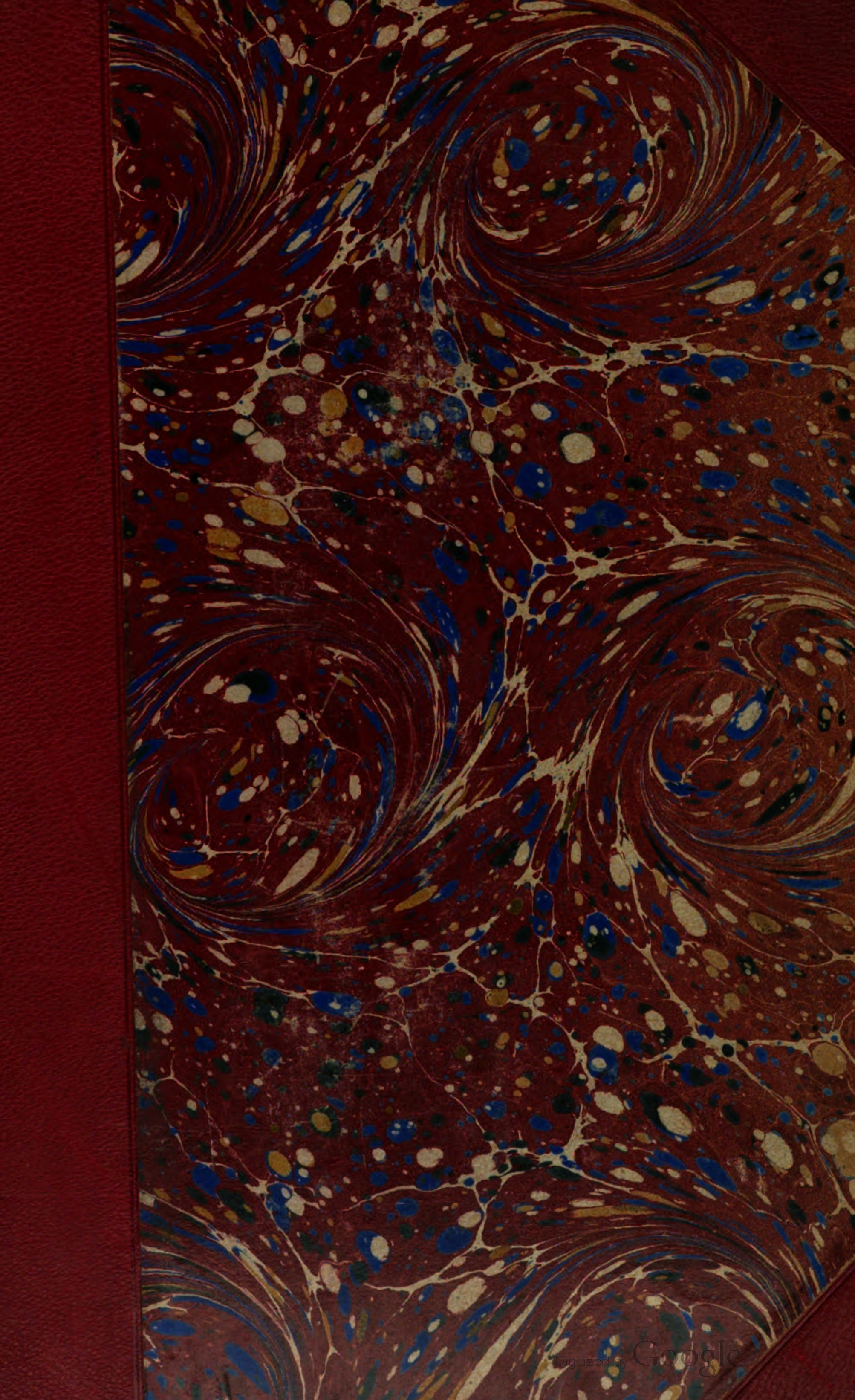



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Achtundzwanzigster Band.

Zürich.
Fäsi & Beer
(vorm. S. Höhr).
1903.

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort.

Ausnahmsweise erfordert der vorliegende Band des «Jahrbuches» ein kurzes Vorwort, weil dessen Zusammensetzung eine von der gewöhnlichen etwas abweichende Gestalt aufweist.

Während des Sommers des Jahres 1902 wurde dem Unterzeichneten aus Bern von massgebender Seite die umfangreiche Abhandlung des Herrn Dr. Jul. Landmann, die eine der interessantesten Seiten des Staatswesens des alten vorrevolutionären Bern zur Darstellung brachte, zur Aufnahme empfohlen, und schon ein erster Einblick zeigte die volle Berechtigung dieser günstigen Beurtheilung. Allein eben der grössere Umfang der Arbeit zwang zu deren Theilung in zwei Bände. Ausserdem war man aus verschiedenen Ursachen, besonders da zur Zeit des Anfangs der Drucklegung der übrige Inhalt des Bandes noch durchaus nicht feststand, zur Anwendung einer abgesonderten Paginatur, die sich selbstverständlich in Band XXIX wiederholen wird, genöthigt.

Zürich, 4. Juli 1903.

Die Redaction des Jahrbuches:
G. Meyer von Knonau.

Protokoll der 57. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

abgehalten in Zug am 23. und 24. September 1902.

Erste Sitzung.

Dienstag den 23. September, Abends 7 Uhr,
im Gasthof zum Ochsen.

(Anwesend über 40 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Hinweise, dass schon 1887 die Versammlung in Zug, gemeinsam mit dem fünförtischen historischen Vereine, beabsichtigt gewesen sei, damals aber durch das Unglück, das die Stadt Zug traf, verhindert wurde, und mit der Begrüssung der beiden anwesenden Ehrenmitglieder: Professor Bresslau aus Strassburg und Archivdirektor von Weech aus Karlsruhe.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:
   Barbey, Fréd., ancien Elève de l'École des Chartes, à Valleyres, Ct. Waadt.
   Pereira d'Andrade, Philotheio, da Academia Real das Sciencias de Lisboa, etc., in S. Thomè de Salcete, India Portugueza.

3. Der vom Gesellschaftsrath bestellte erste Rechnungsrevisor, Vicepräsident Burckhardt, berichtet über die vom Quästor Bernoulli abgelegte Jahresrechnung, die schon durch den Gesellschaftsrath ratificirt und verdankt worden ist. Die Gesellschaft schliesst sich dieser Genehmigung an.

Die Hauptposten betragen:

Einnahmen:

Saldo alter Rechnung	Fr. 5,826. —	
Bundesbeitrag	» 4,000. —	
Beiträge der Mitglieder	» 2,440. —	
Uebertrag aus dem Historischen Fond . .	» 2,534. —	
Laufende Zinsen	» 99. —	
Abonnements auf den Anzeiger	» 285. —	
Verkauf der Quellen	» 690. —	
» von Thommen's Urkunden . . .	» 340. —	
» vom Anzeiger etc.	» 143. —	
		Fr. 16,357. —

Ausgaben:

Jahrbuch	Fr. 2,128. —	
Anzeiger . . , ...	» 714. —	
Quellen	» 8,327. —	
Thommen's Urkunden	» 3,594. —	
Beitrag an Reinhard's Publication . . .	» 500. —	
Verwaltung	» 262. —	
		» 15,525. —
	Saldo auf neue Rechnung:	Fr. 832. —
Historischer Fond		» 10,000. —

4. Hieran schliessen sich die Referate über die Publicationen der Gesellschaft.

a) Ueber das Jahrbuch referirt der Präsident als Redactor. Der Band XXVII ist im Drucke vollendet, aber wegen der Ferienzeit noch nicht versendet worden. Von Band XXVIII ist eine Abhandlung von Hauser über Winterthur's Strassburger Schuld (1314—1479) schon gedruckt; dann folgen Abhandlungen von Professor Muoth über die Standesverhältnisse der freien Walser, von Landmann in Basel über auswärtige Capitalanlagen

Bern's im XVIII. Jahrhundert, die noch bis in den Band XXIX reichen wird, und vielleicht der Vortrag, den Professor Tobler halten wird.

b) Als Redactor der «Quellen» legt Dr. Wartmann Band XXI vor, der die vaticanische Publication von Wirz enthält. Die folgenden Bände werden dem Jetzer-Handel, der Bullinger'schen Correspondenz mit Graubünden und Peter Ochs gewidmet sein, und noch weitere Publicationen sind schon angeboten und vorläufig erwogen.

Ueber das Habsburgische Urbar berichtet Schweizer. Das Register ist in 17 Bogen gedruckt, das Glossar in 1½ Bogen; die Werthzusammenstellung und die Einleitung liegen im Manuscript zum grössten Theil vollendet.

c) Ueber den Anzeiger berichtet von Mülinen brieflich. Es gehen namentlich aus der französischen Schweiz zu wenig Beiträge ein; die Todtenschau hat Dr. Schiess in St. Gallen übernommen; von dem leider verunglückten Dr. Dunant wurde Material für die welsche Schweiz gesammelt.

d) An Thommen's Urkundenpublication wird für Band III weiter gearbeitet; doch steht noch kein weiterer Band in naher Aussicht.

e) Dr. Barth berichtet in ähnlichem Sinne über sein Repertorium.

5. Für die nächste Jahresversammlung wird die Einladung der beiden historischen Vereine in Freiburg auf Antrag des Gesellschaftsrathes mit Dank angenommen.

6. Zum Ehrenmitglied wird Professor L. Stouff in Dijon, wegen seiner Verdienste um die historische Beleuchtung der Beziehungen der burgundischen und anderen angrenzenden zu den schweizerischen Gebieten, gewählt.

7. Der Präsident theilt die Tagesordnung der nächsten Vormittagssitzung mit und liest aus einem Privatbriefe des Herrn Dieth. von Steiner in Zürich Angaben über in Zug noch vor-

handende Erinnerungen an dessen Stammvater Wernher Steiner und dessen Familie vor.

8. Es folgen die wissenschaftlichen Mittheilungen:

a) Professor *Meyer von Knonau:* Aus der Publication von Professor Stouff, des Meisters Mongin Contault «Description de plusicurs forteresses et seigneuries de Charles le Téméraire en Alsace et dans la haute vallée du Rhin» von 1473.

b) Professor *Burckhardt:* Ein Beitrag zur Geschichte der Verfassung von Malmaison.

c) Rector *Keiser:* Ueber einen verschollenen Zuger Dichter (Pfarrer Paul Henggeler).

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 24. September, Vormittags 10 Uhr, im Kantonsrathssaal.

1. Der Präsident eröffnet die gemeinsame Sitzung von über hundert Anwesenden, vom fünförtischen Verein und von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft, mit einer Hervorhebung eigenthümlich bemerkenswerther Erscheinungen der Geschichte von Zug und einer kurzen Würdigung der Leistungen der Zuger Geschichtskundigen in den zwei letzten Jahrhunderten. Im Anschluss daran gedenkt er der seit einem Jahre verstorbenen Mitglieder: Schmidt-Hagnauer in Aarau, Kanzler Bohrer in Solothurn, Charles Morel und Dunant in Genf, des Ehrenmitgliedes Dümmler, sowie des in Wien verstorbenen früheren Zürcher Professors Büdinger.

2. Der Festpräsident des fünförtischen Vereins, Landammann Dr. J. L. Schmid, begrüsst die Versammlung und widmet den zehn verstorbenen Mitgliedern des Vereins eingehende Nekrologe.

3. Es folgen die Vorträge.

   a) Professor *Tobler* in Bern: Der Schweizer-Club in Paris.

   b) Professor *A. Müller* in Zug: Beiträge zur Geschichte der Reliquien im Kanton Zug.

Daran schloss sich das äusserst zahlreich besuchte und sehr belebte Bankett im Gasthof zum Löwen, dessen Tischkarte mit der Ueberreichung künstlerischer Erinnerungen an diese Zuger Sitzung sinnig begleitet war, und weiter, wenigstens noch für einen kleineren Theil der Versammlung, ein Spaziergang auf die aussichtsreiche Terrasse von Guggithal.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Ackermann, F. X., R. D., Pfarrer, Wolfenschiessen.
Alexander, P., Guardian, Stans.
Amberg, B., Stadtrath, Luzern.
Amgwerd, Carl, Kantonsförster, Zug.
Anderhalden, P. Beichtiger, Gubel.
Balthasar, A. R., Privat, Luzern.
Banzer, Gebh., Zürich.
Baumgartner, H., R. D., Seminardirector, Zug.
Barth, Hans, Dr., Winterthur.
van Berchem, Victor, Genf.
Bernoulli-Burckhardt, A., Basel.
Bossard, Abbé, R. D., Zug.
Bossard, G., Direktor, Luzern.
Bossard, Louis, Kaufmann, Zug.
Böhne, Anton, Kaufmann, Goldau.
Brandstetter, L., Professor, Luzern.
Brandstetter, R., Sohn, Professor, Luzern.
Bresslau, H., Professor, Strassburg.
Büchi, Alb., Professor, Freiburg.
Burckhardt, Regierungsrath, Basel.
Bütler, C., Professor, Zug.
Caro, G., Dr., Zürich.
Caviezel, H., Major, Cur.

Corragioni d'Orelli, Mons., Rom.
Dettling, Gemeindeschreiber, Schwyz.
von Diessbach, Max, Freiburg.
Dinner, Fr., Dr., Glarus.
Düring, J., Regierungsrath, Luzern.
Eberle, Julius, Kantonsrichter, Schwyz.
Eiholzer, Jos., R. D., Kaplan, Cham.
Elsener, J., R. D., Kaplan, Cham.
Ettli, E., Arzt, Sarnen.
Fäh, Frz., Dr., Basel.
Flüeler, P. Norbert, Archivar, Einsiedeln.
Geigy, Alfred, Basel.
Haas, Franz, Bäcker, Luzern.
Häne, Dr., Archivar, Zürich.
Henggeler, Ant., Director, Unterägeri.
Henggeler, Cajetan, Kantonsrath, Unterägeri.
Hess, Alfred, Verhörrichter, Zug.
Hess, P. Ignaz, Engelberg.
von Hettlingen, Konst., Kantonsrath, Schwyz.
Hoffmann-Krayer, Professor, Basel.
Holzach, Ferd., Dr., Basel.
Hotz, Adolf, Müller, Baar.
Huber, Heinr., Bahnbeamter, Olten.
Hünerwadel, Dr., Zürich.
Hürbin, Dr., Rector, Luzern.
Hürlimann, A., Fürsprech, Cham.
Hürlimann, J., Dr., Unterägeri.
Jakober, R. D., Stiftskaplan, Luzern.
Iten, Jak., Stud., Zug.
Iten, Jos., R. D., Professor, Zug.
Iten, J., Dr. med., Unterägeri.
Kälin-Birchler, Einsiedeln.
Kälin, Fürsprech, Schwyz.
Kaiser, J., Dr., Bundesarchivar, Bern.
Kaufmann, Dr., Professor, Luzern.

Keiser, H., R. D., Rector, Zug.
Keiser, Theodor, Kaufmann, Zug.
Knüsel, J., R. D., Pfarrhelfer, Unterägeri.
Knüsel, J., Regierungsrath, Risch.
Kocher, R. D., Pfarrer, Grenchen.
von Liebenau, Dr., Archivar, Luzern.
Lory, C. L., Privat, Münsingen.
Luthiger, Viktor, Kaufmann, Zug.
Mayer, Georg, R. D., Domherr, Chur.
Meier, P. Gabriel, Bibliothekar, Einsiedeln.
Meier, Ph., Statth., Steinhausen.
Meister, U., Nationalrath, Zürich.
Merz, C. J., Regierungsrath, Unterägeri.
Merz, C., Dr. med., Baar.
Merz, Walther, Dr., Oberrichter, Aarau.
Meyer von Knonau, G., Dr., Professor, Zürich.
Müller, C., R. D., Professor, Zug.
Nabholz, Hans, Dr., Zürich.
Nussbaumer, A. G., a. Regierungsrath, Zug.
Nussbaumer, J., Lehrer, Unterägeri.
Oechsli, W., Professor, Zürich.
Parpan, C., Dr., Professor, Zug.
Räber, Alois, Gerichtspräsident, Luzern.
Reinhardt, H., Professor, Freiburg.
Richard, P., Professor, Stans.
Robert, Charles, Professor, Neuchâtel.
Röllin, J., R. D., Kaplan, Neuheim.
Rott, Eduard, Dr., Neuchâtel.
Sautier, Carl, Banquier, Luzern.
von Segesser, Hans, Dr. jur., Cham.
Schmid, J. L., Dr., Landammann, Baar.
Schilter, Jos., Student, Wolfenschiessen.
Schmid-Lohner, Emil, Professor, Aarberg.
Schmidlin, L. P., R. D., Pfarrer, Biberist.
Schnyder, Jul., a. Regierungsrath, Luzern.

Schweizer, P., Professor, Zürich.
Schwerzmann, Jos., Bildhauer, Zug.
Spillmann, F., Regierungsrath, Zug.
Stadlin, H., Dr., Fürsprech, Zug.
Stadlin, Louis, Privat, Luzern.
Stammler, J., R. D., Pfarrer, Bern.
Steiner, J. P., Kantonskassier, Baar.
von Steiner-Finsler, Dieth., Zürich.
Strauchen, R. D., Pfarrhelfer, Menzingen.
Stückelberg, E. A., Dozent, Zürich.
Thommen, R., Professor, Basel.
Tobler, Gust., Professor, Bern.
Troxler, J., Professor, Luzern.
Truttmann, A., Sarnen.
Türler, H., Dr. Bern.
Vetter, Th., Professor, Zürich.
Wartmann, H., Dr., St. Gallen.
Wasmer, J., Professor, R. D., Luzern.
Weber, C., Kantonsrath, Zug.
Weber, Rob., Kaufmann, Zug.
von Weech, Fr., Archivdirector, Karlsruhe.
Wickart, A., Hypothekarschreiber, Zug.
Widmer, M., R. D., Pfarrer, Baar.
Wirz, Adalbert, Landammann, Sarnen.
Wyss, Gust., Rechtsagent, Zug.
Zürcher, J. B., Bankangestellter, Zug.
Zürcher, Joh., Stadtrath, Zug.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 4. Juli 1903.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1901 bis 1904.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redactor des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).

Alb. Burckhardt-Finsler, Regierungsrath, Professor, in Basel, Vice-Präsident (seit 1895).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel, Quästor (seit 1886).

P. Schweizer, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Vacat.

G. Favey, Bundesrichter, in Lausanne (seit 1885).

Ed. Favre, Dr. phil., in Genf (seit 1897).

Jak. Kaiser, Bundesarchivar, in Bern (von 1876 bis 1880, wieder seit 1900).

P. Gabriel Meier, O. S. B., Stiftsbibliothekar, in Einsideln (seit 1898).

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen») (seit 1876).

Kanton Zürich.

Angst, Dr. *Heinr.,* Director des schweizerischen Landesmuseums, in Zürich. 1894.

Bachmann, Dr. *A.,* Professor an der Universität, in Hirslanden. 1895.

Bär, Dr. *Emil,* in Hottingen. 1894.

Barth, Dr. *Hans,* Stadtbibliothekar, in Winterthur. 1898.

Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.

Brun, Dr. *Karl,* Professor an der Universität, in Riesbach. 1881.

Brunner, Dr. *Jul.,* Professor am Gymnasium, in Fluntern. 1875.

Caro, Dr. *Georg,* Privatdocent an der Universität, in Hottingen. 1901.

Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.

Diener, Ernst, Dr. phil., in Hottingen. 1900.

Egli, Emil, Dr. theol., Professor, in Oberstrass. 1895.

Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Hottingen. 1889.

Escher, Hermann, Dr. phil., Stadtbibliothekar, in Zürich. 1880.

Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.

Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.

Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.

Guilland, A., Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1897.

Hadorn, Dr. *Walther,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich. 1898.

Häne, Joh., Dr. phil., Staatsarchivar, Privatdocent an der Universität, in Riesbach. 1894.

Hauser, K., Lehrer, in Winterthur. 1897.

Hess, Paul, Pfarrer, in Wytikon. 1887.

Hoppeler, Dr. *Robert,* Adjunct am Staatsarchiv, in Riesbach. 1893.

Hünerwadel, Dr. *Walther,* in Enge. 1900.

Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, in Zollikon. 1874.

Kübler, Gottlieb, Secundarlehrer, in Winterthur. 1894.

Markwart, Dr. *Otto,* Professor am Gymnasium, in Aussersihl. 1891.

Meister, Ulrich, Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Nabholz, Dr. *Hans,* in Zürich. 1901.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Fluntern. 1879.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schirmer, Dr. *Gust.,* in Hottingen. 1891.
Schneider, Dr. *Hans,* in Zürich. 1894.
Schweizer, Dr. *P.,* Professor, in Zürich. 1879.
Stähelin, Dr. *Felix,* Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1899.
Stelzer, Jak., Secundarlehrer, in Meilen. 1898.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.
Stutz, Dr. *Ulrich,* Professor, in Freiburg i. B. 1895.
Trog, Dr. *Hans,* Redactor, in Fluntern. 1888.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Fluntern. 1890.
Waldburger, Aug., Pfarrer, in Marthalen. 1896.
Werner, Jakob, zweiter Bibliothekar der Kantonsbibliothek, in Fluntern. 1901.
Wirz, Dr. *Caspar,* Delegato degli archivii federali svizzeri, in Mailand (Via Ugo Foscolo, 3). 1891.
Wirz, Dr. *Joh. Caspar,* Professor, in Hottingen. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
Zeller, Heinr., Dr. jur., in Hottingen. 1899.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

47

Kanton Bern.

Bähler, Ed., Pfarrer, in Thierachern. 1898.
Bernoulli, Joh., Dr. phil., Bibliothekar der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1890.
Borel, Dr. *Arnold,* Gymnasial-Lehrer am Freien Gymnasium, in Bern. 1898.
Dübi, Dr. *Heinr.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Geiser, Karl, Dr. phil., Adjunct der schweizerischen Landesbibliothek in Bern. 1887.

Gmür, Dr. *Max.,* Professor, in Bern. 1903.
Haag, Dr. *Friedr.,* Professor, in Bern. 1883.
Haffter, Ernst, Dr. phil., in Bern. 1890.
Haller, Albert, Pfarrer an der Kirche z. heiligen Geist in Bern. 1877.
Hilty, Dr. *Carl,* Professor, in Bern. 1874.
Howald, Karl, Notar und Kirchmeier, in Bern. 1872.
Jegerlehner, Dr. *Joh.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1898.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
Leuenberger, J. U., Notar, in Bern. 1898.
Lory, C. L., in Münsingen. 1892.
Maag, Dr. *Alb.,* Lehrer am Progymnasium, in Biel. 1900.
von Mülinen, Dr. *Wolfg. Friedrich,* Professor, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1887.
von Muralt, Amédée, Burgerrathspräsident, in Bern. 1874.
Plüss, Dr. *Aug.,* Mitarbeiter der «Fontes», am Staatsarchiv, in Bern. 1900.
Reichel, Alex., Professor, in Bern. 1898.
von Salis, Dr. *L.,* Professor, in Bern. 1893.
Schindler, Dr. *C.,* in Biel. 1899.
Schmid-Lohner, Em., Gymnasiallehrer, in Aarberg. 1896.
Strickler, Dr. *Joh.,* Archivar, in Bern. 1865.
Stuber, Rud., Fürsprech, in Bern. 1872.
Studer-Amiet, E., Oberstlieut., in Bern. 1898.
Studer-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.
Tobler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1880.
Türler, Dr. *H.,* Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
Weissenbach, Placidus, Präsident der Generaldirection der schweizerischen Bundesbahnen, in Bern. 1895.
Welti, Dr. *Em. Friedr.,* in Bern. 1898.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zahler, Dr. *Hans,* Seminarlehrer, in Münchenbuchsee. 1900.

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
Brandstetter, J. L., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Propst, in Münster. 1875.
Fischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
Heinemann, Franz, Dr. phil., Bibliothekar, in Luzern. 1899.
Hürbin, Joseph, Dr. phil., Rector, in Luzern. 1890.
von *Liebenau,* Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
8

Kanton Uri.

Muheim, Gust., Ständerath, in Altorf. 1899.
Pfister, Chr., Beamter der Gotthardbahn, in Erstfeld. 1903.
2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., alt Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsiedeln. 1881.
Styger, Martin, Fürsprech, in Schwyz. 1891.
Waser, Maurus, Pfarrer, in Schwyz. 1878.
von *Weber, Xaver,* Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 6

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B. (Engelberg), Beichtiger in Wil, Ktn. St. Gallen. 1878.
Hess, P. *Ignaz,* O. S. B., Stiftsarchivar, in Engelberg. 1899.
Truttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen. 1901.
Wirz, Adalbert, Landammann, in Sarnen. 1896.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 6

Kanton Zug.

Keiser, Heinr. Aloys, Rector, in Zug. 1897.
Weber, Anton, alt Landammann, in Zug. 1897. 2

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Dr. theol., Decan, in Betschwanden. 1881.
Nabholz, Ad., Dr. phil., Rector der höheren Stadtschule, in Glarus. 1898. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Lombris, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Freiburg. 1901.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Schnürer, Dr. *Gust.*, Professor, in Freiburg. 1897.
Steffens, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1897.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888.
Zemp, Dr. *Jos.,* Professor, in Freiburg. 1893. 8

Kanton Solothurn.

von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, Commercienrath, von Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.
Bühler, G., Professor, in Solothurn. 1898.
Businger, Kasp. Lukas, in Kreuzen (bei Solothurn). 1879.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Eberwein, Jos., Bezirkslehrer, in Grenchen. 1900.
Erb, Dr. *Aug.,* Redactor, in Solothurn. 1896.

Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Huber, Heinr., jun., Techniker, in Olten. 1897.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Tatarinoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
Wyss, Anton, Domherr, in Solothurn. 1884.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 14

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 1895.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Regierungsrath, Professor. 1878.
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *August.* 1895.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Schazmann, Karl Chr., Professor. 1901.
Eppenberger, Hermann, Dr. phil. 1895.
Fäh, Franz, Dr. phil., Schulinspector. 1890.
Finsler, Dr. *Georg,* V. D. M. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Geering-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
Geering, Dr. *Traugott,* Secretär der Handelskammer. 1884.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Geigy-Schlumberger, Dr. *Rudolf.* 1895.
Grellet, Jean. 1900.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler-Christ, Daniel. 1895.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Hoffmann, Dr. *Ed.,* Professor. 1896.
Holzach, Ferdin., Dr. phil. 1895.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Privatdocent. 1888.
Mangold, F., Dr. phil., in Therwil. 1895.
Probst, Emanuel, Dr. phil. 1895.

Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Sarasin-Iselin, W. 1895.
Schneider, Jak., Dr. phil., Privatdocent. 1899.
Schönauer, Heinr., Dr. jur. 1895.
Speiser, Paul, Dr. jur., alt Regierungsrath, Professor. 1881.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Stückelberg, E. A., Dr. phil., Privatdocent. 1892.
Thommen, Rud., Dr. phil., Professor. 1882.
Veraguth, Daniel, Dr. phil. 1895.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Dr. jur., *Karl,* Professor. 1895.
Zahn-Geigy, F. 1895. 39

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, Dr. *C. A.,* Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880. 3

Kanton Appenzell.

Blatter, Aug., Dr. phil., in Trogen. 1899.
Eugster, H., Pfarrer, in Hundwil. 1897.
Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874. 3

Kanton St. Gallen.

Arbenz, E., Professor an der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bohl, Joh., Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1892.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor, in St. Gallen. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.
Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.

Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Helg, Dr. *Jakob,* Pfarrer, in Altstätten. 1897.
Schiess, Dr. *Traugott,* Stadtarchivar, in St. Gallen. 1899.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 11

Kanton Graubünden.

Camenisch, Dr. *Karl,* Revisor der bündnerischen Kreis- und Gemeindearchive, in Cur. 1901.
Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Dr. *Const.,* Professor, in Cur. 1889.
von Jecklin, Fritz, Stadtarchivar, in Cur. 1897.
Mayer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
Muoth, J. C., Professor, in Cur. 1897.
Pieth, Dr. *Friedr.,* Professor an der Kantonsschule, in Cur. 1898.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
von Sprecher-Bernegg, Th., Landammann, in Maienfeld. 1899.
Tuor, Ch. M., Dom-Decan, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 12

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Greulich, Dr. *Osk.,* Lehrer an der Bezirksschule, in Bremgarten. 1901.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Heuberger, S., Rector, in Brugg. 1896.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Oberrichter, in Aarau. 1892. 5

Kanton Thurgau.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882. 1

Kanton Waadt.

Barbey, Frédéric, ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Valleyres (par Orbe). 1902.
Cart, Will., Dr., Professeur, à Lausanne. 1890.
Favey, G., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Weber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891. 8

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brieg. 1893.
Oggier, Gust., Professor, in Sitten. 1896.
de Rivaz, Charles, Président de la Municipalité, à Sion. 1896. 3

Kanton Neuenburg.

Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
Jeanjaquet, Jul., Dr. phil. et Archiviste-adjoint, à Neuchâtel. 1900.
Paris, Jam., professeur au gymnase cantonal, à Neuchâtel 1900.

Piaget, Arth., Professeur et Archiviste d'état, à Neuchâtel. 1900.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
de Pury, Jean, Dr. J. U., Lt-Colonel à l'Etat-Major fédéral, à Neuchâtel. 1899.
Robert, Charl., Professeur d'histoire à la Faculté des lettres, à Neuchâtel. 1900.
Rott, Edouard, Dr. en droit, Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (50, Avenue du Trocadéro). 1880. 8

Kanton Genf.

Aubert, Hippol., Directeur de la bibliothèque publique, à Genève. 1893.
van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
Borgeaud, Charles, Professeur d'histoire suisse à l'Université, Genève. 1899.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.
Dufour, Théoph., Directeur honoraire de la Bibliothèque de Genève, à Paris (6 Rue Bara). 1879.
Eggimann, Charles, Editeur-imprimeur, à Genève. 1896.
Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (85 Rue d'Assas). 1879.
Naville, Edouard, Professeur d'archéologie, à l'Université, à Genève. 1882.
de Saussure, Théod., à Genève. 1882.
Strœhlin, Dr. *Paul Ch.,* Président de la société suisse de numismatique, 54 route de Chêne, à Eaux Vives. 1884. 12

Im Ausland.

von Capoll, Karl, Oberstlieutenant, in München (Steinsdorf-Strasse 15). 1901.

Jostes, Dr. *Franz,* Professor, in Münster (Westfalen). 1890.

Pereira d'Andrade, Philotheio, da Academia Real das Sciencias de Lisboa, etc., in S. Thomè de Salcete, India Portugueza. 1902.

Roder, Dr. *Christian,* Professor, in Ueberlingen (Grossherzogthum Baden). 1897. 4

239

Von diesen 239 Mitgliedern traten ein

1840: 1 («Gründer der Gesellschaft»: Fr. von Wyss).
1841: 1 (J. Escher).
1842—1850: 1 (E. de Pury).
1851—1860: 3 (P. Dietschy — A. Heusler — H. Wartmann).
1861—1870: 9 (Kd. Escher, G. Meyer von Knonau — J. Kaiser, Joh. Strickler — J. L. Brandstetter — E. His-Heusler, R. Liechtenhan — J. Dierauer — E. de Budé).
1871—1880: 46.
1881—1890: 59.
1891—1900: 106.
1901—1903: 13.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, Director des Reichsarchivs, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Cornelius, C. A., Professor, in München	1890
Ehrle, Franz, S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
Heyck, Eduard, in Berlin.	1891
von *Liliencron,* Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Mommsen, Theodor, Professor, in Berlin	1895
Monod, G., Membre de l'Institut, Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
von *Riezler, Sigm. Otto,* Professor, in München	1878
Schulte, Aloys, Professor, in Bonn, und Director des Preussischen historischen Institutes, in Rom (Via della Dogana Vecchia, 27)	1890
von *Sickel, Theodor,* in Meran (Adr. Buchhandlung Gerold & Co., Wien)	1863
von *Stälin, Paul,* Archivrath, in Stuttgart	1883
Stouff, L., Professeur à l'Université, in Dijon	1902
von *Weech, Friedr.,* Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Correspondirende Mitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Bovet, Alfred, in Valentigney, Dép. du Doubs, Frankreich	1888
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Oxford, England	1891

WINTERTHURS STRASSBURGER SCHULD.

(1314—1479).

Von

KASPAR HAUSER.

Zur Befestigung und Vergrösserung ihrer Macht gründeten die Grafen von Kiburg die festen Plätze Diessenhofen, Frauenfeld und Winterthur. Alle drei Orte waren militärisch von hoher Wichtigkeit: Diessenhofen beherrschte die Wasserstrasse des Rheines und einen bedeutenden Brückenübergang; in Winterthur kreuzten sich verschiedene, stark benutzte Verkehrsadern; Frauenfeld hatte die Übergänge an der untern Thur in seiner Gewalt. Diese drei Punkte wurden somit zu kleinen Festungen erhoben und dienten bei kriegerischen Verwicklungen als Sammel- und Ausfallplätze für die umwohnenden kiburgischen Ministerialen. Inmitten der Kiburger Besitzungen liegend, eigneten sich diese Plätze ferner ganz vorzüglich zum Bezug, zur Lagerung und zum Verkauf der verschiedenen gräflichen Einkünfte; deshalb hoben die Kiburger die Bedeutung dieser Orte nicht nur durch Verleihung von Burglehen an ihre Dienstmannen, sondern auch durch Herbeiziehen von Kaufleuten, d. h. von Leibeigenen, die mit besondern Vorrechten, z. B. mit der Befreiung vom Fall, begnadigt wurden.

Während Diessenhofen auf St. Galler und Frauenfeld auf Reichenauer Boden entstand, wuchs Winterthur aus Kiburger Grund empor; daher übten da die Grafen ursprünglich die grundherrlichen Rechte aus und bezogen von den Einwohnern Hofstattgeld[1]), Garten- und Grundzinse und andere herrschaftliche Ab-

---

[1]) «Der Huszins ze Wintertur und das marchrecht, das an wingarten und an ackern lit, geltent 10 ℔ 5 ß und 7½ d. Zürcher». Habsburger Urbar I. S. 336.



gaben, die ein Beamter zu sammeln und den Herren zu Kiburg abzuliefern hatte.

Zur Förderung der jungen Orte versahen die Grafen von Kiburg sie mit besondern Rechten und Freiheiten. So erhielt Diessenhofen im Jahre 1178 ein Stadtrecht, und Graf Hartmann der alte brachte bedeutende Opfer dar, um Niederwinterthur kirchlich, wenigstens die Dienstmannen, Kaufleute und eine Anzahl Zinsbauern, von Oberwinterthur zu trennen (1180). Aus dem Wortlaute der Urkunde für diese Losscheidung geht hervor, dass Winterthur damals schon städtische Vorrechte, jedenfalls Marktrecht, hatte, und nicht erst 1264 von Rudolf von Habsburg zum ersten Male mit einem Stadtrechte begünstigt wurde. Die Richtigkeit dieser Annahme wird neben manchen andern Gründen auch dadurch bewiesen, dass im Jahre 1200 [1]) in Winterthur ein Schultheiss auftritt und 1258 eine Getreideabgabe in Winterthurer Mass bestimmt wird [2]).

In der Jugendzeit ihres Bestehens mag die Stadt Winterthur unter dem Schutze der mächtigen Kiburger Grafen glückliche Zeiten verlebt haben. Anders kam es, als Graf Hartmann der ältere, ohne Kinder, altersschwach wurde und immer mehr unter die Haube seiner Gemahlin Margaretha von Savoien geriet. Zu dieser Zeit mögen Steuern, Abgaben, Zölle und so weiter ungebührlich erhöht worden sein. Ein Hauptgrund zur Unzufriedenheit der Winterthurer Bürger lag aber wohl darin, dass sie von ihrem Herren der obgenannten Frau verschrieben wurden. Der herbeigerufene Rudolf von Habsburg dämpfte die Empörung Winterthurs und gab dem Orte ein neues Stadtrecht (1264).

Nach dem Kiburger Urbar von c. 1260 bezog die Herrschaft von Winterthur an Abgaben jährlich 74 ℔ 17 ß und 4 ₰ [3]). Merkwürdigerweise wird in diesem Verzeichnis von einer beson-

---

1) Zürcher Urkundenbuch. B. I. S. 338, Nr. 459.

2) Z. U. B. III. S. 129, Nr. 1043.

3) Quellen z. Schweizer Geschichte. Bd. II. S. 26.

dern Steuer der Bürger nichts gesagt. Das Stadtrecht von 1264 [1]) bestimmt ausdrücklich, dass es beim früher verordneten Zinse von liegenden Gütern sein Verbleiben habe, und fügt in Abschnitt 11 hinzu, die Stadt sei jährlich auf Martini zur Bezahlung von 100 Pfund Zürcher Münze als Steuer verpflichtet. Diese Summe sei für immer festgesetzt und dürfe nicht erhöht werden.

Zur Erlangung der Königswürde, zur Erhaltung und Vermehrung seiner Hausmacht brauchte Rudolf von Habsburg Geld, viel Geld, das seine Gebiete zu liefern hatten. Wie andere Orte wurde hiebei Winterthur hart mitgenommen, erhielt aber zur Linderung der Schmerzen vom neuen König im Jahr 1275 ein erweitertes Stadtrecht, das dem kleinen Gemeinwesen manche bedeutende Freiheiten verlieh. Unter Albrecht von Österreich kam die Steuerschraube in erhöhtem Masse zur Anwendung, so dass das Habsburger Urbar an vielen Stellen die Anmerkung machen musste, die Leute könnten in der Zukunft einen solchen Druck nicht mehr «erleiden». Eine schwere Zeit erlebte Winterthur während des Kampfes bei St. Georg 1292, April 13. Äusserst drückend lasteten die Kosten der Belagerung und des Krieges auf dem kleinen Orte, dessen Ringmauer noch schwach und zum Teil nur aus Holz erstellt war. Herzog Albrecht hatte Mitleid mit der bedrängten Stadt und befreite sie für 6 Jahre von der Bürgersteuer; dafür musste sie von der Herrschaft Schulden übernehmen und versprechen, an der Befestigung Verbesserungen vorzunehmen. In einem besondern Nachsatze enthielt die Urkunde die scharfe Pille, Winterthur habe für den Herzog an Schaffhausen 110 Mark Silber zu erlegen [2]) (1293, Nov. 2). Obgleich die Steuer auf 100 ℔ jährlich festgesetzt war, wurde sie wie andern Orts nach Belieben, wenn das Bedürfnis

---

[1]) Nicht 1262, Troll, Bd. 6. S. 65. Geschichte der Stadt Winterthur 1845.

[2]) Orig., Perg. Stadtarchiv Winterthur. Hermann am Stad zu Schaffhausen hatte von Herzog Albrecht einen Pfandbrief im Betrage von 110 Mark Silber »Winterthurer Gelötes«, 1292.

es verlangte, erhöht, oder es kamen ausserordentliche Steuern zum Einzug. Wie sehr Winterthur unter der Regierung Albrechts und seines Vaters mit Abgaben beschwert wurde, darüber gibt das Habsburger Urbar vom Jahre 1306 ergreifenden Ausdruck, indem es berichtet: Die Bürger Winterthurs geben als festgesetzte Steuer jährlich 100 ℔ ₰. Diese Abgabe hat aber die Herrschaft so sehr erhöht, dass sie zum meisten 150 Mark Silbers, zum mindesten 60 Mark Silbers geben mussten, ohne die Steuer, die sie von dem 15. und 20. Teil ihres fahrenden und liegenden Gutes bei ihrem Eide zu entrichten hatten, deren Summe sie nicht kennen[1]).

Nach dem unerwartet schnellen Tode Kaiser Heinrichs VII. begann für Deutschland abermals eine schwere, kaiserlose Zeit. Das Haus Östreich setzte alle Hebel in Bewegung, um wieder die höchste Würde in den deutschen Landen zu erlangen. Um die Königskrone bewarben sich Herzog Friedrich von Östreich und Herzog Ludwig von Baiern. Durch Geldspenden, Versprechungen mit Verpfändungen suchten sie sich die Stimmen der Kurfürsten zu sichern und ihren Anhang unter den weltlichen und geistlichen Herren und den Reichsstädten zu vergrössern. Der Wahltag war auf den 19. Oktober 1314 angesetzt. Zu den Anhängern des Herzogs Friedrich gehörte der Erzbischof Heinrich von Köln, dessen Stimme er mit 40,000 Mark Silber erkauft hatte; ebenso versprach er den Räten dieses Kurfürsten 2000 Mark[2]). Für die richtige Leistung der Summe stellte Herzog Friedrich Bürgen, unter welchen sich auch der Bischof Johannes von Strassburg mit seinen Städten und Gebieten befand. Um die nötigen Mittel zu erlangen, musste Östreich Güter und Einkünfte verkaufen oder verpfänden. Der Zinsfuss und das Geschäft konnten nicht zu sehr in Betracht fallen im Vergleich zum Ziele, das zu erreichen war. Die Herzoge Friedrich, Leopold

---

[1]) Quellen z. Schwgesch. Bd. XIV. S. 339.

[2]) Zusammen nach unserm Geldwerte c. eine Million Franken.

und Heinrich von Östreich versetzten dem Heinrich von Mülnheim[1]), einem Bürger von Strassburg, verschiedene Gebiete im Elsass, ebenso die Steuern in Brugg und andern Städten im Aargau und die Steuer in Winterthur im Betrage von 175 Mark Silber um die Summe von 3050 Mark Silber (1314, Okt. 4.[2]). Es scheint, dass auch der Bischof Johannes von Strassburg ein Verlangen nach diesen Besitzungen trug; denn bald darauf veräusserten ihm die herzoglichen Brüder die vorgenannten Güter mit Hinzugabe der Burg Bilnstein um 3000 Mark Silber unter Vorbehalt der Wiederlösung (1314, Dez. 28.). Dem Heinrich von Mülnheim wurde befohlen, die anlangenden Gebiete dem Bischof zu übergeben; mit seinem Guthaben wurde er auf andere Besitzungen verwiesen; dagegen blieben ihm die Steuern in den aargauischen und thurgauischen Städten im Betrage von 175 Mark Silber versetzt, und am 4. Jan. 1315 bestätigte König Friedrich diese neue Abmachung[3]). Bald darauf erhielten die sieben Städte Aarau. Sursee, Waldshut, Sempach, Mellingen, Zofingen und Lenzburg vom Herzog Leopold die Anzeige, dass ihre Vogtsteuern um 145 Mark Silber an Heinrich von Mülnheim in Strassburg verpfändet worden seien. Diese Orte versprachen, diese Summe alle Jahre auf Martinstag nach Strassburg zu senden, stellten dafür 18 Bürger als Bürgen mit Giselschaft in Strassburg und gestatteten, bei Nichterfüllung der genannten Verpflichtung mit geistlichem oder weltlichem Gericht oder ohne Gericht, wo es immer sei, sich für die Schuld angreifen und pfänden zu lassen. Aarau hatte jährlich 33, Sursee 25, Waldshut 19, Sempach 14, Mellingen 2, Zofingen 45 und

---

[1]) Ort südwestlich von Freiburg im Breisgau, seit 1194 urkundlich genannt. 1215: Fried. v. Mülnheim (Urk. Buch der Stadt Basel. Bd. I. S. 45, 59, 189).

[2]) Thommen: Urkunden z. Schweiz. Geschichte aus östreichischen Archiven I. S. 130, Nr. 223.

[3]) Thommen: Urkunden I. S. 132, Nr. 227. Vgl. auch Kopp, Geschichte d. eidgenössischen Bünde, Buch X, 4, 2 S. 2—100.

Lenzburg 7 Mark Silber ins Elsass zu liefern.[1]) (1315, April 12.) Um Winterthur noch mehr an sich zu ketten und zum Tragen ausserordentlicher Lasten vorzubereiten und willig zu machen, bestätigte König Friedrich der Schöne, in Constanz weilend, seinen lieben Bürgern an der Eulach alle Rechte und Freiheiten, welche ihnen sein «Äni» König Rudolf (25. Febr. 1275) und sein Vater Albrecht (25. Nov. 1298) erteilt hatten[2]). (1315, April 14.) Kurze Zeit hernach machte Herzog Leopold der Stadt Winterthur die Mitteilung, dass die 30 Mark Silber, welche sie dem Heinrich von Mülnheim[3]) um seines Bruders, des Königs Friedrich von Rom und um seines eigenen Nutzens willen zu geben hätten, alljährlich von der schuldigen Steuer abgehen würden (1315, April 28.)[4]).

Zur Erlangung des Zieles musste Östreich alle Hülfsquellen in Anspruch nehmen. Am 3. Juni 1315 erklärten Schultheiss Wetzel, der Rat und die Gemeinde der Stadt Winterthur, dass sie für ihre Herrschaft Östreich dem Ritter Albrecht von Klingenberg von Twiele (Hohentwiel) und seinen Erben von ihrer Steuer jährlich zu Weihnachten 35 Mark Silber «Winterthurer Gewicht» so lange zu entrichten hätten, bis ihr Oberhaupt diese Schuld mit 350 Mark abgelöst habe. Zur Sicherheit stellte die Stadt acht Bürgen, die 8 Tage nach erfolgter Zahlungsmahnung in offenen Wirtshäusern in Winterthur bei ihrem Eide Giselschaft zu leisten hatten. War nach einem Monat der Leistung der Zins noch nicht bezahlt, so hatten die Gläubiger das Recht, die 35 Mark bei Juden oder Christen aufzunehmen; die Stadt war verpflichtet, für den Schaden aufzukommen, und die Bürgen mussten bis nach vollständiger Bezahlung in der Einlagerung

---

[1]) Argovia XIV, Nr. 47. Segesser, Luz. Rechtsgeschichte. Bd. I, S. 752.

[2]) Orig., Perg., Stadtarchiv Winterthur = St. A. W.

[3]) Hch. v. Mülnheim, Zoller zu Strassburg, 1315, Juni 30. Urk. B. der Stadt Basel. Bd. IV. S. 26.

[4]) Orig., Perg., St. A. W. (7 Städte: 145 M. S. + W'thur: 30 M. S. = 175 M. S.)

verbleiben[1]). In der gleichen Angelegenheit urkundete Herzog Leopold von Östreich vor Esslingen, dass er und seine Brüder dem Ritter Albrecht von Klingenberg (1308—1331), dem Sohne des Ritters Albrecht von Klingenberg (1272—1308)[2]) für die Dienste, die er ihnen erwiesen und noch leisten solle, von der Steuer in Winterthur 35 Mark Silber verschrieben habe. (1315, Juli 28.[3]). Seit der Zeit des Herzogs Albrecht stand Winterthur noch im Schuldbuch von Schaffhauser Bürgern, da das kleine Gemeinwesen die vorgenannte Verschreibung der schweren Zeiten wegen nicht hatte ablösen können. Die Bürgerschaft seufzte unter der drückenden Steuerlast, befürchtete aber, es könnte ihre Herren leicht die Lust anwandeln, auf ihre schwachen Schultern noch neue Bürden zu laden; deshalb wandte sie sich an den in Baden im Aargau weilenden Herzog Leopold mit der Bitte, er möchte sie in Zukunft mit neuen Steuern verschonen, sie hätten schon mehr zu tragen, als ihre geringen Kräfte es erlaubten. Der Herzog sah die Richtigkeit ihrer Vorstellungen ein und gewährte das Ansuchen, indem er ihnen einen Brief gab folgenden Inhaltes: Die Bürger von Winterthur haben es übernommen, von ihrer Steuer jährlich zu zahlen: nach Schaffhausen 11 Mark Silber, dem Heinrich von Mülnheim in Strassburg 30 Mark Silber und dem Albrecht von Klingenberg 35 Mark Silber. So lange sie diese Zahlungen zu leisten haben, versprechen wir, sie nicht mit einer neuen Steuer zu beladen. (1315, Sept. 16. Cinstag nach St. Nycomedes tag[4]).

Die übrigen Einkünfte, die Östreich in Winterthur bezog, betrugen auch in spätern Jahren die Gesamtsumme von 72—74 Pfund Pfennige; aber die einzelnen Teile dieser Abgabe wurden an verschiedene umwohnende Adelige für geleistete Dienste ver-

---

[1]) Orig., Perg., St. A. W.

[2]) Rüeger, Schaffhauser Chronik. S. 669—674.

[3]) Orig. Perg., St. A. W.

[4]) Orig., Perg. St. A. W.

pfändet, weil es am nötigen Bargeld fehlte; auch die liegenden Güter gingen nach und nach in andere Hände über, da sie als Pfand hingegeben und nicht mehr gelöst werden konnten. So weilte Herzog Leopold im Anfang des Jahres 1315 (vom 4.—6. Januar) in Winterthur und verschrieb an manche Edelleute für Kriegsdienste, Pferde u. s. w. Einkünfte und Güter, z. B. dem Friedbolt von Schaffhausen die Steuer in Veltheim, den Gebrüdern Konrad und Ulrich von Sulz den Winterthurer Gartenzins u s. w. Andere städtische Einkünfte waren schon früher versetzt und nicht meht mehr gelöst worden, z. B. 1309 der Zoll in Winterthur dem Eberhart von Rinow, der Ertrag der «tavern und der pfisteri» dem Rüdger von Sulz und der Hofzins (Hofstättenzins) dem Heinrich von Schwandegg (1310, Okt. 28. und Nov. 2.[1]). Diese kurzen Angaben tun deutlich dar, dass mit dem Jahre 1315 in Winterthur alle Einnahmequellen für Östreich versiegten, weil alle öffentlichen Einkünfte der Stadt versetzt waren. Diese Verpfändungen bildeten aber in der Zukunft für die Einwohnerschaft einen Herd argen Übels; sie waren die Ursache, dass die Stadt in langwierige, kostspielige aufregende Prozesse und Streitigkeiten verwickelt wurde, dass sie mehrmals dem Untergange nahe war und dem Hause Östreich immer mehr entfremdet wurde. Es würde zu weit führen, das Schicksal aller Verschreibungen und ihre endliche Ablösung zu verfolgen; es soll hier nur die interessanteste beleuchtet werden: Die Schuld von 30 Mark Silber, welche Winterthur alljährlich nach Strassburg zu zahlen hatte, und über welche im städtischen Archiv sehr viele Urkunden und Akten vorhanden sind. Dabei wird sich Gelegenheit finden, auch auf den Verlauf der übrigen Verpfändungen Streiflichter zu werfen.

Der Kampf am Morgarten verlangte neue Mittel und schlug neue Wunden. Am 14. März 1317 verkaufte Herzog Leopold von Östreich dem Heinrich von Mülnheim, Bürger in Strassburg, einen Zins von 61 Mark Silber Strassburger Gewichtes um 610

[1]) Quellen z. Schweizergesch. Bd. XV. S. 684, 694 u. 702.

Mark Silber und und gelobte ihm, diese Summe auf seinen Städten im Aargau und Thurgau zu versichern. Es wurde eine neue Verpfändung im Betrag von 63 Mark Silber errichtet, bei welcher Mellingen ausser den frühern 2 Mark sich noch mit 9 Mark, Säckingen sich ebenfalls mit 9 Mark Silber verschreiben mussten. Den Rest von 43 Mark hatten Brugg und Bremgarten zu tragen [1]). In der Not verzehrt der Böse sogar Fliegen, und so musste dieser Fürst sein entlehntes Geld, nicht nur die Aargauer, sondern auch Winterthurs Klingenberger Schuld, mit 10 % verzinsen, freilich war das Zahlen nicht seine Sache, sondern eine Pflicht der Untertanen. Mit dem vorgenannten neuen Geldaufbruch hatten die Städte im Aargau und Thurgau jährlich nach Strassburg 236 Mark Silber zu entrichten, und am 6. April 1324 bestätigte Herzog Albrecht dem Heinrich von Mülnheim diese Summe [2]). Neue Forderungen traten an Östreich heran; deshalb musste Herzog Otto neuerdings von Heinrich von Mülnheim in Strassburg 400 Mark Silber entlehnen am 19. Mai 1330, dabei versprechend, er wolle die thurgauischen und aargauischen Städte zwingen, dass sie ihm diese Schuld verbürgten und auf Martini gleichen Jahres zurückbezahlten [3]). Nun war für diese Orte die Leistungsfähigkeit erschöpft; ihre Vogtsteuern wanderten alljährlich nach Strassburg.

Der neue Aderlass, den der Herzog Otto an den östreichischen Städten vorgenommen, bereitete namentlich den Bürgern in Winterthur bittere Schmerzen; sie wandten sich deshalb an den in Brugg weilenden Fürsten mit der Bitte: Deine Vorfahren und Brüder haben uns die Steuerlast zu schwer gemacht, erleichtere sie uns. Ihr Ansuchen fand ein williges Ohr. Er gab ihnen ein kleines Pergament, das aber folgenden wichtigen Inhalt trug: Wir Otto, Herzog von Östreich urkunden, dass, weil die Steuer, die wir auf unsere getreuen Bürger in Winterthur

---

[1]) Thommen, Urkunden A. I. S. 148, Nr. 250.

[2]) Thommen, Urkunden A. I. S. 189. Nr. 311.

[3]) Thommen, l. c. I. S. 207, Nr. 350.

gelegt haben, «etlich maz ze swer ist»[1]), wir ihnen die Gnade erweisen, es sollen alle, die bei ihnen wohnhaft sind und ihr Eigen haben, die Ansässen, mit ihnen die gleiche Steuer tragen[2]). Um die bittere Pille ferner mit einigem Honigseim zu versüssen, bestätigte Herzog Albrecht bald darauf der Stadt Winterthur alle frühern Rechte und Freiheiten. (1333, Mai 17.[3]). Eben in diesem Bestätigungsrecht lag für die östreichischen Fürsten das Mittel, die städtischen Untertanen zum Tragen von Lasten und Beschwerden stets gefügig zu erhalten.

Es scheint, dass Winterthur eine erste ernsthafte Verwicklung betreffend der verpfändeten Steuer mit Schaffhausen hatte. Es ist anzunehmen, dass um die Mitte des 14. Jahrhunderts, als Östreich im harten Kampfe mit der Stadt Zürich lag, der kleine Ort an der Eulach seinen Verpflichtungen in der jährlichen Bezahlung der 11 Mark Silber an die Nachbarstadt nicht mehr pünktlich nachkommen konnte. In Schaffhausen mögen auch durch Erbschaft, Kauf oder Verpfändung die 11 Mark in verschiedene Hände geraten sein. Ein Beweis hiefür ist Folgendes: Noch im Jahre 1374, am 7. Okt., befiehlt Herzog Leopold von Östreich der Stadt Winterthur, die Steuer von 2 Mark Silber, die schon seit mehr als 20 Jahren dem Schönenlew in Schaffhausen entrichtet worden sei, und für welche er Urkunden vorweisen könne, auch fernerhin zu entrichten. So entstand schon früher zwischen den beiden Städten eine heftige Spannung. Die Schaffhauser Gläubiger belangten die Winterthurer Bürgen, setzten ihr Gut mit Beschlag und brachten sie sogar in die Acht. Dem Oberherren lag dieser Zwist schwer im Magen. Der Landvogt im Aargau und Thurgau, Albrecht von Buchheim, und Hermann d. ä. von Landenberg-Greifensee, wurden als Schiedsleute ernannt; diese fällten folgenden Spruch: Der Streit zwischen Schaffhausen und Winterthur wegen Pfändung

---

[1]) Troll l. c. schreibt Bd. 6, S. 66: «Da die Steuer etlichen Mannen zu schwer ist» u. s. w.

[2]) Orig., Perg., St. A. W.

[3]) Orig., Perg., St. A. W.

und «Verheftung» ist abgetan. Der Schaden ist gegenseitig zu vergüten. Die Schaffhauser sollen jenen Winterthurern aus der Acht helfen, in die sie durch die Gläubiger auf dem Hofgerichte zu Rotwil gekommen sind. Beide Teile dürfen einander nicht mehr vor fremde Gerichte laden. (1356, Nov. 7.[1])

Nach dem glänzenden Siege der Eidgenossen bei Sempach zahlte diese Stadt ihre Vogtsteuer im Betrage von 14 Mark Silber während 10 Jahren nicht mehr nach Strassburg, weshalb die dortigen Gläubiger in höchste Unzufriedenheit gerieten und drohend das Ihrige verlangten. Nun verpflichteten sich 5 wohlhabende Luzerner Bürger, für die Bezahlung der versessenen Zinse die Bürgschaft zu übernehmen unter der Bedingung, dass die Stadt Luzern sie von jedem allfälligen Schaden frei halte. Diese willigte ein mit dem Vorbehalte, dass Sempach ihr ebenfalls 5 Bürgen mit Giselschaft in Luzern stelle, was auch geschah. In dem Vertrage wurde bestimmt, dass, wenn Sempach nach erfolgter Mahnung die Zahlung innert 14 Tagen nicht leiste, Luzern oder die Bürgen berechtigt seien, das Sempacher Gut, wo es immer liegen möge, anzugreifen oder zu pfänden. (1397, Aug. 21.[2]) Damit hatten die zahlreichen peinlichen Streitigkeiten und Verwicklungen der Schweizer Städte mit den Strassburger Kreditoren ihren Anfang genommen.

Mit dem Aufblühen und Verwelken der östreichischen Macht in unsern Landen ging das Wohl und Wehe Winterthurs Hand in Hand. Der Sempacher- und Näfelserkrieg brachten dem Orte schwere Verluste an Geld und Leuten. Nicht nur die Verwaltungen der Stadt, auch einzelne reiche, hochangesehene, Östreich treu ergebene Familien gingen in ihrem Vermögen bedeutend zurück. Winterthur zahlte 200 fl. ausserordentliche Steuer; die Städte im Thurgau und Aargau zusammen 2790 fl. (1390[3]). Es muss aner-

---

[1]) Orig., Perg., St. A. W. Petermann und Götz am Stad zu Schaffhausen quittieren Winterthur die Ablösung eines jährl. Zinses von 31 fl. 1405, März 28. (G. N. M. Nürnberg, Nr. 8658).

[2]) Segesser, Luz. Rechtsg. Bd. I. S. 753.

[3]) Quellen z. Schw. Gesch. Bd. XV. 1. S. 734.

kannt werden, dass die Herrschaft bestrebt war, Balsam auf die geschlagenen Wunden zu legen und die Städte durch Vermehrung der Einkünfte bei ihrer Steuerkraft zu erhalten. Herzog Leopold IV. bestätigte Winterthur die alten Rechte und Freiheiten. (1397, Jan. 7.[1]). Dank seinen Bemühungen wurde das thurgauische Landgericht an den Fuss des Heiligenberges verlegt. (1396, März 21.[2]). Auf Widerrufen hin erlangte die Stadt vom Oberherren das Recht, alle kleinen Bussen zu behalten. (1400, Nov. 18.[3]). Herzog Leopold tat auch einleitende Schritte, um die Städte im Aargau und Thurgau von der sehr lästigen Strassburger Schuld zu befreien; aber dabei blieb es. Es fehlte an Geld und an der nötigen Einigkeit in der herrschenden Familie. Vermöge der neuen Einnahmequellen war Winterthur im stande, die erlittenen Schläge zu überwinden und den Verpflichtungen nachzukommen, ja sogar Kapitalabzahlungen zu leisten[4]). Wenn auch die Zinse für die Mülnheim nicht immer auf den vorgeschriebenen Tag und nicht stets vollständig abgeliefert wurden, so war Winterthur doch bestrebt, alljährlich die Kreditoren zu befriedigen und die Restanzen nach Vermögen auszugleichen. Anfänglich wurde das Geld direkt nach Strassburg geliefert; später kam die Erleichterung zustande, dass der Zins einem Wechsler in Basel entrichtet werden konnte. Gewöhnlich erhielt ein Mitglied des Rates den Auftrag, das Geld zu bringen. Die Reise war nicht immer angenehm und mit Kosten und Gefahren verbunden. Vertrauensmann der Mülnheim in Strassburg war während einer langen Reihe von Jahren Hermann Zschegkabürli, Burger und Wechsler in Basel[5]); so z. B. quittiert derselbe am 6. Dez.

---

1) Orig., Perg., St. A. W.

2) Welti, Urk. der Stadt Baden i. A. I. S. 166.

3) Orig., Perg., St. A. W.

4) 500 Goldgulden den Chorherren zu St. Leonhard in Basel durch Schultheiss Lorenz von Sal. (1399, Jan. 14. Orig., Perg. St. A. W.); 500 fl. an die Gebrüder Zeller in Basel (1402, Juli 11.). G. N. M. Nürnberg, Nr. 8656.

5) Gebhart Hegner in Winterthur und seine Frau Sibilla Schekenbürli nehmen sich als Gemeinder an. 1493. (W. Stadtbuch: V. S. 121.)

1398 die Stadt Winterthur für 30 Mark Silber à 6 fl. im Namen der Mülnheim in Strassburg, Verfalltag Martini, ebenso für 45 fl. Restanzen; Überbringer waren Hans Balber und Rudolf Hünikon [1]). Bei den Zahlungen spielte oft der Münzwirrwarr jener Zeit eine wichtige Rolle und machte nicht selten durch die beste Rechnung einen dicken Strich. So bemerkt der vorgenannte Wechsler in der Quittung vom 19. Dez. 1403, von den 101 erhaltenen Gulden sei ein Teil neu und von den alten Gulden ein Teil zu leicht gewesen, weshalb ein Abzug von einem Pfund und fünf Schilling neuer Pfenninge eintrete [2]).

Die Städte im Aargau und Thurgau hatten nicht nur gegen ihre Herrschaft, beziehungsweise gegen ihre Pfandgläubiger grosse Verpflichtungen: Die Herzoge wussten es so einzurichten, dass die Orte wieder unter sich in finanzielle Abhängigkeit gerieten und immer mehr zusammengekettet wurden. So verpfändete Herzog Leopold III. der Stadt Aarau um 2600 rh. fl. Zoll und Steuern der Orte Baden, Waldshut, Mellingen, Brugg, Aarau und Zofingen (1381, Okt. 18. [3]). Diese Verschreibung wurde in der Folgezeit mehrmals bestätigt und brachte manche Streitigkeit zwischen den Städten, die stets zu neuen Aderlässen angehalten wurden. Von 1395—1403 zahlten Baden, Waldshut und Mellingen für Östreich 5010 fl. ab [4]).

Trotz der harten Schläge und der schweren Steuerbelastung genoss Winterthur noch eines solchen Ansehens, dass die Stadt für andere bedrängte östreichische Orte als Bürge und Selbstzahler auftreten konnte. In der äussersten Not befand sich Rapperswil; von der Herrschaft war keine Hülfe zu erwarten. Da taten sich die Städte im Aargau und Thurgau zusammen, um dem Orte aus dem Elend zu helfen. Auf die Bürgschaft der drei Städte Aarau, Baden und Brugg hin erhielt Rapperswil in

---

[1]) Orig., Pap., St. A. W.

[2]) Orig., Pap., St. A. W.

[3]) Argovia XI. 141.

[4]) Argovia XIV Nr. 133, 142, 146

Basel und Mülhausen fünf Darlehen im Gesamtbetrage von 2590 fl.[1]) (1391, Dez. 5.). Die vorgenannten Aargauer Städte waren die Bürgschaft erst eingegangen, nachdem sich Winterthur, Diessenhofen, Frauenfeld, Radolfzell, Zofingen, Bremgarten, Sursee, Mellingen, Lenzburg, Waldshut und Säckingen verpflichtet hatten, einen allfälligen Schaden mittragen zu helfen. Aber auch diese 11 Städte suchten sich wieder gegen Verluste sicher zu stellen, indem Rapperswil ihnen 24 östreichische Adelige als Bürgen zu stellen hatte. Da die verstorbenen Bürgen stets ersetzt werden mussten, war dieses Verfahren äusserst schwerfällig; es ist aber ein klarer Beweis dafür, wie sehr in der damaligen Finanzwelt der östreichische Kredit gelitten hatte[2]).

Die Appenzeller Kriege brachten Winterthur in die äusserste Not. Handel und Verkehr hörten fast ganz auf; deshalb verminderten sich auch die Einnahmen der Stadt. Der Ort hatte für Bewaffnung und Ausrüstung, für Sold und Verpflegung der diensttuenden Mannschaft grosse Auslagen. Die Instandstellung der Verteidigungswerke, die Wacht- und Späherdienste verschlangen ebenfalls bedeutende Summen, kein Wunder, dass die Zinse nach Strassburg entweder gar nicht oder nur unvollständig und sehr verspätet entrichtet wurden[3]). Hatte doch das kleine Winterthur an Kapital über eine Viertelsmillion Franken à 5% zu verzinsen, nicht inbegriffen die Strassburger-, Klingenberger-

---

[1]) «alz wir von uns manigvaltigen gross geltschult wegen so uns uffe lag künftigen und meren schaden der uff uns gieng des wir villicht verdorben weren dz selb ze verkomen uff uns genomen hand des ersten .... (St. A. W. Gleichzeitige Kopie.) Urkunde von Rapperswil.

[2]) Dem östreichischen Landvogt, dem Grafen Hermann von Sulz, zahlten Baden, Brugg, Bremgarten, Zofingen, Aarau, Sursee, Mellingen und Lenzburg 3000 fl., damit er von den Herzogen von Östreich zum Nutzen des Landes den Abschluss eines Freundschaftsbundes mit den Eidgenossen erwirkte. (Argovia.)

[3]) cf. K. Hauser, Winterthur zur Zeit des Appenzellerkrieges. S. 127—130.

Schuld und andere Verpfändungen, und die Hauptgut- und Leibgedingzinse erforderten die jährliche Summe von 37,000 Frk. Von der Herrschaft war keine Hülfe zu erwarten; denn die herzoglichen Brüder und Vettern lebten in Unfrieden und befanden sich in steter Geldklemme. Durch Erbschaft war natürlich das Anrecht auf den Zins in Strassburg in verschiedene Hände gekommen. Als Hauptvertreter nannten sich im Anfang des 15. Jahrhunderts Heinrich von Mülnheim in der Brandgasse in Strassburg, Burkhart von Mülnheim, Ritter, und Lütold von Mülnheim, Edelknecht, deren Vertreter in Basel Konrad zum Haupt war. Als Winterthur nicht zahlen konnte, erschienen Mahnungen auf Mahnungen, Drohungen und endlich die Aufforderung, die Bürgen müssten zur Einlagerung nach Strassburg kommen [1]). Das wirkte. Winterthur schickte den reichen Bürger und Goldschmied Ulrich Eigendal mit Teilzahlungen nach Basel, um die drängenden Gläubiger wenigstens teilweise zu befriedigen; aber erst im Jahre 1411 gelang es Winterthur, wieder reinen Tisch in Strassburg zu machen: Am 24. März brachte Eigendal 411 fl. und am 21. Dez. dieses Jahres 180 fl. nach Basel für sich und die von Rapperswil, «die auch dar hinder stand».

Das Concilium zu Constanz brachte eine tief eingreifende Veränderung in die Lage Winterthurs: Der kleine Ort wurde zur Reichsstadt erhoben. Nicht nur bestätigte König Sigmund ihm alle frühern Rechte und Freiheiten (1415, Juni 14. [2]), sondern er versprach auch, die Stadt nie vom Reiche zu entfremden, zu versetzen oder zu vergaben; ferner versah er sie mit der hohen Gerichtsbarkeit und gestattete ihr, alle Steuern und Gefälle, für die sie von der Herrschaft verpfändet worden war, um die betreffenden Summen zu lösen. (1417. März 27. und Nov. 25. [3])
Durch die Eroberung des Aargau trat ein schwerer Bruch in die Kette der östreichischen Städte in unsern Landen. Zofingen,

---

1) Vgl. in den Beilagen Nr. I.

2) Orig., Pap., St. A. W.

3) Orig., Perg., St. A. W.

Aarburg, Aarau, Lenzburg, Brugg kamen unter die Herrschaft der Berner; Sempach und Sursee verblieben bei Luzern; Bremgarten, Mellingen und Baden bildeten eine gemeine Herrschaft der Eidgenossen. Schaffhausen, Diessenhofen und Rapperswil wurden losgekauft; Frauenfeld und Winterthur kamen ans Reich. Und doch blieben alle diese Orte durch östreichische Verpfändungen und Bürgschaften mit einander notgedrungen verbunden; die finanziellen Verhältnisse dieser Städte, Waldshut, Radolfzell und andere inbegriffen, verwickelten sich noch mehr. Bern und Luzern verboten nämlich ihren Städten, fernerhin ihre Steuern nach Strassburg zu zahlen, und verwiesen die Ansprecher an die Herzöge von Östreich, welche die Hauptschuldner seien. Die Eidgenossen hätten Östreich mehrmals besiegt; deshalb sei dieses nach Kriegsrecht gezwungen, den anlangenden Städten die schweren Lasten abzunehmen. Die Forderung von Luzern und Bern sei auch berechtigt durch das Gebot des Constanzer Conciliums und der dafür von ihm erhaltenen Bestätigung und Absolution. Natürlich waren die Gläubiger mit diesem Ansinnen nicht einverstanden und griffen mit Hülfe der Stadt Strassburg zu Repressalien bei den Eidgenossen. Die Wiedervergeltung liess nicht lange auf sich warten: Luzern und andere Eidgenossen unternahmen im Jahre 1419 einen Zug gegen Strassburg. Endlich wurde der Streit gütlich beigelegt [1]).

Nach den Appenzellerkriegen verbreitete eine verhältnismässig ziemlich lange Periode des Friedens ihre segensreichen Wirkungen über die Ostschweiz. Die Folge davon war, dass Winterthur einige Schritte tun konnte, aus der Geldklemme herauszukommen; es wurden einige Kapitalien abbezahlt; aber mit dem rechtzeitigen Zinsen blieb die Stadt immer noch im Rückstande. So schreiben Heinrich von Mülnheim, genannt von Landesperg, Burkart von Mülnheim, Schultheiss von Hagenau und Hs. Ulrich von Mülnheim, alle drei Ritter und Vettern, an

---

[1]) Chroniken von Cysat E. M. 101. S. 264 Balthasar, Luzern. I. 171. Segesser, Luz. Rechtsgesch. I. S. 755.

Winterthur, die Stadt sei ihnen zwei Steuern im Betrage von 360 fl. schuldig, an welche Summe in zwei Raten nur 164 1/2 fl. bezahlt worden seien; der Ort werde wieder wie früher gemahnt, die Summe voll zu entrichten oder dann müssten die Bürgen in Strassburg Obstagium leisten. Sie hätten ferner von ihrem Wechsler in Basel, dem Konrad zum Haupt, vernommen, Winterthur befürchte, die Mülnheim könnten der ausstehenden Zinse wegen «zu ettelichen andern stetten griffen», darüber könne aber die Stadt unbesorgt sein; denn es würde den Mülnheim leid tun, wenn durch sie Winterthur in Schaden und Unehre geraten würde. «Beschehe aber ein übergriff uff dise Zit das lont vns wissen so wellent wir üch uff stunt keren schaffen». (1419, März 9.[1]). Es herrschte also trotz der häufigen Zahlungstockungen zwischen Gläubiger und Schuldner noch ein freundliches Verhältnis, hervorgerufen dadurch, dass Winterthur seit mehr als 100 Jahren seine höchste Ehre darin sah, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Gleichen Jahres sandte Winterthur Boten nach Basel, um zu erfahren, wie viel die Stadt den Mülnheim noch schuldig sei. Der Wechsler zum Haupt wusste es selber nicht und erkundigte sich deshalb in Strassburg, von wo er die Auskunft erhielt, die Schuld betrage noch 145 1/2 fl., die bald bezahlt werden müsse; ebenso seien die verstorbenen Bürgen zu ersetzen. Wie gegenwärtig Metzger, Bäcker und Krämer etwa ein Auge zudrücken müssen, wenn sie minderwertiges Geld einnehmen, so musste auch damals der Winterthurer Seckelmeister durch die Finger sehen, wenn die steuerzahlenden Einwohner minderwertige Münzen lieferten. Es scheint, dass der Rat dann das Geld ohne genauere Prüfung weiter spedierte; denn am 24. Aug. 1419 reklamierte der vorgenannte Basler Wechsler: Die Winterthurer Abgeordneten Heinrich Zingg und Hans Gans haben mir bei der letzten Zahlung unter den 100 fl. vier «bischleg» und einen gebrochenen Gulden und unter den 64 fl. vier falsche Plappart gegeben. Ich vertraute den Boten so wohl, dass

---

[1]) Orig., Pap. St. A. W.

ich das Geld nicht genau untersuchte. Ich bitte, mir den Schaden zu vergüten[1]).

Mit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts begannen neue, langwierige Prozesse zwischen den verpfändeten Städten einer- und den Strassburger Gläubigern anderseits. Bremgarten, Brugg, Mellingen und Säckingen waren, wie früher gezeigt worden, den Mülnheim im besondern verbunden und mussten ihnen jährlich zusammen 63 Mark Silber entrichten. Über die Bezahlung der Zinse und die Ablösung der Schuld entstanden so hartnäckige Streitigkeiten, dass sie sogar vor die päpstliche Kurie in Rom gezogen wurden. Zur Tilgung der grossen Prozesskosten wurde auch Säckingen herbeigezogen, das sich aber, weil es östreichisch geblieben war, der Zahlung weigerte, wodurch die Städte wieder unter sich in Streit gerieten und Schultheiss und Rat in Winterthur herbeigerufen werden mussten, in dem schlimmen Handel einen Schiedspruch zu fällen. Dieser lautete: Säckingen hat den drei andern Städten an die ergangenen Unkosten 140 rh. fl. zu bezahlen und ist damit von allen weitern Kosten und Schaden befreit. Sollte der Prozess gewonnen werden — er hing damals in Rom noch am Rechten — so darf Säckingen nur gegen volle Übernahme seines Anteiles an sämtlichen Kosten eintreten. (1422, Mai 27.[2]). Durch Vermittlung der Eidgenossen und der Stadt Basel gelang es bald darauf den drei Aargauer Städten, sich von der lästigen Strassburger Schuld zu befreien. Burkart von Mülnheim, Schultheiss in Hagenau und Hans Marx, Ritter, bezeugten namens ihrer Verwandtschaft, dass Bremgarten, Brugg und Mellingen die Schuld von 54 Mark Silber und dazu alle aufgelaufenen Zinse und alle Kosten und Schaden abgelöst hätten. Der Hauptbrief wurde zurückbehalten,

---

[1]) Orig.. Pap., St. A. W. «Ich getruwe üwern botten alz wol dz ichz nüt besehen hab vnd wil üch bitten möchte es gesin dz ir mir dar vmb follüng wollent tûn, mag es aber nüt gesin so wilz ich durch üwern willen für lieren».

[2]) Argovia VIII., 14.

weil Säckingen seinen Anteil von 9 Mark Silber noch nicht bezahlt hatte. (1424, Nov. 30.[1]). Diese Orte konnten sich somit zuerst von dem Strassburger Joch befreien.

Am 22. März 1425 gebot König Sigmund den Städten Frauenfeld, Winterthur, Rapperswil, Lenzburg u. s. w., dem Herzog Friedrich von Östreich, den er in Gnaden aufgenommen habe, wieder gehorsam zu sein und sagte sie ihres Eides los[2]). Dies hatte zur Folge, dass sich Östreich wieder in erhöhtem Masse um die oberen Lande bekümmerte. Immer lästiger wurden den sechs Städten Waldshut, Zofingen, Aarau, Lenzburg, Sursee und Sempach die Zinsleistungen nach Strassburg. Zofingen und Aarau schickten Boten dahin, um mit den Mülnheim und ihren Beteiligten Unterhandlungen betreffend die Ablösung der Last zu pflegen. Die Gläubiger liehen dem Ansuchen ein williges Ohr und stellten folgende Bedingungen: Für eine Mark Zins 20 Mark Kapitalabzahlung, die Mark zu 7 Gulden weniger ein Ort gerechnet. Die Ablösung muss in Strassburg erfolgen, und die sechs Städte haben von Östreich einen Einwilligungsbrief beizubringen. Konrad zum Haupt in Basel lud Winterthur ein, diesem vorläufigen Abkommen beizutreten[3]). (1425, Juni 25.) Nun nahm sich auch Herzog Friedrich der Sache an und befahl den Mülnheim und ihren Beteiligten, sie sollten den Brief der sechs verpfändeten Städte mit demjenigen von Winterthur dem Hans von Gachnang, Vogt zu Altkirch und Heinrich von Rümlang, sowie den Gesandten der betreffenden Städte an einem bestimmten Tage und Orte vorweisen; ebenso sollten sie eine Abschrift von der Urkunde machen lassen, der Herzog wolle die Pfande lösen. Die Mülnheim antworteten aber, bei der grossen Feindschaft und der wilden Kriegsläufe wegen sei dies sehr gefährlich und unbequem. Herzog Friedrich schickte nun nach

---

[1]) Argovia VIII., 15.

[2]) Lichnowsky V. Nr. 2293.

[3]) Orig., Perg., St. A. W. «Man fint an fil enden xxxx fl. vmb 1 fl. ewig, da ginge üch der halb zins ab alz üwer wisheit wol fer stet».

Strassburg den Burkhart von Mansperg und den Meister Wilderich, welche eine Kopie erstellten und sie nach Freiburg im Breisgau brachten. Mehrmals reisten Boten der Städte nach Strassburg und nahmen von dem Pfandbriefe Einsicht und eine Kopie, die dann vor dem Rate in Basel verhört wurde; aber dabei blieb es [1]. (1427, Sept. 2.) Die Städte brachten die grossen Summen zur Ablösung nicht zusammen und Herzog Friedrich mit der leeren Tasche noch viel weniger.

Um diese Zeit trat zwischen Winterthur und Strassburg in das sonst freundliche Verhältnis eine ernste Trübung. Wie immer war Winterthur mit der Zinsleistung im Rückstande und wurde am 27. März 1427 gemahnt, innert 8 Tagen seiner Verpflichtung nachzukommen, sonst müssten die Bürgen [2] nach Verfluss von weitern 8 Tagen in Strassburg in einem offenen Wirtshause zur Leistung erscheinen. Winterthur befand sich damals in äusserst bedrängter Lage und war durch die Basler Gläubiger Rütemann vom Hofgericht zu Rotwil in die Acht erklärt worden. Da sprang Bern der unglücklichen Stadt mit Hülfe bei. Peter Matter lieh ihr 3500 fl. gegen einen ewigen Zins von jährlich nur 100 fl. und Rudolf von Ringoltingen 1650 fl. gegen einen ewigen Zins von 50 fl. Viele östreichische Adelige und wohlhabende Bürger leisteten Bürgschaft [3]. (1427, Mai 19.) Nun bekam die hart bedrückte Stadt Luft; sie zahlte viele Kapitalien ab im Gesamtbetrage von über 5000 fl., löschte die restierenden Zinse, ja sie trug sich auch mit dem Gedanken, die Strassburger Schuld abzulösen und bat deshalb die Mülnheim, den Pfandbrief nach Basel zu bringen, damit man dort von demselben Einsicht nehmen könne; aber die Mülnheim antworteten, es sei ihnen «gar swere vnd vnbeqwemlich den brieff so hohe hinuff ze füren», Winterthur solle wie früher die andern oberen Städte, um den Hauptbrief zu verhören, Boten nach Strassburg schicken.

---

[1] Orig., Pap., St. A. W.

[2] Hans Balber, Heinrich Mul, Heinrich Bentze und Heinrich Nudig d. ä.

[3] Orig., Perg., St. A. W.

Mit der Entgegennahme des gewöhnlichen Zinses waren die Mülnheim und ihre Mitgemeinder nicht mehr zufrieden, es erhob sich zwischen ihnen und Winterthur wegen des Geldkurses ein neuer Span. Über 100 Jahre lang war die Mark Silber immer zu 6 fl. berechnet worden. Nun brachte aber Strassburg vor, es sei die Mark zu 7 fl. weniger ein Ort (1/4 fl.) zu werten, und verlangte nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für die vorausgegangene Zeit eine Nachzahlung, die sich auf eine bedeutende Summe belief. Diese Differenz im Kurse wurde «überentzig» genannt[1]). Winterthur sperrte sich, die Schuld anzuerkennen, und schickte den Schultheissen Rudolf Bruchli mit dem Stadtschreiber Jos Berger nach Breisach, aber man kam des «Überentz» und anderer Dinge wegen zu keinem friedlichen Ausgleich. Winterthur schrieb hierauf nach Strassburg (1427): Es tut uns sehr leid, dass Ihr Euch über uns zu beklagen habet; denn wir wollen uns gegen Euch gern «vfrechtiklich vnd geflissenlich» halten. Da die andern Städte uns nichts angehen, und wir mit ihnen nicht verbunden sind, bitten wir Euch, dass Ihr die Sache des «Überentz» wegen, jedermanns Rechte unvorgegriffen, einstweilen im Guten lasset anstehen. Am nächsten Martini oder dann so bald als immer möglich[2]) wollen wir dem Konrad zum Haupt in Basel 180 fl. zahlen. Sollte es inzwischen zur Ablösung der Schuld kommen oder sich die Angelegenheit noch weiter hinaus ziehen, so hoffen wir, es werde des «Überentz» wegen wohl noch zu einem freundlichen Ende kommen, ebenso erwarten wir, Ihr werdet uns entsprechen und uns unser Ansuchen nicht übel aufnehmen[3]). (1427.)

In dem gleichen Spane kamen die Aargauer Städte mit Hülfe von Bern und Luzern viel schneller zum Ziele als das unter schwacher östreichischer Herrschaft stehende Winterthur. Beide Parteien schickten Boten nach Basel, wo folgender Ver-

---

[1]) 1427, März 27. Orig. Pap., St. A. W.

[2]) «ald der nach vngeuarlich so wir fürderlichost mugen.»

[3]) Gleichzeitiger Entwurf des Stadtschreibers Jos Berger.

gleich vereinbart wurde: Die 6 Städte Aarau, Sursee, Waldshut, Sempach, Zofingen und Lenzburg haben jährlich zusammen 143 Mark Silber — Mellingen mit 2 Mark war nicht mehr dabei — für jede Mark 6 rheinische Gulden und 1 Ort bis zur Ablösung der Schuld nach Basel zu entrichten. Der Zusammenstoss und Schaden, den die 6 Städte erlitten, wird wett geschlagen um das, was eine Mark Silber bisher mehr gegolten hat als 6 rh. fl., und was folglich denen von Mülnheim gemangelt hat. Beide Parteien und die Abgeordneten von Bern, Luzern und Basel siegelten diesen Vertrag. (1428, März 10.[1])

Die Regulierung der Angelegenheit liess für Winterthur noch lange auf sich warten, weil der Ort des wirksamen Schutzes entbehrte. Winterthur wurde von oben herab behandelt und mit Auswegen hingehalten. Am 23. Mai 1430 schrieb die Stadt den Mülnheim: Betreffend des «Überentz» oder «Vberschlags» ist nach Euerm Briefe der Entscheid «angestellt». Wir möchten den Zwist gerne in Minne beilegen und bitten um eine Konferenz mit Euern bevollmächtigten Gesandten in Basel oder, wenn es nicht anders sein kann, in Strassburg[2]). Die Mülnheim antworteten, wenn sie die Sache bisher in Güte hätten anstehen lassen, so habe dies seinen Grund darin, dass in der vergangenen Zeit wilde Kriegsläufe geherrscht hätten und noch regierten. Winterthur solle Boten schicken, die am Montag nach Viti und Modesti des Nachts in Strassburg sein müssten, damit dann am darauf folgenden Dienstag die Verhandlungen beginnen könnten. Die Quittungen seien mitzubringen[3]). Winterthur sandte nun nach Strassburg den Schultheissen Hans von Sal, den Rat Hans Gans und den Stadtschreiber Jos Berger, welche den Rat in Strassburg baten, zu den Verhandlungen auch Abgeordnete zu schicken. Diesem Ansuchen wurde willfahren, und es erschienen von dort: Cůni zum Trübel, Wolfhelm Bok und Hug Dryzechn.

1) Eidg. Abschiede Bd. 2. S. 68.
2) Gleichz. Entwurf mit der Überschrift: Datum pro copiam.
3) 1430, Juni 1. (Orig., Pap., S. A. W.)

Betreffend das «Vberentz», die Kosten und den Schaden wurde nun folgende Vereinbarung getroffen: Winterthur soll, so lange die Ablösung nicht erfolgt, den Mülnheim und ihren Mitgemeindern nach dem alten Hauptbriefe jährlich auf Martini 30 Mark Silber à 6 rh. fl. und 1 Ort «an merern schatz» nach Basel bezahlen. Die Stadt muss die verstorbenen Bürgen ersetzen. Erfolgt die Ablösung, so sollen die Mülnheim bei der Summe von 30 Mark verbleiben. Werden die Artikel von Winterthur nicht gehalten, so mögen die Kreditoren auf die Bürgen und das städtische Gut greifen. (1430, Juni 20., Zinstag nach S. Vitz tag.[1]) Die andern 6 Städte hatten gleichlautende Urkunden erhalten, in welchen das Begehren der Mülnheim in der Hauptsache abgewiesen war. Winterthur war aber mit der Ausfertigung der Vereinbarung nicht in allen Teilen einverstanden, besiegelte vorerst den Brief nicht mit dem Einwande, derselbe mute der Stadt in einzelnen Punkten und Artikeln mehr zu als den übrigen Städten. Die Strassburger verwahrten sich aber dagegen, dass sie etwas Arges im Schilde geführt hätten, die betreffenden Worte seien ungefährlich. Wenn Winterthur nicht annehme, so habe es beim alten Hauptbriefe sein Verbleiben. (1430, Okt. 4.[2]) Im folgenden Jahre schickten dann die Mülnheimer zwei Urkunden nach Winterthur zur Auswahl und verlangten eine baldige Erledigung der Angelegenheit, welche auch erfolgte. (1431, Febr. 22.[3]) So bekam die Stadt für einige Zeit Ruhe.

Des kräftigen Schutzes der Eidgenossen sich erfreuend, traten die Aargauer Städte gegen ihre Strassburger Kreditoren nicht so sanftmütig und demütig auf wie Winterthur. Die Zahlungen stockten; deshalb erneuerte sich der Zwist. Mit Zulassen der Stadt Strassburg schädigten die Gläubiger die Eidgenossen (1435), bis abermals eine Vermittlung eintrat[4]).

---

[1]) Orig., Perg., Siegel von Strassburg, Winterthur u. den Mülnheim. St. A. W.

[2]) Orig., Pap., St. A. W.

[3]) Orig., Pap., St. A. W.

[4]) Segesser, Luz. Rechtsgesch. I. S. 755.

Es war vorauszusehen, dass das kleine Winterthur nicht in der Lage sein werde, auf die Dauer die Reichsfreiheit zu behaupten, insbesondere auch deshalb, weil die vornehmen regierenden Geschlechter des Ortes mit seltener Treue an ihrer alten Herrschaft hingen. In der Hoffnung, Verlorenes wieder zu erwerben und sich den Thurgau, der steter Gefahr ausgesetzt war, zu erhalten, musste Östreich die nötigen Schritte tun, um den festen Platz Winterthur wieder in seine Macht zu gewinnen. Um die Bevölkerung dem Vorhaben günstig zu stimmen, wurden vorbereitende Schritte getan. Am 19. Mai 1442 in Nürnberg goss König Friedrich III. das Füllhorn seiner Gnade über Winterthur aus, die Stadt auf einmal mit manchen Briefen beglückend, in denen dem Orte die Vergünstigung erteilt wurde, allfällig noch ungelöste «Sätze, Gülten, Renten, Gartenzinse» u. s. w. nach den Pfandbriefen an sich zu lösen. In einem besonderen Erlasse wurde Winterthur erlaubt, die jährliche Gült und das Silbergeld, die es den Mülnheim in Strassburg und den Hans und Albrecht von Klingenberg jährlich entrichten müsse, abzuzahlen [1]). Auch den genannten Kreditoren wurde vom König von dieser Gnade besondere Anzeige gemacht. Der König wusste also schon, wo Winterthur der Schuh drückte, aber was half diese Gunst ohne die nötigen Mittel. Um auf alte Wunden doch noch etwas Balsam zu legen, gab der Herrscher dem Orte einen Brief, nach welchem das Dorf Hettlingen wie von altersher zu Winterthur gehören solle, und dass niemand berechtigt sei, auch Zürich nicht, irgend welches Reisgeld (Kriegssteuer) darauf zu schlagen noch zu nehmen [2]), worüber in der Stadt eine freudige Aufregung entstand. Um die günstige Stimmung zu benutzen, kam König Friedrich III. im Herbst des gleichen Jahres nach Winterthur und nahm da vom 29. Sept. bis 5. Okt. seinen Aufenthalt. Seinen Bemühungen gelang es, dass Winterthur freiwillig auf die reichstädtische Freiheit verzichtete und sich wieder unter seine

[1]) Vergl. in den Beilagen Nr. II.

[2]) 1442, Mai 19. Orig., Perg., St. A. W.

«natürliche» Herrschaft, unter das östreichische Szepter, begab [1]. Zur Belohnung für diese alte Treue und Unterwürfigkeit erweiterte ihm der König den städtischen Friedkreis [2]. In der Folgezeit bestätigten die Herzoge Albrecht und Sigmund diese neuen und die alten Rechte und Freiheiten; aber zur Ablösung der lästigen Strassburger Schuld kam es nicht, das blieb wie früher ein frommer Wunsch.

Die Fackeln des alten Zürichkrieges zogen durchs Land, überall verheerend, sengend und brennend. Feinde ringsum. Winterthur, oft bedroht und in grosser Not, war natürlich nicht in der Lage, alte Lasten abzuschütteln, sondern musste sich noch neue aufladen. Es hatte Rapperswil zu besetzen, an der Zerstörung vou Freienstein und an den vielen Kriegszügen gegen Wil teilzunehmen, erlitt bei Kirchberg im Toggenburg eine schwere Niederlage. Die Festungswerke mussten verbessert und neue Stadtgräben aufgetan werden. In der Stadt war eine östreichische Besatzung, die herrlich und in Freuden lebte; besonders der Unterhalt der Adeligen verursachte grosse Auslagen, in einem einzigen Monat einmal 1855 fl. Bares Geld war selten; für Lieferungen wurden Gut- und Schuldscheine ausgestellt. Handel und Verkehr stockten, die Einnahmen der Stadt blieben aus, kein Wunder, dass Winterthur mit seinen Zahlungen überall im Rückstande war. Am 20. April 1446 zeigten die Mülnheim in Strassburg dem Orte an, dass der mit verflossenem Martini verfallene Zins im Betrage von 175 Mark Silber von den sechs Städten noch nicht bezahlt worden sei, dass Waldshut sein «anezal» vom Jahre 1444 trotz vieler Mahnungen noch nicht entrichtet habe. Winterthur werde gemahnt, seine Schuld und den Waldshuter Anteil im Betrage von 118 fl. und 1 Ort den sechs «Ambahtlüten» im Kaufhause zu Freiburg i. B. zu bringen oder dann nach «gelegenheit üwers krieges» in der Herberge zum Burnen in Freiburg i. B. Giselschaft zu leisten. Winterthur hatte selber kein Geld und sollte noch für andere Städte

---

[1] «das tätend sy nit gern vnd wertend sych lang». Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1879. S. 155.

[2] Orig. Perg., St. A. W.

in den Riss treten. Es klingt dies wie Hohn auf die unglückliche Stadt. Um wenigstens die dringendsten Bedürfnisse befriedigen zu können, ergriff der Rat eine harte Massregel, er führte den Wochenpfennig ein [1]). Durch diese harte, ausserordentliche Steuer war Winterthur in der Lage, auch die Mülnheim wieder zu befriedigen. Im Jahre 1449 quittierte ihr Wechsler Jakob Waltenhein in Basel die Stadt für 187½ fl.

In welch trostloser Lage sich Winterthur um die Mitte des 15. Jahrhunderts befand, davon gibt der Jammer- und Hülfebrief, den Schultheiss und Räte im Jahre 1451 an die Herrschaft Östreich richteten, am besten ein anschauliches Bild. In demselben heisst es: «In den alten Kriegen haben wir so grossen Schaden in allen Dingen erlitten, dass wir uns seither nicht mehr haben erholen können. Dazu hat uns die Herrschaft in Strassburg und an andern Orten so hoch verpfändet, dass wir nicht mehr im stande sind, die Zinse zu bezahlen. Oft wurde uns versprochen, uns zu lösen, aber es ist nichts geschehen. Durch den letzten Krieg sind uns neue grosse Unkosten erwachsen; die Gläubiger, 40 an der Zahl, mit einer jährlichen Zinsforderung von 1224 rh. fl., drängen auf Zahlung, welche wir nicht leisten können, weil wir ganz verarmt sind, und wenn uns die fürstliche Gnade nicht zu Hülfe eilt, so müssen wir die Stadt räumen. Der Ort ist ferner bei einem allfälligen neuen Kriege aller Verteidigungsmittel und alles Rüstzeuges bar; die Herrschaft muss uns mit Wehr und Waffen versehen, sonst sind wir vertriebene Leute» [2]). In Rapperswil stand es nicht besser. Im Jahr 1455

---

[1]) «Beide Räte, der Kleine und der Grosse vnd die 40 zu Wintertur haben geordnet vnd vfgesetzt durch der Stadt anliegende notdurft willen das ein jegkliche person sy sie geistlich oder weltlich, frow oder man so denn über zwölff jar alt vnd zu Winttertur wohnhafft oder usswendig vnd inen zugehörende ist, alle wuchen wuchentlich einen pfenning geben sol vnd sol ouch also bestan vff der Raten widerruffen vnd ist ouch der pfenning vff disen tag angehept zu geben». (1448 domenica post Mathie.) Stadtbuch I, S. 110.

[2]) Gleichzeitiger Entwurf des Stadtschreibers Hans Engelfried im Stadtarchiv Winterthur.

richtete dieser Ort ein Notschreiben an den östreichischen Landvogt zuhanden des Herzogs Sigmund, dass innert Monatsfrist Hülfe geleistet werden müsse, sonst würden Rapperswil, Zürich und Winterthur in die Acht kommen. Es müsse dem Herzog deutlich gesagt werden, dass Schreiben, Bitten und andere Dinge nutzlos seien, nur Geld könne helfen [1]). Wenn auch nicht sofort, so doch einige Zeit später fanden die Klagen Winterthurs bei seiner Herrschaft ein geneigtes Ohr. Im Jahre 1456 versprach Erzherzog Albrecht, der Stadt zur Linderung der Not und zur Belohnung der treuen Dienste im letzten Kriege sechs Jahre lang je am St. Gallustage 300 rh. fl. zu geben [2]). Bald darauf erhielt die Stadt ein Darlehen vom Herzog Sigmund im Betrage von 400 rh. fl.; wobei aber Schultheiss und Räte die Hoffnung aussprachen, der Herr werde es nicht mehr zurückverlangen [3]). Dass aber Östreichs Hülfeleistungen nicht regelmässig erfolgten, geht daraus hervor, dass, als Winterthur den Gaylinger [4]) und den Stadtschreiber nach Steyer schickten, um die versprochenen 800 rh. fl. zu holen, sie auf einen spätern Termin vertröstet wurden [5]). Und doch musste die Stadt für ihre Herrschaft neue Opfer bringen: sie musste Rapperswil besetzen (1457) und eine beständige, meistens aus wohllebigem Adel bestehende Besatzung aufnehmen. Nach dem Plappartkrieg trat zwischen ihr und Zürich eine so starke Spannung ein, dass sie von jedem Verkehr abgeschnitten und der Wochenmarkt nach Töss verlegt wurde. Die öffentlichen Einkünfte versiegten; wie hätte sie in solcher Lage ihre Gläubiger befriedigen können.

---

[1]) Thommen, Urkunden.

[2]) 10. Jan. Orig., Perg., St. A. W.

[3]) Thommen, Urkunden. 1459, Febr. 22. «wenn sin gnad daz nit emberen wil».

[4]) Winterthur gab dem alten Geilinger als Leibgeding jährlich 2 Mütt Kernen und Nachlass der Steuer in Ansehung der guten Dienste, die er in vergangenen Zeiten der Stadt «gen Wien, gen Österich» und anderswo geleistet hatte. (1481.) (Stadtbuch III, S. 475.)

[5]) 1460, Juni 18. Orig., Pap., St. A. W.

Die Aargauer Städte befanden sich in einer besseren Lage; deshalb war es ihnen sehr daran gelegen, der harten Strassburger Schuld los zu werden. Sie baten die Kreditoren um einen gütlichen Tag in Basel, der gewährt wurde. Dorthin schickten sie ihre Abgeordneten und baten den Luzerner a. Schultheissen Heinrich von Hunwilr, sie zu begleiten und dabei die Orte Sempach und Sursee zu vertreten. Winterthur, hievon in Kenntnis gesetzt, ersuchte ihn ebenfalls um seine Vertretung und um Berichterstattung über die Zusammenkunft. Die Verhandlungen verliefen resultatlos; denn die Schweizer anerboten für eine Mark Zins nur 10 Mark Kapital, die Strassburger verlangten aber 24 Mark. Der Luzerner Schultheiss gewann dabei die Überzeugung, dass die Hauptbriefe in der Frage der Ablösungen unklar seien. (1456, Jan. 22.[1])

Wie immer war Winterthur mit der Entrichtung des Strassburger Zinses im Rückstande und bat deshalb den Ritter Thüring von Hallwil, Marschall und Hauptmann im Elsass, er möchte die Mülnheim um Aufschub der Zahlung angehen. Sein Vorgehen hatte Erfolg; Winterthur wurde aufgefordert, die verstorbenen Bürgen zu ersetzen und bis Weihnachten den verfallenen Zins dem Jakob Waltenhein in Basel zu schicken; länger könnten die Gläubiger nicht mehr warten. (1457, Okt. 13.[2]) Aber Winterthur konnte nicht zahlen, und nun ging den Hauptgläubigern in Strassburg der Geduldfaden aus. Auf die Klage des Heinrich Beger in Strassburg hin erklärte Graf Johann von Sulz, Hofrichter des römischen Kaisers Friedrich zu Rotwil, die Stadt Winterthur in die Acht. (1458, Okt. 13.[3]) Und nun folgte Schlag auf Schlag. Wegen ihrer Forderungen liessen auch die Grieben in Basel die Stadt Winterthur ächten (1459, März 16.[4]), ebenso Otto von Hochmessingen, Vogt zu

[1]) Orig., Pap., St. A. W. Vgl. in den Beilagen Nr. III.
[2]) Orig., Pap., St. A. W.
[3]) Orig., Perg., St. A. W. Vgl. in den Beilagen Nr. IV.
[4]) St. A. W.

Neunkirch. (1459, Nov. 24.[1]) Das war viel Unglück auf einmal. In ihrer grossen Not wandte sich die Stadt an den deutschen Kaiser Friedrich, der sie wieder unter das östreichische Joch gebracht hatte. Wirkliche Hülfe, nämlich Geld, sandte er zwar nicht, aber er erteilte ihr ein Moratorium für ein Jahr; nach diesem war Winterthur für die Dauer eines Jahres von jeder Zahlungsleistung befreit, ebenso wurden alle Achterklärungen, Urteile und Prozesse als unschädlich und nichtig erklärt. (1460, März 1.[2]) Bald darauf erfolgte auch eine neue Freiheitsbestätigung durch den Kaiser (Wien, 1460, März 7.); ebenso die Verlängerung des Moratoriums um ein Jahr, aber Winterthur brauchte Geld und kein Papier und kein Pergament. Durch den kaiserlichen Freibrief war die Katastrophe nur aufgeschoben, nicht aufgehoben.

Winterthur tat weitere Schritte, um der Bedrängnis los zu werden. Der Rat Hans Karrer, mit einer Vollmacht versehen, reiste mit dem kaiserlichen Freibrief nach Rotwil, um das Nötige zu tun, damit die Stadt aus der Acht komme und auch die andern Prozesse eingestellt würden. (1460, Juni 7.) Aber immer mehr kam der bedrängte Ort zur Überzeugung, dass nur Zürich wirksame Hülfe bringen könne; deshalb wurde diese Stadt um Vermittlung angegangen, die auch bereitwillig gewährt wurde. Zürich, von seinen alten freundschaftlichen Beziehungen zu Strassburg Gebrauch machend, wählte den Burkart Schön, Probst zu S. Thoman in Strassburg, zum Vermittler, der das Vertrauen in der Folgezeit in hohem Masse rechtfertigte. Da trat eine neue Spannung zwischen Östreich und den Eidgenossen ein, weshalb Zürich dem Probste schrieb, der unruhigen Zeiten wegen könne kein Bote dorthin geschickt werden, um den Streit zwischen den Mülnheim und Winterthur zu schlichten; es werde ein gütlicher Tag in Basel vorgeschlagen und Herr Schön dringend um seine Mithülfe gebeten. (1460, Mai 26.[3])

---

[1]) St. A. W.

[2]) St. A. W. Vgl. in den Beilagen Nr. V.

[3]) St. A. W.

Nun türmte sich neues Unheil über Winterthur zusammen: Die Eidgenossen eroberten den Thurgau und belagerten während 12 Wochen, vom 30. Sept. bis Weihnachten, die Stadt Winterthur (1460). Neue Schulden wälzten sich auf die arme Einwohnerschaft. Der Bischof von Konstanz hatte Mitleid mit ihr und befreite sie von der Reichsacht. (1461, März 9.[1]), ebenso Otto von Hochmessingen[2]). Zürich und Winterthur sagten sich gegenseitig Ersatz zu für den Schaden, den sie im letzten Kriege erlitten hatten[3]). Die Not wurde immer grösser; Winterthur war ausser stand, seine vielen Gläubiger zu befriedigen. Deshalb wandte es sich neuerdings an den Bischof von Konstanz und an den Kaiser Friedrich III., sie möchten sich der unglücklichen Stadt erbarmen. Das Ansuchen wurde mit Erfolg gekrönt. Der Offizial der bischöflichen, konstanzischen Kurie entband und entlastete die Einwohner Winterthurs abermals aller Rechtshändel und Rechtssprüche, die in der streitigen Angelegenheit mit dem Edelknechte (armiger) Heinrich Beger in Strassburg ergangen waren. (1464, Mai 11.) Winterthur erhielt vom Kaiser wiederum ein Moratorium; für die Zeit eines Jahres wurde es von der Bezahlung aller Schulden und Forderungen befreit. (1465, Okt. 9.[4])

Der Streit der Aargauer Städte mit den Strassburger Gläubigern nahm eine drohende Haltung an. Der Rat von Basel vermittelte. Daselbst kamen die Abgeordneten Friedrich von Hus und Claus Zorn von Bülach einer- und Heinrich von Hunwil, a. Schultheiss in Luzern für die 5 Städte anderseits überein, es sei der Zwist dem Bischof von Basel, Arnold von Rotberg, zum endgültigen Entscheide zu übergeben[5]). Dieser entschied zugunsten von Strassburg; aber Luzern kehrte sich nicht an den

---

[1]) St. A. W.
[2]) St. A. W.
[3]) (1462, April 27.) St. A. W.
[4]) Orig., Perg., St. A. W.
[5]) (1456, Juni 3.)

Spruch und verbot den Städten Sempach und Sursee, ins Elsass irgend welche Zahlungen zu leisten. Nun kamen aus Strassburg neue Mahnungen, und als diese nichts fruchteten, schickten die Gläubiger nach Luzern die Absage. Die grosse drohende Gefahr erkennend, schickten die Eidgenossen Boten nach Luzern mit der Bitte, gegen Strassburg nicht einen Krieg anzufangen; aber der dortige Rat entschied, die Angreifer seien Strassburger Bürger, deshalb halte er alle Strassburger für offene Feinde, und die Eidgenossen seien gebeten, dasselbe zu tun. Der Streit entwickelte sich zu einem Landkriege. Nun legte sich Basel neuerdings ins Mittel. Auf einem Tage daselbst konnte der Handel nicht endgültig geschlichtet werden; immerhin hörten die Feindseligkeiten auf. Nun suchte der Hauptgläubiger in Strassburg auf einem andern Wege zum Ziele zu gelangen. Heinrich Beger führte vor dem Hofgerichte in Rotwil Klage gegen die Obern von Luzern und Bern, weil sie den fünf Städten verboten hätten, die schuldigen Steuern zu bezahlen. Ihm würden ferner 5 Jahreszinse ausstehen, zudem habe er 400 fl. Kosten und Schaden erlitten. Bern und Luzern seien anzuweisen, das Verbot aufzuheben, oder es sei gegen sie mit Acht und Anleiti zu verfahren. Aber Luzern berief sich auf seine Freiheiten, nach welchen der Ankläger nur in Luzern Recht suchen könne. Der Hofrichter, Graf Johann von Sulz und das Hofgericht entschieden: Beger soll zu Luzern klagen, und Luzern soll ihm Recht halten innert 6 Wochen und 3 Tagen und ihm freies Geleit geben. (1460, März 6. [1]) Der Strassburger sah ein, dass eine Reise an den Vierwaldstättersee wenig Aussicht auf Erfolg habe. Besser ein magerer Vergleich als ein fetter Prozess. Die Bischöfe Johannes von Basel und Heinrich von Konstanz nahmen sich nun der Angelegenheit eifrig an und brachten es dahin, dass den Städten das Recht zuerkannt wurde, jederzeit die Vogtsteuer mit 14 fl. Kapital für einen Gulden Jahreszins abzutragen.

---

[1]) Segesser, Rechtsgesch. Bd. I. S. 754.

(1462, Febr. 8.[1]) Den Vergleich bekräftigten für sich und ihre 32 Mithaften: Ritter Ludwig von Mülnheim, Heinrich Beger von Geispitzen, Bertold von Wilsberg und Niklaus Zorn von Bülach. Der Gesamtzins belief sich für die 5 Städte, Waldshut, weil östreichisch, war nicht mehr dabei beteiligt, auf $774^1/_2$ fl. jährlich. Die Aargauer Städte erlangten auf diese Weise viel günstigere Bedingungen als später das arme, verlassene, östreichische Winterthur.

Die Aargauer und Luzerner Städte lösten ihre in Strassburg verpfändeten östreichischen Vogtsteuern wie folgt ab:

Aarau: 33 Mark Silber jährl. Zins à $6^1/_4$ rh. fl. = $206^1/_4$ rh. fl. × 14 = $2887^1/_2$ rh. fl. Kapital
dazu 2 verfallene Zinse $412^1/_2$ » »
3300 rh. fl. à 30 Frk.[2]) = 99,000 Frk.
3. Febr. 1462 (Argovia XI, Nr. 312, S. 296).

Sursee: 25 Mark Silber jährl. Zins à $6^1/_4$ rh. fl. = $156^1/_4$ rh. fl. × 14 = $2187^1/_2$ rh. fl. Kapital
dazu 2 verfallene Zinse $312^1/_2$ » »
2500 rh. fl. à 30 Fk. = 75,000 Frk.
8. Febr. 1462 (Urk. Buch der Stadt Basel VIII. S. 145).

Sempach: 14 Mark Silber jährl. Zins à $6^1/_4$ rh. fl. = $87^1/_2$ rh. fl. × 14 = 1225 rh. fl. Kapital
dazu 2 verfallene Zinse 155 » »
1400 rh. fl. à 30 Fk. = 42,000 Frk.
8. Febr. 1462 (Urk. Buch der Stadt Basel VIII. S. 145).

Zofingen: 45 Mark Silber jährl. Zins à $6^1/_4$ rh. fl. = $281^1/_4$ rh. fl. × 14 = $3937^1/_2$ rh. fl. Kapital
dazu 1 verfallener Zins $281^1/_4$ » »
Marchzins 57 » » und 2 Basler Plappart
$4275^3/_4$ rh. fl. à 30 Fk. = $128,272^1/_2$ Frk.

Das Kapital wurde in 2 Raten à $1967^1/_2$ rh. fl. abgelöst am 28. Febr. und 25. Juli 1462 (wie oben).

---

[1]) Argovia XI, Nr. 312, S. 296. Urk. Buch der Stadt Basel: Bd. 8, S. 145.

[2]) Nach Dr. J. Strickler 1 rh. fl. = 7 Fk. 60 Rp. Die Kaufkraft des Silbers war damals 5—6 mal grösser als jetzt; es wurde aber nur ein Koeffizient von 4 angenommen.

Lenzburg: 7 Mark Silber jährl. Zins à $6^1/_4$ rh. fl. = $43^3/_4$ rh. fl. × 14 =
$612^1/_2$ rh. fl. Kapital
dazu 1 verfallener Zins $43^3/_4$ » »

$656^1/_4$ rh. fl. à 30 Frk. = $19{,}687^1/_2$ Frk.

27. Jan. 1464 (wie oben).

Winterthur: 30 Mark Silber jährl. Zins à $6^1/_4$ rh. fl. = $187^1/_2$ rh. fl. × 20 =
3750 rh. fl. Kapital = 112,500 Frk.

16. Febr. 1471 bis 19. Juni 1479 (St. B. W'thur).

Werden die 54 Mark Silber, welche die Städte Bremgarten, Brugg und Mellingen am 30. Nov. 1424 abgelöst hatten, noch hinzu gerechnet, so beträgt die Totalsumme nach unserm Geldwerte über 600,000 Frk.

Winterthur, eine Enklave im Zürcher Gebiet geworden, konnte seine Selbständigkeit auf die Dauer nicht mehr behaupten. Wohl schauten die Bewohner hoffenden Blickes gegen Osten, von ihrer Herrschaft Hülfe erwartend: Winterthur hatte kein Geld und der Herzog Sigmund nicht viel mehr. Die Bedrängnis stieg auf einen solchen Grad, dass die Bewohner einmal Miene machten, auszuwandern [1]). Um das Äusserste zu verhüten, lenkte der Oberherr endlich ein und verpfändete, nachdem wohl geheime Verhandlungen vorausgegangen waren, Winterthur um 10,000 rh. fl. der Stadt Zürich mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung. Winterthur wurden alle erlangten Freiheiten und Rechte zugesichert, ebenso 8000 rh. fl. zur Tilgung eines Teiles des Schulden. Diese Summe reichte aber nicht einmal aus, um die Strassburger und Klingenburger Schuld samt den aufgelaufenen Zinsen zu decken. (1467, Aug. 31.[2]) Herzog Sigmund erhielt kein Geld; er war dem Juden Salomon in Zürich bedeutende Beträge schuldig, weshalb Zürich angewiesen

[1]) Also mit sölichem gellt (8000 fl. von der Zürcher Pfandsumme) hannd sy sich uß vil geltschulden geledigt dann sy in solicher not warend das ettwan ein mer gmacht ob wib vnnd man uß der statt wölten ziehen vnd die Stat lassen ŏd stan. (Winterthurer Chronik von Laurencius Bosshart 1529. S. 28.)

[2]) Thommen, Urkunden.

wurde, diesem Schacher 2000 fl. zu bezahlen. (1467, Sept. 4.) Auch Winterthur erlangte vorläufig keine Mittel, sondern nur einen vermehrten Kredit! [1])

Als die Verpfändung Winterthurs bekannt wurde, warfen sich die vielen Gläubiger auf die verschuldete Stadt, wie die Meute auf das Wild; aber die Abzahlung der Gülten, Pfandschaften und Kapitalien nahm nicht einen so schnellen und glatten Verlauf, wie sie gehofft hatten. Wie früher wurde wieder der Probst Schön ersucht, zwischen Zürich und Winterthur einer- und den Strassburger Kreditoren anderseits die Vermittlung zu übernehmen. Dieser erteilte am 9. Juni 1468 über die Sachlage folgende Auskunft: «Die Steuer beträgt jährlich 30 Mark Silber à 6 fl. und 1 Ort oder 187½ rh. fl. Es sind 13 Zinse ausstehend; deshalb ist Winterthur in Acht und Bann gekommen. An der Steuer sind 42 Ritter und Edelknechte Anteilhaber, die teils in der Stadt, teils weit entfernt auf dem Lande wohnen; ich getraue mir nicht, sie alle zusammen zu bringen. Junker Heinrich Beger ist der heftigste Gläubiger, weil er den grössten Anteil hat. Er will Zürich seine Gerechtigkeit abtreten. Obgleich ihm wie den andern für jeden Gulden Zins 22 Gulden Kapital zustehen, verlangt er nur 14 fl. und dazu die 13 versessenen Zinse. Die Aargauer Städte sind auch so abgelöst worden. Er fordert ferner Vergütung sämtlicher Unkosten nach gütlicher Übereinkunft. Schicket bald einen Boten mit voller Gewalt, damit gegen Winterthur nicht länger prozediert wird». (1468, Juni 9. [2])

Zürich antwortete, der wilden Kriegläufe wegen (Waldshuterkrieg) könne eine Botschaft nicht abgeordnet werden, Schön solle die Gläubiger besänftigen; dieser aber erwiderte, bis Weihnacht 1468 müsse er eine bestimmte Antwort haben, sonst sei es mit der Geduld der Kreditoren dahin. Erst im folgenden Jahre kam es zu einer Zusammenkunft von Abgeordneten in Basel;

---

[1]) Orig., Perg., St. A. W. u. Staatsarchiv Zürich.

[2]) Orig., Pap., St. A. W.

aber obgleich der Salzmeister Johannes Bremenstein und andere Basler Ratsfreunde mitwirkten, konnte man zu keinem friedlichen Ausgleich gelangen.

Winterthur, von seinen Gläubigern stets bedrängt, suchte seine ausstehenden Forderungen einzutreiben und wandte sich deshalb an Rapperswil mit dem Verlangen, die Stadt möchte das schuldige Geld entrichten; aber Schultheiss und Rat antworteteten: Es scheint uns fremd und unbillig, dass ihr von uns eine Rückzahlung verlangt. Ihr werdet doch nicht vergessen haben, wie wir mit euch und andern unserer Schulden halb vor Jahren in Konstanz[1]) «verständigt» worden sind. Wir bitten euch, es bei dem verbleiben zu lassen, was seiner Zeit abgegeredet worden ist. Ihr sollet also uns weder mahnen noch prozedieren. Geschieht es doch, so wollen wir die Oberhand um Rat fragen. (1468, Febr. 25.) Aber Winterthur brauchte Geld und war deshalb mit dieser Antwort nicht zufrieden. Gleichen Jahres erfolgte eine neue Mahnung, die den nämlichen Erfolg hatte. Als zwei Jahre später eine Zahlungsaufforderung nichts fruchtete, ging Winterthur die Langmut aus, und die Stadt griff zu dem Mittel, das schon so oft gegen sie mit Erfolg angewandt worden war, zum jus obstagii. Darüber entstand in Rapperswil grosser Unwille; die Aufforderung zur Leistung hatte aber doch den Erfolg, dass die Angelegenkeit vor die «Obern» gebracht wurde. (1470, März 13.) Der Streit kam vor die Boten der Eidgenossen in Zürich; aber Rapperswil zahlte nicht; es hatte die frühere Ausrede und bat um Aufschub und Nachsicht. (1475, Nov. 9.[2])

Als die günstigere Lage Winterthurs bekannt wurde, spannten auch die Strassburger Gläubiger ihre Erwartungen höher. Am 14. April 1470 schrieb Probst Schön an Zürich: Die meisten Kreditoren sind mit einer Ablösung der Winterthurer Schuld im Betrage von 20 rh. fl. Kapital für 1 fl. Zins einverstanden.

---

[1]) 2. Mai 1461?

[2]) Verschied. Briefe, St. A. W.

Es sind zum Teil wilde, rohe Leute, die, unter sich in Sachen uneinig, nach ihrer Gewohnheit mit Worten heftig drohen, so dass ich mich der Regulierung ihrer Angelegenheit nicht gerne annehme.[1]) Heinrich Röist, a. Bürgermeister in Zürich, dem der Verkehr und die Verhandlungen mit Strassburg anvertraut worden waren, schickte dem geistlichen Herren ein Besänftigungsmittel in der Form von 20 Gulden. Leider unterlief ihm dabei das Missgeschick, dass 3 Stück davon nicht «werschaft» waren; weshalb er sich nachher entschuldigte, in seiner Abwesenheit habe der Knecht die Summe dem Boten bezahlt, der «des Schiffes halb» nicht länger habe warten können.

Nun traten auch noch die Gebrüder Friedrich und Heinrich von Wildesperg auf den Plan und verlangten die Vergütung der 16 aufgelaufenen Zinse und die Ablösung des Kapitals. Der Bote, Hans Werder, den Zürich nach Strassburg geschickt, habe ihnen nur die Hälfte ihrer Forderungen anerboten; wenn binnen 14 Tagen nicht Zahlung erfolge, so würden sie bei den Eidgenossen oder an andern Enden weitere Schritte tun. Hans Werder musste noch zweimal nach Strassburg reisen, ohne dass seine Bemühungen von endgültigem Erfolg begleitet waren. Zürich erhielt neue Drohbriefe, aber Probst Schön war der Meinung, der Rat solle sie nicht allzu hoch nehmen, er werde den Wagen schon schmieren, dass der Handel vorwärts gehe und ein gutes Ende nehme[2]). Dass die Regulierung der Angelegenheit nicht so leicht und mit manchen Haken verbunden war, geht aus den Bedingungen hervor, die Zürich an Strassburg stellte, und die erfüllt werden müssten, ehe eine Zahlung erfolgen könne: Die Gläubiger haben die Hauptbriefe und ihre Einwilligungsbriefe zur Ablösung beim

---

[1]) Orig., Pap., St. A. W. «Es sind einteil wild ruhe lüte vnd vnder inen selbs in den dingen nit eins vnd tröwend vast mit worten alz ir gewonheit ist etc. also dz ich mich ir sachen nit gern annyme noch bekümbere. Es ist an ir ettlichen Crisam vnd touff vnd alle güttete verlorn».

[2]) 1470, Nov. 7. Vgl. in den Beilagen Nr. VI.

Rate zu Strassburg zu hinterlegen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Winterthur aus der Acht entlassen wird. Von Östreich ist ebenfalls ein Einwilligungsbrief beizubringen; es ist aber nicht nötig, der Herrschaft die Lösung vorzubehalten, Winterthur handelt für sich, um Ruhe zu bekommen. Jede Partei hat der Quittanz eine Verzichtleistung aller bezüglichen Rechte beizulegen[1]).

Im Dezember 1470 schrieb Probst Schön an Zürich, die Verhandlungen würden einen günstigen Verlauf nehmen. Winterthur solle zuerst die Gläubiger mit grossen Forderungen befriedigen, die kleinen würden dann schon nachfolgen. Junker Heinrich Beger habe Winterthur auch mit dem geistlichen Gerichte und mit dem päpstlichen Banne bedrängen wollen und dabei etwa 100 fl. Unkosten gehabt; diese Summe müsse ihm ebenfalls vergütet werden. Die Zahlungen seien nicht in Basel, sondern in Strassburg zu leisten. Nun war Winterlhur wenigstens teilweise von einem über 150jährigen Alp befreit. Zum Danke für seine Bemühungen schickte die Stadt aus Mangel an barem Gelde dem Unterhändler Schön in Strassburg «Anken und Habermehl», und dieser zeigte dem Bürgermeister Heinrich Röist am 6. Dez. 1470 an, dass er die Sendung durch den Salzmeister Hans Bremenstein in Basel richtig erhalten habe[2]).

Nun gab der Rat in Winterthur dem Schultheissen Erhart von Huntzikon den Auftrag, nach Strassburg zu reisen, die nötigen Vorkehren zur Ablösung der Schuld vorzunehmen und einen Teil der Gläubiger zu befriedigen. Bürgermeister und Rat in Zürich versahen ihn mit einem Empfehlungsschreiben an den Probst Schön (1471, Febr. 3.)

Am 16. Febr. 1471 hinterlegten der Ritter Berchtold von Wildesperg und seine Mitgemeiner einer- und der Schultheiss Erhart von Huntzikon anderseits «in die gemeine Hand» der Stadt Strassburg die zwei alten Hauptbriefe vom 21. April 1315 und 20. Juni 1430. Gleichzeitig bezahlte der Winterthurer Abge-

---

[1]) 1470, Nov. 16. 12 Schreiben St. A. W.

[2]) Vergl. in den Beilagen Nr. VII.

ordnete dem Claus Zorn von Bülach (Elsass) 160, dem Berchtold von Wildesperg 320 und dem gefürchteten Junker Heinrich Beger von Geispolzheim 530 rh. fl. Mit dem letztern traf er ferner die Übereinkunft, dass die gütliche Entscheidung, ob Winterthur verpflichtet sei, dem Junker die 50 Dukaten Unkosten, die er in Rom wegen der Betreibung gehabt habe, ebenfalls zu entrichten, dem Probste Schön und Hans Hüffel a. Städtemeister in Strassburg übertragen sei [1]). Bald darauf machte Graf Hans von Sulz die Anzeige, dass das Hofgericht zu Rotwil mit Einwilligung des Heinrich Beger in Strassburg und der Gebrüder Grieben in Basel die Stadt Winterthur aus der Acht entlassen habe. (1471, 1. und 7. März. [2]) Wie mochte die Einwohnerschaft aufatmen, als endlich nach langer Qual diese Urkunden eintrafen!

Von den 42 Kreditoren in Strassburg und Umgebung waren erst drei befriedigt worden. Obgleich diese Letztern die Bedingung gestellt hatten, die Abzahlung müsse geheim gehalten werden, kam die Sache an den Tag. Sofort machten sich die Andern auf die Füsse und verlangten mit Ungestüm das Ihrige. Die Ungeduldigsten waren Ritter Hans Ludwig von Mülnheim und die Gebrüder und Ritter Klaus und Matheus Marx von Ecknersheim. Sie wandten sich mit eindringlichen Schreiben an Zürich, das Winterthur um Auskunft bat. Dieses aber antwortete, es sei zur Zeit ganz «blos an Geld»; zudem nenne Probst Schön die Namen der übrigen Kreditoren und die Grösse ihrer Forderungen nicht; die Stadt verlasse sich ganz auf die Hülfe und den Beistand Zürichs. Diese Antwort wurde nach Strassburg geschickt; aber die vorgenannten Adeligen verstanden keinen Spass mehr: sie verlangten, ihre Anteile seien innert 14 Tagen dem Hans Bremenstein in Basel zu überweisen, sonst würden sie weitere Schritte tun, und Probst Schön begleitete diese Forderung mit den Bemerkungen, es scheine ihm, man wolle die Angelegenheit durch allerlei Umtriebe in die Länge

---

[1]) 5 Aktenstücke, St. A. W.

[2]) Orig., Perg., St. A. W. Vgl. in den Beilagen Nr. VIII.

ziehen; denn Winterthur besitze schon lange ein genaues Verzeichnis von allen Kreditoren samt ihren Anteilen. Weiters sei nicht mehr zu verhandeln; werde bei kurzem nicht bezahlt, so nehme die Gerechtigkeit ihren Weg. (1471, April 29.[1]) Winterthur aber entschuldigte sich bei Zürich, die Sachen seien ihm ganz über den Kopf gewachsen; die Stadt sei noch mit andern schweren Zinsen belastet und könne nicht mehr als 100 fl. jährlich dem Bremenstein schicken[2]). Zürich trat nun in den Riss und sandte 1000 fl. nach Basel, mit welcher Summe vom 25. bis 27. Mai 1471 in Strassburg acht Kreditoren mit verschiedenen Beträgen befriedigt wurden, aber merkwürdigerweise gerade die oben genannten, am meisten drängenden Adeligen nicht. Diese verklagten nun Winterthur beim Hofgerichte zu Rotwil, und am 20. Aug. 1471 erhielt die Stadt eine Vorladung, sich dort zu verantworten. Zürich, um seine Oberhoheit zu befestigen, war stets dagegen, dass die Untertanen seines Gebietes vor fremde Gerichte oder vor das geistliche Gericht in Konstanz geladen wurden; es intervenierte deshalb, indem es an Bürgermeister und Rat in Rotwil schrieb: Nach unsern Freiheiten haben wir den Rechtshandel Winterthurs mit den Strassburger Kreditoren vor uns gezogen und bitten um euere Hülfe und Beistand. (1471, Sept. 3.[3]) Bald darauf erhielt Winterthur von Lienhart Schappel, a. Bürgermeister und Berthold Egen, Hofschreiber in Rotwil die Beruhigung, dass die Vorladung vor das Hofgericht «aberkannt» worden sei; die Stadt brauche deswegen keine Sorge mehr zu haben, sie werde anderwärts «fürgenommen». (1471, Okt. 3.) Die Gebrüder Marx waren natürlich sehr erzürnt darüber, dass Zürichs Weisheit ihre Schritte «vernütet» hatte und gaben in ihren Schreiben an Zürich dieser bittern Stimmung auch ohne Rückhalt Ausdruck. Nun folgten

---

[1]) 7 Schreiben, Orig., Pap., St. A. W.

[2]) Vgl. in den Beilagen Nr. IX.

[3]) Am 18. Juni 1463 hatten alle 8 Orte die Reichsstadt Rotwil a. N. für 15 Jahre in ihr Bündnis aufgenommen. Vgl. in den Beilagen X.

wieder lange Verhandlungen; Zürich schickte zur Aufklärung der Sachlage den Seckelmeister Heinrich Göldli und Winterthur den Stadtschreiber Jörg Bappus nach Strassburg, die natürlich mit Vollmachten und sicherem Geleite versehen werden mussten. Sie brachten den Gläubigern Versprechungen und Entschuldigungen, aber kein Geld. Es scheint, dass sich damals die Zürcher Stadtkasse auch nicht grosser Üppigkeit erfreute. Winterthur schrieb den Marx: «An Eurer Klage tragen wir keine Schuld; Zürich gab uns Geld zur Lösung; wir schickten es nach Basel; aber Probst Schön bezahlte andere Gläubiger als Euch, was uns sehr betrübt. Wir können nicht mehr Geld auftreiben. Obgleich wir mit unleidlichen schweren Schulden verschiedener Art beladen sind, wollen wir Euch in Ratenabzahlungen befriedigen. Wir bitten «indringend», unsere Not und Armut zu berücksichtigen». Nach neuen langen Verhandlungen willigten endlich die Marx ein, dass die Schuld in zwei Raten à 254 rh. fl. in Basel bei Hans Bremenstein bezahlt werde, wenn Zürich dafür die Bürgschaft übernehme. Am 31. Okt. 1472 kam endlich dieser Vertrag zu stande. Zahlen musste natürlich Zürich. Am 23. Juli 1474 war die Summe von 508 rh. fl. ganz abgetragen[1]).

Wie verwickelt damals noch die gegenseitigen Schuldverpflichtungen unter den ehemaligen östreichischen Städten im Thurgau und Aargau waren, mag folgendes Beispiel zeigen: Villingen hatte gegen Rapperswil Acht- und Bannbriefe erlassen wegen einer Schuldforderung, welche der Ort seit dem grossen Kriege an die Herrschaft Östreich hatte. Diese Briefe sollten nun in Winterthur verkündet werden. Aber die Eidgenossen nahmen sich der bedrängten Stadt an und verlangten von Winterthur, dass das Ausrufen der Acht verschoben werde. Auch da erwies sich die Macht der Schweizer als wirksam und hülfereich. (1472, März 4.[2])

---

[1]) 18 versch. Briefe und Akten, St. A. W. Am 8. Juli 1473 stellte W'thur der Stadt Zürich einen Schuldbrief aus für 250 fl. Kapital. (Urk. i. Germ. Museum i. Nürnberg, Nr. 8730).

[2]) Orig., Pap., St. A. W.

In diesen schlimmen Zeiten bot Winterthur ein treffliches Arbeitsfeld für die Tätigkeit der Juden. Die Anwesenheit von Moses, Jakob, Lazarus und Menly ist durch städtische Urkunden vielfach beglaubigt, ja sie erfreuten sich sogar des besondern Schutzes von Zürich, das dazu wohl seine besondern Beweggründe hatte. So hatte Zürich den in Schaffhausen wohnenden Juden Raphael um das «ring gelt» von 10 fl. jährlich zu einem Bürger angenommen. Der Jude wünschte aber, sich lieber in Winterthur aufzuhalten (natürlich); deshalb bat Zürich die Stadt Winterthur, dem Wechsler zum gleichen Betrage das Bürgerrecht zu erteilen (1473, Juni 17.[1]) Im folgenden Jahre musste Winterthur auf Ansuchen Zürichs hin den Juden Moses noch einige Jahre länger innert seinen Mauern behalten als es wünschte.

Die Mahnbriefe aus dem Elsass, Winterthur und Zürich möchten auch die andern Gläubiger befriedigen, nahmen kein Ende. Es traten Ritter Konrad Dietrich von Ratsamhausen und Jakob und Bernhard von Landesperg auf den Kampfplatz; aber das Geld war rar und die Kasse leer; deshalb wurden die Dränger mit Ausflüchten und Ausreden hingehalten. Nur Agnes von Grünenberg, Witwe von Hadstadt, in Kolmar, erhielt von Winterthur 160 rh. fl., welche ihr von der Schwester ihrer Mutter, Margaretha von Aarburg, seinerzeit erbweise zugefallen waren. (1474, Juli 29.[2]) Nun machten wichtige Ereignisse der Strassburger Bedrängung ein Ende: es brach der Burgunderkrieg aus, an welchem Winterthur, von Zürich dazu aufgefordert, mit Mannschaft und Ehren teilnahm. So ruhte für einige Jahre jede Tätigkeit in den Elsässer Schulden. Wie aber der Friede in den Landen seinen Einzug hielt, ging die Jagd wieder los. Auf Klage des Ritters Hans Ludwig von Mülnheim, des Klaus Zorn von Bülach (Elsass) und des Otto Hochmessinger hin kam Winterthur wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen neuer-

---

[1]) Orig., Pap., St. A. W.

[2]) St. A. W. Siegel: Agnes und ihr Vogt Klaus Würmlin, Schultheiss zu Kolmar.

dings in die Acht von Rotwil. Die bedrängte Stadt setzte sich mit dem Hofrichter, dem Grafen Johann von Sulz in Beziehung und vereinbarte mit ihm, dass der «Achtschilling» 10 fl. betrage, welche Summe Winterthur dem Meister Niklaus Metzger in Zürich bezahlte, dem der Graf Geld schuldig war. (1477, April 18.[1]) Die weitern Verhandlungen führten dahin, dass der Hofrichter die Stadt aus der Acht entliess, ihr aber einen Rechtstag auf Dienstag vor St. Veitstag ansetzte, wobei die Vertreter Winterthurs aufgefordert wurden, rechtzeitig zu erscheinen, ansonst bei ungenügender Entschuldigung die Stadt in Aberacht und «Anlaiti» verfalle. (1477, Mai 23.[2]) Nun trat Probst Schön wieder ins Mittel und suchte die Gläubiger zu besänftigen, was keine leichte Sache war. Es begann ein neuer Briefwechsel. Auch die Boten, welche die vielen Schreiben hin und her tragen mussten, hatten oft einen harten Stand. So berichtete einmal der genannte Unterhändler, der Träger sei zu bemitleiden, er habe ein elendes Wetter gehabt, Zürich solle ihm doch ein Trinkgeld geben, er selber habe ihm zur Reisezehrung 12 alte Plappart geliehen. Als alle Mahnungen nichts fruchteten, mischte sich noch die Stadt Schlettstadt in den Handel und bat die lieben, getreuen Bundesgenossen in Zürich, sie möchten in Winterthur die nötigen Schritte tun, dass die Schulden endlich abgetragen würden; aber Winterthur verschanzte sich hinter die Einrede, es seien im Elsass so viele Gläubiger, dass dort jeder Einheimische mit einer Forderung auftreten könne. Wenn amtlich beglaubigte Rechtstitel vorlägen, so werde gegen gebührende Quittung bezahlt. (1477.) Die Burgunderkriege hatten dem Orte einige Mittel gebracht, um sich aus dem Sumpfe herauszuhelfen. Im folgeuden Jahre wurden 15 Kreditoren befriedigt. Nach neuen langen Berichterstattungen erfolgten im Jahre 1479 die letzten Zahlungen Winterthurs ins Elsass. Im Ganzen musste die Stadt

---

[1]) Orig., Pap., St. A. W. Vgl. in den Beilagen XI.

[2]) Orig., Perg., St. A. W.

nach dem noch vorhandenen Verzeichnis 3750 rh. fl. abtragen [1]). Wie glücklich waren die Aargauer Städte, die in der Lage waren, die betreffenden Schulden auf einmal abzuzahlen.

Endlich hatte Winterthur von seinen Strassburger Bedrängern Ruhe bekommen. Aber damit war nur ein Teil der Steuer, für welche Winterthur im Jahre 1315 von Östreich verpfändet worden, abgelöst; auch die sogenannte Klingenberger Schuld verursachte viele Drangsale und Streitigkeiten, bei welchen Winterthur oft in harte Bedrängnis und in die Acht kam. In die vielen Wirren wurden die Grafen von Fürstenberg, das Kloster Stein a. Rh. und manche Gläubiger in Basel und an andern Orten verwickelt. Auch da musste Zürich vermittelnd eingreifen. Die Herren von Klingenberg schuldeten Winterthur 3480 rh. fl. Kapital, Winterthur aber den Klingenberg 350 Mark Silber. Die Abrechnung verursachte viele Schwierigkeiten. (1481, Febr. 9. [2]) Endlich tat der Zürcher Bürgermeister Heinrich Göldli den Spruch, dass alle gegenseitigen Ansprüche und Forderungen für ewig abgetan seien. (1485, Jan. 10. [3]) Gleichen Jahres zahlte Winterthur dem Grafen Heinrich von Fürstenberg 1200 rh. fl., aus der Klingenberger Schuld herrührend. Zwei Jahre später hinkte dann vom Herzog Sigmund von Östreich die Vergünstigung daher, Winterthur könne die Klingenberger Schuld ablösen. Die letzte Ablösung der östreichischen Pfandschaften erfolgte erst im 16. Jahrhundert.

Die alten, adeligen, vornehmen Geschlechter schauten noch lange Zeit sehnsüchtigen Blickes nach ihrer frühern Herrschaft und hofften, es werde Östreich doch noch gelingen, Winterthur

---

1) Vergl. in den Beilagen Nr. XII.

2) Herzog Sigmund bestätigte Winterthur jenen Brief des Kaisers Friedrich, welcher der Stadt die Erlaubnis gab, alle Pfandschaften an sich zu lösen. (Orig., Perg., St. A. W.) Gleichen Jahres bewilligte auch Zürich der Nachbarstadt den Gartenzins und die andern östreichischen Gefälle abzulösen. (Stadtbuch III. S. 410.)

3) Orig., Perg., St. A. W. Hans Heinrich und Lienhard die Grieben in Basel quittieren der Stadt W'thur die Rückzahlung von 1000 fl. Kapital. 1486, Mai 20. G. N. M. in Nürnberg, Nr. 8739. S. Seite 30.

wieder zu seinen Handen zu ziehen. Wie uns die Geschichte zeigt, war es aber ein grosses Glück, dass die Stadt dem Zürcher Gebiete einverleibt und damit des zürcherischen Wohlstandes und der Schweizer Freiheit teilhaftig wurde. Interessant ist, dass die Neuzeit Winterthur durch den Bau der Nationalbahn in ähnliche finanzielle Verwicklungen mit den Aargauer Städten gebracht hat wie die alte Zeit.

Beilagen.

I.

Die Mülnheim mahnen den Hans Bassersdorf[1]) in Winterthur zur Leistung der Giselschaft in Strassburg.

1405, April 30.

Dem erbern bescheiden Hans Bassersdorf burger zů Wintertur embietent wir Heinrich von Mülnheim in Brantgasse Ritter Lütolt von Mülnheim vnd Heintzeman von Mülnheim genant von Rechberg Edelknechte geuettern vnsern grůs vnd lont dich wissen, als der schultheis vnd rat, die burger vnd gemeinde der egenanten stat zů Wintertur vns vnsern vettern vnd mitgemeinern jerlichen verbunden sint zů gebende vf sant Martinstag drissig marcke silber geltz do für du mit andern vnuerscheidenlichen ein bürge bist, vnd vns one ein achtzig guldin vzstonde von einre versessen stüre wegen, vnd wir dich vnd die andern vor ouch gemant vnd der egenanten stat do mit verschriben hant do ist vns vnser gelt noch nüt worden vnd leistet vns ouch nieman, harvmbe so manen wir dich ander werbe von vnsern selbers vnsre vettern vnd mitgemeinern wegen, daz du noch hüte diz tages schaffest daz Hanneman Zschekebürlin dem wehsseler ze Basel von vnsern wegen die egenante summe guldin geriht vnd bezalt werde, in disen nehsten ahtagen oder vns aber mit dinem selbes libe darvmbe leistest ze Strozburg in der stat, in eins offen würtes hus, als du daz liplichen an den heiligen gesworn hest ze tůnde, vnd vnser brief wiset vnd seit, dann wo ez vns nüt beschehe so mőhtent wir nüt gelossen, wir můstent vns von dir clagen daz du vns nüt enhieltest vnd fürbaz do zů gedencken vnd tůn, als sich daz gehőschet vntz vns vnser volle beschehe noch vnsers briefes sage, vnd

---

[1]) 1406/7 Weibel und Mitglied des Thurgauer Landgerichtes in Winterthur. 1407, Mai 20: Statthalter des Schultheissen Götz in W'thur. G. N. M. Nürnberg Nr. 8660. Cf. auch: K. Hauser, Winterthur während des Appenzellerkrieges, S. 49.

wir doch nüt gerne costen vnd schaden dar vf tribent, geben vnder vnsern jngesigeln gedrucket in disen offen brief, an dem meige obent Anno dm m°cccc° quinto[1]).

II.

König Friedrich erlaubt Winterthur, das Silbergeld, das die Stadt den Mülnheim zu Strassburg und den Klingenberg jährlich zu zahlen hat, abzulösen.

1442, Mai 19.[2])

Wir Fridreich von gotes gnaden Römischer Künig zuallenzeiten Merer des Reichs Hertzog ze Österreich ze Steir zu Kernden vnd ze Krain Graue ze Tirol etc. Bekennen Als ettwenn die Burger vnsrer Stat Wintertawr jerlich gült vnd Silbergelt auf dieselb Stat den von Mülnheim zu Strassburg vnd iren miterben vnd gemaindern auch Hansen vnd Albrechten von Klyngenberg vnsern vnd des Reichs lieben getrewn zu geben in phanndsweis verschriben habent von vnsrer vordern seligen wegen des Hauss Österreich Also haben wir yetz vnsern getrewn lieben vnsern Burgern gemainklich daselbs zu Wintertawr vergunnet vnd in vnsern gewalt gegeben vnd geben auch wissentlich mit dem brief daz Si solh Silbergelt wider an sich lösen vnd bringen mügen wenn jn das fugt vnd Si des stat haben vnd dann das zu der benanten vnsrer Stat haben sullen, nach dem vnd das ir vordern auf sich selber vnd ir gůt geslagen habent an geuerd. Mit vrkund des briefs. Geben zu Nuremberg an dem heiligen phingstabent Anno dom. quadragesimosecundo.

III.

Bericht des Luzerner Schultheissen Heinrich von Hunwil an Winterthur betr. die Ablösung der Strassburger Schuld.

1456, Jan. 22.[3]).

Aufschrift: Den Ersamen wisen dem Schulthessen vnd Ratt ze Winterthur minen Sundren Lieben Heren vnd gůtten fründen.

Min willig dienst zů aller zitt mit gůtem willen vnverdrossenlich bereit etc. Lieben Heren vnd Sundren gůten fründ alls üwer wissheit mir

[1]) Orig., Pap., 3 Siegel Innenseite aufgedrückt, teilweise abgefallen. St. A. W'thur.

[2]) Orig., Perg., grosses, schönes Siegel vorhanden. St. A. W'thur.

[3]) Orig., Pap., Siegel aussen, abgef., St. A. W'thur.

geschriben vnd daby gebetten hand von üwer statt Winterthur wegen vff ze merken der stür halb So dann jr vnd die Stett jm Ergöw gen Strassburg ze zinssen jerlich schuldig sind vnd ob die selb stür ab ze lössen sy oder nit vnd vmb wie vil höpt gůtz Ein mark ab ze lössen etc vnd die Ergöwer stett jetz Ein tag ze Bassel mit den von Mülheim von Strassburg geleist hant, lass ich üch wissen das wir vidimus der alten höpt brieffen gehört vnd gesechen hant wie üwer Statt jn sunders ouch die stett jm Ergöw dz clij jar ist von Einer Herschafft verphfend sint vnd wisent die brieff nit alls lutter noch so klarlich die ablossung vmb wie vil Ein mark si(l)bers ab ze lössen ist, alls aber üch vnd den vnssern Stetten nott wer dann die Ergöwer stett verstand die brieff nit anders dann dz jr vnd si Ein mark mit x mark silbers ablösen mugent nach der allten verschribung so jr vnd sy vor zitten getan hant dz cxlij ist, da meinent die von Strassburg dz dar nach sy aber vil vff genomen dz söll üch öch binden alls dz vordrig dz si meinent ein mark silbers stant xxiiij mark hopt gůt, dz nu Ein merklich stoss ist dz wer von xxiiij gulden ein, So hoffent die Ergöwer stett dz Es nit mer söll sin denn x vmb ein gulden, vnd ist der allten brieffen Etwa manger wie vil mark je vff ein zitt vft genomen ist / Alsso nach langem habent wir mangerley versůcht ob wir Eiss möchten werden vmb ein summ Ein mark abzesessen dz alles nit sin kont sunder dz si ze vil höpt gůtz meinten ze haben, da wir aber gern so minst dz möcht sin geben wolten, vnd habent alsso ze lest zů Einer Erlütterung Recht gebotten des gelichen si vnss her wider vmb an andern End recht gebotten hant, dar jnn wir jetz ze mal nitt eiss werden konden Sunder dz jettwedrer teill dz hatt genomen heim ze bringen vnd Ein andren antwurt ze geben vff Sant jöryen tag, dann wir jemer kurtz meinent nach herkomenheit der sach so stande ein mark nit so hoch alls aber die von Strassburg fürgebent, da von vil ze lang üch ze schriben were Sunder üch diss min antwurt jm besten schriben vff dz aller kürtzist, vnd hant nun die Erbaren Stett jn Ergöw mir beffollen üch von jr wegen diss öch ze schriben vnd ze antwurten, doch ob üch merklichs daran gelegen ist von üwer statt wegen Ein grunt der sach ze wissen wz die brieff von Strassburg vnd der stür wissent so ist vnser gůter Ratt dz jr üwer Erber bottschafft zů dem fromen wisen Vlrich Zechender jetz Schutheiss gen Aröw schikend, der kan üch aller sachen wol vnder richten wie die sach statt vnd wir von Bassel gescheiden sint dz jr üch öch dester bass wistent dar nach ze Richten dann mir zwifflet nit dz jr als gern der herten stür ab werent alls die Stett jn Ergöw vnd bilich, Item jr stant vmb xxx mark jn den allten brieffen etc. Ich hab den botten byss an den tritten tag behept jm besten üch wissen ze lassen wie wir von Bassel schiedent, vnd nement diss min

Sriben vergůt dann ich wőlt gern dz ich üch kőnt getun dz üch von mir diensber vnd lieb wer vnd jr gern sunder jn disser sach horten, geben an vritag Spatt vmb die iiij post angnete anno lvj.

Heinrich von Hunnwilr Schultheiss
ze Lutzern der üwer et.

IV.

Auf die Klage des Heinrich Beger zu Strassburg hin erklärt Graf Johannes von Sulz, Hofrichter zu Rotwil, die Stadt Winterthur in die Acht.

1458, Oktober 13.[1])

Wir Graue Johanns von Sultz Hofrichter von des Allerdurchluchtigisten Fürsten vnd Herren Hern Fridrichs Rőmischen Kaisers zů allentziten merers des Richs Hertzogen zů Österrich zů Styr, zů Kernnten vnd zů Crain Grauen zu Tirol etc vnsers allergnedigisten Herren gewalte an siner statt vf sinem Hofe zů Rottwil Bekennen offennlich vnd tuen kunt allermenglich Das der vest Hainrich Beger zů Strasspurg vff dem Hofe zů Rotwil von Burgermaister Räte vnd allen burgern gemainlich allen den die man vnd zů iren tagen komen sind der Statt Wintterthur als verr geclegt Das er Si all mit vrtail vnd mit rechtem gerichte in die aucht des Hofs zu Rotwil geton vnd verschriben hat. Si sind ouch all von siner clag wegen in das auchtbůch des Hofs zů Rotwil geschriben worden für offenn verschriben ächtere vf disen hüttigen tag als dirre brieue geben ist. Das sagen wir vf vnsern aide vngeuarlich. Vnd darumb von des obgenanten vnsers allergnedigisten Herren des Römischen Kaisers gewalte So künden wir die egenanten offenn verschriben ächtere sampt vnd sunder vsser dem friden in den vnfriden vnd verbieten Si iren fründen vnd erlouben Si vnd ir gůt dem obgenanten Cläger ouch iren vienden vnd mengklichem. Mit vrkund vnd craft dis briefs mit des Hofgerichtz zu Rotwil anhangendem insigel besigelt. Geben an fritag nechst vor Sannt Gallentag Nach Christi gepurt viertzehennhundert vnd achtundfünfftzig jahre.

---

[1]) Orig., Perg., Siegel zerbrochen. St. A. W'thur. In hochdeutscher Übertragung: Troll Bd. 6. S. 219; aber Beger, nicht Berger.

V.

Moratorium für die Stadt Winterthur.

1460, März 1. [1]).

Gleichzeitige Kopie: Schrift des Winterthurer Stadtschreibers Hans Engelfried v. Esslingen. 1447—1468.

Wir Friedrich von gottes genaden Romscher keißer zuallenntziten Merer des Richs zu Hungern Dalmatien Croatieu etc Kung Hertzog zu Osterrich zu Steyr zu Kerndern vnd zu Kro(i)n Graue zu Tirol etc Bekennen vnd tůn kunt allen mengklich mit disem brieff Daz vns vnser vnd des Reichs lieben getruwen Burgermeister Rate Burgere vnd Gemeinde der statt zu Wintterthur haben furbringen lassen wie daz Sy durch die nestuergangen kriegleuffe die dann schwerlich ob jn gelegen gewesen in mercklich schulde komen vnd geuallen sein Darumb Sy denn dißmale jren gelltern nicht außrichtung one jre verderben tůn mogen Als Sy doch gern tetten vnd vns demutiklich anruffen vnd bitten lassen Sy hierjnn gnediclich zu fursehen Also haben wir angesehen solich vorgemelt redlich vrsachen vnd ouch jr demuttig vnd fleissig bette vnd haben darumb die obgenanten von Wintterthur von sunderlichen vnsern keyserlichen gnaden vor allen jren geltern den Sy jn einchweise schuldig sein gefreyt von datum diß brieffs ain ganz jare werende vnd ob ouch yemands, wer der were, die vor genanten von Wintterthur jr hab vnd gůt ligende vnd varend darumb jn Achte oder ander proceß dez Rechtens an welchen Gerichten daz were erclagt, oder erlangt hette oder noch erclagen oder erlanngen wurden jn welcher forme vnd schein daz beschee das die selben Achtten vrtteiln vnd processen alle vnd yegkliche den vorgenanten von Wintterthur gemeinlich noch sunderlich jn der benanten zeytt gen allermenclich jnne vnd ausser gerichtes vnd an allen ennden ganntz vnschedlich sein sollen, heben ouch die alle vnd yegkliche die gemelten zeytt ouff vnd stellen Sy an yetz alz dann vnd dann als yetz vnd freyen Sy ouch al so von Romscher keyserlicher machtvolkomenheitt wissentlich mit dem brieff. Besunder so setzen vnd wollen wir ob sich die obgenanten von Wintterthur gegen yemand einicher freyheitten gnaden vnd rechten vertzigen vnd begeben hetten die denselben von Wintterthur an dißer vnsern gnaden vnd freyheitten in einich weyse schedlich sein oder Sy bekrenken machte, daz dann solich verziehung die vorgenanten von Wintterthur wider diß vorberurt vnser gnade vnd freyheit weder in gericht noch ausser gerichts die egemelt

---

[1]) In hochdeutscher Übertragung: Troll, Bd. 6. S. 220/21.

zeit gantz auß nit binden jrren noch wider Sy gebraucht werden sollen oder mögen in einich weyse, vnd gebietten darumb allen vnd yglichen fürsten geistlichen vnd weltlichen Grauen freyen Herren Rittern knechten, hoffrichtern landtrichtern vogten Schultheißen, burgermeister Richtern Reten Amptluten burgern vnd Gemeinden aller vnd yglicher Schlossere stette merckt Dorffere vnd gebiette vnd sust allen andern vnsern vnd des Reichs vndertanen vnd getrewen jn waz wirden stättes oder wesens die sein ernstlich vnd vesticklich mit dißem brieff daz Sy die vorgenanten von Wintterthur gemeinlich vnd sunderlich die vorgenant zyt gantz auß bey solicher vorgemelter vnser gnade vnd fryheit vnuerhindert vnd vnbekumbertt gernlich belieben lassen als lieb einen yeglichen sey vnser vnd des Reichs swere vngnade zů uermeiden. Mit vrkund dis brieffs versigelt mit vnserm keyserlichen anhangenden jnsigel Geben zů Wienn am ersten tag des Mondes Marci nach Cristi geburt viertzechen hundert vnd jm Sechtzigsten vnser Riche des Romschen im zwantzigosten des keysertumbs jm achten vnd des Hungerischen jm ersten.

VI.

Schreiben des Probstes Schön zu Strassburg an Zürich.

1470, Nov. 7.[1])

Aufschrift: Den strengen fürnemen ersamen vnd wysen Herren Burgermeister vnd Räte der Stette zů Zürich minen gnedigen vnd besundern lieben Herren

Strengen fürnemen ersamen vnd wysen Besunder gnedigen vnd lieben Herren Vwer fürnemen wissheit Sige min vndertenig dienst altzit zů vor bereit Gnedigen lieben Herren vff üwer schriben mir yetz getan antreffen antreffende die üwern von Wynterthure hab jch Junckher Clausen Zorn von Bülach zu mir zů kommen beschriben vnd mit dem So vil gerett das er üch oder den von Winterthur siner gerechtikeit abtretten vnd sinen anteil zů kouffen geben wil vff meinung Ir an siner abgeschrifft die Ich vff üwer uerbessern zůschicken wol sehen werden, was üch da anmütig sin wil zů tůnde, mögen Ir In oder mich verschriben wissen lassen vnd so ee So besser, Ir mögen mir doch allemal wol ein brief on kosten herab gen Basel hinder herr Johanns Bremenstein schicken, der waisst mir denn den ouch furer herabe zu minen handen ze vertigen etc Ouch so meint Junckherr Claus von Bülach dz das

---

[1]) Orig., Pap., Siegel aussen, vorh., St. A. W'thur.

houptgůt allhie zů Strassburg sőlle gegeben werden, Er meint ouch dz Ir einen ůwern Ratzfründe herabe schicken soltent mit einer summe Alz mit Thusend gulden vnd in geheim zů mir in min huse keme, So welle Er mitsampt andern die minen Herren von Zürich zů willen werden, wellen allen fliss tůn damitte min herren gůten willen vermerken sollen. Ob ouch ettlich wurden tröwbrief schriben, da konnen Ir nit vor sin, Ir haben ouch Bappir, daruff laussen gütlich vnd zimlich antwurt schriben, altzit mit erbietung zymlichs vnd gelegens Rechtens, datzwüschen so wirt der wagen hieniden ouch Recht gesmiret, ob gott wil üch vnd den ůwern von Winterthur ouch zůgut, darjnn Ich allen fliss tůn wil, hiemitte gebieten mir altzit alz dem üwern. Geben an Mittwuchen vor sant Martins tag anno lxx^mo.

Burckard Schön Probst zů sant
Thoman zů Strassburg.

VII.

Schreiben des Probstes Schön in Strassburg an Burgermeister Heinrich Röist in Zürich betr. die Sendung Winterthurs von Anken und Habermehl [1]).

1470, Dez. 6.

Aufschrift: Dem fürnemen Ersamen vnd wysen Herrn Heinrich Röisten, Burgermeister zu Zürich, minem lieben Herren vnd besundern guten fründ.

Fürnemer vnd Ersamer Besunder lieber Herr, Voran So sige üch von mir zu üwern gebieten embotten was ich dienstes eren vnd gütz vermag vnd bitt üch mit fliss jr wellen minen Herren von Winterthur gar früntlich von minen wegen dancken daz Sy mich geeret haben mit Anken und Habermehl wie wol mir die noch nit zu minen Handen geantwurtet worden sind, ye doch so wil ich altzit gutwillig sin üch vnd jnen zu dienen, Ist solichs hinder Bremenstein den Saltzmeister zu Basel nit geantwurtet worden So weiss ich dem nit me nachzufragen. Gebieten mir altzit. Geben an sant Niclaus tag Anno lxx^mo

Burckard Schön Probst zů sant
Thoman zů Strassburg.

Nachtrag Schöns auf einem besondern Zeddel:

Besunder lieber Herr. Wissend dz mir nach dem vnd dise briefe geschriben vnd versigelt worden sind der Anken vnd dz Habermehl durch Bremenstein geschickt sind worden vnd ich danken üch zůmal früntlich etc.

---

[1]) Orig., Pap., Siegel aussen, vorhanden, St. A. W'thur.

VIII.

Entlassung Winterthurs aus der Acht, in welche die Stadt infolge der Klage Heinrich Begers in Strassburg gekommen war.

1471, März 1.[1])

Wir Graue Hanns von Sultz Hofrichter von des allerdurchluchtigisten Fürsten vnd Herren Fridrichs Römischen Kaisers zů allenntzitten merers des Richs zů Hungern Dalmatien Croatien etc. kunigen Hertzogen zu Österrich vnd zů Stir etc. vnnsers allergnädigisten Herren gewallte an siner statt vf sinem Houe zu Rotwil bekennen offennlich vnd tuen kund allermengklichem das wir die ersamen wysen Burgermaister Rät vnd alle burger gemainlich die mann vnd zů iren tagen komen sind der Statt Wintterthur vsser der Aucht des Houes zů Rotwil gelaussen vnd inn dem Auchtbuch des selben Houes delieren vnd canntzelieren getan haben mit willen vnd gunst des vesten Hainrich Begers zů Straßburg von der clag wegen Sy dar inne gewesen sind Darumb von des obgenannten vnnsers allergnädigisten Herren des Römischen Kaisers gewaltte So künden wir die egenannten Burgermaister Räte vnd alle Burger gemainlich zu Wintterthur vsser dem vnfrieden in den friden vnd erlauben sy mengklichem in der Zugemainsamin der vorgeschribnen Aucht halb. Mit vrkund vnd crafft dies briefs mit des Hofgerichtz zu Rotwil vfgedruckten insigele besigelt Geben vff frytag vor dem sonntag Inuocauit nach cristi gepurt vierzechenhundert sibenntzig vnnd ain jare.

IX.

Schreiben Winterthurs an Zürich.

1471, Mai 6.[2])

Aufschrift: Den fürsichtigen ersamen vnd wisen Burgermeister vnd Răt der Statt Zürich vnsern besundern lieben Herren.

Fürsichtigen ersamen vnd wisen sundern lieben Herren vnser gehorsam willig dienst vnd was wir eren vnd gůts vermögent sye vwer wissheit zůuoran geschriben, besundern lieben Herren. Nach dem vnd wir dann vnsern schultheissen vff das er by üwer wissheit der von Strassburg halb gewesen ist vernomen haben sind wir ob den sachen gesessen die vns gar zemalen überlegen, dann wir sunst in ander weg mit zinsen beschwert sind damit wir zů disen dingen gar übel getůn vnd vns an

---

[1]) Orig., Perg., Siegel Rückseite, vorhanden, St. A. W'thur.
[2]) Orig., Pap., Siegel aussen, teilweise abgef., St. A. W'thur.

dem end füro entheben kônnen, doch üwer wissheit zů gefallen won wir alltzit gern üwers willens gefarn wôlten so verr wir kônden vnd vmb vermidung anders Costen vnd mer arbeit wôlten wir vns aber beladen Inn zegeben alle jăr hundert guldin vff yetz martini an zeheben vnd inn. die zewern dem Bremenstein gen Basel mit sôlichem rechten das wir allweg volliklich quittirt, die brieff gelegt biss die also erledget wurdint vnd vns dadurch in all ander weg dester nacher sůchen, dann das wir vns icht witer begeben ald gethůn kônnen vermôgent wir leider nit. Hierumb besundern lieben Herren So bitten wir üwer wissheit ir wellen sôlichs Her Burckarten Schônen durch üwer schrifft vnderrichten vnd die ding gen im damit er es gen den sacheren angeziechen môg vnser armut halb melden, vnd vns der mass hierinn beuolhen sin laussen als wir üwer wissheit des vnd aller eren sunderlichen getruwen, das wellen wir williklich beschulden vnd verdienen. So dann von der von Mülheim wegen den wellen wir ir gelt vff Martini ouch geben vnd also ob vns richten nach üwer wisheit mit vnserm schultheissen reden laussen hăt mit fürsehung ouch volkomenlicher quittanzen. Actum post inuencio ste. cruc. anno lxxj [1]).

Schultheiss vnd Răt zů Winterthur.

X.

B. und Rat urkunden, dass Zürich die Klage des Claus Marx, Ritters und seines Bruders Matheus von Ecknersheim bei dem Hofgericht von Rotwil gegen Winterthur «vor sich» gezogen und den Klägern oder ihrem Bevollmächtigten sicheres Geleite zugesagt habe.

1471, Sept. 3.[2])

Wir der Burgermeister vnd Rätt der Statt Zürich Tůnd kunt mit disem brieff Als den erbern wisen vnsern lieben getrüwen Schuthessen vnd Rätt ze Winterthur fur dz hoffgericht ze Rottwil verkundt ist von clag wegen der strengen vesten Herrn Claus Marxen Ritters vnd Matheus Marxen von Ecknersheim gebrůdern vnd wir dz gericht vnd Recht für vns gezogen hand Darumb so gebent wir den obgenantten Marxen oder iren machtbotten die sy schicken werdent zů vns zu solichem Rechten ze komen daby zu sinde vnd wider dauon an ir gewarsamy ein sicher gůtt geleitt mit disem brieff darjn wir zu warem vrkund vnser Statt Secrett offenlich trucken lassen habent Der geben ist vff zinstag nach sant vrenen tag anno dm m°cccc°lxx primo.

---

[1]) Schrift und Text vom Stadtschreiber Jörg Bappus, der auch in der Abfassung von vielen andern Schriftstücken sehr verworren und unklar gewesen ist.

[2]) Orig., Pap., Siegel Vorderseite, vorhanden, St. A. Wthur.

XI.

Quittung für den von Winterthur dem Grafen Johann von Sulz bezahlten Achtschilling (10 fl.).

1477, April 18.[1])

Ich Hanns Scherer genant Schnevogel von Pfäffikon Bekenne offenlich vnd Tůn kunt allermenglichem mit disem brieff Als die ersamen vnd wysen Schultheis vnd räte zu Winterthur min lieb Heren durch clag Her Hans Ludwigs von Můlnheim Ritter, Clausen Zorns von Bůlach und Otten Hochmessingers in acht zu Rottwil gewesen vnd aber mitt dem wolgepornen Hern Graue Johansen von Sultz Hofrichter zu Rottwil etc des aucht schillings halb gantz volkomenlich über komen sind das die selben von Winterthur sinen gnaden zehen gulden dafür geben solten daby vnd mit ich gewesen bin etc Bekenne ich das dieselben von Winterthur von empfelhens wegen mins gnedigen Hern Graue Johansen mir als eym volmechtigen anwalt vnd gwalthaber meister Niclausen Metzgers burger zu Zürich zehen guldin an die schuld so min gnediger Her Graue Johanns meister Niclausen Metzger schuldig ist, güttlich gewert vnd usgericht haben Hirumb als ein volmechtiger gwalthaber sag vnd laus ich den genanten min gnedigen Hern Graue Johansen von Sultz vnd siner gnaden erben für den genanten Meister Niclausen Metzger vnd sin erben vnd ouch die gemelten von Winterthur der zehn gulden obgemelt gantz quitt ledig vnd los in crafft vnd mit vrkund dis brieffs besiglet mit des edlen vnd vesten Junckhers Herdegen des alten von Hunwil mins gnedigen Junckhern eignen Insigel von mir als eym volkommenen gwalthaber meister Niclaus Metzgers ernstlich hiertzu erbetten doch im vnd sinen erben anschaden vnd Geben an frytag vor Sant Göryen tag Anno dm m°cccc°lxx septimo.

XII.

Register über die Namen und Anteile der Strassburger Gläubiger an der Winterthurer Vogtsteuer im Betrage von 30 Mark Silber oder 187 1/2 rh. fl. von Propst Schön in Strassburg. 1470.[2])

Zu wissen das die von Wintertur jors gebend clxxxvii 1/2 guldin geltz für xxx margk silber geltz.

Des gehört zü den Lappen ein sůbendeteil tüt xxvj gůldin viij ß iij ₰

---

[1]) Orig. Pap., Siegel innen, vorh., St. A. W'thur.

[2]) Orig., Pap., St. A. Wthur. Von der ganzen Summe im Betrage von 187 1/2 rh. fl. wird vorerst 1/7 abgezogen und dann der Rest in 5 gleiche

Daran gebürt Claus Zorn von Bülach iij guldin iij ß viij ₰ j örtel.

Item Walther Spiegels seligen erben iij güldin iij ß viij ₰ 1 örtel gekoufft vmb den vitztum von Hohenstein.

Item Walther Spiegels seligen erben gehört ouch zü vj guldin vij ß iiij ₰ 1 helbling ist Hans Engelhartz teil. (Hansen Gelhartz?)

So gehört Walther Spiegels seligen erben ouch zü iij guldin iij ß viii ₰ j örtel ist Herrn Jörgen vnd Martin Zorns teil.

Item Claus Lappen gehört zü von sins brüder vnd siner Swester seligen wegen vj güldin vij ß iiij ₰ j helbling.

Item Reymbolt Wetzels seligen erben iii guldin iij ß viij ₰ 1 örtel.

Der überigen zinse sint dann noch clx guldin vii$^{1}/_{2}$ ß 1 örtel die werdend geteilt in fünff teile.

Des gehört Herren Hans Erhart von Rynach vnd Herren Behtolt von Wilsperg Rittern ein gantzer teil nemlich xxxij guldin xviij ₰

Item Herr Heinrichs von Mülnheym seligen kinden vnd iren mitgemeynern gehört zü ein fünffteil nemlich xxxij guldin xviii ₰ der wurt fürbaß geteilt in fünff teile.

Des gehört zü Her Caspar Beger vnd Heinrich Beger ein teil tüt vj guldin iiij ß vj ₰

Item Herren Heinrichs von Mülnheim kinden ein teil tüt vj guldin iiij ß vj ₰

Item Lütelmans Conrat Dietrichs vnd Philipps von Ratsamhusen seligen erben ein teil tüt vj guldin iiij ß vj ₰

Daran gehört zu Her Conrat Dietrich von Ratsamhusen Ritter ein driteil tut ij guldin xviij ₰

Item Lütelmans von Ratsamhusen driteil wurt fürbaß geteilt in drü teile nemlich Her Dietrich von Ratsamhusen ein teil tüt vij ß vj ₰

Item Her Heinrich von Ratsamhusen ouch ein teil tüt vij ß vj ₰

Item Jacoben von Fleckstein ein teil tüt vij ß vj ₰

Item Philipps von Ratsamhusen driteil wurt ouch fürbaß geteilt in drü teile des gehört Herren Jacob ze Rine ein teil tüt vij ß vj ₰

Item Jacob von Ratsamhusen ein teil tüt vij ß vj ₰

Hauptteile zerlegt, welche wieder in verschiedene Unterabteilungen zerfallen.

Item der Stat Strassburg von Heinrich Meyen wegen ein teil tüt vij ß vj ₰

Item Herren Heinrich von Landesberg dem Vitztum vnd Hans Conrat Bock ouch ein fünfften teil tüt vj guldin iiij ß vj ₰

Item den von Fleckstein vnd Ratsamhusen zu Küngesheim ouch ein teil der wirt fürbaß geteilt in fünff teile.

Daran hant Hans von Fleckstein vnd sin geswüsterde drü teile tünt iij guldin viiij ß ₰

Item Martin Saltzhofer ein teil tüt j guldin iij ß ₰

Item Jacobs von Ratsamhusen seligen kinde ouch ein teil tüt j guldin iij ß.

Der drite fünfften teil.

So hat Herr Heinrich von Mülnheim von Landesberg vnd sin gemeyner ouch einen gantzen fünfften teil ist xxxij guldin xviij ₰

Der selbe drite fünffte teil wiret fürbaß geteilt.

Nemlich so gehört Wernher von Landesberg von sins vorfarnen Hans von Mülnheyms wegen daran zü ein halber vierdenteil tut iiij guldin ij ₰ j örtel.

So gehört der ander halbe vierdenteil den fröwen zü Vnderlinden zü Colmer vnd Heinrich Beger von Ludwigs von Blumeneck wegen zü.

Des gebürt den fröwen zu Vnderlinden ij guldin j ₰ 1/2 örtel.

So gehört Heinrich Beger der ander halbe teil tüt ij guldin j ₰ 1/2 örtel.

Item an dem überigen gehört fröwe Agnesen von Andelo seligen erben zü ein vierdenteil der selbe vierdenteil wurt fürbaß geteilt in drü teile.

Dauon gehört Dietrich von Sickingen zü ein teil tüt ij guldin j ₰ 1/2 örtel.

Item fröwe Agnesen von Hohenstein wittwe von Andelo ouch ein teil tüt ij guldin j ₰ 1/2 örtel.

Item Herr Jacob Wormßer von Anthonien von Hohenstein ouch ein teil tüt ij guldin j ₰ 1/2 örtel.

Item Hans Burckart von Mülnheym von Reynbolt Spenders seligen wegen vj guldin iij ₰ i1/2 örtel.

Item Claus Marx von siner swiger wegen gehört zu vj guldin iij ₰ i1/2 örtel.

Item Reymbolt Wetzels seligen wittwen gehört zu iiij guldin v ß v1/2 ₰ vnd sint drü teil.

So hat Hans Dietrich Rebestock ein vierdenteil tüt j guld v ß iiij ₰ iii1/2 örtel.

Der vierde fünffte teil.

So gehört Her Burckartz von Mülnheim von Rechberg seligen erben vnd sinen gemeynern ouch ein gantzer fünfften teil tüt xxxij guldin xviij ₰

Diser teil wurt fürbaß geteilt in süben teil An den süben teilen hant Her Ludwig von Mülnheym vnd sin swester die Merxin zwei teil·

Des gehört der Merxin zü viij guldin vij ß i½ örtel.

So gehört Her Ludwig von Mülnheim zü v ß v ₰ 1 Helbling.

So gehört Heinrich Beger von sins Swehers seligen wegen zü xiij guldin viij ß j ₰ iij örtel.

Item so gehört Heinrich Beger ouch zü ein teil von der Engelbreht wegen tüt iiij guldin vj ß iij ₰

Der überige sübende teil der der von Windeck, von Helmstat vnd Michel von Mosbach gewesen ist gehört disen nochgeschrieben personen zü nemlich Her Ludwig von Mülnheim ein vierdenteil tüt j guldin xviij ₰ iij örtel.

So gehört Bernhart Vener das halbe zü tüt ij guldin iij ß iij örtel.

So gehört Bitsch Clausen ouch ein vierdenteil zü tüt 1 guldin xviij ₰ iij örtel.

Der fünffte fünfftenteil.

So gehört den von Bülach vnd den Merxen ein ganzer teil zü tüt xxxij guldin xviij ₰

Des gehört den Merxen ein driteit zü tüt x guldin vii ß vj ₰

Item Vlrich Bock von fröwe Nesen Erlern siner husfröwen wegen vnd den Muselern hört Her Claus von Richstein vnd siner brüder teil zü ist ein driteil.

Daran gehört zü Vlrich Bock ij guldin iiij ß v ₰ iij örtel.

So gehört den Muselern zü viij guldin iij ß j helbling j örtel.

Der überige dritenteil wurt geteilt in vier teil.

Des gehört Reymbolt Wetzels wittwe ein teil zu tut ij guldin vii ß iij helbling.

Item Her Hans Schutheißen kinden gehört ouch ein teil zü tüt ij guldin vij ß iij helbling.

Item Claus Zorn von Bülach ein teil tüt ij guldin vij ß iii Helbling.

Item Friderich Zorn von Duntzenheym vnd Bitsch Claus ouch ein vierdenteil.

Des gehört Friedrich von Duntzenheim zü ij guldin ij ß vij ₰

So gehört Bitsch Claus zu iiij ß vj ₰ iij örtel.

DAS PROTOKOLL

DES

SCHWEIZERKLUBS IN PARIS

Von

GUSTAV TOBLER.

Unsere Kenntnis über das Leben und Treiben des revolutionären Schweizerklubs in Paris beschränkte sich bis vor kurzen Jahren auf die Mitteilungen Dr. Berchtolds, die um so mehr ins Gewicht fielen, als dieser sie dem Protokoll des Klubs entnehmen konnte[1]). Seither verschwand dies wichtige Aktenstück, und als später Alfred Stern es unternahm, die Geschichte des Klubs aus bisher unbenützten Pariser- und Schweizerarchivalien zu schreiben, musste er ohne das Protokoll auszukommen suchen, da sich dasselbe trotz der Behauptung Daguets, es sei an eine bernische patrizische Familie verkauft worden, in Bern eben nicht finden lassen wollte[2]). Und doch war Daguet im ganzen gut unterrichtet. Im vergangenen Jahre fand sich nämlich der Vermisste im Besitze der Familie Lauterburg in Bern, ein stattlicher Quartband, in Schweinsleder gebunden[3]). Auf dem Deckel steht der Titel: «Régistre des Délibérations de la Société des Patriotes Suisses 1790. Tome premier». Auf dem ersten Blatt wird dieser mit einigen Änderungen wiederholt[4]), und hier steht nun die Bemerkung: «Im August 1852 von Dr. Berchtold in Freiburg abgekauft, der dies MSS. mit

---

[1]) Histoire du Canton de Fribourg III (1852), 336—341.

[2]) Revue historique XXXIX (1889), 282—323.

[3]) Es umfasst 179 Seiten. Es diente zugleich als Rechnungsbuch. Auf den Seiten 47—49, 106—118, 166, 173 stehen Verzeichnisse von Ein- und Ausgaben. Die Seiten 153—165 enthalten das Mitgliederverzeichnis.

[4]) Anstatt «Société» steht «l'Assemblée». «Tome premier» fehlt, dagegen wird der Gründungstag der Gesellschaft angegeben: «Du 6 juin 1790».

andern Raritäten öffentlich zum Kauf angetragen hatte. Ob und wo ein zweiter Band? Ludwig Lauterburg». Also der Begründer des Berner Taschenbuches, der um Staat und Wissenschaft hochverdiente Grossrat Ludwig Lauterburg, war der Käufer des Buches gewesen, das jetzt nach 50-jähriger Verschollenheit in den Besitz des bernischen Staatsarchives übergegangen ist. An Hand dieses Protokolls lässt sich nun feststellen, wie willkürlich und zugleich leichtfertig Dr. Berchtold bei der Auswahl seiner Mitteilungen verfuhr, während umgekehrt die Abhandlung von Alfred Stern, dank der vorsichtigen Verwertung des Materials, zum grössten Teil mit den Angaben des Protokolls übereinstimmt. Die Protokollführung ist zwar durchwegs kurz gehalten; es werden gewöhnlich nur die Geschäfte und Beschlüsse notiert, selten die Motive, noch seltener die Diskussion; die Vorträge und die eingelaufenen Briefe werden inhaltlich nicht skizziert: — aber an Hand dieser authentischen Angaben können doch die von Stern ausgiebig benutzten Spionenberichte auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden. Hiebei ergibt sich die Tatsache, dass die Spione im ganzen und grossen gut berichten, dass sie manche Dinge wissen, über welche sich das Protokoll ausschweigt, dass umgekehrt das Protokoll in verschiedener Hinsicht die Briefe der «faux frères» berichtigt oder ergänzt.

Im folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, in Kürze an Hand des Protokolls — und nur des Protokolls — ein Bild vom Schweizerklub zu entwerfen, von seiner Organisation, seinen Bestrebungen und von den Ursachen, die seine baldige Auflösung herbeiführten.

Den Grund zum Schweizerklub legte ein anfangs Februar 1790 gedrucktes Zirkular eines anonymen Patriotenkomites, das sich an die in Paris wohnenden Freiburger wandte[1]). Darin wird Klage geführt gegen die Handvoll Freiburgeraristokraten, welche im Jahre 1781 die Kühnheit gehabt hätte zu erklären,

[1]) Eine Kopie hievon befindet sich vorne im Protokoll aufgeklebt.

dass ihre Gewalt nur von Gott abstamme. Die Nachwelt werde Mühe haben, dies zu glauben, und Europa habe nichts ähnlich Frevelhaftes gesehen. Im Widerspruch mit dem gegebenen Wort hätten diese Despoten gefänglich eingezogen, proskribiert, bannisiert, lebenslänglich zu Galeeren verurteilt, Bussen und Konfiskationen ausgesprochen. Warum? Weil wir für unsere Rechte und Privilegien eingetreten sind. Das Zutrauen zu solchen Leuten ist nicht mehr herzustellen. Allen Unglücklichen können wir nicht beistehen, aber versuchen wir es, die Nationalversammlung für die Galeerensträflinge in Brest zu interessieren, ebenso für den Advokaten von Castella und für diejenigen, die im Jahre 1781 sich nur durch die Flucht einem schimpflichen Tode haben entziehen können. Hervorragende Mitglieder der Nationalversammlung haben versprochen, unsere Bestrebungen mit Entschiedenheit zu unterstützen. Mit solchen Worten werden die in Paris wohnenden Freiburger aufgefordert, eine zu Gunsten der Galeerensträflinge und der Freiburgerflüchtlinge abgefasste Bittschrift zu unterschreiben, die bis zum 18. Februar in der Wohnung der Witwe Chapperon, Hôtel des Cent-Suisses, aufgelegt sei.

Wer unterschrieb, wie viele Namen die Petition trug, ob und durch welchen Kanal sie in die Nationalversammlung gelangte — das entzieht sich unserer Kenntnis. Dagegen wissen wir, dass eine Bittschrift der beiden noch lebenden Freiburgergaleerensträflinge Jean Jacques Sudan und François Huguenot um Begnadigung der Nationalversammlung vorlag und dass es der siegenden Beredtsamkeit des Berichterstatters Abbé Grégoire gelang, folgende Beschlüssé durchzusetzen: «Es dürfen in Zukunft keine durch fremde Gerichte Verurteilte auf französische Galeeren aufgenommen werden. Der König soll ersucht werden, die beiden Freiburger Sudan und Huguenot zu befreien» [1]).

Dies geschah am 21. Mai 1790, und am 6. Juni hielt die Assemblée patriotique Suisse unter dem Vorsitz des Advokaten

---

[1]) Siehe das Nähere bei Stern, Revue hist., p. 284 s.

Nikolaus Andreas Castella die erste Sitzung. Hier wurde der Beschluss gefasst, den beiden begnadigten Landsleuten, die sich bereits unterwegs nach Paris befanden, hülfreich an die Hand zu gehen, die Nationalversammlung zu bitten, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass das Joch der Aristokratie in der Schweiz zerbrochen würde, zu welchem Zwecke man eine Adresse an die schweizerischen Gemeinden erlassen will. Ebenso schwört die Versammlung den Bürgereid, treu zu sein der Nation, dem Gesetz und dem König; sie schwört, die französische Verfassung bis zum letzten Blutstropfen zu verteidigen, wie auch diejenige, die für die Erhaltung oder Erneuerung der Schweiz wünschenswert ist. Darauf wurde das Komite gewählt: Castella als Präsident, Rey als Vizepräsident, Bocquet und Kolly als Sekretäre, Roullier, Vater und Sohn, als Kassiere. Dazu kamen noch vier Kommissäre nebst deren Suppleanten.

In der Präsidentschaft wurde Castella abgelöst am 23. Juni durch den Hundertschweizer Chapperon; diesem folgte am 10. Oktober Niquille, am 5. Januar 1791 wieder Castella, am 30. März Croutaz, und da dieser die Annahme der Wahl ausschlug, am 3. April Greppin und am 1. Juni Prélaz.

Die Vizepräsidentschaft versahen der Reihe nach Rey, Niquille, Gosset, Beauvais und Castella; das Sekretariat besorgten nacheinander Bocquet, Kolly, Rey (Sohn), Chaney und Andrié.

Im ganzen wurden vom 6. Juni 1790 bis zum 3. August 1791 83 Plenarsitzungen abgehalten, im Anfang mit Vorliebe am Sonntag, vom Oktober 1790 bis zum Januar des folgenden Jahres am Mittwoch, nachher mit ziemlicher Regelmässigkeit Mittwochs und Sonntags.

Die ersten, von Kolly entworfenen und am 17. Juni 1790 angenommenen Statuten haben folgenden Wortlaut:

Organisation de l'Assemblée.

1. Monsieur le Président sera assis dans une chaise placée en face d'une table qui sera au milieu de la Salle. A sa droite sera le Vice-Président et aux côtés de la table les deux secrétaires.

2. A l'ouverture de chaque séance, il sera inscrit par l'un des secrétaires les noms des honorables Membres qui n'auront point encore assisté aux dites Assemblées.
3. Il aura un Régistre exprès pour y coucher seulement les Inscriptions; un Régistre pour y coucher les Arrêtés de l'Assemblée, et un autre pour ce qui concernera la Police de la même Assemblée.
4. La séance ne commencera que du moment que Mr. le Président l'aura indiquée.
5. Un profond silence règnera dès lors dans l'Assemblée, afin que Mrs. les Commissaires du District des Prémontrés soient forcés de rendre justice au sang froid des Délibérans et à la sagesse des Délibérations.
6. Nul ne pourra s'expliquer sur une matière quelconque qu'il n'ait demandé la parole et que Mr. le Prèsident ne la lui ait accordée.
7. Toute invective, toute personalité seront proscrites scrupuleusement, parcequ' une bonne Motion n'a pas besoin d'être annoncée par des invectives, et que chacun des Membres doit respecter dans la personne de celui qu'il voudrait apostropher, la présence et la dignité de tout le corps assemblé.
8. Si, non obstant la précedente prohibition, quelque honorable Membre se laisse emporter à des indécences, Mr. le Président sera chargé de le rappeler à l'ordre et même, en cas de récidive, de faire inscrire son nom sur le Régistre de la Police.
9. Il y aura sur la table une clochette dont Mr. le Président se servira pour faire cesser le bruit que l'exaltation des têtes et le choc des opinions pourroit élever dans l'Assemblée.
10. Si, par une cruelle expérience, l'Assemblée étoit instruite qu'il existât dans son sein quelque faux Apôtre de la Liberté, de ces esprits, qui ne prennent les livrées du Patriotisme que pour trahir plus sûrement les vrais amis de la patrie: l'Assemblée témoigneroit par un arrêté vigoureux sa profonde

indignation contre cette trahison et le profond mépris qu'elle a pour cet être fourbe et antisocial.

11. L'Assemblée prend sous sa protection tous les Membres qui la composent, et spécialement ceux qui par des Motions courageuses et hardies se feraient des assassins parmi ceux qui sont intéressés à faire échouer nos vues et à faire dissiper notre Assemblée, soit en cabalant, soit en semant la division parmi les Membres.

12. Tous ceux qui auront quelque Mémoire, Pièce Instructive, Lettre ou Pacquet quelconque à remettre à l'Assemblée, sont invités de les communiquer à Mr. le Président, qui en fera son rapport à une séance suivante.

13. Le Comité qui d'après un décret déjà émané de l'Assemblée est composé de Mr. le Président, le Vice-Président, Secrétaires et Commissaires, sera autorisé à prendre connoîssance de tout ce qui aura été remis à Mr. le Président, pour être communiqué à l'Assemblée; le même Comité dressera en conséquence son Procès de Rapport. Il sera de même chargé de présenter à chaque séance un tableau rapide, clair et suivi des Matières qui devront être debattues et décidées.

14. A l'ouverture de chaque séance, après l'Inscription, l'un des Secrétaires fera lecture du Procès-verbal de la séance précédente, et l'autre commencera ensuite la lecture des Adresses d'Adhésion ou autres faites à l'Assemblée, et généralement de toutes les Pièces que le Comité aura crû devoir soumettre aux lumières et à la sagesse de l'Assemblée.

15. L'on passera ensuite à l'Ordre du jour, et les matières seront discutées selon l'apperçu, qui en sera remis sur le bureau par le Comité.

Dies war im Grunde genommen nur eine für den Gang der Verhandlungen berechnete Organisation, bei der man nebensächliche Dinge mit auffallender Wichtigkeit behandelte, während die Hauptsache, der Zweck der Gesellschaft, völlig vergessen wurde.

Man fühlte dies mit der Zeit, und schon Ende Oktober besprach man die Notwendigkeit einer neuen Organisation, über welche Kolly am 1. Dezember ausführlich referierte und die dann am 8. mit Einstimmigkeit angenommen wurde[1]). Da wurde nun mit Bestimmtheit der Zweck des Schweizerklubs ausgesprochen: der Verein bezweckt ausschliesslich die Verbreitung der Freiheit in denjenigen schweizerischen Orten, in denen die Aristokratie die ursprünglichen Einrichtungen verdorben hat; er bemüht sich, die konstitutionellen Grundlagen der französischen Revolution auch für die Schweiz zu gewinnen, allerdings unter dem Vorbehalt der durch örtliche und andere Verhältnisse bedingten Abänderungen. Alles, was nicht diesem Zwecke dient, wird von der Diskussion ausgeschlossen. Nur Schweizer dürfen Mitglieder des Klubs sein; eingeführte Fremde haben nur beratende Stimme. Der Eintretende bezahlt ein «don patriotique» und er verpflichtet sich zu einem monatlichen Beitrag von wenigstens 30 sols. Der gute, notleidende Patriot erhält von seinen Brüdern Hilfe und Unterstützung. «Faux frères» sollen ausgeschlossen und deren Namen zum Abscheu auf eine im Sitzungssaal aufgehängte Tafel aufgeschrieben werden. Die Kommissäre suchen die Schweizer auf, belehren sie über den Zweck der Gesellschaft und suchen sie zum Eintritt zu bestimmen. Der Sekretär ist gehalten, wöchentlich wenigstens viermal, d. h. Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag morgens von 9—12 im Sitzungslokal zu sein. Der Vorstand wechselt alle drei Monate. Mit der Eidesformel, die den Zweck der Gesellschaft bündig wiedergab, schliessen die Statuten ab.

In der Folge gab man dem Artikel, der die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen bezweckte, eine schärfere

---

[1]) Diese Statuten umfassten 18 Paragraphen, deren Schluss die Eidesformel bildet. Darauf folgt ein 5 Paragraphen umfassendes Geschäfts-Reglement. Im Mercure National wurden diese Statuten noch im gleichen Dezember gedruckt, vermehrt mit einigen einleitenden Phrasen, im übrigen verkürzt. Diese Redaktion lag Stern in einer Kopie vor. Vgl. Revue hist. pag. 290—292.

Umgrenzung (15. Dezember 1790); ebenso fand man es absurd, Fremde, besonders Franzosen aus dem Verein auszuschliessen, und so wurde diesen die Aufnahme ebenfalls ermöglicht (26. Jan. 1791). Dann wurde am 10. April 1791 beschlossen, die Neuwahl des Komites am Ersten eines jeden Monats vorzunehmen.

Auf einen andern Punkt der Organisation sei hier verwiesen. Die Stiftung der Gesellschaft ging von Freiburgern aus, wie auch nur Freiburger ursprünglich Mitglieder waren. Am 23. Juni 1790 erweiterte man diesen Freiburgerverein zu einer Schweizergesellschaft; im Januar 1791 gestattete man auch Fremden den Zutritt. Nach wie vor überwog der Anteil Freiburgs, überhaupt derjenige der Westschweiz; unter den etwa 300 Mitgliedern befinden sich nur 25 Deutschschweizer aus Bern, Thun, Lenzburg, Solothurn, Basel, Arlesheim, Schaffhausen, Luzern, Zürich und Graubünden [1]).

Wie bereits bemerkt, steht die Gründung der Gesellschaft im engsten Zusammenhange mit der Befreiung der beiden Galeerensträflinge Huguenot und Sudan. In ihren ersten Sitzungen beschäftigte sie sich eingehend mit diesen beiden Opfern der « freiburgischen Tyrannen ». Sie wurden am 23. Juni im Klub von Kolly mit einer feierlichen Rede begrüsst, die man deutsch und französisch drucken zu lassen beschloss; man logierte sie bei Mitglied Roullier ein und sammelte Geld für sie. Man wollte ihnen eine aussergewöhnliche Ehrung zuteil werden lassen, bei welcher Gelegenheit der Klub die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen hoffte: man gedachte sie nämlich mit einer besondern Deputation in die Nationalversammlung zu begleiten und entwarf hiefür bereits das Programm: voraus marschiert, um den Zug pompöser zu gestalten, die Musik der Gardes-Suisses, dieser folgt Herr Roullier, hinter diesem kommen die beiden Befreiten, begleitet von den Herren Castella und Rey Vater. Den Schluss

---

[1]) Das Mitgliederverzeichnis ist unzuverlässig, da offenbar manche Namen doppelt eingetragen sind. Mit dem 5. September 1790 hören die Eintragungen überhaupt auf. An diesem Tage wurde Johann Kaspar Schweizer von Zürich in die Gesellschaft aufgenommen.

machen die übrigen Deputierten, nämlich einer von den Cent-Suisses de Monsieur, zwei von den Cent-Suisses du Roi, drei von den Gardes-Suisses, drei von den Suisses du Roi und drei von den Bürgern. Die Gardes-Suisses wählten als Mitglied ihrer Deputation ihren Kameraden Chenaux, wohl einen Verwandten des unglücklichen Führers des Freiburgeraufstandes von 1781. Die Nationalversammlung wies zwar die Deputation zurück (1. Juli); dafür gab man dem Fest einen ausschliesslich kirchlichen Charakter. Am 3. Juli bewegte sich der Zug — voraus die Musik und die Tambouren der Gardes-Suisses — in die Prämonstratenserkirche, wo eine Messe gelesen, vom Geistlichen Garigoux eine Rede gehalten wurde; ein Tedeum schloss die Feierlichkeit ab. Abends wurde zu Ehren der Befreiten in der Comédie Française der Honnête Criminel gespielt. Die Ketten der Sträflinge hing man in der Prämonstratenserkirche an sehr sichtbarer Stelle auf und gab ihnen eine passende Inschrift bei. Zum Schlusse sandte man Deputationen zu den Distriktsbehörden, den Prämonstratensern, den Herren von der Comédie, um allen für ihr gelegentlich der Feier des 3. Juli bewiesenes Wohlwollen zu danken, und die Rede des Abbé Garigoux liess man mit einer Vorrede drucken.

Dies Fest erhielt aber unangenehme Nachspiele. Das «Journal général de la Cour et de la Ville» brachte am 6. Juli einen hämischen Artikel über das Fest und äusserte Zweifel an der Unschuld der befreiten Galeerensträflinge, — Genosse Delatina wurde mit der Abfassung einer Antwort betraut. Der «Ami du roi des Français» vom 9. Juli griff Herrn Castella so ehrenrührig an, dass man beschloss, den Verfasser des Artikels gerichtlich zu belangen. Dann hatte Genosse Jourdan, Portier in der Comédie Française, dem Klub eine Fahne, eine «Oriflamme» geschenkt, welche bei der Festlichkeit vom 3. Juli zum erstenmale gebraucht wurde. Sie wurde dann im Vereinslokal an der Wand zwischen den Verzeichnissen der guten und der schlechten Bürger, d. h. der Verräter, aufgehängt. In der Sitzung vom 2. Februar 1791 beklagte sich nun Jourdan, dass er für die

Oriflamme nichts erhalten hätte: die Eicheln z. B. seien von feinem Golde und hätten ihn viel gekostet; ebenso schulde man ihm noch verschiedene Auslagen, die er bei der Aufführung des Honnête Criminel gehabt hätte. Huguenot machte sich anheischig, mit seiner Hände Arbeit die Schulden abzuverdienen; der Klub nahm dies Anerbieten nicht an und beschloss, durch freiwillige Beiträge die Restanz zu decken. In Bezug auf die Klage Jourdans dachte man anders; man bestritt die Schuld. Hinsichtlich der Oriflamme stellte Madame Pidoux den Antrag, die angehefteten Eicheln dem Stifter zurückzugeben; sie wolle auf eigene Kosten neue machen lassen. Herr Chaney will die ganze Oriflamme zurückgeben und eine neue Fahne anschaffen. Schliesslich wurde ein Antrag der Mademoiselle Chablay angenommen: die Oriflamme zurückzuerstatten und als Vereinsstandarten die beiden Galeerenkasaquen von Huguenot und Sudan an zwei Lanzen im Saale aufzuhängen.

Unannehmlichkeiten anderer Art setzte es im Januar 1791 ab. Da musste der Präsident einmal die Sitzung aufheben, weil sich die Herren Roullier, Vater und Sohn, zu ehrenrührigen Äusserungen gegen die Herren Maag und du Paquier hinreissen liessen, ohne provoziert worden zu sein [1]). Vergebens suchte man den Spahn in einer unmittelbar sich anschliessenden ausserordentlichen Sitzung zu begleichen; es fielen neue injuriöse Beleidigungen in und ausserhalb des Lokals, so dass die beiden Roullier ausgeschlossen wurden. Eine Untersuchung der Kassaführung von Vater Roullier fiel nicht zu dessen Gunsten aus, worauf er schliesslich dem Klub insultierende Bemerkungen übersandte. Man beschloss, ihm nicht zu antworten. Einen neuen beleidigenden Brief sandte man ihm zurück; der Präsident erklärte, die Briefe so zu verachten, wie deren Verfasser. Darauf erschien am 2. März ex abrupto, ohne angemeldet zu sein, die Madame Roullier im Lokal, und insultierte den Präsidenten so, dass man ihr die Türe wies. Darauf beschloss man, sich gegen

[1]) Über Roullier, vgl. Revue histor. p. 290, 301 s.

solch unangenehme Überraschungen zu schützen und während der Sitzungen die Türe durch zwei Mitglieder bewachen zu lassen.

Das sind für die Klubmitglieder recht bezeichnende Jämmerlichkeiten, ob denen man aber den eigentlichen Zweck der Gesellschaft nicht aus dem Auge verlieren darf; er bestand darin, alle in Paris wohnenden Schweizer zu vereinigen, sie mit der Idee der Freiheit zu durchglühen, die Schweiz für diese Freiheit zu erobern und hiefür sich des Wohlwollens der öffentlichen Meinung und der hochmögenden Herren in Paris zu versichern. Schon in der ersten Sitzung hatten sie den Bürgereid geleistet; von ihren Beschlüssen setzten sie die Distriktsbehörden in Kenntnis; sie fühlten sich ungemein geehrt, wenn gelegentlich ein Mitglied der Sektion des IV nations (Quinet, Pinot) in ihren Sitzungen erschien. Als sie ihr erstes Lokal verliessen, dankten sie den Distriktsbehörden für die erhaltene Unterstützung, und sie baten die Sektion der Abbaye St. Germain, die Gesellschaft freundlich aufzunehmen und ihr womöglich in der Abbaye selbst — was auch geschah — ein Lokal anzuweisen. Deputationen gingen ab zu Herrn Mirabeau, um ihm dafür zu danken, was er zu gunsten des Klubs gesagt habe, — zu Herrn Redaktor Loustalot, um sich nach dessen Gesundheit zu erkundigen, — zu dem Herrn von Mercenay, um ihm seine Bemühungen für die Gesellschaft zu verdanken, — zu dem Redaktor des Mercure National, dem Herrn Robert, um ihm besonders dafür zu danken, dass er dem Klub wertvolle Protektion verschafft habe, — zu Abbé Grégoire, um ihm zu seiner Wahl als Bischof von Blois zu gratulieren, — zu J. B. Gobel, dem Bischof von Paris, um ihn für die Jurassier zu interessieren; Dankbriefe gingen ab an drei Pariserkaffees, und bei der Jahreswende übersandte man Briefe an die Nationalversammlung, an alle Sektionen und patriotischen Gesellschaften in Paris, um sich ihnen für das neue Jahr zu empfehlen.

Das waren alles wohlberechnete Aufmerksamkeiten, um sich des Schutzes der Mächtigen zu versichern, dessen man durchaus

bedurfte. Da hatte man im Juli 1790 die Nachricht erhalten, dass ein Sergeant Morel aus Freiburg auf der Reise nach Paris begriffen sei, um die Herren Castella und Rey zu ermorden. Man setzte hievon die Distriktsbehörden in Kenntnis und liess die beiden gefährdeten Mitglieder durch die Versammlung überwachen. Als man im Oktober Nachricht erhielt, dass die Freiburgerregierung die Auslieferung von neun Klubisten verlange, da gingen Deputationen ab an das Comité militaire, das Comité des recherches, das Comité diplomatique, an das Comité de la constitution, um sich von den aus der Schweiz einlaufenden Anschwärzungen zu reinigen; eine Adresse sandte man an die Section de la croix rouge, mit der Bitte, den Klub im allgemeinen und insbesondere die neun bedrohten Mitglieder unter ihren direkten Schutz zu nehmen. Dann trat der Klub in Kartellverbindung mit den Amis de la constitution du Mont Jura in Long-le-Saunier, in Clérmont-Ferrand und Pontarlier, Deputationen und Adressen gingen ab zu den Jakobinern und den Cordeillers (Januar 1791), mit der Bitte, sich ihnen anzuschliessen, mit ihnen fraternisieren zu dürfen [1]. Alle diese Anlehnungen suchte er nicht nur zum eigenen Schutze, sondern, um mit Hülfe dieser Verbindungen um so sicherer die angemassten Despoten in der Schweiz zu stürzen und dem Volke die Freiheit zu bringen.

Um die Schweiz dem erhofften Freiheitszustande zuzuführen, musste man über die dort herrschenden Zustände und Stimmungen gut orientiert sein. Zu dem Zwecke trat man sowohl privatim,

[1]) Im Protokoll sind die Kopien von folgenden Adressen:

1. An die Amis de la constitution in Long-le-Saunier vom 12. Januar 1791, verfasst von Castella;
2. an die Amis de la constitution, séants aux Carmes à Clérmont-Ferrand vom 12. Januar 1791, verfasst von Louis Rey;
3. an die Jakobiner in Paris vom 12. Januar 1791, verfasst von Kolly;
4. an das Comité diplomatique et de constitution vom 27. Febr. 1791, verfasst von Castella.
5. an die Cordeillers vom 2. März 1791, verfasst von Kolly.

wie in einzelnen Fällen auch offiziell mit Freunden, Verwandten und Gesinnungsgenossen in der Schweiz in brieflichen Verkehr — wie weit das offiziell errichtete «bureau de correspondence» des Klubs mitwirkte, entzieht sich unserer Kenntnis —, und so konnten dann sehr oft Briefe oder Auszüge aus solchen und die entsprechenden Antworten in den Sitzungen vorgelesen werden. Die Namen der Korrespondenten in der Schweiz sind nicht genannt, das Protokoll bemerkt einfach: Lekture eines Briefes aus der Schweiz. Oft wird der Ort des Absenders angegeben. So kommen Briefe zur Verlesung aus Freiburg, Charmey, aus der Waadt, aus Lausanne, Morges, Genf, Delémont, Pruntrut, Schaffhausen, Montbéliard, St. Hippolyte, Turin, Savoyen, London. Leider wird nur in wenigen Fällen vom Inhalt etwas verraten. So weiss ein Brief aus Savoyen vom Februar 1791 zu berichten, dass es im Wallis motte und dass das Feuer bald ausbrechen werde; dass der Prinz von Condé in Evian die weisse Kokarde hätte aufpflanzen wollen, aber durch die Jugend von Thonon gezwungen worden sei, sie zu entfernen; dass auf einem Ball den Aristokraten zum Trotz immer nur der Ça-ira-Tanz getanzt worden sei. Zu gleicher Zeit erhielt man aus Besançon den tröstlichen Bericht, dass die Franche-Comté bereit sei, den Schweizern zur Wiedererlangung der Freiheit zu verhelfen. Im Mai 1791 kam aus Genf die Kunde, dass die Savoyer eine Adresse an die Waadtländer, Walliser und Genfer vorbereiten, um sie einzuladen, sich der französischen Verfassung anzuschliessen, die nur die Regeneration des Menschengeschlechtes bezwecke, und sie zu ermahnen, sich ja nicht mit einer Scheinfreiheit zu begnügen, sondern sich zu einem kleinen Empire mit der Hauptstadt Genf zu vereinigen. Der Zusammensetzung der Gesellschaft entsprechend, lieferten besonders die Westschweiz und die angrenzenden Gebiete Savoyens und der Franche-Comté die Korrespondenten, namentlich als anfangs 1791 die Revolutionierung des bischöflich-baselschen Jura in Aussicht stand.

Um den Klubisten den richtigen Geist beizubringen, las man passende Abschnitte aus den Tagesblättern vor, besonders aus

dem «Mercure National» und aus der «Gazette Universelle», die öfters Artikel über den Klub und die Schweiz enthielten; man las und interpretierte die in den Jahren 1516 und 1723 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Verträge, oder man frischte alte Erinnerungen auf durch das Vorlesen der den Chenaux-Handel betreffenden Broschüren. Genosse Bocquet legte den lebhaft begrüssten Plan eines Vereinsjournals, das den Titel erhalten sollte «Correspondence générale helvétique», vor[1]).

Am meisten versprach man sich von der direkten Einwirkung auf die Bevölkerung der Schweiz durch agitatorische Druckschriften. Schon in der ersten Sitzung hatte man den Erlass einer Adresse an die schweizerischen Gemeinden in Aussicht genommen. Castella verfasste sie; sie wurde im August dem Verein vorgelegt und von ihm genehmigt, und es wurde beschlossen, sie deutsch und französisch drucken zu lassen[2]). Im fernern wurden veröffentlicht die von Castella vor der Nationalversammlung am 2. September 1790 vorgelegte Adresse samt der Antwort des Präsidenten, und zwar in 400 Exemplaren[3]), im Oktober eine Antwort auf die von Bern gegen den Klub gerichteten Mandate[4]), im Dezember die revidierten Vereinsstatuten als Separatabzüge aus dem Mercure National. Gelegentlich wurden auch einige Exemplare dieser Zeitung gekauft und in die Schweiz spediert. Ob auch andere Adressen, die im Protokoll im Wortlaut aufgezeichnet sind, gedruckt oder nur als Manuskript an den Ort ihrer Bestimmung abgingen, entzieht sich unserer Kenntnis[5]). Diese Adressen und Briefe enthalten

---

[1]) Am 11. und 25. Juli 1790. Das Protokoll enthält hierüber keine weitern Andeutungen. Vgl. Revue hist. p. 293 s.

[2]) Revue hist. p. 292.

[3]) ib. p. 300.

[4]) ib. p. 314.

[5]) Im Protokoll finden sich wörtlich:

1) Zwei Entgegnungen in den Orateur de Peuple und den Ami du Peuple vom 16. Febr. 1791;
2) eine Adresse an die Städte Morges, Yverdon, Moudon, Nyon, Aarau, Payerne und Aubonne vom 16. Februar 1791, verfasst von Castella;

entweder die Bitte, mit dem Adressaten in Korrespondenz treten zu dürfen, oder sie ergehen sich in Anklagen gegen die herrschende Regierung, sie fordern die Briefempfänger auf, die Steuern zu verweigern, sich zu vereinigen, Stände einzuberufen und von dem göttlichen und natürlichen Rechte der Freiheit Gebrauch zu machen. In jedem Falle haben wir uns die literarische Produktion des Schweizerklubs qualitativ geringer vorzustellen, als gemeinhin geglaubt wurde. Zu einem Grossvertrieb der berüchtigten «Libelle» würden die bescheidenen Finanzen des Vereins nicht ausgereicht haben.

Ein besonderes Augenmerk widmete der Klub den militärischen Angelegenheiten, namentlich den Schweizerregimentern. Hierüber bietet uns das Protokoll sonderbarerweise nur Andeutungen. Da beklagt sich ein Offizier der Nationalgarde in Toulouse beim Klub darüber, dass er in Freiburg wegen seiner Kokarde beleidigt worden sei (20. Juni 1790). Am 8. und 11. Juli kam ein Brief des Regiments der Gardes-Suisses an den Klub zur Verlesung; man beschloss, die Angelegenheit in Betracht zu ziehen und dem Herrn de la Fayette die Zustimmung der Versammlung durch Deputierte überbringen zu lassen. Es beklagt sich ein Soldat über schlechte Behandlung von seiten seines Offiziers, oder ein Offizier reicht beim Klub über verschiedene Dinge Klage ein. Als vier Schweizersoldaten ohne Angabe eines Grundes aus dem Dienste entlassen wurden, beriet man im Klub darüber, wie man diesen zu ihrem Rechte verhelfen könnte. Am 25. Juli 1790 beschäftigte sich der Klub mit einer von Bocquet verfassten Adresse an die Nationalversammlung betreffend die Schweizersoldaten; am 17. Oktober wurde eine Adresse durch eine Deputation dem Comité militaire überreicht; im April 1791

---

3) ein Brief an die Einwohner des Fürstentums Pruntrut vom 27. Februar 1791 (abgedruckt in Revue hist. p. 316);

4) eine Adresse nach Pruntrut vom 20. März 1791;

5) eine Adresse aux Communes de Surpierre, Vuisternens, Aruffens et autres du Canton de Fribourg, vom 29. März 1791.

schrieb man an die Waadtländeroffiziere des Regiments Ernst betreffend das Avancement. Am 11. Mai 1791 wurde der Beschluss gefasst, durch eine Deputation dem Comité militaire eine Adresse überreichen zu lassen, in welcher man auf die bekannten Missbräuche aufmerksam machen und die Bitte vortragen wollte, Gleichheit der Rechte bei den Schweizertruppen einzuführen. Als Ende August 1790 die Nachricht nach Paris kam von den blutigen Auftritten beim Schweizerregiment Chateauvieux in Nancy, beschloss der Klub sofort (29. August), eine Adresse an die Nationalversammlung zu richten, um die öffentliche Meinung über die Ursachen der Ereignisse in Nancy aufzuklären und dabei von neuem die französische Nation der Liebe des schweizerischen Volkes, ihres ältesten und treuesten Alliierten, zu versichern. Zu diesen wichtigen Verhandlungen hatte man sich der Beihülfe der Kommissäre des Distrikts der Prämonstratenser versichert. Eine Deputation sollte die Adresse überbringen. Über die Audienz vom 2. September liegt ein ausführliches, aber sehr flüchtig geschriebenes Protokoll vor, das folgendermassen lautet:

« Le Comité s'est rendu à l'Assemblée Nationale, où étant arrivé et réuni dans la salle des députations, Mr. le Président de l'Assemblée Nationale a annoncé les Patriotes Suisses. Un huissier de la Chaîne, rendu à la salle, a informé le vœu de l'assemblée et qu'elle étoit prête à nous recevoir. Précédé par ce massier, le Comité introduit à la barre, un acccueil des plus fraternel signala cette introduction par des applaudissemens réitérés et multipliés, au point que l'orateur Castella et le Président de l'assemblée ne purent être entendus, le premier citoyen tendant à remplir sa mission, le Président pour ramener le calme. Les efforts du Président ayant avec une peine infinie ramené ce calme au milieu d'un tumulte excité par un intérêt dû à une affection et à un accueil inexprimable, l'orateur portant la parole a rempli sa mission avec toute la dignité possible. Son organe sonore portoit dans toute la salle les expressions des sentimens de bons compatriotes dûment affligés sur le sort de frères égarés par des principes éloignés de leur cœur, et prenant leur source

dans cette aristocratie invétérée des chefs de nos légions et la cupidité des majors prévaricateurs, trafiquans iniques du sang des nations, fraudeurs impudiques des trésors des deux nations, semblables à ces nautoniers perfides qui cherchent les écueils et se font échouer au milieu du calme pour s'épargner des restitutions que leurs exactions leur rendent impossibles ou que leur avarice leur font (sic) redouter abandonnent le timon dans l'instant où ils pourraient gouverner avec honneur et aiment mieux engloutir une génération entière que d'avoir tort aux yeux de leurs armateurs. Telle était la position du pauvre Chateauvieux. L'auguste assemblée nationale, sensible à nos sanglots et certaine de la vertu de nos sentimens, ne put méconnaître une dénonciation juste, quelque troublée (qu') elle fut alors par ces partisans de l'ancien système, et soutenue par les vertueux représentans dont le zèle a maintenu les travaux glorieux du sénat français. La harangue arriva à son terme. Les applaudissemens réitérèrent. L'orateur fit de suite la lecture d'une lettre proposée pour être écrite à tous les régimens de la nation au service de France. Les dispositions patriotiques qu'elle contient ont de nouveau mérité le suffrage de l'assemblée nationale. L'orateur ayant fini, Mr. le Président a dit: «M. M., l'assemblée neu peut qu'applaudir au zèle louable qui vous a amenés devant elle. Elle est bien loin de confondre tous les Suisses avec ceux de vos compatriotes, — si toutefois ils en sont réellement, — qui forment le régiment de Chateauvieux. La France ne vous regard point comme étrangère (sic), elle scait apprécier cette fierté mâle avec laquelle vous avez partagé sa gloire dans toutes les occasions où elle s'est reposée sur votre zèle ainsi que sur le courage qui distingue votre nation et cette fidélité inaltérable dont vous lui avez fourni tant de preuves. L'assemblée voit avec intérêt celui que vous portez à un égarement si contraire à vos principes et le crime d'une portion n'influera en aucune manière sur les sentimens qu'elle vous porte. Vous pouvez vous en reposer sur ma parole et pour vous en fournir une preuve certaine, elle vous accorde les honneurs de la séance». Telle (sic) a été à peu près ce jour mémorable et de consolation

pour les patriotes. L'avantage qu'elle en doit recueillir, c'est une adhésion si honorable de la part des législateurs français envers une assemblée formée par la vertu patriotique, et à laquelle l'aristocratie a opposé tant de barrières, et qu'elle a surmonté (sic) avec cette intrépidité mâle qui lui est particulière et qui la rapproche si efficacement du titre légitime du droit de l'homme et qu'elle saura soutenir jusqu'au dernier soupir.

Dans les débats élevés sur la mission du Comité, un membre réprobateur de l'assemblée nationale dit: « Quels sont ces messieurs, le Comité des Suisses? ont-ils des pouvoirs des Cantons? » Le Président répliqua: « Ils ont le droit de venir ici; cette association est trop louable pour la contrarier, et de plus elle est fondée sur nos décrets. » Des acclamations unanimes firent connaître le voeu de l'Assemblée nationale ».

Diese paar Beispiele ergeben die Tatsache, dass der Klub sich zu einer Art Centralstelle für Beschwerdeführung auswuchs und dass er sich in ganz bestimmter und berechneter Weise in die innere Organisation der Schweizerregimenter einmischte. Dass diese Versuche mit einem vollständigen Misserfolge endigten, davon erzählen uns nur, und zwar in durchaus glaubwürdiger Weise, die Berichte der Spione[1]; in dem Protokoll findet sich hierüber nicht die geringste Andeutung, ebensowenig davon, warum am 3. August 1791 die Sitzungen eingestellt wurden, der Klub sich demnach auflöste.

Die Ursachen lassen sich aber deutlich erkennen. Eigentliche Begeisterung, die sich in zahlreichen Beitritten und zahlreicher Beteiligung an den Sitzungen äusserte, scheint nur in den ersten paar Monaten vorhanden gewesen zu sein. In der Folge kam es öfter vor, dass man Beschlussnahmen über wichtige Gegenstände auf eine « zahlreicher » besuchte Versammlung verschieben musste. Es fehlten vor allem vom September 1790 an die Schweizersoldaten, denen durch ein Dekret der Nationalversammlung der Besuch des Klubs untersagt worden

[1]) Vgl. Revue hist., pag. 266 ss.

war. Am 8. Mai 1791 werden die Mitglieder durch Zirkular aufgefordert, zahlreicher sich an den Sitzungen zu beteiligen: es sei doch auffallend, dass Schweizer, die im Kampfe für fremde Interessen nie zurückweichen, für die Sache des Vaterlandes eine so grosse Gleichgültigkeit an den Tag legen; niemand sollte sich weigern zu erscheinen und sich nicht fürchten für eine so schöne Sache zu wirken, wie das Wohlergehen der Heimat es sei. Am 26. Juni ging ein neuer Brief an alle schweizerischen Brüder und Landsleute in Paris ab. Am 10. Juli lud ein Mitglied das Komite ein, darüber Bericht zu erstatten, welche Massregeln ergriffen werden könnten, um die Zahl der Mitglieder zu vergrössern. Darauf wurden die Mitglieder eingeladen, ihre Bekannten zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen, um mit ihren Kenntnissen dem Vaterlande zur Wiederherstellung des rechtlichen Zustandes zu verhelfen. Das war am 13. Juli, und vom 24. Juli meldet das Protokoll: «Le soussigné a attendu depuis 5 heures à sept le comité, et personne n'est venu, jusqu'après 7 heures que quelques Mrs. se sont présenté, auquel j'ai lû des létres de Suisses sur les rejouissances faites à l'occasion de l'arrestation du Roi et la fédération du 14 courant. Castella, Vice-Président». Der letzte Präsident Prélaz glänzte meistens durch Abwesenheit und liess sich durch Castella ersetzen, der Präsident, Vizepräsident und Sekretär in einer Person war.

Der Klub befand sich demnach in offenkundigem Rückgang. Schuld daran mag einmal die starke finanzielle Inanspruchnahme der Mitglieder gewesen sein, die doch meistens Leute waren, die von ihrer Hände Arbeit lebten: Portiers, Weinhändler, Soldaten, Krämer. Der ursprüngliche Monatsbeitrag von 15 sols musste auf 30 erhöht werden, gegen das Ende wurde jedes Mitglied für die Saalmiete mit 20 sols belastet. Dazu kamen andere Zumutungen für Sudan und Huguenot, die vier entlassenen Gardisten und für die Vereinskasse überhaupt in Form von freiwilligen Beiträgen, welche dadurch um nichts leichter wurden, dass man ihnen den schönen Namen «don patriotique» verlieh. Man musste einmal die Mitglieder auffordern, ihrer finanziellen Ver-

pflichtung pünktlich nachzukommen. Dazu hatte man Unglück in der Wahl der Personen: Kassier Roullier liess sich Unregelmässigkeiten in der Verwaltung zuschulden kommen, es fehlten bei seinem Rücktritt 131 Livres. Eine Mademoiselle Rigoley, die sich freiwillig anerboten hatte, das don patriotique bei den Schweizern in Paris einzusammeln, lieferte nur einmal 33 Livres ab und als sie das Ergebnis der weitern Sammlung nicht abgeben wollte, musste die ihr erteilte Vollmacht zurückgezogen werden.

Andere Ursachen des Rückgangs der Gesellschaft bestanden in dem Misstrauen, das die Klubmitglieder gegeneinander beseelte und in der durchaus ablehnenden Haltung eines Teiles der Pariserpresse.

Auffallend ist es, dass schon in den Statuten vom 17. Juni 1790 die Möglichkeit, es könnten sich «falsche Brüder» einschleichen, ins Auge gefasst wurde. Am 19. September wurden die Genossen Niquille, Grémion und Leloup als das Komité bezeichnet, vor dem man die geheimen Denunziationen der faux frères anzubringen hätte. Infolgedessen schlug man das Verzeichnis der «schlechten Bürger» im Sitzungssaale auf. Dies Schicksal begegnete auch dem Portier Le Blanc, der aber alle Mittel in Bewegung setzte, bis seine Ehre hergestellt und sein Name von der Schandtafel entfernt war. Von nun an sollten Verdächtigungen nur noch schriftlich eingereicht werden dürfen.

Man sah durchaus keine Gespenster: die Berechtigung dieser Spionenfurcht beweisen die regelmässig an die Bernerregierung eingesandten Berichte über die Vorgänge in den Sitzungen [1]).

Die Überzeugung, Verräter im Schosse des Klubs zu besitzen, ohne die Macht zu haben, ihnen beikommen zu können, musste auf die Mitglieder lähmend einwirken und musste viele abhalten, sich in eine so kompromittierende Gesellschaft zu begeben.

Ebenso war die Haltung der massgebenden Pariserorgane dem Klub durchaus nicht günstig. Es wurde bereits bemerkt, dass die Nationalversammlung die feierliche Vorstellung der beiden

---

[1]) Revue hist. p. 283.

befreiten Galeerensklaven zurückwies, und der Lärm, der sich in der gleichen Versammlung beim Eintritt der Klub-Deputation am 2. September erhob, wird schwerlich eine ausschliessliche Zustimmungsdemonstration gewesen sein. Denn die Frage eines Abgeordneten, ob denn diese Herren Vollmachten von seite der Kantone besässen, war in unfreundlicher Absicht gestellt worden. Vom Jakobinerklub, mit dem sich der Schweizerklub affiliieren und mit ihm in Korrespondenz treten wollte, wurde er offenbar gar keiner Antwort gewürdigt. Eine Deputation, die von den Cordeliers das Gleiche verlangte, konnte zuhören, wie deren Sekretär, Herr Verdière, sagte, man solle denjenigen misstrauen, welche die Affiliation verlangen: es könnte ein Hinterhalt und eine Falle sein, und im Schweizerklub sei eine grosse Anzahl falscher Patrioten. Man übertrug das Gesuch des Schweizerklubs einer Kommission zur Untersuchung, d. h. es wurde in höflicher Form abgewiesen.

Diese ablehnende Haltung der den Schweizern am meisten gesinnungsverwandten Pariserklubs spiegelte sich in der Presse wider. Ein einziges Organ stand eigentlich zuverlässig auf der Seite der Schweizer, der «Mercure National» des Herrn Robert. Durch Deputationen, Dankschreiben und Einladungen zu den Sitzungen suchten sie das Interesse dieses Herren für den Klub lebendig zu erhalten. Im Mercure erschienen die Vereinsstatuten, Reden und Adressen, die der Klub der Öffentlichkeit übergab; manche Mitglieder abonnierten auf das Blatt; zu zweien Malen sandte Castella je 30 Exemplare in die Schweiz.

Aber andere Zeitungen verhielten sich dem Klub gegenüber entweder gleichgiltig oder geradezu feindlich. Wie im Juli 1790 zwei Zeitungen sich über die Galeerensträflingsfeier lustig machten und Castella verleumdeten, wurde bereits erwähnt. Im Dezember erschien in der No. 307 des «Ami du peuple» von Marat ein Artikel, der vom Klub missbilligt wurde; im gleichen Blatt (No. 339) wurde der Klubist Le Blanc heftig angegriffen. Im Februar 1791 veröffentlichte der «Orateur du peuple» einen heftigen Angriff gegen den Klub. Anfangs April stand im «Moniteur» zu lesen,

dass der Schweizerklub im Einverständnis und in Korrespondenz mit gekrönten Häuptern stehe und von daher Geld beziehe. Und am 12. Mai warf das «Feuille du jour» dem Klub vor, dass er die Disziplin bei den Schweizergardisten untergrabe und die Insubordination befördere. Man war im Klub darüber empört, man protestierte gegen solche Verleumdungen, man wollte die Verfasser jener Schmähartikel kennen lernen, man drohte mit dem Richter, man fasste Berichtigungen ab; über den Erfolg steht im Protokoll nichts zu lesen.

Die Hauptursache dieser Missachtung liegt offenbar bei den Führern des Klubs. Nach allem zu schliessen waren sie geistig engbrüstige Leute ohne eigene Ideen; ihre Phrasen hatten sie der Revolutionsterminologie entnommen; Franzosen mussten ihnen in wichtigen Momenten zur Seite stehen. Sie waren mehr Wühler als Revolutionäre und verstanden es nicht, den Parisern zu imponieren. Da nützten eben alle Deputationen und Adressen nichts, alles Herumfahren und Herumwettern war vergebens.

Das waren die Gründe, die den Zusammenbruch des Schweizerklubs verursachten. Am 3. August 1791 fand die letzte Sitzung statt, ohne dass im Protokoll diese Tatsache bemerkt worden ist.

Die entschlossenen Elemente gaben aber die Hoffnung auf Erreichung ihres Zieles nicht auf. Ein erst neuerdings wieder bekannt gewordenes Pamphlet, welches in gemeiner Weise die Ereignisse vom 10. August 1792 in ein für die Franzosen günstiges Licht zu stellen bemüht ist, beweist, dass es dazumal eine Vereinigung schweizerischer und allobrogischer Patrioten in Paris gab; von den fünf Unterzeichnern jenes Pamphletes waren alle bis auf einen Mitglieder des ehemaligen Schweizerklubs gewesen [1]). Und unter den zwanzig Schweizern, die dem Direktorium am 9. Dezember 1797 die bekannte Petition einreichten, befanden sich ihrer zehn, die früher dem Schweizerklub angehört

---

[1]) Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1899, S. 160—175. Die Mitglieder des ehemaligen Schweizerklubs sind Kolly, Cornu, Roullier, Chapperon.

hatten [1]). Jetzt hatten sich die Zeiten erfüllt; jetzt stand auch ein Mann an der Spitze der revolutionär gesinnten Schweizer, der den Franzosen imponierte: Friedrich Cäsar Laharpe. Auch der grimmigste Hass wird es ihm lassen müssen, dass er kein gemeiner Wühler, sondern ein grosszügiger Revolutionär war, gewissenlos und kaltblütig genug, der von ihm nicht geliebten Eidgenossenschaft den Todesstoss zu versetzen.

So gelangten nach jahrelanger Arbeit die Bestrebungen des Schweizerklubs zum Ziele: der Schweizerklub war es, der die Franzosen von vorneherein auf die Schweiz hinwies; in ihm haben wir den eigentlichen Urheber der Invasion des Jahres 1798 zu erblicken. Dies verleiht dem Klub eine über die kurze Zeit seiner Existenz hinausreichende, verhängnisvolle und geradezu weltgeschichtliche Bedeutung, und hieraus würde sich die Veröffentlichung des Protokolls, eines für die Vorgeschichte der schweizerischen Revolution bemerkenswerten Aktenstückes, rechtfertigen lassen; es würde sich eine Fülle von persönlichen, örtlichen und sachlichen Bezügen ergeben, die in dem Vorstehenden nicht einmal angedeutet werden konnten.

---

[1]) Veröffentlicht mit Erklärungen und photographischer Wiedergabe von E. Dunant in der Revue historique Vaudoise V (1897), p. 321—343. Die Mitglieder des ehemaligen Schweizerklubs sind: N. A. Castella, Niquille, Pidoux, Rey, Cornu, Roullier, Chapperon, Desroche, Jean Castella, Dufour. Zum Teil die Gleichen petitionierten nach dem 18. Febr. 1798 gegen die Ochs'sche Verfassung. Revue hist. Vaud. XI (1903), p. 150.

DIE
UNRUHEN IN NIDWALDEN
NACH DEM STURZE
DER
MEDIATIONSVERFASSUNG
UND DER
ÜBERGANG ENGELBERGS
AN
OBWALDEN.

VON

ROBERT DURRER.

« Der böse Genius eines Volkes muss vielleicht auch zuweilen seinen Tag haben, denn man erkennt ihn am besten, wenn er regiert und nicht bloss in der Opposition sich befindet ».

(Hilty, Polit. Jahrbuch II 119.)

Wohl kein Kanton hatte während der ganzen Periode der Helvetik mehr und nachhaltigere Leiden erduldet als Nidwalden. Die fortwährenden Truppendurchmärsche und Einquartierungen liessen die Wunden des 9. September 1798 nicht vernarben und waren wenig dazu angetan, das Völklein, das sich in fanatischem Widerstande der Einführung der neuen Ordnung entgegengestemmt, mit dieser neuen Ordnung zu versöhnen. Hier in Nidwalden auf dem Renggpass fiel denn auch der erste Schuss in dem kurzen Feldzug, welcher der einen unteilbaren helvetischen Republik ein frühes ruhmloses Ende bereitete.

Die Napoleon'sche Mediationsverfassung bewährte sich — man mag sonst davon halten, was man will — unter den tatsächlichen Verhältnissen als das Werk eines Mannes, der im Zusammenschweissen wie im Zerstören von Staatsgebilden ein Virtuose war. Auch in Nidwalden senkten die Gegner die Waffen vor dem Machtspruche des ersten Konsuls, der ein tiefes Verständnis der schweizerischen Eigenart bewies, und wenn dies anfangs auch gezwungen geschah, so war doch alles kampfesmüde und freute sich bald des Friedens. Die Versöhnung der Parteien fand gegen das Ende der Mediationsperiode ihre Besiegelung durch die einmütige Wahl des einst vielgehassten Patrioten und Distriktsstatthalters Ludwig Maria Kaiser zum Landammann (25. April 1813). Die Mediation hatte

dem Lande auch die Erfüllung eines Jahrhunderte lang gehegten und erstrebten Wunsches gebracht: die definitive Einverleibung des Tales Engelberg, das bis zum Jahre 1798 unter der Herrschaft des Klosters gestanden und schon während der Helvetik mit dem Distrikte Stans vereinigt gewesen war[1]). — Diese territoriale Vergrösserung Nidwaldens bedeutete für das finanziell geschwächte Staatswesen eine willkommene Steigerung der Steuerkraft. Bald freute sich das Land wieder eines wachsenden Wohlstandes, die brandgeschwärzten Ruinen des «Überfalls» verschwanden. — Doch nicht allzulange dauerte diese idyllische Zeit des innern Friedens und gemeinsamen Zusammenwirkens. Da warfen die grossen Weltereignisse wiederum ihre Schatten in unsere abgelegenen kleinen Talschaften.

Als der Stern des Vermittlers erblich, da wurde auch die Vermittlungsakte zerrissen, und hochauf wogten von neuem die politischen Leidenschaften. Der Übergang der Rheinbundfürsten zu den Alliierten, nach der Völkerschlacht bei Leipzig, war das Signal, dass auch die Schweiz sich von dem Korsen zurückzog.

---

[1]) Die Vermittlungsakte enthält die Grundsätze: «Die Landschaft Engelberg bleibt Unterwalden nid dem Wald einverleibt, die beyden Länder werden sich in dieser Hinsicht über die fernern Verhältnisse einverstehen und die Tagsatzung entscheidet, wenn sich Anstände erheben. Zwischen den Bürgern von Engelberg und denen des alten Kantons bestehet kein Unterschied und zwischen Ob- und Nid dem Wald herrscht Gleichheit der Rechte. Nichts destoweniger sind die Civil-Verordnungen und Munizipal-Rechte des Gebiethes von Engelberg provisorisch beybehalten.» Die Regierung von Nidwalden verständigte sich dann mit der Talgemeinde; letztere erhielt einen eigenen Gemeinderat, einen Ammann, Statthalter, Seckelmeister und durfte wie die alten grossen Ürtenen sechs Mitglieder in den Landrat und einen Richter ins geschworne Gericht wählen.

Im Jahre 1811 erhob Obwalden Ansprüche auf die Mitherrschaft über das Kloster, der Zwist wurde aber am 15. Mai 1813 durch einen von der Tagsatzung ratifizierten Vergleich beigelegt, wodurch Nidwalden drei von seinen sechs Freiplätzen an der Klosterschule an Obwalden abtrat, dieses dagegen die volle Souveränität Nidwaldens auch über das Kloster anerkannte.

Die Tagsatzung erklärte den 18. November 1813 die Neutralität und besetzte die Grenzen, indem sie den kriegführenden Mächten von diesem Schritte Kenntniss gab. Napoleon erkannte die schweiz. Neutralität an, die Alliierten jedoch zögerten mit einer bindenden Erklärung und ermutigten damit die schweizerischen Reaktionäre, besonders das aus Berner Patriziern bestehende Waldshuterkomite für die Wiederherstellung der Zustände, wie sie vor 1798 bestanden, eine eifrige Agitation zu entfalten.

Auf Betreiben dieser Elemente überschritten bekanntlich die Truppen der Verbündeten in der Nacht des 20./21. Dezember 1813 unversehens bei Basel die Schweizergrenze; der Obergeneral von Schwarzenberg erklärte in seiner Proklamation den Mediations- und den Allianzvertrag der Schweiz mit Frankreich für aufgehoben und forderte die Kantone zur Rekonstruierung ihrer vor der Revolution bestandenen Verhältnisse auf. In Bern fand gleich unter der Mitwirkung eines österreichischen Spezialgesandten, des Grafen Senft von Pilsach, die Wiederherstellung des aristokratischen Regimes statt, das alsbald die Untertanenlande Waadt und Aargau zur Rückkehr unter die alte Bernerherrschaft aufforderte. Die inzwischen, am 27. Dezember 1813 in Zürich zusammengetretene Tagsatzung dagegen konstituierte sich unter Anerkennung der bisherigen 19 Mediationskantone. Es waren freilich auf dieser Tagsatzung anfangs nur die zwölf Stände Zürich, Uri, Luzern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt erschienen, denen sich nach wenigen Tagen sechs weitere, Freiburg, Schwyz, Solothurn, Graubünden, Unterwalden und Tessin anschlossen.

Nidwalden instruierte seinen Gesandten, Landammann Franz Nikolaus Zelger, am 31. Dezember und betonte anlässlich in einem Schreiben an den Landammann der Schweiz, dass seiner Ansicht nach nur «durch Anwendung liberaler Grundsätze die innere Ruhe der Schweiz, das Glück der Bürger und die bis dahin behauptete Selbständigkeit ununtergraben erhalten werden könne», zeigte auch an, dass es der Übereinkunft vom 29. Dezember, durch welche die in Zürich anwesenden Gesandten die neuern

Kantone ausdrücklich als künftige Bundesglieder anerkannten, «durchaus» beitrete [1]).

Die neue aristokratische Regierung von Bern allein hielt sich ganz fern; sie erklärte, nur mit den Vertretern der XIII alten Orte zusammen tagen zu wollen, und es gelang ihr noch im Laufe des Januars 1814 Solothurn und Freiburg, wo durch unblutige Putsche die alte Aristokratie auch wieder ans Ruder gelangt war, auf ihre Seite hinüberzuziehen und zum Verlassen der Zürchertagsatzung zu bewegen. Schon am 11. Januar war auch die Graubündner Gesandtschaft abberufen worden. Wenige Tage später langten Emissäre von Bern und Graubünden in den Urkantonen an, um Volk und Magistraten ebenfalls zur Trennung von der Zürcher Tagsatzung zu bestimmen [2]). Nicht mit Unrecht versprach man sich besonders in Nidwalden Erfolg, das sich ja in den vergangenen Jahrzehnten als eine Hochburg des intransigentesten Förderalismus bewährt hatte.

Bei der Mehrheit der Regierung, an deren Spitze die vier Landammänner Franz Xaver Würsch von Emmetten, als eben regierendes Standeshaupt, Ludwig Kaiser, der genannte ehemalige helvetische Parteimann, Pannerherr Franz Nikolaus Zelger, der neuerwählte Tagsatzungsbote und ehemalige helvetische Oberrichter, und Stanislaus Achermann standen, fand diese Agitation wenig Anklang [3]). Nur zwei bäuerliche Regierungsmitglieder liehen

---

[1]) St. A. Nidwalden Korresp. Prot. I, S. 470, Nr. 1188. Die Übereinkunft vom 29. Dez., siehe bei Hilty. Polit. Jahrbuch I, 379 Anm. 2.

[2]) Memoiren des damaligen Landeshauptmanns, spätern Statthalters und Obersten Franz Nikl. Zelger (1791—1873) im Besitz des Verfassers dieser Arbeit. Auch das Tagebuch des Malers Obersteg redet zum 24. Januar von den «Unruhe-Briefli-Trägern aus dem Berner Gebiet».

[3]) Die vorsitzenden Ämter, welche die Regierung bildeten und an der Landsgemeinde gewählt wurden, bestanden laut der Verfassung von 1803 aus den vier Landammännern, dem Statthalter, dem Pannerherrn, dem Seckelmeister, dem Bau- und Zeugherr, den zwei Landshauptmännern, den zwei Landsfähndrichen und dem Obervogt. Aber nicht alle diese Ämter wurden besonders besetzt; von 1803 bis 1813 begnügte man sich mit zwei Landammännern, die jährlich in der Regierung abwechselten. Die Würde

den Emissären geneigtes Ohr: Zeugherr von Büren und Obervogt Remigi Zelger.

Schon in der Sitzung des dreifachen Landrates vom 31. Dez., wo man die Tagsatzungsinstruktion beraten hatte, war die Frage aufgetaucht, ob man nicht eine Landsgemeinde einberufen sollte, um die Zeitfragen dem Volke zu unterbreiten; man hatte aber für gut gefunden, dies «auf einen schicklichern Zeitpunkt» zu verschieben. Anderen Tages, am 1. Januar 1814, an dem gewohnten Neujahrsessen der Dorfleute von Stans hielt Zeugherr von Büren mit Berufung auf die Proklamation Schwarzenbergs eine fulminante Rede, die der Rückkehr zur alten vorhelvetischen Verfassung rief.

Nunmehr begannen sich unter dem Einflusse der fremden Emmissäre zu diesem Zwecke Komites zu bilden, an deren Spitze man die Häupter der extremen Kriegspartei von 1798 gewahrte und die sich unter den «Genossen» und «Ürtnern», die ihre ehemaligen Vorrechte zurückgewinnen wollten, rasch einen Anhang verschafften. Die in ihrer angestammten Ürte sesshaften Korporationsbürger waren vor der Revolution die allein vollbe-

eines Pannerherrn blieb stets, die Würde des Landshauptmanns zuweilen einem der Landammänner vorbehalten. Der Landshauptmann wurde nur einfach besetzt, und nur einem der Landsfähndriche wurde die Ratswürde zuerkannt. Von 1803 bis 1811 bestand die Regierung demzufolge nur aus sieben Mitgliedern. 1811 erhob die Landsgemeinde das Amt eines Polizeidirektors zu einem vorsitzenden, bestellte das bisher von einem Landammann verwaltete Landshauptmannamt durch eine besondere Person und erhöhte damit die Zahl der vorsitzenden Herren auf neun. 1813, 25. April wurde beschlossen, wieder sämtliche vier Landammänner zu wählen.

Die Regierung bestand also im kritischen Jahre aus folgenden zehn Mitgliedern: Franz Xaver Würsch, regierender Landammann, Franz Nikolaus Zelger, Landammann und Pannerherr, Ludwig Maria Kaiser, Landammann, Stanislaus Achermann, Landammann, Dr. Franz Blättler, Statthalter, Franz Jos. Businger, Seckelmeister, Remigi von Büren, Bau- und Zeugherr, Kaspar Jos. Christen, Landsfähndrich, Franz Nikolaus Zelger, (Sohn des Landammanns), Landshauptmann und Polizeidirektor, Jos. Remigi Zelger, Obervogt.

rechtigten Staatsbürger gewesen, in der Mediationszeit hatten aber die Beisässen, die ausserhalb ihrer Nutzungsgemeinde niedergelassenen Landleute, ihre durch die Helvetik eroberte Gleichberechtigung bewahrt [1]). Die Emmissäre der Berner Patrizier, von

---

[1]) Die Verfassung des Kantons Unterwalden vom Jahre 1803 bestimmte in Art. 6: «Es behalten in Unterwalden nid dem Wald der Landrath, der zwey- und dreyfache Landrath, der Wochenrath, die Ürthiraths-herren, die Gerichte erster Instanz und das Appellazions- oder geschworne Landgericht gleichfalls ihre alten Eigenschaften, die gleiche Einrichtung und die gleiche Erwählungsart».

Der einfache Landrat wurde vor 1798 von den Ürtegemeinden aus den Korporationsbürgern gewählt; eine grosse Ürte, als Stans, Buochs, Wolfenschiessen, Beggenried mit Emmetten zusammen, Hergiswil, Ennetmoos und Ennetbürgen vergaben je sechs Ratsplätze, die kleinen Ürten, Dallenwil, Stansstad, Oberdorf und Büren je vier Ratsplätze. In der Mediationszeit wurde Engelberg den grossen Ürten gleichgestellt. Nebenbei sassen die vorsitzenden Herren von amtswegen im Landrat.

Der zweifache Landrat bestand aus dem einfachen Landrat, «nebstdem wird in jeder Ürthe an der Ürthegemeind annoch ein verständiger Mann, jedem Rathsfreund, er sey Amts- oder Ürthe wegen im Rath, zugegeben.» Der dreifache Landrat bestand aus dem ein- und zweifachen Landrat und «jedem der Ratsfreunde, er sei Amts- oder Ürthe wegen im Rath, wird an der Ürthegemeind annoch ein weiterer verständiger Mann beigegeben.» — Bezüglich des Wochenrates bestimmt das Landbuch: «Alle Wochen am Montag oder wann ein gebothener Feiertag darauf fällt am nächstfolgenden Mittwochen solle ein gewöhnlicher Rath oder Wochenrath gehalten werden, darbey auf das Wenigste ein Ratsfreund beywohnen solle bey 1 Gl. Buss, darum sie in ieder Ürthe eine Abtheilung und Umgang machen mögen.» Diese sog. Elfer bildeten zugleich das Geschworne Gericht.

Infolge dieser althergebrachten Erwählungsart bildete ein grosser Teil der Landleute, trotzdem sie Vollbürger waren, in der Praxis eine Bürgerklasse mindern Rechtes. Es waren dies alle jene, die ausserhalb ihrer angestammten Ürte sassen, denn analog mit der Schliessung der Bürgerrechte der Schweizerstädte, hatte sich schon seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts die Tendenz entwickelt, unsere ländlichen Nutzbürgerrechte zu schliessen und seit der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts war diese Schliessung vollendete Tatsache. Man muss sich vergegenwärtigen, dass das kleine Nidwalden in zahlreiche kleine Korporationsgemeinden zersplittert ist. Da sich nun aber der freie Zug nicht aufhalten liess und

denen Kaiser Alexander sehr richtig bemerkte: «ils reviendront toujours sur leur bourgeoisie», fanden in Nidwalden verwandte Seelen; man sah nur die allernächsten Interessen, nicht etwa des Staates, sondern des Nutzbürgertums.

Die Regierung hätte gerne, nach dem Wunsche der Tagsatzung, alles zu vermeiden, was die innere Ruhe und den Frieden der Eidgenossenschaft gefährden könnte, mit der Änderung der Kantonsverfassung gewartet, nun aber verlor sie den Mut und glaubte, um Schlimmeres zu verhüten, einlenken zu sollen. Am 10. Januar bestellte der Wochenrat aus den vor-

---

besonders nach den grössern Dörfern wandte, so bildeten z. B. in Stans zu Ende des XVIII. Jahrh. die Landbeisassen wohl die Hälfte der Einwohnerschaft. — Da die Ürte und die Nutzbürgergemeinden die politischen Rechte in Bezug auf die Ratswahlen ausübten, so war diese ganze zahlreiche Bürgerklasse in diesem Falle weder stimm- noch wählbar. Es konnte einer derselben wohl an der Landsgemeinde vorsitzender Herr werden, was auch oft geschah, der Eintritt in die untern Behörden blieb ihm verschlossen. —

Bei der Einführung der alten Verfassung durch die Mediationsakte schien die Rückkehr dieser Zustände der neuen Regierung eine Unbilligkeit und sie wandte sich unterm 25. März 1803 an den Landammann d'Affry mit der Bitte um Interpretierung des oben zitierten Art. 6 der Kantonsverfassung. D'Affry entschied auf erfolgte nähere Aufklärung hin am 14. April 1803: „Da ich aus ihrem Vortrag einsehen muss, dass ein bejahender Entscheid gleich erwünscht für diese Bürgerclasse und für das ganze Land seyn würde, so nehme ich keinen Anstand, Ihnen infolge des allgemeinen Gesetzes, welches in der Schweiz alle örtlichen, persönlichen oder Familien-Vorrechte aufhebt und in Kraft der ausserordentlichen Vollmachten, die mir anvertraut sind, zu erklären, dass von nun im ganzen Land Unterwalden nid dem Walde rücksichtlich *auf die Befugnis in die öffentlichen Landes- und Gemeind-Stellen zu wählen oder erwählt zu werden, die sogenannten Beisässen den Genossen vollkommen gleichgestellt werden sollen.*» — Vgl. *Landbuch* v. 1806 V. Teil, Art. 4.: «Wer an Ürthigemeinden zu mehren habe: Wan es um Vergebung eines Rathsplatzes zu thun ist, haben alle das Recht zu mindern und zu mehren, welche das 20ste Jahr zurückgelegt haben, wobei auch alle in der Gemeinde befindliche Landesbeisässen zu wählen und gewählt zu werden, das Recht geniessen sollen.»

gesetzten Herren und den Mitgliedern des geschwornen Gerichtes eine Kommission zur Vorbereitung der Verfassungsrevision [1]). Schon am 15. Januar lagen deren Vorschläge dem Landrate vor, sie wurden genehmigt und auf den 20. Januar eine Extra-Landsgemeinde oder wie man sich in alter Form ausdrückte, «Rät und gemeine Landleute in Kraft einer Landsgemeinde», in die Kirche von Stans zusammenberufen. Der Vorschlag lautete auf Wiederherstellung der vorrevolutionären Verfassung und Aufhebung aller seither erlassenen Gesetze, dagegen auf Bestätigung der bestehenden Behörden in globo, «um jede Unruhe zu vermeiden». — Der Landrat beschloss auch dem Wunsche der Gemeindevorsteher von Engelberg zu entsprechen und denselben zu gestatten, «provisorisch bey hiesigem Land zu verbleiben», mit der Begründung, «damit in dem hochweisen geschwornen Gericht (in welchem Engelberg vertreten war) keine Änderung zu machen sei.» —

An der Gemeinde vom 20. Januar erschien das Volk sehr zahlreich. «Damit diese Landsgemeind desto mehr Ansehen erhalte», zog der Landrat in feierlichem Zug ab dem Rathause zur Kirche. Rottenweis marschierten auch zirka 200 Engelberger und Wolfenschiesser auf, geführt von Pfarrer Wagner von Wolfenschiessen und bereit, für die bestehende Regierung einzutreten, deren Sturz als Parole von anderer Seite ausgegeben war [2]). Landammann Xaver Würsch hielt die Eröffnungsrede, die mit den Worten schloss: «Das französische Joch ist abgewälzt, aber wir wollen diese Abwälzung nit missbrauchen, wir befinden

---

[1]) Der Gesandte in Zürich, Landammann Zelger, schrieb auf die Nachricht davon am 12. Januar an seine Regierung: Ich kann zwar Hochselben nicht bergen, dass ich gewunschen hätte, dass man mit diesem feyerlichen Act, der nicht anderst als von der Landsgemeinde ausgehen kann und der ganz gewiss von den hohen Mächten wohl aufgenohmen werden wird, zugewarthet hätte, bis unsere Mitbrüder von Ury und Schwyz, mit deren Abgeordneten ich in allen Stücken gleichen Schrittes gehe, die gleiche Verhandlung wurden vorgenohmen haben.

[2]) Memoiren d. F. N. Zelger, Aufzeichnungen des Zoller v. Büren.

uns im Tempel Gottes, wir wollen seine göttliche Gegenwart nit beleidigen und seine gerechte Strafe uns auf den Hals ziechen. Wir wollen alle Brüder sein und brüderlich Landsgemeinde halten und wollen auch die gleiche Freyheit und Unabhängigkeit verlangen, die uns zugesichert wird. Wir wollen die Verfassung in brüderlicher Eintracht neu errichten» [1]).

Hierauf kam eine vom Pfarrer von Stans und Landammann Zelger verfasste feierliche Proklamation zur Verlesung, und dann wurde der landrätliche Entwurf dem Volke vorgelegt, der folgenden Wortlaut hatte:

«1. Das freie Unterwaldner Volk, heute den 20. Januar Anno 1814 versammelt, erklärt sich wiederum zum freien gesätzlichen und rechtmässigen Landesfürst, dem von nun an wieder im Lande alle Souverainitätsrechte und Freyheiten zustehen, wie selbe von unsern Edlen Voreltern blutig erkämpft und bis zum Eintritt der Revolution bestanden haben.

2. Eine hochweise Obrigkeit bleibt als selbe in allen ihren Mitgliedern nach Amt und Raug, wie selbe gegenwärtig im Landrath sitzen, bestettet und ihnen wird das Wohl des Vatterlandes in diesen verhängnisvollen Zeiten bestens anbefohlen, um dasselbe nach dem Vatterländischen Sinn der edlen Vorältern und nach den Grundsätzen der alten Freyheit zu regieren.

3. Da die Vermittlungsakte, der Allianztractat und die Militär-Capitulation mit Frankreich durch die Waffen der hohen Verbündeten aufgehoben sind, und wir selbe durch diesen feyerlichen Act, wie diese im Jahre Anno 1803 uns aufgetrungen worden, wieder förmlich aufhöben und denselben entsagen, so werden auch alle Gesätze und Anordnungen, die als Ausfluss oder Folge derselben zu betrachten sind, ebenfalls aufgehoben, jene Gesetze, Ordnungen und Competenzen hingegen, die in gleichem Bezug vor dem Eintritt der Revolution gältend waren, wieder aufs neue in Kräften erkennt.

---

1) Landsgemeinde-Prot.

4. Die Landesgemeinde, als höchste Landtsbehörde, zollt ihren lauten Dank denen hochen allierten Mächten, durch deren Hilfe wir heute das theuerste Erbgut unser Vätter — die alte Freyheit wiederum zurückerhalten — und eben dahero sind wir bereit, unsere Unabhängigkeit mit Krafft und That nach Möglichkeit in Verbündung mit der gesamten Eydgenossenschaft bestens zu verfechten.

5. Der Kt. Unterwalden nid dem Wald erkennt keine Staatsverhältnisse zu einer Centralgewalt, durch welche seine Souverainitäts-Rechte geschmälert werden könnten, als welche von der Landsgemeinde gebilligt worden wären.»

Mit «grossem Beyfall» und ohne direkte Opposition ward dieses sog. Gutachten ratifiziert. Nur schüchtern wagte nachher die Partei der Beisässen, welche durch diese Wiedereinführung der alten Verfassung aller jener Rechte, die ihnen unter der Mediation eingeräumt waren, verlustig ging, einen Vorstoss, indem ein Zusatzgutachten zur Vorlage kam[1]), das augenscheinlich auf dem Kompromisswege zustande gekommen war und vier Anträge vereinigte, die sich in ganz verschiedener Richtung bewegten. In erster Linie wurde eine Ergänzung des § 1 des Kommissionalgutachtens in dem Sinne beantragt: «dass ein jeder Landmann ohne Hemmung oder Einschränkung die ächte wahre Freyheit zu geniessen habe und mithin auch ohne Rücksicht, in welcher Irty er wohnt oder sässhaft, in den Rath kann wählen und gewählt werden». Allein die Genossenpartei hielt ihren errungenen Vorteil fest, protestierte gegen einen solchen Antrag, der den vorhergegangenen Beschluss wieder beschränke und brachte denselben mit jubelndem Mehr zu Falle; ebenso wurde der zweite Artikel verworfen, der eine Absendung von Extra-Gesandten ins Hauptquartier der Alliierten zur Mitteilung

[1]) Nach der Verfassung von 1803, Art. 4, durften nur schriftliche Anträge, die einen Monat zuvor dem Rate vorgelegt worden, an der Landsgemeinde behandelt werden.

der Landsgemeindebeschlüsse beantragte. — Indem dagegen der dritte Artikel zum Beschluss erhoben wurde, dass alles Reden, Schreiben und Handeln gegen die eben angenommene Verfassung als hochverräterisch exemplarisch zu bestrafen sei, wurde die Niederlage der Beisässen erst recht befestigt.

Auch der Antrag, die Lostrennung vom Bistum Konstanz [1]) zu erklären und sich provisorisch unter die direkte kirchliche Leitung des Nuntius zu stellen, fand Billigung und endlich ward ein Dankfest, «um Gott für so glückliche Ereugnisse den schuldigsten Dank zu erstatten», dekretiert. —

Die Relation des Landammanns Zelger über seine Mission auf der Zürcher Tagsatzung fand ebenfalls Gnade vor dem Volke, trotzdem diese Relation fast zwei Stunden dauerte. Zwar gab es verschiedene Zwischenrufe, die den bundesfreundlichen Gesandten des Verrates beschuldigten, «aber wan einer gewiethet hat, so haben ihn drei andere zur Ruoh gewisen» [2]). Schliesslich wurde der Weiterbesuch der Tagsatzung erkennt, dem Gesandten die Instruktion erteilt, den künftigen Bundesentwurf ad referendum zu nehmen, doch zugleich beschlossen, mit möglichster Beförderung den Zusammentritt einer dreiörtigen Konferenz, behufs gemeinsamen Vorgehens in der Bundesangelegenheit, zu veranlassen. — Der Gesandte erhielt den Auftrag, dem Bürgermeister und Rat des Vororts Zürich die Landsgemeindebeschlüsse offiziell

[1]) Schon im Jahre 1813 hatten Uri, Schwyz, Unterwalden, und Solothurn die Trennung von Konstanz angeregt. Die Waldstätte luden am 30. Januar 1813 die Diözesanstände unter der Proklamierung der Unabhängigkeit von auswärtiger Hierarchie zur Trennung ein. Es mag richtig sein, was Erzbischof Dalberg im Jahre 1816 in Regensburg zu dem spätern Kaplan Alois Businger sagte: «Die Unterwaldner haben mich abgesetzt, denn sie weigerten sich an meinen Kirchenreformen Anteil zu nehmen, nach welchen ein Gesangsritus mit Orgelbegleitung im Gottesdienste eingeführt werden sollte; sie erklärten, sie wollen und können nur durch den Rosenkranz selig werden und nicht durch Gesang und Orgel». Handschftl. Zeitgesch. Unterwaldens, von Al. Businger, Bürgerbibliothek Luzern.

[2]) Aufz. d. Zoller von Büren.

mitzuteilen und auch den in Zürich anwesenden Gesandten der allierten Mächte Handschreiben mit dieser Nachricht zu übergeben, «worin auch zu verdeuten, dass wir geneigt, mit der Eidgenossenschaft unsere Unabhängigkeit mit Kraft und Thadt nach Möglichkeit zu verfechten».

Zelger kehrte schon Sonntag den 22. nach Zürich zurück, wo er andern Tags seine Depeschen abgab. Den österreichischen Gesandten v. Lebzeltern traf er in schlechter Stimmung. «Warum Landsgemeinden halten? Warum Bewegung verursachen? Warum uns, die wir für das Wohl der Schweiz arbeiten, Steine in den Weg legen?» fuhr er ihn an, beruhigte sich aber endlich auf nähern Bericht hin [1]).

Am 11. Febr. lagen die «Grundlinien eines eidg. Bundesvereins», die den Gesandten der fremden Mächte unterbreitet und nach deren Vorschlägen revidiert worden waren, vor. Sie wurden den sämtlichen Ständen mitgeteilt und darauf die Versammlung bis zum 7. März vertagt.

In Nidwalden wurden dieselben weder der Landsgemeinde noch dem Landrate unterbreitet, sondern der Wochenrat beauftragte schon am 14. Februar die vorsitzenden Herren, selber einen «Fœderalact» zu entwerfen; denn obwohl der Bundesentwurf der Tagsatzung nicht zum geringen Teil durch die Bemühungen der urschweizerischen Boten zustande gekommen war, fand derselbe beim Volke der Urkantone allenthalben eine ungünstige Aufnahme [2]). Unterstützt durch die fortwährenden Anstiftungen der dissidierenden Kantone, regte sich hier die Sehnsucht nach der ehemaligen Herrschaft; schon auf der Tagsatzung hatten die Vertreter der Urkantone erklärt, dass sie zwar die Hoheitsansprüche auf die frühern gemeinen Vogteien fallen lassen, jedoch ihrem Volke schuldig seien, von den betreffenden Landschaften eine billige Entschädigung für ihre obrigkeitlichen Rechte zu verlangen.

---

[1]) St.-A. Nidw., Berichte d. Tagsatzungsgesandtschaft.

[2]) Den Wortlaut dieses ersten Verfassungsentwurfes siehe in Rep. d. Absch. v. 1814—48 II 693 und bei Hilty, Pol. Jahrb. II, 142.

Der politische Umschwung in Luzern verstärkte noch die reaktionäre Strömung in der Urschweiz. Am 16. Februar, am Vorabend des fetten Donnerstag, war dort durch einen unblutigen Putsch die Mediationsregierung gestürzt und ein aristokratisches Regiment eingeführt worden. Auf dessen Bitte hatte Nidwalden zwei Repräsentanten, die Landammänner Zelger und Kaiser, nach Luzern gesandt und zu deren eventueller Unterstützung eine Kompagnie Landmilizen an die Grenze bei Hergiswil beordert. Dank deren Bemühungen kam die Konstituierung von Rät und Hundert ohne Blutvergiessen zustande [1]). Wenige Tage später stellte auch Schwyz seine alte Verfassung wieder her.

Inzwischen benützten die Urkantone die Vakanz der Tagsatzung, um gemäss der Anregung der Nidwaldner Landsgemeinde über gemeinsames ferneres Vorgehen in der Bundesangelegenheit zu konferieren. Schon auf der ersten Konferenz zu Gersau am 21. Febr. 1814 wurde die Aufmerksamkeit auf eine Note des österreichischen und russischen Gesandten an Herrn v. Reinhard vom 14. Febr. konzentriert, welche als Mittelweg zu einer Vereinigung aller Kantone eine Vorkonferenz der XIII alten Orte anregte [2]). Auf der Sitzung vom 2. März, zu der auch Luzern

---

[1]) Die sehr zuverlässigen Memoiren F. N. Zelgers berichten, dass am 17. Febr. Chorherr Businger (der in Luzern wohnende ehemalige helv. Archivar, Pfarrer von Stans und Geschichtschreiber von Unterwalden), Namens der prov. Regieruug vor Extrarat erschien und um alteidgenössische Hülfeleistung bat. Der Rat habe dann die genannten Repräsentanten als Vermittler bestimmt und dem Memoirenschreiber, der damals Landshauptmann war, den Auftrag erteilt, die 1. Kompagnie unter Kommando von Hauptmann v. Büren (vulgo Steinhaus) nach Hergiswil an die Grenze zu beordern. In den Protokollen findet sich diese Extra-Ratsitzung merkwürdigerweise nirgends verzeichnet. Zum Dank für die geleisteten Dienste verlieh die Bürgergemeinde von Luzern am 2. März 1814 den beiden Repräsentanten für sich und ihre Nachkommen das Stadtbürgerrecht. Rät und Hundert bestätigten am 4. März diesen Akt unter Hinzufügung des Kantonsbürgerrechts.

[2]) Gesandte Nidwaldens waren hier Pannerherr und Landammann Franz Nikl. Zelger und Landammann Stanislaus Achermann.

beigezogen war, wurde dann die Basis der Konvention vom 29. Dez. direkt verlassen, indem die Schwyzer Gesandten ihre Instruktion eröffneten, «dass vor allem aus der Bund von 1291 unter den drey Urständen erneuert und neu beschworen und von diesem Grund aus fortgeschritten werden sollte»! Unterwalden und Uri, wie auch Luzern, wollten dagegen die XIIIörtige Eidgenossenschaft zur Grundlage der neuen Verhältnisse ausersehen[1]) und

[1]) «Die Gesandtschaft von Uri ... fügte noch weiters bey: Wenn von Erneuerung der ersten Bünde die Rede seyn könnte, so würde nicht jener von 1291, sondern vielmehr der von 1315, als welcher als der wahre Grundstein des schweizerischen Freystaats zu betrachten, zu erneuern seyn. ... Durch Erneuerung eines ausschliesslichen alten Bundes der 3 Urstände treten diese allein in ein Verband, offenbar würden dadurch alle später geschlossenen Bünde der Eidgenossen als aufgelöst, als nicht mehr bestehend erklärt, bis auch diese allenfalls erneuert werden und alle übrigen Stände hörten auf, unsre Bundsbrüder zu seyn, bis sie sich an unsern 3örtischen Bund anzuschliessen und um Aufnahme in denselben nachzusuchen gutfinden dürften. — Diesem Gedanken kann der Stand Uri nicht Platz geben. ... Ungern würde er auch nur einen Tag aufhören in allen Mitständen Bundesgenossen zu sehen. Bedenklich müsste ihm daher ein Schritt seyn, wodurch Bundesverhältnisse, die er, wenn auch vielleicht geschwächt, der Form nach streitig und ungewiss, doch in der Wesenheit fortbestehend ansieht, aufgelöst, ganz neue Anknüpfung notwendig erklärt wurde. Will man aber dieses nicht aussprechen und betrachtet man fortdauernd die Kantone als bestehende Bundesgenossen, so bleibt eine Erneuerung der ersten Bünde leere Form. In unseren Herzen soll er leben etc.» ... Nidwalden hatte anfänglich den Gedanken von Schwyz aufgegriffen und bereits einige Tage vor der Konferenz, am 28. Februar, demselben in einem Schreiben an Uri Ausdruck verliehen und gegen die Einladung Luzerns protestiert, «indem wir von der Ansicht ausgehen, dass das wieder zu knüpfende Band und der Bund der Eidgenossen einzig von den 3 Urkantonen wieder neu gestiftet und von diesen aus erweitert werden sollte.» Die Antwort Uris vom 1. März, die ungefähr dem gleichen Gedanken Ausdruck gibt, wie die oben angeführte Rede des Gesandten muss die Nidwaldner bekehrt haben, denn auf der Konferenz drückte sich deren Gesandtschaft vorsichtig aus: «Unterwalden huldige zwar auch dem Gedanken der Erneuerung des ersten Bundes der 3 Länder, aber erst in dem Fall, wenn die verlangte XIIIörtische Tagsatzung nicht zustande kommen sollte.»

man beschloss, von den vier Waldstätten aus, an den Vorort das Gesuch um Aufschiebung der XIXörtigen Tagsatzung und um Zusammenberufung einer XIIIörtigen Tagsatzung zu stellen [1]. Als der Vorort darauf nicht eingehen wollte und sich nur dazu verstand, vor Wiedereröffnung der XIXörtigen Tagsatzung eine Vorbesprechung unter den XIII alten Orten anzuordnen, Bern, Freiburg und Solothurn sich aber weigerten, nach Zürich zu kommen, da beschloss eine dritte, am 13. März in Gersau abgehaltene Konferenz [2], falls die drei Städte auf ihrer Weigerung beharren würden, eine Tagung der acht Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Bern, Zug, Freiburg und Solothurn nach Luzern zu berufen.

Nidwalden, in dessen Regierung die eidgenössisch gesinnten Landammänner Zelger und Kaiser immer noch grossen Einfluss besassen, tat aber spezielle Schritte, die drei Städte zum Besuch der Zürcher Konferenz zu bewegen. Es berichtete diesbezüglich an Obwalden, dass es seinen Standesläufer mit einem dringenden Schreiben nach Bern gesandt. «So bleibt uns noch ein Schein der Hoffnung übrig, dass diese 3 löbl. Stände der Stimm ihrer Bundesbrüder williges Gehör leihen, alle andern Nebenabsichten diesem grossen Zweck unterordnen und an den Berathungen in Zürich zum Heil des Vatterlandes bundesbrüderlichen Antheil nehmen werden» [3].

Diese Hoffnung ward zu nichte. Am 20. März traten die Gesandten Berns, Solothurns und Freiburgs mit jenen der fünf innerschweizerischen Orte in Luzern zusammen, während die auf den 21. festgesetzte Eröffnung der Zürcher Tagsatzung nicht stattfinden konnte. Erst das Machtwort der Alliierten konnte die

---

[1]) Gesandte Nidwaldens waren die Landammänner Kaiser, Zelger und Achermann. Der Landrat ratifiziert die Beschlüsse am 3. März.

[2]) Nidwalden war hier durch Landammann Achermann vertreten, von Obwalden war keine Vertretung erschienen.

[3]) Korresp. Prot., S. 493, Nr. 1260. Ähnl. Schreiben an Uri und Schwyz, daselbst Nr. 1261 und 1262.

getrennten Brüder wieder vereinigen. Die bestimmte Erklärung, dass die Mächte nur die politische Existenz der Schweiz auf Grundlage der seit 1803 bestandenen 19 Kantone anerkennen würden und die Androhung fremder Intervention bewogen auch Bern und die übrigen entfremdeten Kantone, an der allgemeinen Tagsatzung in Zürich zu erscheinen. Dieselbe konnte endlich am 6. April eröffnet werden. In zwei langen Beratungen vom 6. April bis 6. Mai und vom 10. Mai bis 4. Juli wurde da an der neuen Bundesverfassung weiter gearbeitet.

* * *

Inzwischen reiften auch die innern Folgen der Nidwaldner Landsgemeinde vom 20. Januar.

Bei der dezentralisierenden Tendenz der ganzen Zeitrichtung, welche im schroffen Gegensatz zu den vergangenen Jahrzehnten die Kirchturmspolitik zum politischen Ideal erhob, darf es nicht verwundern, wenn man sich auch im Tal von Engelberg zwar nicht nach der äbtlichen Herrschaft, wohl aber nach den engen historischen Grenzen zurücksehnte. Als vom Wochenrat von Nidwalden am 10. Januar die Herstellung der alten Verfassung durch die Landsgemeinde vorbereitet wurde, da weckte die Nachricht im Tale das Gelüste nach Autonomie. Und schon am 13. Januar richteten Ürterat und Gericht von Engelberg an den Abt Karl Stadler ein Schreiben, in welchem sie zwar den Befreiungsakt vom Jahre 1798, durch welchen der Vorgänger des jetzigen Prälaten auf seine Herrschaftsrechte Verzicht geleistet, in den Vordergrund rückten, dagegen bezeugten, dass sie nach zehnjähriger Erfahrung ihr «Glück in dem Schoss unseres kleinen, von 700 Jahren her gegründeten Staates besser als in grösserer Verbindung fanden». Sie sprachen die Hoffnung aus, mit «äusserster Anstrengung ein selbständiges Staatsgebäude» aufführen zu können, wenn das Kloster gewisse finanzielle und rechtliche Bedingungen zusichere [1]). — Das Kloster aber hatte

[1]) Die Bedingungen sind folgende: 1. Die Gemeinde darf gegenüber dem Kloster zu keinen weitern Beschwerden angehalten werden, ausser

mit den Talleuten in letzter Zeit schlimme Erfahrungen gemacht [1]) und gab den Petenten folgendes Tages die diplomatische Antwort: «Das ven. Kapitel habe sich entschlossen, still zuzuwarten, was die göttliche Vorsehung über uns verhängen wird, wodurch wir hiemit unser lieben Gemeinde keinen Anlass weder zur Vereinigung noch zur Trennung vom Kanton Unterwalden nid dem Wald geben, sondern alles ihrer freien Anordnung überlassen wollen» [2]).

Auf diese Antwort hin baten am folgenden Tage im Landrat von Nidwalden, wie oben gemeldet, die Engelberger Ratsherren um vorläufige Beibehaltung des Status quo, und das wurde ihnen gewährt. Abt und Konvent aber erklärten am 23. Febr., dass sie unter annehmbaren Bedingungen «wieder an den hohen Stand Nidwalden sich anzuschliessen gesinnet» seien [3]). Am nächsten Landrat, den 3. März, kam indessen bereits die innere Zerfahrenheit und der für Nidwalden zu gewissen Zeiten geradezu typische Mangel politischen Weitblickes zum Ausdruck. Als die Engelberger Ratsherren zur Sitzung erschienen, erhob sich Obervogt

---

Zins und Zehnten, wie sie seit 1803 geleistet wurden. 2. Da durch das einzuleitende Verhältnis die 5 Nidwaldner Stipendien aufhören, so sollen die betreffenden 40 Dublonen zur Bestreitung der Regierungskosten verwendet werden. 3. An Kriegskosten und andere dergleichen Bedürfnisse zahlt das Gotteshaus den 6. Teil zum voraus, und weiteres im Verhältnis wie jeder andere Talmann, ebenso an Gemeindesteuern nach Proportion. 4. Den bezüglich aufgestellten oder rechtmässig neu aufzustellenden Gesetzen und Verordnungen wird sich das Gotteshaus ebenfalls zu unterziehen haben. (Stifts-A. Engelberg.)

Nach einer Notiz im Stiftsarchiv hatte sich Ammann Müller dieser Petition nicht angeschlossen.

[1]) Im Jahre 1813 hatte z. B. der Gemeinderat bei der Regierung gegen das Kloster wegen Benützung der Gemeindealpen Klage gestellt Die Klagen waren in sehr leidenschaftlicher Form vorgebracht und erbitterten das Gotteshaus um so mehr, als sie vieles Falsches enthalten. Die Regierungskommission entschied in der Hauptsache gegen das Kloster und der Landrat bestätigte am 13. Dezember 1813 diesen Entscheid.

[2]) Stifts-A. Engelberg Konzept.

[3]) Stifts-A. Engelberg.

Zelger und verlangte deren Entfernung, da an der Landsgemeinde über den provisorischen Anschluss Engelbergs nichts verhandelt worden sei und nach der wiederhergestellten Verfassung Engelberg nicht mehr zu Nidwalden gehöre. Er protestiere dagegen, dass die Engelberger über die schweizerischen Bundesverhältnisse mitberaten, ehe durch einen neuen Vertrag die Verhältnisse zwischen dem Tale und unserem Kanton geregelt seien. Der Führer der extremen Reaktionäre fürchtete offenbar, dass die Stimmen der Engelberger der bundesfreundlichen Richtung das Übergewicht geben könnten. — Sofort erhob sich Gemeindeammann und Ratsherr Müller und forderte seine Miträte auf, den Sitzungssaal zu verlassen. Alle legten ihre schwarzen Mäntel ab und entfernten sich gravitätisch im Gänsemarsch. Im Saale entstand ein Tumult und mit Mehrheit beschloss man endlich, die Entfernten wieder zu berufen, aber tief beleidigt weigerten sie sich zu erscheinen [1]).

Von diesem Momente an gewann die Abneigung gegen Nidwalden im Tale von Engelberg die Oberhand. In ganz auffallender Weise zog die Nidwaldner Regierung auch die Verhandlungen mit dem Kloster heraus. Am 16. März hatte der Abt noch keine Antwort auf sein Huldigungsschreiben vom 23. vergangenen Monats erhalten, und er wandte sich in privaten Schreiben an die Landammänner Würsch, Zelger und Kaiser: da er keine Antwort erhalten, müsse er befürchten, «unser de-

[1]) Das Protokoll verschweigt wohlweislich die Episode. Dieselbe wird von dem Augenzeugen, F. N. Zelger, in seinen Memoiren überliefert. Wenn derselbe aber schreibt: «Man darf mit Sicherheit annehmen, dass der Obervögtische Antrag im Einverständnis wenigstens des Gemeindeammanns gemacht worden und die Trennung ursprünglich vom Abt im Kloster ausgebrüttet worden ist, denn derselbe so wie dessen Convent, waren besonders gegen einige Vorgesetzte, wegen dem Entscheid des Alpeneinkaufs erbittert», so verwechselt er Ursache und Wirkung. Die konfidentiellen Quellen bezeugen, dass der Abt lange an der Verbindung mit Nidwalden festhielt und dass auch Ammann Müller erst infolge dieser Episode sich in seinem Stolze verletzt sah und den Abfall von Nidwalden unterstützte.

müthiges Begehren müsse entweder missfallen haben, oder sonst als zur Unzeit eingegeben worden seyn. Da jede auch kleinste Gemeinde zu dieser Zeit ihre Vortheile wahrzunehmen beflissen ist, so wird man es auch uns nicht übel deuten, wenn wir in diesem Augenblicke eine unserem Vermögen angemessene Steuer und Existenz und Subsistenz als Staatsbürger unter dem Schutze einer gnädigen Regierung, wiederholt mit unterthänigst gehorsamsten Empfehlung verlangen und um so viel eher gnädiges Gehör zu erhalten hoffen». Und als am 29. März immer noch keine Antwort vorlag, schrieb Abt Karl nochmals an den Landammann Ludwig Kaiser: «Da jeder Landmann in seiner Bedrängniss zutrauensvoll sich an Hochsie wendet, und Trost und Zuflucht gefunden zu haben sich freut, mir aber Hochdero Gerechtigkeitsliebe und gerade Sinn bekannt ist, so wird es auch mir erlaubt seyn, meine Zuflucht zu Euer Hochwohlgeboren in einem Geschäfte zu nehmen, an dessen glücklicher Vollendung mir und den lieben Meinigen sehr viel gelegen ist. Unter einer gnädigen Regierung den Gesetzen des Landes unterthan, aber eben durch sie von jeder willkürlichen Misshandlung geschützt, ohne in Politisches und Staatliches sich einzumischen, doch aber als ein ruhiger Staatsbürger unser geringes Eigentum ohne Störung zu geniessen, wäre unser allgemeiner Wunsch» [1]).

Endlich am 4. April liess der Rat dem Kloster den «unzweideutigen Beweis des Zutrauens und der Anhänglichkeit» verdanken, schützte aber «die noch ungewisse Bestimmung der Verhältnisse zum künftigen Bundesverein» als Hindernis vor, «warum gegenwärtig in diese Entschliessungen und Wünsche nicht eingetreten werden könne» [2]).

Dass nach diesen Vorgängen auch die Sympathien des Klosters für Nidwalden allmälich erkalteten, ist ihm gewiss nicht sehr zu verargen.

---

1) Stifts-A. Engelberg. Kopien oder Konzepte von der Hand Abt Karls.

2) Stifts-A. Engelberg. Orig. und St.-A. Nidwalden Korresp.-Prot., S. 505, Nr. 1290.

Am 1. Mai fand in Engelberg die Ordinari-Talgemeinde statt, welcher der Landrat von Nidwalden offiziell die Rechte einer partiellen Landsgemeinde zugesichert hatte [1]). Ürteräte und Richter befürworteten einstimmig, «dass die Gemeind Engelberg den gleichen Weg und Anschluss an den Kanton Nidwalden machen werde und machen müsste», den das Kloster bereits getan habe. Das Protokoll berichtet aber, dass «durch andere tumultuarische Meinungen und grundlose Einsichten geglaubt wird, eine selbständige Regierung errichten zu können und dass von heut aus kein Entscheid solle gemacht werden, sondern noch zuzuwarten, jedoch auf unbestimmte Zeit», und dass diese «tumultuarische Meinung die grössere Mehrheit» gewonnen habe. Auf diesen Beschluss verliessen vier von den sechs Ratsherren die Gemeinde und dadurch verwirrt, hob sich die Gemeinde auf, ohne die übrigen Traktanden zu erledigen [2]).

Acht Tage später versammelte sich die Gemeinde noch einmal und erwählte eine Kommission, die in Erfahruug bringen solle, ob das Kloster sich wirklich an Nidwalden angeschlossen habe, denn im Volke wolle man das nicht glauben.

Tatsache war, dass Abt und Konvent sich mit dem Gedanken eines selbständigen Staates Engelberg, — halb geistliche Herrschaft, halb demokratische Republik — vertraut zu machen begannen [3]).

---

[1]) Georgen-Landrat, 23. April 1814.

[2]) Stifts-A. Engelberg und Protokoll im Talarchiv.

[3]) Dieser Stimmungswechsel erhellt schon aus einem interessanten, am 3. Mai, zwei Tage nach der Talgemeinde, geschriebenen Brief des Abtes an Landammann Kamenzind von Gersau, das Haupt eines ebensolchen ehemaligen Duodezstäätchens, dessen Selbständigkeit er mit aller Energie zurückgewinnen wollte. «So ungerne ich Sie belästige, so komme ich doch öfters in Fall, Hochsie, als den besten treuesten Freund um Beystand und guten Rat zu bitten. Die Gemeinde wurde verflossenen Sonntag zusammenberufen. ... Die Gemeinde äusserte weit ihre Meinung so zu bleiben, wie sie ehemals waren; die Herren Gemeindräth aber, Herrn Amman und dessen Tochtermann ausgenommen, waren sehr hitzig. Aber die grösste Mehrheit entschied zuzuwarten, um die Umstände

Ammann Jos. Eugen Müller, vorher der entschiedenste Gegner der Autonomie, die er sich nur als eine modifizierte Klosterherrschaft vorstellen konnte [1]), war seit dem Vorgang im Nidwaldner Landrat, den er als persönlichen Schimpf empfand, der erbittertste Gegner Nidwaldens geworden. Er gab sich nun die grösste Mühe, dem Kloster seine und des ganzen Tales Anhänglichkeit zu bezeugen und den Abt für die Selbständigkeitspläne zu interessieren.

Die Kunde von den Vorgängen in Engelberg erregte in Nidwalden doch einiges Bedenken und bewog die Regierung sofort, «den Zustand der Thalgemeinde provisorisch zu erklären und sie aufzufordern, insolange und bis höhern Orts ihr künftiges Schicksal entschieden seyn wird, für nichts anderes zu sorgen,

---

näher zu prüfen und dann ihre Meinung für Ausschliessung oder Alleinbestand entschlossen zu geben. 4 Gemeinderäthe entfernten sich und endlich hob die Gemeinde sich selbst auf. Nun arbeiten die 4 Gemeinderäthe, die Gemeinde samt den 2 übrigen Räten bey der Regierung zu verklagen und da sie ihre Stellen bey der Gemeinde durch ihre Entfernung aufgegeben, wissen sie selbst nicht, was anzufangen. Künftigen Sonntag ist wieder Thalgemeinde. Das Klügste nach meiner Meinung wird wohl Verzögerung seyn; gerne aber würden Herr Ammann und wir hören, ob es wohl nicht möglich sey, bey dieser allgemeinen Stimmung der Gemeinde sich selbst zu constituieren und für sich allein zu seyn. Für das Gotteshaus geziemt es sich nicht, öffentlich, wider seine Erklärung, unter oben bestimmten Bedingnissen an Nidwalden sich anzuschliessen, zu widersprechen, obschon diese Bedingnisse noch nicht garantiert sind. Man wünschte aber doch zu hören, ob in Zürich oder durch wen etwa für Engelberg Selbständigkeit zu erhalten wäre, damit man in jedem Fall sich Rath zu schaffen wisse. Wir mit Ammann und allen Gutgesinnten, deren weit die grösste Anzahl ist und die für das Gotteshaus stimmen, nur etwa 10 bis 20 ausgenommen — erwarten Hochdero klugen Rath mit Sehnsucht.»

[1]) Vgl. oben S. 105. Anm. Jos. Eugen Müller, geb. 1. Dezember 1756, † 15. Juni 1843, war ununterbrochen Ammann 1804—1838 und 1839—43. Er wird als der Typus eines Dorftyrannen geschildert.

als dass in diesem provisorischen Zustand Friede und Ordnung gehandhabt und gehalten werde». Die Gemeinde fügte sich und wählte am 15. Mai sogar provisorisch einen Eilfer ins geschworne Gericht[1]).

Der Gesandte Nidwaldens, Pannerherr Zelger, legte inzwischen die Angelegenheit der diplomatischen Kommission der Tagsatzung vor und diese gab ihr Befinden folgendermassen zu erkennen:

«1. Dass, weil das Gotteshaus, die Gemeinde und das Thal Engelberg innert den Landmarchen des Kantons Unterwalden nid dem Wald liegen, selbige auch ferner dabey verbleiben sollen und die Gemeinde nicht befugt seye, sich von dieser Territorial-Verbindung zu trennen.

2. Dass, wenn besondere Verhältnisse zwischen der Thalgemeind und dem Kloster auf der einen und dem Stand Nidwalden auf der andern Seiten auszumitteln sind, keine willkürliche Aufhebung der bestehenden Verhältnisse noch überhaupt ein diesfälliger einseitiger Ausspruch stattfinden könne, sondern der bey frühern Erörterungen befolgte Pfad einzuschlagen seye».

Eine am 22. Mai versammelte Extra-Talgemeinde, zu welcher auf Befehl der Regierung auch die auswärts wohnenden Talleute eingeladen werden sollten, unterwarf sich dem Ausspruch der Tagsatzungs-Kommission und genehmigte ohne Widerspruch den ersten Artikel des Gutachtens «mit eingebundener Erwartung, dass laut dieser Weisung auch dem zweiten Artikel eine Genüge geleistet und zwischen dem Kloster und Thale vereint mit der hochen Kantonsregierung eine unserm Lokal, Beschwerden und Bedürfnissen billiche und gemässigte Unterhandlung, ohne Betrettung des vorgeschriebenen Pfades angeknüpft werden könne».

Eine Kommission wurde beauftragt, mit dem Kloster gemeinsam die Unterhandlungen zu führen[2]).

---

[1]) In der Person des Floridus Kuster, des oben in Anm. S. 108 genannten Schwiegersohns des Ammanns Müller.

[2]) Die Quellen für das Vorstehende im Stifts-A. Engelberg.

Diese Unterhandlungen kamen aber gar nicht in Gang. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass die in Nidwalden ans Ruder gekommene Partei die definitive Einverleibung Engelbergs bis zum Abschluss der Bundesfrage verschleppen wollte. Die Regierung weigerte sich beharrlich, mit Kloster und Tal gemeinsam zu verhandeln, sie wollte nur auf die früher zurückgewiesenen Separatverhandlungen mit dem Kloster eintreten und erklärte sich auch bereit, der Gemeinde Rede zu stehen, «falls diese glaubt, dass in jetzt bestehender Ordnung etwas geändert werden solle». Kloster und Gemeinde bestanden nun aber auf einer Regelung der Verhältnisse in gegenseitiger Übereinstimmung und einmütigem Vorgehen [1]).

So blieb, trotzdem die Zugehörigkeit Engelbergs zu Nidwalden von beiden Seiten proklamiert worden war, der povisorische Zustand noch über ein Jahr weiter bestehen.

Das Tal blieb der nidwaldnerischen Zivil- und Strafjurisdiktion unterstellt, die engelbergischen Räte besuchten, wie es scheint, zuweilen noch den Rat und der Elfer scheint an den Sitzungen des geschwornen Gerichtes regelmässig Anteil genommen zu haben; aber von den bewegten Extra-Landsgemeinden, die nun im Laufe des Jahres Nidwalden von der Eidgenossenschaft trennten, hielten sich die Talleute beinahe gänz-

---

[1]) Briefe der Reg. an den Abt vom 23. Mai und 6. Juni. Orig. Stifts-A. Engelberg und St.-A. Nidwalden. Korresp. Prot. S. 520 und 524. Briefe Landammann Ludwig Kaisers vom 18. Mai und Landesseckelmeister Busingers vom 5. Juni und Ende Juni. (Stifts-A.) Letzterer findet im letzten Briefe: «Schon das letzte mal habe ich Ihnen geschrieben, dass ich den Schritt des löbl. Gotteshaus gar nicht ungerecht, noch so unbillich finde, indem ja das löbl. Gotteshaus selber sich auf die Note der dipl. Kommission gründet. Warum sollte man nicht mit Kloster und Thal unterhandlen können, wenn man nicht Nebenabsichten hegt. ... Künftigen Sonntag haben wir Nachgemeind, glaube aber nicht, dass wegen Engelberg etwas komme. Doctor Vogel wird die Zielscheibe und der Brennpunkt sein. Gut, dass man mit solchen Gegenständen sich abgeben kann und dadurch andere vergisst.»

lich fern, und allmälich gewannen die Separationsgelüste festen Boden [1]).

* * *

Wir sind der Zeitfolge der Ereignisse vorausgeeilt. Es ist Zeit nach Nidwalden zurückzukehren.

Hier war an der ordentlichen Landsgemeinde zu Wil an der Aa, am 24. April, Ludwig Kaiser zum regierenden Standeshaupt und auch übungs- und turnusgemäss zum Ehrengesandten auf die ordentliche Tagsatzung gewählt worden [2]). Kaiser aber hatte erklärt, dass er letztere Wahl nur unter der Bedingung annehme, dass bis zur Beendigung der Bundesangelegenheit Pannerherr Zelger, der in der Sache eingearbeitet sei, weiter amte. Als aber die ausserordentliche Tagsatzung kein Ende nehmen wollte und Kaiser sich unter der Hand beklagte: er sei doch gewählt, aber Zelger wolle zeitlebens Gesandter bleiben, da kehrte Zelger anfangs Juni, sobald er davon gehört, nach Hause zurück [3]). Der neue zweite Bundesentwurf, 45 Paragraphen enthaltend, war inzwischen fertig und am 31. Mai den Kantonen mitgeteilt, gleichzeitig aber war beschlossen worden, dass die Tagsatzung ohne Auflösung oder Vertagung in ihrer dermaligen

---

[1]) Die Wochenratsprotokolle beschäftigen sich z. B. den 27. Juni, 4. Juli, 8. August, 1. Oktober, 10. Oktober, 28. November 1814 mit Engelberger Angelegenheiten, Vormundschaftssachen und Sittenpolizei. Unterm 8. Aug. wird beschlossen, dem Landjäger von Engelberg eine neue Uniform anzuschaffen. — Vgl. auch das Gerichtsprotokoll von 1814.

[2]) Landsgemeinde-Protokoll.

[3]) Memoiren des damaligen Landeshauptmanns F. N. Zelger. Am 1. Juni hatte Kaiser auch im Landrat die Einfrage getan: «da er von der hohen Landsgemeinde als Ehrengesandter auf die ordentliche Tagsatzung gewählt worden und nun die Berathungen über den Föderalact wie beendigt anzusehen, ob nun nicht Daur und Rang an ihm, die Tagsatzung zu besuchen?» Es wurde erkennt, dass, «weil Pannerherr Zelger nächstens nach Hause kehren wird, die Berathungen über den Bundesvertrag wohl als beendigt anzusehen seyen und dass falls eine weitere Gesandtschaft nach Zürich beordert werde, dann Kaiser diesen Posten versehen solle» L. R. Prot. 113.

Stellung verbleiben solle [1]). Spätestens bis zum 11. Juli sollten die Kantone ihre Entscheidung über den Entwurf der Tagsatzung kundgeben. Erst auf dieses Datum hin gedachte Kaiser nach Zürich zu gehen, bereits den 13. Juni wurde ihm jedoch die allgemeine Instruktion zu Protokoll erteilt, dass er unter keinen Umständen zu einer Erweiterung des Schweizerbundes Hand bieten solle und sich gegen einen allfälligen Antrag, Genf, Neuenburg, Biel und Wallis als Kantone anzunehmen, feierlich verwahre; diesen Ländern sei höchstens zu Zeiten der Not und in ausserordentlichen Fällen Sitz und Stimme in der Tagsatzung zu gestatten [2]).

Erst am letzten Tage vor Ablauf des anberaumten Termins, am 10. Juli 1814, wurde zu Wil an der Aa eine Extra-Landsgemeinde versammelt, um über die Annahme des neuen Bundesvertrages zu entscheiden. Der Entwurf war von einer Kommission der vorsitzenden Herren geprüft worden und mit Ausnahme von Zeugherr von Büren und Obervogt Zelger, hatten sich dort alle Mitglieder entschieden zu dessen Gunsten ausgesprochen, freilich mit den üblichen Vorbehalten [3]). Als aber

---

[1]) Der Entwurf fehlt im Repertorium II, findet sich dagegen in dem offiziell gedruckten Abschied der ausserordentlichen Tagsatzung vom 6. April 1814 bis 31. August 1815. Bd. I, Beil. k und wurde auch durch Sonderdrucke datiert vom 31. Mai verbreitet.

[2]) Landrat und gem. Landleute 13. Juni 1814. Die weitern Punkte der Instruktion lauten: «Da die Geschäfte und Gegenstände dermalen noch unbekannt sind, die bey der hochen Tagsatzung vorkommen und dahero unserem Herrn Ehrengesandten keine bestimmte Instruktion ertheilt werden kann, so wird unsere Gesandtschaft nach angebohrner Klugheit und vatterländischer Sorgfalt alles dasjenige zu bezwecken suchen, was die Unabhängigkeit der Schweiz bevestnen (!), unsere dermaligen Rechte und Freyheiten aufrecht erhalten und für die allgemeine Wohlfahrt gut und nützlich seyn dürfte. Er soll sich in Zweifelsfällen an die übrigen Urkantone halten. — Dann soll er mit Nachdruck für Entlassung der aufgestellten Truppen stimmen und sich dieser Kösten verwahren, die desswegen auf unseren Kanton gewälzt werden dürften.»

[3]) Memoiren von F. N. Zelger. Das Protokoll der Kommission beanstandet nur wenige Artikel, § 1, 14, Lemma 2, 16, Lemma 3, 20, so-

Landammann Kaiser an der Landsgemeinde seine Meinung abgab, äusserte er u. a.: Der Entwurf enthalte so viele kostbillige Neuerungen, dass er bei seinen doch nicht ungünstigen Vermögensverhältnissen mit keinem silbernen Löffel mehr essen könnte, wenn er angenommen würde; er dürfe die 45 Paragraphen aus voller Überzeugung nicht empfehlen und stimme für direkte Verwerfung. Ein etwas angetrunkenes Individuum schrie hierauf wie toll: «Wir wollen keine 45 Markgrafen» und unter Gelächter und Gejauchze ward der Entwurf bachab geschickt[1]).

Landammann Ludwig Kaiser verreiste Tags darauf an die Tagsatzung und hielt dort folgenden bezeichnenden Vortrag:

«Ich habe den Auftrag, bei der Tagsatzung der 19 Kantone zu erscheinen, in der Voraussetzung jedoch, dass unsern früher gemachten Reklamationen gerechte Rechnung getragen werde.

Das Volk hat den Föderalakt verworfen, weil es nur Sinn hat für seine alten Rechte, für seine alte Freiheit, ererbt von seinen Vätern und für die Souveränität des Kantons, für die es sich schon einmal hochherzig opferte, und es ist heute noch stolz auf seine Wunden und seine Ruinen; was es während der ganzen Revolution gefordert hat, das fordert es heute noch, die

---

weit er Bündnisse betrifft, 26 (3 Kantone statt 5, können eine ausserordentliche Tagsatzung begehren); 27 (es wird zu keinem permanenten Hauptort gestimmt, dasselbe soll zu zwei Jahren unter Zürich, Bern und Luzern wechseln); 31 (entsprechend § 27), 36, 37, 38, 39, 40 (alle Concordate und Verkommnisse, die als ein Ausfluss der Mediation betrachtet werden können, sollen als überflüssig und nicht in die Bundesverfassung gehörend, angesechen werden). Aber freilich bezieht sich diese Beanstandung auf fast alle Artikel, welche irgendwie die Kantonalsouveränität beschränken.

Sehr beachtenswert ist die vorgeschlagene Streichung des zweiten Absatzes von § 14, welcher bestimmt, es solle «keine Classe der Cantonsbürger von dem Genuss der politischen Rechte ausgeschlossen seyn». Vgl. oben die Ausführungen S. 94. — Bezüglich des 45. Paragraphen meint die Kommission, «der Held von Sempach, Winkelried, dürfte nicht unschicklich neben Tell Schildhalter des eidgenössischen Siegels seyn.»

[1]) Memoiren von F. N. Zelger, Landsgemeinde-Protokoll, S. 84.

alte einfache Freiheit seiner Väter und die Souveränität seines Volkes.

Es will hiemit eine allgemeine Bundesverfassung:

1. wo keine Zentralgewalt die Kantons-Souveränität verschlingt und

2. wo keine Geldbeiträge in Hinsicht auf Zwecke und Mass gefordert werden, über die sich ein armes Hirtenvolk beschweren könnte.

Kurz, das Nidwaldnervolk verlangt eine Bundesverfassung, die seinen alten Rechten und seiner Armut Rechnung trägt ... Eidgenossen, diese Forderung ist billig und gerecht, sie kränkt keine fremden Rechte.

Die Freiheit unserer Väter, das ist unser Losungswort, von diesem Gedanken können wir uns nie trennen, darin sind unsere Herzen so hart als unsere Felsen und wer uns die kränken und beeinträchtigen will, der ist unser Feind, das aber könnt ihr nicht wollen, Eidgenossen, ihr seid Brüder und gerecht.

Traget unserer Lage Rechnung und der neue Bund ist bald geschlossen» [1]).

Zu dieser Rede macht ein Zeitgenosse die scharfe Glosse: «Das also war der Vortrag des Nidwaldner Gesandten Ludwig Kaiser, eines Mannes, der vor 16 Jahren als enthusiastischer Freund der Helvetik von der Opposition bald getötet worden wäre, eines Mannes von ansehnlichem Vermögen, ja von Reichtum, wie es in Nidwalden genannt werden darf, der aber sich bei Gestaltung des neuen Bundes äusserte, er wenigstens vermöge künftig mit seinem Einkommen nicht mehr zu bestehen, eines Mannes, der dann im Jahre 1815 selbst wieder Gesandter nach Zürich wurde, um die Aufnahme Nidwaldens in den Bund zu erwirken. — Doch seine Rede war ja der Auftrag seines Volkes, welches so leicht wider alles Neue eingenommen ist und bei welchem, ungeachtet seines verschwenderischen Charakters, an

---

[1]) Absch. der ausserordentlichen Tagsatzung vom 6. April 1814—31. August 1815. Seite 124.

öffentliche Anstalten nichts zu bezahlen, die grösste Glückseligkeit und der Vorwand aller Widersetzlickeit gegen politische Reformen von jeher gewesen »[1]). Das Verhalten Ludwig Kaisers darf uns nicht befremden. Der Grundzug seines Wesens war Dilettantismus. Seine liebenswürdige Vielseitigkeit, die er im gesellschaftlichen Leben geltend zu machen wusste — er war Verfasser von Volksschauspielen und Musiker — verschaffte ihm in Nidwalden, auch bei seinen heftigsten Gegnern, den unverdienten Ruf eines bedeutenden Mannes und hatte s. Z. die Rehabilitation des verhassten « Jakobiners » ermöglicht. Aber auch als Staatsmann blieb er zeitlebens ein Dilettant, voll Selbstüberschätzung und brennendem Ehrgeiz, oberflächlich in der Beurteilung der Dinge, ohne Konsequenz und auch ohne jene macchiavellistische Grösse, welche allein solche Wandlungen und Schwankungen verzeihen lässt, wie Ludwig Kaiser sie durchgemacht[2]).

Da sich bei uns fast immer politische und persönliche Motive verquicken, so erreichte Kaiser mit der Niederlage des Verfassungswerkes auch einen persönlichen Nebenzweck, die Demütigung Pannerherr Zelgers, der an der Vorberatung des Entwurfes tätigen Anteil genommen und denselben lebhaft empfohlen hatte. Kaiser fürchtete in Zelger den überlegenen Rivalen und konnte ihm zeitlebens nie verzeihen, dass er als regierender Landammann im Jahre 1811 seiner verfassungswidrigen Wahl in die Regierung opponiert hatte[3]).

---

[1]) A. Businger. Hdschriftl. Gesch. Unterwaldens 1798—1850. Bürger-Bibl. Luzern. M. 125.

[2]) Vgl. über Kaiser meine kurze Biographie, die aber nach meiner jetzigen Überzeugung, den Mann zu günstig beurteilt, in « Nidwalden vor 100 Jahren ». Erinnerungsschrift an den 9. September 1798, hgg. vom hist. Verein Nidwalden.

[3]) An der Landsgemeinde vom 28. April 1811 war Ratsherr Ludwig Kaiser gegen den jungen 20jährigen Franz Niklaus Zelger, der drei Tage zuvor aus französischer Kriegsgefangenschaft als spanischer Offizier heimgekehrt war, in der Wahl als Landshauptmann durchgefallen, worauf das Polizeiamt auf den Antrag Dr. Feyerabends, zu einem vorsitzenden Amt

Der Anschluss Kaisers manifestierte den Sieg der Reaktionspartei auch in den Behörden, die bisher noch in einem deutlichen Gegensatze zur Landsgemeinde gestanden hatten. Auch Landammann Xaver Würsch, ein unbedeutender, bornierter Bauersmann, der nach einem zeitgenössischen Urteil, «vermöge der ihm mangelnden Schulbildung als Organ der einfachen alten vaterländischen Sitte und Gesinnung betrachtet wurde» [1]), trat nunmehr entschieden auf ihre Seite. Die Verhältnisse im Rate wurden recht ungemütlich; nur den persönlichen Eigenschaften Ludwig Kaisers gelang es, eine Injurienklage des Landammann Zelger und seines Sohnes, des Landeshauptmanns, gegen Zeugherrn von Büren auf gütlichem Wege zu vermitteln [2]).

Der Einfluss des Obervogts Remigi Zelger wuchs immer mehr zu diktatorischer Gewalt aus. Dieser Mann war der Typus eines Demagogen, der in finanzieller Bedrängnis, wie sich später herausstellte, zu Fälschungen seine Zuflucht genommen hatte und bei einer gefährlichen Entwicklung der Dinge und einer Katastrophe nichts verlieren, höchstens gewinnen konnte. Auch Landammann Würsch war in Geldnöten und geriet dadurch schliesslich völlig in die Gewalt einzelner seiner Gläubiger. Solche ökonomisch heruntergekommene Existenzen sind in demokra-

---

vorgeschlagen wurde, um Kaiser dennoch in die Regierung zu bringen. «Landammann Zelger, der die erste Meinung abgeben musste, äusserte sich dahin, das gehe wider die Vermittlungs-Akte, weil in selber die Ämter, die die Landsgemeinde zu wählen habe, spezifiziert seyen und das Polizey-Direktoren-Amt nicht darunter begriffen seye, indessen müsse man sich deshalben an den Landammann der Schweiz wenden, der spezielle Vollmachten habe, und der werde gewiss kein Bedenken tragen, diesem Wunsche zu entsprechen, was er persönlich wünsche. Dieser Ansicht stimmten alle Vorgesezten bey; Feyerabend aber beharrte auf seiner Meinung, heute noch darüber zu entscheiden und der letztere Antrag erhielt die Mehrheit, wofür der neugewählte Herr Polizeydirektor der Landsgemeinde auf das Schmeichelhafteste dankte: er betrachte seyne Wahl als einen Versöhnungsakt zwischen ihm und den lieben Landleuten...» (Memoiren von F. N. Zelger.)

[1]) Businger l. c.

[2]) Wochenrats-Protokoll zum 8. August 1814.

tischen Staaten von jeher gefährlich gewesen und die politische Geschichte der Urkantone kennt noch in neuester Zeit Beispiele ihres Wirkens. Bezeichnenderweise hatte schon an der Landsgemeinde vom 10. Juli der Intimus des Obervogts, Zeugherr von Büren, den Antrag gebracht: «Da sowohl in als ausser dem Land das scham- und ehrlose Gerücht verbreitet worden, als ob Landleute von Unterwalden mit Berner Geld bestochen worden wären, so wünschen viele Landleuth, dass von diesem Gewalt aus möchte erkennt werden, in den Zeitungen diese Aussage zu widerrufen und als lügenhaft zu erklären». Die Landsgemeinde trat nicht darauf ein [1]). Das Gerücht war kaum ganz unbegründet; Tatsache wenigstens ist, dass die Emissäre des bernischen Patriziats, das nur durch die Drohungen der Mächte zur Anerkennung der Kantone Waadt und Aargau gebracht worden war, noch immer in der Innerschweiz ihre Tätigkeit entfalteten [2]), in der direkten Absicht, die Konstituierung der Schweiz zu verzögern und vielleicht doch noch ihre ehemaligen Gebiete zum Teile wieder zurückzuerhalten. Aargau und Waadt blieben für Bern verloren, aber die unüberlegte Unterstützung dieser Pläne musste Nidwalden mit dem Verluste von Engelberg büssen.

* * *

Nidwalden stand übrigens mit der Verwerfung der Bundesvorlage nicht allein, von allen 19 Kantonen hatten dieselbe nur neun unbedingt acceptiert. Von den Urkantonen hatte sie bloss Uri unverändert genehmigt, sofern sich drei Vierteile der Kantone dafür entschieden haben würden. Obwalden machte Bedingungen bezüglich grösserer Souveränität der Stände und Berücksichtigung der von mehreren Kantonen gemachten, auf alte Verhältnisse und Verträge gegründeten Ansprachen; es erklärte, dass die Landsgemeinde am 10. Juli den vorgelegten Föderalakt weder verworfen noch angenommen habe, aber geneigt sei, bei Berück-

[1]) Landsgemeinde-Prot. S. 85.

[2]) Vgl. unten.

sichtigung der gewünschten Modifikationen demselben beizutreten. — Die Tagsatzung gab sich die grösste Mühe, den heterogenen Wünschen der verschiedenen Kantone Rechnung zu tragen und da der Streit um Recht und Besitz der alten Kantone in den ehemaligen Herrschaften die hauptsächlichste Klippe war, an der alle bisherigen Bemühungen zur Konstituierung und Organisierung der Schweiz scheiterten, so wurde vorgeschlagen, diese Ansprüche durch Schiedsrichter erledigen zu lassen.

Inzwischen griff aber Schwyz, das in den Verlust seiner ehemaligen Untertanengebiete Uznach und Gaster unter keinen Umständen einwilligen wollte, die Idee wieder auf, die es schon an den Gersauer Konferenzen im Frühjahr lanciert hatte; es wollte dem Bunde der Tagsatzung den alten Dreiländerbund entgegensetzen.

Nidwalden berief Ludwig Kaiser schon nach einigen Tagen extra nach Hause, damit er mit den Landammännern Zelger und Würsch eine auf den 23. Juli angesetzte Konferenz in Brunnen besuche. Hier rückte Schwyz mit seinem Plane heraus und instruktionsgemäss zeigte sich die Nidwaldner Gesandtschaft bereit, darauf einzugehen. Doch da Uri durch seine Erklärung zugunsten des Zürcher Entwurfes sich gebunden erklärte und Obwalden der Konferenz ferne geblieben war, beschloss man, die weiteren Resultate der Tagsatzung abzuwarten[1]). Die Extremen in Nidwalden waren von diesem Beschlusse nicht erbaut und im Landrat vom 10. August fiel sogar der Antrag, auf alle Bündnisse zu verzichten und «für sich zu sein, wie die Republik Gersau». Die energische Sprache des Pannerherrn Zelger, — «es sei schade

[1]) Abschied der Konferenz im St.-A. Nidwaldens. Die Ansicht des klügern Publikums findet man bei Obersteg, der anlässlich dieser Konferenz schreibt: «Schwiz ist sehr thätig und wann sie es nicht erraten, so ziehen sie sich aus den Schlingen und steken uns leichtgläubige Underwaldner nid dem Wald in Pfifferling, laut alter Gewohnheit. Die Urner ersezen so ihren Stierengrind, wie man pflegt zu sagen und errathens besser; die Obwaldner sind immer die Zeit durch wider uns und das ist ihr Glück!»

um das Blut der Väter, das sie für die Schweizerfreiheit vergossen; das Recht an der allgemeinen eidg. Tagsatzung für das Wohl der ganzen Schweiz seine Stimme zu geben, wie die grossen Kantone, dieses Kleinod wolle man nun so liederlich mit aller Gewalt verlieren, es sei bald eine Schande, ein Nidwaldner zu sein» [1]) — fand aber noch den Beifall der Mehrheit, und Ludwig Kaiser ward wieder nach Zürich geschickt, mit der Instruktion, dass er zu einer schiedsgerichtlichen Erledigung der Reklamationen auf die gemeinschaftlichen Vogteien stimmen möge. Im übrigen solle er beauftragt sein, «den löbl. alten Ständen zu helfen, nach ihren Ansichten zu handeln und im Fahl eines Austritts, sich zu denselben zu stellen und mitauszutretten, würden aber diese einen solchen Austritt nicht thunlich finden, auch ferner noch an den Berathungen Antheil zu nehmen; auch ist er beauftragt, falls die Ehrengesandtschaft von Schwyz nur einzig austretten würde, auch den Austritt zu nehmen» [2]).

---

[1]) Obersteg.

[2]) Landsgemeinde-Prot. S. 86. In der Folge gab Nidwalden unterm 22. August 1814 folgende Ansprachen an die Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin ein:

St. Gallen.

1. Freies Werbungsrecht in den ehemaligen Landvogteien Rheintal und Sargans.

2. Freies Niederlassungsrecht in denselben.

3. Entschädigung für den neunten Teil des vom jeweiligen Landvogt im Rheintal bezogenen Zehntens und benutzten Weinberge, sowie des Amthauses zu Rheineck und des Schlosses mit Zugehörde zu Sargans.

Aargau.

1. und 2. wie an St. Gallen, in den ehemaligen Landvogteien Baden und freien Ämter.

3. Entschädigung für den achten Teil des vom jeweiligen Landvogt der freie Ämter bezogenen Zehntens.

Thurgau.

1. und 2. wie an St. Gallen und Aargau, hier aber im ganzen Kanton Thurgau.

3. Entschädigung für das Rathaus zu Frauenfeld.

Auf Grund eines von einzelnen Gesandtschaften vorbereiteten Entwurfes, kam dann in verschiedenen Konferenzen eine neue Fassung des Bundesvertrages zustande, die nur mehr 15 Artikel umfasste und die Zentralgewalt auf ein Minimum reduzierte[1]). Unterm 16. August wurde dieselbe den Kantonen mitgeteilt; wenn die Mehrheit der Stände sich dafür aussprach, sollte der eidgenössische Bund als geschlossen betrachtet werden und sein Inhalt in Kraft treten. Die meisten Gesandten versprachen, den Entwurf in empfehlendem Sinne ihren Kommittenten vorlegen zu wollen; Hr. Ludwig Kaiser freilich drückte sich vorsichtig aus, dass er den Entscheid der höchsten Landesbehörde seiner Heimat anheimstelle[2]).

---

4. Die Zurückvergütung von 25,000 Gulden vom Auskauf des Falles herrührend, welche Summe dem Kloster Paradies auf zwanzig Jahre gegen Hypothek und verzinslich angeliehen wurde.

Tessin.

1. und 2. wie an Thurgau.

3. Das Schloss Rappenstein (Sasso Corbario) samt zugehörigen Land- und Weinberg in Bellenz und Vergütung aller im Kanton Tessin befindlichen landvogteilichen und andern ehevor den Kantonen zugehörigen Gebäude.

4. Zollfreiheit daselbst für unsere Landesprodukte und Vieh, oder Entschädigung dafür.

5. Anerkennung der ehevorigen Rechte der dort sitzenden sogen. Cantonesi.

6. Die infolge schiedsrichterlichen Spruches von Bremgarten ehemals gehabten Zollfreiheiten in Luggarus und Lauis oder billige Entschädigung dafür.

Auch Obwalden stellte die gleichen Ansprüche unterm 10. September zu Protokoll. — (Absch. II 128.)

[1]) Absch. II, Beilage P.

[2]) Absch. I, S. 162. Am 13. August schrieb Kaiser über den vorgelegten Entwurf an seine Regierung: «Ich hoffe, dass aus dieser Vereinigung nichts werden wird und dass wir am Ende doch noch von Zürich verreisen werden — wenn es aber dazu kommen sollte und wenns darum zu thun wäre, die alten Bünde zu erneuern, indem die Städte wissen wollen, woran sie sind und indem keine Verzögerung statthaben

In der Folge nahmen dann fast alle Kantone diesen Entwurf an und derselbe ward am 8. September von der Tagsatzung ratifiziert und in Kraft erklärt. Nur Schwyz, Appenzell-Innerrhoden und Nidwalden sträubten sich noch monatelang dagegen. Sie wurden in ihrer Widersetzlichkeit durch die beständigen Umtriebe der Reaktionäre aus Bern bestärkt, die, seit ihre eigene Regierung dem Bunde beigetreten war, hier noch eine letzte Karte ausspielten, um das Zustandekommen der verhassten neunzehnörtigen Eidgenossenschaft zu verhindern. Der wissenschaftliche Verfechter des Restaurationsgedankens, Professor Karl Ludwig von Haller und der Chef der Graubündner Reaktionspartei, Graf Johann von Salis-Soglio, hielten Ende August eine Konferenz mit hervorragenden Schwyzer Geistlichen in den Bädern von Baden, «um die Glut anzuschüren»[1]).

Am 28. August verwarf die Schwyzer Landsgemeinde die neue Fassung des Bundesvertrages und lud die Stände Uri und Unterwalden feierlich ein, wieder in den altehrwürdigen Bund von 1315 einzutreten.

---

kann, so muss ich Hochdieselben um bestimmte Instruktion ersuchen, in wie ferne ich zur wirklichen Erneuerung der alten Bünde beitragen und jene Hilfe von Seite Unterwaldens versprechen kann, die laut der alten Bünde geleistet werden muss. Bern ist kraftvoll und kann sich halten, aber Solothurn könnte sehr leicht unserer Hilfe bedörfen; es lasst sich alles genau abwägen, denn die alten Bünde erneuern, heisst den Eidgenossen zu Hilfe eilen, da, wo es Noth thut. Damit ich also bestimmt wisse, welche Sprache ich über die Erneuerung der alten Bünde zu führen habe, so ersuche ich mit wiederholter Bitte um bestimmte Instruktion und mit allermöglichster Beschleunigung, denn in jeder Stunde kann die Lage ändern. Die Minister, die neuen Kantone, alles ist in Thätigkeit, man spricht von einer Note, die da kommen soll, den Schweizer ists aber nidt zu erschrecken, fortzuwandeln seinen Gang und das übrige Gottes Vorsicht anheimzustellen. Ich bitte Hochdieselben bei dieser bösen verwickelten Angelegenheit wenigstens meines guten Willens für das Wohl des Vaterlands zu wirken, bestens überzeugt zu seyn.»

O Nachkommen eines «Helden»-Volkes!!

[1]) Vgl. den Auszug aus einem Briefe Aufdermaurs an Mülinen vom 2. September — bei Wyss l. c., S. 78: «J'étois tout-à fait de l'avis,

In Nidwalden wurde die Föderalakte zuerst einer Kommission, bestehend aus sämtlichen Pfarrherren des Landes und den vier Landammännern, zur Prüfung übertragen und darauf dem gesamten Priesterkapitel unterbreitet. Das beiderseitige Gutachten lautete, dass nichts gegen die Religion darin enthalten sei. Im dreifachen Landrat, am 10. September, wo alle Pfarrherren teilnahmen, sprach besonders Pfarrer Kaiser von Emmetten kräftig und überzeugend für Annahme, allein geheime Intriguen bewirkten, dass der Landrat sich nicht zu einem Antrage an die Landsgemeinde einigen konnte [1]).

---

que votre lettre ainsi que celle de Mr. Fischer du 28. m' expriment; mais puisque les deux personnes, qui étoient aux bains de Baden réunis avec des ecclésiastiques marquants, ont organisé ce dernier coup de désespoir, en faisant promettre au peuple par des meneurs l'ancienne liberté et l'assurant, que les anciens cantons de la Suisse se joindroient à lui après l'acte de rejet, je n'ai pas cru devoir exposer entièrement mon crédit en forçant le peuple d'accepter le dernier projet du pacte fédéral, avant qu'il soit instruit que les autres anciens cantons y ont adhéré».

Statthalter Aufdermaur hatte Reding völlig verdrängt, welcher, trotzdem er früher selber das Stansverkommnis als genügende Grundlage der neuen Eidgenossenschaft erklärt hatte, doch Bedenken trug, die gefährliche Richtung der kantonalen Politik mitzumachen und sich bei der Regierung von Bern über die Umtriebe Hallers beklagt hatte. Der abenteuerliche «Graf von Schwanau» war, wie der Brief zeigt, weniger ängstlich, seine Überzeugung der Popularität zum Opfer zu bringen.

[1]) Businger l. c. Obersteg l. c. Das Protokoll des Priesterkapitels berichtet hierüber: Conventus extraordinarius Stantii die 9. Septembris habita. Postulante illustrussimo magistratu conventus iste convocatus est comitia quippe erant proxima in quibus helveticum fœdus ad ratificandum erat proponendum, commotio populi vehemens contra hoc fœdus et quasi seditio formidabatur, cui malo providendum magistratus opem et consilia cleri flagitabat, quam ob rem illustrissimus magistratus ex gremio suo splendidam deputationem ad clerum (cui se conjungebant P. Guardianus et vicarius capucinorum) in ædibus parochialibus congregatum præsentem destinabat, quam honorifice præses cum sextario et 3 parochis extra portam excipientes in conventum nostrum a subsellia eorum deducebant. Tunc dominus landammannus regens Ludov. Kaiser nomine omnium aperuit os suum et primo seriem negotiorum diætæ helveticæ Tiguri habitæ

Am folgenden Tage der Extra-Landsgemeinde erschien dann ganz unerwartet ein zweites Gutachten, das von Zeugherrn von Büren, Obervogt Zelger und andern ihrer Partei unterschrieben war und wegen Religionsgefahr und wegen der vorgesehenen Aushebungen von Truppen zugunsten fremder Kantonalinteressen zur Verwerfung aufforderte. Denn die Militärskala, der Beitrag, den der Kanton zum eidgenössischen Heere an Mannschaft und Geld entrichten sollte, wurde hauptsächlich gegen das Projekt ausgespielt, obwohl es ganz Unterwalden nur 382 Mann und 1907 Fr., den Halbkanton Nidwalden bei gleichmässiger Verteilung also nur 191 Mann und 953 Fr. 50 traf.

Die Landsgemeinde war stürmisch, nicht nur im bildlichen Sinne; es regnete und donnerte, so dass die Reden und die ver-

---

enarrans, dein correspondentiam mutuam cum pluribus cantonibus exponens, denique projectum aliquod ad animos populi in comitiis pacandos pacificandosque multis rationibus persuadebat, quibus finitis omnes assurgentes eodem ordine ut supra deputationem clarissimam commitabamur redeuntem.

Qua dimissa res, seu projectum quæsitum deliberationi rigidissimæ subjiciebatur, audita omnium et singulorum sententia et censura unanimiter conclusum fuit: I. Projectum nobis propositum principiis e doctrinæ religionis catholicæ non adversari. — II. Projectum prædictum ad animos pacificandos salutem patriæ statuendam, 3 fœderatorum monarcharum amicitiam et fidem conciliandam stabiliendamque facillimum et peroptatum esse medium. — III. Deputatio ex præside sextario et reliquis parochis designatur, quæ nomine cleri oretenus et coram triplici senatu approbationem projecti supranominati unanimem declararent, simul gratiarum actionem nostram pro laboribus patriæ impensis, pietatem nostram cum confidentia sincerissima magistratui et gratiarum actionem illustrissimis dominis dominis hoc et præterito anno ad diætam Tiguri missis, pro studio summo, quod separationi pagorum catholicorum Helvetiæ a diœcesi Constantiensi et recuperandæ fundationi Mediolensi aliisque commodis cantonis nostri imponderunt, contestantes.

Altera die deputatio hæc a quatuor d. d. landammannis cum locumtenente ad portale palatii senatus excipiebatur et in aulam plenam deducta, ad dextram sedere invitabatur. Præses omnium nomine — postquam rursus in præsentia deputationis et senatus projectum clara voce prælectum fuit — brevem et gravem orationem dicens, mandatum cleri solvit, dein eo, quo supra ordine et honore deducta ad portale dimissa est deputatio.

lesenen Gutachten kaum zu verstehen waren. Die Gegner des Schweizerbundes waren grossenteils mit Stöcken bewaffnet erschienen und nahmen eine sehr drohende Haltung ein. Als Hauptmann Anton von Büren von Stansstad noch einmal die Ablesung des Kommissions-Gutachtens zugunsten des Entwurfes verlangte, «damit der liebe Landmann es auch verstehen könne», erhob sich grosser Tumult, man rief: «Henkt die Stansstader Schelme» und hätte einander geschlagen, wenn es wegen des Gedränges möglich gewesen wäre[1]).

Mit jauchzendem Mehr wurde der abenteuerlich formulierte Antrag des zweiten Gutachtens zum Beschluss erhoben:

«1. Das Volk von Unterwalden nid dem Wald erklärt sich abermal als den souveränen Landesfürst, dass die Landsgemeinde die unumschränkte wählende gesetzgebende und höchste Gewalt des Kantons sei, dass sie die Verfassung des Kantons einrichte und selbe ferners nach den Bedürfnissen und nach Gutfinden bestimme, abändere, ohne dass sich ein Kanton oder die Tagsatzung darin zu mischen habe.

2. Verwirft sie den von der Tagsatzung entworfenen Bundesverein vom 16. August 1814.

3. Wählt sie 5 Vorgesetzte, 12 Ratsglieder und 15 gemeine Landleute, beauftragt selbe auf ein vom hochen Stand Schwyz zu bestimmenden Tag (dessen Festsetzung auf eine beförderte Weise vom hochen Stand Schwyz anbegehrt werden soll) — auf Schwyz sich zu begeben und diesen Ort nicht eher zu verlassen, bis mit diesem löblichen Stand nach dem Sinn des Bundes von 1315 ein enges Band geschlossen und nachstehender 4. und 6. Artikel in Vollziehung gebracht seyn wird; auch zu beraten, ob nicht eine Ehrengesandtschaft an den Wiener-Congress zu senden erforderlich, und von wem diese Sendung zu übernehmen sei, deren Schlüsse dann zum voraus im Namen unseres Landes in allen Theilen ratifiziert und bestätigt sein sollen.

---

[1]) Tagebuch von Zoller v. Büren. Obersteg meint: «Der Himmel scheint über solche Ausartung zu trauren».

4. An die löblichen Stände von Uri und Ob dem Wald und zwar an die Landleute zu gelangen, wieder mit uns in den alten Bund von 1315 einzutretten und so mit dem löblichen Stand Schwyz und uns den ersten Bund zu erneuern.

5. Alle diejenigen Reklamationen, welche in unserem Namen der Tagsatzung eingegeben, und alle jene Instruktionen, so von unserem Orte den h. Ehrengesandten an die Tagsatzung in Zürich erteilt worden, feierlich zu bewahren.

6. An die löblichen alten Stände die Bereitwilligkeit zu erklären, dass man bereit sei, nach dem Sinn und Geist der alten Bünde, mit denselben in ein Bündnis einzutretten und dabei den jetzigen Zeiten und Verhältnissen Rechnung zu tragen.

7. Behaltet sich diese hohe Gewalt vor, in jedem vorkommenden Fall des fernern zu erkennen, und soll künftighin kein extra Wochen- und Landrat befugt sein, Instruktionen zu erteilen, sondern allein die Landsgemeinde oder Räth und Landleute.

8. Damit obiger Beschluss genau beobachtet und befolgt werde, soll es in den Pflichten der Ratsglieder liegen, wenn sie wahrnehmen sollten, dass jemand dawider reden, schreiben oder handeln würde, selbe ohne Verzug anzuzeigen, dann selbe ohne Ansehen der Person des Hochverrats exemplarisch gestraft werden sollen.

9. Von diesem Schluss sollen 400 Exemplare gedruckt und durch die Kanzley in allen Pfarreyen und Filialen publiciert werden».

Um «den Segen des Himmels über unsere Schlüsse durch die Fürbitt des vielseligen Landesvaters Niclaus von Flüö zu erflechen», wurde auf Antrag von Obervogt Zelger und Zeugherrn von Büren eine Landesprozession nach Sachseln beschlossen und schliesslich wurden die einzelnen Mitglieder der Deputation nach Schwyz ernannt. Unter den erkorenen 15 «gemeinen Landleuten» finden sich viele Beisässen; an die Spitze der Gesandtschaft stellte man die Landammänner Kaiser und Würsch und

alt Landseckelmeister Trachsler, Zeugherrn von Büren und Obervogt Zelger[1]).

Am Samstag darnach, den 17. September, begaben sich die Nidwaldner Abgeordneten nach Schwyz und noch am späten Abend, als ob es keinen Aufschub erleide, fand in der Pfarrkirche die Komödie der Bundeserneuerung statt[2]). Der Landschreiber von Schwyz las dem Landrate und der Nidwaldner Abordnung den Bundesbrief vor, dessen altertümliche Sprache wohl die wenigsten der Schwörenden richtig verstanden. Ein feierliches Te Deum beschloss die Feier, aber die Beteiligung des Publikums soll eine sehr schwache gewesen sein. Dafür mussten die Gesandten, welche die Tagsatzung nach Schwyz geschickt, um von diesem Schritte abzumahnen, selber noch Zeugen des Vorganges sein[3]).

Um so grössere Begeisterung erregte das Resultat der Schwyzer und Nidwaldner Landsgemeinden bei Professor v. Haller, der mit

---

[1]) Landsgemeinde-Prot. S. 897. Die Namen der übrigen Gewählten sind folgende, wovon die Beisässen mit einem Stern bezeichnet sind:

Ratsherren: 1. Kirchmeyer Mathias Barmettler. 2. Ürtevogt Michael Scheuber. 3. Kirchmeyer Klemens Würsch. 4. Kirchmeyer Alois Blättler. 5. Kirchmeyer Benedikt Käsli. 6. Ürtevogt Melcher Wagner. 7. Kirchmeyer Marzell Blättler. 8. Gnossenvogt Alois Lussi. 9. Aawasservogt Karl Odermatt. 10. Kirchmeyer Martin Huser. 11. Ratsherr Johannes Würsch. 12. Ratsherr Michael Barmettler, Buochs.

Gemeine Landleute: 1. *Kirchmeyer Melcher Waser, Städeli. 2. *Kirchmeyer Franz Joseph Obersteg. 3. *Melcher Remigi Joller, Waltersberg. 4. Joseph Niederberger, Lätten. 5. *Karl Zimmermann, Mettenweg. 6. *Viktor Remigi Odermatt, Kniri. 7. Franzischg Rothenfluo, Stansstad. 8. *Landmajor Franz Joseph Schmitter, Stans. 9. *Melcher Odermatt, Stans. 10. *Anton Rorer, Kniri. 11. Melcher Mathis Zelgli, Wolfenschiessen. 12. *Kaspar Joseph Murer, Ennetmoos. 13. Gnossenvogt Melcher Würsch, Buochs. 14. *Viktor Niederberger, Büren. 15. Peter Achermann Wil, Beggenried.

[2]) Bericht der Kanzlei Schwyz, eingetragen ins Landsgemeinde-Prot. Nidwalden S. 92. Obersteg.

[3]) Vgl. den interessanten Bericht der Gesandten Rüttimann und Sidler im Absch. II, 141.

dem Grafen von Salis um diese Zeit nach Schwyz und Stans kam, die Haltung des Volkes in enthusiastischen Ausdrücken lobte und den unmittelbaren Anschluss Berns an den Schwyzer Bund in Aussicht stellte. Nur zu leicht fand er Glauben; die Berner Regierung aber fand sich nun doch bewogen, bei seiner Rückkehr gegen ihn vorzugehen [1]).

[1]) Am 19. September beklagt sich der Geheime Rat in einem Vortrage an den Kleinen Rat, dass seinen Bestrebungen, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu erhalten, sogar Regierungsglieder schnurstracks entgegen wirken. «Von den bernischen Tagsatzungsgesandten und vom Ehrenhaupt eines benachbarten Standes ist heute gleichzeitig die Anzeige eingelangt, Herr Professor Haller habe auf einer durch die Kantone Luzern, Nidwalden und Schwyz kürzlich gemachten Reise zu Stans den Beschluss der Landsgemeinde von Nidwalden gegen den Bundesvertrag und für die Erneuerung des Bundes der Urstände von 1315 mit Enthousiasmus belobt und versprochen, Bern werde sich anschliessen, sobald dieser alte Bund erneuert sein werde. Zu Luzern solle sich Herr Haller an öffentlicher Wirtstafel in gleichem Sinne und gegen den in Zürich geschlossenen Bund mit vieler Heftigkeit auf eine sehr anstössige Weise geäussert haben» Da man nicht dulden könne, dass Herr Haller gegen die Beschlüsse der Obrigkeit handle und sie in Misskredit bringe, so beschloss der Kleine Rat auf Antrag des Geheimen Rates, 1. Herrn Haller in Arrest setzen zu lassen und ihn über seine Schritte und Äusserungen in den innern Kantonen zu verhören. 2. Die Regierungen von Nidwalden und Luzern zu ersuchen, — was zwar bereits weniger offiziell geschehen ist (an Landammann Zelger und Schultheiss Keller, vgl. den Brief Wattenwils an Mülinen vom 24. September bei Wyss l. c. 78) — über die Reden und das Benehmen Hallers genaue Informationen aufnehmen zu lassen und beförderlich einzusenden. 3. An die Regierung von Ob- und Nidwalden, Luzern, Schwyz, Zug und Uri zu schreiben und sein Betragen zu missbilligen und dem Willen, wie den Absichten des hiesigen Standes zuwiderlaufend zu erklären. 4. Die Ehrengesandtschaft in Zürich zu benachrichtigen. (Manual des Geh. Rates 2, 299.) Haller trat am 21. Sept. den Hausarrest an. Die Untersuchung ergab aus Schwyz nichts ahndungswürdiges betreff seiner Unterredung mit Altsiebner Hedlinger. «Von Nidwalden wird berichtet, sie wissen nicht, ob Herr Haller das dortige Landvolk aufgewickelt und dasselbe mit irrigen Versprechungen hintergangen habe», wohl aber habe er bei einem Besuche beim regierenden Landammann die geäusserten Hoffnungen ausgesprochen. Haller rechtfertigt sich

Die Versuche, Obwalden und Uri zum Beitritt zu bewegen, scheiterten völlig. Schon am 17. hatte Nidwalden auf eine diesbezügliche Einladung von Obwalden eine geradezu unhöfliche Abfertigung erhalten und in ebenso entschiedener Sprache hatte Uri an Schwyz erwidert [1]). In den Schichten des Volkes rief die Kunde von dem Bundesschwur in Schwyz freilich hie und da sympathische Gefühle hervor, die durch nidwaldnerische Sendlinge eifrig geschürt wurden. Offenbar wurde auch die am 15.

---

folgendermassen: «Er habe die Reise in die kleinen Cantone nur in Begleit des Herrn v. Salis-Soglio und in keiner andern Nebenabsicht als zu seinem Vergnügen gemacht». «Der Bundesakt sei in Schwyz am 28. August, in Nidwalden am 11. September verworfen worden, er aber sey erst am 13. September in Schwyz und am 15. :n Nidwalden gewesen». «Es könne wohl sein, dass er sich über den Zürcher Federalakt missbilligend geäussert und das Benehmen der Landsgemeinde von Nidwalden belobt habe, wie er auch hier das öffentlich gethan. An der Wirtstafel zu Luzern sei über die innern Angelegenheiten der Schweiz gar nicht gesprochen worden. Es liege also eine Verläumdung in dieser Hinsicht vor.» — Der Geheime Rat lässt in seiner Sitzung vom 7. Oktober «der vaterländischen Denkungsart des Herrn Prof. Haller Gerechtigkeit wiederfahren und glaubt, er meine es gut mit dem Vaterlande», aber sein unbesonnenes Benehmen habe grosses Aufsehen und einen üblen Eindruck gegen Bern erregt. Der Arrest wird aufgehoben (loc. c. 349) und durch Beschluss des Kleinen Rates vom 10. Oktober dem Präsidenten des Geheimen Rates der Auftrag erteilt, Haller eine ernstliche Zurechtweisung zu erteilen.

Die Berner Regierung befand sich in einer etwas unangenehmen Situation. Schultheiss v. Wattenwil schrieb unterm 24. September an Mülinen: «La conduite de Haller est une vraie démence, elle est coupable au plus haut degré et je crois, qu'on doit y mettre ordre d'une manière décidé». In den der Regierung nahestehenden Aristokratenkreisen aber beurteilte man das Vorgehen des Rates gegen Haller, als eine benützte Gelegenheit, um die Umwandlung der bernischen Politik und die Ergebenheit an den Zürcherbund vor aller Welt zu bekunden. Tillier (I. xv) redet geradezu von einem «willkürlichen Verfahren gegen Herrn v. Haller». Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der Verweis so gnädig herauskam, «dass derselbe eher einer Belobigung zu gleichen schien». (Allg. Ztg. vom 24. Oktober 1814.)

[1]) Absch. II, 143—147.

abgehaltene Landesprozession nach Bruderklausen benützt, um in Obwalden Stimmung zu machen, vielleicht war das sogar die ursprüngliche Tendenz des Antrages. Als nun am 21. September eine Gesandtschaft, bestehend aus den Herren Landstatthalter General Aufdermaur und Ratsherr Marty von Schwyz und Landammann Kaiser und Zeugherr von Büren, in Sarnen von der obrigkeitlichen Kommission empfangen wurde und verlangte, dass die Frage des Anschlusses an den Dreiländerbund dem Landvolke vorgelegt werde, da drängte sich eine Rotte von Schwanderbauern ins Rathaus und verlangte die sofortige Berufung einer Landsgemeinde oder eines dreifachen Rates [1]. Dem diplomatischen Geschick der Obwaldner Magistraten gelang es, den Sturm zu beschwichtigen. Auf den 28. September ward «zur Beruhigung und Belehrung des Landvolkes» ein dreifacher Landrat gehalten und hier ward nicht nur einmütig der früher erklärte Beitritt zum eidgenössischen Bund bestätigt, sondern es wurde auch beschlossen, nochmalige dringende Vorstellungen an die Stände Schwyz und Nidwalden zu richten, um sie womöglich auch zum Anschluss zu bewegen [2].

Nicht bessern Erfolg hatten Obervogt Zelger und alt Landseckelmeister Trachsler, die mit zwei Schwyzer Gesandten zur gleichen Zeit nach Uri gegangen waren; sie erlangten nicht einmal eine Kommission zur Beratung. 140 Männer standen unter Gewehr, um allfälliger Gefahr zu begegnen [3].

Doch Schwyz und Nidwalden liessen sich von dem eingeschlagenen Wege nicht abwendig machen. Eine sechsgliedrige

---

[1] Staatsprotokoll Obwalden vom 24. September. Das Gerücht vergrösserte die Sache. Obersteg schreibt zum 21. September: «Die Schwander bestürmen das Rathhaus zu Sarnen. Wie man vernimbt, sind von der Schwendi, Kerns etwas und noch andere unserer Meinung. Man glaubt, es gebe in Obwalden eine Landsgemeinde». Schon tags zuvor verzeichnet er die Tatsache: «Obwalden und Uri solte revolutioniert werden».

[2] Schreiben Obwaldens an die Tagsatzung vom 1. Oktober. Absch. II, 147.

[3] Businger l. c.

gemeinsame Kommission, in welcher von Nidwalden Landammann Kaiser, alt Seckelmeister Trachsler und Obervogt Zelger sassen, arbeitete auf der Basis des Dreiländerbundes eine schweizerische Bundesverfassung aus. Dieselbe lautet folgendermassen:

«Entwurf eines Bundes der Urkantone Ury, Schwyz und Unterwalden mit den übrigen Löblichen Ständen der Eidsgenossenschaft.

In Gottes Namen, Amen.

Wir Landammann, Räthe und gemeine Landleute der drey Urkantone, Ury, Schwyz und Unterwalden; Nachdem wir in Betrachtung gezogen, was für eine treue Freundschaft, Vereinigung, und Bündnisse zwischen Uns, und Unseren Lieben Alten Eidgenossen der übrigen Löblichen Stände von den ältesten Zeiten her, zu grossem Ruhme, Nutzen und Vortheil gemeiner Eydgenossenschaft bestanden hat, und wie Wir stets und vorzüglich in allen unseren Nöthen, auch im Glück wie im Unglück nach allen Kräften mit Leib und Gut zusamengehalten und gegenseitig einander Hilfe geleistet haben, also, dass Wir dadurch unsre heilige Religion, und die kostbare Freyheit bis auf unsre Zeiten bewahret und erhalten haben: So wollen Wir ebenfalls nach dem rühmlichen Beyspiele unserer seligen Väter, und im pflichtmässigen Gefühle für die Wohlfahrt unsrer Nachkommen eben so gewissenhaft zu sorgen, wie es unsre Vorfahren für Uns selbst gethan haben, im Sinn und Geiste der alten ewigen Bünde, welche Wir übrigens nie für aufgelöset ansehen können, jedoch den Zeitumständen Rechnung tragend, Uns mit den Ständen der Löblichen Eidgenossenschaft in ein allgemeines Bündnis vereinigen, und zwar unter Bestimmungen wie folget.

1. §.

Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlands gegen äussere Angriffe.

1. Wenn das Vaterland von aussen angegriffen wird, so verpflichten sich die drey Urkantone, Ury, Schwyz, Unterwalden, mit den übrigen eidsgenössischen Ständen nach allen Kräften zur

Vertheidigung desselben mitzuwirken und bey einem allgemeinen Aufgebote. in dem bis itzt bestandenen Verhältnisse ihre Hilfe zu leisten. —

2. Das Contingent der drey Urkantone hat seinen eigenen Comandant und steht im Feld unter dem Gemein eidsgenössischen General-Comando, so von der Tagsatzung bestellt, instruirt, und mit einem Kriegs-Rath versehen, in welchem Kriegs-Rath wenigstens einer aus den drey Urständen solle ernennt werden.

3. Die Kriegs-Unkösten eines eidgenössischen Feldzuges werden aus der gemeinsamen Kriegs-Cassa, wenn selbe gebildet ist, und durch fernere Beyträge nach dem bereits bestehenden Verhältniss bestritten; sollte aber die obberührte Kriegs-Cassa nicht zu Stande kommen — so behalten sich die Urkantone vor, die Beyträge nach den bestehenden Verhältnissen zu entrichten oder den Feldzug in eigenen Kosten zu unternemmen.

2. §.

Gewährleistung.

1. Die alten Löblichen Stände gewährleisten sich wechselseitig ihre Regierungsformen, Gesetze, Gerichte und herkommliche Gewohnheiten.

2. Sie gewährleisteten sich das Gebiet, so wie es definitiv ausgemittelt und festgesetzt seyn wird. —

3. Die Bereitwilligkeit zu gleicher Gewährleistung wird auch gegen andre Bestandtheile der Schweiz ausgesprochen, die als eidsgenössische Kantone anerkennt werden.

4. Die Kantone verpflichten sich jedoch ohne gemeinsamen Rath und Willen keine besondere Bündnisse einzugehen.

3. §.

Hilfe bey innerer Gefahr.

1. Bey innerer Gefahr soll der Souverain eines jeden Kantons das Recht haben, den anderen zu mahnen, und der Gemahnte solle pflichtig seyn Hilfe zu leisten, jedoch auf Kosten des mahnenden Theils, wenn zuvor die Minne fruchtlos gebraucht

worden, oder wegen Dringlichkeit der Umstände nicht gebraucht werden konnte.

2. Bey fortdauernder Gefahr oder bey wichtigen Ereignissen, solle die Tagsatzung versammelt und gemeinsame Berathung gepflogen werden.

4. §.

Das eidsgenössische Recht.

1. Das eidsgenössische Recht durch Schiedrichter solle bey allen entstehenden Zwisten anerkennt seyn; — und zwar folgendermassen.

Jeder der zwey streitenden Kantone wählt aus den Magistrats-Personen anderer Kantone zwey, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwey Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthey gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung beyzulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistrats-Personen eines in der Sache unpartheyischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns beharrlich verfallen, und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobey aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmenrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromiss-Spruch; geschieht aber keines von beyden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bey allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Massregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtpfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

2. Einem aufrechtstehenden Eidsgenoss soll in einem andern Kanton auf seine Haab und Waare weder Pfand noch Arrest gelegt werden können, und jeder Eidgenoss soll den anderen um Ansprachen nur vor seinem natürlichen Richter suchen, dessen Urtheils-Sprüchen Statt gethan werden solle.

3. Kein des Todesschuldigen Verbrecher oder aus der Eidsgenossenschaft Verwiesener soll in einem anderen Kantone Schutz oder Aufenthalt finden.

5. §.

Innere Verhältnisse.

1. Für Lebensmittel, Landes-Erzeugnisse und Kaufmanns-Waaren ist der freye Lauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizey-Verfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf und den nöthigen Sanitäts-Anstalten.

Die Polizey-Verfügungen sollen für die eigenen Kantons-Bürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brücken-Gelder verbleiben in ihrem Bestand.

Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder Neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

2. Alle Abzugs-Rechte von Kanton zu Kanton sollen abgeschaft seyn. —

3. Die Bestimmung über Niederlassung und Ankauf von Liegenschaften durch Schweizerbürger oder Fremde steht der Kantons-Gesetzgebung zu. —

4. Das Eigenthum der Klöster und Capiteln bleibt in der ganzen Eidgenossenschaft gesichert, und mag nur gleich anderem Privat-Gut Steuern und Abgaben unterworfen werden.

Auch soll ihr Fortbestand in der ganzen Eidsgenossenschaft, in so weit es von der weltlichen Gewalt abhängt, in unserem Gebiete aber von Uns nach canonischem Rechte gewährleistet seyn. —

6. §.

Tagsatzung.

1. Die Verhältnisse der drey Urkantone zur Gemein-Eidgenössischen-Tagsatzung und zu einem präsidirenden Vorort sind im übrigen die nemlichen, wie sie vor dem Jahre 1798 waren; und für die drey Stände sind nur jene Tagsatzungs-Beschlüsse bindend, denen ihre Gesandten instructionsmässig beygestimmt haben.

Endlich behalten Wir Landammann, Räthe und Gemeine Landleute der drey Urkantone Uns feyerlich und ausdrücklich vor, für jetzt und alle künftige Zeiten die ausschliessliche freye Ausübung unserer heiligen katholischen Religion, die von Unseren Vätern errungene, und bis auf Uns fortgeerbte democratische Verfassung und den ungekränkten Genuss voller Freyheit, Souverainität und Unabhängigkeit, wie Wir dieses Alles besessen und ausgeübet haben.»

Mit diesem Entwurfe[1]), der gedruckt und in den Nachbarkantonen zahlreich verbreitet wurde, gingen am 13. Oktober abermals Deputationen der beiden Stände nach Uri und Obwalden; sie sollten dort warten bis zu den auf Samstag den

[1]) Druck im St.-A. Nidwalden.

15. Oktober angesetzten Landratssitzungen. — Aber die Boten nach Obwalden, General Aufdermaur und Zeugherr von Büren, kehrten schon andern Tags eilig nach Stans zurück. Sie hatten am Abend in Sarnen eine regelrechte Katzenmusik zu hören bekommen und ihre Pferde wurden mit Balsam sulfuris parfümiert. Der Landammann von Obwalden leistete zwar offizielle Abbitte, und gegen die Urheber des nächtlichen Skandals wurde eine strenge Untersuchung angehoben [1]). Die Landammänner Reding und Kaiser kehrten am 16. Oktober von ihrer Mission nach Uri ebenfalls resultatlos zurück. Uri und Obwalden aber vereinigten sich nun ihrerseits zwei Tage später auf einer Konferenz zu Altdorf dahin, nochmals in einem dringenden Schreiben Schwyz und Nidwalden zur Rückkehr in den Schoss der Tagsatzung aufzufordern [2]). — Uri und Obwalden verwahrten sich bei der Tagsatzung gegen den Missbrauch ihrer Kantonsnamen in dem gedruckten Bundesentwurfe von Schwyz und Nidwalden, welcher das Gerücht veranlasst habe, als seien sie auch übergetreten; sie ersuchten die Tagsatzung, die eidg. Stände von der Unwahrheit dieses Gerüchtes offiziell in Kenntnis zu setzen [3]). — Im Lande selber suchten sie diesem Gerüchte durch eine in den Kirchen verlesene Proklamation entgegenzutreten.

Die Tagsatzung setzte am 15. November mit 14 Standesstimmen die Beschwörung und Unterzeichnung des Bundes auf den 9. Januar 1815 fest und erliess am 16. November noch eine letzte dringende Aufforderung an Nidwalden zur Teilnahme.

---

[1]) Obersteg. Das Staatsprotokoll Obwalden, 18. Oktober 1814, berichtet darüber: «Die vorgestern Abends bei Anwesenheit der Ehrengesandtschaft Schwyz und Nidwalden zu Sarnen vorgefallenen nächtlichen Unfugen, sollen von tit. wohlreg. Herrn Landammann untersucht, auch durch einen öffentlichen Kirchenruf die Aufforderung bekannt gemacht werden, dass diejenigen, welche hierüber einige Auskunft geben können, solches dem wohlreg. Herrn Landammann anzeigen sollen, mit dem Beisatz, dass dem ersten Entdecker unter Geheimhaltung seines Namens eine Belohnung von 2 Dublonen werde geschöpft werden».

[2]) Abschied II, 148. Businger.

[3]) Abschied II, 148.

«Ihr Vorsteher und Volk von Unterwalden, eines der ersten Stände alter Eidgenossenschaft, den unser Freistaat unter seine Stifter zählt; Ihr auf deren Ahnen ersten Bundesschwur sich der gegenwärtige gründet, Ihr werdet nicht ohne Theilnahme an dieser feierlichen Handlung bleiben. ... Ein unbefangener Blick auf die Lage der Schweiz wird Euch überzeugen, dass wir mit vollem Rechte Euern Gemeinsinn, Euer Pflichtgefühl eben jetzt für das gesamte Vaterland in Anspruch nehmen».

Landammann und Rat von Nidwalden erwiderte darauf unterm 28. November, dass, «so wie sie in dieser freundschaftlichen Aufforderung die gute Absicht der Tagsatzung ganz erkennen, die Bundesversammlung es ihnen auch nicht verübeln werde, wenn sie, gestützt auf die Verfügungen und Beschlüsse der obersten Landesbehörde, sich in dieser Angelegenheit als inkompetent erklären und abwarten müssen, was von der Landsgemeinde als angemessen erachtet und was endlich das Resultat des Wienerkongresses für unser Vaterland sein werde.» Die Tagsatzung beschloss hierauf, vorderhand von weitern Schritten abzustehen und diese Antwort Nidwaldens einfach ad acta zu legen [1]).

Der Termin für die Unterzeichnung und Beschwörung des Schweizerbundes ward am Vorabend der angesetzten Feier wieder auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben und zwar auf Wunsch der Mächte, welche auf dem Wienerkongress zur Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Europas sich vereinigt hatten und die, als sie den unversöhnbaren Hader der Eidgenossen sahen, wie vor elf Jahren Bonaparte, sich zu Vermittlern aufwarfen, um die Verhältnisse der neuen Eidgenossenschaft endgültig festzustellen. Willig waren schweizerische Abgeordnete wie damals nach Paris, so jetzt nach Wien gezogen und mit ihnen wetteiferten Spezialagenten einzelner Kantone und Parteien, in den Vorzimmern der fremden Minister die Entscheidung zu beeinflussen. Während der folgenden Periode, wo die Eidgenossenschaft immer

---

[1]) Abschied II, 113 und 152.

nur noch gewissermassen provisorisch bestand, ist die Aufnahme von drei neuen Bundesgliedern, Wallis, Neuenburg und Genf bewerkstelligt worden, so dass der Kreis der 22 heutigen Kantone nun geschlossen war, — unter Voraussetzung des Beitritts von Schwyz, Innerrhoden und Nidwalden.

Welche Kräfte aber hiegegen immer noch mit unvermindertem Eifer tätig waren, das zeigt ein vom 6. Dezember 1814 datierter und wahrscheinlich an Landammann Xaver Würsch gerichteter Brief Karl Ludwig von Hallers: « Wir haben zuverlässige Privatberichte aus Wien, dass unsere Sache besser gehe, dass Frankreich und andere Mächte dem russisch-Laharpischen Einfluss kräftig widerstehen, dass man sogar von Seiten der alten Kantone mehrere Standhaftigkeit wünscht, dass es vielleicht gar einen Krieg gegen Russland gibt, wann dasselbe auf der Erwerbung von ganz Polen beharret und dass wahrscheinlich am Ende in Rücksicht der Schweiz nichts anderes herauskommen wird, als den Pariser Frieden zu bestätigen, der uns vollkommene Freyheit lässt. Herr von Schraut, welcher die Freyburger Revolutionärs begünstigen wollte, ist desswegen von seinem Hofe selbst missbilliget worden [1]. — Auf der anderen Seite ist der Graf von Artois in Frankreich der eifrigste Beschützer und Freund der alten Schweiz und zwar nicht nur aus Vorliebe für das Alte, sondern aus Interesse für Frankreich selbst, welches nicht zugeben kann, dass man aus uns nach der Absicht des Hrn. von Stein einen Kreis des Deütschen Reichs mache und wohl weiss, dass Laharpe, Rengger und andere Jakobiner den Ministern der allierten Mächte weis gemacht haben, die alten Stände wären alle nur Frankreich ergeben und man müsste die revolutionäre Unitätsparthey an die Spitze stellen, weil sie allein jetzt deutsch gesinnet wäre. Anbey sind der Krone Frankreich die drey Jakobinernester der westlichen, nördlichen und östlichen Schweiz unerträglich. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sie ihrem Gesandten zu Wien die Instruction geben werden, sich jeder Constitution, Mediation oder

[1]) Über diese Episode vgl. Absch. II. 20 (Hilty Pol. Jahrb. II 261).

Federal-Einheit für die Schweiz zu widersetzen und nur auf Herstellung der rechtmässigen Landesherren und der alten Bünde zu dringen.

Hier werben wir Freunde und hoffen allmählig stärker zu werden. Am Ende werden ob Gott will auch in Bern die alten Grundsätze siegen, umsomehr, als selbst unser Volk ihnen günstiger ist, als man glaubt und verkehrte Begriffe mehr in den oberen als in den unteren Regionen herrschen.

Also theuerste Freunde und Eidgenossen haltet um Gottes willen fest an dem alten Schweizerbund und wenn ihr auch vor der Hand allein bleiben solltet, bauet nicht an dem babylonischen Thurm des Zürcher Federalakts, der nur eine Vewirrung der Sprachen und Meinungen nach sich ziehen wird, setzet Euere gerechten Ansprüche durch, Standhaftigkeit wird am Ende belohnt. Ihr sehet ja, dass man Euch dieser Absonderung wegen nicht mit Krieg überzogen hat, dass keine fremden Truppen ins Land gekommen sind, dass die Schweiz dennoch anerkannt wird, dass Ihr nur schwere Geldkontingenter ersparet habet und nicht die Schande erleben müsset, Eüere Mannschaft über den Gotthardt und nach St. Gallen schicken zu müssen[1]), um unsere Freunde zu bekriegen und unsere Feinde zu beschützen, oder den sogenannten Status quo, d. h. den ungerechten Mediationszustand aufrecht zu erhalten.

Der Herr behüte das Land Unterwalden und den alten Schweizerbund; grüsset alle meine dortigen Freunde, insbesondere aber seyen Sie von der unveränderlichen Ergebenheit und begründten Verehrung versichert, womit ich mich in Dero Gewogen-

[1]) Hier ist auf die Okkupation des Tessins durch Tagsatzungstruppen (August bis Dezember 1814) und auf Besetzung von Sargans und Mels durch eidg. Bataillone (Oktober) angespielt.

heit empfehle und zeitlebens verharre Euer hochwohlgeboren gehorsammer Diener und Freund

von Haller, Prof.»

Ähnliche Berichte über die Aussichten am Wienerkongress sandte Haller unterm 24. Januar 1815 an Zeugherr von Büren und am 15. Februar 1815 an Landammann Würsch, die mit den dringendsten Ermahnungen zum Festhalten schliessen. «Theüre Freünde und Brüder», heisst es z. B. im erstern, «bleibet fest am alten Schweizerbund, den ihr geschworen; dieser Bund ist der einzige Balken der Rettung und etwas anderes stürzt Euch und uns ins Verderben. Länket Ihr Euch nur ein wenig nach Zürich und gebet Ihr diesen Verderbern Gehör in Zürich und zwar nur in wenigem, so wäre alles für Euch Schweitzer und Unterwaldner verlohren.» Im zweiten berichtet er, wie die Sonne der Gerechtigkeit wieder zu scheinen anfange, wie auf Verlangen Österreichs und Frankreichs der Zar auf jede Beeinflussung der schweizerischen Verhältnisse verzichtet habe und wie Talleyrand den Plan forciere, auf die alten dreizehn Orte zurückzukommen. — Auch in Bern beginne sich die Politik wieder zu wenden. General Aufdermaur von Schwyz sei letzthin in Bern gewesen und ausserordentlich wohl empfangen worden. «Sie sehen, dass der papierige Zürcherbund den alten Bund im Herzen nicht hat zerstören können» [1]).

Die Nidwaldner und Schwyzer Parteiführer benützten diese Berichte, um in Uri wieder für ihre Politik zu wirken. Landammann Würsch und ein exaltierter Kleriker, Frühmesser Egger, der zwar von Geburt ein Obwaldner, aber in Stans verpfründet war, wandten sich, unter Mitteilung der Hallerschen Berichte, an verschiedene Landleute und Geistliche. Die Wiederherstellung der Urnerschen Souveränität, heisst es in einem Briefe Eggers vom 18. Februar an den Ratsherrn Infanger, solle vom Volke

[1]) Staatsarchiv Nidwalden; das erste Schreiben vom Dezember in Original, die andern in Kopien, die sich im Besitze von Urner Ratsherren und Geistlichen befanden und später von der dortigen Regierung an Nidwalden mitgeteilt wurden.



ausgehen, sie sollen eine Landsgemeinde einberufen, den Bund mit Schwyz und Nidwalden erzwingen und «zur Beschwörung altgesinnte und vatterländische Freyheitsmänner wählen und die Schurken und Heuchler auf der Seite lassen, die diese edle und heilige Handlung besudlen und entehren würden; ein Landammann Arnold, Rathsherr Furrer u. dgl., taugten zu dieser wuchtigen und herrlichen Handlung.»... «Wir haben 32 Männer zu dieser Handlung nach Schwyz geschickt, die eben auch nicht alle aus den ersten Herren bestunden!» [1]).

Wirklich verlangten am 26. Februar vor dem urnerischen Landrat zahlreiche Ratsglieder und Landleute die Ansetzung einer Extra-Landsgemeinde zu diesem Behufe. Nach der Verfassung musste entsprochen werden und die Gemeinde ward auf den 26. Februar angesetzt. Voller Besorgnisse sah die Regierung dem Entscheide entgegen.

Am Landsgemeindemorgen erschienen in Altorf über 100 Schwyzer und ein halbes Hundert Nidwaldner, darunter «die hitzigsten Köpfe», Obervogt Zelger und Zeugherr von Büren, offenbar nicht aus blosser Neugier, sondern in der Absicht, aktiv einzugreifen [2]).

[1]) Staatsarchiv Nidwalden, von der Urner Regierung mitgeteilte Kopie. Den Brief Hallers vom 24. Januar hatte Ratsherr Furrer von Erstfeld durch einen Boten, jenen vom 15. Februar hatte Ratsherr Aschwanden von Bauen direkt von Landammann Würsch erhalten. Schon am 23. Januar hatte Landammann Würsch dem Pfarrer Aschwanden in Erstfeld die berüchtigte Correspondance secrète (vgl. Tillier I, 254) zugesandt; er habe einen vertrauten Freund in Schwyz zu einer Besprechung hierüber eingeladen und bitte auch einen Urner, Ratshern Furrer oder Infanger, dabei zu erscheinen. Die Broschüre selber sei ihm anonym zugeschickt worden.

[2]) Der interessante Bericht Landschreiber Lussers an Bürgermeister D. v. Wyss (F. v. Wyss l. c. S. 166) redet von 30—40 Unterwaldnern und über 100 Schwyzern; der offizielle Bericht der Urner Regierung an die Tagsatzung (Absch. II 152) von mehreren Hundert Landleuten von Schwyz und Nidwalden; das Tagebuch Zoller v. Bürens von «iber 80 von Underwalden» und das Tagebuch Oberstegs sehr übertrieben von «bey 500 Schwizer und Unterwaldner nid dem Wald», die an die Urner Landsgemeinde gekommen waren.

Der Läufer von Nidwalden brachten ein Schreiben seiner Regierung, das in dringenden Worten zum Eintritt in den Dreiländerbund einlud [1]).

Doch die Behörden von Uri hatten, der Treue des ganzen Reusstals zum vorneherein versichert, umfassende Vorsichtsmassregeln getroffen. Von dem Stande Bern hatten sie einen offiziellen Bericht erbeten, der die Angaben Hallers desavouierte. Kein Äusserer durfte sich der Landsgemeinde nähern. Mit grossem Mehr beschloss dieselbe, «dass die Anschliessung an das Isolierungssystem der Stände Schwyz und Nidwalden abgelehnt, die Genehmigung des Benehmens der Regierung hingegen und die Behauptung der bestehenden Bundesverhältnisse beschlossen sei». Gegen die Urheber der Bewegung wurde eine Untersuchung erkannt. —

In Nidwalden erregte dieser Ausgang der Urner Landsgemeinde grenzenlose Erbitterung. Am Pulverturm zu Stans, wo die drei Tellen gemalt sind, wurden nächtlicherweile dem Urner Tell die Schwurfinger geschwärzt und eine Binde über die Augen geheftet [2]).

In Schwyz, wo am 25. Februar eine Revolte der fanatisierten Bauern gegen die Regierung stattgefunden hatte, wo ein anderer Ausgang der Urner Landsgemeinde von unberechenbaren Folgen gewesen wäre und wahrscheinlich zu einem bewaffneten Eroberungszug ins Utznachsche geführt hätte, gewannen infolge der Haltung Uris umgekehrt die ruhigern Elemente die Oberhand: die dortige Landsgemeinde vom 5. März liess schon den baldigen Anschluss an die Eidgenossenschaft ahnen [3]).

* * *

---

[1]) Schreiben im Korrespondenzprotokoll B. Nr. 23. Ebendaselbst ein Schreiben vom gleichen 25. Febr. an Schwyz, mit der Mitteilung, dass zwei Ratsglieder des Standes Uri den Landammann von Nidwalden gebeten hätten auf diese Landsgemeinde hin, die Einladung an den Vorort Uri zum Eintritt in den Dreiländerbund zu erneuern.

[2]) Obersteg und Zoller v. Büren l. c.

[3]) v. Wyss l. c. II., 168.

Die spätern Untersuchungen über die in Uri und anderswo versuchten Umtriebe lassen uns einen Einblick hinter die Koulissen des in Nidwalden sich abspielenden Dramas tun. Hinter den offenkundigen Führern Obervogt Zelger und Zeugherr von Büren und dem völlig von ihnen beherrschten Landammann Xaver Würsch stehen, wie es scheint, als die eigentlichen Intendanten, wenigstens als die massgebenden Berater zwei Geistliche, der schon genannte Frühmesser Egger und Kaplan Würsch von Dallenwil[1]). Auch die Pfarrherren Alfons Zelger von Buochs, der Bruder des Obervogts, und der schon 1798 arg beteiligte Pfarrer und Sextar Käsli von Beggenried wirkten so stark für die föderalistische Sache, dass unter den eidgenössisch Gesinnten die Ansicht verbreitet war, wenn es gelänge. diese beiden zu entfernen, so würde es gut gehen, mit dem Zeugherrn nnd Obervogt liesse sich durch Geld schon etwas ausrichten[2]).

Es wurde wirklich von Patrioten von Luzern ein Bestechungsversuch gegen den Landammann Würsch gemacht, der aber, trotzdem derselbe die zugeschobenen 10 Louis d'or einsteckte, erfolglos blieb[3]).

---

1) Businger l. c., Akten des Untersuchs über die politischen Umtriebe 1815, St.-A. Nidwalden.

2) Untersuch gegen Weibel Amstad von Beggenried, 6. April 1815, wegen politischen Gesprächen St.-A. Nidwalden (Gerichtsakten).

3) Akten des Untersuchs über die politischen Umtriebe. Die Sache stellt sich folgendermassen dar. Am 7. März 1815 schrieb Jost Göldlin von Luzern an Würsch, der einen grossen Käsehandel betrieb in Geschäftssachen bezüglich des Akkomodements des Hauses Falcini & Cie. und bat ihn, da er «über verschiedene wirklich waltende Gegenstände persönliche Rücksprache zu pflegen wünschte», ihm im Laufe der Woche eine Zusammenkunft in Winkel zu bestimmen. «Dies aber ganz unter uns». Würsch selber gibt im Verhör über diese Unterredung an: Göldlin habe ihn persuadieren wollen, dass er als Landammann und als Angesehener beim Unterwaldner Volk die Einleitung treffen sollte, dass Unterwalden in den Zürichbund eintrette, Er habe ihm bemerkt, das Volk von Unterwalden seye schwer dahin zu lenken, indem es diesem Bund allzusehr abgeneigt sey und als er in ihn drang, dass er sich hiefür verwenden möchte,

Eine merkwürdige Figur bildete in der Clique ein Frauenzimmer, in deren «politischem Salon» alle Aktionen vorbereitet wurden. Veronika Gut, in erster Ehe verheiratet mit Leonz Joller, war schon 1798 eine eifrige Vaterländerin gewesen, die ihren 14jährigen Sohn freudig in den Kampf schickte, wo ihn eine französische Kugel traf; während der Helvetik war sie wegen Aufreizungen verurteilt, eine schwarze Haube zu tragen und musste Sonntags mit einer Rute vor der Kirchtüre stehen und bei Aufrichtung des Freiheitsbaumes mit andern unruhigen Weibern den Dorfplatz kehren. 1802 trat sie wieder hervor als rechte Hand ihres damaligen Verlobten und nachherigen zweiten Mannes Feldmelk Odermatt, der im Kriegsrat sass. Frau Veronika kaufte später gemeinsam mit dem damaligen Statthalter Xaver Würsch ein Haus in der Nägeligasse in Stans, das man bald «das zweite Rathaus» nannte, und die während der bewegten Zeit täglich dort in ihrer Stube stattfindenden Zusammenkünfte kannte man allgemein unter dem Spitznamen der Fronegg-(Veronika)-Rat[1].

---

hätte ihm dieser eine Rolle Geld in die Hand gedruckt, welches 10 Louisd'or war. Er glaube, dass er ihm dieses Geld in obiger Absicht übergeben, er aber habe es an seiner Ansprache (ans Haus Falcini) angeschrieben. — Am 21. März meldete Göldlin an Würsch die Neuigkeiten aus Frankreich, den Übergang Neys und die Fortschritte Napoleons: «Sie sechen Herr Landammann, wie die Gefahr mit Riesenschritten zunimmt und doch zögert man bey Ihnen auf eine so sträfliche Weise. Ich kann Ihnen versichern, dass die Partey, die mir letzthin anftrug, mit Ihnen in Unterredung einzutreten und die aus Vatterlandsfreunden aller alten aristokratischen Kantone besteht und sehr zahlreich ist, mit Ihnen sehr unzufrieden ist und von Ihnen als den Chef der Oppositionsparthey in Stanz, deren allgemeines Vertrauen Sie besitzen, mehr erwartet hätte. Diess kann ich Ihnen sagen, dass wann sich die Sache nicht noch diese Woche bessert, und nicht auf der Stelle dem Schlusse von Schwytz zugetretten wird, ich mein Wort über das Ihnen zugestellte wider meinen Willen zurückzunehmen gemüssigt bin, statt dass im entgegengesetzten Falle ich noch mehreres zu leisten im Stande wäre.»

[1]) Tagebuch Martin Oberstegs.

Landammann Ludwig Kaiser hatte sich in diesen Kreisen nicht lange wohl gefühlt; der freigeistige, leicht bewegliche Aristokrat passte doch gar zu schlecht zu den ehrlichen, bornierten Prinzipienreitern, wie zu den gemeinen Demagogen vom Schlage eines Obervogts und konnte deren Vertrauen nie gewinnen. Als er einsah, dass er die ergriffenen Zügel nicht nach seinem alleinigen Willen lenken konnte, schwenkte er wieder nach dem Lager der eidgenössischen Partei ab. Bezeichnend hiefür ist das Gerücht, das bereits im Spätjahr 1814 umlief: Kaiser, der eben in Schwyz an der Spitze der Nidwaldner den Dreiländerbund beschworen, habe nach Sarnen geschrieben, die Obwaldner hätten recht, dass sie an dem Zürcherbund festhielten [1]).

In der Regierung regte sich die verschüchterte bundesfreundliche Stimmung wieder offen; im Publikum klagte man schon im Dezember 1814, «dass in der Oberkeit zwei Parteien seien und man somit nicht wissen könne, welcher man glauben müsse» [2]). Dem Pannerherrn Zelger und seinem Sohn, dem Landshauptmann, den beiden Hauptvertretern der eidgenössischen Richtung, traten nun Landsstatthalter Blättler und Seckelmeister Businger wieder mehr oder weniger offen zur Seite; indem die beiden letztern im Oktober einen Untersuch gegen den Obervogt Zelger veranlassten, weil derselbe das Waisenamtssiegel und — gemeinsam mit seinem Bruder, Landschreiber David Zelger — auch das Kanzleisiegel zu höchst verdächtigen Finanzoperationen missbraucht hatte. Die Popularität des Angeklagten hatte den Wochenrat an einem energischen Vorgehen verhindert und bewogen, zwischen dem Beklagten und den Klägern zu vermitteln! [3]).

---

[1]) Verhör mit Joh. Würsch Bützi, 13. Dezember 1814. Ein Obwaldner Ratsherr sollte das am Stanser Herbstmarkt (Mitte November) erzählt haben.

[2]) Verhör mit Joh. Würsch von obigem Datum.

[3]) Wochenrats-Protokoll, 10. Oktober 1814: «Reg. Herr Landammann Keyser ist beauftragt, den tit. Herrn Obervogt Zelger zu ihm zu berufen und mit ihme ein Informationsverhör zu machen, als wegen dem

Neben den Vorsitzenden arbeitete auch die Geistlichkeit, mit Ausnahme der Obgenannten, entschieden auf einen Anschluss an den Bund hin, wie schon das Gutachten des Priesterkapitels vom 10. September bewiesen hatte. Insbesondere machte Pfarrer Lussi von Stans die unheilvolle Rolle, die er im Jahre 1798 gespielt, in diesen Tagen durch Mässigung und Friedensliebe wieder gut[1]).

* * *

Waysen-Sigill, von wem er bewältigt, selbes nach Belieben aufzudrücken, auch Herrn Landschreiber Zelger wegen dem Missbrauch des Canzley-Sigill. — 24. Oktober: Über die Vorstellung des tit. Herrn Obervogts Zelgers wegen der gegen ihn gestellten Anklage, wogegen er ein Defensiv-Prozess verlangt, ist nach geschehner Umfrag erkennt, dass tit. Herr Landammann Keyser als in Abstand getretener, wiederum eintretten soll und an der Beratung Anteil nehmen soll. Übrigens aber soll dann Herr Bruder Landschreiber Zelger den Auftrag haben, die Verwandtschaft schriftlich auszuziehen und die Grad der Verwandtschaft schriftlich vor nächsten Rathstag vorzulegen, um dann den Abstand richtig vornehmen zu können. Über die Hauptsache aber wird erkennt, dass tit. Herr Landammann Keyser und tit. Herr Landammann Würsch beauftragt seyen, den tit. Herrn Obervogt Zelger vor sie zu beruffen und über seine Anklage von selbem die gehörige Erläuterung und Aufklärung zu erhalten, um dann künfftigen Rathstag darüber den Rapport abzustatten. — 31. Okt.: Relation der verordneten Examinatoren: Anklag und Verteidigungspunkten sind also: 1. Klag und Verantwortung über 5 Punkte. 2. Klag und Verantwortung gegen tit. Herrn Landstatthalter Blättler wegen einer Gült und 3. Klag und Verantwortung gegen tit. Herrn Landseckelmeister Businger. Von heute aus soll die Sache über die erste gegen Obervogt Zelger gestellte Anklage so in statu quo liegen gelassen werden; über die zwei andern Klagen sollen beyde Parthen zusammentretten und sich abfinden.»

Die ersten Punkte bezogen sich auf eine Finanzoperation in Rotenburg, Kt. Luzern; man wird aber aus den vorhandenen Verhören über die Sachlage nicht klar und ein Prozessextrakt fehlt.

[1]) Bezeichnend sind die Akten wegen eines am Frühlings-Nachmarkt, 31. März 1815, stattgehabten nächtlichen Tumultes, wo die Nachtbuben dem mit der Wegzehrung zur Kirche schreitenden Pfarrer nachschrien: «Du verfluchter huoren Jakobiner!»

Ein grosses weltgeschichtliches Ereignis führte die raschere endgültige Lösung der schweizerischen Verhältnisse herbei: die Rückkehr Napoleons von Elba und sein Triumphzug durch Frankreich. Die Nachricht, die am 11. März in Zürich eintraf, wirkte auf die Tagsatzung wie ein Donnerschlag. Die Haltung der Schweiz gegen ihren alten, einst vergötterten Protektor, den sie im Jahre 1813 so rasch verlassen und verleugnet hatte, bot nur zu berechtigten Anlass, das Schlimmste zu fürchten, falls Bonaparte wieder zu dauernder Macht gelangen sollte. Die Not des Augenblickes brachte die so lange gestörte Einigkeit zuwege, und die Rückäusserungen der Stände an die Tagsatzung enthielten die festesten Zusicherungen, brüderlich zusammenzuwirken, um die von aussen drohende Gefahr von der Schweizergrenze abzuwenden. — An die Stände Schwyz, Nidwalden und Innerrhoden erliess die Tagsatzung am 13. März die dringende Einladung, an den Beratungen wieder teilzunehmen. «Die Bestätigung des so oft bewährten Satzes, dass auch nur die Möglichkeit einer Gefahr alle Schweizer vereinige, wird — im gegenwärtigen, so folgenreichen Zeitpunkt gegeben — dem gemeinsamen Vaterland Ehre, Achtung und Vorteil bringen, und Euer Beitritt wird der Mit- und Nachwelt Euere Gesinnungen bewähren» [1]).

Schwyz und Innerrhoden leisteten nun gleich dem Rufe Folge; am 24. März erschienen gemäss einem Landsgemeindebeschluss die Boten von Schwyz im Kreise der Tagsatzung mit der Erklärung, dass sie an allen Anstalten, welche auf die Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes Bezug haben, den tätigsten bundesbrüderlichen Anteil nehmen und dass Schwyz in diesen Umständen gewiss nicht zurückbleiben werde [2]).

Nur Nidwalden blieb halsstarrig auf seinem Sonderstandpunkt, so sehr hatten sich die harten Älplerköpfe auf ihre Prinzipien versteift.

Auf einer Extra-Landsgemeinde zu Wil an der Aa wurden am 28. März der Bund mit Schwyz und die Beschlüsse vom

---

[1]) Absch. III, 201.

[2]) Absch. III, 4.

20. Januar und 11. September 1814 neuerdings bestätigt und beschlossen, «dass in der gegenwärtigen bedenklichen Lage der Dinge kein Abgesandter zur zürcherischen Tagsatzung könne und solle abgeordnet werden, indem man dermalen in keiner eigentlichen Verbindung mit den übrigen Kantonen stehe».

Tags zuvor war die Kunde vom Einzug Napoleons in Paris nach Stans gelangt, und unter diesem Eindruck erkannte man, «Um unsere Theilnahme an der Lage des gemeinsamen Vaterlandes und der ganzen Menschheit an den Tag zu legen und unsere Dankbarkeit gegen die hohen alliierten Mächte zu beweisen, so soll das doppelte laut Skala betreffende Kontingent unverzüglich aufgestellt und marschfertig gehalten werden. Würde die Lage des gemeinsamen Vatterlandes bedenklicher werden, eine offizielle Beschützung fordern und von Seiten der h. Alliierten eine offizielle Aufforderung erfolgen, so soll unverzüglich die Landsgemeinde versammelt werden und von derselben der Befehl zum Abmarsch der Truppen unter ihren selbstgewählten Offizieren ertheilt werden. Bei noch eintretender bedenklicherer Lage des Vaterlandes ist es der hochen Landsgemeinde anheimgestellt, die fernern noch kräftigern Massnahmen zu bestimmen» [1]).

Die Gemeinde war wiederum sehr leidenschaftlich gewesen, die alten Parteihäupter, Obervogt und Zeugherr, führten den Reigen und hatten den zum Beschluss erhobenen Antrag genau formuliert eingebracht, zur grossen Überraschung ihrer Kollegen, der vorsitzenden Herren, die endlich das Ende der wahnwitzigen Opposition gekommen glaubten. Der regierende Landammann

---

[1]) Landsgemeinde-Prot. Absch. III, 123. Die Regierung hatte am 20. März an Schwyz geschrieben: «Wir dürfen nicht zweifeln, dass in dieser gefahrvollen Lage unser Landvolk nicht auch nach dem Beispiel unserer Vätter handeln und zur Beschützung des Vaterlandes mit den übrigen Eidgenossen mutvoll und entschlossen stehen werde».

Nicht so offen optimistisch, sondern diplomatischer drücken sich die vom gleichen Tage datierten Schreiben an das Tagsatzungspräsidium, an den eidg. Kriegskommissär, an Luzern, Bern, Obwalden und Uri aus. (Korresp.-Prot. B. 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54.)

Ludwig Kaiser hatte lebhaft empfohlen, dem Beispiel von Schwyz zu folgen und die Tagsatzung wieder zu besuchen. Er wurde mit Scheltworten überhäuft und wer, wie der junge Landshauptmann Zelger noch energischer den eidgenössischen Standpunkt zu vertreten wagte, wurde von der fanatisierten und grösstenteils mit Prügeln bewaffneten Menge tätlich bedroht[1]).

Die Tagsatzung legte die Mitteilung der Landsgemeindebeschlüsse einfach ad acta; wenn sie auch darin «einen bedauerlichen Beweis wahrnehmen musste, wie wenig man in Nidwalden die gegenwärtige Lage des Vaterlandes würdige und die Notwendigkeit einsehe, durch gemeinschaftliche Anstrengung der Kräfte aller Eidgenossen die drohende Gefahr abzuwenden». Doch wurden nicht nur von der Tagsatzung die sämtlichen Beschlüsse bez. der Grenzbesetzung an Nidwalden, wie an die dem Bunde beigetretenen Kantone mitgeteilt, sondern es langten auch Einfragen vom Kriegskommissär und vom Inspektor der eidg. Artillerie ein, und der General der eidg. Truppen verlangte von Landammann und Rat zu wissen, ob er sogleich über das nidwaldische Mannschafts-Kontingent disponieren könne, oder bis wann dasselbe bereit stehen werde. — Die Regierung antwortete, «dass nach dem Beschluss der Landsgemeinde für unsern Stand der Fall noch nicht vorhanden, unsere Mannschaft an die Grenzen abordnen lassen zu können, denn zuvor muss an die Eidgenossenschaft eine offizielle Aufforderung von Seite der hohen Mächte vorangehen, wenn unser Mannschafts-Kontingent mobil gemacht werden darf» [2]).

Die Nachrichten aus Frankreich hatten auch die in Festen und Vergnügungen erschlafften Diplomaten des Wiener Kongresses jäh aufgeschreckt. Mit den übrigen obschwebenden Geschäften fanden nun auch die schweizerischen Angelegenheiten eine eilige Erledigung. Untergeordnete Verhältnisse und Bedenken

---

[1]) Zoller von Büren und Obersteg.

[2]) Korrespondenz-Protokoll, Tagsatzungsakten und Akten über den Feldzug 1815, im St.-A. Nidwalden.

mussten dem Bedürfnisse der Einigkeit in so grosser Gefahr weichen und die Ansprüche der kleinen, innerlich getrennten Eidgenossenschaft wurden der Rücksicht auf die starken Nachbarstaaten geopfert, die im bevorstehenden Kampfe ungleich mehr bedeuteten. — So kam die berühmte «Wiener Deklaration» vom 20. März zustande, welche allem Streit in der Schweiz ein Ende machen sollte und die die eigentliche Grundlage der schweizerischen Staatsverfassung bis zum Jahre 1848 gewesen ist. Für die Urschweiz kam darin speziell der sechste Artikel in Betracht, wonach die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen den Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Innerrhoden als Entgelt für die verlorenen Herrschaftsrechte die Summe von 500,000 Schweizerfranken bezahlen sollten. — Der Schlussatz des Aktenstückes gibt der festen Erwartung der unterzeichneten acht Mächte Ausdruck, dass die sämtlichen Kantone «dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen und nicht länger zögern werden, dem durch die freyen Beschlüsse ihrer Mitstände zustande gekommenen Bundes-Vertrag beyzupflichten, indem der gemeinsame Vorteil gebietend erheischt, dass alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist unter der nehmlichen Bundes-Verfassung vereint seyen».

Die Begleitnote der unterzeichneten Minister vom 31. März, sowie eine spezielle Note der fremden Gesandten in Zürich vom 8. April an die demokratischen Kantone gaben dem Verlangen nach einer raschen Erledigung der schweizerischen Bundesangelegenheit noch einmal in energischer, ja beinahe drohender Sprache Ausdruck [1]).

In Nidwalden erzeugten diese Nachrichten, welche den von Haller genährten Hoffnungen so völlig widersprachen, verschiedene Gefühle. Die herrschende Partei war fassungslos; ihre blinde

[1]) Die «Deklaration» mit der Begleitnote wurde am 3. April von der Tagsatzung an die Kantone übermittelt; die Note vom 8. April ist unterzeichnet von Schraut, Talleyrand, L. B. de Chambrier, Stratford-Canning und Baron von Krudener. Staatsarch. Nidw. (Akten Wiener Kongress).

Wut äusserte sich in nächtlichen Exzessen, wobei dem Pannerherrn Zelger die Scheiben eingeworfen wurden [1]), und in Hochverratsprozessen, die gestützt auf den Landsgemeindebeschluss vom 11. September gegen alle jene angehoben wurden, welche sich zu Gunsten des Zürcherbundes aussprachen [2]). Doch gelang es nicht, die eidgenössisch Gesinnten dadurch einzuschüchtern, die nun wieder kühner ihr Haupt erhoben. Auf Anordnung des Landshauptmanns begannen die Nidwaldner Auszüger bereits zu exerzieren [3]).

Der Wochenrat vom 10. April setzte auf den nächsten Sonntag eine Extra-Landsgemeinde an. Vorher besammelte sich am 12., auf ein Schreiben des apostolischen Generalvikars Göldlin hin, das Priesterkapitel nebst den Mitgliedern der Regierung, um die geeigneten Vorkehren zur Beruhigung des Volkes zu treffen. Die Diskussion war heftig; der Obervogt sprach mit gewohnter Heftigkeit gegen die Neuerungen, aber schliesslich gelang anscheinend eine völlige Einigung, und es wurde ein «Aufruf an das Volk» beschlossen, der zur Ruhe und Duldsamkeit in politischen Dingen, besonders aber an den Landsgemeinden mahnte [4]).

---

[1]) Obersteg zum 4. April, Wochenratsprotokoll vom 5. April, Zoller von Büren, Businger.

[2]) Prozesse gegen Weibel Amstad von Beggenried und Ürtevogt Kaspar Christen von Büren auf Klage des Obervogts (Wochenrat 5. April und Verhöre vom 6. und 22. April), gegen den Sigrist Ludwig Odermatt, weil er gesagt, wenn man 7 Personen das Messer im Leib umkehren könnte, würde es schon besser gehen (Verhör vom 6. und 12. April), und auf Klage des Landammann Würsch gegen Karl Amrein, Sohn des Engelberger Sustmeisters in Stansstad, der sagte, wenn Obervogt an der Landsgemeinde mehr geredt hätte, so hätte man ihm den Kopf abschlagen sollen. Dem Untersuchungsrichter Seckelmeister Businger ward für diese Fälle Landammann Würsch beigegeben. In den Fällen, wo Würsch Kläger war, tritt Obervogt an die Stelle. Die Prozesse standen also völlig unter Parteikontrolle.

[3]) Obersteg zum 10. April (vgl. Wochenratsprotokolle vom 5. und 10. April.

[4]) Der Aufruf steht im Korrespondenz-Protokoll B. Nr. 85 eingetragen und ist sehr deutlich, es heisst geradezu, dass Nidwalden «das

Wirklich begann die Landsgemeinde vom 16. April unter dem Zeichen der Versöhnung. In dem bundesfreundlichen Hergiswil hatte man von Haus zu Haus die Stimmfähigen aufgeboten; die Wolfenschiesser erschienen wiederum, wie an der Januar-Landsgemeinde des Jahres 1814, in einer langen Prozession, den Rosenkranz betend und geführt von Pfarrer Wagner.

Auf das schwungvolle Eröffnungswort Ludwig Kaisers wurde ohne Gegenantrag und mit jubelndem Handmehr beschlossen, dass der Stand Nidwalden lebhaften Anteil an der allgemeinen Verteidigung des Vaterlandes nehme und seine Mannschaft unter eigenen Offizieren und unter einem hiesigen Kommandanten dem eidgenössischen Oberkommando zur Verfügung stelle. Der Sold solle aus der eidgenössischen Kasse bezahlt werden, wogegen der Kanton bereit sei, den laut Skala treffenden Anteil zu verabfolgen. Auf Spezialantrag wurde aber die Klausel angehängt, «dass die Landsgemeinde sich vorbehalte, über das hiesige Contingent zu disponieren», und als die weitere Frage aufgeworfen wurde, ob man einen Gesandten an die Tagsatzung schicken wolle, — einzig wegen der Militärangelegenheit, nicht etwa wegen des Bundes — erhob sich ein Mitglied des «Fronegg-Rates», Ratsherr und Gnossenvogt Alois Lussi, und warnte mit hohler Grabesstimme vor diesem Schritte, der nur eine versteckte Vorbereitung zum Bundeseintritt bedeute. Unter wildem Tumult,

---

Hohngelächter des Auslandes und der Spott der übrigen Eidgenossen» geworden sei. Das Kapitelsprotokoll berichtet bez. der Verhandlungen des Kapitels weiterhin: «Ultimo facta est quæstio, quid religionis ergo de novo Helvetico fœdere, ejus interpretatione Viennæ ab amplissimorum principum ministris facta, sentiendum? Et rogatis sententiis ad majorem conscientiarum tranquillitatem unanimiter approbatum est Helveticum illud fœdus a superioribus ecclesiasticis esse examinandum et ab iis monimentum scriptum petendum». Eine aus den drei Pfarrern Käslin von Beggenried, Lussi von Stans und Kaiser von Emmetten und den drei Landammännern Kaiser, Zelger und Würsch bestehende Kommission sollte sich diesbezüglich an den Nuntius und an den Generalvikar Göldli wenden.

der in eine Prügelei ausartete, wurde abgestimmt, und die Weibel erklärten, dass der Antrag verworfen sei [1]).

Die Tagsatzung erliess hierauf, nach langer Beratung, ob der richtige Zeitpunkt zu diesem Schritte schon gekommen sei, insbesondere mit Rücksicht darauf, «dass eine gefährliche Einwirkung auf die Landschaft ob dem Walde versucht und alles angewendet werden wolle, um dieselbe von ihren bisherigen Grundsätzen abzubringen», unterm 22. April ein dringendes Schreiben an Nidwalden [2]).

Theuere, liebe Eidgenossen!

«Lange schon haben wir Euch mit tiefem Bedauern im Kreise der Eidgenossen vermisst; vergebens war bisanhin unser Ruf, Euch unserem Bunde anzuschliessen. Die Unabhängigkeit jedes schweizerischen Standes ehrend, glaubten wir indessen, so lange keine äussere Gefahr das gemeinsame Vaterland bedrohe, nicht weiter in Euch dringen, und ruhig Euere eigene Überzeugung, dass kein Kanton für sich, sondern nur im treuen Verband aller Stände geachtet und glücklich fortbestehen könne, abwarten zu sollen. Wir thaten es um so eher, da sich Europas grösste Mächte mit unsern vaterländischen Angelegenheiten beschäftigten, Ihr aber den Willen erklärtet, jede fernere Schlussnahme bis nach deren Entscheid zu verschieben. Dieser ist nun eingetroffen, und auf eine Art, welche keinen Zweifel übrig lässt über die Verhältnisse, unter welchen sie die Unabhängigkeit der Schweiz und die Sicherheit ihrer Gränzen anerkennen und gewährleisten wollen ...

«Wer hätte unter diesen Umständen nicht erwartet, dass die Bewohner Nidwaldens, die Abkömmlinge jener Männer, welche die schweizerische Freiheit begründen halfen, nicht auch die

---

[1]) Landsgemeinde-Protokoll; Obersteg; Zoller von Büren. Letzterer berichtet: «Nach dem Mehr hat man einen geschlagen, dass es wohl gegangen, dass er nicht todt geblieben und es war die allgemeine Sage, dass Viele im Mehren beide Hände heraufgestrecket haben».

[2]) Die Verhandlungen vide in Absch. III, 123—127.

Sorgen und Gefühle ihrer Brüder teilen, gern zur Eintracht im Vaterlande Hand bieten, willig dessen Ehre, dessen Sicherheit und Freiheit alles aufzuopfern, sich bereit zeigen würden? Wer hätte nicht glauben sollen, dass Nidwaldens biedere Landleute durch das Beispiel ihres unvergesslichen Ahnen, Arnold Winkelrieds, ermuntert, nicht jede eigene Ansicht, jede untergeordnete Empfindung mannhaft zu besiegen, kleinliche Zwiste zu vergessen wissen würden? Wer hätte je ahnen können, dass Nidwaldens Bewohner, deren Väter so treu ihren Brüdern sich anschlossen, so gern in der ersten Reihe standen, wenn es ernste Sorge und heissen Kampf für Freiheit und Vaterland galt, jetzt allein zurückbleiben, allein dem Vereine der Brüder sich entziehen würden, da Ehre und gemeinschaftliche Gefahr so dringend rufen? Und doch, mit tiefem Schmerz müssen wir alles dieses erfahren — von Euch allein beharrliche Abneigung erfahren, dem Bunde Euerer Brüder Euch anzuschliessen, Einigkeit im Vaterlande zu bewirken, — erfahren, dass unsere Stimme, die Euern Vätern so theuere Stimme der Eidgenossen, die heilige Stimme des Vaterlandes, an Euern Ohren und Herzen fruchtlos verhallt!

«Solltet Ihr, theuere, liebe Eidgenossen! in dieser Gesinnung, in dieser Stellung verharren, so löset Ihr selbst in diesem Fall alle Bande auf, welche alte Bünde und Freundschaft, gemeinsam getragene Leiden, gleich getheilte Ehre und Ruhm, gemeinschaftlich vergossenes Blut zwischen uns gestiftet haben. Ihr selbst würdet uns nöthigen, Euch nicht mehr als schweizerische Brüder, nicht mehr als Eidgenossen zu betrachten. Euere Mannschaft könnte nicht in den Reihen der eidgenössischen Truppen zur Vertheidigung eines Vaterlandes stehen, dem Euch anzuschliessen Ihr verweigert. Nur Euch selbst müsstet Ihr dann es zuschreiben, wenn Ihr so der Eidgenossenschaft fremd, in allen Verhältnissen, in jedem Verkehr die im eidgenössischen Verband gesicherten Vortheile nicht mehr finden, und das Traurige einer abgesonderten Lage nur zu bald fühlen würdet.

«Wir müssen Euch erklären, dass, wenn Ihr Euch Schritte oder Unternehmungen gegen Nachbarn in der Absicht erlauben

wolltet, um solche in gleichen Irrtum zu ziehen, ihre Ruhe zu stören, ihre Verbindung mit uns zu lähmen, in die Ausübung ihrer Souveränetät und Abhaltung ihrer Landsgemeinden einzugreifen, wir solches als einen Angriff auf den gesammten eidgenössischen Bundesstaat ansehen und mit Kraft und Nachdruck zu ahnden wissen werden» [1]).

Gleichzeitig wurde ein Schreiben an die Regierung von Obwalden erlassen, welches in den schmeichelhaftesten Ausdrücken deren bundestreue Haltung verdankte, sie mahnte ihr Volk vor den Einwirkungen «unruhiger, vom schönen Pfade biederer Väter traurig abgewichener Nachbarn» zu bewahren und die schnellste und kräftigste Hülfe bei eintretender Gefahr zusicherte [2]).

Für die bundesfeindliche Partei in Nidwalden gab es kein Zurück mehr, wenn man sich hierzulande einmal in eine Sache so weit verrannt hat, so bleibt der Bauerntrotz auch gegenüber den zwingendsten Gründen unerschütterlich. Es ist dies ein scharf ausgeprägter Zug des Nationalcharakters, für den die kantonale Geschichte von der ältesten bis in die allerjüngste Zeit ungezählte Illustrationen bietet. — Zudem war das persönliche Interesse einzelner Führer, des Obervogts und des Landammanns Würsch so enge mit ihrer Politik verknüpft, dass ein Umschwung der Verhältnisse unausbleiblich deren Sturz nach sich ziehen musste. Sie kämpften unter der politischen Fahne den Verzweiflungskampf um ihre eigene soziale Existenz. — Der Erfolg zeigte sich an der ordentlichen Landsgemeinde vom 30. April. Nach dem Turnus hätte Landammann Stanislaus Achermann zur Regierung gelangen sollen. Derselbe war keineswegs ein energischer Charakter und hatte bisher eine völlig passive Haltung eingenommen, aber seine Familienverbindungen wiesen ihn auf die eidg. Partei hin [3]). Es wurde daher eifrig

[1]) Absch. III, 126.

[2]) Absch. III, 125. Original im St. A. Obwalden.

[3]) Er war der Schwiegersohn des helvetisch gesinnten alt Landammann Nikodem von Flüe von Obwalden und Schwager seiner Ratskollegen Statthalter Blättler und Seckelmeister Businger.

gegen ihn agitiert und er erlag in der Wahl gegenüber Landammann Würsch.

Unter Jubel ward dann nachfolgendes, von Frühmesser Egger oder Kaplan Würsch verfasstes[1]), vom «Fronegg-Rat» eingereichtes «Projekt» verlesen, das den Geist, der an dieser Gemeinde herrschte, am besten illustriert:

«Liebe, biedere Landleute!

Es ist Zeit und zwar höchste Zeit, für das Wohl des Vaterlandes ein sonderbar wachsames Auge zu haben — Feinde, Vaterlands-Feinde sind, leider! genug, genug unter allerhand Gestalten und Röcken, welche die von den Vorvätern so theuer erworbene, von hohen mächtigen Kaisern und Königen durch Jahrhunderte anerkannte Rechte und Freyheiten zu untergraben suchen und zwar mit allen möglichen, unerlaubten und boshaftesten Mitteln zu untergraben und zu zernichten suchen.

Ihr sehet, ihr höret, ihr wisset ja, liebe Landleute, welche gewaltthätige, welche himmelschreyende, welche schändliche, heuchlerische und arglistige Anschläge und Unternehmungen gegen das rechtliche Unterwaldner-Volk gemacht worden sind und wirklich gemacht werden! — Falschheiten, Betrüge, Entstellungen, Drohungen, Anstiftungen und von Haus zu Hause Truppen-Ankündigungen, Bestechungen, Religion und Bruder Klaus (so heilig und ehrwürdig diese sind), werden als Mittel und Wege gebraucht, Euch, liebe Landleute, zu hintergehen, zu verführen und in die Schlinge zu bringen, um Euch alles das listig rauben zu können, was Ihr vor Gott und der ehrbaren Welt mit Recht besitzet und für welches Ihr vor aller Welt Augen mit Kraft und unerschütterlicher Ergebenheit bis dahin so grosse und ausharrende Opfer gebracht habet. —

Ihr sehet, ihr höret, liebe Landleute! und jedermann sieht und höret, der sehen, hören und wissen will, was für freche und gottlose Lügen, Verfälschungen, Verläumdungen, Ausstreuungen

---

[1]) Untersuch über die Umtriebe, Verhör mit Landammann Xaver Würsch. St.-A. Nidwalden.

und Verschreyungen, besonders in die benachbarten Kantone und ins Auslande schamlos verbreitet werden von gewissenlosen, rachgierigen, innern und oft äussern Vaterlands-Feinden verbreitet werden, die Ereignisse, nicht wie und warum sie geschehen, erzählen, die von ihnen selbst oft angestiftete Dinge nicht von wem und zu welchem Zweck sie geschehen oder geschehen sollten, erzählen, die mit zehn oder zwanzig Personen, tausende, ja das ganze Volk darstellen und die jedes hundertfältig und noch mehr vergrössern, und jedes mit bosshaft ausgedachten Zusätzen und hässlichsten Farben dem Auslande abmalen, die Furcht und Schrecken einjagenden Gerüchte, von Truppen-Überschwemmungen u. s. w., absichtlich von Haus zu Hause tragen, die gute, biedere, ehrliche, standhafte und wahrhafte Religions- und Vaterlands-gesinnte und Eintracht-liebende Geist- und Weltliche als Aufwiegler und Ruhestörer ausrufen; weil sie nicht mit der Partey als Parteygänger, nicht mit dem Neuerungs-System als Neuerer, nicht mit dem alles Gute zernagenden Wurm halten, sondern mit dem gerechten, wahren und pflichtmässigen, mit dem hundertjährigen Stamme vereiniget sind.

Von solchen wahren und geschwornen Vaterlands-Feinden werden gefühl- und zügellos-lügenvolle, infame Erdichtungen ausgesonnen und geschmiedet von recht abscheulicher und mehr als boshafter Art dem Auslande von Hand zu Hand mitgetheilt, um die Herzen der Ausländer gegen uns in Empörung und Bitterkeit zu bringen, die in der Wahrheit der ausgestreuten Sachen unkundig sind, um sie, die Ausländer mit Widerwillen und Hass gegen Unterwalden anzufüllen und ihnen das arme verlassene, schuldlos verfolgte und beängstigte Hirtenvölklein in dem hässlichsten Lichte darzustellen». Etc. —

Das Projekt schlug zur Abwendung dieser Gefahren folgende Massregeln vor, welche in globo angenommen wurden:

1. Die Vermehrung des Landrates von 66 auf 100 Mitglieder, wozu in erster Linie die 15 Landleute erkoren wurden, welche den Dreyländerbund in Schwyz beschworen. Die übrigen wurden von der Landsgemeinde sofort gewählt.

Um die obrigkeitlichen Ausgaben nicht mehr als bisher zu belasten, wird das Taggeld der Landräte abgeschafft und nur den Elfern, die pflichtig allwöchentlich in den Rat zu gehen, ein Jahrgehalt von 18 Gulden zuerkannt.

2. Das Polizeiamt (das in der Hand des Führers der Eidgenossen, Landshauptmann Zelger, sich befand), wurde abgeschafft und dessen Funktionen einer Kommission, bestehend aus Zeugherr von Büren, Obervogt Zelger und Kirchmeier Obersteg übertragen.

3. «Ist dem Landrath und der neu aufgestellten Polizey-Commission aufgetragen, alles mögliche anzuwenden, um die besten und ernsthaftesten Anstalten und Rechtfertigungen zu treffen, die ausgestreuten Verschwärzungen, Lügen und Verläumdungen im Inn- und Auslande zu widerlegen, zu hemmen und die verletzte Vaterlands-Ehre zu retten; auch solle im Inn- und Auslande allen solchen Verbreitern nachgeforscht, die Hoheiten selbe an Tag zu geben aufgefordert und dann auf das allerschärfste bestraft werden.

4. Die Landesgemeinde, als die höchste Behörde des Landes, beschliesst, nichts über den in Zürich entworfenen Bundes-Akt etwas ferner zu erkennen, bis die wirklichen Begebenheiten und Kriegs-Ereignisse beseitigt seyn werden».

Diese sämtlichen Artikel wurden dem jährlichen Schwur der Räte einverleibt und dem Gesetze vom 20. Januar und 11. September 1814 unterstellt, welches jede entgegengesetzte Meinungsäusserung in Wort und Tat als Hochverrat zu behandeln befahl. «Um allen schiefen Auslegungen» vorzubeugen, sollte die Landsgemeindeerkanntnis in 800 Exemplaren gedruckt und verbreitet werden.

Der Brief der Tagsatzung vom 22. April war dem Volke nicht einmal zur Kenntnis gebracht worden.

Am Schluss der Gemeinde wurde noch ein Coup unternommen, um die eidgenössische Majorität der Regierung ihres feurigsten Wortführers zu berauben. Landshauptmann Zelger,

der schon durch die Annahme des «Projektes» des Polizeiamtes entsetzt worden war, stand in Unterhandlungen als Major in das neugegründete katholische Schweizerregiment in holländische Dienste einzutreten. Gestützt darauf wurde aus dem Volke der Antrag gestellt, denselben aus dem Rate auszuschliessen, weil nach Landesgesetz der Dienst fremder Fürsten und Herren mit dem Ratsplatze unvereinbar sei. Auf dieses hin verlas Pannerherr Zelger ein für diesen eventuellen Fall bereitgehaltenes Schreiben seines abwesenden Sohnes, in welchem er konstatierte, dass er bishin noch in keinem andern Dienste stehe, als in dem des Vaterlandes, dass er aber, in der Hoffnung, bald eine andere Laufbahn anzutreten, der Gemeinde alle ihm übetragenen Ämter gerne freiwillig anheimstelle. Die Resignation wurde ohne Diskussion genehmigt, doch beschloss man, einstweilen keinen Landeshauptmann zu wählen und dessen Funktionen den Landmajoren zu übertragen [1]).

Durch das Gelingen dieser Pläne war in den Behörden eine überwiegende bundesfeindliche Majorität gesichert worden. Die neuernannten Ratsherren waren zum Teil Beisässen [2]), so dass

---

[1]) Landsgemeinde-Prot. Obersteg, Zoller von Büren, Businger. Der Georgenlandrat vom 24. April hatte eine Antwort auf den Erlass der Tagsatzung beschlossen, der auf eine demnächstige gemeinsame Beratung mit Schwyz vertröstete und bezüglich der Umtriebe in den Nachbarkantonen strenge Bestrafung aller Überwiesenen versprach (Korresp.-Prot. Nr. 105). Infolge des Landsgemeindeschlusses wurde dieses Schreiben nicht abgesandt, sondern einfach in kürzesten Worten der Beschluss dem Tagsatzungspräsidenten, sowie per Zirkular den XIX Kantonen kundgetan.

[2]) Vgl. die Namen der nun in den Rat erhobenen Deputierten nach Schwyz oben Seite 127; die Namen der 16 Neugewählten sind folgende, wobei die Namen der Beisässen wiederum mit einem Stern markiert sind: *Alois Odermatt, Stans: *Maria Schallberger, Oberdorf; *Jakob Joller, Niederdorf; Kaspar Würsch, Buochs; Alois Barmetler, Buochs; Josef Zimmermann, Bergvogt am Bürgen; Melcher von Holzen, Bürgen; Peter Achermann, Gnossenvogt, von Beggenried; Josef Anton Ambauen, von Beggenried; Kaspar Blättler, Wolfenschiessen; Jakob Christen, Wolfen-

dadurch einer Verquickung der Beisässeninteressen mit der Bundesfrage die Grundlage entzogen war. Der Erfolg solcher Politik hatte sich schon bei der Wahl von Beisässen an den Schwyzer Bundesschwur trefflich bewährt. Von jetzt an wurde das Schwergewicht der Politik völlig in den Landrat verlegt und trotzdem die Landsgemeinden vom 11. September 1814, 28. März und 16. März 1815 alle Entschliessungen in der Bundes- und Grenzbesetzungsangelegenheit ausdrücklich der Landsgemeinde vorbehielten, wurde von nun an, da die Stimmung des Volkes unsicher zu werden schien, alles diesbezügliche im Landrate, und zwar unter grösster Geheimhaltung abgewandelt. Es trat ein ganz diktatorisches, auf Furcht und Schrecken gegründetes Parteiregiment ein[1]).

* * *

schiessen; Remigi Käsli, Emmetten; *Kaspar Josef Odermatt, Emmetten; Jakob Josef Odermatt, Wiesenberg; Josef Remigi Niederberger, Dallenwil; Melchior Flüeler Obbürgen.

Merkwürdigerweise ergeben die 15 Deputierten und die 16 direkt Neugewählten nur die Zahl 31, während der Landsgemeindebeschluss ausdrücklich die Vermehrung des Rates um 34 Mitglieder ausspricht!

Durch diesen Schub kamen nun die meisten Mitglieder des «Fronegg-Rates» in die Landesbehörde, darunter der Ehemann der Veronika Gut, Feld-Melch Odermatt, als ehemaliger Deputierter an den Schwyzer Bundesschwur (vgl. oben Seite 127).

[1]) Charakteristisch für die Stimmung, die im Lande herrschte, sind nachstehende Blätter aus dem viel zitierten Tagebuche des Malers Martin Obersteg, eines unpolitischen Biedermaiers. 3. Mai: «Anjezo hat man ein ganz albernes Geschwaz, die Brunnen im Gridli sollen zwey nicht mehr quällen; der einte solle abgegangen sein an der Urner Landesgemeind, der zweite an der Bundesannahme der Schwizer Landsgemeinde; der dritte solle aber annoch sehr stark quällen. Man sagt es vor gewiss und sind doch alles Lügen, wie ich sicher glaube». 5. Mai: «Heuchler, Aufloser, verstellte Kärls, trifft man überall an, man muss schrecklich zum Maul schauen, dass man nicht unglücklich wird». 8. Mai: «Im Rath ist Frieden, indem die Bundverwerfenden die Oberhand haben». 9. Mai: «Alles ist still im Vaterland, aber vom Zürichbund darf niemand nichts sagen».

Die nächste Folge dieser Ereignisse war die seit langer Zeit drohende völlige Trennung Engelbergs.

Wir müssen hier etwas zurückgreifen. Wie oben erzählt, waren die Verhandlungen über den definitiven Anschluss dieser Gemeinde an der unmotivierten Weigerung Nidwaldens, mit Tal und Kloster gemeinsam nach Weisung der diplomatischen Kommission zu unterhandeln, gescheitert. So war ein sonderbares Provisorium bestehen geblieben, in welchem Engelberg in Gerichts- und Verwaltungssachen den Kantonsbehörden sich unterwarf, an den politischen Geschäften dagegen sozusagen keinen Anteil nahm [1]).

Als die Verhältnisse in Nidwalden immer mehr eine unheilvolle Wendung nahmen, tauchten in Engelberg, im Kloster, sowie im Tal, die Pläne einer völligen Trennung wieder auf. Abt Karl wandte sich mehrmals konfidentiell an seinen Landsmann, den einflussreichen Zuger Staatsmann und Tagsatzungsgesandten Sidler um Rat und Aufklärung der Situation. In einem seiner Antwortschreiben, am 20. September 1814, schreibt derselbe u. a.: «Die Lage des Gotteshauses und des Thales Engelberg muss unter den gegenwärtigen Umständen allerdings bedenklich seyn. Aber Euer Gnaden machen sich um den Canton Unterwalden sowohl, als um die gesammte Eidgenossenschaft verdient, wenn Hochselbe auf dem Wege der Beredung und Überzeugung zur Belehrung und Besänftigung der aufgebrachten Gemüther und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung beytragen und durch Gehülfen beytragen lassen. Indessen würde ich Bedenken

[1]) Die später zu erwähnende «aktenmässige Darstellung» vom Jahre 1816 sagt ausdrücklich, dass Engelberg an der Schwyzerbundeslandsgemeinde nicht beteiligt war, wie auch unter den dort Abgeordneten von allen Gemeinden Nidwaldens, einzig Engelberg nicht vertreten ist. Das Empfehlungsschreiben Abt Karls für die Engelberger Gesandten an Statthalter Sidler vom 6. April 1815 sagt ausdrücklich: «An den Landesgemeinden, die Nidwalden von der Eidgenossenschaft trennten, hat unsre Gemeinde eben so wenig Antheil, als an der Beschwörung des Bundes von 1315, weil wir immer nur provisorisch an Nidwalden angeschlossen waren».

tragen zu einer von Seite Engelbergs gegen den Landsgemeindebeschluss bestimmten Erklärung an die Tagsatzung, sowie zur Anschliessung an Obwalden oder Selbstconstituierung einstweilen rathen zu dürfen; ich fürchte, es möchte dadurch Nidwalden so gereizt werden, dass es ihrem Stifte Misshandlung und Verfolgungen aller Art zuziehen könnte und dasselbe itzt wenig oder späten Schutz fände, besonders wenn, wie es hier verlautet, Obwalden beinahe auf dem Punkt steht, von Nidwalden nachgezogen zu werden».

Der Abt trug diesem Ratschlag Rechnung. Im Tale aber nahm die Erbitterung so zu, dass auf St. Thomastag, den 21. Dezember eine Gemeinde zusammengerufen wurde, welche «beinahe wieder einstimmig verlangte, sich von Unterwalden zu trennen». Den Bemühungen einiger nidwaldnerisch gesinnter Räte gelang es zwar, einen definitiven Beschluss zu verhindern [1]. Am 15. Januar 1815 fand wieder eine Talgemeinde statt, die sich wieder für die Trennung ausgesprochen zu haben scheint.

---

[1]) Unterm 13. Dezember 1814 schreibt Pannerherr Zelger an Abt Karl: «Schon von mehrerer Seite vernahm ich zuverlässig, dass am nächsten Sonntag in Engelberg eine Thalgemeinde sich versammlen, dass solche in Hochdero lobl. Stift gehalten und aus dem was bey letzabgehaltener Gemeind vorgegangen ist, zu erwarthen seyn muss, dass die politische Trennung des Thals von Nidwalden beschlossen werde. Weit entfernt in die Fragen einzutretten, ob eine solche Trennung im gegenwärtigen Augenblick schicklich, von Dauer und für das Thal von Nutzen seyn würde, nehme ich einzig die Freyheit als Freund Euer Gnaden zu bemerken, dass diese vorzuhabende Versammlung im mildesten Sinn genohmen als gesetzwidrig und illegal anzusehen ist, da laut unsrer bestehenden Ordnung der Dinge keine Gemeindeversammlung statthaben kann, ohne vorherige Begrüssung der Landes-Obrigkeit. Eure Gnaden seynd allzu weise und zu klug, um nicht einzusehen, dass, wenn diese Gemeinden in dero hochlobl. Stift abgehalten wurde, selbe annoch mehr Officialität erhalte und schiefer Auslegung unterworfen seyn wurde». —

Im Gemeindeprotokoll findet sich diese Gemeinde nicht eingetragen. Ich entnehme das weitere einem Briefe Abt Karls an Herrn von Balthasar in Luzern, vom Ende Januar 1815. (Stifts-A. Engelberg.)

Denn der Abt, welcher bereits verweigert hatte, diese Versammlung im Kloster abhalten zu lassen[1]), legte unterm 26. Januar bei der Gemeinde und der Regierung von Nidwalden eine Protestation gegen alle seit dem 22. Mai 1814 ergangenen Gemeindebeschlüsse ein: er erkenne einzig den Beschluss vom 22. Mai an und halte einzig die damals bestimmte Kommission für berechtigt, die Anschluss-Unterhandlungen zu führen[2]).

Infolgedessen versammelte sich diese Kommission schon andern Tages und der Abt erklärte derselben zu Beginn der Sitzung offiziell, dass «wenn sich die Gemeinde trenne, er im Namen des Gotteshauses sich nach den Local-Umständen befasse, und sich dermalen nicht von Unterwalden trennen werde, wie auch auf die Souverainitäts-Rechte keine Gedanken mehr mache». «Nach tumultuarischem Gered» wurde der Vorschlag des Abtes, «die Verhältnisse zwischen dem Kanton und dem Gotteshause und Thale vereint wieder anzuknüpfen», genehmigt und die Regierung gebeten, «dass sie einen Tag bestimmen möchte, entweders durch Abgeordnete oder durch Schreiben, die Sache wieder in Gang zu bringen»[3]).

Der Wochenrat wies am 30. Januar das Gesuch an eine Regierungskommission zur Vorberatung auf nächsten Landrat[4]), während die Engelberger inzwischen Gesandte nach Küssnach und Gersau schickten, um zu erfahren, unter welchen Bedingungen diese Bezirke dem Kanton Schwyz einverleibt worden seien[5]).

Am 18. Februar bat die Kommission die Regierung um Erlaubnis, eine Gemeinde abhalten zu dürfen[6]). Als Antwort

---

[1]) Auch das Protokoll dieser Gemeinde ist nicht eingetragen, nur das Konzept der Platzverweigerung von der eigenen Hand Abt Karls liegt im Stifts-A., sowie eine Kopie der Eröffnungsrede des Talammanns Müller.

[2]) Stifts-A. Engelberg. Die Nidwaldner Protokolle und Akten berichten nichts davon.

[3]) Stifts-A. Kommissionsprotokoll.

[4]) W. R. Prot., Korresp-Prot. (St.-A. Nidwalden) und Orig. Stifts-A.

[5]) [6]) Stifts-A. Kommissionsprotokoll.

erfolgte am 20. Februar ganz unerwartet der, mit dem Entscheide vom 30. Januar völlig im Widerspruch stehende, dagegen der frühern Haltung der Nidwaldner Behörden konforme Beschluss des Wochenrates: «Über den angelangten Brief von Engelberg haben m. g. H. und O. nicht eintretten wollen, indem Hochselbe die in diesem Brief Unterschriebenen nicht als Behörde anerkennen» [1]).

Eine solche Zurückweisung ertrug das erschütterte Loyalitätsgefühl der Engelberger nicht mehr.

Die engere Kommission, die das Schreiben zwei Tage später entgegennahm, war ganz verblüfft und beschloss, nichts vor Zusammentritt der ganzen Kommission vorzunehmen. Der Abt gab dabei wiederum, «nicht nur für sich, sondern für sein gesammtes Capital im Beysein Herrn P. Priors und Herrn Pfarrers», den Verzicht auf alle Souveränitätsrechte zu Protokoll [2]).

Leider fehlen nun die folgenden Sitzungsprotokolle. Nach der Landsgemeinde vom 28. März aber vernehmen wir aus andern Quellen, dass die Gemeinde sich entschloss, «aus Furcht die betrübten Folgen oder Strafen dieser Zügellosigkeit mitzubüssen, zween Herren Räthe unserer Gemeinde nach Zürich zu dem Herrn Landammann von Flüe (dem Gesandten Obwaldens), abzuschicken, um Hochselbem unsere traurige Lage zu schildern, unser Benehmen bey diesen uneidgenössischen Schritten zu beweisen und da nicht nur Rath und Hilfe zu suchen, sondern uns auch für die Zukunft zu sichern». Ein vom Abte diesen Abgeordneten mitgegebenes, vom 6. April 1815 datiertes Empfehlungsschreiben an Statthalter Sidler von Zug, bittet um Unterstützung. «Der regierende Landammann von Flüe, dem unsere Lage und Wünsche vorhin schon bekannt seyn werden, wird gebeten, sich unserer Gemeinde anzunehmen; Euer Hochwohlgebohren würden den vielen Gefälligkeiten die Krone aufsetzen, wenn Hochsie den obgedachten S. T. Herrn Landammann unter-

---

[1]) Wochenrats-Prot., Korresp.-Prot. und Orig. Stifts-A. Engelberg.
[2]) Stifts-A. Kommissionsprotokoll.

stützten. Anschluss an Obwalden war längstens schon der Wunsch der meisten Bewohner unseres Thales, allein die Lage wiederstrebt uns» [1]). Dies ist die erste bekannt gewordene Äusserung eines Anschlusses an Obwalden.

Wir wissen nicht, was diese Deputierten, Ammann Müller und Seckelmeister Müller in Zürich ausgerichtet haben. Die Akten der Tagsatzung sagen nichts darüber und was viel auffallender ist, der Gesandte Obwaldens, Landammann Michael von Flüe, berichtet an seine heimische Regierung gar nichts über diese zu ihm gekommene Deputation. Und doch sind dessen ausführliche Berichte aus jenen Tagen vollständig erhalten [2]).

An einen Erfolg im Sinne der engelbergischen Wünsche war übrigens damals bei der Tagsatzung noch nicht zu denken: sowohl wegen deren konsequent zuwartenden Haltung in der Nidwaldner Angelegenheit, als mit Rücksicht auf den bekannten Beschluss der diplomatischen Kommission, die Engelberg als integrierenden Bestandteil Nidwaldens proklamiert hatte. Möglich, dass Sidler, den zuerst zu ihm kommenden Deputierten den Rat erteilte, in Würdigung dieser Sachlage umzukehren, ohne bei dem Obwaldner Landammann vorzusprechen [3]).

Den erwünschten Anlass zum endlichen völligen Bruche gab bald darauf ein an sich geringfügiges Ereignis. Im Georgenlandrat, den 24. April, war unter dem Eindruck der letzten Extragemeinde und in der Befürchtung, dass die dort deutlich zu Tage tretende Bundesfreundlichkeit an der bevorstehenden ordentlichen Landsgemeinde durch Zuzug aus Engelberg zum

---

[1]) Konzept von der Hand des Abtes. St.-A.

[2]) St.-A. Obwalden, Tagsatzungs-Berichte 1815. Aus der Beantwortung der beiden Berichte von Flües vom 8. und 12. April seitens des Rates vom 15. April geht klar hervor, dass aus dieser Zeit kein weiterer Bericht von Flües abgegeben wurde, als jene beiden noch erhaltenen, welche nur von allgemeinen Tagsatzungsangelegenheiten handeln. — Die nächstfolgende Relation ist vom 21/22. April.

[3]) Der Wortlaut des Protokolls der Talgemeinde vom 1. Mai lässt keinen Zweifel, dass die Deputation wirklich in Zürich gewesen.

Siege gelangen könnte, ein Antrag gefallen, der Landsgemeinde zunächst die Frage zu unterbreiten, ob die Engelberger überhaupt stimmberechtigt seien oder nicht?[1]).

Zweck dieser Anregung, die gar nicht weiter diskutiert wurde, war offenkundig, die Engelberger durch einen Zustand der Ungewissheit zurückzuschrecken und vom Erscheinen an der Landsgemeinde abzuhalten. Und das gelang. Der anwesende Elfer von Engelberg benachrichtigte gleich bei seiner Heimkunft die Kommission, welche sofort folgendes Schreiben abfertigte: «Als unser Herr Elfer uns hinterbrachte, dass gestern bey hochweisem Landrat der Antrag geschehen, bey nächst bevorstehender Landsgemeinde zum Entscheid aufzuwerfen, ob die Gemeinde Engelberg zum Mehr zugelassen werden solle oder nicht? so geben wir hiemit vorläufig die Erklärung, dass dieser Entscheid um so weniger nöthig seye, weil wir es bey gegenwärtiger Stimmung ohne das überflüssig finden, dabey zu erscheinen. W i r d d e r B e y t r i t t z u m a l l g e m e i n e n B u n d v o n N i d w a l d e n b e s c h l o s s e n , s o z e i c h n e t u n s d e r s e l b e d a s V e r h ä l t n i s o h n e g e m e l d e t e M a s s n a h m e f ü r d i e Z u k u n f t v o r ; — g l a u b t e s s i c h a b e r g l ü c k l i c h e r , d e n s e l b e n z u v e r w e r f e n , w i r d e s u n s n i e m a n d v e r a r g e n , w e n n u n s e r e G e m e i n d e s i c h n a c h M ö g l i c h k e i t z u v e r w a h r e n t r a c h t e t ». Das Protokoll drückt sich noch deutlicher als das Schreiben aus: «Wenn Nidwalden dem allgemeinen Bund nicht beytretten will, wird sich Engelberg für getrennt halten und für sich selbst sorgen». Auf den Tag nach der Landsgemeinde ward die Talgemeinde zusammenberufen. Da der Elfer sich beschwerte, allein das Schreiben dem auf den 27. April angesetzten Landrat zu überbringen, so wurden zwei andere Räte, Seckelmeister Müller und Andreas Häcki beordert, ihn zu begleiten[2]), der Landrat aber nahm ganz ruhig von der

---

[1]) Im Landratsprotokoll findet sich hierüber nichts.

[2]) Kommissionsprot. Stifts-A. Engelberg. Vgl. darüber auch die Denkschrift des Kantons Nidwalden an die h. eidg. Stände über die Ein-

Erklärung Notiz, ebenso von einem Proteste, den Maurus Cattani in Stans und Dr. Joachim Feyerabend in ihren «und im Namen aller Engelberger, die um diesen Schluss nichts wissen und sich nicht verantworten können», dagegen einlegten [1]).

Als die Landsgemeinde vom 30. April die Mitgliederzahl des Landrates auf 100 setzte und hiezu 34 neue Wahlen traf, genehmigte sie dadurch ausdrücklich und stillschweigend die angedrohte Abtrennung von Engelberg, indem unter den 66 alten Ratsgliedern, die sechs Vertreter Engelbergs nicht mitgezählt sind [2]).

Der Schachzug war also gelungen, und die Engelberger konnten sich mit formellem Recht auf den Standpunkt stellen, dass Nidwalden sie ausgestossen, nicht sie sich losgetrennt. Auch materiell kam dieser Standpunkt, wie die Folge noch näher zeigen wird, der Wahrheit sehr nahe. —

Am Tage nach der Landsgemeinde, am 1. Mai, versammelte sich in Engelberg die Talgemeinde und beschloss nach Vorschlag der Kommission und auf eine Empfehlungsrede des Prälaten mit grosser Mehrheit die Trennung von Nidwalden: «Der Thalammann solle vorläufig die Gewalt haben zu befehlen und zu verordnen wie ein regierender Landammann.» Die früher nach Zürich abgeschickten Deputierten wurden neuerdings mit einer Mission nach Obwalden und eventuell nochmals nach Zürich betraut. Die grössere Kommission ward als provisorische Talbehörde bestimmt; drei Mitglieder der Kommission, drei Ürteräte

---

verleibung Engelbergs (1816). S. 13 ff. und die «kurze, aber aktenmässige Darstellung» von Seite Obwaldens (1816). S. 8.

[1]) Landratsprot. und «Denkschrift» Nidwaldens. S. 27.

[2]) Vgl. die «aktenmässige Darstellung». S. 8. Der Landrat bestand bisher aus den zehn Vorgesetzten und je 6 Vertretern der 8 «grossen» und je 4 Vertretern der 4 «kleinen» Ürten, als aus 72 Mitgliedern. Die Zahl 66, welche der Landsgemeindebeschluss mehrfach nennt, ergibt sich nach Abzug der sechs Vertreter der «grossen Ürte» Engelberg. Vgl. oben S. 94, Anm. 1.

und drei Siebenrichter sollten zusammen einen Vollziehungsausschuss bilden [1]).

In Nidwalden nahm man diesen Schritt, wie etwas längst Erwartetes, ja geradezu Beabsichtigtes auf. Kein Protest erfolgte; weder im Land- noch im Wochenrat kam die Sache offiziell zur Sprache [2]). Nur die Nidwaldner Militärkommission verlangte am 9. Mai eine Erklärung darüber, « ob Engelberg sein Contingent zu dem ihrigen stossen oder sich selbst organisieren wolle » und auf die am 15. erhaltene Antwort « der provisorische Zustand der Thal-Behörde erlaube keine bestimmte Beantwortung dieser Frage », erwiderte sie am 22. brüsk und kalt: Die dasige Regierung habe weder die Gemeinde Engelberg durch einen Beschluss in diese provisorische Lage versetzt, noch könne sie von sich aus ihren anderweitigen Absichten in den Weg treten, weil sie Engelberg seinen freien Willen lasse, seinen Zustand so zu ordnen, wie es ihm für jetzt und in Zukunft konveniren möge. Die Regierung verlange inzwischen nur die Zurücklieferung der Militäreffekten, welche den Engelberger Auszügern übergeben worden, ins Zeughaus zu Stans.

Die provisorische Behörde von Engelberg verweigerte dies, da das Tal und Kloster im Jahre 1803 das geleerte Zeughaus in Stand bringen halfen « und wohl so viel oder mehr daran gethan als diese 32 Gewehre mit sehr unvollständiger Zubehörde ertragen » [3]).

Am 21. Mai nahm die Talgemeinde den Bundesvertrag und den Wiener-Rezess mit überwiegender Mehrheit an. Sämtliche Räte, Richter und Kommissionsmitglieder hatten sich dafür ausgesprochen und der Abt hatte versichert, « dass er darin wider die Religion gar nichts streitendes vorfinde. » — Es wurde be-

[1]) Gemeindeprotokoll im Talarchiv und Aufzeichnungen im Stifts-A. Engelberg.

[2]) Wie leicht auch die öffentliche Meinung den Abfall Engelbergs nahm, zeigt das Tagebuch des Malers Obersteg, der sonst so gerne klagt und diese Ereignisse mit keinem Wort erwähnt.

[3]) Originale und Kopien im Stifts-A. Engelberg.



schlossen, vorderhand die bisherigen Gesetze in Kraft zu erklären, die bisherigen Gerichtsinstanzen, Vermittlungsrat und Siebengericht fortamten zu lassen, dagegen kein Appellationsgericht einzusetzen, «in Hoffnung, dass wir in diesem vielleicht kurzen provisorischen Zustand dessen nicht bedörfften». Die weitere Gestaltung der künftigen Verhältnisse Engelbergs sollte sich in Zürich auf der Tagsatzung entscheiden, wohin der regierende Obwaldner Landammann Ignaz Stockmann die Engelberger Deputierten zu berufen versprach, sobald es ihm an der Zeit scheine [1]).

* * *

Am gleichen Tage wie in Nidwalden, am 30. April, hatte auch in Schwyz die ordentliche Landsgemeinde stattgefunden und wie vorauszusehen war, hatte das Volk den Bundesvertrag und den Wiener Rezess nunmehr ohne Opposition genehmigt. An Nidwaldens Seite stand nun einzig noch Innerrhoden; die öffentliche Meinung nahm die Selbstgenügsamkeit dieser beiden Miniaturkantönchen mehr von der komischen Seite, doch äusserte die gesamte Presse unverhohlen ihre Entrüstung. Die ordentliche Nachgemeinde von Nidwalden, die sich sonst verfassungsgemäss nur mit gesetzgeberischen Akten zu befassen hatte, beschloss, auf die dringenden Vorstellungen des Obervogtes und des Zeugherrn an das Tagsatzungspräsidium und den General Bachmann je einen Expressen abzuschicken und ebenso durch ein Zirkularschreiben an alle Kantone energisch dagegen zu protestieren, dass die Beschlüsse der Nidwaldner Landsgemeinde über die Teilnahme an

---

[1]) Gemeindeprotokoll; Aufz. im Stifts-A., ebendaselbst die Protokolle der Ordinari-Säumergemeinde vom 15. Mai und der Sitzung der grössern Kommission vom 20. Mai, wo die Gesandten über ihre Rücksprache mit dem Obwaldner Landammann relatierten. In letzterer Sitzung wurden der Abt und der Talschreiber Melchior Josef Kuster mit der Redaktion eines Memorials betraut, das den Gesandten nach Zürich mitgegeben werden sollte. Der Abt empfahl dringend, Nidwalden «unterdessen so wenig als möglich vor den Kopf zu stossen oder sich mit solchem zu zerwerfen».

der Grenzverteidigung « mit schiefen Auslegungen » verdächtigt würden. Wenn Nidwalden auch einstweilen vom eidgenössischen Verbande zurückhalte, so sei es doch beseelt vom ernsten Willen, das Vaterland und den ganzen Umfang der schweizerischen Grenzen mitbeschirmen zu helfen. Die Mannschaft werde willig ausziehen, « sobald nur der Ruf an uns ergehet » [1]).

Der Obergeneral erwiderte hierauf, « dass alle unter sein Kommando gestellten Truppen der Eidgenossenschaft den Eid der Treue zu leisten haben und dass der General alle Befehle und Weisungen inbetreff der Verwendung der Zuzugstruppen einzig von der Tagsatzung als der höchsten schweiz. Behörde erhalte, welcher er auch das Schreiben der H. Regierung von Nidwalden ungesäumt mittheilen und deren Verfügung darüber gewärtigen werde ». Die Tagsatzung ihrerseits richtete als Antwort am 19. Mai folgendes Ultimatum über den Bundesbeitritt an die Regierung: « Wir sind uns gewohnt, in allen Handlungen nach alteidgenössischen Grundsätzen mit gerader Offenheit zu Werke zu gehen und auf der einen Seite der Würde, welche die Bundesbehörde des schweizerischen Freistaates zu beobachten hat, nichts zu vergeben, auf der andern aber, so lange es immer mit derselben verträglich ist, zu thun, was auch ehemaligen Bundesgliedern frommen kann. Daher fordern wir Sie, Tit! zu Handen Ihres Staates nochmals bei Ihren Pflichten gegen sich selbst und gegen die alten Miteidgenossen auf nach ihrem Beispiel dem eid-

---

[1]) Korresp.-Prot. Nidwalden B. Nr. 137, 138 und 147 (17. Mai). Vgl. auch Obersteg; dagegen übergeht das Protokoll der Nachgemeinde diese Beschlüsse mit Stillschweigen.

Am 17. Mai wurde die Mitteilung an den Oberinstruktor der Artillerie von Luternau erlassen, dass ein Munitionswagen mit 20,000 Patronen und 2000 Feuersteinen schon lange bereit stehe, so dass er auf die Abberufung unseres Kontingents von 190 Mann sogleich abgehen könne. Auch sei der Militärkommission Befehl gegeben zur Bereithaltung eines Reserve-Munitionswagens.

Weitere Korrespondenzen im Korr.-Prot. beschlagen die vom eidgenössischen Kommando angeordneten Signalfeuer und sind an General Bachmann und die Nachbarstände gerichtet.

genössischen Bund und der Erklärung der hohen allierten Mächte, d. d. 20. März, über die schweizerischen Angelegenheiten beizutreten, mit der weitern Anzeige, dass wenn bis auf den 5. Brachmonat diessfalls keine entsprechende Erklärung von Ihnen einlangt, dannzumal ohne weitere Rücksichten auf den Kanton Unterwalden nid dem Wald hierseits über den Bundesabschluss, sowie über den Wienerrezess und besonders auch in Ansehung auf die aus demselben herfliessenden ökonomischen Vortheile verfügt werden wird, was den Umständen angemessen ist. Noch fügen wir die Anzeige bei, dass wir auf den uns zugesandten Beschluss Ihrer Landsgemeinde vom 30. April, welcher die Sonderung vom eidgenössischen Bunde ausspricht, erkannt haben, es könne wegen der daraus entspringenden zweideutigen Stellung von dem nidwaldenschen Kontingente zur Vertheidigung des Vaterlandes kein Gebrauch gemacht werden, daher das Generalkommando die Anweisung erhalten hat, solches nicht zur Armee zu berufen» [1]).

Der Wochenrat antwortete am 29. Mai, dass er das Ultimatum «von so wichtiger Art» fände, dass er dasselbe dem auf den 5. Juni (offenbar absichtlich gerade auf den letzten Tag des Termins) angesetzten Landrat unterbreiten müsse [2]). Die Zwischenzeit benützten die Führer, um durch einen Expressen den Rat ihres Gewährsmannes Haller einzuholen. Derselbe erwiderte dem Landammann Würsch unterm 2. Juni: «Ich habe Ihren freundschaftlichen Brief samt Beilagen, die mir zwar schon bekannt waren, richtig erhalten und den Überbringer David Wymann sogleich an den von Wien zurückkommenden wohlvertrauten Herrn Oberst und Generalcommissari Wyss gewiesen, auf dass er diese Schriften entweder in fremde Zeitungen einrücken lasse oder dem Herrn General von Steigentesch mittheile oder auch ins kaiser-

[1]) Absch. III, 70 und 127.
[2]) Korresp.-Prot. B. Nr. 170.

liche Hauptquartier sende, wo er sehr wohl angesehen ist und wohin er bald mit Graf Johann v. Salis abreisen wird.

Nach meiner Ansicht habet Ihr bey der Weigerung den Zürich-Bund und den Wiener Vorschlag anzunehmen gar nichts zu befürchten, wofern Ihr nur erkläret, dass Ihr aus Dank gegen die hohen Allirten und aus gerechtem Hass gegen die Urheber Eueres Unglücks im Jahr 1798 bereit seyet, Euer geringes Contingent zu stellen, nicht nur zu einer unnützen Grenzbedeckung, sondern um mit den Allirten an dem Kriege thätigen und ehrenvollen Anteil zu nehmen. Dies wird Euch bey den Allirten mehr nützen, als alle die Zürcher Constitutionen, an denen ihnen nichts gelegen ist und die Östreich nicht einmal gerne sieht. —

Müsset Ihr zuletzt absolut nach Zürich, so thut es in Gottes Namen, aber 1. mit solchen Vorbehalten wie Schwyz, dass Ihr immer wieder davon zurückkommen könnet. 2. muss ein Wohlgesinnter geschickt werden mit der geheimen Instruktion, sich bey jeder Gelegenheit allem Neuen und Revolutionären zu widersetzen, alles Alte und Rechtmässige aber zu unterstützen und zu begünstigen. Dadurch bekommen die Guten eine Stimme mehr und das zürchersche Machwerk wird vielleicht durch sich selbst aufgelöst. 3. müsst Ihr sagen, Ihr gehet nur unter dem Beding, dass man an dem Krieg gegen Bonaparte Anteil nehme. Dies wird die Tagsatzung in grosse Verlegenheit bringen und Euch bey den Allirten das beste Spiel machen, so dass beim Frieden die neüen Cantone vielleicht nicht so gut fahren werden »[1]. Gleichzeitig versicherte der genannte Kommissär Wyss die Nidwaldner seiner Hülfe: « In diesem Augenblick ist es darum zu thun, Zeit zu gewinnen, die Hohen Mächte von dem festen Entschlusse und seinen gerechten Beweggründen zu unterrichten und ihnen die thätige Mitwirkung gegen Frankreich anzutragen. Alles dieses scheint mir in den eingesendeten Schriften enthalten. Sie müssen also an die allerhöchsten Behörden der Monarchen

---

[1]) St.-A. Nidwalden. Akten über Umtriebe 1815.

gelangen. Mir scheint bey der Ungewissheit ihres und ihrer Herrn Minister dermaligen Aufenthalts der sicherste Weg, sie durch des alten Prinzen von Metternich Hochfürstliche Durchlaucht, den ich zu kennen die Ehre habe an den Fürsten Minister seinen Sohn abgehen zu lassen. Ich bin überzeugt, dass er ihm sie richtig zukommen lassen wird und ich bin ebenso überzeugt, dass der letztere sie nicht ungelesen bey Seite legt. Ich würde Euer Hochwohlgeboren Einwilligung zu diesem Antrag erwartet haben, allein wir verlieren Zeit und im vorliegenden Falle dürfte jeder Aufschub nachtheilig sein » [1]).

---

[1]) L. c. — Franz Salomon Wyss von Bern, Sohn des Joh. Jakob, Landvogt zu Brandis, getauft 12. Februar 1756, wurde Schulratsschreiber 1773, Mitglied des Grossen Rates 1785, deutscher Oberkommissär 1786, Sechszehner zu Webern 1795. In der Sitzung der 200 am 31. Januar 1798 wies er die Versammlung durch einen feurigen Vortrag zu entschlossenem Widerstand gegen die Zumutungen Mengauds hin und wurde zur Pazifikation des Aargaus bestimmt. Nach dem Falle Berns siedelte er sich in Waldshut an und betrieb dort eifrig die Bildung des Regiments Roverea. Dann zog er nach Steiermark, wo er ein kleines Gut erwarb. Ende 1813 näherte er sich mit den Alliierten der Schweiz und war Mitglied des « Waldshuter-Comite ». Der Staatsrat von Bern nennt in einem Schreiben vom 18. Dezember 1813 an den eidgenössischen General »den vergeldstagten Commissarius Wyss, einen Mann ohne alle Achtung und Bedeutung, wegen welches allein ein öffentlicher Aufruf nicht schicklich scheint».

1815 befand er sich als Spezialagent auf dem Wiener Kongress. Der Geheime Rat schreibt am 1. März 1815 an den bernischen Gesandten Zeerleder: « Noch ein Wort über den sich in Wien aufhaltenden und wie Euer Tit. melden, nicht unbedeutend arbeitenden Herrn Wyss. Da dieser Mann nach Aufträgen einzelner Personen handelt, so ist es uns wichtig zu wissen, was da geht und wohin er zielt. . . . Vielleicht sind seine Absichten von den unsrigen nicht ganz divergierend? . . . Wir haben alle nur ein Ziel, mehrere Wege können dahin führen, keiner darf ausser Acht gelassen werden! » (Manual des Geh. R. Bd. III, 221.) Wie man sieht, wurde der Mann von der Berner Obrigkeit doch nicht so ganz ignoriert. Später befindet er sich im Lager der Alliierten in Fontainbleau und dann in Paris — kehrte dann nach Bern zurück, wo er keine öffentliche Rolle mehr spielte. Er starb am 25. Januar 1817. Sein Sohn fiel

Die Nidwaldner scheinen keine Lust gehabt zu haben, auf diese Ratschläge eines weitergehenden Truppenangebotes einzutreten, am 5. Juni wurde das Exerzieren mit den auf Piket gestellten 191 Mann vom Wochenrat « für dermalen gänzlich » aufgehoben.

Als am 12. Juni in Zürich noch keine Antwort auf das Ultimatum eingetroffen war, erteilte die Tagsatzung der diplomatischen Kommission den Auftrag, « ihr Gutachten einzugeben, ob noch weitere Massregeln gegen Nidwalden, dessen Benehmen auf eine gänzliche Trennung vom Bunde schliessen lasse, vorgenommen werden und in was diese Massregeln bestehen sollen »[1]. Inzwischen langte am 19. Juni ein weitläufiges, nach dem Urteile des Obwaldner Tagsatzungsgesandten in stilo clericali und nicht in stilo curiali abgefasstes Schreiben ein[2]. Die geistlichen Verfasser, Egger und Kaplan Würsch hatten solange daran gearbeitet, dass es nicht eher fertig geworden, trotzdem es vom 5. datiert war. Es enthielt eine direkte Zurückweisung. « Das Unterwaldner Volk schätzt, liebt und ehrt nur das alte, das heisst die von seinen Vätern ererbten Rechte, Freiheiten und die Unabhängigkeit und Volkssouveränität. Das Recht Krieg zu erklären, Frieden, Bündnisse und Verträge zu schliessen hatte das Unterwaldner Volk Jahrhunderte lang ausgeübt und schätzt es hoch, als das kostbarste Erbteil seiner Väter, weil es deutlich einsieht, dass ohne dieses jedem Souverain zukommende Recht, seine von hohen Kaisern und Königen anerkannte Souveränität nicht mehr wahrhaft, ein blosser Titel als Anteilnehmer und ein grosses Unglück seyn würde. In den in Zürich entworfenen Akten haben wir ganz andere aufgestellte Sätze gesehen .... Die Eidgenossenschaft war hundert Jahre ein unabhängiger souverainer Staat, aus einzelnen unabhängigen Staaten zusammengesetzt,

---

1849 als österreichischer General in Ungarn. (Gefällige Mitteilung von Staatsarchivar Türler; Tillier V, 557, idem Mediation II, 389.)

[1]) Absch. III, 128.

[2]) Bericht von Landammann Stockmann vom 21. Juni. (St.-A. Obwalden.)

nicht aus privilegierten Provinzen . . . Wir Unterwaldner nid dem Wald haben die bösen Wirkungen einer Einheitsregierung genug erfahren, wo wir, aller wahren Freiheit und alles anererbten Rechtes beraubt, täglich überhand nehmendes Elend, Jammer und Sittenverderbniss und seufzende Noth und Armuth in allen Orten und Thälern erblickten, die uns an den Rand des Verderbens gebracht hatten. Die Behandlungsart gegen den Kanton Tessin und die ausgeübte Gewalt, wie eines Souverains bei Einführung der dortigen Kantonsverfassung macht uns denken, dass es im Sinne solcher neu entworfenen, zwar nie beschworenen Akten gelegen und noch liegen könne, die Souverainitätsrechte aus den Kantonen gänzlich der Tagsatzung zu übertragen, zu concentrieren etc. — Wenn man das Alte und die alten Bünde will, wie man dergleichen thut, warum verhindert man die Erneuerung und Wiederherstellung des uralten dreyörtigen Bundes von 1315, welcher der alte Grundstein der schweizerischen Eidgenossenschaft ist? Wenn man den Dreiörterbund erneuerte und schwüre, sich an den alten Baum anlehnte, den unsere Vorväter gepflanzt und auferzogen und der für unsere angeborne Natur, für unsere Verdauungskräfte und für unsere Umstände die besten und angemessensten Früchte hervorgebracht, wenn man, so zu reden, den Wagen in die alte Strasse und ins alte Geleis stellte, dann wären wir versichert und glaubten, dass es das alte seye. Aber jetzt sich erklären, diesem wirklichen Entwurf beizutreten und sich dahin jetzt einzulassen, das kommt uns wahrlich hart und schwer vor.

Wir haben daher an der hohen Landsgemeinde den 30. April beschlossen, nichts über den in Zürich entworfenen Bundesakt etwas ferneres zu erkennen, bis die wirklichen Begebenheiten und Kriegsereignisse beseitigt seyn werden und bei diesem Beschlusse ist auch der gesessene Landrath am 5. dies geblieben und macht hochdenselben davon Anzeige. Auch verwahrt sich Nidwalden aufs feierlichste gegen jeden Beschluss der schweiz. Tagsatzung über die allenfalls erkennten Benachtheiligungen jeder uns zukommenden Vortheile. . . . Wir verhehlen es nicht und bekennen es offenherzig, dass Unterwalden nid dem Wald wirklich in einem

sehr üblen Vermögenszustand sich befindet, so dass gewiss in der ganzen Schweiz kein Land wirklich einer grössern Armuth ausgesetzt ist. Ein armes Hirtenvolk, eine arme Obrigkeit und schlechte Hilfsquellen» ... ein grosser Nachteil für die armen Brandbeschädigten von 1798 sei der Verlust der Zollvorteile in der italienischen Schweiz und des Ertrags der ehemaligen Vogteien, was man nicht etwa aus Herrschsucht anführe, sondern zur richtigen Würdigung der Lage. — Trotz alledem aber sei man jetzt noch bereit, an der Grenzverteidigung teilzunehmen; aber in den Bund eintreten: nein. «Hütet Euch, uns arme verlassene, aber gewiss noch mit Schweizersinn beseelte Unterwaldner dieses Aufschubs wegen und wegen unserer Denkungsart zu verfolgen oder hart und unabänderlich zu behandeln. Nach diesen Kriegsbegebenheiten wird sich manches aufheitern und dauerhaft legen. Bleibet also auch jetzt noch unsere Brüder!»[1])

Man merkt dem Abschiede die Verlegenheit an, in welcher sich die Tagsatzung befand. Die Würde der Behörde verlangte auf einen solchen Abschlag die ungesäumte Ausführung der im Ultimatum angedrohten Folgen; man konnte ziemlich sicher voraussehen, dass eine weitere Nachsicht gerade in Nidwalden selber als Schwäche ausgelegt würde. Die Gesandtschaften von Uri und Zug, vorzüglich aber diejenige Obwaldens, stellten mit Nachdruck die Gefahr vor, welche aus einer Verlängerung der jetzigen schwankenden Verhältnisse mit Nidwalden entstehe würden, da die dort prädominierende Partei nicht allein in ihrer Isolierung beharre, sondern es als ein besonderes Glück preise, aller eidgenössischen Lasten, welche dermalen so schwer auf andern Kantonen liegen, enthoben zu sein und die Nachbarn durch stete revolutionäre Einwirkung in gleiche Verirrung zu ziehen suche; daher sei es notwendig, dass, wenn die Tagsatzung noch einmal Geduld mit Nidwalden ausüben wolle und der letzte Schritt ohne Erfolg bleibe, dann alsogleich wirkliche durchgreifende Massregeln getroffen werden.

---

[1]) Korresp.-Prot. Nr. 174.

Auf Antrag der diplomatischen Kommission ward unterm 28. Juni von allen Ständen (mit Ausnahme von Schwyz, welches sich ohne Instruktion über den waltenden Gegenstand befand), beschlossen, ein neues Ultimatum an Landammann, Landrat und gemeine Landleute nid dem Wald zu richten und durch Drucklegung zu verbreiten. In Kürze wurden darin die weitschichtigen Bedenken zurückgewiesen, obwohl eigentlich diese «angeführten Gründe und Besorgnisse bei besonnener Prüfung der Sache und bei einem ruhigen Blick auf die Zeitverhältnisse von selbst sich widerlegen». «Nach diesen letzten freundeidgenössischen und einleuchtenden Vorstellungen vernehmet nun unsern unabänderlich gefassten Beschluss:

1. Da in kurzem der eidgenössische Bund feierlich wird beschworen werden, so kann der Kantonstheil Nidwalden einzig durch eine schleunige Erklärung, welche die Tagsatzung in jedem Fall vor dem 17. nächstkünftigen Monats Julius erwartet, zu diesem Bunde Zutritt erhalten und in denselben auf angemessene Weise wieder aufgenommen werden.

2. An dem 17. künftigen Monats Julius wird über die Vertheilung der in der Wiener Transaktion vom 20. März ausgemittelten, von den belasteten Kantonen gehörig anerkannten Summe von 500,000 Fr. unter die im Bunde befindlichen Stände unfehlbar und förmlich verfügt werden und kein späterer Beitritt Nidwaldens würde demselben jemals irgend ein Anspruchsrecht auf einen Antheil an diesen Geldern geben.

3. Wenn Nidwalden ausser dem Bunde bleibt, so wird der Kantonstheil ob dem Wald als der unter dem Namen Unterwalden bestehende dritte Urkanton, mit Sitz und Stimme in der Tagsatzung fortdauernd anerkannt. Das Thal Engelberg, welches ehemals in ganz besondern Verhältnissen gestanden ist, auch an den Verirrungen Nidwaldens keinen Theil genommen, sondern seinen Willen, bei dem eidgenössischen Bunde zu verbleiben, laut ausgesprochen hat, macht alsdann einen Theil Ob-

waldens aus, und die Tagsatzung wird sich ohne Anstand mit der Art und Weise beschäftigen, wie diese Vereinigung bewerkstelligt werden könne.

4. Der durch Nichttheilnahme an dem Bund und dessen Beschwörung sich selbst von der Eidgenossenschaft trennende Landestheil Nidwalden, kann auf die Vortheile des Schweizerbundes im Handel und Verkehr keinen Anspruch machen, sondern hat zu gewärtigen, was die gesamte Schweiz oder einzelne Kantone diesfalls gegen ihn zu verfügen gut finden werden». «Um Euerer und Euerer Kinder Wohl, Bewohner Nidwaldens, bitten wir Euch, diesen Beschluss zu erwägen. Gott bewahre Euch vor dem unseligen Vorsatz, Euch selbst vom Schweizerbunde, für den einst Winkelrieds edles Blut zu Sempach geflossen, auszuschliessen, das Recht, als freier Schweizerstand Sitz und Stimme im Kreis der Eidgenossen zu haben, für Euch und Euere Kinder zu verlieren, Euch selbst ökonomischer Vortheile, die, wenn auch kein Ersatz früherer Verluste, doch für einen kleinen Staat, bei kluger Verwaltung, immer eine bedeutende Unterstützung sind, zu berauben, Euch endlich der Ehre unwerth zu machen, in den Reihen der eidgenössischen Truppen zur Vertheidigung des Vaterlandes, seiner Freiheit und Unabhängigkeit stehen zu können. Bedenket dies alles mit prüfendem Blick auf Euch und Euere Nachkommen, denen Ihr hierüber strenge Verantwortung schuldig seyd».

«Wir schreiben an Euch, freie Landleute Nidwaldens, an die souveräne Kantonsgewalt, und müssen daher fordern, dass dieses unser Schreiben zu rechter Zeit der Landsgemeinde ganz und unentstellt vorgelegt werde, damit wir vor dem 17. Julius den Entschluss derselben vernehmen. Eidgenossen und Brüder! von Euch hängt es ab, ob wir zum letzten Mal Euch so nennen sollen. Möge der Gott unserer Väter Euern Entschluss leiten und Euch in den Kreis Eurer Brüder zurückführen» [1]).

---

[1]) Absch. III, 129.

Noch vor dem Eintreffen dieses Schreibens, kam die Kunde von dem entscheidenden Siege der Alliierten bei Belle Alliance (18. Juni) nach Stans und wurde am 29. mit Kanonenschüssen und einem feierlichen Te Deum gefeiert[1]). Die Partei der Bundesgegner frohlockte aus innerster Seele, denn die Zwangslage schien ihnen nun gänzlich aufgehoben und das Hauptargument für die Notwendigkeit des Bundesabschlusses entkräftet zu sein.

Die in Druckexemplaren unters Volk geworfene Proklamation der Tagsatzung machte aber doch viele bisherige Anhänger des Landrates stutzig. Die Vernünftigen waren verzweifelt über den wahnwitzigen Starrsinn der Volksführer, die auch auf diesen neuen Schritt der Tagsatzung hin keine Miene machten, nachzugeben[2]). In der Gemeinde Hergiswil, die fast einmütig eidgenössisch gesinnt war, erwog man schon seit längerer Zeit, ob man nicht dem Beispiel Engelbergs folgen und selbständig sich dem Schweizerbund anschliessen wolle[3]).

---

1) F. N. Zelger erzählt in seinen Memoiren sehr anschaulich, wie am Tage seiner Vermählung, den 25. Juni, gerade als die Neuvermählten aus der Kirche traten, drei Kuriere mit verhängten Zügeln durch das Dorf sprengten und Bulletins auswarfen, mit dieser für ihn sehr erfreulichen Nachricht, «denn hätte Napoleon gesiegt, so wäre der holländische Dienst wieder in Zweifel gezogen worden». Vgl. auch Obersteg.

2) Der Sigrist von Obbürgen, Kaspar Waser, sagte am 27. Juni: «Es sei besser, wenn man keinen Kreuzgang zum sel. Bruder Klaus von Flüe anstelle, jetzt müsse man zum Obervogt Zelger gahn wallfahrten, zu diesem Erzschelm, dieser habe das Vaterland ins Unglück gestürzt». Er wurde deshalb in Untersuch gezogen. Schon vorher wurde gegen Gnossenvogt Achermann eine Untersuchung angehoben, weil er vor der letzten Landsgemeinde Geld ausgeteilt habe, zu dem Zweck, dass man einen Gesandten nach Zürich ernenne. (Prozessakten, St.-A. Nidwalden.)

3) Schon am 17. Mai 1815 verantwortet sich der Kirchenrat von Hergiswil vor Wochenrat wegen des Gerüchtes, als ob Hergiswil sich an Obwalden angeschlossen. (W. R.-P.) Gleichen Tags schrieb die Regierung an Obwalden, dass sie «mit Misslieb und vielem Befremden vernommen, dass durch Männer von einiger Bedeutung aus Ihrem Kanton eine von unsern Gemeinden zum Anschliessen an Ihren Kanton zu verleiten gesucht wurde und dass man dadurch den hiesigen Kanton auf alle Weise zu ver-

Die künstlich geschaffene Mehrheit des Landrates verschanzte sich nunmehr hinter formalistische Gründe; indem sie sich auf die bindende Kraft der von ihr selbst heraufbeschworenen Landsgemeindebeschlüsse berief, indem sie selbst der Gemeinde formell das Recht absprach, die eigenen Beschlüsse wieder abzuändern, tat sie dem demokratischen Prinzipe Gewalt an. Bei uns in den alten urschweizerischen Demokratien ist das stets das sichere Symptom vom nahen Ende einer Parteiherrschaft, wenn sie durch formelle Gründe den Volksentscheid zu verhindern trachtet. Aber auch ein anderes deutlicheres Zeichen meldete das baldige Ende an. Landammann Franz Xaver Würsch stand, wie bereits oben gemeldet, seit einiger Zeit schon in finanzieller Klemme, er hatte einen grossen Käse-Exporthandel betrieben, aber infolge seiner politischen, bekanntlich nicht einträglichen, Inanspruchnahme das blühende Geschäft vernachlässigt. Schlechte Zeiten, unvorhergesehene Verluste kamen dazu. Am 26. Juni musste er vor Wochenrat, am 3. Juli vor Landrat erklären, dass er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könne. Der Landrat erliess hierauf zu seinen Gunsten eine unerhörte Ausnahmeverfügung. Zehn Monate lang, «bis künftigen Mai wurde ihm sowohl gegen fremden als einheimischen Kreditoren Aufschub erteilt und zwar so, dass gegen ihn bis auf diese Zeit aller

---

dächtigen und herabzuwürdigen allen nur möglichen Bedacht zu nehmen scheint. Die gehegte Absicht scheiterte zwar ...» (Korr.-Prot.) 29. Mai wird Untersuch gegen Ratsherr und Kirchmeyer Valentin Zibung und Ratsherr Remigi Keyser, Grauenstein beschlossen, wegen deren Äusserung, «dass die ganze Gemeind Hergiswil an Obwalden anhängisch sein wollte». (W. R.-P.) Derselbe ergab, dass am obigen 17. Mai, Morgens früh (man staune, wie rasch das Gerücht sich nach Stans verbreitete!), Doktor Fanger von Sarnen zu ihnen gekommen und gesagt, «die Hergiswiler stehen jetzt unter einem Stiefvater, sie sollen sich von Nidwalden trennen und an Obwalden anschliessen. Obwalden wünsche und verlange es; dadurch würde ihr Stand vergrössert und Nidwalden verkleinert und sie würden wieder $^{2}/_{3}$ ausmachen; es sei für Hergiswil schicklicher, sich an Obwalden als an das aristokratische Luzern anzuschliessen». (Untersuchungsakten, St.-A. Nidwalden.)

Rechtsbetrieb aufgehoben und eingestellt sein solle». Gleichzeitig ward erkennt, der Tagsatzung zu schreiben, dass, weil das Landvolk sich grösstenteils auf den Alpen befinde, in der gesetzten Zeitfrist keine Landsgemeinde versammelt werden könne. Dem Landammann Würsch ward Vollmacht erteilt, sich in ganz beliebiger Form unterdessen mit den alliierten Mächten in direkte Beziehung zu setzen [1]).

Durch die Vermittlung von Haller liess derselbe daraufhin unterm 6. Juli dem bereits nach Fontainebleau ins Lager der Alliierten abgereisten Kommissär Wyss das Schreiben zukommen, welches ihn zum Spezialbevollmächtigten Nidwaldens ernannte [2]). — Es ist wirklich bezeichnend für den Begriff von Ehre und Freiheit bei diesen Demagogen, die immer mit ihren altschweizerischen Anschauungen prahlten, dass sie von dem Wunsche fremder Monarchen ihren Eintritt in den Schweizerbund abhängig machen — «ein Schritt, von dem man wahrlich nicht weiss, ob dessen Naivetät mehr Verwunderung oder der dadurch bewiesene Mangel eidgenössischer Gesinnung mehr Bedauern erregen muss.»

Auf Wunsch der bei der Schweiz akkredierten Gesandten Österreichs, Frankreichs, Englands und Russlands [3]), wandte sich

---

[1]) W. R. und L. R.-Prot. Ein Gläubiger des Landammanns, der für sich das gleiche Privileg begehrte, wurde abgewiesen.

[2]) Vgl. unten, Verhör mit Landschreiber David Zelger vom 11. September 1815: «Den Vollmachtschein an Herrn Commissär Wyss habe er auch unterzeichnet, um sich vermöge dessen an die hohen Alliierten zu wenden, wofür Herr Landammann bevollmächtigt war, einen Weg auszufinden. So viel ihm bekannt, sei kein Schreiben an die Alliierten abgegangen, ausser, wie gesagt, der Vollmachtschein an Herrn Wyss.»

[3]) Die Korrespondenz zwischen den Ministern und dem Nuntius. Absch. III, 131 ff.: «C'est à leur plus grand regret, que les soussignés se voient obligés de le dire a son Excellence Monseigneur le Nonce puisque toute la Suisse le sait: à ces hommes d'une si fâcheuse influence se trouvent mêlés quelques ministres de l'autel qui, à la honte de leur état et méconnaissant à la fois tous les principes régulateurs d'une question placée absolument hors de leur compétence, se mettent en opposition ouverte

der Nuntius Testaferrata unterm 4. Juli an Landammann und Rat von Nidwalden. «Durch die wichtigsten und dringendsten Gründe bewogen, glaube ich meiner ganz sonderbaren Neigung gegen Ihren Kanton angemessen, Ihnen über einen meinem apostolischen Amte zwar fremden, nicht aber gleichgültigen Gegenstand zu schreiben, nämlich über Ihre wirkliche Lage in Rücksicht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die grössten Gefahren und bedenklichsten Folgen für Ihren Kanton und für die gesamte Schweiz fordern, dass Sie sich ohne fernern Verschub mit den andern Kantonen vereinigen und Ihren förmlichen Beitritt der Tagsatzung notifizieren. Ich bitte Sie desswegen inständigst, Sie möchten dazu die nöthigen Massregeln unverzüglich ergreifen. Sie sehen ohne Zweifel selbst ein, dass die reinste Absicht diesen meinen Schritt belebe, weit entfernt Ihnen einen Fallstrick zu legen. Sie sind ja ganz allein, auch Ihre ältesten Bundesgenossen halten es mit der Schweiz. Ich kann mich nicht überzeugen, dass Sie sich willig der schrecklichen Gefahr einer solchen Trennung länger aussetzen werden» [1]).

Auch der Landrat von Schwyz entschloss sich zur Intervention. Am 8. Juli abends langten die Schwyzer Gesandten, Statthalter Aufdermauer und Landammann Weber mit einem Überreiter in der Standesfarbe in Stans an. Sie mussten einen ganzen Tag warten bis zur Versammlung des Landrates.

Am Morgen des 10. Juli nach dem Gottesdienste rückten plötzlich von allen Seiten unter grossem Lärmen mit Prügeln und Knebeln bewaffnete Bauernrotten in den Hauptflecken ein. Der «Froneggrat» hatte sie über Berg und Tal aufgeboten, indem er ausstreute, die Hergiswiler beabsichtigen, in fünf Schiffen herzufahren und den Landrat zur Annahme des Zürcherbundes zu zwingen. Zahlreich waren besonders die Buochser erschienen,

---

et directe avec les plus anciens alliés de leur canton, avec la totalité de la Confédération suisse, avec les Puissances signataires du traité de Paris, auteurs de la déclaration du 20 mars».

[1]) Absch. III, 132 und Orig. in St.-A. Nidwalden.

angeführt von dem «Doktor» Egger, dem Hinkeschneider und dem 70jährigen Scherer Christen, dann fast die ganze Jungmannschaft von Dallenwil und Ennetmos.

Kolonnenweise zogen sie zum «untern Adler», wo die Schwyzer Deputierten Herberge genommen und insultierten dieselben unter Johlen und Pfeifen.

Eine Abordnung begab sich in den Landrat, wo Fürsprech Kaspar Würsch von Buochs folgende Petition einreichte: «da, wie man höre, zwei Ehrengesandten vom lobl. Stand Schwyz sich hier befinden und da an der Landsgemeind den 30. April von der Landsgemeind einmüthig erkennt worden, über den in Zürich entworfenen Bund nichts ferner zu erkennen, bis die angehobenen Kriegsereignisse beseitigt sein werden, viele Landleut auf den hohen Bergen beym Vieh und wirklich wegen diesem Gegenstand ein Schreiben an die hohen Alliierten aberlassen, so verhoffen sie, dass ein hochweiser Landrat hierüber nichts ferneres eintretten werde».

Nach langer Diskussion wurde gegen 12 Uhr den beiden Schwyzer Gesandten der Eintritt in die Ratsversammlung unter der Bedingung gestattet, dass von ihrer instruktionsmässigen Sendung nichts gesprochen werde; «ihr freundnachbarlicher Antrag dagegen sich für unsern Stand bei der respektiven Tagsatzung in Zürich um Aufschub verwenden zu wollen», möge angehört werden, «insofern ein solcher Antrag unserem letztgenohmenen Landsgemeinde-Beschluss vom 30. April nicht zuwider laufet und die allfällige Benachtheiligung einer bis zum 17. Juli diess unausweichlichen Antwortsverzögerung von uns abwende, welche letztere von dem Resultat unseres am 6. Juli an die hohen Verbündeten erlassenen Schreibens abhängt».

Nachdem in Anwesenheit der Schwyzer Deputation eine Amnestie «über alle politischen Ansichten, Meynungen, Bestrebungen und Handlungen seit der ganzen Revolutionszeit bis gegenwärtig», erklärt[1]), von jetzt ab jedoch jedes Handeln, Reden,

[1]) Schon am Schwörtag, dem Landrat vom 5. Mai, wo die neugewählten Regierungsmitglieder und Räte beeidigt worden, hatte Land-

Schreiben, Unterschriftensammeln gegen den Landsgemeindebeschluss und zu gunsten des Zürichbundes mit unnachsichtlichem Strafvollzug bedroht wurde, wurden die Gesandten zum Saale hinauskomplimentiert.

Die «Stecklibuben» verzogen sich gegen Abend hungrig und durstig, da die in Mehrzahl bundesfreundlichen Stanser nicht geneigt waren, sie zu verproviantieren. Die Nachricht wurde verbreitet, die Hergiswiler wären schon in Stansstad gelandet, aber der Weibel habe Befehle gegeben zurückzufahren, als er von der Besetzung des Fleckens gehört. Natürlich war an alledem kein wahres Wort[1]).

Tags darauf ging erst das, schon am 3. Juli beschlossene Antwortschreiben nach Zürich ab. Der erste Entwurf, den Landammann Kaiser gemacht, hatte vor der Zensur des Frühmessers Egger keine Gnade gefunden, der im «Froneggrat» erklärte: «Es sei kein einziger als er, der die arglistigen Kniffe in diesem Schreiben merke und wann wir selbes also hätten lassen abgehen, so wären wir schon wirklich im Züribund, ohne dass wir es einmal merkten»[2]). Egger wurde nun vom Landammann mit

---

ammann Zelger die Niederschlagung aller bisherigen politischen Prozesse erlangt, aber seither waren auf Klage des Obervogts und des Landammanns Würsch wieder neue Untersuchungen eingeleitet worden.

[1]) Landratsprotokoll und die Tagebücher von Martin Obersteg und Zoller von Büren.

Die bereits oft erwähnten Akten des Untersuchs über die damaligen politischen Umtriebe, die nach dem Umschwung der Verhältnisse angehoben wurden, beschäftigen sich mit zwei geheimnisvollen Fremdlingen, die gerade zur Zeit, als die Schwyzer Deputation da war, nachts gegen 12 Uhr zu Landammann Würsch kamen und von ihm bei Frau Veronika einquartiert wurden. Sie verhandelten Tags darauf mit Würsch und den übrigen ständigen Teilnehmern des Froneggrates, besonders aber mit Frühmesser Egger. Sie wurden den Leuten als Glarner vorgestellt; niemand, selbst Landammann Würsch nicht, will ihre Namen sicher gekannt haben; der eine soll aber ein Waltert von Näfels gewesen sein, der andere sei ehemals Statthalter gewesen.

[2]) Untersuch über die Unruhen 1815. Verhör mit Landammann X. Würsch. Der Entwurf des Landammanns Kaiser ist sub 3. Juli im

der Redaktion betraut und fand dann freilich eine Fassung, die nicht mehr zweideutig war:

«Euer Exzellenz! Das an die höchste Landesbehörde des hiesigen Standes gerichtete Schreiben vom 28. des verflossenen Monats haben wir seinem ganzen Inhalt nach erwogen und besonders jenen Zeitpunkt bemerkt, der für die Aufnahme in den neuen Bund uns noch gestattet bleibt. Zu dem gleichen Zweck, dass der hiesige Kanton sich an diesen Bund anschliessen und nicht länger so isoliert dastehen möchte, hat auch der hohe Stand Schwyz durch zwei tit. Abgeordnete seine Verwendung eintreten lassen wollen, die aber um so weniger angehört werden konnte, weil wir kraft Landsgemeindebeschluss vom 30. April a. c. daran gebunden waren und weil wir noch mehr das Resultat desjenigen Schrittes abwarten, den wir sub 6. dieses an die hohen verbündeten Mächte gethan haben und wovon unsere endliche Entschliessung und Erklärung auf Ihre diesfällige Zuschrift abhangen wird. — Wenn wir übrigens den beiden tit. Abgeordneten des hohen Standes Schwyz ihre uns selbst angetragene Verwendung um Aufschub aus freundnachbarlicher Zuneigung nicht ungehört lassen konnten, so müssen wir uns doch hinwieder gegen jede Benachtheiligung, welche allfällig während der oben bemerkten Zeitfrist über unsern Stand, über den Besitzstand der von unsern Vätern bis auf uns übertragenen Souveränetätsrechte und über unsern Beschluss vom 30. April dieses Jahres verhängt werden

---

Korresp.-Prot. B., Seite 76, eingetragen und enthält nach meinem Ermessen keinerlei Zweideutigkeiten. Er stützt sich durchwegs auf den vom Landrat angeführten Entschuldigungsgrund, wegen der Abwesenheit der Älpler auf den Bergen.

Auch der Landratsbeschluss, den man den Schwyzer Gesandten übergeben hatte, erregte das Bedenken Eggers und seiner Genossen, wurde von Landammann Würsch dem Genenal Aufdermauer unmittelbar vor dessen Abreise wieder abgefordert und durch eine kürzere und weniger höfliche Fassung ersetzt, welche der zweite Landschreiber, David Zelger, unterzeichnte, da der Landschreiber Käslin die Unterschrift verweigerte (l. c. Untersuchungsakten und Korr.-Prot., S. 77—79).

sollte, auf das feierlichste verwahren. — Indem wir Eurer Exzellenz diese Äusserungen mit derjenigen treuen Offenheit hiemit an Tag legen, die uns für die Erhaltung des Erbtheils unserer Väter so zu handeln gebeut, — versichern wir hochdieselben anneben unserer vollkommensten Hochachtung!

Stanz, den 10. Heumonat 1815.

Der regierende Landammann
des Kantons Unterwalden nid dem Wald:
X. Würsch.
Im Namen des Landraths,
der Landschreiber: Keslin» [1]).

Im ganzen Schreiben kein Wort mehr der Entschuldigung, dass man wegen Abwesenheit der Bauern auf den Alpen, die Landsgemeinde nicht versammeln könne, wie es die Tagsatzung des bestimmtesten verlangt hatte! Und doch hatte der Landrat vom 3. Juli beschlossen, diesen Grund anzuführen. Aber der allmächtige «Froneggrat» stützte sich auf die umfassenden Vollmachten, die der regierende Landammann erhalten, er hatte ja darum Würsch wider Rang und Turnus an die Regierung gegebracht und jetzt hatte er den Konkursiten, der seiner Gnade den Aufschub und die Erhaltung seiner Ehren und Würden verdankte, als völlig willenloses Werkzeug in der Hand. Würsch selber zeichnet später drastisch die Situation, in der er sich befand. «Selbst der hochweise (!) Landrath musste sich ja oft Beschlüsse gefallen lassen, die der Gelehrte und Kluge nicht verhindern konnte, wie viel mehr musste ein alter einfältiger, halb sinnloser Mann sich nach Willkür führen lassen; beinahe alles musste von diesem (Fronegg-)Rath seinen Beyfall haben; kein Schreiben von Wichtigkeit konnte ich abschicken, ohne selbes vorhär der Censur des bekannten Verfassers (Egger) zu unterwerfen, weil der der einzige seye (wie man sich austruckte), der die Sach gehörig und recht verfassen könne!» [2])

---

[1]) Korresp,-Prot. B. S. 80 und Absch. III, 133.

[2]) Untersuch l. c.

Auf die Vorgänge des 10. Juli und die bestimmte Nachricht hin, dass die Geduld der Tagsatzung erschöpft und kein weiterer Aufschub zu erhalten sei, ermannten sich doch endlich die Bundesfreunde und begannen heimlich Unterschriften zu sammeln. Der Gemeinderat und die dreifachen Räte von Hergiswil schickten durch einen vertrauten Boten an den Tagsatzungspräsidenten ein Schreiben, das in wahrhaft rührender Weise die Lage schildert und die Gesinnung ihrer Gemeinde ausdrückt: «Schon im April sahen wir klar ein, dass nur innige feste Vereinigung der Kantone zu einem Bundesstaat, wie ihn der Föderalakt darstellt, das Wohl der Gesammtheit befördern und der obschwebenden Gefahr einen festen Damm entgegensetzen könne und dass jedes Vereinzeln der Kantone oder auch nur lockerer Zusammenhang derselben das unvermeidliche Verderben des Ganzen nach sich ziehen müsse. In dieser Überzeugung handelte seit dieser Zeit unsere Gemeinde immer. Wir waren einig, ruhig und fest, erzwangen sogar einst eine ziemlich günstige Landsgemeinde[1]), aber wie bald wurden alle Bemühungen vereitelt durch böswilligen fremden Einfluss, durch innere Umtriebe, durch Entstellung und Lügen, durch Drohungen und Schrecken. — Die hohe Tagsatzung sprach öfters in wohlgemeinter väterlicher Sprache, die hohe Regierung von Luzern und auch andere benachbarte Kantone redeten wie Brüder zu Brüdern, wie Eidgenossen zu Eidgenossen, mit Wärme, Liebe und Überzeugung. Jedesmal blühte uns eine neue Hoffnung auf . . . . aber alles umsonst.

Endlich da wir alles fruchtlos sahen, verwahrten wir uns bei der Regierung von Nidwalden gegen alle schlimmen Folgen, die aus einem solchen Benehmen entstehen könnten und gaben diese Verwahrung — obwohl sie ungern aufgenommen wurde[2]) — zu Protokoll. Wir waren schon im Begriffe, diese Verwahrung

[1]) Die Landsgemeinde vom 16. April 1815.

[2]) Es geschah das laut späteren Berichten im Wochenrat vom 17. Mai (vgl. oben, S. 179, Anm. 3), und im Landrat vom 3. Juli; die Protokolle sagen aber im geringsten nichts von einer solchen Verwahrung; das erstere redet nur ganz allgemein von einer Rechtfertigung wegen des angeblichen Übergangs an Obwalden.

der hohen Tagsatzung bekannt zu machen, als sich wieder ein Schein der Hoffnung zeigte, die Sache könnte sich doch noch legen. Wir verabscheuten von jeher den Gedanken, nicht alles bis zum letzten Augenblick getan zu haben, was zum Wohl oder zur Rettung des Vaterlandes nur immer etwas hätte beitragen können. Nur äusserst ungern sahen wir Engelberg so früh sich trennen und im Vereinzelten sich vereinzeln. Glaubwürdig hätte die Sache mit tätiger Beihülfe dieser Gemeinde jetzt schon eine andere Wendung. — Aber nun scheint alles hoffnungslos. Das so dringende und herzliche Ultimatum der hohen Tagsatzung machte kein besseres Glück als jeder vorhergehende wohlgemeinte Schritt zur Vereinigung. — Wir glaubten in der gedruckten Übersendung des Ultimatums durch die eidgenössische Kanzlei an die Gemeinden eine indirekte Aufforderung zu bemerken, es sey nun hohe Zeit sich zu retten, in ganzen oder einzelnen Gemeinden. Schon waren wir im Begriffe, einen Expressen nach Zürich zu schicken, um unsere Gesinnungen der hohen Tagsatzung kund zu thun, als wieder plötzlich eine frohe Nachricht ertönte, es kommen Deputierte von Schwyz nach Nidwalden. Von allen Seiten her wurde jetzt die Annahme angerathen und wir träumten schon sorgenlos und frohlockend die nahe Vereinigung unseres Kantons mit gesammter Eidgenossenschaft, die sehr glaubwürdig im Landrathe durch Mehrheit wäre ausgesprochen worden, wenn nicht unerwartet die furchtbarste Anarchie ausgebrochen wäre. Wir wollen Euerer Exzellenz diese Schreckensszenen nicht beschreiben, sie werden ohnehin zu Genüge bekannt seyn.

Aber auf die Ungewissheit, ob die hohe Tagsatzung jenen begehrten Aufschub auf unbestimmte Zeit erteile, können wir es ferner nicht ankommen lassen. Wir nehmen also die Freiheit, einen sehr Vertrauten aus unserer Gemeinde, nämlich den Jakob Blättler, geradezu an Euer Exzellenz mit diesem Schreiben zu senden und ehrfurchtsvoll um Rath zu bitten. Sollte der begehrte Aufschub nicht ertheilt werden, so sind wir sehr geneigt, sobald es nur immer verlangt wird, auf offiziellem Wege Depu-

tierte nach Zürich zu senden und sich offen zu erklären; nur müsste uns der Schutz der hohen Tagsatzung vorerst zugesichert seyn. Unter diesem Schutze würden wir frei und ungehindert auf unsere Mitlandleute wirken können. Wir zweifeln nicht daran, noch künftige Woche eine starke Mehrheit für die Annahme zu erhalten, sobald der Terrorismus wirkungslos wird. Die Bürgerschaft von Stanz beinahe ganz, zwei Drittheile der beträchtlichen Gemeinde Wolfenschiessens, drei Viertheile der Gemeinde Stanzstad haben sich schon erklärt, sich an uns anzuschliessen. Engelberg würde sich glaublich auch wieder mit uns vereinigen; von andern Gemeinden sind wir versichert, dass ein grosser Theil derselben diese Vereinigung auch sehnlich wünschte. So könnte Unterwalden doch noch gerettet werden.

Wir bitten also Euer Exzellenz flehentlich, durch Ihre mächtige Fürsprache es bei der hohen Tagsatzung dahin zu bringen, dass der einst so berühmte Name Nidwalden einstweilen nicht aus der Reihe schweizerischer Kantone ausgewischt werde. Bei weitem der grössere Theil des Volkes von Nidwalden ist noch würdig des ehrwürdigen Schweizernamens. Die Hälfte des Volkes sehnt sich mit Schmerzen nach der Stunde der Vereinigung und verabscheut diesen anarchischen Stand, seufzet nach Freiheit reden zu dürfen. Die zweite Hälfte ist meistentheils irre geführt, man stellt die Bundesakte ihm vor, als der von den Vätern ererbten Freiheit höchst gefährlich, als ein Machwerk der Illuminaten. Und dieser Theil ist der rasendste, am schwersten zu belehren; sie trauen niemand. Ein Theil und zwar der dümmste, wird durch die auffallendsten Lügen und Ränke geleitet. Hier haben Euer Exzellenz den wahren Zustand von Nidwalden. Sollten nähere Aufschlüsse gefordert werden, so ist der Überbringer dieses Briefes selbe einigermassen zu geben im stande. Auf seine Redlichkeit kann ohne das geringste Bedenken gezählt werden» [1]).

---

[1]) Absch. III, 134. Das Schreiben ist Namens des bevollmächtigten Ausschusses der Gemeinde Hergiswil unterschrieben von Johannes Kaiser und Remigi Kaiser. Verfasser ist Pfarrer Obersteg.

Obwalden hatte schon unterm 11. Juli seinem Gesandten auf der Tagsatzung, Landammann Stockmann, konfidentielle Mitteilung von der Bewegung in Hergiswil gemacht und denselben um Rat gefragt. Am 15. berichtet dieser nun, wie der Hergiswiler Deputierte, « welcher den Luzerner Boten macht, doch nach seiner Aussage auch Mitglied des 3fachen Landrathes ist », gestern mit einem Empfehlungsschreiben des Pfarrers zu ihm gekommen. Derselbe habe ihm berichtet, dass die versammelten Gemeinderäte mit Zuzug der Mitglieder des 3fachen Landrates « zwar einmüthig befunden hätten bei Nidwalden, wenn selbes in Bund trete, wegen der Lokalität sowohl, als auch wegen den gleichen Munizipalgesetzen zu verbleiben, deswegen verlangen sie von der h. Tagsatzung die persönliche Sicherheit für sich und andere nidwaldische Gemeinden, welche sich an Bund anschliessen wollen. Ich sagte ihm, das Thal und Kloster Engelberg habe sich an Nidwalden angeschlossen, er erwiederte, dieses wisse er wohl, aber die Gemeinde Wolfenschiessen seie des Sinnes, wie er glaube, mit Hergiswil gleichen Schritt zu gehen. Sie wollen bei Vertheilung der 500,000 Franken ihren Theil nicht fahren lassen. » Stockmann ging den Deputierten an die Hand und derselbe ward von der eben versammelten diplomatischen Kommission freundlich empfangen und verreiste mit den besten Zusicherungen [1]).

In Wolfenschiessen fanden am 14. und den folgenden Tagen Versammlungen der bundesfreundlichen Elemente statt, dabei waren fast alle Ratsherren der Gemeinde, unter Führung des Landsfähnrich Christen, eines vorsitzenden Herrn; ebenso in Oberrickenbach im Hause des Kaplans. Es sollen Unterschriften für Annahme des Zürcherbundes gesammelt worden sein und der Landsfähnrich sich erboten haben, die Unterschriftenbogen behufs Weiterbeförderung an Chorherrn Businger nach Luzern zu überbringen — aber als ein Untersuch vom Landrat erkannt wurde, leugneten

[1]) St.-A. Obwalden. Bericht des Tagsatzungsgesandten Stockmann vom 15. Juli 1815.

die Teilnehmer in ihrer Feigheit alles ab und man wird nicht ganz klar darüber, wie weit die Sache gedieh[1]). —

Da gingen die Engelberger denn doch zielbewusster vor.

* * *

Die, wie oben erwähnt, an die Tagsatzung ernannten Engelberger Deputierten waren auf Weisung des Landammanns Stockmann am 27. Mai in Zürich eingetroffen, mit einem Memorial, das vom Anschluss der Gemeinde an den Schweizerbund Kenntnis gab und ganz allgemein um Rat und Hülfe in solch verlassener Lage bat, ohne den geplanten Anschluss an Obwalden irgendwie anzudeuten[2]). Der Obwaldner Gesandte hatte schon in letzterer Richtung vorgearbeitet; der Tagsatzungspräsident sagte aber sowohl ihm, als auch der Engelberger Deputatschaft, darüber könne nichts verfügt werden, bis nach Verfluss des Nidwalden eingeräumten Termins vom 5. Juni; erst dann werde die diplomatische Kommission ein Gutachten ausarbeiten. Von dem zweiten geäusserten Plane, Engelberg als autonomes Gemeinwesen unter die Schutzherrschaft der alten Schirmorte zu stellen, könne keine Rede sein, da dieses den Grundsätzen des Bundes widerspreche. Nachdem auch viele andere Tagherren, zu denen Stockmann die Deputation geführt, übereinstimmend erklärten, dass vor Verfluss des Termins keine Entscheidung stattfinden könne, so verreisten die Abgeordneten noch gleichen Abends nach Hause[3]).

Am 7. Juni konnte der Obwaldner Gesandte nach Hause berichten: « Vom Präsidenten und andern Gesandtschaften habe verstanden, dass wann Nidwalden auf seinen Gesinnungen beharren sollte, man willens seye, Engelberg an Obwalden anzuschliessen; die vorjährige Weisung von der diplomatischen Kommission würde zwar an diesem nichts hindern, aber die Sache ist würdig und bedarf Ihre hohe Weisung, » worauf der Landrat

[1]) Prozessakten 1815.. St.-A. Nidwalden.

[2]) Kopie des Memorials d. d. 21. Mai 1815. St.-A. Obwalden.

[3]) St.-A. Obwalden. Berichte Stockmanns vom 27. und 31. Mai.

am 10. Juni Stockmann die bestimmte Instruktion erteilte, «dass er bei der h. Tagsatzung darauf antrage, dass das Thal Engelberg an Obwalden angeschlossen und beiden Theilen überlassen werde, sich über die gegenseitigen Verhältnisse zu verständigen und im Falle sie sich nicht vereinigen könnten, die h. Tagsatzung die obwaltenden Differenzen entscheide»[1]. Die Tagsatzung hatte aber immer noch Geduld mit dem irregeleiteten Nidwalden. Erst auf den direkten Abschlag wurde die diplomatische Kommission unterm 19. Juni mit der Prüfung der Engelberger Frage betraut. Die Obwaldner Regierung sandte hierauf sogleich Landammann v. Flüe zur Unterstützung ihres Gesandten nach Zürich, um in ihrem Sinn kräftiger wirken zu können[2] und die Folge dieser Schritte war dann der Passus im zweiten Ultimatum an Nidwalden vom 28. Juni, welcher die endgültige Vereinigung Engelbergs mit Obwalden in Aussicht stellt. Auf die Kunde von diesem Schreiben beschloss der engere Ausschuss der Talkommission sogleich, am 6. Juli, die frühern Deputierten nebst dem Pfarrer wiederum nach Obwalden zu senden, um möglichst rasch die Basis für eine Vereinigung zu schaffen[3]. Es kam dann unterm 7. folgende Vereinbarung zustande:

«1. Das Kloster und Thal Engelberg soll für alle Zukunft ein Theil des Kantons Obwalden ausmachen. Es tritt in die Rechte, Vortheile und Beschwerden des Standes Obwalden ein.

2. Die weitern Verhältnisse, welche durch Lokalumstände nothwendig gemacht werden, sind einer künftigen Unterredung vorbehalten; sollten sich diessfalls Anstände erheben, so werden solche, im Fall man sich nicht mit einander verständigen könnte, dem Entscheide der Tagsatzung vorgelegt werden»[4].

Tags darauf, den 8. Juli, genehmigte der Landrat diese Fassung, indem er zugleich an seinen Gesandten in Zürich die Weisung

---

[1]) Brief vom 7. Juni und St.-Prot. Obwalden. S. 834.

[2]) Bericht Stockmanns vom 26. Juni St.-A. Obwalden.

[3]) Kommissions-Prot. Stifts-A. Engelberg.

[4]) St.-A. Obwalden und Absch. III, 134.

ergehen liess, dass er sich « mit Nachdruck dahin verwende, dass der letzthinige Beschluss betreff Nidwaldens nach Verfluss des gesetzten Termines ohne weiteres in Vollziehung gesetzt und Nidwalden kein weiterer Vorschub gestattet werde »[1]). Die Talgemeinde ihrerseits erkannte am 9. Juli den ewigen Anschluss an Obwalden und genehmigte die vorgelegten Grundlagen des zukünftigen staatlichen Verhältnisses. « Herr Ammann und Seckelmeister Müller sind auf den 17. Juli als Deputierte auf Zürich zu gehen ermehret. Die Local-Verhältnisse sollen von der grössern Commission verfasst, denen Hrn. Deputierten auf Zürich mitgegeben werden, welche sich mit dem Hrn. Ehrengesandten von Obwalden berathen und wenn es sich thun lässt, dieselben nur auf Ratifikation der Gemeinde hin festsetzen »[2]). Gleichen Tages ratifizierten auch Abt und Kapitel die Übereinkunft vom 7. Juli[3]).

* * *

Noch war der Termin, der Nidwalden gestellt war, nicht abgelaufen; aber es war keine Hoffnung vorhanden, die irregeleitete und terrorisierte Volksmehrheit zur Besinnung zu bringen. Maler Obersteg schreibt am 14. Juli verzweifelt in sein Tagebuch: « Die Vernunft steht mit einem Maulkorb am Pranger ».

Am letzten Tage, den 17., versammelte sich nochmals der Landrat; es scheint, dass die Führer der Bundesgegner, welche von den heimlichen Unterschriftensammlungen Kenntnis erhalten, einige Zweifel in die Standhaftigkeit der Behörde setzten, denn sie schickten wiederum den Fürsprech Würsch in den Ratssaal, welcher den Landesvätern ihre Beschlüsse diktieren musste. Das nach einem « weitschichtigen » mündlichen Vortrag von ihm namens zahlreicher Bürger eingelegte schriftliche Gutachten wurde widerstandslos genehmigt. Es lautet:

---

[1]) St.-Prot. Obwalden. S. 855.

[2]) Kommissions-Prot. Stifts-A. Engelberg.

[3]) Schreiben Abt Karls. St.-A. Obwalden.

1. auf volle Bestätigung aller frühern Beschlüsse bez. des Zürichbundes, auch bez. der Strafen, «indem die Landsgemeinde der Gesetzgeber, die Obrigkeit der Vollzieher ist, auf welches der Eid geschworen wurde». 2. «Sollen alle seither und noch zu erfolgenden Vergehungen, worunter Unterschriftensammeln, den friedlichen Landmann zur Beistimmung auffordern und Absingung benannter Lieder begriffen seyn und folgsam die vom Landesfürst festgesetzten Straffen an selben in Vollziehung gebracht werden, dahero jene Rathsglieder, die sich solcher Vergehungen schuldig gemacht, den Abstand nehmen sollen. 3. Alle angehobenen Prozess von Partikular-Beleidigungen sollen fortgeführt und zur Führung derselben zwei Examinatoren nebst der Kanzley bestimmt werden. 4. Alle oberkeitlichen Schreiben sollen wenigst zwey Stund vor Abgang der Post dem tit. wohlregierenden Landammann behändigt werden, damit er Zeit hat, zu untersuchen, ob in den Schreiben kein verfängliches Wort eingeschlichen seye. 5. Ist es dem tit. wohlreg. Landammann ganz überlassen, wohin und durch welchen Kanal er gut findet, Rechtfertigungsschreiben ergehen zu lassen. 6. Damit unser Land von niederträchtigen vielen Lügen gesichert, sollen die Gewehre und Patronen heute noch nach Gutfinden des tit. Hrn. Zeugherr von Bürens und Hrn. Landmajor Schmitters ausgehändigt werden, auch soll es tit. wohlreg. Herr Landammann und der Polizey-Commission überlassen seyn, nach Gutfinden heimliche Wachten aufzustellen».

Nur ein Artikel des Gutachtens, dahin lautend, «es solle wegen dem Zürichbund kein Landrat mehr angesetzt, noch darvon angezogen werden dörfen, bis eine Antwort von den hohen Allierten eingelangt und zwar auch bey vorgemelter festgesetzter Strafe» wurde als zu weitgehend von der Behörde abgelehnt, dagegen wurde erkannt, dass der regierende Landammann Würsch die Ratsherren, die Unterschriften sammelten, vor sich berufe und wenn sie nicht gutwillig geständen, einen förmlichen Prozess gegen sie einleite [1].

---

[1] Landrats-Prot.

Noch gleichen Abends ward das Zeughaus erbrochen und sämtliche Gewehre wurden an die «Gutgesinnten» ausgeteilt. Schon patroullierten im Stanser Dorf bewaffnete Wachen [1]).

Die Stimmung der unpolitischen Bürgerschaft zeichnet wiederum sehr anschaulich das Tagebuch Oberstegs: «Es geht schröcklich! Wenn es nur möglich wäre, über einige Fragen von einem Weltweisen, der unser Lokal kännte, eine vernünftige unparteiische Antwort zu erhalten, so wollte ich fragen: sind wir die auserwähltesten oder die verworfensten, sind wir die arigsten oder die einfältigsten, die friedsamsten oder die zanksüchtigsten? O Vaterland, welche Gefahr droht uns, wenn Gottes weise Vorsicht uns nicht errettet»!

Zu gleicher Zeit beschloss die Tagsatzung auf Antrag der diplomatischen Kommission in zweitägiger Beratung, die Androhungen vom 28. Juni endlich in Vollzug zu setzen. «Das schmerzliche Gefühl, dass es so weit kommen musste, den Stand Nidwalden, einen der Stifter der schweizerischen Freiheit, als getrennt, als der Eidgenossenschaft fremd zu erklären, drückte sich sehr lebhaft in allen Meinungen der Gesandtschaften aus; aber allgemein war auch die Überzeugung, die Tagsatzung sei es nicht allein ihrem Ansehen, sondern auch der Sicherheit und Wohlfahrt der gesammten Schweiz schuldig, zur Anwendung des Beschlusses vom 28. Brachmonat zu schreiten zu können». Die Gesandtschaft von Schwyz verwandte sich bestimmt für eine neue Terminverlängerung, da sie aus den neuesten Berichten ihrer Regierung glaubte, «mit vieler Wahrscheinlichkeit die angenehme Hoffnung schöpfen zu dürfen, es werde sich Nidwalden, ungeachtet der gegenwärtigen anscheinend beharrlichen Weigerung, doch in kurzer Zeit an die übrigen Eidgenossen anschliessen».

Auch Glarus und Solothurn wünschten noch Schonung und Nachsicht gegen verirrte Brüder und eine Einstellung der endlichen Schlussnahme, erklärten sich jedoch für ermächtigt, einer

---

[1]) Obersteg.

«der Einmütigkeit sich nähernden Mehrheit» beizutreten; Innerrhoden befand sich ohne Instruktion [1]).

Der Beschluss wurde dem Landrat von Nidwalden durch folgendes, auch im Druck in allen Gemeinden verbreitete, Schreiben mitgeteilt:

An den Landrath von Unterwalden nid dem Wald in Stanz.

Hochgeachtete Herren!

Als Wir den 28. Juny an die Landsgemeinde von Unterwalden nid dem Wald schrieben, offen, freundschaftlich, mit wahr-Eidgenössischem Sinn, wie es uns die herzlichste Empfindung gegen verirrte Brüder eingab, erwarteten Wir mit Zuversicht, dass diese Zuschrift von der höchsten Landesbehörde, an welche sie gerichtet gewesen, sorgfältig erwogen, und auf eine, unsern Wünschen, wie dem eigenen Wohl Nidwaldens, entsprechende Weise beantwortet werden würde.

Aber auch diese Hoffnung ist unerfüllt geblieben; die Tagsatzung hat aus der Rückäusserung des Landraths vom 10. July mit lebhaftem Befremden vernommen, dass ihre wichtige Erklärung vom 28. Juny der höchsten Cantonsgewalt vorenthalten worden ist; dass der Landrath es wagen durfte, eine Berathschlagung der souverainen Volksversammlung über das jetzige und künftige Schicksal Nidwaldens zu verhindern.

So wird die Tagsatzung durch dieses Benehmen des Landraths in die traurige Nothwendigkeit versetzt, die Abtrennung Nidwaldens von der Schweiz als entschieden zu erklären, und dasjenige förmlich zu beschliessen, was am 28. Juny angekündigt ward.

Welche Folgen nun entstehen mögen aus einer solchen Ausserachtsetzung heiliger Pflichten, sowohl gegen die höchste Landesgewalt, als gegen Eidgenossen, deren Liebe und Treue wahrlich mehr Rücksicht verdienten, so hat sich der Landrath

---

[1]) Absch. III. S. 133.

dieselben beyzumessen; Er ist dafür dem biedern Volk Nidwaldens, dem jetzigen und dem künftigen Geschlecht verantwortlich.

Wir haben alles gethan, was in unsern Kräften lag, um diese unglückliche Trennung abzuwenden; wie unser Gewissen, so wird uns auch in dieser Hinsicht das Urtheil der Welt von jedem Vorwurf lossprechen. Die Gutgesinnten in Nidwalden müssen uns selbst die gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie aber, Hochgeachtete Herren, empfangen unsern heutigen Beschluss; Ihr Volk wird darin seine jetzige Lage, und die Früchte Ihrer Regierung erkennen. Wir empfehlen Sie nebst uns in Gottes allmächtigen Schutz.

Zürich, den 18. July 1815.

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung unterzeichnet:

Der Burgermeister des Cantons Zürich,
Präsident derselben,
sign. D. von Wyss.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
sign. Mousson.

Tagsatzungs-Beschluss vom 17. und 18. July 1815.

Da Nidwalden, ohne Rücksicht auf die wiederholten dringenden und freundschaftlichen Aufforderungen der Bundesbehörde, den festgesetzten Termin vom 17. July versäumt, und sich dadurch willkührlich und beharrlich von dem Schweizerischen Bunde losgesagt hat,

so beschliesst die Tagsatzung:

1) Der Cantons-Theil ob dem Wald wird unter dem Namen Unterwalden als der dritte Ur-Canton mit Sitz und Stimme in der Tagsatzung anerkannt.
2) Nidwalden wird von den Vortheilen des Schweizerbundes im Handel und Verkehr ausgeschlossen, und hat zu gewärtigen, was die gesammte Schweiz oder einzelne Cantone diessfalls gegen ihn zu verfügen gut finden werden.

3) Die Gemeinde und das Kloster Engelberg, welche ihren Wunsch ausgesprochen haben, bey dem Schweizer-Bunde zu verbleiben, sind von Nidwalden getrennt, und werden künftig einen Theil von Obwalden ausmachen; daher die zwischen Obwalden und dem Thal und Kloster Engelberg schon getroffene, und von beyden Theilen genehmigte Übereinkunft der Tagsatzung in authentischer Form mit Siegeln und Unterschriften versehen, zur Ratification und Gewährleistung vorzulegen ist.

4) Die Ansprache Nidwaldens auf die durch den 6. §. der Congress-Erklärung vom 20. Merz ausgemittelte Entschädniss-Summe von 500,000 Franken, zu Gunsten der democratischen Stände, ist verwirkt; der ihn treffende Antheil, mit Abzug der verhältnissmässigen Quota für Engelberg, die nunmehr Obwalden anheim fällt, soll in die nach dem 3. §. des Bundes zu entrichtende Kriegs-Casse gelegt werden, als einiger Ersatz für die der Schweiz durch die Absönderung Nidwaldens, in der Zeit der grössten Eidgenössischen Anstrengungen, entstehenden vielfältigen Nachtheile [1]).

5) In Beherzigung der bedauerlichen Lage mehrerer Eidgenössisch gesinnten Gemeinden Nidwaldens, die unter dem gewaltsamen Druck einer von der Eidgenossenschaft abtrünnigen Parthey zu stehen scheinen, trägt die Tagsatzung ihrer Commission auf, sich über die Mittel beförderlich zu berathen, wie solchen

---

[1]) Die Gesandtschaften von St. Gallen, Aargau und Waadt haben über das zweite Membrum des vierten Artikels, die Ratifikation ihrer Regierungen aus dem Grunde vorbehalten, weil in Ermanglung des Empfängers, die zahlenden Kantone vielleicht billig erwarten dürften, dass diese Rate von der Zahlung abgezogen werde — gegen welchen Vorbehalt die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus und Zug die Gegenverwahrung einlegte, dass nach dem Sinn und Inhalt der Wiener Kongresserklärung die Summe, welche Nidwalden nicht empfängt, vielmehr den andern demokratischen Ständen oder nach der Meinung Obwaldens diesem Stand allein anheimfallen sollte. — Schliesslich stimmten aber sämtliche Gesandtschaften, — die drei obgenannten unter Ratifikationsvorbehalt, — dem Kommissionsantrag bei. (Absch. III 138.)

Gemeinden von Seiten der Eidgenossenschaft kräftiger Schutz verschafft werden könne[2]).

Also von der Eidgenössischen Tagsatzung beschlossen in Zürich den 17. und 18. July 1815.

und in ihrem Namen unterzeichnet:
Der Burgermeister des Cantons Zürich,
Präsident derselben,
sign. D. von Wyss.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
sign. Mousson.

Zugleich beschloss die Tagsatzung, die Minister der alliierten Mächte von der Sendung des Nidwaldner Landrates an die

---

[2]) Der fünfte Artikel des Beschlusses hatte im Kommissionsantrag viel bestimmter gelautet: «Da ein zum Theil verfassungswidrig niedergesetzter Landrath die Zuschrift der Tagsatzung an die Landsgemeinde vom 28. Brachmonat dieser souveränen Behörde vorenthalten hat und man zuverlässig vernimmt, dass beträchtliche Gemeinden, welche sich darüber mit Recht beschweren, durch Schreckmittel an der öffentlichen Äusserung ihres Wunsches im eidgenössischen Bund zu verbleiben, gehindert werden, so wird die Tagsatzung, wenn solche Gemeinden in Nidwalden sich förmlich gegen ihre Lostrennung vom Schweizerbund erklären, denselben gegen daherige allfällige Verfolgungen kräftigen eidgenössischen Schutz gewähren».

Nachdem die Tagsatzung diesen Artikel als bedenklich am 17. nochmals an die Kommission zurückgewiesen, fand diese selber, «dass es zwar allerdings Pflicht der Tagsatzung sei, denjenigen Gemeinden, welche sich dem Bunde anschliessen wollen und nur durch das herrschende Schreckenssystem in diesem ihrem Vorhaben abgehalten werden, die nöthige Unterstützung zuzusichern und sie nicht ihrem traurigen Schicksale zu überlassen; auf der andern Seite glaube aber die Kommission, dass, um allen Anschein zu vermeiden, als ob die Tagsatzung selbst solche partielle Trennungen befördern und dadurch Unordnung und Verwirrung im Lande Nidwalden provozieren wolle, es der Sache selbst zuträglicher sein dürfte, noch einigen Aufschub hierin eintreten zu lassen, wodurch man Zeit gewinnen und sehen könnte, welche Wirkung die Beschlüsse der Tagsatzung daselbst machen werden. (Absch. III 137 und 139.)

Monarchen in Kenntnis zu setzen, damit den Deputierten bei ihrem Erscheinen im Hauptquartier die bestimmteste und schleunigste Zurechtweisung erteilt werde[1]).

Den 20. Juli traf das Schreiben der Tagsatzung in Stans ein[2]). Als nächste Folge erliess Landammann Xaver Würsch kraft seiner Vollmacht folgende Aufforderung an alle Gemeinden:

« Da laut eingelangtem Tagsatzungsbeschluss vom 17. und 18. Heumonat Nidwalden, Engelberg ausgenommen, vom Bunde ausgeschlossen erklärt wird und folgsam wir einen unabhängigen freien Staat bilden, die Tagsatzung aber widerrechtlich, ruhestörend und den alten Bünden zuwiderlaufend, den bundesgesinnten Gemeinden Schutz anerboten, so wird anmit allen Gemeindevorstehern in unserm Vaterlande, zufolge des Landsgemeindebeschlusses vom 30. April und Landratserkanntniss vom 17. Heumonat untersagt, etwas vorzunehmen, was unserer dermaligen Stellung nachtheilig seyn könnte und zwar bei der festgesetzten Strafe. Stanz, den 21. Heumonat 1815. Xaver Würsch, Landammann »[3]).

Doch nützte das nicht allzuviel. Die Gemeinde Hergiswil, am 21. Juli, abends 6 Uhr in der Kirche versammelt, genehmigte alle früheren geheimen Schritte ihrer Vorsteher bezüglich des Bundeseintritts und fasste folgenden formulierten Beschluss: « 1. Die Gemeinde schliesst sich an den eidgenössischen Bund an. 2. Wünscht sie, dass der Name Nidwalden nicht ausgelöscht werde und sie einen Theil desselben ausmache. Sie verpflichtet sich, alles, was in ihren Kräften liegt, zu thun, dass die Bundesakte in diesem Eingang finde. 3. Sie erklärt sich bis zum Ausgang der Sache provisorisch, wo sie sich dann, wenn immer möglich, mit Nidwalden wieder vereinigt oder im Falle dieses nicht möglich wäre, sich an einen benachbarten

---

[1]) Abschied III 141 ist das Schreiben des Tagsatzungspräsidenten an die Gesandten Österreichs, Russlands, Grossbritanniens und Preussens abgedruckt.

[2]) Obersteg.

[3]) Absch. III 142.

Kanton anzuschliessen trachten wird. 4. Es sollen zwei Abgeordnete, nämlich Herr Rathsherr Valentin Zibung und Herr Xaver Blättler unverzüglich nach Zürich abgehen, um dort die förmliche Aufnahme bei der h. Tagsatzung in den eidgenössischen Bund zu bewirken und um eidgenössischen Schutz zu bitten. Ebenso sollen zwei Abgeordnete, nämlich Herr Rathsherr Remigi Kaiser und Herr Rathsherr Johannes Kaiser, sich in die benachbarten Kantone Luzern und Obwalden begeben, um den h. Regierungen dieser Kantone diesen Schluss bekannt zu machen und um ihre Gewogenheit und Schutz zu bitten. 5. Dieser Schluss soll auch der Regierung von Nidwalden, mit einem angemessenen Schreiben begleitet, so schleunig als möglich bekannt gemacht werden »[1]. Die Tagsatzungsherren nahmen die Nachricht mit Freude auf[2] und mit Rücksicht auf die beunruhigenden Gerüchte, welche die Boten überbrachten, versammelte sich die diplomatische Kommission noch am späten Abend des 23. Juli und beschloss, der Tagsatzung vorzuschlagen, sofort die zweckmässigen militärischen Vorkehren zu treffen, um die Grenzkantone gegen jede Gefahr zu sichern; ferner auch eine Proklamation an das Volk von Nidwalden zu erlassen und die dermaligen Regierungsmitglieder für jede Gewalttätigkeit gegen schweizerische Gemeinden und gegen Landesteile und Landleute, welche Anhänglichkeit an die eidgenössische Verbindung geäussert, persönlich verantwortlich zu machen.

Die Tagsatzung genehmigte am nächsten Morgen all diese Vorschläge und übertrug die Leitung der militärischen Massregeln der vereinigten diplomatischen und militärischen Kommission. Schwyz verlangte, da der Kanton sich dermalen beinahe ohne Waffen befinde, dass das beim Bundesheere befindliche Bataillon Felchli in die Heimat zurückbeordert werde. Auch Uri, Obwalden und Zug wünschte die Heimsendung ihrer Bundeskontingente, die jetzt, nachdem der europäische Krieg beinahe beendet

[1]) Absch. III 142.

[2]) Bericht Stockmanns vom 26. Juli (St.-A. Obwalden).

war, an der Grenze leicht entbehrt werden könnten, während der Gesandte Obwaldens noch beifügte, dass die beiden obwaldischen Kompagnien zu Hause noch einige Zeit im eidgenössischen Sold und Dienstaktivität verbleiben möchten. — Die beauftragte Kommission ging auf all diese Vorschläge ein, zog das Schwyzer Bataillon und das Bataillon Arnold von Uri und Obwalden von der Linie weg und verlegte sie in ihre Kantone, mit der Weisung, die eine Hälfte der Mannschaft einstweilen in Aktivität zu belassen, die andere auf Pikett zu stellen. Zwei andere Bataillone, zwei Scharfschützenkompagnien und eine halbe Division Artillerie wurden sofort als eidgenössische Besatzung und Observationskorps nach Luzern beordert.

Der vom General zu bestimmende Oberkommandant über all diese Truppen erhielt, auf Ratifikation der Tagsatzung hin, folgende Instruktion:

1. alle gefährlichen Umtriebe zwischen der in Nidwalden herrschenden Faktion und Unzufriedenen anderer Kantone zu verhindern — zu dem Ende die Pässe und Landungsplätze genau zu beobachten und im Einverständnis mit den Behörden der angrenzenden Kantone die wachsamste Polizeiaufsicht zu üben; 2. eine solche Verbindung zwischen den Truppen seines Korps und den in den demokratischen Städten aufgestellten zu unterhalten, dass diese Truppen auf den ersten Wink zur Gegenwehr bereit seien; 3. sich indessen auf blosse Vorsichts- und Verteidigungsmassregeln zu beschränken und in keinem Falle ohne förmlichen Befehl der Tagsatzung in Nidwalden einzurücken, noch wirkliche Feindseligkeiten zu üben, anders als um allfällige Gegengewalt abzutreiben; 4. wenn jedoch die Gemeinde Hergiswil infolge ihrer Erklärung im eidgenössischen Bund stehen zu wollen, einem Einfall von Seite Nidwaldens ausgesetzt würde, so hätte der Kommandant die Vollmacht, auf förmliches Ansuchen der rechtmässigen Gemeindevorsteher, dieser Gemeinde bei wirklich eintretender Gefahr militärischen Schutz zu erteilen und sie gegen jede tätliche Verfolgung zu bewahren[1]).

[1]) Absch. III 141—146.

All das war in Stans noch unbekannt, als sich am 24. wieder der Landrat bei der Treu versammelte, um weitere Massnahmen gegen die «hochverräterischen» Umtriebe der Bundesfreunde zu beraten.

Nicht nur die Vertretung von Hergiswil blieb aus, von Wolfenschiessen war ein einziger von 9 Ratsherren, von Ennetbürgen nur einer von den neuen erschienen und es heisst, dass man die Landammänner Zelger und Kaiser mit Gewalt in die Sitzung holen musste[1]). Landammann Würsch eröffnete der Versammlung eine Proklamation, welche der Extrarat als Antwort auf den Tagsatzungsbeschluss zu verfassen erkannt hatte. Das schwungvolle, von dem vielseitigen Landammann Kaiser entworfene Aktenstück wurde mit dem Zusatz genehmigt, «dasselbe dem tit. wohlregierenden Landammann zu behändigen, deme dan überlassen noch beizusetzen was ihm beliebt, dann soll es gedruckt und jedem Kanton in grösserer Anzahl überschickt werden»[2]). Es wurde also noch der Zensur des «Froneggrates» überwiesen.

---

[1]) Absch. III, 146.

[2]) Das Schreiben zeigt den charakteristischen blühenden Stil Kaisers und erregte das Kopfschütteln der Tagsatzung, als später Kaiser sich als Autor bekannte (Bericht Stockmanns vom 5. August) «So wie Ihr Eüch dabey tröstet, dass Euch Eüer Gewissen und das Urteil der Welt von jedem Vorwurf losspreche, so achten wir es unserer Ehre und unserer Stellung angemessen hier öffentlich unsere feierlichsten Verwahrungen auszusprechen. Unser Herz blutet und unsere Gefühle empören sich ob der Härte jener Grundsätze, die Ihr über das alte Unterwalden ... in einer unglücklichen Wallung ausgesprochen habt. Die Eidgenossenschaft, die Welt und die Nachwelt mag darüber richten. Ihr glaubt also nun durch unsere Nichtzustimmung zum Bundesverein, Nidwalden als von der Schweiz getrennt zu erklären. Wir, mit unsern alten Eid- und Bundesgenossen die Begründer der Schweiz, der Eckstein der alten Eidgenossenschaft sollen keine Schweizer mehr seyn». Die Probe möge genügen. In diesem Tone geht es drei Seiten lang fort, so, dass diesmal selbst der argwöhnische Zensor zufrieden war. Korresp.-Prot. Nidw. B, 87, Kopie St.-A. Obwalden.

Gleichzeitig wurde vom Landrat eine Antwort an Schwyz gutgeheissen, auf ein Schreiben, das die Zurückhaltung Nidwaldens bedauert hatte. «Mit gleicher Betrübniss unseres Herzens müssen wir Euch eben so offen

Gegen 11 Uhr sandte man Landmajor Schmitter und den Läufer in der Farbe nach Hergiswil, mit der Aufforderung an die Gemeindevorsteher, sofort eine Deputatschaft an den Landrat zu senden und Bericht zu erstatten, da, nach öffentlichen Zeitungsmeldungen und nach Privatnachrichten, Hergiswil sich vom Vaterland getrennt zu haben scheine.

Inzwischen wurde beschlossen, den bereits angehobenen Hochverratsprozess gegen die Räte von Wolfenschiessen fortzusetzen. Vor dem Rathaus zeigten sich wieder zahlreiche mit Prügeln bewehrte «Stecklibuben», um den Landesvätern Standhaftigkeit einzuflössen.

Die von Hergiswil zurückgekehrte Botschaft überbrachte ein Schreiben des Pfarrers Obersteg mit der Erklärung, «dass die Gemeinde Hergiswil unabänderlich ihre Anhänglichkeit zeigt und sich ohne einen Machtspruch nie von seinem theuren Vaterlande wird trennen lassen. Wohl aber erkläre ich Hochdenselben auch eben so offen und bieder, dass Hergiswil auch zugleich schon erklärter eidgenössischer Boden ist. Wir sind wirklich in der Arbeit Ihnen gnädige Herren unsere Verhandlungen vor Augen zu legen. Heüt schon wäre es geschehen, wenn es immer die Zeit zugelassen. Wir haben durchaus nichts vor einer gerechten Obrigkeit zu scheüen. Sobald Ruh und Ordnung in unser Vaterland wieder zurückgekehrt und jeder Ratsherr auf Ehre und Pflicht seine Meinung auf dem Rathhause sagen darf, ohne sein Leben der Gefahr auszusetzen, so werden sie wieder mit Vergnügen auf dem Rathhause zu Stans erscheinen. Und das ist ja die biedere Sprache eines Unterwaldners. Beherzigen Sie es selbst hochgeachte, gnädige Herren!» — Dieser männliche Ton rief aber ungeheure Entrüstung hervor; man einigte sich

---

erwiedern, dass wir uns heute noch an diejenige feyerliche Handlung erinnern, die unterm 17. Herbstmonat 1814 in der St. Martinuskirche zu Schwyz vorgieng. . . . Wir hätten billich erwartet, dass ohne Noth, ohne Gefahr dieses neu geschlungene Band nicht hätte zerrissen werden sollen, das durch einen feyerlichen Schwur dort geknüpft worden war». Korr.-Prot. 86.

endlich, den Räten von Hergiswil zu gebieten, auf morgen Nachmittag 1 Uhr eine Gemeinde zu berufen. Landammann Kaiser und Zeugherr von Büren sollten sich mit dem Landweibel dahin begeben, die Leute von ihrer Haltung abzubringen suchen, ihnen alle bösen Folgen vorstellen, strenge Massregeln androhen und erklären «dass wir niemals zugeben, dass unsere Grenzen verschweinert (d. i. vermindert) werden.» — Indessen wurde dem Kommissar Käslin aufgetragen, vor diesem Gemeindezusammentritt dem Pfarrer Obersteg die scharfe Ermahnung zu geben, sich nicht so stark in die Politik zu mischen[1]).

Landammann Ludwig Kaiser blieb diese höchste Probe politischer Seiltänzerei erspart, die er zwar offenbar zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber abgelegt hätte. Auf dem Wege nach Hergiswil empfiengen die Gesandten den Bericht, dass keine Gemeinde sich versammeln könne, da der Anschluss der Gemeinde an den Bund vollendete Thatsache sei. «Sehr schmeichelhaft ist für unsere Gemeinde die gestrige Rathserkanntnis, dass eine hohe Ehrendeputation sich nach Hergiswil verfügen soll. Unvergesslich wird uns diese Liebe der hohen Landsregierung seyn, die sie gegen unsere Gemeinde zeigt ... aber so können Sie leicht einsehen, dass Hergiswil keine Gemeinde mehr haben kann und folglich die Verrichtungen dieser hohen Deputation, so willkommen sie uns auch sonst wäre, fruchtlos seyn möchten.»

Gleichzeitig war auch Kunde von militärischen Vorkehren an der Luzerner Grenze gekommen. Der eilends versammelte Extrarat ordnete sofort Landammann Kaiser und Zeugherr von Büren mit einem Proteste nach Luzern ab und entschloss sich, Stansstad noch diesen Abend militärisch besetzen zu lassen. Die weitern Anordnungen wurden einer Kommission übertragen, in welche man neben Obervogt Zelger und Gnossenvogt Lussi auch Pannerherr Zelger wählte; — doch dieser flüchtete noch gleichen Abends nach Engelberg[2]).

---

[1]) Landratsprot. Nidw. — Obersteg. — Schreiben des Pfarrers, Akten 1815 St.-A. Nidw.

[2]) Wochenrats-Prot., 25. Juli.

Die übrigen Mitglieder der Kommission aber boten sofort 150 Mann auf und legten dieselben nicht nur nach Stansstand, sondern auch nach Ennetmoos, Buochs und Stans, an welch letzterm Orte inbesondere das Rathaus und das «Fronegg-Rathaus», die Wohnung von Landammann Würsch bewacht wurden. — In Stansstad blieb von da an drei Wochen lang beständig eine Besatzung von zirka 60 Mann [1]).

Diese Massnahmen riefen nicht nur im Lande, wo die Ereignisse von 1798 noch unvergessen waren, eine Panik hervor, infolgedessen viele ausser Landes flüchteten, auch in Obwalden erregten sie grosse Aufregung. Die Nidwaldner Regierung hatte zwar ihren Nachbarn ob dem Kernwald, wie jenen von Uri und Schwyz durch Expressen kundgetan, dass man niemands Feind sein wolle, «der uns nicht auf unsern Gränzen verfeindseligen sollte» und dass man einzig durch die Haltung Luzerns genötigt sei, angemessene Sicherheitsmassregeln zu treffen [2]). Die Regierung von Obwalden fand aber, dass die von Nidwalden erhaltenen Zusicherungen in Betracht der Denkungsart der dort herrschenden Partei keine genügende Gewähr böten, und bildete eine freiwillige Polizeiwache von 96 Mann [3]).

Am 27. war wieder Landrat, um die Relation der Abordnung nach Luzern entgegenzunehmen. Das Rekreditiv gab freundliche Zusicherungen, betonte aber, dass dem Stande Luzern die heilige Pflicht obliege, «über jede bewaffnete Bewegung, die in Nidwalden vor sich gegen sollte, die gesamte Eidgenossenschaft unverweilt in Kenntnis zu setzen und sie zu wirksamem eidgenössischem Aufsehen aufzurufen» [4]). Der Landrat verzichtete in-

---

[1]) Obersteg; Zoller von Büren.

[2]) Korresp.-Prot. B. 84, Nr. 196 und 197.

[3]) St.-Prot. Obwalden. S. 870, 26. Juli, aus jedem kleinen Kirchgang 12, aus jedem grossen 24 Mann. Am 31. Juli verdankte die diplomatische Kommission der Regierung Obwaldens diese Massregel und nahm die aufgestellte Mannschaft, bis sie durch die heimkehrenden Truppen ersetzt würde, nach dem Wunsche der Regierungen, in eidgenössischen Sold. (St.-A. Obwalden und Absch. III, 154.)

[4]) Absch. III, 150. Orig. St.-A. Nidwalden.

folge dessen für einstweilen auf eine offensive Haltung gegen Hergiswil, bestätigte die militärischen Anordnungen des Extrarates und setzte an Stelle des Pannerherrn Zelger den Zeugherrn von Büren in die Militärkommission. Dann wurden die politischen Prozesse weiter behandelt, ein Hauptschuldiger gefänglich aufs Rathaus gesetzt [1]) und der Voruntersuch gegen die abwesenden Räte von Ennetbürgen dem Landammann Würsch überwiesen, falls eine direkte Klage eingereicht würde; sonst sollten letztere bei ihrem Eide wieder im Rate erscheinen. Zur Herstellung der Ruhe und Einigkeit im Vaterlande wurden allerlei geistliche Massregeln ergriffen, welche deutlich zeigen, dass man doch der Verzweiflung nahe war: eine allgemeine Landesprozession nach Stans, Bittgänge aus jedem Kirchgang nach Maria Rickenbach, — am meisten aber hoffte man noch durch Predigten zu erwirken [2]).

Landammann Ludwig Kaiser, der so wie so den nicht allzu interessanten Predigten der Stanser Geistlichkeit auszuweichen pflegte, wartete die Wirkung dieser geistlichen Exerzitien nicht ab. Der Boden unter den Füssen ward ihm zu heiss; er folgte dem Beispiel seines bedächtigern Kollegen, Pannerherr Zelger und floh am 31. Juli auf dem Umwege über Viznau, nach Luzern.

Seither hielt er sich Tags über in Hergiswil, Nachts «sicherheitshalber» in Luzern auf; nunmehr in Sicherheit, war er eifrig,

---

[1]) Der Aawasservogt Jakob Selm hatte zu Seiler Kaspar von Flüe gesagt: «Bist auch der verdammten Ketzern einer, wir sind jetzt gefesslet, aber wir wend einander die Fesseln schon auflösen». Er war entrüstet, weil er einen «Stecklibuben» sagen hörte, «wenn sie müssen kriegen und alle Häuser verbrennen, so müssen diese zwei (des Landammann Würschen und das Rössli) überbleiben». Er weigerte sich zuerst vor dem Landammann zu erscheinen, weil derselbe ja seine Schulden nicht bezahlen könne, ging dann aber doch, «nachdem er in Überlegung gezogen, der Landrath habe ihn nicht entsetzt, somit sey er doch noch regierender Landammann». (Verhörakten.)

[2]) Landrats-Prot. Das Priesterkapitel ward eingeladen, die Anordnungen behufs letzterer Anregung zu treffen.

wie es seinem lebhaften Geiste entsprach, mit der Agitation für die Eidgenossen beschäftigt; er liess in Stansstad, Wolfenschiessen, Beggenried und Emmetten Stimmen sammeln, um in deren Namen nach Zürich zu verreisen und die Bundesannahme zu erklären [1]).

Die Dispositionen der Tagsatzung wurden inzwischen ausgeführt und die betreffenden Bataillone von der Schweizer- an die Nidwaldner-Grenze konzentriert [2]). In Obwalden erwartete man mit Sehnsucht die Heimkehr der Truppen. Der Kriegsrat beschloss am 21. Juli, die Herren Pfarrherrn und Kirchenräte sämtlicher Gemeinden auf die immer bedenklicher werdende Lage des Vaterlandes und drohende Gefahr von seite Nidwaldens aufmerksam zu machen und sie einzuladen, eintretenden Falls das gutgesinnte Landvolk aufzumahnen, auf ein gegebenes Zeichen zu Hülfe herbeizueilen. Als Alarmzeichen wurden Kanonenschüsse vom Landenberg, Mörserschüsse von der Rengg und Sturmgeläute von allen Kirchen angeordnet [3]). Als dann am 3. August die heimkehrenden Obwaldner Kompagnien von der Höhe des Renggpasses aus ihr Vaterland mit einem Pelotonfeuer begrüssten, gab das Anlass zu blindem Alarm; ganz Kerns eilte bewaffnet gegen die Landmarch, fand aber keinen Feind [4]).

* * *

Am 28. traf die von der Tagsatzung beschlossene Proklamation in Nidwalden ein. Ihre Sprache lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Bewohner Nidwaldens.

Es ist unter Euch eine Partey entstanden, die durch den sträflichsten Missbrauch Euers Freyheits-Sinns, durch Verführung

---

1) Bericht Stockmanns vom 5. August. (St.-A. Obwalden); Obersteg.

2) Absch. III. Obersteg.

3) St.-Prot. Obwalden. S. 877. Sowohl die Regierung von Luzern, als die Gemeinde Hergiswil, wurden von diesen Anordnungen in Kenntnis gesetzt.

4) Obersteg. Auch in Buochs geriet man ob diesem Schiessen in grosse Angst und suchte Zuflucht bei dem bundesfreundlichen Landammann Achermann (l. c.).

und falsche Vorgebungen, Euere Trennung von der Eidgenossenschaft, vom Bunde treuer Brüder erzwungen hat. Nicht zufrieden die ehrwürdigsten, von den Vätern geschlossenen, durch ihr gemeinschaftlich vergossenes Blut geheiligten Bande, mit frechem Hohn zu zerreissen, erlaubt sich diese Parthey, jene unter Euch, die diese Trennung von ihren Brüdern tief betrauern, zu verfolgen, die freye Aeusserung gerechter Gefühle durch schreckende Drohungen zu ersticken; sie erkühnt sich, durch Bewaffnung friedliche Nachbarn zu beunruhigen, durch Verbindung mit Feinden gesetzlicher Ordnung in verschiedenen Cantonen, die Ruhe der Eidgenossenschaft selbst zu gefährden.

Bey dieser Lage der Sachen können wir nicht unthätig bleiben; des Vaterlandes Wohl fordert von uns entschlossene Massnahmen, und wir halten es für Pflicht, Euch, Bewohner Nidwaldens, von ihrem Zweck mit biederem Schweizersinn Kenntniss zu geben.

Nicht um unsern ehemaligen Mitstand zu bekriegen, nicht um Euch, ruhige Gebirgs-Bewohner, irgend einen Zwang anzuthun, haben wir militärische Verfügungen getroffen, nur Vorsichts- und Sicherheits-Massregeln sind es. Noch lebt die alte treue Liebe zu Euch in unsern Herzen; noch ehren wir Euch, und nur mit tiefem Bedauren sehen wir Euch durch leidenschaftliche Menschen unserem Bunde entrissen. Aber diesen Menschen und ihrem Anhang, die mit Schreckmitteln über Euch herrschen, Euch in Ausübung der von den Vätern ererbten Rechte und Freyheiten hemmen, indem sie ruhige Berathungen der Landsgemeinde durch gewaltsame Auftritte stören, die wichtigsten Gegenstände dem souverainen Volk vorenthalten, und über Euer Schicksal nach Willkühr schalten; diesen wollen wir zeigen, dass ihre Handlungen uns nicht gleichgültig sind. Wir können nicht zugeben, dass eidgenössisch gesinnte Gemeinden und Bewohner unter Euch gemisshandelt, dass der in Euren Führern wohnende Geist der Unordnung weiter verbreitet, benachbarte Eidgenossen beunruhigt, oder gefährliche Verbindungen unterhalten werden. Solches Uebel zu hindern ist der einzige Zweck der Truppen-

Aufstellung an Euern Grenzen. Ihr sollet dadurch belehrt werden, dass die vereinten Schweizer ihren Bund aufrecht zu erhalten entschlossen sind, dass sie ihn, so wie gegen äussere Gefahren, auch gegen innere Bewegungen zu schützen Kraft und Willen haben.

Den 7. künftigen Monats wird unser auf die alten Bünde gegründeter Bundes-Vertrag, nach der Väter ehrwürdigen Sitte, mit einem heiligen Eid zu Gott, von den Stellvertretern sämmtlicher Eidsgenossen feyerlieh bekräftigt werden; — Nidwalden allein — wir sagen es mit Schmerz — bleibt der Bundes-Feyer der freyen Schweizer fremd.

So wie wir durch obige Darstellung des Zwecks unsrer Anstalten den biedern Bewohnern Nidwaldens Beruhigung zu geben wünschen, müssen wir hingegen erklären, dass wir die wohlbekannten und berüchtigten Häupter der dort herrschenden Parthey für alle Folgen ihres Betragens, und besonders für jede Misshandlung bundsgenössisch gesinnter Gemeinden, oder einzelner Landsbewohner, so wie anderer Eidsgenossen, strenge und persönlich verantwortlich machen.

Möchtet Ihr, gemissleitete Bewohner Nidwaldens, endlich über Eure Lage, über die Folgen Euerer Trennung vom Schweizer-Bunde die Augen öffnen, und zugleich erkennen, wie redlich es Eure alten Brüder und Eidsgenossen mit Euch meinen!» [1])

Kurz darnach kam folgende Note der bei der Eidgenossenschaft akkreditierten Gesandten Österreichs, Frankreichs, Grossbritanniens und Russlands an Landrat und Landsgemeinde:

«Nicht ohne die äusserste Befremdung vernehmen die unterzeichneten Minister, der Landrat von Nidwalden habe beschlossen, durch eine Abordnung an die verbündeten Monarchen selbst sich zu erkundigen, ob ihr ausdrücklicher Wille sey, nur jene Kantone anzuerkennen, welche dem Bundesvertrage beigetreten seyen und ob dieser Vertrag wirklich die allgemeine Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft gründen solle. Dieser Zweifel, jetzt

[1]) Absch. III 148; Drucke St.-A. Nidwalden, St.-A. Obwalden, Stifts-A. Engelberg.

erst, wie aus einem langen Schlafe erhoben, ist der höchte, aber auch zugleich der schmählichste Beweis der Starrheit gegen alles, was die hier unterzeichneten Minister selbst seiner Regierung so oft, so bestimmt, so eindringlich erklärt haben; sie beziehen sich diessfalls namentlich auf ihre beiden Noten vom 8. April [1]), die wahrscheinlich beide der Kenntniss der Landsgemeinde rechtswidrig vorenthalten worden sind. ... Hienach berechne Nidwalden die Aufnahme, welche seine Abgeordneten, falls sie sich dahin erkühnen, bei Ihren Majestäten finden werden. Diese Aufnahme wird darin bestehen, dass Allerhöchstdieselben allem demjenigen erfordernden Falles kräftige Hand bieten, was die allgemeine Tagsatzung der Eidgenossen am 17. und 18. dieses Monats beschlossen und dem Landrathe von Unterwalden nid dem Wald, mittelst ihres Schreibens vom letzten Tage bekannt gemacht hat.

Zürich, den 28. Julius 1815.

Schraut, Graf August von Talleyrand.
Stratford-Canning, Baron von Krudener» [2]).

Unterm 29. forderte auch Luzeru noch einmal, unter eindringlicher Darstellung der Lage, die Nidwaldner zur Rückkehr zu ihren Pflichten gegen ihre eigenen Angehörigen und gegen ihre alten Mitverbündeten auf; auch der Generalvikar Göldlin wandte sich neuerdings an den Kommissär Käslin und befahl ihm kraft geistlichen Gehorsams, für Annahme des Bundes einzutreten [3]).

Infolgedessen entschloss sich doch endlich der Landrat vom 31. Juli, auf nächsten Mittwoch eine Landsgemeinde zu berufen, welcher «jene in dieses Fach einschlagende Gegenstände zu eröffnen und die dann zu entscheiden habe, ob ein hochweiser Landrat nach dem Landsgemeindemehr sich gerichtet habe oder nicht?»

---

[1]) Vgl. oben S. 150. Ich kenne nur eine Note vom 8. April, unter der andern ist wohl jene vom 31. März gemeint.

[2]) Absch. III 152.

[3]) St.-A. Nidwalden; Obersteg.

Es wurde strenge empfohlen, «dass jedermann trachte, dass dieser Gewalt im Frieden vor sich gehe und gänzlich untersagt, mit was Bewaffnung zu erscheinen» [1]).

Aber diese Vorsicht war unnütz, denn von den Bundesfreunden erschien kaum ein Mann am 2. August zu Wil an der Aa, und die Rechtfertigung des Landrates wurde demselben durch kein Wort des Widerspruches vergällt.

Fürsprech Würsch, der Agent des «Froneggrates», führte allein das Wort und sein vorgelegtes Gutachten wurde unter dem Jubel der «Gutgesinnten» angenommen:

«1. von dieser höchsten Behörde aus alle wider den hochweisen Landrath ausgestreuten Reden und ausgebreiteten Gerüchte als Verläumdungen und lügenhaft zu erklären, desnahen die Widerlegung und Rechtfertigung in einem Schreiben an die hochen Minister, an die hoche Tagsatzung und sammtliche lobliche Stände abgehen zu lassen, die seit dem letzt abgewichenen 30. April auf politische Gegenstände bezughabenden Schlüsse, — als nach dem Sinn und Willen des Gesetzgebers — durchaus zu ratifizieren und zu bestätten, für das gute Benehmen und klugen Massnahmen den wärmsten Dank zu erstatten und das Wohl des lieben Vaterlandes fernerhin zu empfehlen;

2. der hochen Tagsatzung in Antwort zu ertheilen, dass wir die Resultate vom 17. und 18. Juli, wo wir vom Bunde ausgeschlossen und unsere Grenzen uns angewiesen werden und jenes vom 26. Juli, worin wir versichert werden, uns nicht zu bekriegen, auch keinen Zwang anzuthun, annehmen; infolgdessen vor Verschmälerung unsrer angewiesenen Grenzen und Hemmung unsrer Soveranitäts-Rechte uns verwahren, dem in Schwyz sub 17. September 1814 geschwornen Bunde und dem hochweisen Landsgemeind-Beschluss vom 30. April getreüw zu bleiben;

---

[1]) Landrats-Prot. Obersteg erzählt, dass dagegen von überall die halbwüchsigen Burschen — 14 Jahre bedingten die Stimmfähigkeit — aufgeboten waren, um die Mehrheit zu sichern.



3. allen loblichen Ständen die Versicherung zu geben, dass man alle Mittel ergreifen werde, Ruhe im Innern, Sicherheit eines jeden Personals und das gute Verständnis mit den loblichen Ständen zu unterhalten;

4. sofern das gemeinschaftliche Vaterland von aussen gefährdet würde, unsere Mannschaft und Geldbeiträge nach Verhältniss zu liefern» [1]).

Schliesslich ward auf die Nachricht, dass der Pfarrer von Emmetten eine Gemeinde zur Annahme des Bundes veranstalten wolle, das verfassungsgemässe Verbot, Gemeinden ohne Bewilligung der kantonalen Behörden zu berufen, in allgemeine Erinnerung gebracht.

In dem Begleitschreiben, das diese Beschlüsse der Tagsatzung übermittelte, wurde noch einmal besondere Verwahrung gegen den Schutz eingelegt, den die Eidgenossenschaft einzelnen Gemeinden und Bürgern Nidwaldens zusichert. «Wenn die hohe Tagsatzung bei ihren feierlichen Aussprüchen vom 17. und 18. Juli bleibt, wie kann sie denn Gemeinden und Partikularen in Schutz nehmen, die in unsern unabhängigen Grenzen gelegen, die uns angehören und zugesprochen sind, und soll die aufgestellte Regierung müssig zuschauen, wie man ihr Land und Leute abzugewinnen sucht und widerrechtlich entreisst?» [2]).

Man kann eine solche Verkennung der Lage, eine solche halsstarrige Rechtshaberei doch kaum mehr mit einem andern Worte denn als Wahnsinn bezeichnen! Nach diesen Erklärungen der beglaubigten Minister und der geistlichen Obern, bietet auch das Schreiben des Kommissärs Wyss keine Entschuldigung mehr, das um diese Zeit an die Adresse von Landammann Würsch aus Paris eingetroffen war. Es trug das Abgangsdatum des 17. Juli und der bevollmächtigte Agent «des souveränen Landrathes des souveränen Cantons Nidwalden» gab darin bestimmte

[1]) Landsg.-Prot. Absch. III, 159, Obersteg, Businger, Zelger.

[2]) Korresp.-Prot. 90. Ähnlich das Zirkular an die 19 Kantone (l. c. 91) mit der Zusicherung für Ruhe zu sorgen und Frieden zu halten.

aber ganz allgemeine Zusicherungen, dass die Tagsatzung keine Gewalt anwenden dürfe. «Ich sehe mithin auf keinen Fall Ursache einer Schlussänderung, weil ich auf keinen Fall bedenkliche Folgen vorher sehen kann, in diesem Augenblick noch weniger, als ein neuer Congress bevorsteht, die Schweiz in demselben wieder zur Sprache kommen wird und mehr Rücksicht auf sie genommen werden dürfte. Wir hoffen, alle wahren Vaterlandsfreunde wünschen es, und am Ende: von wem hängt das Schicksal der Schweiz insbesondere ab? Von Österreich und Frankreich, seinen unmittelbaren Nachbarn. Kann diesen die angetragene Ordnung auf die Zukunft anstehen? Unmöglich, da sie nicht mit der innern Ruhe, die sie wollen, bestehen kann. Das Gleichgewicht der beyden anliegenden grossen Reiche und ihrer Interessen ist der einzige sichere Leitfaden. Wir werden glücklich fahren, wenn wir ihn nicht aus dem Auge lassen ... Geduld! ... Ich werde von der erhaltenen Vollmacht Gebrauch machen, sobald ich es mit Hoffnung thun kann; in solchen wichtigen Dingen ist kein falscher Schritt verzeihlich. Ich muss erst heller sehen, fester stehen, mich mit unsern Protektoren über Zeit, Art und Weise berathen ... Machen Euer Wohlgeboren dem hochwürdigen Herrn Commissarius Käslin meine höflichste Empfehlung ... Ich liebe und verehre den rechtschaffenen Mann ... Wir, die rechtschaffenen Protestanten, sind aus Empfindung und Überzeugung die unerschütterliche Stütze der heiligen römischen Kirche. Wer hätte je vermuthen sollen, dass die sich von ihr trennten, ihre Erhaltung suchen, wünschen und aus allen Kräften unterstützen? Zwingli und Calvin waren blosse Theologen; nun sind wir Brüder, die kein Unsinn waffnet, sondern Rechtschaffenheit und Biedersinn für die Erhaltung der römischen Kirche, ohne welche die unsrige nicht bestehen kann, vereinigt» [1]).

* * *

[1]) Orig. St.-A. Nidwalden, Akten betreffend Umtriebe 1815. Kopie bei Obersteg zum 5. August. Der religiöse Standpunkt ist für den Freund und Vertrauensmann Hallers charakteristisch.

Die Haltung der Landsgemeinde brachte freilich nicht mehr die Stimmung der Volksmehrheit zum Ausdruck. Gewalt wird in Republiken nicht alt und die Gewaltmassregeln der letzten Monate hatten selbst manchem einstigen treuen Anhänger des Obervogts und des Zeugherrn die Augen geöffnet. Die Gemeindevorsteher von Hergiswil schreiben am Tage nach der Landsgemeinde nach Zürich: es sei ausser Zweifel, dass bei einer freien, ungehinderten Stimmenaufnahme die Mehrheit der Nidwaldner sich für die Annahme des Bundes aussprechen würde. Aber für die eidgenössisch gesinnten Bürger sei es schwer, ja unmöglich, diese Gesinnungen offen zu erklären. Die Machthaber sprechen Hochverrat aus und drohen mit den furchtbaren Strafen dieses Verbrechens jedem, der nur vom Bunde rede; die Waffen seien in den Händen übelgesinnter, wütender Menschen; die Gemeinden seien zerstreut und ihr Zusammenwirken nicht leicht möglich; vereinzelte Gemeinden, vereinzelte Personen werden zertreten, sobald sie sich offen zeigen. — Übrigens sei Wolfenschiessen mit mehr als zwei Dritteln dem eidgenössischen Bund ergeben, Ennetbürgen habe Deputierte nach Hergiswil geschickt, um sich mit dieser Gemeinde dem Bunde anzuschliessen, werde aber durch den Einfluss von Buochs verhindert, die Mehrheit ganz zu behaupten. In gleicher Gesinnung stünden Stansstad fast ganz, die kleine Gemeinde Kirsiten einmütig, von der Gemeinde Obbürgen ein Vierteil, worunter die Vorsteher; Beggenried hätte zu ähnlicher Erklärung den 2. August eine Gemeinde halten wollen, wäre aber durch Leute aus den Bergen daran verhindert worden, indessen seien ungefähr 100 Mann zum Verwerfen an die Landsgemeinde gegangen, während 115 sich zur Annahme des Bundes unterschrieben. In Emmetten wären drei Vierteile, der Hauptflecken Stans und die Gemeinde Ober- und Niederdorf, mit Ausnahme weniger Einwohner einmütig für Annahme des Bundes gesinnt [1]).

---

[1]) Absch. III, 159. Obersteg bestätigt das und berichtet zum 5. August: «Bis dahin hat sich Buochs, Ennetmoos und Büren noch nicht er-

Am 5. August erschienen Landammann Kaiser und Ratsherr Kirchmeier Zibung von Hergiswil in Zürich, in der Intention für ihre Kommittenden, welche unterschriftlich den Bund angenommen hatten, übermorgen mit den übrigen Kantonsvertretern das Bündnis zu beschwören. Die diplomatische Kommission musste die Herren überzeugen, dass davon keine Rede sein könne und konnte auch auf deren Gesuch um bewaffnete Intervention nicht direkt eintreten, worauf die Boten etwas niedergeschlagen noch gleichen Abends zurückreisten [1]).

Am 7. August um die Mittagsstunde mussten die bundestreuen Nidwaldner mit Betrübnis von Luzern her die Freudenschüsse hören, welche den zu gleicher Zeit in Zürich vollzogenen Bundesschwur ihrer Miteidgenossen verkündeten [2]). — Gleichzeitig war auf dem Rathaus zu Stans der Wochenrat versammelt und beschloss die Wache zu Stansstad zu vermehren, falls der angeordnete Untersuch ergeben würde, dass die Bundestreuen wirklich geäussert hätten: Stansstad sei eidgenössischer Boden, wenn die dortige Wache nicht abziehe, so werde man sie abtreiben. In allen Pfarrkirchen und Filialen sollte am nächsten Sonntag die folgende Proklamation verlesen werden: «Mit tief gekränktem Herzen müssen unsere gnädigen Herren und Obern erfahren, dass in mehreren Gemeinden unseres lieben Vaterlandes solche gesetzwidrige, pflichtverletzliche ja rebällische Handlungen unternommen worden und noch wirklich durch Gewalttätigkeiten zu behaupten und geltend zu machen sich nicht scheuen, ja sogar von Personen aussert ihrem Berufe die Widersetzlichkeit gegen die rechtmässige Landesobrigkeit

---

klärt, man sagt aber, Buochs, Ennetmoos und die übrigen wollen sich (für den Bund) erklären, mit Vorbehalt General-Pardon oder Amnestie mit Beybehaltung der neuen Rathsglieder».

[1]) Obersteg, Bericht Stockmanns vom 5. August im St.-A. Obwalden. Absch. III, 161. Obersteg — der es wissen kann, weil der obgenannte Pfarrer Obersteg von Hergiswil, eine der leitenden Persönlichkeiten der bundesgetreuen Gemeinde, sein Onkel war — sagt, dass Ratsherr Zibung mit strenger Instruktion gesendet worden auf den 7. August den Schweizerbund zu beschwören.

[2]) Obersteg.

laut ausgesprochen und ruhige, vaterländische Gemeindsangehörige von der Pflicht und Gehorsame, so sie den Obern schuldig sind, zu entladen, Empörungen anstiften und ohne Gewalt zu fürchten, das Vaterland ins Unglück zu stürzen suchen. — Diese strafbaren Unternehmer können unsere gnädigen Herren und Obern nicht gleichgültig übergehen, sondern jeden Irregeführten — seye es durch gesetzwidrige Unternehmungen, lügenhafte Truppen-Ankündungen, gewissenlose Drohungen geschehen — wiederum auffordern, zur gesetzlichen Ordnung zurückzukehren, wodurch Friede, Einigkeit, Ruhe, Zufriedenheit, Wohlstand, Ordnung und Sicherheit des Vaterlandes, der Freiheit, des Eigenthums und Personals zurückkehren kann. Jeden aber, der dem Grundsatze treu bleiben würde, auf das Wohl des Vaterlandes, dem geschwornen Eid, den Erkanntnissen der Landesgemeinden vom 30. April und 2. August 1815 zuwider zu handeln und dem Bundesverein die Anhänglichkeit auszusprechen, diese Menschen für alle Folgen für jetzt und in Zukunft verantwortlich zu machen »[1]). — Auch an den Tagsatzungspräsidenten ward ein Schreiben erlassen, welches gegen die Unterschriftensammlung in Nidwalden, als gegen eine gesetzwidrige, intrigante und sträfliche Handlung protestiert und gestützt auf die frühern Landsgemeindeerkanntnisse, alle diejenigen, die sich unterschreiben, seien es Geistliche oder Weltliche, Beamte oder Private, als Übertreter der gesetzlichen Ordnung erklärt. Als solche werden zunächst die Landammänner Zelger und Kaiser bezeichnet, welche sich, ohne dass ihre persönliche Sicherheit gefährdet gewesen wäre, von der Regierung entfernt hätten und an ihren Zufluchtsorten Hergiswil und Engelberg eifrig Unterschriften sammelten. « Mit Wehmut müssen wir sehen, wie eine Klasse Menschen, die seit 18 Jahren es nie mit dem Unterwaldner Volk gehalten, die nach dem verderblichen Zeitgeist sich richteten, die bald mit der Sansculotten-Parthei, bald mit der helvetischen, bald mit der napoleonischen es hielten, die immer privilegiert zu sein glauben und für die rechtmässigen Landesgesetze wenig Achtung äussern, wie diese Menschen, die wir Neugesinnte oder

[1]) Kopie bei Obersteg.

Parteigänger heissen », solchergestalt Nidwaldens schöne Täler ganz in Betrübnis bringen möchten! « Hochwohlgeborne, liebe und gewiss jetzt noch unaustilgbare, geliebte alte Bund- und Eidgenossen, glaubet doch nicht jedem Bericht, der von unserem armen verlassenen Land zu Euch kommt. Leider dass wir sagen müssen: die grössten Widersacher haben wir vom Lande selbst, die alles entstellen und schon so oft schadenfrohe Aufhetzer waren » [1]).

Der Landammann machte dem Rate, dem nur zwei einzige Anhänger der Bundespartei beiwohnten, die konfidentielle Mitteilung, dass Kommissar Käslin ihm erklärt habe, er sei an der letzten Gemeinde vom 2. August nur gezwungen von Seite seiner geistlichen Obern für den Zürichbund eingetreten, worauf beschlossen wurde, dem Generalvikar Göldlin in schonender Form eine Rüge zu erteilen, dass er entgegen seiner Aufforderung an den Klerus, für Ruhe und Einigkeit zu wirken, sich selber in politische innere Fragen eindränge [2]).

Der Generalvikar erwiderte darauf unterm 11., er könne keinen Ausdruck finden für die Verwunderung, die er über dieses Schreiben empfunden. Es sei wahr, er habe die Geistlichkeit frühe und nachdrücklich ermahnt, Ruhe und Frieden im Lande zu fördern und sich nicht unberufen in die Politik zu mischen, es sei aber auch leider wahr, dass dem guten Volke unrichtige Vorgaben über die Religionsgefahr des neuen Bundes gemacht worden seien und aus oberhirtlicher Pflicht habe er darauf an den Landrat und die Geistlichkeit dagegen protestiert und dem Pfarrer Käslin wiederholt erklärt, « die Anschliessung an den Bundesverein sei der Religion weder nachteilig noch zuwider, da jedem katholischen Kanton mit der Gewährleistung seiner Constitution der Bestand der römisch-katholischen Religion gesichert werde. Wenn demnach die geistlichen Herren die Bundesanschliessung als eine der katholischen Religion nicht entgegen-

---

[1]) Kopie bei Obersteg.

[2]) Wochenrats-Prot., Korresp.-Prot. S. 92. Absch. III 160. Die Berichte nach Zürich reden fälschlicherweise vom Nuntius, es handelt sich um den Generalvikar.

gesetzte Sache angesehen und dies den ängstlichen Leuten erklärt haben, so haben jene, die das gethan, nur ihre Pflicht erfüllt und sich eigentlich nicht mit dem Politischen befasset», und sie hätten besser getan, als jene andern ihm zuverlässig bekannten, welche wider alle Versicherungen der geistlichen Obern die Religion zu einem Deckmantel missbraucht. «Wir haben mit allem Zutrauen auf den alten biedern Frommsinn der Unterwaldner fest gehoffet, dass sie sich endlich noch anschliessen werden, da auch S. Exzellenz, der päpstliche Nuntius, aus Liebe für Ihren Kanton und aus religiöser Überzeugung dieses .... so freundlichst als nachdrücklichst empfohlen .... Wir trösteten unser Herz, Ihre Religiösität und Ihr Biedersinn werde die Erklärungen und Empfehlungen Ihrer höchsten geistlichen Oberbehörden nicht ausser Acht lassen und die Bitten Ihrer Nachbarn, sowie Ihre eigene gefährliche Lage würdigen .... Wie erstaunten wir aber, als uns die von Drohung und Schreckung vollen Beschlüsse und die immer fortdauernden Sträubungen eines hochgeachteten Herren Landammanns und Landraths zu Gesichte und Ohr gekommen! Wir sind dennoch durch die schmerzvollen Gefühle unseres Herzens und durch den Antheil, den wir an der Lage unserer untergebenen Heerde nehmen, gedrungen, Euer Herrlichkeiten im Namen Gottes und bei der Verehrung des sel. Landesvaters Nikolaus von Flüe inständigst zu bitten, Ihre Schreckensmandate in gegenwärtigen Umständen abzuändern, Ihrem lieben Volke die Freiheit seiner Gesinnungen zu lassen und von den leidigen, gewiss unglückbringenden, vor Gott und dem Volke höchst verantwortlichen Beschlüssen abzustehen und sich an die übrigen Eidgenossen wieder bieder und treu anzuschliessen!» [1])

Gleichzeitig erging ein ähnliches Schreiben an die Pfarrgeistlichkeit und diese ordnete den berüchtigten Frühmesser Egger an den Landammann Würsch ab.

Die Antwort Würschs — deren Stil übrigens deutlich die Mithülfe seines Sekretärs, des Boten Egger selber verrät — ist ungemein charakteristisch und bedarf keines Kommentars:

---

[1]) Kopie bei Obersteg.

« Hochwürdige geistliche Seelsorger! Ganz unerwartet erhielt ich durch Herrn Frühmesser Egger (in Hochdero Namen) eine ernsthafte Ermahnung, dass ich mich zum Beitritt des neuen Bundes verwenden soll. Er gab mir allen Trost, dass eine hochw. Priesterschaft diesen Bund nicht religionswidrig erklärt. Ich respektiere diese Erklärung und muss derselben Glauben beimessen. Allein ist denn mit diesem alles gethan? Hat eine gerechte weltliche Obrigkeit in politischer Hinsicht weiter keine Pflicht? Ist unsre Freiheit und Unabhängigkeit gesichert? Ist das Vaterland vor Schaden gerettet? Alles dieses sind Pflichten jeder gerechten Obrigkeit, an welche sie gleich den religiösen gebunden ist. Soll ich nun dem wiederholt zu Gott und allen Heiligen geschwornen Eid getreu bleiben? Oder soll ich einer ausser ihrem Berufe und zur Empörung reizenden hochwürdigen Priesterschaft Gehör geben? Wer hat mich von der wiederholt gethanen Eidespflicht losgebunden? Wer kann uns auch versichern, dass dieser Bund, sofern er bestehen sollte, für unsere Nachkömmlinge nicht religionswidrig werden könnte? Sollten uns ungerechte Drohungen, völkerrechtswidrige Angriffe bezwingen wollen, so haben wir unsere Pflicht gethan. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass die jetzige Tagsatzung, ungeachtet ihrer wiederholten Zusicherung, sich selbst bei der Nachwelt also brandmarken werde, dass sie ein unschuldiges Volk wegen seiner gerechten Begehren zernichtet habe. — Also hochwürdige Herren Seelsorger, arbeiten Sie an unserem Heil der Seelen und wir erfüllen unsere Pflicht und Eid für Freiheit und Vaterland, damit Sie mit uns und wir mit Ihnen zeitlich und ewig glücklich werden. Das ist, was ich Ihnen und mir von Herzen wünsche und in dero schätzbare Freundschaft herzlich empfehle.

Stans, den 12. Augstmonat 1815.

Xaver Würsch, Landammann [1]).

* * *

[1]) Untersuch über die Umtriebe 1815. St.-A. Nidwalden. Absch. III, 165. Obersteg erzählt, dass ausgestreut wurde, es sei so schade, dass Kommissar Käslin etwas verrückt sei. — Derselbe weiss schon am 9. August



Im Volke wurden die unglaublichsten Gerüchte verbreitet; sobald die Tagsatzung Truppen gegen uns schicke, würden einige Kantone augenblicklich doppelt so viel für uns schicken; ja, man verhiess Hilfe von Österreich [1]). Der «Froneggrat» war schon seit Tagen permanent beisammen; er hatte sich um ein neues interessantes Mitglied vermehrt, um den Eremiten und Konvertiten Jakob Widmeyer, einen ehemaligen schwäbischen Schreinergesellen, der schon 1799 in Ruswil im sogenannten Käferkrieg eine politische Rolle gespielt hatte, im Jahre 1805 wegen Fanatismus aus dem Kanton Luzern verwiesen, 1810 daselbst wieder in einen politischen Prozess verwickelt gewesen war und an der letzten Nachgemeinde auf Protektion des Obervogtes die Niederlassung im Lande erhalten hatte [2]). Die Emigration der Bundestreuen nahm ständig zu.

Infolge der einlaufenden Nachrichten ernannte die Tagsatzung am 9. August drei eidgenössische Repräsentaten, «um in der Nähe von Nidwalden oder gutfindenden Falles an Ort und Stelle selbst, die Lage der Dinge und die wahren Gesinnungen der Gemeinden und der Einwohner näher und zuverlässiger zu erfahren und zu dem Ende sich die nötigen bestimmten Erklärungen der Gemeinden zu verschaffen». Sie erhielten weitgehende Vollmachten, in dringenden Fällen den Umständen gemäss zu handeln; die im Kanton Luzern und den angrenzenden Kantonen statio-

zu berichten, dass Käslin einen Brief an Landammann Würsch, und zugleich ein Doppel an Landstatthalter Blättler gesandt habe, damit es im «Froneggrat» nicht unterschlagen werde. Es handelt sich offenbar um einen Protest gegen die Indiskretion des Landammanns im Wochenrat vom 7. August, doch konnte ich nichts weiteres hierüber erfahren.

[1]) Absch. 160. Obersteg am 11. August: Den ganzen Tag viel Geläuf vom Fronegg-Rath in der Nägeli-Gass. Man hört, dass Truppen kommen werden, wiederum hört man von denen Bundverwerfenden, es werde den 13. August Landsgemeind in Uri sein und in Schwiz, dann werden kayserliche Truppen kommen, zu Hilfe denen Bundverwerfenden; sie sollen sich annoch fest halten . . .

[2]) Obersteg. Vgl. Kasimir Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 71. Anm.

nierten eidgenössischen Truppen wurden zu ihrer Verfügung gestellt, um den eidgenössischen Schutz, der den bundestreuen Nidwaldnern verheissen war, werktätig zu leisten, — immerhin sollten sie militärische Gewalt nur dann anwenden, wenn nach ihrer Überzeugung alle andern Mittel erschöpft und unzureichend wären. Mit dieser Mission wurden Schultheiss Rüttimann von Luzern (nach Ablehnung des Schultheissen Xaver Keller), Altratsherr Joh. Rud. von Stürler, Tagsatzungsgesandter von Bern und Landammann Arnold von Uri betraut. —

Ihr erstes Begehren war, dass der Truppenkordon an den Grenzen Nidwaldens verstärkt werde, «durch welche militärische Demonstration den Führern des Volkes der Ernst der Tagsatzung einerseits gezeigt und anderseits den der Eidgenossenschaft anhänglichen Gemeinden ihre Zaghaftigkeit benommen und Zuversicht eingeflösst wird»[1]).

Sobald die Kunde von der Ankunft der Repräsentanten in Luzern nach Stans kam, eilten die Bundesgetreuen in Scharen

---

[1]) Absch. III, 161—167. Der Gesandte von Schwyz hatte am 12. August der Tagsatzung das Ersuchen seiner Regierung vorgetragen, dass die noch im Dienst befindliche Hälfte des Bataillons Felchli entlassen werden möchte, weil ein längerer Dienst eher ungünstigen als günstigen Eindruck auf die Einwohner mache. Die einen würden unwillig, weil sie um Unordnungen willen, die in einem andern Kantone herrschen, Einquartierungen tragen sollen, die andern betrachten diese Truppen als ein gehässiges Mittel, das Volk selbst im Zaume zu halten. Die Repräsentanten protestierten lebhaft und mit Erfolg gegen diese Verabschiedung der Schwyzer Truppen. Die Urner Regierung, welche den Wunsch geäussert hatte, dass ihre Mannschaft in keinem Falle angriffsweise gegen Nidwalden verwendet werden dürfe, stellte dieselbe unterm 16. zu völlig freier Disposition der Repräsentanten.

Die Tagsatzung wies am 15. Aug. den Generalquartiermeister an, zwei weitere Bataillone von Bern und Zürich zur Disposition vorrücken zu lassen, doch wurde die Ausführung dieser Massregel durch die Ereignisse überholt. — Hingegen liess die Luzerner Regierung auf Ansuchen der Repräsentanten das eben von der Grenze heimgekehrte Bataillon Schindler, das am 17. entlassen werden sollte, noch einige Tage unter den Waffen und stellte es zu ihrer Disposition.

nach Luzern, um die Repräsentanten von der Notwendigkeit einer militärischen Intervention zu überzeugen. Sie erhielten keinerlei Zusage [1]), doch auf das wiederholte Drängen liess sich einer der Herren zu den Worten hinreissen: die eidgenössisch gesinnten Nidwaldner sollten sich doch selber zuerst einmal als tapfere Eidgenossen zeigen, bevor sie fremde Hülfe begehrten. Landstatthalter Blättler erzählte das zu Hause, und es ward als eine Mahnung zum Handeln aufgefasst.

Noch am gleichen Tage organisierten die Bundestreuen von Stans eine Bürgerwache. Am Morgen vernahm man, dass eine Patrouille derselben, bestehend aus vier Mann, unter Anführung des spätern Landammanns Franz Durrer, während der Nacht von den Bauernwachen, als sie auf den Anruf mit «Gut Freund

---

[1]) Die Ansicht der einsichtigen politischen Kreise der Schweiz spricht sich in einem Briefe des Oberkommandierenden der schweizerischen Armee, Generalquartiermeister Finsler, an Bürgermeister von Wyss vom 9. August sehr deutlich aus: «Die Anfänge des Nidwaldner Handels mahnen mich mutatis mutandis so genau an das unglückliche 1798er Ereignis, und die Symptome sind sich so ähnlich, dass ich davor erschrecke. Schneide man die Gemeinschaft mit den Aufwieglern ab, sperre man zuletzt gegen sie, aber lasse man doch im Innern die Leute sich streiten, wie sie wollen. Es ist im Grunde nur Parteisache. Ich bitte Sie sehr, die Sache wohl zu beherzigen und lassen Sie sich nicht durch das Geschrei, das ich so deutlich höre und erkenne, wie wenn ich selbst dabei wäre, irre machen. Die Verbindungen in andern Kantonen beschränken sich auf den Abt von St. Gallen, den Grafen Johann von Salis, den Commissär Wyss und Professor Haller und dann einige arge Revolutionärs von Unterseen und aus unserm Grüningeramt — alles ohne Consequenz, wenn man nicht viel daraus macht, das aber consequent werden würde, sobald man Truppen hinein zwingen und einige nicht gehen wollten, oder die ersten scharfen Widerstand fänden». Wyss l. c. 266.

Was die von Finsler geäusserten Vermutungen über Verbindungen der Nidwaldner im Berner Oberland und im Grüningeramt betrifft, so liegen mir hiefür gar keine weitern Anhaltspunkte vor; wahrscheinlich dagegen ist ein Einfluss des unversöhnlichen Abtes Pankraz auf die Geistlichkeit — wenn auch meine Quellen hiefür keine Beweise liefern. Abt Pankraz machte später am 1. Juli 1819 (1. März 1822) eine Jahrzeitstiftung in den Pfarrkirchen Stans und Sarnen, die noch alljährlich begangen wird.

Eidgenossen» antworteten, abgefasst und auf deren Hauptquartier im alten Rössli gefangen gesetzt worden. — Es gelang nicht, von Landammann Würsch und seinem Froneggrat-Ministerium deren Freilassung zu erwirken.

Am Mittag versammelte sich eilig ein Extra-Landrat, setzte nach heftiger Debatte die Gefangenen zwar auf freien Fuss, leitete aber gegen sie das Strafverfahren ein und verbot strenge die Aufstellung derartiger Bürgerwachen [1]).

Den ganzen Tag herrschte im Flecken eine ungeheure Aufregung; man fürchtete, die Bauern würden das Dorf verbrennen und flüchtete Wertschriften und Hausgeräte bis nach Hergiswil. Zahlreiche Boten wurden nach Luzern geschickt, aber sie fanden bei den Repräsentanten einen kalten Empfang. Ratsherr Stürler erwiderte ihnen: es sei noch zu früh, noch sei ja kein Blut geflossen. — Zoller von Büren, einer dieser Boten, erzählt, dass er und Hauptmann Anton von Büren hierauf einen «Gemeindebeschluss» schrieben, wonach die Gemeinde Stansstad den Bund anzunehmen verlange, und dieses Aktenstück den Repräsentanten übersandten! —

Am Abend sammelte sich die ganze bundesgetreue Bürgerschaft bei 100 Mann stark, mit allen möglichen zusammengesuchten Mordwaffen, Vogelflinten, Pistolen, Hallebarden und Morgensternen bewehrt, bei der Krone in Stans. Auch Statthalter Blättler erschien in Uniform. Der Oberbefehl ward dem resignierten Landshauptmann Zelger übertragen. Ihr Losungswort war «Eidgenossen». Noch in der Nacht rückten etwa 60 befreundete Dallenwiler zu ihrer Unterstützung ein und man organisierte einen Patrouillendienst.

Dem Landammann Würsch ward durch eine Deputatschaft kund getan, dass die Bürger auf eidgenössischem Boden stehen und denselben nötigenfalls zu verteidigen wüssten, sie würden

---

[1]) Obersteg, Zoller von Büren, Bericht der Repräsentanten Absch. III, 168. Das Protokoll der Sitzung fehlt.

Gewalt mit Gewalt abtreiben und machen ihn persönlich für alle Folgen verantwortlich.

Infolgedessen verlief die Nacht ohne Zusammenstoss, obwohl auch die vom Landrat bewaffneten Bauernwachen unter persönlicher Führung des Obervogts Zelger durch den Flecken und bis nach Stansstad patrouillierten. Als am Morgen der Landshauptmann sorglos auf dem Dorfplatz spazierte, richteten sich zahlreiche Bauerngewehre auf ihn, aber trotz der Erbitterung wagte keiner loszudrücken.

Schon in der Frühe des 17. trat der Extrarat wiederum zusammen. Landammann Würsch gab Kenntnis von einem Schreiben, das er von Herrn Haller erhalten und in welchem dieser riet, sich an die Regierung von Bern zu wenden [1]).

Obervogt Zelger versicherte mit dem Eifer der Überzeugung, dass die eidgenössischen Truppen nie und nimmer das Land betreten dürften, bevor der Bund angenommen sei; unser Land sei jetzt unabhängiger Boden. Nach heftigen Debatten wurden Statthalter Blättler und Kirchmeier Clemens Würsch nach Luzern zu den eidgenössischen Repräsentanten abgesandt, um «denselben den gegenwärtigen Zustand zu eröffnen, ihnen zu sagen, dass zur möglichen Rettung des Vaterlandes um 4 Uhr Abends ein hochlöblicher Landrath angesetzt, und dass Abgeordnete in den verschiedenen Gemeinden ernannt worden seyen, um die Ruhe zu erhalten und dass man erwarte, von aussen mit feindseligen Anschlägen verschont zu werden, indem der hochlöbliche Landrath die Veranstaltung treffen werde, die Gewehre ins Zeughaus zurückzubringen und die Wachen abzustellen» [2]). Obervogt Zelger erhielt wirklich den Auftrag, einstweilen weitere Bauernscharen vom Dorfe abzuhalten, statt dessen aber bot er den ganzen Landsturm auf. Schon gegen 9 Uhr waren etwa 400 junge Bauernburschen durch die

[1]) Untersuch über die Umtriebe 1815. Verhör mit Landammann Würsch.

[2]) Absch. III, 170. Im Protokoll ist diese Sitzung nicht verzeichnet.

Klostermatt ins Hauptquartier in Vokingers «Rössli» gezogen. Von Stunde zu Stunde mehrte sich die Schar.

Natürlich missachteten da auch die Eidgenössischen den erhaltenen Befehl zur Niederlegung der Waffen, umsomehr, als es ihnen dringend daran lag, die Intervention zu erzwingen. Die Parteien rückten einander nahe, die Kirchenstiege hatten die «Stecklibuben» inne, beim Winkelriedsbrunnen stand der äusserte Posten der Eidgenössischen. Man ging daran, die Krone und das benachbarte Haus des Valentin Durrer, das von jammernden Weibern angefüllt war, in Verteidigungszustand zu setzen, da die Landstürmler drohten, die «Vaterlandsverräter» aus ihren Positionen vertreiben zu wollen.

Siedendes Wasser war bereit gemacht, um es auf die Stürmenden zu giessen. Hinter den Fenstern waren Schutzvorrichtungen für die Schützen erstellt. Doch dass die Lage in Wirklichkeit nicht so gefährlich und der persönliche Mut des Bauernaufgebotes nicht sehr gross war, erhellt aus einer Episode, die sich gleichzeitig in Stansstad abspielte und die uns das Tagebuch des Zoller von Büren überliefert. Statthalter Blättler hatte für seine Parteigenossen in der Krone Hülfe von Stansstad begehrt, die dortigen Bundesanhänger sammelten sich und schleppten von allen Seiten alle verfügbaren Waffen herbei. Als das der Führer der Bauernwache sah, kam er zum Zoller auf die Sust und fragte ihn, «was und warum so ein Lärm seye, ob man ihnen etwas Leids zufügen wolle, ich solle ihm rathen, ob sie abziehen sollten oder nicht. Ich sagte, ich habe sie nicht beruffen und wolle sie auch nicht verschicken; sie sollen thun, was sie wollen, ich finde aber ihren hiesigen Aufenthalt gantz unnütz». Darauf erklärte sich der Wachtmeister bereit, abzuziehen, was auch geschah; ihnen nach zog eine kleine Abteilung von etwa 15 Stansstadern nach Stans, wo sie in der Krone mit Jubel empfangen wurde.

Kurz darnach gegen Mittag rückten etwa 80—90 unbewaffnete Beggenrieder an, an deren Spitze Kommissär Käslin.

Landshauptmann Zelger ging ihnen entgegen, glaubend, sie kämen zu ihrer Unterstützung, doch Käsli warf sich stolz in die Brust und sagte: «Wir kommen, keine Partei zu unterstützen, sondern die rechtmässige Obrigkeit (d. h. den Landrat)». — Er suchte nun zu vermitteln, was ihm aber nicht gelang und kehrte nach ein paar Stunden allein wieder nach Hause zurück.

Schon morgens um 3 Uhr hatte man einen Boten um Hülfe nach Luzern gesandt, von Stunde zu Stande folgten neue Staffetten, die die Lage immer gefahrdrohender ausmalten. Die Repräsentanten entschlossen sich endlich, von ihren äussersten Vollmachten Gebrauch zu machen [1]). Die Befehle zur Einschiffung der Truppen waren schon gegeben [2]), als am Mittag die Gesandten des Landrates anlangten, aber deren mündliche Erläuterung ihres offiziellen Auftrages ging nicht darauf hin, die getroffenen Dispositionen rückgängig zu machen. Sie selber äusserten, «dass keine Gewissheit der Ordnung und Ruhe vorhanden und der sehr späte Schritt des Landraths mehr einer Zeitgewinnung als einem festen Entschluss für das Beste des Landes zu sorgen

[1]) Schon am 16. August hatten die Repräsentanten der Tagsatzung mitgeteilt, dass nach ihrer einmütigen Überzeugung nur der Einmarsch der eidgenössischen Truppen in Nidwalden Ruhe und Ordnung wieder herzustellen vermöge. Sie schlugen aber der Tagsatzung noch zwei Arten des Vorgehens vor: entweder sofortige militärische Invasion oder Blockade und Sperre. (Absch. III, 167). Gleichen Tages schreibt Stürler an Mülinen: «Chaque jour de retard est un brandon ardent jetté dans les cantons voisins. Je n'en excepte pas Lucerne, qui est travaillé d'importance». (Wyss, l. c. 267, Anm.).

[2]) Etwa um 9 Uhr morgens ward der Entschluss gefasst. Sogleich erhielten von Hergiswil aus die Stansstader Befehl, all ihre Schiffe nach Winkel zu bringen (Zoller von Büren). Die Repräsentanten zeigten ihren Entschluss gleich der Tagsatzung an: «Denn da sich nun die gute Partei ermannet und kräftig aufgetreten ist, so wäre es so unverantwortlich als unpolitisch, sie ihrem Schicksal preiszugeben. Ein zweites Mal würde man sie schwerlich wieder zusammenbringen und mit diesem wäre auch aller gute Sinn in diesen Leuten erloschen». (Absch. 169.)

gleichsehe und folglich die sich bereits eidgenössisch erklärte Partei in einer sehr bedenklichen Lage wäre».

Der wackere Zoller von Büren schildert sehr anschaulich die letzten aufregenden Stunden. «Um 11 Uhr kam Anton von Büren von Luzern und sagte, bis 3 Uhr werden die Schweizertruppen in Stansstad einrücken, man solle aber zuvor noch eine Gemeinde halten, um den Bund anzunehmen, damit selbe auf Bundesland aussteigen könnten. In diesem Augenblick kamen einige Flüchtlinge von Stans und sagten, die Bauern vermehren sich von Stund zu Stund und auf der Dallenwiler Allmend seyen einige von unsrer Parthey misshandelt worden, — wie es ihnen ergangen, wisse man dato noch nicht — und in Stans wisse man nicht, welchen Augenblick es auf der Krone losgehe; sie seyen beauftragt, geschwind auf Luzern zu trachten, dass die Hilf so bald möglich eintreffen möchte, um Unglück zu verhindern. Ich bin mit Ihnen abgefahren und befahl denen zu Hause, sie sollen, wenn nichts Feindseliges hier sei, ein weisses Tuch bei einem Fenster der Sust heraushängen und wenn etwas feindselig, so solle selbes wieder hereingenommen werden. Nun fuhren wir auf Hergiswil, einige gingen auf Luzern, ich und andere zum Rössli in Hergiswil, — wie wir schon mit andern abgeredet. — Hier schrieben wir eine Gemeindserkanntnis, dass Stansstad den Bund angenommen habe». — Sie fuhren dann mit dem Schreiben zum Kommandanten der Invasionstruppen, der sich eben in Winkel einschiffte und sie sehr freundlich zu sich in sein Schiff einlud. Plötzlich bemerkten sie mit Schrecken, dass die improvisierte Friedensflagge in Stansstad verschwunden war, doch als die Flottille — 13 grosse Nauen und zahlreiche kleine Boote — näher rückte, erschien sie wieder zu ihrer Freude unter dem Sustfenster.

Die Bauernwachen hatten inzwischen noch einmal versucht, in dem von der männlichen Bevölkerung ganz entblössten Stansstad festen Fuss zu fassen und der Landung der Truppen Widerstand entgegenzusetzen. Die Frau Zoller aber hatte ihre Mitbürgerinnen mit Knebeln, Mist- und Ofengabeln bewaffnet und

die kühnen Vaterlandsverteidiger schmählich in die Flucht geschlagen[1]. — Anstandslos konnten die schweizerischen Befreier in Stansstad ausschiffen.

Der um 4 Uhr nachmittags sich versammelnde Landrat wollte die Kunde vom bevorstehenden Anrücken der Eidgenossen kaum glauben. Obervogt Zelger erklärte wütend, es sei alles Lüge und versicherte später, er habe soeben Nachricht erhalten, dass die Schiffe wieder kehrt gemacht. Einige wollten sich bis aufs Blut wehren und zeigten schon jetzt ihren Mut, indem sie mit ihren Gegnern handgemein wurden. Als aber gegen fünf Uhr die nach Luzern abgesandte Deputation erschien und selbst die eben vollzogene Landung bestätigte, da trat völlige Kopflosigkeit an die Stelle des bisherigen Trotzes. — Beiden Parteien ward befohlen, die Waffen sofort niederzulegen und sich nach Hause zu begeben und die obrigkeitlichen Gewehre sollten sofort ins Zeughaus zurückgebracht werden. Als die Bauernbanden dem Befehl nicht sofort Vollzug gaben, kam sogar die Weisung, dass die Bundesgetreuen ihre Waffen wieder aufnehmen und die widerspenstigen Gegner mit Gewalt entwaffnen sollten! Die Bauern hatten sich ratlos in die Klostermatt ob dem Dorfe zurückgezogen. Landshauptmann Zelger erzählt in seinen Erinnerungen, dass er sich « ich weiss nicht mehr aus welchem Auftrag » dahin verfügte. Kein einziger gab ihm ein Unwort; er kommandierte: rechts in die Flanke, rechts um!, marschierte mit allen zum Zeughaus, wo sie Waffen und Lederzeug ohne Widerrede abgaben und darnach ruhig nach Hause gingen.

Der Landrat hatte sich aufgelöst, nachdem er den Deputierten für ihre Sendung den « wärmsten Dank » abgestattet und Landammann Achermann, Seckelmeister Businger und auch Zeug-

---

[1]) Diese von allen einheimischen Berichterstattern erzählte Episode erwähnt auch der Bericht Stürlers an Mülinen (Wyss l. c. 267) ... les héroines de 1798 se sont réveillées, ont pris les armes et ont chassé la garde du Landrath au moment, où elles ont vu les bateaux, qui portaient les troupes ».

herr von Büren zum Empfange der Truppen nach Stansstad abgeordnet. — Auch Landshauptmann Zelger erzählt, dass er dahin gegangen, « Den kommandierenden Herrn Oberst Hess mit seinem Stab und vielen Luzerner Herren und Damen fand ich beim Zoller auf der Sust. Der Oberst, der mich an einen ächten schottischen Puritaner gemahnte, sass missvergnügt hinter dem Tisch und setzte sich express auf die allda niedergelegten Damenhüte, worauf ein Kreischen entstand. Er aber antwortete mit Strenge, dass in einem Moment, wo hätte eidgenössisches Blut vergossen werden können, er es sehr unschicklich finde, dass Frauenzimmer als eine Lustpartie hieher kämen » [1]).

Erst abends 9 Uhr rückten drei Kompagnien in Stans ein. Folgenden Tages wurden je eine weitere Kompagnie nach Dallenwil, Wolfenschiessen, Buochs und Beggenried verlegt, drei Kompagnien nebst der halben Artilleriedivision blieben in Stansstad. Schon vorher waren von Luzern aus zwei Kompagnien nach Weggis und eine nach Viznau gesandt worden und wurden einstweilen dort belassen [2]). Der Kommandant berichtete, dass er bei

---

[1]) Die Quelle für die Schilderung der Ereignisse des 17. August bilden die Tagebücher Oberstegs und Zollers von Büren und die Erinnerungen Franz Niklaus Zelgers. Man vergleiche damit auch den Bericht der Repräsentanten an die Tagsatzung vom 17. August. Absch. III, 169 und das kurzgefasste Protokoll des Landrats vom 17. August.

[2]) Das ganze in Nidwalden zur Verwendung gekommene eidgenössische Truppenkorps bestand aus: 1. dem Brigadestab (7 Mann); 2. der halben Artilleriedivision Chollet-Freiburg (54 Mann); 3. dem komponierten Bataillon Andermatt: Stab (6 Mann), Infanteriekompagnien Buxtorf-Basel (95 Mann), Zenklusen-Wallis (34 Mann), Blessy-Glarus (89 Mann), Ith-Schaffhausen (92 Mann), Grenadierkompagnie Lumpert-St. Gallen (94 Mann); 4. dem komponierten Bataillon Pfyffer: Stab (3 Mann), Scharfschützenkompagnie Buol-Graubünden (80 Mann) und Infanteriekompagnien Olgiati-Graubünden (82 Mann), Marbacher-Luzern (93 Mann) und Bühlmann-Luzern (88 Mann); insgesamt 817 Mann. Das Genfer Infanteriebataillon Cramer (3 Kompagnien mit 285 Mann) stand in Weggis und Viznau. Dazu kamen zur Verfügung des Oberst Hess noch das in Luzern disponible Bataillon Schindler (399 Mann), die in ihrer Heimat aufgestellten Kompagnien Iten-Zug (94 Mann),

seiner Ankunft in Stans alles in Ruhe und Ordnung angetroffen und dass sich weder dort noch in andern Gegenden des Landes irgend eine Spur von Widerstand zeige. Die am meisten Kompromittierten, darunter der Obervogt und das Ehepaar Feldmelk und Veronika Odermatt-Gut waren vor Ankunft der Truppen in den Kniriberg geflüchtet; ausgesandte Streifpatrouillen hatten letztere bald eingebracht, man liess sie aber am nächsten Morgen laufen. An einigen andern Rädelsführern liessen die lange Unterdrückten ihre Rache in Form von ungefährlichen Fusstritten und Ohrfeigen aus, denn ihr Mut war nun ins Ungeheuerliche gewachsen. « Les gens faibles dans l'adversité le portent volontiers trop haut, quand la fortune leur rit », schreibt einer der Repräsentanten mit Bezug auf die Landammänner Kaiser und Zelger, die alsbald wieder zurückkehrten, an den Tagsatzungspräsidenten [1]).

Die Repräsentanten erliessen gleich eine schwungvolle Proklamation an das Volk von Nidwalden und fuhren am Vormittag des 19. August in feierlichem Zuge in Stans ein, wo sie von einer aus dem Landstatthalter Blättler und den Landammännern Achermann, Zelger und Kaiser bestehenden Deputation bewillkommt wurden. An Stelle des wegen Erkrankung seiner Gattin nach Hause verreisten Stürler war Schultheiss von Mülinen ge-

---

Imfeld-Obwalden (91 Mann), Nideröst-Schwyz (95 Mann) und die in Seelisberg stationierte Urner Scharfschützenkompagnie Schmid (109 Mann). (St.-A. Nidwalden und Absch. III, Beilage H. II G.) Der Generalquartiermeister war schon am 14. August von den Repräsentanten gebeten worden, die zwei im Berner Oberland stehenden Kompagnien über den Brünig nach Sarnen und Kerns vorrücken zu lassen, « denn auch in Obwalden gehen mancherlei Gerüchte herum und es sei nöthtig, diese Seite zu beobachten; auf die Obwaldnerkompagnie könne man im Fall eines ernstlichen Auftritts keinesfalls zählen ». Die Urnerkompagnie erhielt die Ordre, zum Einrücken in der gutgesinnten Gemeinde Emmetten bereit zu sein, um von dort aus eine Diversion, doch nur an den Grenzen zu machen und keineswegs um in das Innere des Landes zu rücken. All diese Massregeln wurden durch die Ereignisse unnötig und unterblieben darum.

[1]) Brief von Mülinens vom 21. August. Wyss l. c. 209.

treten [1]). Am folgenden Tage den 20. August fanden in allen Gemeinden Abstimmungen statt, welche fast mit Einmütigkeit die Annahme des Bundesvertrages ergaben, es wurden Namenlisten angelegt und die Abwesenden mussten nachher ihre Stimme schriftlich abgeben [2]).

Der Landrat setzte hierauf nach Antrag der Repräsentanten auf Donnerstag den 24. eine Landsgemeinde an, einerseits um die Annahme des Bundesvertrages zu ratifizieren, anderseits um eine Gesandtschaft auf die Tagsatzung zu ernennen und um die Regierung auf dem vor der Aprillandsgemeinde 1815 bestandenen Fusse herzustellen. Die Zurückführung des status quo, die Entsetzung der illegal gewählten 34 neuen Ratsherren schien den Repräsentanten unumgänglich notwendig, um die augenblicklich hergestellte Ruhe auch für die Zukunft zu befestigen. Einzelne Magistraten, besonders die Landammänner Kaiser und Zelger wären gerne noch weiter gegangen, sie wollten die Regierung neu konstituieren und den ganzen Landrat neu wählen, in der Absicht, einige missliebige Elemente daraus zu entfernen. — Die Repräsentanten fanden aber ganz richtig, in einem solchen revolutionären Vorgehen, das den alten lebenslänglich gewählten Landrat seiner Würde entsetzte, würde jeder Übelgesinnte nicht nur für die Gegenwart, sondern auf Jahre hinaus den willkommenen Stoff zur Erregung neuer Unruhen finden. «Der Umsturz des neuen Gebäudes hätte gleichsam den Titel zu jeder künftigen Umwälzung gegeben.» Sie erliessen darum, um solches zu verhüten, eine bestimmte Deklaration an die Landsgemeinde [3]).

Diese vollzog sich ruhig; die Truppen standen den ganzen Tag unter Gewehr. Landstatthalter Blättler präsidierte; Würsch

---

[1]) Absch. III, 176. Am 21. genehmigte und verdankte die Tagsatzung die Schritte der Repräsentanten. Schon am 20. hatte sie den Kommissär Wyss bei der Berner Regierung verklagt.

[2]) St.-A. Nidwalden. Landrats-Prot. (21. August.)

[3]) Absch. III, 177 und Landrats-Prot. zum 21. August, vgl. auch den Brief Mülinens an Bürgermeister von Wyss vom 21. August. (Wyss l. c. 268.)



hatte ihm schon am Abend des 18. August, nachdem er noch einen misslungenen Versuch gemacht, einen Extrarat zusammenzuhalten, bei welchem aber nur drei Mitglieder erschienen, die Landesinsignien übersandt und die Regierung niedergelegt[1]). Obervogt Zelger, welcher vom Landrat am 21. August suspendiert und seiner offenkundigen Fälschungen wegen, in Anklagezustand versetzt worden war, befand sich unter dem Volke; ein Vorschlag, der gleich am Anfang der Gemeinde aus den Reihen seiner Anhänger stieg, ihm Mantel und Kragen wieder zu geben, stiess auf den heftigen Widerstand seiner sämtlichen frühern Kollegen. — Der Bundesvertrag und die Wiener Deklaration wurden nun mit grossem Mehr unter den Vorbehalten, wie sie Schwyz gemacht[2]), ratifiziert und alle auf politische und militärische Gegenstände bezüglichen Landsgemeinde- und Landratsbeschlüsse, die seit dem 11. September 1814 ergangen waren, als aufgehoben erklärt, worauf die 34 neuen Ratsherren ihre Würde niederlegten. Dann wurde beschlossen, dass bis zu nächster Nachgemeinde Leute unter 20 Jahren vom Stimmrecht an Landsgemeinden ausgeschlossen seien und künftighin kein Landmann berechtigt sei, an Lands- und Nachgemeinden Gesetzesvorschläge einzureichen, die nicht zuvor dem Landrat vorgelegen.

Bei der nun auftauchenden Frage, ob man mit den Erneuerungswahlen bis zu nächster ordentlicher Landsgemeinde zuwarten oder dieselbe sofort vornehmen wollte, wehrte sich Statthalter Blättler mit Eifer und Erfolg für das letztere, und wurde nach Ablehnung Landammann Achermanns einstimmig zum regierenden Standeshaupt erkoren. Seckelmeister Businger rückte zum Statt-

---

[1]) Obersteg.

[2]) Diese von Schwyz gemachten Bedingungen waren: 1. dass der Beitritt zum Bunde unserer katholischen Religion, unserer Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränetät ohne Schaden und Nachteil sei und dieses ausdrücklich zugesichert werde, 2. dass dem Kanton die freie Niederlassung in seinem Gebiete nie zugemutet werde, 3. dass dem Kanton kein stehendes Kontingent und Militär aufgebürdet werde.

halter vor, Kirchmeier Franz Josef Obersteg ward zum Seckelmeister, Franz Durrer zum Polizeidirektor erwählt, und Landshauptmann Zelger in sein Amt, bis zu seiner Abreise in die Niederlande, wieder eingesetzt.

Landammann Kaiser und Landammann Achermann wurden als Gesandte auf die Tagsatzung ernannt mit der Instruktion, die neuen drei Kantone anzuerkennen und sich tatkräftig für die Restitution des Tales Engelberg und des verfallenen Anteils der Entschädigungssumme von 500,000 Fr. zu verwenden.

Die Repräsentanten hatten, um den Schein der Unabhängigkeit der Gemeinde zu wahren, an derselben nicht teilgenommen; dagegen war der englische Gesandte Stratford-Canning anwesend.

Einen versöhnenden Abschluss der Gemeinde bildete die an den Landrat erteilte Vollmacht, dem Altlandammann Würsch, über den nun der Konkurs hereinbrach, zu seinem Lebensunterhalt eine Jahresrente auszusetzen [1]); zum Dank für die glückliche Beendigung der Krisis ward noch eine Landesprozession zum Grabe des Friedensstifters, Bruder Klaus, angesetzt [2]), und

[1]) Der Landrat verzögerte einen definitiven Beschluss; er gab Würsch auf Rechnung am 11. September 1815 2 Louisdor, aber in seinen spätern Briefen beklagt der letztere sich bitterlich, dass er wahre Not leide und die ihm von der Landsgemeinde gewährte Unterstützung beinahe nicht «erbetteln» könne. Er hatte sich in seine Heimatgemeinde Emmetten zurückgezogen, wo er die politischen Ereignisse mit regem Interesse verfolgte und mit Kommissar Käslin darüber korrespondierte (Hist. Museum Nidw.). Er ärgerte sich im Herbst 1816 bitter über den Anschluss der Schweiz an die «Heilige Allianz», die nach seiner Ansicht von den römischen Katholiken richtiger «Höllischer Bund» genannt würde. — Am 1. November 1818 erlöste der Tod den verbitterten 75jährigen Greisen, der es tief büssen musste, dass das Schicksal ihn zu einer Höhe erhob, der er nicht gewachsen war, von seinem freudlosen Dasein. Er ist der einzige neuere Landammann, der in der Porträtgallerie des Stanser Ratsaales fehlt, weil er als Konkursit jener erlauchten Gesellschaft nicht mehr würdig erachtet wurde.

[2]) Über die Landsgemeinde vom 24. August Landsgemeinde-Prot.; Obersteg; Zoller von Büren; Zelger.

dann zogen die Behörden in feierlichem Zuge durch die auf dem Dorfplatz aufgestellten Truppenspaliere zur Beeidigung in die Kirche und dann aufs Rathaus, wo mit den Repräsentanten bis in die späte Nacht der Anschluss an die alten Bundesgenossen gefeiert ward. Die getreue Gemeinde Hergiswil, die heute in der Person ihres Mitbürgers Dr. Blättler ihren ersten Landammann erhalten hatte, war der Gegenstand zahlreicher Ovationen, und ihr Siegesstolz spiegelt sich prächtig in einem Briefe eines Mitbeteiligten, des dortigen Weibels Leonzi Bucher, wieder, den ich mir nicht versagen kann, als Stimmungsbild anzuführen: «Mit einer brächtigen Musig ist man aufs Radhaus gezogen und von den Soldaten wurde Baradi gemacht und ist auf dem Radhaus von der Geistlichkeit und allen Vorgesetzten Herren, denen Herren Representanten und dem Oberisten und den Hrn. Räten sambt Meiner eine schöne Gumpanie gehalten worden bis in die Nacht um 11 Uhr, wobei ville Gesundheit drunken, der Geistlichkeit und dem eidgnössischen Bund und zu Friden und Ruo und noch fille andere. So hat der Schultheis von dem Canthon Bern die Gesundheit der Gemeind Hergiswill und Hr. Pfarrherrn und Hrn. Räten sambt meiner gedrunken, als Stiffter und Urheber des Vatterlands, welche Red alle andre Gesundheitdrinken bei weitem uberdroffen hat.»

Die Repräsentanten empfahlen den Behörden eine allgemeine Amnestie und verliessen mit gerechter Befriedigung von ihrem Erfolge schon am 27. August Nidwalden [1]). Landrat und Geistlichkeit geleiteten sie nach Stansstad und nahmen dort herzlichen Abschied; die nächstjährige Landsgemeinde stattete ihnen den Dank durch Erteilung des persönlichen Landrechts ab [2]).

Am 5. September konnten auch die Okkupationstruppen abziehen [3]), denn es herrschte völlige Ruhe, «in vielen Gesichtern konnte man zwar», wie F. N. Zelger berichtet, «lesen, dass

---

1) Absch. III 179, Wyss l. c. 269.
2) Landsgemeinde-Prot. 28. April 1816 u. Akten im St.-A. Nidwalden.
3) St.-A. Nidw., Absch. III. Beilage H. II G.

ohnmächtiger Groll im Herzen tobte und man auf Revanche sann, die denn auch nicht lange auf sich warten liess»[1]). Dem Rate der Repräsentanten folgend liess man — nach einigen Verhören, die sich besonders auf die auswärtigen Verbindungen der Parteiführer beschränkten — durch Dekret vom 11. Dezember eine allgemeine Amnestie eintreten. Nur Obervogt Zelger musste mit seinen Zivilvergehen auch seinen politischen Eifer büssen. Er wurde wegen amtlicher Defraudationen und Gültenfälschungen vom Landrat am 27. November 1815 des Ratsplatzes und aller Ämter auf Lebenszeit entsetzt und «als ein dem Vaterland unnütz gewordener Bürger» auf zehn Jahre aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft verbannt[2]).

* * *

[1]) Schon an der Landsgemeinde vom 28. April 1816 erregte ein Antrag, die ganze Obrigkeit abzusetzen und neu zu wählen, grosse Aufregung. Im Jahre 1818 gab dann die Frage des endgiltigen Anschlusses an einen Diözesanverband, — nachdem Nidwalden seit Aufhebung des Bistums Konstanz im Jahre 1814 unter dem provisorischen Generalvikariat des Propstes Göldlin von Beromünster gestanden — den Anlass zu neuen Umtrieben derselben Persönlichkeiten, die 1814 und 1815 die Träger der Opposition gegen den Schweizer Bund gewesen. Die Wirren führten wiederum zu bewaffneter Intervention, und die Regierung bewies nicht mehr die Milde, die sie 1815 gezeigt hatte. Mit teilweise unerhört hohen Strafen wurden die Rädelsführer, fast lauter ehemalige Mitglieder des «Froneggrates», gebüsst. Auch Kommissar Käslin erntete die Früchte seines intriganten Charakters; er wurde des Kommissariates entsetzt. Vielleicht wird sich ein nächstes mal Gelegenheit bieten, den Lesern des «Jahrbuches» diese Ereignisse vorzuführen, welche die Fortsetzung der Wirren der Jahre 1814/15 bilden und die Grundlage der späteren politischen Konstellationen in Nidwalden bis auf die neueste Zeit hinab geworden sind.

[2]) Zelger war schon vorher geflohen. Später in die Wirren des Jahres 1818 verwickelt und zur Vollendung des catilinarischen Charakterbildes sogar des Mordversuches angeklagt — es handelte sich aber meines Erachtens um blosse Drohung und Schimpfereien — wurde ein Preis von 300 fl. auf seinen Kopf gesetzt. Man konnte (und wollte?) aber seiner nicht habhaft werden.

Am 30. August hat die Tagsatzung Nidwalden als Stand der Eidgenossenschaft und als Teil des Kantons Unterwalden wieder feierlich anerkannt und der Bund der 22 Kantone wurde von dessen beiden Gesandten beschworen. Ludwig Kaiser hielt dabei wieder eine von patriotischen Phrasen triefende Rede.

Die Eidgenossenschaft war gegen den wiedergefundenen Bruder äusserst entgegenkommend. Gegen die Zusicherung, die rückständigen Beiträge für die schweizerische Grenzbesetzung in die Kriegskasse nachzuliefern, wurde Nidwalden sein verfallener Anteil an der Wiener Ausmittlungssumme, im Betrage von 19,195 Gulden wieder zugesprochen, und man liess ihm auch die beträchtlichen Interventionskosten nach.

Nicht so leicht setzten sich dagegen die kompliziert gewordenen Verhältnisse zum Mitstande Obwalden auseinander. Der Tagsatzungsbeschluss vom 17./18. Juli hatte Obwalden als «Stand Unterwalden» anerkannt und die dortige Regierung war anfänglich keineswegs geneigt, auf ihre dadurch begründeten weitgehenden Prätensionen zu verzichten [1]. Man dachte sogar an Einverleibung Nidwaldens in das obwaldische Staatswesen. Die sämtlichen Kantone erklärten aber des bestimmtesten, «dass Obwalden nur so lange als Nidwalden dem Bund nicht beitrete, als ein ganzer Kanton seie anerkannt werden, wenn aber Nidwalden auch den Bund anerkenne, so trete selbes in seine ehevorigen

---

[1]) Schon am 6. August hatte Stockmann reklamiert, dass das Bundesinstrument die Unterschrift trage «Unterwalden ob dem Wald» und erlangte dann den Zusatz, «als Stand anerkannt». (Bericht vom 9. August.) Pannerherr von Flüe war auf den 17. August extra als zweiter Gesandter nach Zürich geschickt worden. Da er aber den Widerstand der Gesandten sah, so verliess er am 22. die Tagsatzung. Der Rat von Obwalden erliess aber am 26. August an Stockmann neuerdings die Instruktion, sich gegen alle dem Beschluss vom 17./18. Juli widersprechenden Vorschläge zu verwahren; er solle dahin wirken, dass es dem Stande Obwalden überlassen bleibe, sich mit Nidwalden selber auseinanderzusetzen, oder dass ihm mindestens die ehemalige doppelte Repräsentation auf den eidgenössischen Tagen zugesichert werde. (St.-P. Obwalden S. 877.)

Verhältnisse zurück und mache also mit Obwalden einen Kanton aus. Es werde und müsse auch im Wunsche von Obwalden liegen, dass Nidwalden zum Bunde hinübergehe, und wenn dies erfolge, so dürfe Nidwalden nach der allseitig anerkannten Wiener Erklärung keinen besondern Kanton bilden, weil selbe nur 22 Kantone ausspreche, auch an keinen andern Kanton angehänkt werden, weil laut dieser Erklärung jeder Kanton in seinen Gränzen verbleiben solle» [1]).

Und da der Gesandte sah, dass es unmöglich sei, mit seinen Instruktionen durchzudringen, bezeugte er über den Eintritt Nidwaldens «auch Freude, wie die übrigen Kantone», stellte aber als Bedingung seiner Zustimmung zu Protokoll die Forderung, dass die gegenseitigen Rechtsverhältnisse von Ob- und Nidwalden definitiv ausgemittelt würden und dass die Vereinigung Engelbergs mit Obwalden unwiderruflich bleibe [2]).

In ersterer Frage musste dann Obwalden auf seine ernstlichen Ansprüche zwei Drittel des Landes zu repräsentieren [3]), Verzicht leisten und Nidwalden ward durch einen Vergleich eidgenössischer Schiedsrichter am 8. August 1816 ausdrücklich als politisch völlig gleichberechtigte Hälfte des dritten Urkantons anerkannt [4]). Diese Gleichberechtigung wurde auch durch die neue Form des Landeswappens, welche jener selbe Vergleich endgültig festsetzte, nachdem man sich beiderseits mit mehr Eifer als Sachkenntnis darüber gestritten hatte, zum Ausdruck gebracht [5]).

---

[1]) Bericht Stockmanns vom 23. August. St.-A. Obwalden.

[2]) Bericht Stockmanns vom 30. August. Absch. III, 182.

[3]) Es war dies das bis 1798 geltende Verhältnis.

[4]) Die von der Tagsatzung ernannten Schiedsrichter waren G. J. Sidler von Zug, J. von Montenach von Freiburg, Müller-Friedberg, St. Gallen und Joh. Jakob Hirzel von Zürich.

[5]) Obwalden hatte während der Zeit, da es den ganzen Kanton im Bunde repräsentierte, den einfachen rot-weissen Schild — der von jeher seine Hälfte repräsentierte und bis ins 16. Jahrhunderrt freilich auch als Symbol des ganzen Landes Verwendung gefunden hatte — in das neue

Im Streite um Engelberg aber unterlag Nidwalden; Obwalden hatte sorgfältig vorgearbeitet und sich beinahe ebenso grosse Mühe für die definitive Erwerbung der Gemeinde gegeben, als Nidwalden Eifer gezeigt, dieselbe abzustossen.

Schon am 17. Juli, dem Tage, als das Nidwalden gestellte Ultimatum ablief, waren Gesandte Engelbergs in Zürich erschienen, um die Vereinigungsurkunde ratifizieren zu lassen [1]), die Tagsatzung, die gegen Nidwalden immer noch Nachsicht übte, hatte aber erst eine besiegelte und unterschriebene Ausfertigung der Urkunde vom 8./9. Juli verlangt. Als das diesen Vorschriften entsprechende Instrument des Präliminarvertrages aber am 1. August vorgelegt wurde, war es «auf Anrathen des Herrn von Mülinen», zum «grossen Leidwesen» des Gesandten Stockmann, nochmals an die vorberatende Kommission zurückgewiesen worden, unter der Begründung, dass die Behauptung, die Vereinigung sei «auf Anleitung der Tagsatzung geschehen», anstössig sei [2]).

Es scheint, dass man die Sache immer noch verzögern wollte. Als dann aber die eidgenössischen Repräsentanten in Luzern weilten, als die Truppen stündlich auf den Befehl zum

---

eidgenössische Siegel, das dem Bundesbriefe vom 7. August 1815 angehängt wurde, anbringen lassen. Bei seinem Wiedereintritt reklamierte Nidwalden auch eine Vertretung im Wappen und schlug die seit dem 16. Jahrhundert gebräuchliche schöne Form des gemeinsamen Landeswappens vor: den doppelten Nidwaldner Schlüssel im Doppelfelde Obwaldens. — Obwalden aber wehrte sich dagegen mit unbegreiflicher Hartnäckigkeit und schliesslich kam durch Vermittlung der Schiedsrichter eine neue Form zustande, die keine Vereinigung, sondern eine Nebeneinanderstellung der beiden Spezialwappen darstellt, wobei dann Obwalden, damit es neben dem prunkvollen Doppelschlüssel «etwas Anstands bringe», auch den einfachen Schlüssel des alten Siegels in seinen einfachen Schild aufnahm. Vgl. meine demnächst im Schweizer Archiv für Heraldik erscheinende Monographie über das Unterwaldner Wappen.

[1]) Bericht Stockmanns vom 18. Juli. Die beiden Engelberger Gesandten reisten ab, nach Eingabe eines Memorials über gewisse Ansprachen an Nidwalden.

[2]) Bericht Stockmanns vom 2. August. Absch. III, 157.

Einmarsch in Nidwalden harrten und die Krise offenkundig ihrem Ende nahte, da schickte Obwalden zur Unterstützung seines Gesandten den Pannerherrn von Flüe nach Zürich und ihren vereinten Anstrengungen gelang es, die über die Haltung Nidwaldens mit Recht erbitterte Tagsatzung zu bewegen, der Vereinigungsurkunde ihre Sanktion zu erteilen. Es geschah dies am 18. August, nachdem bereits am Abend zuvor die eidgenössischen Truppen in Nidwalden eingerückt waren und das Land für die Eidgenossenschaft zurückgewonnen hatten [1]).

Sofort nach der Bundbeschwörung gaben die Nidwaldner Gesandten eine Reklamation zu Protokoll. Da aber die Tagsatzung schon am nächsten Tage geschlossen und damit die Entscheidung auf Jahresfrist vertagt wurde, so beeilte sich Obwalden, durch einen Vertrag vom 19./24. November seine Verhältnisse mit Tal und Kloster Engelberg endgiltig zu regeln [2]). Nidwalden griff zur Selbsthilfe, durch neue Zölle und Weggelder, durch Chikanen bezüglich der gemeinsam erbauten Sust in Stansstad bewies es der völlig in seinem Machtbereich gelegenen Talschaft die Abhängigkeit ihrer geographischen Lage. Und wirklich wünschte ein grosser Teil der Bevölkerung die Rückkehr zu Nidwalden. Vertreter von sieben Geschlechtern wandten sich unterm 9. Juli 1816, um das zu erwirken, an die Tagsatzung [3]), wofür ihnen Obwalden sogleich den Hochverratsprozess machte [4]). Das Kloster protestierte gegen jede Veränderung der für dasselbe glücklich geregelten Lage [5]), und der rücksichtslose und allmächtige Talammann Müller vertrat so tatkräftig die Interessen der neuen Obrigkeit, unter welcher er ein fast selbstherrliches Regi-

---

[1]) Bericht Stockmanns vom 23. August. Absch. III, 171.

[2]) Gesetzessammlung von Obwalden 1853 I. S. 41 ff. Absch. 1816, Anhang Litt. B, 35. Orig. St.-A. Obwalden.

[3]) Absch. 1816. Anhang Litt. B. 33.

[4]) St.-P. Obwalden IV, 101, zum 13. Juli 1816. Statthalter Müller und Talschreiber Kuster, welche nicht unterschrieben, aber das Aktenstück beglaubigt hatten, wurden sofort suspendiert.

[5]) Absch. 1816. Anh. Litt. B. 35.

ment führen konnte, dass ihn die Regierung als dritten Gesandten unter dem Titel eines Legationsrates an die Tagsatzung abordnete [1]). In Engelberg erregte das «eine nicht unbedeutende Aufmerksamkeit», da er weder von der Gemeinde noch vom Talrate Instruktion begehrte und folglich nicht als Organ der Volksstimmung gelten könne [2]). In ausführlichen Denkschriften hatten die beiden Regierungen der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1816 ihren beidseitigen Standpunkt dargelegt. [3]) Die Freunde Nidwaldens, insbesondere Schultheiss von Mülinen, — der schon im Vorjahre, wie er freimütig dem Abte Karl gestand, sich grosse Mühe gegeben hatte, «die Gesandtschaft von einem raschen Schritte abzuhalten, dessen lange und weitaussehende Folgen auf die Ruhe des Cantons Unterwalden und der gesamten Eidgenossenschaft sehr leicht zu berechnen waren» — verwendeten sich persönlich sehr eifrig für einen Ausgleich, indem sie Engelberg mit weitgehender innerer Autonomie unter die gemeinsame Oberherrlichkeit Ob- und Nidwaldens stellen wollten. Mülinen schrieb an Abt Karl in diesem Sinne: «Möglich, dass die einstweiligen Verhältnisse Ihres Gotteshauses und Ihrer Talleute einerseits und der Leiter der Landleute von Nidwalden anderseits manches Missliebige seit 1803 herbeigeführt haben, dass vielleicht gegen Sie nicht immer gehandelt worden ist, wie es zu wünschen gewesen wäre, aber die Menschen sterben und mit ihnen ihre persönlichen Ansichten und Leidenschaften, Naturverhältnisse sterben nicht und hat nicht die Natur selbst Engelberg mit Nidwalden verbunden?» [4])

---

1) Absch. 1816. S. 1. Dazu Akten, St.-A. Obwalden.

2) Absch. 1816. Anh. Litt. B. 33. Schreiben der 7 Geschlechter vom 9. Juli.

3) Denkschrift des Kantons Unterwalden nid dem Wald an alle hohen eidgenössischen Stände vom 4. März 1816. Nachtrag zur Denkschrift vom 27. Mai 1816. — Aktenmässige Darstellung der verschiedenen zwischen beiden Teilen des Kantons Unterwalden obwaltenden Anstände, vom Landrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 16. Juni 1816. Diese Broschüren sind auch abgedruckt im Absch. 1816. Anh. Litt. B. S. 1—30.

4) Stifts-A. Engelberg. Brief vom 21. Juni 1816.

Die von der Tagsatzung gewählten Schiedsrichter, an deren Spitze Abt Karls persönlicher Freund, Statthalter Sidler von Zug, stand[1]), stellten sich aber auf den formellen Rechtsstandpunkt, und ihrem Drängen gab Nidwalden nach und verzichtete endlich auf die Rückforderung Engelbergs. — Der durch die Bemühungen dieser Schiedsrichter am 8. August 1816 zustande gekommene Vergleich regelte die Verhältnisse der neuen Gemeinde Obwaldens zum alten Mutterlande[2]). Die Tagsatzung ratifizierte denselben am 12. August und stellte dabei das Begehren, dass das von der Regierung Obwaldens gegen die an Nidwalden anhängigen Talbewohner angehobene Strafverfahren eingestellt werden möchte[3]). — Auf dieses ging aber die neue gestrenge Herrschaft nicht ein und verurteilte sämtliche Unterschriebenen zu schweren Geld- und Ehrenstrafen[4]).

---

[1]) Sidler schrieb schon den 12. Juni 1816 an den Abt: «Auch ich vermag ebenso wenig als Euer Gnaden einzusehen, wie die Vereinigung des Klosters und der Gemeinde Engelberg mit Obwalden ... auf dem Wege Rechtens wieder vernichtet und rückgängig gemacht werden könnte. Freilich entsteht bei mir, je mehr ich darüber nachdenke, die ernste grosse Frage, ob es vielleicht nicht besser wäre und mancher Unordnung und Verwirrung nicht sicherer vorgebogen würde, wenn die Tagsatzung, anstatt durch unentschiedenes Benehmen noch mehr Ungewissheit und Spannung zu verbreiten, den Nidwaldnern gerade heraus frey und unumwunden kund thäte: was die Verbindung Engelbergs mit Obwalden betreffe, das sey eine durchaus abgethane Sache». (St.-A. Engelberg.)

[2]) Absch. 1816. S. 26 (vgl. oben S. 238. Anm. 3). Orig. St.-A. Ob- und Nidwalden.

[3]) Absch. 1816. S. 26.

[4]) St.-P. Obwalden 147. 20. September 1816. Statthalter J. Eugen Müller wird der Ratsstelle entsetzt, ist auf 6 Jahre in seinem Wahl- und Stimmrecht eingestellt und zahlt 1000 Pfund Busse bis zum 2. Februar. Rathsherr Maur. Cattani ebenso, mit 400 Pfd. Busse. Alt-Statthalter Amrein Einstellung im Aktivbürgerrecht und 200 Pfd. Busse, dito Alt-Richter Eugen Waser und Leodegar Matter mit je 100 Pfd. Busse; Bernhard Feierabend und Jakob Maurus Langenstein, Alt-Richter, welche ihre Unterschrift zurückgezogen, wurden mit je 50 Pfd. gebüsst, Rathsherr Karl Kuster mit 100 Pfd., die übrigen Beklagten, welche sich auf dem

Erst auf wiederholte Intervention des Vorortes begnadigte man die «minder Schuldigen»[1]; eine völlige Amnestie konnte aber nicht einmal eine Spezialgesandtschaft erwirken, die im folgenden Jahre 1817 der neue Vorort Bern zu diesem Zwecke nach Sarnen sandte[2].

Der Vergleich vom 8. August 1816 konnte die Differenzen, die sich aus den neuen Zuständen ergaben, nicht endgiltig heben. Der Ärger Nidwaldens über den selbstverschuldeten Verlust machte sich wieder in neuen Chikanen gegen die Bewohner Engelbergs Luft, die noch zehn Jahre lang alljährlich die Tagsatzung be-

---

Aktenstück unterzeichnet, mit je 50 Pfd. Talschreiber Kuster wurde auf 6 Jahre der Schreiberstelle entsetzt, im Bürgerrecht eingestellt und mit 100 Pfd. gebüsst. Die Partikularen, welche ihre Unterschrift auf ein Nebenblatt gegeben, Franz Matter, Nikl. Waser, Anton Amrein, Magnus Amrein, Ign. Jos. Waser, Maurus Langenstein, Joachim Jos. Dönni, Joh. Dönni, Ehrlen, Leodegar Kuster, Jos Amrein, Maurus Cattani, Josef Cattani, Jos. Amstutz, Leod. Amrein, Jos. Kuster, Sohn und Alois Hurschler je 500 Pfd. Strafe. «Hierauf wird Alt-Vorsprech Josef Eugen Dönni knieend vorgestellt und ihm die Theilnahme an den zu Engelberg stattgehabten Umtrieben und Stimmensammlung in Klage vorgehalten, auch dass er das Memoriale auf Zürich übertragen, sich auch früherhin schon sowohl gegen die Herren Gemeinderäthe als gegen M. G. H. und O. selbst respektlose Ausdrücke erlaubt habe. Strafe 200 Pfd. und Einstellung im Bürgerrecht, «auch soll er nochmals eintreten und Gott und M. G. H. und O. kniefällig um Verzeihung bitten». — Von Nidwalden wurde 5. Oktober 1816 die Auslieferung des Alt-Rathsherrn Maur. Cattani verlangt, aber vom dortigen Landrat verweigert und endlich auf Ermahnung des Vorortes am 7. Dezember 1816 darauf verzichtet (l. c. 161, 169, 175, 180, 184 und 203).

[1]) 7. Dezember 1816 (l. c. 203) und 28. Dezember 1816 (l. c. 219).

[2]) 8. Februar. Die Strafe wird auf die Hälfte herabgesetzt, mit Ausnahme bei Alt-Fürsprech Dönni. 28. Juni 1817 wird der Talammann beauftragt, die Bussen unnachsichtlich einzuziehen oder zu schätzen. «Anbei ist der Herr Ammann zu ersuchen, über die bei dieser Schätzung von eint und anderen Partikularen sich erlaubten frechen respektlosen Reden, ein Informationsprozess zu formieren» (l. c. 377). Zum Danke für ihre Treue beschloss der Rat dagegen am 12. Juli 1817, die Porträts des Abtes Karl und des Talammanns Müller auf dem Rathaus in Sarnen aufzuhängen (l. c. 393).

schäftigten. Nidwalden wollte die Engelberger nicht in die hergebrachten vertraglichen Sonderrechte der übrigen Obwaldner Bürger eintreten lassen und verweigerte ihnen das freie Niederlassungsrecht, ja, es wies 1817 alle im Lande niedergelassenen Engelberger, die nicht Grundbesitz hatten, aus [1]. — Erst als die Engelberger selber auf das Niederlassungsrecht gegen Abtretung eines 1811 vom Abte ins «Armengut» eingelieferten Kapitals von 20,000 ℔ verzichteten, konnte ein schiedsrichterlicher Spruch am 10. August 1825 den Frieden herstellen [2].

---

[1]) Denkschrift Obwaldens vom 14. Mai 1817 und Verantwortung Nidwaldens vom 15. August 1818. Vgl. über diese Streitigkeiten im allgemeinen die Tagsatzungsabschiede 1816—1826 und das Repertorium des eidgenössischen Absch. 1814—1848 II. S. 623 und ff.

[2]) Absch. 1825. S. 40 und 1826. S. 52.

DIE AUSWÄRTIGEN KAPITALANLAGEN AUS DEM BERNER STAATSSCHATZ IM XVIII. JAHRHUNDERT.

EINE FINANZHISTORISCHE STUDIE

VON

JULIUS LANDMANN.

ERSTER TEIL.

Quellen- und Litteraturangabe.

I. Handschriften im Berner Staatsarchiv.

Manual des Grossen Rathes
Geheimes Manual der Statt Bern
Deutsch-Spruch-Buch
Geheimes Missionenbuch
} 1709—1798.

Teutschlandbuch, Bd. BB., MM., NN., enthaltend: Verschiedene Acta und Agitata wegen Geldanleihungen an Baden, Mecklenburg, Hessen-Darmstadt, Pfalz-Zweybrücken, Leipzig, Hessen, Württemberg, und andere Teutsche Fürsten und Städte.

Anfang und Fortgang der in Anno 1710 von einer Statt und Republic Bern nach Engelland und Holland ausgeliehenen Capitalien.

Ludw. Zeerleder, Annalen des Law'schen Systems, (mit einem Fragment:) Über das Wechselhaus Malacrida.

Instruktion für meine Hochgeachtete Gnädige Herren, die Geheimräthe und Beygeordnete, wegen Verwaltung der in Engelland und anderwärts ausser Land angelegte Capitalien.

Rechnung über die von meinen Gnädigen Herren und Oberen ausser Land .... zu Handen der Stadt Bern angelegten Capitalia 1710—1793.

Unmassgebliche Gedanken wie das von M. G. HH. u. O. sub 6. Juny 1792 anbefohlene Finanz-Sistem zustand gebracht werden könnte.

Generalrechnung über sämmtliche Staatseinkünfte und Ausgaben des hohen Standes Bern, nach einer Durchnittsrechnung der Jahre 1785—1794 inclusive.

Generalrechnung über den Finanzzustand des hohen Standes Bern.

Gruners Chronik.

Verhandlungen wegen der ausländischen Fonds u. s. w. der helvetischen Liquidations-Commission.

Angelegenheiten der englischen Gelder der Kantone Bern und Zürich und die Abtragung der helvetischen Schuld.

Ueber den Ursprung der äussern Gelder und die Folgen ihrer Anlegung. Rede von Herrn Geheimratsschreiber Steiger im Winter 1783 vor dem äussern Stand gehalten.

II. Gedruckte Quellenwerke.

J. G. Bürkli, Versuche einer Geschichte der Staatsumwälzung im Kanton Bern im Jahre 1798. Berner Taschenbuch, 1861.

C. F. von Fischer, Niklaus Rudolf von Wattenwyl. Bern, 1867.

Em. Fr. von Fischer, Rückblicke eines alten Berners. Bern, 1868.

Fr. von Fischer, Beat Ferdinand Ludwig von Jenner. Bern, 1863.

Geiser, Beiträge zur Bernischen Kulturgeschichte im XVIII. Jahrhundert. Bern, 1890.

Geiser, Die Verfassung des alten Bern, in der Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns. Bern, 1891.

Hodler, Geschichte des Berner Volkes.

Karl Lohner, Die Münzen der Republik Bern. Zürich, 1846.

Wolfg. Fr. von Mühlinen, Berns Geschichte, 1191—1891. Bern, 1891.

Karl Müller, Die letzten Tage des alten Bern. Bern, 1886.

Gerh. Phil. Heinr. Norrmann, Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes. Hamburg, 1795.

Fr. Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. Bern und St. Gallen, 1845.

Tillier, Geschichte des eidg. Freistaates Bern. Bern, 1838—1839.

Phillipovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. Wien, 1885.

Richard Ehrenberg, Fondsspekulation und Gesetzgebung. Berlin, 1883.

Treitschke, Politik.

Widmann, Hallers Staatsromane. Biel, 1894.

Substantzlicher Bericht über den Anfang, Fort- und Ausgang der in hiesiger Haupt-statt Anno 1699 unterfangenen Tuch- und Zeug-Manufaktur, woraus der Anlass zu selbiger, die Ursach deren Zerfalles und endlich die darauf erfolgte Hochoberkeitliche Erkentnuss. Bern Anno 1721.

Demüthiger Vortrag des Banquiers Sam. Müller & Comp. in London. Anno 1721.

Emanuel Steigers demüthige Klägten und Verthädigung. Bern 1722.

Demütigst-gehorsame Vorstellung der Malacridanischen Banque-Creditoren an Meine Gnädigen Herren und Oberen. A. 1722.

Contumation der Verantwortung des Banquiers Malacrida & Comp. zur Ablehnung verschiedener Beschuldigungen, welche Ihnen zugelegt werden.

Projekt, aus London überschickt, zihlend zu völliger Abzahlung aller Malacridanischen Schulden. Bärn, 1721.

Ausskauff Herrn David Gruners über die Effekten und Schulden der Malacridanischen Banque.

Law und Malacrida, von W. F. von Mülinen, im Neuen Berner Taschenbuch auf das Jahr 1897. Bern, 1896.

Versuche von Bern und Basel, im 18. Jahrhundert, das Frickthal zu kaufen. Von C. Schröter, Badener Kalender, 1898.

Karl Mathy, über die Finanzen des Cantons Bern, Rau's Archiv der pol. Oekonomie und Polizeiwissenschaft, IV. Bd. Heidelberg, 1840.

Gottlieb von Jenner, Denkwürdigkeiten meines Lebens. Herausgegeb. von Eugen von Jenner-Pigott. Bern, 1887.

Der altbernische Staatsschatz im Spiegel der Tagespolitik von 1798 -1853. Aus den Verhandlungen des hist. Vereins von Biel im N. B. Taschenbuch 1897. Bern, 1896.

Ueber das Schicksal des bernischen Staatsschatzes und der bernischen Staatskassen. Bern, 1851.

Wyss, Geschichte des Staats- und Stadtgutes der Republik Bern seit dem 4. März 1798.

Bericht und Gutachten der zu Untersuchung und Erörterung der bernischen Dotationsverhältnisse niedergesetzten Specialkommission. Bern, 1836.

Bericht der u. s. w. niedergesetzten Commission. Bern, 1837.

Bericht und Antrag der Special-Commission. Bern, 1838.

Gonzenbach, Die Verhandlungen, welche zwischen der Schweiz und Frankreich in Folge der Pariser Friedensverträge vom 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815 betreffend Kriegskosten und andere Kriegsentschädigungen stattgefunden haben. Archiv f. schweiz. Geschichte, Bd. 19, 1874.

W. Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799. Zürich, 1899.

Aktensammlung aus der Zeit der helv. Republik, herausgegeben von Joh. Strickler, Bd. I—VII.

Ph. Alb. Stapfers Briefwechsel. Herausgegeben von R. Luginbühl. Quellen zur Schweizer-Geschichte, Bd. 11, 12. Basel, 1891.

Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsazungen aus den Jahren 1803 bis 1813. II. Aufl. Bearbeitet von Jakob Kaiser. Bern, 1886.

Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung in den Jahren 1814—1830. Bern, 1832.

Basel, den 14. Februar 1903.

Die vorliegende Studie lag bereits im Januar 1901 völlig abgeschlossen vor; durch eine Reihe von mir unabhängiger Umstände wurde die Veröffentlichung bedeutend verzögert.

Den Herren Staatsarchivaren Dr. Türler in Bern und Dr. Wackernagel in Basel, Herrn Archivar Dr. Strickler im Bundesarchiv in Bern, Herrn Dr. Geiser in Bern, Adjunkt an der schweizerischen Landesbibliothek, und Herrn Prof. Dr. Bauer in Basel will ich auch an dieser Stelle für mannigfache Förderung und Hilfe meinen allerverbindlichsten Dank aussprechen. Ebenso danke ich Herrn Fürsprech Eugen von Jenner-Pigott in Bern für gütige Überlassung einiger bisher ungedruckter Schriftstücke aus dem von Jenner'schen Familienarchiv.

Der Verfasser.

Für das Verständnis der Verwaltung und der Finanzpolitik des altbernischen Gemeinwesens ist es unumgänglich notwendig, sich die geschichtlichen Lebensbedingungen dieser Republik in ihrer ganzen Eigenart zu vergegenwärtigen. Dies ist eine um so schwierigere Aufgabe, als die bernische Vergangenheit nur durch spärliche Fäden der Tradition mit dem modernen Bundesbern verknüpft ist; weniger als anderswo ist hier der Schluss von der bekannten Gegenwart auf die Vergangenheit zulässig. Von der Gesellschaft der stolzen Republik sind nur die kleinen Leute unter den Lauben übrig geblieben; die Herren von einst haben sich aber entweder vom öffentlichen Leben zurückgezogen, oder haben sich der Neuordnung des Verwaltungslebens eingefügt.

Wie, entgegen der althergebrachten Meinung, der politische Charakter der alten Schweiz nicht demokratische, sondern ausgesprochen aristokratische Merkmale aufweist, und wie die Verfassung der einzelnen Stände die Tendenz hatte, sich immer mehr zur Aristokratie zu entwickeln, so hat sich auch Bern allmählich aus einer reinen Demokratie zur vollkommensten Aristokratie herausgebildet. Ursprünglich lag die Souveränität in den Händen der Gemeinde; zu Ende des 13. Jahrhunderts wird der Rat der 200 gewählt, der immer mehr die Gemeinde verdrängt; im 16. Jahrhundert beginnt die Ausschliesslichkeit in der Teilname an der Staatsverwaltung und die Entwicklung des städtischen Patriciats; im 17. Jahrhundert sehen wir nur noch ein einziges Mal eine Gemeindeversammlung zusammentreten, im 18. Jahr-

1

hundert, mit welchem unsere Darstellung anhebt, bietet Bern das Musterbild einer aristokratischen Republik.

Über ein Gebiet, das sich vom Genfersee bis an die Ufer der Limmat und des Rheins erstreckte, seinem Umfange nach grösser als das aller übrigen Stände, herrscht als Souverän die Stadt Bern; die Stadt Bern ist aber in dieser ihrer Eigenschaft gleichbedeutend mit einer kleinen Gruppe aristokratischer Familien, die Kraft ihrer Geburt die höchste Gewalt bekleiden; sie sind der Collectivsouverän, «unsere gnädigen Herren und Oberen»; sie bilden den grossen und kleinen Rat der Stadt und Republik Bern, auch «Schultheiss, Rät und Burger» genannt; jeder Akt der Politik und Verwaltung unterliegt in letzter Instanz der unmittelbaren Entscheidung des Grossen Rates der CC: weder die Landschaft noch der einzelne Bürger hat ein Recht des Einspruches; auf Kritik der Regierungsakte oder Widersetzlichkeit steht Strafe an Gut und Leben.

Bedenkt man dabei, dass der Kreis dieser regierenden Familien immer enger wurde, dass er von 1635 bis 1691 von 159 Geschlechtern auf 104 Geschlechter sank; bedenkt man, dass im Jahre 1789 nur noch 243 Familien regimentsfähig waren, von welchen viele obendrein demselben Geschlechte angehörten; bedenkt man, dass im Jahre 1775 im Grossen Rat 132 Mitglieder aus zusammen 12 Geschlechtern sassen, so kann man sich der Empfindung nicht erwehren, dass wir es hier mit einer Aristokratie zu tun haben, die bereits zur Oligarchie auszuarten begann, und man ist fast geneigt, Buonapartes Ausspruch von den bürgerlichen Sklaven der Oligarchen in Bern zu wiederholen.

Das alte Bern kann nicht einmal, wie so manche der Aristokratieen der italienischen Renaissance, die hohe kulturelle Bedeutung seiner leitenden Männer der Unfreiheit der Massen gegenüberstellen. Es tritt an uns, bei Betrachtung des Typus des bernischen Patriciers, fast unwillkürlich die Frage heran, ob die angeblich dauernde Gegensätzlichkeit zwischen hoher persönlicher Kultur und Massenfreiheit auch in Bern vorhanden gewesen war.

Das bernische Patriciat ist ein grundbesitzender Kriegsadel; hingegen rekrutiert sich das italienische, sowie das städtische Patriciat der deutschen und schweizerischen ehemaligen Reichsstädte aus hausbesitzenden altansässigen Krämer- und Händlergeschlechtern, die sich dann, zum Teile unter dem Einflusse der Refugianten, der Industrie und dem Geldgeschäft zuwenden, und sich nach und nach zu Fabrikanten und Bankiers entwickeln. Wenn sich nun auch in Bern die alte Erfahrung bestätigt, dass, wo Mehrere herrschen, da auch die Herrschaft um der Mehreren willen ausgeübt wird, so genügt doch ein Vergleich des politischen Lebens des alten Bern mit dem anderer aristokratischer schweizerischen Kantone, in welchen sich die regierenden Geschlechter aus andern Elementen als in Bern zusammensetzen, um auch dem oberflächlichen Beobachter die Überzeugung beizubringen, dass diese Ausnutzung des Staates zur Befriedigung der persönlichen Interessen in Bern in einem viel geringeren Umfang stattfand, als dies anderswo der Fall gewesen.

Diese Vorzüge des bernischen Patriciates sind aber Eigenschaften, die dem ganzen Stande zukommen und nicht den Einzelnen zugute gehalten werden dürfen. Innerhalb des patricischen Kreises selbst aber sehen wir keine eigenartigen Persönlichkeiten hervortreten, vielmehr einen bestimmten, fast schablonenhaften Typus vorherrschen, von dem nur vereinzelte und unwesentliche Abweichungen vorkommen. Es hat fast den Anschein, als ob der Grundzug des bernischen politischen Lebens, die Tatsache, dass der Einzelne nicht durch hervorragende persönliche Tüchtigkeit, sondern durch seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten, regimentsfähigen Geschlechte, in den Kreis der Regierenden gelangte, einen ungünstigen Einfluss auf die Entwicklung der Persönlichkeit und auf die Differenzierung des herrschenden Standes ausgeübt hätte.

Der bernische Patricier, wie er uns aus den Zeugnissen der Zeitgenossen, der Biographieen und Selbstbiographieen entgegentritt, ist von Stapfer in treffender Weise gezeichnet worden: eine allgemein verbreitete Miene der Gemächlichkeit, eine sorgfältige,

obgleich sehr bequeme Kleidung, der Ausdruck der Genugthuung und der persönlichen Wichtigkeit, welche einen langen Genuss der selten gestörten Ausübung der Herrschaft verkünden, können dem Beobachter nicht entgehen. Aus der Nähe und in ihren gesellschaftlichen Beziehungen betrachtet, verbinden die Berner mit der Gewohnheit des Überlegens und einer kalten Wertschätzung der Menschen und der Dinge eine Zuversichtlichkeit in den Manieren und einen Mangel an Lebhaftigkeit bei den Bewegungen und beim Sprechen, welche nur allzu leicht den Charakter der Gleichgültigkeit, der Geringschätzung, der Schwerfälligkeit und einer Langsamkeit der Auffassung annimmt, die sich nur schwer mit dem gebildeten und durchdringenden Geist, den man ihnen nicht absprechen kann, in Einklang bringen lässt. Das Gleichgewicht der Fähigkeiten, das sie auszeichnet, drückt sich besonders in einem sehr gesunden Menschenverstande aus, welchen Einbildungskraft und Empfindung nicht leicht zu stören vermögen; sie scheinen sich aus dieser Unempfindlichkeit eine Art von Ruhm zu machen; Alles, was die Seele zu stark aufregt, Alles, was über die Geleise einer vernünftigen Tradition hinausgeht, stösst die Berner ab, und erscheint ihnen als Torheit oder Mangel an Vernunft.

«Güte ohne Milde, Heiterkeit ohne Anmut, starre Grundsätze, die von keinem Zweifel berührt werden, Höflichkeit ohne Gefälligkeit, ein Stolz, der mehr auf dem Standesbewusstsein als auf Seelengrösse beruht» werden als typische Merkmale des bernischen aristokratischen Geistes bezeichnet.

Die Art und Weise, wie dieses Patriciat die Herrschaft ausübte, hat äusserlich etwas ausserordentlich Bestechendes. Ein gewaltiger Zug von Tatkraft, Majestät, hervorragender Menschenkenntnis und wirtschaftspolitischer Klugheit charakterisiert dieses Regime. Es fehlte ihm aber an der tieferen politischen Einsicht. Den politischen Sinn eines Adels erkennt man, nach Niebuhr's treffender Bemerkung, an nichts anderm so sehr, als daran, ob und in welchem Grade er, ohne seinem Wesen untreu zu werden, ohne das Heft aus der Hand zu geben, die aufkommenden demo-

kratischen Ideen in seine Verfassung aufnehmen kann. Das war die politische Weisheit des römischen Adels, die Weisheit des englischen Adels im 18. und 19. Jahrhundert. In Bern fehlte diese Einsicht völlig. Der Kreis der regimentsfähigen Familien wurde immer enger gezogen, was zu einer kastenmässigen Abschliessung des Patriciates führte; damit hängt das ununterbrochene Ineinanderheiraten zusammen, das notwendigerweise physische und sittliche Degeneration zur Folge haben musste; in einer verknöcherten Welt der festen Tradition gab es keinen Platz für die lebenden Kräfte der Gegenwart.

Hingegen gelangt auf wirtschaftlichem Gebiete, besonders im 18. Jahrhundert, dessen erste Jahrzehnte oft als Berns «goldenes Zeitalter» bezeichnet werden, diese Staatskunst zur höchsten Entfaltung. Das Finanzwesen stand in der denkbarsten Blüte: die Staatseinnahmen überstiegen bedeutend die Ausgaben, keine direkten Steuern belasteten die Untertanen, die Obrigkeit unterstützte den Landbau und das heimische Gewerbe und suchte durch die Anlage eines grossartigen Strassennetzes auch den Handel zu heben. Auf einem Gebiete von etwa 200 Quadratmeilen erfreute sich eine dicht angesiedelte Bevölkerung von 400,000 Einwohnern der grössten Wohlhabenheit. Es schien, als hätte das einst souveräne Volk einen stillschweigenden Vertrag mit seiner gnädigen Obrigkeit abgeschlossen, und durch Verzicht auf alle politischen Rechte wirtschaftlichen Wohlstand erkauft.

Im Urteil der Zeitgenossen tritt die Frage der politischen Freiheit gegenüber der Tatsache einer hohen materiellen Wohlhabenheit immer in Hintergrund. Kurz vor seiner Rückkehr von Göttingen konnte der grosse Haller ausrufen: «Keine Auflagen, kein unumschränkter Minister, kein stehendes Heer und kein Schein eines zu befürchtenden Krieges. Findet man solches an irgend einem Orte der Erde? So ist das goldene Zeitalter gewesen. Ehrgeiz und Reichtum haben den übrigen Teil der Erde dessen beraubt». Und doch hat gerade Albrecht von Haller durch seine Satyren auf die «Verdorbenen Sitten» Berns be-

wiesen, dass er kein blinder Lobredner war und auch die dunklen Seiten zu sehen vermochte. Wie Haller, so urteilten die übrigen Zeitgenossen. Dass Friedrich der Grosse, Gœthe, der Kanzler von Müller, Joseph der Zweite oft mit besonderer Hochachtung, ja geradezu Bewunderung vom bernischen Staatswesen sprachen, ist bekannt. Bedeutungsvoller ist die Tatsache, dass Montesquieu und selbst Rousseau die bernische Aristokratie als das Muster einer Republik, ja eines wohleingerichteten Staates überhaupt priesen.

Innerhalb des Kreises der wirtschaftspolitischen Aufgaben war es die Finanzpolitik, auf deren Gebiete die Regierung des alten Bern die grössten Erfolge zu erzielen wusste. Die hervorragende finanzpolitische Befähigung der Aristokratie, die wir schon in Griechenland und im Italien der Renaissance finden, tritt uns auch in Bern klar und deutlich entgegen.

Das Geheimnis der aristokratischen Finanzpolitik ist wohlüberlegte und wohlverstandene Sparsamkeit. Es ist hier nicht der Ort, die Frage zu untersuchen, warum eine auf dem Patrimonialsystem fussende aristokratische Verfassung die Regierung mehr als jede andere Verfassung zur Sparsamkeit zwingt, weil sie für das unvermeidliche Wachsen der Ausgaben nicht in einer willkürlichen Steigerung der Einnahmen durch Steuern, sondern nur in frühern Ersparnissen Deckung finden kann und darf. Tatsache ist, dass, wo eine Aristokratie längere Zeit hindurch blühte, sich auch immer die besondern Merkmale ihrer Finanzpolitik entwickelten: grossartiger Aufwand, wo dafür ein Bedürfnis vorhanden, eine den Charakter des ganzen öffentlichen Lebens kennzeichnende äussere Pracht, daneben aber eine Tendenz der grösstmöglichen Ausnutzung des einmal zur Verwendung bestimmten und eine durch Sparsamkeit sich auszeichnende Verwaltung, die jedoch in dieser ihrer Sparsamkeit durchaus nicht mit dem Geiz des souveränen Volkes in der modernen demokratischen Republik zu vergleichen wäre.

In einer lang ausgeführten Analogie vergleicht Bluntschli die Finanzpolitik der Habsburger mit dem Verwaltungsbetriebe

eines grossen Herrn, der reiche Stammgüter ererbt hat und leicht Kredit findet, die tägliche Arbeit für seiner unwürdig und unnötig hält, aber grossartig und luxuriös lebt und trotz seines Reichtums oft in Geldnöten ist; dieser Finanzpolitik gleicht die des altbernischen Staatswesens ebenso wenig als der der Antipoden der Habsburger, des Hauses Hohenzollern, das in der Praxis seines Haushaltes viele Ähnlichkeit mit einem soliden bürgerlichen Geschäftsmanne hat, der sein mässiges Kapital durch fleissige Arbeit einträglich macht, den Gewinn sparsam zusammenhält und deshalb zwar stets in der Lage ist, günstige Conjunkturen zu neuem Erwerb auszunutzen, oft aber, allzu knauserig, zögert, den sichern Besitz an gewagt scheinende Unternehmungen zu setzen, und infolge dessen zwar seinen Besitz erhält, aber nur langsam vermehrt und oft eine günstige Gelegenheit auszunutzen versäumt. Berns Finanzpolitik wäre vielleicht am ehesten mit der des hohen englischen Landadels zu vergleichen, der aus der Schule der Verwaltung ausgedehnter Güterkomplexe den Sinn für das Tatsächliche und für Wirtschaftlichkeit in die Politik mitbringt, andererseits aber durch seine politische Tätigkeit den weiten Blick erwirbt und alle kleinlichen Winkelzüge verschmäht. Man war in Bern mehr als in Preussen, und sicherlich viel mehr als im Preussen der vorfriedericianischen Epoche, von der Überzeugung durchdrungen, dass es nicht der Endzweck der Finanzpolitik ist, die Staatsgewölbe zu füllen, sondern dass die Finanzen als ein Mittel der allgemeinen Staatszwecke anzusehen seien, welchen sie sich unbedingt unterordnen müssen.

Unerschütterliche Redlichkeit, Fleiss, Genauigkeit, Ordnung, eindringliches Studium der Akten, gründliche Kenntnis der Finanzzweige und aller unterstehenden Dienstzweige, Beharrlichkeit im Sparen mit geduldigem Abwarten des Erfolges, Festigkeit und Zähigkeit im Ablehnen von Ansprüchen der Verschwender und Mut, sich durch Sparsamkeit Feinde zu machen: das waren die kennzeichnenden Eigenschaften der Männer, in deren Händen die altbernische Finanzverwaltung lag. Es war dies gewiss keine

geniale Finanzpolitik; aber für die Staatswirtschaft des alten Bern war diese Politik, die ihre Hauptaufgabe darin erblickte, die Bedürfnisse des Staatswesens reichlich zu befriedigen, und dennoch das Stammgut unangetastet und womöglich im verbesserten Zustande den Nachkommen zu überliefern, die entsprechendste.

Das Mittel, dessen sich die Berner Aristokratie bediente, um dieses Stammgut des Staates zu erhalten und zu mehren, war insbesondere die Eröffnung von Darleihen an fremde Souveräne aus den Beständen des Berner Staatsschatzes. An und für sich bildet das Auftreten eines Staates als Zinsgläubiger keine Singularität der Finanzgeschichte. Zinsbare Anleihen aus den Beständen des Baarschatzes waren auch ausserhalb Berns bekannt. In Rom scheinen Augustus, Trajan und Antoninus Pius solche Schatzdarlehen gewährt zu haben. Um die Wende des XVIII. Jahrhunderts verlieh Kurfürst August I. von Sachsen aus seinem, auf sieben Millionen geschätzten Staatsschatz, einen Teil, die sogenannten Amtskapitalien, an seine Untertanen; seinem Beispiele folgte der Landgraf von Hessen, der mit den Geldern, die er aus England für seine Soldatenlieferungen bezog, ein ausgedehntes und regelrechtes Bankgeschäft betrieb, grössere Beträge in englischen Staatspapieren anlegte, kleinere Beträge an Private auslieh, und sich an den Anleihen beteiligte, die von den deutschen Fürsten in Frankfurt a. M. aufgenommen wurden. In der Schweiz selbst folgten Zürich, Freiburg und Solothurn dem Beispiele Berns, und legten einen Teil ihrer Schatzbestände zinsbar im Ausland an. Noch im XIX. Jahrhundert begegnen wir vereinzelt ähnlichen Operationen: so hat Russland im Jahre 1847 für 50 Millionen Franken französische Renten zur dauernder Anlage angekauft, und noch im Jahre 1871, anlässlich der Beratungen über den deutschen Kriegsschatz, empfahl der damalige Abgeordnete Miquèl, die Hälfte des deutschen Kriegschatzes in englischen Konsols anzulegen.

Stellt sich uns also die auswärtige Anlage eines Teiles der Schatzbestände als eine in der Finanzgeschichte sich öfters wiederholende Erscheinung dar, so darf dennoch der in der vorliegenden

Arbeit behandelte Spezialfall aus mehr als aus einem Grunde besondere Beachtung beanspruchen.

Vorerst wegen seines Umfanges. Keine der bekannten zinsbaren Anlagen der Schatzbestände hatte auch nur annähernd einen solchen Umfang und im Zusammenhange damit eine solche Bedeutung für die Finanzen des betreffenden Landes erreicht, als jene der alten bernischen Republik. Für keines der uns bekannten Budgets steigt die Bedeutung der auswärtigen Zinsen bis auf 30 % sämtlicher Staatseinkünfte.

Sehen wir von dieser mehr äusserlichen Seite ab, so will es scheinen, als wäre die Aufgabe der vorliegenden Arbeit vor Allem auf zwei Gebieten zu suchen: in den hier zu Tage zu fördernden Beiträgen zur Kenntnis der Entwicklungsgeschichte des öffentlichen Kredites einerseits, zur Kenntnis der Entwicklung des Staatshaushaltes andererseits: es gilt zu zeigen, wie die besonderen Machtverteilungsverhältnisse jeder Gesellschaftsordnung in der Verteilung der öffentlichen Lasten ihren prägnanten Ausdruck erhalten.

Betrachten wir diese beiden Fragen, die der Entwicklung des öffentlichen Kredites und der Gestaltung des Staathaushaltes näher.

Unsere Kenntnis der ältern Geschichte des öffentlichen Kredites beruht vornehmlich auf den Arbeiten von Richard Ehrenberg. Gerade aber für das XVIII. Jahrhundert, in das der Gegenstand unserer Darstellung zum weitaus grössten Teile fällt, liefern uns seine Arbeiten keine festen Anhaltspunkte: sein «Zeitalter der Fugger» endigt mit dem Ausgang des XVI. Jahrhunderts, seine Darstellung der Geschichte des Hauses Rotschild hebt mit dem Ende des XVIII Jahrhunderts an; aber gerade in den dazwischen liegenden 200 Jahren hat sich im Charakter des öffentlichen Kredites die allergröste Umwälzung vollzogen.

Am Ausgang des XVI. Jahrhunderts hatten die Fürsten als solche keinen Kredit, sie waren auf den Geldmärkten kreditlos, und die grossen oberdeutschen Finanziers mussten ihren eigenen Kredit den Fürsten zur Verfügung stellen. «Der Fugger Brief»

wurde auf den Börsen von Antwerpen und Lyon gehandelt; die fürstlichen Schuldverschreibungen hatten keinen Kurs und lagen fest in den Geldschränken zu Augsburg; ihre Veräusserung war nur schwer und nur mit bedeutenden Verlusten möglich.

Im XVIII. Jahrhundert war der Staatsgedanke und das Bewusstsein der Staatsmacht bereits so sehr erstarkt, dass gegen Ende dieses Jahrhunderts sich auch auf finanziellem Gebiete eine Wandlung geltend macht. Es ist nicht mehr der Einzelbankier, der das Kreditleben beherrscht, sondern die Börse; in Hamburg und in Frankfurt a. M. suchten die Fürsten ihren Geldbedarf zu decken, und dort nur hat auch Bern Gelegenheit, Anlage für seine Überschüsse zu finden.

Im XVIII. Jahrhundert vollzieht sich dieser Entwicklungsprozess, dessen einzelne Etappen in den Vorgängen, die den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden, mit grösserer oder geringerer Deutlichkeit zu verfolgen sind: die Verdrängung der privaten Unterhändler durch die börsenmässige Organisation des öffentlichen Kredites, die Verdrängung des individualwirtschaftlichen Charakters der fürstlichen Anleihe durch den staatswirtschaftlichen Charakter der modernen Staatsanleihe, und endlich das Zurücktreten der verpfändeten Spezialsicherheit hinter dem abstrakten Staatskredit.

Die Anfänge des bernischen Anleihegeschäftes haben fast einen symbolischen Charakter. Die Seemächte England und Holland waren die ersten Staaten mit einem modernen Staatshaushalt und infolge dessen auch mit einem entwickelten modernen Staatskredit. Man darf es als keinen blossen Zufall betrachten, wenn Bern die ersten Anleihen aus seinen Schatzbeständen gerade England und Holland gewährte und die deutschen Fürsten nur ganz allmählig als kreditfähig anzusehen begann. Der freie Geldmarkt hat die Sicherheit der Steuerbewilligung durch die Unterthanen zur Voraussetzung. Er beginnt daher in Staaten mit parlamentarischem Budgetrecht. Dieses aber war in Holland und England zuerst entwickelt worden. Man sah daher fast bis ans Ende des Jahrhunderts in Bern,

vielleicht mehr instinktiv als bewusst, diese Staaten, ferner die freien Reichsstädte und Stände für kreditfähiger an als die Fürsten, da erst zu Anfang des XIX. Jahrhunderts die Staaten durch Ausbau ihres Steuerwesens und durch Stellung ihres Haushaltes auf eine rationelle, öffentliche Basis, die Vorbedingung für den öffentlichen Kredit erfüllten. Diesen Charakter haben nicht die meisten der im Laufe des XVIII. Jahrhunderts in Bern mit Fürsten abgeschlossenen Geschäfte, die fast immer durch Stellung einer Spezialsicherheit, sei es in der Form der Verpfändung einer Landschaft, sei es durch Hinterlage von Wertpapieren, in die Sphäre des privatrechtlichen Kredites hineinragen.

So sehen wir, dass die beiden von uns angedeuteten Entwicklungsreihen bloss die beiden Seiten eines und desselben Prozesses darstellen: was auf der Seite der Kreditentwicklung sich uns als Verdrängung des individualfürstlichen Kredites durch den Staatskredit darstellt, das erscheint ursächlich erklärt durch die Verdrängung des privatwirtschaftlichen, patrimonialen Staatshaushaltes durch den modernen, parlamentarisch-budgetmässigen. Bern selbst hat diese Entwicklung mit durchmachen müssen.

Die Einkünfte des alten Standes Bern beruhen auf den privaten Vermögenserträgen der Regierung; der neue Kanton Bern muss sofort an den Ausbau seines Steuersystems gehen; in dem Grade, als dieses sich dann entwickelt, treten die Einkünfte aus Kapitalzinsen in den Hintergrund, um gegen die Mitte des Jahrhunderts fast völlig zu verschwinden.

Noch immer sind vom Staatsvermögen des Kantons Bern rund 22 Millionen Franken in zum Teile ausländischen Staatspapieren angelegt. Aber dieser kleine Rest lässt seiner Bedeutung für den Staatshaushalt nach, durchaus keinen Vergleich mit dem auswärtigen Zinsrodel des alten Bern zu.

Mit der Verschiebung der Einkommensquellen des Staates fiel in Bern ein grosser Teil der Grundsätze der Finanzverwaltung dahin. Ein greifbares, fast symbolisches Beispiel dafür bietet die Auffassung der Geheimhaltung bezw. der Öffentlich-

keit des Finanzwesens einst und jetzt: im alten Bern, das sich überhaupt auf allen Gebieten seiner Verwaltung durch strenge Geheimhaltung auszeichnete, war die Finanzverwaltung das grösste Geheimnis; im Kanton Bern wird heute das Prinzip der Öffentlichkeit bis auf die Spitze getrieben; es wird sogar, ein sonst nirgends üblicher Vorgang, das Steuerregister im Druck allgemein zugänglich gemacht. Im alten Bern, das durch den klassenmässig geschlossenen Charakter seiner Regierung das Staatsgeheimnis eifersüchtig wahrte und es auch durchführen konnte, war von öffentlicher Finanzkontrolle keine Rede.

In den Parteikämpfen des Kantons Bern erleben aber heute noch die Gegensätze zwischen der alten und neuen Finanzpolitik ihr Nachspiel. In dem Rufe der konservativen Partei nach Sparsamkeit in den Ausgaben auf der einen, in dem Drängen der radikalen Parteien nach stärkerer Belastung der Wohlhabenden durch weiteres Anspannen der modernen Steuerschraube auf der andern Seite, äussert sich die Stellungnahme der Parteien, äussert sich ihre verschiedene Auffassung des anzustrebenden Tempos der Verwaltungs- und Socialreformen, äussern sich zu guterletzt die Wandlungen der Volksgunst im öffentlichen Leben.

I. Kapitel.

Die finanzhistorischen Voraussetzungen der bernischen auswärtigen Kapitalanlagen.

Die an kriegerischen Verwicklungen reiche Geschichte Berns, musste, mit einer vom Vorwurfe des Landhungers nicht leicht freizusprechenden Expansionspolitik zusammenwirkend, notwendigerweise zu einem Missverhältnis zwischen den Staatsbedürfnissen und den Einnahmen führen. Nur selten, z. B. beim Ankauf der Besitzungen der Grafen von Kyburg, wurden die nötigen Geldsummen ‹durch eine grosse Steuer auf die Bürger zu Stadt und Land› aufgebracht; in den meisten Fällen hingegen, so beim Ankauf der Burg Thun und der Herrschaften Aarberg und Seedorf, bei der Belagerung von Burgdorf und bei anderen Anlässen, wurde das Geld teilweise aufgenommen, und zwar zuerst bei der Bürgerschaft. Als aber weder die geliehenen Summen gehörig verzinst noch die stipulierten Rückzahlungstermine eingehalten wurden, und es der Regierung daher unmöglich wurde, in der Stadt selbst neue Anleihen aufzunehmen, da musste sich der Rat, der die einheimischen Anleihen mit nur 5 % verzinste, dazu bequemen, «bei den Fremden» in Basel, Freiburg, Luzern und Neuenburg zu 10 % Anleihen zu kontrahieren. Noch gegen Mitte des XV. Jahrhunderts (1446), 50 Jahre nach Beginn der systematischen Schuldentilgung betrug die Schuldenlast Berns gegen 47,000 Goldgulden[1]), und die Ausgaben für ihre Ver-

[1]) Ein Goldgulden = dem Gebrauchswerte von zumindest 100 heutiger Franken.

zinsung und Abzahlung stellten sich auf rund 6500 Berner Pfund, also auf 39 % aller Staatsausgaben und 40 % aller Staatseinnahmen. Nach Tschudis Chronik meinte um die Mitte des XIV. Jahrhunderts so mancher, « er wöllt nit mehr wünschen, denn gnug zu han, unz [bis] die von Bern die Schuld abzahlten, und wann dass beschäh, so wöllt er nüt haben; also meynt menger, es wird nit möglich, dass es je mehr bezahlt würde ».

Aber schon mit Ende des XIV. Jahrhunderts begann Bern seine Schulden zu zahlen; zu wiederholten Malen wurden Steuern aufgelegt, um « die grosse Geltschuld » zu tilgen, welche « in viel und langer Zeit von grossen Käuffen und Kriegswegen entstanden war » und wofür man alljährlich « grossen Zins gen Basel und andere Städte » bezahlen musste. Bei etwa vorkommenden Landkäufen, so 1408 beim Erwerb der Burg Trachselwald, 1414 beim Ankauf der Stadt und des Amtes Hutwyl, 1415 der Neuenburg und der Fridau u. s. w., wurden die Kaufpreise nicht mehr durch Anleihen, sondern durch speziell zu diesem Zwecke aufgelegte Steuern aufgebracht; die Eroberung des Aargaus (1415) gelang ohne nennenswerten Geldaufwand. Als man endlich im Jahre 1484, um die Früchte des Burgunderkrieges, Murten, Grandson, Orbe, Erlach, behalten zu dürfen, an Freiburg und die übrigen Kantone die Summe von 20,000 fl. bezahlen musste, da wurde auch dieser Betrag durch eine allgemeine Steuer von allen Angehörigen zu Stadt und Land, Geistlichen und Laien, aufgebracht.

1528 wurde in Bern die Reformation eingeführt, 1536 die Waadt erobert. Beide Ereignisse hatten eine bedeutende Besserung der Staatsfinanzen zur Folge.

Durch die Reformation wurden nicht nur die bedeutenden Einkünfte der säkularisierten Klostergüter nach der Schatzkammer der Landesherren geleitet, sondern auch durch Versilberung, Einschmelzung und Ausmünzung der reichen Schätze der katholischen Kirchen beträchtliche Geldsummen gewonnen. Zur Zeit der Reformation befanden sich in der Stadt Bern 11, in der deutschen Landschaft 29 Klöster, Priorate und Stifte, mit Zehnten, Boden-

zinsen und andern Einkünften, die sämtlich von nun an dem Staate zugehörten. Und als im Jahre 1536 im Waadtlande sofort nach der Eroberung die Reformation eingeführt wurde, kamen noch die reichen Einkünfte und Schätze der waadtländischen Kirchen und Klöster hinzu. — Auch sonst bezog man aus der Waadt beträchtliche Geldsummen. Von der Ansicht ausgehend, dass es an der Waadt liege, sich von den grossen Geldsummen, für die sie verpfändet war, zu befreien, belegte man sie 1549 und 1550 mit einer empfindlichen Vermögenssteuer; 1560 kam eine Kriegskontribution hinzu, 1570 eine Steuer von 6 fl. von jeder Feuerstatt und ähnliches mehr.

Neben diesen Einkünften flossen noch, wenigstens bis zur Reformation, reichlich die ausländischen Subsidiengelder in die bernischen Kassen. Und um bei grösserem Geldbedarf nicht wieder in eine bedrängte Lage zu kommen, und keine Schulden wieder aufnehmen zu müssen, beschloss man, einen Teil der jährlichen Ersparnisse im Schatzgewölbe für den Notfall aufzuspeichern. Es entsprach vollständig dem Charakter der damaligen bernischen Finanzpolitik, dass bei Beginn der Schatzbildung beschlossen wurde, die Höhe des thesaurierten Geldbetrages völlig geheim zu halten. War die ganze Finanzverwaltung des Staates in Dunkel gehüllt, so war der Staatsschatz das tiefste aller Geheimnisse. Zu jeder Öffnung des Schatzes waren acht Schlüssel erforderlich, welche in den Händen des regierenden Schultheissen, der beiden Seckelmeister, der vier Venner und der ältern Heimlicher verteilt lagen. Das Schatzbuch sollte nicht nach dem Systeme der italienischen Buchführung geführt werden, die eine rasche und sichere Feststellung des Kassenbestandes ermöglicht, sondern die jeweils in den Schatz niedergelegten und dem Schatze entnommenen Beträge immer bloss auf einer Seite eingetragen werden, Einnahmen und Ausgaben in bunter Folge, und es durfte weder jemals eine Bilanz aus dem Buche gezogen, noch der Schatzbestand gezählt werden. An dieser Regel wurde im alten Bern bis zu seinem Untergange nicht gerüttelt. Noch im Jahre 1723 wurde auf eine Anzeige hin, «dass in einem Stock, wo

man vermutet, dass nur Silbersorten sein werden, ein Sack Goldmünzen sich befunden», beschlossen, «dass das Gold, das Silber und die Münze in dem Schatzgewölbe von einander gesondert und jedes absonderlich in die Stöcke und Gehalte verlegt werde, damit je nur eine Gattung sich beisammen befinde; jedoch ohne, dass etwan gezählt noch inventarisieret werde, als desshalb M. G. HH. und O. es bei dero ehemaligen Dekreten verbleiben lassen».

Zu einer bedeutenden Schatzbildung konnte es aber weder im XVI noch in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts kommen. Die beträchtlichen Kosten der oft wiederkehrenden, durch die eidgenössischen Wirren und die unruhigen Nachbarn in Savoyen verursachten Kriegszüge, die mit der Reformation beginnenden und lange sich noch fortsetzenden Unruhen im Innern des Freistaates selbst, stellten hohe Anforderungen an die finanziellen Leistungen Berns. Im Wege der Steuererhebung waren diese Bedürfnisse nicht immer zu befriedigen, da fast jede neue Steuererhebung Unzufriedenheit in Stadt und Land erweckte und heftigem Widerstande begegnete[1]). So mussten denn die nötigen Geldmittel teils dem Staatsschatz entnommen, zum Teil sogar durch Anleihen aufgebracht werden. Die letzte Anleihe dieser Art hat Bern im Jahre 1656, gemeinsam mit Zürich, beim englischen Gesandten kontrahiert, als die baar aufbewahrten Ersparnisse durch den Feldzug von 1589 und den Bauernkrieg um die Mitte des XVII. Jahrhunderts stark erschöpft waren. — Doch bald füllten sich die Schatzgewölbe wieder, wenn auch nicht so rasch

---

[1]) Seit der Eroberung des Waadtlandes bis zum Jahre 1603 wurden in Bern selbst keine Steuern erhoben. Als dann 1603 eine allgemeine Abgabe «auf Reiche und Arme» für 6 Jahre aufgelegt wurde, da verweigerte an vielen Orten das der Steuer entwöhnte Landvolk die Bezahlung und es mussten Kommissäre ins Land hinausgehen, um dem Volke zu sagen, «das Geld solle nicht in den Schatz gelegt, oder zu einem unnötigen Krieg oder Angriff verwendet werden, sondern einzig zu dem Zweck bestimmt sein, die Feinde der Religion und des Landes von dem Gebiete abzuhalten».

und reichlich, wie man allgemein anzunehmen geneigt war: die Tatsache, dass keine Menschenseele den Betrag der im Schatze liegenden Geldsummen anzugeben vermochte, gab gewiss Anreiz zu fabelhaften Übertreibungen.

Den einzigen sicheren, wenn auch nicht ziffernmässig genauen Anhaltspunkt, besitzen wir aus dem Jahre 1697. Unmittelbar nach dem Friedensschluss von Rijswik gelangten nach Bern immer drohender und gefährlicher lautende Nachrichten von den expansiven, auf Genf und Waadt abzielenden Gelüsten des eroberungslustigen, mit Frankreich eng verbündeten Königreichs Savoyen. Vorsorglich begannen sich die Berner auf jede Eventualität vorzubereiten, und es wurde unter anderm auch für nötig befunden, «das Schatzgewölb, doch ohne Zählung des Gelds, untersuchen zu lassen, ob der Stand zur Erhaltung einer Kriegsmacht von 30,000 Mann für ein Jahr lang mit genügsamen Geld versehen oder nit?», und auf den Bericht, dass «die Schatzkammer nit also beschaffen» [1]), erging an den Geheimen- und Kriegsrat der Auftrag, «Weg und Mittel auszusinnen, wodurch sie in solchen Zustand gebracht werden könnte».

Die Aufgabe war nicht leicht. An eine Auflage von direkten Steuern, deren Zahlung in Bern als eines freien Mannes unwürdig galt, konnte nur im äussersten Falle gedacht werden; die indirekte Besteuerung aber und die Gebühren der verschiedensten Art, hatten bereits einen so grossen Umfang gewonnen, dass eine

---

[1]) Es sind keine Zahlen angegeben. Nimmt man aber die Stärke der im Kriege von 1712 gestellten Truppenkorps durchschnittlich während dreier Monate auf 15,000 Mann an (sie stieg eine Zeit lang auf mehr als 35,000) und weiss man, dass der Krieg 510,000 Kronen gekostet hat, so würde nach diesem Verhältnisse der fragliche Bedarf mit etwa $3^1/_8$—$3^1/_4$ Millionen Thaler anzusetzen sein. — Dieser Annahme steht aber die Angabe von Stanian («L'Etat de Suisse, Amsterdam 1714) gegenüber, nach dem im Jahre 1714, also nachdem bereits 1,200,000 Thaler dem Schatze entnommen wurden, dieser noch immer über 7 Millionen Thaler enthalten haben soll. — Eine halbwegs befriedigende Lösung dieser Frage ist heute nicht möglich.

Auflage neuer oder eine Erhöhung der bestehenden nicht leicht durchzuführen gewesen wäre. Man kannte damals in Bern: Lizenzgelder, Stromengelder, Zölle, Brüggsommer, Gleit, Umgeld, Böspfennig, Tavernengeld, Abzugsgelder, Feuerstattgelder, Kesslertribut, Remmersteuer, Reichssubmissionssteuer, Tabakgeld, Markt- und Hausierauflagen.

Der Geheime- und Kriegsrat sah daher auch von einer Füllung der Schatzgewölbe durch Steuergelder ab und empfahl in seinem Gutachten vorzüglich ein wohlüberlegtes Darlehenssystem.

Der Gedanke war neu[1]) und musste schon aus diesem Grunde auf zähen Widerstand stossen; er war aber auch nicht leicht durchzuführen, denn wo sollten die Gelder zinsbar angelegt werden?

---

[1]) Der Gedanke war neu, obwohl Anleihen an befreundete Städte oder Fürsten öfters bereits in Bern vorkamen. So wurden z. B. 1569 dem Pfalzgrafen am Rhein 15,000 Reichsthaler, 1636 dem Herzog von Württemberg 12,000 Rthl., 1633 der Stadt Nürnberg 10,000 Rthl., 1649 der Stadt Augsburg 20,000 Rthl. u. s. w. vorgestreckt. Alle diese Anleihen hatten aber den Charakter von Gefälligkeitsdiensten und wurden ohne die Absicht gewährt, die Einkünfte des Staates dadurch zu vermehren.

Aus demselben Grunde kann auch zwischen den bernischen auswärtigen Kapitalanlagen und den Geldvorschüssen Basels an Frankreich keine Analogie gezogen werden. (Vgl. Huber, Die Anleihen der französischen Könige bei Basel, Basler Jahrbuch 1896.) Basels Anleihen hatten einen politischen Ursprung, waren anderer Natur und hatten andere Ziele, als die Berns. Bern konnte aus den reichen Einkünften seiner grossen Unterthanenländer ohne Steuererhebung bedeutende Schatzbestände ansammeln, aus denen es nachher Geldvorschüsse gewährte; Basel war schon seit frühester Zeit gezwungen, den Staatsbedarf durch Steuer zu decken (vgl. Schönberg, die Finanzverhältnisse Basels, S. 89 ff., 144 ff.) und konnte die zur Gewährung der Darlehen nötigen Summen nicht anders aufbringen, als indem es sie wieder seinerseits leihweise aufnahm; Bern wollte aus den Anleihen finanziellen Gewinn ziehen, Basel berechnete den Königen von Frankreich keinen höhern Zins, als es selbst bezahlte und strebte nicht nach Vermehrung seiner Einkünfte, sondern nach handelspolitischen Vorteilen.

In Bern selbst konnte dies nicht leicht erfolgen; soweit nämlich eine Anlage im Lande möglich war, erfolgte sie bereits im Jahre 1677 durch den sogenannten «Auskauf». Unsere Gnädigen Herren und Oberen «mussten von Zeit zu Zeit bedauerlich vernehmen, dass ihre lieben und getreuen Unterthanen in Stadt und Landen, wider hiervor ergangenes Mandat und Verbot, verschiedene namhafte Summen auf frembden Orten aufgebrochen, dafür ihre Güter zu Unterpfändern verschrieben, und Alles gleichsam, was sich zu Gelt machen liess, dahin getragen»; um diesem unliebsamen Zustande ein Ende zu mahen, beschlossen Rät und Burger, alle durch ihre Untertanen im Auslande kontrahierten Anleihen abzulösen, was 1677 mit einem Aufwande von 547,717 Berner Pfund erfolgte. Die in dieser Weise erworbenen Schuldverschreibungen bildeten den Grundstock zum sogenannten «inländischen Zinsrodel», der bis zum Untergange des alten Bern bestand, und gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts rund 70,000 Lv. jährlich an Zinsen abwarf. Dieser inländische Zinsrodel war aber nur für kleinere Summen aufnahmefähig, und konnte nicht in Betracht kommen, wenn es sich darum handelte, durch zinsbare Anlage grosser Geldbeträge die Standeseinnahmen beträchtlich zu steigern. Weder das städtische Patriciat noch die Landbevölkerung hatte für derart grosse Summen Verwendung; andererseits schien es nicht ratsam, dem Adel der eroberten Gebiete grössere Beträge darzuleihen. Die Landadeligen in der Waadt waren infolge der Eroberung der Waadtlande durch Bern nicht nur der Möglichkeit beraubt worden, als Würdenträger an einem Fürstenhofe zu glänzen, sondern hatten auch durch die seitens der bernischen Regierung erfolgte Einführung regelmässiger Gerichte und die Abschaffung der Gutsherrlichkeit, in ihren Vorrechten und Gerechtsamen schmerzliche Einbusse erlitten. Sie hegten daher gegen Bern tiefen Groll und persönliche Animosität, und es konnte in Anbetracht dieser Sachlage der Regierung von Bern kaum angemessen erscheinen, dem Adel grössere Geldkapitalien leihweise zu übergeben, da er dann nicht nur aus Gründen politischer Natur, sondern auch aus

rein persönlichen Motiven ein Interesse am Umsturz der Gewalten und einem Regierungswechsel haben konnte.

Es blieb eine Möglichkeit offen: man konnte noch daran denken, durch industrielle Beteiligungen im Inlande das Geld nutzbringend anzulegen. Auf Antrag der Kommerzienkammer beteiligte sich die Regierung im Jahre 1699 mit einem Kapital von 250,000 Thaler an einer durch die Elsässer La Maire, Herff und einen Berner Sinner in Bern begründeten Tuchfabrik. Die finanziellen Ergebnisse dieser Beteiligung waren aber der Art, dass man bald schon die Hoffnung aufgeben musste, auf diesem Wege die Staatseinkünfte zu vermehren. Die Fabrik konnte der Konkurrenz mit Frankreich nicht standhalten, alle « bei Peine der Confiscation » erlassenen Einfuhrverbote « wider die fremden Tücher und Zeug », konnten es nicht verhindern, dass die Kaufleute Tuch aus Frankreich einschmuggelten: ja, als Beweis dafür, wie wenig die Gesetze beachtet wurden, konnten die Fabrikanten in einer Verteidigungsschrift die Tatsache anführen, dass die Livreen der Stadtdiener und der Ratsweibel aus französischem Tuch verfertigt wurden. Die Fabrik warf nicht nur keine Gewinne ab, sondern erforderte, um überhaupt im Betrieb erhalten zu werden, immer frische Zuschüsse, und musste endlich unter bedeutenden Verlusten aufgegeben werden.

Dem Schultheissen Willading gebührt das Verdienst, eine Lösung dieses schwierigen Problems gefunden zu haben. Da man in der Stadt oder bei der Landbevölkerung das Geld nicht ausleihen konnte, dem Landadel im bernischen Gebiete es nicht darleihen wollte, so schlug er vor, auf eine Anlage im Inlande zu verzichten, und im Auslande nach einer günstigen Plazierungsgelegenheit zu fahnden.

Wenn schon der Vorschlag des Geheimen- und Kriegsrates, grössere Beträge dem Schatz zu entnehmen und sie aus den Händen hinauszugeben, Vielen als gewagt und unratsam erschien, so begegnete der Willading'sche Plan, einen Teil des Schatzes ins Ausland zu senden, einem umso heftigeren Widerstand. Die im Schatzgewölbe verschlossene Baarschaft wurde stets wie ein

Heiligtum angesehen, welches nur im äussersten Notfalle berührt werden dürfte. «Man legte demselben den grössten Wert bei und weigerte sich gleichwohl, sie zum Werkzeug ihrer eigenen Vermehrung zu machen. Kaum waren die klarsten Beweise und die deutlichsten Berechnungen hinreichend, diese gewaltigen Hindernisse aus dem Weg zu räumen, und ohne die allgemeine Überzeugung von den patriotischen Absichten derjenigen, welche diese Gründe vortrugen, wären wahrscheinlich alle Bemühungen fruchtlos geblieben». (Steiger, a. a. O.) Endlich im Jahre 1709, nach vielen und gründlichen Debatten, einigten sich Schultheiss, Grosser und Kleiner Rat über die Schlussnahme, «dass wenn eine Summe Gelds, höchstens auf eine Million Thaler, an bekannten, sicheren Orten angelegt werden könnte, solches dem hohen Stand ratsam und sehr erspriesslich wäre». Die Zinsen der in solcher Weise im Ausland angelegten Kapitalien sollten nicht nur die Mittel zuführen, die nötig sind, «um das edle Kleinode der erworbenen Freiheit nachdrücklich beschützen zu können», sondern man erwartete auch, dass sie «die wegen Mangel einheimischer Manufakturen und Kommerzien bisher ungehemmte Geldausfuhr moderieren» werden.

Der Zeitpunkt war günstig. Neun Jahre dauerte schon der spanische Successionskrieg, und ein empfindlicher Geldmangel herrschte allgemein; er wurde noch durch den Umstand bedeutend gesteigert, dass bei dem noch sehr wenig entwickelten Wechselverkehr mit dem Auslande der Unterhalt und die Besoldung grosser Truppenkörper in fremden Ländern hohe Bargeldsendungen nötig machten, während gleichzeitig der gewinnreiche Handel mit den Spaniern und den Kolonien fast völlig unterbrochen war. Die Wirkung der infolge dessen auf dem Markte herrschenden Nachfrage nach flüssigen Geldmitteln wurde noch verschärft durch die in den langen Kriegswirren eingetretene Zerrüttung des Kredites und die häufigen Münzverschlechterungen. Bargeld stieg im Preise, besonders für Frankreich, so hoch empor, dass die französische Regierung, um 8 Millionen Metallgeld in Genua zu erhalten, nicht weniger als 28 Millionen ihrer Kredit-

billets auf den Markt werfen musste, und innerhalb der französischen Landesgrenzen selbst konnte man für Darlehen auf Unterpfand von Silbergeschirr 30 % Zinsen erhalten.

Das Waffenglück war entschieden gegen Frankreich. Die Besorgnisse, die die französische Nachbarschaft seit der Eroberung Hochburgunds und des Elsass in Bern erweckte, wurden nun für längere Zeit gegenstandslos; da Bern obendrein mit den siegreichen Allierten, besonders mit England, Holland und Preussen, seit langem schon freundschaftliche Beziehungen unterhielt, die bernischen Staatsmänner auch erkannten, dass unter den geldbedürftigen Mächten England und Holland das grösste Vertrauen verdienten, so boten sie gegen Ende des Jahres 1709 der englischen Krone und den holländischen Ständen Gelddarlehen an, und zwar jener durch den in Bern residierenden englischen Gesandten Abraham Stanian, diesen durch den damals im Haag viel vermögenden Generalmajor Franz Ludwig de Pesme de St. Saphorin. Die zusagenden Antworten blieben nicht lange aus. Schon nach Ablauf einiger Wochen, den 30. Januar 1710, wurde mit den Generalstaaten von Holland ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Stadt und Republik Bern den Provinzen Holland und Westfriesland für 15 Jahre lang, gegen 4 % Jahreszinsen, ein Kapital von 1,500,000 holl. Gulden (= 600,000 Speziesthaler) darlieh. Die englische Regierung zeigte zur Aufnahme des angebotenen Darlehens eine umso grössere Bereitwilligkeit, als gerade zur selben Zeit das Parlament, unbeschadet der gleichzeitig gepflogenen Friedensverhandlungen, mit fast unbegrenzter Freigiebigkeit $6^1/_8$ Millionen £ zur eventuellen Fortsetzung des Krieges bewilligte. Am 3. April wurde in Bern mit dem Gesandten ein Vertrag abgeschlossen, und am 30. April in London ratifiziert, nach dessen Bestimmungen Bern, gegen Übergabe von Tallies upon the exchequer, der Königin Anna ein mit 6 % zu verzinsendes Darlehen von 150,000 £. gewährte[1]).

---

[1]) Dem englischen Gesandten in Bern, Stanian, wurde für seine Vermittlung der erste Vierteljahrszins von dieser Darlehenssumme zugesprochen und ausbezahlt.

Freilich überschritt nun die Summe der beiden Darlehen um über 20,000 Thaler den anfangs als Maximum angesetzten Betrag von einer Million Thaler. Als nun unmittelbar nach Abschluss der beiden Geschäfte der Kongress von Gertruydenberg sich auflöste, als im weitern Verlaufe des Kriegs Frankreich eine Zeit lang die Oberhand zu gewinnen schien, besonders aber, als kaum zwei Jahre später der Toggenburger Krieg ausbrach und alle Kräfte Berns in Anspruch nahm, da wurden tatsächlich Stimmen laut, dass es besser gewesen wäre, sich so bedeutender Mittel nicht zu entblössen. Doch bald zeigte es sich schon, dass diese Vorwürfe gegen das Darlehenssystem verfrüht und ungerechtfertigt waren. Der Toggenburger Krieg, kraftvoll und entschlossen geführt, ging schnell zu Ende, ohne dass es nötig gewesen wäre, zur Bestreitung seiner Kosten Steuern zu erheben; er gab Bern Gelegenheit, seine Macht zu entfalten und sie sogar noch zu steigern. In der nun nachfolgenden langen Friedensperiode füllten die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien den Staatsschatz bald wieder, die Kapitalien selbst aber wurden, ungeachtet einiger anfangs erlittener Verluste, durch eine Reihe glücklicher Zufälle, durch ausgezeichnete Verwaltung und durch Anknüpfung gewinnreicher Beziehungen zu deutschen Höfen im Laufe des XVIII. Jahrhunderts fast verachtfacht und warfen Jahr für Jahr die reichen Zinsen ab, die im bernischen Staatshaushalt eine so wichtige Rolle spielten; mit Hülfe dieser Zinsen wurde die Regierung Berns in die Lage versetzt, eine Reihe der grossartigsten Unternehmungen auszuführen, das Kornhaus, das Inselspital, die Stadtbibliothek, das Waisenhaus, die Münze zu errichten, ihren berühmten Strassenbau durchzuführen, kurz, eine Bautätigkeit zu entwickeln, welche den Ruhm Berns im XVIII. Jahrhundert begründete.

II. Kapitel.

Die Anlagen in England und Holland. Das Bankhaus Malacrida & Comp.

I. Die Entwicklung und zum Teile auch die Tilgung der Darleihen Berns an Holland und England ist mit der Geschichte eines Bankhauses so eng verbunden, dass eine Darstellung der Operationen dieses Bankhauses notwendig der Geschichte dieses Kapitels bernischer Finanzgeschichte vorausgeschickt werden muss.

Schon im Jahre 1702 richtete der Kommerzienrat eine Anfrage an den Grossen Rat der Zweihundert, ob sie es zur Förderung des Handels nicht für nötig erachten würden, «eine Banque im Oberkeitlichen Namen halten und führen zu lassen», und ob sie für den Fall, dass eine Staatsbank nicht gegründet werden sollte, nicht geneigt wären, «sich ihrer diesbezüglichen Rechte und Regalien zu Gunsten von Partikularen zu begeben». Im Auftrage der Zweihundert untersuchten der Deutschseckelmeister und die Venner die Frage, und erklärten in dem von ihnen erstatteten Bericht, dass «wiewohlen die Einführung einer Banque allhier in der Hauptsach nit allein nützlich, sondern auch anständig wäre», so finden sie dennoch «die Introduktion derselbigen aus Oberkeitlichen Fonds aus vielerhand Ursachen gantz bedenklich» und hielten «derowegen für besser, dass Unsere Gnädigen Herren und Oberen sich Ihres diesörthigen Rechtes begeben, und selbiges denjenigen Ihrer Partikularen, so dazu Lust tragen möchten, unter Vertröstung Hochoberkeitlicher Protektion überlassen».

Noch im Laufe desselben Jahres kam in Bern eine Bankgründung zu stande. Herr Gabriel Frisching von Rümlingen, des regierenden Schultheissen Sohn, Herr Siegmund Weiss von Mollens, Herr Emanuel Steiger von Valegre und Herr Friederich von Wattenwyl von Montmirail, junge Patricier, die früher schon heimlich zum Katholizismus übergetreten waren, und durch ihre

Weigerung, den Eid auf die helvetische Konfession zu leisten, der persönlichen religiösen Überzeugung die Aussicht auf eine öffentliche Laufbahn und alle Ehren ihres Standes geopfert hatten, verbanden sich nun mit dem Bankier Niklaus Malacrida und begründeten mit ihm die Bankfirma Malacrida & Comp.

Die in Bern hochangesehenen Namen der Miteigentümer der Bank, wie auch die seitens der Regierung nicht nur versprochene, sondern auch wirklich in grossem Masse gewährte Protektion trugen viel zur raschen Entwicklung und Blüte der Bank bei; Malacrida's geschäftliche Tüchtigkeit und gute Verbindungen mit dem Auslande taten das ihrige, und bald war nicht nur das Unternehmen gesichert, sondern das der Firma entgegengebrachte Vertrauen so stark gewachsen, dass ganz Bern für sein Geld nun in der «Malacridanischen Banque» Sicherheit finden zu können vermeinte.

Als nun die beiden Darlehen mit Holland und England abgeschlossen wurden, trat die Bernische Regierung in viel engere Beziehungen zur Malacridabank, als dies bisher schon der Fall gewesen. Es wurde ein Vertrag abgeschlossen, wonach der Einzug der von diesen Darlehen fallenden Zinsen der Bank übertragen wurde, und diese sich verpflichtete, die ihr aus dem Schatzgewölbe auszuliefernden Darlehenssummen kostenlos nach dem Haag, und falls es verlangt werden sollte, nach Genua oder Turin zu remittieren.

Durch diesen Vertragsabschluss hatten die Geschäfte der Bank einen, wenn auch nicht sehr gewinnreichen, so doch sichern Zuwachs erhalten. Früher schon in lebhaftem Verkehr mit Holland und England, wo sie die Anlage ihrer eigenen Kapitalien mit Recht für minder gefährlich hielt als in dem verarmenden Frankreich, fühlte die Bank jetzt das Bedürfnis, in Amsterdam und London Zweigniederlassungen oder Kommanditen zu begründen, denen sie «ihre eigenen Interessen und diejenigen der Regierung unter der Garantie gemeinschaftlicher Verhältnisse anvertrauen könnte». In Amsterdam liierte sie sich mit dem Bankier Hieronymus Hunziker, der das in ihn gesetzte Vertrauen glänzend recht-

fertigte und mit dem die Regierung nachher längere Zeit hindurch unmittelbare Beziehungen unterhielt. Für London fand sich ein Berner, Samuel Müller, der dort bereits auf eigene Rechnung geraume Zeit gearbeitet hatte und unter dessen Firma jetzt mit einem Kapital von 4000 £ das Bankhaus Müller & Comp. begründet wurde. Von Müller selbst wurden 1750 £, ebensoviel durch Malacrida & Comp. eingezahlt, Herr Niklaus von Wattenwyl beteiligte sich mit einem Kapital von 500 £, während ein vierter Teilhaber, ein französischer Flüchtling Namens Lermet ohne eigenen Einschuss arbeitete.

Im Februar 1710 begann der Versand des Geldes nach Holland; er erfolgte in Speciestalern, zum Kurse von 250 holl. fl. für 100 Speciestaler, und ging, den Weisungen der holländischen Regierung gemäss, so langsam vor sich, dass er erst im März 1712 abgeschlossen wurde. Als Gegenwert stellten die Provinzen 70 Obligationen aus. Das der Königin Anna ausgeliehene Kapital von 150,000 £ wurde am 9. Juni 1710 an den englischen Gesandten bar ausgezahlt. Beim Parikurse von 45 den. St. für einen Speciestaler, hätten zur Einzahlung einer Summe von 150,000 £ aus dem Schatze 666,666,20 Taler entnommen werden müssen; der englische Kurs stand aber gerade für Bern so günstig (57 p. für 1 Tlr.), dass die Einzahlung mit 631,379 Tlr. erfolgen konnte, und so wurde gleich zu Anfang des englischen Geschäftes ein Kursgewinn von 33,287,20 Tlr. erzielt. Derartige Gewinne sollten sich in der Folge oft wiederholen.

Mit dem Einzuge der Zinsen wurde, wie bereits erwähnt, die Malacridabank betraut. Sie lieferte bis zum 1. Juli 1719 an holländischen Zinsen 184,507 Tlr., an englischen 242,289 in den Staatsschatz.

Der Kredit der Bank, schon anfänglich wolbegründet, wurde infolge dieser regelmässigen Geschäftsverbindung mit der Regierung noch gesteigert, und führte ihr im Wege ihres verzinslichen Depositengeschäftes eine beträchtliche Vermehrung der Betriebskapitalien zu. Und da die Anlage in fremden Staatspapieren in Bern fast gänzlich unbekannt war, und auch die

Möglichkeit, in inländischen Obligationen Geld anzulegen vor Erlass der «Gültbriefenordnung von 1731», nur minimale Chancen bot, die Schuldverschreibungen von Malacrida & Comp. infolge dessen, trotz ihrer niedrigen Verzinsung, wegen der Verfügungsmöglichkeit über das Kapital und des gesicherten regelmässigen Zinsbezuges, eine sehr beliebte Anlage waren, so konnte auch die Bank mit ziemlicher Gewissheit darauf rechnen, dass die Depositen ihr nur in sehr seltenen Fällen entzogen und dann auch immer wieder durch neue ersetzt würden. Trotz alledem war es aber doch keine leichte Aufgabe, für so grosse Summen verzinslicher Depositen eine nutzbringende und dabei völlig sichere Anlage zu finden. Der Kommissionshandel hatte einen nur ganz geringen Umfang, an einen regelmässigen Umsatz in Wechseln war kaum zu denken, und ein eigener Besitz ausländischer, zumal der ganz sichern englischen Fonds, erschien in Anbetracht der Verhältnisse zu einer Regierung, welche selbst ihre Gelder zu englischen Werten anlegte, nicht angemessen. Die Bank fand es infolge dessen am ratsamsten, ihre eigenen Mittel, wie auch die Depositengelder bei auswärtigen Korrespondenten stehen zu lassen, um aus den Zinsunterschieden (sie zahlte 3 %, erhielt aber 5 %) einen scheinbar sichern Gewinn zu ziehen, den die Grösse der fraglichen Summen als nicht unerheblich erscheinen liess; er betrug rund 10,000 Kronen per Jahr. Als Deckung liess sich die Bank von ihren Debitoren Staatspapiere oder andere Effekten geben, wodurch sie nebenbei auch das auffallende Missverhältnis zwischen ihrem ursprünglichen Gesellschaftskapital und ihren Passiven scheinbar auszugleichen gedachte.

Das System schien sich zu bewähren. In den zehn Jahren 1705—1715 sind der Bank keine nennenswerten Verluste erwachsen, die Depositen konnten immer pünktlich verzinst werden; die Bank bezahlte seit ihrem Bestande bis 1720 gegen 250,000 Kronen Zinsen an ihre Gläubiger, und das der Firma entgegengebrachte Vertrauen war so gross, dass die Regierung selbst keinen Anstand nahm, einen Teil ihrer Kassenüberschüsse — rund 13,000 Taler — bei der Bank zinsbar anzulegen.

Allein die Bank übersah, dass gut fundierte Häuser nicht 5 % Zinsen für kurzfristige Depositen vergüten würden, und dass sie infolge dessen, um eine so hohe Verzinsung zu erhalten, ihre Fonds bei Häusern anlegen musste, die entweder mit nicht genügenden Mitteln arbeiteten, oder sich mit zwar rentablen, aber dann auch gewagten Geschäften befassten. Auch die Vorsicht, sich durch Hinterlage von Effekten decken zu lassen, konnte an der gefährlichen Lage der Bank nichts ändern, weil dieselben Ursachen, welche ein eventuelles Misslingen der Spekulation der Debetkorrespondenten herbeizuführen geeignet gewesen wären, notwendigerweise auch den Wert der hinterlegten Effekten reduzieren mussten.

Eigentliche Spekulationsgeschäfte betrieb die Bank selbst nicht. Obwohl einige Genfer Häuser bei Leihgeschäften mit Frankreich ungeheuere Gewinne erzielt hatten, liess sich die Malacridabank durch keinerlei noch so verlockende Aussichten zur Pflege der Geschäftsverbindungen mit Frankreich verleiten, da der ganze französische Kreditverkehr infolge der häufigen Zinsreduktionen und Münzverschlechterung einen starken spekulativen Anstrich erhalten hatte. Während der Dauer des spanischen Erbfolgekrieges hatte sie nur einen kleinen Teil ihrer Mittel (150,000 Taler) in Frankreich angelegt, «weilen dieses Reich vielen beschwärlichen und verdriesslichen Revolutionen und Veränderungen ausgesetzt ist». Eher könnte man vielleicht der Bank daraus einen Vorwurf machen, dass sie nach dem Utrechter Frieden, kurz vor dem Tode Ludwig XIV., als sich die Ausmünzung vorübergehend bedeutend verbesserte, diesen günstigen Augenblick nicht zur Realisierung ihres französischen Effektenbestandes benutzte, was damals nicht nur ohne Schaden, sondern sogar mit einem kleinen Kursgewinn hätte erfolgen können. Die Bank hat aber die günstige, nie mehr wiederkehrende Gelegenheit unbenutzt vorbeigehen, ja, sie hat sich im Jahre 1716 sogar verleiten lassen, ihren französischen Effektenbestand um 50,000 Taler, mithin auf die allerdings immer noch nicht bedeutende Summe von 200,000 Tlr. zu erhöhen. Es war jedoch nicht

dieses verhältnismässig geringe Engagement im gewagten französischen Geschäfte, das die Bank zum Sturze brachte und Bern in Mitleidenschaft zog, sondern die Folgen ihres Geschäftsbetriebes, durch die sie ihre eigene Situation von Geschäften abhängig machte, die ihre Korrespondenten abzuschliessen für gut befanden.

In den Absichten der bernischen Regierung lag es ursprünglich nicht, die dem Staatsschatz entnommenen Summen irgendwie in Spekulationseffekten anzulegen. Die Kapitalien sollten nur gegen Obligationen vertrauenswürdiger Staaten ausgeliehen werden, oder aber, falls sich dazu keine günstige Gelegenkeit bieten sollte, ins Berner Schatzgewölbe zurückkehren; eben dahin wollte man ursprünglich die in jedem Halbjahr fälligen Zinsen leiten. Doch die anscheinend glänzenden Aussichten für anderweitige Verwendung der flüssig werdenden Geldkapitalien übten eine zu grosse Versuchung aus, als dass es der Regierung möglich gewesen wäre, ihre ursprünglichen, jeder Spekulation abholden Absichten aufrechtzuhalten und durchzuführen. Und wenn es auch anfangs den Anschein haben mochte, dass diese riskanteren Anlagen für Bern nur Verluste bringen konnten, so lehrte doch die Erfahrung der nachfolgenden Jahrzehnte, dass sie es eigentlich gewesen waren, die für die später so reichen Früchte den Keim legten.

II. Das holländische Geschäft sollte keine Überraschungen bringen; es nahm den vorausgesehenen ruhigen Verlauf, und wurde zur Zufriedenheit beider Teile abgewickelt. Pünktlich zahlten die Holländer alljährlich die stipulierten 4 % Zinsen, für die nach Bern, je nach dem Kursstande des holländischen Guldens, 23,820—24,234 Taler jährlich flossen. Im Ganzen lieferten die holländischen Zinsen 338,169.10 Taler in den Staatsschatz, rund 56 1/3 % der Darlehenssumme. Als dann die vertragsmässig festgesetzte Darlehensdauer von 15 Jahren zu Ende ging, begannen die Holländer, «wie gerne man die Capitalia auch gegen ein geringeres Interesse hätte stehen gelassen», mit der Rückzahlung, und tilgten in den Jahren 1725—1727 in sechs Raten den ganzen Schuldbetrag.

III. Ganz anders wickelte sich das englische Geschäft ab. Schon 1711 liessen bestimmte Symptome darauf schliessen, dass es nicht leicht sein würde, an dem ursprünglich angenommenen Verwaltungsplan festzuhalten. Als nämlich 1711 «auf dem Wechsel ein Nahmhaftes zu verlieren» stand, wurde, entgegen dem früher gefassten Beschlusse, die Zinsen jedes halbe Jahr nach Bern remittieren zu lassen, vom Grossen Rat an Müller & Comp. der Auftrag erteilt, sie möchten die eingehenden Zinsgelder in London behalten, Aktien der Bank von England dafür erwerben «und hiermit so lange auf Zins wiederum anwenden, bis die Zeiten sich ändern und der Wechsel nicht so hoch als diessmahlen ankommen werde»; dann erst sollten «die Aktien wiederum in Geld convertieret und der Ertrag ins Land mit grösserem Nutzen gebracht werden». Allerdings kamen Müller & Comp. jetzt noch nicht dazu, diesen Auftrag auszuführen, da sie schon bald dem Grossen Rat mitteilen konnten, dass der Wechselkurs sich bedeutend gebessert habe und infolge dessen auch die Zinsen ohne Verlust nach Bern eingezogen werden könnten; jedenfalls war aber dadurch eine Bresche in den ursprünglichen Plan gelegt worden.

Als dann im Jahre 1719, also noch vor Ablauf der stipulierten Darlehensdauer von 10 Jahren, das der englischen Krone ausgeliehene Kapital vom Schatzkanzler an den bernischen Bevollmächtigten in London, die Firma Müller & Comp., zurückbezahlt wurde, da entschloss sich der Grosse Rat, auf wiederholtes, dringliches Anraten dieses Bankhauses, das heimbezahlte Kapital nicht nach Bern zurückzuziehen, sondern es «in dem zur selbigen Zeit emporgekommenen, und bald darauf so berufenen Fundus der Süd-See-Compagnie» anzulegen. Damit war der Anfang einer Reihe spekulativer Geschäfte gegeben.

Dem Beschlusse des Grossen Rates Folge leistend, erwarben Müller und Comp. aus dem vom 14. Januar bis zum 5. Juni 1719 vom Schatzkanzleramt an ihre Kassen ausgezahlten Betrage von 150,000 £ in der Zeit vom 21. April bis zum 21. August zu einem Durchschnittskurse von $113^1/_8$ % (1300 Ak-

tien der Südseegesellschaft, im Nominalbetrage von 130,000 £ [1]). Schon im April 1720 liessen dann Müller & Comp. durch einen Expressboten nach Bern vermelden, dass die Südseeaktien «auf eine der Nachwelt unglaublich fallende Weise also ins Steigen gebracht werden, dass 100 £ dieses Kapitals um das Doppelte, Vierfache, ja sogar um 1000 £ verkauft werden mochten», woraufhin die Berner Regierung «die Societät zum Verkauf ihres jüngst erhandelten Kapitals autorisieret.» Bis Johannis 1720 wurde von den 1300 Bern zugehörenden Aktien, bei abwechselnd sehr stark steigenden und fallenden Kursen (die Verkaufskurse schwankten zwischen 339 und 777 %), 861 Stück um den Betrag von 416,388 £ verkauft. Der Anschaffungspreis dieser 861 Stück betrug 97,577 £, und es wurde somit bei diesem Verkauf ein Gewinn von 318,761 £ erzielt. Einem von Bern aus erhaltenen Auftrage gemäss remittierten Müller & Comp. 150,000 £ an Malacrida & Comp. auf Rechnung der bernischen Regierung, erwarben für den Betrag von 103,275,18,3 £ in Südseeobligationen 107,800 £ Nominalkapital und für 29,000 £ al pari Landtax-Titel. Im bernischen Besitze blieben noch 439 Aktien, die aber bald wieder eine Vermehrung erfuhren. Die Direktoren der Südseegesellschaft setzten, «um ihre Aktien in Kredit zu behalten», für die ersten sechs Monate des Jahres 1720 eine Dividende von 10 % aus, zahlten diese aber nicht in Geld, sondern verrechneten sie in den Büchern der Bank, indem sie den Aktionären auf je zehn alte Aktien eine junge Aktie gutschrieben. Berns Besitz stieg damit auf 482⁹/₁₀ Stück Aktien.

Es ist nicht nötig, die sattsam bekannte Geschichte der Südseegesellschaft hier zu wiederholen. Nachdem die Kurse früher schon zu schwanken begannen, erfolgte 1720 ein starker Rückschlag, der den gesamten, vom Mississippikrach kaum erholten Geldmarkt abermals erschütterte. Von diesem «Wildwasser» wurden die beiden Kaufmannshäuser, Malacrida & Comp. in Bern und Sam. Müller & Comp. in London, mit aller Wucht

[1]) Beilage Nr. 1.

dahingerissen. Müller & Comp. trugen selbst an ihrem Fall Schuld, da sie ihre eigenen Mittel und einen Teil ihrer Depositen in einer grossen Haussespekulation in Südseeaktien engagiert hatten; Malacrida & Comp. stürzten nicht so sehr infolge eigener Verschuldung, da sie sich von Spekulationen ziemlich fern hielten [1]), als vielmehr dadurch, dass die auswärtigen Bankiers, bei denen sie ihre Kapitalien zinsbar angelegt hatten, und die ihrerseits wiederum bedeutende Beträge teils früher schon im Mississippikrach verloren, teils in den gesunkenen Südseeaktien immobilisiert hatten, zahlungsunfähig wurden, und die Malacridabank mitrissen.

Vergebens jammerten nun die Bankiers «und fleheten die Hohe Gnädige Obrigkeit um väterliche Protektion an, und zwar umb so viel mehr desto lieber, weilen sie sich auff ihr Gewissen beziehen können, dass sie nicht durch eine unersättliche Gewinnsucht, sondern durch einen solchen Streich, da keine menschliche Penetration hätte vorsehen können, in dieses Unglück geraten, als worinnen nicht nur die allerklügsten Negocianten Europæ, sondern auch allerhand andere ehrliche Leute geist- und weltlichen Stands, Hohe und Niedere in Frankreich und anderswo gefallen sind»; vergebens schreiben Sam. Müller & Comp. aus London, «ihr einziger Fehler sei, dass sie unglückhafftiger Weiss sich zu weit hinauss getrauet»; und vergebens suchten beide Firmen die ganze Schuld auf das englische Parlament abzuwälzen, das «die Südseedirectores, diese ungetreuen Haushalter, hätte aufhängen lassen und nicht beschützen sollen»: der bernische Staat und die ganze Bevölkerung war durch den Banksturz so hart getroffen, dass an Nachsicht kaum zu denken war.

---

[1]) Die nach dem Krach eingeleitete strenge Untersuchung konnte ihnen nur einen Fall wirklicher Spekulation nachweisen. Als nämlich der Regent die Law'sche Bank zur königlichen Bank erhob, da gingen sie aus der Reserve, die sie bisher den Mississippiaktien gegenüber beobachtet hatten, heraus, und gewannen dabei in kurzer Zeit ca. 150,000 Kronen.

Am Tage des Zusammenbruches der Firma hatte der Staat 405,772,21,3 Taler zu fordern [1]); den Hauptbestandteil dieser Forderung (334,010,21,3) bildete der von Malacrida & Comp. noch nicht abgelieferte Rest der von London aus remittierten 150,000 £; daneben waren noch die bezogenen holländischen Zinsen, die Dividenden der Südseegesellschaft und die Depositen der Staatskassen ausständig.

Das Verzeichnis der Privatkreditoren weist 462 Kreditoren mit einer Gesamtforderungssumme von 487,613,1 Tlr. auf; einzelne Familien sind dabei mit sehr grossen Summen engagiert, so z. B. die Familie von Wattenwyl mit 38,931 Tlr.. die von Graffenried mit 74,419 Tlr.; die Zünfte und Gesellschaften hatten in der Malacridabank ihre Bargeldbestände angelegt; bürgerliche Jungfern und patrizische Fräulein ihre Mitgiftsummen; Waisen ihr Vermögen; Frauen ihr «Weibergut»; kein Stand, kein bekannter Name, der in diesem Kreditorenverzeichnis nicht vertreten wäre: der Landvogt, der Gubernator, der Seckelmeister, der Predikant, die Insuldirectores, Frau Landvögtin von Mühlenen, Frau Rathsherrin Englenen, Ihro Gnaden der Schultheiss Frisching, das reformierte Consistorium in Pohlen zu Lissa, Herr Professor Gerber, der Uhrmachers Gerber sel. Töchtern, Junker Hauptmann Rud. von Bonstädten, Sam. Schneiders des Pfisters Kind u. s. w. [2]).

---

[1]) Beilage Nr. 2.

[2]) In des Dekans Gruner Chronik findet sich, für das Jahr 1720, eine Notiz, die ebenso charakteristisch ist für die Beurteilung des Umfangs, in dem Bern durch den Fall der Malacridabank betroffen wurde, als auch für die Tatsache, wie wenig das Publikum über die wahren Ursuchen des Zusammenbruchs informiert war: «Diess Jahr hat das grosse Unglück so allerorten in Franckreich, Engelland, Holland, Genff um sich gegriffen, desswegen allzuhohen Werth des Gelts und der verfluchten Banquezedlen und Billies de Monnaye, auch unsere Banque zu Bern, die sonst in gantz Europa den besten Credit gehabt, mitgerissen, so dass selbige Ends Novembris hat falliren müssen, da nicht nur Meine Gnädigen Herren ihre meisten Gelter, die sie in Holland gewonnen, dadurch verlohren, weil selbige in Franckreich geworffen und von den unfürsichtigen Herren Ban-

Den Passiven von fast einer Million Tlr. stand eine Aktivenmassa gegenüber, die zu schätzen fast unmöglich sein musste, da ihr weitaus grösster Teil, die Forderungen an auswärtige Korrespondenten und der Bestand an ausländischen Effekten, sich für den Augenblick zu einer ziffernmässigen Bewertung nicht eigneten.

Dienstag, den 28. November kam die Angelegenheit zum ersten Mal vor den Grossen Rat. Hier sollte es sich zeigen, wie sehr das ganze Gemeinwesen durch den Fall der Bank getroffen wurde: nachdem eine Zuschrift der Malacridabank zur Verlesung gekommen, «so dahin zihlet, dass ihnen wegen ihres betrübten Zustands Commissarii zur Undersuchung ihrer Sache verordnet, inzwischen aber ein Fristungsbrief zugetheilt werden möchte», und nach «Übung und G'satz» die Beteiligten und deren Verwandten, in diesem Falle also die Kreditoren, ihre Verwandten und die der Bankeigentümer den Saal verliessen, da blieben im Saale acht Personen. Diese acht Einsamen wollten keinen Beschluss fassen, und vertagten die Sitzung. Am 29. November wiederholte sich derselbe Vorgang in einer noch krasseren Weise: „vorher wurde der Austritt nach G'satz und Ordnung vorgenommen, es blieben aber nur vier Ehrenglieder in der Stube, und der Staatsschreiber, der auch abgetreten, musste (jedoch ohne Votum) wieder einberufen werden, weil niemand vorhanden, der des Sekretariats kundig wäre. Nach diesem ist ein gradus der Verwandtschaft nach dem andern einberufen worden, bis auf der Kreditoren Väter, Söhne, Brüder und Schwäger, Schwäher und Töchtermänner. Dessenungeachtet stieg die Zahl nicht höher als auf 25 Ehrenglieder. Diese trugen Bedenken, sich mit der Sache zu beladen, und erkannten: «dass in Ansehen der Interessierten in der Banque es bey derselben Herren Verwandten völligem Austritt verbleiben, der Herren

---

quiers darum Papier Zedlen und Aktionen in niederem Preiss gekaufft worden, daran sie einen grossen Gewinn zu machen gehoffet, sondern fast alle Familien in Bern grossen Verlust gelitten.

Creditoren aber völlige Verwandtschaft wieder einberufen werden solle »". Die Interessierten mussten nun an Eidesstatt geloben, « bis Austrag Handels die Stadt nicht zu verlassen », woraufhin eine Kommission den Auftrag erhielt, das Lokal der Malacridabank zu versiegeln und die « Effekten, Güther und Schriften » aller Compagnons « in Sicherheit zu legen ».

Fast sechs Monate brauchte die Kommission, um den Fall zu untersuchen, alle Interessierten zu vernehmen, die Bücher der Bank prüfen und provisorisch abschliessen zu lassen und sich mit den auswärtigen Debitoren ins Einvernehmen zu setzen. Malacrida & Comp. hatten inzwischen Zeit, durch mehrere Druckschriften den gegen sie erhobenen Vorwürfen entgegenzutreten; sie rechneten nach, was sie alles an ihre Kreditoren und an den Staatsschatz an Zinsen bereits ausgezahlt haben, und welche Verdienste sie sich auch sonst um Bern erwarben; in einer « Ablehnung der Beschuldigung, welche denen Handelsleuten Malacrida & Comp., wegen denen vielen Geldern und Effekten, so sie in Frankreich liegen haben, zugelegt », verwahren sie sich ganz besonders energisch gegen den Vorwurf, « dass sie alle gute Geldsorten aus dem Land geschaffen, und hingegen nichts als böse Münz gebracht » hätten und führen aus ihren Büchern den Nachweis, dass sie seit Anfang Juni 1716 bis Ende November 1720 ins Ausland bloss 220,107 Tlr. versandten, hingegen aber 698,885 Tlr. aus dem Ausland empfingen.

Die Stimmung innerhalb das Grossen Rates war der Malacridabank nicht ungünstig. In drei Sitzungen (26., 27. und 28. Mai 1721) wurde ein Plan angenommen, dessen Durchführung den Bestand der Firma gesichert hätte. Er enthielt im Wesentlichen folgende Bestimmungen: alle Kreditoren, der Staat nicht ausgeschlossen, überlassen ihre Guthaben durch vier Jahre der Firma Malacrida & Comp., und zwar der Staat ohne Zinsen, die Privatkreditoren gegen 4 %. Mit diesen Mitteln ausgestattet, soll die Firma, unter Aufsicht zweier Inspektoren, « eine dem Land anständige und nützliche Handlung en gros führen, jedoch weder monopolium noch privilegium exclusivium verlangen »; es

sollte dies «keine ungebundene und alleinige Banquehandlung» sein; Leinwand, Käse, Leder und Rohseide sollten die Hauptartikel bilden, und den «Wechsel» sollte die neue Firma «gleich übrigen Handelsleuten nur also führen, in so weit es ihre Handlung erfordern wird». «Hat die Handlung in der Probzeit der vier Jahre einen glücklichen Fortgang, so werden M. G. HH. u. O. und übrige Creditoren alsdann Rath halten, ob und wie sie ihr Capitale der Handlung ferner überlassen wollen. Geht die Sache aber nicht gut, so sollen sämmtlichen Creditoren ihre habenden Rechte vorbehalten seyn». Malacrida & Comp. mussten sich verpflichten, falls sie im Laufe dieser vier Jahre aus dem Auslande grössere Summen empfangen sollten, diese zu Ratenzahlungen an ihre Kreditoren zu verwenden; sie sollten weder im Lande noch im Auslande Geld verzinslich anlegen dürfen, auch nicht ihre eigenen Kapitalien aus dem Geschäft herausziehen.

Und «Alles, was seit dem November 1720 vorgegangen, soll den Herren Malacrida & Comp. in Ansehen ihrer Ehr unnachtheilig, und deswegen jeder Assossierte in integrum restituirt, in nicht erfolgender Satisfaktion aber Ihr Gnaden vorbehalten seyn, wider selbige zu erkennen, was billig und recht seyn wird».

Mit diesem Plane waren aber die misstrauisch gewordenen Privatkreditoren nicht einverstanden; sie hatten sich bereits mit dem Gedanken an den Verlust eines Teiles ihrer Depositen abgefunden, wollten aber den noch vorhandenen Rest sofort in die Hände bekommen und in Sicherheit bringen. Am 4. Juli 1721 stellten Malacrida & Comp. dem Grossen Rat vor, «wie sie sich bey so ungleich ausfallenden Gedanken der Herren Partikular Creditoren über Mr. G. HH. und O. Beschluss gezwungen sehen, sich mit Leib und Gut ihren allseitigen Herren Gläubigern zu übergeben»; sie ersuchten infolgedessen um Liquidation ihrer Firma, und mit einer Majorität von 13 Stimmen ist «der Malacridanischen Banque bewilligt worden, dass ihre Sachen in eine Liquidation oder Geldstag kommen sollind». Die Gesellschaften zu Metzgern, Pfistern, Gerbern und Kaufleuten, bei denen die Bankiers zünftig waren, sollte für jeden der fünf Associerten je

einen Vertreter stellen, der bei der Liquidation die Interessen der Bankiers zu wahren hätten.

Nun folgten lange Debatten, ob man nach Stadtrecht oder nach Handlungsgebrauch vorgehen sollte; ob die blosse Mehrzahl der Kreditoren als Majorität entscheiden, oder ob diese Majorität auch den grössern Teil der Guthaben vertreten müsse; wie die auswärtigen Kreditoren zur Vertretung in der Liquidation gelangen sollen; ob einzelne Guthaben vor allen andern bevorzugt werden müssen u. s. w. Ehe diese Debatten abgeschlossen wurden, hatte Malacrida's Schwiegersohn, David Gruner, Zeit genug, um sich Geldmittel zu verschaffen; damit änderte sich die Situation. Am 26. Dezember 1721 wurde einstimmig beschlossen, von der Liquidation abzusehen und ein Arrangement vorzuschlagen; am 7. Juni 1722 wurden endlich Gruners Bedingungen angenommen. Er bezahlte 379,774,15 Tlr. «für den ganzen Fundus der Banque wie nicht weniger aller fünft Assossierten Hab und Guth, also dass diese in kurtzer Zeit auss reichen Banquiers blutarme und auss fürnemmen verachtete Leute wurden». Der Grosse Rat beschloss, um den Privatkreditoren,, «sonderheitlich wegen der vielen Wittwen und Waisen», mehr abgeben zu können, sich für den Staatschatz mit einer kleinen Zahlung zu begnügen, und diesem Beschlusse gemäss wurde dann ein Repartitionsplan ausgearbeitet, wonach der Staat 111,587,15 Tlr. (= 27½ % seines Guthabens), die Privaten hingegen 268,187 Tlr. (= 55 % der Privatdepositen) erhielten. Der Staat verlor 294,185,6,3 Tlr., die Privaten 219,426,15 Tlr. In Summa gingen beim Zusammenbruch 513,611,20,3 Tlr. verloren.

Günstiger gestaltete sich die Liquidation der Firma Sam. Müller & Comp. [1]). Für verkaufte Südseeaktien und eingezogene Dividenden schuldeten sie an Bern den Betrag von 418,242,5 £; sie hatten darauf zu Gunsten Berns an Malacrida & Comp. eine Zahlung von 150,000 £ geleistet, und es standen demnach am Tage ihres Fallissements 268,242,5 £ aus. Der Betrag war

[1]) Beilagen Nr. 3 und 4.

bedeutend genug, um Bern zu aussergewöhnlichen Mitteln zu veranlassen: in der Sitzung vom 2. Oktober 1720 beschloss der Grosse Rat, den Herrn alt Landvogt Marlott von Frauenfeld und Herrn Oberstlieutenant Sam. Tscharner, in Begleitung des Sekretärs Sam. Schneider, nach London abzusenden, damit sie dort vom Guthaben Berns so viel retten, als zu retten möglich sein wird. Die Massregel hatte Erfolg. Nachdem Herr Marlott von Frauenfeld sich bald nach der Ankunft in London krankheitshalber von der Mission zurückziehen musste, gelang es dem Herrn Oberstl. Tscharner selbst, einen nicht unbeträchtlichen Teil des Guthabens bei Müller & Comp. wieder zu erlangen. Gleich nach seiner Ankunft lieferten ihm Müller & Comp. die aus dem Erlöse der Südseeaktien gekauften 29,000 £ Landtax und 713 Stück Südseeobligationen im Nominalwerte von 107,800 £ ab. An Courtagen und Provisionen berechneten sie 1,807,0,4 £ und zahlten in bar an die beiden Kommissaire 787,10 £. Auf den noch restierenden Betrag von 133,371,16,5 £ verpflichten sie sich 40 % = 55,348,8 £ zu bezahlen, und erfüllten, teils im Wege der Barzahlungen, teils durch Abgabe von Effekten bis auf einen kleinen Restbetrag ihr Versprechen bis zum Ende des Jahres 1724. Im Ganzen wurde bei Müller & Comp. 85,445,12,5 £ verloren.

IV. Berns Besitz an Südseeaktien betrug nun 48,290 £. Er erfuhr bald eine bedeutende Vermehrung [1]).

Bekanntlich hat das englische Parlament im Jahre 1720 in Gemeinschaft mit der Südseegesellschaft eine gross angelegte Consolidierung der Staatsschuld vorgenommen, indem die Südseegesellschaft sich verpflichtete, die Irredeemable und die Redeemable Debt zu konsolidieren, und für die Überlassung beider 7 Millionen £ an den Staat zu bezahlen. Die zu dieser Operation nötigen Mittel durfte sie sich entweder durch Geldaufnahme auf ihre Bonds oder auf Bills verschaffen, oder Einzahlungen ihrer Mitglieder veranlassen, oder endlich ihr Grundkapital durch

---

1) Beilagen Nr. 5 und 6.

neue Aktienausgabe vermehren. — Es stand der Gesellschaft frei, die Staatsgläubiger entweder bar auszuzahlen, oder aber die staatlichen Titel gegen ihre eigenen zu konvertieren. Der zweite Weg war für sie natürlich günstiger, denn da der Kurs, zu dem sie ihre Aktien gegen staatliche Titel konvertieren sollte, nicht gesetzlich fixiert war, und infolgedessen mit dem Kursstande der Aktien schwankte, so konnte die Gesellschaft, je höher sie den Kurs ihrer Aktien emportrieb, desto mehr staatliche Schuldtitel gegen das Nominale ihrer Aktien an sich ziehen. Die Gesellschaft setzte auch, wie erwähnt, die Dividende für das erste Halbjahr 1720 auf 10% an, und erklärte, «dass die nächste zu Weihnachten fällig werdende Dividende 30 Prozent und von da an durch 12 Jahre nicht weniger als 50 Prozent betragen» wird. Gleichzeitig begann auch die wildeste Agiotage ihr Wesen, und es gelang wirklich, die Südseeaktien auf die fabelhaftesten Kurse emporzupeitschen. Bevor nun diese Kurse durch die starken Realisationsverkäufe wieder zu sinken begannen, benutzte die Direktion der Südseegesellschaft den günstigen Augenblick, um den Staatsgläubigern ihre Aktien zu den ungünstigsten Bedingungen abzugeben. Am ärgsten kamen dabei die Besitzer der sogenannten Short-Lottery-Annuities davon, die für je 800 £ Lotterieannuitäten 100 £ Südseeaktien erhielten.

«Weilen nun durch diese betrüglich gespielte Intrigue der gantzen Nation Credit einen harten Stoss gelitten, war das Parliament mächtig bemühet, solchem wieder aufzuhelfen» und so wurde beschlossen, dass die in dieser Operation erzielten Gewinne nicht als Gewinne aus dem laufenden Geschäft zur Dividendenzahlung verwendet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet und als Vermehrung des Aktienkapitals gebucht werden sollten. Jedem Aktionär wurden $33^1/_3$% seines Aktienkapitals gutgeschrieben, wodurch auf Berns Besitz von $482^9/_{10}$ Aktien eine «Bonification» von $160^{29}/_{30}$ Aktien entfiel und der Bestand auf $643^8/_{15}$ Aktien nominal = £ 64,386,13,4 anwuchs.

Obwohl im Kurse stark gesunken, waren die Südseeaktien noch immer ein begehrtes Papier. Da die Südseegesellschaft im

Grunde genommen nur ein inkorporierter Verband von Staatsgläubigern war, ihr Aktienkapital auch eine Staatsschuld darstellte, für deren Verzinsung und dereinstige Rückzahlung der Staatskredit bürgte, so nahm Bern, gleich allen übrigen Kapitalisten, keinen Anstand, seinen Besitz an Südseeaktien zu vermehren, soweit dies nur zu günstigen Bedingungen erzielt werden konnte. An Gelegenheit hierzu mangelte es nicht.

Tscharner betrachtete die Land-Tax-Bills, von welchen ihm Sam. Müller & Comp. 29,000 £ übergaben, als eine für Bern nicht geeignete Anlage, «und sonderlich darum nicht profitable, weilen diese Gelder alle Jahre wieder zurückgenommen, und erst bei Beziehung des Geldes für das folgende Jahr wieder subscribiert werden können, womit man aber insgemein zu Schaden käme, weil die Subscriptionen von Anderen allerweil erfüllet werden». Er verkaufte infolgedessen die Land-Tax-Bills und erwarb aus dem Erlöse zum Durchschnittskurse von 90,3 % für 32,113,8,6 £ Südseeaktien; er verkaufte ferner von den ihm von Müller & Comp. übergebenen 107,800 £ Südseeobligationen 10,000 £, und kaufte dafür weitere 10,900 £ Südseeaktien. Mit diesen Gewinnen zufrieden, beauftragte nun der Grosse Rat Tscharner, nach und nach alle Obligationen in Aktien zu «verkehren», was dieser in der Weise erfüllte, dass er den noch vorhandenen Bestand von 97,800 £ Südseeobligationen [1]) veräusserte, um dafür 108,600 £ Südseeaktien zu erwerben. Durch eine Repartition aus der Müller'schen Masse kamen noch 22,000 £ hinzu [2]), und steigerten den Besitz Besitz Berns bis auf 238,000 £. Im Mai 1723 wurde jedem Aktionär abermals eine «Bonification» von $6^1/_4$ % seines Aktienbesitzes gutgeschrieben, was für Bern eine Vermehrung von

[1]) Es waren eigentlich nur 95,900 £ Südseeobligationen und 1,900 £ Obligationen einer Gründung der Südseegesellschaft, der sogen. «Swordbladecompagnie».

[2]) 17,000 £ direkt aus der Müller'schen Masse, und 5,000 £ durch Kauf aus dem Verkaufserlöse der von Müller gelieferten Lotterieannuitäten.

14,875 £ bedeutete; durch Ankauf von 125 £ rundete endlich Tscharner die Anlage in diesen Aktien auf 253,000 £ ab.

Im August des gleichen Jahres wurde das Aktienkapital der South Sea Company einer weitern Änderung unterworfen. Durch 9 Geo. II, c. 6, wurde es in zwei gleiche Teile geteilt, jeder zu 16,901,100 £, und nur die eine Hälfte blieb Grundkapital der Gesellschaft (Trading Stock), während die andere als eine in ihrem Besitze befindliche Annuitätenschuld des Staates betrachtet wurde. Diese Rentenschuld blieb bis zu ihrer Rückzahlung in der Verwaltung der Südseegesellschaft unter dem Namen: Old South Sea Annuities. Von diesen erhielt Bern 126,300 £, der gleiche Betrag verblieb ihm in Aktien.

Im Laufe des Jahres 1724 kamen zu diesem Aktienbestande neue 12,100 £ hinzu, und zwar 4,700 £ aus der Müller'schen Masse und 7,400 £ wurden aus den Müller'schen Teilzahlungen zu diversen Kursen am Markte gekauft.

Als nun aber 1725 die holländischen Stände mit der Rückzahlung des im Jahre 1710 aufgenommenen Darlehens begannen, da wurde der ganze Betrag der 1,500,000 holl. Fl. nach London remittiert[1]), um dort neu angelegt zu werden. Neben Südseeannuitäten und Aktien der Bank von England wurden åbermals Südseeaktien gekauft, und zwar im Nominalwerte von 20,100 £ für 23,962,13 £ zum Durchschnittskurse von 119,21 %.

Der Ankauf der Südseeaktien dauerte von Februar bis Juli 1725. Im Februar hatten die Aktien noch einen Kursstand von 123¼ %, der Kauf der letzten zwei Positionen wurde aber zum Kurse von 107⅜ und 106¼ % abgeschlossen. Über die Ursachen dieses Kurssturzes äussert sich ein auf Grund der Berichte des englischen Kommissarius einige Jahre nachher abgefasstes Memorial folgendermassen: «Wie aus dem letzten Einkauff der merkliche Unterschied des Preises gegen die vorhergehenden jedermann in die Augen leuchtet; dieser Fundus auch von dieser Epocha an sich an seinem Credit niemahlen hat wieder

[1]) Beilagen Nr. 7. und 8.

emporschwingen können; also wird nöthig sein, die bekannt gewordenen Motiven dessen zu bemerken. — Sobald nämlich die Kron Spanien mit Engelland zerfallen und einerseits die von der Süd-See-Comp. in den spanisch-amerikanischen Häfen stark getriebenen Contrebandes durch Repressalien mit Hinwegnehmung ihrer Schiffe zu hintertreiben suchte, andererseits auch die Belagerung von Gibraltar beschlossen, auch sonsten noch an der Südseecomp. nahmhafte Pretensionen formierte, ist jedermann dadurch Anlass gegeben worden, derselbe Grund oder Ungründe zu untersuchen, mithin zu gewahren:

1. Dass die Südsee-Comp. die laut Assientotraktats von dem jährlichen Permissionsschiff der Kron Spanien versprochene Gebühr niemahlen abgeführt.

2. Dass das spanische Ministerium wegen ihm erlegter grossen Corruptionsgelder der Südseecompagnie durch die Finger gesehen und die so merklich extendierte Contrebande toleriert; mit dieser aber

3. nicht etwan der gemeinen Masse und den Theilhabern von der Südsee-Comp. insgesammt, sondern nur den Directoren und dem englischen Ministerio lucriert.

4. Indess aber allezeit zu Einschläferung des Publici hohe, und das jährliche Einkommen der Societät weit übersteigende Dividenden bezahlet und eben dadurch die solide Einnahme der Compagnie erschöpft worden; also dass

5. ihre in Annis 1719 und 1720 ausgestellten Obligationen noch dato nicht wieder eingelöst werden können, sondern immer verzsinset werden müssen; ja

6. dass das von der Compagnie verführende Negocium, so wohl der Mohrenhandel in Amerika als der im Norden unterfangene Wallfischfang, bey Unverständigen zwar grosses Aufheben verursache, der Compagnie aber uncontestierlich mehr Schaden als Vortheil bringe.

7. Anch seyen überhaupt der Compagnie Faktoreyen übel angelegt; mit den Comissen seye niemahl abgerechnet noch den Theilhabern eine einige Bilanz vorgelegt worden.

8. Und derowegen konnten auch die Directores, aus Not gedrungen, von dieser Zeit an, weilen alle Handlung suspendiert an sich selbst aber oneros und schädlich war, ein mehr nicht dividieren, als ihnen die Regierung bezahlte; diese aber entrichtete von allen Nationalschulden seit 1727 mehr nicht als 4 %».

Durch die Ankäufe des Jahres 1725 stieg Berns Südseeaktienbestand auf 158,700 £. Es kann nicht geleugnet werden, dass die Anlage so bedeutender Summen in einem Papier von der Art der Südseeaktien nicht ungefährlich war und nicht ganz unbeträchtliche Verluste zur Folge hätte haben können. In Wirklichkeit wurde aber diese Anlage viel günstiger liquidiert, als man es erwartet hätte.

Aus den Mitteln des durch eine Luxussteuer gebildeten Sinkingfunds wurde zuerst im Jahre 1730 auf das Aktienkapital der Südseegesellschaft eine Abzahlung von 1 Million £ geleistet, was für den Aktienbesitz Berns eine Reduktion von 9522 £ bedeutete. Zur weiteren Reduktion des Aktienkapitals händigte die Regierung im Jahre 1732 den Direktoren der Gesellschaft abermals einen Betrag von 1 Mill. £ aus; als diese aber, wider den Willen Regierung, das Geld nicht zur Aktienablösung, sondern zur Verzinsung der Obligationen verwendeten, vom Aktienkapital aber nichts destoweniger eine Million £ abschrieben («Annihilation»), da kam das Parlament zur Überzeugung, «dass die Directores in ihrer Verwaltung nicht wohl gefahren, und indess allzu grosse Capitalien in ihrer Disposition hätten, auch zu viele Wittwen und Waisen dabey interessieret wären, als dass man still sitzen könnte». Das Aktienkapital der Südseegesellschaft, das zur Zeit 14,641,100 £ betrug, wurde in vier gleiche Teile geteilt, und drei Viertel davon zu einer staatlichen Annuitätenschuld erklärt, so dass das Gesellschaftskapital auf 3,662,776 £ sank und «dem Glück und Unglück der Südseecompagnie überlassen» wurde, während die übrigen 10,988,327 £ als New South Sea Annuities dem Verkehre übergeben wurden.

Den durch die Zahlung der 2 Mill. £ auf 139,854,7,6 £ reduzierten Aktienbesitz Berns hatte Tscharner durch Ankauf von 145,12,6 £ in neuen Aktien auf 140,000 £ abgerundet. Drei viertel dieses Kapitals (= 105,000 £) wurden nun auch Bern gegen die «lediglich auf das Parliament angewiesenen» neuen Südsee-Annuitäten convertiert. Der noch verbliebene Rest von 35,000 £ wurde, nachdem die über die Südseegesellschaft eingeholten Informationen sehr ungünstig lauteten, in der Zeit vom 20. Januar bis 16. April 1734 in acht Positionen, zum Kurse von 79½ bis 72¼ %, um den Betrag von 26,018,15 £, also mit einem Verluste von 8,981,5 £ abgestossen.

Zieht man für den ganzen Zeitraum von 1719—1734 eine Gewinn- und Verlustrechnung [1]) aus den finanziellen Ergebnissen der Anlage in Südsee-Aktien, so schliesst diese Rechnung, nach Abzug der bei Malacrida & Comp. und bei Müller & Comp. erlittenen Verluste, und ohne Berücksichtigung der bar bezogenen Dividenden, mit einem Reingewinn von 168,952,18,7 £ ab. Es muss dies als ein aussergewöhnlich günstiges Resultat bezeichnet werden, besonders wenn man die Eigenart und die Geschicke der Südseeaktien in Betracht zieht, und dieses Resultat mit den Ergebnissen der meisten übrigen Spekulationen in Südseeaktien vergleicht.

Die Anlage in alten und neuen Südseeannuitäten [2]).

Infolge der Konvertierung einer Hälfte des Aktienkapitals der Südseegesellschaft in alte Südseeannuitäten erhielt Bern im Jahre 1723 von diesem Papier 126,500 £. Durch Zuweisung aus der Müller'schen Masse und durch Ankäufe aus den holländischen Ablösungen und aus Zinsgeldern stieg die Anlage in diesen Annuitäten bis Ende 1729 auf 160,600 £.

In den Jahren 1729, 1733 und 1737 zahlte die englische Regierung je 1 Million dieses Kapitals zurück, wodurch

[1]) Beilage Nr. 9.

[2]) Beilagen Nr. 10 und 11.

der Besitz Berns 1729 um 9,636 £, 1733 um 10,493,3 £, und 1737 um 11,616,13,4 £ reduziert wurde. Wiederholten und dringlichen Weisungen des Grossen Rates Folge leistend, verwendete der Londoner Kommissarius die einlaufenden Zinsen und den Erlös des verkauften Restes der Südseeaktien zur Erhaltung der Anlage auf einer möglichst gleichmässigen Höhe, und konnte auch, nachdem die ersten Schwierigkeiten überwunden wurden, den Bestand von 158,383,6,8 £ bis zum Jahre 1798 unverändert erhalten.

Von den neuen Südseeannuitäten erhielt Bern 1733 105,000 £, die durch Ankäufe aus dem Erlöse des veräusserten Restes der Südseeaktien bis Ende des Jahres 1736 auf 142,000 £ stiegen. Im Januar 1737 erfolgte eine Abzahlung von 12,922 £, während der Rest in der Höhe von 129,078 £ bis zum Jahre 1798 unverändert stehen blieb.

Beide Emissionen dieser Annuitäten wurden nach dem 4prozentigen Typus geschaffen; beide erlitten 1750 eine Zinsreduktion auf $3^1/_2$ %, 1756 eine solche auf 3 %.

Anlage in Aktien der Bank von England[1]).

Durch zwei Dekrete vom 19. und 21. Sept. 1725 beauftragte der Grosse Rat den Londoner Kommissarius, aus einem Teile der holländischen Ablösungen Aktien der Bank von England zu erwerben und zwar «ohne sich um den grossen Mehrwert, in welchem dieser Fundus erhandelt werden musste, zu kehren, weilen der Banque-Fundus der beständigst ist, und von den gewissenhaftesten Directoren verwaltet werde».

Diesem Auftrage gemäss wurden aus den holländischen Ablösungen und aus den laufenden englischen Zinsen bis Ende 1730 Aktien der Bank von England im Nominalbetrage von 88,000 £ zum Durchschnittskurse von 129 % gekauft.

---

1) Beilage Nr. 12.

Im Jahre 1738 empfahl in mehreren Briefen der damalige Londoner Kommissarius, May, dringend den Verkauf dieser Aktien. Denn erstens trage man sich in England mit der Absicht, die Verzinsung aller Effekten auf 3 % zu reduzieren, ausserdem gehe aber 1740 der Vertrag zwischen der Bank und der Regierung zu Ende, und bei dessen Ablauf werde die englische Regierung die Möglichkeit haben, die von den Bankteilhabern vorgeschossenen 10 Mill. £ entweder zurückzuzahlen oder aber künftighin mit nur 3 % zu verzinsen; es empfehle sich deshalb, wenigstens einen Teil dieser Aktien zu den immer noch hohen Kursen zu versilbern. Da man in Bern gleichzeitig mit dem Prinzen Wilhelm von Hessen-Cassel wegen eines Darlehens von 300,000 Rtl. in Unterhandlungen stand, diese Summe aber nicht gerne dem Staatsschatze entnehmen wollte, so wurde May zum Verkaufe von 20—25,000 £ Aktien der Bank von England bevollmächtigt. Er verkaufte in der Zeit vom 3. Januar bis zum 14. Februar 1738 in 8 Positionen zum Kurse von 139 — 142¾ % Aktien im Nominalwerte von 24,500 £ um 34,243 £. In den Jahren 1746 und 1781 wurde das Aktienkapital der Bank, beide mal zum Zwecke eines Darlehens an die englische Regierung, um 10 % bezw. 8 % erhöht, wobei auch Bern sich durch Einzahlungen beteiligte; 1769 und 1781 wurde ein kleiner Teil der Dividenden zur Erhöhung der Anlage in diesen Aktien verwendet, deren Bestand in der Zeit vom 31. XII. 1781 bis 31. XII. 1791 78,000 £ betrug. Zu Beginn der neunziger Jahre haben bedeutende Realisationen stattgefunden, wodurch die Anlage bis zum 30. VI. 1792 auf 70,000 £, bis zum 31. XII. 1792 auf 60,000 £ und bis 1798 auf 34,000 £ sank. Über die Realisationen nach dem Jahre 1792 sind keine genauen Angaben zu erhalten; die Verkäufe des Jahres 1792 haben zum Kurse von ca. 200—207 % stattgefunden.

Im Jahre 1752 wurde gesetzlich besimmt, dass vom Jahre 1753 an nicht mehr als 4½ % jährlich als Dividende verteilt werden dürfe; 1767 wurde diese Bestimmung aufgehoben, die Dividende stieg auf 5½ %, 1781 auf 6 %, 1788 auf 7 %.

Anlage in (consolidierten) 3%oigen Bankannuitäten [1]).

Im Jahre 1745 wirkten die infolge der Landung des Prätendenten Karl Eduard in Schottland ausgebrochenen Unruhen niederdrückend auf die Kurse der englischen Effekten; diese Werte waren überdies bedeutend gesunken, da infolge des durch die preussisch-österreichischen Kriege verursachten knappen Geldstandes starke Liquidationsverkäufe stattgefunden hatten. Um diese günstige Konjuktur auszunützen, wurde von Bern aus ein Kapital von ca. 150,000 Rtlr. nach London gesandt, und dem dortigen Kommissär der Auftrag erteilt, für diese Summe, wie auch für die dort zu Berns Verfügung stehenden eingezogenen Zinsen, 3prozentige Annuitäten zu kaufen. Die Wahl fiel auf dieses Papier, «weilen alle Annuitäten pur parliamentarische Fonds und also am meisten gesichert sind, diese aber wegen ihrem sehr geringen Interesse am spätesten abgelöst werden sollen, diessmahlen 15 % unter ihrem wahren und innerlichen Wert angekauft werden können, und das Ministerium nach den sichersten Avisen bedacht ist, mit beigelegtem Kriege die höher verinteressierenden Capitalia auf dieses geringe Interesse zu reducieren, um die Nation durch dieses Mittel von der hoch aufgeschwollenen Schuldenlast zu erleichtern, welchenfalls dann dasjenige, so diessmahlen mehr dafür bezahlt werden müsste, ein klarer Verlust sein würde».

In 13 Positionen zum Kurse von 78¾—84¾ %, im Durchschnitte zu 83,58 %, erwarb der Londoner Kommissarius in der Zeit vom 18. XI. 1745 bis zum 15. I. 1756 um den Betrag von 26,999,2,6 £ 3prozentige Annuitäten im Nominalwerte von 32,300 £.

Am 23. Januar 1747 wurde dann im Grossen Rate beschlossen, die Anlage in allen englischen Effekten auf 400,000 £ zu erhöhen, und beim Vollzuge dieses Beschlusses wurden in London zum Durchschnittskurse von 84,89 % von den gleichen

[1]) Beilage Nr. 13.



Annuitäten 10,400 £ erworben, wodurch die Anlage in diesem Effekt auf 42,700 £ anstieg [1]).

Im Jahre 1750 wurden dann die Ablösungen des an Hessen-Cassel ausgeliehenen Kapitals, nach Abzug einer dem Herzog von Württemberg vorgestreckten Summe von 25,000 Dukaten, nach London remittiert, um sie dort in Annuitäten zinsbar anzulegen. Herr von Diessbach, der damalige Londoner Kommissarius, erwarb zum Durchschsittskurse von 100 4/5 % £ 12,000, und sein Nachfolger, Herr Beat Heinrich Bondeli, zum Durchschnittskurse von 99 4/5 % ebenfalls 12,000 £ 3pronzentiger Annuitäten, von denen Bern nunmehr 66,700 £ besass.

Bei allen diesen Erwerbungen handelte es sich um die sogen. Permanent-Annuities, bei denen die Rückzahlung des Kapitals nicht ausgeschlossen, aber bei der Ausgabe der Titel nicht vorgesehen war; dem Staate stand zwar nicht die Pflicht aber das Recht zur Kündigung und Rückzahlung der Schuld zu, wodurch er das Schuldverhältnis zu jedem missliebigem Gläubiger nach Belieben lösen konnte. Da nun in der Regel immer nur die in einem bestimmten Jahre ausgegebenen Annuitäten auf ein Mal abgelöst zu werden pflegten, so schützte sich Bern gegen die Gefahr, plötzlich grössere Summen rückbezahlt zu bekommen, indem es Annuitäten verschiedener Jahrgänge kaufte. Die 1745, 1746 und 1747 erworbenen, waren 1745er Jahrgang, die Aquisitionen des Jahres 1750 je zur Hälfte 1750er und 1744er.

Nachdem nach 1757 ein kleiner Posten 1757er Titel (5,253,5 £) erworben wurde, sind alle diese Annuitäten im Jahre 1759 als «3 prozentige Bankannuitäten» consolidiert worden. Von diesen besass Bern am 31. XII. 1759 £ 71,953,5.

---

[1]) Nach dieser Aquisition besass Bern in englischen Titeln:

in 3%igen Annuitäten	£	42,700
» neuen Südsee-Annuitäten	»	129,078
» alten » »	»	158,883,6,8
» Aktien der Bank von England	»	69,850
	£	400,011,6,8

Einen Zuwachs erfuhr diese Anlage erst im Jahre 1782; es ist darüber Folgendes zu berichten.

Im Jahre 1756[1]) wurden in London zum Durchschnittskurse von $95^5/_6$ % £ 6,385 $3^1/_2$ %oiger Annuitäten von 1756 erworben; durch Ankäufe in den Jahren 1758 und 1759 (beide Mal 1758er Typus) stieg der Umfang der Anlage in diesen $3^1/_2$ %oigen Effekten auf 9,931,5.2 £. Im Jahre 1771 wurde der 1756er Jahrgang (6,385 £) al pari rückgezahlt, der Rest aber von 3,546,5,2 £, die vom Jahre 1782 an mit nur 3% verzinst werden sollten, wurden im gleichen Jahre mit den Bankannuitäten consolidiert, wodurch Berns Besitz an diesem Papier auf 75,499,10,2 £ anstieg. Auf dieser Höhe erhielt sich die Anlage bis zum Jahre 1798.

Anlage in 4 %oigen Annuitäten vom Jahre 1762[2]).

Im Jahre 1762 wurden in England 4 %oige Annuitäten emittiert, bei deren Bezuge den Subskribenten auf je 100 £ subskribierten Kapitals als «Douceur» 1 £ in «langen Annuitäten» gegeben wurde, die durch 98 Jahre laufen sollten. Bern beteiligte sich an der Subskription mit 15,000 £ und erhielt infolgedessen 15,000 £ in 4 %oigen und ausserdem 150 £ in diesen «langen» Annuitäten.. Die 4 %oigen Titel wurden 1769 zum Durchschnittskurse von $98^1/_{12}$ %, die langen Annuitäten 1770 um den Betrag ihres für $25^5/_8$ Jahre kapitalisierten Jahreszinsertrages verkauft. Es wurde bei dieser Operation, ohne Berücksichtigung der bezogenen Zinsen, 4,755 £, mit Berücksichtigung derselben 9,255 £ (= 61,7 % des Anlagekapitals) gewonnen.

---

1) Beilage Nr. 14.
2) Beilage Nr. 15.

Gliederung und Umfang der Anlage in englischen Fonds in £

zu Schluss der Jahre:

Anlagetitel:	1720	1730	1740	1750	1760	1770	1780	1790
Südsee-Aktien	48,290	149,178	—	—	—	—	—	—
Alte Südsee-Annuitäten .	—	164,600	158,383,$_{6,8}$	158,383,$_{6,8}$	158,383,$_{6,8}$	158,383,$_{6,8}$	158,383,$_{6,8}$	158,383,$_{6,8}$
Neue Südsee-Annuitäten .	—	—	129,078	129,078	129,078	129,078	129,078	129,078
Aktien der Bank von England	—	88,000	63,500	69,850	69,850	71,850	71,850	78,000
4 %ige Annuitäten von 1762	—	—	—	—	—	1762—1769 15,000	—	—
$3^1/_2$ %ige Annuitäten von 1756 und 1758 . . .	—	—	—	—	9,931,$_{5,2}$	9,931,$_{5,2}$	3,546,$_{5,2}$	—
3 %ige consolidierte Bank-Annuitäten	—	—	—	66,700	71,953,$_{5,-}$	71,953,$_{5,-}$	71,953,$_{5,-}$	75,499,$_{10,2}$
Summe	48,290	401,778	350,961,$_{6,8}$	424,009,$_{6,8}$	439,195,$_{16,10}$	441,195,$_{16,10}$	434,810,$_{16,8}$	440,960,$_{16,10}$

III. Kapitel.

Die Anlagen im Deutschen Reich, in Dänemark, Savoyen und in der Schweiz.

Chronologische Übersicht.

Jahr	
1732	Anlage in Obligationen der Wiener Stadtbank.
1737	» » » des Steueramtes in Leipzig.
1738	Anleihe an den Landgrafen von Hessen-Cassel.
1746	» » die Stadt Leipzig.
1746	» » » Sächsischen Landstände.
1750	» » den Herzog von Württemberg.
1750	Anlage in Obligationen des Churfürsten von Sardinien.
1757	» » » » Königs von Dänemark.
1769	» » » » Herzogs von Mecklenburg-Schwerin.
1769	Anleihe an den Bischof von Speyer.
1770	» » » Herzog von Nassau-Saarbrücken.
1772	» » die Stadt Ulm.
1772	» » den Abt von St. Gallen.
1775	» » » Landgrafen von Hessen-Darmstadt.
1776	» » die Stadt Nürnberg.
1777	» » den Herzog von Pfalz-Zweibrücken.
1779	» » » » » Sachsen-Weimar.
1787	» » des Kaisers Majestät in Wien.
1789	» » die Gemeinde Locle in Neuenburg.

I. Anlage in Obligationen der Wiener Stadtbank.

In den Jahren 1732 und 1733 wurde in verschiedenen Sitzungen des Grossen Rates beschlossen, aus dem Ertrage der englischen Zinsen ein Kapital gegen 5 %ige Verzinsung bei der Wiener Stadtbank anzulegen [1]. Es erschien angeraten, auch ausserhalb Englands Geld auf Zins zu legen, da «die englische Nation bei anhaltendem Frieden ihre vornehmste Sorge dahin gehen liess, ihre Schulden-

[1]) Beilage Nr. 16.

last nach und nach zu erleichtern, mithin alljährlich eine Million auszahlen liess», die englischen Titel aber dadurch nur gesuchter wurden und wegen der Geldabundanz im Kurse stiegen, «also dass sie mit einem hohen Mehrwert angekauft werden mussten; dieser Mehrwert aber, wenn man die Ablösungen abzuwarten und nicht damit zu schachern gedachte, verloren gieng, der hohe Stand mithin einen guten Teil seiner jährlich fallenden Interessen hätte aufopfern müssen.»

Die Ausführung der Anlage in Wien wurde der Frankfurter Bankfirma Jos. Ludw. Harscher übertragen. Sie erwarb in der Zeit vom 28. April 1732 bis zum 25. Juli 1733 39 Stück Obligationen[1]) der Wiener Stadtbank im Nominalbetrage von 200,000 Fl. Zur Deckung ihrer bei diesen Käufen entstehenden Auslagen erhielt sie das Recht, auf den bernischen Kommissar in London für den Betrag ihres jeweiligen Guthabens Wechsel zu ziehen und zu begeben, und sie bezog in dieser Weise für die 200,000 Fl., zum Kurse von 125½—128½ Fl. für 22,10 £, 23,103,2,9 £ (= al pari 102,689½ Tlr.).

Im Jahre 1765 wurden aus den hessischen Ablösungen zum Kurse von 101—102 % wieder Fl. 200,000 und in den Jahren 1781 und 1782 aus dem Erlös der sächsischen Steuerscheine zum Kurse von 102½—104 % Fl. 140,000 derselben Obligationen angekauft, wodurch diese Anlage auf 540,000 Fl. anstieg. Sie vermehrte sich im Jahre 1787 um 145,000 Fl., deren Kaufpreis teils aus den in Wien bezogenen Zinsgeldern, teils aus den von Bern nach Wien zur Anlage gesandten Summen bestritten wurde. Endlich wurde noch ein Betrag von 126,200 Fl. in diesen Obligationen auf den Namen der wälschen Pfarreien angelegt. Die Summe der Anlage betrug nun und bis zum Jahre 1798 811,200 Fl.

Vom Jahre 1732—1755 trugen diese Obligationen 5 % jährlich, von 1756—1767 4 %, von 1768—1769 5 %; 1769 wurde der Zinsfuss wieder auf 4 % reduziert.

---

[1]) Beilage Nr. 17.

2. Anlage in Chursächsischen Obligationen auf das Steueramt in Leipzig [1]).

Kurz nachdem die erste Anlage in Wiener Bankobligationen bewerkstelligt war, wurde Österreich wiederum in kriegerische Verwicklungen hineingerissen, und nun glaubte man in Bern, «besser zu thun, für die engelländischen Capitalia, für die die gantze Nation verhaftet, etwas mehr zu bezahlen, und dabei gesichert zu sein, als annderweitig gegen besser anscheinende Bedinge das Gelt zu risquiren»; 1734, 1735 und 1736 wurde infolgedessen auch wirklich ausserhalb Englands kein Geld angelegt, «bis Unsere Gnädigen Herrn von demjenigen, so in dem Parliament im A. 1736 vorgegangen, handgreiflich sahen, dass man in England mit List oder Gewalt die Fremden abzutreiben bedacht sei; nicht nur fuhr man mit den Ablösungen aus dem Sinking-Fund fort, sondern, wenn dessen Einkünfte schon durch anderweitige Assignationen erschöpft waren, nahm man, um die Ablösungen bewerkstelligen zu können, durch neue Subscriptionen Geld à 3 % auf, und liess die alten Creditoren dabey das Nachsehen haben. Das stärkste aber war, dass im Parliament zu Anfang des Jahres 1737 ein vom Chevalier Bernard eingegebenes Projekt, alle Nationalschulden von 4 auf 3 % auf ein Mal, gleichsam autoritativ hinunterzusetzen, ernstlich erwogen worden». Da entschloss sich nun Bern, von einer weitern gewaltsamen und zu kostspieligen Erhöhung der englischen Anlage abzusehen, und legte im Jahre 1737, durch Vermittlung von Joh. Ludw. Harscher, 134,000 Reichstaler in den im gleichen Jahre, auf Grund einer von den allezeit getreuen Ständen gehorsamst erteilten Befugnis, emittierten und auf das Leipziger Steueramt fundierten chursächsischen 5 %igen Obligationen an. Im Jahre 1740 kamen 40,000 Tlr. für den Staat und ausserdem noch 24,000 Tlr. für die Spitäler hinzu.

Im Jahre 1756 wurden zum letzten Mal die Zinsen dieser Obligationen ausgezahlt. Von 1757—1764 war von Leipzig aus

---

[1]) Beilagen Nr. 18 und 19.



infolge des siebenjährigen Krieges keine Verzinsung zu erhalten, und erst nach Abschluss des Friedens wurde den Gläubigern folgender Vorschlag vorgelegt:

Alle Obligationen werden gegen «Landscheine», für die Landschaft, Ritterschaft und Stände gleichmässig haften, umgetauscht; die Gläubiger verzichten ohne irgendwelche Gegenleistung auf die Zinsen für die Jahre 1757—1764; von 1765 an werden die Landscheine mit 3 % pro Jahr verzinst; «um diesen eigengewaltigen widerrechtlichen procedendi modum in etwas zu maskieren», wurde jedem freigestellt, auf die mit einer Zinsreduktion verbundene Konversion einzugehen, oder sich sein Kapital auszahlen zu lassen.

Nach eingeholten Informationen willigte Bern in die Konversion seiner Obligationen ein, und erhielt 174 Stück à 1000 Rtlr. der neuen Obligationen, die ebenfalls auf das Steueramt angewiesen waren, für den Staat und 24 Stück für die Spitäler.

Um aber die Spitäler möglichst bald von dieser niedrig verzinslichen Anlage zu befreien, wurde beschlossen, dass die ersten 24 Rückzahlungen, ohne Rücksicht, ob sie auf die den Spitälern oder dem Staate zugehörenden Nummern fallen, den Spitälern zugewiesen werden sollen, und erst nachdem diese vollständig schon heimgezahlt sind, sollten die weitern Rückzahlungen dem Stande Bern zugute kommen.

Im Jahre 1773 waren die 24 Obligationen der Spitäler ausgelost; von 1778—1780 wurden ferner aus den bernischen Beständen 16,000 Tlr. abgelöst, 1780 wurden 49,000 Rtlr. verkauft und der Rest teils durch Verkäufe, teils durch Ablösungen bis zur Ostermesse 1782 abgestossen.

3. Anleihe an den Fürsten von Hessen-Cassel [1]).

Im Jahre 1726 bewarb sich Hessen-Cassel in Bern um ein Darlehen von 100,000 Rtlr., «welche es zu Aufnahme und Nutzen seines hohen Hauses, bei diessmahligen Conjuncturen benöthiget»;

---

[1]) Beilage Nr. 20.

es machte sich anheischig 6 % Zinsen zu bezahlen, und zur Sicherheit für Kapital und Zinsen «gewisse immediate und eygenthümlich ihm zugehörende Güther, mit allen darinnen belegenen Zugehören, hypothecieren und unterpfändlich einzusetzen».

Bern war damals zu sehr in den englischen Effekten engagiert, als dass es geneigt gewesen wäre, sich auf eine ihm völlig unbekannte Operation in Deutschland einzulassen, und lehnte deshalb das Hessen-Cassel'sche Gesuch rundweg ab.

Anders lagen nun die Verhältnisse, als Hessen-Cassel im Jahre 1737 zum zweiten Mal in Bern wegen einer Anleihe vorsprach. Durch die inzwischen erfolgten Anlagen in Wien und Leipzig war man bereits gewohnt, auch anderswo als in England Geld anzulegen, und erklärte sich bereit, mit Hessen-Cassel in Unterhandlungen zu treten.

Es handelte sich diesmal um eine Summe von 300,000 Rtlr. Hessen-Cassel motivierte seinen Bedarf folgendermassen:

Im Jahre 1643 sind zwischen dem fürstlich Hessischen und dem gräflich Hanau'schen Hause pacti domus et successarii abgeschlossen worden, wonach im Falle eines Aussterbens der Grafen von Hanau die Grafschaft Hanau dem Hause Hessen-Cassel anheimfallen sollte. Da aber Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1620 dem mit den Grafen von Hanau verschwägerten Chur-Sächsischen Hause eine Anwartschaft auf diese Grafscharft zusprach, so wurde im Jahre 1724 zwischen Hessen-Cassel und Chur-Sachsen ein Abkommen getroffen, wonach Hessen-Cassel sich verpflichtete, dass es für den Fall der Erledigung der Grafschaft Hanau an Chur-Sachsen den Betrag von 600,000 Tlr. auszahlt, und ihm einige an Thüringen grenzende Ämter abgiebt, wohingegen Chur-Sachsen sich aller seiner Ansprüche begiebt.

Als nun im März 1736, mit dem Ableben des Grafen Johann Reinhardt, die Hanau'sche Linie ausgestorben war, da ergriff Hessen-Cassel Besitz von der Grafschaft Hanau und zahlte zuerst im Jahre 1736 an Chur-Sachsen 300,000 Rtlr.; die noch zu leistenden 300,000 Rtlr. suchte es nun in Bern aufzunehmen.

Nachdem der Geheime Rat durch längere Zeit mit dem zum Abschluss dieses Geschäftes nach Bern entsandten Obersten von Donop unterhandelte, wurde im Januar 1738 ein Vertrag abgeschlossen, wonach Bern zum 1. März 1738 dem Hofe von Hessen-Cassel die begehrte Summe von 300,000 Rtlr. in Frankfurt a. M. in vollwichtigen Dukaten[1]) zur Verfügung stellte. Hessen-Cassel verpflichtete sich hingegen: 1. Zur Sicherheit für das Kapital und Zinsen die Grafschaft Hanau zu verpfänden, mit allen darinnen befindlichen Städten, Ämtern, Dörfern, Mühlen und Meiereien; 2. 1744 eine Hälfte, 1750 die zweite abzuzahlen, bis dahin aber die jeweils ausstehende Summe mit 5 % jährlich zu verzinsen; 3. Kapital- und Zinszahlungen sollen in Frankfurt a. M. in vollwichtigen Dukaten geleistet werden, ausserdem soll aber Hessen-Cassel zur Bestreitung der Kosten des Transportes von Frankfurt nach Bern 1/2 % vom Betrage der jedesmaligen Zahlung beisteuern; 4. das Hessen-Cassel'sche und das Hanau'sche Cammer-Collegium sollen sich für die Erfüllung aller Verpflichtungen an Eidesstatt verbürgen; 5. die von Chur-Sachsen über die schon geleistete Zahlung von 300,000 Rtlr. ausgestellte und die über die zweiten 300,000 Rtlr. auszustellende Quittung sollen in beglaubigten Kopien nach Bern eingesandt werden; 6. alle Agnaten sollen ihr Einverständnis mit dieser Anleihe beurkunden.

Nachdem alle Bedingungen erfüllt wurden, ging die ganze Operation glatt von statten. Die Zinsen liefen auch pünktlich

---

[1]) Die Ausführung der Zahlung wurde Joh. Ludw. Harscher in Frankfurt a. M. übertragen, der nach dem damaligen Kurse von 2,66 Rtlr. = 1 Dukaten die 300,000 Rtlr. mit 112,500 Dukaten lieferte. Er machte sich seinerseits durch Wechsel gedeckt. die er auf den bernischen Kommissar in London zog, und zwar war der Kurs des £ in Frankfurt a. M. momentan so hoch, dass die 112,500 Dukaten durch £ 554,064,5 gedeckt werden konnten.

Al pari wären £ 554,064,5 = 272,374 Tlr. Es entstand demnach für Bern in dieser Operation ein
Kursgewinn von . . . . 27,626 »
300,000 Tlr.

in Frankfurt ein, und man war in Bern mit diesem ersten mit einem deutschen Hofe abgeschlossenen Darlehensgeschäft völlig zufrieden.

Die erste Hälfte sollte dem Vetrage gemäss im Jahre 1744 abgezahlt werden; da aber Hessen-Cassel «teils durch den österreichischen Successionskrieg, teils durch die Seuche unter dem Vieh in den zwei vorgehenden Jahren hart mitgenommen worden», so gewährte man in Bern, auf Ansuchen des Prinzen, eine Stundung von zwei Jahren; 1746 wurde auch pünktlich die eine Hälfte, 1750 die andere der Darlehenssumme rückbezahlt. Die erste Teilzahlungssumme wurde zu einer Anleihe an die Stadt Leipzig verwendet, von der zweiten wurden 25,000 Dukaten dem Herzog von Württemberg geliehen, der Rest nach London zum Ankauf 3⁰/oiger Annuitäten remittiert[1]).

---

[1]) Über die zweite Hälfte (150,000 Rtlr.) lautet Harschers Rechnung folgendermassen:

Joh. Ludw. Harscher in Frankfurt a. M. an M. G. HH. u. O.

Soll

Dukaten		Rtl.	
An 56,250			für die Hälfte des Kapitals
1,406 1/4	od. Rtl.	3750	für die fälligen 1/2 Jahreszinsen
218 1/4	» »	750	f.d. stipulierten 1/2 % Transportspesen,
57,874	Dukaten thun Rtlr.	166,087,45	

Haben

	Rtlr.
Für $\frac{25}{M}$ Dukaten, welche an den Württembergischen Hofrat Köppel ausgeliefert à Rtl. 2,78	71,666,60
Für £ 15,607,18,2, welche in verschiedenen Preisen laut Specification nach England übermacht	94,545,12
Für Provision auf die erste Partie 1/3 %	238,80
Für Provision u. del credere auf die zweite Partie à 1/2 %	472,65
Für Courtage auf die übermachten £15,607,18,2 à 1⁰/000	94,29
Für Briefporti	3,74
Rtlr.	167,021,40
Saldo »	934,05
Rtlr.	166,087,45

Im Jahre 1758 richtete Hessen-Cassel «durch einen Handelsmann, Namens Jassay, dringende Vorstellungen» an Bern, ihm doch «bei obwaltenden Kriegsbedürfnissen einen Geldvorschuss angedeihen zu lassen» und «in Betracht alter und naher Relationen mit diesem Hofe», gewährte man ihm unter den wesentlich gleichen Bedingungen wie vorhin ein zu 5% verzinsliches Darlehen von 200,000 Fl., das durch Verschreibung der Grafschaft Hanau und Ausstellung einer ständischen Obligation sicher gestellt und im Jahre 1764 pünktlich abgezahlt wurde. Als Anlage für diese 200,000 Fl. wurden daraufhin Wiener Bankobligationen gewählt.

4. Anleihe an die Stadt Leipzig [1]).

Zu Ende des Jahres 1745 langte in Bern ein Brief vom Bürgermeister der Stadt Leipzig an, in dem des langen und breiten geschildert wurde, wie der König von Preussen bei Halle in aller Eile eine Armee zusammengezogen, wie er dann in Sachsen eingefallen sei und die Stadt Leipzig gezwungen habe, nicht nur per Kapitulation sich zu ergeben, sondern auch, zur Abwendung einer angedrohten Plünderung und Verderbung ihrer reichen Handlungsmagazine, ungeheuere Kontributionen zu versteuern, und wie die Stadt Leipzig wegen Mangel baren Geldes es hat geschehen lassen müssen, dass die kostbaren Waren und Kirchengeräte als Faustpfänder nach Halle und Magdeburg abgeführt wurden. Angesichts dieser Ereignisse komme die Stadt Leipzig bittlich ein, ob Bern nicht geruhen würde, ihr in dieser dringenden Not mit einem Darlehen von 200,000 Rtlr. an die Hand zu gehen, welcher Betrag aber bis spätestens Mitte der Fasten 1746 zur Verfügung der Stadt Leipzig stehen müsste, «damit die sequestrierten Güter wieder eingelöst werden und die Leipziger Ostermesse auf gewohnte Zeit ihren Fortgang haben könne».

---

[1]) Beilage Nr. 21.

Der Bitte Leipzigs gab man in Bern Gehör, «teils aus Mitleiden gegen diese sonst so beglückte Handelsstadt, teils wegen eintreffender Convenienz, da die von Ihro Durchlaucht Prinz Wilhelm von Hessen-Cassel notificierte Ablösung der Hälfte des Hanau'schen Capitals eben auf diese Zeit beschehen und also diese Gelder in der Nachbarschaft wieder nützlich angelegt werden» konnten.

Durch einen Briefwechsel mit dem zu Strassburg gebürtigen und zu Leipzig angesessenen Kaufmann Johann Michael Friede, den der Leipziger Rat zum Unterhandeln bevollmächtigte, wurden folgende Bedingungen auf beiden Seiten angenommen.

1. Bern streckt der Stadt Leipzig die begehrte Summe von 200,000 Rtlr. vor, und zwar in 60,000 Dukaten und 7,000 alten Louisd'or, der Dukaten zu 2,75 Rtlr., der Louisd'or Vieux zu 5 Rtlr. gerechnet; 2. die Stadt Leipzig verpflichtet sich, das Kapital 6 Jahre lang stehen zu lassen, in den Jahren 1752, 1753 und 1754 jährlich 20,000 Dukaten und im Jahre 1755 den Rest mir 7000 Louisd'or Vieux zurückzuzahlen, inzwischen aber von der jeweils ausstehenden Summe 5 % Jahreszinsen zu entrichten; Kapital und Zinsen sind in Frankfurt a. M. zahlbar; 3. die ganze Stadt und die Bürgerschaft von Leipzig bürgt in solidum für Kapital und Zinsen und obendrein erteilt Ihro Königliche Majestät in Polen als Churfürst von Sachsen den landesherrlichen Consens.

Zur stipulierten Zeit lieferte Harscher das Kapital an den Bevollmächtigten der Stadt Leipzig[1]), und die Ostermesse konnte abgehalten werden.

---

[1]) Die Bildung des Guthabens bei Harscher erfolgte folgendermassen:

Bestand aus der rückbezahlten ersten Hälfte des Hessen-Cassel'schen Kapitals	Dukaten	56,250
Ein Hessen-Cassel'scher 1/2 Jahreszins	»	2,812 1/2
Von Hessen-Cassel bezahlt 1/2 % Transportspesen	»	281 1/4
Summa:	Dukaten	59,343 3/4
Den Rest bestehend aus	»	656 1/4
	Dukaten	60,000

Im Jahre 1752 sollte die erste Rate zurückbezahlt werden; Leipzig kam jedoch um eine Prolongation ein, und diese wurde der Stadt für 6 Jahre gewährt; gleichzeitig wurde der Zins von 5 auf 4% reduziert, und die Vereinbarung getroffen, dass die Kapitalrückzahlungen zwar nach wie vor nach Frankfurt a. M. zu liefern sind, die Zinsen jedoch von nun an auf Berns Kosten in Leipzig erhoben werden sollen. Nach Ablauf der 6 Jahre, 1758, wurde die Kapitalzahlung wieder auf 10 Jahre, bis 1768, hinausgeschoben, und die für 1753, 1754 und 1755 vereinbarten Teilzahlungen ebenfalls, und zwar auf Leipzigs dringende Bitte, prolongiert, indem man «bey vorgewalteten milten Betrachtungen der dringenden Umständen, in denen sich diese Stadt befinden thue, dereselben in ihrem bittlichen Ansuchen willfährigen» beschloss.

Bis zum Jahre 1759 liefen die Leipziger Zinsen pünktlich ein; 1760 blieben sie aus, und bis 1763 zahlte Leipzig keine Zinsen. Im Jahre 1764 besserte sich die Situation, aber die Zinsrückstände schienen verloren zu sein. Die Stadt führte zur Entschuldigung fortwährend die «ausgestandenen langwierigen und harten Kriegspressionen» an; «Ew. Hochwohlgeb. Excellenzien», schrieb der Bürgermeister an den Grossen Rat, «werden zu glauben geruhen, dass eine solche eintzelne Stadt, wie Leipzig ist, nach totaler Erschöpfung des gemeinen Aerarii in zweyen, Annis 1745 und 1756, nach einander erfolgten Kriegen, nach äusserster dabey beschehenen Entkräftigung aller und besonders derer mit Grundstücken angesessenen Bürgern, und nach von Unmündigen, piis causis, auswärtigen Landen und Handelsleuten, zur Verhütung des der Stadt angedroheten völligen Ruins, anfgenommenen vielen Capitalien, in einem bis zu zwei Jahren nicht wieder in vorigen

---

und 7000 Louisd'or Vieux lieferte Harscher aus seinen eigenen Beständen. Der Wert ist ihm vergütet worden durch einen Wechsel von £ 3950 auf den bernischen Kommissar in London, und durch 1580 Louisd'or Vieux und 20 spanische Dublonen, die aus dem Staatsschatze erhoben und in natura nach Frankfurt spediert wurden.

Stand gelangen könne». Leipzig verlangte zuerst völligen Nachlass der Zinsrückstände, dann wollte es den rückständigen Betrag in Steuerscheinen bezahlen, als Bern aber auf diese Projekte nicht eingehen wollte, kam es im Jahre 1768, anlässlich einer Teil-Kapitalrückzahlung von 20,000 Dukaten und einer Prolongation des noch ausstehenden Kapitalrestes, zu einem Vergleich, wonach die Zinsrückstände mit 36,000 Tlr. angesetzt wurden, und Leipzig sich verpflichtete, diese Summe in halbjährlichen Raten à 4,000 Tlr. zu tilgen, was bis zum Jahre 1774 geschehen ist.

In den Jahren 1779, 1780, 1781 und 1789 wurden die fälligen Kapitalteilzahlungen immer wieder prolongiert, und so waren infolge dessen im Jahre 1798 von Leipzig 145,000 Rtlr. zu fordern.

5. Anleihe an die Chursächsischen Landstände [1]).

Kaum war der Stadt Leipzig das von ihr erbetene Darlehen gewährt, als der Erbmarschall Graf von Lœser, im Namen der Chursächsischen Landstände handelnd, einen expressen Boten nach Bern mit der Mitteilung sandte, dass die Landstände nach dem schon allbereits erlittenen Ungemach die an den König von Preussen als Kontribution zu bezahlen versprochene Summe von 1 Million Rtlr. ohne Schwächung des Commercii und Ruin des Landes selbst nicht wohl aufbringen können, ihnen mithin ungemein gedient sein würde, wenn ihnen die Hälfte dieser Summe leihweise überlassen werden könnte.

Nach kurzen Unterhandlungen wurde das Darlehen unter folgenden Bedingungen abgeschlossen:

1. Das Darlehen wird im Betrage von 500,000 Rtlr. abgeschlossen, ist sechs Jahre lang (bis 1752) von beiden Seiten unkündbar, und soll bis zum Jahre 1757, durch 5 einanderfolgende, im Jahre 1753 beginnende Jahresraten zu 100,000 Rtlr. getilgt werden; 2. der jeweilig ausstehende Betrag soll mit 5%

---

[1]) Beilage Nr. 22.



verzinst werden; 3. das Darlehen erfolgt in spanischen Dublonen und in alten Louisd'or, beide zu je 5 Rtlr. gerechnet; in den gleichen Sorten sind die Rück- und die Zinszahlungen zu effektuieren; Kapital und Zinsen sind in Bern zahlbar; 4. für den ganzen Darlehensbetrag und die Zinsen verpflichten sich die Landstände in solidum, ein Kreis für alle und alle für einen, und obendrein autorisiert der König von Polen, als Churfürt von Sachsen und Landesherr, die Landstände zu diesem Darlehen und verpflichtet sich Bern gegenüber, dass im Falle säumiger Zahlung prompte Justiz und Exekutive administriert werden soll.

Nachdem diese Bedingungen angenommen und die verlangten Obligationen ausgefertigt wurden, wurde die Darlehenssumme an die Landstände ausbezahlt, und zwar ist der grösste Teil (66,552½ Dublonen und 35,183 Louisd'or Vieux) aus dem Staatsschatz erhoben und dem in Bern weilenden landschaftlichen Anwalt, Georg Matthias Nacsel, abgeliefert worden, der Rest aber (247½ Dublonen und 17 Louisd'or Vieux) durch Anweisung auf die Bankfirma Jakob Deeling Erben in Dresden beglichen, der gleichzeitig Ordre erteilt wurde, sich aus den fällig werdenden Zinsen der chursächsischen Obligationen auf dem Steueramt in Leipzig zu decken.

Im Jahre 1753 wurde das ganze Kapital auf 6 Jahre prolongiert und gleichzeitig der Zins auf 4 % reduziert.

Mit dem Jahre 1757 hören die Zinszahlungen plötzlich auf und beginnen aufs neue erst von dem Jahre 1764 an. Im gleichen Jahre 1764 wurde auch nach langwierigen schriftlichen Unterhandlungen zwischen dem ad hoc im Charakter eines bernischen Gesandten nach Dresden entsandten Herrn Christian von Steiger und dem chursächsischen ersten Minister Grafen Struning ein Abkommen getroffen, wonach 1. die vorzügliche Eigenschaft dieser in einem dringenden Landesbedürfnis kontrahierten Schuld von neuem zugestanden und ihr deshalb der Vorzug vor den Steuer- und Landscheinen eingeräumt wurde; 2. verpflichteten sich die Landstände zu Michaelis 1767 mit der Abzahlung dieser Summe zu beginnen, von da an alljährlich zu Ostern und zu

Michaelis je eine Rate von 25,000 Thlr. zu entrichten, und in dieser Weise bis Ostern 1777 die ganze Schuld abzulösen; 3. nach stattgefundener Abzahlung der Schuld sollten die Landstände von den mit 156,000 Tlr. angesetzten Zinsrückständen die Hälfte (= Rtlr. 78,000) tilgen, wohingegen die zweite Hälfte «abgethan und durchgewischt» wird; 4. willigte Bern in eine Zinsreduktion von 4 % auf 3 % ein und verzichtete auf eine Verzinsung der rückständigen Zinssummen.

Diesem Abmachen gemäss zahlten die Landstände bis Ostern 1777 die ganze Schuldsumme der 500,000 Rtlr. ab, und nachdem sie dann zu Michaelis 1777 und zu Ostern 1778 in zwei Raten à 39,000 Rtlr. die Zinsrückstände abtrugen, wurden ihnen ihre Obligationen zurückerstattet.

6. Anleihe an den Herzog von Württemberg.

Schon im 17. Jahrhundert hatte Bern ein Geldgeschäft mit dem Herzog von Württemberg abgeschlossen. Im Jahre 1632 bat der Herzog, man möge sein Silbergeräte «bis auf bessere Zeiten» im Staatsschatz aufbewahren, und liess sich dann im Jahre 1636 auf dieses sein Depot 12,000 Thaler borgen, die er nach Abschluss des Krieges nach und nach abzahlte.

Einen andern Charakter hatte die Anleihe von 1750. Als in diesem Jahre die letzte Hälfte des an Hessen-Cassel ausgeliehenen Kapitals abgezahlt werden sollte, wusste der mit einem württembergischen Kreditiv sich in Bern aufhaltende Baron de Montolieu sich dieses Anlasses zu bedienen, um die Mehrzahl der Mitglieder des Grossen Rates zum Versprechen zu bewegen, seinem Herzog ein Kapital von 25,000 Dukaten = 100,000 Fl. auszuleihen. Obwohl von Seiten des Geheimen Rates Einwände dagegen erhoben wurden, konnte dennoch der Abschluss der Anleihe nicht mehr hintertrieben werden. Der Herzog verpflichtete sich, die Darlehenssumme mit 5% jährlich zu verzinsen, das Kapital selbst aber im Jahre 1756 zurückzuzahlen, Kapital und Zinsen in Bern zahlbar, und verpfändete zur Sicherheit für Kapital und Zinsen alle ihm und seinen Nachfolgern gegenwärtig und künftig

zugehörenden Güter, als Spezialhypothek aber seine in der Grafschaft Mömpelgardt liegenden Besitzungen.

Im Jahre 1756 wurde das Kapital für 10 Jahre prolongiert und der Zinsfuss auf 4½ % reduziert; nach Ablauf dieser zehn Jahre wurde weder das Kapital zurückbezahlt, noch eine Prolongation abgeschlossen: der Herzog schickte pünktlich seine Zinsen nach Bern, zog aber «die Berichtigung der Sache sehr auf die lange Bank». Erst 1768 wurde das Darlehen abermals auf 10 Jahre prolongiert und gleichzeitig der Steuer-Rent-Cammer-Verwalter in Eid genommen. In den Jahren 1778 und 1789 erfolgten neue Prolongationen.

Als dann im Jahre 1796 «die französische Nation» die als Spezialhypothek verschriebenen Güter in Besitz nahm, entstand die Frage, ob man vom Herzog, von dem man wusste, dass ihm dies sehr unangenehm wäre, eine neue Spezialhypothek verlangen soll. Man sah aber von einer derartigen Forderung ab, indem man die Generalhypothek «für die nicht so ausserordentliche Summe von 100,000 Fl. für mehr als hinlänglich» hielt und «es glaubten M. G. HH., es seye nicht der Fall, einem benachbarten Fürsten, welcher sich jederzeit gegen den hiesigen hohen Stand so günstig gezeigt hat, und demselben noch im fernern grosse Dienste leisten kann, eine solche Gefälligkeit abzuschlagen, und zwar um so viel weniger, da die Zinse dieses Kapitals jederzeit sehr richtig abgeführt werden».

Bis zum Jahre 1798 erfolgte auf dieses Darlehen keine Ablösung. An Zinsen wurde bis dahin ca. 149,600 Kronen = ca. 210,000 Fl. = ca. 210 % des ursprünglichen Kapitals bezogen.

7. Anlage in Obligationen des Königs von Sardinien.

Der König von Sardinien hatte während des österreichischen Erbfolgekrieges, in dem er an Österreichs Seite kämpfte, Obligationen ausgegeben, die auf Gefälle in Savoyen fundiert waren, und durch die Genfer Bankfirma Bauer, Delon & Comp. in der Schweiz Verbreitung fanden. Da die Obligationen, die 5 %

trugen, pünktlich verzinst wurden, und auch sonst eine bequeme Anlage bildeten, so stieg ihr Kurs nach dem Kriege um etwa 4—5 % über pari. Die Genfer Bankiers empfahlen nun dem König, sich die für die bevorstehende Heirat seines Sohnes mit der Prinzessin Maria Antoinette, Tochter des Königs Philipp V. von Spanien, erforderlichen Geldmittel durch Ausgabe gleichfundierter, jedoch mit nur 4 % verzinslicher Obligationen zu verschaffen. Der König handelte diesem Rate gemäss und bevollmächtigte sie zur Begebung solcher Obligationen, wobei aber dem zeichnenden Publikum die wirkliche Verwendung verheimlicht und als Veranlassung zu diesem Darlehen der Bau eines Hafens zu Nizza angegeben wurde.

Die Genfer Bankiers hegten die nicht ganz ungerechtfertigte Überzeugung, dass sie diese Obligationen viel leichter in der Schweiz anbringen «und die eidgenössischen Städte, sonderlich aber die bernischen Unterthanen hauffenweise an sich locken» könnten, wenn es bekannt würde, dass Bern einen nennenswerten Betrag dieser Effekten übernahm, und sie suchten daher «den Stand Bern selbst zu gewinnen und wenigstens zu einem Beyschuss von 100,000 Tlr. zu vermögen. Weilen aber unendlich viele politischen Betrachtungen nicht wohl zugeben konnten, dass mit und neben der Unterthanen Vermögen auch des Standes Baarschaft, ohne einige wesentliche Sicherheit, diesem immer mächtiger werdenden Nachbar so leichter Dinge zugeführt werden sollte», so wurde endlich beschlossen, «um dieser Solliciteurs dermahleinsten los zu werden», 12,000 Thaler in diesen Obligationen anzulegen.

Die Anlage brachte in den Jahren 1750—1763 an Zinsen 6406,21 Tlr. = cirka 53 1/8 % des Kapitals und ist im Jahre 1763 abgelöst worden.

8. Anleihe an den König von Dänemark [1]).

I. Zu Beginn der 50er Jahre trat die Regierung von Dänemark etliche Mal, teils direkt, teils indirekt, an Bern mit der

[1]) Beilage Nr. 23.

Bitte um ein Darlehen heran. Da sie immer aber Summen von etwa $^1/_2$—$1^1/_2$ Millionen Taler verlangte, so trug man in Bern Bedenken, sich so sehr zu engagieren und ging auf die dänischen Angebote nie ein. Als aber im Jahre 1757 die dänische Regierung durch 5 %ige Obligationen, jede auf 1000 holl. Fl., eine Million holl. Fl. aufnahm, da beauftragte Bern den Frankfurter Bankier Jean Jaques Perretz, 100 Stück solcher Obligationen zu erwerben, auf Berns Namen stellen zu lassen und nach Bern zu senden. Die Kosten dieser Anlage stellten sich auf 57,238 Rtlr. Die Obligationen wurden in den Jahren 1769, 1776 und 1786 prolongiert, 1776 wurde anlässlich der Prolongation der Zinsfuss auf 4 % reduziert.

II. Im Jahre 1768 legte die dänische Regierung eine 5 %ige Anleihe von 500,000 Hamburger Bankotalern in Hamburg zur Subskription auf. Zur Sicherheit für Kapital und Zinsen wurden für je 1000 Bankotaler 1000 Rtlr. in dänischen Bankobligationen beim Rate von Hamburg deponiert. Bei dieser Subskription beteiligte sich Bern mit 140,000 Bankotlr. Bei der Anlage stand der Valutakurs für Bern so günstig, dass für je 100 Bankotlr. nur $136^1/_2$— 137 Rtlr. nach Hamburg remittiert zu werden brauchten; bald darauf stieg aber der Kurs der Bankotaler derart, dass Bern bei den Zinszahlungen für je 100 Bankotlr. 140—$141^1/_2$ Rtlr. erhielt. Diese Hausse haben die Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M., auf deren dringendes Anraten Bern sich bei dieser Subskription beteiligte, vorausgesagt. — Im Jahre 1777 wurden diese 140,000 Bankotlr. in neue, 4 %ige Obligationen convertiert.

III. Drei Jahre nach dieser Conversion, am 1. Januar 1780, legte das Berner Bankhaus Marcuard, Beuther & Comp. eine dänische 4 %ige bis 1788 unkündbare Anleihe von 50,000 neuen Louisd'or = 800,000 Lv. in Bern zur Subskription auf. Sämtliche Zahlungen sollten nach dem Kurse des Subskriptionstages in Bern erfolgen.

Von diesen Obligationen erwarb die Berner Regierung 250 Stück = 250,000 Lv. (= 100,000 Berner Kronen), die im Jahre 1788 abgelöst werden sollten. Aber schon 1787 einigte man

sich über die Bedingung einer Prolongation. Gleichzeitig mit dieser Prolongation suchte Dänemark noch mindestens 400,000 Lv. neu aufzunehmen, um damit in Genua alte noch zu 5 % verzinsliche Schulden abzutragen. Der Grosse Rat ging über diese Forderung hinaus und bot Dänemark ein Darlehen von 300,000 Berner Kronen = 750,000 Lv. an, das dankend angenommen wurde, und wofür vom königlichen Finanzkollegium in Kopenhagen 15 Obligationen, je à 50,000 Lv., ausgestellt wurden.

IV. Im Sept. 1782 teilte die Firma Marcuard, Beuther & Co. der Verwaltung der ausländischen Fonds mit, dass «eine dänische Handlungsgesellschaft von izt in ein paar Monaten in Bern ein Capital von etwan 1,000,000 Lv. französischen Valors aufzunehmen sucht, wogegen sich der König als Bürge, ja wenn es gefordert wird, selbst als Schuldner verschreiben wird». Da diese Mitteilung etwas unklar war, so wandte sich Bern an den kgl. dänischen Geheimen Rat in Hamburg, Herrn Baron von Schimmelmann, mit der Bitte um eine nähere Auskunft über diese Finanzoperation. Von Hamburg kam dann die Nachricht, Seine Majestät habe der «kgl. oktroyierten Handlungs- und Canal-Compagnie» die Konzession erteilt, eine Anleihe im Betrage von 1,000,000 Reichstaler aufzunehmen, für die der König sich selbst als Bürge und event. als Selbstzahler verpflichtet. Ein Teil dieser Anleihe, 1,000,000 Livres de France, soll in Bern zur Subskription aufgelegt, der Rest in Kopenhagen, Hamburg und Frankfurt a. M. begeben werden. Da diese Anleihe mit ihrer Sicherheit den Vorzug verband, 4½ % jährlich zu tragen, so beschloss Bern, den ganzen bei Marcuard, Beuther & Comp. zur Subskription aufgelegten Betrag von 1,000,000 Lv. d. Fr. selbst zu zeichnen. «Die vortreffliche Organisation der königl. dänischen Finantzen, der daherige allgemeine Credit dieses Hofes, und die Sicherheit der von ihme machenden Geldaufnahmen; auch die überaus richtige Verzinsung, die täglich mehr beweist, dass dieser gute Ruf wohl gegründet ist», bewogen die Regierung zum Abschluss dieser Anlage, obwohl von mehreren Seiten Bedenken gegen

das Anleihen so grosser Summen an einen einzelnen Hof geäussert wurden.

Nach Abschluss der letzten zwei Geschäfte bestand nun die Anlage in dänische Fonds aus folgenden Positionen:

100,000	holl. Fl.	in Obl. von	1757,	zuletzt 1776	prolong.,	à 4 %
140,000	hamb. Bankotlr.	» » »	1768,	» 1777	»	à 4 %
250,000	Lv.	» » »	1780,	» 1787	»	à 4 %
750,000	Lv.	» » »	1787,			à 4 %
1,000,000	Lv. de France	» » »	1782,			à 4½ %

9. Anlage in Obligationen des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin [1]).

I. Behufs Auslösung einiger an Chur-Hannover verpfändeten Ämter, nahm der Herzog von Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1766 in Frankfurt a. M. eine 5 %ige Anleihe im Betrage von 1,000,000 Rtlr. auf. Er stellte dagegen Obligationen aus, die zum Teile auf Reichstaler, zum Teile auf Dukaten (1 Dukaten = $2^5/_6$ Rtlr.) lauteten, und gegenseitig jederzeit auf 6 Monate gekündigt werden konnten. Von diesen Obligationen erwarb Bern im Jahre 1769 Rtlr. 56,833,30, nämlich:

54 Obligationen à 1000 Rtlr. =	Rtlr.	54,000
und 1 Obligation à 1000 Dukaten =	»	2,833,30
	Rtlr.	56,833,30
Im Jahre 1776 kaufte Bern von der Firma Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M. von den gleichen Obligationen	Rtlr.	80,000
wodurch diese Anlage auf	Rtlr.	136,833,30
anstieg. Von dieser Summe wurden im Jahre 1788	»	56,833,30
abgezahlt, der Rest	Rtlr.	80,000

blieb unverändert bis zum Jahr 1798 stehen.

---

[1]) Beilage Nr. 24.

II. Zu Ende des Jahres 1769 und zu Beginn 1770 unterhandelte Mecklenburg mit Bern wegen einer Anleihe von 100,000 Rtlr., der es zur Auslösung einiger an Chur-Brandenburg verpfändeten Ämter bedurfte. Zur Sicherheit für Kapital und Zinsen sollten diese Ämter an Bern verpfändet werden, und unter der Voraussetzung, dass diese Formalität erfolgt, sobald Brandenburgs Ansprüche befriedigt sein werden, lieferte Bern an den Herzog von der bewilligten Darlehenssumme von 100,000 Tlr. gegen eine Interimsobligation 40,000 Rtlr. aus, die der Herzog von Michaelis 1769 an mit 4½ % verzinsen sollte; die übrigen 60,000 Rtlr. sollten erst nach Ablieferung der Verpfändungsurkunde dem Herzog zur Verfügung gestellt, von diesem aber in der Zwischenzeit mit 3 % verzinst werden. Nachdem sich aber die Unterhandlungen mit Brandenburg nach vielen Monaten infolge von Meinungsdifferenzen über Zinsrückstände zerschlugen, sah Bern von einer Spezialhypothek ab und lieferte dem Herzog auch die restierenden 60,000 Rtlr. gegen seine gewöhnlichen Obligationen aus, jedoch nur mit der vom Herzog übernommenen Verpflichtung, diese 100,000 Taler zu keinem andern Zwecke zu verwenden, als zur Partialzahlung auf die 1766 aufgenommene Anleihe von 1 Million Rtlr.

Im April 1782 wurde von Schwerin aus eine Zinsreduktion auf 3, höchstens 3½ % verlangt, und da man diese in Bern «nicht anzunehmen gut befunden», kündigte der Herzog das Kapital auf Michaelis 1782. Er lieferte es aber erst im November und Dezember 1782 ab, und zwar teils in alten Louisd'or, «teils in allerhand hier nicht gangbaren preussischen, braunschweigischen und etlichen andern Pistolen»; für diese Verzögerung bezahlte er als 4½ % Zinsen für 1½ Monate 562,45 Rtlr.

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung dieser Anleihe stellt sich folgendermassen:

Rtlr. 100,000 kosteten bei ihrer Ausleihung	Bern. Kronen	103,200
20,000 Stück teils Louisd'or Vieux, teils Pistole, à 132 1/2 bz. per Stück	» »	106,000
Kursgewinn	Bern. Kronen	2,800
Von 1769—1782 an Zinsen eingegangen	Bern. Kronen	50,951,19,2
Summa:	Bern. Kronen	53,751,19,2

= nach Abzug aller Unkosten cirka 52 % der ausgeliehenen Summe.

III. Anhalt-Zerbst besass eine Schuldverschreibnng des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin im Betrage von 31,000 Rtlr., mit 5 % verzinslich, und durch eine aus den herzoglichen Stammgütern Gross- und Klein-Voigthagen gebildete Spezialhypothek sicher gestellt. Diese Schuldverschreibung kam in Besitz des Berliner Handelsmannes Abraham Markusse, der sie im Mai 1770 Bern zum Kauf anbot. Der Grosse Rat beschloss am 23. Mai gleichen Jahres die Obligation anzukaufen, und bezahlte als Gegenwert, nach längerm Unterhandeln, die Summe von 21,437,23 Hamburger Bankotaler.

Im Jahre 1780 verlangte der Herzog eine Zinsreduktion, widrigenfalls er das Kapital rückzahlen würde. Bern bewilligte eine Reduktion von 5 auf 4 %, wofür es seinerseits vom Herzog das Zugeständnis erhielt, dass die Verzinsung dieser Obligation nicht mehr, wie bisher, in Frankfurt a. M., sondern auf Kosten des Herzogs in Bern erfolgen soll.

Der Betrag dieser Obligation, samt den 80,000 Tlr. vom Jahre 1776, blieben bis 1798 unverändert stehen.

10. Anleihe an den Bischof von Speyer [1]).

Auf Michaelis 1769 wurde dem Bischof von Speyer, Kardinal Hutten, gegen Verpfändung der Herrschaft Kisslau und Mit-

[1]) Beilage Nr. 25.

bürgschaft des Speyerer Domstifts, die Summe von 300,000 Fl. ausgeliehen. Der Betrag wurde in neuen Louisdo'r (1 Louisd'or = 11 Fl.) ausbezahlt, und in gleicher Münze sollten auch die Zins- und Kapitalrückzahlungen erfolgen. Die Darlehenssumme, die mit 4 % jährlich zu verzinsen war, sollte 6 Jahre lang, bis 1775, unkündbar sein, von 1775 aber in 3 aufeinanderfolgenden Jahren, durch sechs halbjährige Ratenzahlungen zu je 50,000 Fl., getilgt werden.

Alle Bedingungen dieses Vertrages wurden von beiden Seiten pünktlich erfüllt, und auf Michaelis 1778 war das Darlehen vollständig abgezahlt. An Zinsen wurde von Speyer ca. 49,000 Kronen = ca. $28^{1}/_{2}$ % der Darlehenssumme bezogen.

Im Jahre 1797 wandte sich der Bischof von Speyer abermals an Bern mit der Bitte um ein Darlehen im Betrage von 100,000 Reichsgulden [1]) Die Zeiten hatten sich aber geändert, und die Anleihe an einen rheinischen Kirchenfürsten erschien in Bern zu gewagt, als dass man sie hätte gewähren sollen, selbst wenn der innerpolitische Zustand Berns nicht jeden Gedanken an eine neue Anleihe ausgeschlossen hätte.

II. Anleihe an den Fürsten von Nassau-Saarbrücken [2]).

Unter der Regierung des Fürsten Heinrich verfiel Nassau-Saarbrücken «durch Anwuchs einer Menge kleiner Schulden in eine ziemliche Zerrüttung im Ansehen des Finanzwesens». Nach Heinrichs Ableben folgte ihm in der Regierung der noch unmündige Fürst Ludwig, und mit Rücksicht auf dessen Unmündigkeit, auf die Schwierigkeit der finanziellen Lage des Fürstentums und auf die Tatsache, dass die Grafschaft Saarbrücken ein Reichslehen war, wurde der Oheim des Fürsten Ludwig, Fürst Karl zu Nassau-Usingen, vom kaiserlichen Reichshofrate zum «Administrator der Saarbrückischen Ökonomiegeschäfte» ernannt. Um die Masse der kleinen Schulden abzustossen, erwirkte Fürst

---

[1]) Beilage Nr. 26.

[2]) Beilage Nr. 27.

Karl beim Kaiser, als Lehnsherrn, die Erlaubnis, auf die Grafschaft Saarbrücken ein Darlehen von 400,000 Fl. aufzunehmen. Die Hälfte dieser Summe wurde durch Bern geliefert[1]).

Dieser Betrag von 200,000 Fl. sollte zu 4½ % järlich verzinst werden, fünfzehn Jahre lang unkündbar stehen bleiben, und nach Ablauf dieses Zeitraumes durch jährliche Teilzahlungen à 35,000 Fl. getilgt werden.

Die auf 1786 zuerst fällige Rückzahlungsquote wurde auch pünktlich durch Vermittlung des Stadtmeisters von Strassburg, Baron von Dietrich, abgeliefert; ebenso die zweite im Jahre 1787. Der Rest wurde 1788 auf Begehren des Schuldners bis 1790 prolongiert.

In den Jahren 1790—1793 wurden noch drei Zahlungen zu je 15,000 Fl. ausgeführt; die nach Abzug derselben verbleibende Summe von 85,000 Fl. blieb unverändert bis zum Jahre 1798 stehen.

12. Anleihe an die Stadt Ulm[2]).

Durch «Ausgeschossene» richtete am 27. Dezember 1771 der Rat der Reichsstadt Ulm ein Schreiben an Bern, in dem er um ein Darlehen von 150,000 Fl. ersucht und das plötzliche Bedürfnis folgendermassen motiviert: «Der in hiesigen Gegenden annoch anhaltende ohnerhörte Fruchtmangel und die daraus entstandene enorme Theuerung der lieben Früchten sowohl als all anderer Victualien und Bedürfnissen, haben Uns bemüssigt, zu weiterer Erhaltung der lieben Unserigen und der Uns angehörigen Landschaft eine Summa von $\frac{150}{M.}$ Fl. gegen billige Conditionen und Verzinsung negotieren zu lassen».

Obwohl bei dem Beraten dieses Ansuchens Bedenken über die Sicherheit einer Anleihe an Ulm geäussert wurden, «wie dass diese Stadt nicht ohne ziemlicher Schulden sein solle», so beschloss dennoch der Grosse Rat am 10. Januar 1772, der

---

1) Beilage Nr. 28.

2) Beilage Nr. 29.

Staat Ulm die begehrte Summe vorzustrecken, und liess sich dabei von mancherlei Motiven leiten, vor allem von den folgenden:

«1. Weil gegen ein so nahmhaftes Publikum in Absehen auf die Sicherheit des Hauptstammes nichts zu besorgen sei; 2. weil diese Stadt, besonders wegen ihrer benachbarten Lage, Gefälligkeiten dem hohen Stande zu erweisen zuweilen Anlass habe, auch in vergangenen Zeiten schon deren geleistet hat; 3. wenn man dieser Stadt in einer so wichtigen Epocha, da es um Stillung der allernöthigsten Bedürfnisse zu thun sey, an die Hande gehe, sey diese Anleihung einerseits an und vor sich von einer so viel bündigeren Solidität in Rechten, andererseits sey auch mit Grund zu verhoffen, dass sie eines so wesentlichen Dienstes nicht uneingedenk sein wird.»

Die 150,000 Fl. wurden an Ulm in neuen Louisd'or (1 Louisd'or = 11 Fl.) ausbezahlt, und die gleiche Münze wurde für die Zins- und Rückzahlungen bestimmt, wobei für den Fall, dass Frankreich neue Münzverordnungen erlassen sollte, spezielle Vorsichtsmassregeln von beiden Seiten getroffen wurden. Das Kapital war mit 4 % jährlich zu verzinsen, sollte 10 Jahre lang unkündbar stehen, und nach Ablauf dieser Frist in sechs Raten zu 25,000 Fl. abgelöst werden.

Im Juni 1782 fragte Ulm an, ob man geneigt wäre, den Zins auf 3 % zu reduzieren und das Kapital für 10 Jahre zu prolongieren; und als man in Bern wohl in die Prolongation, aber nicht in die Zinsreduktion einwilligen wollte, begann Ulm vertragsmässig im Januar 1783 mit der Tilgung der Anleihe und zahlte sie bis Januar 1789 völlig ab.

An Ulmer Zinsen wurden ca. 49,000 Kronen, also rund 56½ % der Darlehenssumme eingenommen.

13. Anleihe an den Fürst-Abt von St. Gallen [1]).

I. Im Wege der Korrespondenz zwischen dem bernischen Venner Manuel und dem St. Gallischen Hofrat Müller wurde

---

[1]) Beilage Nr. 30.

im Jahre 1772 zwischen Bern und dem Stift St. Gallen ein Vertrag abgeschlossen, wonach Bern dem Stift, unter Bürgschaft des Fürst-Abtes, ein Kapital von 4000 neuen Louisd'or (= 64,000 Liv.) für 10 Jahre lang darlieh, wogegen sich das Stift verpflichtete, das Kapital mit 4 % jährlich zu verzinsen und es nach Ablauf der zehn Jahre in acht Jahresraten à 500 neue Louisd'or zurückzubezahlen; Zins- und Kapitalzahlungen in Bern, auf Kosten des Debitors, zu liefern.

In den Jahren 1783 und 1793 wurde das Darlehen für je 10 Jahre prolongiert.

II. Im Jahre 1774 unterhandelte der Graf von Wolfegg mit Bern um ein Darlehen im Betrage von 90,000 Fl., für das der Abt von St. Gallen sich als Bürge verpflichten sollte. Als aber die Unterhandlungen ohne Resultat verliefen, weil der Graf von Wolfegg sich zur Zahlung von 5 % Zinsen nicht entschliessen konnte, erklärte 1776 der Fürst-Abt, er wäre geneigt, diese Summe von 90,000 Fl. selbst aufzunehmen, wenn man sie ihm unter den gleichen Bedingungen überliesse, wie die 4000 neuer Louisd'or im Jahre 1772. Bern ging auf dieses Angebot ein, weil es der Meinung war, dass in St. Gallen «die Solidität und Sicherheit des Capitals, so wohl in Ansehen der Facultäten dieses Gotteshauses, als auch in betreff der benachbarten Lage desselben sich eher vorfinde, als irgendwo ausser hiesigem Canton».

Im Dezember 1786 leistete der Fürst-Abt mit 8000 Fl. die erste Ratenzahlung und liess sich den Rest von 82,000 Fl. für zehn Jahre prolongieren. Dieser Betrag von 82,000 Fl. und der von 4000 neuen Louisd'or vom Jahre 1872 blieb bis 1798 unverändert stehen.

14. Anleihe an den Fürsten von Hessen-Darmstadt.

Die Firma Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M. übernahm im Jahre 1774 die Begebung einer Hessen-Darmstädtischen Anleihe im Betrage von 500,000 Fl. Eine Hälfte dieser Summe wurde in Frankfurt durch Private aufgenommen, die zweite boten

die Gebrüder Bethmann Bern als Anlage an. Bern lehnte damals dieses Angebot ab, «weil dazumahl die Nachricht gefallen, dass dieser Hof einen allzugrossen Kriegsstaat und nicht genugsame Ökonomie führe.» Daraufhin wurden auch diese 250,000 fl. in Frankfurt begeben, ebenso wie einige Monate nachher eine von Hessen-Darmstadt zum Zwecke des Ankaufs zweier Güter aufgenommene Anleihe von 50,000 Fl.

Diese Tatsachen belehrten nun die Berner Regierung, dass der Hessen-Darmstädtische Kredit in Frankfurt wohl fundiert sein müsse, und dass das Misstrauen gegen diesen Hof ungerechtfertigt war. Infolge dessen nahm man auch, als im Jahre 1775 die Gebrüder Bethmann eine neue Anleihe von 100,000 Fl. zu begeben hatten, keinen Anstand, diese für Bern ganz zu übernehmen.

Über die Verwendung dieser 100,000 Fl. gab Hessen-Darmstadt folgende Auskunft:

Zum Ankauf des Gutes Hatzfeld	Fl.	22,500
Zur Aussteuerung der an den Erbprinzen von Baden vermählten Prinzessin Amalia . . .	»	14,000
Zur Bezahlung alter Schulden	»	44,000
Zur Aussteuerung der an den Herzog von Sachsen-Weimar vermählten Prinzessin Louise . .	»	20,000
	Fl.	100,000

Das Kapital wurde in neuen Louisd'or ausbezahlt; hingegen willigte Bern darin ein, dass die Zins- und Kapitalrückzahlungen in «Conventions-Thalern, deren zehen Stück auf eine Cöllnische Mark fein Silber gehen», geleistet werden, da Hessen-Darmstadt im vornehinein erklärte, es könne sich nicht anheischig machen, die Zahlungen in neuen Louisd'or, welche in Deutschland je länger je rarer werden, zu bewerkstelligen. Das Kapital sollte 6 Jahre fest stehen und mit 5 % verzinst, dann aber in vier Raten à 25,000 Fl. bis zum Jahre 1786 abgezahlt werden. Zur Sicherheit für Kapital und Zinsen verpfändete Hessen-Darmstadt «einen Forst, welcher wegen seiner bequemen Lage

von grossem Belang ist, und jährlich 115,000 Fl. liquiden Ertrags liefert».

Im Jahre 1782 wurde das Darlehen unter gleichen Bedingungen für 10 Jahre, 1793 abermals für 10 Jahre prolongiert. Der Zins ist 1782 auf 4½ % reduziert worden.

15. Anleihe an die Stadt Nürnberg.

Zu Anfang August 1771 reichte die Stadt Nürnberg in Bern ein Gesuch um ein Darlehen von 100,000 Fl. ein. In der Sitzung vom 21. August beschloss der Grosse Rat, der Stadt Nürnberg dieses Darlehen zu gewähren, und zwar unter folgenden Bedingungen: Das Kapital wird in neuen Louisd'or ausbezahlt, und soll in gleicher Münze nach 6 Jahren zurückbezahlt werden; die Darlehenssumme ist mit 4 % jährlich zu verzinsen; Zins- und Kapitalzahlungen sind auf Nürnbergs Kosten in Bern zu leisten; zur Sicherheit für Kapital und Zinsen sollen sich «alle Magistratspersonen in solidum, einer vor Alle und Alle vor einen, mit allen rechtlichen Cautellen, wie es Übung und Praxis in Deutschland mitbringt», verbürgen.

Nachdem diese Bedingungen nach Nürnberg mitgeteilt worden, langte am 14. September 1771 vom städtischen Finanzamt ein Schreiben in Bern ein, in dem Nürnberg, zum grossen Befremden der an die geldhungrigen deutschen Fürsten gewöhnten Berner, gegen die Bedingungen Einwendungen erhob. Vor allem waren diese Einwendungen gegen die solidarische Obligation gerichtet; das Verlangen, «dass alle Magistratspersonen (zur Zeit 34) sich in solidum verbindlich machen sollen», fand man «nicht nur ungewöhnlich und unmöglich, sondern auch, als Zeichen eines schlechten Zutrauens gegen Nürnberg, dem Credit hiesiger ansehnlicher Reichsstadt und Reichsstandes äusserst nachtheilig». Die Nürnberger nahmen ferner Anstand an der Zahlung der Zinsen in Bern, und erklärten: entweder 4 % und Zinszahlung in Nürnberg, oder Zinszahlung in Bern, dann aber nur 3 %; endlich wollte sie keine neuen Louisd'or haben, sondern verlangten die Auszahlung und das Recht der spätern Abzahlung

der Summe entweder in Reichs-Konventionswährung oder in Nürnberger-Bancovaluta. Als ihnen daraufhin von Bern geantwortet wurde, dass an den angegebenen Bedingungen sich nicht rütteln lässt, erklärten sie, sie verzichten auf das Darlehen [1]).

Dieser Schritt ist «einerseits fremd vorgekommen, andererseits hingegen M. G. HH. überführet, dass Nürnberg in seinen Finantzen und Ressources gantz nicht übel stehen müsse».

Als daher Nürnberg im Jahre 1776 wieder 100,000 Fl. in Bern aufzunehmen suchte, so entschloss man sich, diese Summe der Stadt zu leihen, und sogar von den üblichen Bedingungen abzugehen, da die grössere Sicherheit diese Abweichung rechtfertigt. Aus dem äusserst interessanten Gutachten seien folgende Stellen mitgeteilt: «Dieser ansehnlichen Reichsstadt, die eine sehr stattliche Bothmässigkeit und einen erheblichen Strich Landes besitzt, kann eine solche Summe wie 100,000 Fl. ohne Bedenken anvertraut werden, inmassen genugsam bekannt ist, dass auf der einen Seiten die Städte einer schrankenlosen Wirthschaft weniger ausgesetzt sind, als die fürstlichen Höfe, andererseits dann gegen selbige in Verfallenheiten am Rechten leichter fortzukommen ist, als gegen einen Fürsten, der nur mittelmässigen Credit am kayserlichen Hofe sich zuwegen gebracht. Anbey ist auch zu bedenken, dass zur Aufrechthaltung und zum Vorschub wider die Unterdrückung der Reichsstädten der kayserliche Hof gleich-

[1]) Ausser dieser Ablehnung eines Darlehens von Seite Nürnbergs kam es im Laufe des ganzen Jahrhunderts nur noch zwei Mal vor, dass die Unterhandlungen an den Differenzen über die Zinshöhe scheiterten. Im Jahre 1734 wollte die Stadt Frankfurt a. M. 400,000 Fl. aufnehmen und bot 3 % järlich an; es wurde ihr darauf erwiedert, «dass wir Uns jederweilen eine Freud machen werden, denen Herren Gefälligkeiten zu erweisen, allein das Interesse à 3 % kommt uns allzu gering vor, und werden uns nit entschliessen können, unter 5 pro Cento, welches bey gegenwärtigen Zeiten ein geringer Zins ist, solches hinzugeben». Von Frankfurt ist dann keine Antwort mehr eingelangt.

Zum zweiten Mal zerschlugen sich die Unterhandlungen im Jahre 1776 mit dem Markgrafen von Baden, der 10,000 Dublonen aufzunehmen beabsichtigte, diese aber nur mit 3½ % verzinsen wollte.



wohlen ein unstreitiges Interesse hat, weil er mehrern Nutzen von ihnen ziehet, als von denen Reichsfürsten».

Diesmal stellte man Nürnberg Bedingungen, auf die es ohne Weiters cinging. Man sah vor Allem von einer solidarischen Schuldverschreibung aller Magistratspersonen ab und begnügte sich mit einer gewöhnlichen, auf die städtischen Einkünfte fundierten Obligation; das Kapital sollte 15 Jahre lang fest stehen und mit 4 % jährlich verzinst werden; die Kapitalrückzahlung sollte in Bern, die Zinszahlungen in Frankfurt a. M. stattfinden; die Darlehenssumme wurde in Louisd'or vorgestreckt, die Rückzahlung sollte aber, ebenso wie die Zinszahlungen, in Konventionstalern erfolgen dürfen. Die Konventionstaler waren zwar in Bern nicht gangbar, doch entschloss man sich, Nürnberg auch in diesem Punkte zu willfahren, «als da die Conventionsthaler jederzeit mit geringen Unkosten in Frankforth umgesetzt werden können, oder wovon der Belauf per Wechsel hergezogen werden kann».

Im Oktober 1794 leistete Nürnberg zum letzten Mal eine Zinszahlung; von da an konnten alle Mahnungen nichts erzielen; auch bekümmerte sich die Stadt, nachdem die zehn Jahre abgelaufen, nicht um eine Prolongation.

16. Anleihe an den Herzog von Zweibrücken.

Im Jahre 1640 erschien in Bern ein Gesandter des Herzogs Friedrich von Zweibrücken mit der Bitte um ein Darlehen von etlichen Tausend Talern. Man war damals in Bern nicht geneigt und vielleicht auch nicht im stande, diese Bitte dem Herzog zu gewähren, bezeugte ihm aber treue Freundschaft durch Übersendung eines Geschenkes von 2500 Fl.

Im Jahre 1777 suchte nun Herzog Carl II. von Zweibrücken, Pfalzgraf bey Rhein und zu Jülich etc., auf seine im Elsass gelegenen Güter Hagenbach und Selz, die jährlich einen Ertrag von 32,120 Tlr. abwarfen, ein Darlehen von 1 Million Fl. aufzunehmen. Er hatte bereits für die Verpfändung die Einwilligung des französischen Hofes und der fünf nächsten Agnaten, darunter auch die seines Bruders, des Pfalzgrafen Maximilian,

erwirkt, und gab an, er nehme die Summe auf, um alte Schulden in Paris und Genua zu bezahlen.

Die verpfändeten Güter boten für die begehrte Summe hinreichende Sicherheit; auch genoss der Herzog einen guten Kredit, besonders wegen seiner Anwartschaft auf Churpfalz und Churbayern. Aber «sowohl aus politischen als auch ökonomischen Betrachtungen» hatte man in Bern Bedenken, «sich für die gantze Summe einzulassen, obwohl die Sache, an und für sich betrachtet, mit zureichender Beruhigung geschehen könnte».

Der Herzog wünschte zuerst, die ganze Summe bei einem Gläubiger, es sei auch in Raten, aufzunehmen, willigte dann aber doch in eine Partialanleihe ein, und am 25. August 1777 wurde ihm gegen eine 4 %-ige Verzinsung der Betrag von 400,000 Fl. auf 12 Jahre ausgeliehen. Nach Ablauf dieser Zeit sollte die Darlehenssumme in vier Jahresraten abgezahlt werden; Kapital- und Zinszahlungen sollten in Bern auf Kosten des Herzogs erfolgen.

Die restierenden 600,000 Fl. suchte der Herzog in Frankfurt a. M. zu begeben. Im Mai 1778 wurde die Subskription darauf eröffnet. Inzwischen kam man aber in Bern zur Überzeugung, dass man eine so günstige Anlagegelegenheit nicht unbenützt hätte vorbeigehen lassen sollen, und bot dem Herzog die Übernahme dieses Restes an. Es sind jedoch von diesen 600,000 Fl. bereits 350,000 Fl. gezeichnet worden, und so konnte nur noch der kleine Betrag von 250,000 Fl. Bern zugewiesen werden, was auch am 30. Mai 1778, unter den gleichen Bedingungen wie im Jahre 1777, stattfand.

Im Jahre 1789 wurden beide Anleihen auf 10 weitere Jahre prolongiert, ohne dass an den sonstigen Bedingungen irgend etwas geändert worden wäre.

17. Anleihe an den Herzog von Sachsen-Weimar.

Die Finanzkammer von Sachsen-Weimar-Eisenach reichte im Jahre 1779 die Bitte um ein Darlehen im Betrage von 50,000 Rtlr. ein, das durch Verpfändung aller Einkünfte der herzoglichen Finanzkammer und ein als Spezialunterpfand dienen sollendes

Allodialgut, das dem Herzog eigentümlich zugehörte, und das er ohne Einwilligung von irgend jemand zu verpfänden Fug und Macht hatte, gesichert werden sollte.

Man war in Bern sehr gern geneigt, dem Herzog die begehrte Summe vorzustrecken. «Dieser Hof,» heisst es in dem Grossen Rate darüber erstatteten Gutachten, «ist weder von den mächtigsten noch von den gar kleinen Reichsfürsten, also dass die gegen beyde dieser Klassen oft angebrachten Bedenken hier nicht gelten. Der Herr Herzog ist in dem Flor seiner Tage, also dass weniger ein unerwarteter Todesfall zu besorgen, als bey vielen Andern, welcher Casus zuweilen Unbeliebigkeiten und Inconvenienz nach sich ziehen kann. Insonderheit wird aber gantz zuverlässlich versichert, dass derselbe mit gar keinen Schulden beladen seyen, welches in Deutschland etwas ziemlich seltenes ist».

Der Grosse Rat teilte diese Meinung und beschloss am 27. August 1779 dem Herzog das Darlehen zu gewähren. Es wurde eine Verzinsung von 4 % jährlich verabredet, die Darlehensdauer auf 10 Jahre festgesetzt. Zu Ostern 1780 sollte das Kapital geliefert werden, auf Ostern 1790 abgezahlt.

Der erste Jahreszins lief 1781, wenn auch mit einiger Verspätung, in Bern ein. Im nächstfolgenden Jahre waren aber, trotz aller Mahnungen, keine Zinsen von Weimar zu bekommen. Herr von Kalb, der damalige Kammerpräsident, erklärte dem Herzog, er sei nicht im stande, die zur Verzinsung nötige Summe aufzubringen und könne infolgedessen Berns Ansprüche nicht erfüllen. Er verlor infolgedessen das Vertrauen des Herzogs, der ihm in aller Form seine Demission erteilte und Goethe zum Kammerpräsidenten ernannte. Der für 1782 rückständige Zinsenbetrag wurde in den Jahren 1783 und 1784 abgetragen, und 1790 wurde die Darlehenssumme abgezahlt.

18. Anleihe an des Kaisers Majestät in Wien.

Erst zu Ende der 80ger Jahre wurden von Seiten Berns dem Kaiser Darlehen gewährt. Hingegen fanden Unterhandlungen

über kaiserliche Anleihen schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts statt.

Vom Herbst 1727 bis März 1728 weilte in Baden zum Kurgebrauche der Berner Bürger Herr von Lentulus, Oberstlieutenant der Dragoner im Dienste Sr. kaiserlichen katholischen Majestät in Wien. Im September 1727 erhielt er von seinem Schwager, Herrn Zehner von Dallhofen, Sekretär der kaiserliehen Hofkammer, die Mitteilung, dass es bald Gelegenheit geben wird, mit dem kaiserlichen Ärar einige grössere Geldgeschäfte abzuschliessen; er möge dies den Negocianten in der Schweiz mitteilen. Basler und Zürcher Kaufleute waren nicht abgeneigt, dem Kaiser einen grösseren Betrag darzuleihen, wenn ihnen eine Sicherheit geboten werden könnte. Lentulus meldete dies nach Wien und erhielt am 4. Oktober 1727 von Herrn von Dallhofen die Mitteilung, die kaiserliche Hofkammer wäre geneigt, für 10 Jahre lang ein zu 6 % verzinsliches Darlehen von 1½ Millionen Fl. aufzunehmen, das, mit Einwilligung der schlesischen Stände, durch Verpfändung der Gefälle im Herzogtum Schlesien sichergestellt werden könnte.

Es war nicht leicht, für eine so grosse Summe willige Privatkapitalisten zu finden; auch fanden die Züricher Kaufleute Schlesien zu entlegen, und verlangten eine nähere Provinz zur Sicherheit. Angesichts dieser Sachlage berichtete Herr von Lentulus nach Wien, es wäre angeratener, mit Privaten nicht mehr zu unterhandeln, und die begehrte Summe entweder bei Zürich gegen Verpfändung der Grafschaft Stockach, oder bei Bern gegen Verpfändung des Frickthals aufzunehmen; eventuell wäre Bern auch geneigt, das Frickthal ganz zu kaufen, da es seit der Eroberung des Aargaus nach einer Ausdehnung seines Gebietes nach dem Norden hin strebt, um den Rhein als natürliche Grenze zu gewinnen.

Am 7. Januar 1728 antwortete Herr von Dallhofen, man sei in Wien zu einem Verkauf des Frickthals nicht geneigt. Die Herren von Bern mögen daher erklären, welche Summe sie auf das Frickthal zu leihen geneigt wären.

Nachdem noch mehrere Wochen hindurch Briefe zwischen Baden und Wien gewechselt worden waren, ohne dass man von Wien aus sich entschlossen hätte, die Summe anzugeben, die man geliehen erhalten wollte, übergab der Herr von Lentulus am 20. Februar 1728 alle Briefe den bernischen Schultheissen von Erlach und von Steiger, mit welchen er früher schon mündlich die Angelegenheit besprochen hatte. Das ganze Aktenmaterial wurde daraufhin dem Geheinen Rat übergeben, der am 18. März des gleichen Jahres ein Gutachten über diese Frage dem Grossen Rat vorlegte. Dieses Gutachten, das aus mehr als einem Grunde interessant erscheint, lautet im Wesentlichen wie folgt:

«In generali ist das Fricktbal ein solcher Landstrich, welcher unser gnädiger Herren Landen bestens situiert und wenn der hohe Stand solches acquirieren möchte, wäre es von beider Convenienz, zumalen solches gleichsam als carrière anzusehen, die zur Zeit einiger entstehender Kriegsfahrten dem Vaterland zu nicht geringem Vorteil ausschlagen möchte. Dann würde unserer gnädigen Herren Botmässigkeit bis an den Rhein bestehen, welcher ein genugsam sicheres Bollwerk für feindlichen Einbruch abgebe.

«Wäre es um einen Kauf zu thun, würde man solchen Kauf als eine, einem hohen Stand höchst nützliche Gelegenheit mit Freuden helfen zu Stande zu bringen, weil es aber um eine Anleihe zu thun, will man sich nicht einlassen, um so wenig als möglich grosse Herren zu Debitoren zu haben, von denen bekanntermassen das Seinige so schwer wieder einzubringen und das Schuldfordern noch dazu nicht anders als submisse geschehen mag, will man sich anders nicht mit ihrer Feindschaft beladen, die doch jeder republikanische Staat sorgfältig ausweichen soll. Wollen daher die gnädigen Herrn sich bei dieser Gelegenheit verhalten, wie seit einigen Jahren zu mehreren Malen gegen andere Fürsten geschehen, die meine gnädigen Herren von Zeit zu Zeit um Darlehen von Geldern angesprochen, aber jeder Zeit ihnen zu entsprechen ausgemieden worden, wollen demnach M. G. HH. dem Obersten Lentulus förderlich zurück-

schreiben lassen, es sei allhier keine Disposition, einigen Geldvorstand zu thun.

« Eine andere Meinung hingegen glaubte, dass, obgleich diesmal das Frickthal nur als Unterpfand anerboten wird, hierauf leicht sich Gelegenheit geben und der Anlass in künftigen Zeiten entstehen möchte, das volle Eigentum dieser M. G. HH. so wohl gelegenen Landschaft zu erwerben, ,welches M. G. HH. für ein so grosses Glück für hiesigen Stand ansehen würden, dass sie auch die Gelegenheit der Pfandschaft nicht versäumen wollten. Es wollen demnach M. G. HH. die Pfandschaft nicht ausschlagen, und demnach an Herrn Lentulus schreiben lassen, man sei in Erwartung, dass von der Seite, von welcher der Antrag geschehen, vernünftige Vorschläge gethan werden, was man für verlangte Summe als Äquivalent einsetzen wolle; insonderheit aber werde nöthig sein, dass eine Zeit bestimmt werde, nach deren Verlauf M. G. HH. im Falle Nichterstattens des Pfandschillings in ewigen, eigenthümlichen Besitz der Pfandschaft treten sollen ».

Für den Fall, dass etwas aus dem Kaufe werden solle, sei Lentulus bevollmächtigt, in Wien zu erklären, dass man die Religionsverhältnisse in statu quo gänzlich werde verbleiben lassen, « sonsten bei äussern und innern Geistlichen der Katholicität alle ersinnlichen Oppositoria zu besorgen stehen ».

Noch am gleichen Tage kam das Gutachten zur Verlesung und Beratung, und es wurde beschlossen, an den Obersten Lentulus einen Brief zu richten, des Inhalts, dass man mehr zum Ankauf des Frickthals als zur Geldanleihung auf unterpfändliche Verhaftung geneigt sei; vorher wünsche man aber zu wissen, falls die kaiserliche Regierung einen Verkauf beabsichtige, was für Land und wie weit? was an jurisdictionalibus und Gefällen abgehe und wie hoch dieselben geschäzt würden? worin sie bestehen, dann ob im Frickthal nicht jurisdictionalia und Gefälle mit Vorbehalt der Wiederlösung hingegeben würden? um wie viel? an wen? u. s. w.

Österreich konnte sich jedoch zu einem Verkauf des Frickthals so leichten Herzen nicht entschliessen, und hat die Unter-

handlungen für längere Zeit unterbrochen. Ganz fallen liess es den Plan noch nicht; im Jahre 1734 sondirte der General Doxat, im Namen des Kaisers, ob Bern nicht geneigt wäre, etwa zwei Millionen Fl. auf die vier Waldstätte am Rhein und das Frickthal zu leihen. Man gab ihm zur Antwort, dass ein solches Darlehen mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre, dass man hingegen geneigt sei, das Frickthal allein um einen angemessen Betrag anzukaufen. Die kaiserliche Kammer in Wien suchte sich auf verschiedene andere Arten Geld zu verschaffen, doch scheint es, dass diese ihre Bestrebungen von keinem günstigen Erfolge begleitet waren, denn im Jahre 1737 war man in Wien bereits so weit, dass man auf ein Angebot Berns, für das Frickthal 1½ Millionen Fl. zu bezahlen, ernstlich einzugehen die Neigung zeigte.

Der Plan wurde jedoch vorzeitig bekannt, und sofort begann eine gegen den Verkauf des Frickthals gerichtete Agitation. Pater Marquart Herzog in St. Blasien versuchte durch den Beichtvater des Kaisers und der Kaiserin den beiden Majestäten nachzuweisen, welche üble Folgen ein solcher Verkauf nach sich ziehen müsste, und schrieb gleichzeitig an den Bürgermeister Schlichtig in Laufenburg, wie auch an den Deputierten des Bischofs von Basel, Dr. Krüpler, mit der Weisung, es wäre möglich, den Verkauf des Frickthals noch zu hintertreiben, wenn seine Bischöfliche Gnaden von Basel oder die Städte des Frickthals und des Breisgaus dem Kaiser mit einem Darlehen an die Hand gingen. — Auch der Nuntius in Wien legte sich ins Mittel. Er schrieb am 11. Januar 1738 an den Dekan des Kapitels Frick- und Sissgau: «Am allermeisten habe ich mit Pater Marquart agitiert, dessen Unermüdlichkeit das höchste Lob verdient. So viel an mir liegt, werde ich mit allen Kräften darnach streben, den hinterlistigen Täuschungen unserer Feinde ein Ende zu machen. Unterdessen wollen mit Thränen und Bitten in Gott dringen, ut non tradat Cestiis animos confidentes.» — Fast gleichzeitig schrieb das Chorherrenstift Rheinfelden an den Beichtvater des Kaisers, Pater Tönnemann, er möge auf die

Majestäten einwirken, dass nicht das katholische Frickthal in die Hände der calvinistischen Berner gelange. Es sei augenscheinlich, dass die Berner dieses Land nicht des Landes wegen suchen, sondern Bern werde hauptsächlich die Lage der Landschaft in Bezug auf Handel, Industrie und Schiffahrt im Auge haben. Durch Einwanderung verschiedener Handwerker, besonders aber der Prädikanten, durch Erbauung einer neuen Kirche werde man dem gemeinen Manne einen breiten, und der verdorbenen Natur angenehmern Lebensweg mit tausend Schmeicheleien zeigen. Es werde nicht fehlen, dass das Volk einem solchen Weg truppenweise folgen und also dem ewigen Verderben zueilen werde.

Den vereinten Bemühungen des katholischen Klerus und der Städte, die das large österreichische Regime der bernischen Zucht und Ordnung vorzogen, gelang es, den Verkauf zu hintertreiben. Gegen Verpfändung eines Teiles der tirolischen Salzgefälle liehen die Städte des Breisgaus dem Kaiser 300,000 Fl. und so sah er denn vom Verkaufe des Frickthals ab.

Nachdem diese langen Unterhandlungen erfolglos verlaufen waren, lehnte man es fast fünfzig Jahre lang in Bern ab, sich an den kaiserlichen Anleihen zu beteiligen. Erst 1787 wurde diese Politik aufgegeben.

I. Die Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M. wurden durch den Kaiser beauftragt, gegen Verpfändung von Wiener Stadtbank-Obligationen für acht Jahre lang eine 4 %-ige Anleihe im Betrage von 500,000 Fl. aufzunehmen.

Das gedruckte Prospekt[1]) der Firma Gebrüder Bethmann kam in Bern erst gegen Ende Juli an; fast gleichzeitig kam eine Mitteilung der gleichen Firma an, des Inhalts, dass diese Anleihe in Frankfurt fast gänzlich schon begeben wurde, dass aber in allernächster Zeit unter den gleichen Bedingungen eine weitere kaiserliche Anleihe im Betrage von 500,000 Fl. aufgenommen werden solle; von dieser könnte ein in seiner Höhe durch den Grossen Rat zu bestimmender Teil der öffentlichen

[1]) Beilage Nr. 31.



Subskription entzogen und für Bern reserviert werden; die Zinszahlungen dieser Anleihe sollen zwar in Frankfurt a. M. erfolgen, doch erbiete sich die Firma aus freien Stücken, den jeweiligen Zinsbetrag auf ihre Kosten und Gefahr nach Bern zu liefern.

In Bern wurde der Vorschlag gnädig aufgenommen. «Dieses Anleihen ist von solcher Natur,» heisst es in dem Gutachten an den Grossen Rat, «dass über die Sicherheit desselben nicht der geringste Zweyfel stattfinden kann. Die unumgängliche Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Credits, ohne welchen heut zu Tage ein Fürst kaum mehr einen eintzigen Feldzug aushalten könnte, müsste dem Gläubiger schon Bürge genug und hinlängliche Versicherung seines Geldes seyn, wenn er gleich nicht ein so vollkommenes Specialunterpfand hätte, wie die im gegenwärtigen Fall zu hinterlegenden Obligationen auf die Banque von Wien sind, welche sowohl in gantz Europa als insbesondere von Euer Hohen Gnaden selbst von der grössten Solidität angesehen werden». An der jetzt aufgelegten Anleihe könne Bern sich leider nicht mehr beteiligen; der Grosse Rat möge aber die Verwaltung der fremden Gelder im voraus ermächtigen, von den demnächst aufzulegenden Darlehen von 500,000 Fl. für Bern 250,000 Fl. aufzunehmen.

Der Grosse Rat ging über die vorgeschlagene Summe von 250,000 Fl. hinaus. Im Beschlusse vom 17. August 1787 bedauert er, dass man sich in diesem Darlehen nicht mehr beteiligen kann; «da aber die letzten Nachrichten aus Frankfurt die begründete Hoffnung auf ein neues Anleihen zulassen, so wollen M. G. HH., falls dieses Anleihen unter gleichen Bedingungen und Sicherheiten Platz haben sollte, Euch Tit. von nun an begwältigen, nicht nur die gutachtlich angerathene Summ der Fl. 250,000 da zu placieren, sondern die gantze Summe der 500,000 Fl. für Rechnung des h. Standes zu übernehmen».

Im Oktober 1787 wurde dann das ganze kaiserliche Anlehen, durch Vermittlung der Bethmann'schen Firma, von Bern übernommen. Die Obligationen wurden in Wien auf den Namen

der Gebrüder Bethmann gestellt, und von diesen auf den Berns indossiert. Dies geschah, damit man in Wien über die Person des Kreditors im Unklaren bleibe. Die Zinsen wurden in derselben Weise auf dem Umwege über Frankfurt nach Bern bezogen.

II. Bald nach Abschluss dieser Anleihe teilte die Firma Marcuard, Beuther & Comp. der Verwaltung der äussern Fonds mit, dass sie vom Kaiser beauftragt sei, ein Kapital von 800,000 Franken (= 453,333,20 Fl.) leihweise aufzunehmen; die Anleihe soll mit 4½ % verzinst und in den Jahren 1797, 1798, 1799 und 1800 abgezahlt werden. Zur Sicherheit werden die Einkünfte der kaiserlichen Erblande und als Spezialhypothek ein der Darlehenssumme gleicher Betrag von Wiener Stadtbank-Obligationen verpfändet.

Bevor noch der Grosse Rat Gelegenheit hatte, über die Frage, ob und mit welchem Betrage Bern sich an diesem Darlehen beteiligen soll, zu entscheiden, teilten Marcuard, Beuther & Comp. von neuem mit, dass die Nieder-Österreischen Landesstände eine 5%-ige Anleihe aufzunehmen gedenken, und ersuchten zu erwägen, ob diese nicht den Vorzug vor der kaiserlichen verdiene.

Am 13. Mai 1789 erklärte der Grosse Rat, er gebe «ohne einichen Austand» dem kaiserlichen Darlehen den Vorzug, da «die Obligationen vom Kayser selbst auf sich, seine Erben und Nachfolger ausgestellt sind, von den vornehmsten Ministern des Reichs signiert und in den grossen Finanzbureaux einregistriert». In diesem Darlehen sollen daher 160,000 Kronen (= 400,000 Lv.) angelegt werden. Damit war die Hälfte der vom Kaiser begehrten Summe untergebracht. Die zweite Hälfte wurde von Partikularen in Bern und Basel aufgenommen.

19. Anleihe an den Fürsten von Schwarzenberg.

Der Fürst von Schwarzenberg erwarb im Jahre 1788 von dem Fürsten von Palm, um den Betrag von 500,000 Fl., die Grafschaft Illereichheim in Schwaben. Zur Bezahlung des Kaufschillings fehlte ihm ein Betrag von 100,000 Fl., der ihm gegen

Verpfändung des Kaufobjektes und 4 %-ige Verzinsung in Bern bereitwilligst für zehn Jahre geliehen wurde. Das Kapital blieb unverändert bis 1798 stehen.

20. Anleihe an die Gemeinde Locle in Neuenburg.

Zur Bestreitung der Kosten eines Baues wurde der Gemeinde Locle im Oktober 1789, gegen Verpflichtung sämtlicher Gemeindegenossen, ein Kapital von 8000 Federtalern (= 12,862,5 Berner Kronen) ausgeliehen, das mit 4 % jährlich verzinst und nach drei Jahren abgezahlt werden sollte.

Die Anleihe hat ca. 1500 Kronen an Zinsen getragen und wurde 1792 pünktlich abgezahlt.

Gliederung und Umfang der gesamten Anlage.

Titel	Umfang der Anlage am 31. December der Jahre: 1710	1720	1730	1740	1750	1760	1770	1780	1790	Bestand am 5. März 1798
Englische Fonds (vgl. S. 50) £	150,000	48,290	401,778	350,961,6,8	424,009,6,8	439,195,16,10	441,195,16,10	434,810,16,8	440,960,16,10	362,690,16,10
Anleihe an Holland Holl. Fl.	1,500,000	1,500,000	—	—	—	—	—	—	—	—
Obligationen der Wiener Stadtbank	—	—	— Fl.	200,000	200,000	200,000	400,000	400,000	685,000	685,000
Sächsische Obligationen auf das Steueramt in Leipzig	—	—	— Rtlr.	174,000	174,000	174,000	174,000	105,000	—	—
Anleihe an Hessen-Cassel	—	—	— Rtlr.	300,000	— Fl.	200,000	—	—	—	—
Anleihe an die Stadt Leipzig	—	—	—	+ Rtlr.	200,000	200,000	145,000	145,000	145,000	145,000
Anleihe an die sächsischen Landstände	—	—	—	— Rtlr.	500,000	500,000	325,000	—	—	—
Anleihe an den Herzog von Württemberg . .	—	—	—	— Fl.	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Anleihe an den König von Sardinien . . .	—	—	—	— Sptlr.	12,000	12,000	—	—	—	—
Dänische Fonds . . .	—	—	—	—	Holl. Fl.	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
					Hamb. C-Tlr.	—	140,000	140,000	140,000	140,000
					Lv. de Suisse	—	—	250,000	1,000,000	1,000,000
					Lv. de France	—	—	—	1,000,000	1,000,000
Obligationen d. Herzogs v. Mecklenburg-Schwerin	—	—	—	—	—	— Rtlr.	187,833,30	267,833,30	111,000	110,000

Titel	Umfang der Anlage am 31. December der Jahre:									Bestand am 5. März 1798
	1710	1720	1730	1740	1750	1760	1770	1780	1790	
Anleihe an den Bischof von Speyer	—	—	—	—	—	—	Fl. 300,000	—	—	—
Anleihe an den Fürsten v. Nassau-Saarbrücken .	—	—	—	—	—	—	Fl. 200,000	200,000	115,000	85,000
Anleihe an die Stadt Ulm	—	—	—	—	—	—	—	Fl. 150,000	—	—
Anleihe an den Fürstabt von St. Gallen . . .	—	—	—	—	—	—		N. Louisd'or 4,000 Fl. 90,000	4,000 82,000	4,000 82,000
Anleihe an den Fürsten von Hessen-Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	Fl. 100,000	100,000	100,000
Anleihe an die Stadt Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	Fl. 100,000	100,000	100,000
Anleihe an den Herzog von Zweibrücken . .	—	—	—	—	—	—	—	Fl. 600,000	600,000	600,000
Anleihe an den Herzog von Sachsen-Weimar .	—	—	—	—	—	—	—	Rtlr. 50,000	—	—
Obligationen Ihro K. K. Majestät in Wien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	Fl. 500,000 L. de N. 400,000	500,000 400,000
Anleihe an den Herzog von Schwarzenberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	Fl. 100,000	100,000
Anleihe an die Gemeinde Locle									Federtlr. 8,000	

Der Zinsertrag der auswärtigen Kapitalanlagen.

Jahr	Betrag der bezogenen Zinsen									
	Zinsquelle: Englische Fonds	Anleihe an die holländischen Stände	Obligationen der Wiener Stadtbank	Chursächsische Obligationen auf das Steueramt in Leipzig	Anleihe an Hessen-Cassel	Anleihe an die Stadt Leipzig	Anleihe an die sächsischen Landstände	Anleihe an den Herzog von Württemberg	Anleihe an den König von Sardinien	Dänische Obligationen
1709	An englischen Zin-	An holl.								
1710	sen u. Dividenden	Zinsen wurde								
1711	wurde durch Mala-	teils direkt,								
1712	crida & Comp. bis	teils durch								
1713	Ende 1720 ver-	Malacrida &								
1714	zeichnet, teils in	Comp. (bei								
1715	den Staatsschatz	denen								
1716	abgeliefert, teils	Tlr. 22,040								
1717	beim Fall dieser	verloren ging)								
1718	Firma verloren	bis Ende 1721								
1719	gegangen:	nach Bern								
1720	Sp. Tlr. 433,338,$_{4^2/3}$	bezogen:								
1721	Sp. Tlr. 44,228,$_5$	252,665,$_{15}$								
1722	» 45,123,$_{21}$	24,234,$_{10}$								
1723	» 109,093,-,$_3$	23,845,$_{2,2}$								
1724	» 67,446,$_{12,3}$	23,820								
1725	» 49,888,$_{12,5}$	23,820								
1726	» 62,138,$_{8,7}$	9,385,$_{2,1}$								
1727	» 101,285,$_9$	2,477,$_{8,2}$								
1728	» 49,709,$_3$	360,247,$_{12,5}$								
1729	» 69,898,$_{20,3}$	Nach Abzug								
1730	» 68,946,$_{5,3}$	der Verluste								

Titel	Umfang der Anlage am 31. December der Jahre:									Bestand am 5. März 1798
	1710	1720	1730	1740	1750	1760	1770	1780	1790	
Anleihe an den Bischof von Speyer	—	—	—	—	—	— Fl.	300,000	—	—	—
Anleihe an den Fürsten v. Nassau-Saarbrücken .	—	—	—	—	—	— Fl.	200,000	200,000	115,000	85,000
Anleihe an die Stadt Ulm	—	—	—	—	—	—	— Fl.	150,000	—	—
Anleihe an den Fürstabt von St. Gallen . . .	—	—	—	—	—	—	N. Louisd'or Fl.	4,000 90,000	4,000 82,000	4,000 82,000
Anleihe an den Fürsten von Hessen-Darmstadt	—	—	—	—	—	—	— Fl.	100,000	100,000	100,000
Anleihe an die Stadt Nürnberg	—	—	—	—	—	—	— Fl.	100,000	100,000	100,000
Anleihe an den Herzog von Zweibrücken . .	—	—	—	—	—	—	— Fl.	600,000	600,000	600,000
Anleihe an den Herzog von Sachsen-Weimar .	—	—	—	—	—	—	— Rtlr.	50,000	—	—
Obligationen Ihro K. K. Majestät in Wien . .	—	—	—	—	—	—	—	— Fl. L. de S.	500,000 400,000	500,000 400,000
Anleihe an den Herzog von Schwarzenberg .	—	—	—	—	—	—	—	— Fl.	100,000	100,000
Anleihe an die Gemeinde										

Der Zinsertrag der auswärtigen Kapitalanlagen.

Jahr	Betrag der bezogenen Zinsen									
	Zinsquelle: Englische Fonds	Anleihe an die holländischen Stände	Obligationen der Wiener Stadtbank	Chursächsische Obligationen auf das Steueramt in Leipzig	Anleihe an Hessen-Cassel	Anleihe an die Stadt Leipzig	Anleihe an die sächsischen Landstände	Anleihe an den Herzog von Württemberg	Anleihe an den König von Sardinien	Dänische Obligationen
1709	An englischen Zin-	An holl.								
1710	sen u. Dividenden	Zinsen wurde								
1711	wurde durch Mala-	teils direkt,								
1712	crida & Comp. bis	teils durch								
1713	Ende 1720 ver-	Malacrida &								
1714	zeichnet, teils in	Comp. (bei								
1715	den Staatsschatz	denen								
1716	abgeliefert, teils	Tlr. 22,040								
1717	beim Fall dieser	verloren ging)								
1718	Firma verloren	bis Ende 1721								
1719	gegangen:	nach Bern								
1720	Sp.Tlr. 433,338,$_{4^2/3}$	bezogen:								
1721	Sp.Tlr. 44,228,$_{5}$	252,665,$_{15}$								
1722	» 45,123,$_{21}$	24,234,$_{10}$								
1723	» 109,093,-,$_{3}$	23,845,$_{2,2}$								
1724	» 67,446,$_{12,3}$	23,820								
1725	» 49,888,$_{12,5}$	23,820								
1726	» 62,138,$_{8,7}$	9,385,$_{2,1}$								
1727	» 101,285,$_{9}$	2,477,$_{8,2}$								
1728	» 49,709,$_{3}$	360,247,$_{12,5}$								
1729	» 69,898,$_{20,3}$	Nach Abzug								
1730	» 68,946,$_{5,3}$	der Verluste								

1732	»	67,707,22,3	& Comp. und								
1733	»	68,052,14,3	kleiner Un-	1,690,13							
1734	»	69,677,19	kosten:	5,134,24,2							
1735	»	36,694,10,1 1/2	338,007,4	5,129,12,3							
1736	»	42,137,21,1		5,226,2,3							
1737	»	64,102,24,2		5,218,12,1	2,645,13						
1738	»	63,815,11,3		5,242,16	5,325,5	6,053,2,1					
1739	»	22,576,1,2		5,261,24,2	5,319,26,3	12,126,16,3 1/2					
1740	»	46,864,5,1		1,932,18	—	12,160,7,2					
1741	»	81,905,14,3		5,116,18	6,875,12,2	12,106,7,2					
1742	»	63,928,18,1		11,131,17,3	6,768,21,2	12,106,7,2					
1743	»	63,405,4,1			6,764,2,4	12,106,7,2					
1744	»	62,960,23		5,048,25,2	6,888,11,1	12,116,12,1/2					
1745	»	41,265,4,2		1,872,24,3	6,917,9	12,160,12,1/2					
1746	»	37,730,10,2		5,087,17	5,926,24,1	9,009,25,1	3,915,22	9,737,20			
1747	»	28,989,23,1		6,391,10	6,928,1,3	6,063,8,1 1/2	7,831,14,1 1/2	19,475,10			
1748	»	68,209,4		6,544,5,3	6,884,26,3	6,156,16,3 1/2	7,930,29,1 1/2	19,475,10			
1749	»	71,587,15,2 1/2		5,159,6,1	3,374,27,2	6,156,16,3 1/2	7,930,29,1 1/2	9,737,20			
1750	»	31,611,21,2		5,149,23,1	6,728,6	118,303,20,0	7,930,29,1 1/2	19,443,2,3	1,375,-	273,10	
1751	»	72,134,5		5,179,29,3	10,230,21		7,930,29,1 1/2	29,205,18,1	2,750,-	480	
1752	»	79,847,21,1/2		5,180,23,1	6,809,12		7,930,29,1 1/2	19,443,24,2	2,750,-	480	
1753	»	64,850,14		5,226,3,2	6,879,28,1 1/2		7,879,26,2	19,581,19,2	2,750,-	480	
1754	»	66,487,22		5,189,19	6,628,1		7,450,29	18,173,10	2,749,6,2	480	
1755	»	53,859,11		4,206,12,2	6,573,22		7,219,22	17,437,15	2,742,5,2	480	
1756	»	48,445,7,1/2		5,102,7,3	3,292,28,1		7,064,3	5,955,26	2,737,15	480	
1757	»	22,523,-,3		5,039,8	—		7,003,8,3	—	2,512,21	480	
1758	»	61,740,29		5,118,20,2	—		7,061,6,3	—	2,463,22,2	480	1,979,4,2
1759	»	57,311,1,3		5,103,7	—	4,431,10,1	7,163,7,2	—	1,223,13	480	2,115,14,1
1760	»	67,188,19		5,180,16,1	—	5,093,6,1	—	—	2,436,9,3	480	2,130,29,2
1761	»	45,862,12		5,120,6,1	—	5,071,5,2	—	—	3,638,20,1	480	2,113,11,3
1762	»	80,536,2,3		5,164,17,1	—	5,071,5,2	—	—	2,425,23,2	480	2,104,9,-
1763	»	63,332,-		5,153,9,1	—	5,071,5,2	—	—	2,417,24	413,11	2,100,-

Beilagen.

Nr. 1.

CONTE

DOIVENT

L. L. E. E. de la Ville et du

Date	Capital	Cours	Montant
1719			
Avril 21.	p. £ 16,000	a 111 3/4	£ 17,880,-
	» 2,000	» 111 1/2	» 2,230,-
	» 1,000	» 111 7/8	» 1,118,15
24.	» 1,000	» 111 5/8	» 1,116, 5
27.	» 1,000	» 111 7/8	» 1,118,15
30.	» 1,000	» dto	» 1,118,15
May 2.	» 3,000	» 111 1/2	» 3,345,-
	» 3,000	» 111 7/8	» 3,356, 5
4.	» 1,000	» 111 1/2	» 1,115,-
	» 1,000	» 111 7/8	» 1,118,15
Juin 8.	» 1,000	» 115 1/2	» 1,155,-
9.	» 2,000	» 115 7/8	» 2,317,10
10.	» 6,000	» 116	» 6,960,-
	» 5,000	» 115 7/8	» 5,793,15
	» 1,000	» 115 3/4	» 1,157,10
12.	» 11,000	» 116 5/8	» 12,828,15
16.	» 2,000	» dto	» 2,332,10
17.	» 1,000	» dto	» 1,166, 5
	» 1,000	» 116 3/4	» 1,167,10
20.	» 1,000	» 117 5/8	» 1,176, 5
	» 1,000	» 116 7/8	» 1,168,15
22.	» 2,000	» 117 1/8	» 2,342,10
	» 1,000	» 116 5/8	» 1,166, 5
	» 2,000	» 117 1/2	» 2,350,-
	» 7,200	» 117 7/8	» 8,487,-
23.	» 3,000	» 117 1/4	» 3,517,10
	» 1,000	» 117 3/4	» 1,177,10
	» 3,000	» 117 5/8	» 3,528,15
	» 1,800	» 117 3/8	» 2,112,15
	» 5,000	» 116 1/2	» 5,825,-
	» 1,000	» 116 3/8	» 1,163,15
Juillet 9.	» 1,000	» 112 1/2	» 1,125,-
Aoust 20.	» 1,000	» 113 3/8	» 1,133,15
21.	» 2,000	» 113 1/4	» 2,265,-
	» 1,000	» 112 3/4	» 1,127,10
	» 3,000	» 113	» 3,390,-
	p. £ 97,000		£ 111,453,10

Date	Capital	Cours	Montant
Aoust 21.	p. Transport de cy contre		
	Cap. £ 97,000		£ 111,453,10
22.	p. £ 3,000	a 113 3/8	£ 3,401, 5
	» 1,000	» 113 1/2	» 1,135,-
	» 1,000	» 113	» 1,130,-
26.	» 1,000	» 113 3/8	» 1,133,15
31.	» 1,000	» 113 1/8	» 1,131,5
7bre 4.	» 1,000	» 113 3/4	» 1,137,10
30.	» 4,000	» 116 1/2	» 4,660,-
8bre 1.	» 2,000	» 116 1/2	» 2,330,-
	» 2,000	» 116 3/8	» 2,327,10
9.	» 1,000	» 116 5/8	» 1,166,5
16.	» 2,000	» 117 1/2	» 2,348,15
26.	» 1,000	» 117	» 1,170,-
	» 1,000	» 117 1/4	» 1,172,10
	» 1,000	» 117	» 1,170,-
31.	» 1,000	» 117 1/2	» 1,175,-
9bre 3.	» 1,000	» 117 /2	» 1,175,-
9.	» 1,000	» 116	» 1,160,-
16.	» 2,000	» 117 1/4	» 2,345,-
	» 1,000	» 116	» 1,160,-
28.	» 1,000	» 117 3/4	» 1,177,10
xbre 1.	» 2,000	» 117 3/4	» 2,355,-
5.	» 2,000	» 117 3/4	» 2,355,-
	p. £ 130,000		£ 149,769,15
pr. Provision et autres fraix sur £ 150 m a 3/8 p. C° . . .			» 562,10
			£ 150,332,5

D'ACHAPT.

Canton de Berne à Muller et Comp. **AVOIR**

Janvier 14.	Receû de l'Echiquier pr 4. Ordres de 1000 8 chacun de Capital	£	4,000,—
17.	receû pour . . 7. dits	»	7,000,—
24.	pr . . . . 4. dits	»	4,000,—
Février 9.	pr . . . . 5. dits	»	5,000,—
16.	pr . . . . 4. dits	»	4,000,—
21.	pr . . . . 3. dits	»	3,000,—
Mars 2.	pr . . . . 7. dits	»	7,000,—
7.	pr . . . . 3. dits	»	3,000,—
14.	pr . . . . 2. dits	»	2,000,—
21.	pr . . . . 4. dits	»	4,000,—
28.	pr . . . . 4. dits	»	4,000,—
Avril 6.	pr . . . . 2. dits	»	2,000,—
11.	pr . . . . 5. dits	»	5,000,—
20.	pr . . . . 7. dits	»	7,000,—
29.	pr . . . . 14. dits	»	14,000,—
May 2.	pr . . . . 9. dits	»	9,000,—
11.	pr . . . . 20. dits	»	20,000,—
16.	pr . . . . 20. dits	»	20,000,—
25.	pr . . . . 10. dits	»	10,000,—
Juin 2.	pr . . . . 13. dits	»	13,000,—
5.	pr . . . . 3. dits	»	3,000,—
		£	150,000,—
	pr Intérets sur les billets de l'Echiquier suivant la Notte	»	88,12,6
	pr Solde cy-contre restent portez en debit dans le Conte d'Intérets	»	243,12,6
		£	150,332,5

A Londres ce 7e Mars 17$^{19}/_{20}$.

Samuel Muller et Comp.
Pierre Pipert, Courretier.

Nr. 2.

Malacrida & Comp. an Megnhn. und Obere.

Thaler	Bz.	Dn.		B. tourn.	S.	Dn.
			M G HH und Obere hatten an Malacrida und Comp. zu fordern:			
			Für die ihnen herzuziehen übergebene £ 150,000, welche lt. specificirten und communicirten Compte de retour machen: . . . . . Francen 1,788,820. 3. 7			
			Wovon geliefert und angerechnet werden . Frs. 786,788.			
334,010	21	3	Restierte hiemit annoch	1,002,032	3	7
30,402	20	—	Für bezogene und noch nicht bezahlte holländische Zinsen, nemlich fünf Quartale seit 1. July 1719 bis 1. July 1720 inclusive thut	91,208	—	—
			Die Summ wäre eigentl. nur Thlr. 30,400, auf den Büchern sind aber Liv. 8 mehr credit.			
			Für bezogene und noch nicht bezahlte Dividendes von den Süder-Actionen:			
			£ 2670 von 890 Actionen für 6 Monate den 25. Jun. 1719 verfallen à 6 %			
			£ 3822 von 1300 Actionen für 6 Monate den 25. Dec. 1719 verfallen à 6 %			
			nach Abzug der Unkosten			
28,853	10		£ 6492, welche hier au pair machen	86,560	—	—
			Denne für nachfolgende Obligationen sollen Sie			
10,000	—	—	Sub 30. Sept. 1711 zu Gunsten M G HH der Teutschen Vennerkammer Kr. 12,000	30,000	—	—
1,250	—	—	Sub 14. Mart. 1716 zu Gunsten M G HH Kriegsraths-Cassa . . 1,500	3,750	—	—
600	—	—	Sub 20. Jan. 1716 zu Gunsten M G HH der Welschen Vennerkammer 720	1,800	—	—
656	—	—	Sub 21. Jun. 1717 zu gleichen Gunsten 787. 5	1,968	—	—
405,772	21	3	15,007. 5	1,217,318	3	7
111,587	15	—	Für den Belauf diesertForderung soll Hr. David Gruner laut Banque-Auskauf-Traktat d. d. 8. Jun. 1722 bezahlen 27½ % nemlich	334,762	10	—
			Ist auch also bezahlt worden laut Hrn. Seckelschreiber Freudenreichs Attestat.			
91,852	28	2	bringt hiemit von Thl. 334,010,21,3 à 27½ %			
8,363	22	—	von 30,402,10,-			
7,934	20	—	von 28,853,10,-			
2,750	—	—	von 10,000,-			
343	22	2	von 1,250,-			
111,242	3	—	Transpt. 404,516,21,3			
			von Thl. 600 à 27½ % / von 656 — Thaler	345	12	—
			p. Transpt. von 404,516,21,3	111,242	3	—
			Summa von 405,772,21,3 geliefert	111,587	15	—
			Summa Verlusts	294,185	6	8

Nr. 3.

Verzeichnis der Kreditoren an Müller & Comp. in London. 1722.

	£	Sh.	D.
A LL EE^{ces} sans ce qui est placé ailleurs . . .	125,552	12	5
A Mrs Zehender d'Erlac	14,635	7	5
A M^{r} le Gouverneur Steiger	2,959	—	—
A Mr Daniel Knecht, Tutteur des D^{lles} Berseth .	2,166	—	—
A M^{r} de St. Saphorin	926	—	—
A M^{de} de Toffen	1,402	—	—
A Mr Steiger de Valeyres	3,035	—	—
A Mr de Watteville	706	—	—
A M^{r} le Baillif Stettler	1,648		—
A Mr Daniel Berseth	421	—	—
A M^{r} l'Advoyer Frisching	1,110	—	—
Auphéritiers de Mr de Bonstetten	1,109	—	—
A M^{r} le Gouverneur de Graffenried	1,000	—	—
A M^{r} le Baillif de Watteville	212	—	—
A M^{r} le Baillif Frisching	486	—	—
A Mrs Beat et Charles de Bonstetten à chacun £ 90	180	—	—
A Mr Emanuel Freudenreich	808	—	—
A la famille de Watteville	93	—	—
A Mr Samuel de Graffenried	31	—	—
A Mr Bullinguer	27	—	—
A M^{r} le Colonel de Salis	54	—	—
A M^{r} le Baillif de Graffenried	24	—	—
	158,085	—	—

Nr. 4.

Sam. Müller & Comp. an Megnhn. und Obere

Sollen

	£	Sh.	D.
1720 Juny, 600 Actionen von d. Süder-Comp. in unterschiedl. Preis verkauft . . .	217,828	5	—
item 261 Actionen lt. Specificⁿ	198,730	—	—
Für Interessen, so sie v. verkauften Süder-Obligatt. schon vor d. Ankunft d. HH. Commissarien empangen, sich belaufend auf	1,634	—	—
	418,242	5	—
Das jenseitige Haben beträgt nur	316,835	12	7
1822 Dec. bleiben also noch schuldig . .	101,406	12	5
Müller und Comp. hatten vermittelst einer Composition zu liefern versprochen 40 % von der im Mai 1721 restierenden Summe von £ 133,371,16,5			
in drei Terminen zu bezahlen, oder . . .	55,348	8	—
daran haben sie seither geliefert:			
1721, Jun. 17. Repartitⁿ 3,055,4			
» Jul. 10. » 2,382,-			
» Oct. 11. » 2,382,-			
1722, Jul. 21, Aug. 12, Dec. 21, Sa. 22,146,-			
1723, Mai 28, Sept. 22, Nov. 11, » 17,008,-	46,973	4	—
Es bleiben Ende 1723	8,375	4	—
1724 Teilzahlung	953		—
Unbezahlter Rest	7,422	4	-

Haben

	£	Sh.	D.
1720, Aug., infolge obrigkeitl. Befehls an Malacrida und Comp. remittiert . . .	150,000	—	—
1721, Jan. 7. £ 107,800 in Süder-Obligat. und Lames dépée den HH. Commissarien zugestellt, kosten	103,275	18	3
1721, April 2. Ihnen in fünf Malen zugestellt, so in Landtax placiert werden .	29,000	—	—
1721, Jun. 17. Für Repartition 3055,4 » Jul. 10. Abermal 2382,- » Oct. 11. Abermal 2382,-	7,819	4	—
(bis 10. Mai) in 6 Malen den Commiss. geben	787	10	—
f. Provisⁿ und Courtage berechnet	1,807	—	4
1722, Jul. 21. für Repartition von 6,000	4,764	—	—
» Aug. 12. » » » 3,000	2,382	—	—
» Dec. 21. in Süderactien 18,656	17,000		—
	316,835	12	7
1723, Mai 28. für Repartition von 2,400	2,180	—	—
» Sept. 22. d° v. Nautissem' 10,360 10/4	9,400	—	—
» Nov. 11. für Repartition von 6,000	5,428	—	—

Nr. 5.

Anlage in Südsee-Aktien.

		£	Sh.	D.
1719, 14. I.-5. VI.	Aus den zurückbezahlten, im Jahre 1710 der englischen Krone vorgestreckten £ 150,000 wurden z. Durchschnittskurs 113 1/8 % gekauft	130,000	—	—
Bis Juni 1720	wurden verkauft	86,100	—	—
	Bestand am 30. Juni 1720	43,900	—	—
	Für das erste Halbjahr 1720 wurde eine 10%ige Dividende angesetzt, jedoch nicht baar ausgezahlt, sondern durch Zuteilung junger Aktien den Aktionären ausgeworfen	4,390	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1720	48,290	—	—
1721, 12. Sept.	Durch Zuweisung einer 33 1/3 %igen Bonifikation wurde die Anlage um	16,096	13	4
	vermehrt auf	64,386	13	4
1722, Mai	Aus dem Erlös d. verkauften £ 29,000 Land-Tax.	32,113	6	8
Juni	» » » » » £ 10,000 Südsee-Obligationen	10,900	—	—
Sept.	» » » » » £ 95,900 Südsee-Obligationen	106,700	—	—
	» » » » » £ 1,900 Swordblade-Obligationen	1,900	—	—
Dec.	Aus der Müller'schen Masse zugewiesen . .	17,000	—	—
1723, Mai	Aus dem Erlöse der verkauften £ 5365,16 an Lotterieannuitäten	5,000	—	—
	Durch Zuweisung einer 6 1/4 %igen Bonifikation	14,875	—	—
	Kauf behufs Abrundung der Gesamtsumme zum Kurse von 108 1/2 %	125	—	—
	Bestand am 31. Juni 1723	253,000	—	—
29. Aug.	wurde die Hälfte der Aktien in Annuitäten convertiert	126,500	—	—
	Bestand am 30. Aug. 1723	126,500	—	—
21. Nov.	wurden zum Kurse von 113 7/8 % gekauft .	2,000	—	—
1724,	Aus der Müller'schen Masse zugewiesen . .	4,700	—	—
19. März	wurden zum Kurse von 117 3/8 % gekauft .	4,600	—	—
30. April	» » » » 118 1/8 % » .	400	—	—
	» » » » 119 3/4 % » .	400	—	—
1725—1726	wurden aus dem rückbezahlten holländischen Darlehen zu verschiedenen, zwischen 123 1/4 bis 106 1/4 % schwankenden Kursen, im Durchschnitt zu 121 % gekauft	20,100	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1726	158,700	—	—

		£	Sh.	D.
	Transport	158,700	—	—
1730, 22. Aug.	6 %ige Ablösung des obenstehenden Kapitals	9,522	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1730	149,178	—	—
1732, 22. Aug.	$6^1/_4$ %ige « Annihilation »	9,323	12	6
	Bestand am 30. Aug. 1732	139,854	7	6
14. Dec.	Behufs Abrundung gekauft z. Kurse v. $104^5/_8$ %	145	12	6
	Bestand am 31. Dec. 1732	140,000	—	—
1733, 22. Aug.	wurden $^3/_4$ des Aktienkapitals in Annuitäten convertiert	105,000	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1733	35,000	—	—
1734, 29. I.-16. IV.	wurden zum Kurse von $79^1/_2$ % verkauft .	35,000	—	—
		—	—	—

Nr. 6.

Müller und Comp. zahlten:

			Südseeaktien
23. Mai 1723:	2180 £	Für die erwarb Tscharner am 21. Nov. 1723 zum Kurse von $113^7/_8$ %	2000 £
11. Nov. 1723:	5428 £	Für die erwarb Tscharner am 19. März 1724 zum Kurse von $117^3/_8$ %	4600 £
30. April 1714:	414 £	Für die erwarb Tscharner am 30. April 1724 zum Kurse von $118^1/_8$ %	400 £
9. April 1724:	539 £	Für die erwarb Tscharner am 8. Juni 1724 zum Kurse von $119^3/_4$ %	400 £
	8261 £	Für die erwarb Tscharner z. Durchschnittskurs von 111,63 %	7400 £

Nr. 7.

Remittierung des holländischen Darlehens nach London.

		£	Sh.	D.
I. 1725	Für Holl. Fl. 51,000 durch David Gruner nach London remittiert	4,612	9	—
II. »	» » » 400,000 durch Herrn Oberstlieutenant Tscharner in dem Haag in Empfang genommen und nach London remittiert	86,443	3	7
III. »	» » » 493,000 durch Theophile Pellissanis Erben in Amsterdam nach London remittiert	44,702	13	6
IV. 1726	» » » 256,000 durch Ludwig Harscher in Frankfurt a. M. nach London remittiert	23,212	16	—
V. »	» » » 144,000 durch denselben ebendahin remittiert	12,960	—	—
VI. 1727	» » » 156,000 durch denselben ebendahin remittiert	14,143	6	—
	Für Holl. Fl. 1,500,000 nach London remittiert . .	£ 136,079	—	1

Nr. 8.

Erwerbungen aus den holländischen Ablösungen.

			£	Sh.	D.
£ 18,800	Südseeannuitäten, in zehn Positionen, zum Kurse von 106 1/4 %—108 1/4 %, im Durchschnitt 107 1/2 %	für	20,223	8	4
» 20,100	Südseeaktien, in zwölf Positionen, z. Kurse von 123 1/4 %—106 1/4 %, im Durchschnitt 119 9/21 %	für	23,962	13	—
» 72,730	Aktien der Bank von England, in 48 Positionen, zum Kurse von 119 1/2 %—133 1/2 %, im Durchschnitt zu 121 %	für	91,725	9	6
£ 111,630	Nominalwert gekauft	für	£ 135,911	10	10

Kaufpreis der Titel	£ 135,911	10	10	Summa der remittierten holländischen Zahlungen:	
Pour gaux graix et courretage etc.	» 146	12	3		
Baarrestbestand	» 20	17	8		
	£ 136,079	—	1		£ 136,079 — 1

Nr. 9.

Finanzielle Ergebnisse der Anlage

excl. die in baar

Erwerb						Anschaffungs-Preis		
Jahr	Monat	Tag	Erwerbsart	Nominal-betrag	Erwerbs-kurs	£	Sh.	D.
1719	I VI	14 bis 5	Kauf	130,000	113 1/3 %	150,000	—	—
1720	VI	30	Erhöhung des Aktienkapitals durch Zuschlag der Dividende	4,390	al pari	4,390	—	—
1721	IX	12	Zuweisung einer 33 1/3 %-igen Bonifikation	16,096,13,4	—	—	—	—
1722	V		Kauf	32,113, 6,8	90 8/9 %	29,000	—	—
	VI		»	10,900	91 4/5 %	10,000	—	—
	IX		»	106,700	89 4/5 %	95,900	—	—
			»	1,900	al pari	1,900	—	—
	XII		Zuweisung aus der Müller-schen Masse	17,000	al pari	17,000	—	—
1723	V		Kauf	5,000	107 3/9 %	5,365	16	—
			Zuweisung einer 6 1/4 %igen Bonifikation	14,875	—	—	—	—
			Kauf	125	108 1/2 %	135	14	–
	IX	21	»	2,000	113 7/8 %	2,277	8	—
1724			Zuweisung aus der Müller-schen Masse	4,700	al pari	4,700	—	—
	III	19	Kauf	4,600	117 3/8 %	5,399	—	4
	IV	30	»	400	118 1/8 %	472	9	4
			»	400	119 3/4 %	479	—	—
1725-1726			»	20,100	121 %	23,962	13	—
1732	XII	14	»	145,12,6	104 5/8 %	152	6	4
				371,445,12,6		351,134	7	—

in den Aktien der Südsee-Comp.

bezogenen Dividenden.

Jahr	Monat	Tag	Ablösungsart	Nominal-betrag	Kurs	Eingang £	Sh.	D.
1720	bis Juni		Verkauf	86,100	483½ %	416,338	—	—
1723	VIII	29	Conversion in Annuitäten, deren gleichzeitiger Kursstand 102⅛ % betrug .	126,500	al pari	129,447	8	10
1730	VIII	22	Amortisation	9,522	al pari	9,522	—	—
1732	VIII	22	Annihilation	9,323,12,6	—	—	—	—
1733	VIII	22	Conversion in Annuitäten, deren gleichzeitiger Kursstand 100½ % betrug .	105,000	al pari	105,525	—	—
1734	I—III	20-16	Verkauf	35,000	79½ %	28,725	—	—
				371,445,12,6		689,557	8	10
			Der Erwerbspreis betrug:			351,134	7	—
			Gewinn:			338,423	1	10

Von diesem Gewinn gingen verloren:

		£	Sh.	D.
bei Müller und Comp.	£ 85,445,12,5			
bei Malacrida und Comp.	» 84,024,10,10	169,470	3	3
Verbleibt als Reingewinn (ohne Berücksichtigung der in baar bezogenen Dividenden		168,952	18	7

Nr. 10.

Alte Südseeannuitäten.

		£	Sh.	D.
1723, 29. Aug.	wurde die Hälfte des Südsee-Aktienkapitals in Alte Südseeannuitäten convertiert, von welchen Bern, als 1/2 seines damaligen Südseeaktienbesitzes . . . . £ 126,500 erhielt; gleichzeitig wurden ihm aus der Müller'schen Masse . » 4,700 zugeteilt.	131,200	—	—
	Aus den von den holl. Generalstaaten abgezahlten Kapitalien wurden erworben: im Durchschnitt			
1725, 10. VI.-4. X.	für £ 20,223/8/4, à $107^1/_2$ % . . £ 18,800	18,800	—	—
1729, 30. Mai	» » 836/-/-, » $104^1/_2$ % . . » 800			
18. Sept.	» » 106/5/-, » $106^1/_4$ % . . » 100			
	» £ 942/5/-, » $104^3/_5$ % . . £ 900	900	—	—
1729, 7. Okt.	aus bezahlten Zinsgeldern, in verschiedenen Positionen à $107^7/_8$, $106^3/_4$ und $108^3/_4$ % .	9,700	—	—
	Summa	160,600	—	—
1729, 9. Nov.	wurde aus dem Sickingfund 6 % des in diesen Annuitäten ausgegebenen Betrages amortisiert	9,636	—	—
	Verblieb	150,964	—	—

Der bernische Commissar in London, Lerber, erhielt den Auftrag, alle aus diesen Ablösungen und aus Zinsen eingehenden Beträge zum Erwerbe neuer Annuitäten zu verwenden; er erwarb demzufolge:

		£	Sh.	D.
1. Dec.	für £ 2,185/-/- à $109^1/_4$ % . . . £ 2,000			
4. »	» » 548/15/- » $109^3/_4$ % . . . » 500			
4. »	» » 7,800/15/5 » $109^7/_8$ % . . . » 7,100			
4. »	» » 4,439/12/- » 110 % . . . » 4,036			
	für £ 14,974/2/5 à $109^4/_5$ % . . . £ 13,636	13,636	—	—
	wodurch die Anlage anwuchs auf	164,600	—	—

		£	Sh.	D.
	Transport	164,600	—	—
1733, 26. Nov.	erfolgte aus dem Sickingfunds eine $6\,^3/_8$ %ige Amortisation des emittierten Kapitals .	10,493	5	—
	Es verblieb	154,106	15	—
	Da aber der Grosse Rat den Londoner Commissaren Lerber und May den Auftrag erteilte, die in England angelegten Beträge «zu conservieren, es koste auch was es wolle», so verwendeten diese die einlaufenden Zinsen und einen Teil des Erlöses aus den verkauften Südseeaktien zum Ankauf der Annuitäten und erwarben:			
1734, 1. Aug.	für £ 3,186/-/10 à 108 % . . £ 3,093/5			
14. Sept.	» » 1,053/14/- » $105\,^3/_8$ % . . » 1,000/-			
14. Okt.	» » 842/-/- » $105\,^1/_4$ % . . » 800/-			
1735, 2. Juni	» » 4,372/8/7 » $105\,^7/_8$ % . . » 4,130/-			
2. »	» » 391/5/4 » $105\,^3/_4$ % . . » 370/-			
13. »	» » 2,117/8/- » $105\,^7/_8$ % . . » 2,000/-			
13. »	» » 1,057/10/- » $105\,^3/_4$ % . . » 1,000/-			
20. »	» » 2,085/-/- » $104\,^1/_4$ % . . » 2,000/-			
30. »	» » 518/2/- » $103\,^5/_8$ % . . » 500/-			
1736, 12. Mai	» » 1,100/-/- » 110 % . . » 1,000/-			
	für £ 16,617/8/9 à $104\,^1/_2$ % . . £ 15,893/5	15,893	5	—
	Stand am 31. December 1736	170,000	—	—
1737, 14. Nov.	erfolgte eine $6\,^5/_6$ %ige Ablösung des emittierten Kapitals	11,616	13	4
	Bestand am 31. December 1737	158,383	6	8
1750	Zinsreduktion [1]).			
	Bestand am 31. December 1760	158,383	6	8
	» » 31. » 1794	158,383	6	8
	» » 5. März 1798	158,383	6	8

[1]) Zinsreduktion. Zu Ende des Jahres 1749 wurde vom Parlament beschlossen, «alle Kreditoren der Nation einzuladen, bis auf den 28. Februar 1750 sich zu erklären, ob sie sich ihre Kapitalien zurückzahlen lassen wollen, oder sich von Anfang 1751—1757 mit $3\,^1/_2$ % und nach dem Jahre 1757 mit 3 % begnügen». Der bernische Commissarius trug Bedenken, «das Interesse Berns um ein so Namhaftes durch eine ungewisse und übereilte Subskription zu vermindern» und versäumte den Subskriptions-

Nr. 11.

Neue Südseeannuitäten.

		£	s.	d.
1733, Aug.	Das Südseeaktienkapital wurde zu $^3/_4$ in neue Südseeannuitäten convertiert, von denen Bern, als $^3/_4$ Teile seines Aktienbesitzes, erhielt.	105,000	—	—
14. Juni 1733 bis 11. Mai 1736	Aus dem Erlöse des verkauften Restes der Südseeaktien und aus angesammelten Zinsen wurden in 21 Positionen zu verschiedenen, zwischen $100^3/_8$ % und $100^3/_4$ % schwankenden Kursen erworben: für £ 3,722,4,- zum Durchschnittskurs von $100^3/_5$ %	37,000	—	—
	Bestand am 31. December 1736	142,000	—	—
1737, Jan.	erfolgte mit einem Kapital von 1 Million £ eine $9^1/_2$ %ige Amortisierung des in diesen Annuitäten emittierten Betrages, wodurch Berns Besitz um	12,922	—	—
	vermindert wurde.			
	Bestand am 31. December 1737	129,078	—	—
1750	Zinsreduktion [1]).			
	Bestand am 5. März 1798 . .	129,078	—	—

termin — dem Beispiele mehrerer Bankiers und Handelshäuser folgend, die sich der Hoffnung hingaben, dass, wenn nur Wenige die Zinsreduktion einer Kapitalrückzahlung vorzögen, das Parlament sich veranlasst sehen würde, von der Reduktion abzusehen. Die Hoffnung schlug jedoch fehl, und der Bernische Commissarius sah sich, gleich vielen andern Annuitätenbesitzern, die ebenfalls den Subskriptionstermin vorbeigehen liessen, veranlasst, nach Schluss der Subskription seine Bereitwilligkeit zum Umtausch seiner Titel gegen die niedriger verzinslichen anzumelden. Das Parlament nahm zwar die Anmeldungen an, «strafte aber diese Langsamkeit», indem es die nach Schluss der Subskription zur Conversion angemeldeten Titel gegen solche eintauschte, die nicht durch 7, sondern bloss 5 Jahre mit $3^1/_2$ % und schon von 1756 an mit nur 3 % verzinst werden sollten. Auch diese Strafe musste sich Bern gefallen lassen, «weilen Unsere Gnädigen Herrn und Oberen nicht gewusst hatten, wo sie mit ihren Kapitalien, bey gleicher Sicherheit und Convenienz, vor der Hand sich hätten hinwenden sollen». —

[1]) Vgl. Anmerkung S. 103.

Nr. 12.

Aktien der Bank von England.

		£	Sh.	P.
1725, 22. Nov. bis 1727, 7. Juli	wurden in 48 Positionen zu verschiedenen, zwischen $119^{1}/_{2}$ %—$133^{3}/_{8}$ % schwankenden Kursen für £ 91,725, 9, 6, zum Durchschnittskurs von $126^{1}/_{10}$ % gekauft .	72,750	—	—
1730	» » 6,013,14,10, zum Durchschnittskurs von $141^{1}/_{2}$ % gekauft .	4,250	—	—
	» » 15,775,- , -, zu verschied., zwischen $142^{3}/_{4}$ % und $144^{1}/_{8}$ % schwankenden Kursen, im Durchschn. à $143^{2}/_{5}$ % gekauft	11,000	—	—
	für £ 113,515, 4, 4, im Durchschn. à 129 %	88,000	—	—
1738, 3. Jan. bis 14. Febr.	£ 34,243,-, - wurden in 8 Positionen, à 139 – $142^{3}/_{4}$ %, im Durchschnitt à $139^{7}/_{10}$ %	24,500	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1738	63,500	—	—
	die aber nur noch £ 79,271,10,- kosteten à $124^{7}/_{8}$ %			
1746	- Erhöhung des Kapitals um 1 Million, durch Einzahlung von 10 % des Nennbetrages des Aktienbesitzes	6,350	—	—
1769	für £ 3,340, à 167 %, erworben	2,000	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1769	71,850	—	—
1781, 10. Sept.	Erhöhung des Aktienkapitals um 8 % . .	5,748	—	—
	für £ 444,4,2, à $110^{1}/_{2}$ %, «zur Abrundung» erworben	402	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1781	78,000	—	—
1792, 30. März	für £ 16,580, à $207^{1}/_{4}$ %, verkauft . . .	8,000	—	—
	Bestand am 30. April 1792	70,000	—	—
13. Oct.	» » 10,025,- , à $200^{1}/_{2}$ %, £ 5000			
15. Nov.	» » 10,012,10, à $200^{1}/_{4}$ %, » 5000			
	für £ 20,037,10, à $200^{3}/_{8}$ %, £ 10,000 verkauft	10,000	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1792	60,000	—	—
	Bis zum 5. März 1798 wurde verkauft (keine genauern Angaben)	26,000	—	—
	Bestand am 5. März 1798	34,000	—	—

Nr. 13.

3 %ige consolidierte Bankannuitäten.

Datum		£	Sh.	D.
1745, 18. Nov. bis 1746, 15. Jan.	wurden in 13 Positionen à 78$^{3}/_{4}$—84$^{3}/_{4}$ % für £ 26,999,$_{2,6}$, im Durchschnitt à 83,$_{58}$ % gekauft	32,300	—	—
1747, 25. Febr. bis 22. Aug.	» » 8,829,-,-, im Durchschnitt à 84,$_{89}$ % gekauft	10,400	—	—
	in 6 Pos. à 82$^{3}/_{4}$—86$^{3}/_{4}$ % » £ 35,828,$_{2,6}$ wurden im Durchschnitt à 83,$_{90}$ % gekauft	42,700	—	—
1750, 15.—31. Mai	in 6 Pos. à 100$^{1}/_{4}$—100$^{5}/_{8}$ % für £ 12,050,-,- im Durchschnitt à 100,$^{4}/_{5}$ % gekauft £ 12,000			
16. Oct.-18. Dez.	» » 11,987,-,- im Durchschnitt à 99$^{4}/_{5}$ % gekauft » 12,000			
	in 5 Pos. à 99$^{3}/_{4}$ bis 100$^{1}/_{8}$ % für £ 24,037,-,- im Durchschnitt à 100$^{3}/_{20}$ % gekauft £ 24,000	24,000	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1750	66,700	—	—
1757, 23. Mai-3. Aug.	für £ 4,608,-,- in 4 Pos. à 87$^{3}/_{4}$—87$^{5}/_{8}$ %, im Durchschnitt à 87$^{7}/_{10}$ % gekauft	5,253	5	—
	für £ 64,478,$_{2,6}$ wurden im Durchschnitt à 92$^{2}/_{5}$ % gekauft	71,953	5	—
1782	wurden mit diesen Annuitäten die 1758er, die bis 1782 mit 3$^{1}/_{2}$ %, von 1782 aber nur mit 3 % verzinst werden sollten, consolidiert	3,546	5	2
	wodurch der Bestand auf . . . . anstieg.	75,499	10	2
	Bestand am 5. März 1798	75,499	10	2

Nr. 14.

$3^1/_2$ %ige Annuitäten von 1756 und 1758.

		£	Sh.	D.
1756	wurden in 8 Positionen à $94^1/_4$—$95^1/_2$ % für £ 5,996,- ,-, im Durchschnitt à $93^5/_6$ %, gekauft 1756er Annuitäten	6,385	—	—
1758	» » 1,301,14,9, à $97^1/_8$ %, 1758er Annuitäten [1]) gekauft	1,330	—	—
1759	» » 1,079, 8,6, à $88^3/_4$ %, 1758er Annuitäten gekauft	1,216	5	2
	» » 1,000,- ,- al pari 1758er Annuitäten gekauft	1,000	—	—
		9,931	5	2
1771, 12. Febr.	wurden die 1756er Annuitäten al pari [2]) abgelöst	6,385	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1771	3,546	5	2
1782	wurde, nach den bei der Ausgabe festgesetzten Bedingungen, die Verzinsung dieser Annuitäten von $3^1/_2$ % auf 3 % reduciert und der ganze Betrag von	3,346	5	2
	mit den 3 %igen Annuitäten consolidiert	—	—	—

---

[1]) Die 1758er Annuitäten wurden als $3^1/_2$ %ige emittiert, sollten 24 Jahre mit $3^1/_2$ %, nach Ablauf dieses Zeitraumes aber nur mit 3 % verzinst werden.

[2]) Die 6385 £ Annuitäten von 1765 wurden zu $93^3/_6$ % für
£ 5996 gekauft,
hingegen al pari » 6385 rückgezahlt,
wodurch ein Gewinn von £ 389 erzielt wurde.

Nr. 15.

4 %ige Annuitäten von 1762.

			£	Sh.	D.
1762	wurden die al pari emittierten Annuitäten subskribiert mit £ 15,000. Erhalten		15,000	—	—
1769	wurden von diesen Annuitäten verkauft:				
	für £ 8,831,5,-, à $98^{1}/_{8}$ %, ...	£ 9,000			
	» » 5,880,-,-, à 98 %, ...	» 6,000			
	» £ 14,711,5,-, im Durchschn. à $98^{1}/_{12}$ %	£ 15,000	15,000	—	—
			—	—	—

Bei der Subskription auf diese Annuitäten wurden den Subskribenten als «Douceur»

«Lange Annuitäten»

zugewiesen (98 Jahre andauern sollender Separatzinsgenuss von 1 % des subskribierten Betrages), was auf die von Bern subskribierten £ 15,000 jährlich £ 150 ausmachte, die 8 Jahre lang bezogen wurden.

1770 wurden diese «langen Annuitäten» um den Betrag ihres für $25^{5}/_{8}$ Jahre kapitalisierten Zinsertrages (= £ 3843,15,-) verkauft.

Die Anlage in den 1762er Annuitäten hatte demnach folgende finanzielle Ergebnisse:

Es wurden bezogen:	
aus dem Verkauf der £ 15,000 . . .	£ 14,711, 5,-
8 Jahre lang 150 £ Zinsertrag der «langen Annuitäten»	» 1,200, -,-
aus dem Verkauf der «langen Annuitäten»	» 3,843,15,-
	£ 19,755, -,-
Angelegt wurden	» 15,000, -,-
Gewinn	£ 4,755, -,-
= $31^{7}/_{10}$ % des Anlagekapitals.	
An Zinsen wurde 1762—1769 bezogen	» 4,500, -,-
Gesamtertrag	£ 9,255, -,-
= $61^{7}/_{10}$ % des Anlagekapitals.	

Nr. 16.

Anlage in Wiener Stadtbank-Obligationen.

Jahr Monat Tag		Gulden
1732, IV. 28.- 1733, VI. 24.	wurden angekauft:	
	für Fl. 200,174,46, zum Kurse von $100^1/_{11}$ % .	200,000
1765	» » 208,000,-, » » » $101^1/_2$ % .	200,000
	Bestand am 31. Dec. 1770	400,000
1781—1782	wurden durch den Wiener Finanzagenten, Fries und Comp., gekauft:	
	für Fl. 35,360,-, zum Kurse von 104 %, Fl. 34,000	
	» » 108,727,30, z. Kurse v. $102^3/_5$ % » 106,000	
	» Fl. 144,087,30, zum Durchschnittskurs von $102^9/_{10}$ %	140,000
	Bestand am 31. Dec. 1782	540,000
1787	für Fl. 148,159,47, zum Kurse von $102^3/_{17}$ %, gekauft	145,000
	Bestand am 31. Dec. 1790	685,000
	» » 31. » 1795	685,000
	Besitz der wälschen Pfarreien	126,200
	Bestand am 5. März 1798	811,200

Nr. 17.

Dass Wir Endesbenannte, von der Stadt und Republique Bern, durch Herren Küner et Compagnie eine Anticipation benantlichen Vier Tausend Gulden Capital, um solche nach zehenwochentlichen Aufkündigung mit jährlichen Vier pro Cento laufenden Interesse wiederum erheben zu können, in die von Gemeiner Stadt Wienn Uns anvertraute Banco-Haupt-Cassa, heute dato richtig und baar empfangen haben. Urkund dessen unsere Hand Unterschrift und Amts Fertigung; Wienn, den 1ten Septembr. Anno 1755.

(sig.) Johann Georg Tiethaler
Ober Einnehmer.

4000 Fl. *L. S.*

(sig.) Johann Thomas Stattler
Gegenhandler.

Vorstehende 4000 Fl. Capital nach zehenwochentlichen Aufkündigung sodann nebst Jährlichen Vier pro Cento gerechneten Interesse wiederum bezahlt werden.

Wienn, den 1ten Septembr. Anno 1755.

(sig.) Peter Joseph Eckossler Dr.
Bürgermeisteraver.

Nr. 18.

Obligationen des Chursächsischen Steueramtes in Leipzig.

Anlage

Jahr		Rtlr.
1737	wurden im Auftrage des Grossen Rates durch J. L. Harscher gekauft:	
	4 Obligationen à Rtlr. 12,000 = Rtlr. 48,000	
	4 » » » 15,000 = » 60,000	
	2 » » » 13,000 = » 26,000	
	10 »	134,000
1740	1 » » » 15,000 und	
	1 » » » 25,000	40,000
	12 » Bestand am 31. XII. 1740	174,000

Bestand am 31. XII. 1770: Rtlr. 174,001
» » 31. XII. 1780: » 105,000

Ablösung

Jahr		Rtlr.
1773—1780	wurden ausgelost und zurückgezahlt .	16,000
1780	wurden verkauft:	
	Rtlr. — Rtlr.	
März	für 22,750, zum Kurse von 91 %, 25,000	
Mai	» 10,680, » » » 89 %, 12,000	
	» 10,620, » » » 88½ %, 12,000	
	für 44,050, z. Durchschnittskurs v. 89⅘ %	49,000
bis Michaelis	wurden verlost und rückgezahlt . .	4,000
1781 Ostermesse	» » » » . .	1,000
Michaelis	» » » » . .	1,000
1781 Dec.—1782 Juni	» verkauft:	
	Rtlr. — Rtlr.	
	für 39,060, zum Kurse von 93 %, 42,000	
	» 9,325, » » » 93¼ %, 10,000	
	» 23,500, » » » 94 %, 25,000	
	» 14,137½, » » » 94¼ %, 15,000	
	» 9,437, » » » 94⅜ %, 10,000	
	für 95,459½, z. Durchschn.-Kurs v. 93½ %	102,000
Ostermesse	wurden verlost und zurückgezahlt . .	1,000
	Bis zum 30. VI. 1782 abgelöst	174,000

Nr. 19.

In die Königlich Pohlnische Chur- und Fürstl. Sächsische

Ober-Steuer-Einnahme, hat zu Bestreitung der von der getreuen Landschaft bei dem

Anno 1734

gehaltenen allgemeinen Landtage gehorsamst beschehenen Bewilligung

das grosse Hospital der Statt Bern

im Schweitzer Lande

Zwölff Tausend Thaler

dato baar eingeliehen. Welches hiermit bekennet, und darüber dieser Schein ertheilet, auch dabey versprochen wird, solche

12,000 Thlr.

auf den Leipziger Mich. Marcht des 1747 Jahres, an

ermeldtes Hospital

von denen, nach Inhalt gedachter Bewilligung, darzu destinirten Geltern, wieder zu bezahlen, unterdessen aber bis dahin jährlich mit Fünf pro Cent, halb Ostern, und halb Michaelis gegen Quittung zu verzinsen. Uhrkundlich ist das Chur- und Fürstl. Sächsische Steuer Secret hiervon getrucket.

So geschehen Leipziger-Oster-Marcht, Anno 1737.

(L. S.) *(sig.)* Leutucius von Miltiz
Als Ober-Steuer-Direktor.

Capital-Zahl-Termin
M. 1747.

Nr. 20.

Anlage — **Anleihe an Hessen-Cassel.** — **Ablösung**

Jahr		Rtlr.	Jahr		Rtlr.
1738 I. 11-III. 6	lieferte J. L. Harscher, im Auftrage d. Grossen Rates, an den Hessen-Cassel'schen Bevollmächtigten in 112,500 Stück Dukaten . .	300,000	1746 1750	wurden abgezahlt . » » .	150,000 150,000
				Zusammen	300,000
		Gulden			Gulden
1758	wurden den Hessen-Cassel'schen Ständen vorgestreckt . . .	200,000	1764	wurden abgezahlt .	200,000

Nr. 21.

Anleihe an die Stadt Leipzig.

Anlage

Jahr		Rtlr.
1745	lieferte J. L. Harscher, im Auftrage des Grossen Rates, an d. Stadt Leipzig in 60,000 Dukaten und 7000 Louisd'ors Vieux .	200,000

Bestand am 5. März 1798:

		Rtlr.
Eine Obligation auf	20,000 Dukaten	
» » »	20,000 »	
	40,000 Dukaten	110,000
» » »	7,000 Louisd'or Vieux =	35,000
	Zusammen	145,000

Ablösung

Jahr		Rtlr.
1768	zahlte die Stadt Leipzig ab . 20,000 Dukaten	55,000
	Bestand am 31. XII. 1770 . .	145,000
		200.000

Nr. 22.

Anleihe an die Chursächsischen Landstände.

Anlage

Jahr		Rtlr.
1746 V. 4	wurden teils durch Lieferung an den in Bern weilenden landschaftlichen Anwalt G. M. Naesel, teils durch Anweisung auf die Bankfirma J. Deeling's Erben in Dresden, den Landständen vorgestreckt: 100,000 Stück Span. Doppie's u. Louisd'or Vieux	500,000

Ablösung

Jahr		Rtlr.	Rtlr.
1767	Michaelis wurden abgezahlt .		25,000
1768	Ostern » »	25,000	
	Michaelis » »	25,000	50,000
1769	Ostern » »	25,000	
	Michaelis » »	25,000	50,000
1770	Ostern » »	25,000	
	Michaelis » »	25,000	50,000
1771	Ostern » »	25,000	
	Michaelis » »	25,000	50,000
1772	Ostern » »	25,000	
	Michaelis » »	25,000	50,000
1773	Ostern » »	25,000	
	Michaelis » »	25,000	50,000
1774	Ostern » »	25,000	
	Michaelis » »	25,000	50,000
1775	Ostern » »	25,000	
	Michaelis » »	25,000	50,000
1776	Ostern » »	25,000	
	Michaelis » »	25,000	50,000
1777	Ostern » »	.	25,000
	Zusammen		500,000

Nr. 23.

Anleihe an den König von Dänemark.

Jahr			Rtlr.
1757	wurden in Amsterdam bei einer öffentlichen Subskription gezeichnet Holl. Fl. 100,000		57,238
1768	in Hamburg:	Hamburger Banko-Taler 140,000	191,800
1780	» Bern:	Livres 250,000 = 15,625 Neue Louisd'or	88,400
1783	» »	L. de France 1,000,000	235,733,1
1786	» »	L. de Suisse 750,000	26,520
		Summa	599,691,1

Bestand am 5. III. 1798: Rtlr. 599,691,1

Nr. 24.

Anleihe an den Herzog von Mecklenburg-Schwerin.

Anlage

Jahr			Rtlr.
1769	wurde durch Erwerb Mecklenburg-Schwerinscher Obligationen angelegt: durch Erwerb von 7 Obligationen in Talerwg. Rtlr. 54,000		
	durch Erwerb einer Obligation f. 1000 Duk.	2,833,30	56,833,30
1770	durch direkte Anleihe angelegt		100,000
	durch Erwerb einer auf 21,437,24 Thlr. Hamburger Bankowhrg. lautenden Obligation		31,000
1776	durch Ankauf von Obligationen angelegt		80,000
			267,833,30

Ablösung

Jahr		Rtlr.
1782	erfolgte eine Ablösung der im Jahre 1770 angelegten	100,000
1788	wurden die im Jahre 1769 angelegten zurückgezahlt.	56,833
	Summa der Ablösungen	156,833,30
	Bestand am 5. III. 1798	111,000
		267,833,30

Nr. 25.

Anlage **Anleihe an den Bischof von Speyer.** **Ablösung**

Jahr		Gulden	Jahr		Gulden
1769	wurde gegen eine Obligation angelegt ein Kapital von . . .	300,000	1775 IX. 20	erfolgte eine Abzahlg. v.	100,000
			1776 III. 6	» » » »	50,000
			IX. 23	» » » »	50,000
			1777 IX. 30	» » » »	50,000
			1778	» » » »	50,000
				Summa der Ablösungen	300,000

Nr. 26.

Von Gottes Gnaden Wir Wilderich
erwählter Bischof zu Speyer, Probst der gefürsteten Probstei Weissenburg,
des Heil. Röm. Reichs Fürst etc.

Unsern freundlichen Gruss zuvor!

Hochwohlgebohrne, Edle, Wohlmögende, Gestrenge,
Vest und Weise, besonders liebe Herren und Freunde!

Um die seit mehreren Jahren auf Unsere Hochstifts-Landen gefallenen Kriegslasten — und sonderheitlich die vom K. K. Armee-Kommando neuerlich wieder angesetzten beträchtlichen Requisitionen fortbestreiten zu können, ist die von uns bestellte Landesregierung in die Nothwendigkeit gesetzt, ein Capital von — —— Ein mahl Hundert Tausend Reichsgulden ——— — --- aufzunehmen; -- zur Sicherheit des Darleihens wird eine mit allen nöthigen Förmlichkeiten versehene Landesobligation ausgestellt, und nicht allein sämmtliche Hochstiftlichen Landescollecten, sondern auch die am rechten Rheinufer gelegenen Hochstifts-Lande, in so weit es erforderlich, verpfändet.

Da Euer Hochwohlgebohrnen und Wohlmögenden, schon in vorderen Zeiten Unserer Hofkammer mit einem, von Unserm Herrn Vorfahrer so danknehmig als pünktlich wieder zurückbezahlten, weit beträchtlicheren Vorschusse in Freundschaft ausgeholfen, so nehmen auch wir in gegenwärtigem Nothfall zu Denselben Zuflucht, und erbitten Uns Dero baldgefällige Rückerklärung: ob dieser Capitalvorschuss aus Deroselben Kassen zu haben wäre? um sonächst wegen der desfalls nöthig werdenden Verbriefung das Weitere verhandeln zu können. Dass Wir die Uns dadurch bezeugt werdende Gefälligkeit in allen Gelegenheiten danknehmigst

zu erwiedern erbietig sind, dafür bürgt Denenselben zu voraus die Bereitwilligkeit, womit Wir zu Erweisung all-angenehmer Dienstgefälligkeit ergeben sind.

Bruchsal am 23. Okt. 1797.

Euer Hochwohlgebohrnen und Wohlmögenden
gut- und Freundwilliger

(L. S.)

(gez.) Wilderich, Erwählter Bischof und Fürst
zu Speyer.

Nr. 27.

Anleihe an Nassau-Saarbrücken.

Anlage		Ablösung	
Jahr	Gulden	Jahr	Gulden
1770 wurde durch direkte Anleihe angelegt ein Kapital von . . .	200,000	1786 wurden abgezahlt . .	35,000
		1787 » » . .	35,000
		1790 » » . .	15,000
		1791 » » . .	15,000
		1792 » » . .	15,000
		Summa der Ablösungen	115,000
		Bestand am 5. III. 1798	85,000
			200,000

Nr. 28.

In Nomine Sacrosanctae Trinitatis, Amen!

Kund und zu wissen seye hiermit durch dieses offene Instrument, dass im Jahr nach Unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi Geburt, Eintausend, Siebenhundert Siebenzig Eins, in der vierten Römer-Zins-Zahl, zu Latein Indictio Romana genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Grossmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herren Josephi, dieses Nahmens des Anderen, Erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten zu Flandern und Tyrol etc. etc. im Sibenten Jahr dero Regierung, Montags, welches war der Eilfte des Monats February von des Hochfürstlich Nassau-Usingischen Herren Geheimen-Raths und Regierungs-Praesidenten von Kruse Excellentz, qua Commissaris Subdelegato von der, des Regierenden Herren Fürsten zu Nassau-Usingen Hochfürstlichen Durchlaucht, Allergnädigst übertragenen Kayserlichen Commission, wegen dem Debit-Wesen des Regierenden Herren Fürsten zu Nassau-Saarbrücken Hochfürstlichen Durchlaucht Ich Endes

unterschriebener Kayserlicher geschwohrner Notarius Johann Ludwig Belzer, in der hiesigen Fürstlichen Residentz-Stadt Saarbrücken wohnhaftig, kraft nachstehender Requisition, welche Mir von dem Subdelegations-Commissions-Secretario, Herren Pfnorr, des Vormittags um Zehen Uhr offen zugestellt wurde, und von Wort zu Wort also lautet.

Copia:

Hochedler, Sonders Vielgehrter Herr Notarie!

Nachdem zum Besten des hiesig Fürstlichen, durch beträchtliche Schulden onerierte Cameral- und Oeconomie-Wesens, unter Kayserlicher Allerhöchster Genehmigung, und mit Beystimmung des Regierenden Herren Fürsten zu Nassau-Usingen Hochfürstlichen Durchlaucht, als Allergnädigst Bestellten Commissarii, und Nächsten Agnaten des Hiesig Hochfürstlichen Hauses, bey der Durchlauchtigsten Republic Bern ein Capital von Zweymahl Hundert Tausend Gulden negociert, und bey diesem Anlehens-Geschäft, unter anderen Conditionen, auch noch besonders auf Seiten des Herren Darleyher sich ausbedungen worden ist, dass der Administrations-Cassen-Rechner dahier, wegen Festhaltung Desjenigen, was Innhalts der ausgestellten Obligationen, sowohl in Absicht auf die stipulierte Zinss- als die nach Verlauf von Fünfzehen Jahren, à dato Obligationis, an dem gedachten Capital der 200,000 Fl. zu praestierenden Stückzahlungen, verabredet und zu leisten versprochen worden, specialiter auch in Eydes-Pflichten genommen, dieser Verpflichtungs-Actus in Beyseyn einer gewissen, von denen Herren Darleyheren ad videndum jurare Bestellten Persohn, wessfalls der Commercien-Rath und Banqier Schmidborn hieselbst bereits den Auftrag erhalten, verrichtet und sofort über sothanen Actum, und dass Solcher würklich also expedieret und in Werck gesetzt worden, ein behörig legalisiertes Notariats-Instrument gefertiget werden möge; So ersuche hierdurch Euer Hochedlen zu sothanen Ende nächstkommenden Dienstag, als den 12ten dieses, Vormittags um 11 Uhr, in der Fürstlichen Regierungs-Stuben sich einzufinden, über den vorhingedachter massen von Kayserlichen Subdelegations wegen vorzunehmenden Actum, mit wörtlicher Einrückung der von dem Administrations-Cassen-Rechner, Fürstlichen Cammer-Assesore Graeser zu beschwörenden Formulae Juramenti, ein genau verfasstes, und rité eingerichtetes Instrumentum Notariale, oder, nach Erfordernuss der Umstände Mehrere, gegen die Gebühr auszustellen, und Mir, dem Kayserlichen Subdelegato zum weitern Gebrauch zu behändigen.

Ich verbleibe in diesem Verlass allstets

E^r Hochedlen!

Ergebener Diener

(sig.) Fr. v. Kruse.

Saarbrücken, den 9. Febr. 1771.

Ersuchet worden bin, Mich den Tag hernach als den 12. dieses Monats. des Vormittags um 11 Uhr, in der hiesig Fürstlichen Regierungs-Stube, mit Zweyen Zeugen, oder an deren Stelle, mit noch einem Notario einzufinden, und über den allda von Kayserlichen Subdelegations wegen vorzunehmenden Actum, wegen Verpflichtung des Administrations-Cassen-Rechners, des Fürstlichen Cammer-Assessoris Herren Graesers, ein genau verfasstes und rité eingerichtetes Instrumentum Notariale, oder Mehrere gegen die Gebühr auszustellen, und dem gedachten Kayserlichen Herrn Subdelegato zum weiteren Gebrauch zu behändigen; diesem zufolge begabe Mich den Tag hernach, nehmlich den 12. Februarii, des Vormittags um Eilf Uhr, nebst dem loco Duorum Testium subrequirierten Kayserlichen Notario, Ludwig Frantz Pferber, von hier, auf die hiesige Hochfürstliche Regierung und zwar in das Audientz- und Sessions-Zimmer, allwo ich vorerwehnten Kayserlichen Subdelegatum, den Hochfürstlich Nassau-Usingischen Geheimden-Rath und Regierungs-Praesidenten Freyherren von Kruse, den Administrations-Cassen-Rechner Hiesig Fürstlichen Cammer-Assessoren Herren Johann Nicolas Graeser, den hiesig Fürstlichen Commercien-Rath und Banqier Herren Heinrich Schmidborn, Nahmens seiner Societaet, mit Herren Caspar Korn dahier, und den Subdelegations-Commissions-Secretarium, Herren Pfnorr, angetroffen. Hierauf wurde dem gedachten Herren Cammer-Assessori Graeser, als Rechner der Administrations-Casse, nach vorausgegangenem kurzen mündlichen Vortrag des Herren Subdelegati, nachstehende Formula Juramenti, welche von Wort zu Wort also lautet:

Copia Formulae Juramenti.

Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, dass Ihr von dem bei dem Canton Bern, zum Besten des hiesig Fürstlichen Finantz- und Oeconomie-Wesens, so mit Schulden beschwehret, in Specie aber zu Bezahlung der Klitter- und verschiedener andern Schuldposten aufgenommenen Capital von Zweymahl Hundert Tausend Gulden, nicht nur die denen Herren Darleyherren mit 4½ vom Hundert versprochenen Zinsen, alle halbe Jahre, sondern auch nach Verlauf der dazu durch die ausgestellte Obligation bestimmten Zeit von Fünfzehn Jahren, die stipulierte Jährliche Capital-Stück-Zahlungen ad Dreyssig Fünf Tausend Gulden, vorzüglich aller anderen Ausgaben aus der Euch anvertrauten General-Administrations-Casse, so lange Ihr Euerem gegenwärtigen Officio vorstehen werdet, richtig abführen und Obligations-mässig auszahlen, auch Euch hiervon durch keinerley Hindernuss, so viel an Euch ist abhalten lassen sollet, noch wollet; Alles getreulich und ohne Gefährde; so war Euch Gott helfe.

Von ermeldten Herren Secretario Pfnorr deutlich vorgelesen, Hiernächst von dem oft erwehnten Kayserlichen Subdelegato, dem Hochfürstlich Nassau-Usingischen Geheimden-Rath und Regierungs-Praesidenten Freyherren von Kruse, durch Darreichung der Rechten Hand, und hiernächstiger Aufrichtung der drey ersten Finger gedachter Hand, mittels deutlicher Nachsprechung folgender Staabs-Worte:

Staabs-Worte:

Dass Ich alle dem, was mir jezo vorgelesen worden, und Ich wohl verstanden habe, also getreulich nachkommen will, solches verspreche und gelobe, so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort.

Förmlich verpflichtet, und wurde Solchergestalt dieser Actus beschlossen. Also habe Ich Eingangs genannter Kayserlicher Notarius diesen ganzen Actum, nebst dem subrequirierten Notario, angesehen, alles fideliter ad Protocollum genommen, in Formam Publicam redigiert, und, auf beschehenes Begehren, dieses Instrument angefertigt, und dem Herren Requierenten unter Mein und des Kayserlichen Notarii Sperbers Eigener Hand und Sigel, wie auch mit Apposition Meines gewöhnlichen Notariats-Signets, ertheilet. — — — So geschehen in Beyseyn Obbenannten subrequirierten Notarii, loco Duorum Testium, Anno, Indictione, Loco, Mense et Die ut supra.

(L. S.)

Johann Ludwig Belzer
Notarius Caesareus Publicus
Juratus, desuper legitimé requisitus.

(L. S.)

Ludwig Frantz Sperber
Notarius Caesareus Publicus Juratus,
loco Duorum Testium Requisitus.

Dass vorstehendes Instrumentum Notariale, von dem hiesigen würklichen Notario Caesareo Publico Jurato Johann Ludwig Beltzer, eigenhändig ge- und unterschrieben worden, Mithin Selbigem in- und ausserhalb Gerichts vollkommener Glauben beyzumessen seye, wird auf Begehren, unter Vordruckung des Fürstlichen Regierung-Sigels, und der gewöhnlichen Unterschrift, von uns hiemit beurkundet.

Saarbrücken, den 13. Febr. 1771.

(L. S.)

Zur Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Regierung gnädigst verordnete Praesident, Geheime- auch Hof- und Regierungs-Räthe hierselbst.

Schriftlicher Revers wegen der Beeydigung.

Nachdem vor der wegen Einrichtung des Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Oeconomie- und Schulden-Wesens Allergnädigst ernannten Kaiserlichen Subdelegations-Commission, nachstehende, Mir deutlich vorgelesenen Eydes-Formul, in betreff des von der durchlauchtigen Republic Bern dem Hiesig Hochfürtlichen Haus vorgeliehenen Capitals von Zwey Hundert Tausend Gulden, auf Verlangen der Hohen Herren Darleyher, von mir unterzeichneten Cörperlich beschworen worden ist.

(Folgt die vorhin abgedruckte Eidesformel.)

Und reversiere ich Mich hierdurch noch ausdrücklich, mit Beydruckung Meines gewöhnlichen Petschaftes, dass Ich dem, vorstehender massen, von mir feyerlich abgeschwornen Eyd, nach allen Seinen Punkten und Clauseln also geträulich nachkommen will; Urkundlich meiner eigenhändigen Nahmens-Unterschrift; So geschehen Saarbrücken den 12. Februar 1771.

Johann Nicolaus Graeser
(L. S.) Fürstlich Nassau-Saarbr. Cammer-Assessor
und Rechner der Gen. Administr. Casse.

Nassau-Saarbrückische Obligation von Gulden 200,000 samt der Kaiserl. Confirmation.

Wir Joseph der Andere, Von Gottes Gnaden etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, dass Uns der Hochgebohrne, Carl, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken, Herr zu Lahr, Wisbaden, Itzstein und Obweiler, Unser Lieber Oheim und Fürst, als Unser in dem Fürstlichen Nassau-Saarbrückischen Debit-Wesen angeordneter Kayserlicher Commissarius, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen er zu Abstossung der so pressanten Klitter- und anderen zu höheren Zinsen stehenden Schuld-Posten, zum besten des Fürstlich-Nassau-Saarbrükischen Hauses, eine Gelt-Aufnahme für räthlich, ja höchst nothwendig befunden habe, wesswegen dann auch mit dem Klein und Grossen Rath der Stadt und Republique Bern die Negociation gepflogen, und von des Fürsten Ludwig zu Nassau-Saarbrücken Liebden ein Anlehens-Contract von Zweymahl Hundert Tausend Gulden, unter Verpfändung der Grafschaft Saarbrücken, mit Seinem als Commissarii und Nächsten Agnaten Consens, würklich abgeschlossen worden seye; wie solcher von Wort zu Wort, wie hernach geschrieben stehet, also lautet:

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarweiden, Herr zu Lahr, Wisbaden und Itzstein, Brigadier der Königlich französischen Arméen und Obrister derer

Regimenteren Nassau-Saarbrück-Infanterie und Royal-Nassau-Husaren, derer Königlich-Dänischen-Elephanten- und Union- auch Chur-Pfälzischen St. Hubertus-Ordens-Ritter:

Urkunden und bekennen hiermit für Uns Unsere Erben und Nachkommen, demnach Wir mit Beyrathen und Gutfinden des Durchlauchtigsten Fürsten, Herren Carl, Fürsten zu Nassau-Usingen, Unsers Hochgeehrtesten Herrn Oncle Gnaden, als erbetenen, und von Kayserlicher Majestät Allergnädigst Confiermierten Administratoris Unsers Finantz- und Credit-Wesens, vor nutzlich und nöhtig erachtet haben, ein beträchtliches Capital zu Abstossung verschiedener dringender Klitter- und anderer zu höheren Zinsen stehenden Schuld-Posten, Anlehensweise aufzunehmen, und dann, auf Unser beschehenes Ansuchen, Uns die Hochwohlgeborne und Wohlmögende Herren, Schultheiss, Klein und Grosser Rat der Stadt und Republique Bern, zu dem Ende ein Capital von Zweyhundert Tausend Gulden, in gewichtigen Französischen Schild-Louisd'Or zu Eilft Gulden, gegen Auslieferung dieser Verbriefung, würklich vorgeliehen haben;

Also quittieren Wir über die gethane Auszahlung ermelter Uns vorgestrekter Summe derer Zweyhundert Tausend Gulden obbenannte Herren Gläubiger, nicht nur auf das beständigste, sondern begeben Uns auch in der besten Form Rechtens hiemit ausdrücklich und wohlbedächtlich der Ausflüchten des nicht baar oder völlig ausbezahlt- und empfangenen, noch in Unseren und Unserer Nachkommen Nutzen und Bestes verwendeten Geldes. Gereden und versprechen darauf, bey Unseren Fürstlichen wahren Worten und Glauben:

1. Dass Wir benannten Herren Darleyhern, Ihren Nachfolgern oder andern rechtmässigen Inhabern dieses Briefs, mehrersagte Summe derer Zweyhundert Tausend Gulden, in der hiernach bestimmten Zeit wieder behörig abzuführen, inzwischen aber Solche und respektivé die nach Jedesmahligen-Capital-Stück-Zahlungen Verbleibende Rückstände, von heute dato an, bis zur völligen Ablage des Capitals, alle Jahre mit Vier und einem Halben von Hundert, und zwar alle Sechs Monate zur Hälfte, ebenfalls in gewichtigen Schild-Louisd'or à Eilft Gulden, so wie das Capital geschaffen worden, auf Unserer Kösten und Gefahr in Bern Selbst, zu Ihrer Sicheren Gewahrsamme, gegen Quittung verzinsen lassen wollen und sollen.

2. Das Capital soll zu Unserem Besten von Dato an Fünfzehen Jahre lang ohnabgetragen stehen bleiben, hiernächst aber und nach Verlauf solcher Fünfzehen Jahren, sollen darvon alle Jahre Fünf und Dreyssig Tausend Gulden, in gewichtigen Französischen Schild-Louisd'or à Eilft Gulden, mit Ausschluss anderer Sorten, auf Unsere Kosten und Gefahr gleichfalls wie bey der Verzinsung, in Bern selbst, gegen Quittung, und bey Zahlung des Letzteren Temins, gegen Zurückgabe gegenwärtiger

Verbriefung, zu Ihrer sicheren Behabung wieder abgelagert, und mit solcher Jährlichen Stückzahlung bis zu völligem Abtrag des Capitals fortgefahren werden; Damit aber

3. Die erwehnte Herren Creditoren, Ihre Nachkommen oder sonstige Briefsinhabere, Ihres hergeschossenen Haupt-Geltes sowohl, als auch aller davon schuldiger Interesse, auch Erstattung aller unverhofften Kosten und Schäden, desto gewisser und sicherer seyen; So verpfänden und setzen Wir Ihnen zu einem specialen wahren Unterpfand hiemit ein, Unser, ausser dem Regali des Zolls und Geleites, mit keinem Lehens-Nexu verknüpfte, sondern Uns als ein Reichs-Allodium ganz eigenthümlich Zuständige, auch sonst mit keiner Hypothec behaftete Grafschaft Saarbrücken, mit allen darin begriffenen und dazugehörigen Städten, Dörfern, Höfen, Renten und Gefällen, wie die Namen haben mögen, also und cum expressa Clausula Constituti Possessorii, wie solches in denen Rechten am kräftigsten geschehen kann oder mag, und weshalb mit dieser Verschreibung in Vim Tratitionis ein beglaubigter Extract derer Rechnungen von obbemeldeter Grafschaft denen Herren Darleyhern behändiget, auch Selbiger von Hochdenenselben Possessionis Animo angenommen worden ist, dergestalt, dass, dafern in Abführung der schuldigen Pension oder des Capitals, ein unverhoffter Verzug wäre, Dieselbe, Deren Nachkomme, oder sonstige Brief Inhabere, sich an vorvermelter Special-Hypothec so lange und so viel zu halten, auch, wann Sie es nöthig zu seyn erachten, darin immittieren zu lassen, und daraus bezahlt zu machen, völliges Recht und Macht haben sollen, bis Sie Ihres Capitals, Interessen, auch aller Kosten und Schäden vollkommen wieder habhaft und vergnügt seyn werden.

4. Würden Eingangs Hochersagten Unsers Herren Oncles Gnaden den bestellten, und in Dero Administrations-Pflichten stehend, Unserer Pflichten aber allschon entlassenen Verrechner und Einnehmer der General-Administrations-Casse, noch besonders dahin anweisen, dass Er Sich eydlich auf das bündigste dazu verpflichte, und darüber einen denen Herren Darleyhern mit gegenwärtiger Verbriefung einzuliefernden Revers ausstelle, nicht nur alle halbe Jahre, aus der Ihme anvertrauten Cassa, die von diesem Anlehen erschienen Interessen, sondern auch hiernächt in denen bestimmten Terminen die stipulierte Capital-Stück-Zahlungen, vorzüglich aller andern Ausgaben richtig abzuführen, und denen Herren Creditoren zu Handen zu liefern, wie denn auch Hochdieselben zu dieser Verpflichtung Jemand ad videndum jurare constituieren können, und über diesen Actum ein behörig legalisiertes Notariat-Instrument ertheilet werden wird. Sodann wollen

5. Mehr Hochermelten Unsers Herrn Oncles, des Regierenden Herren Fürsten zu Nassau-Usingen Gnaden, nicht nur als nächster Agnat, sondern

auch als, vorgedachter massen, von uns erbetener und von kayserlicher Majestät Allergnädigst confirmierten Administrator Unsers Cameral- und Credit-Wesens, dero Consens und Einwilligung zu gegenwärtigem Anlehen, und darüber ausgestellten Verbriefung, zu ertheilen, Sich Hochgeneigt gefallen lassen, werden auch, gleichwie anbey Unsere übrige nächste Fürstliche Agnati, dero förmlichen Consens von Sich stellen. — Nicht weniger

6. Versprechen Wir hierdurch, zu noch mehrer Sicherheit derer Herren Gläubiger, des vordersammsten bey Ihro Königlich-Kayserlichen Majestät Allerhöchst Dero gnädigste Special-Confirmation gegenwärtiger Verschreibung auf unsere Kösten anzubringen und zugleich mit dieser Verschreibung einzuliefern.

Renunciiren übrigens

7. Wissentlich und Wohlbedächtlich für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, allen Privilegiis, Exceptionibus und Beneficiis, wie die immer Nahmen haben, und gegen diese Unser Schuld- und Pfand-Verschreibung angeführet werden möchten, allen Wohlthaten, geist- und weltlichen Rechten, allen Pactis Domus, insoweit sie gegen diese Verschreibung eingreifen möchten, Sie seyn schon geschehen, oder mögen in Zukunft noch errichtet werden, allen ersinnlichen Suspensions-Mittlen, Indultis Moratoriis und Process-Umschweifen, Sie mögen Nahmen haben, wie Sie immer wollen; Insbesondere aber entsagen Wir der Exceptioni Rei non hic sed aliter gesta Casus fortuiti vel insolitissimi, wie auch der Regel, dass ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wo nicht ein besonderer vorher gegangen, in massen dann diese Verschreibung, als ein klar undisputierliches Instrumentum guarentigiatum gelten und gehalten werden, auch paratissimam Executionem haben, und, des unverhofften Falls, auf Derselben blosse Vorweisung, von denen Höchsten Reichs-Gerichten die Exécution per Mandata sine Clausula erkannt und auf unsere Kösten vollzogen werden solle.

8. Endlich dann behalten Wir Uns vor, auf obbenanntes Unterpfand, in dem Uns beliebigen Fall, annoch Gulden Zweymahl Hundert Tausend aufnehmen nnd Uns darleyhen lassen zu können. — Dessen allen zu wahren Urkund und steten Festhaltung, haben Wir gegenwärtige Obligation Eigenhändig unterschrieben, und Unser fürstliches Innsigel beydrucken lassen.

So geschehen, Saarbrücken d. 1. December 1770.

(L. S.) (gez.) Ludwig Fürst zu Nassau-Saarbrücken.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wissbaden, und Itzstein etc. Des Königlich-Pohlnischen Weissen Adler-Ordens Ritter etc. Urkunden und bekennen hiemit: Nachdeme bey der von Kayserlicher Majestät Uns allergnädigst übertragenenen Administrations-Commission in Ansehung des Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Finance- und Debit-Wesens, sich ergeben, dass theils zur Abstossung der häuffig vorhandenen Klitter-Schulden, theils zu sonstigen dergestalt dringenden Landes-Ausgaben, dass ohne Dieselbe die ganze getroffene Einrichtung nicht würde können gehalten werden, eine Gelt-Aufnahme von wenigstens Zweymahl Hundert Tausend Gulden erforderlich seye, und daher unter anhaftender, Kayserlicher, Allerhöchster Genehmigung ein Anlehen von ermelten Betrag bey denen Hochwohlgebohrnen und Wohlmögenden Herren, Schultheiss, Klein und Grosser Rath der Stadt und Republique Bern, negotiiret, und darüber von des Durchlauchtigsten Fürsten Herren Ludwig, Fürsten zu Nassau u. s. w., Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Neveu Liebden, unterm 1. December 1770 eine bündige Schuld- und Pfandverschreibung ausgestellt worden, dasss Wir solchem nach sothanes Anlehen nicht nur von obhabender Kayserlicher Commission wegen, bewilliget, sondern auch als Fürstlicher Stamms-Vetter, zu der von obgedacht Seiner Liebden ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibung Unsern Agnatischen Consens und Einwilligung für Uns und Unsere Fürstlichen Nachkommen, dergestalten ertheilet haben, und hiermit in der kräftigsten Form, als Solches geschehen kann und mag, also ertheilen, dass wofern auf Uns, oder auf besagt Unsere Fürstliche Erben, die in vorgedachter Schuldverschreibung verpfändete Güter, Renten und Gefälle, etwa devolviert werden sollten, Wir diese Schuld derer Zweihundert Tausend Gulden, als Unsere eigene ansehen, und diesfalls allen Uns sonst zustehenden Einwendungen, Rechten und Freyheiten, hiermit feyerlichst renunciiren wollen. — Zu dessen Bekräftigung ist gegenwärtige Urkunde von Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Insigel beygedrucket worden. So geschehen, Biebrich, den 12. Januarii 1771.

(L. S.) Carl Fürst zu Nassau-Saarbrücken.

Man nun Uns hier auf des Fürstens zu Nassau-Usingen Liebden Allerunterthänigst gebeten, Wir sothanes Obligations-Instrumentum seines ganzen Inhalts zu confirmieren und zu bestätigen geruhen möchten.

Als haben Wir gnädiglich angesehen solche unterthänigste Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, vorgeschriebenes errichtetes Obligations-Instrument mit der darin bestellten Hypothec, seines Inhalts, mit allen Punkten, Clausuln und Be-

greifungen, gnädigst confirmiert und bestätigt, jedoch dergestalt, dass alle bey ersagter Grafschaft, nach den Kayserlichen Lehen-Briefen noch ausser den Zoll und Geleit befindliche Reichs-Lehnbare Regalien und andere Stücke, ausgenommen seyn sollen. — Thun das also, confirmieren und bestätigen dasselbe auch von Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, und meynen, sezen und wollen, dass mehrgedachtes Obligations-Instrument gemelter massen in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Meyn- und Begreifungen, so weit es einen jeden Theil bindet, kräftig und mächtig seye, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden solle, und möge, von allermänniglich ungehindert, doch Uns und dem Heiligen Römischen Reich, und sonst Männiglichen, an Seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Praelaten, Grossen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Land-Haubtleuten, Land-Vögten, Haubtleuten, Pflegern, Verweseren, Ammtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Burgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens, die seyend, ernst und versiglich mit diesem Brief, und wollen, dass Sie des mehrgedachten Fürsten Ludwig zu Nassau-Saarbrücken Liebden, Dero Leibes-Erben und Nachkommen, dann der Klein und Grosse Rath der Stadt und Republique Bern, an obinserierten Obligations-Instrument, und dieser darüber von Uns ertheilten Kayserlichen Confirmation und Bestähtigung, nicht hindern noch irren, sondern Sie dessen geruhig erfreuen, gebrauchen, geniessen und gänzlich dabey bleiben lassen, darwider nicht thun, handeln oder fürnehmen, noch Jemand Anderem das zu thun gestatten, in keiner Weise noch Wege, als lieb einem Jeden seye, Unsere Kayserliche Ungnade und Strafe und dazu eine Poen von Vierzig Mark löhtigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unserer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem, so darwider beleydigen würde, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. — Mit Urkund dieses Briefs besiglet mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den Ein und Dreysigsten Tag Monaths Januarii, nach Christi Unsers Lieben Herrens und Seeligmachers gnadenreicher Gebuhrt in Sibenzehn Hundert Ein und Sibenzigsten, Unseres Reichs im Sibenten Jahre.

(gez.) Joseph.

Ad Mandatum Sac.ae Caes.ae
Majestatis proprium.
Franz Georg von Leykam.

Nachdemme, von Gottes Gnaden, Wir Carl Wilhelm, Erbprinz und Fürst zu Nassau etc., Ihro Hochmögenden derer Herren Generalstaaten bestellter General-Lieutenant und Obristen über ein Regiment zu Fuss etc.

und

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Printz zu Nassau etc. Ihro Römisch-Kayserlichen-Majestät General-Major etc.

sodann

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Adolph, Printz zu Nassau etc. Sr. Königlichen Mayestät in Preussen General-Major und Obrist über ein Regiment zu Fuss etc.

Von des Durchlauchtigsten Fürsten, Herren Ludwigs, Fürsten zu Nassau etc., Unsers freundlich geliebten Herren Vetters Liebden freundvetterlich ersuchet worden, dass Wir zu demjenigen Gelt-Anlehen von Zweymahl Hundert Tausend Gulden Rheinisch, so Sie zu Beförderung Ihro Nutzens, auf Gutfinden Unsers Herrn Vaters Gnaden, als des in dem Fürstlichen Saarbrückischen Debit-Wesen Allerhöchst Verordneten Kayserlichen Commissarii, bey denen Hochwohlgebohrnen und Wohlmögenden Schultheissen, Klein und Grossen Rath der Stadt und Republique Bern, aufzunehmen sich bewogen gesehen, und darüber unterm 1. December 1770 eine Schuld- und Pfandverschreibung ausgestellet haben, als Fürstliche Stammesvettern Unseren Agnatischen Consens und Einwilligung ertheilen möchten; Wir auch damit zu willfahren um so weniger Anstand gefunden, als von Erstgedacht Unseres Herren Vaters Gnaden bereits ein gleiches geschehen ist; Als wird sothaner agnatischer Consens von Uns in eben der Masse und unter eben denen Verbindungen und Renunciationen, wie von Hochgedacht Unsers Herren Vaters Gnaden allschon geschehen, hiermit und in Kraft dieses in bester Form Rechtens ertheilet; Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften, und beygedruckten Fürstlichen Insigeln. So geschehen, Biebrich den 14.; Usingen den 18. und Burg im Brandenburgischen den 31. Januarii 1771.

(L. S.) (gez.) Carl Fürst zu Nassau.

(L. S.) (gez.) Fridrich Fürst zu Nassau.

(L. S.) (gez.) Adolph Fürst zu Nassau.

Nr. 29.

Anlage — **Anleihe an die Stadt Ulm.** — **Ablösung**

Jahr		Gulden	Jahr		Gulden
1772	wurde der Reichsstadt Ulm ein Darlehen von	150,000	1783 III. 3.	erfolgte eine Theilzahlg. v.	25,000
	gewährt.		1784 III. 3.	» » » »	25,000
			1786 III. 7.	» » » »	25,000
			1787 III. 4.	» » » »	25,000
			1788	» » » »	25,000
			1789	» » » »	25,000
				Summa der Ablösungen	150,000

Nr. 30.

Anlage — **Anleihe an den Abt von St. Gallen.** — **Ablösung**

Jahr		Berner Kronen	Jahr		Berner Kronen
1772	wurde dem Abt von St. Gallen ein Darlehen v. 4000 Neuen Louisd'or für 10 Jahre gewährt.	25,600	1786	wurde eine Summe von 8000 Fl. =	4,654
				auf das Kapital von 1774 abgezahlt.	
1774	wurde abermals für 10 Jahre eine zweite Anleihe von 90,000 Fl. = abgeschlossen.	52,357,5		Bestand am 5. III. 1794: 4,000 Neue Louisd'or = Kr. 25,600 82,000 Fl. = » 47,703	73,303,5
	Summa	77,957,5			77,957,5

Nr. 31.

Vor Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät
wird bei Endesunterzogenen zu einer Geldanlage Subscription angenommen.

Die Bedingungen hievon sind folgende:

Es wird nemlich dieses Anlehen in Conventions-20 Fl.-Fuss geschossen, und so wird auch in der allerhöchsten Verschreibung die Interesse- und seinerzeitige Rückzahlung stipuliert.

Die Interesse werden zu jährlichen 4 pro Cento verwilliget, und halbjährig bezahlt, das Capital aber, bleibt 8 Jahre unableglich stehen, nach deren Verfluss es in vier aufeinander folgenden Jahren, jährlich zum vierten Theile, wieder abgetragen wird.

Frankfurt am Mayn wird zur An- und Ablage, so wie vor die Interesse, zum Zahlungs-Orte bestimmt, und zur Special-Hypotec werden Wiener Stadt-Banco-Obligationes von dem Betrag des Anlehens, bey hiesig Hochlöblichem-Stadt-Recheney-Amt zur Verwahrung hinterlegt.

Nach der Allergnädigsten Kayserl. Königl. Ermächtigung, werden Unterzogene die Haupt-Obligations-Summe in Obligationes von Fl. 1000 vertheilen, und solchen die erforderlichen halbjährigen Interessen-Coupons beifügen.

Frankfurt am Mayn, den 24. July 1787.

Gebr. Bethmann.

Inhaltsübersicht.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Neunundzwanzigster Band.

Zürich.

Fäsi & Beer

(vorm. S. Höhr).

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 58. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

abgehalten in Freiburg am 23. und 24. September 1903.

Erste Sitzung.

Mittwoch den 23. September, Abends 7 Uhr,
im Hôtel Suisse.

(Anwesend gegen 80 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Mittheilung der Tagesordnung.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:
   - *Cramer, Lucien,* Secrétaire de la Société d'histoire et d'archéologie, in Genf.
   - *Ducrest, François,* Professor, in Freiburg.
   - *Fueter, E.,* Privatdocent, in Zürich.
   - *Gmür, Max,* Professor, in Bern.
   - *Perrollaz, Oskar,* in Sitten.
   - *Pfister, Chr.,* Beamter der Gotthardbahn, in Erstfeld.
   - *Steck, Rud.,* Professor, in Bern.
   - *Wegeli, Rudolf,* Assistent am Landesmuseum, in Zürich.

3. Ueber die Rechnung referirt der vom Gesellschaftsrath bestellte erste Revisor, Vicepräsident Burckhardt; die Gesellschaft schliesst sich der vom Gesellschaftsrath beschlossenen Genehmigung der Rechnung und ihrer Verdankung an den Quästor Bernoulli an.

Die Hauptposten sind folgende:

Einnahmen:

Saldo	Fr.	832. 50	
Bundesbeitrag	»	4000. —	
Mitgliederbeiträge	»	2400. —	
Zins vom Historischen Fonds	»	456. 25	
Laufende Zinsen	»	130. 60	
Abonnements des Anzeigers	»	275. 15	
Verkauf von Quellen	»	337. 50	
» vom Anzeiger	»	45. 25	
			Fr. 8477. 25

Ausgaben:

Jahrbuch	Fr.	2328. —	
Anzeiger	»	752. 35	
Quellen	»	3629. 60	
Regesten aus dem germanischen Museum in Nürnberg	»	316. 20	
Verwaltung	»	246. 75	
			» 7272. 90
		Saldo:	Fr. 1204. 35

Historischer Fonds	»	10,000. —
Einnahmen		456. —
Uebertrag auf die Jahresrechnung	»	456. —

4. Ueber die Publicationen der Gesellschaft lauten die Berichte:

a) Vom Jahrbuch legt der Präsident als Redactor den bereits erschienenen Band XXVIII vor; der folgende Band wird Beiträge von Bütler und Landmann und hoffentlich auch die am folgenden Tag zu haltenden Vorträge enthalten.

b) Ueber die Quellen referirt Wartmann, dass der Band XXII den interessanten Jetzer-Process, bearbeitet von Professor Steck, Band XXIII die Correspondenz Bullinger's mit den Bündnern,

edirt von Stadtarchivar Dr. Schiess, bringen werde. Den Band XV, 2, mit den Registern und der Einleitung des Urbars, hofft Schweizer bis spätestens zum Frühjahr 1904 zu vollenden.

c) Für Thommen's Urkunden wird nöthigenfalls noch ein Band IV in Aussicht genommen.

d) Ueber den Anzeiger berichtet von Mülinen, dass ziemlich viele Beiträge eingegangen, die Todtenschau von Schiess, die Litteraturübersicht von Plüss übernommen worden sei.

5. Der Präsident theilt mit, dass ihm erst am heutigen Tage ein längeres Memoire von drei Basler Gesellschaftsmitgliedern zugekommen sei, mit bedeutenden und interessanten Anregungen betreffend Archivinventare, Bibliographie der Schweizergeschichte und Monumenta Historiæ Helveticæ, wofür die bisher den Akten der Helvetik zugekommenen Bundesgelder verwendet werden könnten. Die letztere Voraussetzung treffe aber noch nicht zu, da zu Strickler's Aktensammlung noch Supplemente in Aussicht genommen seien; der Gesellschaftsrath habe die weitreichenden Vorschläge heute noch nicht näher prüfen können, werde es aber in der Frühjahrssitzung thun.

6. Die vom Gesellschaftsrath vorgeschlagenen Wahlen der Herren Professoren Hüffer in Bonn und Redlich in Wien zu Ehrenmitgliedern werden nach Begründung von Seite des Präsidenten, des Sekretärs und des Professor Reinhard durch die Gesellschaft vollzogen.

7. Für die nächste Jahresversammlung wird die Einladung nach St. Gallen angenommen.

8. Der Präsident kündigt an, dass infolge Rücktrittsgesuches von Dr. Dinner, der seit 1885 dem Gesellschaftsrath angehörte und stets mit grossem Interesse an den Verhandlungen sich betheiligte, am folgenden Tage Neuwahl zu treffen sein werde.

9. Es folgen die wissenschaftlichen Mittheilungen:

a) van Berchem, in Genf: Note sur les opérations militaires du comte Pierre de Savoie contre Rodolphe de Habsbourg en 1266 et 1267.

b) Dr. *Ferd. Buomberger,* in Freiburg: Statistik des Freiburger Tuchgewerbes im XV. und XVI. Jahrhundert (mit graphischen Tabellen).

c) Dr. *H. Dübi,* in Bern: Seltsames Abenteuer des Puppenspielers Brioché in Solothurn.

d) Professor *Stern,* in Zürich: Der Herzog von Broglie und die Eidgenossenschaft 1832—1834.

e) *de Budé,* in Genf: Napoleon III., détails inédits d'après la correspondance du général Dufour.

10. Von Seite des Comités für die Versammlung in Freiburg wird auf die Ausstellung der Redaction des «Fribourg artistique» hingewiesen.

Zweite Sitzung.

Donnerstag den 24. September, Vormittags 10 Uhr, im Grossrathssaale.

1. Der Präsident eröffnet die ungefähr 130 Mann starke Versammlung mit der Begrüssung der gemeinsam mit der Gesellschaft tagenden Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler und mit einem Ueberblick über die Leistungen Freiburg's in der Geschichtsforschung seit der letzten 1863 abgehaltenen Gesellschaftsversammlung, ganz besonders der Thätigkeit der schon damals bestehenden «Société d'histoire» und ihres verdienten langjährigen Präsidenten Gremand, dann des 1894 gestifteten «Deutschen geschichtforschenden Vereins des Kantons Freiburg», sowie der weiteren Arbeiten auf dem historischen Felde, die seither geschehen sind. Im Weiteren gedenkt er des Todes der beiden Ehrenmitglieder Cornelius und Witte, der Mitglieder Zeller-Werdmüller, N. Weber, P. Martin Kiem, Th. de Saussure.

2. Es folgen die Vorträge:

a) Professor *Büchi,* in Freiburg: Die Freiburger Chronisten und Chroniken.

b) *Max von Diesbach,* in Freiburg: Louis d'Affry, landamman de la Suisse, et la diète de 1803.

3. Als Mitglied des Gesellschaftsrathes wird Max von Diesbach erwählt.

. . .

Daran schloss sich das sehr zahlreich besuchte und belebte gemeinsame Bankett im Restaurant des Charmettes, während dessen Dauer das inhaltreiche und schön ausgestattete Geschenk an die Versammlung: «Pages d'histoire dédiées à la Société d'histoire suisse — Festschrift der beiden historischen Vereine des Kantons Freiburg zur Jahresversammlung der allgemeinen historischen Gesellschaft 1903» (siehe den Inhalt im «Anzeiger für schweizerische Geschichte», Band IX, S. 289, n. 1) — zur Vertheilung kam. An einem unter der Leitung Professor Zemp's unternommenen instructiven Spaziergang durch mehrere interessante Theile der Stadt nahm noch eine grössere Zahl von Mitgliedern Theil.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Albrecht, Adolf, Buchbinder, Stafflen.
Bæriswil, Johann, Einnehmer.
Bähler, Eduard, Pfarrer, Thierachern bei Thun.
Barbey, Frédéric, archiviste-paléographe, Valleyres.
Beck, Karl Joseph, Professor, Freiburg.
Benziger, Charles, stud. phil., Bern.
van Berchem, Victor, historien, Genève.
Bernoulli, August, Dr. phil., Basel.
Bernoulli, Joh., Bibliothekar, Bern.
Birbaum, Jos., juge cantonal, Fribourg.
Bossens, Lucien, chanoine, Fribourg.
Bourgknecht, Louis, Conseiller communal, Fribourg.
Brandstetter, Josef Leop., Erziehungsrath, Luzern.
Brasey, Gustave, chanoine recteur, Fribourg.
Brulhart, Jean, Directeur, Fribourg.
Büchi, Albert, Professor, Freiburg.
de Budé, Eugène, publiciste, Genève.
Buomberger, Ferdinand, Kantonsstatistiker, Freiburg.
Burckhardt, Albert, Regierungsrath, Basel.
Castella, Léon, curé de Praroman.
de Claparède, Arthur, Dr. jur., La Boisserette, Genève.
Delessert, Eugène, ancien professeur, Cully.
Dierauer, Johannes, Professor, St. Gallen.

de Diesbach, Max, président de la société d'histoire du canton de Fribourg, Villars-les-Joncs.

Dübi, H., Dr., Gymnasiallehrer, Bern.

Dubois, Fréd. Th., assistant au Service des monuments historiques, Lausanne.

Ducrest, François, professeur au Collège, Fribourg.

Durrer, Fr. Rob., Staatsarchivar, Stans.

Eggis, Ad. P., banquier, Fribourg.

Escher, Conrad, Dr. jur., Zürich.

Favre, Edouard, Dr. phil., Genève.

Fleury, Bernard, religieux Cordelier, Fribourg.

Fueter, Eduard, Privatdocent, Zürich.

Gabriel, Paul, pelletier, Fribourg.

Gagliardi, Cand. hist., Zürich.

Geigy, Alfred, Dr. phil., Basel.

Gisi, Martin, Professor, Solothurn.

Gmür, Max, Professor d. Rechte, Bern.

Godet, Philippe, prof. à la Faculté des Lettres, Neuchâtel.

de Gottrau, Ernest, notaire, Grolley.

Grimme, Hubert, Universitätsprofessor, Freiburg.

Guilland, Antoine, professeur, Zürich.

Hantz, G., Directeur du Musée des arts décoratifs, Genève.

Häne, J., Dr., Staatsarchivar, Zürich.

Hardegger, August, Architekt, St. Gallen.

Hess, Jean-Jacques, professeur, Fribourg.

Holder, Charles, professeur et bibliothécaire, Fribourg.

Horner, Raphaël, professeur, Fribourg.

Hürbin, Joseph, Dr., Gymnasialrector, Luzern.

Imesch, Dionys, Professor, Brig (Wallis).

Jeanjaquet, Jules, professeur, Basel.

Justin, P., Capucin, Fribourg.

Kaiser, Jacob, Bundesarchivar, Bern.

Kasser, Hermann, Director des histor. Museums, Bern.

König, Fritz, Dr. med., Freiburg.

Labastrou, Hubert, libraire, Fribourg.

Landry, Fritz, professeur, Neuchâtel.
Lang, prêtre, Eberbach (Alsace).
Lombriser, Joseph, Professor, Freiburg.
Lory, C. L., Münsingen (Kt. Bern).
Luginbühl, Privatdocent, Basel.
Lutz, Adolf, Gutsverwalter, Greng, Murten.
Maillefer, Paul, prof. à l'Université, Lausanne.
de Mandach, Conrad, Privatdocent, Oberhofen.
Martin, Camille, architecte, Genève.
Meier, Gabriel, O. S. B., Einsiedeln.
Merz, Walther, Dr. jur., Oberrichter, Aarau.
Meyer von Knonau, Gerold, Professor an der Universität, Zürich.
de Montenach, Georges, Fribourg.
Morel, Jérémie, vicaire de St-Jean, Fribourg.
von Mülinen, Wolfgang Friedrich, Professor, Bern.
von Muralt, Amadeus, Bürgerpräsident, Bern.
Näf, Dr. phil., Lausanne.
Nonnast, Jules, Regionallehrer, Düdingen.
Oberson, François, inspecteur scolaire, Bulle.
Oser, Hugo, Prof. an der Universität, Fribourg.
Pahud, François, curé catholique, Lausanne.
Passet, Anna, Murten.
Peretti, Pierre, directeur des orphelinats agricoles, Nendeln (Liechtenstein).
Perrollaz, Oscar, Sion (Valais).
Piaget, Arthur, archiviste de l'Etat, Neuchâtel.
Porchel, François, curé, Bourguillon.
de Pury, Paul, Muri (Bern).
Python, Georges, Conseiller d'Etat, Fribourg.
Rädler, Franz, Neupriester, Chur.
de Ræmy, Tobie, archiviste, Villa St-Léonard, Fribourg.
Rahn, J. Rudolf, Professor, Zürich.
Reichlen, Charles, aumônier, hospice Marsens.
Reinhardt, Heinrich, Professor, Freiburg.
Rippmann, Ernst, Dr., Arzt, Stein, Kt. Schaffhausen.

Robert, Charles, professeur à la Faculté des lettres, Neuchâtel.
Rott, Edouard, Paris.
Rytz, Joh. Jak., Lehrer, Freiburg.
von Salis, L.-R., Professor, Bern.
Savoy, Hubert, prof., Séminaire St-Charles, Fribourg.
de Schaller, Romain, architecte, Fribourg.
Schazmann, Paul, architecte, Genève.
Schindler, Karl, Lehrer, Biel.
Schläpfer, Konrad, Lehrer am Technikum, Freiburg.
Schmid-Lohner, Emil, Gymnasiallehrer, Aarberg.
Schmid v. Grüneck, Georg, Dr., bischöfl. Official, Chur.
Schmidlin, Ludwig Rochus, Pfarrer, Biberist, Kt. Solothurn.
Schmutz, J.-J., Kreisschätzer, Ueberstorf.
Schneuwly, Joseph, archiviste, Fribourg.
Schnürer, Gustav, Professor, Freiburg.
Schwaller, Victor, Pfarrer, Alterswyl.
Schweizer, Paul, Professor, Zürich.
Schwenter-Trachsler, Jakob, Dr. med., Privatdozent für Dermatologie, Bern.
Secrétan, Eugène, publiciste, Lausanne.
Speiser, Frédéric, professeur à l'Université, Fribourg.
Spycher, Franz, Gerichtspräsident, Freiburg.
Stadelmann, Johann, Dr., Professor, Freiburg.
Stammler, Jakob, Pfarrer, Bern.
Steck, Rudolf, Prof., Bern.
Steffens, Franz, Professor der Paläographie und Diplomatik, Freiburg Uechtland.
Stern, Alfred, Professor am Polytechnikum, Zürich.
Studer, Emil, Oberstlieut., Bern.
Taillandier, Léon, curé, Grolley.
de Techtermann, Max, conservateur du musé, Fribourg.
Terrat, Barthélemy, Doyen de la Faculté libre de droit de Paris, 18, rue St-Romain, Paris.
Tobler, Gustav, Professor, Bern.
Tremmel, P. Fintanus, Priester, Stalden 145, Fribourg.

Tschachtli, Alfred, Notar und Gerichtspräsident, Murten.
Türler, Heinrich, Dr., Staatsarchivar, Bern.
Viollier, David, archéologue, Lausanne.
Voltz, Eugène, architecte, Strasbourg (Alsace).
Voltz, Charles, Kaufmann, Strassburg (Elsass).
Wæber, Moritz, Professor, Fribourg.
Wagner, Dr., Professor, Fribourg.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., St. Gallen.
Wattelet, Gustav, Verwalter, Murten.
Wattelet, Hans, Advokat, Murten.
de Weck, Albéric, banquier, Fribourg.
de Weck, Ernest, syndic, Fribourg.
Wegeli, Rudolf, Assistent am Landesmuseum, Zürich.
Zeberli, Paul, Fribourg.
Zemp, Josef, professeur, Fribourg.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 21. März 1904.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1901 bis 1904.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redactor des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).

Alb. Burckhardt-Finsler, Regierungsrath, Professor, in Basel, Vice-Präsident (seit 1895).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel, Quästor (seit 1886).

P. Schweizer, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Max von Diesbach, in Freiburg (seit 1903).

G. Favey, Bundesrichter, in Lausanne (seit 1885).

Ed. Favre, Dr. phil., in Genf (seit 1897).

Jak. Kaiser, Bundesarchivar, in Bern (von 1876 bis 1880, wieder seit 1900).

P. Gabriel Meier, O. S. B., Stiftsbibliothekar, in Einsideln (seit 1898).

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen») (seit 1876).

Kanton Zürich.

Angst, Dr. *Heinr.,* in Zürich. 1894.
Bachmann, Dr. *A.,* Professor an der Universität, in Hirslanden. 1895.
Bär, Dr. *Emil,* in Hottingen. 1894.
Barth, Dr. *Hans,* Stadtbibliothekar, in Winterthur. 1898.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Dr. *Karl,* Professor an der Universität, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* gewes. Professor am Gymnasium, in Fluntern. 1875.
Caro, Dr. *Georg,* Privatdocent an der Universität, in Hottingen. 1901.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Diener, Ernst, Dr. phil., in Hottingen. 1900.
Egli, Emil, Dr. theol., Professor, in Oberstrass. 1895.
Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Hottingen. 1889.
Escher, Hermann, Dr. phil., Stadtbibliothekar, in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Escher-Züblin, Victor, in Enge. 1904.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Fueter, E., Dr. phil., Privatdocent an der Universität, in Fluntern. 1903.
Guilland, A., Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1897.
Hadorn, Dr. *Walther,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich. 1898.
Häne, Joh., Dr. phil., Professor am Gymnasium, Privatdocent an der Universität, in Riesbach. 1894.
Hauser, K., Lehrer, in Winterthur. 1897.
Hess, Paul, Pfarrer, in Wytikon. 1887.
Hünerwadel, Dr. *Walther,* in Enge. 1900.
Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, in Zollikon. 1874.
Kübler, Gottlieb, Secundarlehrer, in Winterthur. 1894.
Markwart, Dr. *Otto,* Professor am Gymnasium, in Aussersihl. 1891.

Meister, Ulrich, Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Nabholz, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Zürich. 1901.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Fluntern. 1879.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schneider, Dr. *Hans,* in Zürich. 1894.
Schweizer, Dr. *P.,* Professor, in Zürich. 1879.
Stähelin, Dr. *Felix,* Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1899.
Stelzer, Jak., Secundarlehrer, in Meilen. 1898.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.
Stutz, Dr. *Ulrich,* Professor, in Bonn. 1895.
Trog, Dr. *Hans,* Redactor, in Fluntern. 1888.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Fluntern. 1890.
Waldburger, Aug., Pfarrer, in Marthalen. 1896.
Wegeli, Dr. *Rud.,* Assistent am Landesmuseum, in Zürich. 1903.
Werner, Dr. *Jakob,* zweiter Bibliothekar der Kantonsbibliothek, in Fluntern. 1901.
Wirz, Dr. *Caspar,* Delegato degli archivii federali svizzeri, in Mailand (Via Ugo Foscolo, 3). 1891.
Wirz, Dr. *Joh. Caspar,* Professor, in Hottingen. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
Zeller, Heinr., Dr. jur., in Fluntern. 1899.
Zemp, Dr. *Jos.,* Vice-Director des Landesmuseums, in Zürich. 1893.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

49

Kanton Bern.

Bähler, Ed., Pfarrer, in Thierachern. 1898.
Bernoulli, Joh., Dr. phil., Bibliothekar der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1890.
Borel, Dr. *Arnold,* Gymnasial-Lehrer am Freien Gymnasium, in Bern. 1898.
Dübi, Dr. *Heinr.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.

Geiser, Karl, Dr. phil., Adjunct der schweizerischen Landesbibliothek in Bern. 1887.

Gmür, Dr. *Max.,* Professor, in Bern. 1903.

Haag, Dr. *Friedr.,* Professor, in Bern. 1883.

Haller, Albert, Pfarrer an der Kirche z. heiligen Geist in Bern. 1877.

Hilty, Dr. *Carl,* Professor, in Bern. 1874.

Howald, Karl, Notar und Kirchmeier, in Bern. 1872.

Jegerlehner, Dr. *Joh.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1898.

Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.

Leuenberger, J. U., Notar, in Bern. 1898.

Lory, C. L., in Münsingen. 1892.

Maag, Dr. *Alb.,* Lehrer am Progymnasium, in Biel. 1900.

von Mülinen, Dr. *Wolfg. Friedrich,* Professor, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1887.

von Muralt, Amédée, Burgerrathspräsident, in Bern. 1874.

Plüss, Dr. *Aug.,* Mitarbeiter der «Fontes», am Staatsarchiv, in Bern. 1900.

Reichel, Alex., Professor, in Bern. 1898.

von Salis, Dr. *L.,* Professor, in Bern. 1893.

Schindler, Dr. *C.,* in Biel. 1899.

Schmid-Lohner, Em., Gymnasiallehrer, in Aarberg. 1896.

Steck, Dr. *Rudolf,* Professor, in Bern. 1903.

Strickler, Dr. *Joh.,* Archivar, in Bern. 1865.

Stuber, Rud., Fürsprech, in Bern. 1872.

Studer-Amiet, E., Oberstlieut., in Bern. 1898.

Studer-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.

Tobler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1880.

Türler, Dr. *H.,* Staatsarchivar, in Bern. 1890.

Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.

Weissenbach, Placidus, Präsident der Generaldirection der schweizerischen Bundesbahnen, in Bern. 1895.

Welti, Dr. *Em. Friedr.,* in Bern. 1898.

Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.

Zahler, Dr. *Hans,* Seminarlehrer, in Münchenbuchsee. 1900.

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
Brandstetter, J. L., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Propst, in Münster. 1875.
Fischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
Heinemann, Franz, Dr. phil., Bibliothekar, in Luzern. 1899.
Hürbin, Joseph, Dr. phil., Rector, in Luzern. 1890.
von *Liebenau,* Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
8

Kanton Uri.

Muheim, Gust., Ständerath, in Altorf. 1899.
Pfister, Chr., Beamter der Gotthardbahn, in Erstfeld. 1903.
2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., alt Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsiedeln. 1881.
Styger, Martin, Fürsprech, in Schwyz. 1891.
Waser, Maurus, Pfarrer, in Schwyz. 1878.
von *Weber, Xaver,* Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 6

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B. (Engelberg), Beichtiger in Wil, Ktn. St. Gallen. 1878.
Hess, P. *Ignaz,* O. S. B., Stiftsarchivar, in Engelberg. 1899.
Truttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen. 1901.
Wirz, Adalbert, Landammann, in Sarnen. 1896.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 6

Kanton Zug.

Keiser, Heinr. Aloys, Rector, in Zug. 1897.
Stadlin-Graf, Dr. *H.,* Regierungsrath, in Zug. 1904.
Weber, Anton, alt Landammann, in Zug. 1897. 3

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Bregenz (Hôtel Europe). 1877.
Heer, Gottfr., Dr. theol., Decan, in Betschwanden. 1881.
Nabholz, Ad., Dr. phil., Rector der höheren Stadtschule, in Glarus. 1898. 3

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Ducrest, François, Professor, in Freiburg. 1903.
Lombris, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Freiburg. 1901.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Schnürer, Dr. *Gust.,* Professor, in Freiburg. 1897.
Steffens, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1897.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888. 8

Kanton Solothurn.

von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, Commercienrath, von Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.
Bühler, G., Professor, in Solothurn. 1898.
Businger, Kasp. Lukas, in Kreuzen (bei Solothurn). 1879.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Eberwein, Jos., Bezirkslehrer, in Grenchen. 1900.

Erb, Dr. *Aug.,* Redactor, in Solothurn. 1896.
Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Huber, Heinr., jun., Techniker, in Olten. 1897.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
Straumann, Adrian, Bezirkslehrer, in Olten. 1904.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Tatarinoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
Wyss, Anton, Domherr, in Solothurn. 1884.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 15

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 1895.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Regierungsrath, Professor. 1878.
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *August.* 1895.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Schazmann, Karl Chr., Professor. 1901.
Eppenberger, Hermann, Dr. phil. 1895.
Fäh, Franz, Dr. phil., Schulinspector. 1890.
Finsler, Dr. *Georg,* V. D. M. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Geering-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
Geering, Dr. *Traugott,* Secretär der Handelskammer. 1884.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Geigy-Schlumberger, Dr. *Rudolf.* 1895.
Grellet, Jean. 1900.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler-Christ, Daniel. 1895.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Hoffmann, Dr. *Ed.,* Professor. 1896.
Holzach, Ferdin., Dr. phil. 1895.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Privatdocent. 1888.

Mangold, F., Dr. phil., Kantonsstatistiker. 1895.
Probst, Emanuel, Dr. phil. 1895.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Sarasin-Iselin, W. 1895.
Schneider, Jak., Dr. phil., Privatdocent. 1899.
Schönauer, Heinr., Dr. jur. 1895.
Speiser, Paul, Dr. jur., alt Regierungsrath, Professor. 1881.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Stückelberg, E. A., Dr. phil., Privatdocent. 1892.
Thommen, Rud., Dr. phil., Professor. 1882.
Veraguth, Daniel, Dr. phil. 1895.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Dr. jur., *Karl,* Professor. 1895.
Zahn-Geigy, F. 1895. 39

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, Dr. *C. A.,* Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880. 3

Kanton Appenzell.

Blatter, Aug., Dr. phil., in Trogen. 1899.
Eugster, H., Pfarrer, in Hundwil. 1897.
Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874. 3

Kanton St. Gallen.

Arbenz, E., Professor an der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor, in St. Gallen. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.

Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.
Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Helg, Dr. *Jakob*, Pfarrer, in Altstätten. 1897.
Schiess, Dr. *Traugott*, Stadtarchivar, in St. Gallen. 1899.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 10

Kanton Graubünden.

Camenisch, Dr. *Karl*, Revisor der bündnerischen Kreis- und Gemeindearchive, in Cur. 1901.
Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Dr. *Const.*, Professor, in Cur. 1889.
von Jecklin, *Fritz*, Stadtarchivar, in Cur. 1897.
Mayer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
Muoth, J. C., Professor, in Cur. 1897.
Pieth, Dr. *Friedr.*, Professor an der Kantonsschule, in Cur. 1898.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
von Sprecher-Bernegg, Th., Landammann, in Maienfeld. 1899.
Tuor, Ch. M., Dom-Decan, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 12

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Greulich, Dr. *Osk.*, Lehrer an der Bezirksschule, in Bremgarten. 1901.
Herzog, Dr. *Hans*, Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Heuberger, S., Rector, in Brugg. 1896.
Merz, Dr. jur., *Walther*, Oberrichter, in Aarau. 1892. 5

Kanton Thurgau.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882. . 1

Kanton Waadt.

Barbey, Frédéric, ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Valleyres (par Orbe). 1902.
Cart, Will., Dr., Professeur, à Lausanne. 1890.
Favey, G., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Weber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
8

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brig. 1893.
Oggier, Gust., Professor, in Sitten. 1896.
Perrollaz, Oskar, in Sitten. 1903.
de Rivaz, Charles, Président de la Municipalité, à Sion. 1896.
4

Kanton Neuenburg.

Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
Jeanjaquet, Jul., Dr. phil. et Archiviste-adjoint, à Neuchâtel. 1900.
Paris, Jam., professeur au gymnase cantonal, à Neuchâtel 1900.

Piaget, Arth., Professeur et Archiviste d'état, à Neuchâtel. 1900.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
de Pury, Jean, Dr. J. U., Lt-Colonel à l'Etat-Major fédéral, à Neuchâtel. 1899.
Robert, Charl., Professeur d'histoire à la Faculté des lettres, à Neuchâtel. 1900.
Rott, Edouard, Dr. en droit, Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (50, Avenue du Trocadéro). 1880. 8

Kanton Genf.

Aubert, Hippol., Directeur de la bibliothèque publique, à Genève. 1893.
van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
Borgeaud, Charles, Professeur d'histoire suisse à l'Université, Genève. 1899.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.
Cramer, Dr. jur. *Lucien,* Secrétaire de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève. 1903.
Dufour, Théoph., Directeur honoraire de la Bibliothèque de Genève, à Vernaz, par Fossard, près Genève. 1879.
Eggimann, Charles, Editeur-imprimeur, à Genève. 1896.
Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (85 Rue d'Assas). 1879.
Naville, Edouard, Professeur d'archéologie, à l'Université, à Genève. 1882.
Strœhlin, Dr. *Paul Ch.,* Président de la société suisse de numismatique, 54 route de Chêne, à Eaux Vives. 1884. 12

Im Ausland.

von Capoll, Karl, Oberstlieutenant, in München (Steinsdorf-Strasse 15). 1901.

Jostes, Dr. *Franz,* Professor, in Münster (Westfalen). 1890.

Roder, Dr. *Christian,* Professor, in Ueberlingen (Grossherzogthum Baden). 1897. 3

242

Von diesen 242 Mitgliedern traten ein

1840: 1 («Gründer der Gesellschaft»: Fr. von Wyss).
1841: 1 (J. Escher).
1842—1850: 1 (E. de Pury).
1851—1860: 3 (P. Dietschy — A. Heusler — H. Wartmann).
1861—1870: 9 (Kd. Escher, G. Meyer von Knonau — J. Kaiser, Joh. Strickler — J. L. Brandstetter — E. His-Heusler, R. Liechtenhan — J. Dierauer — E. de Budé).
1871—1880: 46.
1881—1890: 57.
1891—1900: 103.
1901—1904: 21.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, Director des Reichsarchivs, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Ehrle, Franz, S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
Heyck, Eduard, in Berlin.	1891
Hüffer, Hermann, Professor, in Bonn	1903
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Membre de l'Institut, Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Redlich, Oswald, Professor, in Wien	1903
von Riezler, Sigm. Otto, Professor, in München	1878
Schulte, Aloys, Professor, in Bonn	1890
von Sickel, Theodor, in Meran (Adr. Buchhandlung Gerold & Co., Wien)	1863
von Stälin, Paul, Archivdirector, in Stuttgart	1883
Stouff, L., Professeur à l'Université, in Dijon	1902
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Correspondirende Mitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Bovet, Alfred, in Valentigney, Dép. du Doubs, Frankreich	1888
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Oxford, England	1891

KONRAD VON BUSSNANG

ABT VON ST. GALLEN

1226—1239.

Von

PLACID BÜTLER.

Mit dem Investiturstreit in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vollzog sich in den Ländern der katholischen Christenheit eine mächtige Verschiebung der Gewalten. An Stelle der Hegemonie des deutsch-römischen Kaisertums trat die Vorherrschaft der Kirche. Die Päpste verstanden es, die Kräfte der christlichen Völker zum Kampfe gegen die Ungläubigen zusammenzufassen und sich so auch der politischen Führung zu bemächtigen; die höhern Prälaten, Bischöfe und Äbte, die durchwegs gleich weltlichen Fürsten über Land und Leute regierten, spielten eine entsprechende, hervorragende Rolle in der Politik des Reiches, dem sie angehörten. Die kirchlichen Gewalten waren selbständig geworden und beherrschten vielfach den Staat. Das enge Verhältnis der Bischöfe und Äbte zum Reichsoberhaupt lockerte sich; nach der Kirchenvorschrift verdankten ja fortan diese Prälaten die Bestätigung und Befestigung in ihrem geistlichen Amte, mit dem die weltliche Herrschaft über Land und Leute der Kirche untrennbar verbunden war, bloss noch dem Papste.

Diese neuen Zeitverhältnisse spiegeln sich in eigentümlicher Weise in der Geschichte des Klosters St. Gallen. Hier hatte man bis jetzt bloss die Abhängigkeit vom Kaiser gekannt. Seinem Schutze, zum Teil auch seiner Freigebigkeit, verdankte das Gotteshaus die friedliche Entwicklung und den Wohlstand. Nun aber behaupteten die Päpste, das Kloster «sei Eigentum des päpstlichen Stuhles und ihm unmittelbar unterworfen». Man

war in St. Gallen ob dieses neuen Dogmas umsoweniger erbaut, als dasselbe aus einer asketischen, dem naiven Lebensgenusse und dem Studium abholden Geistesrichtung hervorgegangen war und zudem eine Verschärfung der Klosterzucht verlangte. Die Stätte des heiligen Gallus war mit Recht stolz auf ihre Vergangenheit und wehrte sich gegen die Neuerungen; sie hielt zum Kaiser in dessen Kämpfen gegen das Papsttum und wurde so selber in die Händel der Welt hineingezogen.

Damit hielt aber auch der Geist des Rittertums in den Mauern des Gotteshauses Einzug. Die Äbte gingen fortan ausschliesslich aus dem Adel hervor; ihnen deuchte es edler und preiswürdiger, im Felde gut zu bestehen, als in der Stille der Klosterräume bei Studium und Gottesdienst. Sie waren auch fernerhin mit der kaiserlichen Belehnung zufrieden und verlangten weder bischöfliche Einsegnung noch päpstliche Bestätigung. Auch schufen sie sich einen ritterlichen Dienstadel, mit dem sie im Heere des Kaisers erschienen oder Fehden mit den Nachbarn ausfochten.

Abt Ulrich von Eppenstein war während 34 Jahren der unbeugsame kaiserliche Parteigänger im Investiturstreite; Abt Heinrich von Klingen tat sich als eifriger Anhänger des hohenstaufischen Königs Philipp von Schwaben hervor; Abt Ulrich von Sax büsste in langwierigen Bedrückungen von Seite des welfischen Gegenkönigs Otto IV. für seine staufische Gesinnung; darum schloss er sich auch mit seiner ganzen Macht dem jugendlichen Hohenstaufen Friedrich II. an, als dieser im Jahre 1212 sich aufmachte, um Deutschland dem Welfen zu entreissen. Er führte den Kaisersohn von Chur über den Ruppen und St. Gallen in aller Eile nach Constanz; er begleitete ihn auch weiterhin auf seinen erfolgreichen Kämpfen gegen den Nebenbuhler und wurde der einflussreiche Ratgeber des jungen Herrschers. Auch der folgende Abt, Rudolf von Güttingen, hielt, allerdings mit viel mehr Bequemlichkeit, die guten Beziehungen zu Friedrich II. aufrecht. Nachdem Abt Rudolf auch noch zum Bischof von Chur ernannt worden war, begab er sich an den

kaiserlichen Hof nach Italien, wo ihm der Glanz seiner doppelten Würde den nötigen Kredit verschaffte, um bei italienischen Geldverleihern die Summen zu erheben, die er dann am kaiserlichen Hofe verausgabte. Die Auslagen steigerten sich aber noch, als er schliesslich nach Rom zog, um die Anerkennung seiner Wahl zum Bischof von Chur zu betreiben. Doch hier erlag er den Tücken der italienischen Luft, über die er sich schon früher gar geringschätzig und misstrauisch ausgesprochen hatte. Er starb am 18. September 1226 und wurde mit grossen Ehren in der Laterankirche beigesetzt.

* * *

Drei Wochen brauchte die Nachricht vom Ableben des Abtes, um von Rom nach St. Gallen zu gelangen. Die Brüder waren gerade in der Kirche bei der Frühmette, als sie die Kunde erhielten. Unverweilt traten sie zur Neuwahl zusammen; denn es lag ihnen vor allem am Herzen, einer Einmischung des klösterlichen Dienstadels in das Wahlgeschäft zuvorzukommen. Man hatte in dieser Beziehung schlimme Erfahrungen gemacht. Einstimmig wurde **Konrad von Bussnang** zum Abte erkoren. Er stammte aus einem angesehenen Rittergeschlechte im mittlern Thurgau und konnte sich auf seine kriegerischen Verwandten stützen, die in der Nähe auf festen Burgen hausten; er hatte sich als Prior des Gotteshauses in wichtigen Angelegenheiten wohl bewährt; seine Tatkraft, Klugheit und Unerschrockenheit liessen ihn als den Mann erscheinen, der in diesen schlimmen Zeiten des Klosters Geschicke zu leiten berufen sei. Sein Mitbruder Conradus de Fabaria, dessen Fortsetzung der Casus Sancti Galli, der alten Klosterchronik, uns vornehmlich über das Leben und Treiben dieses Abtes belehrt, schreibt ihm in seiner wortreichen, rhetorischen Art alle Vorzüge zu, die einen Mann zieren können: Er sei von schöner Gestalt und freundlichen Angesichtes gewesen, strenge gegen sich selber, schrecklich dem Feinde und allen bösen Menschen, aber liebreich und freigebig gegen Freunde und Gutgesinnte. Seine hohe Begabung, seine Schlau-

heit und Umsicht seien schon während seiner Amtsführung als Prior genugsam zu Tage getreten. Obgleich fern vom Getriebe der Welt aufgewachsen, habe er doch durch angeborne natürliche Beredsamkeit den in der Öffentlichkeit geschulten Redner übertroffen.

Nachdem die Wahl vollzogen war, schwuren die Konventualen dem neuen Oberhaupte Gehorsam, worauf Konrad am Altare des Erlösers das Gelübde ablegte, stetsfort und unentwegt seines Gotteshauses Wohl zu wahren. Die Wahl erfolgte am 9. Oktober 1226.

Mittlerweile hatte die Kunde vom Ableben des Abtes Rudolf ihren Weg auch zu den adeligen Dienstmannen des Klosters gefunden. Gleich strömten sie bewaffnet zusammen, um bei der Neubestellung des Gotteshauses auch ihr Wort mitzureden und die Umstände zu ihrem Nutzen auszubeuten. Gross war die Entrüstung, als sie vernahmen, dass die Ernennung schon erfolgt sei. Mit Geschrei und Drohungen suchten sie die Mönche einzuschüchtern und die Erhebung des tatkräftigen Priors zum Vorsteher des Gotteshauses rückgängig zu machen. Doch der Abt und die Brüder blieben standhaft, so dass der Dienstadel es für gut fand, nachträglich der Wahl beizustimmen, ja ihr Beifall zu zollen.

Kaum war des Abtes Stellung gegenüber den Untertanen befestigt, so bot sich auch Gelegenheit, sie rechtlich zu konsolidieren. König Heinrich, der an Stelle seines in Italien weilenden kaiserlichen Vaters über Deutschland regierte, kam nach Überlingen. Er war begleitet von seinem Pfleger und Vormund, dem Herzog Ludwig von Baiern, der für sein damals erst fünfzehnjähriges Mündel die Reichsgeschäfte besorgte. Abt Konrad begab sich mit einigen seiner Mitbrüder nach Überlingen, traf da den König im Kreise vieler deutschen Fürsten und erhielt als deutscher Reichsfürst die Regalien. Hierauf suchten der König und sein Pfleger den Abt zu veranlassen, die Vogtei über einen Teil der st. gallischen Güter im Thurgau dem Grafen Hartmann IV. von Kiburg um 600 Mark Silber zu übertragen.

So nötig er das Geld gehabt hätte und so entschieden die Aufforderung des Königs lautete: der Abt widerstand allen Versuchungen und Drohungen; er wollte um keinen Preis die Vogtei über das Kloster, die einst von Friedrich Barbarossa ans Reich gezogen worden und während der Regierung Abt Ulrichs von Sax gar an das Gotteshaus zurückgefallen war, wieder aus den Händen geben, auch nicht einmal zum Teil, um seinem Stifte nicht neuerdings einen herrischen und selbstsüchtigen Protektor auf den Hals zu laden. Er widersprach den Bitten des Königs, die Befehlen glichen, in so kühner Weise, dass seine klösterlichen Begleiter erschraken, der König indessen von Hochachtung erfüllt wurde. Immerhin beutete der geldgierige Staufer diese Angelegenheit noch finanziell nach Kräften aus; er veranlasste den Abt zur Bezahlung einer Summe von 600 Mark Silber und gab ihm dafür die Vogtei als Pfand vom Reiche.

Nach diesem ersten Zusammentreffen mit König Heinrich, dem er später so nahe treten sollte, kehrte Konrad nach St. Gallen zurück. Hier war man über das mannhafte Auftreten des neugewählten Vorstehers und über die glückliche Erledigung der ganzen Angelegenheit hoch erfreut. Der Abt benutzte die günstige Stimmung, um in die finanziellen Verhältnisse des Gotteshauses Ordnung zu bringen, die nur durch persönliche Opfer aller Konventualen und Untertanen des Klosters erreicht werden konnte. Der Vorgänger Konrads hatte in Italien Schulden im Betrage von nicht weniger als 1400 Mark Silber gemacht, und zwar, so viel sich ersehen lässt, teils zur Bestreitung der Reisekosten, thils für Forderungen der päpstlichen Kurie. Die italienischen Gläubiger, von den kirchlichen Autoritäten unterstützt, drangen auf Bezahlung. Abt Konrad konnte sich nicht entschliessen, nach dem Vorgang früherer Äbte Grundstücke oder sonstige Besitzungen des Gotteshauses zu verkaufen oder zu verpfänden, denn schon zu viele Klostergüter waren auf diese Weise dem Stifte entfremdet worden. Also appellierte Abt Konrad an den Opfersinn der Angehörigen seines Gotteshauses. Er rief die verschiedenen Stände zusammen: die Konventualen,

die Weltgeistlichen seines Gebietes, den ritterlichen Dienstadel, die Bürger der Stadt St. Gallen, die Bauern vom Lande — schilderte mit beweglichen Worten die Gefahren, die dem Gotteshause von Seite der Gläubiger drohten, wies auf die Unerbittlichkeit der Kurie in Geldsachen hin und erklärte es als Ehrenpflicht, den bisherigen guten Ruf des Klosters zu wahren. Seine Worte machten Eindruck; die Brüder verzichteten auf ihre Einkünfte, die Andern gaben nach Vermögen, und so konnte der Abt ernsthafte Unterhandlungen mit den italienischen Gläubigern anknüpfen. Die kriegerischen Ereignisse der folgenden Jahre scheinen jedoch die Erledigung dieser Angelegenheit verzögert zu haben; denn erst im Mai des Jahres 1230 kam es zu den Schlussverhandluugen. Ein Konsortium von Kaufleuten aus Siena und Rom machte damals eine Forderung von noch 1200 Mark Silber geltend für Schulden, die der Abt-Bischof Rudolf in der Lombardei und in Rom kontrahiert habe. Im Auftrag des Papstes hatte Bischof Heinrich von Bologna die Vermittlung zwischen beiden Parteien übernommen. Auf dessen Pfalz traf Werner, der Abgesandte des Abtes von St. Gallen, mit dem Kaufmann Ubertus von Siena, dem Bevollmächtigten des Konsortiums, zusammen. Sei es, dass viele Forderungen als wucherisch befunden wurden, sei es, dass der st. gallische Bote zur Bestechung Zuflucht nahm: der Prokurator der Gläubiger liess auf echt italienische Weise bis auf 500 Mark Silber heruntermarkten und erklärte, dass mit Erlegung dieser Summe alle seine Schuldforderungen beglichen sein würden. Man einigte sich demgemäss, da Abt Konrad schon vorher schriftlich seine Zusage zu einem solchen Abkommen gegeben hatte. Damit war diese Angelegenheit erledigt.

Kurz nachdem der Abt von St. Gallen am königlichen Hofe in Überlingen die Interessen seines Gotteshauses so erfolgreich vertreten hatte, war ihm Gelegenheit geboten, den klösterlichen Besitz durch wichtige Erwerbungen zu vergrössern. Ein grausiges Verbrechen, das sich in der toggenburgischen Grafenfamilie zutrug, bot dazu den Anlass.

Die Toggenburger waren schon damals ein angesehenes Herrengeschlecht im Gebiete der heutigen Ostschweiz. Reiche Besitzungen im thurgauischen Murgthal und in dessen von der Lauche durchflossenen Seitental, vor allem aber das Städtchen Wil und die Feste Toggenburg, dazu noch zerstreute Güter im obern Thurtal machten sie zu den bedeutendsten Nachbarn der Abtei St. Gallen. Schon war es ihnen gelungen, auch jenseits der Gebirgskette, die das Thurtal vom Linttal scheidet, festen Fuss zu fassen. Diethelm IV., der bei Abt Konrads Regierungsantritt die toggenburgischen Lande beherrschte, hatte sich nämlich mit Gräfin Guta von Rapperswil vermählt und war durch diese Heirat auch in Besitz der Herrschaft Uznach gelangt. Von nun an legten sich die Toggenburger den gräflichen Titel bei. Aus der Ehe mit der Rapperswilerin war ein Sohn hervorgegangen, Graf Diethelm V., ein roher, gewalttätiger Bursche. Wenn wir dem allerdings nicht unparteiischen klösterlichen Chronisten glauben dürfen, hatte der entartete Sohn einst seinen eigenen Vater gefesselt in den Kerker geworfen und mit dem Pfeil auf die Mutter geschossen. Gegen den Willen der Eltern verheiratete er sich mit Gertrud, einer Tochter aus der kinderreichen Familie des Grafen Ulrich von Neuenburg, und fand denn auch in ihr eine ihm würdige Lebensgefährtin. Schon rechnete er darauf, nach dem Ableben des Vaters dessen sämtliche Besitzungen übernehmen und sie dereinst an seine eigenen zahlreichen Söhne vererben zu können. Doch dem alten Grafen Diethelm IV. wurde noch spät ein zweiter Sohn geboren, Friedrich, der sich durch Folgsamkeit und freundliches Wesen zum Liebling der Eltern zu machen wusste. Kaum mündig geworden, kam er an den kaiserlichen Hof nach Italien, wohl im Gefolge des Abt-Bischofs Rudolf, und erhielt da vom Kaiser Friedrich II. den Ritterschlag. Nach seiner Rückkehr verlobte er sich, dem Wunsche seiner Eltern gemäss, mit der Tochter des Grafen Hugo I. von Montfort und kränkte dadurch seine Schwägerin Gertrud aufs tiefte, da er ihr versprochen hatte, ihre Schwester zu heiraten. Der Vater trat ihm nun das Städtchen

Wil, die Toggenburg und wahrscheinlich auch alle Besitzungen im obern Thurtal ab, so dass dem ältern Bruder bloss die thurgauischen Besitzungen übrigblieben. Die rachsüchtige Gemahlin Diethelms V. schürte den Hass und Neid, der im Herzen des also Zurückgesetzten gegenüber seinem bevorzugten Bruder loderte. Unablässig hielt sie ihm die drohende Verarmung ihrer zahlreichen Nachkommenschaft vor Augen, bis sich endlich der Übelberatene entschloss, den Bruder Friedrich aus dem Wege zu räumen.

Er versammelt also seine Getreuen um sich, weist auf die Zurücksetzung hin, die er, der Erstgeborne, von seinen Eltern erfahren habe, auf die Beleidigung, die seiner Gemahlin und auch ihm von seinem jüngern Bruder durch dessen Verlobung zugefügt worden sei, und verspricht jedem reiche Geschenke und Lehen, der die ihm angetane Schmach rächen würde. Man kommt überein, den Grafen Friedrich auf ein Schloss des ältern Bruders einzuladen und da zu ermorden. Ahnungslos folgt der Unglückliche einer freundlichen Einladung auf die Burg Renggerswil bei Wängi im Thurgau. Drei Tage lang feiert man da fröhliche Gelage; aber in der Nacht vom 12. Dezember 1226 dringen die Verschwornen bei dem schlafenden Friedrich ein, beseitigen zuerst dessen Waffen und ermorden ihn. Umsonst hat der um sein Leben Kämpfende den Bruder um Hilfe gerufen; dieser ist unterdessen nordwärts geritten, um Wil und die Toggenburg in Besitz zu nehmen. Doch er findet die Tore geschlossen.

Die Kunde von der Untat verbreitete sich mit Windeseile und rief allerorts Abscheu und Entrüstung hervor. Abt Konrad von St. Gallen eilte zu den gebeugten Eltern des Brudermörders, die auf dem Schloss zu Lütisburg Haus hielten, um ihnen Trost zu spenden und um zugleich die Sachlage zum Vorteil des Gotteshauses auszubeuten. Graf Diethelm IV. war nicht gesonnen, dem verbrecherischen Sohn die Gebiete zu überlassen, um deretwillen der Mord begangen worden war. Also schenkte er im Einverständnis mit seiner Gemahlin zur Sühne für die Freveltat dem Kloster St. Gallen das Städtchen Wil und die alte Toggenburg, den Stammsitz und wertvollsten Besitz seines

Hauses. Bischof Konrad von Constanz, Graf Ulrich von Kiburg und andere Edle waren herbeigerufen worden, um der wichtigen Vergabung als Zeugen beizuwohnen. Unverweilt legte der Abt kriegerische Besatzung in die beiden festen Plätze. Den Leichnam des Gemordeten aber, der 7 Tage lang im Schlosse Renggerswil gelegen, liess er nach St. Gallen bringen und hier beisetzen.

Der Brudermörder irrte indessen im Lande umher, vom Fluch seiner Tat verfolgt. Aus dem Liede der fahrenden Sänger tönte ihm die Anklage entgegen; das Volk auf der Strasse zeigte mit Fingern auf ihn; selbst seine Freunde und Spiessgesellen getrauten sich nicht, für ihn Partei zu ergreifen. Vorderhand wagte er es deshalb nicht, die Schenkung anzugreifen, durch die er um den schönsten Besitz seiner Familie gebracht wurde. Zudem hatte der Abt einen Teil des neu erworbenen Gutes lehensweise an Laien übertragen, wohl an seine beiden im benachbarten Thurgau hausenden Brüder, auf deren Treue er sich verlassen konnte.

Doch schon im Anfang des folgenden Jahres glaubte sich Graf Diethelm V. genügend erstarkt, um mit Waffengewalt das Verlorene zurückzugewinnen. Er fiel mit Krieg und Brand in die äbtischen Besitzungen ein. Aber Abt Konrad setzte sich zur Wehre, der Bischof von Constanz sprach über den Mörder den Kirchenbann, König Heinrich die Reichsacht aus, so dass des Grafen Trotz schnell gebeugt war. Es gelang, eine Vermittlung anzubahnen. Der am kaiserlichen und königlichen Hofe hoch geschätzte Graf Gottfried von Hohenlohe, von beiden Parteien als Schiedsrichter anerkannt, fällte im Beisein zahlreicher Zeugen, unter denen besonders wieder der Bischof von Constanz und Graf Ulrich von Kiburg genannt werden, den Entscheid. Diethelm V. und seine Söhne mussten schwören, die vom alten Grafen rechtsgültig vollzogene Schenkung an das Kloster St. Gallen anzuerkennen, den Frieden unverbrüchlich zu halten und die Abtei nicht mehr zu schädigen. Im Falle eines abermaligen Friedensbruches von seiten des Toggenburgers sollten dessen sämtliche Besitzungen an das Gotteshaus fallen. Und zur grössern

Sicherheit mussten Graf Diethelm V., seine Söhne und seine Schwester noch ausdrücklich und von sich aus auf Wil und die Toggenburg verzichten, wofür der Abt dem Grafen 500 Mark Silber und dessen Räten 100 Mark entrichtete, damit das Kloster die beiden Besitzungen unter doppeltem Rechtstitel, der Schenkung und des Kaufes, innehabe.

Damit war der Friede wieder hergestellt. Graf Diethelm V., der in diesen Wirren auch noch die Vogtei über das Kloster St. Johann im Thurtal eingebüsst hatte, war durch das vielfache Missgeschick entmutigt und hielt nun mehrere Jahre Ruhe. Es kam sogar zu einer Annäherung an den alten Vater; gemeinsam machten der Greis und sein Sohn zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil eine Vergabung an das Johanniterhaus in Bubikon, und Diethelm V. hielt diese Schenkung, allerdings in veränderter Form, auch aufrecht gegenüber seinen 4 Söhnen, die dagegen Einsprache erhoben hatten. Als schon etwa zwei Jahre nach dem Brudermord der alte Graf starb, folgte ihm Diethelm V. in der Regierung über die noch toggenburgisch gebliebenen Besitzungen nach. Er wird wohl gleich seinem Vater den Wohnsitz in jenem Schloss zu Lütisburg aufgeschlagen haben, das schon seit dritthalb Jahrhunderten den Eingang zum obern Thurtal, später Toggenburg genannt, zum Neckertal und zum Tälchen des Gunzenbachs beherrschte. Es war für den neuen Herrn der Toggenburg wichtig, mit diesem Nachbarn auf gutem Fusse zu stehen. So kam es denn in der Tat zu einem freundlichen Verhältnis zwischen Abt Konrad und dem Grafen; als Diethelm es für nötig fand, sein Schloss zu Lütisburg, das ihm als vorläufiger Ersatz für die Toggenburg dienen musste, zu befestigen, fand er beim Abt von St. Gallen die erbetene Unterstützung.

Inzwischen war Abt Konrad in ein enges Verhältnis zum königlichen Hof getreten. Offenbar hatte sein männliches Auftreten zwei Jahre früher in Überlingen einen nachhaltigen Eindruck auf den jugendlichen König Heinrich gemacht. Diesem stand dazumal ein Reichsrat zur Seite, dem geistliche und welt-

liche Herren angehörten und an dessen Spitze Herzog Ludwig von Baiern als des Königs Vormund und Pfleger seines Amtes waltete. Als nun einer dieser Räte, Bischof Heinrich von Eichstädt, am 15. September 1228 starb, wurde Abt Konrad als sein Nachfolger in das Kollegium berufen. Er spielte eine wichtige, bisweilen geradezu ausschlaggebende Rolle im Rate des Königs während mehrerer Jahre, in welcher Zeit er häufiger auf der königlichen Pfalz als in seiner Abtei weilte. Seinem Einfluss darf es wohl zugeschrieben werden, dass sich die Spannung, die schon seit einiger Zeit zwischen dem König, der nach Selbständigkeit trachtete, und dessen Vormund bestand, noch verschärfte. Der Herzog schaute mit argwöhnischen Augen auf den neuen Günstling, der seinen Herrn offenbar auf die nicht immer uneigennützige Politik des Pflegers hingewiesen hatte. Herzog Ludwig machte gelegentlich seinem Ärger über den geistlichen Rivalen Luft; er tadelte den Abt ob seines unkirchlichen Lebens und meinte, ein Mönch sei doch eigentlich ein «toter Mann» und sollte sich nicht in weltliche Händel mischen. Der Abt aber entgegnete, dass er zwar wohl Mönch sei, am Königshof aber als Fürst weile und so allen Fürsten und Herren Red und Antwort stehe.

Im Dezember des Jahres 1228 trat der förmliche Bruch zwischen dem König und Herzog Ludwig ein. Dieser verliess die Königspfalz und wurde dann bald ein Parteigänger des Papstes in dessen Kampf gegen den Kaiser und das ganze hohenstaufische Geschlecht.

Kaiser Friedrich II. war nämlich mit dem Papste verfeindet, weil er trotz wiederholter Mahnung den versprochenen Kreuzzug nicht unternommen hatte; am 29. September 1227 war von Gregor IX. der Kirchenbann über ihn ausgesprochen worden.

Im Sommer des folgenden Jahres unternahm nun Friedrich wirklich den Kreuzzug. Aber wenn er gehofft hatte, dadurch den geistlichen Gegner zu besänftigen, so war er in arger Täuschung befangen; denn während seiner Abwesenheit entband der Papst alle Untertanen Friedrichs vom Eid der Treue und

schickte sogar ein feindliches Heer in dessen Königreich Neapel. Auch Deutschland sollte zum Abfall vom Kaiser und damit auch von dessen Sohn Heinrich gebracht werden. Papst Gregor sandte also im Frühjahr 1229 einen Legaten, den Kardinal-Diakon Otto, nach Deutschland. Dieser wurde in seinem Vorhaben durch die Orden der Franziskaner und Dominikaner, die kurz vorher gegründet worden waren, unterstützt. In Norddeutschland fand er trotzdem keinen Anhang, wohl aber im Süden, wo der mit Heinrich verfeindete Herzog von Baiern mit ihm in Unterhandlungen trat. Allem Anschein nach war es Abt Konrad von St. Gallen, der den König auf die verräterischen Beziehungen des ehemaligen Reichsregenten und Vormundes aufmerksam machte. Der König entschloss sich zum Kriege. Im Juni brach er von Norden her in Baiern ein und verwüstete das Land.

Auch Abt Konrad rückte ins Feld. Als er am königlichen Hof dazu aufgefordert worden war, hatte er freudig zugestimmt mit den Worten: «Herre, ich will üch füeren über min Macht Lüt, das der Herzog sech, das ich nit ein toter Man bin». Er drang mit 200 Rittern und Knechten in «Hosengschüech»[1] und mehr denn 50 Schützen und Speerknappen von Schwaben her in Baiern ein und vereinigte seine Truppen mit der Heeresmacht des Königs. Im königlichen Quartier war diese Verstärkung hoch willkommen. Der Abt sprach zum König - «Herr, nun wil ich Vorriter sin in Paiern mit minem Paner und Vorbrenner». Demgemäss tat er. Der Herzog unterlag und musste schon gegen Ende August einen Waffenstillstand schliessen, dem dann der Friede folgte.

König Heinrich und sein geistlicher Ratgeber und Freund hatten indessen in Baiern nicht einmal den Abschluss des Waffenstillstands abgewartet, sondern sich bereits gegen einen neuen Feind auf den Weg gemacht. Diesmal galt es der Stadt Strassburg. Ihr Oberhaupt, Bischof Bertold, war nämlich schon seit längerer Zeit wegen einer Privatfehde mit dem König verfeindet

[1]) Hosen, die auch den Fuss umschlossen.

und durch dessen Parteinahme für den Gegner in das päpstliche Lager getrieben worden. Nun hatte er den päpstlichen Legaten Otto in seiner Stadt aufgenommen. Die andern Prälaten Süddeutschlands hielten sich damals fast ausnahmslos von einer Parteinahme für den Papst fern, weil sie durch die vom Legaten beabsichtigten kirchlichen Visitationen und durch das Treiben der Bettelmönche geärgert waren. Sie verkehrten mit dem Könige, obgleich dieser wie alle andern Anhänger des Kaisers im Kirchenbanne war. Wie nun König Heinrich vernahm, dass der Bischof den Kirchenbann gegen ihn und seine Anhänger verkündet und schliesslich während des bairischen Krieges gar den Legaten bei sich aufgenommen habe, zog er in Begleitung des Abtes von St. Gallen schleunigst westwärts.

Auf diesem Zuge nach dem Elsass belohnte der König die grossen Dienste, die ihm nun schon durch Abt Konrad geleistet worden waren, mit einer reichen Vergabung an das Kloster St. Gallen. Am 18. August 1229 schenkte er dem Gotteshaus durch eine in Thiengen ausgestellte Urkunde den königlichen Hof zu Kriessern im Rheintal. Derselbe umfasste diesseits des Rheins die Gebiete der heutigen grossen Gemeinde Oberriet und der Ortsgemeinde Diepoltsau, auf der andern Seite des Rheins zum mindesten die Gemeinde Mäder. Der Hof Kriessern erstreckte sich 3½ Stunden weit von Süd nach Nord und westwärts bis an die Fähnern. Er wies dazumal bloss zwei Ansiedelungen auf, Kriessern und Montlingen, welch letztere den kirchlichen Mittelpunkt des ganzen Gebietes bildete. Mit dem Übergang des Hofes an das Kloster St. Gallen wurde der königliche Vogt von Kriessern durch einen äbtischen ersetzt; ihm hatten die Hofleute die Vogtsteuer, Fastnachtshuhn, Fall und Tagedienste zu leisten. Mit Recht freute man sich in St. Gallen über das reiche Geschenk, und Conradus de Fabaria weiss bei dieser Gelegenheit die Fürsorge des Abtes für die Hebung des Gotteshauses nicht genug zu rühmen. Übrigens blieb der Hof nicht lange bei der Abtei; schon König Rudolf von Habsburg zog ihn wieder ans Reich zurück.

Nachdem König Heinrich mit dem Abt von St. Gallen im Elsass angekommen war, rückte er im September 1229 mit einem frischen Aufgebot vor Strassburg. Er schloss die Stadt von allen Seiten ein, so dass der päpstliche Legat nicht mehr hinaus konnte und fürchten musste, in die Gefangenschaft des Gegners zu geraten. Plötzlich traf vom Süden her die Nachricht ein, dass der Kaiser wohlbehalten aus dem heiligen Lande nach Italien zurückgekehrt sei.

Kaiser Friedrich II. war beinahe ein Jahr lang auf dem Kreuzzug abwesend gewesen und hatte durch geschickte Unterhandlungen mit den entzweiten muhammedanischen Fürsten die Abtretung Jerusalems und anderer Gebiete in Palästina erlangt. Ein glänzendes Resultat! Wie er nun am 10. Juni 1229 wieder in Apulien landete, nahm er sofort den Kampf mit den päpstlichen Truppen auf, die in sein Königreich Neapel eingefallen waren. Auch hier war der Erfolg auf seiner Seite.

Die Nachricht von der Rückkehr Friedrichs kam spät nach Deutschland. Sie verursachte Freude bei den Kaiserlichen, Bestürzung und Entmutigung bei den Päpstlichen. Es lag nun nicht im Interesse der selbstsüchtigen deutschen Fürsten, den Sieg der staufischen Partei in Italien durch einen gänzlichen Sieg des Königs Heinrich über seine Gegner in Deutschland vervollständigen zu lassen. Wohl um einer Kapitulation der Stadt Strassburg zuvorzukommen, vermittelten sie einen Waffenstillstand. Der König entliess sein Heer. Der päpstliche Legat verzichtete auf die Verfolgung seiner politischen Ziele und erhielt dafür die Erlaubnis, die Stadt zu verlassen und das Reich für seine kirchlichen Zwecke zu bereisen. Der Waffenstillstand zwischen dem König und der Stadt Strassburg verwandelte sich ein halbes Jahr später in einen definitiven Frieden, und zwar dank der eifrigen Vermittlung von seiten des Abtes von St. Gallen, der für diese seine Bemühungen von den Bürgern der Stadt 200 Mark Silber erhielt.

Während die Bischöfe und weltlichen Fürsten in diesen Konflikten zwischen Kaiser und Papst eine mehr neutrale Haltung

einnahmen, nur darauf bedacht, persönliche Vorteile herauszuschlagen, kam bei den Bürgerschaften, der Reichsdienstmannschaft und der niedern Geistlichkeit das nationale Empfinden offen zum Ausdruck. Auch in den Klöstern waren die Sympathien grossenteils auf Seiten des Kaisers, besonders wegen der verhassten päpstlichen Visitationen, die gerade der Legat Otto neben seiner politischen Mission durchzuführen beauftragt war. Nach der Strassburger Blokade kam er nach Constanz, mischte sich von hier aus in die Verhältnisse der Abtei Reichenau und führte da Neuerungen herbei, die den klösterlichen Chronisten in St. Gallen in hellen Zorn und die grösste Aufregung versetzten und ihn veranlassten zu behaupten, dass es der Legat des Papstes bloss auf die Ausplünderung Alamanniens abgesehen hatte.

Abt Konrad konnte eine Visitation seines Gotteshauses abwenden, zwar wohl nicht bloss mit dem Hinweis darauf, dass eine solche schon unter Abt Ulrich von Sax vorgenommen worden sei und alles in bester Ordnung befunden habe, sondern auch mit Geldspenden; 1000 Mark Silber seien von den Abgesandten der Kurie verlangt worden, berichtet Conradus de Fabaria, ohne den Grund dieser Forderung anzugeben, aber mit 200 Mark hätten sie sich schliesslich davongetrollt.

Immerhin scheint bei diesem Widerstand gegen die päpstlichen Visitatoren das Recht nicht einseitig bei den Klöstern gewesen zu sein; man scheute eben vielerorts die strengen Anforderungen, die damals von Rom aus an die Ordensgeistlichen gestellt wurden. Wenigstens rufen die Postulate des Legaten den Eindruck hervor, als ob es ihm wirklich um eine dringliche Reform der niedern Geistlichkeit zu tun gewesen wäre. Er verlangte « eine Besserung des Lebenswandels der Geistlichkeit, eine Verschärfung der Kirchenzucht im Sinne der neu gegründeten Bettelorden, die Teilung übergrosser Pfründen, eine gewissenhafte Handhabung der Seelsorge durch die Pfarrer und Vikare, die Ausgleichung der in jedem Stifte und Kapitel sehr verschieden bemessenen Benefizien und eine strenge Beobachtung

der mit ihnen verbundenen gottesdienstlichen Verpflichtungen». Seine Erfolge in der Diözese Constanz waren gering; er begab sich von da über Niederlothringen, wo es ihm geradezu übel erging, nach Dänemark und kehrte erst im Juli 1230 nach Deutschland zurück, nachdem zwischen Kaiser Friedrich und dem Papste der Friede angebahnt worden war. Durch Norddeutschland rückte der Legat langsam nach der Kirchenprovinz Mainz vor, wo er neuerdings mit dem Abt von St. Gallen feindlich zusammentreffen sollte.

Nach der Blokade von Strassburg war König Heinrich an den Bodensee gezogen. Seine Anwesenheit in Constanz benützten die beiden schwäbischen Ritter Albrecht und Heinrich von Summerau[1]), um mit seiner Einwilligung und im Einverständnis mit dem Abt von St. Gallen dem Kloster Weissenau[2]) die Kapelle in Manzell[3]), die sie als st. gallisches Afterlehen von Graf Manegold von Veringen zu Lehen gehabt hatten, zu übertragen. Als Ersatz dafür gaben sie dem Kloster St. Gallen drei Höfe und einen Weinberg in jener Gegend. In Lindau, wohin König Heinrich von Constanz aus zum Aderlass gegangen war, wurde die umständliche Rechtshandlung vom Abte und den andern Beteiligten zum Abschluss gebracht.

Hierauf scheint Abt Konrad wieder einmal in sein Kloster zurückgekehrt zu sein und sich einige Zeit dessen Angelegenheiten gewidmet zu haben. Doch schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1230 ist er wieder am königlichen Hofe. Immer bedeutender war sein Einfluss auf den König und die Leitung der Reichsangelegenheiten geworden. Der Abt von St. Gallen, der Dompropst Heinrich von Tann, der Truchsess Eberhart von Waldburg, die Schenken Konrad und Eberhart von Winterstetten und andere Reichsdienstmannen in Schwaben bildeten des jungen Königs vertrauten Freundeskreis; sie zogen mit König

---

1) Oberamt Tettnang.
2) O. A. Ravensburg.
3) Gemeinde Schnetzenhausen, O. A. Tettnang.

Heinrich von einer Pfalz Süddeutschlands in die andere und nahmen an allen Hoftagen teil. Die Bischöfe und Fürsten aber hielten sich vom Hofe tunlich fern.

Die Treue dieser königlichen Gefolgschaft gegenüber ihrem Herrn ging jedoch nur so weit, als dessen Politik ihren eigenen Interessen nicht zuwiderlief. Sobald König Heinrich aus Trotz gegen die Fürsten die Städte zu begünstigen begann, da machte sein Rat nicht mehr mit; die Namen des Abtes von St. Gallen und der meisten Reichsräte erscheinen nicht mehr in den königlichen Erlassen. Als es aber im Januar 1231 auf Betreiben der Fürsten zu einem grossen Hoftage in Worms kam, wo König Heinrich unter dem Drucke der Grossen des Reiches Beschlüsse gegen die Städte genehmigen musste, die seinen frühern Erlassen geradezu widersprachen, da war auch Abt Konrad wieder unter den königlichen Zeugen, im Verein mit einer stattlichen Schar hoher geistlicher und weltlicher Herren.

Von Worms zog der König nach Schwaben. Er wusste jetzt, dass er fortan statt Eines Vormundes eine ganze Menge Vormünder hatte, die ihren Willen durchzusetzen verstanden.

In jener Zeit erschien nun der päpstliche Legat Otto wieder in der Mainzer Kirchenprovinz. Er berief ein Provinzialkonzil nach Würzburg. Aber dieses Unternehmen endete mit einem grossen Misserfolg. Denn die Fürsten hielten in diesem Falle zum Könige, um den unbequemen Censor fernzuhalten. König Heinrich erschien mit zahlreichem Gefolge persönlich in Würzburg. Nun wagten sich auch die Bischöfe vor. Es kam zu einem eigentlichen Aufruhr, durch den die Synode gesprengt wurde. Doch der Legat verlor deshalb den Mut noch nicht; er berief alsbald ein neues Provinzialkonzil, und zwar diesmal nach Mainz. Da machte sich Abt Konrad an den König, der damals schon wieder in Worms weilte, und veranlasste ihn zu einem Dekret, laut welchem in seinem Reich bloss deutsche Bischöfe solche Synoden berufen durften. Das Konzil kam nicht zu stande. Der Legat sah sich genötigt, im Geleit des Abtes von St. Gallen, der ihm wohl vom Könige zum Schutze mit-

gegeben worden war, die Stadt Würzburg zu verlassen. Die beiden Prälaten begaben sich nach Regensburg, wo sie einige Wochen verweilten. Während des Aufenthaltes in dieser Stadt erhielt Abt Konrad vom Legaten die bischöflichen Abzeichen, nämlich Ring und Inful, eine Auszeichnung, wie sie schon früher Abt Ulrich von Sax in Rom selber zu Teil geworden war. Abt Konrad zeigte sich mit 40 Mark Silber dem Kardinal gegenüber erkenntlich. Der Legat verliess endlich voll Ärger über seinen Misserfolg das deutsche Reich und kehrte nach Italien zurück; der Abt von St. Gallen aber fuhr wieder zum Könige.

In Worms kam es damals zu einem aus dem Norden und Süden Deutschlands sehr gut besuchten Reichstage, der vom nämlichen Geiste beseelt war, wie der Wormser Hoftag vom Anfang jenes Jahres. «Hier wurde die Landesherrlichkeit der Fürsten im Gegensatz zur Reichsmonarchie endgültig gefestigt»; die mit dem Fürstentitel Ausgezeichneten erfreuten sich nun zum ersten Male offiziel des Prädikats «Landesherr». Einige Zeit später verkündete der Abt von St. Gallen im Auftrage des Königs jenes furchtbare Gesetz über den Nachlass der wegen Ketzerei zum Tode Verurteilten, das sich würdig den erbarmungslosen kaiserlichen und päpstlichen Verfügungen jener Zeit gegen die Andersgläubigen anreiht.

Damals war das gute Einvernehmen zwischen dem Kaiser und dessen Sohn, dem deutschen Könige, bereits ins Wanken geraten. Der Ursachen zu dieser gegenseitigen Misstimmung gab es viele. Man hatte den König Heinrich schon in seinem 14. Lebensjahre mit der Tochter des Herzogs Leopold VI. von Österreich vermählt. Jetzt war er, «der jede sittliche Pflicht als lästige Fessel empfand», seiner Gemahlin überdrüssig geworden, besonders da man ihm die versprochene Mitgift noch nicht ausbezahlt hatte. Er wollte sich von der Gattin trennen und mit der Tochter des Königs von Böhmen verheiraten. Gewissenlose Ratgeber bestärkten den König in seinem Vorhaben. Der Plan schien nach dem im Juli 1230 erfolgten Tode des königlichen Schwiegervaters zur Ausführung zu kommen, obschon

der Kaiser aus dynastischen Gründen dagegen war. Da trat der einflussreiche Abt von St. Gallen mit Entschiedenheit gegen die beabsichtigte Ehescheidung auf und vermochte den König davon abwendig zu machen. Abt Konrad erwarb sich durch diese Intervention die Gunst und den Dank der Königin, des Kaisers und aller Gutgesinnten im Lande [1]).

Nun wünschte aber der König, dass wenigstens die Angelegenheit wegen der Mitgift ins reine gebracht werde. Also schickte er den Abt von St. Gallen im Herbst 1231 von Schwaben aus durch Baiern nach Österreich zum neuen Herzog Friedrich II., dem Bruder der Königin. Die Reise durch Baiern war jedoch für einen Anhänger der staufischen Partei damals nicht ohne Gefahr; denn eben hatte ein Unbekannter den Herrn des Landes erstochen, und das Volk behauptete allgemein, der Mord sei auf Veranlassung des Kaisers erfolgt, der den Herzog für dessen frühern Abfall zur päpstlichen Partei habe bestrafen wollen. Abt Konrad kam glücklich durch das bairische Land. In Österreich fand er anfänglich beim Adel keine freundliche Aufnahme, weil von Übelwollenden ausgestreut worden war, er bringe nicht den Frieden, sondern Fürstenmörder mit sich. Herzog Friedrich aber behandelte den Abt als den Gesandten seines Herrn und Schwagers, so dass nun auch die Stimmung unter den Vornehmen zugunsten des Sendlings umschlug. Immerhin konnte die Angelegenheit wegen der Mitgift nicht endgültig geregelt werden, weil eben des Herzogs Kasse leer war. Wohlbehalten kehrte der Abt nach Schwaben zurück [2]).

Der Kaiser war nicht bloss ob dieses Streites um die Mitgift ärgerlich auf seinen Sohn, sondern noch viel mehr wegen

[1]) In der Streitfrage betreffs des Zeitpunkts dieser Absichten des Königs und der Intervention durch den Abt von St. Gallen entscheidet für mich der klare Wortlaut des Satzes: «Fuit item alia divorcii causa, quia mortuo duce Austrasiorum prenominato dotalia sibi sponsalicia nondum fuere exhibita», in Conradus de Fabaria, Kap. 35.

[2]) Vgl. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., Bd. II, in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte (Leipzig 1898), S. 260, n. 3.

Heinrichs ganzer Regierungstätigkeit. Der König wollte unabhängig werden und nicht bloss das Werkzeug in der Hand des Vaters sein. Aber seine häufigen Konflikte mit den deutschen Fürsten endigten stets mit einer neuen Erniedrigung und Schwächung der Reichsgewalt zugunsten der übermächtigen Landesherren. Kaiser Friedrich ergriff in all diesen Fällen unbedingt die Partei der Fürsten, deren Hilfe er notwendig brauchte; sollte ihm doch das deutsche Reich weiter nichts bieten als einen starken Rückhalt in seinen Kämpfen in Italien. Um nun mit dem Sohn ins reine zu kommen und zugleich die oberitalienischen Angelegenheiten zu ordnen, setzte er auf den 1. November 1231 einen Reichstag nach Ravenna an, zu dem er auch König Heinrich und die Grossen Deutschlands einlud. Wegen Ungunst der Verhältnisse musste die Eröffnung des Reichstages auf Weihnachten verschoben werden. Eine grosse Zahl deutscher Fürsten folgte dem Ruf, schon aus Abneigung gegen den König; dieser aber benutzte die drohende Haltung der lombardischen Städte gegen den Kaiser als Vorwand, um fernzubleiben. Da entbot Friedrich II. den unfolgsamen Sohn auf Mitte März des folgenden Jahres nach Aquileia im Friaul, um so alle Entschuldigungen wegen Gefahren des Weges gegenstandslos zu machen. Nun musste sich der König fügen; denn in Deutschland erhielt er nirgends Unterstützung. Also machte er sich auf den Weg nach dem Friaul. In seinem Gefolge befand sich auch der Abt von St. Gallen. Wie man am 26. März in Hall bei Innsbruck weilte, stellte der ebenfalls mitreisende Markgraf Hermann von Baden vor dem König eine Urkunde aus, laut welcher er dem Gotteshaus St. Gallen zwei Dörfer bei Pforzheim übertrug und sie wieder als st. gallisches Lehen entgegennahm. Es war ihm dabei einzig darum zu tun, mit St. Gallen durch das Band des Lehensverhältnisses verknüpft zu sein. So hoch wurde damals Abt Konrads Ansehen bei Kaiser und König eingeschätzt.

Aber je näher der König seinem Reiseziele kam, um so mehr scheint ihn die Angst vor dem väterlichen Strafgericht erfasst zu haben. Um den Zorn des Kaisers einigermassen zu

beschwichtigen, schickte er den Abt von St. Gallen als seinen Boten voraus nach Aquileia. Derselbe hatte sich in den letzten Monaten vom Königshofe ferngehalten und war darum vom Verdachte frei, den Sohn im Widerstand gegen den Vater unterstützt oder bestärkt zu haben.

Abt Konrad fand in Aquileia von seiten des Kaisers ehrenvolle Aufnahme, brachte er ihm doch als erster die erfreuliche Kunde, dass Heinrich den Widerstand aufgegeben habe und im Anmarsch begriffen sei. Nachdem der Bote des Königs von den Reichsfürsten abgeholt und dem Kaiser vorgestellt worden war, zeigte ihm dieser sein noch nicht vierjähriges Söhnchen Konrad, das offenbar im Falle offener Auflehnung des Königs Heinrich als dessen Nachfolger in Deutschland ausersehen gewesen war. Er wies ihm auch die Elephanten und Panther vor, die dem kaiserlichen Hofe nachgeführt worden waren, vor allem aber ein kostbares Astrolabium, das er eben von einem muhammedanischen Fürsten zum Geschenk erhalten hatte; es stellte einen goldenen, mit Edelsteinen als Sternen besetzten Himmel vor, in welchem Sonne, Mond und Planeten künstlich nach der Zeit wanderten. Der Abt brachte eine vorläufige Verständigung zwischen Vater und Sohn zustande und reiste mit diesen günstigen Nachrichten zu Heinrich zurück, der unterdessen irgendwo auf der Reise nach dem Friaul auf die Rückkehr seines Boten gewartet hatte.

Als König Heinrich mit seinem engern Gefolge in dem nur 5 Meilen nördlich von Aquileia gelegenen Cividale del Friuli angekommen war, musste er sich vorerst mit den zahlreich zum Reichstag erschienenen deutschen Fürsten aussöhnen und einen Eid ablegen, dem Vater fortan sets gehorsam zu sein. Endlich trafen Vater und Sohn zusammen. Bei den nun folgenden Unterhandlungen scheint sich der Abt von St. Gallen momentan von der Pfalz des Kaisers ferngehalten und sich damit entschuldigt zu haben, dass er an Wechselfieber leide. König Heinrich, der diesen vom Vater geschätzten Unterhändler nicht missen wollte, sagte nun zum Abt in freundlichem Scherz: «Herr Abt, für Eure Schwäche habe ich das notwendige Heilmittel gefunden:

wollet als Gegengabe 400 Mark Silber empfangen! denn ich glaube, dass Ihr durch die Annahme eines solchen Tränkleins von dem dreitägigen Fieber alsbald werdet befreit werden können». Die Verhandlungen nahmen für den König eine immer ungünstigere Wendung. Die Demütigung Heinrichs wurde dadurch vollkommen gemacht, dass man diesen nötigte, alle deutschen Fürsten vom Eide des Gehorsams gegen ihren König zu entbinden für den Fall, dass er wieder dem Vater untreu würde; ja er musste sie auffordern, in diesem Falle gegen ihn die Waffen zu ergreifen. Der Patriarch von Aquileia und 11 deutsche Reichsfürsten, nämlich zwei Erzbischöfe, fünf Bischöfe, Abt Konrad von St. Gallen und drei Herzöge liessen sich hierauf vom Könige erbitten, als Bürgen bei der Versöhnung einzutreten, aber mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass sie im Falle einer Wortbrüchigkeit Heinrichs dem Vater gegen den Sohn helfen würden. Der Kaiser verlegte nun die Reichsversammlung nach Udine, wohin sich auch der König und seine Begleiter begaben. Doch schon anfangs Mai verliess Heinrich den Reichstag, der Zeuge seiner Demütigung gewesen war, und kehrte nach Deutschland zurück. Am 18. Mai weilte er bereits wieder in Augsburg [1]).

Von seinem engern Gefolge war bloss der Abt von St. Gallen beim Kaiser zurückgeblieben. Mit ihm begab sich Friedrich nach Pordenone [2]). Hier traf der Kaiser mit dem Herzog von Österreich zusammen, um die lästige Angelegenheit wegen der Mitgift der Königin beizulegen. Der Abt musste da offenbar als der in

---

[1]) Laut Huillard Bréholles. Hist. dipl. Friderici II. Bd. IV. S. 568. — König Heinrich muss spätestens anfangs Mai den Reichstag verlassen haben, denn ein Ritt vom Friaul über den Brenner erfordert mindestens 18 Tage.

[2]) Abt Konrad weilte noch beim Kaiser, als der Reichstag etwa am 10. Mai (s. Winkelmann a. a. O. S. 363 u. 4) nach Pordenone verlegt wurde (Huillard Bréholles, Bd. IV. S. 359). Durch den Umstand, dass Abt Konrad hinter dem König zurückblieb, ist nun auch der Satz in C. d. F., Kap. 31: «Perfectis itaque negociis, remisit (sc. imperator abbatem) ad filium» erklärt.

alle diese Fragen Eingeweihte den Dienst eines Unterhändlers versehen. Der Kaiser versprach dem damals an Geldmitteln armen Herzog die Bezahlung von 8000 Mark Silber, damit dieser die Forderung des Schwagers befriedigen und mit ihm Frieden schliessen könne. Wirklich gestaltete sich nun das Verhältnis zwischen dem König und dem Herzog sehr freundschaftlich, ja inniger, als es der Kaiser nur wünschte.

Während Abt Konrad in Pordenone weilte, traf von St. Gallen die Kunde ein, dass Graf Diethelm V. von Toggenburg den Krieg um die verlornen Stammgüter wieder begonnen habe. Als der Abt den Brief gelesen hatte, rief er aus: «Es ist nit gross Wunder, ob die Müs zuo dem Herd gand, so die Katz davon kommet». Dieser Ausspruch wurde dem Kaiser hinterbracht. Der lachte, als er vernahm, wie gering der Abt seine Feinde achtete. Er sprach zum Abt: «Gahnd hin und verjagent die Müs». Der Kaiser gab ihm auch noch Briefe an den Sohn Heinrich mit, des Inhalts, es sei Graf Diethelm zu ächten, ferner Briefe an des Königs Städte und Dienstmannen in Deutschland, mit dem Befehl, dem Abte nötigenfalls beizustehen. Mit Geschenken reich bedacht, verliess der Abt den kaiserlichen Hof und eilte der Heimat zu, während der Kaiser sich südwärts nach Apulien wandte.

Graf Diethelm von Toggenburg hatte seit dem Jahre 1227 Friede gehalten. Aber die Abwesenheit des Abtes in fernen Landen war zu verlockend für ihn. Aufgestachelt durch seine Gemahlin, benützte er die Gelegenheit zu einem Handstreich gegen die zwei Brüder Konrads, die seinerzeit wohl in erster Linie mit den an St. Gallen gefallenen Toggenburgerlehen bedacht worden waren. Der eine der beiden Brüder, Heinrich, hielt auf der Burg Griessenberg bei Leutmerken Haus, kaum zwei Stunden von Renggerswil entfernt; der andere, Albert, sass $^{5}/_{4}$ Stunden weiter östlich auf der Stammburg Bussnang. Graf Diethelm begann mit der Einäscherung der auf feindlichem Gebiete gelegenen Häuser, wurde aber von den beiden Bussnangern und den klösterlichen Ministerialen zurückgeworfen. Die Gegner

drangen sogar verwüstend in sein eigenes Gebiet ein. Nun erschien der Abt auf dem Kriegsschauplatz. Sofort zog er alle ihm zur Verfügung stehenden Streitkräfte zusammen und rückte vor die Burg Renggerswil, der nun mit Wurfmaschinen, Widdern und andern kriegerischen Vorrichtungen etwa 4 Wochen lang zugesetzt wurde, bis es gelang, Feuerbrände in das Schloss zu werfen, so dass die vollständig Eingeschlossenen kapitulieren mussten. Auch das ganz nahe gelegene Schloss Wängi und die ziemlich starke Feste Luterberg bei Oberwangen in der Nähe von Fischingen fielen in die Gewalt des Abtes, der schliesslich sogar in die toggenburgische Herrschaft Uznach übergriff, wohl um diese ehemals st. gallische Besitzung wieder an sein Gotteshaus zu bringen.

Nachdem der Gegner so weit gedemütigt war, durfte Abt Konrad es wagen, die Fortsetzung der Fehde seinen Brüdern zu überlassen und wieder an den Königshof zu gehen. Hier brachte er seine Klagen gegen den Friedensstörer vor. Auch Kundschaft über den ganzen Verlauf des Konfliktes zwischen der Abtei St. Gallen und dem Grafen von Toggenburg wurde aufgenommen. Etwa im Anfang des Monats August bezeugten die Erzbischöfe Sigfried von Mainz und Theoderich von Trier, die Bischöfe Sigfried von Regensburg und Hermann von Würzburg und der Abt von Fulda auf Grund von Erkundigungen, die sie beim König und beim Grafen Gottfried von Hohenlohe eingezogen hatten: dass die Schenkung von Toggenburg und Wil durch den alten Grafen und dessen Gemahlin in aller Form Rechtens erfolgt sei; dass der jüngere Diethelm die Schenkung angegriffen habe und der dadurch entstandene Konflikt durch den Schiedspruch des Grafen Gottfried von Hohenlohe beigelegt worden sei, und dass nun Abt Konrad vor dem Kaiser und dem König nachgewiesen habe, wie der Friede durch den Toggenburger neuerdings gebrochen worden sei. Möglicherweise musste dieses Zeugnis als rechtliche Grundlage zur Achtserklärung dienen.

Von weitern Kämpfen zwischen dem Abt und seinem alten Gegner erfahren wir nichts. Aber zu einer Verständigung kam

es vorerst noch nicht. In der folgenden Zeit weilte Abt Konrad bald am königlichen Hof, wo er seine Stellung immer in einflussreicher Weise zur Geltung brachte, bald in seinem Gotteshause. Um aber endlich den alten Konflikt zwischen dem Kloster und dem Grafen zum endgültigen Austrag zu bringen, nahmen sich Graf Hartmann IV. von Kiburg, Landgraf im Thurgau, Graf Rudolf von Rapperswil, der Oheim Diethelms, und andere einflussreiche Personen der Sache an. Der Entscheid wurde schliesslich dem Grafen Rudolf von Neuenburg, Diethelms Schwager, und dem Abt Hugo von Altenryf im Uechtland übertragen. Im Spätsommer oder Herbst 1234 fällten die beiden Schiedsrichter ihren Spruch. Er fiel völlig zu Ungunsten des Toggenburgers aus. Diethelm und seine Söhne müssen darauf verzichten, im ganzen Thurgau irgend eine Befestigung zu besitzen oder anzulegen. Die Dienstmannen des Grafen, die in den verflossenen Kämpfen zum Gotteshaus geschworen haben, bleiben nach ihrem Belieben beim Abte oder schliessen sich wieder dem Grafen an. Der Abt gibt alle seit der Fehde von 1232 besetzten toggenburgischen Besitzungen und Leute an den Grafen zurück, abgesehen von den Burgen Renggerswil, Luterberg und Lütisburg, die er zerstören darf, wenn es ihm beliebt. Graf Diethelm und seine Söhne versprechen eidlich, diesen Vertrag genau zu beobachten und den Abt, dessen Brüder, das Gotteshaus und seine Angehörigen in keinem ihrer Rechte zu kränken. Für den Fall eines nochmaligen Friedensbruches von seiten der Grafen fallen alle toggenburgischen Güter und Lehen dem Kloster zu, ja, Diethelm und seine Söhne erklären, unter diesen Umständen dem päpstlichen Bann und der kaiserlichen Acht verfallen zu sein und als Treubrecher und Meineidige angesehen werden zu wollen. Endlich muss Graf Diethelm mit seinen Söhnen versprechen, dem Abt bis Allerheiligen über all das Vereinbarte Versicherungsbriefe zu geben, die nicht bloss mit dem gräflichen Siegel, sondern auch mit dem des Papstes, des Kaisers, des Königs, des Diözesanbischofs, des Landgrafen und der beiden Schiedsrichter bekräftigt sein sollen. Als Pfand

hat Diethelm bis zur Erfüllung dieser Vertragspunkte seine Burg Uznaberg, nordwestlich von Uznach, zu geben, wogegen der Abt dem Grafen 20 Geiseln, oder weniger, nach Belieben, dafür stellen muss, dass die Burg an den Grafen zurückkomme, wenn die genannten Versicherungsbriefe bis zum festgesetzten Zeitpunkt eingehändigt würden.

Damit war vorerst aller Widerstand des Toggenburgers gebrochen. Den adeligen Dienstmannen, die durch diese Wirren an die Abtei gekommen waren und bei ihr verblieben, bestätigte ihr neuer Herr am 2. August ein Privileg, das sie schon vom alten Grafen erhalten hatten und laut welchem es ihnen freigestellt war, ihre Güter oder die Fahrhabe nach Belieben an das Johanniterhaus in Bubikon oder an dasjenige in Tobel zu verschenken.

Im Spätherbst jenes Jahres 1234 erschien Abt Konrad zum letzten Mal am Hof des Königs Heinrich. Dieser übelberatene Sohn Friedrichs II. hatte sich nämlich neuerdings in Widerspruch zu seinem Vater gesetzt. Er ging schliesslich so weit, sich mit den erklärten Feinden des Kaisers, zumal mit der lombardischen Liga, in Verbindung zu setzen. In Deutschland fand er jedoch bloss im Kreise der Grafen, Herren und Dienstmannen Schwabens rechten Anhang. Wie aber der Kaiser im folgenden Jahre persönlich in Deutschland erschien, musste sich Heinrich dem Vater auf Gnade oder Ungnade ergeben. In der Gefangenschaft im fernen Apulien endete der ungetreue Sohn sein ruhmloses Dasein.

Den Aufenthalt des Kaisers diesseits der Alpen benützte Diethelm von Toggenburg zu einem letzten Versuch, sein böses Geschick zu mildern. Er hatte sich nicht entschliessen können, die harten Bedingungen des Schiedsspruchs zu erfüllen, weshalb ihm der Abt auch die Feste Uznaberg nicht herausgab. Da wandte sich der Graf klagend an den damals in Hagenau weilenden Kaiser. Sofort erschien auch der Abt am Hofe, um die Sache seines Gotteshauses persönlich zu führen. Er durfte erhobenen Hauptes vor den Kaiser treten, denn an dem treulosen Unterfangen

des Königs Heinrich war er in keiner Weise beteiligt gewesen. Die Untersuchung und der Entscheid im Streite zwischen dem Grafen und dem Abt wurde dem kaiserlichen Hofrichter Albert von Rosswag übertragen. Dieser entschied am 26. Februar 1236 auf Grund genügender Zeugenaussagen in Gegenwart des Burggrafen Konrad von Nürenberg, des Grafen Albrecht von Habsburg und vieler schwäbischen Edlen, dass sowohl der Abt als die von ihm gestellten 15 Geiseln gegenüber dem Grafen von jeder Verpflichtung wegen Uznaberg frei seien. Abt Konrad blieb nun noch einige Zeit am Hofe. Dabei benützte er die erste passende Gelegenheit, um sich den Urteilsspruch des Hofrichters durch den Kaiser bestätigen zu lassen.

Damit hörte der zehnjärige Streit zwischen dem Abt und dem Grafen von Toggenburg auf. Bald darauf endete der Brudermörder sein fluchbeladenes Leben. Das so arg geschmälerte Erbe ging an eine Schar trotziger, fehdelustiger Söhne über, die nur auf das Ableben des furchtbaren Feindes ihres Hauses und auf weitere günstige Umstände lauerten, um das Verlorene doch wieder zurückzugewinnen. Aber auch ihr Versuch, den sie acht Jahre nach dem Tode des Vaters mit grosser Keckheit unternahmen, schlug fehl. Wil und die alte Toggenburg blieben dem Grafenhaus für immer verloren; bloss die Burg Uznaberg erhielt es wieder zurück.

Von einer weitern politischen Tätigkeit des Abtes Konrad nach dem Abschluss des Konflikts mit dem Toggenburger, also aus seinen drei letzten Lebensjahren, wissen wir nichts. Conradus de Fabaria geht in seiner Fortsetzung der Casus Sancti Galli zeitlich nicht über den Friedensschluss seines Abtes mit dem alten Gegner hinaus. Und als etwa 100 Jahre später ein Bürger der Stadt St. Gallen, Christian Kuchimeister, sich daran machte, die alte Chronik des Gotteshauses in deutscher Sprache fortzuführen, wusste er von Abt Konrad bloss noch einige allerdings recht bezeichnende Anekdoten und Näheres über dessen Tod und Beisetzung zu berichten. Auch aus den kaiserlichen Urkunden ist der Name des Abtes von St. Gallen fast gänzlich verschwunden;

bloss einmal noch erscheint derselbe unter den Zeugen des Kaisers, nämlich im August 1236, als Friedrich, bereits auf dem Rückweg nach Italien begriffen, in Brixen Hof hielt.

Mit der päpstlichen Kurie scheint Abt Konrad trotz seines Widerstandes gegen den päpstlichen Legaten und trotz seiner staufischen Gesinnung nie dauernd verfeindet gewesen zu sein, ganz im Gegensatz zu einem seiner Vorgänger und Gesinnungsgenossen, dem Abte Ulrich von Eppenstein. Am 5. Mai 1234 bestätigte Papst Gregor IX. auf Bitten seines «geliebten Sohnes», des Abtes Konrad, dem Kloster St. Gallen den Besitz, sowie die von füheren Päpsten erlangten Freiheiten und Privilegien, namentlich seine selbständige Stellung gegenüber den Bischöfen. Den Bischof von Constanz, der darob in Aufregung geraten zu sein scheint, beruhigte er mit der Erklärung, dass durch die Erneuerung der Privilegien für die Abtei St. Gallen den Rechten der Konstanzer Kirche kein Abbruch geschehen sein solle.

Trotz seiner grossartigen politischen Tätigkeit hatte Abt Konrad doch während seiner ganzen Regierungszeit die nötige Musse gefunden, für die ökonomische Hebung seines Stiftes in mustergültiger Weise einzustehen. Wie er des Klosters Interessen gegen ungehörige Zumutungen von seiten des Königs — wegen der Vogtei — und von seiten der Kurie — in Geldsachen — zu wahren wusste, haben wir gehört, ebenso, dass es ihm gelang, dem Klostergebiet wertvolle toggenburgische Besitzungen und den Hof Kriessern hinzuzufügen. Conradus de Fabaria hebt noch ausdrücklich hervor, dass sein Abt stets gut bei Kasse gewesen sei, und dies trotz seiner Kriege, trotz der häufigen Abwesenheit am Königshofe und ungeachtet des Umstandes, dass er von seinem Vorgänger bloss eine enorme Schuldenlast überkommen hatte, die in erster Linie getilgt werden musste. Saumseligen Schuldnern gegenüber kannte der Abt keine Nachsicht; er war im Gegenteil stets darauf bedacht, des Klosters Einnahmen zu mehren. Darum hassten ihn seine Untertanen; Bürger und Bauern behaupteten, er habe stets mehr von ihnen gefordert, als sie zu zahlen gewohnt gewesen seien. Wohl um den Be-

wohnern St. Gallens einen heilsamen Schreck einzujagen und ihren Widerstand zu brechen, liess er ihnen eines Tages unversehens 15 Häuser niederreissen, worunter eines einem Vorfahren des Chronisten Kuchimeister gehörte. Der rücksichtslose Abt durfte sich eben alles erlauben, da er beständig ein schlagfertiges Gefolge von Rittern, Knechten und Schützen um sich hatte, das in Eisen gekleidet und beritten war.

In fröhlicher Weinlaune konnte er aber auch recht freigebig sein. So habe er einst vor einer Fahrt zum Kaiser ausgerufen: «Jetzt will ich milde sein, bis ich nach Constanz über die Brücke komme, und wer mich bis dahin um Geld bittet und dessen würdig ist, soll es bekommen». Da seien denn gar viele gekommen und reich beschenkt wieder weggegangen, ganz zuletzt noch, dem Abt auf die Constanzer Brücke nachrennend, ein Herr von Bodman. Dem habe der Abt 40 Mark Silber gegeben, mit den Worten: «Herr von Bodman, Ihr habt Euch fast versäumt!» Christian Kuchimeister behauptet, es seien bei dieser Gelegenheit vom Abte 1100 Mark Silber verausgabt worden.

Das bedeutendste Werk aus der Zeit des Abtes Konrad ist die Gründung des heiligen Dreifaltigkeitsspitals in St. Gallen, welche Stiftung später hl. Geistspital genannt wurde und sich im Bürgerspital bis heute erhalten hat. Der Minnesänger Ulrich von Singenberg, Truchsess des Klosters St. Gallen [1]), fand gegen Ende eines im Dienste holder Frauen und in behaglichem Genusse verbrachten Lebens es für gut, an das Heil seiner Seele zu denken. Also stiftet er am 2. September 1228 im Verein mit Ulrich Blarer, einem Bürger von St. Gallen, das Spital «zur Pflege der Gebrechlichen und zum Troste der Armen». Abt Konrad, sein Konvent und der Leutpriester von St. Gallen geben dazu ihre Zustimmung. Schon hat der Truchsess von Ulrich Blarer ein geeignetes, am Markte der Stadt ge-

[1]) Von dessen Leben und Dichten hat Professor E. Götzinger in einem Neujahrsblatt des historischen Vereins zu St. Gallen (1866) eine reizende Schilderung entworfen.

legenes Haus durch Tausch erworben und ihm aus seinem Gute Bleichen 20 Pfennige jährlichen Zinses dafür gegeben. Nun überträgt er noch zwei Pfund und vier Pfennige Einkünfte aus dem nämlichen Gute dem neuen Hospital und ein Pfund jährlich an die Pfarrkirche, da diese durch die neue Schöpfung geschädigt werde. Um das Spital ganz sicher zu stellen, muss der Truchsess noch zu einem weitern Opfer schreiten. Das von ihm ausgewählte Haus am Markte stand auf Klosterboden; es soll aber fortan auf eigenem Grund und Boden stehen; darum schenkt Ulrich von Singenberg dem Kloster sein Gut Frommenhausen bei Waldkirch und erhält dafür als Eigentum die Hofstatt seines Spitals. Ulrich Blarer seinerseits vergabt an die neue Schöpfung die Einkünfte, die er für das Haus erhalten, ferner den Garten hinter dem Hause und schliesslich noch einen jährlichen Zins von drei Scheffel Hafer und ein Viertel Weizen von seinem Gute auf dem Ezisberg. Gegen eine jährliche Abgabe von einem Pfund Wachs gewährt der Abt dem Hospital das Privileg, jederzeit von jedermann Legate entgegennehmen zu dürfen. Jeder Schädiger der neuen Stiftung verfällt dem Anathem. Der Bischof von Constanz, der Abt von St. Gallen und sein Konvent besiegelten die Gründungsurkunde in Gegenwart vieler Geistlichen, Ministerialen des Klosters und Bürger der Stadt St. Gallen.

Nun galt es, die neue Anstalt in Betrieb zu setzen. Die beiden Gründer stellten folgende Verordnungen für die Aufnahme in das Spital auf: Die Meister und Pfleger des Spitals dürfen nie Gesunde, bloss Kranke aufnehmen. Aber auch solche Sieche, die noch imstande sind, das Almosen zu erbitten mit gehendem Leibe, auf einen Stab oder auf Krücken gestützt, oder die noch irgend liegendes oder fahrendes Gut besitzen, sind abzuweisen. Dagegen finden alle diejenigen Kranken Aufnahme, die vor Alter oder Siechtum nicht mehr zu arbeiten vermögen. Gotteshausleute haben den Vorzug. Auch Wöchnerinnen dürfen im Spital verpflegt werden, doch nicht länger als drei Wochen. Die armen Kinder sollen genährt und auferzogen werden, bis sie dem Almosen nachgehen können.

Indessen reichten trotz der schönen Vergabungen und trotz der engherzigen Aufnahmsbedingungen die Mittel für die vielfachen Bedürfnisse doch nicht aus; darum erteilte am 17. Januar 1229 der Bischof von Constanz einem Abgesandten des Spitals einen Bettelbrief, worin einem jeden, der die Stiftung mit milden Gaben bedachte, Ablass versprochen war.

Noch eine zweite Gründung fällt in das Jahr 1228. Jener Ulrich Blarer von St. Gallen, der eben bei der Errichtung des Spitals seinen mildtätigen Sinn bekundet hatte, schenkte im Verein mit seinem Mitbürger Bertold Kuchimeister den frommen Frauen in und um St. Gallen, die sich einem beschaulichen Leben gewidmet hatten, aber noch ohne festen Wohnsitz und gesicherte Einkünfte waren, eine Hofstätte am Schwarzwasser, auch Irabach genannt, ausserhalb der Stadtmauern von St. Gallen. Abt Konrad bestätigte die Schenkung und stellte sie unter den Schutz des heiligen Gallus, des heiligen Othmar und seinen eigenen, gegen eine jährliche Abgabe von einem Pfund Wachs an sein Gotteshaus. Achtunddreissig Jahre später schloss sich diese Frauenvereinigung auf dem Brül dem Augustinerorden an. Das Klösterlein, später gewöhnlich St. Katharinakloster genannt, ging nach dreihundertjährigem Bestand in den Wirren der Reformation unter.

Zahlreich sind die kirchlichen Verfügungen des Abtes Konrad. Er bestimmt, dass das durch Dekan Lütold von Ritter Rudolf von Hagenwil angekaufte Meieramt Muolen niemals vom Kelleramt des Klosters getrennt werde. Zugleich setzt er fest, dass aus diesem Meieramt die nötigen Einkünfte zu einer Jahrzeit für den Vater des Ritters und den eigenen Vater verwendet werden. Nach dem Tode des Abtes aber soll diese Jahrzeit zum Heil seiner eigenen Seele gefeiert werden. Er trifft ferner die nötigen Bestimmungen für die gehörige Ausstattung der Kapelle des heiligen Oswald — sie war am kleinern Turm des Münsters angebaut — und für den Dienst ihres Priesters; er stellt wieder geordnete Verhältnisse im Benediktinerklösterlein Faurndau bei Göppingen her, das schon seit 340 Jahren zu

St. Gallen gehörte, in welchem aber damals unter den dort lebenden Kanonikern Streit ausgebrochen war. Abt Konrad ordnet den Kirchendienst in St. Fiden und die Verpflichtungen der Leutpriester zu St. Laurenz und St. Magnus, sowie der Priester zu St. Leonhard und St. Oswald für den Festdienst; er versieht die Kirche in Massin in der Lombardei mit Priestern.

Besonders enge gestalteten sich Abt Konrads Beziehungen zur Zisterzienserabtei Salem jenseits des Bodensees. Zahlreich sind seine Verfügungen zugunsten dieses Gotteshauses. Als sich Abt Eberhard von Salem im Jahre 1230 über ungerechte Besteuerung beklagte, befahl König Heinrich acht schwäbischen Städten, das Kloster zu schützen und jeden, der es belästige, mit Hilfe des Fürstabts von St. Gallen feindlich anzugreifen, damit niemanden mehr Lust anwandle, ähnliches zu versuchen. Sieben Jahre später bat Abt Konrad die Salemer, sie möchten ihn und sein Stift in Anbetracht der alten Freundschaft zwischen beiden Gotteshäusern in ihre Gebetsgemeinschaft aufnehmen, eine Verbrüderung, wie sie damals zwischen vielen Klöstern bestand. Abt Eberhard und sein Konvent willfahrten der Bitte, wofür sich Abt Konrad sehr erkenntlich zeigte.

Als Konrad von Bussnang 13 Jahre lang der Abtei St. Gallen vorgestanden hatte, wurde er krank und legte sich im Hause des Dekans, das im Anfang jenes Jahrhunderts am Müllertor erbaut worden war, zum Sterben nieder. Er ward «übelmügent». Einen Teil seines fahrenden Gutes schenkte er dem Gotteshaus; den andern Teil aber, im Werte von etwa 1000 Mark Silber, übergab er mit Zustimmung des Konvents seinem lieben Bruder Heinrich von Griessenberg, damit dieser es nach einem gegebenen Verzeichnis verteile. Der Bruder rechtfertigte das Vertrauen, das der Sterbende in ihn gesetzt hatte; er soll bei der Verteilung sogar noch von seinem eigenen Gut hinzugesetzt haben.

Als die Krankheit schon weit vorgeschritten war, trugen sich die Herren von Rorschach, die den Abt grimmig hassten, mit dem Plan, den Siechen in seinem eigenen Hause zu erschlagen. Doch der Arzt des Abtes, der mit den Rorschachern

befreundet war, teilte diesen mit, dass der Kranke nicht mit dem Leben davonkommen werde. Da liessen die Verschwornen von ihrem Vorhaben ab.

Abt Konrad starb am 20. Dezember des Jahres 1239. «Und was von etlichen Lüten Jamer ab im, und von etlichen Lüten gross Fröd». Er scheint gegen Ende seines Lebens in St. Gallen wenig Freude erlebt zu haben. Darum wollte er nicht in seinem Gotteshause beigesetzt sein, sondern in dem befreundeten Salem. Man bestattete ihn aber vorerst vor der Türe im Kreuzgang zu St. Gallen, «da man in das Münster gat, Kloster halb». Als er da drei Tage lang gelegen hatte, ward den Brüdern von Salem erlaubt, den Leichnam auszugraben und in ihr Gotteshaus überzuführen. Dort fand Abt Konrad von Bussnang seine letzte Ruhestätte.

* * *

Unter den drei grossen kriegerischen Äbten des Klosters St. Gallen nimmt Konrad von Bussnang eine hervorragende und eigenartige Stellung ein. Er war von anderer Art als jener gewaltige Abt Ulrich von Eppenstein, der zur Zeit des Investiturstreites seine uud seines Gotteshauses Kräfte in wilder Leidenschaft für den kaiserlichen Herrn einsetzte und dabei die schweren Heimsuchungen, die über sein Kloster hereinbrachen und dessen friedliche Entwicklung und wissenschaftliches Streben jäh unterbrachen, ebenso gering achtete, wie den Bann und alle Verfolgungen von seiten des Papstes und der gesamten Kurie; er war auch eines andern Geistes Kind als der fehdelustige Abt Berchtold von Falkenstein, der in der nachfolgenden Zeit des Faustrechts in zahllosen Kämpfen die Interessen seines Stiftes wahrte, den Krieg des Krieges wegen liebte und «die Gelegenheit dazu nie versäumte». Abt Konrad von Bussnang ist vielmehr der Vertreter jenes verfeinerten Rittertums, wie es die Zeit der Hohenstaufen hervorgebracht hat. Auch er ist schnell bereit, das Schwert zu ziehen, wo des Klosters Nutzen es heischt; tapfer und kriegskundig wird er dem Feinde furchtbar und dem

Freunde ein wertvoller Bundesgenosse. Aber wenn die Aussicht winkt, auf dem Wege der Unterhandlungen das Ziel zu erreichen, so zieht er den Frieden dem Streite vor. Er ist ein kriegerischer Abt; doch viel wohler als im Feldlager oder gar in der Stille der Klosterräume fühlt er sich am kurzweiligen, glänzenden Königshofe. Da weiss er sich im Kreise vornehmer Herren eine hervorragende Stellung zu schaffen; da wird er als kluger Ratgeber, besonnener Diplomat und gewandter Unterhändler hoch geschätzt. Die lebenslustigen schwäbischen Ritter bildeten seinen und seines Königs Freundeskreis, und gar manches Minnelied mag in jener sangesfrohen Zeit ihre Tafelrunde verschönert haben. Nicht ohne Grund hat man deshalb gern jene Stelle im «Renner» des Hugo von Trimberg, laut welcher ein Abt von St. Gallen so schöne Tagelieder gedichtet habe, gerade auf Konrad von Bussnang bezogen.

In den beiden Brüdern und in den übrigen Angehörigen seiner Sippe fand Abt Konrad den festen Rückhalt für seine kriegerischen Unternehmungen und wohl auch für seine gewalttätige Herrschaft überhaupt. Er baute offenbar sicherer auf die Treue der Verwandten, als auf die seines Dienstadels. Dafür war er auch stets zu ihrer Unterstützung bereit und stand einst einem Verschwägerten 15 Tage lang mit viel Kriegsvolk in einer Fehde in Churrätien bei.

Seine geistlichen Pflichten erfüllte er, so gut sein weltliches Treiben dies erlaubte; doch standen dieselben für ihn immer erst in zweiter Linie. Die finanzielle Hebung seines Stiftes, die Mehrung des Besitzes, wofür er unablässig tätig war, auch am Königshof, lag ihm offenbar mehr am Herzen als die Pflege klösterlicher Zucht und weltentsagender Frömmigkeit. Zwar urteilt Vadian zu schroff, wenn er schreibt: «Er trůg nit vil Münchflaisch an im und hat ouch selten Kutten oder Schapphart an, sonder was von Ard weltwiss und Fürsten und Herren Höf und Präng begirig, was ouch nit ain Ordensman worden um Andachtz willen, sonder dass er gůt Tag bi gůter Narung han möcht und sin Brůeder dester bass Herren sin möchtend». Dagegen

ist es eine Erfindung, eine tendenziöse Ehrenrettung vom mönchischen Chronisten Brüllisauer aus dem 17. Jahrhundert, wenn er behauptet, Abt Konrad habe schliesslich die Eitelkeit der Welt erkannt und sei hierauf vom Hofe weggegangen, um sich ganz den Bussübungen und frommer Meditation hinzugeben. Gleichfalls unrichtig scheint die Nachricht zu sein, die Kuchimeister uns übermittelt, dass Abt Konrad der vertraute Ratgeber und erfolgreiche Beschützer der heiligen Elisabeth von Thüringen gewesen sei. Offenbar hat man es da mit einer willkürlichen Kombination zu tun: Abt Konrad war nämlich zur Zeit der grössten Bedrängnis der Landgräfin in den königlichen Rat eingetreten und liess dann später, nach dem Tode der Heiligen, ihr zu Ehren in St. Gallen eine Kapelle und einen Altar erbauen.

Conradus de Fabaria erachtet es zwar als seine Pflicht, den Abt gegen alle Tadler in Schutz zu nehmen, was ihn aber nicht abhält, das Wesen seines Vorgesetzten gelegentlich ganz treffend zu kennzeichnen. Er gibt zu, dass sein Abt böswilligen Neidern oft Anlass zu Aussetzungen aller Art gegeben habe; denn er sei eine rührige, nicht für stille Beschaulichkeit geschaffene Natur gewesen. Sein Wesen habe dem der Martha, die Christus gepflegt, und nicht dem der Maria, die Christus zugehört, entsprochen. Kurz und treffend fasst der verständige Christian Kuchimeister sein Urteil über Abt Konrad von Bussnang in den einen Satz zusammen: «Da sprechent wir, das vorân noch sider nie wêrlicher Abt was; es sind wohl hailiger gewesen».

Schlussbemerkung.

Die Hauptquelle zur Geschichte des Abtes Konrad I. von St. Gallen ist die sechste Fortsetzung der Casus Sancti Galli, verfasst von Conradus de Fabaria, einem Zeitgenossen des Abtes Konrad. Auch die siebente (deutsche) Fortsetzung, die «Nüwen Casus Monasterii Sancti Galli» von Christian Kuchimeister, fällt noch in Betracht. Diese wertvollen Ge-

schichtsquellen der Abtei St. Gallen sind herausgegeben und in ausführlicher und scharfsinnigster Weise kommentiert von Professor Dr. Meyer von Knonau in den vom historischen Verein in St. Gallen herausgegebenen «Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte». Das urkundliche Material bieten Wartmanns Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Band III und Anhang zu Band IV, und Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi, Bd. IV. Für die Reichsgeschichte siehe Winkelmann, Kaiser Friedrich II. (Jahrbücher der deutschen Geschichte, 1889 und 1897). — Vergleiche auch Brenners Arbeit in den thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte (I. Heft, 1870) und besonders den Artikel «Konrad von Bussnang» von Meyer von Knonau im 16. Band der Allgemeinen deutschen Biographie (1882).

PETRUS CAROLI

UND

JOHANNES CALVIN.

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE UND KULTUR DER REFORMATIONSZEIT.

VON

EDUARD BÄHLER.

Vorrede.

Die Feier des vierhundertjährigen Geburtstages des Antitrinitariers Nikolaus Servet hat das Andenken an dessen unglücklichen Kampf und Martyrium aufs neue aufgefrischt. Hat der damals fast von seiner ganzen Mitwelt verworfene Denker von der Nachwelt eine vollständige Rehabilitation erfahren, so ist für seinen siegreichen Gegner das Verhältnis ein umgekehrtes. Das Zeitalter, das sich gerne seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit rühmt, kann dem Reformator von Genf seinen Anteil an dem Untergang seines Widersachers nicht verzeihen, und die Bemühungen einer konfessionell orientierten Geschichtsschreibung, die Haltung Calvins zu rechtfertigen, ja zu verherrlichen, haben seinem Angedenken mehr geschadet als genützt.

Schon bald nach dem Tode Servets wurde von den Gegnern Calvins darauf hingewiesen, wie vor noch nicht langer Zeit er selber unter der Anklage der nämlichen Ketzerei gestanden sei, die den spanischen Philosophen auf den Scheiterhaufen gebracht habe, und es ist wohl möglich, dass auch in diesen Tagen derartige Andeutungen sich wiederholen.

Zweck vorliegender Arbeit ist es nun, eine zusammenhängende Darstellung jener Kämpfe zu geben, in welchen Calvin mit seinen Freunden, als Anhänger des Arianismus denunziert, sich fast während eines Jahrzehntes gegen diese Anschuldigung verteidigen mussten, die um so mehr Gehör fand, als der Ankläger, Petrus Caroli, selber Anhänger der kirchlichen Neuerung war und zwar als Vertreter einer vermittelnden Richtung, die, weil der alten Kirche nicht so schroff gegenüberstehend, dem Gefühl grosser

Kreise näher stand, als die aufs schroffste mit der Vergangenheit brechende Reformation eines Calvin.

Wenn diese Arbeit vielleicht da und dort den Eindruck einer Ehrenrettung Carolis erwecken sollte, so muss sich der Verfasser entschieden dagegen verwahren, eine solche beabsichtigt zu haben.

Allerdings wird sich eine unparteiische Geschichtsschreibung das Recht nicht nehmen lassen, an die Quellen kritisch heranzutreten und namentlich die Darstellung, welche Calvin in seiner Streitschrift gegen Caroli über die Ereignisse gibt, auf ihre Richkeit hin zu prüfen. Dass sie dabei zu Ergebnissen gelangt, die von denjenigen der calvinistischen Historiographie abweicht, darf man ihr somit nicht verübeln. Möge es dem Verfasser gelungen sein, ein objektives Bild dieser Kämpfe und damit auch einen kleinen Beitrag zur Geschichte und Kultur des Reformationszeitalters geliefert zu haben.

Anmerkung.

Quellen. Unter den Hauptquellen sind vor allem zu nennen die Opera Calvini in Bretschneiders Corpus Reformatorum, sowie Herminjard Correspondence des Réformateurs.

Die Streitschrift Calvins gegen Caroli von 1545, auf die nachfolgende Arbeit fortwährend hinweisen muss, findet sich abgedruckt im XXXV. Bande des Corpus Reformatorum unter dem Titel: Pro G. Farelli et collegis ejus adversus Petri Caroli theologastri calumnias defensio, pag. 298—340. Die Rechtfertigungsschrift Carolis, deren Widerlegung die eben erwähnte Calvinsche Defensio versucht, ist verloren gegangen. Nachforschungen in Rom, Metz, Paris und Genf hatten nur negativen Erfolg.

Anderweitige Quellen werden jeweilen unter dem Texte angeführt.

I. Kapitel.

Carolis Auftreten in der französischen Schweiz.

Am 8. Oktober 1536 war das Religionsgespräch in Lausanne beendigt worden. Sein Resultat war die Abschaffung der Messe und die Einführung der Reformation in der neueroberten bernischen Provinz. Einige Tage später erfolgte die Ernennung des ersten reformierten Pfarrers der alten Bischofsstadt Lausanne. Der Rat von Bern wählte auf diesen Posten den ehemaligen Doktor der Sorbonne, Petrus Caroli und am 5. November führte der Altschultheiss Johann Jakob von Wattenwyl, einer der bedeutendsten bernischen Staatsmänner seines Jahrhunderts, den Neugewählten in sein Amt ein [1]).

Der neue Pfarrer von Lausanne, ein rüstiger Fünfziger, bezog mit seiner ihm kürzlich angetrauten Gattin die fast fürstliche Amtswohnung, das schlossartige Haus eines Domherrn, mit schönem Garten in unmittelbarer Nähe der herrlichen Kathedrale. Dem stattlichen Sitz entsprach eine für jene Zeiten ungewöhnlich hohe Besoldung, die dem pfarrherrlichen Ehepaar einen Aufwand gestattete, der bald von sich reden machte [2]).

Wer war denn eigentlich der erste Pfarrer von Lausanne, dem die sonst nicht wenig wählerische bernische Obrigkeit ein so wichtiges Amt, unter ganz ungewöhnlichen Gunstbezeugungen anvertraute?

[1]) Herminjard IV, 95.

[2]) Die Besoldung Carolis betrug 300 fl. und überstieg diejenige seines Kollegen Viret um das Dreifache.

Peter Caroli wurde geboren um das Jahr 1480, nennt ihn doch ein Aktenstück von 1539 «paulo minor sexagenario». Sein Heimatort Rosay liegt in der Landschaft Brie, die später der Schauplatz einer vielversprechenden reformatorischen Bewegung werden sollte. Über seine Jugendzeit fehlen jegliche Nachrichten, einzig von seiner kirchlichen Laufbahn wissen wir, dass er auf der Pariser Universität dem theologischen Studium oblag, den Doktorgrad erwarb, dem Kollegium der Sorbonne angehörte und ein Kanonikat an der Kathedrale von Sens bekleidete [1]). Erwiesen ist immerhin seine Zugehörigkeit zu den reformatorisch gesinnten Kreisen, die sich um den, in der gelehrten Zurückgezogenheit der Abtei St. Germain des Près lebenden Humanisten Faber Stapulensis gebildet hatten, und die ihrem geistigen Haupte 1521 nach Meaux folgten, dessen Bischof Wilhelm Briçonnet seit 1518 eine Kirchenverbesserung in seiner Diözese angebahnt hatte und geeignete Theologen und Prediger in seine Nähe zog. Wann Caroli dahin übersiedelte, ist ungewiss, sicher bezeugt ist dagegen sein Pfarramt in den beiden zur Diözese Meaux gehörenden kleinen Ortschaften Fresnes und Tancrou.

Die evangelische Tätigkeit Carolis und seiner Genossen Vatable, Aranda, Roussel, Le Comte, die in der Königin-Mutter Luise von Savoyen und deren Tochter Margaretha von Alençon mächtige Gönnerinnen hatte, darf man sich nicht im Sinne des spätern ausgebildeten Protestantismus denken. Der Bischof von Meaux mit seinen gleich ihm evangelisch gesinnten Mitarbeitern steht innerhalb seiner Kirche, deren hierarchische Verfassung er ehrt, auch wenn er ihren unwürdigen Vertretern entgegentritt, und an deren Kultus und Dogma er festhält, freilich nicht ohne eine Reinigung derselben nach evangelischen Grundsätzen für wünschbar zu halten. Daher das Widersprechende, das sich vom Standpunkt eines konsequenten Protestantismus an seiner Tätigkeit nicht in Abrede stellen lässt, die Edikte und Klagen gegen lutherische Häresie und dann doch wiederum Erlasse, welche

---

[1]) Haag. La France protestante. 2. Aufl. Siehe den Artikel Caroli.

den Geistlichen evangelische Predigt zur Pflicht machen. Dieser Mittelstandpunkt darf nicht von vornherein als Halbheit und Schwäche verurteilt werden. Noch hatte sich die Kirchentrennung nicht vollzogen. Man glaubte an die Möglichkeit einer Reformation innerhalb der Kirche, an die man sich, trotz ihrer damaligen Verderbtheit, gebunden fühlte. Man hielt auch im wesentlichen am Dogma fest, wie die Hochhaltung des Altarsakramentes, der Fürbitte für die Toten, der Heiligenverehrung bei Faber beweist, und was das hierarchische System anbetrifft, so bestand die Hoffnung, durch Heranbildung eines tüchtigen Klerus, diese Institution zu einer segensreichen umgestalten zu können. Gerade das Beispiel Carolis zeigt, wie schwer es für gewisse Evangelischgesinnte war, mit der Kirche zu brechen und wie selbst dann, wenn sie den Schritt vollzogen zu haben glaubten, sie sich immer wieder auf deren Boden zurückgedrängt sahen.

Allerdings ist die eben geschilderte Haltung einer grossen evangelischen Partei in Frankreich teilweise auch äusseren Einwirkungen zuzuschreiben. Alles in allem genommen, muss zugestanden werden, dass im deutschen Reiche die Parteinahme für die Reformation gefahrloser und mit weniger Opfern verbunden war als in Frankreich. Ob auch Franz I. die reformatorische Bewegung begünstigte, so war doch dieser königliche Schutz unwirksam, als die mit dem Parlament verbündete Universität und das französische Volk in seiner überwiegenden Mehrheit der Kirchenerneuerung sich entgegenstellten. Namentlich seit der König selber in die Reihen der Verfolger trat, wurde die Lage der Evangelischgesinnten eine immer schwierigere. Man hatte nur zu wählen zwischen einer klugen Akkommodation an die Kirche und dem Martyrium. Immer mehr kam in den französich-evangelischen Kreisen eine gewisse resignierte Gelassenheit auf. «Ihr beklagt euch,» schreibt am 24. August 1524 Roussel dem ungeduldigen Farel, «dass die Ernte in Frankreich durch den Mangel an Arbeitern gefährdet sei; aber es ist Sache des Herrn, zu derselben Sorge zu tragen. Wenn er will,

dass sie zu Grunde gehe, was wollt ihr dagegen? Unser Glaube stellt alles Gott anheim.» Wie oft erhielten die ihre französischen Gesinnungsgenossen zur Entschiedenheit mahnenden schweizerischen und deutschen Theologen zur Antwort: «Non est temps, nondum venit hora!»

Um so mehr muss anerkannt werden, dass Caroli mit grossem Mute die Fahne des Evangeliums hochhielt, und zwar unter so schwierigen, ja gefährlichen Verhältnissen, dass ihn edlere Beweggründe dazu veranlasst haben müssen als Eitelkeit und Prahlerei, wie später seine Widersacher ihm vorwarfen.

Es war im Anfang des Jahres 1524, als Caroli sich in Paris niederliess, wo er im Collège de Cambrai Lektionen über den Römerbrief erteilte, und seit Ende März in der Kirche St. Paul vor einer aus Männern und Frauen gemischten Zuhörerschaft homiletische Vorträge über diese Epistel hielt. Es war das erste Mal, dass in Paris im öffentlichen Gottesdienste auf so ausgesprochen evangelische Weise gepredigt wurde, und auch der Umstand, dass die Hörer zu diesen Predigten das Neue Testament in französischer Sprache mitbrachten, musste als grober Verstoss gegen die kirchliche Sitte nicht geringes Aufsehen erregen[1]). Wiederholt vor die Fakultät geladen, um sich für seine Predigtweise zu verantworten, kümmerte Caroli sich wenig um die ihm erteilten Verweise. Triumphierend schrieb im November 1524 der junge Magister Jaques Pauvant, der ein Jahr später auf dem Scheiterhaufen endete, seinem Freunde Farel nach Basel: «Unser in Christo geliebter Bruder Caroli predigt in Paris aufs eifrigste, und obwohl inmitten eines verdrehten und verkehrten Geschlechtes und umgeben von gehörnten Theologen, lässt er nicht vom Worte ab, stärker darin als alle Feinde Christi, diese unwissenden Magister, die, Gott sei dank, nichts wider ihn vermögen, so dass er immer mehr Mut schöpft, im Evangelium Christi auszuharren.» Einem Ende Januar 1525 vom bischöflichen Offizial ausgesprochenen Predigtverbot unter An-

---

[1]) Herminjard I, 222, 235, 240.

drohung der Exkommunikation trotzte Caroli ebenfalls und setzte seine nach der Kirche St. Gervais verlegte Predigttätigkeit fort. Schliesslich ermannte sich die Fakultät und verurteilte ihn am 7. September zum Widerruf seiner «waldensischen, hussitischen und lutherischen Ketzereien».

In den Registern der Fakultät sind eine Reihe der besonders anstössigen Sätze Carolis aufgezeichnet. Beim Lesen derselben fällt auf, die mit allem Nachdruck gepredigte Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, sowie die fast modern klingende Unterscheidung zwischen dem historischen Glauben, das heisst dem verstandesgemässen Fürwahrhalten der Heilswahrheiten und dem wahren Glauben, dem Vertrauen auf Gottes Verheissungen. Dagegen fehlen polemische Ausfälle gegen Papst, Messe und Fegefeuer, welche sonst in der damaligen spezifisch protestantischen Predigtweise einen grossen Raum einnehmen. Dafür findet sich die Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen stark betont[1]).

Den verlangten Widerruf hat Caroli nicht geleistet, denn am 30. Oktober erliess das Parlament den Befehl, ihn, wo es auch sei, zu verhaften, «etiam in sacro loco». Geächtet, seiner Würden verlustig erklärt und aus der Fakultät ausgeschlossen, sah er sich zur Flucht genötigt und fand Schutz bei einer dem königlichen Hofe nahestehenden Dame, Anne Malet de Graville, der Gemahlin des Gouverneurs des Fürstentums La Marche, deren Schloss Malesherbes auch den späteren Reformator von Mümpelgard, Pierre Tourain, beherbergt hatte. Unterdessen hatte sein Gönner Franz I. aus der Gefangenschaft in Madrid sich für Caroli in einem vom 12. November 1525 datierten Schreiben an das Parlament aufs nachdrücklichste verwendet und den Aufschub des Prozesses gegen Faber und Caroli «personnages de grand scavoir et doctrine» gebieterisch gefordert, aber ohne Erfolg. Die erst kürzlich aufgefundenen Register der Fakultät legen ein beredtes Zeugnis ab von dem Konflikt des Königs

[1]) Herminjard I, 445.



mit der mächtigen Korporation, welche letztere, obwohl zeitweilig zum Nachgeben genötigt, doch in der Hauptsache Sieger blieb [1]).

Am 6. März 1526 beschloss die Fakultät, die Sentenz gegen Caroli zu veröffentlichen. Dem Begehren des Königs, Einsicht in die Prozessakten gegen seinen Schützling zu erhalten, wurde nicht entsprochen, vielmehr die Absendung einer Deputation an den königlichen Kanzler beschlossen, um ihn zu grösserem Eifer für die Verteidigung der katholischen Religion anzuspornen und ihn auf den übeln Eindruck hinzuweisen, den die königliche Verwendung für Ketzer, wie Caroli, in Frankreich hervorgerufen habe. Wohl auf den Rat des Königs, der Caroli nicht länger seinen Schutz angedeihen lassen konnte, sah sich dieser nun doch veranlasst, Schritte zur Wiederaussöhnung mit der Fakultät zu unternehmen. Nach jahrelangen Verhandlungen und beidseitigem Markten einigte man sich schliesslich am 30. Juni 1530 auf die Bedingungen der Wiederaufnahme in die Fakultät. Caroli unterzog sich denselben. Sie lauteten für ihn ziemlich hart:

« 1. Debet procurare apud judices suam purgationem, 2. predicare in cathedris ubi male prædicaverat, et dicere oppositum suæ prædicationis pro edificatione populi, 3. abjurare in scriptis et signare propositiones. »

Caroli Wiederaussöhnung mit der Fakultät muss nur eine äusserliche gewesen sein, denn seine reformatorische Tätigkeit hörte auch noch jetzt nicht auf. Seit 1530 finden wir ihn in Alençon, wo seine Gönnerin Margaretha von Navarra ihm eine Pfarrstelle an der Notre-Dame Kirche übertrug. Sehr wahrscheinlich siedelte er schon im Frühjahr nach seinem neuen Asyl über. Dies wird bestätigt durch ein im selben Jahre in Alençon erschienenes literarisches Werk, als dessen Verfasser die neuere Forschung Caroli bezeichnet hat [2]). Es ist die im

[1]) L. Delisle. Notice sur un Registre des Procès verbaux de la Faculté de Théologie de Paris. 1899.

[2]) Douen. L'imprimeur Simon du Bois et le Réformateur Pierre Caroly 1529—1534. Bulletin du protestantisme français vol. XLV, pag. 200 ff.

November 1529 herausgegebene, zweibändige, in textlicher wie typographischer Hinsicht bemerkenswerte zweite, verbesserte Ausgabe des Neuen Testamentes von Faber, ein Werk aus den Pressen des evangelisch gesinnten Buchdruckers Simon Dubois.

In einem dieser Bibelausgabe beigedruckten Traktat finden sich auffallende Anklänge an die von Caroli in Paris gepredigten Sätze, während hier wie dort die Polemik gegen Papsttum, Messe und Kultus fehlt. 1532 erscheint abermals ein anonymes, aber ebenfalls Caroli zugeschriebenes Werk, und zwar eine vom nämlichen Herausgeber verlegte Übersetzung des Psalters, die sich als Arbeit eines tüchtigen Hebraisten verrät, und die später von Calvin geäusserte Bemerkung widerlegt, Caroli sei in der Kenntnis des Hebräischen nie über das Alphabet hinausgekommen. Doch die Wirksamkeit Carolis in Alençon sollte bald ein jähes Ende finden. Am Fronleichnamstage 1533 verübten zwei junge Leute in einer Kapelle in Alençon kirchenschänderische Handlungen. Die Bilderstürmer wurden gefänglich eingezogen, vielleicht nicht ohne Veranlassung Carolis, und ziemlich gelinde gestraft. Aber eine streng katholisch gesinnte Partei wandte sich an den König um Verschärfung des Urteils, worauf im September 1533 zwei Parlamentsräte von Paris eintrafen und die beiden Bilderstürmer, sowie andere Mitschuldige aufs neue verhaften liessen. Der tumultuarisch revolutionäre Charakter dieses Bildersturms und ähnlicher Vorgänge müssen den König von der Notwendigkeit strenger Massregeln überzeugt haben, denn im August 1534, während er gerade mit Melanchthon unterhandelte, beauftragte er eine Inquisitionskommission, in Alençon, sowie in der Normandie die Ketzerei zu vertilgen. Trotz der Einsprache, die Margaretha dagegen erhob und ihrer Weigerung, ihre Beamten diesem ausserordentlichen Tribunal zur Verfügung zu stellen, ging dasselbe mit grosser Energie vor und erliess im September in Alençon nicht weniger als neun Todesurteile.

Unter den Opfern befanden sich auch die beiden jungen Bilderstürmer, die auf martervolle Weise hingerichtet wurden. Als später Caroli sich mit den schweizerischen Reformatoren

überwarf, wurden diese Ereignisse von seinen Gegnern aufs neue aufgefrischt, und zwar in der Weise, als hätte Caroli die übertrieben strenge Bestrafung der Verurteilten verschuldet. Diese Anschuldigung trug nicht wenig bei, Caroli moralisch zu vernichten. Sie erweist sich aber als falsch und sollte endlich fallen gelassen werden.

Dass Caroli sich an dieser kirchlichen Reaktion nicht beteiligte, sondern vielmehr ihr Opfer wurde, beweist zudem ein Bericht der in Alençon amtierenden Kommission, nach welchem er als der Ketzerei verdächtig bezeichnet, aber einstweilen in Ruhe gelassen wurde, allerdings nicht für lange.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1534 war in der Hauptstadt die unter dem Namen affaire des placards bekannte revolutionäre Demonstration erfolgt. Der König, eine alle bestehende Macht bedrohende Umwälzung befürchtend, warf sich endgültig dem Parlament in die Arme und willigte ein, die Ketzerei mit den strengsten Strafen zu verfolgen.

Am 31. Januar 1535 wurde auf allen Pläzten der Hauptstadt unter Trompetenschall das Verzeichnis der hauptsächlichsten Hæretiker verlesen, die sich innerhalb dreier Tagen vor den Gerichten zu stellen hätten. An der Spitze dieser Proskriptionsliste steht: Maitre Pierre Caroli, docteur en theologie. Weiter lesen wir die Namen des Herausgebers der Schriften Carolis, Simon Dubois, Clement Marots, Maturin Cordiers, Elie Coraults, des späteren Amtsbruders Calvins in Genf, und anderer Persönlichkeiten, von denen sich bald darauf einige in Märtyrerverzeichnissen finden werden. Gleich vielen seiner Mitproskribierten entzog sich Caroli dem Todesurteil durch die Flucht und gelangte mit andern Flüchtlingen nach Genf, ohne dass die Zeit seiner Ankunft daselbst genau zu ermitteln wäre [1]). Sein Auftreten daselbst muss

[1]) Über den Aufenthalt Carolis in Genf, siehe den Brief Farels an Calvin in der Genferausgabe der Briefe Calvins von 1575, daselbst irrtümlich vom 11. Juni 1543 datiert, während sein Inhalt ihn dem Jahre 1545 zuweist.

einiges Aufsehen erregt haben, denn es hiess unter der Bürgerschaft, es sei ein fremder Bischof in der Stadt abgestiegen.

Bei seiner Ankunft fand er Zustände vor, die sich immer mehr einer Entscheidung näherten, und zwar dem endgültigen Siege der Reformation. Die von Savoyen in ihrer politischen Selbständigkeit bedrohte Stadt hatte sich der Hülfe Berns versichert, das seinen Einfluss mächtig für die Sache der Reformation geltend machte. Man muss in dem Tagebuch der Clarissin Jeanne de Jussie lesen, wie von Tag zu Tag der Geist der Neuerung den alten Glauben und die katholische Gottesverehrung immer mehr verdrängte. Freiburg hatte verstimmt sein Schutzbündnis mit Genf gelöst, der römische Kontroversprediger Guy Furbity lag im Gefängnis, und Farel mit seinem immer grösser werdenden Anhang sah sich dem Sieg schon nahe.

Die Ankunft Carolis kam ihm wohl nicht so unerwünscht vor, als er später behauptete, denn er suchte den Ankömmling auf und bat ihn, in Genf durch evangelische Predigt für ihre Sache zu wirken. Caroli zeigte sich aber wenig geneigt, diesem Wunsche zu entsprechen, sondern beabsichtigte zunächst, durch Veranstaltung einer Kollekte den bedrängten französischen Glaubensgenossen beizustehen, was aber Farel missbilligte, mit der Begründung, man sei dafür da, vor allem für geistliche Speise zu sorgen, das nötige Brot werde Gott schon herbeischaffen. Am 17. Mai besuchte Caroli in Farels Begleitung seinen ehemaligen sorbonnischen Kollegen Guy Furbity im Gefängnis. Der Gefangene soll fast zusammengebrochen sein, als er Caroli in Farels Begleitung in seine Zelle eintreten sah. Die Beziehungen Carolis zu den Genfer Evangelischen scheinen übrigens ziemlich leidliche gewesen zu sein, wie seine Herbeiziehung zum Religionsgespräch beweist, das vom 30. Mai bis 24. Juni dauerte, und dessen Ergebnis die endgültige Einführung der Reformation war. Freilich ist es unmöglich, sich ein deutliches Bild zu machen von der Haltung, die Caroli an diesem Religionsgespräch einnahm, denn die Protokolle sind nicht mehr vorhanden, sowenig als der Bericht Carolis in seiner verloren gegangenen Apologie. Auch

der Bericht Farels, den Calvin in seiner Streitschrift gegen Caroli 10 Jahre später verwertete, ist vielfach dunkel und erst längere Zeit nach dem Ereignis abgefasst.

Nach Farel verhielt es sich mit der Beteiligung Carolis folgendermassen. Nach vergeblichen Bemühungen, den Vorsitz der Disputation zu erlangen, musste er sich damit begnügen, als Disputator an derselben teilzunehmen, was jedenfalls den Veranstaltern derselben nicht unerwünscht gewesen sein muss, bei der grossen Schwierigkeit, Teilnehmer an diesem Religionsgespräch zu finden.

Es wurde zunächst über die Willensfreiheit verhandelt. Viret und Farel vertraten die reformatorische, strenge Lehre von dem servum arbitrium. Auch Caroli stimmte ihnen bei, stützte sich aber nicht nur, wie seine Vorredner, auf die Schrift, sondern berief sich bezeichnenderweise auf den augustinisch-pelagianischen Streit und bediente sich der Waffen des grossen Kirchenvaters: «Quod initium boni operis a nobis non esset, sed a gratia quæ nos prævenit, ita et progressus et consumationem boni operis gratiæ deberi, et frustra hominem conari sine gratia nec ordiri, nec prosequi, nec perseverare posse.»

Stimmte somit Caroli in der protestantischen Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben mit den Genfer Reformatoren überein, so ergaben sich doch im Verlauf der Disputation zwischen Caroli und seinen Mitdisputatoren verschiedene Differenzpunkte, aus denen hervorgeht, dass Caroli von gewissen katholischen Dogmen sich nicht losmachen konnte. So zeigte er Neigung, die Marienverehrung festzuhalten und auch in der Lehre von der Messe stimmte er mit den Genfern nicht überein. Zwar bestritt er an der Messe das Opfer, die körperliche Gegenwart Christi im Altarsakramente und die Anbetung der Hostie als schriftwidrig, konnte sich aber, wie Viret erzählt, ebensowenig der reformierten Lehre vom Abendmahl anschliessen, ohne dass freilich seine Lehre über dieses Dogma aus den dürftigen Mitteilungen, die über die Disputation erhalten sind, auszumitteln wäre. Jedenfalls erweckte sein Auftreten doch bei einigen Zuhörern den Eindruck, als verteidige er die katholische Sache. Farel be-

richtet, die katholische Partei in Genf habe ihm ihre Zufriedenheit durch Darbringung eines Geschenkes — es soll ein Fass Wein gewesen sein — bezeugt, und ihn gebeten, in seiner Verteidigung des alten Glaubens festzubleiben. Hierauf sei ihnen von Caroli bedeutet worden, er werde sein Möglichstes tun, und wenn es auch den Anschein habe, als verwerfe er die Messe, so geschehe es nur, um die Wahrheit der katholischen Sache um so klarer hervorzuheben. Auch die Lehren vom Fegefeuer, die Anrufung der Heiligen und der Gebrauch der lateinischen Sprache im Kultus sollen nach Farels Bericht in Caroli einen Verteidiger gefunden haben, allerdings ohne dass derselbe den schlagenden Argumenten Virets gewachsen gewesen sei.

Nach all diesen unklaren, ja sogar einander widersprechenden Mitteilungen, ist die Frage, ob Caroli an der Disputation in Genf die Sache der katholischen Kirche oder die der Reformation vertreten habe, keineswegs leicht zu beantworten.

Wie Calvin in seiner Streitschrift gegen Caroli meldet, behauptete derselbe später, an der Disputation in Genf bona fide, die Verteidigung der katholischen Sache unternommen zu haben. Tatsache ist, dass er die Akten der Disputation nicht unterschrieb.

Farel dagegen behauptet, Caroli habe versichert, er disputiere nicht als Widersacher der Reformatoren, deren Thesen er vielmehr als durchaus christlich und fromm billige, sondern es sei ihm nur darum zu tun, durch seine Einwendungen die christliche Wahrheit erschöpfender und gründlicher zur Erscheinung zu bringen. Viret und Farel hätten sich ihrem Zeugnisse zufolge damit einverstanden erklärt, und ihn gebeten, seine Rolle als Verteidiger der Messe mit allem Nachdruck durchzuführen, ja Farel berichtet sogar, sie beide seien ihm behülflich gewesen, seine Argumente für die Messe zusammenzustellen. Auch über Carolis Motive, seine Unterschrift unter die Disputationsakten zu verweigern, gehen die Berichte auseinander. Caroli behauptete, die Unterschrift trotz aller Drohungen verweigert zu haben, um sich die Rückkehr nach Frankreich nicht abzuschneiden, während Calvin bestreitet, dass man auf ihn einen Druck habe ausüben

wollen, sondern dass ihm einfach nahegelegt worden sei, die von ihm gebilligten Thesen zu unterzeichnen, was er aber aus verletzter Eitelkeit von sich gewiesen habe, um nicht die Ehre des Sieges seinen Feinden zuzuerkennen.

Will man nun annehmen, Caroli sei lediglich in der Rolle eines Sophisten aufgetreten, der mit allen Mitteln der Dialektik eine Sache verteidigt habe, deren Gegner er in Wirklichkeit war, so wäre auch die Haltung Farels und Virets, die sich herbeiliessen, auf eine derartige Abmachung einzutreten, in ein etwas schiefes Licht gerückt, und man müsste sich hüten, den moralischen Wert dieser in ihren Folgen allerdings entscheidenden Disputation hoch anzuschlagen.

Wir kommen der Wahrheit wohl am nächsten, wenn wir annehmen, Caroli habe in Genf die Mittelstellung eingenommen, die er auch in der Folgezeit vertrat. Dies bestätigt auch Viret, wenn er später berichtete, Caroli habe in einer Weise disputiert, dass er weder für die Wahrheit noch für den Irrtum eingestanden sei. Wenn nun trotzdem die katholische Partei in ihm einen Verteidiger ihrer Sache sah, so beweist dies nicht etwa eine dezidierte Stellungnahme Carolis zur katholischen Lehre, sondern die Ohnmacht dieser in Genf immer mehr an Boden verlierenden Partei, die froh sein musste, wenn jemand es wagte, den Argumenten der Reformatoren mit einigen schüchternen Einwendungen zu begegnen.

Nach diesem Religionsgespräch, das am 24. Juni 1535 beendigt war, scheint sich Caroli, wie Farel berichtet, noch enger an die katholisch gesinnten Kreise angeschlossen zu haben, während seine Beziehungen zu den Anhängern der Reformation sich offenbar verschlechterten. Schon im Anfang seines Aufenthaltes in Genf hatte er sich über eine, von Viret gehaltene, angeblich auf ihn gemünzte Predigt beschwert. Dass er ihnen vorgeworfen habe, sie hätten einen Mordanschlag auf ihn gemacht, wie Calvin berichtet, ist unrichtig, wohl aber liess er fallen, es wäre wohl den Genfer Reformatoren sehr erwünscht gewesen, wenn er aus dem Wege geräumt worden wäre. Hinwiederum wurde er beschuldigt,

Gelder, die für die französischen Flüchtlinge bestimmt waren, unterschlagen zu haben, so dass es nicht wunder nehmen darf, dass er, wohl schneller als er zuerst beabsichtigt hatte, Genf wieder verliess, und zwar in Begleitung des französischen Edelmannes de Verey, der als Agent Franz I. den Genfern die Hülfe des Königs gegen das Haus Savoyen angeboten hatte.

Diese Abreise erfolgte Ende August 1535. Ihr Ziel war Basel, wo Caroli die acht nächsten Monate zubringen sollte. Von Hülfsmitteln entblösst, fand er bei den Basler Theologen freundliche Aufnahme und Unterstützung. Als Hörer an der Universität, lag er unter Sebastian Münster dem Studium des Hebräischen ob, wurde aber bald darauf als Lehrer an diese Anstalt berufen, und zwar als Nachfolger des Thomas Grynäus auf den Lehrstuhl der Dialektik.

Die Ernennung zu dieser offenbar provisorischen Stellung wurde ihm mit der Bemerkung mitgeteilt, dieselbe sei eigentlich zu gering für seinen wissenschaftlichen Rang, woraus man schliessen kann, sein Ansehen in Basel sei höher gestanden, als Farel und Calvin später vorgaben. Er verkehrte mit den französischen Flüchtlingen, unter welchen sich sein späterer Todfeind Calvin befand, mit Erasmus, Karlstadt, besonders freundschaftlich aber mit Grynäus und Mykonius, die man als seine eigentlichen Gönner bezeichnen darf. Caroli verschwieg keinesweg sein Zerwürfnis mit Farel und liess durchblicken, dass er eine Annektion Genfs durch Franz I. schon deswegen herbeiwünsche, weil dieser Umschwung den Sturz seiner Gegner zur Folge haben würde. Aber auch Farel schwieg nicht und erreichte durch seine Briefe, dass wenigstens Karlstadt sich mit Caroli überwarf, während besonders Mykonius fast leidenschaftlich für Caroli Partei ergriff und das Verhalten Farels gegen denselben geradezu «schändlich» nannte [1]).

Um diese Zeit mochte es gewesen sein, dass Caroli gegenüber Grynäus zum ersten Male den Verdacht aussprach, dass

[1]) Herminjard IV, 255.

Farel nicht rechtgläubig über die Dreieinigkeit lehre. Er berief sich mit seiner Anschuldigung auf dessen 1534 in zweiter Auflage erschienene «Summarium», in welchem er die deutliche alt-kirchliche Ausprägung dieses Fundamentaldogmas vermisste. Erschrocken schrieb Grynäus Ende November 1535 an Farel über diese Eröffnung Carolis und bat ihn, diese, die Sache der Reformation so schwer kompromittierende Anschuldigung zu widerlegen. Wie schwer Grynäus diese Sache nahm, beweist schon die Tatsache, dass er in seinem Briefe die Anschuldigung Carolis in griechischer Sprache wiedergab, um ja das Bekanntwerden derselben zu verhindern. Leider ist die Antwort Farels nicht mehr erhalten.

Übrigens sollte der Aufenthalt Carolis in Basel nicht mehr lange dauern, denn wahrscheinlich schon im März 1536 erfolgte seine Berufung als Pfarrer von Neuenburg. Über seine Wirksamkeit in Neuenburg fehlen jegliche Nachrichten, doch sind aus dieser Zeit mehrere Begebenheiten bekannt, die beweisen, dass er sich wieder näher der Reformation anschloss. Am 1. Juni 1536 verheiratete er sich mit der Tochter des Louis Maître-Jean von Pontareuse bei Boudry. Sein Freund und Landsmann Le Comte, Pfarrer in Grandson, vollzog die Trauung [1]). Am 25. September finden wir ihn in Begleitung eines Neuenburger Ratsmitgliedes in Basel an der zur Behandlung der Konkordienangelegenheit zusammenberufenen Konferenz, wo er mit Bucer, Zwick, Bullinger, Karlstadt, Vadian, Megander und den Baslern zusammentraf [2]). Unmittelbar nach dieser Konferenz erscheint er als Teilnehmer an dem Religionsgespräch von Lausanne, das trotz der Einsprache des Kaisers von Bern angeordnet worden war, um die in der neueroberten Waadt mit Gewalt eingeführte Reformation endgültig abzuschliessen [3]). Die Verhandlungen begannen am 1. Ok-

1) Bähler. Jean Le Comte de la Croix. Biel 1895.

2) Herminjard IV, 94.

3) Ruchat édit. Vulliemin. Histoire de la Reformation de la Suisse IV p. 180—363.

tober 1536. Unter den Wortführern der katholischen Partei befand sich ein ehemaliger Schüler Carolis, der seinerzeit dessen Vorlesungen im Collège de Cambray besucht hatte, der nunmehrige Dekan von Vivis, Jean Michod. Caroli war neben Viret und Farel einer der Hauptverfechter der neuen Lehre, und entledigte sich, nach deren Zeugnis, seiner Aufgabe mit Geschick. Als Dr. Blancherose, einer der Opponenten, das Wesen der Gottheit in der Weise definierte, wonach dem Vater die Macht, dem Sohn die Weisheit, dem heiligen Geiste die Güte zukomme, machte Caroli sofort geltend, diese Definition stamme wohl aus den Werken des Raimundus Lullus, nicht aber aus der Schrift. Die Berufung auf das vierte Buch Esther weist er zurück mit der Bemerkung, dieses griechisch verfasste Buch gehöre nicht in den Kanon des alten Testamentes. In der Diskussion über die Transsubstantiationslehre unterliess er nicht, auf den Streit Berengers mit Lanfrank und die Synodalbeschlüsse von Vercelli und Rom hinzuweisen, durch welche dieses Dogma seine schroffere Fassung erhalten habe, gegenüber den schon damals von den Albigensern, nunmehr von der Reformation vertretenen symbolischen Auffassung. Mit Nachdruck betonte er die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein, ohne des Gesetzes Werke, und als ihn sein ehemaliger Schüler aufmerksam machte, er habe doch seinerzeit in seinen Auslegungen des Römerbriefes unter den Werken nur die jüdischen Zeremonialgesetze verstanden, gab er dies zwar zu, fügte aber bei, er sei durch fortgesetztes Forschen zu seiner gegenwärtigen Überzeugung gelangt.

Gross waren seine Bemühungen, den Gegnern zu beweisen, dass der Glaube, von dem allein das Heil komme, nichts Totes sei, kein verstandesgemässes, wohlfeiles Annehmen von Lehren, sondern Vertrauen auf Gott und seine Verheissungen, und dass aus ihm die Werke hervorgehen müssen, wie die Lichtstrahlen aus der Sonne. Es sind die nämlichen Gedanken, die er schon früher in seinen Predigten zu St. Paul in Paris geäussert hatte, und um derenwillen, wie er nicht zu erwähnen unterlässt, er

von der Sorbonne ausgeschlossen wurde. Bemerkt sei noch der Eifer, mit dem er die Überzeugung verfocht, dass das Volk ein Recht habe auf die heilige Schrift, die ihm nicht aus Opportunitätsgründen vorenthalten werden dürfe, sondern durch gute Übersetzungen in der Landessprache zugänglich gemacht werden müsse.

Das Auftreten Carolis in Lausanne muss bei den anwesenden Bernermagistraten, unter denen sich Altschultheiss J. J. Wattenwyl befand, einen guten Eindruck hinterlassen haben, denn schon am 19. Oktober, bei Anlass einer in Bern in Sachen der Wittenbergerkonkordie zusammenberufenen Synode erhielt er vom Rat seine Ernennung zum ersten Pfarrer von Lausanne. Nach Calvin hätte Caroli diese Berufung durch unablässiges Werben und Herumlaufen erbettelt, während dieser versichert, die Wahl nur unter der Bedingung angenommen zu haben, dass ihm von Farel keinerlei Vorschriften gemacht würden.

Neben Caroli war Peter Viret zum zweiten Pfarrer von Lausanne erwählt worden. Er erhielt in einem Schreiben vom 1. November Weisung, seinem ältern mit den Verhältnissen noch wenig bekannten Amtsbruder an die Hand zu gehen [1]). Übrigens wurde Caroli seinem Kollegen in auffallender Weise vorgezogen, der sich mit einem geringern Gehalte und einer weit bescheideneren Wohnung begnügen musste. Einen neuen Beweis des Wohlwollens empfing Caroli seitens seiner Obrigkeit durch seine Ernennung zum Lehrer des Alten Testamentes an der neugegründeten Akademie. Es scheint aber, dass diese Gunstbezeugungen den eben noch heimatlosen Flüchtling in seinem ohnehin nicht geringen Selbstgefühl bestärkten.

[1]) Calvin beruft sich irrtümlicherweise auf dieses Schreiben als Beweis, dass der Rat durch Viret dem ersten Pfarrer von Lausanne einen Verweis wegen hierarchischer Gelüste erteilt und ihn seinem jüngeren Amtsbruder unterstellt habe. Der Inhalt erlaubt diese auch von Neueren angenommene Deutung dieses Briefes nicht, ebensowenig das Datum desselben, das auf den 1. November lautet. Caroli hatte sein Amt damals noch gar nicht angetreten und konnte somit noch keinen Verweis wegen Kompetenzüberschreitung empfangen haben.

Mehr noch als der Aufwand seines Hauswesens erregte sein Bestreben Anstoss, über seine Amtsbrüder eine Art Suprematie auszuüben. Calvin berichtet in seiner Streitschrift, Caroli habe sich das jus inspectionis in ministros agri vicini angemasst und damit seinen hierarchischen Ehrgeiz auf unmissverständliche Weise hervortreten lassen.

Nach einigen, aus der zweiten Hälfte November datierten Briefen verhielt sich die Sache folgendermassen. Am 24. November sollte eine Synode der waadtländischen Geistlichkeit sich in Lausanne versammeln, zur Aufnahme neuer Prediger in den Kirchendienst und zur Behandlung einiger, die Organisation und Gottesdienstordnung der neu einzurichtenden Kirche betreffender Fragen. Schon diese Tatsache musste den Genfer Theologen nicht ganz recht liegen, war es doch der bernische Staat, welcher diese Neueinrichtung an die Hand genommen hatte und ein Staatskirchentum zu gründen sich anschickte, das dem Ideal eines Calvin und Farel wenig entsprach. Was aber die Genfer mit den schwersten Befürchtungen erfüllte, war das Einberufungsschreiben aus der Feder Carolis, dessen Eingang die bezeichnende Anrede aufwies: « Ad fratres qui agunt in ecclesiis sibi creditis » [1]. Ob Caroli unter diesen seiner Leitung unterstehenden Gemeinden, diejenige der Vogtei Lausanne oder gar die ganze waadtländische Kirche verstand, ist ungewiss, jedenfalls aber erregte dieses Schreiben in Genf peinliches Aufsehen und besonders Farel warnte aufs eindringlichste seine Freunde in der Waadt vor diesem neuen Papsttum. Besonders bitter beklagt er sich über die Zurücksetzung Virets gegenüber Caroli, der, obwohl seine Verdienste um die Gemeinde gering seien, in den Himmel erhoben werde [2]. Dass Caroli von seiner Obrigkeit wegen dieser Auffassung seiner Stellung eine scharfe Zurechtweisung erfahren habe, wie Calvin

---

[1]) Diese Stelle findet sich zitiert in einem Briefe Farels an Fabri vom 21. November 1536. Herm. IV, 108. Das Einberufungsschreiben existiert nicht mehr.

[2]) Herm. IV, p. 104, 108. 110.

behauptet, wird durch kein Aktenstück bestätigt, immerhin darf angenommen werden, dass er von Bern in seinen hierarchischen Anwandlungen sich keineswegs unterstützt sah. Welches auch der endgiltige Ausgang dieses Vorfalles gewesen sein mag, die Haltung Carolis gegenüber seinen Amtsbrüdern zeigt deutlich genug, dass er noch weit davon entfernt war, alle hierarchischen Grundsätze ausgeschieden zu haben. Träumte er vielleicht von einem Episkopat, wie er es in dem mild-evangelischen Regiment seines Meisters Briçonnet verwirklicht sah, oder waren es lutherische Einflüsse, denen er in Basel sich zugänglich erwiesen haben mochte? — so viel geht aus seiner in Lausanne beobachteten Haltung hervor, dass er hinter dem schweizerisch-reformierten Radikalismus zurückgeblieben war und mit seinen kirchenregimentlichen, konservativen Tendenzen allein stund. Bald darauf sollte auch auf dem Gebiete der Kirchenlehre und des Kultus zu tage treten, dass, wenn er auch die Positionen der alten Kirche verlassen hatte, sein Standpunkt von demjenigen der Reformatoren abwich. Dies zeigt sein Streit mit Viret über die Fürbitte der Kirche für die Toten.

Schon bevor dieser dogmatische Streit ausgebrochen war, hatten Reibungen persönlicher Art zwischen den beiden Amtsbrüdern stattgefunden. Gleich in den ersten Tagen ihres Zusammenwirkens hatte Viret seinen Kollegen durch eine Zurechtweisung wegen des schon erwähnten selbstherrlichen Rundschreibens aufs heftigste erzürnt und zur Antwort erhalten, er, Caroli, lasse Viret in allem gewähren und müsse sich daher jede Einmischung desselben in seine Wirksamkeit aufs entschiedenste verbitten. Der Einwand Virets, dass sie beide ein Amt, eine Kirche, einen Christus und ein Evangelium hätten, fruchtete wenig und hinderte Caroli nicht, seine ablehnende Haltung gegen Viret und dessen Freunde zu verschärfen, allerdings im Anfang mehr im geheimen, als dass der Zwiespalt offen vor aller Welt hervorgetreten wäre. Doch sollte die Opposition, in der sich Caroli mit den damaligen Führern der Reformation befand, bald in aufsehenerregender Weise an den Tag treten. Während eines

Aufenthaltes Virets in Genf, im Januar 1537, verlas Caroli von der Kanzel aus, zu allgemeiner Überraschung der Gemeinde, Thesen zur Verteidigung der Fürbitte für die Verstorbenen, die er mit grossem Eifer nicht ohne polemische Äusserungen gegen die, welche anders lehrten, und mit der Bemerkung, er sei nicht mehr gesonnen, die Zurechtweisungen seines jüngern Kollegen sich fernerhin gefallen zu lassen, vortrug [1]).

Viret, hievon benachrichtigt, kehrte in den ersten Tagen Februar nach Lausanne zurück, und erinnerte Caroli an die unter den Geistlichen der Waadt getroffene Übereinkunft, wonach man sich verpflichtet hatte, keine neuen ungewohnten Lehren zu predigen ohne vorhergehende Besprechung und Beratung im Kreise der Amtsbrüder. Aber Caroli, der sich auf die Mehrheit des gegenüber Viret eher feindselig gesinnten Rates stützen konnte, liess sich durch die Klagen und Vorstellungen seines Kollegen nicht im geringsten beeinflussen und hielt seine Lehre gegenüber den Einwürfen desselben aufrecht.

Es ist nun sehr bemerkenswert für die Charakteristik Carolis, dass sein neues Dogma weder mit der katholischen Lehre vom Fegfeuer, noch mit der von den Reformatoren vertretenen Anschauung übereinstimmte. Er stellte entschieden in Abrede, dass seine Lehre von der Fürbitte identisch sei mit der in der römischen Kirche geübten commemoratio pro defunctis, deren Wirksamkeit, sowie die Existenz des Purgatoriums er bestritt, wohl aber solle man beten, dass Gott den Tag des Gerichtes zum Besten der Heiligen und der dahingeschiedenen Glieder der Kirche beschleunigen möge. Viret seinerseits stellte Gegengründe auf, doch ohne Erfolg.

Es ist nicht zu leugnen, dass die Lehre Carolis dazu angetan war, in den breiten Schichten des Volkes Anklang zu

---

[1]) Über diesen Streit findet sich das ausführlichste Material in einem Brief Farels an Calvin vom 21. Oktober 1539, Corpus Ref. XXXVIII, 408 und in der Streitschrift Calvins, Corpus Ref. XXXV, 328 ff.

finden, kam sie doch einem mächtigen Bedürfnis des Volksgemütes entgegen, welchem die Reformation nicht nur keine Rechnung getragen hatte, sondern geradezu entgegengetreten war durch die Ausscheidung aller Lehren und Gebräuche, in welchen die Pietät gegenüber den Verstorbenen Nahrung fand. Wenn daher Calvin in einem Schreiben an Megander bemerkt, Caroli habe durch dieses sein Auftreten seine Unbeliebtheit beim Volk vermindern und sich dessen Gunst erwerben wollen, so kann nicht geleugnet werden, dass er seine Absicht erreichte.

Viret, vor den Rat berufen, wurde als Ketzer gescholten, und auf dem Lande ergingen üble Reden über die «Betrüger», welche diese Lehre dem Volke vorenthalten wollten. Aber auch unter den Geistlichen fand seine Lehre Anklang. Noch am 3. Juni 1537, nachdem Caroli bereits aus der bernischen Kirche ausgestossen war, schrieb Peter Kunz, Stadtpfarrer von Bern, seinem Freunde Eberhardt von Rümlang: «Was Caroli vorbrachte über das Hohepriesteramt Christi und seine Herrlichkeit, den Triumph der Auferstehung und das heisse Sehnen der Auserwählten, sowohl der Lebenden wie der Verstorbenen nach Erlösung, daran zweifle ich nicht im geringsten. Dieser Glaube stand bei mir fest, längst bevor ich Caroli im Fleische gesehen. Und warum sollte diese Lehre mir missfallen, welche nicht Caroli, sondern der heilige Geist geoffenbart hat, und in der Schrift so klar gelehrt wird!»

II. Kapitel.

Der Streit zwischen Caroli und Calvin über die Trinitätslehre.

Schon während seines Aufenthaltes in Basel hatte Caroli gegenüber Grynäus seinen Verdacht ausgesprochen, dass die Genfer Reformatoren von der Ketzerei des Arianismus angesteckt

seien. Diese Anschuldigung wiederholte er in Gegenwart Virets, als ihr Gespräch über die Fürbitte über die Toten mit gegenseitigen Vorwürfen endigte.

Viret, nicht wenig erschrocken über diese Beschuldigung, wandte sich an Calvin mit der Bitte um Unterstützung.

Calvin erkannte die Gefahr, welcher das Reformationswerk Genfs und der Waadt ausgesetzt sein würde, sofern dieser Konflikt nicht in seinen Anfängen zu dämpfen war und verreiste sofort nach Lausanne. Nicht nur schien er zur Übernahme der Vermittlerrolle geeignet durch das Ansehen seiner Persönlichkeit, sondern namentlich auch durch seine bisherigen nicht unfreundlichen Beziehungen mit Caroli, mit dem er kurz vorher in Basel verkehrt hatte, und dessen Gastfreundschaft er noch in Lausanne gelegentlich genoss, so dass er hoffen durfte, es werde ihm gelingen, wie er sich ausspricht, ihn wieder zur gesunden Vernunft zu bringen.

Mitte Februar langte Calvin in Lausanne an, wo er mit der bernischen Deputation zusammentraf, welche sich wegen Kirchengutsangelegenheiten mit dem Stadtschreiber Cyro eingefunden hatte, und welche dem Reformator als die geeignete Instanz erschien, diesen Zwist beizulegen. Die Zusammenkunft Calvins und Virets mit Caroli in Gegenwart der bernischen Gesandten fand am 17. Februar statt. Caroli trat schroff und erbittert seinen Widersachern entgegen, beklagte sich besonders gegen Virets feindselige Machinationen und dessen Ketzereien und beantwortete einen begütigenden Zuspruch Cyros mit der Erklärung, dass er nur vor dem Rate und der bernischen Geistlichkeit sich verantworten werde.

Hierauf versuchte Calvin die Beschuldigung arianischer Ketzerei zu entkräften, indem er aus seinem Katechismus den Beweis erbringen wollte, dass er und seine Freunde sich in der Trinitätslehre rechtgläubig verhielten. Aber die Verlesung seines Bekenntnisses hatte nicht den beabsichtigten Erfolg. «Bleiben wir bei den drei Symbolen der alten Kirche, fort mit diesen neuen Be-

kenntnissen!» [1]), fuhr ihn Caroli an, und als Calvin die Verbindlichkeit dieser Symbole in Abrede stellte, schrie der aufgebrachte Doktor, das sei eine eines Christen unwürdige Rede! Das Gespräch wurde hierauf abgebrochen, ohne dass es zu einer Versöhnung gekommen wäre und die Gesandten entfernten sich mit dem Versprechen, in Bern das Zustandekommen einer Synode zu betreiben, damit diese brennende Angelegenheit erledigt werden könne. Calvin kehrte sofort nach Genf zurück, von wo aus er unverzüglich an die Berner Geistlichkeit und deren Haupt, Kaspar Megander, die beiden vom 20. Februar datierten Briefe schrieb, in denen er aufs dringendste die baldige Abhaltung einer Synode wünscht, und seinem gepressten Herzen in schmerzlichen Klagen Ausdruck gibt.

Calvin hielt die Lage für überaus ernst. Mühsam genug und nur unter der Anwendung des härtesten Zwangs war die Einführung der Reformation in der Waadt vollzogen worden. Brach nun noch vollends in der reformierten Geistlichkeit der

---

[1]) Folgendes sind die Stellen, die Calvin aus seinem Katechismus verlas: «Dum Patrem, Filium ac Spiritum nominamus, non tres deos nobis fingimus; sed, in simplicissima Dei unitate, et Scriptura et ipsa pietatis experientia Deum Patrem, ejus Filium ac Spiritum nobis ostendunt; ut concipere intelligentia nostra Patrem nequeat quin et Filium simul complectatur, in quo viva ejus imago relucet, et Spiritum, in quo potentia virtusque ejus conspicua est. In uno igitur Deo tota mentis cogitatione defixi hæreamus, interim tamen Patrem cum Filio et spiritu suo contemplemur.» Über Christus sprach er sich folgendermassen aus: «Filius Dei prædicatur, non, ut fideles, adoptione duntaxat et gratia, sed naturalis et verus, ideoque unicus, ut a cæteris discernatur. Dominus autem noster est, non tantum secundum divinitatem, quam cum Patre unam ab æterno habuit, sed in ea carne in qua exhibitus nobis fuit.»

Diese beiden Stellen finden sich wörtlich in der lateinischen Ausgabe des Katechismus Calvins in dem Paragraph «Symbolum fidei».

Es ist auffallend, dass Calvin nicht aus seiner eben erschienenen französischen Ausgabe zitierte, erschien doch die lateinische erst 1538. Entweder hatte Calvin den Katechismus ursprünglich lateinisch abgefasst, oder doch wenigstens zugleich mit der französischen die lateinische Redaktion hergestellt, die er dann ein Jahr später herausgab.

neu eroberten und nur äusserlich zum neuen Glauben sich bekennenden Landschaft Uneinigkeit aus, so war alles Errungene so gut wie verloren. Selbst bis in die Landgemeinden war das Gerücht von der Differenz zwischen den beiden Hauptpfarrern der Waadt, Viret und Caroli, hingedrungen und schon vernahm man im Volk drohende Reden, die Geistlichen sollten zuerst selber einig sein, bevor sie ihre Lehren den Leuten aufdrängten. Auch nach aussen musste das Bekanntwerden dieses Konfliktes das peinlichste Aufsehen erregen.

Gerade in diesen Tagen wurde mit grossem Eifer, aber unter vielen Schwierigkeiten an einer engern Verbindung mit der deutschen Kirche gearbeitet. Unerwünschteres konnte es für die schweizerischen Kirchen nichts geben, als wenn in ihrer Mitte um das Trinitätsdogma gestritten wurde, was den Schein erwecken musste, als wäre das Misstrauen Luthers gegen die Schwarmgeisterei der Schweizer nur allzu berechtigt. Auch der katholischen Kirche gegenüber fand man sich in einer üblen Lage, wenn es sich bewahrheiten sollte, dass selbst dieses Zentraldogma, an welchem seit Nicäa nie mehr ernstlich gerüttelt worden war, in Frage gestellt wurde. Es musste so der Eindruck bestärkt werden, als handle es sich nicht um eine Reformation der christlichen Kirche, sondern um eine grundstürzende Revolution.

Am 28. Februar 1537 erschienen die streitenden Parteien vor dem bernischen Chorgericht. Caroli hatte schon in Lausanne erklärt, er wünsche vor dieser Behörde seine Erklärungen abzugeben, und auch Calvin mochte es für geboten halten, selber in Bern zu erscheinen, um den üblen Eindruck der Anklage besser entkräften und das Zustandekommen der Synode nachdrücklicher betreiben zu können [1]). Zwei ganze Tage wurde verhandelt. Calvin

[1]) Dass dieses Gespräch vom 28. Februar bis zum 1. März 1537 in Bern stattgefunden hat und nicht in Lausanne, wie vielfach angenommen wird, beweisen die Briefe des Rates an Farel vom 28. Februar und derjenige Meganders an Bullinger vom 8. März 1537, Herminjard IV, 195 und 199.

hat in seiner Streitschrift die Verhandlungen ausführlich erzählt, doch bedarf seine Relation einiger Berichtigungen.

Zuerst wurde über die Fürbitte für die Verstorbenen verhandelt, ohne dass wir über die Einzelheiten dieses Gespräches unterrichtet wären. Calvin berichtet, dass nach Abschluss dieser Verhandlung Caroli zum Widerruf verurteilt wurde, der ihm aber auf die Bitten der Gegenpartei erlassen worden sei. In Wirklichkeit verhielt es sich aber anders. Caroli wurde anbefohlen, in Zukunft über diese Lehre zu schweigen, aber auch Calvin und Viret erhielten die einer Zurechtweisung nahekommende Mahnung, sich des Sieges nicht zu rühmen, d. h. ebenfalls zu schweigen[1]).

Schon schien das Gespräch beendigt, da verlangte Caroli noch einmal das Wort zu folgender Eröffnung: «Um der Ehre Gottes und der bernischen Obrigkeit, um der Reinheit des Glaubens, der Einheit der Kirche, der öffentlichen Ruhe willen und zur Entlastung meines Gewissens, muss ich, hoch zu verehrende Herren, euch etwas offenbaren, das ich schon lange bei mir getragen und verschwiegen habe. Viele Prediger sowohl in Genf, wie in euren Landen sind von der arianischen Ketzerei angesteckt!»

Und zum grossen Erstaunen aller Anwesenden verlas er ein langes, die Namen der Angeschuldigten enthaltendes Verzeichnis. Doch fand er einen schlagfertigen Gegner an Calvin, der zum ersten Male seit seiner Ankunft in Genf vor einer grösseren Versammlung auftrat und zwar in einer Weise, die geeignet war, die Aufmerksamkeit aller auf ihn zu ziehen. Kaum hatte Caroli seine Anklage beendigt, erhob sich der 27jährige Reformator und

[1]) Brief Virets an Calvin vom 14. Juli 1545. Corpus Ref. XL, 102 ff. In diesem Briefe macht Viret Calvin auf einige Irrtümer aufmerksam, die sich in dem Entwurf der Defensio Gallasii adversus Petri Caroli Calumnias befanden, und gibt oben stehende Darstellung vom Ausgang des Gespräches in Bern. Calvin hat dieselbe wohl deshalb nicht berücksichtigt, weil ihm widerstrebte, den für ihn nicht sehr günstigen Verlauf desselben vor aller Welt zu gestehen.

sprach: «Als vor einigen Tagen Caroli mich in seinem Hause zu Tische geladen hatte, da war ich sein geliebter Bruder, da hat er mir noch Grüsse aufgetragen an Farel, da waren ihm diejenigen noch Brüder, die er heute Ketzer schilt, da redete er noch davon, wie er mit seinen Kollegen in brüderlicher Gemeinschaft bleiben wolle — kein Wort von Arianismus! Wo war damals die Ehre Gottes, wo die Ehre der Berner, wo die reine Lehre, wo die Einheit der Kirche? Entweder bist du von Gott und Menschen abtrünnig geworden, oder dann ist es klar vor aller Welt, dass du aus ganz andern Beweggründen zu dieser Anklage getrieben wurdest, als du vorgibst. Wie hat dir denn dein Gewissen erlauben können, zweimal mit einem arianischen Amtsbruder das Abendmahl zu feiern? Wenn du auch nur einen Funken wahren Glaubens und Eifers in dir trügest, wie hättest du es, ohne ein Wort zu sagen, leiden können, dass deine Brüder und Kollegen den Sohn Gottes verleugnen? Wie konntest du, indem du im Verkehr mit ihnen bliebest, dich durch die Berührung mit einer solchen Gottlosigkeit so lange beflecken lassen? Woher weisst du denn, dass ich von arianischer Ketzerei angesteckt sei? Denn ich darf mir das Zeugnis geben, meinen Glauben in klarer unzweideutiger Weise ausgesprochen zu haben, und du wirst kaum jemanden finden, der entschiedener für die Gottheit des Sohnes eingetreten wäre als ich. Meine Werke sind in den Händen der Leute, und ich habe wenigstens damit erreicht, dass alle rechtgläubigen Kirchen meinen Glauben teilen. Du aber, hast du je überhaupt Beweise deines Glaubens abgelegt, als etwa in Gelagen und Kneipen? Denn das war dein Gewerbe, in dem du dich bis jetzt geübt hast. Wohlan denn, mit welchem Rechte beschuldigst du mich des Arianismus? Denn von dieser Schmach will ich mich rein waschen und nicht dulden, dass dieser ungegerechte Verdacht auf mir bleibe!»

Auf diese Rede entgegnete Caroli, seine Anklage beziehe sich nicht auf die Schriften Calvins, deren Rechtgläubigkeit er nicht bestreite, sondern stützte sich auf die Tatsache, dass dieser die Sache des doch so schwer kompromittierten Farel zur seinigen

mache und verteidige. Ähnlich mag die Antwort auf Virets Reklamation gewesen sein, der nach Calvin ebenfalls das Wort zu seiner Rechtfertigung ergriff. Mit der Erklärung Calvins und Virets, sie stünden auch für die Unschuld der abwesenden Angeklagten ein, wurde das lateinisch geführte Gespräch geschlossen. Am folgenden Tage kamen die Beiden vor den Rat, mit dem Gesuch um möglichst baldige Einberufung einer Synode, als deren Ort sie Morges vorschlugen. Caroli dagegen gab vor, die Anhänger Farels hätten versucht, die Abhaltung der Synode zu vereiteln, eine Behauptung, die, soweit sie Calvin anbetrifft, durch die von Genf aus an die bernische Geistlichkeit und Megander abgesandten Schreiben dementiert wird. Es herrschen noch andere Ungewissheiten über dieses Gespräch, über das wir nur durch die Relation Calvins unterrichtet sind, die, weil fast zehn Jahre später und aus lediglich polemischen Rücksichten verfasst, nur mit Vorsicht benutzt werden darf. Zwar beruft er sich, um die Richtigkeit seines Berichtes zu erhärten, auf die Protokolle des bernischen Chorgerichtes, doch schweigen diese angerufenen Quellen über die Verhandlungen.

Wie wenig die Stimmung in Bern Calvin und seinen Anhängern günstig war, lassen Äusserungen aus Briefen aus diesen Tagen erkennen. Selbst Megander, auf den damals der Reformator von Genf unbedingt zählte, nennt in einem vertraulichen Schreiben an Bullinger vom 8. März 1537 die Welschen unruhige Leute und Lärmmacher [1]), und ebenso unfreundlich äusserte sich der einflussreiche Peter Kunz. Dass man auch in den obrigkeitlichen Kreisen gegen Calvin und seine Anhänger eingenommen war, bezeugt auf unwiderlegliche Weise die Behandlung Farels. Dieser hatte sich, während Calvin, Caroli und Viret sich in Bern befanden, nach Lausanne begeben, um für seine Freunde einzustehen. Hierauf scheuchte ihn der Rat von Bern durch ein sehr ungnädiges, ja feindseliges Schreiben nach Genf zurück, worin er geradezu beschuldigt wird, hinter dem Rücken Carolis Intriguen

---

[1]) Herminjard IV, 200.

gegen denselben unternommen zu haben[1]). Auch das Drängen Calvins auf baldige Einberufung einer Synode, womöglich noch vor Ostern (1. April), fand wenig Gehör, und man zeigte gar keine Eile, dieselbe zur Erledigung dieses Streithandels zu versammeln.

Caroli, der sich von Bern aus zunächst nach Neuenburg begab, kehrte in seine Gemeinde zurück, ohne irgendwie Beweise der Ungunst seitens seiner Obrigkeiten empfangen zu haben. Als es sich anfangs März darum handelte, den eben zum Vorsteher der Theologenschule in Zürich berufenen Hans Fries an die Akademie von Lausanne zu wählen, wurde dieser Plan auch Caroli mitgeteilt und von ihm gebilligt. Auch mit dem Rate von Lausanne waren seine Beziehungen freundliche und als Mitte April eine Gesandtschaft nach Bern abgeschickt wurde, um der bernischen Obrigkeit den Dank für ihre Tätigkeit auszusprechen, war Caroli ihr Wortführer, der seinen Auftrag am 19. April vor den versammelten Regenten in langer Rede ausrichtete. Seine Stimmung scheint eine durchaus zuversichtliche gewesen zu sein, und als er um den 15. April in Bern zufälligerweise mit einer Gesandtschaft von Thonon zusammentraf, rühmte er sich im Gespräche seines entschiedenen Einstehen für die Lehre von der Fürbitte für die Verstorbenen.

Unterdessen waren seine Gegner nicht untätig geblieben. Da die Einberufung der Synode immer weiter hinausgeschoben wurde, benutzte Calvin die ihm dargebotene Frist zur Abfassung eines Bekenntnisses, das er in seinem und seiner Kollegen Namen

---

[1]) «Nous somes véritablement advertis que, pendant le different d'entre Piere Viret et Doctor Caroli, prédicans de Losanne, touchant l'intercession pour les tréspassés, et yceulx estant en nostre ville pour la dicte matière .... vous soyés enhardi de vous transporter au dict lieu de Losanne pour (selon nostre advis) esmouvoir quelque fascherie au dict Caroli absent: ce (sy ainsy est) que nous déplaist grandement, vehu que somes après pour adpaiser toutes choses le mieulx qu'il sera poussible. Dont vous admonestons vous voulloir déporter de votre emprinse. En ce nous fairés plaisir; car nous n'entendons aulcunement que, sans vocation, vous doibiés entremesler d'aultre ésglise que de la vostre de Genève, qu'est de vostre charge.» Herminjard IV, 195.

vorzulegen gedachte. Die ihm erwünschte einmütige Zustimmung zu demselben seitens seiner Freunde Viret und Farel blieb nicht aus, und so durften die Angeklagten mit Ruhe ihrer Verantwortung entgegensehen [1]).

Es mag hier der Ort sein, die von Caroli gegen seine Gegner vorgebrachten Klagen näher zu prüfen und festzustellen, wie weit sie begründet waren. Allerdings ist von vornherein die Möglichkeit eines sicheren Nachweises zu verneinen, da die mündlichen Äusserungen der Angeklagten über die Trinität, die Caroli zur Kenntnis gekommen sein mochten, uns unbekannt sind, und auch die schriftlichen Dokumente nicht durchwegs sichere Schlüsse erlauben. Es sind natürlich nur die Zeugnisse zu berücksichtigen, welche zeitlich der Anklage Carolis vorangingen und noch nicht das Bestreben verraten, die von diesem verdächtige Rechtgläubigkeit in der Trinitätslehre zu dokumentieren.

Es kommen somit bloss in Betracht die erste Ausgabe der Institutio von Calvin und dessen Katechismus, die erstere vom März 1536, der letztere anfangs 1537 entstanden.

Von Farel lag vor das im April 1537 gedruckte Glaubensbekenntnis «Confession de la foy laquelle tous bourgeois et habitans de Genève et subiets du pays doibvent iurer de garder et de tenir» [2]). Das «Sommaire» Farels darf dagegen nicht beigezogen werden, weil der Wortlaut der vor diesem Streite veröffentlichten Ausgabe dieses Werkes nicht mehr festgestellt werden kann.

Sicher ist aber, dass gerade dieses Werk im Hinblick auf die Trinitätslehre Grund zu Aussetzungen bot. Er gesteht dies selber zu in der Vorrede zu der 1537 oder 1538 verfassten Neuausgabe desselben, wo er sich folgendermassen ausspricht: «Le plus brièvement que pour lors me fust possible, je mis en avant ce petit Livret, taschant de retirer les gens des abuz du Pape ... laissant le labeur de plus exactement traiter ce que

1) Herminjard IV, 291.

2) Dieses Glaubensbekenntnis wird von Einigen Calvin zugeschrieben, so von E. Doumergue (Jean Calvin, Band II, 236—251), während die Herausgeber der Opera Calvini Farel für den Autor halten.

je touchoye à gens plus suffisans que moy ... Mais aucuns ... ont tasché de diffamer bons et saincty personnages, comme n'estans sains en Foy et ne sentant droitement de Dieu: et leur couverture a esté, pour tant qu'en la brièveté de ce livret, tout n'est touché plus à plein et si exactement que l'on pourroit ... combien que telz sachent, qu'il y a différence entre une petite entreé et introduction et en une entière et exquise déclaration ... En touchant l'Essence de Dieu et la divinité, je n'ay voulu en parler que le plus simplement qu'il m'a été possible, sans mener les lecteurs à considérer Dieu en son essence nue, qui est à tous incomhrébensible ... •Mais ... afin que l'esprit des simples ne fut trop chargé, en touchant le très haut mystère de la Trinité et la distinction des trois personnes, me suis arresté à parler de Dieu et le proposer ainsi qu'il s'est déclairé és choses que il a faites, et en la grande charité que le Père nous a monstré en donnant son Filz pour nous, et en ce que le Filz éternel s'est fait homme et a tout enduré pour nous, et en l'effect du Saint Esprit en nos cœurs.»

Es handelt sich bei Farel somit um keine eigentliche Opposition gegen das Trinitätsdogma, wohl aber um ein Zurücktreten dieser Lehren, die ihm für das Volk zu abstrakt sind. Auch Calvin nahm hierin eine ähnliche Haltung ein. Zwar hatte er in seiner mehr theologischen als volkstümlichen Institution diese Lehre ausführlich begründet und der Ausdrücke Trinität und Person sich bedient, aber in seinem zur Belehrung des Volkes und der Jugend verfassten Katechismus von 1537 glaubte er sich einer lediglich biblischen, von Schultermen freien Ausdrucksweise bedienen zu sollen. Farel ging allerdings in diesem biblischen, gelegentlich undogmatischen Purismus weiter. So bekennt er in seinem Glaubensbekenntnis über das Wesen Gottes:

«Suyuant doncques l'institution qui est continuë aux sainctes Escriptures, nous recognoissons qu'il y a ung seul Dieu, lequel nous debvons adorer, et auquel nous debvons servuir, auquel nous deuons mettre toute nostre fiance e esperance, ayant celle assurance qu'en luy seul est contenue toute sapience puis-

sance, iustice, bonté et misericorde . . .» Über Christus beschränkt er sich auf die Erklärung: «Nous confessons doncques que Jesus-Christ est celui qui nous a ésté donné du Père, afin qu'en lui nous recouvurions tout ce qui nous default en nous mesmes. Or tout ce que Jesus a faict et souffert pour nostre redemption, nous le tenons veritable sans aucun doubte, ainsi qu'il est contenue au Symbole qui est recité en l'Eglise,» worauf er das Apostolikum zitiert.

Es steht ausser Zweifel, dass diese Haltung Farels den Anschuldigungen Carolis eine gewisse Berechtigung verlieh, und selbst in Freundeskreisen Farels wagte man es nicht, ohne Rückhalt für ihn Partei zu ergreifen. Calvin dagegen hielt sich für gedeckt durch seine Aussagen über die Trinitätslehre in der Institution, die wenigstens rechtgläubig klingen.

Wenn nun trotzdem Caroli durch diese Erklärungen nicht befriedigt wurde, so hat dies seinen Grund darin, dass er die Trinitätslehre in keiner andern Form anerkannte als in der, in den altchristlichen Bekenntnisschriften gegebenen, wobei er sich besonders nachdrücklich auf das athanasianische Symbol berief. Von diesem Standpunkt aus musste ihm allerdings nicht nur Farel, sondern auch Calvin der Häresie verdächtig erscheinen, der die Trinitätslehre in einer Fassung vertrat, die neben derjenigen des Athanasius kurz und dürftig erscheinen musste. Die Reformatoren, besonders Calvin und seine Freunde, mehr einer praktischen als spekulativen Richtung hingegeben, hatten dieses ethisch weniger fruchtbare Dogma, ohne es zu bekämpfen, in den Hintergrund gestellt, und sich mehr derjenigen Seite des christlichen Lehrgehaltes zugewendet, welche in direkterer Beziehung zur Gesinnung und Verhaltung der Christen steht [1]). Dass man vor dem Trinitätsdogma gleichsam im Vorbeigehen höflich grüssend den Hut abgezogen hatte, ohne innere Teilnahme an diesem von der alten Kirche so hoch gehaltenen Lehrstück,

---

[1]) Bezeichnend für Calvins Stellung in dieser Frage ist sein Ausspruch: «Practica notitia certior haud dubie est qualibet otiosa spleculatione.»



hatte Caroli, der alte Doktor der Sorbonne, im ganzen doch richtig herausgefunden.

Gerade in diese Zeit fallen einige Vorgänge, die den Anklagen Carolis eine gewisse Berechtigung zu verleihen schienen. Sie hangen zusammen mit dem Auftreten des notorischen Antitrinitariers Claudius von Savoyen, der auf dem Schauplatz der eben geschilderten Ereignisse erschien [1]). Claude d'Aliod aus Moutier en Tarentaise, war schon 1534 in Bern aufgetreten, wo er durch seine Leugnung der Trinitätslehre grosses Aufsehen erregt hatte. Seine Opposition gegen dieses Dogma war eine durchaus unzweideutige. Von göttlichen Personen wollte er nichts wissen und Jesus Christus nannte er einen blossen Menschen. Schliesslich liess er sich durch die Schriftbeweise der bernischen Prediger bewegen, den Erlöser Gottes natürlichen Sohn und insofern selber Gott zu nennen, wogegen er aber nicht davon abzubringen war, dass er nicht ewig, sondern in der Zeit geworden sei. Nicht reell, sondern ideell habe der Sohn in Gottes Vorherbestimmung zwar existiert und nur als reiner Mensch sei er Objekt unseres Glaubens.

Da dieses Bekenntnis die bernischen Prediger nicht zufrieden stellen konnte und Claudius über das ihm erteilte Verbot, seine häretischen Meinungen weiter zu verbreiten, sich hinwegsetzte, wurde er aus dem bernischen Gebiete weggewiesen. Merkwürdig ist, dass schon damals der Verdacht wach wurde, der Häretiker möchte in der Westschweiz Anhänger gefunden haben und zwar bezogen sich diese Vermutungen namentlich auf Farel, von welchem Berchtold Haller am 7. Mai 1534 an Bullinger schrieb: «Vereor, ne et Farellus in hoc captus sit errore». Auch in Zürich erschrak man über das Erscheinen dieser Strömung und um den Verdacht abzuwälzen, als ob die schweizerischen Kirchen an dieser Häresie mitbeteiligt wären, verfasste Bullinger eine Schrift zur Verteidigung der beiden Naturen in Christus.

---

[1]) Trechsel. Die protestantischen Antitrinitarier vor Faustus Socin. 2 Bände. Bern 1839 und 44.



In Basel verhaftet und fortgewiesen, begab sich Claudius nach Wittenberg, wo er mit Luther und Melanchthon zusammentraf, aber nach kurzem Aufenthalt weichen musste. Auf näher nicht bekannten Fluchtwegen suchte er wieder seine alte Heimat auf und schon im Anfang des Jahres 1537 erfuhr man, dass der lästige Arianer in savoyisch-bernischen Landen sich befinde. Es scheint, dass der Pfarrer von Thonon, Christoph Fabri, der intime Freund Farels und Virets, ihm ein ziemlich weitgehendes Zutrauen entgegengebracht hatte, das er später bereuen sollte [1]. In Bern hielt man die Duldung dieses Mannes in savoyischen Landen für unstatthaft und eine in Thonon befindliche Delegation wurde in einem Schreiben des Rates vom 28. Februar 1537 beauftragt, den Häretiker gefangen zu nehmen und zu bestrafen. Auch die Genfer sollten von der Nähe des gefährlichen Mannes benachrichtigt und aufgefordert werden, denselben unter keinen Umständen zu dulden. Der Verfolgte hatte sich allerdings von Thonon nach Genf begeben, wo er in den ersten Tagen des März eintraf und mit Calvin und Farel über die von ihm angefochtene Lehre zu disputieren gedachte. Bei diesen Verhandlungen suchte er anfangs durch Hinweise auf Schriftstellen seine Stellung zum streitigen Dogma zu rechtfertigen, wurde aber von seinen Gegnern in so entschiedener Weise zurechtgewiesen und des Irrtums überführt, dass er, um nicht aus ihrer Mitte ausgestossen zu werden, den verlangten Widerruf leistete, und wohl nicht zum wenigsten auf den Rat seines Gönners Fabri hin, ein völlig rechtgläubiges Bekenntnis ablegte, das die Genfer befriedigte. Immerhin mag der Verkehr der Genfer mit dem berüchtigten Häretiker nach aussen keinen günstigen Eindruck erweckt haben, und namentlich Fernerstehende mochten durch diese Ereignisse nicht wenig in der Überzeugung befestigt worden sein, dass die Anschuldigungen Carolis nur zu berechtigt seien.

Unterdessen war die Synode, welche zur Prüfung dieser wichtigen Angelegenheit einberufen worden war, am 14. Mai 1537

[1]) Herminjard IV, 197.

in Lausanne zusammengetreten[1]). Die Verhandlungen, welche in der Kirche St. François stattfanden, wurden von den bernischen Stadtgeistlichen Caspar Megander und Peter Kunz geleitet, unter dem Beisein der beiden Ratsmitglieder Rudolf v. Grafenried und Nikolaus Zurkinden.

Über hundert Geistliche der Waadt und Savoyens waren erschienen, unter ihnen Viret, Fabri von Thonon, Grivat von Orbe und Lecomte von Grandson. Ausser zwanzig neuenburgischen Pfarrern hatten sich von Genf Farel, Calvin und Corault eingefunden. Nach einem feierlichen Eingangsgebet verlas Megander die Anklage Carolis, wonach eine grosse Anzahl seiner Amtsbrüder irrige Meinungen über die ewige Gottheit Christi hegten und wandte sich, da die Versammlung als bernische Landessynode einberufen worden war, mit Übergehung der Genfer, an Viret, ihn zur Rechenschaft über seinen Glauben auffordernd. Sein Bekenntnis wurde, nachdem er es verlesen, schriftlich den bernischen Gesandten zu Handen des Rates überreicht.

Caroli erklärte sich aber durch dasselbe nicht zufriedengestellt, nannte es zu kurz, zu zweideutig und zu farblos, und begann das nizänische und athanasianische Symbol herzusagen. Nach Calvins Bericht, begleitete er diese Rezitation mit so auffallendem Pathos und leidenschaftlichem Geberdenspiel, dass die ganze Versammlung zu lachen anfing, wogegen Caroli sich über den dem Inhalt der Symbole geltenden offenen Hohn beklagte.

Wohl durch diesen Zwischenfall ausser Fassung gebracht, brach er beim vierten Artikel des athanasianischen Symbols plötzlich ab, setzte aber seine Rede fort, indem er, wie Calvin bemerkt, in gewandter Weise seine Anklage zu begründen suchte und von seinen Gegnern die Unterzeichnung der drei ökumenischen Symbole forderte.

Als er geendet hatte, erhob sich Calvin zur Widerlegung der Anklage. Der Eindruck der Rede auf die Anwesenden muss

---

1) Über diese Synode ist von Calvin in sehr ausführlicher Weise in seiner Defensio, Corpus Ref. XXXV, 310 ff., berichtet worden.



ein durchschlagender gewesen sein. Man war zwar in der damaligen Geistlichkeit an eine polemische Sprache gewöhnt, aber das bisher Gehörte war doch kaum zu vergleichen mit der Kampfesweise Calvins, der schon hier an der Synode von Lausanne, noch nicht 28jährig, als der Gleiche auftritt wie in den schärfsten seiner späteren Streitschriften. Ist auch die Rede ihrem Wortlaut nach nicht mehr vorhanden, so lässt doch schon der Auszug, den Calvin in seiner Defensio gibt, erkennen, mit welchem verächtlichen Hass er seinen Widersacher moralisch zu vernichten suchte.

Schon der Anfang der Rede Calvins ist sehr bezeichnend für das hohe Selbstgefühl des jungen Mannes. Er beginnt nicht etwa mit einer captatio benevolentiæ, wie sie eigentlich die Versammlung, der der Redner nicht einmal von rechtswegen angehörte, hätte erwarten dürfen, sondern mit der entrüsteten Klage, dass Caroli, bewogen von teuflischer Wut oder bitterm Neid, es habe wagen dürfen, der Sache Christi entgegenzutreten durch seinen Angriff auf Männer, die nicht nur unschuldig seien, sondern sich in ausgezeichneter Weise um die Kirche verdient gemacht hätten. Dann fährt er fort: «Caroli hat mit uns Streit angefangen über die Frage nach der Natur Gottes, und der Unterscheidung der Personen in Gott. Ich aber will die Sache gründlicher an die Hand nehmen. Denn ich frage ihn hiemit an, ob er überhaupt an Gott glaubt. Ja, ich rufe Gott und Menschen zu Zeugen an, dass er nicht mehr Glauben hat als ein Hund oder ein Schwein!»

Immerhin hielt es Calvin für geraten, nicht nur mit Schmähungen, sondern durch ein ausführliches, durch biblische Nüchternheit sich auszeichnendes Bekenntnis sich und seine Freunde zu rechtfertigen. Diese Konfession, welche Calvin in seiner Streitschrift wörtlich wiedergibt, nimmt in derselben einen so breiten Raum ein, dass man beim Lesen derselben unwillkürlich den Eindruck erhält, Calvin habe es mit seiner Verteidigung doch nicht so leicht genommen, sondern vielmehr sich grosse Mühe gegeben, die Zweifel an seiner Rechtgläubigkeit zu zerstreuen.

Nach Verlesung des Bekenntnisses sprach sich Calvin über seine und seiner Gefährten Stellung zu den drei ökumenischen Symbolen aus, auf die sich Caroli in seiner Anklagerede berufen und deren Unterzeichnung er von seinen Gegnern verlangt hatte. Calvin begründete die Weigerung, diese Symbole zu unterzeichnen, mit folgenden Gründen. Vorerst machte er geltend, dass auf die Erklärung Carolis hin, wonach sie nur durch Zustimmung zu den Symbolen sich vom Verdachte der Ketzerei reinigen könnten, es ihnen nicht möglich sei, diesem Begehren zu willfahren. Wohl liege es ihnen fern, diese Symbole zu verwerfen, jedoch würde deren Unterzeichnung, die Caroli verlangte, als Zugeständnis ihrer Schuld betrachtet werden können, welchen Schein sie nicht auf sich laden wollten. Sodann fuhr Calvin fort, seien sie nicht gesonnen, eine neue Tyrannei in der Kirche einzuführen, dass derjenige als Ketzer gelten müsse, der sich weigere, nach den Worten eines andern zu reden, und bestritt die Behauptung Carolis, wonach kein Christ sei, wer sich nicht zu den drei ökumenischen Symbolen bekenne. Zum athanasianischen Symbol übergehend, fuhr er fort: « Du hast, Caroli, dich auf den Eingang berufen: Hanc fidem quicunque non tenuerit, salvus esse non poterit. Aber diesen Glauben hast du ja nicht, denn trotz deiner Anstrengungen bist du ja nicht weiter als bis zum vierten Artikel gelangt. Wie! wenn dich nun der Tod überrascht und der Teufel Anspruch auf dich gemacht hätte, nach dem du dich selber, ohne diesen Glaubensschild, als verloren ausgabest!?» Schliesslich wandte sich Calvin offen gegen die Autentizität des Symbolum Nicænum-Constantinopolitanum. Diese Konfession mit ihren Battologien und überflüssigen Wortspielen wie Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero, könne unmöglich das Werk der Synode von Nicæa, noch der in ihrer Ausdrucksweise so nüchternen Kirchenväter sein und sei es somit unstatthaft, nach dem Vorgehen Carolis die Gläubigen auf dasselbe zu verpflichten.

Diese Stellung, die Calvin gegenüber den Symbolen einnahm, scheint nicht überall gebilligt worden zu sein und noch in

seiner acht Jahre später erschienenen Verteidigungsschrift hielt er es für geraten, seine Übereinstimmung mit dem Inhalt derselben zu beteuern und seine Ablehnung derselben durch das Vorgehen Carolis zu motivieren, der ihm durch die Forderung, sich durch Unterschreiben derselben vom Verdacht der Häresie zu reinigen, nur eine Falle habe stellen wollen.

Immerhin hat doch Calvin in dieser Angelegenheit bewiesen, dass er sich an die kirchliche Vergangenheit weniger gebunden fühlte wie die Mehrzahl der Reformatoren. Jedenfalls könnte man sich die Worte Calvins über sein Verhältnis zu den Symbolen im Munde eines Luther nicht denken. Andererseits aber lässt sich der kühne Ausspruch Calvins, er wolle nicht die Tyrannei in der Kirche einführen, dass derjenige, der nicht sich den Worten eines andern unterwerfe, als Häretiker gelte, in keiner Weise mit seinem eigenen Verhalten in Einklang bringen. Die Freiheit, die er für sich verlangte, hat er andern nie gewährt, und es bleibt ein eigentümlicher Widerspruch in der Tatsache bestehen, dass der nämliche, welcher sich sogar durch die ökumenischen Symbole nicht gebunden erachtete, von andern die unbedingteste Unterwerfung unter seine Lehrmeinungen verlangte und wenn dieselbe verweigert wurde, mit den härtesten Strafen erzwang.

Nach der Rede Calvins ergriff Caroli noch einmal das Wort. Nicht ohne Calvin zu grösserer Ehrerbietung vor seinen weissen Haaren zu ermahnen, erging er sich in einer längern Kritik der von Calvin vorgelesenen Konfession, die ihn durchaus nicht befriedigt hatte. Zunächst wendet er sich gegen die Missachtung der patristischen Zeugnisse, welcher sich Calvin nach seiner Meinung in der Einleitung der Konfession schuldig macht, um sodann den Nichtgebrauch der Worte Trinität und Person zu rügen. Sodann will er in derselben die Ketzerei des Paulus von Samosata erkannt haben und vermisst eine deutliche Auseinanderhaltung der drei Personen der Gottheit. Endlich tadelte er den Satz, dass Christus nach seiner göttlichen Natur durch sich selbst sei und Jehovah heisse, an welchem übrigens noch andere Teilnehmer der Synode Anstoss genommen hatten.

Welches der Ausgang dieser Synode war, lehrt uns ein Schreiben Meganders an Bullinger vom 22. Mai[1]. «Am 14. Mai wurde die unter meiner Leitung in Lausanne versammelte Synode der welschen Amtsbrüder glücklich beendigt. Claudius von Savoyen widerrief seine arianischen Ketzereien. Farel, Calvin und viele andere gelehrte und fromme Brüder sind mit Unrecht dieser Ketzerei beschuldigt worden. Carolus, welcher an dem ganzem Handel schuld war, wurde nicht nur deswegen, sondern aus verschiedenen andern Gründen infolge eines allgemeinen Beschlusse der Brüder seines Amtes entsetzt. Ich zweifle nicht daran, dass der Rat dieses Urteil bestätigen wird.»

Ähnlich schreibt Calvin in seiner Defensio: «Nachdem die Synode in gehöriger Weise von der Sache Kenntnis genommen und beide Parteien angehört hatte, erklärte sie, nach Genehmigung des genferischen Bekenntnisses, Caroli der Verleumdung schuldig und unwürdig, sein geistliches Amt fortzuführen.»

Diese beiden Berichte sind nur teilweise richtig. Sicher ist, dass dieses Urteil nicht einstimmig gefasst wurde, gesteht doch Calvin selber, dass an der Versammlung Anhänger Carolis anwesend waren, unter denen er einen gewissen Cortesius nennt, in deren Reihen sich aber auch ein Kirchenmann, wie Jean Le Comte, befand. Auch war die Zustimmung zur Konfession Calvins nicht eine so unbedingte. Übrigens hatte die Angelegenheit noch nicht ihre endgültige Erledigung gefunden. Es lag der bernischen Obrigkeit zunächst daran, die Meinungsäusserung ihrer Geistlichkeit zu vernehmen, bevor sie ihren endgültigen Spruch abgeben würde.

Die Gelegenheit, auch die deutschen Prediger in bernischen Landen über diese Sache sich vernehmen zu lassen, bot sich bald genug. Es war eine Synode der ganzen bernischen Geistlichkeit auf den 31. Mai 1537 in Bern einberufen worden, um über die Abendmahlsfrage zu verhandeln, die gerade damals durch den ärgerlichen Streit zwischen den lutherisch gesinnten Stadtgeistlichen Kunz und Meyer und ihrem, den Standpunkt Zwinglis

---

[1]) Herminjard IV, 285.

vertretenden Amtsbruder Megander von neuem im Vordergrunde stand. Vor diese Synode wurde am 2. Juni die Verhandlung über die in Lausanne bereits zur Sprache gelangte Streitigkeit zwischen Caroli und seinen Gegnern fortgesetzt, und zwar in Gegenwart des grossen Rates.

Nach Calvins Bericht, dem hier das bernisch gesetzte Wesen wohl zum ersten Male auffiel, wurden die Verhandlungen mit grosser Würde und Ruhe geführt. Nachdem das Gespräch über die Trinitätslehre zu Ende war, wurden Calvin, Viret und Farel ersucht, allfällige Beschwerden gegen Caroli vorzubringen. Dieser protestierte dagegen, indem er geltend machte, die von ihm Angeklagten seien nicht geeignet, Zeugnis über ihn abzulegen. Er erhielt aber zur Antwort, seine Anklage sei weit entfernt begründet zu sein, und nun sei es an seinen Gegnern zu sagen, was sie wüssten.

Caroli, der mit Recht befürchtete, seine Widersacher möchten eine wenig schmeichelhafte Schilderung seiner Vergangenheit entwerfen, wollte ihnen zuvorkommen und begann seine bewegte und keineswegs makellose Laufbahn darzulegen. Er verschwieg nicht, während seines Aufenthaltes in Frankreich in seinem sittlichen Wandel Anstoss gegeben zu haben, brachte sein zeitweiliges Nachgeben gegenüber der Sorbonne, wie auch den Tod der beiden Bilderstürmer in Alençon zur Sprache, mit deren Verhaftung er wohl einverstanden war, deren Hinrichtung aber nicht ihm zur Last gelegt werden darf. Nachdem er geendet, ergriff Farel das Wort, um Carolis Darstellung näher auszuführen. Es sind allerdings unerbauliche Geschichten, die er aus Carolis Pariserleben zu erzählen weiss, in welchen unter anderem ein ärgerlicher Auftritt im Gasthaus zum Schlüssel auf dem Grèveplatz zur Sprache kam, und dem alten Doktor der Sorbonne anstössige Beziehungen vorgehalten wurden. Besonders heftig erging er sich über die schon erwähnte Episode in Alençon, für deren tragischen Ausgang er Caroli verantwortlich macht. Nach Calvins Bericht habe dieser keine Antwort auf den heftigen Angriff Farels gefunden als das Schweigen höchster Verblüffung.

Als dritter erhob sich Viret, um über das Verhalten Carolis in Lausanne Auskunft zu geben, wurde aber von der Versammlung ersucht, über ihren Streit betreffend die Fürbitte für die Toten in aller Kürze Bericht zu geben. Da aber Caroli verlangte, sich hierüber weitläufiger zu verantworten, so wurde beschlossen, diese Angelegeuheit zum Gegenstand einer schriftlichen Verhandlung zu machen. Die der Versammlung vorgelegten acht Thesen Carolis, sowie deren Widerlegung durch Viret, finden sich in der Streitschrift Calvins wörtlich wiedergegeben. Es sind wohl dieselben Sätze, die von den beiden feindlichen Amtsbrüdern schon am 28. Februar vor dem bernischen Chorgericht verteidigt und bekämpft worden waren.

An der Synode in Bern waren die Meinungen über diese Frage geteilt, jedenfalls befand sich das damalige Haupt der bernischen Kirche, Peter Kunz, auf Seiten Carolis, wie sein schon erwähnter Brief an Eberhard von Rümlang beweist. Am Schlusse seiner Ausführung fand Viret endlich Gelegenheit, auch seine persönlichen Beschwerden gegen Caroli anzubringen. Wir erfahren dabei, dass Caroli und seine Gattin den Aufwand liebten, dass er trotz seines hohen Gehaltes sich um eine Jahrespension aus dem Kirchenschatz bemühte, um geringes Geld eine kostbare Goldkette ermarktete, und durch Trunkenheit öffentliches Ärgernis gegeben haben soll. Caroli versuchte auf diese und andere Vorwürfe zu entgegnen, zog eine Parallele zwischen sich und Athanasius und gab dem Rate zu verstehen, wie übel es ihm anstünde, Ketzer in Ehren zu halten, ihn aber, den Glaubenskämpfer, in die Verbannung zu treiben. Er erreichte aber durch seine Rede nur, dass Calvin sich abermals erhob und mit scharfem Spott die Ähnlichkeit Carolis mit Athanasius in einer Weise beleuchtete, die vollends die Versammlung gegen ihn einnehmen musste.

Am 5. Juni endlich kam es nach langen Verhandlungen zur Entscheidung. Farel, Calvin und Viret wurden von der Schuld der Ketzerei freigesprochen, während das Urteil Carolis wegen Verleumdung und unwürdigen Verhaltens auf Landesausweisung lautete.

Doch noch gab Caroli nicht alles verloren. Er hatte in Bern mächtige Gönner, unter denen namentlich Peter Kunz bedeutenden Einfluss ausübte. Wohl den Bemühungen des letztgenannten war es zuzuschreiben, dass die beiden Parteien zur Wiederaussöhnung noch einmal vor das Chorgericht gewiesen wurden. Aber Caroli, weit entfernt, seinen Gegnern Genugtuung zn leisten, begann aufs neue mit ihnen zu disputieren und verlangte, sie sollten seine Erklärung über die göttliche Natur in Christus annehmen. Sie wiesen aber dieses Verlangen zurück, weil sie in dieser Forderung eine neue Hinterlist ahnten, insofern Caroli nachher nicht ermangelt haben würde, ihre Nachgiebigkeit als Zugeständnis eines Irrtums auszulegen. Zudem machten sie geltend, es sei an ihnen, Bedingungen für die Aussöhnung zu stellen und nicht an Caroli, der bereits zweimal vor einem kirchlichen, wie vor einem weltlichen Forum verurteilt worden sei.

Als dieser sich fortwährend weigerte, die vom Chorgericht erkannte Ehrenerklärung abzugeben, begaben sich Calvin, Viret und Farel vor den Schultheissen und baten ihn, Caroli Stadtarrest aufzuerlegen, bis er dem Spruche des Rates nachgekommen sein würde.

Ihrem Begehren wurde entsprochen und am 6. Juli sollten sie mit Caroli vor dem Schultheissen erscheinen. Sie stellten sich zur bestimmten Stunde ein, aber Caroli blieb aus. Der nach ihm ausgesandte Stadtknecht kam unverrichteter Dinge wieder zurück, der Gesuchte hatte vor Tagesanbruch die Stadt heimlich verlassen. Hierauf verlangten die Angeklagten ein Rechtsgläubigkeitszeugnis, das ihnen vom Rate am 7. Juni ausgestellt wurde.

Bedeutet auch diese, übrigens ziemlich kühl gehaltene Erklärung des Rates, eine offizielle Rehabilitation der Angeklagten, so war doch ihr Sieg kein so vollständiger, wie sie ihn wünschen mochten. Zwar hatte Caroli durch seine Flucht und sein späteres Verhalten zu ihrer Rechtfertigung selber das Meiste beigetragen, aber trotzdem war nicht aller Verdacht an ihrer Rechtgläubigkeit beseitigt, und noch längere Zeit sollten sie unter dem gegen sie weithin verbreiteten Misstrauen zu leiden haben.

III. Kapitel.

Carolis Rücktritt. Wirkungen des Trinitätsstreites.

Caroli sah seine Gemeinde Lausanne nie mehr wieder. Statt seiner langte daselbst ein vom 7. Juni datiertes Schreiben des bernischen Rates an, das der Gemeinde mitteilte, ihr Pfarrer sei wegen Verleumdung seiner Amtsbrüder und wegen Irrlehre des geistlichen Amtes entsetzt worden [1]). Dieser hatte sich von Bern nach Solothurn begeben, wo der französische Gesandte, Herr von Boisrigaud, residierte, von wo aus er folgenden Abschiedsbrief an den Rat von Lausanne richtete [2]).

« Tres magnifiques et honorés Seigneurs! Après humble recommandation et salut en nostre Seigneur Jésus-Christ, je vous pry vous maintenir le plus sagement et modestement que pourrez sous les puissances ordonnées de Dieu, sans blécer vostre conscience ou consentir à erreur. Je remercie Dieu, lequel par sa grace m'a tiré honorablement d'une bande laquelle de longtemps me desplaiseit. Et touchant nostre débat, il n'est pas fini. Il fault que les aultres nations chrestiennes en jugent, pource qu'il touche viscéralement la fundamentale doctrine de l'Eglise; et, si Dieu me donne force et vertu, comme il a bien commencé, je le poursuyvrai jusques au bout, si que les ennemis de la Très-Saincte et Individue Trinité et de la génération éternelle de nostre Seigneur Jésus-Christ ne s'esjouyront guères longuement de leur vaine victoire. Les choses en sont jà bien avant sur le bureau. Dieu conduyse le demeurant, auquel je prie vous consoler par son Saint-Esperit, si que ne dévoyez jamais de la verité! De Soleure 16 juing (1537).

Tout tant qu'ils m'ont objecté, je le maintiendray devant toute l'Eglise universelle tant de la messe que de la prière pour les trépasséz et autres propos. La fin fera le compte. Gardez de vous laisser abuser . . .

Vostre très humble serviteur P. Caroli.

---

1) Herminjard IV, 238.

2) Herminjard IV, 243.

Man darf wohl annehmen, dass dieses Schreiben in Carolis ehemaligen Gemeinde einigen Anklang fand, stand er doch in vertrauten Beziehungen zu mehreren Mitgliedern des, wie Viret klagt, katholisch gesinnten Rates von Lausanne, der ihn seinem jüngern Amtsbruder vorzog. Sein Aufenthalt in Solothurn scheint nicht lange gewährt zu haben, denn schon Ende Juni erscheint er in Lyon, dessen Erzbischof, der Kardinal Tournon, seinen Wiedereintritt in die römische Kirche vermitteln sollte.

Die Gründe, die Caroli zu diesem Schritte bewogen, spricht er in einem Ende Juni 1537 in Lyon, wohl auf der Kanzlei des bischöflichen Offizials verfassten Schreiben an Papst Paul III. aus, an den er sich mit der Bitte wandte, wieder in die Kirche und ihren Priesterstand aufgenommen zu werden. Dieses wichtige zur Charakteristik Carolis unentbehrliche Schriftstück lautet in deutscher Übersetzung folgendermassen [1]).

«Es wird Eurer Heiligkeit mit diesen Zeilen die Angelegenheit des Bittstellers Petrus Caroli, Doktor der Pariser theologischen Fakultät, auseinandergesetzt. Seit ungefähr 13 Jahren hat er die meisten verworfenen Behauptungen und Sätze Luthers und der andern Deutschen verfochten und öffentlich wie geheim verbreitet und gepredigt. Von seinem Orden und den Doktoren der Fakultät darüber angeklagt und zur Rede gestellt, schwächte er einige dieser Sätze ab und gab vor der Fakultät nach. Später aber floh er aus Furcht vor Verfolgung aus Frankreich zu den Deutschen und Schweizern, vorzugsweise zu den von zwinglianischen Irrlehren angesteckten Bernern, von welchen er ehrenvoll aufgenommen, an die Spitze der Kirche und des Gebietes von Lausanne, das von denselben erobert worden war, als Prediger und erster Pfarrer berufen wurde. Daselbst leitete und lehrte er während 7 Monaten die Gemeinde gemäss der neuen Lehre — wenn auch nicht in allen Punkten — und nahm sich nach der daselbst geltenden Sitte ein Weib. Als aber, o heiliger Vater, der Bittsteller unter diesem Volke eine greuliche Häresie aus der andern

[1]) Herminjard IV, 248.

entstehen und verkündigen sah und einen Verfall zur grössten Gottlosigkeit wahrnahm, als er erkannte, dass die Geistlichen und Theologen, welche Prädikanten heissen, bei den Lehren eines Arius, Sabellius, Paulus Samosatenus, Nestorius und Basilides anlangten, ja so weit gingen, die Symbole des Konzils von Nizäa und des heiligen Athanasius zu verlachen, herunterzumachen, mit Füssen zu treten, und leugneten, dass dieselben je von der wahren Kirche seien anerkannt worden, konnte genannter Carolus solch abscheulichen Abfall, Irrtum und solch greuliche Lästerung nicht mehr ertragen.

Auf öffentlichen Synoden und Disputationen, zu diesem Zwecke in Lausanne und Bern unter bedeutendem Zudrang abgehalten, bestrebte er sich mit grossem Eifer, durch das Zeugnis der Schrift wie durch Beweisgründe der Kirchenlehre derartige gottlose Irrtümer zu widerlegen und den genannten Ketzern ihrer Hörner zu zerbrechen. Durch Gottes Hülfe in diesem Kampfe immer stärker und siegreicher, machte er sich bei seinen Feinden stets verhasster, und da er in Lausanne und anderswo in einer Weise predigte, die den bernischen Sektierern nicht gefiel, wurde er aus ihrem Gebiet vertrieben. Von Farel, dem genferischen Häresiarchen und seinen Anhängern verfolgt und in Lebensgefahr schwebend, suchte er sein Heil in schneller Flucht aus jener Stadt Bern. Denn er sah, wie gross bei diesem von Ketzerei angesteckten Volke die Liederlichkeit des Lebenswandels war, und die Lockerung der Sitte, dazu unter dem Vorwand christlicher Freiheit, Unglaube, unordentliche Begierden, unstätes Hin- und Herschwanken und unendliche Missbräuche. Da er fühlte, dass er sich nicht in der Kirche Christi befand, ging er in sich, in tiefer Reue darüber, dass er, wenn auch weniger innerlich als äusserlich, sich vom Schoss der heiligen Mutter Kirche losgerissen und entfernt hatte und wünscht nun, voll Sehnsucht nach der Gemeinschaft dieser Kirche und des rechtmässigen Glaubens mit aufrichtigem Herzen zurückzukehren und wieder zur wahren Einsicht zu kommen. Er begehrt alle Häresie nach dem in der Kirche geltenden Ritus nachdrücklich abzuschwören

und für seine Sünde, die ihm heilsame, wohlverdiente Busse abzulegen. Darum bittet der Gesuchsteller aufs demütigste, es möchte Eure Heiligkeit ihn in die Gemeinschaft der heiligen Mutter Kirche wieder aufnehmen, ihm die Umkehr und Abschwörung seiner Irrtümer gestatten und ihn von aller Schuld der Häresie und allen darauf bezüglichen zeitlichen und ewigen Strafen lossprechen. Er bittet auch die wegen genannter Heirat nach kanonischem Rechte ihn treffende Bestrafung rückgängig zu machen, allen Makel dieser Schande von ihm zu nehmen, die geschlossene Ehe für null und nichtig zu erklären und ihn, den Bittsteller, wieder in seinen Doktorgrad und Stand, in seine geistlichen Weihen, sowie in den Altardienst einzusetzen und ihn zu ermächtigen, sowohl sekuläre wie reguläre Pfründen mit oder ohne Verrichtung, so weit sie ihm nach kanonischem Rechte übertragen werden, zu erlangen und zu bekleiden.»

Früher wurde allgemein angenommen, Caroli habe persönlich dem Papste diese Bittschrift überreicht, doch sprechen die wenigen Andeutungen in den Quellen eher dagegen [1]).

Sehr wahrscheinlich hat Caroli Frankreich nicht verlassen, sondern sein Aufnahmegesuch durch fremde Hand dem Papste überreichen lassen. Das Antwortschreiben des Papstes erschien Ende August 1537. In scharfen Ausfällen gegen Bern und seine Reformation abgefasst, erregte es daselbst grossen Unwillen. Seine Bitte sah Caroli erfüllt, denn das Breve enthielt seine vollständige Rehabilitation. Der Kardinal Tournon und die Bischöfe von Valence und Viviers wurden beauftragt, die Wiederaufnahme des Konvertiten zu vollziehen [2]).

---

[1]) In dem Protokoll über die am 29. Januar 1540 in Neuenstadt abgehaltenen Verhandlungen zwischen Carolis und seinen Gegnern, wird lediglich die Absendung einer Bittschrift an den Papst erwähnt, «il (Caroli) se retira a Soleure ... et de la se retirant a Lyon vers le cardinal de Tornon a envoye a Rome devers le pape pour estre reabilite.»

[2]) Eine zeitgenössische Kopie dieses Breve befindet sich im bernischen Staatsarchiv.

So war denn der erste Pfarrer von Lausanne wieder römischer Priester geworden, einer der ersten aus der langen Reihe derer, die zuerst der Reformation zugetan, sich wieder von ihr wandten.

Dieser Schritt ist jedenfalls als Entschluss eines Augenblickes zu betrachten. Zuversichtlich und seines Sieges gewiss, hatte Caroli den Kampf mit seinen Gegnern aufgenommen, nicht im geringsten im Zweifel, dass er durch das Gewicht seines Ansehens und seiner Stellung unterstützt, als Sieger aus demselben hervorgehen werde. Aber die Synoden von Bern und Lausanne brachten ihm eine Enttäuschung, auf die er nicht im geringsten gefasst war. In seiner Verlegenheit war für ihn die Flucht nach Solothurn zum Vertreter seines ehemaligen Beschützers des Königs der einzige Ausweg. Und einmal unter Frankreichs Schutz, lag es für ihn nahe, sich mit der Kirche Frankreichs wieder auszusöhnen.

Ist nun aber auch dieser Schritt mehr aus Opportunitätsgründen vollzogen worden, als dass er als Ergebnis ernster innerer Kämpfe aufgefasst werden könnte, so ist andererseits doch nicht zu vergessen, dass Carolis Stellung zur römischen Kirche schon von vornherein eine andere war, als die seiner Amtsbrüder und Gegner. Zu einem entschiedenen prinzipiellen Bruch mit der Kirche war es bei ihm nie gekommen, und selbst als er die Leitung der ersten Gemeinde der neu eroberten Waadt antrat, war er, wie seine hierarchischen Neigungen, sowie seine Stellung zur Fürbitte für die Toten beweisen, innerlich dem katholischen Glauben nicht so fern, als es scheinen mochte. Mit welchen Augen er die Zustände der reformierten Kirche betrachtete, lässt sich auch aus einer von Calvin uns überlieferten Äusserung Carolis erkennen [1]). « Bange und zweifelhaft wurde es mir zu Mute, als ich, ein Eiferer für die kirchliche Einheit, so vieles mit ansehen musste, was mir missfiel. Ich sah unzählige Sekten emporwachsen, sämtliche Heiligtümer umgestürzt, alle Überlieferungen der Väter als veraltet missachtet, die Kirchengüter unter dem Vorwand einer

---

[1]) Corpus Ref. XXXV, 267 ff.

evangelischen Reformation zu Privatzwecken verwendet, die Armenpflege vernachlässigt, die kultische Ausübung der Religion zum Gespött geworden, keine Frömmigkeit, keine Ordnung, keinen geistlichen Stand mehr.»

Sehr bezeichnend für die damalige Lage ist die Bemerkung Carolis, dass er mit seinen Anschauungen in der waadtländischen Kirche nicht allein gestanden sei, was auch Calvin nicht ganz in Abrede stellt. Solche Einblicke in den Geisteszustand der Geistlichkeit zeigen deutlich, dass die Stellungnahme vieler weit weniger abgeklärt war, als man gewöhnltch annimmt. Noch war die prinzipielle Scheidung nicht ganz vollzogen. Noch gab es Solche, die nicht recht wussten, wohin sie gehörten, die unzufrieden mit den Zuständen der alten Kirche, doch vor dem schroffen Bruch zurückschraken, den die Kirche Calvins mit dem kirchlichen Denken, Fühlen und Glauben der Vergangenheit vollzogen hatte. Und wenn man vollends bedenkt, wie noch kurz vorher in den Unterhandlungen zwischen Bucer und Franz I., ersterer schreiben konnte: «Wir erkennen dem Papste und den Bischöfen alle Autorität zu und nehmen die Messe an» [1], so wird man das Vorgehen Carolis nicht so unbegreiflich finden, noch dasselbe nach heutigem Masstabe messen dürfen.

Bevor wir die weiteren Schicksale des Konvertiten verfolgen, mag es angezeigt sein, die Folgen des Streites für seine siegreichen Gegner zu erwägen.

Es besteht darüber kein Zweifel, dass Caroli durch seine Flucht und seinen Wiedereintritt in die katholische Kirche seinen Gegnern einen grossen Dienst erwiesen hat, dessen sie auch wirklich bedurften. Wohl war Caroli verurteilt, während sie, die Angeklagten, freigesprochen wurden. Aber man erhält doch fast den Eindruck, dass es nicht nur Erwägungen rein sachlich-dogmatischer Art waren, welche zu ihrer Rehabilitation führten,

---

[1]) Brief Bucers an Sturm vom 22. September 1535. Bulletin de la société de l'histoire du protestantisme français 1900, p. 479.

sondern dass auch Gründe der Zweckmässigkeit zu dem Entscheide nicht wenig beitrugen.

Dass die Weigerung Calvins und seiner Freunde, die Symbole der alten Kirche zu unterschreiben und die Trinitätslehre in der altkirchlichen Ausprägung zu bekennen, in Bern einen unangenehmen Eindruck machte, ist erwiesen. Andererseits aber war man doch froh, die Unrichtigkeit der Anklagen Carolis nach aussen nachdrücklich dartun zu können. Entweder musste man die Angeschuldigten freisprechen können, oder man hatte, sofern Caroli Recht bekam, das Eindringen der kompromittierendsten Ketzerei in der neu gegründeten, noch auf schwachen Füssen stehenden welsch-bernischen Kirche, sich und der ganzen Welt einzugestehen, und dass man sich vor diesem Schritt scheute, ist begreiflich.

Die Rehabilitation Calvins aber schloss die Verurteilung Carolis in sich, und zu diesem Entscheid durfte man nun um so getroster schreiten, als der Pfarrer von Lausanne doch nicht den Erwartungen entsprochen hatte, die man auf ihn gezetzt hatte. Man hatte zu entscheiden, ob man Caroli fallen lassen wollte, oder aber Viret, Farel und Calvin, und dazu bedurfte es nicht langer Erwägungen. Dass man dabei nicht gesonnen war, arianische Irrtümer zu protegieren, hatte man durch die Verurteilung des bekannten Antitrinitariers Claude d'Aliod genugsam bewiesen.

Immerhin sollte es sich bald zeigen, dass der Sieg Calvins keineswegs ein so glänzender und vollständiger war, als dass er sich darüber hätte freuen oder auch nur beruhigen können. Zwar hatte ihm und seinen Mitangeschuldigten der bernische Rat das Zeugnis der Rechtgläubigkeit ausgestellt, aber bei seinem Charakter musste er dies doch wohl weniger als Genugtuung, sondern eher als Demütigung empfinden. Was ihn aber tief kränkte, war die Wahrnehmung, dass das Misstrauen, das infolge dieses Streithandels sich gegen ihn und seine Freunde gebildet hatte, weiter bestand und zwar nicht nur in Bern, sondern mehr oder weniger in der ganzen schweizerischen reformierten Kirche, ja selbst noch über ihre Grenzen hinaus.

Schon während der Synode in Bern waren Calvin Briefe von Mykonius und Capito zu Gesicht gekommen, die ihn erkennen liessen, dass seine Rechtgläubigkeit in dem so wichtigen Trinitätsdogma schon seit längerer Zeit selbst von denen bezweifelt wurde, die er für seine Freunde hielt und an deren Meinung ihm sehr viel lag[1]. Aber auch die nach dem Schluss des Streithandels laut gewordenen Meinungsäusserungen und Räte der schweizerischen Theologen waren derart, dass Calvin alles andere als Siegesfreudigkeit empfinden durfte. Sehr bezeichnend für die selbst unter den Freunden Calvins herrschende Misstimmung über den Trinitätsstreit ist ein Brief von Thomas Grynäus an Calvin, als Antwort auf ein von demselben an ihn gerichtetes Rechtfertigungsschreiben[2]. In demselben bekennt Grynäus, sehr beunruhigt worden zu sein durch die Weigerung der Genfer, sich der Ausdrücke Trinität und Personen der Gottheit zu bedienen. Wohl missbilligt er das Verhalten Carolis, namentlich seine Flucht nach Frankreich, doch spricht er sich in einer Weise über die für die junge waadtländische Kirche unheilvollen Streitigkeiten aus, dass man deutlich eine Mahnung an Calvin und Farel zu grösserer Mässigung herausspürt. Ähnlich spricht sich Capito aus, der in einem Brief an Farel gesteht, von den schwersten Befürchtungen erfüllt gewesen zu sein, die man in Strassburg mit ihm geteilt habe. Eine geradezu animose Stimmung gegen die Genfer offenbart sich in zwei Briefen des Mykonius an Bullinger vom 20. Mai und 9. Juli[3]. Er hielt dafür, man sollte gegen diese Neigung zur Ketzerei eines Servet energisch Stellung nehmen. Die Konfession Calvins kann er zwar allenfalls gelten lassen, keinesfalls aber die Art und Weise, wie die Genfer dieselbe verteidigt haben. Die Weigerung der Genfer, sich der üblichen Ausdrücke zu bedienen, verurteilt er entschieden und findet Calvin

---

[1]) Herminjard IV, 239. Brief Calvins an Grynäus vom Juni 1537. Die Briefe des Mykonius und Capito, über die Calvin in diesem Schreiben sich beklagt, sind nicht mehr vorhanden.

[2]) Herminjard IV, 251.

[3]) Herminjard IV, 254.

und seine Freunde hätten auf wenig christliche Weise ihren Gegner schlecht zu machen gesucht, um sich zu rechtfertigen. Zwar will er Caroli nicht freisprechen, kann ihn aber auch nicht verdammen. Jedenfalls aber muss er das schroffe Vorgehen der Genfer gegen ihn durchaus missbilligen. Er zitiert den Ausspruch Carolis an seine Widersacher. « Wenn ihr der Basler Konfession oder dem am Reichstag zu Augsburg dem Kaiser vorgelegten Bekenntnis zustimmet, und das athanasianische Symbol unterschreibet, so bin ich der eure, » und findet in der Weigerung, diesem Verlangen zu entsprechen, « nichts als Händelsucht, um nicht mehr zu sagen! » Endlich glaubt er, dass dieser Handel den König von Frankreich zu Repressalien gegenüber den Evangelischen veranlasst haben, an deren bedrängter Lage somit Calvin und seine Freunde mitschuldig seien.

Bullinger in seiner Antwort an Mykonius vom 23. Juli äussert sich ebenfalls in zurückhaltender Weise über diese Angelegenheit. Zwar billigt er das Bekenntnis Calvins, ohne indessen auf dessen Polemik gegen Caroli eintreten zu wollen, den er weder entschuldigen noch verurteilen mag [1]).

Auch Melanchthon hatte durch Bucer Nachrichten über diese Vorgänge erhalten. Es spricht nicht sonderliche Achtung vor den Genfern aus seinen Äusserungen in dem Briefe an Veit Dietrich vom 5. August. « Höre, was Bucer mir über die Allobrogen schreibt. Irgend ein Genosse Servets hat bei ihnen das Gift des Samosateners verbreitet. Und dieses leichtsinnige Volk hat diesem neuen Wahne solchen Beifall gezollt, dass man schon eine Synode darüber zusammenberufen hat. Nach Bucers Meinung werden diese Fanatiker die Oberhand gewinnen. Dieser Skandal hat den Kaiser und alle rechten Leute begreiflicherweise mit Schrecken erfüllt und sie sehen sich gezwungen, Mittel und Wege zur Unterdrückung dieser Anarchie zu suchen. »

Unterdessen hatten Calvin und Farel ihr Möglichstes getan, ihre Freunde in den deutsch-schweizerischen Kirchen zu be-

[1]) Herminjard IV, 265.



ruhigen. In ihrem Eifer sich zu rechtfertigen, scheinen sie sich zur Behauptung verstiegen zu haben, dass ihre Konfession von der Synode angenommen worden sei. Diese Äusserung wurde in Bern bekannt und erregte daselbt grossen Unwillen, denn wenn auch das calvinische Bekenntnis als Rechtfertigungsschrift angehört und im grossen und ganzen als rechtgläubig anerkannt wurde, war man doch keineswegs gewillt, sich damit als einem hinlänglichen Zeugnis der Rechtgläubigkeit genügen zu lassen. Die Angeklagten hatten, um sich vom Verdacht der Ketzerei zu reinigen, die zweite Basler Konfession unterzeichnen müssen, womit zugleich, wohl zum Leidwesen der Genfer, einem Begehren Carolis entsprochen war. Dass nun Calvin und Farel dies verschwiegen und den Ausgang der Synodenverhandlungen in der Weise schilderten, als hätte man sie auf Calvins Bekenntnis als orthodox anerkannt, musste in Bern unangenehm auffallen. Dazu kam noch ein Vorfall, der vollends die Beruer gegen Calvin und seinen Anhang ungünstig stimmte.

Man hatte nämlich in Bern von einigen Pfarrern der Klasse Gex erfahren, dass Calvin und Farel sich bemühten, sie von der Nichtigkeit der Ausdrücke Trinität und Person zu überzeugen und vom Gebrauch derselben abwendig zu machen.

Von der Erbitterung, die man in bernischen Ratskreisen gegen dieses Verhalten Calvins und Farels empfand, gibt nachfolgendes Schreiben des Rates an die beiden vom 13. August 1537 Zeugnis:

Sçavans, discrects, chiers et bons amys!

Nous somes esté advertis par aulcungs de nous prédicants, tant de la terre de Gex que aultres, que cherchés tousjours de leurs inculquer vostre intention et opinion de la nullité des mocts trinité et personne, pour yceulx jà dicts prédicants dévier de la costume et manière de parlé de la Trinité recephue de l'Esglise catholique.

Et mesmement est venuz à nostre notice que vous, Caulvin, ayés escript une lettre à certain Françoys estant à Basle, disante,

que vostre Confession soit esté adprouvée en nostre congrégation, et nous prédicants avoir ycelle ratiffiée, ce que ne ce constera pas, ains le contraire, (savoir) que vous et Pharel avés adoncque esté consentant et accordant de subsigné la nostre faicte au dit Basle, et vous tenir d'ycelle. Dont nous esbaïssons que tâchés d'y contrevenir par tels propos, vous priant vous en voulloir déporter. Aultrement, scerons contrainct d'y pourveoir d'aultre remède. De Berne ce 13 d'Aoust 1537.

L'Advoyer et Conseil de Berne.

Auch nach aussen mussten Calvin und seine Freunde fortwährend beschwichtigen und beruhigen. Wie in Basel, so missbilligte man auch in Zürich die Haltung der Genfer und nachdem nun noch dazu die Rüge des bernischen Rates aufs neue Verdacht gegen deren Rechtgläubigkeit erregte, musste Calvin sich entschliessen, im Namen seiner Kollegen ein Rechtfertigungsschreiben an die zürcherische Kirche zu richten[1]).

In diesem vom 30. August 1537 datierten Schreiben setzte Calvin mit Nachdruck auseinander, dass seine Weigerung, die Symbole zu unterschreiben und der Ausdrücke Trinität und Person sich zu bedienen, lediglich der Person des Caroli, nicht aber der Sache gegolten hätte. Sodann beteuert er seinen Glauben, «an Christus, das ewige Wort vom Vater gezeugt», verteidigt aber auch die Benennung desselben als Jehovah und die Lehre, er sei nach seiner göttlichen Natur von ihm selber, welche nach seiner Überzeugung das Dogma von der Zeugung des Sohnes vom Vater keineswegs aufhebe. Endlich gibt er einen kurzen geschichtlichen Abriss der ganzen Angelegenheit, um damit, wie er sagt, die offenbar weitverbreitete Meinung zu zerstreuen, als sei der «sonst brave Caroli», durch das Vorgehen der Genfer, zur Verzweiflung und zum Rücktritt in die katholische Kirche gezwungen worden. Das ziemlich scharf gehaltene Schreiben schliesst mit der eindringlichen Bitte, man möge ihnen mit mehr Vertrauen entgegenkommen, und mit der Versicherung, dass auch ihnen die

---

[1]) Herminjard IV, 282.

guten Beziehungen mit den übrigen Kirchen angelegentlichster Wunsch sei. Wohl um dieselbe Zeit langte in Zürich, durch Vermittlung von Grynäus, die Konfession der Genfer über die Trinitätslehre an, auf deren Bekanntwerden Calvin grosse Hoffnungen setzte. Indessen liess die Antwort Bullingers auf sich warten, und erst am 1. November gab dieser, allerdings mit höflichen Entschuldigungen über die lange Verzögerung in einem kurzen Schreiben die Versicherung, dass ihm die Rechtgläubigkeit der Genfer kein Gegenstand des Zweifels mehr sei [1]).

Unterdessen war aber Calvin genötigt worden, wiederum beruhigende Erklärungen über seine Stellung in der Trinitätslehre abzulegen, unter Umständen, die für ihn eine beleidigende Demütigung bedeuten mussten. Am 22. September hatte sich die bernische Geistlichkeit in Gegenwart Bucers und Capito, behufs Abschluss der Konkordienangelegenheit, zu einer Synode versammelt.

Auch Calvin und Farel hatten sich auf eine Einladung des Rates hin, eingefunden, mussten aber auch bei dieser Gelegenheit neue Beweise über ihre Rechtgläubigkeit in der Trinitätslehre abgeben [2]). Die Weigerung einiger Prediger der Waadt, sich der Ausdrücke Trinität und Person zu bedienen, war in Bern übel aufgenommen worden, wo man nicht gesonnen war, diese Abweichung zu dulden. Die Genfer, genötigt, in dieser Frage vor der Synode Stellung zu nehmen, gaben hierauf die Erklärung ab, dass sie sich gerne jener Ausdrücke bedienten, und auch andere in diesem Sinne zu beeinflussen beabsichtigten. Sollten sich einige aus Gewissensgründen weigern, diese Worte zu gebrauchen, so würden sie dies als ein abergläubisches Bedenken zwar missbilligen, ohne indessen die sich Weigernden als Irrgläubige zu behandeln und aus der Kirche auszustossen. Andererseits billigten sie es, dass die bernische Kirche niemanden dulde, der sich weigern würde, diese Worte zu gebrauchen.

---

1) Herminjard IV, 246.

2) Ruchat V, 40 ff. Die beiden Erklärungen finden sich Calvini Ep. 1575, p. 290 und Ruchat V, 500 ff.

Eine zweite Erklärung betrifft die Benennung Christi als Jehova in der Konfession Calvins über die Trinität, welcher Ausdruck nicht nur von Caroli, sondern auch von den übrigen Theologen als ein Widerspruch zum Dogma von der Zeugung des Sohnes vom Vater stehend missbilligt wurde. Wie kurz vorher gegenüber Bullinger, so betonte Calvin auch gegenüber der Synode, dass beim Hervorheben der Göttlichkeit Christi er allerdings demselben alle Attribute der Gottheit zuerkenne, so auch den Namen Jehova, «qui a se ipso semper habuit, ut esset.» Diese Benennung sei nicht als eine Verselbständigung des Sohnes gegenüber dem Vater aufzufassen und wohl vereinbar mit dem Glauben an die ewige Zeugung. Bucer, Capito, Grynäus und Mykonius, denen die Anwesenheit der Genfer, von denen sie Entgegenkommen und Verständnis für ihr Vermittlungswerk erwarteten, erwünscht sein mochte, erklärten sich befriedigt. Damit war allerdings die Rechtgläubigkeit der Genfer nicht nur vor der bernischen Kirche, sondern bei der Anwesenheit der Basler und Strassburger Theologen vor einem noch grösseren Kreise aufs neue anerkannt, aber die vielen Schritte, welche die Angeschuldigten zu tun genötigt waren, sind ihnen jedenfalls nicht leicht geworden, und besonders das hohe Selbstgefühl eines Calvin muss darunter grausam gelitten haben.

Ungleich mehr als in Bern scheinen die Genfer und besonders Farel in Neuenburg die Sympathien behalten zu haben.

Das erfuhr der Schwiegervater Carolis, Louis Maitrejean. Derselbe, entschieden Partei für seinen Schwiegersohn ergreifend, hatte öffentlich Farel einen Häretiker und Juden gescholten. Der Rat von Neuenburg aber nicht gesonnen, die Beleidigung auf ihrem Reformator und geistlichen Führer ruhen zu lassen, machte dem alten Manne den Prozess und bedrängte ihn so hart, dass er in demütigen Worten Farel wegen seiner im Zorne ausgestossenen Schmähreden um Verzeihung bat[1]). Es muss

[1]) Der Brief des Maitrejean ist vom 13. August 1536. Siehe Herminjard IV, 277. Wiewohl das Schreiben von Pontareuse, dem Pfarrsitz von

aber doch auffallen, dass Caroli, nachdem er seine Gattin verlassen, gerade an seinem Schwiegervater einen Verteidiger fand, der doch in erster Linie berechtigt gewesen wäre, ihm zu zürnen. Offenbar gaben die Angehörigen Carolis an dem über sie hereinbrechenden Leide nicht den ersteren, sondern dessen Gegner schuld, und wenn man bedenkt, wie auch in weiteren Kreisen der Übertritt Carolis zur römischen Kirche damit entschuldigt wurde, er sei durch das Vorgehen seiner Feinde zur Verzweiflung getrieben worden, so darf wohl der Schluss gezogen werden, dass Caroli nicht das moralische Ungeheuer war, als welches ihn Calvin und, seinem Beispiel folgend, die spätere Geschichtschreibung hingestellt haben.

IV. Kapitel.

Carolis Rückkehr und Wiederaufnahme in die reformierte Kirche.

Kaum war der Trinitätsstreit beendet, brachen die kirchenpolitischen Wirren aus, deren Ergebnis bekannt genug ist; die Verbannung Calvins und Farels von Genf. Es ist eine merkwürdige Fügung, dass, obwohl Sieger über Caroli, sie kurze Zeit darauf gleich diesem geächtet und ihrer Ämter beraubt, die Bitterkeiten des Exils zu kosten hatten. Caroli schien gänzlich vom Schauplatz der Ereignisse verschwunden zu sein. Sein Name kurz vorher noch im Vordergrund stehend, wird in der Korrespondenz der Reformatoren äusserst selten erwähnt und wo

---

Boudry, aus datiert ist, braucht nicht der Schluss gezogen zu werden, Maitrejean habe daselbst das Pfarramt bekleidet. Die Pfarregister nennen ihn nicht.

Wie aus dem Schreiben hervorgeht, hatte man ihm vorgeworfen, er habe seine Tochter lieber einem fremden Häretiker als einem einheimischen Manne zur Frau gegeben, auf welche Beschuldigung hier er mit den oben erwähnten Schmähungen gegen Farel antwortete.

dies geschieht, nur ganz beiläufig, und niemand erwartete wohl, dass dieser überwundene, wie man glaubte, unmöglich gewordene Feind wieder erscheinen und noch sechs ganze Jahre seinen Gegnern die bittersten Verlegenheiten und Sorgen bereiten würde. Und doch — das Unerwartete geschah! Es war anfangs Juli 1539, als der ohnehin durch Krankheit und Verdriesslichkeiten aller Art geplagte Farel in Neuenburg die ihn tötlich erschreckende Nachricht erhielt, Caroli sei wieder eingetroffen und befinde sich schon in nächster Nähe.

Es mag hier der Ort sein, Carolis Erlebnisse während seiner Verbannung darzulegen, soweit die spärlichen Quellen dies zugeben, die sich auf seine eigenen in Calvins Streitschrift angeführten Andeutungen beschränken.

Als Caroli die Schweiz verliess, fand er Aufnahme beim Erzbischof von Lyon, François Tournon. Von seiner Kanzlei aus ging das Schreiben an den Papst ab, in welchem Caroli um Wiederaufnahme in die römische Kirche und ihre Würden bat, und dem mächtigen Kardinal und Vertrauten des Königs verdankte er es, dass seine Bitte in Rom Erhörung fand. Caroli scheint sich bis Ende 1537 in der Nähe dieses Prälaten aufgehalten zu haben. Farel hat später den Verdacht ausgesprochen, Caroli habe den Kardinal veranlasst, mit dem Genferpatrioten Generalkapitän Jean Philippe in Beziehung zu treten, der an der Spitze der Opposition stand, welcher die beiden Reformatoren weichen mussten und macht ihn somit für den bekannten Umschwung in Genf verantwortlich [1]).

Diese Annahme ist jedoch als unrichtig zurückzuweisen. Es waren nicht katholische Einflüsse, welche die Lage der Reformatoren in Genf immer ungünstiger gestalteten und schliesslich deren Verbannung herbeiführten, sondern die von Jean Philippe geleitete Bewegung gegen Calvin und dessen Anhang ist lediglich auf patriotisch-politische Motive zurückzuführen. Farel wurde wohl in seinem Verdachte durch die allerdings unleugbare

[1]) Herminjard VI. 85 ff.

Tatsache bestärkt, dass Caroli mit den an die Stelle der Vertriebenen nach Genf berufenen Geistlichen befreundet war, und einem unter ihnen, Antoine Marcourt, zu seiner Wahl Glück gewünscht hatte [1]). Er wirft seinem Gegner überdies vor, die Bekanntschaft mit den Evangelischen in Lyon und die Kenntnis ihrer Erkennungszeichen im Gruss und Umgangsformen, deren sie sich, wie heute etwa die Freimaurer, bedienten, dazu missbraucht zu haben, sie ihren Verfolgern zu verraten und auszuliefern. Ebenso habe er Gefangene in ihrem Kerker aufgesucht und sie zum Abfall von ihrem Glauben bewogen. Er beruft sich für seine Behauptung auf das Zeugnis zweier Gefangener. Caroli seinerseits gab zu, evangelische Gefangene aufgesucht zu haben, aber nicht, um sie zum Abfall zu verleiten, sondern vielmehr, um sie zu trösten und aufzurichten.

Was sein in Lyon verfasstes Schreiben an den Papst anbelangt, das durch eine Abschrift in die Hände Farels gelangt war, so behauptet Caroli, dasselbe sei in seiner ersten, scharf antireformatorischen Redaktion vom bischöflichen Offizial verfasst worden. Er dagegen habe die Ausdrücke gemildert und namentlich die Bitte, der Papst möchte seine Ehe ungültig erklären, gestrichen, daher auch die päpstliche Bulle sich über diese Frage gar nicht ausspreche. Die Trennung von seiner Gattin sei ihm äusserst schwer gefallen, auch habe er fortgefahren, so gut als es ihm seine Mittel erlaubt hätten, für ihren Unterhalt zu sorgen und ihr eine Sendung von 80 Talern übermitteln lassen. Es geht nicht wohl an, diesen Äusserungen Carolis von vornherein Glauben zu versagen, wenn man sich die Haltung der Angehörigen seiner Gattin vergegenwärtigt, die für den Flüchtling Partei nahmen. Caroli scheint Lyon im Dezember 1537 verlassen zu haben. Wenn er berichtet, in Montpellier in Gegenwart des Kanzlers von Frankreich und mehrerer Kardinäle und Bischöfe gepredigt zu haben, so kann diese Begebenheit auf keinen anderen Zeitpunkt fallen, übernachtete doch Franz I.,

[1]) Herminjard VI, 86.

zu dessen Gefolge der Kanzler beständig gehörte, am 21. Dezember in dieser Stadt. Diese Predigt soll nach seinen Aussagen dermassen den Unwillen der hohen Versammlung hervorgerufen haben, dass er das französische Gebiet verlassen musste. Seine Ausweisung aus Frankreich wäre somit seiner evangelischen Richtung zuzuschreiben, die schon in seiner Predigttätigkeit in Lyon hervorgetreten sein und sich wie es scheint, in seinem Auftreten in Montpellier besonders auffallend manifestiert haben soll. Mittelpunkt seiner Predigt blieb, wie seinerzeit in Paris, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben an Jesus Christus, die er, so gut es Zeit und Umstände erlaubten, vertreten haben will. Offenbar scheint er noch immer an eine Reformation innerhalb der Schranken der katholischen Kirche geglaubt zu haben, in der ja fortwährend Männer wie Roussel, Aranda, Vatable und Lefèvre geduldet waren. Aber seine Verbannung, die in Montpellier über ihn ausgesprochen wurde, muss ihn davon überzeugt haben, dass für seine Reformation, wie er sie vertrat, in der französischen Kirche kein Raum war[1]).

Von hier wandte er sich nach Avignon und suchte auf päpstlichem Territorium seine Zuflucht. Daselbst durfte er sich einer grössern Freiheit erfreuen als in Frankreich, befand er sich doch daselbst unter dem Schutze eines Prälaten von grossem Einfluss und entschieden evangelischer Richtung. Es war kein geringerer als Kardinal Jakob Sadolet, Bischof des unweit Avignon gelegenen Diözesansitzes Carpentras, ein Mann von achtungswertem Charakter,durchaus im Vertrauen des Papstes stehend und dabei doch Vertreter einer Reformation, die innerhalb der Kirche sich vollziehend, einen echt evangelischen Katholizismus in deren Formen zu giessen trachtete. Dieser Prälat schien so recht der Mann zu sein, dasjenige Kirchenideal zu verwirklichen, das Caroli in der Kirche Berns vermisste, ohne es in derjenigen Frankreichs zu finden. Es traf sich, dass Sadolet gerade um dieselbe Zeit, als Caroli im Fürstentum Avignon sich aufhielt, anfangs Juli 1538,

[1]) Herminjard V, 459.

in seiner Residenz Carpentras zur Erholung eintraf, in deren Nähe wohl das Landgut «Le Moulinet» zu suchen ist, in welchem der Flüchtling ein Asyl fand. Caroli will auch in seinem neuen Zufluchtsort den dank der Duldsamkeit Sadolets in dieser Gegend stark verbreiteten Evangelischen beigestanden sein, und zwar sowohl durch seine Predigt, wie auch durch die Ausübung seelsorgerlichen Verkehrs. Die Freunde Calvins freilich, die von dem Aufenthalt Carolis in Avignon unterrichtet waren, schrieben ihm einen gegen die Evangelischen ungünstigen Einfluss auf den Kardinal zu. Farel war überzeugt, dass er es gewesen sei, der den Kardinal veranlasste, die Bevölkerung und Obrigkeit von Genf zur Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche su ermahnen, und Briefe zu diesem Zwecke an die genferischen Prediger Bernard, Morand und Marcourt zu richten. Auch soll Caroli in Avignon eine Schrift verfasst haben, in der Farel mit ihm disputierend vor dem Richterstuhle Gottes auftrat [1]. Bekanntlich hat dann auch Sadolet in seinem vom 18. März 1539 datierten Sendschreiben an die Genfer sich dieses rhetorischen Mittels bedient, einen Protestanten und einen Katholiken sich vor Gott für ihren Glauben verantworten zu lassen.

Es sollte sich aber doch ergeben, dass Caroli in seiner evangelisehen Propaganda weiter ging, als es seinem Beschützer lieb war. Er hat später in Strassburg den dortigen Theologen neben andern Dokumenten Briefe Sadolets vorweisen können, in denen er von diesem wegen seiner evangelischen Ansichten über die Rechtfertigung durch den Glauben, die Nichtigkeit des Fegfeuers und der guten Werke getadelt wurde. Diese Entzweiung mit Sadolet war wohl der Grund, dass Caroli sein Asyl in Avignon und Carpentras, wo er sein Leben bedroht glaubte, im Juni 1539 verliess, um sich wieder nach der Schweiz zu wenden. Sadolet soll diesen Plan gebilligt haben, woraus man allerdings schliessen kann, dass er auch jetzt noch seinem Schützling seine

[1] Herminjard VI, 86.

Sympathien nicht ganz entzogen hatte[1]). So traf denn ungefähr Mitte Juli, Caroli in Neuenburg ein, zur unangenehmen Überraschung seiner Gegner, während seine Freunde um die Sache gewusst zu haben scheinen.

An Anhängern in der schweizerisch-reformierten Kirche hatte es ihm auch während seines Aufenthaltes in Lyon und Avignon nicht gefehlt. Beweis hiefür ist eine Äusserung der Gattin Froments, Marie Dentière, die Ende April 1539 in einem Briefe an Margaretha von Novarra bemerkte, es fehle nicht an solchen, die vom gleichen Schlage wie dieser elende Mensch, ihn am liebsten heilig sprechen würden. In ähnlicher Weise klagte Farel, wie Caroli von vielen unter seinen Kollegen geradezu vergöttert werde.

Und wer sind denn die Anhänger Carolis? Wir finden unter ihnen François Chaponneau, Carolis Nachfolger im Amte als zweiter Pfarrer von Neuenburg, Antoine Marcourt, der Nachfolger Calvins in Genf, Jean Le Comte, der Reformator von Grandson, der ihn seinerzeit getraut hatte und besonders Peter Kunz und Sebastian Meyer, die Spitzen der Berner Geistlichkeit. Allerdings ist nicht zu vergessen, dass diese Männer ohne Ausnahme in den vorangegangenen kirchenpolitischen Kämpfen als Gegner Calvins und Farels erscheinen, ein Umstand, der sicherlich nicht ohne Einfluss war auf ihre Stellung zu Caroli. Aber lediglich aus Antipathie gegen die Genfer lässt sich das Verhalten dieser meist achtbaren, verdienten Männer nicht erklären. Ihre Freundschaft zu Caroli ist doch wohl ein Beweis, dass das von ihm überlieferte Bild der Wirklichkeit nicht entspricht.

Und sollten auch die Enthüllungen, die Farel an der Synode zu Bern über das Vorleben Carolis in Paris machte, auf Wahrheit beruhen, so ergibt sich alles in allem genommen, keine grössere Quote sittlicher Lizenzen, als sie z. B. aus dem bekannten freimütigen Geständnis Zwinglis nachweisbar ist[2]). Jedenfalls scheint Carolis Wandel, seit er mit den schweizerischen Reformatoren

[1]) Herminjard VI. 48.

[2]) Zwinglii Opera VII. 54.

in Verbindung kam, weder in Genf, noch in Neuenburg, Basel und Lausanne zu ernsteren Klagen Veranlassung geboten zu haben, die sonst sicherlich in der damaligen Korrespondenz seiner Gegner nicht verschwiegen worden wären. Auch seine Beziehungen zu Männern, wie Kardinal Tournon und Sadolet, deren persönliche Ehrenhaftigkeit ausser Zweifel steht, und die sich kaum mit einem übelbeleumdeten Abenteurer eingelassen haben würden, sprechen dafür, dass das ihm von seinen Freunden gespendete Lob nicht so völlig unverdient gewesen sein muss, Endlich legt auch seine Rückkehr in die reformierte Kirche ein beredtes Zeugnis ab, dass es ihm an Ernst und Willigkeit für seine Überzeugung zu leiden nicht gefehlt hat. Dass seine Wandlungen nur eigennützigen Motiven entsprungen sein sollen, ist nicht anzunehmen. Hätten ihn nur niedrige Beweggründe geleitet, so wäre es ihm bei seinem hohen Range als Doktor der Sorbonne und als Inhaber der Domherrenwürde kaum schwer gefallen, sich in der französischen Kirche eine gesicherte Stellung zu verschaffen. Er suchte noch etwas anderes als eine Pfründe, sonst wäre nicht der alte Mann aus dem Hause eines Sadolet in seinen ehemaligen Wirkungskreis, aus dem man ihn vertrieben hatte, zurückgekehrt, was nicht anders als unter peinlichen Demütigungen geschehen konnte. Mag ihm auch eine gewisse Neigung zu theologischen Kontroversen eigen gewesen sein, die es ihm jeweilen schwer genug machte, mit seiner Umgebung auszukommen, so ist doch der Grund seiner abermaligen Wandlung tiefer zu suchen, nämlich in seiner Erfahrung, dass die römische Kirche nicht demjenigen Bild entsprach, das er sich von der christlichen Kirche gemacht hatte.

Kaum war Caroli in Neuenburg eingetroffen, betrieben seine Freunde das Zustandekommen einer Konferenz zur Verständigung. Diese Zusammenkunft fand um den 15. Juli 1539 in Neuenstadt am Bielersee statt, auf bischöflich-baslerischem Territorium. Es waren zugegen Thomas Barbarin, der Pfarrer von Boudry und Dekan der neuenburgischen Geistlichkeit, Chaponneau, Farel, Viret und Zébédée, der neuerwählte Pfarrer von Orbe, Caroli

und einige andere ungenannte Prediger. Obwohl dieses Gespräch lediglich privaten Charakter tragen sollte, hatte man doch darauf gehalten, einige Amtspersonen und Laien als Zeugen zu demselben beizuziehen, darunter zwei neuenburgische Räte, Bourgeois und Bretelz, als Abgeordnete des Rates, Pierre de Gleresse, der bischöfliche Kastellan von Schlossberg, Turin Clerc, Jean Daulte, Jean Imer, Jean Petitmaistre, die letztgenannten Mitglieder des Rates von Neuenstadt. Damit erhielt diese Versammlung ein offizielles Gepräge, mehr als es später den Veranstaltern lieb war. Das von dem neuenburgischen Stadtschreiber Bretelz aufgenommene Protokoll gibt ziemlich eingehende Auskunft über diese merkwürdigen Verhandlungen [1]).

Zuerst wurde Caroli befragt, wie er dazu habe gelangen können, Männer wie Farel und Viret, deren Lehrweise ihm doch seit längerer Zeit bekannt gewesen sei, der arianischen und sabellianischen Ketzerei zu beschuldigen, und diese Beschuldigung trotz mangelnder Beweise, aufrecht zu erhalten. Im weiteren sollte er sich verantworten über seine Flucht nach Solothurn, seine Beziehungen mit dem Kardinal Tournon, die von ihm erstrebte Auflösung seiner Ehe und besonders seine Supplikation an den Papst.

Caroli antwortete, allerdings habe er die Lehrweise dieser Männer seinerzeit für rechtgläubig gehalten, und sei er namentlich nach Anhören des von ihnen in Bern vorgelegten Bekenntnisses, in welchem sie versprachen, sich des Ausdrucks Person zu bedienen, in seinen inzwischen ihm aufgestiegenen Bedenken wieder beruhigt worden. Er entschuldigt sein Verhalten damit, dass er seine Gegner missverstanden habe und in seinem Argwohn durch Gerüchte und Denunziationen bestärkt worden sei. Übrigens habe ihn die Geringschätzung, mit welcher die Genfer sich über die Symbole und ihre Geltung in der Kirche ausgesprochen hätten, verletzt, und auch den Ausspruch, Christus sei Jehova, müsse er ablehnen. Immerhin wolle er seine ehemaligen Gegner gerne für recht-

1) Abgedruckt in Herminjard V. 457.

gläubig halten, und dass es ihm damit ernst sei, beweise sein Verlangen nach Wiederaussöhnung mit ihnen. Wenn man ihm sein Verhalten in Solothurn und Lyon vorwerfen wolle, so möge man doch auch ermessen, in welcher Lage und in welcher Umgebung er sich damals befunden habe. Sobald er imstande gewesen sei, etwas für das Evangelium und seine Bekenner zu tun, habe er das Menschenmögliche getan, wie die Vorgänge in Montpellier und Lyon hinlänglich beweisen. Wohl seien in seinem Bittschreiben an den Papst beleidigende Äusserungen gegen seine früheren Glaubensgenossen vorgekommen, doch möge man nicht ihn, sondern den bischöflichen Offizial von Lyon dafür verantwortlich machen, der gegen seinen Willen den Ton des Schreibens verschärft habe. Ferner sei von ihm nie das Begehren um Scheidung von seiner Gattin ausgesprochen worden, und als der Offizial im Entwurfe der Bittschrift ein derartiges Gesuch gestellt habe, sei diese Stelle auf sein ausdrückliches Verlangen gestrichen worden, wie ja auch im Antwortschreiben des Papstes auf diese Angelegenheit nicht Bezug genommen werde. Gegen den Ehestand habe er sich nie in abschätziger Weise verlauten lassen, vielmehr halte er ihn für heilig und lobenswert, und der Wunsch, seinen Pflichten als Ehegatte nachzukommen, sei für ihn eines der schwerwiegendsten Motive gewesen zu seiner Rückkehr, wie auch die von ihm gemachte Erfahrung, dass in Frankreich ihm die Ausübung seines evangelischen Bekenntnisses verunmöglicht sei.

Er erhielt zur Antwort, man sei über seine Rückkehr sehr erfreut und hoffe von derselben nach allen Seiten die besten Folgen. Immerhin müsse ihm doch bemerkt werden, dass kein Grund vorgelegen habe, solche Streitigkeiten anzufachen, da ja die Gottheit Christi und der Unterschied zwischen den drei Personen der Gottheit von ihnen auf die rechtgläubigste Weise gelehrt worden sei. Allerdings habe man aus praktischen Gründen die dogmatische Ausprägung der Trinitätslehre zurücktreten lassen und sich mehr einer erbaulichen, biblisch-volkstümlichen Ausdrucksweise bedient, ohne indes im geringsten die Berechtigung der

Ausdrücke Trinität, und Person zu bestreiten. Was die Symbole anbetreffe, so handle es sich weder um ihre Verwerfung noch um ihre Annahme, jedenfalls sei ihre — Calvins und Farels — Fassung der Trinitätslehre, sowie ihr Bekenntnis der Gottheit Christi, rechtgläubig und für den einfachen Christenmenschen genügend. Was den Ausdruck Jehova für Christus, anbetraf, rechtfertigte man sich mit den nämlichen Erklärungen, die man an der Synode von Bern am 22. September 1538 abgegeben hatte, und mit welchen nun auch Caroli sich im wesentlichen einverstanden erklärte. Hierauf bat man Caroli, er möge gestatten, dass man ihn noch über seine Stellung zur Messe befrage, damit es auch in diesem Punkte zu einer klaren Übereinstimmung komme.

Caroli gab eine etwas gewundene Antwort, worauf man ihn ersuchte, sich in eingehenderer Weise über diese Frage auszusprechen. Hierauf gestand er, dass die Messe eine Verleugnung des Opfertodes Christi sei, und dass die Transsubstantiation, wie auch die Anbetung des Sakramentes, der hl. Schrift widerspreche. Auch den Gebrauch der lateinischen Sprache im Kultus bezeichnete er als Missbrauch, und versicherte, seit fünf Jahren habe er nie mehr Messe gelesen und werde es auch fürderhin nicht tun. Endlich bestritt er auch die Schriftgemässheit des Glaubens an das Purgatorium und die Wirksamkeit der Gebete für die Toten.

Die Verhandlungen schlossen mit einem Gebet um göttlichen Segen für die nun vollzogene Wiederaussöhnung.

Doch diese mehr private Übereinkunft zwischen Caroli und den Neuenburger Geistlichen entbehrte jeglicher Rechtskraft, so lange sie nicht ihre Bestätigung durch den bernischen Rat erhielt, vor dessen Forum Caroli entsetzt worden war.

Ob man in Bern die Wiederaufnahme Carolis durch seine Freunde billigen werde, schien allerdings zweifelhaft.

Zébédée und Viret, die dem Religionsgespräch von Neuenstadt beigewohnt hatten, waren sogleich nach Schluss desselben nach Bern verreist, wo sie über die Vorgänge, deren Zeugen und Mitbeteiligte sie waren, berichteten, ohne freilich ihren Zweck zu

erreichen, denn schon am 17. Juli wurde der Beschluss gefasst, nach Biel, Nidau und Neuenstadt Weisung zu geben, Caroli, wo er auch eintreffe, zu verhaften und in Gewahrsam zu behalten [1]). In Neuenburg war man von den Caroli ungünstigen Dispositionen der Berner inzwischen benachrichtigt worden, und schon am 19. Juli ging ein von Chaponneau, an Stelle des erkrankten Farel, im Namen der Teilnehmer am Gespräche von Neuenstadt verfasstes Schreiben an die bernischen Prediger, sie für Caroli günstig zu stimmen und ihre Intervention für denselben beim Rate nachzusuchen [2]).

In diesem Schreiben wird zunächst auf die Wünschbarkeit einer Versöhnung hingewiesen, worauf mit eindringlichen Bitten die Begnadigung Carolis nachgesucht wird, damit derselbe nicht bei den Bekennern des Evangeliums weniger Gehör finde als bei dem Papste. Um diesem Schreiben mehr Nachdruck zu geben, überbrachte der Dekan der Klasse Neuenburg, Thomas Barbarin, dasselbe persönlich der bernischen Geistlichkeit.

Dass Peter Kunz und Sebastian Meyer mit Eifer sich Carolis annahmen, versteht sich bei der Haltung der Beiden in den vorangegangenen Streitigkeiten von selbst. Um so auffallender ist das Entgegenkommen, das die Neuenburger gegenüber dem besiegten, Schutz suchenden Gegner an den Tag legten. Offenbar hatte Caroli noch immer bedeutenden Anhang und mochten sich Stimmen geltend gemacht haben, es handle sich jetzt darum, eine nur schlecht verhüllte Ungerechtigkeit wieder gut zu machen. Man erhält auch hier wieder den Eindruck, Caroli könne nicht der verworfene, allgemein verachtete Mensch gewesen sein, als welchen ihn später Calvin bezeichnete. Ein derartiges Subjekt wieder zu gewinnen, würde man sich keine so grosse Mühe mit Brief und Botschaft gegeben haben. Es gibt einem doch zu denken, wenn es in jenen Tagen unter den Geistlichen der neuenburgischen Kirche von Caroli hiess: « Dieser gute alte Mann, dieser Heilige.

[1]) Herminjard V. 355.
[2]) Herminjard V. 352.

dieser zweite Athanasius, was hat er alles erduldet! Mehr gearbeitet und gewirkt hat er als alle andern!» Mit unverhehltem Schmerz schrieb später Farel, von allem, was er bis jetzt geleistet, habe bei einem Teile der Geistlichkeit nichts so sehr Anklang gefunden, als seine Verwendung für Caroli, die in den Augen Einiger seine ganze bisherige Wirksamkeit aufwiege [1]). Doch fehlte es auch nicht an solchen, welche von dieser Wiederaussöhnung wenig Gutes erwarteten.

Welches waren wohl Farels Gedanken und Absichten, als er zur Wiederaufnahme Carolis die Hand bot? Dass er lediglich dem Drucke der Anhänger Carolis nachgegeben habe, ist nicht wahrscheinlich. Eher darf man annehmen, dass sein christliches Gewissen ihn nötigte, dem reuigen Gegner die erbetene Verzeihung zu gewähren. Doch nicht zum wenigsten waren es auch Gründe kirchenpolitischer Art, die ihn veranlassten, für Caroli einzustehen.

Es war die Zeit, da sich der Konflikt zwischen dem Cäsaropapismus der Berner und den die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche erstrebenden Genfer Reformatoren zu schärfen begann. Seit der Eroberung der Waadt rangen auf diesem neu gewonnenen Gebiet zwei Kirchenprinzipien, ganz anders geartet und unvereinbar, um den Sieg. Das bernische Kirchenprinzip mit seinem engen Anschluss der Kirche an den Staat, so dass der Kirchendiener zugleich Staatsbeamter ist, die Staatsleitung zugleich die Kirchenregierung übt, — das calvinische Kirchenideal mit seiner Absonderung vom Staate, der als irdisch-bürgerliches Institut, nur der Kirche dienen, aber sie nicht leiten durfte, mit einer Geistlichkeit, deren Bildung, Wahl und Amtsstellung von staatlichen Einflüssen unabhängig sein sollten. Caroli hatte sich mit seiner Bitte um Wiederaufnahme unmittelbar an die Geistlichkeit gewandt. Der Gedanke, dass nun der Staat das Recht der Kirche, einen reuigen Sohn wieder aufzunehmen, durch eine Verurteilung desselben zu nichte mache, war für Farel und seine Freunde ein unerträglicher. Daher ihre eifrige Verwendung für Caroli. Man nahm es mit

[1]) Herminjard VI, 87.

dem calvinischen Kirchenideal so ernst, dass seine Anwendung auch da festgehalten wurde, wo sie einem unbequemen Gegner zugute kam.

Aber in Bern war wenig Geneigtheit, der Fürbitte der Neuenburger zu entsprechen. Carolis Entweichen aus Bern, sein Rechtfertigungsschreiben, in welchem die Berner als Häretiker hingestellt wurden, und besonders auch das durch ihn provozierte Schreiben des Papstes mit seinen Ausfällen gegen Bern waren noch in frischer Erinnerung. Zudem war der Verdacht aufgetaucht, Caroli habe seinerzeit in Genf die Rolle eines französischen Agenten gespielt und die Unterwerfung dieser Stadt unter den König von Frankreich betrieben. Man hatte seine früheren Beziehungen zu dem Herrn de Verey, dem französischen Agitator, noch nicht vergessen, und hielt ihn für mitbeteiligt an den Umtrieben des Unterhändlers Montchenu, die ebenfalls daraufhin zielten, Genf dem Einflusse Berns zu entziehen und der Krone Frankreichs zu unterstellen.

Caroli hatte sich nach dem Gespräch von Neuenstadt in das nahe Landeron, in der Grafschaft Neuenburg, begeben, deren Gubernator, Georg von Riva, ihm wohlgesinnt war und ihn als Pfarrer anzustellen beabsichtigte. Aber Bern, das die Kollatur von Landeron ausübte und zudem in dem dortigen Kastellan, Peter Hardy, einen eifrigen Parteigänger und Anhänger der Reformation hatte, liess durch denselben Caroli verhaften und nach Neuenstadt in Gewahrsam bringen. Obwohl nicht Inhaber der Gerichtsbarkeit daselbst, bewirkten die mit Neuenstadt verburgrechteten Berner, dass Caroli daselbst vor Gericht gestellt wurde. Unter dem Vorsitz des bischöflich-baslerischen Kastellans Pierre de Gleresse versammelten sich am 23. Juli die zwölf aus dem Rate der Stadt entnommenen Richter und die beiden Parteien, Bern, das eine Gesandtschaft, bestehend aus den Ratsmitgliedern Hans Rudolf von Diesbach und Ludwig Ammann abgesandt hatte, und Caroli, die Kläger und der Angeklagte durch je einen Anwalt assistiert. Zudem war eine Anzahl Geistlicher gegenwärtig, wohl die Meisten Anhänger Carolis.

Der Anwalt der Berner, Thurin Clerc, verlas die Anklageakte gegen Caroli, die in kurzen Zügen das Verhalten Carolis im bernischen Kirchendienste, seine Flucht zum Kardinal Tournon, seine Bittschrift an den Papst, die gegen die Rechtgläubigkeit der Berner und ihrer Geistlichkeit vorgebrachten Beschuldigungen berichtete und mit dem Begehren schloss: «Que le dit Carollus leur devoit fayre réparation des faulses, méchantes et ingérièuses parolles qu'ilz avoit dit et opposées sur les dits Signieurs de Berne et sur tous aultres vivants selon la Parolle de Dieu.»

Caroli antwortete durch seinen Anwalt, er gestehe sein Unrecht gegen die Gnädigen Herren von Bern ein und sei bereit, ihnen Abbitte zu tun. Dies, sowie der Wunsch nach dem wahren Evangelium zu leben und zu sterben, sei der eigentliche Grund, warum er aus Frankreich entwichen, wiewohl er daselbst wieder in alle seine kirchlichen Würden und Ehren eingesetzt worden sei. Aus einer Äusserung Farels über diese Verhandlungen geht hervor, dass Carolis Auftreten die Anwesenden sympathisch berührte und er seine Sache mit Geschick führte.

Doch die schwer beleidigte bernische Majestät gab sich nicht so leicht zufrieden. Die Abgeordneten antworteten, sie hätten keine Kompetenz, sich durch die Abbitte Carolis zufriedengestellt zu erklären und verlangten den Ausspruch und Vollzug eines gerichtlichen Urteils. Die Verhandlungen nahmen hierauf ihren Fortgang und endigten mit folgendem Urteilsspruch: «Que le dit Carollus devoit cryer mercy, premièrement à Dieu le créateur et à mes dits Seigneurs de Berne et à tous les prédicants qui estoyent là présent, et (déclarer) que iceulx ne annonsoyent si non la pure Parolle de Dieu.» Zudem wurde er zu den Prozesskosten und einer ziemlich hohen Geldbusse verurteilt. Eben waren die Verhandlungen beendet und das Urteil vollzogen, als von Regen triefend Farel in Neuenstadt anlangte. Dass das Urteil, namentlich in dieser für das Selbstgefühl der Berner typischen Fassung, ihm missfiel, ist begreiflich. Es musste ihn kränken, dass, nachdem er dem Reuigen die Türe zum Wiedereintritt in die Kirche und deren Dienst geöffnet, was ihn sicherlich nicht

wenig Selbstüberwindung gekostet hatte,die irdische Obrigkeit dieselbe wieder zuschlug. Wenn sogar der Papst das hohe Recht der Begnadigung ausübte, sollte dasselbe der Kirche Christi verwehrt sein? Mit Wärme verwendete er sich bei den bernischen Gesandten dafür, dass dem hinlänglich Gestraften Verzeihung gewährt werde. Doch konnte unter diesen Umständen von einer Anstellung Carolis in bernischem Gebiet nicht die Rede sein, so dass Farel ihm riet, sich nach Basel zu begeben und daselbst durch sein Verhalten den Beweis zu leisten, dass es ihm mit seiner Sinnesänderung ernst sei.

So begann nun für Caroli von neuem eine Zeit unstäten Hin- und Herirrens. Man erhält das Gefühl, dass man überall möglichst bald seiner los werden wollte und niemand die Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen gedachte, ihm zu einer Anstellung zu verhelfen.

Caroli war offenbar unmittelbar nach den Gerichtsverhandlungen von Neuenstadt verreist. Doch folgte er nicht dem Rate Farels, sondern begab sich nach Montbéliard, wo er beim Fürsten Georg von Württemberg ein Asyl zu finden hoffte. Seine Hoffnungen sollten sich nicht verwirklichen.

Am 31. Juli schrieb zwar Pierre Toussain, der evangelische Hofprediger des Fürsten, an Farel, mit grosser Freude habe er durch Caroli Nachricht von seiner Wiederaussöhnung mit Farel und dessen Kollegen vernommen. Die Rückkehr Carolis sei für die Sache Christi sicherlich ein Gewinn und dürfe man von demselben erwarten, dass er sich durch seine Frömmigkeit und Lauterkeit allen Gutgesinnten geneigt machen werde. Doch schliesst das Schreiben mit der Mitteilung, in Montbéliard sei aus verschiedenen Gründen für Caroli keine Verwendung, Farel möge daher sich bei der bernischen Obrigkeit für denselben verwenden.

Kaum viel später als diesen Brief erhielt Farel ein Schreiben Carolis, aus einem ungenannten Orte der Freigrafschaft, unfern der Grenze der Grafschaft Valengin, worin derselbe um Aufnahme bat. Caroli hatte offenbar von Montbéliard den geradesten Weg nach dem Fürstentum Neuenburg eingeschlagen, der über

St. Hyppolite und Charquemont führte, von welch letzterer Ortschaft aus das Schreiben seine Kollegen zu datieren sein wird. Farel brach sofort in Begleitung des Pfarrers Faton von Colombier nach der Grenze der Grafschaft auf. Es kostete sie aber einige Mühe, den Aufenthalt des Flüchtigen ausfindig zu machen, der, wie zwei Jahrhunderte später ein anderer berühmterer Leidensgefährte in derselben Gegend, von der offenbar gegen ihn aufgehetzten Bevölkerung angefeindet, sich flüchten musste. Endlich fanden sie ihn, wahrscheinlich im heutigen La Chaux-de-Fonds odər Locle und sprachen ihm Geduld und Mut zu. Aber Caroli, nichts weniger als gebeugt, begann sich zu beklagen, man beabsichtige die Verhandlungen von Neuenstadt in einer für ihn ungünstigen Weise auszubeuten. Die Gegenpartei sei nun einmal ebensosehr im Fehler gewesen als er, und es sei Tatsache, dass nicht wenige unter ihnen arianischen Ketzereien angehangen hätten. Dadurch erschwerte natürlich Caroli seinen Beschützern und Gastgebern ihre Aufgabe und machte sich beim Volke immer verhasster, so dass er das Gebiet der Grafschaft verlassen musste.

Seine nächste Zufluchtsstätte suchte er an der Grenze gegen die Vogtei Grandson, deren Pfarrer und Reformator Jean Le Comte zu seinen Anhängern gehörte. Übrigens wies er einen Vorschlag, daselbst zu predigen ziemlich geringschätzig von sich, und wiewohl er versicherte, er wünsche nichts für sich als ein bescheidenes Plätzchen, konnte er dann doch wieder gelegentlich ausrufen: «Wie! Wenn die Berner mich anstellen, versetzen sie mich in irgend eine obskure Landgemeinde mit 200 fl. Gehalt. Dafür lohnt es sich nicht die Mühe, auch nur die Feder zur Hand zu nehmen!» Einmal kam er in Colombier mit dem Schultheissen J. J. von Wattenwyl zusammen, habe aber auch bei diesem Anlass, nach dem Zeugnis des anwesenden Faton, es an der geziemenden Bescheidenheit fehlen lassen. Auch sein Verkehr mit dem ehemaligen Pfarrer von Provence Alexander le Bel, einem enfant terrible unter der welsch-bernischen Geistlichkeit, war nicht geeignet, ihm Sympathien zuzuwenden [1]). Man

[1]) Herminjard VI, 82 ff.

atmete jedenfalls in Neuenburg auf, als gegen Ende August Caroli in Begleitung Alexander le Bels nach Basel verreiste, mit Empfehlungschreiben Farels an Grynäus versehen. Calvin durch Farel von den Vorgängen in Neuenstadt benachrichtigt, antwortete, Caroli werde jedenfalls in Basel bei Grynäus übel ankommen. Es scheint allerdings sein Empfang daselbst ein kühler gewesen zu sein, denn schon Ende September 1539 verreiste Caroli nach Strassburg mit einem Schreiben des Grynäus an Calvin versehen, des Inhalts, Caroli befinde sich in Basel unter lauter Fremden, ohne die nötige Unterstützung und den Freundesrat, auf den er angewiesen sei. Darum möge Calvin den Landsmann brüderlich aufnehmen und dessen schwankendes Gemüt befestigen.

Caroli langte noch Ende September in Strassburg an und übergab sein Empfehlungsschreiben an Bucer, Capito und Calvin mit der Bitte, es möchte ihm ein Religionsgespräch gewährt werden, behufs gegenseitiger Verständigung. Diese von Caroli gewünschte Verhandlung fand in der ersten Woche Oktober statt, unter Anwesenheit der strassburgischen Geistlichkeit, mit Ausnahme Calvins, dessen Anwesenheit Bucer nicht wünschte, weil er fürchtete, durch dieselbe könne eine Verständigung nur erschwert werden.

Über den Lauf der Verhandlungen sind wir unterrichtet durch das lateinisch verfasste ziemlich ausführliche Protokoll [1]).

Zunächst bekannte sich Caroli zur augsburgischen Konfession und erklärte, er sei durch sein Gewissen an die alte wie die gegenwärtige Kirche gebunden und halte an ihren Bekenntnissen fest. Er gestand seine konservative Stellung zum Dogma der Kirche offen ein, glaube aber damit in den Augen der Rechtgläubigen nichts Verwerfliches getan zu haben.

Hierauf trat man auf die Frage über die Willensfreiheit ein, in welchen man sich ohne Mühe auf die biblische Ausprägung dieser Lehre einigte, nach welcher der Mensch ohne göttlichen

[1]) Herminjard VI, 40.

Beistand nichts Gutes vermöge, dennoch aber für das Böse, das er begehe, in vollem Masse verantwortlich sei.

Sodann auf die Messe übergehend, missbilligte Caroli die vollständige Abschaffung derselben durch die Reformatoren. Eine Beseitigung der in diese eingeschlichenen Irrtümer hätte seiner Meinung nach genügt und würde man auf diese Weise denen entgegengekommen sein, die einer Reformation der Messe zugestimmt hätten, durch die radikale Beseitigung derselben aber in ihren religiösen Gefühlen verletzt worden seien. Zwar verwahrte er sich entschieden dagegen, als ob er der Messe, wie sie jetzt bestehe, das Wort reden wollte, bestritt namentlich die Transsubstantiation, sowie den Begriff des Messopfers, bekannte auch bei dieser Gelegenheit, dass er seit seiner ersten Vertreibung aus Frankreich nie mehr Messe gelesen habe, doch finde er in ihrem Ritual so viel an religiöser Wahrheit und Erbaulichkeit, dass er ihre Abschaffung bedauern müsse. Man antwortete ihm, vom theoretischen Standpunkt aus lasse sich wohl eine von allen Irrtümern gereinigte Messe, wie Caroli sie sich vorstelle, postulieren, ziehe man aber den Aberglauben und die für den Glauben und Sittlichkeit der Christen so gefährlichen Irrtümer in Betracht, die der römischen Messe innewohnten, so sei ihre Abschaffung doch als eine Notwendigkeit zu betrachten, worauf Caroli sich zufrieden gab.

Hierauf verteidigte Caroli nicht ohne Geschick und unter biblischer Begründung die Handauflegung zur Mitteilung des heiligen Geistes an die Getauften und die in den Dienst der Kirche Tretenden, wie auch der Sündenvergebung an die Reuigen.

In ihrer Antwort gaben die Strassburger die Berechtigung der Handauflegung zu, allerdings unter Ablehnung ihres sakramentalen Charakters und unter entschiedener Betonung der bloss symbolischen Bedeutung.

Hierauf machte Caroli auf die hohe pädagogische Bedeutung der Privatbeichte und -Absolution aufmerksam, wogegen bemerkt wurde, die Schrift wisse nichts von einem Beichten der einzelnen Sünden vor dem Priester zu gewissen Zeiten und nach einem bestimmten Ritus, was allerdings nicht sagen wolle, dass nicht

das freiwillige Bekennen der einzelnen Sünden vor Älteren oder dem Seelsorger heilsam und empfehlenswert sei.

Was die heilige Ölung anbetraf, die Caroli ungern vermisste und deren Berechtigung er unter Berufung auf Jakobus 5, 14. 15 verteidigte, so beriefen sich die Strassburger auf die bestrittene Authentizität dieses Briefes, auf den geringen Nachdruck, den die alte Kirche auf diese Handlung gelegt habe, sowie auf die Gefahr einer abergläubigen Überschätzung derselben, ohne diese Handlung indessen gänzlich zu verwerfen.

Auch die Heiligenverehrung suchte Caroli zu verteidigen, wenn er auch nicht annimmt, als ob die Heiligen die an sie gerichteten Bitten vernähmen. Man antwortete ihm, die Verehrung der Heiligen sei allerdings berechtigt, sofern man ihren Wandel beherzige und in ihnen das Erlösungswerk Christi erkenne und verehre.

Das Fegfeuer verwarf Caroli, dagegen verteidigt er das Gebet für die Verstorbenen, nicht zu ihrer Erlösung aus dem Fegefeuer, sondern dass Gott ihnen eine selige Auferstehung schenke. Es wurde zugegeben, dass das Gebet um Vollziehung der Erlösung auch an den Verstorbenen sicherlich seine Berechtigung haben könne, nicht aber die rituelle Ausprägung dieser Fürbitte.

Endlich gestand Caroli, dass er gegen die Lostrennung von der allgemeinen Kirche grosse Bedenken trage, und bat die Strassburger, ihn hierüber zu beruhigen. Man belehrte ihn, dass die Einheit und Gemeinschaft der Kirchen nicht in der Gleichförmigkeit der Riten bestehe, sondern in dem Glauben an Christus und im rechten Gebrauch der Sakramente. Nicht sie, sondern die Anhänger des Papstes seien aus der wahren Kirche ausgeschieden und hätten sich von dem Haupte Christus losgetrennt. Als Antwort auf die gegen sie in der Bulle Pauls III. erhobenen Beschuldigungen der Häresie, wiesen sie Caroli auf die Augustana hin und legten zudem noch ein kurzgefasstes Bekenntnis vor. Hierauf stellten sie Caroli ernstlich zur Rede, wie er von ihnen weg zu den Feinden Christi habe abfallen und behaupten können, bei jenen sei die wahre Kirche.

Caroli gestand, er habe aus Schwachheit und Irrtum diesen Schritt getan, ohne sich aber im Geiste von seinen bisherigen Glaubensgenossen losgesagt zu haben. Er habe es sich vielmehr zur Aufgabe gemacht, den insgeheim Evangelischgesinnten der Diözesen von Lyon und Carpentras zu dienen und sie in ihrer Gesinnung zu befestigen. Was die Abschwörung des evangelischen Glaubens anbelange, die man ihm vorwerfe, so habe er sich darauf beschränkt, im allgemeinen sich von jeglicher Häresie loszusagen, ohne aber irgendwie ein Stück der reinen Lehre preiszugeben. Ebenso habe er weder Messe gelesen, noch sich von seiner rechtmässigen Gemahlin losgesagt. Seine Predigt von der Rechtfertigung durch den Glauben habe ihm vielmehr allerlei Schwierigkeiten zugezogen und ihn sogar zur Flucht genötigt. Es machte auch unter den Anwesenden nicht geringen Eindruck, als er zur Bekräftigung seiner Angaben Schriftstücke vorwies, welche dieselben bestätigten, so einen Brief Sadolets, worin ihm dieser wegen seiner Rechtfertigungslehre und seiner Polemik gegen das Fegfeuer und die Verdienstlichkeit der guten Werke Vorwürfe machte. Er bekannte übrigens, unter den Katholiken Viele angetroffen zu haben, die in echter Frömmigkeit Gott dienten, und welchen seelsorgerisch beigestanden zu sein, ihn nicht reue, aber immer mehr habe er einsehen müssen, dass die Hoffnungen, die er auf die Reformationsbestrebungen jener Prälaten gesetzt hatte, nicht in Erfüllung gegangen seien und ihm daher nichts anderes übrig geblieben sei, als zu denen zurückzukehren, die er allerdings verlassen habe, aber deren Rechtgläubigkeit er doch anerkennen müsse. Und so komme er denn zu ihnen, in der Hoffnung, ein Plätzchen zu finden, wo er nach der Lehre Christi mit seinen Brüdern leben und nach dem Masse seiner schwachen Kräfte wirken könne.

Auf dieses Geständnis hin, nach Abschwörung aller papistischen Irrtümer und nach erfolgter Abbitte für sein bisheriges Verhalten, gestützt auch auf seine Wiederaussöhnung mit Farel und dessen Freunden, wurde Caroli als Bruder wieder aufgenommen.

Wenn Calvin in seiner sechs Jahre später abgefassten Streitschrift den Ausgang der Verhandlungen in einer Weise darstellt, als wäre derselbe für Caroli in hohem Grade demütigend gewesen, so entspricht dies dem wahren Sachverhalt wenig. Dass die Strassburger Theologen mehrere Tage lang mit ihm verhandelten, beweist, dass ihnen an seiner Wiederaufnahme gelegen war. Wie die Schlussätze des Verhandlungsprotokolls beweisen, sprach ganz besonders die Tatsache für ihn, dass er auch nach seiner Flucht zu den Kardinälen Tournon und Sadolet nicht aufgehört habe, für das Evangelium zu wirken «und ihm, dem 60jährigen Greise, die Wirksamkeit unter den Evangelischen trotz der damit verbundenen Armut und Beschwerde lieber gewesen sei als die Reichtümer und Annehmlichkeiten, die seiner bei den Antichristen gewartet haben würden.»

Die Akten dieser Verhandlungen, in zwei sehr fehlerhaften lateinischen Kopien erhalten, sind unterzeichnet von Capito, Bucer, Hedio, Zell, Bedrot, Sturm und Caroli. Auch die Unterschrift Calvins fehlt nicht, wenn sie auch erst später und nach sehr erregten Auftritten hinzukam. Calvin war nämlich auf Veranlassung Bucers nicht beigezogen worden, da man befürchtete, seine Anwesenheit würde das Zustandekommen einer Wiederaussöhnung erschweren. Überhaupt scheint man es vermieden zu haben, die Beiden einander gegenüberzustellen, denn als Calvin vorgeladen wurde, seine Stellung zu den Symbolen zu rechtfertigen, liess man Caroli vorher weislich abtreten. Es musste die Nichtanwesenheit Carolis dem Reformator Genfs erwünscht gewesen sein, denn diese Verantwortung war für den von seinem guten Rechte überzeugten Mann überaus demütigend. In einem Brief an Farel spricht er es offen aus, wie schwer es ihm wurde, die Vorwürfe seiner Freunde zu beantworten, die mit unverholenem Ärger sich über seine geringschätzige Haltung gegenüber den von der ganzen Kirche einmütig anerkannten Symbolen aussprachen und sich durch seine Erklärungen nicht so beruhigen liessen, wie ihm lieb gewesen wäre [1]). Es wurde aus der Mitte

[1]) Herminjard VI. 52—58.

der Versammlung laut ausgesprochen, die Aufnahme des Claudius von Savoyen in den Kirchendienst habe einen üblen Eindruck gemacht und so ganz im Unrecht sei Caroli mit seiner Anklage nicht gewesen. Seinen Ausführungen, warum er und seine Freunde die Symbole zu unterschreiben sich geweigert hätten, wurde wenig Glauben beigemessen und ihr Verhalten zur Bekenntnisfrage entschieden missbilligt. Calvin schrieb diese ihm und den Seinen wenig günstige Stimmung der Strassburger den Machinationen der stadtbernischen Geistlichkeit zu, aber vergass dabei offenbar, dass nicht nur die Berner, sondern selbst ihre Freunde in Zürich und Basel über seine Haltung in Besorgnis geraten waren. Als dieser Punkt erledigt war, ersuchte ihn Bucer nun auch seinerseits, seine Beschwerden gegen Caroli schriftlich niederzulegen, was Calvin aber verweigerte, mit der Bemerkung, sie möchten nun selber ihre Unterhandlungen fortsetzen, nur aber ihn nicht nötigen, denselben beizustimmen. Sein Wunsch sollte indessen nicht in Erfüllung gehen.

Als die Verhandlungen niedergeschrieben waren, sandte man sie noch in später Stunde in Calvins Wohnung zum Unterschreiben.

«Während des Lesens,» schreibt Calvin am 8. Oktober an Farel, «wurde ich so niedergeschmettert, wie ich mich nicht entsinne dieses ganze Jahr hindurch (es war dasjenige seiner Vertreibung aus Genf) mich in einem solchen Jammer befunden zu haben. Am folgenden Morgen in der Frühe liess ich Sturm kommen. Ich eröffnete ihm meinen Schmerz. Dieser berichtete an Bucer. Es wurde eine Zusammenkunft bei Matthias Zell verabredet, wo ich meine Beschwerden anbringen sollte. Dort habe ich schwer gesündigt, weil ich kein Mass mehr halten konnte. Die Galle hatte sich derart über mein Gemüt ergossen, dass ich nach allen Seiten von Bitterkeit überfloss. Und ich hatte wahrlich Grund genug zur Entrüstung, wenn auch Mässigung besser am Platz gewesen wäre. Ich beschwerte mich, dass, nachdem Caroli so gut weggekommen sei, man mir die Artikel noch zur nachträglichen Genehmigung zugestellt habe, dass die Strass-

burger Theologen, ohne mich anzuhören, dieselben gutgeheissen hätten, dass, nachdem das letzte Wort gesprochen, man hinterdrein meine Unterschrift verlange, und eine allfällige Weigerung sie zu geben, mir als Feindseligkeit vorgeworfen werde. Vor allem stiess ich mich daran, dass in jenem Schriftstück Caroli erklärte, er stelle die Beleidigungen, durch die er zum Abfall gereizt worden sei, Gott anheim.

Ich schloss mit den Worten: Lieber sterben als unterzeichnen! Nun kam es auf beiden Seiten zu einem solchen Ausbruch der Leidenschaften, wie er nicht hätte heftiger sein können, wenn Caroli anwesend gewesen wäre. Ich stürzte mich aus dem Zimmer, Bucer mir nach, der mich schliesslich mit begütigenden Worten wieder zu den andern hineinschleppte. Ich sagte, ich wolle mir alles noch einmal überlegen, bis ich antworte. Als ich nach Hause kam, überfiel mich ein eigentlicher Verzweiflungsanfall. Mein einziger Trost waren Seufzer und Tränen. Und das quälte mich aufs bitterste, dass du die Ursache des ganzen Unglücks bist! Denn sie stellten mir deine Milde vor, mit welcher du ohne weiteres Caroli wieder aufgenommen habest. Ich sei allzu halsstarrig, hiess es, da ich mich durch deinen Vorentscheid nicht zum Nachgeben bewegen lasse. Bucer spielte alle erdenklichen Rollen, um mich zu erweichen, hielt mir aber immer wieder dein Beispiel vor. Entschuldige dich nicht, du habest aus Unbedachtsamkeit und allzugrosser Gutmütigkeit so gehandelt. Offen gestanden wäre von dir mehr Gemessenheit, Entschlossenheit und Masshalten zu erwarten gewesen. Gutmütige Brüder drangen in dich, du möchtest Caroli wieder in Gnaden annehmen. Daraufhin hast du nicht etwa nur nachgegeben — nein, vielmehr allen Halt verloren . . . So habe ich denn den geringen Trost, dich an allem Elend Schuld geben zu können. Wenn ich dich vor mich hätte laden können, wahrlich du würdest meine üble Laune erfahren haben, die ich an anderen ausgelassen habe.

Als ich mich ein wenig erholt hatte, rief ich Jacob Bedrot zu mir, um zu erfahren, was nun mit Caroli geschehen sei. Was

er berichtete, versetzte mich in die grösste Aufregung. Ich verlangte nun, dass jene Stelle durchgestrichen werde, in welcher Caroli die Schuld seines Abfalls auf andere wälzt, und die Bedingungen namhaft gemacht würden, unter welchen er von euch in Neuenstadt wieder aufgenommen wurde. Ich hätte etwas anderes getan, wenn du mich nicht daran gehindert hättest. Dich mache ich verantwortlich für den Schaden. Erstens, weil du bei seiner Aufnahme dich nicht von der nötigen Besonnenheit hast leiten lassen; zweitens, weil du ihn nicht erst nach einem feierlichen Geständnis der Schuld und sicheren Beweisen der Reue aufgenommen hast; drittens, weil du mir nicht alles mitgeteilt hast, wie es geschehen ist.»

Dieser Brief Calvins lässt deutlich erkennen, dass der Ausgang der Carolischen Angelegenheit für ihn eine eigentliche Niederlage bedeutete. Allerdings erreichte er, dass in den Akten jene Stelle, wo Caroli das Betragen seiner Feinde für seinen Abfall verantwortlich macht, gestrichen wurde. Auch den Hinweis auf die Verhandlungen von Neuenstadt und die daselbst an Caroli gestellten Aufnahmebedingungen setzte er durch, doch wollte letzteres wenig bedeuten, da Caroli damals gar keine Bedingungen eingegangen war. Die Neuenburger hatten ihm keine weitere Erklärung abverlangt, sondern sich mit seinen mündlich gegebenen Versprechungen begnügt. Für Calvin, der es erst später erfuhr, war dies eine schwere Enttäuschung, und nicht weniger musste es seinen Zorn aufs neue erregen, als er aus der Antwort Farels entnahm, dass die Wiederaussöhnung von Neuenstadt, auf die man sich in Strassburg zugunsten Carolis berufen hatte, als eine lediglich private Übereinkunft sich herausstellte, die mithin für die Strassburger nicht so verbindlich gewesen wäre, als diese glaubten.

Farel war durch die Vorwürfe Calvins aufs tiefste erschüttert worden und seine leidenschaftlich erregte Stimmung, aber auch sein gutes Gewissen spiegeln sich getreu in seiner Antwort wieder, in jenem etwas konfusen und langen Schreiben vom

21. Oktober[1]). Es ist ihm unzweifelhaft Glauben zu schenken, wenn er unaufhörlich beteuert, dass er einzig und allein von der Absicht sich habe leiten lassen, die Selbständigkeit der Kirche zu wahren. die sich das Recht Glieder auszuschliessen oder auch wieder aufzunehmen. durch keine zivile Gewalt dürfe verkürzen lassen. Dieser erregte Briefwechsel zwischen Neuenburg und Strassburg sollte noch einige Zeit andauern. Er erhielt, wie schon angedeutet, neue Nahrung, als man in Strassburg die Akten von Neuenstadt zu Gesicht bekam und des völlig privaten Charakters der Unterredung innewurde, während die Neuenburger, nach Kenntnisnahme der Strassburger Verhandlungen, den dortigen Theologen vorwarfen, sie seien mit allzu grosser Mässigung mit Caroli verfahren.

Darin war man in Strassburg wie in Neuenburg einig, es sei Caroli der notwendige Lebensunterhalt zu gewähren, mit einer Anstellung aber abzuwarten, bis er genügende Beweise seiner Sinnesänderung gegeben haben würde. Besonders Calvin drang mit grosser Entschiedenheit darauf, dass man sich an das fait accompli halte und nicht etwa den Wiederaufgenommenen durch schlechte Behandlung von neuem zum Abfall dränge.

Caroli verweilte übrigens nicht mehr lange in Strassburg. Seine Lage daselbst war keine beneidenswerte. Nicht ohne Hohn erzählt Calvin, Carolis Knecht und Maultier hätten in der Bettlerherberge Aufnahme gefunden, während er selber von den Strassburger Theologen verköstigt worden sei und man ihn einander zum Essen zugeschoben habe. Er vergisst auch nicht beizufügen, Caroli habe ihn so lange um ein Exemplar der Institutio angebettelt, bis er endlich das Verlangte erhielt.

Schon am 8. Oktober konnte Calvin an Farel berichten, Caroli sei nach dem Schlosse Linchant in den Ardennen abgereist, dessen Besitzer, ein Edler de Rognac, seinerzeit zu den Evangelischgesinnten in Paris gehört hatte, deren Namen mit demjenigen Carolis auf der Ketzerliste standen, die am 20. Januar 1535

[1]) Herminjard VI, 82—108.

in den Strassen der Hauptstadt ausgerufen worden war. Calvin hatte den Abreisenden mit einem Empfehlungsschreiben versehen, das dieser aber nicht benutzte, änderte er doch unterwegs seinen Reiseplan. Nachdem er in Metz versucht hatte, als Prediger aufzutreten, aber auf Veranlassung des bischöflichen Offizials daran verhindert worden war, fand er eine Zuflucht in dem in der Nähe von Montmedy gelegenen Städtchen Jametz, bei dem daselbst residierenden Johann von der Mark, Fürst von Sedan und Herzog von Bouillon. Auch der in Strassburg wenig willkommene le Bel durfte sich schliesslich in diesem Refugientenasyl niederlassen [1]).

Über den Aufenthalt Carolis am Hofe seines Beschützers fehlen jegliche Nachrichten, höchstens lässt sich dessen Dauer bestimmen. Aus einem Briefe Calvins an Caroli vom 10. August 1540 ergibt sich, dass letzterer sich seit einiger Zeit in Metz niedergelassen hatte. Somit wird er sich über den Winter 1539 auf 1540 in Jametz aufgehalten und sechs bis acht Monate als Hofprediger in der kleinen Residenz zugebracht haben. Warum er schon so bald sein Asyl wieder verliess, um sich aufs neue in den Strom eines abenteuerlichen Lebens zu werfen, ist nicht recht klar. Zwar schreibt darüber Calvin fünf Jahre später: « Als Caroli nach Metz kam, war er so heruntergekommen, dass ihn der Hunger zu wahrer Wut aufstachelte. Denn durch seine Übeltaten brachte er es so weit, nicht nur Hass, sondern Abscheu in der Familie auf sich zu laden, die ihn, weil sie ihn anfänglich noch nicht durchschaute, allzu wohlwollend aufgenommen hatte. » Man darf aber aus diesen Worten kaum mehr entnehmen, als dass auch in Jametz sein unruhiger Charakter ihn mit seinen Gönnern entfremdete. Auch das Verhältnis mit den Reformatoren sollte sich bald in einer Weise trüben, die zu nichts anderem führen konnte als zu einem neuen, diesmal endgültigen Bruch.

[1]) Herminjard VI, 166.

V. Kapitel.

Caroli in Metz. Seine endgültige Stellungnahme gegen die Reformation.

Die Haltung Carolis in der reformatorischen Bewegung von Metz ist nur verständlich im Zusammenhang mit der Geschichte dieser Stadt seit dem Anfang der Reformation [1]).

Metz mit seiner französisch sprechenden Bevölkerung an der westlichen Grenze des Reiches war, trotz seiner Eigenschaft als deutsche Reichsstadt im späteren Mittelalter, ein ziemlich lockerer Teil des Staatsganzen geworden und hatte sich seinen Pflichten gegenüber demselben nach Kräften entzogen. Dies änderte sich, als Karl V. den Kaiserthron bestieg, der in seiner Eigenschaft als Herr der benachbarten Niederlande das kaiserliche Ansehen in Metz nachdrücklicher geltend machen konnte als seine Vorgänger. Als die Kämpfe zwischen Franz I. und Karl V. ausbrachen, wurde die Stellung dieser exponierten Stadt eine schwierige. Wohl wäre Franz I. geneigt gewesen, Metz gegen den Kaiser zu unterstützen. Aber dass durch diesen Beschützer die Stadt um ihre weitgehenden alten Freiheiten gekommen wäre, sah man wohl ein, und um andrerseits dem Kaiser ja nicht Anlass zu geben, seine Macht noch nachdrücklicher geltend zu machen, suchte man das Heil in der Beobachtung strengster Neutralität. Auf diese Weise glaubte Metz seine bisherige Unabhängigkeit wahren und in der Leitung seiner innern und äussern Politik freie Hand behalten zu können. Was die Macht des Bischofs anbetrifft, so war dieselbe nach Kräften von dem Magistrat beschnitten worden. Dennoch gelang es der bischöflichen Gewalt, einigen Einfluss zu behalten durch ihre Verbindung mit

[1]) Für die Schilderung Metzischer Zustände im Zeitalter der Reformation sei besonders hingewiesen auf: « Winkelmann, der Anteil der deutschen Protestanten an den kirchlichen Reformbestrebungen in Metz bis 1543 », im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde 1897.



dem lothringischen Fürstenhause der Guisen, welches seit dem Ende des XV. Jahrhunderts keinen Sprössling eines andern Hauses auf dem bischöflichen Stuhle duldete.

Seit 1505 stand Johann von Guise, Bruder des Herzogs Claude, an der Spitze des Metzer Klerus. Die Reformation fand zunächst hier keinen ungünstigen Boden. Nicht wenig trug hiezu die Wirksamkeit des grossen Augustinerpredigers Jean Châtellain bei, der, obwohl nicht eigentlicher Anhänger der Reformation, in schroffer Weise gegen die Missbräuche der Kirche auftrat, und den Widerstand des Klerus und des Bischofs aufs höchste reizte. Seine Hinrichtung am 12. Januar 1525 erregte besonders in den unteren Volksschichten grosse Erbitterung. Als aber die Opposition sich auch gegen die Obrigkeit zu richten begann, und es scheinen konnte, als beschränke sich die Neuerung nicht auf das kirchliche, sondern greife auch auf das politische Gebiet über, nahm der Magistrat eine scharf antireformatorische Stellung ein.

Farel und Toussaint, der spätere Reformator von Montbéliard, ein Metzer von Geburt, versuchten vergeblich im Sommer 1525 in Metz zu wirken und sahen sich bald zur Flucht genötigt. Todesurteile wurden gegen Ketzer gefällt und vollzogen, und auf das Lesen und Verbreiten lutherischer Bücher war Verbannung und Gütereinziehung als Strafe gesetzt. Damit stimmt es nur überein, wenn der Metzer Magistrat den reformfeindlichen Speierer Reichstagsabschied billigte, und dem Kaiser gegenüber mit grossem Nachdruck sich auf seine gut katholisch-kirchliche Haltung berief. Immerhin bestand in Metz eine kleine aber eifrige evangelische Minorität, unter welcher sich einige Glieder der mächtigen patrizischen Familie de Heu befanden. Ihr Haupt, Robert de Heu, geheimer Agent des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, wurde sogar 1533 zum Schöffenmeister der Stadt ernannt. In seiner Stellung als Stadtoberhaupt versuchte er für seine Glaubensgenossen bessere Existenzbedingungen zu erwirken, jedoch ohne grossen Erfolg. Den schmalkaldischen Bund zu einer Intervention in Metz zu veranlassen, war ihm nicht gelungen, noch war er glücklicher in seinem Ver-

suche, die Heirat des Herzogs Franz von Lothringen mit einer Schwägerin Johann Friedrichs von Sachsen zu erwirken. Doch scheint trotz der äusserlich ungünstigen Lage die evangelische Gemeinde von Metz sich immer mehr befestigt zu haben, ein Gegenstand steter Fürsorge und wachsenden Interesses seitens Calvins, Bucers Farels und Toussaints, von welchen besonders der letztere durch häufige Briefe von Montbéliard aus die Glaubensgenossen in Metz ermutigte. Nach dem Zeugnis des letzteren soll namentlich im Verlauf des Sommers 1540 ein Aufschwung der evangelischen Sache sich bemerkbar gemacht haben. Man sang öffentlich Psalmen, Prediger traten auf, letzteres freilich nicht gerade zur Beruhigung der Reformatoren, die befürchteten, es möchten sich darunter zweifelhafte, die ganze Bewegung kompromittierende Elemente befinden. Toussaint, der in einem Schreiben vom August 1540 derartigen Bedenken Lauf gibt, nennt zwar keine Namen, doch dürfte nicht ohne Wahrscheinlichkeit diese Andeutung auf Caroli zu beziehen sein, der sich bereits seit einiger Zeit in Metz befand. In welchem Zeitpunkte Caroli in Metz eintraf, ist nicht zu ermitteln; Tatsache ist, dass Calvin in seinem am 10. August abgefassten Briefe an Caroli, dessen Übersiedelung dahin, als geschehen bezeichnet.

Vollends rätselhaft sind die Umstände, unter welchen Caroli in dieser Stadt erscheint.

Caroli selber schrieb später an den Herzog Franz von Guise: «Ich kam zu deinem Vater, um von seinem Gebiete aus die Lutheraner besser bekämpfen zu können.» Somit hätte sich Caroli, nachdem er Jametz verlassen, einige Zeit bei dem Herzog Claudius von Guise aufgehalten, dessen Einfluss allerdings in Metz gross genug gewesen wäre, ihm daselbst eine Stellung zu verschaffen. Auffallend ist es aber doch, dass Calvin in seinem schon mehrfach erwähnten Schreiben an Caroli mit keinem Worte dessen Beziehungen zu den Guisen erwähnt. An Gelegenheit, ihn darüber zu apostrophieren, hätte es nicht gefehlt, hatte er doch Caroli ohnehin wegen verschiedener Vorgänge zur Rede zu stellen. Es ist auch möglich, dass die im Jahre 1545 von

Caroli ausgesprochene Behauptung, er sei vom Herzog von Lothringen berufen worden, um gegen die Lutheraner zu wirken, sich weniger auf sein erstes Auftreten in Metz im Jahre 1540 als vielmehr auf die Folgezeit bezieht. Endlich ist zu bedenken, dass Caroli in sehr summarischer Weise, wie es ihm eben passte, in seiner Schrift von 1545 seinen Lebenslauf erzählt. So verschwieg er auch die Unterhandlungen in Neuenstadt und Strassburg und stellt die Ereignisse dar, als sei er von Avignon direkt nach Lothringen gezogen.

Das einzige Dokument aus dem Anfang seiner Metzerperiode, sein Schreiben an Calvin, ist zwar seinem Wortlaut nach nicht mehr vorhanden, lässt sich aber aus dem oben genannten Briefe Calvins nach seinem Hauptinhalt rekonstruieren.

Es sind bittere Klagen und Vorwürfe, die Caroli vorzubringen hat. Vor allem beklagt er sich über die Unversöhnlichkeit, mit welcher ihn Farel und Calvin, trotz der geschehenen Aussöhnung, behandelt hätten. Man habe im geheimen gegen ihn intriguiert, eine Anstellung in der Neuenburgischen Kirche hintertrieben, und so bleibe ihm nichts anders übrig, als die Reformatoren der Unversöhnlichkeit zu bezichtigen. Den ganzen Streit habe er nicht mutwillig unternommen, sondern durch sein Gewissen getrieben. Trotzdem verfahre man mit ihm auf so unmenschliche Weise, dass er sich zu Schritten gedrängt sehe, die den Anschein erweckten, als verwirre er die Gemeinde. Immerhin sei er bereit, sich mit ihnen wieder auszusöhnen, wofern man ihm entgegenkomme [1]).

Man gewinnt den Eindruck, Caroli habe Kunde erhalten von dem Briefwechsel zwischen Calvin und Farel nach dem Gespäche von Strassburg, in welchem seiner allerdings in wenig schmeichelhafter Weise Erwähnung getan und seine Unverwendbarkeit zum kirchlichen Amt als selbstverständlich bezeichnet wird. Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass der enttäuschte Caroli der Gegenpartei sich wieder näherte. Immerhin hatte sich da-

---

[1]) Herminjard VI, 266.

mals sein förmlicher Anschluss an die alte Kirche noch nicht vollzogen, was sein Vorschlag zur Wiederaussöhnung und noch deutlicher die merkwürdig gelinde Antwort Calvins genügend beweisen[1]. Der am 10. August 1540 von Strassburg aus datierte Brief beginnt mit der Bemerkung, Caroli hätte besser getan, persönlich sich mit ihm über die Wiederaussöhnung zu besprechen als brieflich, und dies in einer solchen Weise. Er beklage sich über das Verhalten der Strassburger, und behaupte, durch sein Gewissen gezwungen worden zu sein, ihnen den Krieg zu erklären. Indessen habe er keinen Grund, sich über ihr Verhalten zu beklagen, nachdem er sie, weil zu wenig entgegenkommend, mit dem Teufel verglichen habe. Wenn er behaupte, Calvin und Farel hätten seine Wiederanstellung in der neuenburgischen Kirche hintertrieben, so sei dies eine Unwahrheit. Calvin macht im Gegenteil geltend, man sei mit ihm so brüderlich als möglich verfahren. Wohl habe man den Grundsatz geltend gemacht, es sei bei der Aufnahme von Geistlichen in das Amt eine gewisse Vorsicht geboten, doch brauche ja Caroli darin keine gegen ihn gerichtete Anspielung zu sehen. Hierauf macht Calvin Caroli aufmerksam, wie tadelnswert sein Auftreten in Metz gewesen sei, wo er sich bei der katholischen Partei als ein Bekämpfer der Reformatoren eingeführt habe. Das stimme schlecht zu seinen Beteurungen, nichts gegen das Evangelium unternommen zu haben. Mit solchen Beschuldigungen finde er nirgends Glauben, weder bei den Anhängern des Evangeliums noch bei den Gegnern desselben, in deren Augen Caroli doch ein Häretiker sei, wenn ihnen auch seine Hülfe gelegen komme.

Hierauf bittet Calvin in aller Freundlichkeit seinen Widersacher, er möge doch von seinem aussichtslosen Beginnen wieder abstehen. Man sei gerne bereit, ihn als Bruder zu behandeln und alles Geschehene zu vergessen. «Oh dass du in mein Herz hineinschauen könntest, du würdest sehen, dass ich nichts sehnlicher wünsche, als dich mit Gott zu versöhnen, damit unter uns

[1]) Herminjard VI, 266.

eine dauernde Vereinigung zustande komme. Aber glaube mir, nie wirst du Gott dienen können, es sei denn du deine Vornehmtuerei und deine verletzende Art dich auszudrücken ablegst. Wenn es dir ernst ist, dich mit uns zu versöhnen, so sind wir bereit, dich mit Liebe aufzunehmen. Wir werden es an uns nicht fehlen lassen, sobald wir nur hiezu Gelegenheit haben. Allerdings können wir uns nicht dazu verstehen, ohne weiteres auf dein Verlangen einzutreten, dir eine Anstellung zuzusagen. Erstens stehen uns, wie du wohl weisst, Kirchenämter nicht zu Gebote, zweitens ist es uns unmöglich, dir eine Anstellung zu versprechen, bevor unsere Übereinstimmung in der Lehre erwiesen ist. Du gestehst offen zu, mit uns nicht übereinzustimmen, und dennoch verlangst du von uns einen Lehrstuhl. Bedenke doch selber, ob dies angehe! Du würdest uns mit Recht für mehr als töricht halten, wenn wir dir willfahrten. Um zu Ende zu kommen — ich bitte dich, überlege diese ganze Angelegenheit in aller Ruhe und lies meinen Brief ohne alle Voreingenommenheit, du wirst sicherlich zur Überzeugung gelangen, das beste sei, von deinem verhängnisvollen Beginnen abzustehen. Wenn du es noch einmal mit uns versuchen willst — ich gelobe dir, es in keiner Weise an Freundschaftsbeweisen fehlen zu lassen. Dasselbe verspricht auch Farel von ganzem Herzen. Aber denke daran, etwas von der Güte, die du von andern so angelegentlich für dich in Anspruch nimmst, auch gegenüber ihnen an den Tag zu legen. Wenn ich dir ein wenig scharf erschien, bedenke, dass dein Brief nicht Besseres verdiente. Übrigens wollte ich nichts anderes als dir nützen, was ich aber nur dadurch erreichen kann, dass ich dich zur Erkenntnis deines Unrechtes bringe.

Lebe wohl, teuerster Bruder in Christo. Lass mich doch dir Liebe erweisen und für einen Bruder halten. Christus, der Herr, möge dich durch den Geist der Weisheit lenken, damit du aus diesen gefährlichen Klippen, an die du gestossen bist, und aus diesem unruhigen Gewoge dich bald im sichern Hafen bergest. Farel lässt dich grüssen und wünscht, dass du ent-

schieden zu Gott dich bekehrest und so bereit seiest, mit uns in brüderliche Beziehungen zu treten, wie er bereit ist, dich wieder in Liebe aufzunehmen.»

Man sieht aus diesem Briefe, wie Calvin sich Mühe gibt. seinem in Strassburg gegebenen Versprechen, Caroli mit Milde zu behandeln, nachzukommen. Freilich wird ihn nicht nur das Gebot der Feindesliebe, sondern wohl auch dasjenige der Klugheit dabei geleitet haben. Offenbar hielt Calvin es für geraten, Caroli zu schonen, und ihm goldene Brücken zur Rückkehr zu schlagen. Dass Caroli sich wieder von den Reformatoren entfernt hatte, ist nicht zu bezweifeln. Wir gehen kaum irre, wenn wir annehmen, er habe sich wieder hinter eine Mittelstellung verschanzt, wie seinerzeit in Genf, Avignon und Neuenstadt. Gerade in Metz eine. solche Haltung einzunehmen, musste ihm nicht unzweckmässig erscheinen. Auf diese Weise konnte er in seiner Weise den Anhängern der Reformation das Evangelium verkündigen, ohne dabei gegen den bischöflichen Hof und die katholisch gesinnte Bevölkerung sich in Opposition zu stellen. Es ist auch wohl denkbar, dass die bedrängten Evangelischen von Metz, die auf die Duldung seitens einer starken andersgläubigen Majorität angewiesen waren, mit dem Vermittler Caroli sich besser befanden als mit irgend einem intransigenten Prädikanten der calvinischen Schule.

Aus einigen Andeutungen in dem Briefe Calvins an Caroli lässt sich nun schliessen, dass dieser gedroht hatte, die alte Kontroverse wieder von neuem zu beginnen. Darauf durfte man es aber nicht ankommen lassen. Calvin befand sich in Strassburg in engen Beziehungen mit den deutschen Kirchen und Reformatoren, welche mit besonderem Nachdruck sich zur alt-kirchlichen Trinitätslehre und ihrer symbolischen Ausprägung bekannt hatten. Ebensosehr musste es Calvin, sowie dem gerade in diesen Tagen bei ihm in Strassburg auf Besuch weilenden Farel daran gelegen sein, gegenüber den Metzer Protestanten in keiner Weise als Männer des radikalen Umsturzes zu erscheinen. Damit hätten sie ihren Einfluss in dieser Gemeinde, deren Gedeihen seit längerer

Zeit für sie ein Gegenstand grösster Sorge war, wohl vollständig eingebüsst. All dieser Umstände wird man gedenken müssen, um sich den milden, fast herzlichen Ton zu erklären, in dem Calvin mit Caroli wie mit einem alten Freunde verhandelt. Caroli hatte mit der evangelischen Sache noch nicht gebrochen, und es war wichtig, dass dies nicht geschah. Dass Caroli wirklich seine endgültige Rückkehr zur katholischen Kirche damals noch nicht vollzogen hatte, beweist eine Äusserung Calvins, die dieser ein Jahr später getan hat. Am 25. Juli 1541 schreibt Calvin an Viret: « Die Gefahr, die wir von Caroli befürchteten, besteht nun nicht mehr. Denn weil er seinen Glauben verleugnet hat, wird er von den Unsrigen nie mehr wieder aufgenommen werden. Und schon, wie ich vernehme, unterhandelt er mit seinen Sorbonnisten über seine Wiederaussöhnung. »

Übrigens schweigen seit dem Briefe Calvins an Caroli vom August 1540 alle Nachrichten über letzteren und auch seine Wiederaussöhnung mit der Sorbonne im Sommer 1541 ist lediglich durch die kurze Mitteilung Calvins dokumentiert, so dass wir über seine Wirksamkeit in Metz während dieser Zeit vollständig im Dunkeln sind.

Mit dem Jahre 1541 war die Reformationsbewegung in Metz in ein neues Stadium getreten. Am Anfang dieses Jahres war der Kaiser auf einer Durchreise von den Niederlanden nach Regensburg in Metz eingezogen. Obwohl zwischen ihm und den Magistraten die religiöse Frage nicht zur Verhandlung kam, ist es doch wohl dem kaiserlichen Besuche zuzuschreiben, dass die beiden Hauptvertreter der Reform in Metz, Pierre Brully, ein junger Dominikaner, und der Prior dieses Ordens, Watrin Dubois, die Stadt verlassen mussten. Weder die Vorstellungen der in Regensburg versammelten protestantischen Stände, noch die Verwendung der Strassburger vermochten ihnen die Rückkehr zu ermöglichen. Immerhin hatte sich in Metz selber der Einfluss der Reformierten so sehr verstärkt, dass die Schöffenmeisterwahl von 1542 auf einen der Ihrigen fiel, und zwar auf Gaspard de Heu, den jüngeren Bruder des bekannten Robert de Heu, der gegenüber dem streng katholischen Rat

der Dreizehn die Sache der kirchlichen Neuerung eifrig verfocht, aber doch nicht verhüten konnte, dass dem evangelisch gesinnten Prior Watrin Dubois das Predigen verboten und ein katholischer Kontroversprediger in der Person des gelehrten Karmeliterprovinzials, Dr. M. de la Lande aus Paris, angestellt wurde.

Unterdessen begannen sich die auswärtigen Reformierten immer angelegentlicher um die religiösen Kämpfe in der wichtigen Reichsstadt zu bekümmern. Nachdem Toussaint und Farel schon seit Jahren den Metzerangelegenheiten ihre Aufmerksamkeit gewidmet hatten, nahm sich auch Calvin, besonders seit er in Strassburg weilte, derselben an, was ihm schon seine Stellung als Seelsorger der aus französischen und lothringischen Emigranten bestehenden Flüchtlingsgemeinde nahelegte. Seinem Nachfolger in diesem Amte seit 1541, Pierre Brully, dem schon erwähnten ehemaligen Metzer Dominikaner gelang es, auch die übrigen Strassburger Theologen, besonders Bucer, für die evangelische Bewegung seiner Vaterstadt zu interessieren, doch scheiterten alle in dieser Sache unternommenen Schritte an dem Widerstande des Metzer Magistrates. Nachhaltiger und wirksamer waren die Bemühungen des bekannten Söldnerführers Graf Wilhelm von Fürstenberg, der seit dem Sommer 1542 sich als Heerführer deutscher Landsknechte im Dienste des Königs von Frankreich, in der Nähe von Metz aufhielt und kein Hehl machte aus seiner Absicht, die evangelische Sache daselbst nach Kräften zu fördern. Die nächste Folge hievon war, dass den Evangelischen in Metz die Zuversicht wuchs, und dass Farel es Ende August 1542 unternehmen durfte, in Metz aufzutreten und eine eifrige Predigttätigkeit daselbst zu beginnen.

Waren die bisherigen Verkündiger der neuen Lehre in Metz, wenigstens äusserlich, immer noch Angehörige der katholischen Kirche gewesen, so trat nun mit Farel zum erstenmale ein entschiedener Protestant auf, der mit allen Traditionen gebrochen hatte. Es kam, wie überall, wo Farel predigte, zu stürmischen Auftritten, die eher zum Schaden der evangelischen Sache gereichten. Eine Deputation, die der Landgraf von Hessen zu-

gunsten der Metzer Protestanten dorthin abegesandt hatte, fand daselbst eine sehr kühle Aufnahme und schliesslich musste Farel zu Anfang des Jahres 1543 Metz verlassen, wo durch eine kaiserliche Botschaft die Mitte Oktober 1542 eintraf, der Rat zu strengem Vorgehen gegen die religiösen Neuerungen aufgefordert worden war. Bald kam es zu Güterkonfiskationen, Verbannungen und zur Absetzung des Schöffenmeisters Gaspard de Heu.

Mit seinem ehemaligen Gegner Caroli scheint Farel in Metz nicht zusammengetroffen zu sein. Seit der Äusserung Calvins vom 25. Juli 1541 wird seiner mit keiner Silbe Erwähnung getan. Es ist nicht unmöglich, dass er sich zur Wiederaussöhnung mit der Sorbonne nach Paris verfügte. Sicherer bezeugt ist die Tatsache, dass er mit der Familie seiner ehemaligen Gönnerin, Margaretha von Navarra, wieder in Verbindung trat, denn er scheint in der Folgezeit, laut dem Zeugnis der Metzer Protestanten, mit deren Neffen und Patenkind, dem Herzog Karl von Orleans, in Beziehungen gestanden zu sein. Karl von Orleans, damals Oberbefehlshaber der in Luxemburg gegen den Kaiser im Felde stehenden französischen Truppen, soll den Metzer Protestanten seinen Schutz angeboten haben, was durchaus wahrscheinlich ist, da es für ihn von grossem Wert sein musste, in dieser Stadt festen Fuss zu fassen. Die Metzer Evangelischen scheinen aber auf diese angebotene Verbindung nicht eingegangen zu sein und zogen vor, ihre Stütze in den schmalkaldischen Ständen zu suchen, die freilich grosse Bedenken trugen, sich in die Metzer Verhältnisse einzulassen. Dafür nahm sich Wilhelm von Fürstenberg, der das nahe Gorze besetzt hielt, ihrer Sache um so kräftiger an und erwirkte endlich, dass die Obrigkeit den schon genannten Watrin Dubois, einen gemässigten Mann, als evangelischen Prediger in der kleinen Spitalkirche zuliess. Aber auch die Gegenpartei rührte sich. Es erfolgte für die Metzer Protestanten jene schwere Niederlage durch den Überfall des nahen Gorze durch die Guisen, welche am Ostersonntag 1543 mit bewaffneter Macht in die Stadt eindrangen, die zum evangelischen Gottes-

dienst und Abendmahl Versammelten, darunter 200 Teilnehmer aus Metz, auseinandersprengten, wobei Farel mit genauer Not entkam. In Metz erfolgte ein entschiedener Rückschlag zum Nachteil der evangelischen Sache. Die Predigtwirksamkeit des Watrin Dubois wurde mehr und mehr eingeschränkt, während in der Kirche des heiligen Vinzenzklosters täglich von der Kanzel die schärfsten katholischen Kontroverspredigten erschallten. Der Prediger aber war kein anderer als Petrus Caroli.

Caroli, der wahrscheinlich seine Wiederaufnahme in die Sorbonne daselbst persönlich betrieben, mochte schon seit einiger Zeit in Metz eingetroffen sein und zwar wie die dortigen Reformierten glaubten, auf Veranlassung des oben erwähnten Herzogs von Orleans. Seine Wohnung nahm er im Kloster von St. Vinzenz, dessen Abt sich um seine Anstellung in Metz lebhaft bemüht zu haben scheint, in der Hoffnung, in ihm einen Bekämpfer Farels gefunden zu haben. Dass die Guisen und der dieser Familie angehörende Bischof seiner Berufung nicht fernstanden, dürfte ebenfalls mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen sein. Allerdings wurde der Einfluss der letzteren paralysiert durch die Einnahme von Gorze durch kaiserliche Truppen, aber die katholische Partei behielt nach wie vor entschieden die Oberhand. Zwar hatte der Magistrat von Metz sich dazu verstanden, einer Verhandlung beizuwohnen, welche Hessen, Württemberg, Strassburg und Frankfurt auf den 15. Mai 1543 in Strassburg anberaumt hatten. Aber gross war der Gewinn, den die evangelische Partei aus diesen Verhandlungen zog, keineswegs. Das einzige Resultat bestand darin, dass 13 der ausgewiesenen Protestanten wieder zurückkehren durften. Das Begehren der protestantischen Stände aber, es möchte gegen Caroli eingeschritten werden, fand wenig Entgegenkommen.

Caroli hatte nämlich in den letzten Zeiten durch sein agressives Verhalten weit über das Weichbild der Stadt hinaus grosses Aufsehen erregt. Am 14. Mai 1543 verlas er von der Kanzel von St. Vinzenz eine an Farel gerichtete Herausforderung zur Disputation, die auch schriftlich abgefasst und später in Genf

gedruckt, ihrem Wortlaut nach erhalten geblieben ist[1]). Dieses Schreiben ist ein unerfreuliches Schriftstück, bei dessen Lesen man etwas wie Grössenwahn aus den hochtönenden Deklamationen herausfühlt. Da sich nur äusserst wenige Schriftstücke aus Carolis Hand vorfinden, mag die Publikation in ihrem Originaltext folgen.

A Guillaume Farel de Gap en Daulphiné!

Jesus + Maria.

In nomine sancte et individue Trinitatis Patris, et Filii, et Spiritus sancti. Amen.

Sçaches, Farel, que Dieu graçes, je ne crains plus tes menaces et menées, car l'Esprit de nostre Seigneur Jésus-Christ m'a tellement en croix conforté et assisté, et par sa bonté tousjours, comme espère, m'assistera, que plus ne ma trouveras si fragile que quelque fois ay esté, et pour ce, si tu desires tant le combat, comme souvent ès chayères et ailleurs tu te ventes, jusques à dernière goutte de ton sang: afin que sans plus user de féminines détractions et convices impertinens à nostre débat, la guerre dez l'an 1535, environ la Trinité, entre nous deux, à Genève commencée, puis à Losane et Berne continuée, en bonne compagnie où soyent juges compétents, idoines et suffisans, par la mort de l'un ou de l'autre, ou de tous deux ensamble prenne fin, et que laissions en paix la saincte Église catholique.

Je Pierre Caroly, de l'authorité du sainct siège Apostolique docteur en theologie à Paris, et compagnon indigne de Sorbonne à la sustentation de nostre saincte Foy, et de l'honneur de ma mère saincte église Romaine et catholique, par la présente cédule, ce jour, seconde férie de Pantecoste quatorzième de May 1543, en grande multitude de Seigneurs et bourgeois de ceste noble cité de Metz durant mon sermon à sainct Vincent, de ma bouche prononcée, et de ma main escrite et soubsigné, t'appelle devant le sainct siège Apostolique à Rome, on le concile général par

[1]) Herminjard VIII, 343 ff.

mon sainct Père Paul Pape tiers indict à Trent, ou par devant le très victorieux, de Dieu coroné Empereur, Charles cinquiesme, ou le Roy très chréstien Françoys premier de ce nom: ou en présence de très scientifiques Docteurs téologiens des facultez de Paris, ou de Tholouse, ou de Poictiers: ou si tu n'oses aller en France, de Salamanque, ou Alcala, en Espaigne: ou si tu ne veux et greve aller si loing de Louvain ès pays de l'Empereur, ou de Padoue ès terres des Venitiens, tous en matière de Foy catholique dont est nostre discord, congnoissans et juges suffisans, pour illec jusques à tant qu'il me conste que je soys repenty, te maintenir tel que je t'ay autre fois maintenu au Conseil de Berne, par feu Monsieur l'avoyé D'Erlach [1]), mon parlier. Et d'avantage maintenir, que ta doctrine est faulse, hérétique et schismatique, et pour ce par la présente très instamment, une, deux, troys fois te somme, que pour abréger, tandis que faict beau, dedans huit jours après cest appel à toy signifié, tu me faces juridiquement et solemnellement notifier le quel des juges et lieux cy-dessus proposez tu auras esleu, et le jour aussi que tu t'y présenteras, et en la présence de la saincte Eglise icy assemblée jure sur ma foy, que si Dieu plaist, il ne fauldray au jour et lieu par toy assigné, me présenter. Que si dedans les dictz huit jours ne m'assignes jour et lieu, je te tiendray pour convaincu, et tel par tout te prescheray. Et si après l'assignation par toy faicte, par aucune finesse en me trompant, tu ne te présentoys quant et moy, te déclaire que moy et mes adhérentz te tiendrons et par tout prescherons lasche, fuyart, meschant et convaincu de schisme et d'hérésie, turbateur de l'Église catholique et perverseur du sainct Evangile de nostre Seigneur Jésus-Christ, afin que tous fidèles se gardent de toy et de tes adhérentz. Et si tu crains accepter ce combat ainsi conditioné, je t'en offriray un plus abrégé. Pour ce que raisons et authoritez ne servent plus

[1]) Nach dieser Andeutung hätte Caroli bei den Verhandlungen in Bern im Juni 1537 in dem Schultheissen Johann von Erlach einen Anwalt gefunden.

de rien à convertir obstinez, je bailleray articles contre ta doctrine accoustumée m'offrant sans plus en disputer, mourir pour les soustenir, et pour m'exémter présentément, de ma propre volunté me constitue prisonnier en ceste cité de Metz, pourveu que pour soustenir les tiens au miens contredisans, tu vueilles aussi sans plus disputer mourir. Et afin que je soye asseuré et saisy de ta personne, tu t'en iras constituer prisonnier entre les mains du Roy très chrestien, desquelles tu ne puisses eschapper jusques à tant que je soye pour mes articles exemté, pourveu aussi que devant ma mort je soye deuëment informé, que tu soys entre les mains du dict Roy très chrestien, pour recevoir mort après moy pour les tiens articles accoustumez. Et pour la quarte fois, d'abondant te somme d'accepter l'un des dictz combatz, ou autrement je te maintiens traistre à Nostre Seigneur Jésus-Christ, et à son Espouse saincte Eglise catholique. Et afin que cest appel ne soit fait en cachettes, te signifie, que j'en envoye la copie signée de ma main au Pape, à l'Empereur, au Roy, à madame la Régente du pays bas, à Monseigneur de Lorraine, à monsieur de Guyse et à toutes les universitez cy-dessus nommées, et n'y feray faulte. Et aussi j'entens, comme raison le veult, que toy et les tiens, qui apportez nouvelle doctrine, vous vous taisiez en ce pays, et laissiez ceste noble cité de Metz en paix, jusques à tant que tu ayes fourny à l'un de deux combatz. Signé, l'an jour et lieu dessusdictz, par moy

Pierre Caroly.

Diese Herausforderung ist nicht ungeschickt abgefasst. Wenn Caroli an die Streitigkeiten erinnert, die er gegen die Genfer Reformatoren geführt habe und die er nun endlich zum Abschluss bringen möchte, so durfte er für sich einiger Sympathien auch von protestantischer Seite sicher sein, und wenn er seinen Angriff direkt auf Farel richtete, so schien sein Vorgehen einer gewissen Berechtigung nicht ganz zu entbehren bei der Neigung Farels sich mehr einer biblisch-praktischen als dogmatischen Ausdrucksweise zu bedienen. Doch muss die Naivetät

Verwunderung erregen, mit welcher Caroli die Bedingungen dieses grotesken Duells auf Tod und Leben, wie es ein Biograph Calvins nennt, feststellt. Farel durfte sich doch unmöglich an einen der bezeichneten Orte wie Rom, Paris, Trient, Toulouse, Poitiers — von Salamanka und Alkala zu schweigen — begeben, ohne in den sicheren Tod zu gehen, während Caroli dabei gar nichts zu riskieren hatte als seine sowieso magere Börse. Auch war es für Farel eine Unmöglichkeit, die Richter als unparteiisch anzuerkennen, welche Caroli vorschlug. Und wenn Caroli zum Schlusse meint, falls Farel auf diese Bedingungen nicht eintreten könne, so lasse sich diese Angelegenheit auf diese Weise zum Austrag bringen, dass er sich in Metz, Farel aber in Paris gefangen stelle, ein jeder sich verpflichtend, entweder den Tod zu erleiden, oder seine Lehre als rechtgläubig zu beweisen, so muss auch dieser Vorschlag von vornherein als undurchführbar bezeichnet werden. In Metz war Caroli natürlich des Sieges sicher, wie Farel in Paris seines Verderbens.

Die Nachricht von dieser Herausforderung verbreitete sich sehr rasch. Sie kam schon zur Sprache an der Konferenz von Strassburg, welche vom 14. bis 21. Mai 1543 zwischen Abgeordneten der Stadt Metz und den protestantischer Stände stattfand. Bei dieser Gelegenheit wurden verschiedene Beschwerden gegen Caroli vorgebracht[1]). Er wird beschuldigt, auf Veranlassung des Klerus von Metz, der ihn herberufen habe, in seinen Predigten die protestantischen Stände, besonders den Grafen von Fürstenberg, als Ketzer geschmäht zu haben. Ferner greife er auf der Kanzel die deutsche Nation aufs schärfste an und beschuldige sie unlauterer Absichten gegenüber der Stadt Metz und ihren Freiheiten. Auch wurden ihm verletzende Äusserungen in den Mund gelegt gegen die in Gorze das Abendmahl feiernden Evangelisten, als hätten sie das Brot dazu gestohlen. Es wurde an den Metzer Rat das Ansuchen gestellt, Caroli wegen seiner

[1]) Herminjard VIII, 405.

Schmähungen zur Verantwortung zu ziehen und ihn zu einer Disputation mit Farel zu nötigen.

Man versprach diese Klagepunkte Caroli vorzulegen, was auch geschah. Die Antwort Carolis, wohl Ende Mai verfasst, lässt erkennen, dass er offenbar alle Brücken zwischen sich und den Evangelischen abbrechen wollte [1]). Zunächst verwahrt er sich dagegen, als habe ihn irgend jemand nach Metz gerufen. Auf Gottes Geheiss sei er gekommen, getrieben von brennendem Eifer, den Glauben und die Ehre der katholischen Kirche in dieser edlen Stadt zu verteidigen, welche er mit eigener Lebensgefahr habe retten wollen von der verderblichen Ketzerei Farels, von der sie bedroht gewesen sei. Wenn er die protestantischen Stände gescholten habe, so habe er nichts anderes getan, als was im deutschen Reiche die katholische Partei auch geübt habe. Wohl habe er die Lehre der protestantischen Lehrer als falsch, häretisch und schismatisch erklärt, aber dazu müsse er stehen. Wenn man ihm zumute, er möge aufhören, die protestantischen Stände zu schmähen, so sei eine derartige Aufforderung übel am Platze. Er habe diese Staaten als solche nie angegriffen; dagegen verlange er im Namen der katholischen Kirche, dass alle protestantischen Doktoren aus ihren Schriften die Gotteslästerungen, Beschimpfungen und falschen Lehren austilgten, welche sie seit 25 Jahren gegen Gott, das Evangelium, den heiligen Stuhl, den Papst, die Universitäten und Korporationen der Vergangenheit und Gegenwart und gegen die h. katholische Kirche, ihre Mutter, geschrieben und gepredigt hätten. Allerdings sei er sehr betrübt, dass so viele edle Fürsten und Städte, unter dem falschen Vorwand der reinen Lehre angehören zu wollen, sich von der katholischen Kirche losgetrennt hätten, und das werde ihnen in kurzem an einem allgemeinen Konzil gezeigt werden. Übrigens möge Farel sich nur von Calvin begleiten lassen, wenn er nicht allein kommen dürfe. Falls dieser statt einen der bezeichneten Orte Metz vorziehe, so könne er dazu nicht einwilligen, weil diese Stadt nicht

[1]) Herminjard VIII, 406 ff.

Sitz einer hohen Schule sei, wohl aber möchte er dafür Köln vorschlagen, als theologische Fakultät auf deutschem Reichsgebiet. Wenn dem Grafen von Fürstenberg geschrieben worden sei, er, Caroli, habe gegen die deutsche Nation polemisiert, so sei dies eine Unwahrheit. Er wisse wisse wohl, dass, Gott sei Dank, die edle deutsche Nation zum grössten Teile der katholischen Kirche angehöre. Ebenso wenig habe er dem Reiche unlautere Absichten der freien Stadt Metz gegenüber zugetraut. Den Grafen von Fürstenberg habe er in seinen Predigten nie genannt. Was seine Bemerkung über das Abendmahl in Gorze anbetreffe, so seien seine Worte hierüber bildlich zu nehmen. Unter dem Brot der Kirche, das jene entwendet hätten, habe er nicht das Kirchengut von Gorze, sondern den Leib Christi gemeint. Schliesslich möchte er die protestantischen Fürsten daran erinnern, dass diejenigen, welche sich ihrer Macht bedienten, d. h. die Reformatoren, sich über die Eucharistie unter sich ganz anders aussprächen, als es in der Konfession von Augsburg und Regensburg niedergelegt worden sei.

So weit Caroli. Unterdessen war auch Farel, gegen den sich die Angriffe Farels richteten, nicht müssig geblieben. Schon am 21. Mai beantwortete er von Strassburg aus, wo er sich seit seiner Flucht aus Gorze aufhielt, die Epistel Carolis in einem Schreiben, das uns tiefere Blicke in das Herz dieses Mannes tun lässt als viele seiner bekannteren Schriften, und das man nicht ohne Bewegung lesen kann, so unmittelbar wirkt in demselben die aufs stärkste ergriffene, in Eifer sich verzehrende Persönlichkeit des Schreibenden. Dieser Brief lautet in deutscher Sprache und mit wenigen Abkürzungen folgendermassen:

«Mein Freund Caroli,» redet er seinen Gegner an, «denn noch immer liebe ich dich nach dem Befehle des Herrn — wer hat dich bedroht? Wer ist gegen dich? Etwa ich? Ich rufe Gott zum Zeugen auf und dein eigenes Gewissen, nie hast du auf Erden einen Freund gefunden, der es treuer mit dir meinte als mich. Ich habe dich nie bedroht, denn ich bin dazu da, nicht zu

drohen, sondern zu verkündigen die Armseligkeit dieser Welt und das in Jesu erschienene Heil.

Ach, wie arme Leute seid ihr doch, dass ihr nicht wisset. mit wem ihr kämpfet und die Sache nicht einmal kennet, die ihr verderben wollt. Wenn ich, im Eifer für die Kirche, deinen Lebenswandel angegriffen und deine Elendigkeit bekämpft habe, warum willst du deinen Fehler nicht erkennen, den du schon so oft bekannt hast? Warum streitest du gegen besseres Wissen und Gewissen? Du beschuldigst mich, dass ich mich auf der Kanzel zu rühmen pflege, indem ich zum Kampfe bis auf den letzten Blutstropfen mich anheischig mache.

Ich bitte dich, Caroli, sprich doch die Wahrheit. Habe ich diejenigen zum Kampfe herausgefordert, welche in guten Treuen und friedlich über die Sache unseres Herrn verhandeln wollten? Bin ich je anders mit ihnen verfahren als mit Sanftmut und Güte; so freundlich als es mir möglich war? Und wenn der Widerstand grösser wurde und man auf alle Weise die heilige Lehre Christi schmähte, und ich nun die Gegner zur Rede stellte. und mich bereit erklärte, aufrecht zu halten bis zum letzten Blutstropfen, was ich gelehrt — ist das etwa Gerühme? Du kennst wohl die Gefahren und Mühen, in denen ich mich befand, du musst gestehen, dass der grosse, gute, allmächtige und weise Gott in seiner Gnade geruht hat, mich, diese arme, so kleine, so böse und ohnmächtige Kreatur zu erlösen und sein Werk durch meine Nichtigkeit zu fördern. Du ladest mich nach Rom vor den Papst! Ich mache mir nichts aus dem Papste und seiner Macht, da er ja der erklärte Antichrist und Feind Gottes ist. Und was die hohen Mächte anbetrifft, die kaiserliche wie die königliche, so zweifle ich sehr, dass du von dorther irgendwelchen Auftrag erhalten hast. Wenn Gott in seiner Güte sich ihrer bedienen will zum Schlichten der in der Christenheit waltenden Zerwürfnisse, so werden sie jedenfalls ganz andere Leute dazu aussuchen. Was meine Wenigkeit anbetrifft, so bin ich bei diesen Majestäten nicht in solcher Achtung, dass sie nicht viel fähigere und passendere finden würden. Und wer wollte sich denn deiner bedienen?

Jedenfalls niemand, es seien etwa diejenigen, deren Küchentöpfe dich angezogen haben, und welche deiner würdig sind. Wenn wirklich es Gott gefallen sollte, mich vor einen Grossen dieser Welt zu rufen, um vor ihrem Throne die Lehre zu verteidigen, die ich gepredigt, so bin ich jederzeit und allerorts dazu bereit. Und wenn ich die heilige Lehre, die ich vertrete, bekenne und die Irrtümer der Gegner nachweise, so verlange ich kein Blutvergiessen — das ist nicht mein Wille — sondern suche dabei das Heil Aller. Aber, mein Lieber, warum so ruhmredig tun mit deinem Vorschlag, in Spanien oder Venedig zu disputieren, wie wenn dies an dir läge? Du hast kein Geld zu einer so langen Reise und auch meine Mittel reichen nicht weit. Warum so weit gehen, da du ja in Metz deine Äbte, Priester und Mönche hast, und dazu viele angesehene Leute, wie du prahlst einem Hahn auf seinem Misthaufen gleich. Du bist jetzt der grosse Doktor in Metz. Ich habe dort niemanden als Gott, wiewohl er auch in dieser Stadt an die Herzen Einiger gerührt hat, die nicht ganz zu verachten sind und mir nicht wenig Freundschaft entgegenbringen. So sei es denn in Metz — halte dich nur brav als rechter Kämpe, halte stand demjenigen, den du in seiner Abwesenheit schmähst und zeige in seiner Gegenwart, wenn du kannst, dass du wahr redest. Denn wenn du in Metz, wo du dich aufhältst, wo du predigst, nicht so viel Ansehen hast, um ein Gespräch zustande zu bringen, wie könntest du dies da erreichen, wo man dich nicht kennt? Wenn du deiner Sache so sicher bist und glaubst, mich falscher Lehre überweisen zu können, so bezeichne zwei oder drei Herren deines Anhangs aus dieser Stadt, und ich will dasselbe tun, und dieses Kollegium mag sodann unparteiische Richter auslesen, um uns anzuhören. Wenn ich dann nicht beweisen kann, dass du unrecht hattest in deiner Anklage gegen mich, und namentlich auch in deiner gegen mich in Bern ausgesprochenen Anschuldigung, so möge mich die gebührende Strafe treffen. Ich weigere mich nicht, den Tod zu erleiden, wenn ich gegen die Wahrheit unseres Herrn, gegen den christlichen Glauben und zum Schaden der Kirche gepredigt haben sollte. Was deine

Lehre anbetrifft, so sage mir doch, welche sie ist, dann werde ich dir antworten können. Zur Stunde weiss ich nicht, zu welcher du dich bekennst. Denn redest du für den Papst, so weiss ich wohl, dass du es gegen dein Gewissen tust. Dass dein Herz aber an Jesus hängt, davon merke ich nichts. dazu bist du zu unbeständig und wandelbar. So sei denn einmal fest, und zeige, dass du zu dem stehen willst, was du sagst. Ich jedenfalls werde nicht ausbleiben . . .

Ich weiss nicht, soll ich lachen oder weinen, wenn ich deinen Brief lese. Du gibst mir acht Tage Zeit, innert welchen ich dir Ort und Richter zu bezeichnen hätte, oder wenn mir dies nicht beliebe, würdest du dich in Metz als Gefangener stellen, falls ich mich in die Gewalt des allerchristlichsten Königs begeben hätte. Was kommt dich an? Jesus ist gestorben, auf dass wir leben — so sehr hat er uns geliebt — und Gott weiss, wie gerne ich für das Heil des Nächsten mein Leben lassen würde, und keines Menschen Tod verlange, sondern dass alle leben und sich bekehren. Sage doch, ich bitte dich, mein Freund, wie sollen wir denn disputieren, du in Metz, ich beim allerchristlichsten König? Wenn du mir vorschlagen würdest, dass ich mich gefangen stellte an dem Orte meiner Wirksamkeit, wie du in Metz, und ich deine Lehrsätze vor mir hätte zur Widerlegung, du aber auf meine Widerlegung antworten würdest, so hätte dies noch einigen Sinn. Aber was soll man aus dem machen, was du vorschlägst? Du weisst wohl, dass mir in Frankreich kein Ort offen steht, dank deinen Anhängern, welche dich doch nicht anerkennen und aufnehmen wollen. Du drohst, mich öffentlich als Bösewicht, Feigling und Ketzer zu erklären, als Verräter an unserem Herrn Jesus Christus und seiner Kirche. Glaubst du, ich hätte so wenig vom Evangelium gelernt, dass ich mich irgendwie an deine Weisung kehrte, nicht mehr zu predigen? Jedenfalls habe ich nicht die Gnade Carolis, noch die seinesgleichen gesucht, und achte nicht, was sie sagen; aber die Gunst meines Erlösers suche ich und beachte, was er gesagt, und finde darin meinen Trost. Wollte Gott, ich könnte von dir so viel

Gutes sagen, als du fälschlicherweise Böses wider mich sagst! Ich fürchte sehr, Gott werde dich bald verderben. Es ist Zeit, höchste Zeit, an den Tod zu denken. Ich flehe dich an im Namen Jesu, gedenke an das künftige Leben und den künftigen Tod. Armer Mann, was willst du tun? Was plagst du dich so und handelst wider dein eigenes Gewissen? Ich weiss wohl, dass deine Frau und deine Kinder, die du so schwer betrogen, drückend auf deinem Herzen lasten, dass alles, was du gegen Gott und seine Diener verübst, auf dein Haupt fallen wird. Du suchest dich selber, und willst etwas sein, und du wirst zugrunde gehen und völlig vernichtet werden. Deine verdammte Ehrsucht, wird sie denn nie ein Ende nehmen? O, Herr Jesu, wenn man nur auf dich sehen würde, der du dich für uns und unser Heil erniedrigt hast!»

Unterdessen waren Farel die Artikel zu Gesichte gekommen, die Caroli zur Beantwortung der gegen ihn an der Konferenz von Strassburg (14.—21. Mai 1543) gerichteten Anschuldigungen aufgestellt hatte und welche anfangs Juni 1543 durch den Rat von Metz demjenigen von Strassburg übermittelt worden waren[1]).

Farel gewann beim Lesen derselben den Eindruck, Caroli «habe etwas Wasser in seinen Wein getan» und zeige mehr Besonnenheit. Unverzüglich antwortete er ihm in einem zweiten, vom 25. Juni datierten, womöglich noch eindringlicheren Schreiben, das wir in seinen hauptsächlichsten Partien in deutscher Übersetzung folgen lassen[2]).

«Indem du dich besonnerer zeigst, und mit mehr Ruhe gegen Gott lästerst, tust du ihm noch mehr Unehre an. Du gibst vor, nach Metz gekommen zu sein auf Gottes Geheiss und aus Eifer, den Glauben und die Ehre der katholischen Kirche zu verteidigen. Es wäre bald Zeit, solch törichte Spässe bleiben zu lassen, dein Gewissen sagt dir am besten, welche verderbliche Aufreizungen und Leidenschaften dich dahin geführt haben. Du bist nach Metz

[1]) Herminjard VIII, 403.
[2]) Herminjard VIII, 421.

gekommen, gegen Gott zu arbeiten und die Werke deines Vaters zu tun, der ein Lügner ist, zum Ruin der wahren Kirche, und doch darfst du sagen, dass dies auf Antrieb Gottes geschehen sei, um die heilige Lehre zu unterdrücken, die ich verkündige.

Wie oft schon hast du bekannt, dass meine Lehre gut und heilig sei? Du weisst, dass ich den Weg wandle, den mich Gott geheissen, und dass ich lieber den ärgsten Tod erleiden möchte, als dem durch Jesu kostbares Blut erkauften Volke etwas anderes predigen, als was von Gott und der heiligen Schrift enthalten ist. Du aber erinnere dich an die Disputation in Genf (30. Mai bis 24. Juni 1535), wo du, immer derselbe Prahlhans, als man dir empfahl, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen zu verfechten, sagtest: «Man soll wissen, dass man es mit einem Gelehrten zu tun hat.» Um den Chorherren zu gefallen und um ihrer Geschenke willen hast du nach Kräften alles (d. h. die Sätze der katholischen Partei) gebilligt und als gottwohlgefällig erklärt und so den Narren gespielt, der ganz offen und mit Bitterkeit dasjenige bekämpft, was er vorher als wahr erkannt hat. Erinnere dich doch ein wenig an jene Vorgänge und versuche mich der Lüge zu überweisen! So auch jetzt — was du mit Recht als Wahrheit verkündigt hast, das widerrufst du als Irrtum.»

Nachdem Farel in längerer Ausführung sein rechtgläubiges Bekenntnis darlegt und hinweist, wie er demselben treu geblieben sei, führt er Caroli zu Gemüte, was er alles getan, seitdem er darnach trachte, einen Bischofshut zu erhaschen, seine Laster, die er verübt oder deren er sich bloss rühme, das unschuldige Blut, das durch ihn vergossen worden, die Verleumdungen gegen die Diener Gottes und die reformierten Kirchen, alle seine Umtriebe, um den göttlichen Bau zu zerstören, die begangenen Ehebrüche, die wiederholte schändliche Erklärung über den Ehestand, das Betragen gegen seine Frau und seine Kinder, die er zum zweiten Male verleugnet habe, die Gerichte Gottes ihm vorhaltend, wenn er so fortfahre. Dann rügt er an ihm, wie er alle ihm erwiesene Freundschaft mit Hass vergolten

habe und fährt fort: «Wenn ich recht berichtet bin, so hast du gepredigt, dass ich der grösste Ketzer sei, den der Erdboden je getragen. Gefiele es doch unserm Herrn, dass ich in Wahrheit sagen könnte, du seiest der treueste und frömmste Diener Gottes, der je gewesen. Die Wahrheit wird nicht durch Lüge gepflanzt. Gehe aufrichtig zu Werke. Lästere nicht diejenigen, von denen dir dein Gewissen sagt, sie seien vor Gott des Lobes würdig, welche wünschen, das reine Wort Gottes, die rechte Verwaltung der heiligen Sakramente, und alles, was unser Herr verordnet hat, möchte in seiner Kirche gelten, was, wie du wohl weisst, in den Kirchen, die unter der Tyrannei des Papstes stehen, keinen Eingang findet.»

Hierauf wendet sich Farel in fast herzlicher Weise an seinen Gegner und schlägt ihm vor, sie möchten beide gemeinschaftlich arbeiten, um das Volk von Metz zur Wahrheit zu führen. «Ich bitte dich Caroli, in aller Freundschaft, wäre es nicht möglich, dass unser Vater, der Gott des Friedens, aus Erbarmen für das arme Volk von Metz, das in seiner Mehrheit der evangelischen Wahrheit zuneigt, uns durch seinen heiligen Geist dazu bringen könnte, vereint dahin zu arbeiten, dass das Volk zum Frieden und zur Glaubenseinheit komme? Willst du das nicht? Was mich betrifft, so möge mich Gott verderben, wenn ich etwas anderes verlange als Frieden und Einigkeit im wahren und reinen Glauben und in der Lehre unseres Heilandes, und dass die Stadt Metz geleitet werde vom heiligen Geist.

Und wenn wir uns auch nicht einigen könnten, was Gott verhüten möge, so muss doch die Wahrheit über den Irrtum siegen. Was mich betrifft, suche ich nicht zu siegen, noch kümmert es mich, überwunden zu werden, ich wünsche nur der Wahrheit Sieg.

Willst du dich nicht dazu verstehen? Willst du lieber dem Teufel dienen als dem Herrn? Denn ich rede nicht mit einem, der nicht weiss, was er tut. Willst du denn wissend und sehend zugrunde gehen? Fasse doch Mut, lasse dich brauchen für die Sache des Herrn, und du wirst kein Unnützer sein. Ich er-

innere mich sehr wohl der Gnade, die dir Gott verlieh, als du auf der Genfer Disputation über den ersten Artikel, die Willensfreiheit, redetest. Wollte Gott, du hättest fortgefahren, die Gnade des Herrn zu verherrlichen.

Du weisst, wie durch dich und durch mich das Volk von Metz nach zwei entgegengesetzten Seiten gezogen wird, daher viel Bitterkeit und Feindschaft. So lasset uns doch beide mit Gottes Hülfe zusammenwirken in christlicher Liebe zum Nächsten, mit dem Wunsche, der Kirche zu dienen, und mit heiliger Ehrfurcht vor dem Namen Gottes, vor welchem wir reden. Was könnte anders daraus erfolgen als grosser Segen Gottes für uns und alle? Und die Freundschaft, zu der wir uns einigen, wie müsste sie immer mehr wachsen und vollendet werden? Und die Kirche und Alle, in der Gewissheit, dass man nichts als die lautere Wahrheit will, wie sehr wird sie gestärkt werden? Und für Alle, die dabei sind, welch ein Trost? Werde ich es dazu bringen? Oh, welche Reichtümer, welche Freuden, welche Güter würden uns zukommen! Oh, dass ich ganz zu nichte würde und mein Herr Jesus Christus Aller Herzen ganz einnähme! Oh, wenn seine heilige Kirche hier vor meinen Augen erbaut würde, ich würde es für mein grösstes Glück halten, an der Pforte des Heiligtums zu stehen, um Türhüter zu sein, oder auch nur ein Diener der geringsten Diener: ich würde diesen geringen Stand höher schätzen, als wenn ich aller Welt Güter, alle Königreiche und Herrschaften besässe und solche heilige Gemeinschaft entbehren müsste. Oh, Caroli! im Namen unseres Herrn Jesu Christi, der dich so oft gerufen und erwartet hat, habe Mitleid mit den so teuer erkauften Seelen. Denke an das, was du bei Gott gewinnen kannst, und verhindere nicht weiter die Ehre und den Ruhm des Herrn und die Wohlfahrt der armen Seelen. Strenge dich an und suche nicht mehr dich selbst, noch deine Ehre, noch deinen Ruhm, noch irgend eine andere Sache als die Sache des Herrn. Lass doch einmal alle Ausflüchte fahren und arbeite offen und ehrlich mit dem (Farel) zusammen, der will, dass alles zur Ehre Gottes gereiche und

zum Segen Aller, der es mit niemandem böse meint, sondern nur möchte, dass die von Gott verliehenen Gaben zum Ruhm dessen verwendet würden, der sie gegeben! Ändere dich, unterwirf dich Jesu! Verleugne dich selbst, und herrlich wirst du in Christo triumphieren. Gehe deinen Weg als ein wackerer, ganzer Mann, tue nichts, noch sage etwas wider dein Gewissen, noch gegen das, was du als wahr erkannt hast. Wenn du so, bei Gott Vergebung deiner begangenen Sünden erflehend, dich anstrengst zur Erbauung der Kirche, was, wie du wohl weisst, so sehr not täte, und nichts verhinderst, was zu ihrem Frommen und ihrem Heil gereicht, so wird der so gütige, langmütige, barmherzige Gott dich wieder annehmen als sein geliebtes und teures Kind, und nicht mehr gedenken der Sünde, die in dir war, und er wird es fügen, dass alle die Seinigen dich hier auf Erden halten, wie dich dein Vater im Himmel. Und er wird dir in seiner Kirche einen Platz anweisen, dass du mit Frucht und Erbauung arbeiten kannst und mehr zur Ehre der Kirche wirken darfst, als du je ihr geschadet, und so viel Freude und Trost wird darüber herrschen, dass man mit Dank und Lobpreisung Gottes reden wird von dem was der Herr Jesus Grosses an dir getan hat! Und nicht nur an dir und deiner Seele möge dann Gott Grosses erweisen, sondern auch an den Deinen, die im Herrn sich freuen, wieder bei dir zu sein, an deinem armen Weibe, deinen Kindlein, dass sie in allen Ehren und zum Segen mit dir leben, und dass du deinen Kindern wahrhaft ein Vater seiest, der sie in Ehren erhält, und deinem Weibe ein wahrer Ehegatte, der von ihr heilige Nachkommenschaft erhalte, die deinen Namen trage zur Erinnerung an die grosse Gnade, die Gott an dir getan. Empfange doch den heiligen Segen Gottes und fliehe die Verdammnis. Wenn du dich um Jesu willen verleugnest und nichts anderes mehr begehrst als ihm zu dienen, und keine Schmach fürchtest, noch irgend etwas, das zu Ehren Jesu gereicht, so sollst du innewerden, dass Gott wahrhaftig deiner gedenken und dich nicht vergessen, sondern dir herrlich beistehen wird und du von ihm so viel Gutes und Ehre, nicht Weltliches und Eitles, wohl aber

Himmliches und Unvergängliches empfangen wirst, dass dein Herz erstaunt sein wird über die Wunder von Gnade, welche der Herr für dich hat. Wolle der gute und barmherzige Gott schaffen, dass wir die grossen Gnaden empfangen, die er uns anbietet! Du wirst mich, sei so gut, benachrichtigen, ob du auf meinen Vorschlag eingehen willst zur Ehre Jesu und zum Wohl der Kirche.»

Beweist schon der Ton höchster Erregung, in welchem dieses Schreiben gehalten ist, dass Farel die Herausforderung Carolis durchaus ernst nahm, so findet dies auch seine Bestätigung durch die Veröffentlichung des Schreibens von Caroli und der beiden Antworten Farels, welche im nämlichen Jahre in Genf gedruckt wurden [1]). Auch die Korrespondenz der Reformatoren untereinander und mit den evangelischen Ständen lässt erkennen, wie sehr man auf dieser Seite von der Notwendigkeit überzeugt war, dem Gegner in öffentlicher Disputation entgegenzutreten. Schon am 19. Mai schreibt Viret von Lausanne hierüber an Farel in Strassburg mit dem Anerbieten, ihm die 1537 von Bern ausgestellte Rechtgläubigkeitserklärung zuzustellen, falls dies wünschbar sei. Calvin, der ebenfalls schon Ende Mai die Vorfälle in Metz erfahren hatte, schien anfangs denselben wenig Wichtigkeit beizumessen und meinte, Carolis Auftreten daselbst werde der Sache des Evangeliums eher Nutzen als Schaden bringen. Farel dagegen brannte vor Eifer, den angebotenen Kampf ausfechten, glaubte aber denselben nicht ohne die Hülfe Calvins und der evangelischen Orte unternehmen zu sollen. Schon am 31. Mai 1543 wandte er sich an den Rat von Genf mit der Bitte, Calvin nach Metz zu senden, und an die Geistlichkeit der

[1]) Die Herausforderung Carolis und die Antwort Farels vom 21. Mai 1543 kamen im selben Jahre heraus unter dem Titel: Une epistre de Maitre Pierre Caroly, docteur de la Sorbone de Paris faite en forme de déffiance et envoyée à Maistre Guillaume Farel serviteur de Jesus Christ et de son Eglise avec la response. A Genève par Jehan Girard 1543. Das Schreiben Farels an Caroli vom 25. Juni erschien unter dem Titel: La seconde Epistre envoyée au Docteur Pierre Caroly par Guillaume Farel, Prescheur de l'Evangile. A Genève, par Jehan Girard 1543.

romanischen Schweiz mit der dringenden Aufforderung, ihre Obrigkeiten zum Einschreiten gegen Caroli zu veranlassen [1]). An Zustimmung fehlte es ihm nicht. Am 16. Juni gelangte die Angelegenheit vor den Rat von Genf, der nach Anhörung eines von Viret abgegebenen Berichtes beschloss, es sei Calvin in Begleitung eines städtischen Heroldes nach Metz abzuordnen, um die Beschuldigungen, die Caroli gegen die Evangelischen ausgesprochen, in öffentlicher Disputation zu widerlegen [2]). Die Magistraten von Bern, Basel, Metz und Strassburg sollten von diesem Beschlusse benachrichtigt werden.

Am 19. Juni brachen Calvin und Viret von Genf auf und erschienen am 22. vor dem Rate von Bern, wo sie über den Zweck ihrer Reise Bericht erstatteten. Auch hier war man mit der Mission Calvins einverstanden, gab aber Viret zu verstehen, er möge sich wieder zu seiner Gemeinde nach Lausanne verfügen, worauf dieser Samstag den 23. über Neuenburg wieder heimwärts zog, während Calvin am selben Tage die Weiterreise antrat und um den 28. Juni in Strassburg eintraf, wo Farel ihn mit Ungeduld erwartete.

Schon bald nach seiner Ankunft in Strassburg sah Calvin ein, dass die Angelegenheit noch nicht so weit gediehen war, wie er vermutet hatte. Bei einer Audienz, zu der er mit Farel am 30. Juni vor dem Rate erschien, wurde ihm bedeutet, dass von einer Reise nach Metz keine Rede sein könne. Ebenso riet man ihm ab, sich schriftlich an den dortigen Rat zu wenden, weil die katholische Partei sich durch die Nähe des in Speier weilenden Kaisers ermutigt und gekräftigt fühle, so dass von einer Wirkung eines solchen Schrittes nicht das Geringste zu hoffen sei. Dagegen herrschte im Rate Geneigtheit, den beiden Reformatoren in der Weise entgegenzukommen, dass eine Eingabe an die in Schmalkalden tagenden protestantischen Fürsten und Stände übermittelt werden sollte, dahingehend, es möchte Caroli für

---

[1]) Herminjard VIII, 386—400.

[2]) Herminjard VIII, 417 ff.

seine Schmähungen zur Verantwortung gezogen und Calvin und Farel Gelegenheit gegeben werden, sich in Metz in öffentlicher Disputation mit diesem Gegner zu messen. Calvin erhielt mit Farel den Auftrag, dieses Gesuch an die schmalkadischen Stände auszuarbeiten, was sofort geschah, denn schon am 2. Juli ging der Bote nach Schmalkalden ab.

Das Schriftstück, das vorher dem Rate von Strassburg unterbreitet worden war, hat wohl Calvin zum alleinigen Verfasser. Es beginnt mit dem Hinweis auf den Schaden, den Caroli durch sein Auftreten in Metz der evangelischen Sache zufüge, den er ernster zu nehmen scheint, als man hätte glauben sollen und dessen Wirksamkeit er für eine Gefahr hält und zwar nicht nur für die Metzer Protestanten, deren Prediger Virot nicht einmal seines Lebens mehr sicher war. Namentlich verlangte er die Erledigung zweier Punkte, die Konsolidierung und Sicherstellung der evangelischen Gemeinde in der Stadt, und die Veranstaltung einer Disputation mit Caroli[1]. Doch sah Calvin ein, dass sich die Sache im besten Falle in die Länge ziehen würde und schickte daher den ihm mitgegebenen Herold wieder nach Genf zurück mit mehreren Briefen an seine Freunde und den Rat, denen er auch Schriften Carolis beifügte, so dessen Verteidigung, welche die Obrigkeit von Metz derjenigen von Strassburg übermittelt hatte. Er unterliess auch nicht beizufügen, dass die Nähe des Kaisers die Zuversicht der Metzer Katholiken und Carolis noch erhöht habe und dass an eine so rasche Erledigung der ganzen Angelegenheit, wie man sie erwartet habe, nicht zu denken sei. Er selber gedachte unterdessen in Strassburg die Entwicklung der Dinge abzuwarten und bat den Genfer Magistrat, ihm den Urlaub zu verlängern.

In Genf und Neuenburg war man auf die Wendung der Dinge gespannt, während in Bern die Sache gleichgültiger genommen wurde[2]. Am 24. Juli endlich konnte Calvin melden, dass von

[1]) Herminjard VIII, 437.

[2]) Über diese Vorgänge findet sich reichliches Material in Herminjard, Band VIII.

Schmalkalden Nachrichten eingetroffen seien, dahin lautend, dass vorderhand nichts geschehen könne, dass aber noch vor dem Schluss der Tagung der Rat von Metz aufgefordert werden sollte, die verlangte Disputation zu gewähren unter Zusicherung eines sicheren Geleites für die Reformatoren. Calvin liess in seinem Schreiben an den Genferrat durchblicken, dass die Gewährung der Disputation schwerlich zu erwarten sei und ein längeres Verweilen in Strassburg unter solchen Umständen kaum sich rechtfertigen lasse. Der Strassburgerrat sprach sich in ähnlichem Sinne aus und riet den Beiden wieder heimzukehren, während die Evangelischen von Metz wünschten, wenigstens Farel möchte noch einige Zeit in Strassburg bleiben, um auf alle Fälle zur Hand zu sein. Doch die schlimmen Nachrichten, die von Metz eintrafen, überzeugten die Beiden, dass von der Abhaltung einer Disputation keine Rede mehr sein könne. Sie verliessen in den letzten Tagen des August Strassburg und kehrten in ihre Gemeinden zurück. So war denn die ganze Mission, die nicht ohne ein gewisses Gepränge in Szene gesetzt worden war, gescheitert. In Schmalkalden, wo Jakob Sturm das Gesuch der Reformatoren befürwortet hatte, war allerdings beschlossen worden, dem Rate von Metz Vorstellungen zu machen und ihn zur Abhaltung eines Religionsgespräches aufzufordern. Das diese Forderungen enthaltende, ziemlich scharf, ja drohend abgefasste Schreiben, datiert vom 20. August, gelangte zwar an seinen Bestimmungsort, bewirkte aber gerade das Gegenteil von dem, was es bezweckte. Der Metzerrat, erzürnt über diese Intervention, schickte schleunigst zum Kaiser, der eben im Begriffe stand, seinen Feldzug gegen den rebellischen Herzog von Jülich-Cleve zu eröffnen, und bat dringend, bald eine geeignete Persönlichkeit nach Metz zu senden, um die Stadt vor «den schlimmsten aller Sekten zu bewahren». Nichts konnte dem Kaiser erwünschter sein als diese Bitte. Gewährte sie ihm doch neben der Aussicht, die Ketzerei in der Nachbarschaft seiner Niederlande auszurotten, die Gelegenheit, in der strategisch so wichtigen Reichsstadt festen Fuss zu fassen. Er fand die geeignete Persönlichkeit zu dieser Gesandtschaft in

seinem Rat, Karl Boisot, der soeben in Lüttich eine ähnliche Aufgabe gelöst hatte. Mit welcher Ungeduld in Metz die kaiserliche Intervention erwartet wurde, lässt sich daraus ersehen, dass man im September das Gesuch beim Kaiser erneuerte.

Am 6. Oktober zog der kaiserliche Botschafter in Metz ein. Eine Woche später, am 13. Oktober, erliess er im Einvernehmen mit dem Magistrat die zur Vernichtung der Ketzerei notwendigen Anordnungen [1]). Alle den Evangelischen gemachten Konzessionen wurden zurückgezogen, der Verkauf und Besitz ketzerischer Schriften, sowie die Beleidigung der Priester mit schweren Strafen bedroht und die Errichtung besonderer Schulen verboten. Ferner wurde allen, welche sich zur besseren Aufrechterhaltung ihrer ketzerischen Meinungen unter den Schutz auswärtiger Fürsten begeben hatten, anbefohlen, diese Verbindungen binnen 40 Tagen abzubrechen, andernfalls mit hohen Geldstrafen und Aberkennung des Bürgerrechts gegen sie vorgegangen würde.

Bei diesem Anlass verlor die evangelische Gemeinde ihren Prediger Watrin du Bois, der seit dem 23. Juni 1543 in dieser Stadt für die Sache der Reformation gewirkt hatte. Vor Boisot berufen, sollte er Auskunft geben über einen an Caroli gerichteten Brief und einige aus seinen Predigten entnommene ketzerische Sätze. Als du Bois sich zur Autorschaft dieses Briefes bekannte, jede weitere Auskunft aber verweigerte, wurde ihm anbefohlen, bis 15. Oktober die Stadt zu verlassen und deren Wiederbetreten ihm bei Todesstrafe untersagt.

Diese kaiserliche Intervention bezeichnet einen Wendepunkt in der Geschichte der evangelischen Kirche in Metz. Die weiteren Ereignisse sind bekannt. Im folgenden Jahre, am 16. Juni, zog Karl V. selber in Metz ein. Seine Anwesenheit war eine neue Stärkung der katholischen Sache, und auch die darauffolgenden Ereignisse brachten keine Änderung für die evangelische Partei. Zwar hatte es bisweilen den Anschein, als ob Frankreich, das seine Augen auf diese wichtige Stadt geworfen hatte,

[1]) Abgedruckt Herminjard IX, 87 ff.

sich der Evangelischen daselbst für seine Pläne bedienen wolle, aber abgesehen davon, dass die letzteren eine korrekte Haltung gegen das Reich beobachteten, würde eine Parteinahme für Frankreich ihnen wenig geholfen haben. Im Grunde waren Franz I. und sein Nachfolger Heinrich den Reformbestrebungen in Metz durchaus feindlich gesinnt. Als 1552 die Stadt durch die Franzosen im Einverständnis mit den protestantischen Reichsfürsten besetzt und Frankreich einverleibt wurde, blieb die katholische Kirche wie zuvor die alleinherrschende und die Evangelischen mussten froh sein, überhaupt nur geduldet zu werden.

Was Caroli anbetrifft, so fehlen alle Nachrichten über seine Tätigkeit seit dem Siege der katholischen Sache und der Vertreibung seines Konkurrenten Watrin du Bois. Die Stätte seiner Wirksamkeit blieb nach wie vor das St. Vincenzkloster, in dessen Konvent er Aufnahme gefunden hatte. Seine Predigten in der Klosterkirche erfreuten sich grossen Zudranges. Bei den Ratsmitgliedern und dem Klerus stund er in grosser Gunst und selbst in der evangelischen Partei gab es solche, die ihn dem minder beredten du Bois als Prediger vorzogen. Was seine politische Haltung anbelangt, so fehlt es nicht an Indizien, die ihn als Anhänger Frankreichs erscheinen lassen.

In Schmalkalden war von den metzischen evangelischen Abgeordneten Gaspard de Heu und Hans Nidbrucker die Vermutung ausgesprochen, dass Caroli mit dem Herzog von Orleans in Verbindung stehe und auch auf der Zusammenkunft in Strassburg vom 21. Mai kam, wie schon erwähnt, eine Beschwerde des Grafen Wilhelm von Fürstenberg zur Sprache, dahin lautend, dass Caroli auf der Kanzel gegen die germanische Nation agitiert habe. Derselbe sandte auch dem Rat von Bern die Herausforderung Carolis an Farel in deutscher Übersetzung und ermangelte nicht, eine Äusserung desselben zu denunzieren, dass, wenn Metz sich nicht unter die Herrschaft des Herzogs von Lothringen oder des Königs von Frankreich begebe, Ruhe und Frieden nie mehr einkehren würden. Namentlich beschwert er sich darüber, dass Caroli eine solch' aufreizende Sprache zur selben Zeit geführt habe, als fran-

zösische Truppen sich in der Nähe der Stadt befanden. Es lässt sich kaum in Abrede stellen, dass Caroli durchaus auf Seiten der französischen Partei stand, wenn auch Beweise fehlen, dass er eigentlicher Agent des Herzogs von Orleans gewesen sei. Auffallend ist, dass seit dem August 1543 in der Korrespondenz der Reformatoren seiner fast keine Erwähnung mehr getan wird, wie auch von anderer Seite nicht die geringsten Mitteilungen über ihn gemacht werden. Selbst der Geschichtsschreiber der Reformation in Metz, der dortige Suffraganbischof Martin Meurisse, der Verfasser eines breitangelegten 1642 veröffentlichten katholischen Tendenzwerkes, beschweigt die Wirksamkeit des Predigers von St. Vincenz, der doch immerhin nicht geringen Anteil hatte an den Sieg der katholischen Sache in seiner Residenz.

Doch blieb Caroli nicht untätig. Noch einmal trat er öffentlich hervor, allerdings ohne etwas anderes zu erreichen, als die Ehre, der Gegenstand einer der schärfsten Streitschriften Calvins zu werden, in welcher sein Andenken der Nachwelt in einer Weise überliefert ist, die dem Leser die Lust fast benimmt, sich noch mit ihm zu beschäftigen.

VI. Kapitel.

Calvins Streitschrift wider Caroli und dessen Ende.

«Hier das Libell Carolis, die Akten des Neuenstadtergespräche und seine Bittschrift an den Papst! Ich hatte die Absicht, diese von mir angefertigten Kopien durch einen Schreiber abschreiben zu lassen, aber es ging nicht an, da der Bote Eile hatte. So hilf dir nun selber und ziehe einen andern zu Rate, damit dir das Entziffern meiner Schrift nicht zu viel Mühe macht. Ich könnte dir auch mitteilen, was er auf der Kanzel von St. Vincenz in Metz zum Besten gibt, z. B. dass die Seelen der Verstorbenen in den Gräbern bei den Leichen verweilen, so dass

es nicht zu verdammen sei, wenn bei den Gräbern zu den Heiligen gebetet werde und was dergleichen mehr sind, worüber, wenn du willst, ich dir berichten werde. Doch wer möchte über diesen heillosen Schwindler Alles zusammensuchen, käme man doch damit zu keinem Ende »[1]. So schrieb am 14. Juni 1545 Farel von Neuenburg an Calvin in Genf. Diese Worte sagen uns zweierlei, erstens, dass Caroli ein Libell veröffentlicht hatte, und zweitens, dass Calvin sich anschickte, das Material zu einer Gegenschrift zu sammeln.

Diese Schrift Carolis muss im Frühjahr 1545 erschienen sein, begann doch Calvin seine im August desselben Jahres veröffentlichte Antwort mit den Worten: «Quum nuper libellum ediderit Petrus Carolus.» Leider ist dieses Libell Carolis nicht mehr aufzufinden und lässt sich sein Inhalt nur annähernd aus der Antwort Calvins rekonstruieren. Sicher ist, dass Caroli dasselbe noch in Metz verfasste, und zwar weniger als dogmatische Streitschrift, als vielmehr zur Rechtfertigung seines Verhaltens, in welcher er seinen Lebensgang wenigstes teilweise schilderte. Ganz unbedeutend muss diese Schrift nicht gewesen sein, sonst würde sie Calvin kaum die bekannte literarisch bedeutende Antwort abgenötigt haben, die unter seinen polemischen Werken nicht den letzten Rang einnimmt. Bietet diese Streitschrift auch die vollständigste Darstellung der in dieser Arbeit behandelten Konflikte und Ereignisse, so muss doch das Verschwinden des Carolischen Libells vom Standpunkte einer objektiven Geschichtsbetrachtung aus bedauert werden. Ihre Wiederauffindung müsste dem Historiker sehr erwünscht sein, denn ohne ihre Kenntnisnahme ist das letzte Wort über den ganzen Streit zwischen Calvin und Caroli und über die Quote von Recht und Unrecht auf beiden Seiten noch nicht gesprochen[2].

[1]) Corpus Reformatorum XXXX, 93.

[2]) Unter den neuern Calvinbiographen hat E. Doumergue in seinem schon zitierten, grossangelegten Werke diese Episode am ausführlichsten behandelt, allerdings ohne für Caroli die mildernden Umstände geltend zu

Calvin machte sich alsbald an die Ausarbeitung der Streitschrift. Die Korrespondez mit seinen, diese Arbeit mit Interesse verfolgenden Freunden gewährt einen interessanten Einblick in die Art und Weise seiner literarischen Produktion und lässt merkwürdige Streiflichter fallen auf die Anwendung der Pseudonymität, die sich der Autor hier in einer Weise erlaubt hat, welche die Grenzen des Zulässigen ohne Zweifel überschreitet.

Nachdem Viret am 23. Juni sich erkundigt hatte, wie es mit der Streitschrift wider Caroli stehe, antwortete ihm Calvin anfangs Juli mit folgenden scherzhaften Zeilen: «Als ich letzten Sonntag (28. Juni oder 5. Juli) aufs Land verreisen wollte, um mich drei Tage lang mit Caroli abzugeben, ohne durch andere Geschäfte an der Arbeit verhindert zu sein, und alles auf diese Reise und die dreitägige Abwesenheit vorbereitet war, wurde mir mein Plan unerwartet durchkreuzt. Ich fand nämlich die von Farel mir zugestellten Schriftstücke nicht mehr, die mich über alle Vorgänge unterrichten sollten. Und weil ich annehmen musste und noch immer annehme, diese Schriften seien mir betrügerischer Weise abhanden gekommen, stund ich solchen Ärger aus, dass ich tags darauf mich schon früh zu Bette legen musste. Der erlittene Zeitverlust war mir um so ärgerlicher, als ich für diese Zeit meine Vorlesungen abgesagt hatte. Schliesslich nahm ich mich doch zusammen, um nicht meiner dir gegebenen Zusicherung untreu zu werden. Abends brachen wir bei Mondschein auf. Aber in Tournay[1]) hatten wir, von Ungeziefer gepeinigt, eine so schreckliche Nacht, dass wir nicht eine halbe Stunde schlafen konnten. Wir erhoben uns schon vor 3 Uhr, um nach

machen, zu deren Annahme wir uns genötigt sahen. Cornelius und Kampschulte haben diesen Streit nur beiläufig berührt. Wer wie der Schreiber dieser Zeilen, die hohe Mässigung und fast unfehlbar zu nennende Feinheit der Beobachtung dieser beiden Forscher stets aufs neue zu bewundern Anlass fand, wird es bedauern, dass sie ihre Arbeiten nicht auch auf diesen Gegenstand ausdehnten.

[1]) Schloss bei Prégny, 3 km nördlich von Genf, im XVIII. Jahrhundert bekannt als Aufenthaltsort Voltaires.

Sacconnay zu gehen. Dieses Vorhaben schien aber ein starker nicht aufhören wollender Platzregen vereiteln zu wollen. Nachdem er nachgelassen, brachen wir etwa um 5 Uhr nach unserem Asyl auf, wo wir zwei Stunden Schlaf fanden.

Hier hast du den Anfang der Schrift. Wenn alles gut geht, so wirst du bald den Abschluss des Ganzen vernehmen, wenn nicht, so ist ja damit nicht viel verloren. Ich möchte aber bald dein Urteil vernehmen und zwar ein solches, das mich zum Fortfahren ermutigt. Hast du aber etwas auszusetzen, so melde es mir, ich werde es nach Möglichkeit verbessern[1]).»

Virets Antwort liess nicht lange auf sich warten, denn schon am 14. Juli schrieb er an Calvin jenen so merkwürdigen diplomatischen Brief, in welchem er unter den freundlichsten Redensarten manchen Tadel anzubringen wusste[2]).

Gleich im Anfang gibt er, unter Hinweis auf den nächtlichen Kampf mit dem Ungeziefer, den Calvin in seiner Villegiatur kämpfte, seinem Freunde zu verstehen, dass der Streit mit Caroli, den er beginne, nicht so ganz leicht werden dürfte. Er zitiert das von Luther in bezug auf Eck gedeutete Distychon: «Hoc scio pro certo, quod si cum stercore certo, vinco vel vincor, semper ego maculor», und meint trotz des sich Versteckens hinter einem Pseudonym könnte dem Autor der Streitschrift manche Unannehmlichkeit erwachsen. Sodann tritt er auf einige Unrichtigkeiten ein, die zwar nicht erheblicher Art seien, aber doch besser abgeändert würden. Zunächst beanstandet er allzuscharfe Ausdrücke, die von denjenigen missbilligt werden könnten, die Caroli nicht näher kannten, so nebulo, furcifer u. dergl. Er rät Calvin, diese Worte zu streichen, damit mehr die objektive einfache Erzählung der Tatsachen als das Pathos des Verfassers zum Leser spreche. Hierauf kommt Viret auf die Pseudonymität zu reden, deren sich Calvin bediente. Er hält dafür, der Autor ergreife wohl allzu ausdrücklich Partei für Calvin und seine

---

1) Corpus Reformatorum XXXX, 100.
2) Corpus Reformatorum XXXX, 102.

Freunde. Was er über dieselben vorbringe, namentlich über Calvin, sei doch viel zu schmeichelhaft und scheine den Vorwürfen der Feinde Recht zu geben, die beständig sich darüber beklagten, dass die Genfer, d. h. Calvin, Viret und Farel eine ungebührliche Verehrung von ihren Anhängern und Nachtretern verlangten und sich wie Götter anbeten liessen. Die Art und Weise, wie der angebliche Autor, in Wahrheit Calvin selber, begründe, warum er, Calvin, es verschmäht habe, Caroli zu antworten, sei nicht ganz zu billigen. Auch der Ton tiefster Verachtung gegen Caroli und der höchsten Ehrerbietung gegen Calvin, der da angeschlagen werde, könnte leicht gewisse Leser gegen die Widersacher Carolis ungünstiger stimmen als gegen diesen selbst. Im weiteren sollte der Schein vermieden werden, als ob Caroli alles und jegliche Verdienst wie aus Missgunst abgesprochen werde. Dieser gelte nun einmal bei gewissen Laien als ein Mann von Geist und Wissen, weswegen ihm ein Fünklein davon zugestanden werden müsse. Was die Erzählweise Calvins anbetrifft, so bewundert Viret mit leiser Ironie das grosse Geschick des Autors, der die Ereignisse, die er doch nicht miterlebt, besser zu schildern wisse, als er, Viret, der doch dabei gewesen war, vermocht hätte. Immerhin fänden sich noch kleinere Ungenauigkeiten vor, die richtig gestellt werden sollten, damit man nicht den Vorwurf einer bewussten Entstellung der Tatsachen auf sich lade. Namentlich in Bern seien ihrer nicht wenige, die zwar Caroli verurteilten, aber in einer für seine Gegner kompromittierenden Weise, indem sie ihn entschuldigten, um dafür jenen den grössten Teil der Schuld beizumessen, als hätten sie den Mann zur Verzweiflung getrieben. Hierauf kommt Viret auf die einzelnen Ungenauigkeiten in dem Entwurfe Calvins zu sprechen. Wir erfahren, dass, obwohl Caroli an der Messe manches verurteilte, er sie doch nicht schlechthin verwarf, was in Neuenstadt grosses Aufsehen erregt habe. Als in Bern die Angelegenheit wegen der Fürbitte für die Verstorbenen zur Sprache kam, sei ihm kein Widerruf abverlangt worden, den man ihm dann auf die Bitte seiner Gegner erlassen habe, sondern es sei ihm einfach anbefohlen worden, darüber

in Zukunft zu schweigen, während sie selber ermahnt worden seien, sich des Sieges nicht zu rühmen und nicht neue Streitigkeiten heraufzubeschwören.

Calvin verdankte diese Mitteilungen in einem Briefe, der eine gewisse Empfindlichkeit wegen der erhaltenen Bemerkungen verrät, wiewohl er Viret allzugrosse Behutsamkeit in der Kritik vorwirft und es vorgezogen hätte, wenn dieser sich unumwunden ausgesprochen haben würde [1]. In einigen Punkten gibt er Viret recht, hat aber doch dessen Vorschläge, da und dort zu ändern, nur teilweise befolgt. In diesem Schreiben teilt er mit, dass er seine Streitschrift unter dem Namen seines Sekretärs Nicolas des Gallars herausgeben werde. Dass er sich von demselben mit Lobsprüchen überhäufen lasse, oder besser gesagt, sich selber rühme, habe den Zweck, die Vermutung der Autorschaft von sich abzuwälzen. Dieser Selbstruhm macht ihm keine Gewissensbedenken. Dass sie sich heilige und um die Kirche wohl verdiente Männer nennen liessen, sei doch am Ende ein verzeihliches Selbstlob.

Calvin muss mit grossem Eifer an die Ausarbeitung dieser Streitschrift gegangen sein, denn schon am 2. August konnte er Farel den Abschluss seiner Arbeit mitteilen, mit den Worten: «Der Würfel ist gefallen, möge es sich für uns zum Guten wenden!» Der Druck muss auch bald beendigt worden sein. Am 29. August spricht Bucer von Strassburg dem Autor seinen Dank über das eben veröffentlichte Werk aus, desen Herausgabe somit etwa auf Mitte August 1545 anzusetzen sein wird [2].

---

[1]) Corpus Reformatorum XXXX, 107.

[2]) Sein vollständiger Titel lautet: Pro. G. Farello et collegis ejus, adversus Petri Caroli theologastri calumnias, defensio Nicolai Gallasii. Psal. CXIX. Respondebo exprobranti mihi crimen: quoniam spes mea in Deo est. Acta. XXVI. Multas et graves criminationes afferebant adversus Paulum, quas non poterant probare 1545. Das Format ist Klein-Oktav, und das Ganze zählt 92 Seiten. Die Angabe des Druckers und des Druckortes fehlt, wohl aber findet sich oben auf dem Titelblatt als Emblem ein von einer Hand gehaltenes Schwert, darüber sieben Flammen, und die Losung: Non veni pacem mittere in terram, sed gladium. Es ist das

Die Zahl der polemischen Schriften Calvins ist gross und Meisterwerke in ihrer Art sind sie alle. Keine aber wird an Schärfe und Bitterkeit die Defensio übertreffen. Sie ist alles in allem genommen keine glückliche Schöpfung Calvins, und man täte dem Verfasser Unrecht, ihn lediglich nach dieser Streitschrift zu beurteilen. Kann man dem Sendschreiben an Sadolet das Zeugnis geben, es sei zur guten Stunde verfasst worden, so wird man von der vorliegenden Streitschrift das Gegenteil aussagen müssen. Vom literaturgeschichtlichen Standpunkt aus verdient die Defensio unstreitig uneingeschränktes Lob. Der elegante, knappe Stil, die Gewandtheit, mit welcher der Autor seinen Gegner nicht nur moralisch vernichtet, sondern ihn zu einer nicht ernst zu nehmenden, abgeschmackten Person stempelt, alles durchtränkt mit dem souveränsten Hohn, machen das Lesen dieser bald vierhundertjährigen Schrift zu einem ästhetischen Genuss, über welchem der nur zu berechtigte Unwille über empörende Unbilligkeiten und offenkundige Unwahrheiten, die der Verfasser sich gegenüber Caroli erlaubt hat, kaum mehr zur Sprache kommen kann. Übrigens wird man die Haltung Calvins wenn nicht entschuldigen, so doch bis zu einem gewissen Grade begreifen, wenn man erwägt, dass Caroli seit fast zehn Jahren dem Reformator von Genf unaufhörliche Beunruhigungen und die bittersten Kränkungen bereitet und durch seine Anschuldigungen dessen Lebenswerk, wie vielleicht kein anderer Widersacher, aufs schwerste gefährdet hatte.

Schon die Einleitung ist bezeichnend für die Kampfweise Calvins und des XVI. Jahrhunderts überhaupt. Sie lautet in deutscher Übersetzung folgendermassen:

«Nachdem neulich Petrus Caroli, der sorbonische Theologaster ein Libell herausgegeben hat, unter seinem Namen, aber

Druckerzeichen des bekannten Genfertypographen Jean Girard, der seinerzeit schon die beiden Sendschreiben Farels an Caroli herausgegeben hatte. Diese äusserst selten gewordene Schrift fehlt in den ältern Verzeichnissen der Schriften Calvins, weil unter dem Namen des Gallars veröffentlicht, findet sich aber abgedruckt im Bande XXXV des Corpus Reformatorum.

natürlich mit fremder Hülfe abgefasst, in welchem er alle Diener frommer und heilsamer Lehre und unter ihnen namentlich Calvin, Farel und Viret mit den abscheulichsten Verleumdungen anfällt, war es doch wünschenswert, dass einer von ihnen auf diese Schmähungen antwortete. Denn obwohl dieses Buch von kindischem Geschwätz überfliesst und dieser Schwindler so schamlos über die trefflichsten Männer loslügt, dass er einer Antwort gar nicht würdig ist, so ist es eben doch ein Gift, das unerfahrenen Gemütern schaden könnte, wenn nicht ein Gegenmittel angewendet wird. Dazu kommt noch, dass die, welche nicht wissen, welch Geistes Kind dieser Mensch ist, durch sein hohes Alter für ihn eingenommen werden könnten, denn es ist fast unglaublich, dass ein Mensch im vorgerückten Greisenalter von so ausgeschämter, gottsvergessener Frechheit sein kann, mit klaren Sinnen die Welt zum Zeugen seiner Eitelkeit zu machen. Das stärkste ist, dass er diese Männer, welche der Wiederherstellung der reinen Lehre ihre Kraft widmeten, nicht etwa mit landläufigen Verleumdungen zu ärgern versucht, sondern um sie allen guten Leuten verhasst zu machen, des Arianismus anzuklagen wagt. Ich wünschte nun, dass einer von den dreien sich herbeilassen würde, seine Frechheit zu dämpfen. Ich unterhandelte mit Calvin, er möge dies unternehmen, namentlich auch deswegen, weil Caroli in einer fingierten Disputation ihn als Gegenpartner vorgeführt hat. Aber Calvin weigert sich dessen, mit der Begründung, er sei durch wichtigere Arbeiten in Anspruch genommen — was ich ihm gerne glaube — und er gedenke nicht, einem solchen Schwein diese Ehre zu erweisen. Und weil die beiden andern das gleiche sagten, so blieb nichts anderes übrig, als dass ein weniger Beschäftigter dieses Geschäft für sie übernahm. Namentlich gab die Antwort Calvins den Ausschlag, das Ganze sei das Werk des Satans, der ihn dadurch von seinem schriftstellerischen Wirken abbringen wolle, das nicht nur für die Gegenwart notwendig sei, sondern dem eine bleibende Bedeutung für die Zukunft zukommen werde ... Ich aber, der ich Caroli durch

und durch kenne, weiss, dass er auf nichts so sehr erpicht ist, als für derjenige gehalten zu werden, der Calvin zum Kampfe herausgefordert hat. Da er schon seit mehr als 25 Jahren sich die erdenklichste Mühe gibt, sich irgend einen Namen zu machen, so meinte er, dies sei der kürzeste Weg dazu, wenn Calvin seiner irgendwie Erwähnung tue und wäre es auch auf eine für ihn noch so schimpfliche Weise. Es genügt ihm, wenn man nur weiss: es hat einmal ein gewisser Caroli existiert, der Calvin und seinen Anhängern zu schaffen machte und sie anzugreifen wagte. Freilich werde ich seinem Verlangen nur teilweise entsprechen, indem ich offen bezeuge, dass solche Männer diese Bestie keines Wortes würdigten. Dazu genügt ein geringerer Patron wie ich.»

Vergegenwärtigt man sich, dass Calvin selber es ist, der diese Erörterungen niedergeschrieben hat, so kann man sich beim Lesen derselben eines peinlichen Unbehagens nicht erwehren! Wenn seinerzeit Calvin nach der Schilderung seines Zornausbruchs bei den Verhandlungen von Strassburg in dem Briefe an Farel ausruft: «Illic graviter peccavi», so dürfte wohl dieses Bekenntnis an dieser Stelle noch mehr am Platze sein.

Nachdem der Autor, d. h. Calvin, noch darauf hingewiesen, dass diese Arbeit keinerlei Schwierigkeiten biete, da eine nüchterne Darlegung der Tatsachen vollständig genüge Caroli zu vernichten, beginnt er seinen Kommentar zum schon erwähnten Libell desselben. Das Bild Carolis, das sich in dieser Beleuchtung ergibt, ist bis in die letzte Zeit dasjenige der Tradition gewesen, ist aber keineswegs ein geschichtlich treues und sollte von der objektiven Geschichtsbetrachtung nicht ohne weiteres acceptiert werden. Man höre nur, wie Calvin sich über Carolis einstige Oppositionsstellung zur Sorbonne ausspricht.

«Caroli gibt sich grosse Mühe, den Eindruck zu erwecken, als sei ihm seinerzeit durch den Ausschluss aus der Fakultät grosses Unrecht geschehen. Das glaube ich gerne und will es gar nicht in Abrede stellen. Denn Caroli war einer solchen Gesellschaft durchaus würdig. Wäre er doch dort geblieben, so würde er die Kirche Gottes durch sein Kommen nicht geschädigt

haben. Wer ihn näher kennen lernt, sieht in ihm einen zweiten Ismael, dessen Hand gegen alle ist und die Hand aller gegen ihn. Wer näher zusieht, erfährt, dass dies der einzige Grund war, warum er von den einen feindlich behandelt, von andern ignoriert, von andern mit Füssen getreten wurde und warum er es nie zu irgend einer Stellung brachte, obschon die Gelegenheit hiezu günstig war, und er mehr als jeder andere herumlief, während die meisten seiner Genossen scheinbar ohne jegliche Hülfe, mühelos emporkamen. Denn die Anmassung und Üppigkeit dieses Menschen war so gross, dass Alle, gute und böse, den Umgang mit ihm mieden, sobald sie ihn nur irgendwie näher kennen lernten. Nun gibt er sich alle Mühe, unsere sorbonischen Magister sich günstig zu stimmen, und agitiert im Stillen für seine Wiederaufnahme. Um einen allfälligen Erfolg seiner Bemühungen beneide ich ihn nicht. Ich verwundere mich aber, dass er sich mit solchen Hoffnungen trägt, namentlich da er dies schon öfters vergeblich versucht hat, und sie ihn als treulosen Überläufer genugsam haben kennen lernen. Allerdings, weil er gegenwärtig die reine Lehre Christi so wütend angreift, freuen sie sich darüber und ziehen Nutzen aus seiner Schlechtigkeit, aber dabei sehen sie immer mehr ein, wie ruchlos dieser Wicht ist, der um Menschengunst wie ein Proteus seine Form wechselt. Natürlich erreicht er durch seine fortwährenden Wandlungen nichts anderes, als dass er bei ihnen (d. h. den Altgläubigen) den Eindruck erweckt, er billige im Innern doch die Lutherische Lehre. Sie erinnern sich, wie er vor zwanzig Jahren versuchte, die Lehren der heiligen Mutter Sorbonne zu erschüttern, wie er dann, da es ihm weh tat, aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen zu sein, bereit war, alles zu widerrufen und Verzeihung für alles Geschehene zu erflehen, um sich mit ihnen wieder auszusöhnen. Sie erinnern sich wohl, wie sie immer argwöhnten, es sei alles nur Verstellung und wie ihre Vermutungen sich bewahrheiteten. Sie erinnern sich an sein Bekenntnis, das er nach seiner Vertreibung aus Frankreich ablegte (1535). Sie erinnern sich, wie er auf Schleichwegen nach Frankreich zurückgekehrt (1537) öffentlich

die Lehren schmähte, welche er zwei Jahre später bekannte und verteidigte. Sie wissen, unter welchen Bedingungen er sich uns wieder anschloss. So beschränkt sie sind, lassen sie sich doch nicht mehr so leicht von ihm zum Narren halten. Warum waren sie schon vor 10 Jahren, da er seine Erbärmlichkeit noch nicht zum zehnten Teile geoffenbart hatte, so unerbittlich gegen ihn? Sollten sie ihn nun wieder in ihre Mitte aufnehmen, den dreifachen Ausreisser, den dreifachen Verräter, den dreifachen Überläufer?»

Es ist zu beachten, wie meisterlich Calvin es versteht, Caroli bei seinen nunmehrigen Gönnern unmöglich zu machen. Mit besonders bitterem Hohne kommentiert er sodann dessen Aufenthalt in Metz. «Wenn er sagt, er sei auf Veranlassung des Abtes von St. Vincent nach Metz gekommen, so glaube ich ihm dies gerne. Dieser Biedermann zog ihn nämlich durch den Duft seiner Küche an sich. Nachdem er sich überall nach einem Köter umgesehen hatte, der durch sein Kläffen die Predigt Farels stören sollte, fand er einen solchen in Caroli und zwar einen sehr anstelligen. Er war so ausgehungert, dass er um seines Bauches willen sich zu allem gebrauchen liess. Denn wie er sich von uns trennte, weil wir ihm keine Stelle gaben, die ihm gestattet hätte, üppig nnd gemächlich zu leben, so war der Hunger der Blasebalg, durch welchen er zum Aufflammen gegen die Lehre Christi gebracht wurde. Ich will nicht auf ihn das Wort Catos über einen Volkstribunen anwenden, durch einen Bissen Brot könne er zum Reden oder zum Schweigen gebracht werden, denn mit Brot allein ist er nicht zufrieden. Immer wird seine Zunge im Dienste derer sein, die ihn fett und fein mästen. So war denn der äbtische Küchenduft der heilige Geist, unter dessen Antrieb er sich gegen Farel wappnete.»

Entgegen der Versicherung Calvins, die Persönlichkeit des Angreifers enthebe ihn der Notwendigkeit, seine Rechtgläubigkeit eingehender zu verteidigen, nimmt die Darlegung seiner orthodoxen Stellung zum Trinitätsdogma einen sehr breiten Raum in der Streitschrift ein. Auch das Rechtgläubigkeitszeugnis, das der Rat von Bern Calvin und den Mitangeschuldigten ausgestellt

hatte, findet sich in seinem Wortlaute wiedergegeben und erinnert die spärlichen Leser an jene Zeiten, da der Reformator von Genf froh sein musste, dass eine Obrigkeit, von der er sonst gering dachte, ihn mit ihrem Schilde deckte. Bemerkenswert und charakteristisch für die Grundsätze, nach welchen Calvin bei der Abfassung seines Bekenntnisses verfuhr, sind die dasselbe einleitenden Ausführungen. «Da der Mensch von Natur gänzlich verblendet ist, wo es sich um die Erkenntnis der Majestät Gottes handelt und er endlosen Irrtümern und dunkeln Wahngedanken sich preisgegeben sieht, wenn er nach der Beschränktheit seiner Begriffe sich eine Vorstellung von Gott zu machen sucht, so glauben wir uns in Übereinstimmung mit allen wahrhaft Frommen zu befinden, wenn wir Ihn nicht anderswo suchen als in seinem Wort, nichts über Ihn aussagen als durch sein Wort. Diese Nüchternheit und Gemessenheit, schon geboten im gewöhnlichen Gespräche, wie sehr sind sie am Platze, wo jemand das öffentliche Bekenntnis seines Glaubens ablegen soll. Nichts darf in demselben erfunden werden, als die ausschliessliche Schriftwahrheit, aufs gewissenhafteste ausprägt mit den passendsten und würdigsten Worten. Möge daher niemand es uns verübeln, wenn wir bei der Abfassung unseres Bekenntnisses, dessen Billigung durch alle Gläubigen wir erstreben, in der Weise zu Werke zu gehen, dass dasselbe nicht aus allerlei menschlichen Lehrmeinungen zusammengeflickt, sondern aufs sorgfältigste nach der Norm der Schrift verfasst erscheint Wenn ein Bekenntnis seiner Natur nach nichts anderes ist als die äusserliche Ausprägung dessen, was der Glaube innerlich ergriffen hat, so muss es, um wahr und klar zu sein, aus den reinen Quellen der Schrift geschöpft sein. Andererseits meinen wir keineswegs, ein Bekenntnis müsse notwendigerweise aus Bibelzitaten bestehen. Wir beflissen uns vielmehr einer Ausdrucksweise, die durch und durch schriftgemäss, weder für den frommen Sinn anstössig noch der Majestät Gottes unwürdig sei.»

Das Ganze schliesst mit dem Hinweise auf die Leiden der Gerechten, von den ersten Christengemeinden bis herab auf Luther,

die sich das Ärgste hätten nachreden lassen müssen. «Aber alle diese Verleumdungen fallen dahin, ohne dass es ihrer Widerlegung bedarf. Was will eigentlich Caroli damit? Er macht Jagd auf irgend eine Pfründe, ähnlich dem Schweinestall, in welchem er so fett gemästet wird. Er hofft durch seine Versprechungen vom Bischof von Metz zu erlangen, was er begehrt. Denn er weiss, dass heutzutage das letzte Hülfsmittel des Papsttums und seiner Prätorianerkohorte darin besteht, Hunde aufzuziehen, welche durch ihr Gebell fromme und treue Diener der Wahrheit belästigen sollen. Ich gönne den Papisten einen solchen Patron von Herzen. Denn er erreicht nur, dass das ohnehin grundverdorbene Papsttum noch mehr kompromittiert wird. Übrigens würden die Bewohner von Metz besser tun, ihn beizeiten zum Schweigen zu bringen, damit sie nicht etwa durch seine Verrücktheit zu Schaden kommen. Denn sie können nicht entschuldigt werden, wenn mit ihrer Erlaubnis oder wenigstens unter ihrer Duldung dieser Mensch seine Hetzereien ungestraft fortsetzt, sowohl gegen den Rat von Bern wie gegen andere christliche Fürsten und Stände, deren Freundschaft zu bewahren für sie Gegenstand angelegentlichster Sorge sein sollte.»

Mit dieser Drohung endigt die Streitschrift Calvins. Wie lange Caroli noch in Metz weilte und wohin überall das Schicksal diesen ruhelosen Mann verschlug, darüber fehlt jegliche Kunde. Seine Gattin hat sich später wieder verheiratet, ob vor oder nach seinem Tode ist nicht bekannt. Nur selten taucht sein einst so vielgenannter Name wieder auf. Wir lesen in Bezas bekanntem Geschichtswerk: «Postremo rebus desperatis ad pontificios iterum rediit et Romæ diem suum obiit.» Man wusste noch beizufügen, er sei in einem Spital in Rom an den Folgen seiner Ausschweifungen erlegen, «poursuivi de la vérole que le rongeait.» Endlich findet sich noch sein Name in einer Bibliographie, nach welcher er der Autor einer 1567 im Druck erschienenen Abhandlung über die Ohrenbeichte gewesen sein soll[1]). Es sei aber noch bemerkt, dass die Zu-

[1]) Du verdier. Bibliothèque française V, 256.

verlässigkeit der Angabe Bezas über seinen Tod nicht ganz unbezweifelt geblieben ist. Seltsamerweise wird im Anfang der sechziger Jahre der Name eines Dr. sorbonicus Caroli nochmals genannt, allerdings mit dem Vornamen Albin, dessen Träger in der Tat unverkennbar gemeinschaftliche Züge mit Peter Caroli aufweist, so dass der Herausgeber der «France protestante» eine Identität der Beiden nicht für durchaus unmöglich hält.

Ein Kleriker von Provins in der Brie, namens Claude Haton, berichtet, dass im Jahre 1562 Bruder Albin Caroli, Mönch des Jakobinerklosters von Provins, ein berühmter Doktor der Theologie, öffentliche Vorlesungen über den tridentinischen Katechismus veranstalte. Derselbe soll 1563 die Leichenrede am Sarge des Herzogs von Guise gehalten haben. Aber auch dieser Doktor Caroli fand ein schlimmes Ende. 1575 schreibt der Chronist Haton, unlängst sei Doktor Caroli in Provins durch Mörderhand umgekommen. Dieses «unlängst» müsste sich aber doch auf ein vor mehreren Jahren geschehenes Ereignis beziehen, wenn der Ermordete identisch gewesen sein soll mit dem um 1480 geborenen Peter Caroli, von dem schwerlich zu glauben ist, dass er es bei seinem abenteuerlichen Wanderleben bis über 90 Jahre gebracht hätte. Eine andere Möglichkeit sei nur angedeutet. Man erfährt, dass aus der kurzen Ehe Carolis Kinder hervorgingen, und da ist wohl die Frage erlaubt, ob nicht vielleicht dieser Albin Caroli ein Sohn des ehemaligen Pfarrers von Lausanne gewesen sei. Mag nun Beza oder Haton Recht behalten, für die reformierte Kirche war Caroli seit dem Erscheinen der Defensio Gallasii ein Toter. Freilich ein Echo seiner Anklagen dürfte noch einige Zeit nachgeklungen haben und mögen da und dort stille Zweifel an der Rechtgläubigkeit Calvins und seiner Anhänger weiter gewaltet haben, obgleich diese in ihren Schriften unverkennbar sich Mühe gaben, ihre Zustimmung zu der altkirchlichen Ausprägung des Trinitätsdogmas entschiedener als bisher auszudrücken. Die Gelegenheit, sich von jeglichem Verdachte zu reinigen, liess übrigens nicht mehr lange auf sich warten. Es kam der Servetsche Streit. Sollte es wirklich un-

erlaubt sein, Calvins unerbittliche Schärfe und Heftigkeit gegen den Trinitätsleugner Servet wenigstens teilweise aus dem Bestreben zu erklären, den letzten Verdacht von Irrlehre endlich einmal zu beseitigen, und den Beweis zu leisten, wie sehr diejenigen unrecht hatten, die in einem Atemzuge Calvin und Servet als Geistesverwandte nannten?

Sei dem wie es wolle, seit dem Tage, da der Qualm von Servets Scheiterhaufen den Himmel verfinsterte, hat niemand mehr ernstlich zu zweifeln gewagt an der Rechtgläubigkeit der Calvinischen Trinitätslehre.

Inhaltsübersicht.

LOUIS D'AFFRY

PREMIER LANDAMMAN DE LA SUISSE ET LA DIÈTE FÉDÉRALE

DE 1803.

PAR

MAX DE DIESBACH.

Plusieurs cantons ont fêté cette année le centenaire de l'Acte de Médiation, pour rappeler une date mémorable, celle de leur entrée, comme Etat souverain, dans la Confédération. Toutefois une ombre vient obscurcir ce souvenir: c'est l'origine de la Médiation imposée par un souverain étranger qui fit peser lourdement sa domination sur notre patrie. Nous avons, dans notre histoire cantonale, des réminiscences plus glorieuses, cependant nous n'oublierons pas que l'année 1803 fut aussi pour Fribourg une période digne de mémoire. Importante au point de vue politique, elle brilla par l'éclat des fêtes qui présidèrent à l'éclosion du nouveau régime.

Il nous a paru opportun de parler, dans cette réunion, du magistrat qui procura à Fribourg l'honneur d'être le premier canton directeur de la Suisse reconstituée par l'Acte de Médiation [1]).

Les d'Affry sont une ancienne famille noble de Fribourg dont l'illustration remonte à Guillaume d'Affry, chef du contingent fribourgeois et lieutenant de Bubenberg pendant la défense de la ville de Morat. Dès lors, ses descendants brillèrent au premier

[1]) Cette notice a été lue à l'assemblée de la société générale d'histoire suisse réunie à Fribourg le 24 septembre 1903. Je n'y ai rien changé, espérant pouvoir publier, plus tard, un ouvrage plus étendu sur le landamman d'Affry, d'après les pièces de ses archives qui sont ma propriété. M. Alexandre Daguet, dans son amicale bienveillance dont je garde le meilleur souvenir, avait bien voulu me donner, peu de temps avant sa mort, les notes qu'il avait recueillies pour une biographie projetée de Louis d'Affry. Ces documents ont été utilisés.

rang dans les conseils de leur pays et au service militaire étranger.

Louis-Auguste-Augustin d'Affry, père du landamman, fut colonel du régiment des gardes-suisses et ambassadeur du roi Louis XV auprès des Provinces-Unies de Hollande; il obtint, à cette occasion, le titre de comte. C'était un soldat philosophe, un homme du grand monde, doué d'un esprit ouvert aux œuvres de l'intelligence, un ami des diplomates, des savants et des artistes. Il avait éponsé Marie-Elisabeth d'Alt, de Fribourg.

Leur fils, Louis-Auguste-Philippe d'Affry, naquit à Fribourg le 8 février 1743. Il resta dans cette ville, auprès de sa mère, jusqu'à l'âge de dix ans. Son père l'appela alors à Paris, pour lui faire suivre les cours du collège Louis-le-Grand. M. d'Affry pria sa vieille amie, Madame Geoffrin, cette femme renommée par son esprit, de s'occuper du jeune homme, en suppléant par ses conseils à l'absence, toujours regrettable pour un enfant, de l'appui maternel.

Lorsque Louis d'Affry eut atteint sa dix-septième année, son père le fit entrer comme enseigne dans la compagnie colonelle du régiment des gardes-suisses. Sur ces entrefaites, le comte d'Affry ayant été nommé ambassadeur de France auprès des Etats-Généraux de Hollande, voulut avoir son fils auprès de lui, à la Haye, pour l'initier à l'apprentissage de la diplomatie, avec le titre de gentilhomme d'ambassade (1760).

Mais le jeune homme montrait, à cette époque, plus de goût pour le métier des armes que pour les calculs de la diplomatie. Pendant la guerre de Sept-Ans, il obtint l'autorisation de se rendre à l'armée du Rhin, où il servit comme aide-major du régiment des gardes-suisses, de 1761 à 1762. La guerre finie, il reprit son service auprès du roi, à Versailles. Les obligations de sa place ne l'empêchaient pas de voir beaucoup de monde, et de rencontrer dans les salons de son père tout ce que la noblesse et les hommes de lettres à la mode avaient de distingué. La fréquentation de cette société polie et raffinée jointe à l'assistance à des réunions scientifiques, était faite pour cultiver les dispositions

naturelles du jeune homme et compléter l'éducation reçue au collège.

Il rencontra, dans ce milieu, les ministres de Vergennes, Montmorin, Necker, Loménie de Brienne, le nonce Altieri, un grand nombre d'officiers supérieurs, entre autres La Fayette, le maréchal de Biron, colonel des gardes-françaises, les généraux Saint-Germain, Luckner, Narbonne; des hommes de lettres ou des artistes: Raynal, Mallet-Dupan, Delille, Barthélemy, le Dr. Tronchin; des femmes spirituelles: Mesdames Geoffrin, la Ferté-Imbault, de Flahaut devenue plus tard Madame de Souza, la baronne de Staël.

La période de paix qui suivit la guerre de Sept-Ans offrait à un militaire peu d'occasion de se signaler, cependant d'Affry avança au grade de capitaine en 1766, à celui de brigadier en 1780 et de maréchal de camp en 1784; il était décoré du cordon rouge de commandeur de l'ordre de Saint-Louis.

Conformément aux habitudes de l'époque, Louis d'Affry venait passer en Suisse ses congés — les semestres comme on disait alors — tantôt dans la belle terre de Saint-Barthélemy, près d'Echallens, propriété de son père, tantôt à Fribourg, où il occupait un siège au sein du Grand Conseil.

Les troubles de mai 1781, connus sous le nom de révolution de Chenaux, ne trouvèrent point Louis d'Affry dans sa ville natale; mais il y était dans la seconde phase de cette crise, lorsqu'elle sévissait, non plus entre la ville et la campagne, mais dans la bourgeoisie de la capitale divisée en trois partis: les nobles, les patriciens et les bourgeois communs. Louis d'Affry joue un rôle considérable dans cette période curieuse de l'histoire de Fribourg. On le voit présider les assemblées du corps de la noblesse, diriger ses délibérations et ses démarches et conduire plusieurs négociations délicates auprès des représentants des cantons médiateurs: Berne, Lucerne et Soleure. En suite de leur arbitrage, la plupart des réclamations venues de la campagne et de la bourgeoisie commune furent écartées; plus heureux, les nobles étaient admis à tous les emplois de l'Etat; en échange,

les patriciens s'attribuaient le droit de porter la particule nobiliaire.

La position de Louis d'Affry à la cour de Versailles lui permettait d'aspirer à une grande alliance française. Mais, dans son bon sens, il jugea les inconvénients d'un mariage de ce genre, dont le principal était d'affaiblir les liens qui le rattachaient à sa patrie. Il préféra une situation plus modeste en épousant, le 4 juin 1770, sa cousine Marie-Anne de Diesbach-Steinbrugg; cette union dictée par l'inclination mutuelle fut très heureuse.

Après une longue série de tranquillité apparente, les troubles précurseurs de la révolution naissaient de divers côtés; ils nécessitaient l'envoi de troupes, dans les provinces, pour le maintien de l'ordre. D'Affry, fatigué de son service de place, à la tête de sa compagnie, demanda un commandement en rapport à son grade. En 1788 et 1789 il fut envoyé en Dauphiné, comme chef d'une brigade composée des régiments suisses Sonnenberg et Steiner, afin de comprimer des émeutes locales, puis, lors des préliminaires de la guerre entre la France et l'Allemagne, il commanda toutes les troupes occupant le département du Haut-Rhin (13 janvier 1791). Placé sous les ordres du marquis de Bouillé, il avait son quartier général à Huningue. Dans cet emploi, il eut à lutter contre l'esprit d'indiscipline et les idées révolutionnaires qui se glissaient parmi la troupe. Sentant sa position ébranlée, il demanda son remplacement, pour reprendre son service dans les gardes-suisses.

Quand la révolution du 10 août 1792 renversa le trône de Louis XVI dans le sang des Suisses, d'Affry se trouvait en semestre à Fribourg. C'est là qu'il apprit les sombres nouvelles: la destruction du régiment des gardes, les massacres de septembre, l'incarcération de son père à l'Abbaye, puis son acquittement par le tribunal révolutionnaire. Le vieux comte d'Affry, brisé par l'âge et le tragique des événements, se réfugia à Saint-Barthélemy, où il mourut quelques mois plus tard, le 10 juin 1793.

Pendant les premières années de la révolution, Louis d'Affry vécut fort retiré à Fribourg et plus souvent à Presles, maison

de campagne située près de Morat; il l'avait achetée après avoir vendu le château de Saint-Barthélemy.

A cette époque, la Suisse donna asile à une quantité d'émigrés. Par son éducation et ses relations, d'Affry eut été à son aise dans ce milieu, mais la simplicité de ses moeurs et de ses habitudes lui firent bientôt voir tout ce qu'il y avait de frivole dans la conduite des réfugiés. Il les fréquentait peu, si ce n'est chez ses voisins de Greng et du Loewenberg, les Garville et les Tessé.

Un de ses voisins de campagne, Norvins, trace, dans son «Mémorial» le parallèle suivant entre le luxe tapageur de l'émigré Garville, à la veille d'une faillite retentissante, et la vie paisible des d'Affry: «Mon oncle (Garville),» dit-il «avait transporté au grand complet (à Greng), sur les bords du lac de Morat, tous les pénates domestiques, artistiques et littéraires de sa maison de la place Vendôme, voisine de celle des d'Affry, qui y avaient laissé tout ce qui eut pu déparer le négligé de l'habitation helvétique. Il fallait voir le comte Louis d'Affry, le landamman futur, fils du colonel des gardes-suisses, il fallait le voir avec sa femme et ses enfants dans leur bicoque champêtre de Presles, près de Morat: on l'aurait pris pour un cultivateur de père en fils. Jamais métamorphose ne me frappa davantage, moi qui, leur voisin à Paris et de la même société, les y avait connus si grandement, si élégamment établis. Ils avaient le bon esprit de prendre le village aussi à coeur qu'ils avaient pris la ville et la cour, et le grand talent d'être également bien placés dans deux positions si différentes» [1]).

Il se passa à cette époque, sous le Directoire, un épisode qui devait avoir de l'influence sur les destinées de d'Affry. C'était le 23 novembre 1797, il se trouvait à Presles, lorsqu'il apprit la nouvelle du prochain passage de Bonaparte qui se rendait au congrès de Rastatt. La curiosité de voir le vainqueur de l'Italie, conduisit d'Affry vers l'Ossuaire où l'on supposait que Napoléon

---

[1]) Mémorial de Norvins, publié par Lanzac de Laborie. Paris 1886 t. II, p. 9.

s'arrêterait pour examiner le champ de bataille de Morat. Marmont, alors aide de camp du général, a retracé dans ses Mémoires le souvenir de cet incident. « Nous passâmes, » dit-il, « devant l'Ossuaire de Morat, il fut d'abord l'occasion de pénibles réflexions; ensuite elles eurent pour objet la puissance de résistance toujours fort grande d'un peuple, même faible, dont les individus sont tous animés de haine contre l'étranger et de sa résolution de se défendre. Un habitant du pays qui se trouvait sur la route, M. d'Affry, ancien officier aux gardes-suisses, donna au général Bonaparte les explications qu'il lui demanda; les explications portaient principalement sur la marche des troupes des deux armées et sur leurs positions respectives »[1]).

Le général n'avait pas le projet de s'arrêter à Morat, mais un accident de voiture l'obligea à y faire une halte de deux heures qu'il passa au château, où le bailli, M. de Gottrau, lui offrit à déjeuner. D'Affry, convoqué à la hâte, s'entretint avec Bonaparte de la situation politique et du sort réservé à la Suisse. « La Suisse est heureuse, » disait Napoléon, « il n'y faut pas toucher et la laisser telle qu'elle est. Sa neutralité est un grand bonheur pour la France »[2]).

Paroles vaines et trompeuses! Elles avaient pour but d'inspirer aux Suisses une fausse sécurité. Quelques semaines plus tard, une armée française envahissait le Pays de Vaud. En face du danger et de la défection de plusieurs de ses bailliages, le Grand Conseil de Fribourg décida, le 28 janvier 1798, de reviser la constitution en prenant pour base la souveraineté populaire. D'Affry fut appelé à faire partie du conseil de guerre et du conseil secret. Devenu l'homme de la situation, il était envoyé, avec le colonel Weck, à une conférence réunie à Zofingue, pour préparer les opérations défensives.

A son retour, une vive alerte jeta l'émotion dans la ville de Fribourg. Le 30 janvier, un bataillon vaudois se présente

---

[1]) Marmont. Mémoires 1857, p. 191.

[2]) Archiv. soc. hist. Berne t. III, 4e cahier p. 48, 123, 129.

à l'improviste, à 9 heures du soir, devant la porte des Etangs, il demande l'entrée dans la place. Le but du commandant, un nommé Alioth, de Vevey, était de provoquer un mouvement révolutionnaire, avec l'aide des patriotes fribourgeois. D'Affry assemble les bourgeois armés, devant l'hôtel de ville, mais il défend de battre le rappel et de placer des soldats sur les remparts menacés. Il fait ouvrir la porte, sort seul, et s'approche de la troupe en fredonnant une chanson; c'était, nous dit un contemporain, son habitude dans les moments de crise et «il détourna souvent ainsi des discours déplacés et des nouvelles indiscrètes». Il parle avec amitié et dignité aux Vaudois, gagne leur confiance, et obtient leur départ. Le 2 février, d'Affry fut envoyé auprès des généraux Ménard et Rampon, avec la mission de prévenir toute nouvelle invasion des Vaudois, et d'affirmer l'intention du gouvernement de Fribourg de vivre en paix et bonne harmonie avec la république française. Ces assurances furent renouvelées peu après, dans une entrevue qui eut lieu le 10 février, entre les délégués fribourgeois et Brune, commandant en chef de l'armée d'Helvétie.

Tandis qu' à Fribourg on se fiait à ces perfides apparences, Brune ne se gênait pas de traiter, dans sa correspondance avec le Directoire, ces négociations d'escobarderie, et il préparait l'invasion des cantons qu'il feignait de ménager. Aussitôt qu'il put compter sur la coopération de l'armée de Schauenbourg, il donna ordre au général Pijon de se porter sur la ligne de la Sarine.

Le 2 mars, après un combat d'avant-postes et une courte canonnade, Fribourg dut capituler. Dans ces circonstances périlleuses d'Affry déploya la plus grande activité, pour prévenir les suites fâcheuses de l'invasion; il fit partie, pendant quelques jours, du gouvernement provisoire, jusqu'à ce qu'il fut exclu de toute fonction publique, par une mesure générale portée contre les patriciens, les ci-devant, comme on disait alors. Monsieur et Madame d'Affry durent supporter leur part de la contribution imposée, par le commissaire français Lecarlier, aux anciens gouver-

nants, et payer la somme de 10,263 écus, soit 35,407 francs de notre monnaie.

Frappé par l'ostracisme, d'Affry resta en dehors des affaires, sans se désintéresser toutefois de la marche des événements. Le gouvernement helvétique allait de crise en crise, les coups d'état, les changements de constitution se succédaient, signes précurseurs d'une prochaine dissolution. Dès l'année 1801, des comités secrets s'étaient formés, dans la plupart des anciens cantons; leur but était la réorganisation de la Suisse, sur des bases plus conformes à son passé historique. D'Affry fit partie du comité fribourgeois, affilié par des liens très étroits à celui de Berne.

Enfin, le gouvernement unitaire tomba devant la réprobation générale; chassé de ville en ville, il dut se réfugier à Lausanne. Les troupes helvétiques ayant évacué Fribourg, un gouvernement provisoire aristocratique dont Louis d'Affry faisait partie, fut constitué. Les derniers moments de la république helvétique avaient sonné, lorsque les hostilités furent arrêtées par l'arrivée du général Rapp apportant les ordres de Bonaparte, qui intervenait comme médiateur entre les partis.

Les bases de cette médiation devaient être fixées dans une assemblée de notables connue sous le nom de Consulta helvétique, qui se réunit à Paris. Le canton de Fribourg y délégua trois députés: Louis d'Affry, l'avocat Constantin Blanc et Charles Chatoney, de Morat; ces deux derniers appartenaient au parti unitaire.

Il me semble inutile de vous retracer le débat diplomatique qui présida à l'élaboration de l'Acte de Médiation. Ces pourparlers vous sont connus; il serait plus intéressant de jeter un coup d'œil dans le journal de Louis d'Affry. Quoique très succinctes, ces notes donnent un aperçu de la vie des députés suisses pendant la durée de la Consulta.

D'Affry arrive à Paris le 17 novembre 1802, parmi les premiers; ses collègues le suivent et, au commencement de décembre, soixante-trois députés, en majeure partie unitaires, sont

réunis. Il se présente à Stapfer, ministre helvétique auprès de la république française; l'accueil est parfait; mais, tout en ayant de bonnes et nombreuses relations avec ce diplomate, il a soin de se tenir sur une prudente réserve.

Les visites officielles commencent aussitôt; Stapfer introduit d'Affry chez Bonaparte et chez les deux autres consuls: Cambacérès et Lebrun, chez Talleyrand, ministre des affaires étrangères et les généraux Rapp et Mathieu Dumas. «J'ai tiré de ces entretiens,» dit le journal, «de fort bons documents et des éclaircissements dont j'ai lieu d'être satisfait; mais ils ne changeront rien à la manière de voir que je m'étais faite.»

Dès le début, d'Affry avait élaboré un projet de pacte fédéral qu'il discuta avec ses collègues les députés fédéralistes; ils avaient formé en plein Paris de petits groupes où l'on disait: nous allons à Berne, à Soleure, à Zurich, suivant les députés chez lesquels le conciliabule avait lieu. Il fréquentait surtout chez les Bernois Watteville de Montbenay et de Mülinen, chez Glutz, de Soleure, Reinhard et Sulzer, de Zurich, Sarrazin, de Bâle. D'Affry recueillit alors les fruits de sa modération; tout en restant franchement fédéraliste, il ne rencontrait aucune antipathie dans le camp unitaire, où il avait su se ménager des liaisons avec les hommes de principes opposés aux siens.

Le 4 décembre, le premier consul chargea les sénateurs Barthélemy, Rœderer, Fouché et Des Meunier d'entamer les négociations, avec un comité suisse composé de cinq membres dont d'Affry faisait partie. Un des premiers, d'Affry remit son projet de pacte fédéral, accompagné d'un mémoire; il a le plaisir de le voir agréé en haut lieu. «Talleyrand et les commissaires l'approuvent, écrit-il dans ses notes — j'ai de bonnes nouvelles de mon mémoire, il plaît au premier consul — je dois aller mon train; ma posture est bonne.»

Le premier consul accordait toutes ses faveurs aux fédéralistes et il distinguait parmi eux, plus spécialement, Louis d'Affry; celui-ci fit parti du comité des dix chargé de discuter avec Bonaparte et ses commissaires les projets de constitution.

« Le comité se réunit à Soleure, dit le journal. Débats pour porter la parole au premier consul et lui répondre plus particulièrement. Refus décidé de ma part. M. Reinhard en a été, comme de raison, chargé. Le lendemain 29 janvier, séance chez le premier consul, de midi et demi à huit heures et demie du soir. »

Il s'agissait aussi d'élaborer une constitution pour le canton de Fribourg. Blanc et Chatoney avaient fait un projet dans le sens unitaire; d'Affry ne put pas l'approuver; il en prépara un autre basé sur des principes aristocratiques; les deux travaux furent présentés contradictoirement au médiateur qui ne les accepta pas, et en préféra un troisième, rédigé d'après un type normal, adopté pour les anciens cantons aristocratiques.

Le 19 février 1803, les commissaires suisses furent appelés aux Tuileries, où le premier consul leur fit la remise solennelle de l'Acte de Médiation. Puis, se tournant vers d'Affry: « Je vous défère, dit-il, les fonctions de landamman et, avec elles, les pouvoirs nécessaires pour accomplir la médiation; faites en usage avec fermeté. »

Les députés n'étaient pas entièrement absorbés par la diplomatie. Les divertissements ne manquaient pas, à une époque ou Napoléon étalait à Paris un luxe révélateur de plus hautes visées. D'Affry note, dans son journal, des dîners chez le premier consul, chez Talleyrand, Stapfer, Barthélemy, Rapp; des visites à Madame Bonaparte, des soirées passées au théâtre et à l'opéra. Le 12 décembre, il assite à la messe dite par l'évêque de Versailles, au château de Saint-Cloud, en présence du premier consul. L'excellente musique, l'assistance extrêmement parée, le frappent vivement. « C'est très beau, très magnifique, dit-il, tout annonce la présence d'un homme puissant. »

D'Affry quitta Paris le 21 février 1803, pour se rendre en Suisse, en passant par Pontarlier. « Le trajet, dit le général Ney, se fit avec une pompe inconnue dans ces montagnes. Un détachement du 6e régiment de chasseurs à cheval servait d'escorte. » Le 28 février, le landamman de la Suisse arrivait à Berne; il fit, le même soir, visite à Dolder, chef du gouverne-

ment helvétique, et au général Ney, ambassadeur de la république française. Le 1er mars, il faisait une entrée solennelle à Fribourg, auquel était échu le rang de canton directeur pour l'année 1803. Voici le récit de cet événement raconté par un témoin occulaire: «M. d'Affry arriva à Fribourg, vers les sept heures du soir; on tira cinquante coups de canon, avec les deux seules pièces que les Français nous avaient laissées. Toute la ville fut illuminée. De nombreux volontaires fribourgeois et une compagnie de grenadiers français formaient la haie, sur le parcours. Ce fut une jubilation générale; on n'entendait que le cri de: «Vive d'Affry» [1]).

D'après l'Acte de Médiation, le gouvernement helvétique devait abdiquer ses fonctions le 10 mars; dès lors une commission cantonale de sept membres désignée par Bonaparte et par la commission des dix de la consulta, administrait chaque canton, jusqu'à la réunion de la diète fédérale; le landamman d'Affry, en vertu de ses pouvoirs extraordinaires, avait la haute surveillance sur la marche des affaires, afin d'exécuter les clauses de la médiation.

La première mesure prise par le landamman fut un acte de justice et de clémence, en facilitant à Aloys Reding, Auf der Mauer, Würsch, Hirzel et Zellweger, emprisonnés par le régime précédent, la rentrée dans leur pays. «Je suis charmé, écrivait-il aux proscrits, de faire ce premier usage de l'autorité dont je suis revêtu.»

Les liens intimes qui unissaient la Suisse et la France, les nombreuses négociations à traiter entre ces deux pays, exigeaient la prompte nomination d'un ministre suisse à Paris. Les pouvoirs de Stapfer expiraient avec ceux de la république helvétique; il avait été convenu verbalement entre Bonaparte et d'Affry que celui-ci nommerait, dès son retour en Suisse, un nouveau chargé d'affaires, car Napoléon n'était pas satisfait des opinions libérales de Stapfer. En conséquence, d'Affry accrédita

---

[1]) Journal du conseiller François de Diesbach. Manuscrit t. IX.

auprès du premier consul, son cousin le marquis Constantin de Maillardoz, avec le titre d'envoyé extraordinaire du landamman et de la Confédération suisse. Maillardoz, ancien capitaine aux gardes-suisses, était un homme du monde, mais, jusqu'ici, il n'avait guère donné de preuves de ses talents diplomatiques. On pourrait chercher dans les liens de parenté et de camaraderie la cause de cette nomination. Il en existe une autre plus secrète: Les pères du landamman et du nouveau ministre servaient tous deux dans le régiment des gardes-suisses. Lors de la journée du 10 août 1792, le colonel d'Affry prétexta l'âge et la maladie pour se soustraire au devoir que le lieutenant-colonel de Maillardoz accomplissait bravement à sa place et qu'il paya de sa vie. Plus tard, Constantin de Maillardoz rappela ce fait à Louis d'Affry. «La mémoire de mon malheureux père, lui écrivait-il, n'a pas reçu un mot de regret de la part de celui qu'il remplaçait aux Tuileries, le 10 août. Je me tais sur ce chapitre, pour éviter de chagrinants souvenirs que repousse mon affection pour vous.» La nomination de Maillardoz au poste honorifique et lucratif de ministre suisse à Paris fut, sans doute, un acte de réparation.

Le landamman prit encore différentes mesures, telles que le paiement de la solde des troupes françaises et helvétiques, le passage de celles-ci au service de la France, la question du coût de la carte topographique de la Suisse, la liquidation de la dette. La pénurie dans laquelle le gouvernement helvétique avait laissé les caisses publiques augmentait les difficultés de la situation. Il fit des démarches auprès de la cour de Rome, par l'entremise du cardinal Caprara, légat du pape à Paris, pour demander l'envoi en Suisse d'un nonce, afin de régler avec lui certaines questions ecclésiastiques. Le landamman parvint à appliquer partout les principes de la médiation, en employant ordinairement le ton d'une amicale persuasion, mais il sut aussi élever la voix, quand cela fut nécessaire, et annoncer la ferme volonté de briser toute résistance.

A côté des affaires fédérales, le landamman s'appliquait, avec non moins d'activité, à l'organisation cantonale. La commission

des sept nommée pour l'introduction du nouveau régime comprenait des hommes modérés, choisis dans les deux camps politiques; c'étaient: d'Affry, Déglise, sénateur; Badoud, sénateur; Féguely, ancien conseiller; Thorin, administrateur; Herrenschwand, de Morat et Jean de Montenach. Les élections des députés au grand conseil eurent lieu le 5 avril. Cette autorité se réunit le 15 du même mois, elle élut Louis d'Affry premier avoyer; François-Antoine de Techtermann second avoyer; elle nomma ensuite le petit conseil, puis elle élabora les lois organiques du canton.

« La discussion de la constitution cantonale est terminée, écrivait le landamman, il ne reste plus qu'à décréter les mesures d'éxécution. Cet ouvrage a été préparé par le conseiller Féguely et par le Turc; ce dernier y avait intercalé quelques plans libéraux-aristocratiques; nous avons été obligés de les changer parceque nous ne sommes ni aristocrates ni libéraux. Le conseiller Féguely qui sait tout faire, a su se réformer, et il en résulte des arrangements que je regarde comme très adaptés à notre siècle. »

Le Turc était Montenach qui devait son surnom à un séjour dans les terres du Grand Seigneur. C'était un fin diplomate qui passa, sans scrupule, dans les camps politiques les plus opposés.

Les mesures sages prises par les autorités portaient d'heureux fruits; la paix et la concorde renaissaient dans le pays; de nombreux témoignages venaient affirmer la satisfaction des populations. Cependant cet apaisement ne faisait pas l'affaire de la queue du parti démagogique qui s'agitait dans l'ombre. Dans la nuit du 13 au 14 mars 1803, un attroupement se forma, des pierres jetées contre la maison du landamman en brisèrent les fenêtres, la sentinelle éloigna les perturbateurs en tirant deux coups de fusil. Le lendemain, le commandant de place arrêta quatre individus; le sous-préfet Berguin, accusé d'inertie, fut destitué; la municipalité de Fribourg, foyer d'opposition, subit le même sort; un conseil de régie la remplaça. Ces actes énergiques rétablirent rapidement l'ordre et la tranquillité.

Lors de la réunion de la diète fédérale, toutes les mesures furent prises pour célébrer avec solennité l'introduction du nouveau

régime, et pour rehausser le choix de Fribourg comme canton directeur.

La diète s'ouvre le 4 juillet 1803, par un brillant et nombreux cortège qui s'achemine de la maison du landamman et de l'hôtel de ville à l'église des Cordeliers. En tête marche une troupe de guerriers en cuirasse; leur capitaine, Joseph de Diesbach, porte l'acte de médiation. Viennent ensuite le landamman de la Suisse, escorté d'un brillant escadron de hussards volontaires recrutés parmi la jeunesse fribourgeoise, les députations des dix-neuf cantons, accompagnées de leurs huissiers en manteau aux couleurs de l'Etat; enfin, le gouvernement et les autorités du canton de Fribourg. Cinquante cuirassiers ferment la marche; la haie est formée par les troupes françaises et les milices fribourgeoises.

A l'église, des bancs recouverts de draperies reçoivent les députés des cantons; le landamman prend place sur un siège élevé; le général Ney, le chevalier de Camaano, ministre d'Espagne, et le citoyen Venturi, envoyé extraordinaire de la république cisalpine, sont assis à ses côtés.

En ouvrant la séance, le landamman développe, dans un discours empreint d'idées nobles et élevées, les principes de la médiation. Il commence par déposer les pouvoirs extraordinaires dont il était investi: «Ce pouvoir dangereux, dit-il, est resté intact entre mes mains. Il avait été calculé par la sagesse: son existence seule a suffi. Mes pouvoirs extraordinaires cessent aujourd'hui, je m'en démets en présence de la diète de la Suisse confédérée; mon bonheur est grand si la dictature que j'ai exercée obtient son suffrage.» Après avoir célébré les bienfaits de la paix succédant à une longue anarchie et payé le tribut obligatoire de remercîments au puissant médiateur, l'orateur fait la profession de foi suivante: «Je dis, avec franchise, aux gouvernements des anciens cantons: Ne cherchez point dans la Suisse d'aujourd'hui cette Suisse que vous regrettiez à juste titre pendant les années de la révolution. Je dis, avec la même franchise, aux gouvernements des nouveaux cantons: Gardez-vous

d'y trouver quelque ressemblance avec la Suisse révolutionnaire; il n'en existe point. »

Le général Ney prend ensuite la parole, il continue l'éloge du médiateur et de son œuvre, et présente, comme un don, l'alliance offerte ou plutôt imposée à la Suisse, par Napoléon.

A la fin de la cérémonie, les députés de chaque canton font une harangue, pour adresser à l'assemblée les salutations et les hommages de l'Etat qu'ils représentent.

Le cinq juillet, les délibérations de la diète commencèrent dans la salle du grand conseil. Le point capital à traiter était l'alliance française et la capitulation militaire qui en découlait. Une négociation longue et épineuse, des débats très vifs et parfois orageux, s'engagèrent entre les commissaires suisses nommés pour discuter le projet, et le général Ney, plénipotentiaire français. Des concessions réciproques amenèrent la conclusion de l'alliance défensive et d'une capitulation militaire, d'après laquelle la Suisse devait fournir à la France quatre régiments, d'une force totale de seize mille hommes.

La diète régularisa la situation des agents diplomatiques de la Suisse à l'étranger, puis elle traita un grand nombre d'affaires administratives intérieures parmi lesquelles nous citerons: l'établissement de la chancellerie fédérale, la restitution des biens des couvents qui avaient été déclarés nationaux par la république helvétique, la nomination d'un comité chargé d'étudier une nouvelle organisation militaire fédérale, les arrangements conclus pour le service des postes et pour la fourniture de sel aux cantons. Pestalozzi avait demandé un subside en faveur de son école, mais, malgré le désir du landamman, il ne put pas être donné suite à cette requête, l'instruction publique étant complètement de la compétence cantonale.

D'Affry présidait avec une grande assiduité les séances de l'assemblée. « Je suis très fatigué, écrivait-il, je n'ai pas un moment à moi. Je ne suis pas paresseux, mais un peu lent. Je commence à travailler à cinq heures du matin, je vais à la diète à huit heures, j'en sors à une heure. Je dine, voilà un

temps de repos. L'après-midi est remplie par d'autres affaires, quelquefois je succombe. Le soir je suis à moi et aux miens depuis neuf heures; c'est là le seul temps de bamboche que j'aie dans la journée » [1]).

Cependant des distractions faisaient parfois diversion aux travaux des députés. De nombreux salons s'ouvrirent pour les recevoir ainsi que les ambassadeurs, leurs secrétaires et les officiers de la garnison. Fribourg était alors dans une phase très brillante. Des revues et des parades militaires, des bals, des concerts, des banquets réunissaient tout ce monde, heureux de pouvoir s'adonner à la joie et au plaisir, après les années troublées par la révolution.

Enfin, après avoir épuisé les principaux de ses tractanda pendant trois mois de session, la diète fut réunie par le landamman, en séance de clôture, le 26 septembre. Les députations s'éloignèrent de Fribourg, avec la conscience d'avoir inauguré une ère favorable à la tranquillité de la Suisse.

Pendant les mois suivants, d'Affry eut encore à étudier et à liquider plus d'une question importante au point de vue fédéral ou cantonal; le 31 décembre 1803, il remit ses pouvoirs de landamman à son successeur, l'avoyer de Berne Rodolphe de Wattenwyl. La première année de la nouvelle vie fédérale avait passé sans encombre et l'œuvre de la médiation avait tenu les promesses qu'on était en droit d'attendre d'elle.

Arrêtons nous après cette période brillante de la vie du landamman d'Affry; nous ne le suivrons pas dans la continuation de ses fonctions publiques qu'il exerça avec zèle et talent, jusqu'à sa mort survenue le 26 juin 1810, au retour d'une ambassade auprès de Napoléon, au moment où il allait à la diète pour lui rendre compte de sa mission.

Avant de clore cette étude, voyons quels furent les principaux traits du caractère de Louis d'Affry.

---

[1]) D'Affry à Maillardoz No. 32.

Elevé en France, sous le règne de Louis XV, à une époque où les principes religieux et moraux subissaient de rudes assauts, il prit, à l'inverse de bien de ses compatriotes, les bonnes qualités des habitants de ce pays, sans en adopter les mauvaises. «Quand l'orage politique l'eût ramené dans sa patrie» dit le P. Girard dans son oraison funèbre «n'eût-on pas dit qu'il ne l'avait jamais quittée.» Ses sentiments profondément religieux, sa vie de famille si unie, la régularité de sa conduite, la simplicité et l'aménité de ses rapports avec tous; ces qualités morales, rehaussées au physique par une stature élevée, une tenue militaire, des traits nobles encadrés de cheveux blancs, lui concilièrent l'affection de ses compatriotes, et une popularité affermie sur des bases durables.

Son système politique était fondé sur la droiture et la simplicité, la temporisation, l'accomodement — nous dirions aujourd'hui un certain opportunisme de bon aloi — la neutralisation des partis et la bienveillance générale pour les personnes. «Laissons beaucoup faire au temps» disait-il en 1803, dans son discours d'ouverture de la diète «vouloir lutter contre lui c'est folie. Le temps est la pierre de touche de toutes les institutions humaines. Le peuple dont nous devons servir les intérêts est simple, soyons, dans nos travaux, simples comme lui. Ordonner beaucoup n'est pas gouverner. Des principes équitables, mûris par la réflexion, précis, contiennent souvent plus de législation que tout un code. Mais, après les avoir conçus, il faut les établir invariablement, les observer avec fidélité; ils seront le salut de l'Etat.»

Cette politique de conciliation, exempte cependant de faiblesse, convenait au chef d'un gouvernement qui succédait à une époque troublée par de profonds bouleversements. A un régime violent succède ordinairement une ère de modération destinée à guérir les blessures causées par les querelles des partis. Mais c'est le lot des modérés d'être honnis par les factions extrêmes. Les magistrats le la Médiation n'échappèrent pas à la règle commune. Accusés de bonapartisme et de servilisme, aussi bien par les ultras de 1814 que par les révolutionnaires, ce gouvernement a parfois été mal jugé par les historiens modernes. Ils ne tiennent pas

assez compte des circonstances difficiles traversées par l'Europe, sous le règne de Napoléon: les peuples sont, les uns annexés purement et simplement à la France, les autres soumis à des rois tirés de la famille ou de l'état-major de l'empereur; d'anciennes républiques sont détruites; les plus puissants monarques sont forcés de se soumettre à la volonté du dictateur. Si la Suisse a pu garantir son intégrité, si le théâtre des guerres sanglantes a été éloigné de son territoire, elle le doit en grande partie aux hommes qui présidèrent à ses destinées, parmi lesquels Louis d'Affry figure au premier rang. Cette belle tête d'ancien magistrat suisse a été reproduite, à bon droit, dans cette salle où siège le grand conseil du canton de Fribourg; le souvenir de cet homme de bien, distingué par la droiture et l'élévation de ses sentiments, par son dévouement et son amour de la patrie, doit être conservé dans le cœur de ses concitoyens.

„GENERAL DUFOUR“
UND DER SAVOYER PUTSCH
VON 1834.

Von

ALFRED STERN.

Im dritten Band seiner «Scritti editi e inediti» (Milano 1862), bei der Erzählung der Vorbereitungen des Savoyerzuges von 1834, berichtet Mazzini, am Abend des 31. Januar sei endlich nach langem Zögern Ramorino, der den Oberbefehl über die Polen, Italiener und Deutschen übernehmen sollte, in Genf bei ihm angekommen. Er war damals schon misstrauisch gegen seinen Landsmann, den er bekanntlich später des Verrates bezichtigt hat. Allein er verbarg seinen Argwohn und entwickelte ihm den Feldzugsplan. Dann fährt er fort: «Lo condussi, per vincolarlo più sempre, a un convegno segreto col Generale Dufour. Là furono studiate nuovamente le basi del disegno». (S. 351.) In demselben Bande der Schriften Mazzinis findet sich der offene Brief abgedruckt, den er nach dem Scheitern des Unternehmens in Verbindung mit anderen, Italienern und Polen, unter dem Datum des 13. Februar 1834 in der radikalen Zeitung «L'Europe Centrale» an Ramorino gerichtet hat. Dies Schreiben weist in demselben Blatt erhobene Anschuldigungen Ramorinos zurück und belastet ihn selbst mit den schwersten Vorwürfen. Auch hier heisst es, nach Wiedergabe des Feldzugsplanes, S. 286: «E questo disegno, che riuniva il consenso di quanti maneggiavano l'insurezzione, vi fu riproposto nella sera del 31. davanti a noi, da un Generale straniero, che l'amor della cosa indusse a un abboccamento con voi», und eine Note fügt zu den Worten: «un Generale straniero» den Namen «Dufour».

Bereits Paul Schweizer hat in seiner ausgezeichneten «Geschichte der schweizerischen Neutralität» (1895) Anstoss

hieran genommen. Er sagt, S. 725, es könne unter Dufour «wohl nur der schweizerische General dieses Namens gemeint sein.» «Allein,» fügt er hinzu, «dieser war 1834 noch nicht General, sondern nur Generalstabschef und Oberstquartiermeister und kann bei seinem konservativen und patriotischen Charakter unmöglich einen solchen Plan gemacht haben. Vielmehr kommandirte er die Genfer Truppen gegen die Bewegung».

In der Tat wird in dem «Compte rendu du conseil d'état [de Genève] sur les derniers événemens (février 1834) par M. Rieu, premier syndic» (Genève 1834), S. 6, ausdrücklich «M. le colonel Dufour, nommé commandant supérieur des compagnies de la milice et de la garde soldée» genannt. Auch weist Paul Schweizer bereits auf «einen französischen General, Grafen Gustav de D.» hin, der wohl unter «dem fremden General» gemeint sein könne. Ein solcher kommt häufig in der Schrift eines Teilnehmers des Savoyerzuges vor: in den «Mémoires sur la Jeune Italie et sur les derniers événemens de Savoie par un témoin oculaire» Paris 1834, verfasst von dem abenteuerlichen deutschen Republikaner und Freiheitssänger Harro Harring[1]). Immerhin könnte man zunächst an eine Verwechslung mit einem französischen General Dufour glauben, der mehrmals in der «Correspondance de Napoléon I» erwähnt wird. Allein dieser «Général Baron Dufour» ist, wie ich freundlichen Mitteilungen von Herrn Professor Arthur Chuquet in Paris entnehme, bereits am 13. Oktober 1832 gestorben[2]).

---

[1]) Siehe alles Nähere über ihn und seine Schrift bei Paul Schweizer a. a. O. Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie. X. 641.

[2]) Sonderbarerweise wird in Börnes Briefen aus Paris (4. Februar 1832, Werke 1862. X. 231) auch ein General Dufour genannt: «Mehr als zweihundert Personen sind wegen der letzten Verschwörung arretirt worden und darunter Leute von Namen wie General Dufour. Das ist der nämliche General Dufour, welcher in den Julitagen, als der Herzog von Orléans vor dem Rathhause um die Gunst des Volkes bettelte. zu ihm sagte: «Sie sehen, gnädiger Herr, welch ein schlechtes Ende

Es wird also ohne Zweifel bei dem von Harro Harring erwähnten «General Gustav de D.» bleiben, auf den so ziemlich alles, was hier in Frage kommen könnte, vortrefflich passt. Harring schildert ihn nach Schweizers treffendem Ausdruck als «lächerlichen alten Troupier», der die Idee hatte, mit Entfaltung der Trikolore Savoyen im Fluge zu erobern. Zur Charakterisierung der Prahlereien des «Generals» mögen folgende Sätze Harrings (I. 29, 30) dienen: «D. nous conduisit aussitôt dans sa chambre à coucher et nous étala tous ses trésors militaires. Il commença par un beau sabre, sur lequel étaient gravés les noms de 184 batailles, dans lesquelles il s'était trouvé avec l'armée de Napoléon; ce sabre lui fut donné, à ce qu'il nous assura, par des habitans de Paris après une affaire sur la place Vendôme, affaire qui était la cause de son exil . . . J'avoue que ma curiosité fut bien plus piquée par une collection complète de cartes et de plans topographiques, provenant de la succession de Napoléon et dont l'empereur lui fit cadeau comme souvenir. Ils étaient tous collés sur toile et renfermés dans des étuis et composaient 20 volumes à peu près» etc.

Meistens nennt er ihn «Général de D.» Aber im zweiten Teile seiner Schrift, S. 99, sagt er: «Plusieurs Français ont assuré, que M. le général n'avait été que chef d'escadron sous l'empire; son oncle était général. Il paraît que son imagination lui a suggéré cette nomination chimérique, qu'il croit être son oncle. Qui voudrait lui en vouloir, s'il en est persuadé?» Der Vorname «Gustav» und der Grafentitel finden sich nur einmal II. 27 in einer Anmerkung: «Nous avons vu le portrait du général D. lithographié à D. par M. J. — Nous ne citerons que l'inscription; là voici: Le comte Gustave de D. — général des

---

Könige nehmen, und das diene Ihnen zur Lehre» etc. etc. Hier aber liegt eine Verwechslung mit dem improvisierten «General» Dubourg vor. (S. Gervinus: Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. VIII. 443, 498 u.) die, so viel ich sehe, von keinem Herausgeber der Schriften Börnes bemerkt worden ist.

partisans, en 1814 (Le Prolétaire)»[1]. Den Namen nachzuweisen war Schweizer nicht möglich.

Man braucht indessen nur die Zeitungen jener Tage zu durchlesen, um die Maske des grossen Unbekannten zu lüften. Im Schweizerischen Republikaner vom 7. Februar 1834 Nr. 11, S. 52, findet sich ein Auszug aus dem «Nouvelliste Vaudois» mit einer Beschreibung des Misslingens der Expedition und darin der Satz: «Die Feinde, die sich anfangs bei St. Julien zurückgezogen hatten, kamen bald viermal so stark zurück. Die dort stehende Kolonne war jedoch zum Schlagen bereit, als Ramorino zur Verwunderung Aller, in Begleit des Grafen Gustav v. Damas erschien und bald darauf verschwand.» Ebenso, wohl nach derselben Quelle, heisst es in der Neuen Zürcher Zeitung vom 8. Februar 1834. Nr. 12, S. 45, in dem Artikel: «Einfall in Savoyen»: «Die Truppen standen bereits in Schlachtordnung, als der General, zu Aller Erstaunen, in Begleitung des Grafen Gustav v. Damas erschien, allein gleich darauf wieder verschwand» usw. Man wird diese Namensangabe nicht verwerfen wollen, wenngleich Harro Harring die Tatsachen etwas abweichend erzählt. Er sagt nämlich II. 99: «Le général D. et son compagnon de L. qui se trouvaient en dernier lieu près d'Hermance, restèrent à Genève pendant notre expédition. Les 4 et 5 février nous trouvâmes le général D. à Carouge. Il portait une paire de pistolets sous son manteau, courrait d'un endroit à l'autre avec l'importance d'un homme, qui voulait sauver l'Italie et la Savoie.» In dem Bericht von Ramorino: Précis des derniers événemens de Savoie, Paris 1834 wird man vergeblich Aufklärung suchen. Der in dieser verdächtigen Verteidigungsschrift mehrfach erwähnte D. ist (nach S. 66) ein Pole gewesen.

---

[1]) Dies «Le Prolétaire» ist allem Anschein nach eine Bezeichnung des Übersetzers der ursprünglich deutsch geschriebenen Broschüre Harro Harrings. S. II. 72.

Nachforschungen, die gleichfalls Herr Professor Arthur Chuquet die Güte hatte, in Paris anzustellen, haben nun folgendes ergeben: «Damas (Claude-Marie-Gustave de) a servi dans la garde d'honneur en 1814, ex-colonel de cavalerie, mort en Perse en 1842.» Möglicherweise lässt sich in Genf, etwa bei Durchforschung polizeilicher Akten, noch Genaueres feststellen. Keinesfalls handelt es sich um einen in der Correspondance de Napoléon erwähnten General Damas.

Wie ist aber, wird man fragen, Mazzini auf den Namen Dufour gekommen? Zunächst ist zu bemerken, dass dieser Name in seinem 1834 an Ramorino gerichteten Sendschreiben gar nicht steht [1]. Vielmehr heisst es im Original der «Europe Centrale»: «Un plan vous a été proposé, un plan qui avait pour base la surprise de St. Julien ... Ce plan, sur lequel tout le monde était d'accord, vous fut encore proposé dans la soirée du 31 par un général étranger qui eut avec vous une entrevue dans l'intérêt de la cause.» Eine Note fehlt. Der Name «Dufour» ist hier im dritten Bande der Schriften Mazzinis von 1862 erst nachträglich, entsprechend der fast drei Jahrzehnte später niedergeschriebenen Erzählung Mazzinis, willkürlich beigefügt worden. Dass Mazzini sich in dieser Erzählung nach so langer Zeit des Namens Damas nicht mehr erinnerte, wird nicht allzu auffallend erscheinen. Dass er aber aus reiner Bosheit, um Dufours Ruf zu schaden, in voller Kenntnis der Unwahrhaftigkeit gehandelt habe, würde seinem Charakter durchaus widersprechen. Vielmehr lässt es sich wohl auf andere Art erklären, wieso ihm der Name Dufour in die Feder kam. Er muss freilich nie erfahren oder vergessen haben, welche Rolle Dufour wirklich während der Februartage 1834 gespielt hatte. Dagegen mochte ihm so manches im Gedächtnis geblieben sein, was über Dufour in den dreissiger Jahren an erdichteten Nachrichten in Zeitungen und Druckschriften zu lesen gewesen war. In den ersten Monaten des Jahres 1835 bestand,

---

[1]) Diese meine Vermutung wurde durch gefällige Nachforschung von Herrn Professor Borgeaud in Genf bestätigt.

wie bekannt, zwischen der Regierung von Bern, auf welche die vorörtliche Leitung übergegangen war, und der Regierung Österreichs mit ihrem süddeutschen Anhang eine starke Spannung infolge des «Steinhölzlifestes», der Verbote des Wanderns deutscher Handwerker usw. Man sprach in der Schweiz von kriegerischen Massregeln der deutschen Nachbarstaaten, in Deutschland von drohenden Anschlägen der Flüchtlinge und Handwerker. Es lag in der Luft, als sollte eine neue Auflage der Geschichte des Savoyerzuges, diesmal aber in der Richtung nach Norden, stattfinden.

Damals brachte die Allgemeine Zeitung, Beilage Nr. 57, 26. Februar 1835, einen aus Zürich, 23. Februar, datierten Beruhigungsartikel hinsichtlich der in Deutschland herrschenden Besorgnisse. Am Ende dieses Artikels, in Klammern eingeschlossen, also ohne Zweifel von der Redaktion herrührend, findet sich der Satz: «Dem Vernehmen nach hätte ein von der Schweiz gekommener Trupp Unruhestifter unter Anführung eines Oberst Dufour Demonstrationen gegen Friedrichshafen gemacht, worauf der dort befehligende württembergische Offizier oder Beamte ... Verstärkungen von den in Bregenz liegenden österreichischen Truppen verlangt habe, welchem Begehren entsprochen worden zu sein scheine» usw.

Diesem Artikel hing die Neue Zürcher Zeitung vom 28. Februar folgende Bemerkungen an: «In der Schweiz wird niemand glauben können, dass der talentvolle Oberst Dufour, bei allem seinem Bonapartismus und wenn er auch einen neuen Besuch in Arenenberg gemacht hätte, sich mit deutschen Handwerksgesellen und Bohemann[1]) und andern, welche so oft

---

[1]) «C. Bohemann, genannt der Entsetzliche aus Hamburg oder Schweden, angeblich vormaliger polnischer Offizier. Ist im Jahre 1834 von Zürich fortgewiesen worden». Roschi: Bericht an den Regierungsrat Bern betreffend die politischen Umtriebe usw. Bern 1836, S. 96, vgl. Ilse: Geschichte der politischen Untersuchungen usw. 1860. Anhang II. S. XXXVIII.

von den aus der Scheide fahrenden Schwertern träumten, zu so gefährlichen Bétises verbinden könnte. Möglich wäre es, dass sein Name missbraucht würde» usw.

Hierauf erschien in der ausserordentlichen Beilage der Allgemeinen Zeitung vom 10. März, Nr. 90, ein Inserat des Inhaltes: «Folgendes an die Redaktion der Neuen Zürcher Zeitung gerichtetes Schreiben wurde auch der Redaktion der Allgemeinen Zeitung mit dem Gesuch um Aufnahme mitgeteilt:

«Herr Redakteur! In der Beantwortung auf die ... und unglaublichen Gerüchte, welche die Allgemeine Zeitung vom 26. Februar mitteilte, drücken Sie sich so aus: «In der Schweiz wird niemand glauben können, dass der talentvolle Oberst Dufour bei allem seinem Bonapartismus und wenn er auch einen Besuch in Arenenberg gemacht hätte, sich mit deutschen Handwerksgesellen etc. verbinden könnte». Ich kann nicht begreifen, was Sie veranlasst hat, den Bonapartismus in diese Sache zu mischen. Welchen Zusammenhang finden Sie zwischen der Verehrung für das Andenken eines grossen Mannes und den politischen Ausschweifungen deutscher Handwerksbursche? Der verdienstvolle Oberst Dufour ist in der Schweiz von Allen geachtet, weil er immer den geraden und offenen Weg eingeschlagen hat. Seine Freunde gleichen ihm. Herr Dufour ist gegenwärtig in Bern mit der neuen eidgenössischen Militärorganisation beschäftigt; wäre er in Arenenberg gewesen, so hätte er dort Leute getroffen, die sich mit Wissenschaft und ernsthaften Studien abgeben und nicht mit Unruhestiftern, welche in Unordnungen und Zügellosigkeit ihre Hoffnung setzen. Genehmigen Sie etc.

Ein Thurgauer Bürger.»

Sonderbarerweise brachte die Neue Zürcher Zeitung diese Einsendung des Thurgauer Bürgers nicht zum Abdruck. Dafür nahm sie in ihrer Nummer vom 7. März folgende Notiz auf: «Die Helvétie versichert, dass Herr Oberst Dufour als Mitglied der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde, welche gegenwärtig wie alle Jahre um diese Zeit im Vororte versammelt ist,

Bern gar nicht verlassen hat während der Zeit, so er sollte eine Demonstration gegen Friedrichshafen gemacht haben. Wem es Ernst ist, die Wahrheit hierüber zu erfahren, wird gewiss leicht von Bern authentische Auskunft erhalten und hienach den Gehalt anderer Gerüchte beurteilen können».

Über die Quelle dieser Gerüchte kann kein Zweifel bestehen. Sie war sehr unsauber. Ich habe in den Berichten Vincent Rumpffs, des Residenten der vier freien Städte Deutschlands zu Paris, die ich im Stadtarchiv zu Frankfurt am Main habe einsehen dürfen [1]), als Beilage zu der Nummer vom 16. Februar 1835 einen «Auszug aus einem Schreiben aus Zürich vom 15. Januar 1835» gefunden, in dem es heisst: «Man vermutet, dass der Schweizerische General Dufour in Genf das Kommando über die der deutschen Jugend zu Gebote stehenden 3000 Mann übernehmen soll. Reiss, Chef der deutschen Propaganda [2]), ist mit dem Agenten des Generals, einem französischen Flüchtlinge, von Bern nach Genf abgereist, um mit dem General alles in Richtigkeit zu bringen. Bei seiner Rückkehr nach Bern weigerte sich Reiss, dem Komite Aufschlüsse über das Resultat dieser Unterhandlung zu geben; er sagte nur, dass das Resultat überaus befriedigend sei und er wolle sogleich an die Regierung [3]) deshalb

[1]) Siehe über den hanseatischen Residenten in Paris Vincent Rumpff (1789—1867), Allgemeine deutsche Biographie. XXIX. 670. Seine Berichte sind mir schon für den dritten Band meiner Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 zustatten gekommen und werden für die Fortsetzung dieses Werkes noch gute Ausbeute liefern.

[2]) Reiss: Kriegsname des deutschen Flüchtlings Bernhard Lizius aus Aschaffenburg, stud. jur., der am Wachensturm vom 3. April 1833 in Frankfurt beteiligt gewesen und von dort aus der Gefangenschaft entsprungen war. Siehe Roschi a. a. O. S. 98. Ilse a. a. O. Anhang II. S. XX.

[3]) Unter «Regierung» ist eine geheime revolutionäre Oberleitung nach Art der Haute Vente der Charbonnerie zu verstehen. So heisst es in der Schrift (von Gelzer): Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz seit 1833. Basel 1847. S. 27: Ernst Schüler erklärte in einem Verhör zu Bern: «er kenne in Frankreich und zwar in Paris die sogenannte deutsche Regierung.»

berichten. Zum Sauerwein[1]) hat er jedoch gesagt, Dufour wolle das Kommando nicht eher übernehmen, als bis die Sache einigermassen Fortgang hätte. — Die vielbesprochene Expedition soll mit dem Frühjahr beginnen, denn alle sehen ein, dass man auf diesem Fuss nicht länger bleiben kann, ohne sich zu kompromittieren. Die Ankäufe, Missionen usw. haben ein furchtbares Geld gekostet, die Kassen sind leer und aus Paris bleiben die Gelder aus. Ausserdem war man schon seit längerer Zeit davon unterrichtet, dass die ganze Sache einigen deutschen Regierungen verraten sei. Die Waffen sind übrigens im Thurgau sicher untergebracht, wo, ist nicht bekannt, wahrscheinlich im Schloss des Eder [sic], welches ganz einsam gelegen ist. Was mit dem vorgeblichen Angriff auf die Gewehrfabrik in St. Blasius gemeint sei, hat man nur zu gut eingesehen. Das wird aber keine Änderung im Operationsplan zu Wege bringen, wie Frey aus Bern schreibt. Das Terrain im Schwarzwald ist zu günstig und die Stimmung der Bewohner gerade jetzt wegen des Anschlusses an den preussischen Zollverband zu aufgereizt, als dass man solche Vorteile irgendwo anders wiederfinden könnte. Auch sind viele Flugschriften durch die Verbündeten des jungen Deutschland dort verbreitet worden. Die deutsche Regierung in Paris soll dem Berner Zentralkomite das bestimmte Versprechen gegeben haben, dass auf jeden Fall mit diesem Frühjahr die Sache vor sich gehen solle» usw.

Es ist klar, dass man es hier mit dem Schreiben eines Spions zu tun hat, wie deren deutsche Regierungen damals in der Schweiz verwandten. Rumpff nennt ihn in seinem Bericht vom 2. März 1835 «einen heimlichen Agenten der ersten deutschen Bundesmacht». Er legt jedoch auf das Schreiben, das er «unter Versprechen engsten Geheimnisses» erhalten hat, kein grosses Gewicht. «So z. B., meint der erfahrene Diplomat, glaube ich

---

[1]) Wilhelm Sauerwein aus Frankfurt a./M. Flüchtling, als Dichter und Schriftsteller bekannt. Vgl. z. B. Gustav Freytag: Karl Mathy. S. 130 ff.

kaum, dass der darin genannte General Dufour in Genf Anträge der Art an sich habe kommen lassen».

Trotz des «Geheimnisses» bekam Herr von Tschann, der Vertreter der Eidgenossenschaft in Paris, Wind von der Sache. Dies geht aus seinem Bericht vom 3. März 1835 hervor[1]):

«J'ai tout lieu de supposer, que parmi les réfugiés allemands parmi ceux-là même, qui nourrissent les opinions les plus violentes il y a beaucoup de faux frères qui font des rapports clandestins. J'ai entendu parler il y a peu de jours d'une semblable pièce, dont une copie était arrivée à une mission allemande ici, dans laquelle on affirmait l'existence de complots permanents de plans donnés avec détails d'un mouvement organisé d'intelligence avec les affidés sur la frontière allemande; on désignait notamment le canton de Thurgovie, dans lequel on prétendait qu'il y avait des dépôts d'armes venant de Liège, etc. etc.

Comme il peut y avoir là dedans tout aussi bien des manœuvres de ceux qui ne cherchent qu'à entretenir l'inquiétude et qu'à justifier par des prétextes leurs exigences et comme certaines feuilles allemandes ne se lassent pas de répandre de semblables nouvelles, je n'étais pas autrement surpris de ces informations. Lorsque j'ai lu hier un article analogue dans la gazette d'Augsbourg sous la date de Zurich du 23 février, dans lequel on nommait le colonel Dufour, comme impliqué dans ces menées, alors il ne m'était pas possible de conserver le moindre doute sur la fausseté fondamentale de tous ces bruits; l'infamie d'abuser du nom d'un homme d'honneur suffirait pour ôter tout crédit à tout le reste de la nouvelle» etc.

Der Missbrauch, der mit Dufours Namen getrieben wurde, dauerte noch weiter. Im Jahre 1837 erschien in Zürich die «Aktenmässige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Lessing aus Freienwalde in Preussen bei dem Kriminalgerichte des Kantons Zürich geführten Untersuchung» von Dr. Josef Schauberg.

[1]) Eidgenössisches Archiv Bern.

Auch hier findet man im Beilagenheft Berichte von Spionen abgedruckt und darunter einen, datiert «Zürich den 20. April 1835», der wieder den Namen Dufour enthält. Es heisst daselbst Seite 83: «Bevor der Kater[1]) Bern verliess, hatte er noch eine Zusammenkunft mit Rotten[2]) und Dufour. Der erstere ist derselbe, welcher die Schweizergarde Ferdinands kommandierte und zu Mina überging ... Von dem, was bei dieser Zusammenkunft verhandelt wurde, ist bis jetzt noch nichts Gewisses kund geworden. Zuerst glaubte man: Rotten wolle mit dem Kater zusammen nach Spanien gehen; aber in Bern soll man den Rotten nicht gerne missen, weil man ihm dort eine Hauptrolle bei der Invasion nach Deutschland zugedacht habe» usw. Dieser Bericht ist nach Schaubergs Angaben[3]) von eben jenem berüchtigten Lessing selbst, der nicht nur Spion, sondern Lockspitzel war, seinem hohen Auftraggeber erstattet. Die Vermutung liegt nahe, dass die Erwähnung des «Schweizerischen Generals Dufour in Genf» in dem Züricher Geheimbericht vom 15. Januar 1835

---

[1]) «Der Kater»: Kriegsname des deutschen Flüchtlings Dr. Hermann Rauschenplat, (Siehe über ihn z. B. Allgem. Deutsche Biographie. XXVII. 446 und Gustav Freytag: Mathy, S. 89, 126), der im Frühling (nicht im Herbst, wie es in der Allgem. Deutschen Biographie heisst) zeitweise die Schweiz verliess, um gegen die Karlisten zu kämpfen.

[2]) Gemeint ist der Walliser General Anton von Roten, der unter Mina in der Armee der konstitutionellen Regierung Spaniens 1823 gekämpft hatte. Siehe A. Maag: Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten (1816—1830), S. 240. Nach gefälligen Mitteilungen von Dr. A. Maag hat sich A. von Roten 1835 in Thun befunden, konnte also wohl auch in Bern gesehen worden sein. In einem späteren Berichte des Spions vom 3. August 1835 bei Schauberg a. a. O. S. 105 heisst es: «Rotten wird sein oder ist schon auf dem Wege nach Spanien; er soll aber vorher noch nach Paris kommen; auch war er mehrere Tage in Bern und hatte mit Ludwig Snell Konferenzen.»

[3]) Siehe den ersten Abschnitt seiner Schrift, S. 134 a. E. Vgl. über die Beziehungen des Spions und Lockspitzels Ludwig Lessing zur preussischen Regierung die aktenmässigen neueren Mitteilungen bei H. von Treitschke: Deutsche Geschischte. V. 755, 756.

gleichfalls auf Rechnung schnöder Erfindung Julius Lessings zu setzen ist.

Wie dem auch sei: Tatsache ist, dass Dufours Name während der dreissiger Jahre mehrfach im Zusammenhang mit angeblichen kriegerischen Plänen von Flüchtlingen öffentlich genannt worden ist. Dazu kommt, dass der Dufour der damaligen Zeit von den Liberalen als Mann ihres Vertrauens angesehen und gefeiert wurde. Die Rede, die er im Sommer 1834 während des eidgenössischen Freischiessens in Zürich hielt, machte Aufsehen. Die Zeitung «La Helvétie» brachte in jenen Tagen die Notiz: «Herr Oberst Dufour, Präsident der eidgenössischen Schützengesellschaft, wandte sich an die Regierung von Genf, um ihr einen Plan zur Organisierung der ««freiwilligen Schützen»» (auf den Fall eines Krieges) mitzuteilen. Der Staatsrat hat darauf erwidert, dass er einer solchen Einrichtung nicht eher einen gesetzlichen Charakter zuerkennen könne, als bis sie durch die Tagsatzung oder durch die souveräne Kantonalbehörde angeordnet worden sei. Es lässt sich annehmen, dass die Schützengesellschaft, ohne sich an diese Antwort zu kehren, bei ihrem patriotischen Zwecke verharren werde» [1]).

Eine sehr unklare Vorstellung von Dufours früherer Denkweise mochte in Mazzinis Kopf zurückgeblieben sein. Dadurch hat er sich allem Anschein nach verführen lassen, als er so viele Jahrzehnte später die Skizze der Vorgeschichte des Savoyerzugs entwarf, Dufours Namen an die Stelle eines anderen zu setzen, der ihm entfallen war. Mir wenigstens ist es nicht möglich, eine bessere Lösung des Rätsels zu geben.

Auffällig kann es erscheinen, dass Dufour selbst keinen Widerspruch erhoben hat. Indessen, entweder ist ihm Mazzinis Erzählung nicht zu Gesicht gekommen oder er hat es nicht für der Mühe wert gehalten, sie zu berichtigen. Auch die Schriften von Edouard Sayous: General H. Dufour. Der Sonderbunds-

---

[1]) Schweizerischer Republikaner Nr. 56, 15. Juli 1834, S. 298.

krieg und die Ereignisse von 1856. Eingeleitet durch eine biographische Skizze (Basel 1876, Notice biographique. Genève 1877) und Walther Senn: Le Général Dufour. Sa Vie et ses travaux (Lausanne 1884), nehmen keine Notiz davon. Dagegen wird Dufours Name noch einmal im Zusammenhang mit der Geschichte der Revolutionen von 1848 und 1849 genannt. Edouard Sayous sagt in der Notice biographique S. 59, nach der Erzählung des Sonderbundskrieges: «Son nom était désormais Européen et paraissait pour les causes plus que compromises dans les grands événements de 1848 et de 1849 une garantie de revanche et un gage de succès.» Aus Dufours eigenen Aufzeichnungen führt er dann die Worte an: «Il m'a été offert plus d'un commandement supérieur à l'étranger. J'ai toujours refusé, pensant que je me devais tout entier à mon pays» und fügt erläuternd bei: «Nous croyons qu'il s'agit ici du roi de Sardaigne Charles Albert et des parlementaires Allemands de Francfort.» Richtiger wäre es gewesen, statt «die Männer des Frankfurter Parlamentes» zu erwähnen, auf die Leiter des Pfälzischen Aufstandes vom Frühling 1849 hinzuweisen. Wenigstens findet sich in der überaus lehrreichen Schrift von Ludwig Bamberger: Erlebnisse aus der Pfälzischen Erhebung im Mai und Juni 1849. Frankfurt a. M. Literarische Anstalt 1849 (aufgenommen in Ludwig Bambergers gesammelte Schriften. Berlin, Rosenbaum und Hart 1895, Band 3) S. 18 folgender Satz: «Man gab sich noch den neu angekommenen Absagebrief Dufours herum, über dessen Entscheidung man unbegreiflicherweise bis zu jenem Augenblick noch gezweifelt hatte, während man in ganz Deutschland über das ihm gemachte Angebot gelacht und in der Schweiz es für eine Ironie gehalten hatte»[1]).

[1]) Bekanntlich wurde bald danach Dufour wieder zum eidgenössischen General ernannt, worüber er selbst sagt (s. Sayous a. a. O.): «Il s'agissait d'empêcher les insurgés badois de se jeter sur notre frontière et de violer notre neutralité. Ce but fut aisément atteint.» Vgl. zu Bambergers Mitteilung die Neue Zürcher Zeitung, 9. Mai 1849 (nach dem Frank-

Möglicherweise war Mazzini auch von diesem Angebot etwas zu Ohren gekommen, und die dunkle Erinnerung daran verband sich 1862 mit seinen übrigen Vorstellungen. Wie dem auch sei: es wäre sehr zu wünschen, dass in Italien bei einer neuen Ausgabe seiner Schriften der schwere Irrtum, der sich in seine Erzählung des Savoyerputsches eingeschlichen hat, nicht unbemerkt bliebe.

furter Journal): «Die Landeswehr der Pfalz zur Verteidigung der Reichsverfassung ist bereits ... förmlich organisiert ... Zum Chef derselben wurde vom Landesverteidigungsausschuss General Dufour (!?) ernannt. Ein Kourier ging alsogleich deshalb in die Schweiz ab.»

DIE AUSWÄRTIGEN KAPITALANLAGEN AUS DEM BERNER STAATSSCHATZ IM XVIII. JAHRHUNDERT.

EINE FINANZHISTORISCHE STUDIE

VON

JULIUS LANDMANN.

ZWEITER TEIL.

IV. Kapitel.

Die Verwaltung der auswärtigen Anlage.

Wie alle Zweige der staatlichen Verwaltung, so unterlag auch die Verwaltung der auswärtigen Anlagen in letzter Instanz unmittelbar der obersten souveränen Landesbehörde, dem Grossen Rat, den man auch «die höchste Gewalt», «Räthe und Burger», «unsere gnädigen Herren und Oberen» nannte. Da aber vor den Grossen Rat nichts gebracht werden durfte, das nicht vorher von dem Kleinen Rate vorberaten worden war, so lag es in den Händen dieser Körperschaft, über die auswärtige Anlage die ersten, und der Regel nach auch entscheidenden Beschlüsse zu fassen. Der Kleine Rat, eine aus zwei Schultheissen, zwei Seckelmeistern, vier Vennern, siebzehn Ratsherrn und zwei Heimlichern bestehende Körperschaft, ad hoc ergänzt durch weitere vier Mitglieder des Grossen Rates, fungierte als «die Geheimen Räte und Beygeordneten zur Verwaltung der äussern Gelder», und hatte in dieser seiner Eigenschaft über alle die auswärtigen Anlagen betreffenden Fragen dem Grossen Rate einen motivierten Bericht und Antrag vorzulegen. Den «Geh. Räthen und Beygeordneten» unterstand der vor ihnen beeidigte «Secretarius der äussern Gelder» [1]).

[1]) Dieser «Sekretarius» sollte über die Anlage handelsmässige Bücher führen, hatte die Korrespondenz mit dem Auslande zu erledigen, den Sitzungen der Geh. Räte beizuwohnen und auf Grund der dort geäusserten Ansichten und der gefassten Beschlüsse die Gutachten an den Grossen Rat auszuarbeiten. Er war ferner verpflichtet, zweimal jährlich, nach Ostern und nach Michaelis, eine Halbjahresbilanz den Geh. Räten vorzulegen. Es war die «Rechnung über die von meinen Gnädigen Herren und Oberen ausser Land, in Engelland, Wien, Leipzig u. s. w. zu Handen der Stadt Bern angelegten Capitalia», die auf Antrag des Geh. Rates vom Grossen Rate genehmigt wurde.



Eine Reihe von Bankfirmen stand im Dienste der Verwaltung. In Bern selbst bis 1719 Malacrida & Comp., dann David Gruner, und zu Ende des Jahrhunderts Marcuard, Beuther & Comp. und Ludwig Zeerleder; in Frankfurt a. M. Joh. Ludwig Harscher, dann die Gebr. Bethmann; in Dresden Jakob Deelings Erben; in Wien Fries & Comp.; in Amsterdam Hier. Hunziker. In London war es zuerst die Firma Sam. Müller & Comp., die mit den Operationen am dortigen Platze, mit dem Bezug und mit der Verwaltung der eingehenden Zinsen betraut wurde; nach ihrem Fall wurden zur Rettung der Ausstände der Oberstlieutenant Tscharner und der Landvogt Morlott nach London abgesandtt Mit Tscharners Tätigkeit war man so zufrieden, dass man ihm nach Ablage seines Rechenschaftsberichtes eine Belohnung im Betrage von 12,000 Bernerpfunden bewilligte, und gleichzeitig beschloss, mit keinem englischen Bankier mehr in Verbindung zu treten, sondern einen eigenen Bevollmächtigten in London zu unterhalten. Man schuf die Stelle eines «Commissarius der englischen Gelder in London», der in der Berner Amtshierarchie mit den Landvögten auf gleicher Stufe stand, aus dem Kreise der Mitglieder des Grossen Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wurde und einen Jahresgehalt von 4000 Talern, nebst einer Reisekostenvergütung im Betrage von 500 Talern, bezog; ihm war ein mit 2000 Tlrn. jährlich besoldeter Sekretär zur Seite gestellt [1]). Erst lange nachdem die Anlage in Südsee-

[1]) «Die Strasse, wo ich ein Zimmer nahme, ist eine der schönsten von London. Zwischen Charingcross und Haymarket und recht gegenüber Palmall, also hart an St. Jamespark, Hydepark, am Opera und am Hofe, in einer breiten und schönen Strassen. Wiewohl man auch hier 20 Sh. vor ein Zimmer zahlt, das man anderwärts auch vor vier kriegen würde. In meinem Hause wohnt Hr. Ott, Capt., so von wegen Canton Bern dessen in Southsea stehende grosse Gelder verwaltet, und Hrn. Schneider zum Secretario hat, ein höflicher, und sehr vaterländisch gesinnter Mann». Albrecht Hallers Tagebücher seiner Reisen nach Deutschland, Holland und England, ed. Hirzel, S. 122. — Als Haller dann 1745 in den Grossen Rat gewählt wurde, bestand die Absicht, ihn zum Londoner Commissarius zu ernennen; sie scheiterte am Widerstand

Aktien liquidiert war, und die Verwaltung der englischen Fonds einen völlig bürokratischen Charakter annahm, liess man diese Stelle eingehen. Zum letzten Mal wurde sie im Jahre 1762 mit Herrn von Muralt besetzt; aber noch vor Ablauf seiner Amtsperiode wurde Herr von Muralt abberufen, und die Verwaltung der englischen Fonds der Firma Van Neck & Comp. übertragen, die diese auch bis zum Ende des Jahrhunderts beibehielt [1]).

Es verging kaum ein Jahr, in dem die «Geh. Räthe und Beygeordneten» nicht etliche Mal über Anlagefragen zu entscheiden hätten. Ihre Tätigkeit stieg dauernd in dem Masse, als es draussen im Reiche bekannt wurde, dass man in Bern gegen sehr billige Bedingungen Geld erhalten könne; die kleinen Fürstenhöfe waren gewöhnt, in Bern den Hofbankier Europas zu sehen und eine Anleihe in Bern als ein unfehlbares Mittel zu betrachten, um die zerrütteten Finanzen ins Gleichgewicht zu bringen. Eine Reihe solcher Geldbegehren wurde von vornherein abgelehnt, so z. B. das des Hofes von Mecklenburg-Strelitz um 30,000 Rtlr., der Stadt Dünckelsbühl in Schwaben um 20,000 Tlr., obwohl diese letztere durch Mitteilung ihrer Einkommensverhältnisse [2]) ihre Kreditwürdigkeit genügend dargethan zu haben vermeinte; ferner wurde 1747 dem Landgrafen von Hessen-Homburg ein Darlehen von 100,000 Rtlr. abgeschlagen, das er «zu 3, 3½, höchstens 4 % aufnehmen» wollte, um «alle mit der Erbschaft seines Vaters auf ihn gefallenen Schulden zu bezahlen»; dabei konnte er sogar nicht umhin, Bern mitzuteilen, dass er sich «diessmahlem optima fide nicht nur als ein Fürst, sondern als ein honnête-homme zu handeln entschlossen» habe; gegen die Verpfändung seiner Salzwerke suchte 1787 Churfürst Karl Theodor von Bayern ein Darlehen von 250,000 Fl. zu erhalten, 1794 die Stadt Mailand eine Million Fl., im gleichen Jahre die Re-

des Königs Georg II., der Hallern an der Universität Göttingen behalten wollte, — vgl. Hirzel's Hallerbiographie, S. 245; ähnlich Bodmer an Hagedorn, den 11. Juli 1745.

[1]) Beilage Nr. 32.

[2]) Beilage Nr. 33.

publik Wallis 2000 Louisd'or u. s. w. Alle diese und eine Reihe ähnlicher Gesuche wurde von den Geh. Räten abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte in der Regel mit den steorotypen Worten: «wiewohlen dem hochlöbl. Stand Bern die Gelegenheiten (der Stadt, oder dem Fürsten u. s. w.) Gefälligkeit erweisen zu können, jeh und allwegen sehr genehm vorfallen werden, so jedennoch und in Beherzigung gegenwärtiger, weit aussehender Zeitumstanden, da jederorten kluge Obacht seiner selbsten Noth thue», könne man das begehrte Gelddarlehen nicht bewilligen, «von wegen Erschöpfung unserer Kassen, theils durch allbereits gethane verschiedene Geldausleihungen, theils dann durch uns aufgefallene extraordinarii Ausgaben».

Bei Ablehnung war die Entscheidung des Geh. Rates bindend. Ohne die Angelegenheit vor den Grossen Rat zu bringen, wurde dem Sekretär der Auftrag erteilt, eine im ablehnenden Sinne gehaltene Antwort an den Geldsucher aufzusetzen, die nebst allen Beilagen, mit der Unterschrift des Schultheissen versehen, der Post übergeben wurde.

Anders, wenn die Geh. Räte sich im bejahenden Sinne aussprachen. In diesem Falle ging das Gutachten nebst allen Belegen an den Grossen Rat, dem das Recht der Entscheidung in letzter Instanz zukam. In den allermeisten Fällen billigte der Grosse Rat, ohne irgend welche Änderung vorzunehmen, die ihm vorgelegten Anträge; nur in ganz wenigen Fällen lehnte er Geldbegehren, die die Geh. Räte bewilligten, ab; zwei Mal im Laufe des Jahrhunderts beschloss er die von den Geh. Räten bewilligte Darlehenssumme zu erhöhen.

Hatte nun der Grosse Rat seine Einwilligung zum Erteilen eines Darlehens erteilt, und waren die Schulddokumente in der geforderten Form ausgefertigt, dann wurde der Darlehensbetrag ausbezahlt. Die Auszahlung fand entweder in Bern, oder in Frankfurt a. M. oder endlich an einem vom Debitor bezeichneten dritten Platze statt. — Die Bezahlung fand in Bern statt, wenn ein gehörig beglaubigter Bevollmächtigter des Debitors sich in der Stadt befand; doch galt die blosse Tatsache, dass diese oder jene

Persönlichkeit beim Abschlusse des Geschäftes im Namen des Debitors unterhandelt habe, nicht als genügende Legitimation für die Auslieferung der Darlehenssumme. War die Auszahlung in Bern verabredet, so erfolgte sie in der Regel durch Zuzählung der Münzen, die für diesen Zweck direkt aus dem Staatsschatz erhoben wurden. War die Bezahlung in Frankfurt a. M. ausbedungen, so wurde der Frankfurter Bankstelle, zuerst Joh. Ludw. Harscher, dann Gebr. Bethmann, der Auftrag erteilt, an den legitimierten Vertreter des Debitors den genau bezeichneten Betrag zu liefern. In wenigen Einzelfälllen erfolgte die Deckung durch effektive Münzversendung aus dem Schatzgewölbe nach Frankfurt a. M., meistens aber durch die der Frankfurter Firma erteilte Bewilligung, auf den Londoner Vertreter Berns, manchmal auch auf Fries & Comp. in Wien, im Betrage der Darlehenssumme und nach einem bestimmten Kurse Wechsel zu ziehen. War die Zahlung endlich an einem dritten Orte ausgemacht, dann erhielt entweder die Berner oder die Frankfurter Bankstelle den Auftrag, die Darlehenssumme nach diesem Orte zu remittieren, und sich in gleicher Weise wie bei Zahlung in Frankfurt zu decken.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurde in den Vertrag in der Regel die Bestimmung aufgenommen, dass die Zins- und die Kapitalrückzahlungen in Bern zu erfolgen haben. Wo diese Bestimmung nicht aufgenommen werden konnte, wie auch bei den noch aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts stammenden Anlagen waren die auswärtigen Bankverbindungen mit dem Einzug und der Remittierung der Zinsen betraut. Oft erging aber an den Londoner Vertreter oder an Fries & Comp., in seltenen Fällen auch an die Frankfurter Bankverbindung der Auftrag, die eingehenden Zinsbeträge nicht zu remittieren, sondern sie zur Verfügung des Standes in Bereitschaft zu halten; einem solchen Auftrag folgte dann in der Regel die Mitteilung, es sei beschlossen worden, von diesen oder jenen Effekten aus den eingegangenen Zinsgeldern einen gewissen Betrag anzukaufen, oder die Mitteilung, die Frankfurter Bankstelle sei ermächtigt worden,

für diesen oder jenen Betrag auf London oder auf Wien zu ziehen, und die verfügbaren Zinsgelder sollten dafür als Deckung dienen.

Seit den Ereignissen des Jahres 1720 legte man auf die Ratschläge der Bankiers bei der Verwaltung der Anlage wenig Gewicht. Erst zu Schluss des Jahrhunderts gewannen Marcuard, Beuther & Comp. in Bern und die Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M. einigen Einfluss. Die durch die Gebr. Bethmann empfohlenen Anlagen waren der Regel nach solid und einträglich; auch durch geschickte Arbitrageoperationen hat diese Firma nennenswerte Gewinne der Berner Staatskasse verschafft.

Der Umfang der Anlage stieg in ziemlich raschem Tempo und betrug zu Schluss des Jahrhunderts gegen 12 Millionen Lv. Zugleich stieg auch die Höhe der Zinseinkünfte. Zu Beginn des Jahrhunderts (1725) betrugen sie kaum 75,000 Taler; um das Jahr 1750 stiegen sie auf rund 120,000 Tlr. (= 160,000 Kronen), um endlich im letzten Drittel ein viel progressiveres Tempo einzuschlagen. Die Einkünfte des auswärtigen Zinsrodels brachten um 1775 noch immer nur bei 166,000 Kronen, 1785 bei 207,000 Kronen, 1790 gegen 240,000 Kronen ein. Damit war der Höhepunkt erreicht. Die politischen Verhältnisse brachten es mit sich, dass die Zinseinkünfte mit dem Beginn der 90er Jahre zu sinken begannen, obwohl der Umfang der Anlage selbst keine Reduktion erfuhr.

Um die Bedeutung dieser Einkünfte für die Finanzverwaltung zu würdigen, müssen diese zuvor in ein Verhältnis zur Gesamtsumme der Standeseinnahmen gesetzt werden. Zu Beginn des Jahrhunderts schätzt Stanyan diese eher zu hoch als zu niedrig, auf 300,000 Kronen. Zu jener Zeit hätten demnach die ausländischen Zinsen cirka $^1/_3$ aller Staatseinkünfte ausgemacht. Genauere Angaben sind auf Grund der 1785 eingeführten, bisher noch nicht veröffentlichten Generaltabellen für das Ende des Jahrhunderts möglich. Nach den Angaben dieser Quelle lassen sich die Einkünfte des Standes für die zwei letzten Jahrzehnte, welche das Fehlen irgend welcher direkten

Steuern charakterisiert, in ihren Hauptzweigen mit den folgenden Durchschnittszahlen veranschlagen:

Staatseinkünfte der Stadt und Republik Bern im Jahresdurchschnitt 1785—1795.

		Kronen
Ertrag aus Zöllen	rund	118,000
» » dem Ohmgelt, dem Böspfennig und dem Tavernengelt	»	10,000
» » dem Abzug	»	2,000
» » » Salzmonopol	»	77,600
» » » Pulvermonopol	»	6,000
» » Strafgeldern	»	2,500
» » den Laudemien, dem Ehrschatz, den Grund- und Bodenzinsen	»	60,000
» » den Zehnten	»	160,000
» des inländischen Zinsrodels	»	24,000
» » ausländischen »	»	200,000
» » Bergwerks-Regals	»	14,000
» » Post- »	»	30,000
» » Münz- »	»	2,000
Summa im grossen Durchschnitt	rund	700,100

Der Ertrag des ausländischen Zinsrodels nimmt demnach mit ca. 200,000 Kronen die oberste Stelle ein; in weitem Abstand folgen dann mit circa 160,000 Kronen die Zehnten und mit 118,000 Kronen der Ertrag der Zölle; von diesen und den übrigen Einkünften hatten aber die aus den auswärtigen Kapitalanlagen den Vorzug der grössten Regelmässigkeit, der verhältnismässig leichten Steigerungsfähigkeit und der billigen Verwaltung: die ganze Verwaltung der auswärtigen Anlage kostete jährlich kaum 5000 Kronen, während der Ertrag dieser Anlage rund $28^1/_2$ % alle Staatseinnahmen ausmachte.

V. Kapitel.

Die Liquidation der Anlage.

Die alte Schweiz und das alte Bern gingen ihrem Ende unaufhaltsam entgegen. Der einzige grössere Staat, der an dem Fortbestande der alten Eidgenossenschaft ein lebhaftes Interesse nahm, England, konnte seiner geographischen Lage wegen nicht tatkräftig eingreifen; in dem ungleichen Kampfe mit Frankreichs Übermacht waren fast alle Nachbarstaaten unterlegen, und die in Frankreich allgemein herrschende Stimmung liess keinen Zweifel über die Absichten zu, die man der Schweiz gegenüber dort hegte.

Seit der Eroberung der Poebene durch Buonaparte war in Paris der Plan aufgetaucht, sich der kürzesten Verbindung nach Italien zu bemächtigen, deren Besitz gleichzeitig die Möglichkeit bot, Deutschland in der Flanke, Österreich in seinen Kernländern zu bedrohen. Hiezu kam noch die durch Schweizer selbst genährte Begierde nach den wohlgefüllten schweizerischen Kassen und Schätzen und die jakobinische Lust am Revolutionieren.

Nachdem am 30. November 1797 die zürcherischen und bernischen Truppen dem in die Form eines höflichen Wunsches gekleideten französischen Befehle folgeleistend das Gebiet von Genf räumten, war der französischen Armee das Einfallstor nach der Schweiz geöffnet, und ihr Vorrücken nur noch eine Frage der Zeit.

In Bern selbst standen sich zwei Parteien gegenüber; die eine sah in den französischen Wirren nur eine vorübergehende Erscheinung, und erhoffte Berns Erhaltung von diplomatischen Künsten; die andere erkannte den ganzen Ernst der Lage, und erhoffte Alles von einer entschlossenen Offensive; an der Spitze der ersten Gruppe stand der Seckelmeister Frisching, an der Spitze der andern Schultheiss Steiger.

Über den entschiedenen Widerwillen Napoleons gegen Bern konnte man sich seit 1797 keiner Täuschung mehr hingeben; schon anlässlich der Verhandlungen, die dem Friedensschlusse

von Campo Formio vorangingen, trat er klar zu Tage: Österreich hatte als Ort der Friedensverhandlungen Bern vorgeschlagen, Napoleon wies aber diesen Vorschlag zornig zurück und widersetzte sich demselben hartnäckig und mit Drohungen, so dass Österreich ihn zurückziehen musste. In einem Artikel des Friedens wurde festgesetzt, dass binnen einem Monat zu Rastatt ein Kongress zur Abschliessung des Friedens mit dem deutschen Reiche eröffnet werden solle.

Den Bernern selbst musste die Durchfahrt Buonapartes durch die Waadt und die Stadt Bern, sein Auftreten und Benehmen gegenüber Berner Patriciern und die von ihm gesprächsweise geäusserten Ansichten die letzten Illusionen rauben. Es lässt sich aber nicht behaupten, dass nach der Durchfahrt des ersten Konsuls eine wesentliche Verschiebung der Parteiverhältnisse sich vollzogen hätte.

Nach der Charakteristik von Carl Müller («Die letzten Tage des alten Bern»), haben wir in Steiger den Vertreter der alten, trotzigen, aktiven, energischen Bernerpolitik zu erblicken, die den Kampf auch gegen die Übermacht nicht scheute. Er sagte: «Die Gewalthaber Frankreichs haben ihren Entschluss gefasst, die Schweiz mit Krieg zu überziehen, ihre Schatzkammern und Vorräte auszuplündern, und sich der Pässe nach Italien zu bemeistern; wir müssen also mit Beiseitesetzung aller Bedenklichkeit zum Widerstande rüsten, um entweder zu siegen, oder, wenn wir auch untergehen sollten, mit Ehren zu fallen». Man konnte Steiger vorwerfen, dass er mit den vorhandenen Kräften nicht rechnete und die Mittel zur Ausführung seiner Entwürfe und Pläne nicht genügend berücksichtigte. Frisching hingegen brachte zu wenig in Anschlag, dass Schwäche und Ohnmacht nach Aussen notwendigerweise eine ungünstige Wirkung auf die innern Verhältnisse des Staatswesens ausüben mussten. «Er bedachte, durchdrungen von seiner subjektiven Überzeugung, zu wenig, dass das reine, unverfälschte Gefühl, der natürliche Sinn für Recht und Ehre, niemals den kalten, unempfänglichen Ziffern der Diplomaten aufgeopfert werden dürfe. — Steiger,

der trotz seines Scharfblickes nur die Lichtseiten der Vergangenheit, nur die Schattenseiten der Zukunft sah, opferte den Rest seines Lebens, um die Vergangenheit durch einen grossartigen Hinscheid zu verherrlichen. Er sagte: entweder siegen oder mit Ehren fallen. Hingegen erklärte Frisching: der Kampf mit Frankreich sei ungleich und Zerstörung drohend, das französische Direktorium sei unter sich geteilt, man möchte trachten Zeit zu gewinnen».

Frischings Meinung hatte sich für die Dauer behauptet; die günstigsten Monate von Ende 1797 und Anfang 1798 liess man unbenutzt verstreichen, verlor Zeit und manche glückliche Gelegenheit durch unnütze diplomatische Unterhandlungen; die französischen Generale hatten unterdessen Zeit gewonnen, und rückten jetzt, Brune vom Westen, Schauenburg vom Norden auf Bern los, und als dann am 1. März 1798 die Feindseligkeiten zwischen den bernischen und französischen Truppen ausbrachen, da konnte ihr Ausgang von Anfang an niemand mehr zweifelhaft erscheinen.

War man noch in jenen Tagen der jungen Freude an den revolutionären Ideen geneigt, den Versicherungen der französischen Regierung, sie kämpfe nicht gegen Bern, sondern gegen die oligarchische Regierung, einigen Glauben zu schenken, so haben die historischen Forschungen der letzten 50 Jahre zur Genüge erwiesen, dass es nicht Freiheitsliebe war, die die Franzosen nach der Schweiz führte, dass vielmehr der Zug gegen Bern, dessen Staatsschatz sich einer europäischen Berühmtheit erfreute, auf die Geldverlegenheiten der Revolutionsregierung zurückzuführen ist, welche die Mittel finden musste, um trotz des Friedens von Campo Formio eine Armee auf dem Kriegsfusse zu erhalten, die ferner sich gezwungen sah, die zur Abzahlung bedeutenden Soldrückstände nötigen Summen aufzubringen, und die endlich zur Einleitung des ägyptischen Feldzuges nicht unbeträchtlicher Barbeträge bedurfte.

Die bernische Regierung befand sich in einer schwierigen Situation; sie hatte zwar damals schon klar die eigentlichen

Motive und Absichten der französischen Politik erkannt, aber es konnte ihr doch nicht zweifelhaft sein, dass auf sie das ganze Odium fallen würde, wenn die Franzosen unter dem Vorwande, das oligarchische Regime beseitigen zu wollen, nach Bern eindrangen. Schon am 3. Februar 1798 hat sich die Regierung daher «nach feierlicher Abschwörung eines theuren Eides zu Gott dem Allmächtigen frei und ungedrungen entschlossen, das Regiment mit dem ganzen Volke auf das Innigste zu verbinden, und zu diesem heilsamen Endzweck diejenigen Veränderungen in der Staatsverfassung vorzunehmen, die das Wohl des Vaterlandes erfordert und die dem Geist der Zeit und den Umständen angemessen sind». Als nun die Franzosen, die mittlerweile bis nach Freiburg vorgedrungen waren, trotz der bereits erfolgten Ergänzung des Grossen Rates durch «Ausgeschossene» vom Lande, immer noch auf die «oligarchische» Regierung hinwiesen, deren Beseitigung sie als ihre Aufgabe betrachteten, da hielt die Regierung von Bern Sonntag den 4. März, früh um 6 Uhr, ihre letzte Sitzung ab, in der einstimmig ein Beschluss der Abdankung der gegenwärtigen und der Einsetzung einer provisorischen, den Forderungen der Franzosen entsprechenden Regierung, als durch die Umstände geboten, angenommen wurde. Niemand täuschte sich über die Erfolglosigkeit dieses Schrittes. «Das Alles wird uns nicht retten», sagte der Schultheiss Steiger zu einem seiner Vertrauten, als er eben im Begriffe war, sich zum letzten Male in Amtstracht zu werfen und noch einmal das Rathaus zu betreten; «noch ist es um eine Förmlichkeit zu tun, und dann begleiten wir einander, wohin Pflicht und Ehre uns rufen». Und als er sich nach Schluss der Sitzung vom Stuhle erhob, von dem er, «wenn auch nach menschlicher Weise nicht ohne Irrtum, doch stets mit nicht zu leugnendem Hochsinne», die Geschäfte der Stadt und Republik Bern leitete, da war es ihm klar, dass in diesem Augenblicke die 600 Jahre lange, ruhmreiche Geschichte des Freistaates ihren vorläufigen Abschluss erreicht hatte und die Zeit der alten Eidgenossenschaft mit ihren Vorzügen und Schwächen vorüber war.

Hatte nun die Regierung dergestalt formell Alles getan, was zu tun in ihrer Kraft lag, so ist sie selbst in ihren letzten Tagen auch ihrer alten, vorsorglichen Finanzpolitik nicht untreu geworden. Sie wusste, dass das Vorschreiten der Franzosen nicht durch eine Verfassungsänderung aufzuhalten war, und «damit zur ferneren Verteidigung des Vaterlandes an dem wichtigsten Hülfsmittel kein Mangel wäre», wurde am 2. März beschlossen, aus dem Staatsschatz Geld in Sicherheit zu bringen. Diesem Beschlusse zufolge wurden am 3. März 18 Fässer und ein eiserner Stock aus dem Schatzgewölbe genommen und nach Interlaken in Sicherheit gebracht. Da das Geld nicht gezählt wurde, kann auch der Betrag nicht mit Sicherheit angegeben werden. Bekannt ist nur, dass im eisernen Stock sich 100,000 Stück Mirlitons und Dukaten befanden, in einem Fass 3000 Louisd'or in Gold, in den übrigen Fässern gemünztes Silber. Gleichzeitig mit diesen Geldsummen wurden auch alle ausländischen Zinsschriften nach Interlaken transportiert; ihr Betrag belief sich, nach dem Kostenwert berechnet, auf rund 12 Millionen Schweizerfranken.

Die allernächsten Tage bewiesen schon, wie richtig die altberner Regierung die Politik der Franzosen beurteilte. Trotzdem das oligarchische Regime bereits einem neuen, auf den Principien der «Gleichheit und Freiheit» beruhenden, den Platz geräumt hatte, stellten die Franzosen dennoch die Feindseligkeiten gegen Bern nicht ein. Während am 5. März die Berner bei Neueneck siegten, unterlag General von Erlach im Grauholz der Übermacht und bessern Taktik der Franzosen, das Heer löste sich auf, der Feldherr wurde ermordet, die Stadt kapitulierte, das alte Bern war nicht mehr [1]).

[1]) Im bernischen Ratsmanual von 1798 befinden sich einige, im J. 1815 eingetragenen Sätze, die ein lebhaftes Bild von den Ereignissen dieser Tage bieten, und ein Urteil über die Empfindungen erlauben, die das alte Bern gegenüber der weiteren Entwicklung hegte. Wir setzten diesen Eintrag an diese Stelle, obwohl er eigentlich der Darstellung vorgreift; er erklärt

Zwischen 1 und 2 Uhr Mittags traf der französische Vortrab in der Stadt ein. Wie wenn sie einen Vorgeschmack der kommenden Zeiten den Bernern geben wollten, stürzten die vordersten französischen Husaren bei ihrem Einmarsch sogleich auf den Platzmajor und die Wachen, und beraubten sie, trotz der in den Kapitulationsbedingungen gewährleisteten Sicherheit des Eigentums, ihrer Uhren und ihres Geldes. Selbst mehrere, die Person des Generals eskortierenden Dragoner sprengten von ihm weg,

---

aber auch manche Punkte der spätern Ereignisse. Er lautet: «Nachdem die Franzosen uns, ihre ältesten Freunde und Verbündeten, mitten im Frieden auf eine so ungerechte als treulose Weise feindlich überfallen, so war der fünfte Tag Merzens 1798 der unglückselige Tag, an welchem Sie, gleich einer grossen Räuberbande, über Berns noch nie erstiegene Mauern in die Stadt eingezogen sind. Ihre erste Beschäftigung war, den Oberkeitlichen Schaz, alle Oberkeitlichen Kassen, auszuplündern, das Zeughaus, die Korn Magazin, die Oberkeitlichen Keller zu leeren, die Bürgerschaft samt dem ganzen Land zu entwaffnen, und die Mitglieder der aufgelösten Regierung mit einer Contribution von Sechs Millionen zu belegen.

Zugleich wurde auch unsere ehrwürdige alte Verfassung, das kluge Werk der Zeit und einer vieljährigen Erfahrung über den Haufen geworfen, und uns, so wie der übrigen Eydgenossenschaft eine das Eigenthum eines jeden Kantons und dessen Unabhängigkeit zerstörende Konstitution aufgedrungen, und an Platz der rechtmässigen Regierung eine aus der niedrigsten Klasse des Pöbels zusammengelesene sogenannte Helvetische Regierung eingesetzt.

So wie aber alles was auf Unrecht, Gewalttätigkeit und Unsinn gegründet ist, selten von langem Bestand sein kann, so hat auch diese durch eine fremde Gewalt eingesetzte Regierung ihre baldige Endschaft erreicht, und zwar hier in der Stadt Bern selbst, wohin sie sich aus Furcht vor den siegreichen österreichischen Waffen geflüchtet hatte, und von wannen sie nicht lange harnach durch einen allgemeinen Aufstand des über sie erbitterten Volks vertrieben und aus dem ganzen Kantone ausgejagt worden.

Also zum immerwährenden Angedenken der von den Franzosen an einem friedlichen Volk ohne einen rechtlichen Grund verübten beyspiellosen Schandthat hier aufgezeichnet und eingeschrieben durch

Carl Eman. Morlot
damaligen Staatsschreiber.

um sich Beute anzueignen, und ein Berner Offizier, der zu Pferde dem Volke das Verbot des Schiessens vorlas, musste ihnen Uhr, Börse und Pferd überlassen; wer auf der Strasse angetroffen wurde, kam ohne Plünderung und Misshandlung nicht weg.

Dem Einzelplündern in den Häusern wurde zwar in der Stadt so ziemlich gesteuert, wenigstens was die Soldaten betraf, während sich die Generale schon manches erlauben durften; umso schlimmer erging es in den Dörfern und Landhäusern in der Umgegend.

Nach amtlicher Schätzung betrug der auf der bernischen Landschaft in den Märztagen durch Plünderung und Zerstörung angerichtete Schaden 4,216,000 Liv.

«Frankreich ist nicht reich genug, um Europa gratis zu befreien; es hat daher ein Recht, zu seiner Schadloshaltung bei den befreiten Völkern auf alles Staats-, Kirchen- und Aristokratengut die Hand zu legen». Das war der schon 1792 vom Konvent aufgestellte Grundsatz, durch den das revolutionäre Frankreich, das in der Geschichte zivilisierter Völker unerhörte Raub- und Plünderungssystem rechtfertigte, das seine Siege begleitete. Nicht nur hatten die eroberten Länder die Mittel zur Ernährung, Bekleidung und Besoldung der Heere aufzubringen, sie mussten auch die französischen Kassen, Zeughäuser, Museen und Magazine füllen.

Noch am Tage ihres Einzuges, am 5. März 1798, legten die Franzosen das Schatzgewölbe, wie auch alle übrigen Kassen, von deren Existenz sie erfuhren, unter Siegel. Aus dem Schatzgewölbe selbst hoben sie am 9. März 500,000, am 10. März abermals 500,000 und am 22. März 600,000 Fr.; ausserdem plünderten sie das Münzgewölbe, das Oberwardeingewölbe, die Kornamtskasse, die Salzkasse und die Kriegskasse, und entnahmen aus den Weinkellern 380,104 Mass Rot- und 283,285 Mass Weissweine. Den Waadtländer Wein verkaufte Rouhière en gros et en detail, den aus den deutschen Kellern tranken die französischen Soldaten aus. — Einen beträchtlichen Teil dieser Summen verteilten die französischen Offiziere brüderlich

und dem Geiste der Zeit gemäss unter sich, ohne der französischen Regierung Rechnung darüber zu legen. Ein Beispiel für viele: ein auf dem Zuge nach Bern über Biel durchreisender französischer Offizier kam nach einigen Tagen wieder nach Biel zurück, diesmal mit goldgefüllten Taschen; er erzählte, sie hätten bei der Schatzleerung in den kalten Gewölben ihre Mäntel getragen und deren tiefe Taschen bei diesem Geschäfte ungeniert mit Gold gefüllt. Kaum weniger dringend als die Beraubung des Schatzes erschien den Franzosen die Aufrichtung der Freiheitsbäume, welche, den dabei gehaltenen Reden zufolge, mit Oligarchenblut begossen werden sollten, was jedoch unterblieb.

Wie gross immerhin die den verschiedenen Kassen entnommenen Summen auch sein mochten, man hätte in Bern den Verlust leichter verschmerzt, wenn es gelungen wäre, die in Interlaken in Sicherheit gebrachten Geldbeträge und ausländischen Zinsschriften den raubgierigen Klauen der «Befreier» zu entziehen. Dies gelang aber nicht. Einige Tage nach dem Einzug der Franzosen wurden durch einen waadtländischen «Patrioten» die «Oberlandgelder» dem Befehlshaber der französischen Truppen, Marschall Brune, verraten. Ohne genau den Betrag dieser Gelder zu kennen, und ohne von der Existenz der Zinsschriften zu wissen, willigte dieser, gegen eine ihm vom bernischen Oberst-Kriegskommissär Jenner[1]) versprochene Bestechung von 200,000

[1]) Gottlieb Abraham von Jenner, heute nach seinem spätern Amtsbezirke allgemein Jenner von Pruntrut genannt, ist der eigentliche Träger der auf die wenigstens teilweise Wiedergewinnung der geplünderten Summen gerichteten bernischen Bestrebungen. Sein Name wird in der folgenden Darstellung öfters genannt werden; seine «Denkwürdigkeiten» bilden für uns eine äusserst schätzbare Quelle; auf die diplomatische Gewandtheit dieses Mannes, der mit den besten Staatsmännern und gewiegtesten Diplomaten seiner Zeit verkehrte, wirft ein interessantes Licht die Tatsache, dass seine äussere Erscheinung einen höchst plumpen und schwerfälligen Eindruck machte, und er obendrein noch schwerhörig war; Talleyrand, der seine Kapazität öfters anerkannte, soll sich einmal ihm gegenüber geäussert haben: «Citoyen Jenner, je donnerais un million pour avoir l'air aussi niais que vous».

Franken, darin ein, dass die Gelder insgeheim nach Deutschland geführt und dort zu Gunsten Berns in Sicherheit gebracht werden. Dieser Plan gelang jedoch nicht, das Geld konnte nur bis nach Thun transportiert werden; dort merkte die Bevölkerung, dass die Fässer Geld enthielten und wollte sie nicht weiter ziehen lassen; man hoffte nämlich in Thun, dass der inzwischen proklamierte selbständige Kanton Oberland in dieser Weise leicht zu einem eigenen Staatsschatz gelangen könnte. Die ganze Sache wurde inzwischen in Bern ruchbar, Brune musste seine Einwilligung zum Transport nach Deutschland zurückziehen und verfügte, dass das Geld aus Thun nach dem französischen Hauptquartier in Bern gebracht werde. Kurze Zeit hindurch hatte es noch den Anschein, als könnte man wenigstens die ausländischen Zinsschriften retten; aber auch von diesen erfuhren die Franzosen frühzeitig genug, um sie aus der Privatkasse des Deutschseckelmeisters Stettler, wo Jenner sie deponierte, in ihre Gewalt zu bekommen.

Von den am 5. März 1798 im Staatsschatz und in den verschiedenen Kassen befindlichen Betrag von ca. 10,600,000 Liv. t. wurden für Bern ca. 375,000 Liv. gerettet[1]) und ca. 170,000 Liv. für bernische Bedürfnisse verwendet. Die Waadt erhielt

[1]) Die am Tage des Einzuges der Franzosen in Bern vorhandenen flüssigen Geldkapitalien betrugen ca. 10,600,000 L. — 8,360,000 L. haben nach obiger Berechnung die Franzosen gehoben, eine Summe von 180,000 L., die sich im Ratsstubengewölbe befand, und von der die Franzosen nichts erfuhren, wurde der neuen Verwaltungskammer übergeben. — Ausserdem gelang es einigen bernischen Beamten, vor allem Jenner, die schlechten Informationen der Franzosen und die Unordnung der ersten Tage auszunützen, und nach und nach bei verschiedenen Gelegenheiten eine kleine Summe zu Gunsten Berns zu retten, die auf Zinsen gelegt, durch ein geheimes Komitee verwaltet und im Jahre 1721, nach erfolgter Restauration des alten Bern, im Betrage von L. 642,959, der Regierung übergeben wurde.

Ausser diesem kleinen Betrage gelang es nachher, in der Epoche der Restauration, einen Teil des geraubten Schatzes wieder zu erlangen. Der

47,000 Liv., der französischen Regierung wurden vom Oberstkriegskommissär Liv. 7,950,000 abgeliefert, den Rest von ca.

---

zweite Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 hielt an dem Grundsatze fest, dass alle, durch die Kriegswirren verursachten Forderungen von Staat zu Staat als gegenseitig wett geschlagen anzusehen sind, erkannte jedoch die Forderungen, die von Gemeinden und Partikularen an Frankreich gestellt werden sollten, unter Vorbehalt genügender Beweise, als rechtsgültig zu. Mit der Durchführung der auf diese Forderungen sich beziehenden Unterhandlungen sollten von den einzelnen Staaten Liquidationskommissäre ernannt werden; die schweiz. Tagsatzung betraute mit dieser Funktion den Bankier Rudolf Emanuel von Haller, einen Sohn Albrechts von Haller. Haller gehörte zu den Diplomaten, die einerseits ihr Ziel nicht durch Auffindung gemeinsamer staatlicher Interessen, sondern vielmehr dadurch zu erreichen trachten, dass sie die Privatinteressen oder Neigungen der ihnen gegenüber stehenden Unterhändler in's Spiel ziehen, und die andererseits ihr persönliches Interesse mit dem des von ihnen vertretenen Staates zu verquicken wissen. Es wurde ihm von Bern aus eine 10%-ige Provision von der Summe versprochen, deren Bezahlung an Bern er erwirkt, und er scheute keine Mittel, um diese Summe möglichst hoch anschwellen zu lassen. Er erreichte dies in der Weise, dass er die aus dem Berner Staatsschatz geraubten Summen mit in die Reihe seiner Reklamationen zog, und um der Gefahr zu entgehen, dass ihm dieser Reklamation gegenüber die Tatsache vorgehalten wird, dass nach den Bestimmungen des Pariser Friedens die Staatsforderungen in den Kreis der zu liquidierenden Ansprüche nicht hineingehören, stellte er, in einer historisch entschieden unhaltbaren Weise, die schweizerischen Staatsschätze als Privateigentum dar. In einem Memoire, das er im Oktober 1815 dem Herzog von Richelieu vorlegte, äusserte er sich folgendermassen: «Un peuple existe depuis plus de cinq siècles heureux et libre. Il occupe la partie la plus stérile du globe. Mais des fortunes faites dans le commerce chez l'étranger, des soldes et des récompenses, obtenus dans l'état militaire, beaucoup d'unions avec de riches héritières hollandaises, anglaises et autres, une sévère économie avaient permis à ce peuple de fonder beaucoup d'institutions sages et paternelles. — C'est dans cet ésprit que se sont formés successivement des caisses des tributs appellés «Zunft», des caisses des orphelins, des hôpitaux, même une appartenant aux ours. Des caisses de famille qui servaient à secourir les membres de la même famille, lorsqu'ils se trouvaient dans le besoin etc. — Chaque commune avait une caisse que des dons et des légats déstinaient aux dépenses de

2 Mill. teilten Brune, Rouhières und die übrigen Militärbeamten untereinander [1]).

Die Details sind der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen (vgl. Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799, S. 91):

---

la ville ou du bourg et surtout au soutien des pauvres. — Le tableau ci-joint présente la totalité des sommes qui appartenaient aux communes, aux établissements particuliers, aux pauvres, aux familles, dont l'armée francaise s'est emparée. — Elles s'élèvent à la somme de Liv. 15,853,164» etc. etc.

Nachdem der Herzog von Wellington die Stelle des obersten Schiedsrichters über sämtliche an Frankreich gestellten Reklamationen übernahm, reichte ihm Haller am 10. März 1818 eine Note ein, in der er die Summe der von der Schweiz gestellten Reklamationen auf Fr. 28,000,000 bezifferte; in diesem Betrage war mit Fr. 18,000,000 ein Posten «Cautionnements et dépôts de communes» inbegriffen, der in Wirklichkeit die den Staatsschätzen entnommenen Summen betraf; letztere stellte Haller konsequent als Depots der Gemeinden dar, über die die Staatsregierungen ohne Zustimmung der Gemeinden nie verfügen durften. Nach langwierigen und unerquicklichen Unterhandlungen wurde endlich durch die am 25. April 1818 abgeschlossene Konvention der Schweiz als Entschädigung 250,000 Fr. franz. Rente (= 5 Mill. Kapital) zuerkannt. Nach einem vom Appellationsrichter von Haller ausgearbeiteten, vom Vorort am 17. Mai 1819 genehmigten Repartitionstableau sollten die Kantone 13 % der anno 1798 ihren Staatsschätzen entnommenen Beträge erhalten; diesem Beschlusse gemäss erhielt Bern (unter Zugrundelegung des «Compte général» von Rouhières, vgl. Beilage Nr. 34) einen Beitrag von Fr. 1,033,603 ausbezahlt.

[1]) Allein der Betrag, den der Marschall Brune, ein durch Raubsucht und Habgier sich auszeichnender General, zu seinen Gunsten unterschlug, wird auf ca. $1^1/_4$ Mill. L. geschätzt; er ist am 28. März von Bern so schwer beladen weggefahren, dass bereits $^1/_2$ Stunde hinter den Toren der Stadt zwei Achsen des Wagens, den er dem Schultheissen von Mühlinen wegnahm, brachen.

	Bestand am 5. III. 1798:	Von Rouhières verrechnet (s. Beil. Nr. 34)	Für Bern gerettet	Von Bernern verwendet
Staatsschatz . Liv. t.	6,776,118	7,009,110*	16,800	19,403
Oberlandgelder . . .	2,200,000	219,000	358,500	151,000
Münzgewölbe . . .	998,212	600,000		
Kornamtskasse . . .	122,687	122,687		
Salzkasse	173,812		An die Waadt	
Kriegskasse	155,600		abgeliefert	
Welsche Standeskasse .	149,357		47,357	
Weggelderkasse . .	20,000			
Kasse des Vogts von Aarwangen . . .	16,593			
Summa	10,612,379	7,950,000	422,657	170,403
		422,657		
		170,403		
Ausgewiesen	8,543,857	8,543,857		
Unausgewiesen . . .	2,068,522			

*Von diesem Betrag wurden 3 Mill. zur Speisung der Kasse für den aegyptischen Feldzug [1]), der Rest zur Bezahlung der Soldrückstände der Armeelieferanten, wie auch für geheime Ausgaben der Generäle verwendet.

Am 24. März erhielt Jenner von Brune den Auftrag [2]), sich in Begleitung eines Aide de camp nach Paris zu begeben; noch am selben Tage leistete Jenner diesem Befehle Folge. Auf dem vordern Sitze des von zwei Husaren begleiteten Wagens befand sich eine mit mehreren Siegeln versehene Kiste; in Paris fand sie Jenner auf dem Tische des Finanzministers Ramel: sie enthielt die von den Franzosen «zur Sicherheit» nach Paris gesandten ausländischen Zinsschriften der Kantone Bern, Freiburg, Wallis und Solothurn.

Die französische Regierung konnte mit den bernischen Zinsschriften nicht viel beginnen. Sie waren alle auf den Namen der Stadt und Republik Bern gestellt und nur diese konnte sie veräussern und den Schuldnern gegenüber bei Zahlungen als

---

[1]) Die 3 Mill. L. Tourn. sind am 12. und 13. April in durch 44 Pferde gezogenen 10 Wagen nach Lyon spediert worden; sie sollten zur Bestreitung der Kosten des aegyptischen Feldzuges dienen und sind bei der Schlacht bei Abukir mit dem französischen Admiralsschiff in den Meeresgrund versenkt worden.

[2]) Beilage Nr. 35.

empfangsberechtigt auftreten. — Schon bei der ersten Audienz Jenners beim Finanzminister Ramel, sagte dieser, durch Brune über Jenners Persönlichkeit offenbar bereits instruiert, er wisse, dass Jenner von der bernischen Regierung ermächtigt sei, Übergaben von Schuldbriefen zu unterschreiben; er könne sich dadurch um die französische Republik verdient und sich selber nützlich machen. Und Tags darauf schloss Charles Maurice de Talleyrand Périgard die Audienz, die er Jenner gewährte, mit den Worten: «Vielleicht kaufen Sie diese Papiere, die viele Millionen wert sind, zurück. Reden Sie selbst mit Ihren sich hier aufhaltenden Deputierten [1]); es wird mir angenehm sein, Ihnen behülflich zu werden».

Gegen «vergoldete Freundlichkeiten» fanden sich in Paris Leute, die ihre Personal- und Sachkenntnisse in Berns Dienst stellten. Es war dies vor allen Herr Radix de Saintefoy, der unter den Bourbonen diplomatisch tätig war, ein feiner, durchtriebener, mit Mitteln zu Zwecken mancher Art vertrauter alter Hofmann; neben ihm der frühere Kriegsminister Marquis de Chambonnat und ein Herr Langeac.

Den vereinten Bemühungen Jenners und seiner neu gewonnenen Freunde, die von Talleyrand warm unterstützt wurden, gelang es bald, ein günstiges Resultat zu erzielen. Am 8. Floréal an VI (27. April 1798) wurde in Paris ein Vertrag abgeschlossen [2]). Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrags gingen dahin, dass Bern: a) auf alle seine Anforderungen an

---

[1]) Gleichzeitig mit Jenner, der damals ohne offiziellen Charakter in in Paris weilte, hielten sich dort als offizielle bernische Deputierte Dr. Lüthart und Prof. Stapfer auf. Sie hatten von Bern aus die Instruktion erhalten, auf Wiedergewinnung der Zinsschriften und auf eine Ermässigung der von Lecarlier auf Bern aufgelegten Contribution von 6 Mill Liv. Tourn. in Paris hinzuarbeiten. Beide hatten bis zur Ankunft Jenners in Paris keinerlei Erfolge erzielt; nach Jenners Ankunft übernahm dieser die Führung aller Unterhandlungen, während die Tätigkeit der Herrn Lüthard und Stapfer sich auf Repräsentation und Unterschreiben beschränkte.

[2]) Beilage Nr. 36.

Frankreich Verzicht leistete; b) sich zur Zahlung eines Betrages von 4 Mill. Liv. t. verpflichtete; wohingegen die französische Regierung c) die bernischen Zinsschriften an Jenner auslieferte; d) von einer weitern Erhebung der Kontribution in Bern absah [1]) und e) die Kasernierung der in Bern bisher einquartierten französischen Truppen zu verfügen sich verpflichtete.

Der Vertrag vom 8. Floréal legt für die diplomatischen Fähigkeiten Jenners von Pruntrut volles Zeugnis ab. Die Vorteile dieses Vertrags sind handgreiflicher Natur: die Zinsschriften stellten einen Wert von ca. 12 Mill. Liv. dar, die ursprünglich aufgelegte Kontribution belief sich auf 6 Mill. Liv.; gegen eine Zahlung von 4 Mill. Liv. erhielt Bern die Zinsschriften zurück und wurde von den Kontributionszahlungen befreit; der effektive Gewinn stellt sich demnach auf 14 Mill. Liv.

Allerdings war die Summe von 4 Mill. Liv. nicht Alles, was bernischerseits in Paris bezahlt wurde. Der Marquis von Chambonnat erhielt 50,000 Liv., Herr Langeac «für seine Mitwirkung an der Gewinnung der Bureaux» 10,000 Liv., und an die «zu besondern Verfügung» des Direktoriums und der Minister stehende caisse noire wurde die Verpflichtung zur Zahlung einer Million Liv. übernommen — den Mittelsmann machte Herr de Saintefoy [2]). Für die Zahlung der vertragsmässig festgesetzten Summen, wie für die der geheimen Zahlungsversprechungen musste sich Jenner persönlich verpflichten [3]).

---

[1]) Die Kriegssteuer wurde zuerst auf 6 Mill. Liv. festgesetzt, und vornemlich den «Oligarchen» aufgelegt. 6% ihres Vermögens sollten die ehemaligen Mitglieder des Gr. Rates, 3% jedes Mitglied der regierenden Geschlechter, sogar die Frauen bezahlen, und schon die erste Anzahlung musste bei den erstern 3% betragen.

[2]) Von der durch Lecarlier auf 6 Mill. festgesetzten Kontribution haben die Berner Patrizier 2 Mill. Liv. T. bereits bezahlt; dieser Betrag, der nicht mehr zurückerstattet werden konnte, sollte nur als die Hälfte der 4 Mill.-Zahlung gelten; die zweite Hälfte sollte in Raten bezahlt werden, worauf Frankreich auf alle weitern Forderungen an Bern verzichtete.

[3]) Beilage Nr. 37.

Der Erfüllung des Vertrages stellten sich aber unerwartete Schwierigkeiten entgegen. Nach Jenners Wiederankunft in Bern genehmigte zwar die bernische Verwaltungskammer alle von Jenner in Paris getroffenen Verfügungen, war aber nicht im stande, ihm die Erfüllung der Verpflichtungen zu ermöglichen; sie unterstand der helvetischen Zentralregierung in Aarau, die den für Bern so günstigen Vertrag mit scheelen Augen ansah. In Aarau wurde dann Jenner auch wirklich die Antwort zu teil, dass man ihm zwar zu der für Bern so günstig abgeschlossenen Übereinkunft Glück wünsche, sich aber nicht näher darauf einlassen könne, «nachdem man sich, nach innehabender Stellung, nicht für einen Kanton allein, und zwar um so viel weniger in diesem Falle aussprechen könne, als andere Gegenden der Schweiz darunter leiden dürften». Nun hoffte noch Jenner, beim französischen Kommissär in Zürich Beistand zu finden; er erwartete, dass die helv. Regierung ihm Schwierigkeiten in den Weg stellen werde, und führte deshalb ein Schreiben von Talleyrand an den Züricher Kommissär bei sich, in dem Talleyrand diesen ersuchte, Jenner nicht nur gegen die französischen Behörden, sondern auch gegen die neuen Gewalten der Schweiz in Schutz zu nehmen. Der frühere französische Kommissär Lecarlier war jedoch von Zürich bereits abgereist, um in Paris die Stelle eines Polizeiministers zu übernehmen. Sein Nachfolger in Zürich wurde Rapinat, ein rohes, dem Trunk ergebenes, ungebildetes Individuum, früher Rechtsagent in Colmar [1]), eine der dunkelsten Gestalten in der dunklen Epoche der Helvetik. — Nachdem Jenner ihm sein An-

---

[1]) Bekannt ist der, nach einer Angabe von Barras, Mémoires III, p. 236, vom Generalstabsoffizier Alexandre Rousselin de Saint-Albin stammende Vers:

«La pauvre Suisse qu'on ruine
Voudrait bien que l'on décidât
Si Rapinat vient de rapine
Ou rapine de Rapinat».

Über Rapinat's sonstige Taten in der Schweiz vgl. Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799.

liegen vorgebracht, erklärte Rapinat, eher werde man ihn in Ketten nach Paris zurückführen, als ihn bewegen, der Vollziehung eines solchen Machwerks seine Zustimmung zu erteilen. —

Es ist kaum nötig, die weitern diplomatischen Verhandlungen über die Erfüllung des Vertrags vom 8. Floréal Schritt für Schritt zu verfolgen. Sie werfen kein neues Licht auf die ganze Frage und vermögen nur den traurigen und unwürdigen Charakter der damaligen politischen Verhältnisse der Schweiz um so nachdrücklicher zu kennzeichnen. Es war die Epoche der unumschränkten Herrschaft des Aventuriers. Reich an Überraschungen ist ihre Geschichte: heute wird Rapinat von Paris aus kalt gestellt und seiner Stellung enthoben, morgen kehrt er mit den ausgedehntesten Vollmachten zurück; heute sendet das Direktorium Jenner als bevollmächtigten Minister nach Paris, morgen muss Jenner, um der Gefahr einer Verhaftung zu entgehen, über die deutsche Grenze fliehen.

Endlich, im November 1798, kam es zwischen der bernischen Verwaltungskammer und Rapinat zu einer Übereinkunft, vermöge welcher Rapinat in die Erfüllung des Vertrags einzuwilligen sich verpflichtete, wenn die im Vertrage stipulierten 4 Millionen statt nach Frankreich abgeführt, in der Schweiz für Zwecke der Armee geleistet würden.

Bern versuchte nun die Schriften für sich selbst zu retten, was aber an dem heftigen Widerstand der geldhungrigen helvetischen Regierung scheiterte, die gleich nach Proklamation der Einheit und Unteilbarkeit der Schweiz durch das Gesetz vom 23. IV. 1798 alle vorhandenen, beweglichen und unbeweglichen Güter, Gülten und Rechte der bisherigen Kantone für ein gemeinsames Nationalgut erklärte.

Die bernische Verwaltungskammer sandte ihren Präsidenten, den Herrn Direktorialrat Bay, zur Unterhandlung mit dem Direktorium nach Luzern, und da kam es zu einer Übereinkunft folgenden Inhalts:

«1. Das Direktorium ratifiziert den Vergleich vom 8. Floréal Jahr 6 (27. April 1798);

2. Die Summen, die infolge des 5. Artikels desselben an die Kantone Leman, Aargau und Oberland zu bezahlen sind, werden bestimmt;

3. Die geheimen, von der Verwaltungskammer zum Loskauf von wucherischen Lieferungsakkorden verwendeten Zahlungen sind derselben in Rechnung zu passieren, und auf gemeine Lasten zu übernehmen».

Bevor aber dieser Vertrag [1]) ausgeführt werden konnte, musste zuvor Jenner der helvetischen Regierung Rechnung ablegen; zu diesem Zwecke begab er sich nach Luzern.

Angesichts des bei den helvetischen Patrioten allgemein gegen ihn, als Vertreter der «Oligarchen», herrschenden Misstrauens und da die von ihm vorzulegenden Rechnungen möglicherweise auch den gesetzgebenden Räten zur Kenntnisnahme vorgelegt werden konnten, erschien es Jenner als nicht empfohlen, dem helvetischen Direktorium auch über die zur Erringung des Vertrags vom 8. Floréal gemachten geheimen Ausgaben Rechnung abzulegen. Er liess sich deshalb in Paris ein von dem französischen Finanzminister unterschriebenes Inventarium der ihm übergebenen Zinsschriften anfertigen, in welchem gerade so viele Zinsschriften ausgelassen waren, als nach ihrem Werte berechnet die Summe der geheimen Auslagen betrug. In Luzern angelangt musste aber Jenner sofort die unangenehme Wahrnehmung machen, dass diese seine Vorsichtsmassregel wertlos war; das helvetische Direktorium nahm nicht dieses Inventarium als Grundlage der Rechnungen an, sondern die bernische «Rechnung der äussern Gelder» vom Jahre 1797, und forderte nun Jenner auf, Blatt für Blatt über die Verwendung der dort eingetragenen Positionen Rechnung abzulegen. Die Situation war

[1]) Beilage Nr. 38.

schwierig; aber in der Epoche der Helvetik war nichts so schwierig, dass man es mit goldenen Überredungsmitteln nicht hätte erreichen können. Jenner versprach dem Direktorium, einige sich um eine sogenannte «Entschädigung» bewerbenden waadländischen «Patrioten» zu befriedigen und schoss einem der Direktoren Geld vor. Nachdem nun die Wege in dieser Weise geebnet waren, überreichte Jenner zwei verschiedene Rechnungen, von denen die eine so gestellt war, dass sie gegebenen Falls den gesetzgebenden Räten vorgelegt werden konnte, während die zweite, nur für das Direktorium bestimmte, alle Posten, sowohl im Soll als auch im Haben enthielt, und mit den zugehörenden Originalbelegen versehen war. Beide Rechnungen wurden angenommen, und Jenner über beide Decharge erteilt[1]).

Die Zinsschriften selbst wurden an das helvetische Finanzministerium abgeliefert. Um aber doch etwas für Bern zu retten, ruhte Jenner nicht eher, als bis ihm etliche Zinsschriften, und zwar: Fl. 900,000 auf Wien; Rtlr. 111,000 auf Mecklenburg und L. t. 735,000 auf Dänemark (in zehn Obligationen, von deren auf 750,000 L. t. sich belaufenden Nominalwert im Voraus 2 % Verlust abgezogen wurden), mit dem Auftrage, sie umzusetzen, eingehändigt wurden[2]). Die übrigen Zinsschriften blieben im Besitze des helvetischen Finanzministeriums; und schon am 8. Hornung 1799 beschlossen die gesetzgebenden Räte: «Das Vollziehungsdirektorium ist ermächtigt, einen Teil der Schuldschriften auf das Ausland, welche den ehemaligen Regierungen zugehörten, so gut als möglich in Geld umzusetzen, und den Belauf derselben zur Bezahlung der rückständigen Ausgaben des Staates zu verwenden». In Vollziehung dieses Beschlusses liquidierte die helvetische Regierung teils mit, teils ohne Vermittlung von Jenner, folgende Titel:

---

[1]) Beilagen Nr. 39 und 40.
[2]) Beilagen Nr. 41 und 42.

Titel:	Nominalbetrag:	Erzielter Verkaufspreis:	Verlust:
340 Aktien der Bank von England 23. Sept. 1801	£ 34,000, nach dem damaligen Kursstande angesetzt mit £ 57,120 = Schw. Franken 913,920, samt £ 9180 = Schw. Fr. 146,880 rückständiger Dividenden	L. t. 1,038,423,15 = Schw. Fr. 692,282,5. Verkauft an d. Bankfirma St. Didier in Paris	35 %
Alte Südsee-Annuitäten 28. Aug. 1802	66,000, nach dem damaligen Kursstande angesetzt mit £ 66,884,4 = Schw. Franken 1,071,729 samt £ 8910 = Schw. Fr. 142,560 rückständiger Zinsen	L. t. 728,776,2,6 = Schw. Fr. 485,850,9. Verkauft an St. Didier in Paris	32 %
		Vom Erlös erhielt die bernische Verwaltungskammer Fr. 264,334,89, die Mediationsregierung von Bern Fr. 221,515,8,4. —	
Wiener Bank	Fl. 265,000 und zwar		
1799	Fl. 4,000	Schw. Fr. 1,673,3 an Wolf Dreifuss in Basel	76 %
1799	Fl. 26,000	Schw. Fr. 9,768 an Wwe Burckhardt u. Sohn in Basel	77 %
1799	Fl. 265,000 235,000	Schw. Fr. 49,201,9 an Leon Ziegler, Moses und Wolf Dreifuss	88 %
1800	Fl. 42,000	Schw. Fr. 20,113,3 verkauft durch Jenner im Auftrage der helvetischen Regierg.	72 %
Mecklenburgische Schuldverschreibungen	Rtlr. 31,000 } samt rückständigen Zinsen	Schw. Fr. 76,826	2½ %
	80,000 }	194,194,2,4	5 %
1801	111,000	271,020,2,4	
Obligation der Stadt Nürnberg	Fl. 50,000	Schw. Fr. 21,818 Verkauft an Wolf Dreifuss in Basel	75 % und Zinsen für 4½ Jahre
Summa:	Schw. Fr. 2,872,895	1,551,727	46 %

Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich, vermochte das helvetische Finanzministerium nur einen ganz geringen Teil eben der Effekten zu versilbern, aus deren Erlös es sich für seine leeren Kassen[1]) am meisten versprach, — der sogenannten «englischen Gelder», d. h. der bernischen Anlagen in Aktien der Bank von England, in Südsee-Obligationen und in Annuitäten.

Englands Verhältnis zu den reformierten Kantonen der Schweiz, und insbesondere zu Bern, hat seit jeher einen äusserst freundschaftlichen Charakter[2]); diese freundschaftlichen Beziehungen zu Bern wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts durch den aus dem Waadtlande stammenden General und Diplomaten de Pesme

---

[1]) Eine gute Illustration des traurigen Zustandes der helvetischen Finanzen und der Unfähigkeit der helvetischen Behörden, irgend eine finanzpolitische Massregel durchzuführen, bietet die nachfolgende Zusammenstellung der in einem einzigen Jahre (1799) zur Anwendung gebrachten «ausserordentlichen» Geldbeschaffungsmitteln:

1799, 16. März, 2‰ Vermögenssteuer;
28. » 1/4 Zusatz auf alle direkten Abgaben;
30. » Aufforderung zu patriotischen Geschenken;
25. April, 2‰ Kriegssteuer;
8. Juni, Zwangsanleihen bei den Gemeinden in der Höhe von 5% des Wertes ihrer Güter;
16. Oktober, 1‰ Abgabe «für die verwüsteten Kantone»;
12. Dezember, 2‰ Liegenschaftssteuer.

Ausserdem suchte man ein Nationalanlehen aufzunehmen, borgte inzwischen Geld gegen Unterpfänder, und verschleuderte Güter und Wertschriften.

[2]) In einem zur ersten Säkularfeier (1628) verfassten Panegyrikus heisst es:

«Die Freundschaft Engellands, der sehr berühmten Crone
So sie mit Bern bishar gehalten, ist bekannt;
Der fromme Eduard, Heinricht des Achten Sohne
Hat schon zu seiner Zeit nach Bern eine G'sandtschaft g'sandt;
Wilhelm der grosse Kön'g, und Anna, die mit Sieg,
Sich hat glorwürdig g'macht, der klug Georg desgleichen
Durch stäte Envoye's im Frieden und im Krieg
Der Hochachtung für Bern gaben gantz klare Zeichen».

de St. Saphorin noch enger geknüpft und gefestigt; und nun, während des Kampfes gegen das revolutionäre Frankreich, blieb Englands Aufmerksamkeit sorgfältig auf die Schweiz und auf Bern gerichtet. — England spannte seine Kräfte bis zum Äussersten an und wagte nicht nur seine gesamten flüssigen Mittel, sondern auch seinen gesamten Staatskredit als Einsatz in diesem Kampfe, von der tiefen Überzeugung durchdrungen, dass es ihm gelingen werde, wider die gallischen Ruhestörer der Sache des europäischen Friedens und der Ruhe zum Siege zu verhelfen. Ebenso fest war seine Überzeugung, dass es sich auch in der Schweiz um einen bloss ephemeren Zustand handle, dessen Zusammenbruch nach einigen Jahren der Wirren und Unruhen unbedingt erfolgen müsse. — Dieser Überzeugung entsprach auch die Politik Englands gegenüber den von helvetischer Seite unternommenen Versuchen, die englischen Effekten Berns und Zürichs zu versilbern, und diese Politik wurde umso konsequenter durchgeführt, als sie auch Englands Interessen und Pläne förderte.

Sofort nach dem Einzuge der Franzosen in Bern, verfügte Pitt eine Sperrung alles schweizerischen, sei es privaten, sei es öffentlichen, in England befindlichen Eigentums; er motivierte diese Massregel durch die Tatsache, dass Frankreich zur Zeit die Schweiz beherrsche, und dass Gefahr vorhanden sei, es könnte mit schweizerischen Geldmitteln Krieg gegen England führen. Dieser Verfügung Pitts stimmte das englische Parlament durch den Beschluss vom 10 Mai bei [1]).

Im April 1798 kam es im helvetischen Direktorium zum ersten Mal zu einer Debatte über diese Frage; es lagen Eingaben der Berner und der Basler Verwaltungskammern vor, in welchen diese dem Direktorium mitteilten, dass alle englischen Wechsel, die seitens der Schweiz in England zur Zahlung präsentiert wurden, unbezahlt mit Protest zurückkamen. Dem Schreiben der Berner Verwaltungskammer lag ein vom 10. April datierter Brief

---

[1]) Beilage Nr. 43.

der Londoner Bankfirma Rougemont et Fesquet bei, in dem berichtet wird: «Depuis l'entrée des Français à Berne le Gouvernement a défendu d'accepter tout effet tiré de cette ville ainsi que de tout autre où les Français seraient».

Dieser englischen Politik gegenüber war das helvetische Direktorium machtlos. Es konnte die gesetzgebenden Räte am 1. Mai beschliessen lassen, dass alle an englische Häuser zu leistende Zahlungen mit provisorischem Sequester belegt werden sollten, es konnte in machtlosem Zorn zwei Berner Bankiers für die Schritte Pitts bestrafen, aber es konnte nicht verhindern, dass England auf alle Versuche, bernische Effekten zu verkaufen, konsequent antwortete, diese Effekten seien Eigentum der «Stadt und Republik Bern» und nur diese könne rechtskräftig darüber verfügen. Die Bankfirma St. Didier et Comp. in Paris, die es trotzdem wagte, englische Werttitel Berns vom helvetischen Finanzministerium zu kaufen, überzeugte sich bald darauf, dass es unmöglich war, diese Titel in London zu realisieren.

In ihren Hoffnungen auf einen reichen Geldstrom aus England getäuscht, mussten die helvetischen Staatsmänner nach andern Einkunftsquellen Sorge tragen; und da sie, wie vorhin berichtet, einen Teil der Effekten Jenner zum Verkaufe übergaben, da sie ferner Einiges von den Geldern erfuhren, die beim Einzug der Franzosen aus dem Staatschatz und aus andern Kassen für Bern gerettet wurden, so liessen sie es auch nicht an wiederholten und dringenden, an Jenner gerichteten Geldforderungen fehlen, die er, den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragend, zum Teile wenigstens erfüllen musste[1]). Er erfüllte diese Forderungen, teils aus dem Erlöse der ihm zum Verkauf übergebenen Effekten, wobei er aber der helvetischen Regierung stets einen Teil vorenthielt, um ihn für Bern zu retten, teils aber auch aus den geretteten Summen. Mit Beginn des Jahres 1801 wurde die Situation unhaltbar; fast jeden Tag wurde Jenner bald in gelinderem,

---

[1]) Beilagen Nr. 41—47.

bald in drohenderem Tone um Geld angegangen. Endlich, am 2. August, wurde der Beschluss gefasst, er solle entweder Alles, was sich an Staatsgut in seinen Händen befinde, abliefern, oder zu erwarten haben, dass seine Person, sowohl als sein Vermögen, mit Arrest belegt würden[1]. Der Augenblick war kritisch; es war nicht klar ersichtlich, was das helvetische Direktorium eigentlich unter «Alles» verstand: ob bloss den Rest der Jenner zum Verkauf übergebenen Effekten, oder ob nicht etwa auch die von Jenner vor den Franzosen geretteten Geldbeträge. Nachdem die Gemeindekammer der Stadt Bern vom Ernst der Situation verständigt wurde, trat ein Ausschuss zusammen, ausser Jenner aus dem Altkornherrn von Graffenried und den Herren Augspurger und Bay bestehend, dem es nun oblag, den Schlag der helvetischen Behörden zu parieren. Durch das Bankhaus Haller & Comp. unterstützt, begann Jenner mit dem helvetischen Finanzminister wegen eines Darlehens gegen Unterpfand der ausländischen Schuldtitel zu unterhandeln; im August wurden die Unterhandlungen abgeschlossen[2]: gegen Verpfändung aller noch vorhandenen bernischen Zinsschriften gewährte Jenner der helvetischen Regierung ein in monatlichen Raten zahlbares Darlehen von Lv. 300,000; das Darlehen selbst war zur Rückzahlung an die Salzkasse angewiesen.

Es kam jedoch nicht zur Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages.

Es war wohl möglich gewesen, durch einen Federstrich aus einem lockern Verband kleiner selbständiger Gemeinwesen über Nacht die Bildung einer straff zentralisierten, einheitlichen Republik mit einer denkbarst abstrakten Verfassung zu dekretieren; es war aber nicht möglich, diesem Verfassungsgerüste warmes Leben einzuflössen. Es war unmöglich, die unendliche Mannigfaltigkeit des alten eidgenössischen Verwaltungslebens mit seinen vollberechtigten und zugewandten Orten, seinen gemeinen

---

[1]) Beilage Nr. 48.

[2]) Beilage Nr. 49.

Herrschaften und Untertanenländern in die nüchterne Gleichförmigkeit von neunzehn Präfekturen [1]) zu pressen. Eine Umwälzung konnte nicht ausbleiben.

Schon das Projekt einer Verfassungsänderung vom 29. Mai 1801 hatte einen zum Föderalismus hinneigenden Charakter; in noch höherem Grade war dies in der Verfassungsänderung der Fall, die im Spätjahr 1801, nachdem die Anhänger der alten Ordnung im Schosse der Regierung für einige Zeit die Oberhand gewonnen hatten, ausgearbeitet wurde, und für welche die Wiederherstellung des Kantonalsystems mit allen seinen Folgen zur Basis diente.

Trotzdem es nun im Publikationsdekret dieser Verfassungsänderung hiess, sie müsse, ehe sie in Kraft trete, von den Kantonstagsatzungen acceptiert werden, solle aber bis dahin keinen rechtskräftigen Charakter haben, gelang es dennoch, die momentan herrschende günstige Stimmung zu einer für Bern sehr vorteilhaften Operation auszunützen. Die Übereinkunft vom 3. August wurde aufgehoben, die auf das Darlehen von den Partikularen bereits erhobenen Vorschüsse wurden ihnen in Anweisungen auf die Salzkasse zurückgezahlt [2]), die als Unterpfand gegebenen Wertschriften liess man aber stillschweigend in bernischen Händen.

Nun galt es, den günstigen Augenblick bis zu Ende auszunützen, und für die faktisch bereits erfolgte Ablieferung der Titel an bernische Behörden auch eine legale Basis zu schaffen. Und da das kommunale Eigentum sich einer viel grössern Sicherheit erfreute als das der Kantone, so war der Weg klar vorgezeichnet, der zur Fortsetzung des Rettungswerkes eingeschlagen werden musste.

---

[1]) Nach Rütsche (Der Kanton Zürich und seine Verwaltung zur Zeit der Helvetik) soll der «Republikaner» sogar diese Einteilung nicht gebilligt haben; das Ideal der Doktrinäre war eine Einteilung der ganzen Schweiz in zehn, nach Flüssen zu benennende Departemente.

[2]) Beilage Nr. 50.



Zuerst richtete die Gemeindekammer von Bern eine Zuschrift an die Staatsräte der Republik, in der sie auf die unter der alten Regierung gemachten, in Magazinen aller Art, in Barschaft und in ausländischen Zinsschriften bestehenden Ersparnisse der Stadt Bern aufmerksam machte und das Ansuchen stellte: «dass diejenigen Kapitalien, welche von diesen, auf das Ausland bestehenden Schuldtiteln noch übrig sein möchten, ihr auf Rechnung des in Handen der Regierung befindlichen Eigenthums der Stadt Bern wieder eigenthümlich übergeben werden möchten, einerseits; andererseits denn insbesondere ihr von derjenigen Summe der in England angelegten Kapitalien, worüber dem Vernehmen nach ein Vorkommnis obschweben und die daher herrührenden Gelder noch vorhanden sein sollen, dasjenige zukommen zu lassen, was die Regierung ohne ihren dringendsten Bedürfnissen zu nahe zu treten, übergeben zu können glauben werde».

Die helvetische Regierung beschloss zunächst, am 29. Januar 1802, prinzipiell: «In Erwägung, dass durch die nächst einzuführende Verfassung der Grundsatz des Cantons-Eigenthums aufgestellt sein werde, wird die Auslieferung der Schuldschriften, welche von den Regierungen der ehemaligen Cantone herrühren, an die Verwaltungskammer der betreffenden Cantone befohlen». Auf Grund dieser Verfügung konnte am 1. Hornung der Kleine Rat in Beantwortung der Petition der bernischen Verwaltungskammer den Beschluss fassen: «In Betrachtung, dass nach den in der neuen Verfassung aufgestellten Grundsätzen der Regierung auf die von der ehemaligen Berner Regierung im Ausland und namentlich in England angelegten Gelder keinerlei Eigenthumsrecht mehr zusteht, nimmt (der Kleine Rat) über die Petition der Verwaltungskammer folgenden Beschluss: es sollen alle, von der ehemaligen Regierung von Bern herkommenden ausländischen Schuldtitel der Verwaltungskammer von Bern gegen Empfangsschein und ohne Präjudizierung über derselben Eigenthumsrecht übergeben werden, der Verwaltungskammer überlassend, auf die Begehren und die Ansprachen der Ge-

meindekammer von Bern Rücksicht zu nehmen und selbe zu befriedigen » [1]).

Die Verwaltungskammer des Kantons Bern und die Gemeindekammer der Stadt Bern traten daraufhin zusammen, und einigten sich dahin, dass die Gemeindekammer von Bern auf diese Schuldschriften insofern ein Recht habe, als der grösste Teil derselben von den Ersparnissen und den Anlagen der Burgerschaft errichtet worden sei; da aber diese Ansprache nur schwer zu bestimmen, weil über die Summe dieser Ersparnisse keine besondere Rechnung geführt worden sei, da andererseits seit 1798 ein beträchtlicher Teil dieser Schriften bereits verkauft worden, und diese Verminderung billigerweise auf den Anteil des Kantons Bern fallen müsse, so werden alle noch vorhandenen Schriften der Gemeindekammer übergeben, wohingegen diese auf alle Ansprüche der Stadt aus diesem Titel Verzicht leiste.

Diese Abmachung zwischen Stadt und Kanton mag vielleicht an einigen Stellen anfechtbar sein. Jedenfalls wird es aber nicht zulässig sein, auf Grund unseres heutigen Wissens um die staatsrechtliche Natur des alten Bern, diese Abmachung schlechthin als eine Übervorteilung des Kantons durch die Stadt hinzustellen. Die spätere Erfahrung lehrte auch, dass die Übergabe der Schuldtitel an die Stadt viel zur endgültigen Rettung eines Teiles derselben beitrug.

Frankreich, dessen Truppen immer noch in der Schweiz standen, und das demnach noch immer das entscheidende Wort zu sprechen hatte, schien zunächst der neuen Verfassung nicht übelwollend gegenüber zu stehen; es war auch bekannt, dass Buonaparte dem alten Föderalismus nicht abgeneigt war, und die

[1]) Von der für die verkauften 30,000 £ Actien der Bank von England erhaltenen Zahlung von L. 1,038,423,15 hat die helvetische Regierung L. 300,000 bereits verbraucht; den Rest von ca. L. 738,000 behielt sie auch für sich, gleichzeitig diesen Betrag als Forderung von Bern anerkennend, die aber nur « in bessern und glücklichern Zeiten könne gefordert werden ».

frühere Politik der Franzosen in der Schweiz für verfehlt hielt[1]). Trotzdem war es doch eine verfehlte Politik, die da in der Schweiz getrieben wurde; verfehlt, weil sie die Verhältnisse der Wirklichkeit ausser Acht liess: alle auf die Wiederherstellung der absoluten Unabhängigkeit der Schweiz gerichteten Bestrebungen waren im vornherein aussichtslos, da sie den Interessen der französischen Regierung widersprachen; ebenso aussichtslos waren alle, eine Wiederschaffung der frühern vollkommenen Souveränität der Kantone anstrebenden Bemühungen, da die französische Regierung es für leichter hielt, eine Zentralregierung als eine Reihe von Kantonalregierungen in Abhängigkeit zu erhalten.

Die französischen Behörden in der Schweiz nahmen denn auch bald eine veränderte Haltung ein, innerhalb der helvetischen Regierung selbst vollzog sich ein Wechsel, die «Freunde der Einheit» gewannen wieder die Oberhand, und beriefen, im Verein mit den demokratischen Föderalisten, die bekannte Notabeln-

[1]) Wie Buonaparte über die erste Periode der Helvetik, das Ideal der «reinen Patrioten» dachte, ist genau aus der Instruktion zu ersehen, die er im Jahre 1800 dem nach der Schweiz entsandten Botschafter Reinhardt übergab, und in der es unter anderm hiess: «Il est peu utile aujourdhui de retracer des faits connus et de reprendre les détails de la naissance, des progrès et des développemens de la révolution hélvetique. On sait que c'est un des torts les plus graves du premier directoire français; on sait que quelques brouillons suisses, comme Ochs et Laharpe, vinrent à Paris suivre pendant 5 ou 6 mois un cours d'articles incendiaires dans nos journaux et en même temps une série d'intrigues et de manoeuvres de tout genre auprès des membres les plus irascibles du gouverment français, dont l'un se trouvait précisément avoir ce qu'il appellait des injures personnelles à venger contre la Suisse; l'on sait aussi avec quel scandale beaucoup d'agens français militaires et civils accurent pour cet infortuné pays des malheurs nécessaires d'une révolution; avec quelle impudeur on trouva le secret de tout piller, de tout prendre, d'étendre les brigandages presque sur la médiocrité et même presque sur la misère . . . Ces faits ont retenti dans l'Europe et nous ont accusés sous la plume de nos ennemis et même sous celle de nos amis; c'est la trace encore sanglante de ces calamités qu'il faut s'efforcer d'effacer aujourdhui . . .»

Versammlung nach Bern ein, wo am 25. Mai 1802 der Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 angenommen und der Sanktion des Volkes unterstellt wurde, woraufhin am 2. Juli 1802 die Proklamierung des neuen Grundgesetzes der helvetischen Republik erfolgte.

Unterdessen sorgte man in Bern auch dafür, einen möglichst grossen Teil der in Händen der Stadtgemeinde nun befindlichen Wertschriften so gut als möglich zu sichern. Zu diesem Zwecke wurden mehrere Titel, und zwar 72,800 Fl. Obligationen der Wiener Stadtbank und 500,000 Fl. in zwei Schuldverschreibungen des Kaisers Joseph II. dem Inselspital übergeben. Als Korporationsgut waren die Titel vor allen Angriffen sicherer.

Die neue Regierung der Helvetik litt aber, wie alle frühern, unter der starken Finanznot. Die Veräusserungen der Berner Schuldtitel erschienen auch ihr als das bequemste Mittel der Geldbeschaffung, und am 19. Juni 1802 erliess der regenerierte Kleine Rat der helvetischen Republik einen Beschluss, kraft dessen er

«in Erwängung: dass die einstweilige Regierung stets verpflichtet bleibe, der definitiven Regierung die allgemeine Verwaltung in dem Zustande zu übergeben, den die Verfassung vom Jahr 1798 und die nachher gegebenen Gesetze bestimmt haben, und keine Behörde befugt war, Massregeln zu treffen, welche den Grundsätzen zuwider liefen, die in jener Verfassung festgesetzt sind;

in Erwägung: dass der Beschluss vom 29. Januar 1802 sich auf ganz irrige Voraussetzungen gründet, in dem eine Verfassung in demselben als gültig angenommen wird, welche gleichwohl ein blosser Entwurf war;

und

in Erwägung: dass die Vorschrift des ersten Artikels des Beschlusses vom 1. Februar unbestimmt ist, und noch über die Forderungen der Gemeindekammer von Bern, wie sie in ihrer Bittschrift urkundlich aufgezeichnet sind, hinausgeht»;

die vorhin ihrem Inhalte nach angegebenen Beschlüsse der abgetretenen Regierung vom 29. Januar und 1. Februar 1802 zurücknahm und aufhob [1]).

Am 24. Juni richtete nun das helvetische Finanzdepartement ein Schreiben an die Verwaltungskammer von Bern, in dem es ihr den Beschluss vom 19. Juni mitteilte, und die baldige und pünktliche Ablieferung der Schuldtitel verlangte. Es begannen nun lebhafte und unerquickliche Unterhandlungen zwischen Bern und dem helvetischen Finanzministerium, die keine greifbaren Resultate annehmen wollten, da die ganze bernische Politik in dieser Frage auf möglichste Verzögerung gerichtet war. Am 8. September referierte der Staatssekretär vor dem helvetischen Verwaltungsrat über den Erfolg der bisherigen Unterhandlungen mit der Gemeindekammer von Bern; er fasste die Situation folgenderweise zusammen: « 1. Dass bei der Gemeindekammer immer die Besorgnis obwalte, es möchte jeder neue Aktus zwischen ihr und der Regierung bei allfälligen Veränderungen das gleiche Schicksal haben, welches nun jener vom 1. Februar erfährt; 2. dass es der Gemeindekammer sehr empfindlich falle, nach so vielen erlittenen Einbussen um neue Opfer angefochten zu werden, da sie ohnehin forthin beträchtliche Ausgaben zu bestreiten habe; 3. dass sie endlich geneigt wäre, die noch vorhandenen englischen Fonds zu überlassen, insofern ihr die Hälfte ihres Betrages mit Nationalbesitzungen vergütet würde; 4. dass sie wünsche, die Regierung möge ihre Forderungen schriftlich eingeben und die Unterhandlungen ebenso führen». — Aus dem ganzen Benehmen der Verwaltungskammer ergebe sich übrigens, dass es ihr nicht ernst sei, sich abzufinden, dass sie nur Zeit zu gewinnen suche, und dass daher jede weitere Unterhandlung fruchtlos sein dürfe, wenn sich die Regierung nicht entschliessen wolle, auf den grössten oder wenigstens auf einen sehr grossen Teil ihrer Forderungen zu verzichten. Der helvetische Vollziehungsrat beschloss nach Anhörung dieses Berichtes, den Staatssekretär einzu-

[1]) Beilagen Nr. 51 und 52.

laden, die Lage der Unterhandlungen dem Staatssekretär für das Departement der Justiz und Polizei mitzuteilen, seine Meinung darüber zu vernehmen und sobald sie sich beiderseits über die angemessensten Mittel, diese Angelegenheit auf eine gedeihliche Weise zu erledigen, vereinigt haben würden, dem Vollziehungsrat einen neuen Bericht darüber vorzulegen.

Die weitere Entwicklung der politischen Verhältnisse brachte eine unerwartete Lösung der Frage.

Nach dem anfangs Juli 1802 erfolgten Abzuge der französischen Truppen aus der Schweiz, liess sich die seit vier Jahren um sich greifende Unzufriedenheit nicht länger niederhalten. Die Urkantone sagten sich zuerst von der helvetischen Republik los und beriefen nach Schwyz eine Tagsatzung der alten Orte. Am 28. August kam es in Unterwalden zu Feindseligkeiten. Von Bern aus begann die zum Zwecke der Wiedereinführung der «seit Jahren verdrängten Ordnung, Freiheit und Ruhe» begründete geheime «grosse schweizerische Verbrüderung» tatkräftig zu handeln. Unter bernischer Führung bewaffnete sich das Oberland, und im Aargau, wo der grösste Teil des Landvolkes den Wiederanschluss an Bern wünschte, waren bald die Gebrüder May Herrn der Stadt Aarau. Zürich verschloss seine Tore dem helvetischen Heerhaufen des General Andermatt, in Bern brach die als «Stöcklikrieg» bekannte Insurrektion aus. Am 18. September musste die helvetische Regierung kapitulieren, und sich verpflichten, bis spätestens zum 20. September Bern zu verlassen. Wirklich zog auch, wie sich das Tagebuch des Standesseckelmeisters Beat Ludwig Ferdinand von Jenner ausdrückt, der Rest des helvetischen «Gesindels» am 20. September von Bern ab.

Die helvetische Regierung war vertrieben. Am 21. September versammelten sich Schultheiss, Rät und Burger von Bern, das heisst, der vor 1798 bestandene grosse Rat, erliessen eine Proklamation, durch welche sie die Herrschaft wieder anzutreten erklärten, ernannten einen General der Berner Truppen und vertagten sich auf eine unbestimmte Zeit, nachdem sie alle Ge-

walten für einstweilen auf eine Standeskommission von zehn Mitgliedern übertragen hatten.

In der Politik der französischen Regierung gegenüber diesen Vorgängen, kamen zwei Grundtöne zum Ausdruck: Verachtung der Schwäche der helvetischen Regierung und die Tendenz, den Aufstand nicht völlig Meister werden zu lassen. Während die Wogen des Kampfes noch tobten, sprach Frankreich das lange erwartete Machtwort. Am 4. Oktober 1802 langte General Rapp in Lausanne an, und gab die Erklärung Buonapartes vom 8. Vendemiaire an XI bekannt, in der der erste Konsul an die 18 Kantone der helvetischen Republik sich wendend seine Vermittlung unter den obwaltenden Zwistigkeiten anbot. Mündlich fügte Rapp bei, dass, wenn binnen fünf Tagen nicht der helvetische Senat in Bern versammelt und jede seit dem 18. September eingesetzte Behörde aufgelöst werde, 40,000 Mann in die Schweiz einrücken würden.

Im Dezember 1802 begannen in Paris die Unterhandlungen der seitens der Schweiz entsandten 51 Deputierten mit der von Buonaparte eingesetzten Senatskommission; sie dauerten bis in den Februar 1803; der erste Konsul nahm selbst an den Verhandlungen den lebhaftesten Anteil; als er am 19. Februar 1803 die Mediationsakte der schweizerischen Deputation übergab, da erklärte er, es sei das letzte Mittel, das Frankreich der Schweiz gegenüber in Anwendung bringe; sollte die Schweiz von der Mediationsverfassung abgehen, so bliebe ihm nichts übrig, als sie mit Gewalt der Waffen zu zwingen oder mit Frankreich zu vereinigen.

Diese Sprache wirkte. Ohne Widerspruch wurde die Verfassungsakte überall angenommen und am 15. April 1803 in's Leben gesetzt. Kein strittiger Gegenstand war in der Mediationsakte zu Gunsten Berns entschieden; in allen Besitzfragen erhielt es Unrecht; die Waadt und Aargau blieben ihm entrissen, gegen den Wunsch eines grossen Teils der Aargauer; die Grenzen gegen die beiden neuen Kantone wurden auf's ungünstigste für Bern gezogen.

Der zweite Nachtrag der Mediationsverfassung regelte die finanziellen Fragen. Im zweiten, vierten, fünften und siebenten Artikel waren die Bestimmungen niedergelegt, die für das weitere Schicksal der bernischen Schuldtitel entscheidend sein sollten. Sie bestimmten, dass eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission die weitere Verwaltung und Liquidation der helvetischen Staatsschuld übernehmen solle, dass ferner die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland nach einem gleichmässigen Verteilungsschlüssel zur Liquidation der vorhin erwähnten Staatsschuld verwendet, der aus dem bernischen Titelbestande alsdann etwa verbleibende Rest zwischen die Teile des alten Bern, die neuen Kantone Bern, Waadt und Aargau, verteilt werden, dass endlich die früher regierenden Städte ein ihren Munizipalausgaben angemessenes fundiertes Einkommen erhalten sollen [1].

Am 22. März 1803 eröffnete die Liquidationskommission in Freiburg ihre Sitzungen. Bern nahm zunächst eine abwartende Stellung ein.

Die Liquidationskommission forderte von Bern die Deponierung aller seiner ausländischen Werttitel. Die Berner Regierung erklärte zuerst, man könne diese Titel nirgends finden; nachdem dann von Freiburg aus genauere Nachforschungen empfohlen wurden, erklärte die Regierung von Bern (Schultheiss und Staatsräte des Kantons Bern), sie sei nicht im Stande, die Titel zu Gunsten irgend welcher Person oder Behörde zu cedieren, da die alte Regierung («Schultheiss, Grosser und Kleiner Rath der Stadt und Republik Bern»), auf deren Namen die Titel gestellt sind, nicht mehr bestehe, niemand aber befugt sei, in ihrem Namen Handänderungen vorzunehmen. Die Gemeindekammer der Stadt Bern, in deren Kasse sich die Titel in Wirklichkeit befanden, protestierte ebenfalls gegen die Forderung der Liquidationskommission, indem sie verlangte, dass aus den ausländischen Schuldschriften zuförderst die Dotation der Stadt Bern erfolgen solle.

---

[1]) Beilage Nr. 53.

Dem gegenüber stellte die Liquidationskommission in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1803 den Grundsatz auf, dass die Liquidation der Nationalschulden der Dotation der ehemaligen souveränen Städte vorgehen, und die vorhandenen ausländischen Schriften vor allem dazu verwendet werden sollen. Sie fuhr demnach fort, ihre Forderungen geltend zu machen.

Aber auch von Bern blieb die Antwort nicht aus. Der damalige Seckelschreiber und Mitglied der Liquidationskommission, nachmalige Standes-Seckelmeister Beat Ferdinand Ludwig von Jenner, legte gegen diesen Grundsatz der Liquidationskommission einen feierlichen Protest ein [1]) und erklärte, dass er nie in die Auslieferung der in den Händen der Gemeindekammer von Bern befindlichen ausländischen Schuldschriften einwilligen werde. Die Liquidationskommission sah sich durch dies Alles veranlasst, den eidgenössischen Landammann, Grafen d'Affry, anzurufen; auf dessen Betreiben lieferte die Gemeindekammer von Bern einen Teil der ausländischen Schuldbriefe aus [2]), und erklärte im übrigen in kurzen Worten, der Rest der Titel befände sich nicht mehr im Besitze der Gemeindekammer, und könne daher nicht ausgeliefert werden. Um die Verwendung der Titel befragt, erklärte die Gemeindekammer, sie seien teils den Spitälern übergeben worden, teils verkauft, um die Kosten der Erhebung («Stecklikrieg») zu bestreiten.

In einem Schreiben vom 17. Juni 1803 teilte die Liquidationskommission der Berner Regierung mit, sie könne nicht

---

[1]) Beilage Nr. 54.

[2]) Es wurden damals folgende Titel nicht ausgeliefert:
400,000 Liv. in zwei Obligationen des Hauses Marcuard, Beuther & Comp.;
500,000 Fl. in zwei Schuldverschreibungen des Kaisers Joseph II.;
500,000 Liv. in dänischen Obligationen;
46,400 und 285,000 Fl. in 89 Wiener Bankobligationen;
72,800 Fl. auf die Wiener Stadtbank;
30,000 £ neue Südseeannuitäten;
44,000 £ alte Südseeannuitäten; vgl. Beilage Nr. 55.

zugeben, dass die Gemeindekammer von den englischen Fonds 44,000 £ für Spitäler und 30,000 £ als vor der Revolution verwendet zurückbehalte und gegen den Geist der Mediation sich selbst aussteuere; ebenso wenig könne sie einwilligen, dass die nämliche Kammer für die nämlichen Zwecke sich die 500,000 Fl. der beiden Anlehen Bethmann zueigne und deren Auslieferung sich enthebe, sowie sie sich auch im voraus und feierlich gegen die Nichtauslieferung der 400,000 Fl. vom Anlehen Marcuard, 500,000 Liv. in dänischen Obligationen und 411,200 Fl. in Wiener Bankobligationen verwahren müsse.

Inzwischen entschloss sich die Berner Regierung zu einem aussergewöhnlichen Schritte: sie verzichtete auf die weitern Unterhandlungen mit der Liquidationskommission und entsandte am 16. Mai Gottfried von Jenner nach Paris [1]), in der Hoffnung, dass sein bewährtes diplomatisches Talent auch in dieser schwierigen Situation einen Ausweg finden werde.

Die Hoffnung wurde glänzend bestätigt.

Jenners alte Freunde, Talleyrand und de Saintefoy, empfingen ihn freundlich, ohne aber die Schwierigkeiten zu verhehlen, die zu überwinden nötig sein würde. Buonaparte wollte Jenner keine Audienz gewähren, und erklärte dem ihn darum ersuchenden General Ney rundwegs: «Il n'y a que quelques mois que j'ai donné à la Suisse une médiation; recevoir un député cantonal, serait une infraction que je ne dois pas y faire». Ein glücklicher Zufall änderte aber plötzlich die Situation.

Schon im Herbst 1802 erhielt Jenner vom General Rapp den Auftrag, für die Gemahlin des ersten Konsuls eine Herde Schweizerkühe, deren sie zu ihren bekannten Milchbädern bedurfte, anzukaufen, einen Schweizer und eine Schweizerin zur Besorgung der Herde aufzunehmen, und die Lieferung nach dem Landgut Malmaison zu besorgen. Jenner beauftragte mit der Ausführung dieses Geschäftes den Obrist Wurstemberger von Wittighofen, von dem er gerade während seines Aufenthaltes in

[1]) Beilage Nr. 56.



Paris die Nachricht erhielt, dass die Herde sich auf dem Wege dorthin befinde. Jenner hatte nun den glücklichen Einfall, aus dieser Herde ein Geschenk der Stadt Bern an Madame Buonaparte zu machen. Jenner berichtet über den weitern Verlauf folgendermassen: « Das Geschenk wurde sehr wohl aufgenommen und ich wurde eingeladen, dasselbe in St. Cloud persönlich darzubringen. Daselbst wurde ich sehr wohlwollend empfangen, und auf den folgenden Tag zum Frühstück nach Malmaison entboten, um über die geeignete Stelle und den Bau einer Sennerei meinen Rat zu erteilen. Ich begab mich dahin und traf den ersten Konsul selbst an, der nach der gütigsten Aufnahme mir sagte: « Vous avez voulu me voir. Ney vous aura dit que je ne puis pas recevoir des députés cantonaux. Aujourd'hui il se présente une raison qui excuse bien une exception, mais demain etc., que me voulez-vous?» Nun überreichte ich ihm eine bereits verfasste Denkschrift, die er mit der Äusserung zurückgab: «Remettez-la à Talleyrand, qu'il m'en fasse un rapport». Glücklich, wie man denken kann, überreichte ich sie, unter Vermeldung meines Auftrages, dem Minister. Er erwiederte sogleich: «Cest bien! très bien!» und ermächtigte mich, mit dem ersten Sekretär des Ministeriums, Hauterive, mich über die Abfassung des Berichts an den Konsul zu besprechen; — eine Vergünstigung, die ich nicht unbenutzt liess. Allein nachher erhielt ich auf mehrere Anfragen bei dem Minister immer die Antwort: «On n'a pas eu le temps; le recommencement de la guerre occupe; on n'a pas voulu m'écouter». Endlich wandte ich mich nochmals an Ney, und einige Tage darauf ward ich zu Madame Buonaparte gerufen, die mir unter verbindlicher Danksagung zu Handen Berns als Geschenk einen Brillanten in einer Stecknadel anheftete. — Sogleich, nachdem ich von ihr Urlaub genommen, ward ich bei dem ersten Konsul vorgelassen, wo sich unter andern Personen auch Ney und Talleyrand befanden. Der erste Konsul sagte mir wörtlich: «J'ai éte sensible à la politesse de la ville de Berne envers Madame. Je destine et vous ferai remettre un service de porcelaine pour Monsieur votre avoyer. Ney et Talleyrand savent

ma pensée; je ne veux pas qu'on écrase Berne». Den Abend darauf sah ich Talleyrand; er sagte mir in seiner Art: «Vous avez beaucoup obtenu. — mais beaucoup! Vos vaches vous ont donné du bon lait. Pensez-vous peut-être ramener le veau?» (Anspielung auf Vaud — die Waadt).

«Das Porzellangeräte wurde nun fertig. Auf demselben stehen, sonderbar genug, die Wappen der XIII alten Kantone allein, dann Königsfelden, Aarau und Lausanne, in der Inschrift als Besitzungen Berns bezeichnet, — abgebildet. Scherzend sagte ich darüber zu Talleyrand: «Et la conséquence que vous y attachez?» — «Mais vraiment, vous voulez plus que le veau» — war die Antwort.

«Als ich mich überzeugt hatte, nichts weiteres in Paris bewirken zu können, und mich doch des guten Willens der französischen Regierung versichert halten zu können glaubte, reiste ich nach Bern zurück und erstattete daselbst meinen Bericht über diese Sendung».

Bald zeigten sich die Folgen der gelungenen Mission Jenners. General Ney richtete an den Landammann der Schweiz ein Schreiben, in dem er die Grundsätze auseinader setzte, nach denen Buonaparte Bern gegenüber die Bestimmungen der Mediationsakte angewandt sehen wollte. «Si différentes circonstances ont exigé d'un canton plusieurs genres de sacrifices, il n'est pas à croire que son intention soit qu'on les augmente en donnant à l'acte fédéral un effet rétroactif; qu'en conséquence la ville de Berne demandant, que les frais de la guerre de l'automne dernier ne restent point à sa charge et également qu'elle ne soit point recherchée par la dotation qu'elle a faite à un de ses hôpitaux dans un temps où elle pouvait disposer librement de ses capitaux, est fondée dans ses demandes, et que sur le rapport, qui a été fait en ce sens à la commission de liquidation, il devient, par différens motifs, nécessaires de prendre enfin une détermination á cet égard, qu'il serait bien aisé de faire connaître au premier Consul etc.».

Die Liquidationskommission verstand den Wink. Sie änderte ihr Benehmen Bern gegenüber, und war von nun an bestrebt,

«Gerechtigkeit mit Gefälligkeit» zu verbinden. Um den Schein der Unabhängigkeit zu retten, forderte sie am 26. August 1803 die Berner Gemeindekammer auf, eine genaue Nachweisung darüber zu liefern, dass die von ihr nicht ausgelieferten Schuldschriften sich wirklich nicht mehr in ihren Händen befinden; die Gemeindekammer fand es geeigneter, diese Nachweisung nicht schriftlich, sondern mündlich der Liquidationskommission zu erteilen, und delegierte zu diesem Zwecke Herrn Jenner von Pruntrut und den Ratsherrn Ludwig Zeerleder nach Freiburg. Die beiden Delegaten vermochten dort mit Belegen zweifelhafter Natur nachzuweisen,

a) dass die 400,000 Liv. vom Anlehen Marcuard und die 500,000 Liv. (750,000 L. tournois) in dänischen Obligationen durch die Kosten der Erhebung vom Herbst 1802 verbraucht wurden;

b) dass die 500,000 Fl. in zwei Schuldverschreibungen des Kaisers Joseph II. und die 44,000 £ in alten Südseeannuitäten im Mai 1802 den Kantonsspitälern übergeben und dadurch Korporationsgut derselben geworden seien [1]);

c) dass 331,400 Fl. in Wiener Bankobligationen veräussert und der Erlös teils für die Schwellen und den Stadtbach, teils für besondere Insurrektionskosten, teils endlich für die verschiedenen Delegationen der Stadt Bern nach Paris und anderwärts verwendet worden sei, hingegen 72,800 Fl. der gleichen Obligationen Eigentum des grossen Spitals und der Insel seien, und diesen Anstalten nicht entzogen werden könnten [2]);

---

[1]) In Wirklichkeit wurden diese Titel nur pro Forma und gegen Depotschein an die Spitäler cediert, um sie «einer verschwenderischen Regierung und nachher zur Zeit der Liqudationskommission der Verwendung zur Bezahlung helvetischer Schulden zu entziehen und zu Handen des Staats und der Stadt zu retten» (Protokoll des Kleinen Rats vom 21. Mai 1823).

[2]) In Wirklichkeit wurden diese Titel, wie mehrere andere, seinerzeit nur formell auf den Namen dieser Institute gestellt, ohne ihnen jedoch anzugehören.

d) dass 30,000 £ in neuen Südseeannuitäten vor dem 12. April 1798 von der damaligen Regierung verkauft, der Erlös davon in eine Militärkasse gelegt, diese aber vom französischen General Ruby weggenommen worden sei [1]).

Die Liquidationskommission war damit zufrieden; Jenner rühmte besonders «die gefällige Art, womit sie seinen Vorstellungen Gehör zu geben, und ihm durch Annahme der vorgelegten Belege fernere, an sich unnütze, aber immer sehr beschwerliche Weitläufigkeiten zu ersparen beliebt hat»; und am 6. September 1803 fasste sie einen sogenannten «Endbeschluss» [2]), worin sie die Verwendung der Werttitel seitens der Verwaltungs- und der Gemeindekammer als rechtsgültig anerkannte, mit den ihr übergebenen Titeln vorlieb nahm und auf Übergabe aller übrigen förmlich Verzicht leistete.

In Händen der Liquidationskommission befanden sich nun folgende bernische Schuldtitel:

85,000 Fl.	(= 123,636	Schweizerfranken)	in einer Schuldverschreibung des Herzogs von Nassau-Saarbrücken
	86,956,25	»	in der Hälfte der Schuldverschreibung von 100,000 Fl. der Stadt Nürnberg (andere Hälfte durch die Helvetik verkauft)
400,000 »	(= 640,000	»)	in einer Schuldverschreibung des Herzogs von Zweibrücken
250,000 »	(= 400,000	»)	in einer Schuldverschreibung des Herzogs von Zweibrücken
Louisd'or 4,000 } » 82,000 }	183,272,75	»	in zwei Verschreibungn. d. Stifts St. Gallen
	871,872	»	in neuen Südseeannuitäten
	425,775,45	»	in alten »
	664,409,40	»	in Bankannuitäten.
Summa	3,395,921,85		

[1]) In Wirklichkeit beim Hause van Neck in London deponiert gewesen und 1815 der Staatskasse retourniert.

[2]) Beilage Nr. 57.

Von diesen Titeln vermochte die Liquidationskommission die Schuldverschreibungen des Herzogs von Nassau-Saarbrücken, des Herzogs von Zweibrücken, und des Stifts St. Gallen, in einem Gesammtkapitalwert von 1,346,909,25 Schweizerfranken zu veräussern, und den Erlös teils zur Verzinsung, teils zur Partialzahlung der helvetischen Staatsschuld zu verwenden; die übrigen Titel, und vornehmlich die englischen Fonds, zu veräussern, war ihr unmöglich.

Die Liquidationskommission hat die helvetische Staatsschuld auf die Summe von Liv. 3,757,031 festgesetzt. Aus den liquiden Beständen und den leicht realierbaren Titeln zahlte sie an die Staatsgläubiger 17 % des erkannten Schuldbetrages mit Liv. 638,695,8,8 aus und verordnete am 1. November 1804:

a) dass der Betrag der noch restierenden Nationalschuld von Liv. 3,118,336 erst drei Monate nach der von Seite Englands erfolgten Anerkennung der schweizerischen Eidgenossenschaft gefordert werden könne;

b) dass indessen bei Liquidierung von einzelnen der hinterlegten Effekten teilweise Zahlungen auf Abschlag geleistet werden;

c) dass zur Sicherheit und Hypothek für Kapital und Zinsen bei Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz zu Handen der Regierungen und der Staatsgläubiger hinterlegt werden «die Schriften, Titel und Transferte von specifizierten englischen und andern Schuldanforderungen, nebst ausstehenden und laufenden Zinsen, mit dem Beding, dass bei eintretender Anerkennung der schweizerischen Eidgenossenschaft Seine Excellenz der Landammann und die hohen Kantonsregierungen gehalten seien, von den eingegangenen Geldern jedem Kanton so viel zufliessen zu lassen, als derselbe zur völligen Befriedigung seiner anerkannten Staatsgläubiger bedarf».

Diesem Beschlusse gemäss wurden sämtliche englischen und die andern noch nicht veräusserten Schuldtitel Berns und Zürichs dem Landammann der Schweiz übergeben. Durch einige nach und nach noch erfolgende Verkäufe konnte die Summe der helvetischen Staatsschuld nach und nach bis auf rund Liv. 2,300,000

(1815) reduziert werden. Die Erfolglosigkeit aller Bemühungen der Liquidationskommission, die englischen Fonds zu veräussern, machte auch die völlige Liquidierung der Staatsschuld unmöglich; sie hatte aber auch eine andere, für Bern günstige Wirkung: den Bestimmungen der Mediationsakte gemäss hätte der nach Abzahlung der Staatsschuld verbleibende Rest der englischen Fonds Berns zwischen die Kantone Bern, Aargau und Waadt verteilt werden müssen; die Verzögerung der ganzen Liquidationsoperation schob auch diese Verteilung hinaus, und liess Bern immer noch die Hoffnung, in irgend welcher Weise die Vollziehung dieser unliebsamen Bestimmung vereiteln zu können.

Es waren wieder politische Ereignisse, die eine neue Wendung in die Situation brachten.

Buonapartes Mission war ausgespielt; und wie sein Sturz einen Wendepunkt der europäischen Politik im Grossen bedeutet, so zog er auch in der Schweiz im Kleinen eine Umwälzung nach sich. Bern ging auch hier voran; es war der erste Kanton, der die Mediationsakte brach.

Am Abend des 23. Christmonats 1813 wurde der Grosse Rat durch Glockengeläute zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen; es wurde an die versammelten Grossräte der Antrag gestellt, «der Mediationsakte mit allen ihren Rechten und Verhältnissen förmlich zu entsagen» und mit ungewöhnlicher Majorität (es waren bloss 6 Stimmen dagegen) wurde dieser Antrag zum Beschluss erhoben. — Somit ging die Regierungsgewalt über in die Hände von «Räth und Burgern», des alten Souveräns vor 1798. Von den 299 Grossräten, aus welchen der souveräne Grosse Rat vor 1798 bestand, lebten nur noch 141; man beschloss, die Zahl der Grossräte auf 200 ansteigen zu lassen, und kam freiwillig den Forderungen der neuen Zeit so weit entgegen, dass man die neu zu wählenden 59 neuen Mitglieder nicht den Patrizierfamilien entnahm, sondern das passive Wahlrecht auf die ganze regimentsfähige Burgerschaft ausdehnte.

Der also restaurierte Grosse Rath setzte hierauf mit der Erklärung, dass hiermit jede «durch fremde Macht dem Lande

aufgedrungene Konstitution mit allen ihren verderblichen Folgen aufgehoben» sei, die vormalige Regierung von «Schultheiss, Klein und Grossen Räthen der Stadt und Republik Bern» wieder ein, und notifizierte den alliierten Mächten, «die sogleich nach Eintritt der gegenwärtigen, günstigen Umstände hierseits erfolgte Lossagung von der Vermittlungsakte».

Unter «Aufhebung der Vermittlungsakte mit allen ihren verderblichen Folgen», verstand die restaurierte Regierung auch den finanziellen Teil der Mediation. Dieser Standpunkt geht deutlich aus dem Berichte hervor, welchen der Geheime Rat am 30. Juni 1814 dem Kleinen Rat über die Gesandtschaft Berns zur Zürcher Tagsatzung erstattete, und der sich über die Frage der englischen Fonds und der helvetischen Staatsschuld folgendermassen auslässt: «Durch die Wiederherstellung der rechtmässigen Regierung und durch den Frieden mit Frankreich schien der Augenblick gekommen zu sein, wo dieselben (Schultheiss, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern) wieder zum Besitze des ihnen durch fremde Gewalt geraubten Eigenthums in England gelangen konnten. Der Geheimrath, von dem rechtlichen Begriff ausgehend, dass mit Aufhebung der Vermittlungsakte auch ihre Folgen, nämlich die Verfügungen der Gewalt über bernisches Gut, dahinfallen und solches wieder seinem rechtmässigen Eigenthümer angehören soll, erteilte der Gesandtschaft nach Zürich den Befehl, sich über Berns englische Gelder, als sein wieder erlangtes, unbestreitbares Gut, weder mit den fremden Ministern, noch mit den ständischen Gesandten auf irgend eine Erörterung einzulassen».

Die Gesandten leisteten dieser Vorschrift getreulich Folge. Als der Gesandte von Thurgau den Antrag stellte, es möge in neue Bundesverfassung ein Artikel aufgenommen werden, des Inhalts: «Die von der Eidgenossenschaft übernommene Garantie der helvetischen Staatsschuld soll Fortbestand haben, und die Liquidation derselben auf bisherigem Fuss fortgesetzt werden», da protestierte die Gesandtschaft von Bern «gegen jeden, auf eine frühere Gewaltsmassregel sich stützenden Eingriff in das

besondere Eigenthum Berns, der übrigens ebenso wenig allgemeinen Rechtsbegriffen, als der Rechtlichkeit schweizerischer Mitstände angemessen sein würde».

Zuvor schon, am 1. Mai 1814, beschloss der Geheime Rat, eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Altschultheissen Freudenreich und dem Appellationsrichter von Haller, nach London abzusenden [1]). In der ihnen mitgegebenen Instruktion wurden sie angewiesen, den in Paris sich eben aufhaltenden englischen Minister des Auswärtigen, Lord Castlereagh, um Audienz zu ersuchen, ihm das Beglaubigungsschreiben abzugeben und ihm die Interessen Berns zu empfehlen. Ferner sollten sie in London alle zur Aufhebung der Sequester erforderlichen Schritte einleiten, und bei der englischen Regierung, wie auch bei den Direktoren der Bank von England und der Südseegesellschaft die Anerkennung des Eigentumsrechtes der gegenwärtigen bernischen Regierung an den seit 1797 durch das Haus Van Neck verwalteten Effekten erwirken. Sollte es notwendig sein, dann sei die bernische Regierung bereit, den Altschultheissen Freudenreich als bernischen Gesandten, Haller als Legationssekretär einzuführen. — Am 8. Mai verliessen die Gesandten Bern und nahmen ihren Weg zuerst nach Paris, wo sie Audienzen bei Lord Castlereagh und dem neu ernannten britischen Gesandten in der Schweiz, Mr. Stratfort Canning, erhielten. Lord Castlereagh lehnte alle Unterhandlungen ab und erklärte, erst nach seiner Ankunft in London sich mit den Angelegenheiten Berns beschäftigen zu können. Nach einigen unbedeutenden Audienzen bei Metternich und Renevent reisten die Abgeordneten nach London und wandten sich hier zuerst an den Unterstaatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, Hamilton, der jedoch bis nach Lords Castlereagh Rückkehr keine Entscheidungen treffen wollte.

[1]) Vgl. für die folgende Darstellung passim: C. F. von Fischer, Erinnerungen an Niklaus Rud. von Wattenwyl, S. 357—368.

Bei Ankunft der bernischen Gesandten in London lagen auf den bernischen Effekten drei Sequester: das eine von der bernischen Gemeindekammer, eingelegt im Jahre 1802, das zweite im gleichen Jahre durch die Minister Dolder, Rüttimann und Füssli im Namen der helvetischen Regierung eingelegt, das dritte von der Firma St. Didier. Ausserdem waren die Interessen der Krone Englands in die Rechtsfrage verquickt worden; das Haus Van Neck erklärte, Schultheiss, Klein- und Grossräthe der Stadt und Republik Bern seien die einzigen rechtmässigen Eigentümer der Fonds. Nach ihrem Falle im Jahre 1798 sei das Eigentumsrecht an niemand anders übergegangen und demnach der König Erbe. So wurde der Generalprokurator Partei in dem Prozesse. Die bernischen Abgeordneten und die von ihnen beigezogenen Rechtsanwälte bereiteten jetzt drei Prozesse vor: den ersten gegen St. Didier & Gacon um die von der helvetischen Regierung verkauften 100,000 Pfund Sterl., den zweiten gegen die nicht mehr bestehende helvetische Regierung, den dritten gegen die Krone selbst. Sie schätzten die Dauer des Rechtsganges auf wenigstens 5 Jahre und die Kosten auf 10,000 Pfund Sterl. Auf Rat der Anwälte wurde deshalb beschlossen, sich mit der Firma St. Didier zu verständigen, und ferner bei der englischen Regierung einzukommen, es möchte das von der helvetischen Regierung eingelegte Sequester ohne Prozess als mit dieser selbst dahingefallen aufgehoben werden. Das Haus St. Didier zeigte sich zu einer Verständigung bereit, welche ihm statt eines langwierigen und kostspieligen Prozesses die Aussicht eröffnete, bezahlt zu werden, sobald Bern die Gelder zurück erhalte. Hingegen erwiederte die englische Regierung auf die Eingabe der bernischen Abgeordneten, eine englische Gerichtskommission müsste zuvor in der Schweiz selbst die Auflösung der helvetischen Regierung und die Hinfälligkeit des in ihrem Namen angelegten Sequesters feststellen.

In dieser schwierigen Lage beschloss man, durch eine Petition an den Lordkanzler, vereint mit St. Didier, die Aufhebung aller Sequester und die Auslieferung der Fonds an Bern zu verlangen; die auf diesen Schritt gesetzte Hoffnung scheiterte aber infolge der

Erklärung des Generaladvokaten der in die Stellung einer Partei versetzten Krone, wonach ohne deren Einwilligung der Kanzler in die Petition nicht einwilligen könne. Um diese Einwilligung zu erhalten, wurden die Abgeordneten an das Ministerium gewiesen und ihnen zugleich der Rat erteilt, unter diesen Umständen von dem Kreditiv an den Prinzregenten Gebrauch zu machen. Lord Castlereagh erhob keine Schwierigkeiten, welche nach diplomatischen Formen gegen das Kreditiv einer Kantonsregierung geltend gemacht werden konnten. Die verlangte Audienz wurde ohne Verzug auf den 23. Juli anberaumt, ohne dass sie jedoch zu irgend welchen greifbaren Konsequenzen geführt hätte. Unter Vorwand des Geschäftsdranges erhielt die Gesandtschaft keine weitere Audienz vom Minister und auf die von den Rechtsbeiständen auf amtlichem Wege eingebrachten Begehren zur Einwilligung in die Petition, erhielten sie vom Unterstaatssekretär die Erklärung: die Regierung könne dermalen in Anerkennung des Rechts der Regierung von Bern auf die Fonds noch nicht einwilligen. Die Abgeordneten beschwerten sich zwar über diese Willkür und erklärten, sie seien entschlossen, das gute Recht ihrer Regierung auf jede Weise beharrlich zu verteidigen, konnten sich jedoch zu einem Prozess gegen die Krone nicht entschliessen.

Inzwischen sind diese Unterhandlungen in der Schweiz bekannt geworden, und die Kantone Waadt und Aargau, die Anspruch auf einen Teil der bernischen Fonds erhoben, legten in London ein neues Sequester ein. Dies veranlasste die englische Regierung, alle weiteren Unterhandlungen abzubrechen und sie teilte den bernischen Abgeordneten kurz mit, es sei von schweizerischer Seite selbst verlangt worden, dass alle schweizerischen Streitfragen auf dem Wiener Kongresse entschieden werden; die bernischen Fonds seien ein bedeutender Gegenstand in diesen Streitigkeiten, und die englische Regierung werde sich jeder Verfügung über dieselben widersetzen und jeder Entscheidung enthalten, bis der Kongress die schweizerischen Angelegenheiten ins Reine gebracht haben werde.

Der Wiener Kongress hatte es übernommen, der Eidgenossenschaft, welche sich über eine neue Bundesverfassung nicht einigen konnte, eine solche zu erteilen und zugleich über die inneren Zwistigkeiten eine Entscheidung zu fällen. In Bezug auf der englischen Fonds und die helvetische Staatsschuld setzte der Wiener Kongress folgendes fest:

Art. VII (der Erklärung des Wiener Kongresses über die schweizerischen Angelegenheiten d. d. 28. März 1815). Zur Beendigung der sich in Bezug auf die von den Kantonen Bern und Zürich in England angelegten Gelder erhebenden Diskussionen wird verordnet:

1. Die Kantone Bern und Zürich bleiben in dem Besitze der Kapitalsummen, wie solche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie geniessen, vom 1. Januar 1815 an, die davon verfallenden Zinsen [1]).

2. Die seit dem Jahre 1798 bis und mit dem Jahre 1814 verfallenen und angehäuften Zinsen sollen zur Bezahlung des noch übrigen Teils der unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten Nationalschuld verwendet werden.

3. Der eventuelle Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Kantonen getragen werden. Im Falle aber, dass nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Überschuss der Zinse ergeben würde, soll derselbe zwischen den Kantonen Bern und Zürich nach dem Verhältnis ihres Kapitalbesitzes verteilt werden.

4. Die gleichen Bestimmungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

Vor den englischen Gerichtshöfen hatte der Entscheid des Kongresses keine Geltung; von denselben konnten nur die Ansprüche der wahren oder vermeintlichen Eigentümer in Erwägung

---

[1]) Durch diese Bestimmung befreite der Wiener Kongress Bern von der ihm durch die Mediationsakte aufgelegte Verpflichtung, seine Fonds mit den Kantonen Aargau und Waadt zu teilen.

gebracht werden. Man musste einsehen, dass alle Sequester vorerst aufgehoben werden mussten, da sonst niemand in der Schweiz von jenen Geldern etwas erhalten würde. Appellationsrichter Haller und der Altschultheiss Freudenreich, die 1815, kurz vor Eröffnung der Feldzüge in den Niederlanden, nach Bern zurückkehrten, wurden an die in Zürich versammelte Tagsatzung abgeordnet um auszuwirken, dass im Falle einer abzuschliessenden Übereinkunft Zürich und Bern von sämtlichen Ständen ermächtigt werden, die englischen Fonds als ihr Eigentum anzusprechen. Die Tagsatzung ernannte eine Kommission zur Anhörung Hallers, und zugleich wurde bei der bevorstehenden Auflösung der Tagsatzung ihr Präsident, Bürgermeister von Wyss, zum Abschlusse einer Übereinkunft mit Haller und zum Austrag der Angelegenheit in allen ihren Beziehungen, ermächtigt. Sie wurde am 13. November 1815 mit Autorisation sämtlicher Kantone abgeschlossen, und zugleich der Verteilungschlüssel für die englischen Fonds zwischen Bern und Zürich festgestellt.

Es wurde beschlossen, es solle ein Abgeordneter nach England delegiert werden, um die Aufhebung aller Sequester zu erwirken, und die Übertragung der Fonds an die neuen Eigentümer zu besorgen. Nach Abzug aller Kosten soll aus den baren Geldbezügen und dem Erlös von so viel verkauften Fonds, als dazu erforderlich sein werde, ein Viertel der in vier Terminen abzuführenden helvetischen Schuld abgezahlt werden.

Sollte, durch Steigen der Fonds oder sonst, ein Überschuss nach Abzahlung der Schuld sich erweisen, so wird derselbe verteilt an Zürich und an Bern, im Verhältnis zu ihrem Kapitalbesitz. Haller wurde mit der Besorgung der Angelegenheit in England beauftragt. Er erhielt durch den Präsidenten der Tagsatzung die Erklärung der Einwilligung und Autorisation der Herren Rüttemann und Füssli, als ehemaliger Statthalter der helvetischen Republik in ihrem und des verstorbenen Herrn Dolder Namen, das i. J. 1803 und die von den Regierungen von Waadt und Aargau 1815 angelegten Sequester aufzuheben. Er wurde mit Kreditiven an Lord Castlereagh demselben empfohlen und traf, mit

Vollmachten von Zürich und Bern versehen, am 1. Januar 1816 in London ein. Castlereagh war umso geneigter, Haller zu unterstützen, als das englische Ministerium durch Überschreitung seines eigentlichen Geschäftkreises sich den Gerichten gegenüber blossgestellt hatte. Von den Advokaten aller frühern Gegenparteien wurde nach Vorausbezahlung aller Kosten die Einwilligung zur Aufhebung der Sequester ausgesprochen, und sodann die vom Rechnungsführer des Kanzleihofes verwalteten Zinsgelder auf St. Didier und an Haller als Prokurierten von Zürich und Bern übertragen. Grössere Schwierigkeiten bereitete die Auslieferung der Stammkapitalien. Von Seiten der Rechtskonsulenten der Bank und der Südseekompagnie wurde behauptet, sie können dieselben unter den vorliegenden Verhältnissen nur auf einen richterlichen Spruch ausliefern, und es müsse daher die Bank rechtlich angegriffen werden, welche man nur zum Schein verteidigen werde. Dies erforderte wieder viele Förmlichkeiten und Ausstellung von Vollmachten. Als Alles in Ordnung erschien, erklärte der Anwalt der Bank, er könne die bereits viele Monate vorher anbefohlene Aufhebung der Sequester doch nur dann zugeben, wenn er durch richterlichen Spruch dazu angehalten werde, und erbot hiefür wieder das Mittel eines Scheinprozesses. Haller, gereizt und gekränkt, erklärte, er wolle keine Scheinprozesse mehr mit ihren Unkosten, sondern er werde die Bank in vollem Ernste und zu dem Zwecke angreifen, um zu zeigen, dass ihr Anwalt fremdes Eigentum zu hinterhalten trachte, und werde bei allen Gesandten der Kongressmächte die erforderlichen Schritte tun, damit das englische Ministerium aufgefordert werde, die Bestimmungen des Kongressbeschlusses in Erfüllung zu bringen. Nun suchten die anwesenden Direktoren dem Geschäft eine andere Form zu geben, und dann wurde von Haller ein Zeugnis vorgeschlagen und von dem Rechtsanwalte der Bank als genügend erachtet, durch welches der Beweis geleistet würde: dass die ganze Schweiz anerkenne, es habe die gegenwärtige Regierung von Bern das ausschliessliche Eigentumsrecht auf die im Namen von Schultheiss, Klein und Grossen Räten der Stadt und Re-

publik Bern eingeschriebenen Fonds, und die Personen, welche die von Haller vorgewiesenen Vollmachten unterzeichneten, hätten das Recht und Auftrag dazu. Haller erklärte, er wäre dazu bereit, allein da er, obschon selbst dabei unbeteiligt, Träger der Vollmacht sei, so wolle er sich nicht neuen Einwendungen aussetzen; doch Herr Canning, der kgl. grossbritannische Minister in der Schweiz, befinde sich eben in England, und ihm sei das ganze Verhältnis genau bekannt. Es erfolgte die Erklärung, dessen Zeugnis werde unbedingt angenommen werden. Nachdem Canning, den Haller in dessen Landaufenthalt angetroffen, sich erkundigt hatte, ob denn alle Hindernisse gehoben sein werden, begab er sich mit grosser Gefälligkeit zum nächsten Friedensrichter, um vor demselben das Zeugnis eidlich zu bekräftigen und die Urkunde darüber beizubringen. Noch musste Haller eidlich beschwören, dasss Samuel Abraham und Abraham Samuel Gruber, Staatsschreiber von Bern, dessen Taufnamen in zwei verschiedenen Aktenstücken durch Versehen in verschiedener Reihe vorkamen, eine und dieselbe Person sei. Nach einem letzten, durch die Direktoren beseitigten Versuche des Rechtsanwalts zu weiterem Hinhalten wurden nunmehr die Fonds zu Hallers Verfügung gestellt und dann transferiert für die Stadt und Republik Bern auf den Namen von Rudolf Niklaus von Wattenwyl, Niklaus Friedrich von Mülinen und Beat Ferdinand Ludwig von Jenner.

So konnte nun endlich am 16. August 1816 der Bürgermeister von Reinhardt der Tagsatzung eröffnen, dass es dem in London weilenden Appellationsrichter von Haller nach manchen Schwierigkeiten endlich gelungen sei, sämtliche in England angelegten Kapitalien der Stände Bern und Zürich samt den seit dem Jahre 1798 angeflossenen Zinsen und Zinseszinsen vom Sequester zu befreien und die freie und ungehinderte Disposition über dieselbe zu erhalten; die beiden Stände Bern und Zürich seien nunmehr bereit, ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Besitzern der helvetischen Schuldscheine zu erfüllen.

Die helvetische Nationalschuld belief sich auf Liv. 2,295,524,1 und sollte in vier Raten, in den Jahren 1816, 1817, 1818 und

1819 bezahlt werden. Zu jeder der vier, auf Liv. 573,881 festgesetzten Ratenzahlungen, sollte Bern 462,825,1 Liv.
Zürich 111,055,9 » beitragen.

Nachdem der Verteilungsplan feststand und die beiden Stände sich zu den Zahlungen verpflichteten, Bern noch ausserdem die Verpflichtungen gegenüber dem Bankhause St. Didier[1]) übernahm, wurden die Titel an Bern und Zürich abgeliefert. Zürich besass 1798 £ 53,500 in Aktien der Bank von England, die es nunmehr vollständig zurückerhielt. Bern erhielt von seinem, am 5. März 1798 auf £ 396,960,6,8 sich belaufenden Bestande an englischen Fonds £ 266,960,6,8 zurück. Dazu kamen noch die seit 1798 nicht erhobenen Dividenden, Zinsen und Zinseszinsen, im Gesamtbetrage von £ 150,017,19,1; im Ganzen verfügte demnach Bern in London über ein Guthaben von £ 416,978,5,9, das zu verschiedenen Kursen in London realisieren und wofür nach Bern der Betrag von Liv. 5,331,245,70 remittiert wurde. Im Jahre 1822 kamen noch die vom Bankhaus Van Neck in London, von den dort deponierten £ 30,000 in neuen Südseeannuitäten nach Abzug verschiedener Vorschüsse verblieben Liv. 121,983,75 hinzu. Im Ganzen wurden also Liv. 5,453,229,45 aus der englischen Anlage für Bern gerettet.

[1]) Die helvetische Regierung verkaufte im Jahre 1801 und 1802 an die Bankfirma St. Didier in Paris 34,000 £ Aktien der Bank von England und 66,000 £ in alten Südseeannuitäten (vgl. S. 116). Die beiden Gouverneurs, sowohl der der Bank von England als auch der der Südseegesellschaft, weigerten sich, trotz der Bemühungen der helvetischen Regierung und der Liquidationskommission, den Herrn St. Didier als rechtmässigen Eigentümer der Titel anzuerkennen. Erst am 13. November 1815 wurde in der Übereinkunft zwischen dem Präsidium der Tagsatzung und dem Stande Bern auch diese Angelegenheit geregelt, indem Bern sich verpflichtete, die durch die helvetische Regierung an St. Didier verkauften Titel nebst deren laufenden Dividenden und Zinsen als Eigentum des Hauses St. Didier anzuerkennen und rechtsgültig an dasselbe zu indossieren.

Die zuerst nach Bern remittierten Liv. 5,331,245,70 wurden folgenderweise verwendet:

Zuschuss zu den allgemeinen Kriegskosten	Liv.	678,541,91 1/2
» » » Hülfsanstalten	»	659,586. —
Restitution und Beitrag zur Liquidation .	»	316,266,07 1/2
Abzahlung der Staatsschulden	»	426,414. —
An den Salzfonds	»	238,252,81
Im Lande zinsbar angelegt	»	156,457,40
Im Auslande zinsbar angelegt	»	2,855,637,50
	Liv.	5,331,245,70

So verblieb für Bern aus den Trümmern der ausländischen Fonds, welche den Stürmen der Revolution entgangen, gerettet und erhalten wurden, ein Betrag von etwa 3 Mill. Liv. in ausländischen Wertschriften. Allmälig stieg diese Summe, durch die Überschüsse der Staatswirtschaft und ihre eigenen Zinsen vermehrt, bis auf 4,340,000 Liv. im Jahre 1826, und stellte beim Regierungswechsel von 1831 einen Wert von Liv. 5,642,955 dar. Ihr Ertrag belief sich in den Jahren 1832—1839 auf Fr. 274,000—303,000.

Gesamtübersicht der Liquidation der auswärtigen Anlagen.

Bestand am 5. März 1798			Verwendung:
Titel:	Nominalbetrag:	In Schweizerfranken umgerechnet:	
1. Aktien der Bank von England	£ 34,000	707,200,—	Wurden von der helv. Regierung an St. Didier für Liv. 692,282 verkauft. (Gleichzeitiger Kurswert: Liv. 913,920; Verlust 35 %.)
2. Alte Südseeannuitäten.	158,383,6,8	1,393,775,45	66,000 £ wurden von der helv. Regierung an St. Didier für Liv. 485,850 verkauft (gegenüber dem Kurswert von Liv. 1,071,729 und Liv. 142,560 rückständiger Zinsen Verlust von 32 %); der Rest: £ 92,383,6,8 kam 1816 samt den seit 1798 rückständigen Zinsen wieder in Besitz Berns.
3. Neue Südseeannuitäten	129,078	1,135,872,—	Kamen 1816 samt den seit 1798 rückständigen Zinsen wieder in Besitz Berns.
4. Consolidierte Bankannuitäten	75,499,10,2	664,409,—	Kamen im Jahre 1816 samt den seit 1798 rückständigen Zinsen wieder in Besitz Berns.
5. Obligationen der Wiener Stadtbank	Fl. 812,000	1,380,400,—	Fl. 100,000 wurden 1798 durch Jenner zur Erfüllung des Vertrages vom 8. Floreal um Liv. 85,000 (50 % Verlust) verkauft; Fl. 307,000 durch die helv. Regierung verkauft Fl. 72,000 im J. 1801 den Berner Spitälern übergeben; Fl. 331,400 im J. 1802 der Verwaltungskammer bezw. der Gemeindekammer von Bern übergeben, und von dieser zur Deckung städtischer Bedürfnisse um Liv. 349,197 (88 % Verlust) verkauft.

6. Obligationen Ihro k. k. Majestät in Wien: Anlehen Bethmann . . » Marcuard & Comp.	 Fl. 500,000 Liv. 400,000	 850,000,— 400,000,—	Anlehen Bethmann 1802 dem Inselspital in Depot gegeben; nach 1816 an Bern zurückgegeben; Anlehen Marcuard 1802 zur Deckung der Kosten der Erhebung gegen die helv. Regierung um Liv. 240,000 (= 40 % Verlust) verkauft.
7. Obligationen der Stadt Leipzig	Rtlr. 145,000	410,000,—	Der ganze Betrag wurde 1798 durch Jenner zur Erfüllung des Vertrages vom 8. Floreal um Liv. 337,669,85 (= 18 % Verlust) verkauft.
8. Schuldverschreibung d. Herzogs v. Württemberg	Fl. 100,000	180,000,—	Verkauft zum gleichen Zwecke durch Jenner um Liv. 138,181,8 (= Verlust von 22 %).
9. Schuldverschreibungen des Königs von Dänemark	Holl. Fl. 100,000 Hamb. Banko-Tlr. 140,000 Livre de Suisse 250,000 Livre de France 1,000,000 Livre de Suisse 750,000	140,000,— 525,000,— 250,000,— 666,666,05 750,000,— 2,331,666,05	Verkauft für Liv. 106,629,18 (= 26 % Verlust) durch Jenner zur Erfüllung des Vertrags vom 8. Floreal » » » 359,019,67 (= 32 % ») » » » 229,861,20 (= 8 % ») » » » 483,030,57 (= 27 % ») {250,000 » » 225,000,- (= 10 % ») {500,000 verkauft zur Deckung der Kosten der Erhebung von 750,000 1802 um Liv. 362,000 (= 28 % Verlust).
10. Schuldverschreibungen des Herzogs v. Mecklenburg-Schwerin . . .	Rtlr. 111,000	317,016,—	Von der helv. Regierung im J. 1801 eine Verschreibung (31,000 Tlr.) als Unterpfand dem Hause Haller & Comp. für die Zinsenzahlung eine Anleihe von Liv. 300,000 übergeben und bei der Abrechnung von dieser Firma samt den rückständigen Zinsen für Liv. 76,826 (= 2½ % Verlust) übernommen. — 80,000 Tlr. von der helv. Regierung für Liv. 194,194,24 samt den rückständigen Zinsen verkauft. (5 % Verlust).
11. Schuldverschreibung d. Herzogs v. Nassau-Saarbrücken	Fl. 85,000	123,636,05	Von der Liquidationskommission im J. 1805 an Hrn. v. Marschall, Bevollmächtigten des Fürsten v. Nassau-Usingen abgeliefert, gegen volle Rückzahlung des Kapitals (Liv. 123,636,05) und der rückständigen Zinsen (Liv. 66,813,50).

Bestand am 5. März 1798			
Titel:	**Nominalbetrag:**	**In Schweizerfranken umgerechnet:**	**Verwendung:**
12. Schuldverschreibungen des Stifts St. Gallen .	Fl. 82,000 Louisd'or 4,000	119,272,07,05 64,000,— 183,272,07,05	Im J. 1803 der Liquidationskommission übergeben, von dieser aber nicht verkauft und 1804 der Regierung von Bern wieder ausgehändigt.
13. Schuldverschreibung d. Fürsten von Hessen-Darmstadt	Fl. 100,000	160,000	Wurde durch Jenner zur Erfüllung des Vertrags vom 8. Floreal samt einem rückständigen Halbjahrszinse für Liv. 121,901,33 (= 25 % Verlust) verkauft.
14. Zwei Obligationen der Stadt Nürnberg à 50.000 Fl.	Fl. 100,000	173,912	50,000 Fl. wurden durch die helvetische Regierung im Jahre 1799 samt 4½ Jahreszinsen für 21,818 Liv. (= Verlust 75 %) verkauft. Die übrigen 50,000 Fl. wurden 1803 der helv. Liquidationskommission übergeben, von dieser aber nicht verkauft, und nach dem Wiener Kongress in zwei neuen Obligationen auf die bayerische Schuldtilgungsmasse Bern ausgehändigt; eine Obligation lautete auf 60,000 Fl. für das ursprüngliche Kapital, die zweite auf 24,650 Fl. für kapitalisierte Zinsen.
15. Zwei Schuldverschreibungen des Herzogs von Zweibrücken	Fl. 400,000 250,000 650,000	1,040,000	Im Dezember 1804 durch die Liquidationskommission an das Bankhaus Catoire, Duquesnoy & Comp. in Paris, samt den rückständigen Zinsen im Betrage von 582,400 Liv., um Liv. de Fr. 1,134,000 = Liv. 756,000 (= 53 % Verlust) verkauft.
16. Schuldverschreibung d. Fürsten v. Schwarzenberg	Fl. 100,000	145,431,06	Verkauft durch Jenner, zur Erfüllung des Vertrags vom 8. Floreal, um Liv. 72,727,27 (= 50 % Verlust).

NB. Die Umrechnung des Nominalbetrages der Obligationen in Schweizerfranken erfolgte nicht nach dem Kurse des Schweizerfranken am 5. III. 1798, sondern, entsprechend der in der Berner Verwaltung eingeführten Praxis, nach dem Kurswerte der seinerzeit gegen diese Obligationen gelieferten Münzsorten.

Beilagen.

Nr. 32.

Convention,

enthaltend die Artikel, nach denen die Herren Van Neck & Comp. die Oberkeitliche Commission des Hohen Standes übernommen haben, laut Schreiben vom 3. April 1764.

Infolg Hochoberkeitlichen Dekrets vom 18. May 1764 ist denen HH. Gerard, Josúe Van Neck & Comp. die Commission zu Verwaltung der dem Hohen Stand zugehörenden Englischen Fonds, aufgetragen worden, in folgenden wenigen Artikeln.

1. Wird Selbige Ihnen übergeben auf diejenige Zeit, so von der Praefectur M. G. H. Commissary von Muralts übrig bleibt, mithin bis 1. August 1766.

2. Sollen Sie sowohl die Eincassierung der fallenden Zinsgelter, als erforderliche Correspondentz zu Erstattung aller derjenigen Nachrichten, die auf Mr. G. HH. Interesse Einfluss haben mögen, nach besten Treuen übernemmen, und

3. Zu Versicherung der beziehenden Gelter sollen Sie auf den Nahmen des Hohen Standes transferieren, mithin in Ihreselben völligen Gewalt übertragen die Summ der £ St. $\frac{10}{m}$ in Annuitaeten à 3 %, wie solches laut Certificat vom 1. Juny vollstrecket worden. Hingegen empfangen Sie dagegen einen Revers, dass das Eygenthum dieses Capitals Ihnen gehört, so lange Sie dem H. Stand seine Gelter getreu verwalten.

4. Machen Sie sich anheischig, im Fall M. G. HH. Capitalia transponieren oder veräussern sollten, jeweilen zum Voraus eine gleiche Summ

in denen öffentlichen Fonds auf des Standes Nahmen zur Sicherheit transferieren zu lassen. Endlich denn

5. Sollen Sie die Commissionary jährlich zu beziehen haben £ Sterl. 200 und sich diessorts ob der Pension des Herrn Commissary bezahlt machen; dennoch soll hierin auch allfällig begriffen seyn diejenige Provision, so im Fall eines Capitel-Ankaufs oder Verkaufs sonsten pflegt bezahlt zu werden.

Nr. 33.

Consignation

des jährlichen Ertrags, folgender Revenüen auss dem Land, Der Kayserlichen und Reichsstatt Dünckelsbühl

als:

	Fl.	kr.
1. An Steuren	1,071	—
2. Von Hoff-Güthern, von 2. ord. und 3. Extra-Ordinari Steuren	11,219	—
4. Von Eigenen Güthern	1,000	—
5. An Pfingst-Diensten	164	—
6. An Hirthen-Steuren	20	—
7. An Geld-Gulten	463	—
8. An Waydt-Geld	51	—
9. An Fisch-Bestande	51	—
10. Vor Zehenden	300	—
11. Der Zoll zu Wyllburgstätten	51	—
12. An Güld-Korn	186	—
13. An Dinckel	53	—
14. An Habern	85	—
Summa Fl.	13,714	—

Extrahirt
den 16. Juny 1741.

(sig.) T. Friederich Ferdinandt Stromer
Controleur bey der Baurn Vogdtey.

Nr. 34.

Auszug aus dem am «6 Brumaire an sept de la république française une et indivisible» in Bern, als dem Sitz des Generalstabs der «Armée française en Helvétie», angefertigten, von Rouhière und Rapinat unterzeichneten

Compte général

de recettes et dépenses des trésors et contributions de l'Helvétie depuis le 15 Ventose 6me année républicaine, époque de l'entrée le l'armée française en Helvétie, jusqu'au 26 Brumaire an 7me savoir.

Numéros des pièces	Designation des recettes et dépenses	Espèces Livr. tourn. Sous Ds.
	Recette.	
	Fonds trouvée dans les différens trésors.	
	Berne.	
1.	Il avait remis au payeur de l'armée d'Italie, avant la verification des caisses, suivant le procès-verbal du 19 Ventose et le récépissé sous le No. 1 de la dépense	500,000. —
2.	Plus suisvant le procès-verbal du 1 Germinal, il a été trouvé	4,971,301. —
3.	Il existait dans la caisse des sels, suivant bordereau arrêté par l'ordonnateur en chef, le 25 Ventose cy .	122,687. 10
4.	Argent enfoui dans l'Oberland et rapporté dans la caisse des sels, suivant idem du 4 Germinal cy . .	219,000. —
5.	Valeurs existant dans les caveaux de la monnaye, estimées approximatïvement	600,000. —
	Total	6,412,988. 10
	Produit des Contributions.	
	Berne.	
12—20 bis	. . . .	1,399,999. 6
	Recettes extraordinaires:	
41.	Versement fait chez le payeur général de l'armée, le 13 Germinal par le commissaire des guerres Vidal, suivant le procès-verbal et le récépissé du payeur du même jour sous le no. 20 de la dépense, provenant de la vente de différents objets hors de service trouvés à l'arsenal de Berne	20,750. 2
42—48	Diverses recettes extraordinaires	1,575,428. 16
	Grande totale	9,388,415. 13 6

Nr. 35.

Au quartier général de Berne, le 5 Germinal an VI

(25. März 1798).

Le général Brune, commandant en chef l'armée française en Helvétie Ordonne au citoyen Jenner de Berne, de partir dans le jour pour Paris, il sera accompagné du citoyen Guillemet, mon aide de camp, porteur de dépêches pour le directoire.

Le citoyen Guillemet présentera le citoyen Jenner au directoire.

(sig.) Brune.

Nr. 36.

Note.

Le Ministre des rélations extérieures de la république française soussigné, ayant placé sous les yeux du Directoire exécutif la note qui lui a été remise par les citoyens Luthard et Stapfer, se trouve aujourd'hui chargé de leur faire connaître les diverses déterminations du Gouvernement français en réponse aux demandes qu'ils avaient présentés. Le Directoire exécutif aurait éprouvé une grande satisfaction à pouvoir les accueillir toutes, mais l'intérêt des deux pays lui a fait une loi d'en modifier quelques-unes, et il s'est arrêté aux résolutions, qu'il a jugé les plus conformes à l'avantage réciproque de la France et de l'Helvétie.

Les cantons qui ont adopté et mis en exécution le projet de constitution helvétique seront entièrement déchargés de l'entretien des troupes françaises moyennant le payement de la contribution imposée par le citoyen Le Carlier. Cette disposition générale s'applique au canton de Berne de la manière suivante:

1. Le Gouvernement de Berne donnera quittance à la république française de toutes les créances et répétitions qu'il peut avoir comme Etat à Etat sur elle.

2. La république française rendra tous les titres qui ont été apportés par le citoyen Jenner, lequel demeurera autorisé d'en disposer en vertu des pouvoirs et instructions dont il est investi.

3. Le Gouvernement de Berne s'obligera à payer quatre millions de Livres de France savoir deux millions en numéraire dans deux mois et deux millions en réscriptions échéantes moitié dans le courant de Vendemiaire et moitié dans le courant de Vivose prochain.

Les otages seront rendus après le payement des deux premiers millions.

4. Toutes les sommes payées par le gouvernement de Berne ou prises dans les caisses et toutes les fournitures faites à l'armée française jusqu'au douze Floréal (1. Mai 1798) courant seront acquises à la république française sans répétition. Cependant le gouvernement de Berne en fournira l'Etat comme renseignement afin que la république française puisse s'en servir vis-à-vis des comptables.

5. A compter du douze de ce mois la république française ne pourra lever ni exiger des gouvernements ou habitants de toutes parties qui composaient le ci-devant canton de Berne aucune nouvelle contribution soit en argent soit en nature.

La république française entretiendra dès le dit jour à ses frais les troupes qui seront dans toutes les parties du ci-devant canton de Berne et si elle ûse de réquisition où si elle réclame la livraison de denrées et effets contenus dans les magazins du canton de Berne, elle payera les objets requis et livrés aux prix qui seront réglés équitablement entre les commissaires de la république française et la chambre administrative soit en numéraire effectif soit avec les inscriptions qui auront été fournies par le gouvernement de Berne.

Par tout ce qui est rélatif à l'entretien et au casernement des troupes à partir du dit jour douze Floréal courant, il sera enjoint aux généraux de se conformer au présent arrangement. Tels sont les arrangements particuliers au canton de Berne que le soussigné a ordre de proposer et qu'il ne doute point, qui soient acceptées avec empressement. Il est chargé d'ajouter, qu'avant de faire sortir l'armée française du canton de Berne et du reste de la Suisse, avant de diminuer de moitié ou plus le nombre de troupes qui s'y trouvent, dans la supposition même. que les cantons auraient rempli leurs engagements vis-à-vis de la France et que la république helvétique serait définitivement organisée il est indispensable de consulter le général-commandant l'armée française en Suisse, ainsi que le commissaire du gouvernement, sur les conséquences de ce déplacement total ou partiel, et de s'assurer au préalable si les mouvements des Autrichiens vers la Suisse et les insurrections qui se manifestent aux frontières n'exigent point impérieusement la présence d'un corps auxiliaire de troupes françaises. Pour ce qui est rélatif à la continuation du payement des dixmes et ceux dont la suppression est reconnue en principe, mais dont le rachat est aussi convenu sans que le mode en soit encore établi, le gouvernement français ne croit pas pouvoir intervenir dans cette affaire; il s'en réfère entièrement aux lois qui seront faites par le corps legislatif helvétique, et

il est loin de son intention de s'opposer aux mésures qui seraient jugées prudentes et convenables à cet égard.

C'est par les mêmes motifs qu'il est impossible au Directoire d'employer son influence pour fixer le chef lieu du gouvernement helvétique; c'est au corps legislatif à prononcer.

Quant à la demande exprimée dans la mémoire de la réunion de l'Oberland au canton de Berne le Directoire ne peut dans les circonstances actuelles y adhérer.

Après avoir transmis aux citoyens Luthard et Stapfer investis de la confiance et des pouvoirs de leurs concitoyens, la réponse du Directoire aux demandes qu'ils avaient été chargées de faire, il reste au soussigné à leur réitérer l'assurance des voeux ardents du Directoire pour le prompt et complet rétablissement de la république helvétique et de la part qu'il ne cessera de prendre à tout ce qui pourra assurer son indépendance et son bonheur.

A Paris le huit Floréal an six de la république française une et indivisible.

(Signé) Charles Maurice Talleyrand.

Darauf antworteten die schweizerischen Abgeordneten am gleichen Tage Folgendes:

«Nous venons de recevoir du citoyen ministre des rélations extérieures la note datée du huit Floréal an 6 et n'hésitons pas d'accepter au nom du nos commettants les arrangements qui y sont proposés, en promettant de satisfaire aux obligations que nous contractons en conséquence.

Paris, huit Floréal an 6.

(Signée) Frédéric Luthard, envoyé de Berne.
Alb. Stapfer.
Amédée Jenner.

Ebenfalls am gleichen Tag richtete v. Jenner folgende Aufschluss begehrende Note an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Paris, 8 Floréal.

«Amédée de Jenner au Ministre de rélations extérieures.

En vous rappellant citoyen ministre les diverses conférences que j'ai eu l'honneur d'avoir avec vous et surtout celle qui a eu lieu en présence du citoyen ministre des finances dans laquelle il a été convenu:

1. Que pour ne pas entrer dans tous les détails de compensations que pourrait entrainer la contribution imposée par le citoyen Le Carlier sur les anciens gouvernants de Berne en date du 19 Germinal dernier on transigerait de la manière suivante pour la partie imposée sur le canton de Berne. Que toutes les sommes payées par le gouvernement ou prises dans

ses caisses et toutes les fournitures faites à l'armée française jusqu'au 12 Floréal courant seraient acquises à la république française sans aucune répétition. Que par contre tout ce qui pouvait rester encore à payer de cette contribution à l'époque indiquée ne pourra être exigé sous aucun prétexte et sera censé être acquitté moyennant les deux millions de réscription sur le gouvernement de Berne.

2. Que l'article 1 de la note de ce jour où il est dit que le gouvernement de Berne donnera quittance à la république française de toutes les créances et répétitions qu'il peut avoir comme état à état sur elle, ne comprendra en aucune manière les sels qui formeront l'objet d'une négociation particulière.

Les citoyens Luthard, Stapfer et Jenner ont l'honneur de prier le citoyen ministre dont ils ont accepté la note, de vouloir leur donner une déclaration par note ou lettre que le sens qu'ils attachent aux articles de cette note est celui dans lequel elle a été écrite.

En déclarant citoyen ministre que vous et le Directoire exécutif ne comprennent pas les sels dans le mot de répétition employé à l'art. 1 et que des quatre millions qui doivent être payés par le gouvernement de Berne, deux millions sont déstinés pour le rachat de ses créances et les deux autres à nous libérer de la partie de la contribution des six millions qui ne sera pas encore acquittée au 12 Floréal, vous mettrez le comble à vos bontés et à notre reconnaissance.

Salut et respect.

(Signé) Jenner de Berne.»

Am 9. Floréal erfolgte die nachstehende Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Herrn Jenner:

Paris, 9 Floréal an 6.

Le ministre des relations extérieures au citoyen Amédée Jenner de Berne.

Je m'empresse citoyen de répondre à la lettre que vous venez de m'écrire et je pense que les explications que je vais vous donner vous laisseront rien à désirer.

1. Par le mot répétition dont je fais usage à l'article 1 de ma note, je n'ai entendu rien changer à ce qui a été convenu dans la conférence qui a eu lieu entre le ministre des finances, vous et moi. Ce mot n'est point applicable aux créances en sel que le canton de Berne peut avoir à répéter contre la France; l'intention du Directoire est que cet objet soit décidé dans le traité général qui sera conclu avec la république helvétique.

2. Il a été pareillement reconnu dans notre conférence que des quatre millions qui doivent être payés par le canton de Berne, les deux premiers

ont pour objet le rachat de ses créances et les deux autres sont destinés à le libérer de la contribution des six millions qui n'aura pas encore été acquitté au douze Floréal.

Dans la lettre que j'écrirai au citoyen Le Carlier j'aurais soin de ne laisser aucun doute à cet égard.

Maintenant citoyen vous avez la preuve complète de l'empressement avec lequel le Directoire a bien voulu se prêter à tous les arrangements que vous avez réclamés. Je ne doute point que votre canton régénéré, sensible à cette bienveillance et jaloux d'acquérir de nouveaux droits, ne mette autant de zêle que d'exactitude à remplir les stipulations adoucies qui lui ont été accordées.

(Signé) Talleyrand.»

Diesen Aktenstücken setzte Jenner folgende Erläuterungen hinzu:

«Um diese Aktenstücke zu würdigen, bedarf es einer besondern Auseinandersetzung der Grundlage, auf denen sie beruhen.

Ueber den § 1 der Hauptnote vom 8. Floréal ist vorerst zu bemerken, dass der Stand Bern eine Schuldforderung auf Karl IX. besass, welche Schuld aber bis hiehin immer ohne Erfolg von den nachfolgenden Königen von Frankreich gefordert worden ist, diese dürfte ich nachlassen, hingegen wünschte ich eine anderwärtige Schuldansprache der berner'schen Salzhandlung in Kraft zu erhalten, welches mir durch die Note vom 8. Floréal zugestanden war.

Der § 2 der Note vom 8. Floréal bedarf besonders, um richtig beurtheilt zu werden, folgender Anmerkung: es war mir nemlich wesentlich wichtig, die Schuldtitel von Bern persönlich und unabhängig von irgend jemand anders in Besitz zu bekommen, denn nur durch dieselben war es möglich, den gegen die französischen Gewalthabern von mir eingegangenen Verpflichtungen eine Genüge zu verschaffen und mich selbst gegen sie zu decken, anderseits suchte ich damit einen Sparpfennig auf bessere Zeiten zu erübrigen. Denn es war unvermeidlich, dass, wenn diese Schuldbriefe den Deputierten des Kantons Bern übergeben worden wären, diese sie an ihre Constituenten, die Verwaltungskammer von Bern, hätten abliefern müssen, welche die Theilungsbegehren des abgerissenen und nunmehr als besondere Kantone aufgestellten Landestheile des Freistaates Bern nicht leicht von der Hand zu weisen im stande gewesen wäre; noch was ferner zu befürchten, dass die helvetische Regierung selbst sich derselben bemächtigte, welches mir zum wenigsten behagen musste.

Dieser Klippe zu entschlüpfen war nicht leicht; allein durch Einklang mit den Interessen des französischen Ministers wurde möglich, was durchaus nicht möglich schien. Der Umstand, dass diese Schuldinstru-

mente mit dem gleichen Wagen nach Paris gekommen, der mich selbst hinbrachte, wurde benutzt und der Artikel so abgefasst, als wenn ich diese Papiere selbst gebracht hätte, damit sie mir in Person wieder zugestellt werden könnten; und damit ich auch über sie selbt verfügen dürfe, wurde die Ermächtigung der provisorischen Regierung, zu retten, was möglich sein möchte, dazu benutzt, und so entstand eine Disposition, die nicht zu fassen ist, wenn man bedenkt, dass ich keine Beglaubigung bei der französischen Regierung hatte, noch irgend einen öffentlichen Antheil an den Unterhandlungen genommen habe.

Ueber den § 3 der oben angebrachten ministeriellen Note vom 8. Floréal, dürfte es am Platze sein zu bemerken, dass, so wie er abgefasst sich befindet, es nicht schwierig war, ihn gegen meine Absichten auszudeuten, diese konnten keinem Zweifel unterworfen sein: Nähmlich die 4 Millionen sollten zum halben Theil durch die mit der Contribution des Lecarlier beschlagenen Patricier bezahlt werden, da sie diese Summe schon früher, als der Vergleich vom 8. Floréal abgeschlossen war, abgeliefert hatten, und also nicht möglich wurde, meinen Mitbürgern eine stärkere Erleichterung zu verschaffen. Der andere zweite Theil sollte hingegen, nebst den im Geheimen versprochenen Summen Geldes, durch einen Theil der zurückerhaltenen Schuldbriefe berichtigt werden; diese Auslegung und Festsetzung wurde mir durch die Note vom 9. Floréal zugestanden.

Eine solche deutliche und bindende Aufstellung, wer die Zahlungen der eingegangenen Lasten abtragen solle, hatte den wesentlichen Nutzen, die mit der Contribution Belasteten um 4 Millionen zu begünstigen; wodurch sie namhaft weniger im Verhältniss anderer Städte der Schweiz bezahlt haben, und damit von keiner Art Behörde späterhin Anforderungen für diese Erleichterungen an sie gemacht werden dürften.»

Verzeichnis der bei Gelegenheit des Abschlusses des Vertrages vom 8. Floréal contrahierten und in der Folge geleisteten geheimen Zahlungen.

	Liv. de France
An Herrn Radix de St. Foy (caisse noire)	1,000,000
» den Marquis de Chambonnat	50,000
» Herrn Langeac (für die Gewinnung des Bureaus durch Jenner)	10,000
Durch die Herren Lüthardt und Stapfer	50,000
Zur Hintertreibung eines angedrohten Verkaufs der bernischen Kanonen an den französischen Kriegsminister und andere Personen	119,000
	1,229,000

Nr. 37.

En vertu des engagements pris par moi, je déclare devoir au nom du canton de Berne et pour son compte au citoyen Coupery, notaire, rue Chabanais, la somme de neuf cent mille livres de France; laquelle somme je payerai dans l'espace de trois décades en numéraire ou effets acceptables, et cela contre extradition du présent engagement.

Paris, le 13 Floréal an VI (2. Mai 1798).

(sig.) Jenner
Chargé de pouvoirs et procuration
du canton de Berne.

Nr. 38.

Lucerne, le 5 Novembre 1798.

Le Directoire Exécutif de la République Helvétique, une et indivisible.

Entendu le rapport du Citoyen Bay, Président de la Chambre Administrative de Berne et Député par elle pour rendre compte au Directoire de tout ce que la dite Chambre a opéré relativement au traité conclu le 8 Floréal avec le Directoire Exécutif de France et s'étant fait mettre sous les yeux les correspondances, registres et comptes qui ont rapport à l'exécution du dit traité, au versement de la contribution et aux fournitures faites par les quatre cantons formés du territoire de l'ancien Etat de Berne

Ouï son Ministre des finances

Arrête:

1. Le traité conclu le 8 Floréal pour le ci-devant Etat de Berne est définitivement ratifié et sera exécuté.

2. La Chambre Administrative est autorisée en conséquence à faire les paiements suivants, conformes aux conventions arrêtées avec les cantons d'Argovie, Léman et Oberland et aux propositions du Citoyen Commissaire Rouhière, à condition que par le moyen de ces paiements, elle obtienne une décharge générale de la part des autorités françaises compétentes, d'avoir rempli tous les engagements que lui impose le traité du 8 Floréal.

3. Ces paiements seront:

a) Trois cent mille Livres tournais à la Caisse de l'armée française en sus de quatorze-cent mille qui y ont déjà été versés.

b) Au canton de Léman	Liv.	158,666. 13
Argovie	»	357,930. —
Oberland	»	100,000. —
	Liv.	616,596. 13

pour solde de leurs bordereaux complets de toutes les fournitures faites aux armées françaises jusqu'au 1er vendémiaire an sept (22. Sept. 1798).

4. Le restant de quatre milions stipulés par le traité du 8 Floréal, sera employé au rachat de fournitures faite par le canton de Berne actuel, depuis le 8 Floréal jusqu'au dit 1er vendémiaire an sept, tant par des particuliers que par des entrepreneurs, ou enfin par les magasins public.

5. La somme employée en totalité aux effets ci-dessus mentionnés ne pourra dans aucun cas excéder celle de quatre millions de livres tournais

6. Les transactions de la chambre administrative de Berne, telles qu'elles ont été mises sous les yeux du directoire exécutif faites en exécution du traité du 8 floréal et en vue de conserver les magasins de l'état sont approuvées; le directoire exécutif estime de plus que l'emploi d'une somme de soixante mille crones dépensées par la susdite chambre selon le rapport de son président, à la fin d'obtenir la libre disposition des magasins et pour faire résilier des traités onéreux avec des fournisseurs étrangers, a été utile et avantageux à la république Helvétique.

Il attache sa sanction aux susdites transactions et décharge la chambre administrative de Berne de toute responsabilité y relative.

7. La chambre, indépendamment de son compte général, rendra un compte détaillé de l'emploi de quatre millions en numéraire et de celui des magasins publics au ministre des finances.

Ainsi arrête à Lucerne le cinq novembre an mille sept cent quatre-vingt dix-huit 1798.

Le président du Directoire exécutif:
(signé) Laharpe.

pour le Directoire, le secrétaire gènéral
(signé) Mousson.

Pour copie conforme à l'original:
(signé) Fisch, secrétaire au Bureau des finances.

Pour copie conforme:
(signé) R. Stettler.

Nr. 39.

Lucerne, ce 14 Janvier 1799.

Le Directoire Executif etc.

Ayant entendu le citoyen Jenner son envoyé extraordinaire auprès du directoire executif de la République Française, et ayant eu sous ses yeux l'inventaire des titres de créance sur l'étranger provenant du cidevant

gouvernement de Berne qui ont été remis au dit citoyen Jenner par le ministre des finances de la république française en vertu de l'article deux de l'arrangement du huit floréal an six;

Considérant, que le citoyen Jenner en vertu de ce même arrangement a été obligé d'éffectuer le paiement de deux millions de livres tournais, stipulés pour le rachat de ces titres de créance saisis par le gouvernement français;

Considérant, que le citoyen Jenner a été obligé pour exécuter ce paiement de liquider une partie des créances rendues; qu'il a duement produit les pièces justificatives de la réalisation, et la décharge qui prouve que les deux millions susdits ont été véritablement payés par lui;

Considérant, que le citoyen Jenner a déboursé de plus diverses sommes pour la légation Helvétique à Paris dont le directoire a reconnu et approuvé le paiement;

Considérant, que le citoyen Jenner a remis au ministre des finances Helvétique tout l'excédent des sus-dites créances non réalisées, à l'exception de deux titres ci-bas spécifiées, et qu'il a tait état de tout ce qui lui a été rendu par la République Française conformément au bordereau en due forme du ministre des finances français;

Considérant enfin, que le citoyen Jenner se reconnaît formellement dépositaire de deux créances, l'une de cent onze mille Rixdalers sur le Duc de Meklenbourg-Swerin, et l'autre de sept cent trente cinq mille livres de France sur le Danemark, l'une et l'autre en faveur de la ville et république de Berne, pour en soigner et procurer la réalisation suivant le dispositif de l'arrété de ce jour;

Ouï son Ministre de Finances,

Arrête ce qui suit:

1. Que le citoyen Jenner a bien géré l'opération sur laquelle il vient de rendre compte, et que le directoire executif est content de la manière dont il a réalisé une partie de ces créances étrangères pour racheter l'autre.

2. Qu'après avoir duement satisfait au dispositif de l'arrêté précité, et lorsqu'il aura remis entre les mains du ministre des finances, les déclarations suffisantes de la maison Vanneck à Londres, constatant le dépôt en ses mains des titres de reconnaissance en faveur de l'ancien gouvernement de Berne sur les fonds publics anglaises, le citoyen Jenner est déchargé par le directoire de toute responsabilité relative à l'operation du rachat des créances de l'ancien gouvernement de Berne sur l'étranger.

3. Cet arrêté lui servira en même temps de décharge pour les dépenses pour la légation helvétique à Paris, portées dans son compte, et

pour quittance de la remise des titres entre les mains du gouvernement helvétique.

Ainsi arrêté à Lucerne le 14 Janvier 1799.

Le président du Directoire Exécutif:
(signé) Glaire.
Par le Directoire Exécutif,
Le secrétaire général:
(signé) Mousson.

Nr. 40.

Lucerne, ce 14 Janvier 1799.

Le Directoire Exécutif etc.

Après avoir entendu le rapport du citoyen Jenner ci-devant commissaire général des guerres de l'état de Berne, muni par l'ancien gouvernement du pouvoir de disposer des fonds de l'état pour subvenir aux frais extraordinaires nécessités par les circonstances, et autorisé en cette qualité à faire des transferts de créances étrangères, appelé ensuite à Paris par ordre du général Brune, commandant l'armée française en Helvétie, agissant au nom du gouvernement français;

Considérant, que le citoyen Jenner a été obligé pour les ordres du dit général Brune, de délivrer tous les titres de créance de l'ancien gouvernement de Berne sur l'étranger, et le mettre à la disposition de ce général tout le numéraire déposé dans l'Oberland;

Considérant, que le citoyen Jenner est quittancé de la part du général Brune, pour avoir pleinement satisfait aux susdits ordres;

Considérant ensuite, qu'en vertu de l'article second de l'arrangement du 8 floréal an six, les titres sur l'étranger en faveur de l'ancien gouvernement de Berne, ont été rendus au dit citoyen Jenner pour en disposer suivant ses pouvoirs et instructions;

Considérant, que le citoyen Jenner étant chargé de l'exécution des conditions ostensibles et secrètes du dit arrangement, a obtenu la remise des susdits titres contre des billets dans lesquels ils s'est personnellement engagé de satisfaire aux conditions stipulées pour leur rachat;

Considérant, que le citoyen Jenner a satisfait à ses engagements et qu'il a rendu aujourd'hui entre les mains du Directoire Exécutif un compte clair et net de ses opérations, fondé sur les bases du dernier compte rendu à l'ancien gouvernement de Berne au premier janvier mille sept cent quatre vingt dix-sept (1797), par Albert Herbert, secrétaire au département des

créances étrangères, et qu'il a duement justifié l'emploi de chaque créance y énoncée, moyennant les pièces justificatives des réalisations opérées;

Considérant, que le citoyen Jenner a remis tout le reste des créances susmentionnées au Ministre des Finances Helvétiques, ou placé à la disposition du Directoire, qui en a laissé une partie entre ses mains pour conduire les négociations ultérieures à lui confiées en vertu de l'arrêté de ce jour, pour laquelle partie le citoyen Jenner a remis au Directoire Exécutif sa quittance particulière;

Considérant enfin, que les pouvoirs de citoyen Jenner en vertu desquels il a pu transiger les susdites opérations datent de l'époque qui a précédé l'établissement des premières autorités constitutionnelles de la république, et que les transactions opérées par lui en vertu des dits pouvoirs, ont été solennellement sanctionnées depuis par le Directoire Exécutif dans les articles secrets du traité d'alliance [1]);

Arrête ce qui suit:

1. Que le Citoyen Jenner a contribué par son intelligence et sa fermeté à sauver, une partie importante de la propriété nationale.

2. Que les fonds employés tant pour les arrangements ostensibles, que pour les arrangements secrets de la Convention du 8 floréal; de même que ceux employés à l'occasion du traité d'alliance avec la République Française, ont été employés à l'avantage de la République Helvétique.

3. Que le citoyen Jenner par toute sa gestion dans ces deux opérations, a rempli les devoirs d'un bon Citoyen et a bien mérité de la patrie.

4. Le Directoire Exécutif approuve conséquemment le compte qui lui a été produit par le Citoyen Jenner; il approuve les dépenses directes et indirectes qui y sont portées, et reconnait la remise des titres de l'ancien gouvernement de Berne sur l'étranger, formelle et en règle.

5. Il décharge par cet arrêté la Chambre Administrative de Berne, le Citoyen Jenner et le Citoyen Albert Herbert sous la clause préalable de la remise de la correspondance de la maison Vanneck de Londres,

---

[1]) Der in Paris am 2 Fructidor an 6 (19. August 1798) abgeschlossene, in Aarau am 23. August 1798 durch das helvetische Directorium ratificierte «traité d'alliance offensive et défensife» zwischen der französischen und helvetischen Republik zerfiel in einen öffentlich bekannt gemachten und einen geheimen Teil. Der Schlussabsatz des Art. II des letztern lautete folgendermassen: «Il est convenu que par rapport au Canton de Berne, et relativement aux titres de créances qui lui sont particulières, les choses resteront sur le pied, où elles ont été mises, par l'arrangement du 8 Floréal dernier, qui est ici confirmé dans tout ce qui n'est pas contraire au présent traité».

relative aux créances encore subsistantes sur l'Angleterre de toute responsabilité y relative, et déclare le Citoyen Jenner déchargé et quittancé pour l'emploi d'une partie de ces titres, et pour la remise des restants sauf à rendre compte de ceux que le Directoire Exécutif laisse entre ses mains par arrêté de ce jour.

Ainsi arrêté à Lucerne le 14 Janvier 1799.

Le Président du Directoire Exécutif:
(signé) Glaire.

Par le Directoire Exécutif,
Le Secrétaire général:
(signé) Mousson.

Nr. 41.

Lucerne, le 14 Janvier 1799.

Le Directoire Exécutif etc.

Considérant l'importance du traité de commerce avec la République Française, actuellement en négociation, ainsi que de la convention pour la détermination des frontières,

Arrête ce qui suit:

1. Le Citoyen Amédée Jenner, Envoyé Extraordinaire de la République Helvétique près le Directoire Exécutif de la République Française, est autorisé à réaliser les lettres de créance sur la Banque de Vienne (valeur nominal neuf cent mille florins), dont il se reconnaît dépositaire pour le compte de la République Helvétique par la declaration du 13 Janvier 1799.

2. Il est autorisé à disposer de la somme provenant de cette négociation pour faciliter celle des dits traité et convention d'après les instructions et sur les bases qui lui sont prescrites, et sous la réserve qu'il rendra compte des conditions et valeurs des sommes réalisées, ainsi que de l'emploi et de l'application des dites sommes.

Ainsi arrêté à Lucerne le 14 Janvier 1799.

Le Président du Directoire Exécutif:
(signé) Glaire.

Pour le Directoire Exécutif,
Le Secrétair général:
(signé) Mousson.

Nr. 42.

Lucerne, le 14 Janvier 1799.

Le Directoire Exécutif etc.

Ayant entendu le compte rendu par le citoyen Amédée Jenner, son Envoyé extraordinaire près le Directoire Exécutif de la République Française, sur la remise en ses mains, à teneur de l'article deuxième de la convention du 8 floréal an six, de deux titres de créance de l'ancien gouvernement de Berne, l'un sur le Duc de Meclenbourg-Swerin pour la somme de cent onze mille Rixdalers; l'autre sur la couronne de Danemark pour la valeur de sept cent trente cinq mille livres tournais;

Considérant qu'au moment où ce compte a été rendu, le paiement de la première créance sur le Duc de Meklenbourg-Swerin, avait déja été dénoncé à ce Prince par le citoyen Jenner, et même promis pour l'échéance à Pâques 1799;

Considérant, qu'à la même époque des démarches pour la réalisation des créances sur le Danemark avaient été faites par le même citoyen Jenner;

Considérant enfin, qu'ensuite du refus des Conseils Legislatifs d'accepter le mode de perception des impôts, présenté par le Directoire, la République Helvétique n'a point de système de finances en activité, et qu'au moment où la guerre paraît imminente, c'est pour le gouvernement un devoir indispensable de se mettre en mesures pour rassembler quelques fonds; —

Arrête ce qui suit:

1. Le Ministre de Finances est chargé de faire terminer par le Citoyen Jenner les négociations entamées par lui relativement aux créances sur le Danemark, sous condition que le Citoyen Jenner rendra compte au Ministre de la suite de cette négociation, et la soumettra à la ratification du Directoire Exécutif.

2. Il est chargé en outre de procurer pour le Citoyen Jenner la rentrée à la Caisse Nationale de la somme provenant de la créance à réaliser sur le Duc de Meklenbourg-Swerin et dont le paiement et promis pour Pâques prochaines.

3. Le Citoyen Jenner déposera en mains du Ministre des Finances une déclaration comme quoi il a reçu les titres ci-dessus.

Ainsi arrêté à Lucerne le 14 Janvier 1799.

Le Président du Directoire Exécutif:
(signé) Glaire.

Par le Directoire Exécutif,
Le Secrétair général:
(signé) Mousson.

Nr. 43.

Auszug aus dem Beschluss des englischen Parlaments vom 10. Mai 1798.

Le préambule annonce que l'acte est destiné pour conserver les propriétés suisses en Angleterre à leurs véritables propriétaires, les gouvernements, individus ou corporations en Suisse, et d'eviter qu'elles ne puissent pas tomber par transfert ou par exaction entre les mains des ennemis de la Grande Bretagne. L'article 1° défend donc à tout habitant de la Grande Bretagne de faire aucunes avances en argent ou en effets à aucun gouvernement ou corporation politique en Helvétie, ni à aucun membre ou délégué d'y celles, sous peine de 1000 £ pour tout contrevenant ou fauteur. Le 2° déclare nuls et non avenus touts les contracts ou engagements passés, mais non encore effectués qui seraient contraires à l'article premier. — L'article 8° explique plus amplement les vues du Parlament, de conserver tous les titres, fonds, créances en Grande Bretagne à leurs véritables propriétaires, déclarant qu'il n'est question ni de confiscation des capitaux ni des revenues d'interêts pour les particuliers qui les font toucher en forme et pour leur propre usage, le tout pour application d'un autre acte de la 33ᵉ année de Georges III.

Nr. 44.

Doit — République Helvétique au Citoyen Amédée Jenner. — Avoir

1799		(de France) L. s. d.	1799		(de France) L. s. d.
Août	Au Ministre des finances, par Haller & Cie. . .	18,000.—.-	Janvier 10.	Pour solde de compte, remis au Ministre des finances avec les pièces justificatives . . .	3,618.12.-
Sept.	Au dit, par van Berchem & Cie. de Paris . . .	15,000.—.-	dit.	Pour six mois d'intérêt de L. 735,000 de Fce. en Danemarc, à quatre pour cent	14,700.12.-
Nov. 19.	Au Ministre, payé en Espèces	18.12.-	Juillet 1.	Pour six mois d'intérêt du dit capital . . .	14,700.——
				NB. Il n'est point entré d'intérêt du Capital de Meklenbourg.	
		L. 33,018.12.-			L. 33,018.12.-

Pour avoir collationne le présent compte, trouvé son contenu juste et reçu le solde avec L. 18.12 de Fce. en espèces j'ai signé le présent double, qui restera entre les mains du citoyen Jenner.

Berne, ce 18 Novembre 1799.

Pr. le Ministre des Finances:
(signé) Finsler.

Doit *Nr. 45.* **Directoire Helvétique au**

1799			Valeur de France L. s. d.
Janvier	10.	A solde de compte, suivant le compte passé et remis avec les pièces justificatives aujourd'hui	61,208. 04. —
Mars	27.	A Zeltner, Ministre de la République à Paris, à compte de ses appointements . . . . . . (1)	7,000. —. —
Mai	10.	Au secrétaire Buff, à compte de ses appointements (2)	1,500. —. —
»	17.	Au citoyen Trallés, député au congrès des Savants à Paris, à compte de ses dépenses . . . (3)	1,200. —. —
Juin		Au Ministre des Finances, en trois payements par Haller & Comp. . . . . (4)	100,000. —. —
»		Pour mes appointements dès le 27. décembre 1798, au 26 juillet de cette année, y compris mes frais d'écritures, mes voyages, l'appointement de mon secrétaire, fixés par la loi à 2000 Livr. par mois . . .	14,000. —. —
Juillet	10.	Pour un courier porteur du traité de commerce, non compris les 20 louis qu'il a reçus à Berne . . (5)	816. —. —
»		A Buff, à compte de ses appointements . . (6)	1,200. —. —
»	15.	A un courier, par ordre du Ministre des Finances .	480. —. —
Août		Au Ministre des Finances par Haller & Comp. . .	22,500. —. —
Sept.		Au Ministre des Finances par Haller & Comp. . .	12,000. —. —
»		A Buff, à compte de ses appointements	900. —. —
Novbre.	7.	A Vivench architecte, suivant arrêté du Directoire exécutif . . . . (7)	7,200. —. —
»		Pour frais d'un voyage à Zurich, auprès de Massena .	253. —. —

Livraison totale au Ministre Zeltner:

Messidor	an 6	Livr.	6,000
Vendemiaire	» 7	»	12,000
Brumaire	» 7	»	24,000
Germinal	» 7	»	7,000
		Livr.	49,000

Livraison totale à son secrétaire:

Brumaire	an 7	Livr.	1,200
Mai	1799	»	1,500
Juillet	»	»	1,200
Septembre	»	»	900
		Livr.	4,800

»	19.	Je redois pour solde à ce jour	12,709. 16. —
		Livr.	242,967. —. —

Citoyen Ab. Amédée Jenner. **Avoir**

1799		Valeur de France L. s. d.
Janvier	Pour argent sauvé du pillage d'après mon rapport au Directoire Exécutif	242,367. —. —
»	Pour six mois d'intérêt de 15,000 Livr. en Danemark, à quatre pour cent	300. —. —
Juillet 1.	Pour six mois d'intérêt du même capital . . .	300. —. —
	NB. Il n'est point entré d'intérêt des fonds de Vienne.	
	Livr.	242,967. —. —

Pour avoir collationné le présent compte sur les pièces justificatives, produites par le citoyen Jenner, et avoir trouvé le tout parfaitement en règle, j'ai signé le présent double, qui sera mis entre les mains du citoyen Jenner.

Berne, ce 18 Novembre 1799.

Par le Ministre des Finances:

(signé) Finsler.

Doit — ***Nr. 46.*** — **Amédée Jenner au**

			L.	Fr.
1799				
Nov.	18.	Pour solde de compte	12,709.16	
1800				
Janvier	1.	Pour six mois d'intérêt de fonds danois . .	14,700.—	
»	1.	Pour dit	300.—	
Avril	28.	Fonds de Vienne vendus Fr. 34,500 No. 1 .	25,357.10	
»	28.	Pour dits . . . . » 7,700 » 2 .	4,812.10	
Mai	20.	Pour une traite sur le Quesnoy reçue par le Ministre de relations intérieures . . .	553.09	
Juillet	1.	Pour six mois d'intérêt de fonds danois . .	14,700.—	
»	1.	Pour dit	300.—	
Août	18.	Pour vente d'une obligation sur le Meclenbourg, d'après autorisation, à 5 % de perte et remise de l'intérêt échu, Cap. 80,000 écus, 149½ écus pour 300 marcs de banque font Fr. 152,508.09 et 100 marcs de banque pr. 191 ß de France	291,291.07	
			364,724.12	360,221.82
				360,221.82

Conseil Exécutif. **Avoir**

Date			L.	Fr.
1799				
Août		Pour avoir remis au citoyen Glaire . . .	4.800. —	
1800				
Mai	20.	Pour une traite contre la chambre administrative du Léman		280. —
»	21.	Pour crédit fourni sur moi	50,000. —	
Juin	20.	» » » » »	50,000. —	
Juillet	20.	» » » » »	50,000. —	
»	22.	Pour une traite contre la chambre administrative du Léman		280. —
»	22.	Pour crédit fourni sur Rougement & Schères .		29,797.54
»	28.	Pour un traite sur moi	600. —	
Août	3.	Pour 11 traites sur J. van Berchem & Comp. à 1 % d'escompte par mois:		
		du 1er Fructidor an 8 au 1er Nivose an 9, 4 mois		2,940. —
		» » » » » » » Pluvoise » » 5 »		2,925. —
		» » » » » » » Ventose » » 6 »		2,910. —
		» » » » » » » Germinal » » 7 »		2,895. —
		» » » » » » » Floréal » » 8 »		2,880. —
		» » » » » » » Prairial » » 9 »		2,865. —
		» » » » » » » Messidor » »10 »		2,850. —
		» » » » » » » Thermidor » »11 »		2,835. —
		» » » » » » » Fructidor » »12 »		2,820. —
		» » » » » » » Vendémiaire 10, »13 »		2,805. —
		» » » » » » » Brumaire » »14 »		1,791.79
»	25.	Pour divers papiers pour compte du ministre de la guerre		83. —
»	31.	Pour une traite contre la chambre administrative du Léman		280. —
Sept.	6.	Pour avoir remis au citoyen Stapfer, No. 3 .		1,000. —
»	6.	Pour crédit à lui fourni		3,000. —
»	6.	Pour le compte de la légation	49,377.01	
			204,777.01	202,248.93
»	26.	Pour crédit fourni au 1re brumaire		50,000. —
		Pour solde de ce compte		42,735.56
				360,221.56

Le présent décompte se référant sur un précédent signé et arrêté pour mon prédécesseur le 18 9bre 1799 et qui présentait un solde de douze mille sept cent neuf Livres, seize sols de France, à été vu, collationné par moi et trouvé juste dans ses parties, sauf erreurs ou omissions.

A Berne le 29 octobre 1800.

Le ministre des Finances:
(signé) Rothpletz.

Le pièces à l'appui marquée dessus Nos. 1, 2 et 3 m'ont été remises.
(signé) Rothpletz.

Nr. 47.

QUITTANCE.

Le soussigné Ministre des Finances de la République Helvétique; déclare avoir reçu du Citoyen Amédée Jenner le solde du compte à moi rendu ce jour, en faveur de notre République, se montant à 42,735 55/100 francs de France, qu'il m'a payés comme suit:

en un Bon sur Messieurs Ch. Bazin van Berchem & Comp. à Paris pour valeur	Frs. 35,735. 56
il a remis au Citoyen Glaire, Ministre Plenipotentiaire au Congrès de Luneville pour compte des relations extérieures	» 7,200. —
	Frs. 42,735. 56

Moyennant lesquels payements il se trouve pleinement déchargé envers la République, de la recette déclarée par ses comptes de ce jour.

Berne, ce 29 Octobre 1800.

(signé) Rothpletz,
Ministre des Finances.

Nr. 48.

Le Ministre des finances au Citoyen Jenner.

Berne, le 3 Août 1801.

Il m'est enjoint par le Conseil exécutif sous ma responsabilité, de faire remettre dans la journée, à la trésorerie nationale les diverses créances sur l'étranger, appartenantes à la République helvétique qui se trouvent entre vos mains.

Je vous intime donc par la présente l'ordre de faire sans délai cette remise au porteur le Citoyen Naegely, l'un des Commissaires de la dite Trésorerie, lequel vous délivrera un reçu des titres que vous lui remettrez et pour lesquelles le dit reçu, joint à la présente, vous servira de décharge de la part de la République helvétique.

Salut républicain.

En l'absence du Ministre des finances:
(signé) A. L. Oboussier.

Chargé du portefeuille ad int.
Pour le Chef de la 2me Division:
(signé) A. Bertschinger.

Nr. 49.

Convenant entre le Ministre des Finances de la République Helvétique et les Citoyens Jenner, Ministre plénipotentaire à Paris et Louis Zeerleder l'aîné.

Art. 1°. Les Citoyens Jenner et Zeerleder s'engagent à faire au Gouvernement helvétique une avance de trois cent mille francs de Suisse, soit en espèces sonnantes, soit par des traites en dispositions que le dit Gouvernement fera ou fera faire sur eux ou sur leurs correspondents qu'ils désigneront à cet effet, et cela pour les échéances suivantes:

Dans le courant du présent mois d'août Lv. 4000 et dès-lors par sommes de 25 mille francs. Cette somme complétée de cette manière formera avec les quatre-vingt mille francs que le Citoyen Jenner a dejà avancés au Gouvernement Helvétique celle de trois-cent mille francs mentionnée ci-dessus.

Si le Gouvernement helvétique est dans le cas de devoir anticiper ses dispositions pour les échéances susmentionnées il pourra le faire — toutefois, il ne le fera pas sans en prévenir à l'avance les Citoyens Jenner et Zeerleder et sans s'en entendre avec eux.

Le rembours de ce prêt se fera à trois mois d'avertissement reciproque et le payement des intérêts sur le pied de cinq pour cent l'an.

Art. 2°. Pour sûreté de cette avance et à forme de nantissement le Gouvernement helvétique remettra aux Citoyens Jenner et Zeerleder les créances sur Vienne ci-après specifiées savoir:

1° Deux obligations impériales de S. M. l'Empereur et Roi Joseph II. l'une de deux cent mille florins, l'autre de trois cent mille, avec huit obligations hypothécaires sur la Banque de Vienne, dont quatre de cinquante mille florins et quatre de soixante et quinze mille florins, servant de nantissement aux susdites deux obligations, le tout en original; — deux cessions des frères Bethmann à Francfort s. M., aussi en original, par lesquelles ils cèdent les susdites deux obligations de Fl. 300,000 et Fl. 200,000 à L.L. E.E. l'Avoyer, Petit et Grand Conseil de la Ville et République de Berne.

2° Soixante et treize obligations sur la Banque de Vienne dont le bordereau sera annexé à la présente, stipulées en faveur de la ville et République de Berne, montant ensemble à la somme de deux cent quatre vingt cinq mille florins de Vienne.

3° Outre que les Citoyens Jenner et Zeerleder seront et sont chargées en vertu de la présente par le Gouvernement helvétique de veiller particulièrement à la conservation des dits titres remis en nantissement, de méme qu'autorisés et chargés de prendre toutes les mesures qui sont et deviendront

nécessaires pour le maintien de leur validité, le dit Gouvernement autorise encore son Ministre des finances à confier aux Citoyens Jenner et Zeerleder la perception des intérêts tant échus qu'à échoir, non seulement des créances qui seront remises entre leurs mains en vertu de la présente convention, mais aussi de celles qui se trouvent encore entre les mains du Citoyen Ex-Ministre Jenner, ainsi que d'autres que le dit Ministre des finances jugerait à-propos de faire remettre aux dits Citoyens Jenner et Zeerleder, tant à cet effet, qu'à celui d'entamer des négociations pour la réalisation la plus favorable de ces créances, pour laquelle réalisation définitive la ratification du Gouvernement est réservée.

Art. 4°. Les conditions de la présente convention, seront reciproquement obligatoires aussitôt après qu'elle aura été ratifiée par le Conseil exécutif.

Berne, 30 août 1801.

Nr. 50.

Le Conseiller d'Etat chargé du Département des Finances au Citoyen Jenner.

Berne, le 26 décembre 1801.

J'ai reçu vos lettres du 24 du mois passé et celle du 12 courant. Le principe que je crois découler de l'organisation fédérative de la République de ne pas employer les propriétés d'un Canton particulier aux besoins du Gouvernement central, m'engage à acquiescer à votre désir de mettre dès à présent un terme au traité que vous avez conclu le 30 Août passé avec l'Ex-Ministre des finances pour une avance de Lv. 300,000 en faveur du Gouvernement, et d'après vos désirs je viens vous rembourser la partie de cet emprunt qui a été remplie selon la note ci-jointe, par les remises que vous trouverez sous ce pli, savoir:

Lv.	20,000. —	sur l'Administration des sels	à Berne	au 15 Mai
»	10,000. —	sur celle	» Bâle	
»	20,000. —	sur celle	» Zurich	au 15 Juin
»	10,000. —	sur celle	» Lausanne	
»	20,000. —	sur celle	» Berne	au 15 Juillet
»	10,000. —	sur celle	» Bâle	
»	20,000. —	sur celle	» Zurich	au 15 Août
»	6,342. —	sur celle	» Lausanne	

Lv. 116,342. — moyennant quoi cette affaire sera balancée, vous priant de m'en accuser le bien-être.

Il est juste de laisser en dépôt entre vos mains, jusqu'à l'acquit des susdites remises les titres provenant de l'ancien Gouvernement de Berne

qui vous sont affectés d'après la convention ci-dessus, et si le Gouvernement Central à fait usage du produit des fonds Anglais qui se trouvent négociés, il sera appliqué à l'acquit des assignations qui accompagnent la présente.

Je vous prie, Citoyen, de recevoir mes remerciements pour la manière desintéressée avec laquelle vous avez concouru par cette avance à prévenir des réalisations désavantageuses, et des efforts que vous avez faits dans ce but.

Le Conseiller d'Etat
chargé du Département des finances:
(signé) Dolder.

Nr. 51.

Der Kleine Rath

nachdem er sich die Botschaft der Notabeln-Versammlung vom 24. Mai dieses Jahres von Neuem vorlegen liess, durch welche derselbe dringend eingeladen wird, seine vorzüglichste Sorgfalt anzuwenden, um die Finanzen des Staats herzustellen, und der einzuführenden verfassungsmässigen Regierung die nöthigen Hülfsquellen zu sichern; nach Einsicht der Bittschrift vom 26. Mai 1802, welche die Notabeln des Kantons Leman wegen der Schuldbriefe, die von der Regierung des ehemaligen Standes Bern herrühren, eingegeben hatten und welcher die Abgeordneten des Kantons Aargau mündlich beitraten; nach Prüfung der Vollziehungsbeschlüsse vom 29. Jänner und 1. Hornung laufenden Jahres, und reifer Berathung ihres Inhalts, und nach Anhörung des Berichts des Departements der Finanzen:

In Erwägung, dass es die wesentlichste Pflicht der einstweiligen Regierung ist, die Republik dadurch dauerhaft zu gründen, dass sie die verfassungsmässige Regierung in den vollständigen Besitz und Genuss aller Hülfsmittel und Einkünfte setzt, die ihr überlassen sind;

In Erwägung, dass jeder Verzicht auf ein Eigenthum, welches die Verfassung, welche vom helvetischen Volke neu aufgenommen ist, nicht namentlich den Kantonen zuspricht, dieser oberwähnten Pflicht gerade zuwider wäre;

In Erwägung, dass der definitiven Regierung noch über dieses besonders aufgetragen ist, für die Tilgung der Nationalschulden und ihre billige Vertheilung zu sorgen;

In Erwägung, dass die einstweilige Regierung stets verpflichtet bleibt, der definitiven Regierung die allgemeine Verwaltung in dem Zustande zu übertragen, den die Verfassung vom Jahr 1798 und die nachher gegebenen Gesetze bestimmt haben, und demnach keine Behörde befugt war, Massregeln zu treffen, welche den Grundsätzen zuwiderliefen, die in jener Verfassung festgesetzt sind;

In Erwägung, dass der Beschluss vom 29. Jänner sich auf ganz irrige Voraussetzungen gründet, indem eine Verfassung in demselben als gültig angenommen wird, welche gleichwohl nur ein blosser Entwurf war;

In Erwägung, dass die Vorschrift des ersten Artikels des Beschlusses vom 1. Hornung unbestimmt ist, und noch über die Forderungen der Gemeindekammer von Bern, wie sie in ihrer Bittschrift vom 1. August 1801 urkundlich aufgezeichnet sind, hinausgeht;

beschliesst:

1. Der Beschluss des Kleinen Raths vom 29. Jänner, welcher die Übergabe aller Schuldbriefe an die Verwaltungskammern verordnet, und der Beschluss vom 1. Hornung, der besondere Verfügungen zu Gunsten der Verwaltungskammer von Bern enthält, sind hiermit zurückgenommen und aufgehoben.

2. Dem Departement der Finanzen ist ausdrücklich aufgetragen, ohne Verzug an alle Verwaltungskammern ein Kreisschreiben ergehen zu lassen, um ihnen den gegenwärtigen Beschluss mitzutheilen und von denselben genaue Verzeichnisse einzufordern: von allen Schuldtiteln, die von ehemaligen Regierungen vorhanden sind, sie mögen auf ausländische oder inländische Schuldner gestellt sein; von allen Schuldverschreibungen wegen Verkauf von Staatsgütern; überhaupt von allem beweglichen Aktivvermögen, welches sich in ihren Händen befindet, es sei nun schon vor den angezogenen Beschlüssen darin gewesen, oder erst nachher hineingekommen.

3. Dem Departement der Finanzen ist aufgetragen, den Verwaltungskammern zu erklären, dass ihre Mitglieder jeden Verzug in Vollziehung dieses Beschlusses persönlich zu verantworten haben.

4. Ferner ist dem Departement der Finanzen aufgetragen, sogleich die Abschriften aller im zweiten Artikel dieses Beschlusses angeführten Schuldbriefe und Urkunden in die Nationalschatzkammer abzuliefern, wo sie niedergelegt bleiben sollen, bis die verfassungsmässige Regierung über die Ansprüche, welche Kantone oder Gemeinden allfällig darauf vorbringen konnten, definitiv wird entschieden haben.

5. Sobald dem Finanzdepartement die Verzeichnisse dieser Titel aus allen Kantonen werden eingegangen sein, so soll dasselbe darüber ein allgemeines Verzeichniss aufsetzen und der Regierung vorlegen.

6. Die Vollziehung dieses Beschlusses ist dem Departement der Finanzen aufgetragen.

Bern, den 19. Juni 1802.

Der Statthalter, Präsident des Kleinen Raths:
(gez.) Rüttimann.
Für den Kleinen Rath
Der Oberschreiber:
(gez.) Mousson.

Nr. 52.

Die Gemeindekammer von Bern und ihre Commissarien an Herrn Oberst Jenner zu Brunnadern.

Bern, den 2. Juli 1802.

Die [helvetische] Regierung hat durch einen Beschluss die Verfügung vom 1. Hornung 1802, auf welch hin der Gemeindekammer die vom ehemaligen Stand Bern ausser Lands placierten Capitalien abgetreten wurden, zurückgenommen. Vermittelst dessen wurden die Früchte aller von Ihnen, werthester Mitbürger, gehabten Bemühungen vereitelt, und dieser beträchtliche Theil des Vermögens der Stadt Bern, durch dessen Rettung Sie sich die grössten Verdienste um unsere Vaterstadt erworben haben, wieder verloren.

Die Gemeindekammer und ihre Commissarien sehen den Weg der Unterhandlung mit der Regierung als den sichersten an, um dem drohenden Verlust auszuweichen. Sie wünschen, dass das Ganze wo möglich, und unter den wenigst beschwerenden Bedingungen, gerettet werden möchte, da die Verwaltungskammer in ihrem Interesse für den Canton sich mit demjenigen der Gemeindekammer vereinigt; da übrigens auch die Gemeindekammer von derselben Gewogenheit für die Stadt Bern grosse und ununterbrochene Beweise erhalten hat, so würde es auch dem Besten der Sache angemessen sein, wenn — wo nicht gemeinschaftlich — doch wenigstens übereinstimmend mit ihr in diesem Geschäft gehandelt würde. Niemand als Sie, werthester Mitbürger, würde diesen Auftrag mit besserm Erfolg übernehmen können.

Die Gemeindekammer und ihre Commissarien hoffen, das Sie Ihnen diese Bitte nicht verweigern, und versichern Sie im Voraus ihres schuldigsten Dankes.

Ueber Ihre Verhandlungen werden Sie der zu dem Ende niedergesetzten Commission den Vortrag erstatten, welche den Auftrag hat, die Sache der Gemeindekammer vorzutragen, so oft Sie, werthester Mitbürger, solches nöthig erachten werden; mit Bitte an Sie, in solchen Fällen jeweilen den Versammlungen der Gemeindekammer selbst beizuwohnen.

Gruss und Freundschaft!

Der Präsident der Gemeindekammer:
(sig.) R. Stettler.

Namens der Gemeindekammer:
(sig.) Kasthofer V., Sekretär.



Nr. 53.

Auszug aus dem zweiten Nachtrag der Mediationsakte nach der offiziellen Übersetzung des Landammanns der Schweiz

vom 23. Mai 1803.

Art. 1. (betrifft die Klostergüter).

Art. 2. Die Verwaltung der Nationalgüter, mit Ausnahme derjenigen in den Kantonen Waadt und Aargau, die vormals Bern zu gehörten, wird vorläufig den Kantonen überlassen, deren Eigenthum sie waren; die bernischen Schuldtitel sollen einstweilen dreien von den Kantonen Bern, Waadt und Aargau ernannten Kommissarien eingehändigt werden.

Art. 3. (behandelt die Kantonalschulden).

Art. 4. Für jede Stadt soll ein mit ihren örtlichen (Municipal-)Ausgaben verhältnissmässiges Einkommen wieder errichtet werden.

Art. 5. Die Nationalschuld soll liquidiert und die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland sollen vor allem aus und nach einer gleichmässigen Vertheilung zu ihrer Tilgung verwendet werden. Wenn die Schuld den Betrag dieser Titel übersteigt, so soll der Ueberschuss auf die Kantone vertheilt werden, und zwar nach Massgabe derjenigen ehemaligen unbeweglichen Güter, die nach Abführung der vor der Revolution entstandenen Kantonalschulden und nach der Wiedererrichtung eines Eigenthums für die Städte ihnen übrig bleiben.

Art. 6. ...... Was von den bernischen Schuldtiteln allfällig [nach Bezahlung der Schulden] übrig bleibt, soll gleichmässig unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau vertheilt werden.

Art. 7. Eine Kommission von fünf Gliedern wird die Bedürfnisse der Municipalitäten, wovon im Art. 4 die Rede ist, untersuchen;......; die Kantonal- und Nationalschulden liquidieren;......

Nr. 54.

Protestation.

Unterzeichneter als Mitglied der Generalliquidationskommission in Freiburg, überzeugt, dass durch den von der Kommission heute aufgestellten und angenommenen Grundsatz (dass die Liquidation der Nationalschulden der Dotation der ehemals souveränen Städte vorgehen, und die vorhandenen ausländischen Schuldtitel vor Allem aus dazu verwendet werden sollen;) die Dotation dieser Städte gänzlich dahinfällt, indem Bern insbesonders auch mit völliger Entblössung des Kantons aller seiner liegenden

Güter keine ihren Bedürfnissen angemessene Dotation erhalten könnte, und alle übrigen ehemals souveränen Städte dieser einzigen Gutthat, welche der Mediationsakt ihnen gestattet, beraubt werden; überzeugt, dass die Liquidationskommission sich durch diesen Entscheid aussert Stand befinden wird, diesem Theil der Mediationsakte ein Genügen zu leisten, erklärt hiemit bestimmt, an demselben keinen Antheil genommen zu haben, protestirt zugleich feierlich und ausdrücklich gegen die in der heutigen Sitzung gemachte Verordnung wegen Auslieferung der in Handen der Gemeindekammer von Bern befindlichen, durch Beschluss des helv. Kleinen Raths vom 1. Hornung 1802 der Stadt Bern als Eigenthum und auf Rechnung ihrer Anforderung bei künftiger Sönderung des Staates- und Gemeindgutes abgetretenen, ausländischen Schuldtitel, sowie gegen alle fernern hierauf abzweckenden Verfügungen, an welchen so wenig als an denen darauf Bezug habenden Berathungen der Kommission er in seinen gegenwärtigen Verhältnissen einigen Antheil nehmen, sondern andurch die Rechte der Stadt Bern auf bemeldte Schuldtitel bestens verwahrt haben will.

Freiburg, den 9. Mai 1803.

(sig.) Fr. Ludwig Jenner.

Nr. 55.

Verzeichniss

der von der Gemeindskammer von Bern der Liquidationskommission in Freiburg übergebenen bernischen Schuldschriften auf das Ausland.

Rtlr. 25,000 auf die Stadt Nürnberg.
Fl. 82,000 auf den Abt von St. Gallen.
» 44,000 oder 4000 Louisd'or auf das Kloster St. Gallen.
» 85,000 auf den Fürsten von Nassau-Saarbrücken.
» 250,000 }
» 400,000 } auf den Herzog von Zweibrücken.
£ St. 75,499,10,2 Engl. Bankannuitäten.
» » 99,078,-, - Neue Südseeannuitäten.
» » 48,383,6, 8 Alte »

Nr. 56.

An den Herrn Rathsherrn Jenner.

Schultheiss uud Staatsräthe des Cantons Bern, Unsern Gruss bevor,
Wohlgeborener, insonders geliebter Mitrath!

So wenig auch der von Euer Wohlgeboren uns erstattete Rapport über Euere Unterredung mit Herrn Landammann von Affry und dessen Äusserungen dazu geeignet ist, über die Unterhandlungen in dem für Stadt und Canton Bern gleich wichtigem Liquidationsgeschäft, günstige und erfreuliche Aussichten zu öffnen; so wollen Wir nichts desto weniger, damit Wir alles gethan haben, was Unglück und Verderben von Stadt und Land abhalten konnte, auch noch diesen letzten Versuch wagen, von dem Mediator selbst eine günstigere Auslegung der Mediationsakte, in Betreff des Liquidationsgeschäfts zu erhalten. Wenn sich von diesem Schritte einiger Erfolg hoffen lässt, so ist es allein durch den rühmlichen Eifer und die klugen, aber nachdrücklichen Vorstellungen, womit Euer Wohlgeboren, Wir sind dessen völlig überzeugt, Unsre gerechten Beschwerden der französischen Regierung vorzutragen und zu unterstützen wissen werden.

Wir wollen daher die Reise, welche Ihr in dieser wichtigen Angelegenheit der Gemeindekammer von Bern nach Paris zu machen im Begriff steht, dass so genau damit verwandte Interesse des Cantons Euch mit gleichem Zutrauen zur Besorgung übergeben

etc. etc. etc.

Wenn dann im Verlauf Euerer Unterhandlungen sich ergeben sollte, dass die Verlegung der ausländischen Fonds in die französischen consolidirten fünfprocentigen das letzte Mittel bliebe, ein günstiges Resultat zu erhalten, so möget Ihr endlich auch diesen Antrag thun, jedoch die hierseitige Ratifikation der Verhandlungen über diesen Punkt einholen und vorbehalten.

etc. etc. etc.

Die Wir indessen uns sämmtlich himmlischer Obsorge bestens empfehlen.

Geben, den 16. Mai 1803.

Der Amts-Schultheiss:
(gez.) von Wattenwyl.

Namens des Staatsraths:
(gez.) Benoit, Secr. ad int.

Nr. 57.

Endbeschluss, die ausländischen Zinsschriften von Bern und deren Ablieferung betreffend.

Wir der Präsident und die Beisitzer der schweizerischen, durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten Liquidationskommission erklären und beurkunden hiermit Jedem und Allen, denen Rechtens:

1. Dass wir in den Ausdrücken des zweiten Artikels, die Liquidation betreffend, «wie nämlich die Zinsschriften von Bern für einstweilen in die Hände dreier Kommissäre sollen hinterlegt werden», gar keinen Grund zur Voraussetzung finden, als habe die Vermittlungsurkunde das Vermögen der Spitäler in Bern antasten oder schwächen wollen, und um so weniger, als sie gerade zu Gunsten solcher und anderer Stiftungen den Loskauf der Zehenden nach deren wahrem Werthe verbürgt; dass wir dem zufolge zu Recht erkannt haben und erkennen:

Die Fl. 70,000 in sieben Wiener Bankobligationen, und die 2800 in einer Wiener Bankobligation, wovon die ersten dem grossen Stadtspital, die zweite der Insul oder dem Kantonsspital von Bern laut eingegebenen beweisenden Belegen von jeher zugehörten, von nun an auch ferner zugehören, und nicht unter den abzuliefernden ausländischen Zinsschriften begriffen sein sollen, die zur Tilgung der Nationalschuld dienen müssen.

2. Dass wir in der Überzeugung stehen, die Heiligkeit der Verträge gebiete den spätern Regierungen Ehrfurcht und Schutz für die Vorkommnisse ihrer Vorgänger, und auch in dieser Rücksicht habe der erste Konsul seiner Vermittlung rückgreifende Kraft weder geben wollen noch gegeben; dass wir dem zufolge zu Recht erkannt haben und erkennen: Die 34,000 L. St. in sogenannten Bankstoks und 66,000 L. St. in sogenannten alten Südseeannuitäten, welche die helvetische Regierung in den Monaten September und Oktober des Jahres 1801 an den Herrn St. Didier von Paris verkauft hatte, und deren Verkaufsbetrag laut beweisenden Rechnungsbelegen, theils von der helvetischen Regierung selbst, theils von der Kantonsverwaltungskammer in Bern auf öffentliche Bedürfnisse verwendet worden, seien gesetzlich veräussert, und gehören abermals nicht unter die ausländischen abzuliefernden Zinsschriften, welche zur Tilgung der Nationalschuld dienen müssen; wohl aber müsse derselben wegen, ausser den eingelegten Abtretungsscheinen ab Seite der Bernischen Gemeindekammer, auch noch ab Seite des S. T. Schultheiss und Raths des Kantons Bern der benöthigte Transfer an die Liquidationskommission ausgeliefert werden.

3. Dass aus so eben angeführten Gründen wir in der festen Beglaubigung stehen, in Kraft der verschiedenen Regierungsbeschlüsse vom 29. Januar und bis zum 18. August 1802, in Kraft des Stillschweigens der damaligen Regierung vom 18. August 1802 an bis zum 10. März 1803, in Kraft mehrerer Artikel der Verfassung vom 25. Mai 1802, in Kraft endlich der Vermittlungsurkunde, gegen deren rückgreifende Wirkung sich der bevollmächtigte Minister des Vermittlers in seinem Schreiben (vom 5 Fruktidor Jahr XI) ganz bestimmt erklärt, seien die Verwaltungskammer und die Gemeindekammer von Bern gesetzlich befugt und berechtigt gewesen, über die ihnen als rechtmässiges Eigenthum eingehändigten ausländischen Zinsschriften Verkommnisse einzugehen und zweckmässige Verfügungen zu treffen; dass wir dieser festen Beglaubigung zu Folge zu Recht erkannt haben und erkennen: die Fl. 500,000 (vom Anlehen Bethmann) und die 44,000 L. St. alter Südseeannuitäten, welche die Gemeindekammer von Bern laut vorliegenden bescheinigten Verträgen mit der Verwaltungskammer von Bern den Kantonsspitälern im Mai 1802 eigenthümlich abgegeben hat, und zwar als Ersatz der jährlichen Zuflüsse der Regierung, seien dadurch wahres Vermögen der benannten Spitäler geworden, und dürfen denselben unter keinem Vorwande entrissen werden, mithin gehören auch diese Zinsschriften nicht unter die abzuliefernden, zur Tilgung der Nationalschuld bestimmten, und desto minder, da nach vorliegenden beweisenden Belegen erhellt, auch die in diesem Abschnitte erwähnten 44,000 L. St. seien an St. Didier (zur Ablieferung für einen Irrthum im Verkauf der früher benannten 66,000) veräussert und durch Cessionsschein zugesichert; so dass hierüber nichts zu thun übrig ist, als die Eingabe des Transfers an die Liquidationskommission ab Seite des S. T. Schultheiss und Rath des Kanton Bern.

4. Dass wir abermals aus dem im 3. Abschnitt angeführten und vorzüglich aus nachstehenden Gründen zur ruhigen Überzeugung gelangt seien: da das Schreiben des bevollmächtigten Ministers (vom 5 Fruktidor des Jahres XI) deutlich besage: «Das Begehren der Stadt Bern, nicht mit den Kriegsunkosten des letzten Herbstes belastet zu werden, scheine ihm begründet», da ferner der Art. XIII der Föderalakte bestimmt fordert, wegen Vergehen, die auf die Revolution bezug haben, soll Niemand dürfen belangt werden, da endlich der Krieg vom letzten Herbst im strengsten Sinn genommen höchstens als ein solches Vergehen zu betrachten sein möge, so dürfe auch Niemand auf den Kostenersatz, auf die Aufwandsentschädigung jenes Krieges dringen, dass wir also in Kraft dieser Bestimmungen, die uns als Richtschnur gegeben sind, zu Recht erkannt haben und erkennen: Diejenigen 400,000 Schweizerfranken (genannt Anlehen Marcuard) diejenigen 750,000 Lv. tournais (genannt Anlehen in Dänemark),

welche die Gemeindekammer von Bern laut Empfangsschein vom 7. Oktober 1802 an die Standeskommission ausgeliefert, welche die letztere, laut beweisenden Belegen veräussert oder verhandelt, und nach deren ganzem Verkaufsbetrag laut eingegebener Rechnung in jenem Kriege aufgezehrt hat, seien als nicht mehr vorhanden zu betrachten und können weder an sich, noch Ersatzweise zurückgekehrt, sondern müssen, gleich andern Verlüsten, von der ganzen Nation verschmerzt werden; was ebenfalls gültig und in Kräften bleiben solle in Hinsicht auf die von der Gemeindekammer überdies abgelieferten 46,752 Schweizerfranken, sowie in Hinsicht auf die von der Verwaltungskammer von Bern ausgelieferten 26,000 Schweizerfranken, deren Empfang und Verwendung auf die Unkosten jenes Krieges, durch die eingegebene Rechnung der Standeskommission ebenfalls und sattsam bescheinigt sind.

5. Dass wir durch Zueignung der in 2., 3. und 4. Abschnitt entwickelten Gründe auf die Gemeindekammer der Stadt Bern, nicht minder überzeugt seien, sie habe hinlängliche Befugniss und Vollmacht besessen, um unter Vorwissen und Genehmigung der Gemeindekommissäre einen Theil der im Februar 1802 ihr als Eigenthum abgetretenen ausländischen Zinsschriften auf die Bedürfnisse und zur Unterstützung ihrer Gemeinde zu verwenden; dass wir in dieser Betrachtung zu Recht erkannt haben und erkennen: Diejenigen Fl. 331,400 in 78 Wiener Bankobligationen, welche sie laut beweisenden Belegen veräussert oder verhandelt, und deren Verkaufsbetrag hier laut specificierten Rechnungen und Quittanzen, theils für die Schwellen und den Stadtbach, theils für ihre verschiedenen Abgeordneten nach Paris und anderwärts, theils für ihre besondern Insurrektionskosten und die dahin einschlagenden Ausgaben verbraucht hat, sollen ihres Orts ebenfalls als nicht mehr vorhanden erklärt, und können von der Stadtgemeinde Bern weder an sich, noch als Ersatz zurückgefordert, sondern müssen von der gesammten Nation als verloren betrachtet werden.

6. Endlich und als Folge alles Vorstehenden haben wir zu Recht erkannt und beschliessen hiemit zu später Bekräftigung und Urkunde, durch die Ablieferung nachstehender Schuldtitel an drei von den Kantonen Bern, Aargau und Waadt ernannten Kommissäre (vgl. Beilage Nr. 55), hat die Gemeindekammer von Bern der Vorschrift der Vermittlungsurkunde, die Zinsschriften von Bern in die Hände der Kommissäre für einstweilen zu hinterlegen, in sofern Genüge geleistet, als sie gegen die Liquidationskommission von nun an nur noch unter der Verpflichtung stehet, schleunigst dafür zu sorgen, einerseits dass in England jede Einsprache, die gegen die Auslieferung der englischen Fonds und deren bezogenen Zinsen erhoben wird, förmlich und rechtskräftig aufgehoben werde, andererseits,

dass sie bei S. T. Schultheiss und Rath des Kantons Bern und zwar ohne Zögerung, zu Gunsten der Liquidationskommission die benöthigten und gültigen Transfer aller Bern ehemals zugehörigen englischen Fonds auszuwirken sich beeifert.

Gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg im Uechtland den 6. Herbstmonat des Jahres 1803 nach Christi Geburt

von der

schweizerischen Liquidationskommission.

Für getreuen Auszug:

Der eidgenössische Kanzler:

(L. S.) Amrhyn.

Inhaltsübersicht.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Dreissigster Band.

Zürich.
Fäsi & Beer
(vorm. S. Höhr).
1905.

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort.

Indem hiemit der unterzeichnete Redactor den Band XXX des von Anfang an von ihm besorgten «Jahrbuches» vorlegt, glaubt er im Namen der Gesellschaft mit einer gewissen freudigen Genugthuung auf diese Sammlung blicken zu dürfen. Es ist gelungen, in diesen drei Jahrzehnten die Arbeiten von vierundsiebzig Forschern, in der Zahl von hundertundneun grösseren und weniger umfangreichen Abhandlungen und Editionen, die mit Fug als vielfach bleibenden Werths bezeichnet werden dürfen, zu vereinigen. Von den Verfassern gehören zweiundsechszig der Schweiz an; weitere zwölf Namen sind mehrfach höchst namhafte Vertreter des Auslandes. Der französischen Sprache sind zehn Beiträge entnommen.

In der gleichen Weise soll auch ferner diese Sammlung von Studien zur Geschichte der Schweiz und ihrer historischen Gliederung ihre Fortsetzung finden.

Zürich, 23. Februar 1903.

G. Meyer von Knonau.

Protokoll der 59. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in St. Gallen am 12. und 13. September 1904.

Erste Sitzung.

Montag den 12. September, Abends 6 Uhr,
im Nest.

(Anwesend circa 70 Mitglieder und Gäste.)

1. Der Präsident eröffnet die Sitzung durch Mittheilung der Tagesordnung, begrüsst die anwesenden Ehrenmitglieder Reichsarchivdirektor Baumann aus München, Rector Bresslau aus Strassburg und Professor Schulte aus Bonn und theilt die Entschuldigungen der Abwesenden, von Weech, Stälin, Redlich und Hüffer, mit.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen:
Dr. *Alb. Barth,* Gymnasiallehrer, in Basel.
Dr. *Hans Brugger,* Seminarlehrer, in Bern.
Professor Dr. *Joh. Egli,* in St. Gallen.

Victor Escher-Züblin, in Zürich.
Frl. Dr. *Frida Gallati,* in Glarus.
Dr. *Gustav Grunau,* in Bern.
Dr. *Th. Holenstein,* Advocat, in St. Gallen.
Dr. *Franz La Roche,* in Innsbruck.
Hans von Matt, Buchhändler, in Stans.
Paul de Pury, Directeur du musée historique, in Neuchâtel.
Reg.-Rath Dr. *H. Stadlin-Graf,* in Zug.
Adr. Straumann, Bezirkslehrer, in Olten.

3. Ueber die Rechnung referirt der erste Revisor Burckhardt; nach dem Antrag des Gesellschaftsrathes wird die Rechnung unter bester Verdankung an den Quästor Bernoulli genehmigt.

Die Hauptposten sind folgende:

Einnahmen:

Saldo	Fr.	1204. 35	
Bundesbeitrag	»	4000. —	
Mitgliederbeiträge	»	2840. —	
Zins vom historischen Fonds	»	362. 50	
Laufende Zinsen	»	123. 50	
Abonnements des Anzeigers	»	260. 65	
Verkauf vom Anzeiger	»	46. —	
			Fr. 8337. —

Ausgaben:

Jahrbuch	Fr.	2303. 50	
Anzeiger	»	1020. 80	
Quellen	»	2990. —	
7 Exemplare Quellen für den Bundesrath	»	63. 70	
Verwaltung	»	136. 15	
			» 6514. 15
Saldo auf neue Rechnung:			Fr. 1822. 85
Historischer Fonds			» 10,000. —

4. Es folgen die Referate über die Gesellschaftspublicationen:

a) Ueber den Band XXX des Jahrbuches berichtet der Präsident, dass eine Abhandlung von Ströbele im Druck sei und weitere von Gautherot, Sprecher und Büchi folgen werden.

b) Ueber die Quellen berichtet Wartmann, dass in diesem Jahr drei Bände erschienen seien: XV 2: der Abschluss der Edition des Urbarbuches (durch Professor Schweizer), XXII: die Acten des Berner Jetzer-Processes nebst dem Defensorium, durch Professor Steck, XXIII: Bullinger's Correspondenz mit den Graubündnern, I. Abtheilung, durch Stadtarchivar Dr. Schiess herausgegeben. Zunächst wird die Fortsetzung dieser Bullinger-Correspondenz folgen, hernach ein von Stadtbibliothekar Dr. Barth in Winterthur übernommener Band der Correspondenz von Pet. Ochs.

c) Betreffend den Anzeiger theilt der Präsident mit, dass der zurücktretende Redactor von Mülinen vom Gesellschaftsrath durch Dr. Plüss in Bern ersetzt worden sei.

d) Die Schweizerurkunden aus österreichischen Archiven sollen durch die Acten des Innsbrucker Archivs eine ergänzende Fortsetzung erhalten, die Dr. La Roche in Innsbruck übertragen ist.

e) Für den Band III der von Professor Thommen in Basel herausgegebenen «Urkunden zur Schweizer Geschichte» konnte im Berichtsjahre das reichhaltige Archiv des Schlosses Churburg im Vintschgau, das bis ins 13. Jahrhundert zurückreicht, ausgebeutet werden. Für die Bereitwilligkeit, mit der der dermalige Besitzer des Archivs, Graf G. Trapp, diese Arbeit förderte, wird ihm gebührend gedankt, ebenso dem Director des k. k. Statthaltereiarchivs in Innsbruck, Professor M. Mayer, für seine eifrige Intervention in dieser Angelegenheit.

f) Ueber die sogenannte Bibliographie referirt Schweizer: der Gesellschaftsrath habe diesen Punkt der letztjährigen Eingabe der drei Basler Initianten für besonders beachtenswerth gehalten und darüber eine Commission aus P. Gabriel Meier, Büchi

und Schweizer bestellt. Diese schlage vor, statt einer Bibliographie im strengsten Sinne einen praktischen Wegweiser durch die Litteratur der Schweizergeschichte nach dem Muster Dahlmanns zu machen und die Arbeit an Frl. Dr. Gallati zu übertragen, unter Zuziehung weiterer Mitarbeiter in einzelnen Kantonen. Ueber die ursprünglich beschlossene Weglassung aller Zeitschriftabhandlungen sei er in Besprechung mit Frl. Gallati wieder anderer Ansicht geworden, und der Gesellschaftsrath habe beschlossen, ihr hierin vorläufig freie Hand zu lassen, aber die Herausgabe zuzusichern, wenn das Manuscript befriedigend ausfalle.

g) Ueber die Fortsetzung des Brandstetterschen Repertoriums durch Dr. Barth referirt der Präsident, es werde die schweizerischen Zeitschriften, sowie die angrenzender Landschaften für die Jahrgänge 1891—1900 umfassen.

5. Der Präsident entschuldigt, dass die Vornahme der Gesammterneuerungswahlen des Gesellschaftsrathes unter den Tractanden des Einladungscirculars vergessen worden sei, sowie dass Kaiser und Wartmann ihren Rücktritt erklären. Als Stimmenzähler werden Bütler und Luginbühl gewählt.

6. Für die nächste Jahresversammlung wird eine Einladung des Historischen Vereins nach Bern angenommen.

7. Als wissenschaftliche Mittheilungen folgen:

a) Dr. *Caro:* Verhältniss der Abtei St. Gallen zum Bisthum Constanz.

b) Dr. *Luginbühl:* Die Frage der Anführerschaft in der Schlacht bei Murten.

c) Professor *Stern:* Eine Zeitschrift politischer Flüchtlinge in der Schweiz («Nordlicht») im Jahre 1835.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 13. September, Vormittags 10 Uhr, im Grossrathssaal.

1. Der Präsident eröffnet die von ca. 80 Mitgliedern und Gästen besuchte Versammlung mit einem Ueberblick über die historiographischen Leistungen insbesondere des St. Galler historischen Vereins seit der letzten Versammlung (1880) und zieht eine interessante Parallele zwischen Vadian uud Aventin. Im weitern gedenkt er des im Lauf des Jahres verstorbenen Ehrenmitgliedes Mommsen und der Mitglieder Minister Roth, Fürsprech Stuber und Notar Howald, und theilt Telegramme der Ehrenmitglieder Redlich und Stälin mit.

2. Auf die Mittheilung des Präsidenten, dass statutengemäss die Gesammterneuerungswahlen für den Gesellschaftsrath jetzt vorzunehmen seien, aber Dr. Kaiser und Dr. Wartmann eine Wiederwahl ablehnen, werden auf 43 Stimmzetteln gewählt die Bisherigen und für die zwei Ablehnenden Professor Dierauer und Professor Tobler mit 42 und 38 Stimmen.

3. Nach Vorschlag des Präsidenten wird Wartmann nach seiner 28jährigen Thätigkeit im Vorstande, die warm verdankt wird, zum Ehrenmitglied des Gesellschaftsrathes ernannt.

4. Es folgen die Vorträge von:

a) Stadtarchivar Dr. *Schiess* in St. Gallen: «Die Beziehungen Bullingers zu Vadian, nach ihrem Briefwechsel», und

b) Professor Dr. *Dierauer* in St. Gallen: «Die Eidgenossenschaft und Frankreich in der Epoche der französischen Religionskriege».

Ein äusserst belebtes Bankett im Hôtel Walhalla vereinigte darauf die Theilnehmer, denen werthvolle historische Geschenke überreicht wurden, ganz besonders der schön ausgestattete, vom historischen Verein des Kantons St. Gallen dargereichte Band: «Beiträge zur St. Gallischen Geschichte», dessen Inhaltsverzeichniss Götzinger, Schiess, Wartmann, Gust. Tobler, Dierauer, Joh. Egli als Mitarbeiter aufweist. Daran schloss sich ein Besuch des Schlosses Rorschach, dessen Geschichte Wartmann aus der anmuthigen Schilderung Götzingers vortrug.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Alder-Schiess, H., Kaufmann, St. Gallen.
Alge, S., Alt-Vorsteher, St. Gallen.
Ambühl, G., Dr., Kantonschemiker, Gemeinderath, St. Gallen.
Arbenz, E., Professor, St. Gallen.
Bühler, E., Pfarrer, Thierachern bei Thun.
Bärlocher, A., Sensal, St. Gallen.
Barth, A., Dr., Basel.
Barth, H., Bibliothekar, Winterthur.
Baumann, L., Director des Reichsarchivs, München.
Berger, E., Pfarrer, Gossau.
Bernoulli, A., Dr., Basel.
Brändli, E., Pfarrer, St. Gallen.
Brandstetter, L., Professor, Luzern.
Bresslau, H., Professor, Strassburg.
Brunner, J., Professor, Zürich.
Büchi, A., Professor, Freiburg.
de Budé, E., publiciste, Genf.
Bütler, P., Professor, St. Gallen.
Burckhardt, A., Regierungsrath, Basel.
Caro, G., Dr., Zürich.
David, R., Professor, St. Gallen.
Diebolder, P., Professor, Zug.
Dierauer, J., Professor, St. Gallen.

Diethelm, Th., Vicepräsident des Kaufm. Directoriums, St. Gallen.
Dietrich-Müllern, G., Kaufmann, St. Gallen.
Egli, J., Professor, St. Gallen.
Eppenberger, H., Dr., Basel.
Füh, F., Dr., Basel.
Fässler, O., Redactor, St. Gallen.
Federer, J., Kaufmann, St. Gallen.
Fehr, W., Kaufmann, Mitglied des Verwaltungsrathes, St. Gallen.
Fehrmann, P., Musikdirector, St. Gallen.
Felder, G., Reallehrer, St. Gallen.
Frei, A., Professor, St. Gallen.
Geigy, A., Dr., Basel.
Göldi, J., Lehrer, St. Gallen.
Grellet, J., Neuenburg.
Grellet, P., cand. jur., Bern.
Gsell, W., Präsident des Verwaltungsrathes, St. Gallen.
Guilland, A., Professor, Zürich.
Häne, H., Professor, Zürich.
Hagmann, G., Professor, St. Gallen.
Hauser, J., Fürsprech, Gemeinderath, St. Gallen.
Hauser, O., Kaufmann, Mitglied des kaufmännischen Directoriums, St. Gallen.
Holenstein, Th., Nationalrath, St. Gallen.
Holzach, F., Conservator, Basel.
Hünerwadel, W., Dr., Zürich.
Hürbin, J., Rector, Luzern.
Hungerbühler, H., Oberst, St. Gallen.
Jecklin, F., Archivar, Chur.
Jenny, G., Dr., St. Gallen.
Inhelder, A., Seminarlehrer, Rorschach.
Kälin, J. B., Fürsprech, Schwyz.
Kaiser, A., Dr., Landammann, St. Gallen.
Kambli, C. W., Decan, St. Gallen.
Kappeler, C., Lehrer, Schönenwegen.
Kaufmann, J., Lehrer, St. Gallen.

Keller, W., Dr., Zürich.
Kirchhofer, L., Dr., Bezirksgerichts-Präsident, St. Gallen.
Koch, H., Lehrer, St. Gallen.
Kübler, G., Secundarlehrer, Winterthur.
Lüber, F., Reallehrer, St. Gallen.
Ludin, A., Dr., St. Gallen.
Lüning, O., Professor, St. Gallen.
Luginbühl, R., Dr., Basel.
Marti, Dr., Trogen.
Merminod, W., Pfarrer, St. Gallen.
Meyer von Knonau, G., Professor, Zürich.
Meyer, H., Dr., St Gallen.
Müller, Aug., Buchdrucker, St. Gallen.
Müller, J., Stiftsarchivar, St. Gallen.
Nef-Zellweger, J. J., Kaufmann, St. Gallen.
Nef, W., Dr., Trogen.
Oechsli, W., Professor, Zürich.
Pestalozzi, K., Pfarrer, St. Gallen.
Plüss, A., Dr., Bern.
Real, R., Dr. med., St. Gallen.
Reber, D., Waisenvater, St. Gallen.
Ruppaner, A., Postangestellter, St. Gallen.
Schiess, T., Dr., St. Gallen.
Schlumpf, K., Alt-Telegr., Rorschach.
Schobinger, J., Apotheker, St. Gallen.
Schulte, A., Professor, Bonn.
Schulze, O., Rector der Handelsakademie, St. Gallen.
Schurter, J., Waisenvater, St. Gallen.
Schwarzenbach, J., Rathschreiber, St. Gallen.
Schweizer, P., Professor, Zürich.
Sonderegger, M., Kaufmann, St. Gallen.
Stähelin, F., Dr., Winterthur.
Steiger, A., Kaufmann, St. Gallen.
Steiger, E., Professor, St. Gallen.
Stern, A., Professor, Zürich.

Streuli, R., Reallehrer, St. Gallen.
Strickler, J., Archivar, Bern.
Studer-Lenz, J. A., Kaufmann, St. Gallen.
Thommen, R., Professor, Basel.
Trog, Hans, Redactor, Zürich.
Türler, H., Staatsarchivar, Bern.
Valer, M., Redactor, Chur.
Vetter, Th., Professor, Zürich.
Wanner, E., Professor, St. Gallen.
Wartmann, H., Dr., St. Gallen.
Wartmann, H., Gärtner, St. Gallen.
Weber, C., Redactor, St. Gallen.
Wegelin, W., Dr. jur., St. Gallen.
Werder, G., Professor, St. Gallen.
Werner, J., Bibliothekar, Zürich.
Wislicenus, P., Dr., Berlin.
Wislicenus, G., Dr. med., Davos.
Ziegler, Eugen, Dr., St. Gallen.
Zollikofer-Wirth, E., Buchdrucker, St. Gallen.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 1. März 1905.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1904 bis 1907.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redactor des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).
Alb. Burckhardt-Finsler, Regierungsrath, Professor, in Basel, Vice-Präsident (seit 1895).
Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel, Quästor (seit 1886).
P. Schweizer, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).
J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).
Joh. Dierauer, Professor, in St. Gallen (seit 1904).
Max von Diesbach, in Freiburg (seit 1903).
G. Favey, Bundesrichter, in Lausanne (seit 1885).
Ed. Favre, Dr. phil., in Genf (seit 1897).
P. Gabriel Meier, O. S. B., Stiftsbibliothekar, in Einsideln (seit 1898).
Gust. Tobler, Professor, in Bern (seit 1904).

Ehrenmitglied des Gesellschaftsrathes.

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (seit 1876, Ehrenmitglied seit 1904).

Kanton Zürich.

Angst, Dr. *Heinr.,* in Zürich-Enge. 1894.

Bachmann, Dr. *A.,* Professor an der Universität, in Zürich-Hirslanden. 1895.

Bär, Dr. *Emil,* in Zürich-Hottingen. 1894.

Barth, Dr. *Hans,* Stadtbibliothekar, in Winterthur. 1898.

Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.

Brun, Dr. *Karl,* Professor an der Universität, in Zürich-Riesbach. 1881.

Brunner, Dr. *Jul.,* gewes. Professor am Gymnasium, in Zürich-Fluntern. 1875.

Caro, Dr. *Georg,* Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1901.

Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.

Egli, Emil, Dr. theol., Professor, in Zürich-Oberstrass. 1895.

Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Zürich-Hottingen. 1889.

Escher, Hermann, Dr. phil., Stadtbibliothekar, in Zürich. 1880.

Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.

Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, Zürich-Enge. 1868.

Escher-Züblin, Victor, in Zürich-Enge. 1904.

Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.

Fueter, E., Dr. phil., Privatdocent an der Universität, in Zürich-Fluntern. 1903.

Guilland, A., Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1897.

Hadorn, Dr. *Walther,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich. 1898.

Häne, Joh., Dr. phil., Professor am Gymnasium, Privatdocent an der Universität, in Zürich-Riesbach. 1894.

Hauser, Kasp., Lehrer, in Winterthur. 1897.

Hess, Paul, Pfarrer, in Wytikon. 1887.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Zürich-Fluntern. 1882.

Hünerwadel, Dr. *Walther,* in Zürich-Enge. 1900.

Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, in Rüschlikon. 1874.

Kübler, Gottlieb, Secundarlehrer, in Winterthur. 1894.

Markwart, Dr. *O.,* Professor am Gymnasium, in Zürich-Enge. 1891.
Meister, Ulrich, Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Zürich-Riesbach. 1866.
Nabholz, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Zürich-Fluntern. 1901.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Zürich-Fluntern. 1879.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
von Salis, Dr. *L.,* Professor, in Zürich. 1893.
Schirmer, Dr. *Gust.,* in Zürich-Hottingen. 1891.
Schneider, Dr. *Hans,* in Zürich-Riesbach. 1894.
Schweizer, Dr. *P.,* Professor, in Zürich-Hottingen. 1879.
Stähelin, Dr. *Felix,* Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1899.
Stelzer, Jak., Secundarlehrer, in Meilen. 1898.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1873.
Stutz, Dr. *Ulrich,* Professor, in Bonn. 1895.
Trog, Dr. *Hans,* Redactor, in Zürich-Fluntern. 1888.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Zürich-Fluntern. 1890.
Waldburger, Aug., Pfarrer, in Marthalen. 1896.
Wegeli, Dr. *Rud.,* Assistent am Landesmuseum, in Zürich. 1903.
Werner, Dr. *Jakob,* zweiter Bibliothekar der Kantonsbibliothek, in Zürich-Fluntern. 1901.
Wirz, Dr. *Caspar,* Delegato degli archivii federali svizzeri, in Mailand (Via Ugo Foscolo, 3). 1891.
Wirz, Dr. *Joh. Caspar,* Professor, in Zürich-Hottingen. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
Zeller, Heinr., Dr. jur., in Zürich-Fluntern. 1899.
Zemp, Dr. *Jos.,* Vice-Director des Landesmuseums, in Zürich. 1893.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

51

Kanton Bern.

Bähler, Ed., Pfarrer, in Thierachern. 1898.
Bernoulli, Joh., Dr. phil., Bibliothekar der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1890.

Brugger, Dr. *Hans,* Seminarlehrer, in Bern. 1904.
Dübi, Dr. *Heinr.,* in Bern. 1872.
Erb, Dr. *August,* Redactor, in Bern. 1896.
Geiser, Karl, Dr. phil., Professor, Adjunct der schweizerischen Landesbibliothek in Bern. 1887.
Gmür, Dr. *Max.,* Professor, in Bern. 1903.
Grunau, Dr. *Gustav,* in Bern. 1904.
Haag, Dr. *Friedr.,* Professor, in Bern. 1883.
Haller, Albert, Pfarrer an der Kirche z. heiligen Geist in Bern. 1877.
Hilty, Dr. *Carl,* Professor, in Bern. 1874.
Jegerlehner, Dr. *Joh.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1898.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
Leuenberger, J. U., Notar, in Bern. 1898.
Lory, C. L., in Münsingen. 1892.
Maag, Dr. *Alb.,* Lehrer am Gymnasium, in Biel. 1900.
von Mülinen, Dr. *Wolfg. Friedrich,* Professor, in Bern (Bibliothekar der Gesellschaft). 1887.
von Muralt, Amédée, Burgerrathspräsident, in Bern. 1874.
Plüss, Dr. *Aug.,* Mitarbeiter der «Fontes», am Staatsarchiv (Redactor des «Anzeigers»), in Bern. 1900.
Reichel, Alex., Professor, in Bern. 1898.
Schindler, Dr. *C.,* in Biel. 1899.
Schmid-Lohner, Em., Gymnasiallehrer, in Aarberg. 1896.
Steck, Dr. *Rudolf,* Professor, in Bern. 1903.
Strickler, Dr. *Joh.,* Archivar, in Bern. 1865.
Studer-Amiet, E., Oberstlieut., in Bern. 1898.
Studer-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.
Tobler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1880.
Türler, Dr. *H.,* Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
Weissenbach, Placidus, Präsident der Generaldirection der schweizerischen Bundesbahnen, in Bern. 1895.
Welti, Dr. *Em. Friedr.,* in Bern. 1898.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.

32

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
Brandstetter, Dr. *J. L.,* Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Propst, in Münster. 1875.
Fischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
Heinemann, Franz, Dr. phil., Bibliothekar, in Luzern. 1899.
Hürbin, Joseph, Dr. phil., Rector, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
8

Kanton Uri.

Muheim, Gust., Ständerath, in Altorf. 1899. 1

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., alt Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Styger, Martin, Fürsprech, in Schwyz. 1891.
Waser, Maurus, Pfarrer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878.
6

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B. (Engelberg), Beichtiger in Wil, Ktn. St. Gallen. 1878.
Hess, P. *Ignaz,* O. S. B., Stiftsarchivar, in Engelberg. 1899.
von Matt, Hans, Buchhändler, in Stans. 1904.
Truttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen. 1901.
Wirz, Adalbert, Landammann, in Sarnen. 1896.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 7

Kanton Zug.

Keiser, Heinr. Aloys, Rector, in Zug. 1897.
Stadlin-Graf, Dr. *H.,* Regierungsrath, in Zug. 1904. 2

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Bregenz (Hôtel Europe). 1877.
Gallati, Frida, Dr. phil., in Glarus. 1904.
Heer, Gottfr., Dr. theol., Decan, in Betschwanden. 1881.
Nabholz, Ad., Dr. phil., Rector der höheren Stadtschule, in Glarus. 1898. 4

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Ducrest, François, Professor, in Freiburg. 1903.
Lombris, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Freiburg. 1901.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Schnürer, Dr. *Gust.*, Professor, in Freiburg. 1897.
Steffens, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1897.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888. 8

Kanton Solothurn.

von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, Commercienrath, von Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.
Businger, Kasp. Lukas, in Kreuzen (bei Solothurn). 1879.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Eberwein, Jos., Bezirkslehrer, in Grenchen. 1900.

Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Huber, Heinr., jun., Techniker, in Olten. 1897.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
Straumann, Adrian, Bezirkslehrer, in Olten. 1904.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Tatarinoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
Wyss, Anton, Domherr, in Solothurn. 1884.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 13

Kanton Basel.

Barth, Dr. *Alb.,* Gymnasiallehrer. 1904.
Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 1895.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Regierungsrath, Professor. 1878.
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *August.* 1895.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Schazmann, Karl Chr., Professor. 1901.
Eppenberger, Hermann, Dr. phil. 1895.
Fäh, Franz, Dr. phil., Schulinspector. 1890.
Finsler, Dr. *Georg,* V. D. M. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Geering-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
Geering, Dr. *Traugott,* Secretär der Handelskammer. 1884.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Geigy-Schlumberger, Dr. *Rudolf.* 1895.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler-Christ, Daniel. 1895.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Hoffmann, Dr. *Ed.,* Professor. 1896.
Holzach, Ferdin., Dr. phil. 1895.
La Roche, Franz, Dr. phil., in Innsbruck. 1904.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Privatdocent. 1888.

Mangold, F., Dr. phil., Kantonsstatistiker. 1895.
Pfister, Chr., Beamter der Schweiz. Bundes-Bahnen. 1903.
Probst, Emanuel, Dr. phil. 1895.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Sarasin-Iselin, W. 1895.
Schneider, Jak., Dr. phil., Privatdocent. 1899.
Schönauer, Heinr., Dr. jur. 1895.
Speiser, Paul, Dr. jur., alt Regierungsrath, Professor. 1881.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Stückelberg, E. A., Dr. phil., Privatdocent. 1892.
Thommen, Rud., Dr. phil., Professor. 1882.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Dr. jur., *Karl*, Professor. 1895.
Zahn-Geigy, F. 1895. 40

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, Dr. *C. A.*, Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl*, in Schaffhausen. 1880. 3

Kanton Appenzell.

Blatter, Aug., Dr. phil., in Trogen. 1899.
Eugster, H., Pfarrer, in Hundwil. 1897. 2

Kanton St. Gallen.

Arbenz, E., Professor an der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bütler, Dr. *Placidus*, Professor, in St. Gallen. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Egli, Dr. *Joh.*, Professor, in St. Gallen. 1904.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.

Grellet, Jean, in St. Gallen. 1900.
Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.
Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Helg, Dr. *Jakob,* Pfarrer, in Altstätten. 1897.
Holenstein, Dr. *Th.,* Advocat, in St. Gallen. 1904.
Schiess, Dr. *Traugott,* Stadtarchivar, in St. Gallen. 1899.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 13

Kanton Graubünden.

Camenisch, Dr. *Karl,* Revisor der bündnerischen Kreis- und Gemeindearchive, in Cur. 1901.
Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Dr. *Const.,* Professor, in Cur. 1889.
von Jecklin, Fritz, Stadtarchivar, in Cur. 1897.
Mayer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
Muoth, J. C., Professor, in Cur. 1897.
Pieth, Dr. *Friedr.,* Professor an der Kantonsschule, in Cur. 1898.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
von Sprecher-Bernegg, Th., Landammann, in Maienfeld. 1899.
Tuor, Ch. M., Dom-Decan, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 12

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Greulich, Dr. *Osk.,* Lehrer an der Bezirksschule, in Bremgarten. 1901.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Heuberger, S., Rector, in Brugg. 1896.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Oberrichter, in Aarau. 1892. 5

Kanton Waadt.

Barbey, Frédéric, ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Valleyres (par Orbe). 1902.
Cart, Will., Dr., Professeur, à Lausanne. 1890.
Favey, G., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de *Montet, Albert,* à Vevey. 1882.
van *Muyden, Berthold,* à Lausanne. 1890.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Weber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
8

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brig. 1893.
Oggier, *Gust.,* Professor, in Sitten. 1896.
Perrollaz, Oskar, in Sitten. 1903.
de *Rivaz, Charles,* Président de la Municipalité, à Sion. 1896.
4

Kanton Neuenburg.

Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
Jeanjaquet, Jul., Dr. phil. et Archiviste-adjoint, à Neuchâtel. 1900.
Paris, Jam., professeur au gymnase cantonal, à Neuchâtel. 1900.
Piaget, Arth., Professeur et Archiviste d'état, à Neuchâtel. 1900.
de *Pury, Jean,* Dr. J. U., Colonel à l'Etat-Major fédéral, à Neuchâtel. 1899.

de Pury, Paul, Directeur du musée historique, à Neuchâtel. 1904.

Robert, Charl., Professeur d'histoire à la Faculté des lettres, à Neuchâtel. 1900.

Rott, Edouard, Dr. en droit, Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (50, Avenue du Trocadéro). 1880. 8

Kanton Genf.

Aubert, Hippol., Directeur de la bibliothèque publique, à Genève. 1893.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.

Borgeaud, Charles, Professeur d'histoire suisse à l'Université, Genève. 1899.

de Budé, Eugène, à Genève. 1869.

Cramer, Dr. jur. *Lucien,* Secrétaire de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève. 1903.

Dufour, Théoph., Directeur honoraire des Archives et de la Bibliothèque de Genève, à Grand-Saconnez, près Genève. 1879.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.

Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.

Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (85 Rue d'Assas). 1879.

Naville, Edouard, Professeur d'archéologie, à l'Université, à Genève. 1882.

Strœhlin, Dr. *Paul Ch.,* Président de la société suisse de numismatique, 54 route de Chêne, à Eaux Vives. 1884. 11

Im Ausland.

von Capoll, Karl, Oberstlieutenant, in München (Steinsdorf-Strasse 15). 1901.

Jostes, Dr. *Franz,* Professor, in Münster (Westfalen). 1890.

Roder, Dr. *Christian,* Professor, in Ueberlingen (Grossherzogthum Baden). 1897. 3

241

Von diesen 241 Mitgliedern traten ein

1840: 1 («Gründer der Gesellschaft»: Fr. von Wyss).
1841: 1 (J. Escher).
1851—1860: 3 (P. Dietschy — A. Heusler — H. Wartmann).
1861—1870: 9 (Kd. Escher, G. Meyer von Knonau — J. Kaiser, Joh. Strickler — J. L. Brandstetter — E. His-Heusler, R. Liechtenhan — J. Dierauer — E. de Budé).
1871—1880: 42.
1881—1890: 57.
1891—1900: 97.
1901—1905: 31.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, Director des Reichsarchivs, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Ehrle, Franz, S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
Heyck, Eduard, in Berlin.	1891
Hüffer, Hermann, Professor, in Bonn	1903
von *Liliencron,* Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Membre de l'Institut, Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Versailles, Rue de Clagny 18 bis	1875
Redlich, Oswald, Professor, in Wien	1903
von *Riezler, Sigm. Otto,* Professor, in München	1878
Schulte, Aloys, Professor, in Bonn	1890
von *Sickel, Theodor,* in Meran (Adr. Buchhandlung Gerold & Co., Wien)	1863
von *Stälin, Paul,* Archivdirector, in Stuttgart	1883
Stouff, L., Professeur à l'Université, in Dijon	1902
von *Weech, Friedr.,* Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Correspondirendes Mitglied.

	Jahr der Aufnahme
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Grindelwald, am Sandigenstutz	1891

Vergleichende Uebersicht

der

Gesammtzahl der Gesellschaftsmitglieder

von 1841 bis 1905.

	1841	1846	1861	1873	1881	1896	1905
Zürich . .	43	48	26	26	35	42	51
Bern . . .	21	27	34	44	39	32	32
Luzern . .	11	15	11	12	14	11	8
Uri	1	1	1	1	1	2	1
Schwyz . .	2	1	1	—	5	7	6
Unterwalden .	1	1	—	—	6	5	7
Zug . . .	1	1	—	—	—	—	2
Glarus . . .	3	3	2	3	2	3	4
Freiburg . .	6	5	8	2	3	6	8
Solothurn . .	3	2	21	22	18	11	13
Basel . . .	23	33	30	29	33	47	40
Schaffhausen .	3	3	1	2	3	3	3
Appenzell . .	4	5	1	1	2	2	2
St. Gallen . .	6	7	6	9	7	13	13
Graubünden .	36	39	15	6	4	7	12
Aargau . .	6	9	6	6	6	7	5
Thurgau . .	8	9	6	3	1	4	—
Tessin . .	—	1	—	2	2	1	—
Waadt . . .	10	13	15	12	13	14	8
Wallis . . .	2	3	—	—	—	5	4
Neuenburg .	1	8	5	5	6	3	8
Genf . . .	17	16	11	10	14	18	11
Im Ausland .	—	—	—	—	—	—	3
	208	250	200	195	214	248	241

Verzeichniss

der Vereine und Gesellschaften, mit denen die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz in Tauschverkehr steht.

1. Januar 1905.

A. In der Schweiz:

1. ***Aargau,*** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau.
2. ***Basel,*** Historische und antiquarische Gesellschaft.
3. ***Bern,*** Historischer Verein des Kantons Bern.
4. ***Bern,*** Bundesarchiv.
5. ***Bern,*** Militärbibliothek.
6. ***Bern,*** Centralbibliothek.
7. ***Bern,*** Landesbibliothek.
8. ***Freiburg,*** Société d'Histoire du Canton de Fribourg.
9. ***Freiburg,*** Deutscher Gesch. forsch. Verein.
10. ***Genf,*** Société d'Histoire et Archéologie.
11. ***Genf,*** Institut national genevois.
12. ***Genf,*** Société Suisse de numismatique.
13. ***St. Gallen,*** Historischer Verein des Kantons St. Gallen.
14. ***Glarus,*** Historischer Verein des Kantons Glarus.
15. ***Graubünden,*** Historischer Verein des Kantons Graubünden.
16. ***Lausanne,*** Société d'Hist. de la Suisse Romande.
17. ***Lausanne,*** Société Vaudoise d'Histoire et d'Archéologie.
18. ***Luzern,*** Historischer Verein der V Orte.
19. ***Neuenburg,*** Société d'histoire.
20. ***Schaffhausen,*** Historischer Verein des Kantons Schaffhausen.
21. ***Schwyz,*** Historischer Verein des Kantons Schwyz.
22. ***Solothurn,*** Historischer Verein des Kantons Solothurn.
23. ***Thurgau,*** Historischer Verein des Kantons Thurgau.
24. ***Wallis,*** Geschichtforschende Gesellschaft des Oberwallis.
25. ***Zürich,*** Antiquarische Gesellschaft (Stadtbibliothek).
26. ***Zürich,*** Landesmuseum.

B. Im Ausland:

1. *Aachen*, Aachener Geschichtsverein.
2. *Agram* s. Zagreb.
3. *Alemannia* (Bonn).
4. *Annecy*, Soc. florimontane et Revue Savoisienne.
5. *Augsburg*, Hist. Verein für Schwaben und Neuburg.
6. *Berlin*, Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
7. *Berlin*, Kgl. Preussische Akademie.
8. *Besançon*, Société d'Emulation du Doubs.
9. *Bonn*, Verein von Alterthumsfreunden der Rheinlande.
10. *Bremen*, Hist. Gesellschaft des Künstlervereins.
11. *Breslau*, Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
12. *Brüssel*, Société archéologique.
13. *Brüssel*, Société des Bollandistes.
14. *Cambridge*, English historical review.
15. *Chambéry*, Académie de Savoie.
16. *Christiania*, Universität.
17. *Como*, Società storica comense.
18. *Darmstadt*, Hist. Verein für das Grossherzogthum Hessen.
19. *Dillingen*, Historischer Verein.
20. *Donauwörth*, Historischer Verein für Donauwörth und Umgegend.
21. *Dorpat*, Gelehrte Estnische Gesellschaft.
22. *Frankfurt a. M.*, Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
23. *Freiburg i. B.*, Gesellschaft zur Beförderung der Gesch. Alt. u. Volkskunde.
24. *Freiburg i. B.*, Verein Schau in's Land.
25. *Freiburger* (Diöcesanarchiv) Kirchl.-hist. Verein der Erzdiöcese.
26. *Giessen*, Oberhess. Geschichts-Verein.
27. *Görlitz*, Ober-Lausitzische Ges. der Wissenschaften.
28. *Gotha*, Vereinigung für Gothaische Gesch. und Alt.-Forschung.
29. *Göttingen*, K. Ges. d. Wissenschaften.
30. *Graz*, Hist. Landeskommission für Steiermark.
31. *Graz*, Hist. Verein für Steiermark.
32. *Halle a. S.*, Thür.-sächs. Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale.
33. *Hamburg*, Verein für Hamb. Geschichte.
34. *Hannover*, Hist. Verein für Niedersachsen.
35. *Heidelberg*, Hist.-philos. Verein (Jahrbücher).
36. *Jena*, Verein für Thüring. Gesch. und Alt.-Kunde.
37. *Innsbruck*, Ferdinandeum.

38. *Karlsruhe,* Grossh. Badische Historische Commission (Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins).
39. *Kassel,* Verein f. Hess. Gesch. und Landeskunde.
40. *Kempten,* Allgäuer Alterthumsverein.
41. *Kiel,* Ges. f. schleswig-holstein. Geschichte.
42. *Klagenfurt,* Gesch. Verein für Kärnten.
43. *Köln,* Hist. Verein für den Niederrhein.
44. *Landshut,* Hist. Verein für Nieder-Baiern.
45. *Leipzig,* K. sächs. Ges. der Wissenschaften.
46. *Leipzig,* Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.
47. *Lindau,* Verein für Geschichte des Bodensees.
48. *Louvain,* Université catholique (Revue d'histoire ecclésiastique).
49. *Lübeck,* Verein für Hansische Geschichte.
50. *Lyon,* Bulletin hist. du diocèse de Lyon.
51. *Lyon,* Bibliothèque de l'Université (Annales).
52. *Madrid* (Revista de archivos bibliotecas y museos).
53. *Maredsous* (Belgique), Revue Benedictine.
54. *Milano,* Società storica Lombarda.
55. *Mitau,* Kurländ. Ges. für Lit. und Kunst und Section für Genealogie, Heraldik und Sphragistik.
56. *Montbéliard,* Société d'Emulation.
57. *Mühlhausen* (Thür.), Alterthumsverein.
58. *Mülhausen,* Hist. Museum.
59. *München,* K. bair. Akademie.
60. *München,* Hist. Verein für Oberbaiern.
61. *München,* Görres-Gesellschaft.
62. *Nancy,* Bibliothèque universitaire. (Annales de l'Est et du Nord.)
63. *Nürnberg,* Verein für Gesch. der Stadt Nürnberg.
64. *Nürnberg,* Germanisches Museum.
65. *Paris,* Revue Historique.
66. *Pavia,* Società Pavese di Storia Patria (Bollettino).
67. *Porto,* Portugalia.
68. *Posen,* Hist. Ges. für die Provinz Posen.
69. *Prag,* Kgl. böhm. Ges. der Wissenschaften.
70. *Prag,* Verein für Gesch. der Deutschen in Böhmen.
71. *Regensburg,* Hist. Verein von Oberpfalz und Regensburg.
72. *Riga,* Ges. für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.
73. *Roma,* Bibliotheca Vaticana.
74. *Roma,* Società romana di storia patria.
75. *Roma,* Academia dei Lincei.

76. *Salzburg,* Ges. für Salzburger Landeskunde.
77. *Schwäbisch-Hall,* Hist. Verein für das württb. Franken.
78. *Schwerin,* Verein für mecklenburg. Gesch. und Alterthumskunde.
79. *Sigmaringen,* Verein für Gesch. u. Alterthumskunde v. Hohenzollern.
80. *Speier,* Hist. Verein der Pfalz.
81. *Stettin,* Ges. für pommersche Gesch. und Alterthumskunde.
82. *Stockholm,* K. Vitterhets historie och antiquitets akademie.
83. *Strassburg,* Ges. für Erhaltung der gesch. Denkmale im Elsass.
84. *Strassburg,* Hist.-Lit. Zweigverein des Vogesenklubs (Univ.-Bibl.).
85. *Stuttgart,* Württemb. Komm. für Landesgeschichte (Alterthumsverein).
86. *Turin,* Regia deputazione di storia patria.
87. *Ulm,* Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
88. *Upsala,* Universität.
89. *Vaduz,* Historischer Verein für das Fürstenthum Liechtenstein.
90. *Wernigerode,* Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
91. *Wien,* K. K. Akademie der Wissenschaften.
92. *Wien,* Akad. Verein deutscher Historiker.
93. *Wien,* Institut für österr. Geschichtsforschung.
94. *Wien,* Alterthumsverein.
95. *Wiesbaden,* Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
96. *Wolfenbüttel,* Braunschweig. Magazin.
97. *Würzburg,* Hist. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
(2.) *Zagreb,* Kroat.-slavon.-dalmat. Landesarchiv.

BEITRÄGE
ZUR VERFASSUNGSGESCHICHTE
DES
BISTUMS CHUR
BIS ZUM XV. JAHRHUNDERT.

Von

ALFONS STRÖBELE.

Einleitung.

Das Bistum Chur, das die Reihe der in der sogenannten Pfaffengasse liegenden Bistümer eröffnet, ist unstreitig als eines der ältesten deutschen Bistümer anzusehen. Sein Ursprung liegt allerdings fast ganz im Dunkeln, und es besteht auch keine Hoffnung, dass es je einmal gelingen könnte, dieses Dunkel aufzuhellen. Es lässt sich schon nicht sicher ausmachen, um welche Zeit und unter welchen Bedingungen die Stadt Chur ihren Anfang genommen hat. Die Uranfänge fallen jedenfalls in ziemlich frühe, römische Zeit. Die mehrfach vertretene Ansicht, dass der Ursprung der Stadt und hauptsächlich auch ihr Name von dem Hoflager des Kaisers Konstantius (anno 355) während des Krieges gegen die Alemannen herzuleiten sei, hat Konradin v. Moor [1]) abgelehnt. Er stützt sich hiebei auf die Angabe Gregors von Tours [2]), dass die campi Canini, auf welchen das Hoflager gehalten wurden, in die südlichen Alpen zu verlegen seien. Dass die Stadt älteren Datums als der genannte Kriegszug ist, beweist die Tatsache, dass sie nicht nur auf der sogenannten Tabula Peutingeriana aufgezeichnet ist, sondern auch im Itinerarium Antonini aufgeführt wird, dessen beste uns erhaltene Rezension nach Teuffel-Schwabe [3]) in die Zeit Diokletians zu verlegen ist, während der

[1]) Konradin von Moor, Geschichte von Churrätien und der Republik Graubünden. I. Band 1870, Seite 72.

[2]) Historia ecclesiastica Francorum X. 3.

[3]) W. S. Teuffels Geschichte der römischen Literatur. Neu bearbeitet von B. Schwabe 1890, S. 1040, vgl. auch A. Schulte, Geschichte des mitttelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig. I. Bd. 1900, S. 45.

Kern derselben sogar bis in die Zeit Caracallas zurückzudatieren ist.

Noch unbestimmter als die Anfänge der Stadt sind die des Christentums und des Bistums. Je schmerzlicher wir bestimmte Nachrichten hierüber vermissen, um so reichlicher fliessen die legendarischen Quellen. Wohl beseelt von dem Wunsche, das Christentum in Rätien von möglichst unmittelbar apostolischer Quelle herleiten zu können, verfiel man darauf, nicht nur die Heiligen Beatus, Barnabas, Hermagoras u. a., sondern sogar den Apostelfürsten Petrus als Apostel Rätiens zu beanspruchen. Für eine Mission der genannten Männer in der Gegend von Chur fehlt jeder Anhaltspunkt. Anders zu beantworten ist diese Frage bezüglich des heiligen Lucius, der fast allgemein als Apostel Rätiens und erster Bischof von Chur gilt und in der Diözese als solcher verehrt wird[1]). Über ihn reichen die Quellenzeugnisse ziemlich weit hinauf. Eines der ältesten und das wichtigste bildet eine auf sein Fest verfasste und in einem Codex des 9. Jahrhunderts zu St. Gallen zum Teil erhaltene Predigt. In ihr wird er geschildert als ein englischer König aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts, der von dem Apostelschüler Timotheus bekehrt, der Krone entsagt und sich zur Mission auf das Festland begibt, wo er in Augsburg und zuletzt und hauptsächlich in der Gegend von Chur im Verein mit seiner Schwester Emerita wirkt. Über seinen Tod ist in dem Predigtfragment nichts mehr enthalten. Nach anderen Versionen, deren es im ganzen 23 geben soll[2]), starb er zirka 200 am 3. Dezember. Auf Grund dieser Erzählung gilt der englische König Lucius als Gründer des Bistums Chur und erster Bischof und wurde in der Diözese Chur bis ins 16. Jahrhundert als Confessor verehrt. Im 16. Jahrhundert erhielt die Tradition eine Bereicherung: Lucius wurde zum Märtyrer gemacht, der anno 182 zu Marsöl gesteinigt

---

[1]) Kirchenlexikon Bd. VIII², Sp. 214, Art. Lucius von Gg. Mayer. P. D. Rosius de Porta, Historia reformat. eccl. Ræticarum I p. 22 ff.

[2]) K. v. Moor a. a. O., S. 97.

worden sei. Anno 1646 wurde er bei der Einführung des römischen Brevieres in das Proprium Curiense als Märtyrer aufgenommen und wird heute noch als solcher verehrt. Die königliche Abstammung dieses rätischen Apostels wurde wiederholt bestritten, und stützt sich allein auf das nicht zuverlässige Zeugnis der genannten Predigt. Der Bekehrung des englischen Königs Lucius wird zwar an verschiedenen Stellen Erwähnung getan, so z. B. im Papstkatalog aus dem 6. Jahrhundert bei Papst Eleutherus, im Matyrologium Romanum unter dem 3. Dezember, und bei Beda Venerabilis, aber nirgends als in der wiederholt erwähnten Predigt und in den von ihr abhängigen Schriften ist von seiner Missionstätigkeit in Rätien die Rede. Wir finden keine Erklärung für das Schweigen über die ihm zugedachte, so hervorragende und so ehrenvolle apostolische Wirksamkeit, wo doch eine kürzere oder längere Erwähnung seiner bezüglichen Tätigkeit so nahe gelegen wäre. So beansprucht denn auch Galfried von Monmouth (gestorben 1154) den König Lucius ganz für England und lässt ihn dort auch sterben und begraben werden. Spätere rätische Schriftsteller, wie z. B. Bruschius, machten ihren Diözenapostel zum Sohne Simons von Cyrene, wohl auf Grund der missverstandenen Stelle Apostelgeschichte 13. 1.

Ohne nun auf die Glaubwürdigkeit jenes Galfried zu bauen, scheint mir die Identität des rätischen Lucius mit dem gleichnamigen englischen König durch die Predigt zu wenig begründet, als dass ich sie glauben könnte [1]). Ich gehe von der Annahme eines eigenen rätischen Lucius aus und erkläre mir die durch jene Predigt überlieferte Tradition so, dass ich annehme, der rätische Glaubensbote Lucius sei erst später, vielleicht im 8. oder 9. Jahrhundert, mit dem englischen Könige identifiziert worden, als man von diesem vielleicht durch Beda oder die britischen Mönche Kunde erhielt, da auf diese Weise der Diözesanpatron in ein viel helleres Licht gestellt wurde. Eine solche Erschei-

[1]) Gelpke E. F., Kirchengeschichte der Schweiz. II. Bd. 1856, S. 245—252 sucht die Legende zu widerlegen.

nung in der Geschichte der Heiligenlegende ist durchaus nicht einzigartig, und es erklärt sich hiedurch auch das Schweigen der Quellen am besten.

Dazu kommt noch der für uns sehr wichtige Umstand, dass der englische König Lucius in der Legende nicht nur als Apostel Rätiens, sondern zugleich als erster Bischof von Chur erscheint, was hier bei der Frage nach dem Bistum Chur hauptsächlich von Interesse ist. Wir hätten es also bereits in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts mit einem Bistum Chur zu tun, würden aber fast drei Jahrhunderte lang nichts mehr von ihm hören, nichts mehr von seinem Bestande, nichts mehr von einem Bischofe. Mir scheint dies unwahrscheinlich, ja ausgeschlossen auf Grund dessen, was weiter unten über das Christentum in Rätien zur Zeit des heiligen Ambrosius gesagt wird. Dieser Punkt vor allem, neben jenem Schweigen der Quellen, war es, der meine Zweifel an der Echtheit der Luciuslegende weckte, und meines Erachtens ist weder seine königliche Abstammung noch seine bischöfliche Wirksamkeit in Chur zu beweisen [1]), und damit muss auch die Zeit seiner Wirksamkeit als unbestimmbar bezeichnet werden, da mit der königlichen Würde auch die Zeitbestimmung des 2. Jahrhunderts wegfällt. Gestützt wird meines Erachtens die Existenz eines eigenen rätischen Apostels Lucius durch seine Erwähnung in Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts, wo er je als confessor, nirgends aber als rex bezeichnet wird [2]).

Wenn wir darauf verzichten müssen, die Zeit der Mission des hl. Lucius zu bestimmen, so ist damit schon die Unerweislichkeit der Anfänge des Christentums angedeutet; doch dürfen

---

[1]) Dabei sei nicht behauptet, dass die Annahme einer Identität durch die Quellenzeugnisse ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit einer Identität nach den Quellen hat Lütolf (Glaubensboten der Schweiz vor dem heiligen Gallus. Luzern 1871, vgl. Mayer, Art. Lucius im Kirchenlexion VIII [2] Sp. 213—216) dargetan. Doch scheint sie mir nach dem Gesagten unwahrscheinlich.

[2]) Z. B. anno 821. Mohr, Th., v. Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden I. 15.

wir sie sicherlich in sehr frühe Zeit verlegen. Dies legt uns schon die günstige Lage Churs auf dem Knotenpunkt, der über den Splügen-, Septimer- und Julierpass führenden, sehr viel und schon sehr früh begangenen Verbindungsstrassen zwischen Italien und den Donauländern nahe [1]). Auch der Verkehr und Aufenthalt der Soldaten in diesen Gegenden dürfte bei der zunehmenden Christianisierung des Heeres auch auf ihre Umgebung christianisierend gewirkt haben. Dass das Christentum vor dem Ende des 4. Jarhunderts sich schon ziemlich unter den Rätiern ausgebreitet hatte, würde eine Nachricht, falls sie sich als echt nachweisen liesse, sicher dartun, nämlich die Erzählung Gulers [2]), dass die Rätier den Kaiser Eugenius (392—394) wegen seines abgöttischen Wesens nicht anerkennen wollten, wozu sie durch italienische Mönche aufgefordert worden seien. Eben um diese Zeit, als der hl. Ambrosius Erzbischof von Mailand war (374 bis 497), erscheint Rätien als christianisiert, nicht aber als organisiert [3]). Wir hätten es also um diese Zeit noch mit keinem Bistum Chur zu tun. Doch bereits 60 Jahre später begegnen wir einem historisch beglaubigten Bischof von Chur, nämlich Asimo, welcher in den Unterschriften einer im Anschluss an das Konzil von Chalcedon (451) gehaltenen Provinzialsynode von Mailand angeführt ist in der Formel: Ego Abundantius episcopus ecclesiæ Comensis in omnia supra scripta pro me ac pro absente sancto fratre meo Asimone, episcopo ecclesiæ Curiensis primæ Ræstiæ subscripsi [4]). Ob dieser Asimo der erste Bischof von Chur gewesen ist, lässt sich nicht feststellen. Man darf wohl annehmen, dass das Bistum Chur in der Zeit zwischen dem hl. Ambrosius und Asimo gegründet wurde, also in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts.

---

[1]) Vgl. A. Schulte, Geschichte des Handels u. s. w., I. S. 9—13 und 46.

[2]) Bei Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz. I, S. 253.

[3]) Gelpke a. a. O., S. 257.

[4]) Mohr, Th., v. Cod. dipl. I. 1. Eichhorn, Episc. Curiensis p. 1 und 2.

Wenn von den nächsten fünf Nachfolgern Asimos auch weiter nichts als der Name überliefert ist, so ist damit doch die weitere Existenz des Bistums gewährleistet. Die Reihenfolge der Bischöfe von Chur steht, abgesehen von einigen unwesentlichen Schwankungen bis auf heute fest.

Auch in Umfang und Gestalt des Bistums macht sich eine gewisse Stabilität bemerkbar. Es hat sich von der Zeit seines Bekanntwerdens bis zum 19. Jahrhunderts ausser den Verlusten durch die Reformation nur wenig verändert. Erst im 19. Jahrhundert mussten dann im Anschluss an die Auflösung des Bistums Constanz grosse Veränderungen vorgenommen werden [1]).

Die Geschichte des Bistums ist entsprechend der Geschichte Rätiens sehr wechselvoll und verschlungen, namentlich dann — was aber nicht mehr in den Kreis vorliegender Arbeit fällt — infolge der Freiheitsbestrebungen der drei Bünde und der sich daran anschliessenden Reformation. Diese mehr äusseren Wechselfälle haben natürlich auch auf das innere Leben des Bistums, auf die Verfassungsverhältnisse, ziemlichen Einfluss ausgeübt.

---

[1]) Vgl. hierüber namentlich M. Kothing, die Bistumsverhandlungen der schweiz.-constanz. Diözesanstände von 1803—1862. Schwyz 1863.

1. Kapitel.

Die Herrschaftsverhältnisse im Bereiche des Bistums.

§ 1. Historischer Überblick über die Zeit bis ins 15. Jahrhundert.

Da ich im Verlaufe meiner Abhandlung an verschiedenen Stellen auch auf das weltliche Regiment in Rätien, seine Träger und ihre Beziehungen zu dem Bistum Chur Bezug zu nehmen haben werde, so halte ich es für angezeigt, in einigen Zügen die Phasen dieser Herrschaftsverhältnisse, soweit sie hier in Betracht kommen, zum voraus zu behandeln.

Nachdem sich das mächtige Römerreich von den Schrecken des Bürgerkriegs wieder erholt hatte, und die Fäden der gewaltigen Macht in einer kräftigen und sicheren Hand vereinigt waren, galt es die Grenzen des Reiches zu befestigen und zu beruhigen und unsichere und gefährliche Grenznachbarn durch Unterwerfung unschädlich zu machen. Diesem Bestreben fielen auch die bisher unabhängigen Alpentäler zum Opfer, indem Drusus und Tiberius in den Jahren 16 und 15 v. Chr. diese Gegenden bekriegten und unter römische Botmässigkeit brachten. Von dieser Zeit an bis zum Untergang des weströmischen Reiches im Jahre 476 stand Churrätien unter römischer Herrschaft und Verwaltung. Es bildete zunächst zusammen mit Vindelicien eine Provinz, welche bei der Verteilung der Provinzen zwischen dem Kaiser und dem Senat als militärisch wichtige Grenzprovinz ersterem zufiel, somit durch Proprätoren verwaltet wurde. Unter den späteren Kaisern wurde dann die Gewalt getrennt in eine zivile (Præses, Rektor)

und in eine militärische (Dux)[1]. Unter Diokletian erfolgte dann die offizielle Teilung in Rætia prima (der Hauptsache nach der Bereich des Bistums Chur) und Rætia secunda (Vindelicien), das nie zum Bistum Chur gehörte[2]. Als das weströmische Reich unter den Schlägen der Germanen im Jahre 476 zusammenbrach, kam Rätien mit Italien an Odoaker. Dieser wurde jedoch schon nach einer Regierung von nicht ganz zwei Dezennien durch die Herrschaft der Ostgoten abgelöst, deren König Theoderich in das Erbe Odoakers (anno 493) eintrat.

Doch auch für die Ostgoten senkte sich die Sonne des Glücks rasch zum Untergang. Die schwere Bedrängnis, in welche sie bald nach dem Tode ihres grossen Königs von Seiten der Byzantiner versetzt wurden, benützten die Merovinger dazu, mit einer selbst bei diesem Geschlechte überraschend treulosen Staatskunst, wie F. v. Dahn[3]) scharf bemerkt, bald durch Verträge, bald durch Gewalt die ostgotischen Besitzungen nördlich der Alpen sich zu verschaffen, als Preis für ihre Waffenhilfe, die sie wiederholt beiden Parteien verkauften. Auf diese Weise kam Rätien im Jahre 536, nachdem es fast 500 Jahre unter den Beherrschern Roms gestanden, an die Merovinger und von diesen nach dem Laufe der Geschichte an die Karolinger und das grosse Frankreich, bei dessen endgültiger Teilung in das West- und Ostreich (Frankreich und Deutschland) im Jahre 843 es dem letzteren zufiel[4]. Von da an teilte es im allgemeinen die Geschicke des deutschen Reiches bis zur Lostrennung der Schweiz vom Reiche im Jahre 1499.

---

[1]) C. v. Moor, a. a. O. S., 83. Stälin, Württembergische Geschichte Stuttgart 1841, Bd. I, S. 87 ff.

[2]) C. v. Moor a. a. O., S. 90. W. v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Churischen Rätien. I. 1871, Ausbeute S. 13.

[3]) F. v. Dahn, deutsche Geschichte I. 2 Gotha 1888 S. 117.

[4]) Dies beweisen die Urkunden, z. B. Mohr, Cod. dipl. I. 28 und 29 bezw. Böhmer, Joh. Fr.: Regesta Imperii. Neu bearbeitet von Mühlbacher, Ficker, Winkelmann u. s. w. I. n. 1352 u. 1386.

§ 2. Die römische Staatseinrichtung und ihr Fortbestand bis auf Karl den Grossen.

Während der Beherrschung Rätiens durch die römischen Kaiser, Odoaker, die Ostgoten, die Merovinger und noch lange während der Regierung Karls des Grossen bestand in Rätien die römische Verwaltung zurecht. Es stand also der Provinz, wie bereits bemerkt, zuerst als oberster Beamter ein Proprätor, und dann nach der Trennung der Zivil- und Militärgewalt ein Prokurator, Präses oder Rektor als Zivilbeamter und als erster Militärbeamter, wenn ein solcher notwendig war, ein Dux vor[1]). So schickte z. B. Theoderich den Servatus als Dux nach Rätien, da es militärisch für Italien von grosser Wichtigkeit sei[2]). Von den Proprätoren bezw. Präsides während der ersten Jahrhunderte in Rätien ist uns mit Ausnahme einiger Namen fast nichts bekannt. Sie waren wohl römische Beamte, die oft wechselten und ihr Amt in ihrer Familie anscheinend nicht vererbten. Dass in Rätien auch die Munizipalverfassung in Geltung war, und zwar bis herauf in die Karolingerzeit, wenn auch jedenfalls in der letzten Zeit mit beschränkter Befugnis, beweisen die fünf im Testamente des Bischofs Tello vom Jahre 766[3]) als Zeugen genannten Curiales. Aus der Tatsache, dass von den genannten fünf Kurialen nur einer als der Stadt Chur, die andern als verschiedenen Landgemeinden angehörig bezeichnet werden, schliesst

[1]) K. v. Moor a. a. O., S. 83. P. Kaiser, Beiträge zur Geschichte Graubündens, in Rätia, Mitteilungen der Geschichtsforschenden Gesellschaft von Graubünden. III. 1865, S. 274 ff.

[2]) P. Kaiser a. a. O., S. 276 und Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1847, S. 11.

[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 9. Die Echtheit dieses Testaments bezweifeln Schupfer, Della legge romana udinese 1888 und Zanetti, La legge Romana Retica-Coirese o Udinese. Milano 1900. Abgesehen davon, dass man diese beiden Männer von einer Voreingenommenheit nicht freisprechen kann, da das Testament ihrer Ortsbestimmung der lex Romana Curiensis ungünstig ist, halt ich auch sonst an der Echtheit fest, wenigstens der Hauptsache nach.

P. Kaiser [1]), ob mit Recht ist sehr fraglich, dass ganz Rätien, soweit es zum Bistum gehörte, eine politische Gemeinde gebildet habe, woher denn auch der Name Chur-Rätien gekommen sei.

Vom Ende des 6. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts finden wir das Amt des Præses Rætiæ in den Händen von Gliedern derselben Familie, nämlich des mächtigen Geschlechtes der sogenannten Viktoriden, wie man sie nach ihrem ersten als Præses vorkommenden Vertreter, der aber, wie wir sehen werden, seinen Namen nur durch eine Mutmassung erhalten hat, seit Jahrhunderten zu nennen pflegt. Die angedeutete Mutmassung hat aber das Unglück, dass sie höchst unwahrscheinlich, meines Erachtens geradezu ausgeschlossen ist. Näherhin liegt die Sache so. Die hauptsächlichste Quelle, aus der wir unsere Kenntnis von dem genannten Geschlechte schöpfen, ist eine Grabschrift, die einst in St. Lucius sich befand, seit längerer Zeit aber nirgends mehr aufzufinden ist. Sie wird uns aber verschiedentlich von Männern, welche sie selbst gelesen haben, wie namentlich von Tschudi [2]), überliefert. Wegen der Eigentümlichkeit ihrer Schreibweise kann ich nicht umhin, sie hier anzuführen. Sie lautet:

HIC SVB ISTA LABI
DEM MARMOREA
QVEM VECTOR
VER INLVSTER PRESES
ORDINABIT VENIRE
DE TRIENTO
HIC REQVIESCIT ....
CLARESIMVS ....
PROAVVS
DOMNI VECTORIS
EPI
ET DOMNI IACTADI

---

[1]) Liechtenstein, S. 20 und Rætia III, S. 282.

[2]) In verschiedenen Codices, z. B. Cod. Vind. f. 28 Gallia Comata. Konstanz 1758, S. 299.

Diese Inschrift hat, wie auch oben durch die Schreibweise angedeutet ist, die Eigentümlichkeit, dass alle in ihr vorkommenden C sehr erhöht und auffällig geschrieben sind, während das in episcopi enthaltene C durch die Abkürzung vermieden ist. Es ist unzweifelhaft, dass hiedurch eine Jahreszahl angedeutet werden will, worauf Mohr[1]) und Juvalt[2]) hinweisen. Es fragt sich, ob nicht auch Einer und Zehner angedeutet waren durch auffällige Stellung anderer Buchstaben, wobei wohl nur allein die I in Betracht kommen würden, welche Annahme unterstützt wird durch die Schreibweise Vector, ver, claresimus[3]). Doch darüber lässt sich nach dem Verlust der Inschrift nichts mehr bestimmen. Die auffallenden sieben C geben uns die Jahreszahl 700, ungefähr die Zeit des in der Inschrift genannten Bischofs Viktor II., des Sohnes des Sohnes des Bischofs Paschalis und Bruders des Jaktatus, und ungefähr die Zeit des Präses Viktor, eines Neffen des genannten Bischofs Viktor. Von grossem Interesse in der Inschrift ist der claresimus proavus, dessen Namen in einer der beiden Lücken ausgefallen ist. Tschudi[4]) hat ihn an einer Stelle mit Viktor ergänzt, und von dieser Ergänzung hat wohl das Geschlecht die Bezeichnung der Viktoriden erhalten. Guler[5]) ergänzt die eine der beiden Lücken mit præses, das ganz gut zu claresimus (inluster) passt, und lässt die andern offen. Die Vermutung Tschudis halte ich für sicher falsch. Durch sie würde nämlich ein weiteres überflüssiges C in die Inschrift hereingebracht, was unbedingt ausgeschlossen ist, da im 9. Jahrhundert jedenfalls die männliche Linie des Geschlechts schon ausgestorben war. Sodann wäre dieser Name auch deshalb unwahrscheinlich, weil zu der Zeit, in welche der proavus offenbar zu versetzen ist, am Ende des 6. und Anfang des 7. Jahrhunderts in Chur ein Bischof namens

---

[1]) in der Rætia I, S. 82.

[2]) a. a. O. II. Belege, S. 70.

[3]) Juvalt a. a. O. II. Belege, S. 71.

[4]) Cod. Vind. f. 28.

[5]) J. Guler v. Weineck, Rhætia, das ist ausführl. wahrhafte Beschreibung der Grawen Bündten etc. Bl. 64.

Viktor lebte [1]), von dem anzunehmen ist, dass er dem Geschlechte der Præsides angehörte. Ebenso hinfällig ist eine andere Vermutung Tschudis [2]), wornach Jactatus zu ergänzen wäre, da auch hiedurch ein überzähliges C hereinkäme. Was näherhin für ein Name zu ergänzen ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Am ehesten dürfte noch unter den Namen des Geschlechtes Tello (oder Vigilius) ohne Anstand ergänzt werden [3]).

Der erste Präses also, der uns aus dem Geschlechte der Viktoriden begegnet, wäre nach fast allgemeiner Ansicht der genannte proavus, der am Ende des 6. oder am Anfang des 7. Jahrhunderts amtiert haben muss. Es ist ziemlich sicher, dass dann die Familie im Besitz der Würde blieb bis nach der Mitte des 8. Jahrhunderts. Bezeugt durch die oben genannte Inschrift ist noch ein inluster præses Victor aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Dass dieser der letzte Präses gewesen sei, wie Juvalt [4]) annehmen zu müssen glaubt, kann ich nicht ohne weiteres glauben; einer seiner Söhne findet noch reichlich Platz, ohne dass er zur Zeit der Abfassung des Testamentes Tellos noch hätte am Leben sein oder von diesem in dem Testament aufgeführt werden müssen. Das aber ist sicher, dass der Vater des præses Victor und Bruder Bischof Viktors, Jaktatus nie Präses war [5]), sonst müsste er in der

---

[1]) Kirchenlexikon III², Sp. 346, Art. Chur v. Fetz.

[2]) Bei Fr. X. Kraus, die altchristlichen Inschriften der Rheinlande von den Anfängen des Christentums bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Freiburg, 1890. I., S. 1.

[3]) Die Annahme von Fr. W. Rettberg (Kirchengeschichte Deutschlands II. 1848, S. 135 Anm.), dass der proavus der Präses Viktor I. selbst sei, der den Stein habe kommen lassen, da sonst sein Name nicht genannt sei in der Inschrift, richtet sich nach dem oben Gesagten von selbst. Die Ansicht von Fr. X. Kraus (a. a. O., S. 1 Anm.), dass die Grabschrift gemeinhin auf Viktor I. (614), Bischof von Chur bezogen werde, beruht wohl auf einem Missverständnis, denn Bischof Viktor I. (614) ist den alten Schriftstellern ganz unbekannt, und es gilt der anfangs des 8. Jahrhunderts lebende Viktor II. meistens als Viktor I.

[4]) A. a. O. II. Belege, S. 72.

[5]) Ebenda.

Inschrift als solcher bezeichnet sein. Die Lücke zwischen dem proavus und inluster præses Victor, also zwischen dem Anfang des 7. und 8. Jahrhunderts wird ausgefüllt durch einen Präses Zacco, und [1]) einen fraglichen Vigilius.

Das letzte Glied der männlichen Linie des Geschlechtes war jedenfalls der Bischof Tello, auf den nach dem Tod seiner Brüder mit dem Hauptbesitz der Viktoriden auch das weltliche Regiment überging, wie fast allgemein anerkannt wird. Ein in seinem Testament genannter Enkel Viktor, ein Sohn seiner Schwester Salvia, war entweder noch unmündig [2]), oder aber, weil nicht der männlichen Linie angehörig, zur Erb- und Amtsfolge nicht zugelassen. In der Folge wird dieser Enkel nirgends mehr genannt, es müsste nur der spätere (zirka 814—833 regierende) Bischof Viktor sein.

In Bischof Tello hatte sich, wie schon bemerkt, die geistliche und weltliche Gewalt in Churrätien vereinigt, weil beide Würden seit langer Zeit, wie es scheint ohne jeden Widerspruch durch eine Art Vererbung in den Händen von Gliedern der Familie der Viktoriden gewesen waren. Nachdem die Vereinigung einmal in Bischof Tello zustande gekommen war, dauerte sie noch einige Jahrzehnte fort. Obgleich nämlich Karl der Grosse in seinem ganzen Reiche Grafschaften errichtete und eine einheitliche Organisation durchführte, machte er doch für Churrätien anfangs eine Ausnahme. Auf Bitten des Bischofes und Volkes bestätigte er das hergebrachte Recht und die bestehende Gewohnheit und setzte den Bischof Constantius zum rector Ræticarum ein [3]). Der Nachfolger des Constantius auf dem bischöflichen Stuhle, Remedius, wurde auch sein Nachfolger in letzterer Stellung, wie aus den

---

[1]) Wie Mohr, Rætia I, S. 82 will.

[2]) Mohr, a. a. O., S. 91.

[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 10. Hier ist jedoch die Jahreszahl 784 trotz des angegebenen Regierungsjahres XVII zu korrigieren, da der Titel Rex Langobardorum, welcher nach 774 nie weggelassen ist, fehlt und noch vir inluster steht. Vgl. Böhmer, Regesta II. Aufl. I, Nr. 158; Eichhorn, cod. prob. n. 3 und P. C. Planta, das alte Rätien 1872, S. 300.

Capitula Remedii, einer kirchlich-weltlichen Gesetzessammlung hervorgeht[1]).

Was Karl der Grosse zu dieser privilegierten Behandlung Rätiens veranlasste, wird uns nirgends berichtet. Es lassen sich darüber nur Vermutungen aufstellen. Einmal geschah es, wie Karl selbst sagt, auf Bitten des Bischofes und Volkes, sodann wohl mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse Rätiens und seine Wichtigkeit als Pforte nach Italien. Der Bischof war ja vom Volke auch als weltlicher Herr gewünscht und war wohl der mächtigste Mann in Rätien. Er wäre imstande gewesen, einem Grafen erfolgreich die Spitze zu bieten, und doch war es im Interesse Karls, dass in dieser an die Lombardei grenzenden Provinz geordnete und ruhige Verhältnisse beständen, da er ja im Kriege mit den Langobarden stand. Daraus können wir auch verstehen, dass das Privilegium nur ein vorübergehendes war und von Karl selbst noch zurückgenommen wurde.

§ 3. Die Einführung der fränkischen Verwaltung in Rätien und ihr allmähliches Erlöschen.

Diese genannte Zeit über bestand in Rätien römische Verwaltung und herrschte römisches Recht, wenn auch teilweise in späteren Jahrhunderten in modifizierter Gestalt und den Verhältnissen des Landes angepasst[2]).

---

[1]) Herausgegeben von Fr. Wyss im Archiv für Schweizerische Geschichte VII 1851, S. 206 ff. Planta a. a. O., Seite 309. Ich halte die Gesetze, entgegen der vorwiegenden Ansicht, für kirchliche Gesetze, die aber durch die weltliche Stellung des Gesetzgebers sehr beeinflusst, ja teilweise bedingt wurden. Vgl. unten in § 10.

[2]) Die Geltung des modifizierten römischen Rechts für das 8. Jahrhundert und noch für die ersten Jahre des 9. Jahrhunderts beweisen uns die genannten Capitula Remedii und die vielumstrittene sogenannte Lex Romana Curiensis, für welche namentlich Zeumer in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 9. Bd. germ. Abt. 1888, S. 1 ff, als Entstehungszeit die Mitte des 8. Jahrhunderts und als Entstehungsgebiet Chur-Rätien in ganz überzeugender Weise nachgewiesen hat, während

Bei der energischen Zentralisierung des Reiches unter Karl dem Grossen war zu erwarten, dass die genannte Sonderstellung Rätiens nur aus Opportunitätsrücksichten geschehen sei und deshalb nicht von langer Dauer sein werde. Und wirklich war es Karl selbst noch, der die Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt vollzog und Rätien zu einer Reichsgrafschaft machte. Schon 806 (oder 807) begegnet uns in curte ad campos in mallo publico ein Unfridus vir inluster als comes Reciarum [1]). Dafür, dass die Divisio inter episcopatum et comitatum im Jahre 806 erfolgt sei, spricht auch eine historisch genau datierte Tatsache, nämlich die Teilung des Frankenreiches durch Karl den Grossen unter seine Söhne oder das sogenannte Testament Karls des Grossen [2]), eine Tatsache, welche zugleich den Anlass zur divisio gegeben haben dürfte.

Canciani, Savigny, Hegel, Bethmann-Hollweg, Hänel, Rud. Wagner und in neuester Zeit wieder Schupfer und Zanetti (je a. a. O.) teils für Istrien, teils für Italien als Entstehungsgebiet eintreten. Ich halte mit Zeumer u. a. an Rätien fest, zumal für mich die Sache gar keine Schwierigkeiten hat, da ich im Gegensatz zu Zeumer die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt annehmen zu müssen glaube. Vgl. auch L. R. v. Salis, die lex Romana Curiensis, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, 6. Bd. germ. Abt., S. 142 ff, R. Wagner, zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der Lex Romana Utinensis. Dieselbe Zeitschr. Bd. 4. g. A. und P. Planta a. a. O., S. 327.

[1]) Die Urkunde ist gedruckt bei H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 1863, Bd. I n. 187 und bei Planta a. a. O., S. 354 Anm. Die Jahreszahl der Urkunde lässt sich (auf zwei Jahre hin) nicht sicher feststellen, da die dreifache Angabe der Regierungsjahre Karls des Grossen anno VII imperii Caroli Augusti et XXXVIII regni eius in Francia, XXXIV in Italia bei gleicher Behandlung nie zur Übereinstimmung gebracht werden kann. Eine solche liesse sich schliesslich erzielen, wenn man bei den Regierungsjahren das einemal (Kaisertum und italienisches Königstum), das Anfangs- und Endjahr mitzählt, das anderemal (fränkisches Königtum) aber nicht, und dazu noch das italienische Königtum schon mit dem Beginn des langobardischen Kriegs (773) zählt. So käme man gemeinsam auf das Jahr 806, über welches sich das XXXVIII regni in Francia nie hinaufdatieren lässt, nur wäre möglich, dass die Zahl falsch überliefert ist, weshalb auch das Jahr 807 möglich wäre. Vgl. Planta a. a. O., S. 355. Anm.

[2]) Mohr, Cod. dipl. I, 84. Juvalt a. a. O., S. 84. Schulte a. a. O., S. 58.

In diesem Testament hatte Karl seinem Sohne Pippin unter andern Gebietsteilen auch den ducatus Curiensis zugeteilt. Es ist ganz einleuchtend, und der Ausdruck ducatus Curiensis scheint es zu beweisen, dass bei diesem Anlass die Grafschafteneinteilung in Rätien eingeführt wurde. Der Titel comes Reciarum, mit welchem Hunfrid erscheint, und der im Testament Karls gebrauchte Ausdruck ducatus Curiensis, sowie auch die durcheinander, abwechslungsweise sogar von demselben Manne vorkommenden Titel comes, marchio und dux deuten an, dass die Gesamtheit des ducatus Curiensis in mehrere Grafschaften zerfiel. Diese sind mindestens die Grafschaften ob der Landquart, unter der Landquart und enet den Bergen. Der Titel comes Reciarum, den der erste Graf Hunfrid[1]) führt, zeigt an, dass er nicht bloss Graf von Unterrätien war, wie die meisten wollen, sondern wahrscheinlich von ganz Rätien, dass er also den ganzen ducatus Curiensis als comes inne hatte, es müsste denn nur sein, dass man sich die ausweichende Erklärung W. Plattners[2]) aneignen wollte, dass Hunfrid, der nur Graf von Unterrätien gewesen sei, den ducatus, d. h. die militärische Verwaltung über die beiden andern Grafschaften hatte, die eigene Grafen gehabt hätten. Hierdurch glaubte nämlich Plattner eine Schwierigkeit überwunden zu haben, die dadurch entsteht, dass noch zu Lebzeiten Hunfrids (gestorben 825) ein anderer Graf in Rätien auftritt, nämlich der vielumstrittene Roderich[3]). Ihn treffen wir als Vollzieher, und zwar als den schroffsten Vollzieher jener Trennung von Bistum und Grafschaft im Interesse der letzteren, wobei er soweit ging, dass er die Rechte des Bischofs und der Kirche antastete[4]). In welcher Eigenschaft tat er dies? Wie

---

[1]) Hunfrid war ein Sohn des magister Palatii Karls des Grossen und bei diesem sehr beliebt und zu allerlei Gesandtschaften gebraucht.

[2]) Die Entstehung des Freistaats der drei Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft. Davos 1895, S. 10.

[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 15, vgl. Rætia I, S. 98.

[4]) Mohr, Cod. dipl. I, 15. Es erübrigt noch, hier eine andere als die von mir bereits gegebene Übersetzung von divisio inter episcopatum

findet er neben dem comes Reci a r u m Hunfrid Platz? Zur Lösung dieser Fragen wurden schon manche Vorschläge gemacht.

Mit der oben wiedergegebenen Annahme Plattners wäre die Lösung anscheinend sehr leicht, indem Roderich so bequem in einer andern Grafschaft, näherhin in Oberrätien untergebracht werden könnte, wobei er eben dem Hunfrid unterstellt gewesen wäre. Aber nun kommt die Frage: erstreckte sich die Tätigkeit des Roderich nur auf die ihm zugedachte Grafschaft Oberrätien oder nicht am Ende auch auf Unterrätien, die Grafschaft Hunfrids? Wir erfahren nicht bloss von einer Beraubung des Bischofs von Chur durch diesen Roderich, sondern auch von einer solchen der Abtei Pfäfers. Nun liegt aber Pfäfers bereits in der Grafschaft Unterrätien. Und gesetzt auch, es hätte damals zu Oberrätien gehört, so würde die Annahme, dass Roderich nur in der Eigenschaft eines Grafen von Oberrätien gehandelt habe, an einer andern Klippe um so sicherer scheitern. Bischof Viktor II. klagt nämlich in seiner Beschwerdeschrift an Kaiser Ludwig den Frommen [1]), dass ihm von den 230 Kirchen, die seine Diözese (parochia) zähle, durch Roderich nicht weniger als 199 entrissen worden seien. Nun ist doch für die damalige Zeit die Zahl von 230 Kirchen für die ganze Diözese Chur schon eine sehr grosse. Es wird wohl niemand behaupten wollen, dass die 199 eingezogenen bezw. geraubten Kirchen sämtlich in Oberrätien gelegen

---

et comitatum nachzutragen, die sich, wie bei manchen andern, so auch bei Zeumer (a. a. O., S. 15) und Plattner (a. a. O., S. 8 ff.) findet. Sie meinen nämlich, dass hierunter eine Einziehung des Kirchengutes zu staatlichen Zwecken, die bekannte divisio, wie sie namentlich unter Karl Martel vorkam, zu verstehen sei. Doch diese divisio war in jener Zeit gar nicht mehr üblich, und die Klageschrift Viktors II. hätte dann wenig Sinn. Es handelte sich nicht bloss um Kirchengut, sondern um Kirchen, Kapellen, Reliquien u. s. w. Wozu denn dann der Ausdruck divisio inter episcopatum et comitatum? Ist comitatum hier nicht gleichbedeutend wie an einer andern Stelle in der Urkunde? Bei Plattner steht diese Deutung (S. 2) im Widerspruch mit S. 10.

[1]) Mohr, Cod. dipl. I, 15. Eichhorn cod. prob. n. 6. M. G. Epist. Carol. ævi III, S. 309.

gewesen seien, so dass für die übrigen 2/3 der Diözese nur noch 31 Kirchen übrig bleiben würden. Man muss unter allen Umständen eine Kompetenz Roderichs über ganz Rätien oder doch den weitaus grössten Teil desselben annehmen. Wie war dies aber im Jahre 821 möglich, da doch der comes Reciarum Hunfrid noch lebte? Als der beste Ausweg erscheint mir die Annahme Moors[1]) und Plantas[2]), dass Roderich der Stellvertreter Hunfrids gewesen sei, der wiederholt im Auftrag Karls des Grossen von seiner Grafschaft abwesend war. Dies gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, wenn sich die Angabe Mohrs[3]) bewahrheitet, dass Roderich einer der drei Söhne Hunfrids gewesen sei und zugleich als Allod seines Hauses die Grafschaft Lacs inne gehabt habe. Vielleicht war er der älteste Sohn und als solcher der geborene Stellvertreter seines Vaters bis zu seinem Tode, der laut der Restitutionsurkunde für Pfäfers[4]) noch vor dem 9. Juni 831 erfolgte. Im Jahr 837 erscheint ein anderer Sohn Hunfrids, Adelbert, der zugleich die Grafschaft Thurgau inne hatte, als Graf von Rätien[5]). Nach seinem Tode (846) tritt sein Sohn Ulrich als comes Rætiæ auf, und nach ihm dessen Bruder Rudolf im Jahre 890 als dux Rætianorum[6]). Auf ihn folgte der Sohn seines Bruders Albert, namens Burchard[7]). Er wird bald (905) marchio

---

1) Geschichte von Churrätien, Bd. I, Seite 169 ff.

2) A. a. O., S. 361.

3) In der Ræetia I, S. 99.

4) Das Regest bei Mohr, cod. dipl. I. 21 vom 9. Juni 831. Die Restitutionsurkunde für das Bistum datiert Mohr Cod. dipl. I, 19 auf den 25. Juli 825, Moor, Geschichte von Currätien, S. 172 auf 823. Beides ist wie Böhmer, Regesta, 2. Aufl. I. n. 893 im Anschluss an Sickel, St. Galler Mitteilungen III, S. 9 ff. bemerkt, falsch, vielmehr ist auch diese Urkunde 831 ausgestellt. Sie ist innerlich echt, aber verdorben, wie die unsinnige Bemerkung zeigt, dass Roderich als Untersuchungsrichter beigezogen worden sei.

5) Mohr, Ræetia I, S. 101.

6) Wartmann a. a. O., II. n. 681.

7) Mohr, Ræetia I, S. 103—105.

Curiensis [1]), bald (909) comes [2]), bald (909) dux [3]) genannt und stirbt 911 eines gewaltsamen Todes. Um diese Zeit also würde Rätien noch ein eigenes Herzogtum gebildet haben und zwar bis zum Jahre 916, also genau 110 Jahre. Im Jahre 916 wurde es dem Herzogtum Schwaben einverleibt und stand unter ihm bis 982 [4]). Die schwäbischen Herzoge verwalteten die Grafschaft Unterrätien, wie es scheint, gewöhnlich selbst, vielleicht zeitweise auch Oberrätien, welches sonst aber eigene Grafen [5]) hatte. Die uns bekannten Herzoge, welche zugleich Grafen in Rätien waren, sind Burchard I. (916—926) [6]), Hermann I. (926—948) [7]), Liutholf (949—954) [8]), Burchard II. [9]) und Otto I. (973—982) [10]). Von 982 an kommt urkundlich kein Herzog von Alemannien als Graf von Rätien mehr vor, und man erfährt nur mehr sporadisch die Namen einzelner Grafen [11]), bis sich aus den erblich gewordenen Grafschaften im Laufe des 11. Jahrhunderts die feudalen Herrschaften entwickelten. Die Grafschaft Unterrätien war an die Grafen von Bregenz übergegangen.

---

1) Wartmann a. a. O., n. 741.

2) Ebenda n. 755.

3) Ebenda n. 761.

4) Dem gegenüber sagt Moor a. a. O.. S. 175 f. der Herzog Burchard I. (916—926) sei ein Sohn jenes ermordeten Burchard gewesen, und Rätien sei bereits im Jahre 829 zum Herzogtum Alemannien geschlagen worden. Woher dann ein dux Rætianorum?

5) Planta a. a. O., S. 395/6.

6) Wartmann n. 779.

7) Mohr, Cod. dipl. I, 44—46, bezw. M. G. Dipl. I, S. 112 und 182.

8) Mohr, Cod. dipl. I. 48. M. G. Dipl. I, S. 219.

9) Mohr, Cod. dipl. I. 55 als comes Rætiæ nicht erwähnt, dürfte es aber sicher gewesen sein.

10) Planta, a. a. O., S. 396. Anm. 4.

11) Z. B. 1032 Marquard, in dessen Grafschaft Pfäffers liegt 1045 Eberhard, in dessen Grafschaft Schännis liegt, und Eberhard gleichzeitig mit Otto in Oberrätien (Mohr, Cod. dipl. I. 78, 82, 90, 92, 93), Ulrich von Bregenz, Rudolf von Bregenz, Rudolf von Pfullendorf und Hugo von Tübingen bis 1158, vgl. Planta a. a. O., S. 397. Anm. 1 und Planta die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit. Bern 1881, S. 7.

In Oberrätien, wo sich der Sitz und Hauptbesitz des Bischofs von Chur befand, liegt die Sache etwas weniger klar. W. Plattner [1]) sah sich sogar veranlasst, die Existenz von Grafen in Oberrätien von 988 bis 1061 überhaupt zu leugnen, während Planta [2]), wie mir dünkt, mit Recht solche annimmt, da wir wiederholt Grafen für Oberrätien urkundlich bezeugt finden [3]). Von ihnen behaupet Planta [4]), dass sie Grafen von Buchhorn, einer Parallellinie der Grafen von Bregenz gewesen seien, welche beide Zweiglinien der Grafen des Argen- und Linzgaues wären. Daneben bringt Planta [5]) auch die Oberengadiner Grafschaft der Grafen von Gamertingen, die im Jahr 1139 an das Bistum kam [6]) in Zusammenhang mit den genannten Grafen, indem er dieses Gebiet als Allod der Grafen des Argen- und Linzgaues und Erbe einer Schwester Uzos von Bregenz und Adalberts von Buchhorn, der Stammväter der beiden Linien darstellt. Das Ansehen und die Macht der Grafen von Oberrätien muss, eingeschränkt durch den grossen Besitz und die Immunität des Hochstifts Chur, ziemlich bescheiden gewesen sein. Es hatte ja doch Kaiser Otto I. dem Bistum schon im Jahre 951 alle königlichen Fiskaleinkünfte in der Grafschaft Chur [7]) und im Jahre 960 sogar das Amtslehen der Grafen, den Königshof zu Chur geschenkt [8]), so dass den

---

[1]) A. a. O., S. 28.

[2]) Currät. Herrschaften, S. 13.

[3]) Ulrich 926 (Mohr, Cod. dipl. I. 41. Dipl. I, S. 48). Adalbert 958. 960. 965. 976 (Cod. dipl. I 53. 55. 56. 60. 66, vgl. Dipl. I, S. 273, 288) und zwei Otto 1020 und 1050 (Cod. dipl. I 78 und 92).

[4]) Currätische Herrschaften, S. 14.

[5]) Ebenda.

[6]) Die Urkunden bei Mohr, Cod. dipl. I. 117. 118. 119 W. Plattner (a. a. O., S. 28) erklärt zwar diese drei Urkunden für unecht, doch würde hiedurch der Bestand der Grafschaft noch gar nicht in Abrede gezogen, und er lässt sich auch nicht in Abrede ziehen. Das Bistum kam aber tatsächlich in den Besitz der Grafschaft. Wie, wenn nicht durch diese Urkunden?

[7]) Mohr, Cod. dipl. I. 48 M. G. Dipl. I, S. 219.

[8]) Mohr, Cod. dipl. I. 52. M. G. Dipl. I. S. 257.

Grafen nicht viel mehr als die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit, namentlich der Blutgerichtsbarkeit, deren Ausübung und Verleihung einem Geistlichen durch die kirchlichen Gesetze verboten war, und die Einkünfte hieraus übrig geblieben sein dürften. Als sich dann die bischöflichen Rechte und Befugnisse dank der Munificenz der Könige und Kaiser immer mehr ausdehnten, so dass von der gräflichen Amtsbefugnis nur mehr ein kümmerlicher Rest übrig blieb, werden die königlichen Grafschaften im Laufe des 11. Jahrhunderts mit dem Aussterben der gräflichen Geschlechter in Abgang gekommen sein, und es scheint mir als wahrscheinlich, dass eben damals dann die vielumstrittene und missdeutete Reichsvogtei ihren Anfang genommen habe. Das genaue Datum des Aufhörens der Grafschaft in Oberrätien und des Beginns der Reichsvogtei, wie überhaupt alles Nähere über letztere liegt vorläufig noch im Dunkeln. Nur eine Nachricht vom Jahre 1053 liesse, falls sie als unbedingt echt angesehen werden könnte, einen Schluss auf die Zeit der Entstehung und den Inhaber dieser Reichsvogtei zu. Es ist dies ein durch eine Handschrift des 15. Jahrhunderts in der Übersetzung (weshalb die Werte in Mark statt in solidi angegeben sind) bezeugtes Strafgesetz gegen Tötung, welches Bischof Dietmar kraft königlicher Vollmacht (bei Königsbann) erlassen haben soll [1]), Das Zeugnis unterliegt weiter keinem Bedenken, als dass es erst ungefähr vier Jahrhunderte nach dem Erlass des Gesetzes urkundlich auftritt. Die Grafschaft in Oberrätien dürfte wohl eben um diese Zeit ihr Ende erreicht haben. Die Befugnis zum Erlass genannten Strafgesetzes wäre doch offenbar Ausfluss der reichsvogteilichen Gewalt. Somit wäre der Bischof Dietmar, Graf von Montfort (1039—1070) im Besitz der Reichsvogtei gewesen, deren Verwaltung er einem Grafen oder Ministerialen hätte übertragen können und auch übertragen hätte. Damit wäre der Bischof Inhaber der Reichsvogtei und man dürfte annehmen, dass das Bistum in ihrem Besitz geblieben

[1]) Mohr, Cod. dipl. III, 2. Chr. Kind, die Vogtei Chur im Jahrbuch der schweiz. Geschichte, Bd. 8, S. 95 f.

wäre bis zur Verpfändung an Walther von Vaz durch König Rudolf von Habsburg. So erst wäre die Entschädigungs- und Versöhnungspolitik Walthers von Vaz gegenüber dem Bistum, welche Juvalt[1]) in den Verschreibungen vom 6. Juli 1275[2]) zu Gunsten des Hochstifts erblickt, so recht eigentlich an ihrem Platz. Die Verpfändung geschah ja nach der Berechnung Juvalts[3]), zwischen den Jahren 1274 und 1278, wohl eben 1275. Von jetzt an sind uns die Inhaber der Reichsvogtei bis zu ihrem Aufhören durch die Losreissung der Schweiz vom deutschen Reich genau bekannt. Walther IV von Vaz hatte sie bis zum Jahre 1299 inne, in welchem Jahre sie durch Erlegung des Pfandschillings von 300 M. an Bischof Sigfried, Freiherrn von Geilenhausen (1298—1321) überging[4]). Von 1299 an war sie dann ununterbrochen im Besitz der Bischöfe[5]), bis es der Stadt Chur nach langem Bemühen, mit vielen Bitten und Vorstellungen endlich gelang, den Kaiser Friedrich III. zu bereden, ihr die Erlaubnis zur Einlösung der Reichsvogtei zu geben (1464 und 1489) und dem Bischof die Herausgabe zu befehlen (1489)[6]). Auf diese Weise kam die Reichsvogtei noch 10 Jahre vor ihrem Erlöschen an die Stadt Chur.

---

1) A. a. O., Belege, S. 148.

2) Mohr, Cod. dipl. I. 276—278.

3) a. a. O., Belege, S. 149.

4) Mohr, Cod. dipl. II. 92. Diese Urkunde und noch mehr ihre Bestätigung und Erweiterung vom Jahre 1302 (Mohr, Cod. dipl. II. 104), in welcher irrtümlicherweise von einer advocatia ecclesiæ Curiensis die Rede ist, haben zu vielen Missverständnissen geführt, indem man sie bis zum Erscheinen der Abhandlung: «Die Schirmvogtei des Hochstifts Chur und die Reichsvogtei in der Stadt Chur», von Frz. Fetz 1862, allgemein von der Schirmvogtei über das Hochstift verstand. Diesen Irrtum hat Fetz (S. 5—10) an der Hand von Urkunden (Beilage I—IV) widerlegt.

5) Vgl. die Urkunden Mohr, Cod. dipl. II. 104 (1302) und Fetz, a. a. O., Beilage I und II (1434 verschiedene Urkunden enthaltend).

6) Fetz, a. a. O., S. 9. Die betreffenden Urkunden sind alle noch im Stadtarchiv zu Chur.

Die Rechte, welche die Reichsvogtei in sich schloss bezw. das Gebiet, über welches sich diese Rechte erstreckten, waren nicht immer die gleichen, schrumpften im Gegenteil immer mehr zusammen. Im 14. Jahrhundert erstreckte sich die Kompetenz nur noch auf die alte curische Cent [1]). Dann wurden die sogenannten «Vier Dörfer» (Zizers, Igis, Trimis und Untervaz) zu einem eigenen Hochgericht gemacht. Schanfigg und Maladers kamen unter die hohe Gerichtsbarkeit Österreichs und Malix an das Gericht Churwalden [2]). So erstreckte sich die Reichsvogtei bei ihrer Ablösung durch die Stadt nur noch auf Chur selbst [3]). Obgleich sich das Kompetenzgebiet so immer mehr verengerte, wurde der Pfandschilling nicht geringer, sondern sogar bedeutend höher, so dass die Stadt im Jahre 1489 für den kümmerlichen Rest der Vogtei 700 M. Ablösungsgeld bezahlen musste [4]), während sie der Bischof Sigfried 1299 von Walther von Vaz nur um 300 M. eingelöst hatte [5]). Bereits König Albrecht I. hatte 1302 dem Bischof Sigfried eine Gunst erwiesen, indem er bestimmte, dass die Reichsvogtei vom Hochstift nicht anders als um 400 M. abgelöst werden dürfe [6]). Kaiser Karl IV. sodann hatte 1349 dem Gotteshaus den Schilling um weitere 300 M., also auf 700 M.

---

[1]) P. C. Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter. Chur 1879, S. 23. Mohr, Cod. dipl. III. 138.

[2]) J. C. Muoth, zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts etc., S. 174 und Planta, Verfassungsgeschichte, S. 23.

[3]) Planta, Verfassungsgeschichte, S. 55 f. Die Stadt hatte sich beim Kaiser beklagt, dass die «Vier Dörfer» von der Reichsvogtei getrennt worden seien. Und wirklich befahl der Kaiser nicht nur die Herausgabe der «Vier Dörfer», sondern auch des Zolles zu Chur und des Rechtes der Besetzung des Ammann-, Vizdum- und Präfektenamtes in Chur gegen den Pfandschilling der Vogtei, musste sich aber über den Charakter seiner Reichsvogtei eines besseren belehren lassen.

[4]) Fetz, a. a. O., Beilage III.

[5]) Ebenda, Beilage II. Quittung.

[6]) Mohr, Cod. dipl. II. 104.

erhöht[1]), welche Summe dann auch die Stadt zu erlegen hatte. Ganz und gar von Unkenntnis des Charakters eines der grössten Männer der deutschen Geschichte, Friedrichs I. Barbarossa, zeugt es, wenn man[2]) diesem, der so peinlich und oft mit grossen Opfern die Hoheitsrechte des Reiches wahrte, und wo er sie verloren glaubte, zurückforderte — wenn man ihm zumutet, er habe den Bischof Egino von Chur gebeten, seinen Sohn Friedrich mit einer Vogtei seines eigenen Reiches, deren Verleihung doch ihm selbst als Kaiser zustand, zu belehnen. Damals (1170)[3]) handelte es sich um nichts weniger als um eine Reichsvogtei, sondern vielmehr um die Schirmvogtei über das Hochstift, deren Belehnung dem Bischof zustand[4]).

Die Gerechtsame der einstigen rätischen Grafschaften gingen an die rätischen Landesherrn, namentlich an den grössten und mächtigsten, den Bischof, über. Er war nicht bloss Herr über seine Eigen- und Zinsleute und Eigen- und Zinsgüter, sondern war zum Territorialherrn geworden. In der Urkunde Friedrich Barbarossas vom Jahre 1170 finden wir zum erstenmal den Titel Princeps für den Bischof. Doch ist die Behauptung, dass der Bischof Egino damals von Barbarossa zum Danke für die Übertragung der Schirmvogtei in den Reichsfürstenstand erhoben worden sei, entschieden abzuweisen, da alle Bischöfe schon an sich Reichs-

---

[1]) Fetz, a. a. O., Beilage II., S. 94 5.

[2]) Wie z. B. Chr. Kind, a. a. O., S. 98 f.

[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 142.

[4]) Eine andere als die von mir vorgetragene Ansicht über die Entstehung der Reichsvogtei, wie sie namentlich von W. Plattner, a. a. O., S. 40 f. und 46 vorgetragen wird, wornach sie aus der Kirchenvogtei hervorgegangen wäre, kann ich so, wie sie bisher begründet wird, nicht für richtig halten. Es müsste dieser Übergang jedenfalls in der Zeit des Interregnums oder unter Rudolf von Habsburg erfolgt sein. Wie aber erklärt sich das Schweigen über jeden Widerstand von Seiten des Bischofs, trotz der energischen Klausel von 1170, die noch von Friedrieh II. wiederholt wurde, dass die Kirchenvogtei nicht weiter verliehen werden dürfe. Einer Publikation, welche den Beweis auf anderer Grundlage erbringen soll, sehe ich mit Interesse entgegen.

fürsten waren. Die Bischöfe von Chur waren Reichsfürsten bis herab auf Bischof Karl Rudolf, Freiherr von Buol-Schauenstein (1794—1833), unter welchem auch dieses geistliche Fürstentum der Säkularisation zum Opfer fiel (1803)[1]. Doch hatte es damals nur noch einen Schatten seiner ursprünglichen Macht, da es viel von derselben durch die Emanzipation der drei Bünde verloren hatte.

2. Kapitel.

Äusserer Bestand des Bistums.

§ 4. Umfang und Grenzen desselben.

Die politische Einteilung des römischen Reiches in verschiedene Provinzen nahmen sich die Nachfolger der Apostel zum Vorbild und legten sie bei der Einrichtung des Reiches Gottes auf Frden und seiner Einteilung in Bistümer, Metropolitanbezirke u. s. w. zu Grunde. Eine der sieben Provinzen des Reichsvikariates Italia bildete auch Rætia prima oder maior, und dieses erhielt dann auch, nachdem sich das Christentum daselbst ausgebreitet hatte, einen eigenen Bischof mit dem Sitz in Chur[2]. Somit fiel der Umfang des Bistums in seinen Anfängen zusammen mit der Ræetia prima des Römerreiches[3]) und das Bistum behielt diese seine Ausdehnung bei während des verschiedentlichen Wechsels der Oberherrschaft und Verwaltung unter den Römern, Odoaker, den Ostgoten, den Merovingern und Franken und dem

[1]) Vgl. P. C. v. Planta, die österreichische Inkameration von 1803 im Polit. Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft. Bd. 2, S. 545 ff.

[2]) Tessin, Puschlav und Brüs im Verband mit den langobardischen Diözesen Mailand und Como. 1861, S. 7 ff.

[3]) O. Gisler, der Ursprung und die Ausdehnung der schweizerischen Bistümer bis zur Gegenwart. Katholische Schweizerblätter V, S. 536. J. Danuser, die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bistum Chur 1897, S. 1.

deutschen Reiche. Für das Jahr 633 erfahren wir von einer Grenzbereinigung zwischen den Bistümern Constanz und Chur, ausgeführt durch König Dagobert I. Diese neue Grenzlinie fiel zusammen mit derjenigen zwischen Rätien und Burgund[1]). Darnach umfasste das Bistum seit der Mitte des 7. Jahrhunderts nach der heutigen Geographie folgende Gebiete:

Den ganzen heutigen Kanton Graubünden mit Ausnahme der Gemeinden Poschiavo und Brusio, die zum Bistum Como gehörten; vom Kanton Uri das Urserental; vom Kanton St. Gallen das Sarganser- und Gasterland bis Uznach; das Fürstentum Liechtenstein; Vorarlberg bis Bregenz; den ganzen Vinstgau und das Burggrafenamt Tirol bis zur Passer bei Meran[2]). Es grenzte somit an folgende Bistümer: im Osten an Brixen (Seeben) und Trient, im Süden an Como und Mailand, im Westen an Sitten und Konstanz und im Norden an Constanz und Augsburg. Etwas genauer und spezieller geben die Grenzen des Bistums Guler[3]) und Eichhorn[4]) an. Dieselben sind etwa durch folgende Orte, Gebirge und Täler zu markieren: im Osten Bludenz, Nauders, Meran und den Vinstgau; im Süden das Engadin bis Poschiavo (excl.), den Septimer- und Splügenpass, die Täler Mesocco und Calanca und die Adulagruppe; im Westen das Urserental, den Tödi und das Linttal; im Norden Schännis, das Thurtal, Montlingen (Montigels), Rankwil, Feldkirch und Nuciders. Guler[5]) rechnet zum Bistum Chur auch das Veltlin, das Clävener- und Campodolcinertal, aber mit Unrecht. Allerdings unterstanden diese Gebiete zeitweise der weltlichen, nicht aber auch der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs von Chur[6]). Bis zum 15. Jahrhundert und noch länger blieben die Grenzen des Bistums im wesent-

---

[1]) Danuser a. a. O. und Kirchenlexion III² 376.

[2]) Danuser a. a. O.

[3]) A. a. O. V, Bl. 56.

[4]) Episcop. Curiensis, Prolegomena, p. XXIII. 1.

[5]) A. a. O.

[6]) Prolegomena, p. XXIV.

lichen dieselben, wenigstens erfahren wir nichts von einer bedeutenderen Änderung.

§ 5. *Einteilung des Bistums.*

Über die innern Verhältnisse des Bistums während der ersten Jahrhunderte seines Bestehens und im Zusammenhang damit auch über die administrative Einrichtung desselben ist tiefes Dunkel ausgebreitet, welches durch vereinzelt auftauchende Nachrichten nur höchst spärlich aufgehellt wird, so dass nicht einmal für einen Analogieschluss grosse Wahrscheinlichkeit beansprucht werden kann.

Die erste eingehendere Nachricht von einer Einteilung der Diözese finde ich erst für die Zeit von 1137 bis 1328, und dies nicht in einer Urkunde oder gleichzeitigen Quelle, sondern nur in einer sekundären Litteratur, bei P. Kaiser[1]). Es macht sich auch hier wie immer bei Kaiser ein grosser Mangel empfindlich geltend, nämlich dass er nirgends die von ihm benützten Quellen angibt. Während ich nun für andere Abschnitte wiederholt die von Kaiser benützten Quellen ausfindig machen konnte, ist es mir bis jetzt nicht gelungen, die Quelle für diesen Abschnitt, jedenfalls nicht für die Zeit, in welche Kaiser seine Einteilung verlegt, zu entdecken. Doch macht die Schilderung, wie sie ja sogar die einzelnen Pfarreien der Diözese der verschiedenen Dekanate bietet, den Eindruck, dass sie aus einer oder mehreren Quellen geschöpft sei. Bestätigt wird die Einteilung durch das Buoch der Vestinen, so dem stifft Chur zuo horent, ouch der Emteren, so ein herr und Bischof zuo Chur zuo verlihen hatt in geistlichen und weltlichen stenden, geschriben zuo Bischof Hartmans zyten anno 1410[2]). Es wäre auch möglich, dass Kaiser eben aus dieser Quelle geschöpft und dann Rückschlüsse gemacht hat, nur muss er dann das Verzeichnis der Pfarreien irgendwo anders her haben. Ich teile hier die Einteilung Kaisers mit, halte

[1]) P. Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1847.

[2]) Herausgegeben von J. C. Muoth a. a. O.

aber die Aufzählung der Pfarreien nicht für notwendig. Die Diözese zerfällt hiernach in sieben Dekanate, wie folgt:

1. Das Kapitel ob dem Wald oder das Gebiet des Oberrheintales mit dem Kloster Disentis und 20 Pfarrkirchen.

2. Das Kapitel ob dem Churwald oder die Gegend südöstlich von Chur mit 17 Pfarrkirchen.

3. Das Landkapitel Chur, d. h. die Gegend um die Stadt herum mit den Klöstern St. Lucius und Churwalden und 19 Pfarrkirchen.

4. Das Kapitel Drusustal oder Wallgau, d. h. das Rheintal und Vorarlberg mit 17 Pfarrkirchen.

5. Das Dekanat unter der Lanquart oder die Gegend von Mayenfeld, Sargans, Gasterland und Wallensee mit den Klöstern Pfäfers und Schännis und 26 Pfarrkirchen.

6. Das Dekanat Engadin im obern Inntal mit 11 Pfarrkirchen.

7. Das Dekanat Vinstgau mit Tirol mit den Klöstern Marienberg und Münster und 20 Pfarrkirchen [1]).

Die sieben Dekanate zählten also zusammen sieben Klöster und 130 Pfarrkirchen. Ein Vergleich mit den 230 ecclesiæ, aus welchen sich nach der Klageschrift Viktors II. [2]) das Bistum zu Beginn des 9. Jahrhunderts zusammensetzte, lehrt uns, dass es in der Zeit, aus welcher die mitgeteilte Diözesaneinteilung stammt, ausser den genannten 130 Pfarrkirchen noch viele Filialkirchen und Kapellen gab, entsprechend den sich verhältnismässig in der Majorität zeigenden tituli minores des 9. Jahrhunderts [3]).

Für ein hohes Alter der mitgeteilten Diözesaneinteilung zeugt auch ihre offensichtliche Anlehnung an die staatliche Einteilung Rätiens in Ministerien, wie sie uns in dem ältesten Urbar des Hochstiftes entgegentritt, das ohne Zweifel dem 11. Jahrhundert angehört [4]).

---

[1]) P. Kaiser a. a. O., S. 138 ff.

[2]) Mohr, Cod. dipl. I. 15.

[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 15.

[4]) Herausg. von J. C. Zellweger im Schweizerischen Geschichtsforscher, Bd. IV. 2 1822, S. 169 ff. Die Ministerien besonders heraus-

Im 15. Jahrhundert muss noch ein weiteres, achtes Dekanat aufgekommen sein für das Tal Mesox. Eichhorn [1]) gibt nämlich für das Jahr 1486 acht Capitula als längst bestehend an, unter welchen das Capitulum Misoucinum (oder Mesaucum, Calancum, Rogoretum) die achte Stelle einnimmt, während die sieben andern mit Kaiser übereinstimmen. Wann dieses Kapitel Misox entstanden ist, lässt sich genau nicht angeben: jedenfalls nicht vor dem 13. Jahrhundert, da der Mittelpunkt desselben die Probstei St. Viktor erst 1219 durch Heinrich von Sax gegründet wurde [2]), und der Papst die ihr vom Bischof gegebene Ordnung 1221 bestätigte [3]). Wahrscheinlich aber bestand es auch zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch nicht, da es im «Buoch der Vestinen — und Empteren» (1410) noch in keiner Weise erwähnt wird. Erst vom 15. Jahrhundert ab also zerfällt die Diözese in acht Kapitel.

Wenn ich schon an dieser Stelle nach den Vorstehern dieser Kapitel frage, so greift diese Frage allerdings bereits in das Gebiet der in einem späteren Kapitel zu behandelnden kirchlichen Ämter über; doch dürfen die eigentümlichen Verhältnisse und die Art und Weise, wie die Frage hier nur als Vorbereitung für jene späteren Paragraphen behandelt wird, sowie auch der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden ihre Beantwortung schon an dieser Stelle rechtfertigen. Es ist auch hier wieder auf die Angaben P. Kaisers, namentlich betreffs der sehr interessanten Frage nach den Archidiakonen, Bezug zu nehmen. Er schreibt [4]): Die Erzhelfer (Archidiaconi) über diese Kapitel setzte der Bischof, einen im Dekanat Drusustal, einen im Dekanat unter der Lanquart; im Landdekanat Chur, ob dem Wald und ob Churwald versah « der geistliche Richter » zu Chur die Stelle des Erzhelfers.

---

gestellt, S. 254, vgl. dazu Chr. Kind: Welches Alter ist für den Tschudischen Benefizialrodel in Anspruch zu nehmen? Rätia II, Jahrgang 1864, S. 68 ff.

[1]) Episc. Cur. Prolegomena, p. XXVI. s.

[2]) E. Fr. v. Mülinen, Helvetia sacra, Bern 1858 I, S. 63.

[3]) Joh. Bernoulli, Acta Pontificum Helvetica I 1891 n. 113.

[4]) A. a. O., S. 138/9.

Engadin und Vintschgau hatten ihre besonderen Erzhelfer. Die Erzhelfer waren die Stellvertreter des Bischofs in ihren Dekanaten usw., es folgen die Rechte und Pflichten. Die bestimmte Form, in welcher Kaiser die einzelnen Dekanate nach der Verschiedenheit ihrer Vorsteher auseinander hält, könnte nahelegen, seiner Auktorität auch hier zu glauben. Doch hiegegen erheben sich alsbald grosse Schwierigkeiten. In den vielen Urkunden, wie sie uns von Mohr[1]), Bernoulli[2]), Wartmann[3]), Eichhorn[4]), Gg. Mayer[5]), die Collectio documentorum ex archivis Episcopatus Curiensis[6]) und das Necrologium Curiense[7]) bieten, konnte ich an drei Stellen eine Erwähnung von Archidiakonen finden[8]), während der Archipresbyter und Dekane, welche diesen doch wohl untergeordnet sein müssen, weit öfter Erwähnung geschieht. Durch diese drei Stellen werden für das 13. Jahrhundert vier Archidiakonen bezeugt, von denen aber gerade zwei dem Dekanat ob dem Wald angehören[9]), für welches Kaiser keinen Archidiakon annimmt, und zwar gerade auch für die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts. Hiedurch wird die Urkundlichkeit Kaiser sehr erschüttert. Und wiederum drängt sich mir die Vermutung auf, Kaiser könnte auch hiefür das Buoch der Vestinen und Empteren benützt und die Archidiakonen mit den Archipresbytern verwechselt haben, zumal er ihnen so ziemlich die gleichen Rechte

---

1) Cod. dipl. I—IV.

2) Acta Pontificum Helvetica 1891 I.

3) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I—IV 1863—94.

4) Codex probationum, enthalten in der Germania sacra Episcopatus Curiensis.

5) Vaticano-Curiensia im Jahresbericht der histor. antiquar. Gesellschaft, Bd. XVII 1887 und Mayer-Jecklin, der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645. 1901, mit Urkunden.

6) Handschriftliche Zusammenstellung von beinahe 1000 Urkunden im Rätischen Museum in Chur.

7) W. v. Juvalt, Necrologium Curiense 1867.

8) Mohr, Cod. dipl. I 213 (1237) I 235 und Eichhorn, Cod. prob. n. 77 (1259) und I 278 (1275).

9) Mohr, Cod. dipl. I 235 und 278.

und Pflichten zuerkennt, welche dort für die Archipresbyter verzeichnet sind. Möglich wäre nur, dass die Archipresbyter den Archidiakonen in ihrer Stellung nachfolgten, nur kommen wieder beide gleichzeitig vor, wie später ausgeführt wird. — Ausser den Archidiakonen kommen also als Vorsteher der Diakonate auch Archipresbyter und der geistliche Richter zu Chur vor, wie wir bereits gesehen haben. Noch bedeutend häufiger aber begegnen uns die Dekane. Das Capitulum Mesaucum wurde nicht durch Dekane, sondern durch Vicarii foranei verwaltet, wie wir seinerzeit sehen werden. Wie diese Kapitelsvorsteher alle neben einander Platz haben und welche Rechte und Pflichten sie haben, darüber wird in den späteren Paragraphen die Rede sein.

§ 6. Der Metropolitanverband des Bistums.

Schon seit dem Anfang des 4. Jahrhunderts besassen die Bischöfe der Hauptstädte der grossen Provinzen des römischen Reiches, in welchen sich mehrere Bischofssitze befanden, einen gewissen Vorrang und ein Aufsichtsrecht über ihre Konprovinzialbischöfe [1]). Diese Stellung gründete sich ursprünglich auf die Priorität des Christentums und auf das Verhältnis von Mutter- und Tochterkirche, war dann aber hauptsächlich auch durch die Stellung der Stadt als Provinzhauptstadt bedingt [2]). Das Bistum Chur treffen wir gleich bei seinem ersten historischen Auftreten in Verbindung mit der Metropole, nämlich auf dem bereits genannten Provinzialkonzil von Mailand (451 oder 452) [3]). Wie alle im Norden Italiens befindlichen Bistümer des römischen Reichs stand also auch Chur unter der Metropole Mailand [4]) und blieb in diesem Verhältnis auch, als Rätien von den Ostgoten an die Merovinger und das fränkische Reich überging. Diese letztere Erscheinung

[1]) J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Teil 1902, S. 340 und P. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts II. Bd. 1878, S. 1 ff.

[2]) Ebenda.

[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 1, vgl. oben S. 7.

[4]) Tessin, Puschlav und Brüs, S. 9 ff.

erklärt sich aus dem Zerfall der Metropolitangewalt im Frankenreich infolge des Übergewichtes des Königs in kirchlichen Dingen [1]). Als dann durch Bonifatius und Karl den Grossen eine Wiederbelebung eingetreten war [2]), kam Chur endlich auch unter eine deutsche Metropole, nämlich unter Mainz. Zum letztenmal finden wir es bei dem Erzbistum Mailand anlässlich einer Provinzialsynode im Jahre 842 unter dem Erzbischof Angilbert [3]). Im Jahre 847 treffen wir den Bischof Gerbrach bereits in den Unterschriften der Bestimmungen einer vom Erzbischof Rabanus von Mainz gegen die Irrlehre des Gottschalk berufenen Synode unter dem Namen Gorbrath [4]). In der Zeit zwischen 842 und 847 war also der Übergang erfolgt. Doch dürfte es gelingen, die Zeit mit annähernder Sicherheit etwas genauer zu bestimmen. In den genannten Zeitraum (842—847) fällt nämlich, wie schon oben (S. 10) bemerkt wurde, die wichtige Reichsteilung, durch welche Rätien für immer an das deutsche Reich kam (843). Es darf nun doch als nicht nur wahrscheinlich, sonderu so gut wie sicher bezeichnet werden, dass bei diesem Anlass Chur aus dem welschen Metropolitanverbande abgelöst und unter das deutsche Erzbistum Mainz gestellt wurde. Von dieser Zeit an gehörte es dann zur Metropole Mainz bis zur Säkularisation (1803) [5]). Seit 1803 ist Chur ein exemtes, d. h. direkt unter dem Papst stehendes Bistum.

Für das Verhältnis des Bischofs von Chur zum Erzbischof von Mainz bestanden natürlich die gleichen Rechte und Pflichten wie zwischen Suffraganbischof und Erzbischof überhaupt. So begegnen wir wiederholt der Konfirmation und der Weihe der Bischöfe von Chur durch den Erzbischof von Mainz z. B. 1234 [6]),

---

[1]) Alb. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I. und II. Teil 1887 und 1890 I, S. 527 und 551 ff., II, S. 205.

[2]) Ebenda.

[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 25.

[4]) Hartzheim, Concilia Germanica, II. Bd., S. 151 und Ant. Jos. Binterim, Pragmat. Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diözesankonzilien 1835—48, Bd. II, S. 414.

[5]) Danuser a. a. O., S. 2.

[6]) Konfirmation des Bischofs Ulrich IV., Bernoulli l. c. I n. 172.

1238 [1]), 1295 [2]). Während des 14. und 15. Jahrhunderts jedoch wurden die meisten Bischöfe von Chur, namentlich die von den Päpsten eingesetzten, nicht vom Erzbischof konfirmiert und konsekriert, sondern vom Papst ernannt bezw. bestätigt und mit päpstlicher Erlaubnis von einem andern, meist italienischen, Bischof geweiht [3]). Dabei fügte aber Papst Urban V. gelegentlich einer solchen Weiheerlaubnis bei, dass hiedurch gegen die Rechte des Erzbischofs von Mainz kein Präjudiz geschaffen werden solle [4]).

Vom Jahre 1157 ist uns noch eine Bestätigung von Schenkungen des Bischofs Adelgott an die Klöster St. Lucius und Katzis und seiner Reformen in den Frauenklöstern Münster und Schännis durch den Erzbischof Arnold überliefert [5]).

Als Suffraganbischof von Mainz hatte der Bischof von Chur auch an den Provinzialsynoden daselbst teilzunehmen, und die dabei getroffenen Bestimmungen waren auch für seine Diözese massgebend. Wir treffen auch einigemale Nachrichten von Reisen der Bischöfe zum Provinzialkonzil. Doch dürften wegen der weiten und bei den damaligen Verhältnissen so beschwerlichen Reise die Bischöfe von Chur oft gefehlt haben, wohl mit Erlaubnis.

---

3. Kapitel.

Die Parochialentwicklung des Bistums.

§ 7. Entstehung der Pfarreien innerhalb desselben.

Die Einteilung der Diözesen in viele einzelne Pfarreien, wie wir sie jetzt haben, ist nicht ursprünglich, sondern das Produkt einer allmählichen Entwicklung. Ursprünglich war nämlich

---

1) Konfirmation des Bischofs Volkard, ebenda n. 195.

2) Konf. des Bisch. Berthold, Mayer, Vaticano-Curiensia n. 5.

3) Mayer, Vaticano-Curiensia n. 18. 20. 25.

4) Erlaubnis zur Weihe Friedrichs II. a quocunque episcopo a. a. O. n. 25.

5) Mohr, Cod. dipl. I n. 134.

die bischöfliche Kirche der Mittelpunkt des christlichen Kultus für den ganzen Sprengel, namentlich hinsichtlich der Spendung der Taufe und der Feier der hl. Messe [1]. Als sich aber das Christentum immer mehr auch über das flache Land hin ausbreitete (namentlich seit dem 4. Jahrhundert) und ein Zusammenkommen in der Kathedrale immer unmöglicher wurde, wurden von der bischöflichen Hauptkirche Pfarrkirchen auf dem Lande dismembriert. Die Geistlichen an denselben erhielten die Erlaubnis, alle dem Bischof nicht kirchenrechtlich vorbehaltenen Funktionen auszuüben, namentlich auch die Taufe zu spenden [2]. Diese Kirchen hiessen im Unterschied von den kleineren Nebenkirchen und Kapellen, den tituli minores, tituli maiores oder (von der Erlaubnis zur Spendung der Taufe) ecclesiæ baptismales, baptisteria [3]. Diese Entwicklung scheint auch die Diözese Chur durchgemacht zu haben bezw. in sie eingetreten zu sein. In der schon oft erwähnten Klageschrift Bischof Viktors II. (821) [4] werden nämlich die ecclesiæ unterschieden in baptisteria und tituli minores. Auch das Zahlenverhältnis, in welchem sie auftreten, ist ganz interessant und spricht für die genannte Entwicklung. Von den 31 dem Bischof noch gelassenen Kirchen sind nämlich nur 6 baptisteria und 25 tituli minores [5]. Es ist nun ebenso willkürlich, dieses Verhältnis auch auf die entzogenen 199 Kirchen zu übertragen, als wenn man behaupten wollte, es seien nur die genannten 6 baptisteria vorhanden gewesen; doch ein Schluss darf sicher mit Recht gezogen werden, dass nämlich die tituli minores wohl bedeutend in der Mehrheit gewesen seien, zumal uns in der von Kaiser mitgeteilten Diözesaneinteilung erst 130 Pfarrkirchen (baptisteria) begegnen, und in der Zwischenzeit von 3—400 Jahren doch viele tituli minores zu baptisteria erhöht worden sein dürften. Wenn

---

[1]) Hinschius a. a. O., S. 262.

[2]) Edgar Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. II 1878. S. 364 ff. Kirchenlexikon III² Sp. 1431, Art. Dekan III (v. Kaulen).

[3]) Hinschius a. a. O., S. 262—265.

[4]) Mohr, Cod. dipl. I, 15.

[5]) A. a. O., S. 138, vgl. oben S. 19.

Nüscheler[1]) für das 15. Jahrhundert nur 91 Pfarrkirchen und 160 Filialkirchen zählt, so übertrifft er mit der Gesamtzahl von 251 Kirchen die für 821 angegebene[2]) Zahl nur um 21 und seine Zahl der Pfarrkirchen erreicht bei weitem nicht die von Kaiser für das 12. und 13. Jahrhundert angegebene Zahl von 130 Pfarrkirchen[3]). Offenbar sind die Zählungen Nüschelers wie auch die Kaisers wenig zuverlässig. Interessant ist bei Nüscheler[4]) auch die Bemerkung, dass von den 91 von ihm gezählten Pfarrkirchen nur 15 aus Filialen durch Ablösung von der Mutterkirche entstanden seien.

Die tituli maiores oder baptisteria hatten vor den tituli minores gewisse Vorrechte, so besonders in der früheren Zeit das der Spendung der Taufe[5]). Die an ihnen angestellten Geistlichen (zuerst archipresbyteri, später rectores ecclesiæ, plebani genannt) hatten über die Geistlichen der tituli minores ein gewisses Aufsichtsrecht[6]). Hierauf werde ich weiter unten (§ 19) zurückkommen.

§ 8. Das Eigenkirchenwesen innerhalb der Diözese.

Ursprünglich bildete das Kirchenvermögen einer Diözese eine einheitliche Masse, deren Eigentümerin die bischöfliche Kirche, deren Verwalter der Bischof war. Von den jährlichen Erträgnissen aus demselben wurde durch den Bischof ein Viertel unter die Kleriker zu ihrem Unterhalt verteilt.

Doch bald kam diese Einheitlichkeit im Besitz und in der Verwaltung des Kirchenvermögens ins Wanken. Dies geschah namentlich dadurch, dass die Oblationen und Stiftungen nicht

---

[1]) Arn. Nüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz, I. Heft. Das Bistum Chur. Zürich 1864, S. 141 ff.

[2]) Mohr, Cod. dipl. I, 15.

[3]) A. a. O., S. 138.

[4]) A. a. O., S. 145.

[5]) Löning a. a. O. II, S. 348.

[6]) Hinschius a. a. O. II, S. 266 f., Löning a. a. O. II, S. 348 und Kirchenlexikon III², Sp. 1431 Art. Dekan.

mehr an die Kathedrale, sondern an die Einzelkirchen gemacht wurden, und dass der Bischof Grundstücke an diese in der Form von Prekarien verlieh, die dann in das Eigentum der Kirchen übergingen [1]). Die Nutzniessung von diesen Grundstücken hatten dann die an den Kirchen angestellten Geistlichen.

In diesem Stadium finden wir die Diözese Chur schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts, indem uns im Testament Bischof Tellos (766) [2]) zwei Geistliche als Nutzniesser von Höfen begegnen.

Von grösstem Einfluss auf diese Entwicklung war das sogenannte Eigenkirchenwesen. Der Wunsch der auf den Höfen sitzenden freien und unabhängigen Bevölkerung, ihre religiösen Bedürfnisse womöglich an Ort und Stelle zu befriedigen, führte zur Stiftung bezw. zur Gründung von Kapellen und Kirchen auf eigenem Grund und Boden [3]). Der Eigentümer hatte die Kirche oder Kapelle zu erstellen und für den Unterhalt und die Bedürfnisse der an ihr angestellten Geistlichen zu sorgen. Unter diese sogenannten Eigenkirchen sind auch die königlichen Kirchen, d. h. die auf königlichem Fiskalgut zum Heile der auf ihm wohnenden Leute erbauten Kirchen zu subsummieren.

Im Bistum Chur tritt uns dieses Eigenkirchenwesen am Anfang des 9. Jahrhunderts in grosser Ausdehnung entgegen, und namentlich sind es die königlichen Kirchen, die, obgleich Rätien vom Mittelpunkt aus betrachtet, schon an der Peripherie des Reichs gelegen war, hier in einem Prozentsatz auftreten, wie es sonst für keine Gegend bekannt ist. Die fränkischen Könige hatten wohl eben das Erbe der römischen Kaiser durch die Hand der Ostgoten übernommen und auf diese Weise viele Güter in

---

1) Sägmüller a. a. O., S. 209 f.

2) Mohr, Cod. dipl. I 9, Planta. Altes Rätien, S. 443.

3) Ulrich Stutz, Geschichte des kirlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Bd. I, 1. Hälfte. Berlin 1895. S. 154 ders. die Eigenkirche als Element des mittelalt.-german. Kirchenrechts, 1895.

Rätien erhalten, auf welchen dann zahlreiche Kirchen erbaut worden sein müssen.

Über diese königlichen Kirchen im Bistum Chur schöpfen wir unsere Kenntnis wieder aus der Klageschrift Bischof Viktors II. und aus der Restitutionsurkunde Ludwigs des Frommen [1]). Der Bischof klagte dem Kaiser, dass durch Roderich und seinen Genossen Herloin alle Wohltaten, die die Kirche zu Chur vom Kaiser, seinen Vorgängern und andern frommen Menschen empfangen habe, entzogen worden seien. Von den 230 Kirchen seiner Diözese seien ihm nur 31 gelassen worden usw., er bitte ihn, er möge ihm Gerechtigkeit verschaffen. Doch diese wurde dem Bischof erst nach 10 Jahren zuteil, und zwar in weit bescheidenerem Masse, als er wohl erwartet hatte. Nur zwei Kirchen von den 199, deren Verlust der Bischof beklagte, wurden ihm restituiert, ein deutlicher Beweis, dass Roderich im Namen des Kaisers gehandelt hatte. 197 von den 230 Kirchen der Diözese waren also nicht bischöflich, sondern offenbar Eigenkirchen. Dass sie alle königliche Kirchen gewesen seien, wie Stutz glaubt [2]), wird man nicht ohne weiteres anzunehmen haben; es können auch andere Eigenkirchen darunter gewesen sein, doch waren jedenfalls weitaus die meisten königlich. Es lässt sich leicht erklären, dass der Bischof königliche Kirchen für bischöfliche halten konnte. Die königlichen Kirchen standen natürlich nicht direkt unter dem König, sondern nur indirekt durch die Mittelspersonen der königlichen Beamten, vorab der Grafen. Nun amtierten, wie wir aus dem vorhergehenden wissen, seit der Mitte des 8. Jahrhunderts bis zur divisio inter episcopatum et comitatum die Bischöfe als Grafen von Rätien und hatten somit über die meisten Kirchen teils kraft ihrer Stellung als Bischöfe, teils kraft solcher als Grafen zu verfügen. So konnte sich leicht eine Vermischung und Unsicherheit über das Eigentumsrecht eingeschlichen

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 19. Böhmer Reg. I² n. 893. Über die Jahreszahl, vgl. oben S. 20, Anm. 4.

[2]) A. a. O., S. 161.

haben, so dass der Bischof nicht mehr wusste, dass seine Vorgänger über den grössten Teil der Kirchen nur in ihrer Eigenschaft als Grafen von Churrätien zu verfügen gehabt hätten. Man könnte auch daran denken, dass hier der Grundsatz durchblicke, dass die Verfügung über alle kirchlichen Benefizien mindestens indirekt dem Bischof zustehe, zumal die königlichen Kirchen dem Bischof gegenüber nicht anders gestellt waren als die übrigen Eigenkirchen [1]).

Die königlichen Kirchen warfen infolge der an sie zu entrichtenden Zehnten einen nicht unbedeutenden Ertrag ab und wurden deshalb von den Kaisern und Königen wiederholt zu Beweisen ihrer Liberalität besonders gegenüber dem Bistum verwendet, wie verschiedene uns erhaltene Urkunden dartun [2]). Später, vielleicht infolge des Investiturstreites verschwindet der Rest der königlichen Kirchen in Rätien.

Nicht so die übrigen Eigenkirchen. Für sie wurde das Eigentumsrecht in das Patronatsrecht verwandelt. Die Besetzung der Eigenkirchen stand dem Eigentümer, also früher in den meisten Fällen dem König bezw. Kaiser zu. Interessant sind die bezüglichen Schicksale der Kirche des hl. Florin zu Remüs. Diese Kirche hatte der Priester Reginward vom König erhalten. Er hinterliess sie seinem Neffen, dem Priester Hartbert, und diesem bestätigte (930) Heinrich I. den Besitz derselben, wobei er ihr zugleich die Kirche zu Sins inkorporierte [3]). Was dann weiter das Patronat noch anlangt, so befanden sich nach der Rechnung Nüschelers [4]) im 14. Jahrhundert im Patronat von

[1]) Stutz a. a. O., S. 157.
[2]) Z. B. a. 841. Cod. dipl. I, 24, Böhmer Reg. I² n. 1089;
a. 881. Cod. dipl. I. 30, Reg. I² n. 1566;
a. 930. Cod. dipl. I. 42, Dipl. I. 57;
a. 940. Cod. dipl. I. 44, Dipl. I. 112;
a. 948. Cod. dipl. I. 46, Dipl. I. 182;
a. 958. Cod. dipl. I. 53, Dipl I. 273;
a. 960. Cod. dipl. I. 56, Dipl. I. 288.
[3]) Cod. dipl. I. 42, Dipl. I. 57.
[4]) A. a. O., S. 145—147.

weltlichen Personen nur 17 Kirchen, von welchem im 12. Jahrhundert drei, im 13. sieben und im 14. sieben auftreten. Die übrigen 85 Kirchen, die Nüscheler noch aufzählt, waren bereits in den Händen von geistlichen Personen und Korporationen (über 42 hatte der Bischof und das Kapitel das Ernennungsrecht, die andere Hälfte befand sich im Patronat der Klöster Pfäfers, Disentis, St. Lucius, Churwalden, Schännis, St. Gallen, Katzis, des Chorstifts St. Viktor zu Misox usw.)[1]. Dieses Übergewicht der geistlichen Patronate und Kollationen beruht teils auf ihrem grossen Grundbesitz und der dadurch gebotenen Gelegenheit zum Kirchenbau, teils auf den vielen Schenkungen.

---

4. Kapitel.

Die Ämter des Bistums.

A. Der Bischof.

§ 9. Die Besetzung des bischöflichen Stuhles.

Wie bereits in der Einleitung gezeigt wurde, tritt das Bistum Chur genau um die Mitte des 5. Jahrhunderts in die Geschichte ein. Von den ersten sechs Bischöfen ist uns leider nicht mehr als der Name bekannt und von einigen weiteren auch nicht viel mehr. — Es wäre also verlorene Mühe, lange darüber nachzuforschen, auf welche Weise diese in den Besitz ihrer Würde gekommen seien. Um dies mit annähernder Sicherheit sagen zu können, sind wir darauf angewiesen, aus dem damaligen allgemeinen und dem späteren Churer Wahlmodus einen Schluss zu ziehen. Im 5. Jahrhundert, welches zunächst in Betracht kommt, herrschte im Prinzip der alte Modus der Wahl durch Klerus und

---

[1]) Nüscheler a. a. O., S. 145 ff.

Volk unter Mitwirkung der benachbarten Bischöfe und des Metropoliten und der Bestätigung durch den Kaiser[1]. Im einzelnen Fall war der Einfluss der genannten vier Faktoren verschieden, bald prävalierte der eine, bald der andere. So wurde namentlich das Wahlrecht des Volkes allmählich auf die massgebenden Kreise der Vornehmen, d. h. der Grossgrundbesitzer und der durch Amt und Würde ausgezeichneten Personen beschränkt oder äusserte sich nurmehr in der Zustimmung zu der durch den Klerus oder die Bischöfe getroffenen Wahl[2]. Dass der Wahlmodus auch im Bistum Chur ein ganz ähnlicher war, unterliegt keinem Zweifel oder Bedenken, zumal es bis zum Jahr 536, während welcher Zeit Rätien ja unter römischer bezw. gotischer Herrschaft stand, wohl auch die Gebräuche der übrigen Bistümer des Reichs teilte. Im fränkischen Reich, dessen Bistümern Chur jedenfalls von 536 an gleichgehalten wurde, bestand das gleiche Wahlverfahren[3]. Einen Beweis hiefür liefert das auf dem Generalkonzil des fränkischen Reiches im Jahre 614 zu Paris gegebene Gesetz, ut episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet cum provincialibus a clero et populo eligatur et, si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur[4]. Von besonderer Wichtigkeit für uns ist, dass auf diesem Konzil auch Bischof Viktor I. von Chur, obgleich noch unter der Metropole Mailand stehend, anwesend war, und die Bestimmungen der Synode, also auch jenes Wahlgesetzes, als 52. Bischof unterschrieb[5]. Damit ist deutlich ausgedrückt, dass der gewöhnliche Wahlmodus auch in Chur in Geltung war. Für die Wahl durch das Volk und die königliche Bestätigung haben wir noch für die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts ein positives Zeugnis in dem

[1] Hinschius, K. R. II, S. 512 ff., Sägmüller K. R. II 251, Löning a. a. O., I, S. 109 f, Kirchenlexikon XII², Sp. 1146.

[2] Hinschius a. a. O., S. 515. Gg. v. Below, die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel. Leipzig 1883, S. 3.

[3] Hinschius II, S. 517 f.

[4] Hinschius a. a. O. II, S. 518, Anm. 7.

[5] Planta, Altes Rätien, S. 275. Danuser a. a. O., S. 2.

Schutzbrief Karls des Grossen vom Jahr 774[1]). Der König bezeichnet es hier als alte Gewohnheit, dass der Bischof ex regis permisso et voluntate cum electione plebis auf den bischöflichen Stuhl gelange, und bestätigt diese Gewohnheit.

Nun aber erhebt sich gleich wieder eine Schwierigkeit. Wie lässt es sich mit dem genannten Wahlmodus vereinigen, dass wir seit Beginn des 7. bis über die Mitte des 8. Jahrhunderts meist Bischöfe aus einer und derselben Familie[2]) bezw. aus einer mit ihr verschwägerten Familie finden? Spricht diese Tatsache nicht für eine Erblichkeit der bischöflichen Würde und gegen eine Wahl durch Klerus und Volk? Bei einer nur oberflächlichen Betrachtung könnte man zu einer solchen Ansicht vielleicht kommen. Ich halte diese Erscheinung, welche Chur mit einigen andern Bistümern gemeinsam hat, nicht nur für vereinbar mit der geltenden Norm, sondern gerade aus ihr erklärlich. Bedenkt man, was oben über die Beteiligung des Volkes an der Wahl gesagt wurde, dass nämlich das Beteiligungsrecht des Volkes auf ein solches der Grossgrundbesitzer und Beamten herabsank, ferner dass der König sein Bestätigungsrecht auch auf seinen Beamten in der Provinz übertragen konnte, und endlich, dass bei einer Wahl durch Klerus und Volk eine mächtige und einflussreiche Familie nicht bloss einen grossen Einfluss, sondern nötigenfalls auch einen gewissen Druck ausüben konnte, so wird es nicht notwendig sein, zu der unkanonischen[3]) Lösung einer Ernennung der Bischöfe durch ihre Vorgänger seine Zuflucht zu nehmen[4]). Das Geschlecht der Viktoriden war jedenfalls so einflussreich, dass es für die Wahl einen Kandidaten präsentieren konnte, welchen

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 10. Böhmer, Reg. I² n. 158, vgl. S. 15, Anm. 3.

[2]) Aus der Familie der sog. Viktoriden. Aus ihr waren z. B. die Bischöfe Viktor I., Paschalis, Viktor II., Vigilius, Ursicinus II und Tello, vgl. Danuser a. a. O., S. 2 und Planta, Altes Rätien S. 264, Anm. 1 und 275.

[3]) Vgl. Hinschius a. a. O. II, S. 521 f.

[4]) Wie dies Planta, Altes Rätien, S. 276 und Danuser a. a. O., S. 2 tun.



es natürlich womöglich aus dem eigenen Geschlechte oder aus der Verwandtschaft nahm [1]). Die übrigen Wähler hatten vielleicht keinen Grund, hiegegen zu opponieren, da das Bistum dabei materiell jedenfalls keinen Schaden litt, im Gegenteil immer reicher und mächtiger wurde und an dem Präses einen guten Beschützer hatte. Die sogenannten Viktoridenbischöfe sind somit bedingt durch eine einseitige Ausbeutung des gewöhnlichen Wahlrechtes seitens eines wahlberechtigten Faktors. Der Wahlmodus an sich erleidet hiedurch keinen Eintrag.

Mit dem Ende der Periode der Viktoridenbischöfe kommen wir bereits in die Periode der Karolinger, in welcher die Wahlordnung der vorhergehenden Periode insofern bedeutend modifiziert, ja umgestossen wurde, als die königliche Bestätigung des Gewählten sich zur Bezeichnung des zu Wählenden, ja zur Ernennung der Bischöfe durch die Könige bezw. Kaiser [2]) umgestaltete. Es muss daher als ein reines Privilegium bezeichnet werden, wenn Karl der Grosse 774 die alte Ordnung der Wahl durch Klerus und Volk mit der königlichen Bestätigung als für Chur auch fernerhin giltig erklärt [3]), während er sonst die Bistümer des Reichs selbst besetzte. Da der Einfluss der Viktoriden mit dem Tode Tellos, des letzten Gliedes des Mannesstamms, erloschen war, so dürfte das Volk bei der Wahl wieder mehr im eigentlichen Sinne zur Geltung gekommen sein, als es bisher der Fall war. So ganz mag sich übrigens die Mitwirkung der Kaiser bei der Besetzung des Bistums Chur nicht auf die blosse Bestätigung beschränkt haben, wenigstens lässt die Wahl einiger am Hofe gern gesehener [4]) und schon vor der Wahl mit

[1]) Einer der Viktoriden-Bischöfe, Paschalis, war sogar verheiratet und hatte vier Kinder. Er war vorher Graf von Bregenz gewesen. Als er Bischof geworden, gründete er für seine Frau und seine beiden Töchter das Kloster Katzis, vgl. Eichhorn, Episc. Cur., S. 17.

[2]) Hinschius a. a. O. II, 523.

[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 10, vgl. oben, S. 43.

[4]) Z. B. Verendarius, Diodulf und Hiltibald.

Beweisen kaiserlicher Gunst überschütteter[1]) Männer auf einen königlichen bezw. kaiserlichen Einfluss vor der Wahl schliessen, wie denn auch Graf Wernher von Zimmern[2]) für verschiedene Bischöfe kaiserliche Ernennung angibt. Mehr noch machte sich dann dieser Einfluss zur Zeit des Investiturstreites und in den späteren Perioden der Streitigkeiten zwischen Papsttum und Kaisertum geltend, bedingt durch den vielleicht berechneten Gegensatz gegenüber den Forderungen des Papsttums[3]).

Wann die Mitwirkung des Volkes bezw. seiner Vertreter bei der Bischofswahl ihr Ende nahm, und das ausschliessliche Wahlrecht des Domkapitels im Bistum Chur zur Geltung kam, lässt sich, wie in den meisten Diözesen, nicht ganz sicher bestimmen. Danuser[4]) hält eine Mitwirkung des Volkes bei der Wahl seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts für ausgeschlossen und nimmt von da an ein ausschliessliches Wahlrecht des Klerus an. Er geht dabei von der für ihn feststehenden Annahme aus, dass das Wahlrecht des Volkes durch die oben erwähnten Kurialen ausgeübt worden sei. Bei der Einführung der fränkischen Gauverfassung in Churrätien im Jahre 806 sei die alte Kurie beseitigt worden, und mit ihr müsse das Wahlrecht des Volkes aufgehört haben, da kein neues Volksorgan an die Stelle der alten Kurie gesetzt worden sei. Hiebei wäre fürs erste aber die Annahme,

---

[1]) Z. B. Hartbert, dem Kaiser Otto I. schon als Priester die Fischerei in der Echaz bei Honau, woraus später dann die bischöfliche Herrschaft Grossenzstingen erwuchs, und dann als Abt von Ellwangen die Kirche zu Nenzingen im Drusustal schenkte, vgl. Mohr, Cod. dipl. I, 43 und 46. Dipl. I, S. 96 und 182.

[2]) Wilh. Wernhers Grafen zu Zimbern Geschichte der Bistümer Chur, Hildesheim und Paderborn. Handschrift aus Stuttgart. Doch ist er hier wenig zuverlässig.

[3]) So zur Zeit Heinrichs IV. bei Bischof Norbert von Hohenwart (Eichhorn, Ep. Cur., S. 67 ff.), dann zur Zeit Barbarossas bei Egino von Ehrenfels, der nur als electus vorkommt (Eichhorn l. c., S. 80) und zur Zeit Friedrichs II., bei Volkard von Neuenburg (vgl. Bernoulli l. c. I n. 195. 211. 235).

[4]) A. a. O., S. 3.

dass die Kurialen das Wahlrecht des Volkes ausgeübt haben, noch zu beweisen, da der Satz, wie er dasteht, nur eine nackte Hypothese ist, die durchaus nicht selbstverständlich ist. Sodann ist es auch gar nicht klar, dass mit dem Aufhören der Kurie auch das Recht des Volkes aufhörte; es kann doch auf eine andere Weise geübt worden sein. Auch ist es nicht angängig, die Bestätigung der electio plebis ex permisso et voluntate regis durch Kaiser Lothar I. vom Jahre 843 [1]), welche zudem noch auf die Bitte des Bischofs Verendarius hin erfolgte, als nichts sagend und formelhaft aufzufassen, oder einzig nur als Gegensatz zur königlichen Ernennung auszulegen, wie dies von Danuser [2]) geschieht. Solange kein Gegenbeweis erbracht ist, müssen wir den Wortlaut nehmen, wie er uns geboten ist, und zwar vollwertig. Wir haben somit an einem Wahlbeteiligungs r e c h t des Volkes vorläufig festzuhalten. Dabei ist allerdings die Wahrscheinlichkeit anzuerkennen, dass das Volk allmählich nur mehr passiv, d. h. bloss zustimmend dabei tätig gewesen sei [3]). Was dann die Frage nach dem Wahlrecht des Klerus und seiner Beschränkung betrifft, so hat hier Chur jedenfalls die Entwicklung der andern Diözesen auch durchgemacht, infolge der es zu einer Umgestaltung der kanonischen Wahlart kam, indem das Domkapitel das ausschliessliche Wahlrecht bekam [4]). Diese Entwicklung vollzog sich namentlich im 12. Jahrhundert und erreichte während desselben auch noch den Abschluss, und so finden wir denn auch bei der schismatischen Wahl von 1220 in Chur nurmehr das Domkapitel als aktiv wahlfähig [5]).

Die Konfirmation und Weihe der gewählten Bischöfe stand, wie in § 6 nachgewiesen wurde, dem Erzbischof von Mainz zu, soweit nicht vom Papst anders bestimmt wurde.

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 26, Böhmer, Regesta I² n. 1096.

[2]) A. a. O., S. 3, Anm. 7.

[3]) Von Below a. a. O., S. 7. 10. 12.

[4]) Von Below a. a. O. und Hinschius II. 603—607.

[5]) Eichhorn, Ep. Cur. S. 88.

Seit dem Investiturstreit tritt, wie anderwärts, so auch in Chur ein weiterer wichtiger Faktor bei der Besetzung des Bistums auf, nämlich das Papsttum. Seine erste Einwirkung dürfte wohl in das Jahr 1089 fallen, indem Papst Urban II. den Bischof Gebhard von Konstanz beauftragte, für die Besetzung des bischöflichen Stuhles in Chur Sorge zu tragen [1]). Das bestehende Wahlrecht wurde dadurch nicht angetastet. Im 13. Jahrhundert und den folgenden mehrte sich das Eingreifen der Päpste sehr, indem sie teils um ihre Entscheidung in zwiespältigen Wahlen angegangen wurden, z. B. 1220 [2]), 1222 [3]), 1237 [4]), teils um Genehmigung der Wahl eines nicht mit allen kanonischen Eigenschaften ausgestatteten Klerikers gebeten wurden, z. B. 1322 [5]), teils aber auch selbst von sich aus oder auf Betreiben einer dritten dabei interessierten Person wiederholt nach Belieben über den bishöflichen Thron verfügten (z. B. 1298, 1322, 1325, 1331, 1376, 1447, 1456) [6]), in einer Ausdehnung, dass im 14. und 15. Jahrhundert das Bistum fast nie ohne päpstliche Intervention besetzt

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 100, Eichhorn l. c.

[2]) 1220 Doppelwahl Heinrichs III. von Hohenrätien und Alberts von Güttingen. Eichhorn l. c., S. 88.

[3]) 1222 Zulassung des Abtes Rudolf von Güttingen, des Bruders des genannten Albert.

[4]) 1237 Streit um die Wahl Volkards, den der Papst mehr aus politischen Gründen nicht anerkannte. Bernoulli l. c. n. 195. 211. 327. 477. 499.

[5]) 1322 Postulation des Domprobstes Rudolf von Montfort, der erst Minorist war. Mayer, Vat.-Cur. n. 8.

[6]) 1298 Ernennung Siegfrieds von Aschaffenburg. Vat.-Cur. n. 5.

1322 Rudolf von Montfort zum Administrator ernannt. Vat.-Cur. n. 11.

1325 Ernennung Johanns I. Vat.-Cur. n. 14.

1331 Ernennung Ulrichs V. Vat.-Cur. n. 19.

1376 Versetzung Friedrichs II. nach Brixen und Ernennung Johanns II. von Ehingen. Vat.-Cur. n. 27.

1447 Papst Nikolaus V. verleiht Kaiser Friedrich III. die Befugnis für Chur und fünf andere Diözesen die Bischöfe zu ernennen. Vat.-Cur. n. 30.

1456 Ernennung des Anton de Tosabenis. Vat.-Cur. n. 32.

wurde. Dazu kam dann noch der Einfluss Österreichs, dem die Päpste vielfach zu Willen waren. Im 14. Jahrhundert wurde dann auch die erzbischöfliche Konfirmation des Bischofs durch die päpstliche abgelöst, der Bischof hatte dafür eine bestimmte Summe von den primi fructus an die päpstliche Kammer zu entrichten. So heisst es im Buoch der Vestinen und Empteren [1]: «Der Bischof wird vom Kapitel ainmûteklichen nach gesatzt der hailigen christenhait erwählt, vom hl. vater bestätiget und hat 500 fl. an die päpstliche Kammer zu bezahlen von den ersten nützen nach nüwer gewohnheit». Worauf bezieht sich aber nun der Ausdruck «nach nüwer gewohnheit»? Wie die Stellung andeutet, offenbar auf den ganzen letzten Satzteil. Ist dies aber richtig und geht es nicht bloss auf die Summe von 500 fl., so ist dieser Satz und wohl auch der Kern des Buoches älter als die angegebene Jahreszahl 1410. Denn wir haben es mit dieser Taxe von 500 fl. nicht erst 1388 zu tun, wenn Bischof Hartmann II. dem Gegenpapst Clemens VII. pro suo communi servitio quingentos florenos auri de camera et quinque servitia consueta zu bezahlen verspricht [2], sondern schon 1329, also 80 Jahre früher, ist von einer ähnlichen Taxe die Rede. Ein päpstliches Regest von diesem Jahre enthält eine Quittung für 250 fl. Taxe, welche der Bischof von Chur an die päpstliche Kammer bezahlt habe [3]. Es käme nun viel darauf an zu wissen, ob die 250 fl. die ganze Taxe oder nur die Hälfte derselben repräsentierte, ob also damals schon 500 fl. zu bezahlen waren oder nur 250 fl. Wäre ersteres der Fall, so wäre der angeführte Satz des Buoches der Vestinen älter als 1410; denn eine Gewohnheit von 80 Jahren bezeichnet man, vollends in jener Zeit, nicht als «nûwe».

Auch die Leistung des Obödienzeides seitens des Bischofs gegenüber dem Papste finden wir für Chur urkundlich bezeugt. Diesen Eid hatten die direkt unter dem Papst stehenden italienischen

[1]) Muoth a. a. O., S. 18.
[2]) Mayer, Vatic.-Cur. n. 28.
[3]) Ebenda n. 17.

Bischöfe schon früher, die Erzbischöfe in einzelnen Fällen seit dem 9. Jahrhundert und seit Gregor IX. allgemein in die Hände des Papstes oder seines Stellvertreters, alle Bischöfe seit dem 13. Jahrhundert in die Hände der Metropoliten zu leisten. Als dann die Konfirmation und Konsekration der Bischöfe an den Papst kam, war der Obödienzeid gegen den Papst jedesmal zu leisten [1]). Im Jahre 1322 z. B. erteilte Papst Johann XXII. dem Bischof Rudolf die Erlaubnis, sich von einem beliebigen Bischof die Weihe erteilen und den Obödienzeid gegen den Papst abnehmen zu lassen [2]).

Der Einfluss auf die Bischofswahl, den sich später der Gotteshausbund bezw. die drei Bünde annmassten, fällt bereits nicht mehr in diese Zeitperiode [3]).

§ 10. Der Bischof als Kirchenfürst [4]).

Da die Stellung des Bischofs zu seiner Diözese, seine Rechte und Pflichten durch die kirchlichen Vorschriften geregelt sind und sich in allen Diözesen so ziemlich gleichen, so wird sich im folgenden Paragraphen nicht viel den Bischöfen von Chur Eigentümliches beibringen lassen. Ich werde mich in der Regel darauf beschränken müssen, das allen Bistümern Gemeinsame auch für Chur nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, so kann daraus nicht

---

1) Sägmüller, K. R. II. S. 218.

2) Mayer, Vatic.-Cur. n. 10.

3) Vgl. hierüber Salis Marschlins, Ausführungen der Rechtsamen des Gotteshauses über das Hochstift Chur. 1755. Röder, Histor. staatsrechtl. Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubünden in Angelegenheit des Bistums Chur. 1855. Alf. v. Flugi, Die Hoheitsrechte des Kantons Graubünden über das Bistum Chur. 1860.

Auf der andern Seite: Fetz a. a. O. — Fetz, Die Schirmvogtei des Hochstifts Chur und die Reformation. Kath. Schweizer-Blätter Bd. VI. 1864, VII. 1865. Mont-Plattner, Das Hochstift Chur und der Staat Chur. 1860. Verschiedene weitere Streitschriften im Rätischen Museum in Chur.

4) Das Allgemeine dieses Paragraphen lehnt sich an an Sägmüller K. R. II. S. 347 ff. und Hinschius K. R. II. S. 38 ff.

geschlossen werden, dass die betreffende Gewohnheit oder das betreffende Gesetz im Bistum Chur nicht galt. Die Quellen hierüber fliessen nur sehr spärlich.

Die Rechte des Bischofs werden allgemein eingeteilt in jura magisterii, jura ordinis und jura jurisdictionis.

Der Bischof ist der oberste Lehrer in seiner Diözese. Als solchem steht ihm die Aufsicht und Sorge für die Predigt, die Katechese, die Lehre der Theologie und die Ausbildung des Klerus zu. Soweit er diese Funktionen nicht selbst ausüben kann oder will, hat er seinen Klerus damit zu beauftragen. Über Predigt und Katechese ist nichts besonderes zu bemerken. Nur rücksichtlich der dabei zu gebrauchenden Sprache dürfte von Interesse sein, zu bemerken, dass man in der Bestimmung des Mainzer Provinzialkonzils von 847, die Homilien seien in rustica Romanorum lingua et theodisca, quo facilius cuncti possint intelligere [1], zu halten, eine offensichtliche Bezugnahme auf die Verhältnisse im Bistum Chur sieht [2].

Einiges Wenige lässt sich über die Erziehung des heranwachsenden Klerus im Bistum Chur angeben. Von den meisten Schriftstellern wird nämlich das vom Bischof Valentianus in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts erbaute Asceterium [3], das spätere Kloster St. Lucius, für ein Priesterhaus angesehen, in welchem die Kleriker der Stadt Chur gemeinsam wohnten und die Studierenden der Theologie zusammen unterrichtet und erzogen wurden. Diese Annahme dünkt mir ganz einleuchtend und unterliegt auch wenigen Bedenken, zumal dieses Asceterium erst im 10. Jahrhundert in ein Kloster mit der Regel des hl. Benedikt umgewandelt wurde [4]. Soviel jedenfalls ist sicher, dass die späteren Bischöfe aus einer Schule, der Schule des Bischofs, hervorgingen; ja noch mehr, über die Grenzen des Bistums hinaus

---

[1]) Hartzheim l. c. II. 151. Binterim a. a. O. S. 503.
[2]) Eichhorn, Episc. Cur. p. 37, Planta, Altes Rätien S. 393.
[3]) Eichhorn l. c. p. 11. Danuser a. a. O. S. 4.
[4]) Eichhorn l. c. p. 11. Vgl. Mohr Cod. dipl. I. 73.

war diese Schule bekannt, besonders unter Bischof Vigilius. Sein Schüler Othmar wurde als Abt nach St. Gallen erbeten [1]). Ein anderer Schüler von ihm, Ursicinus, war Abt von Disentis und später auch Bischof von Chur [2]). Weiter ist uns über die bischöfliche Klerikerschule nichts bekannt, als dass an ihrer Stelle im 10. Jahrhundert ein Benediktinerkloster erscheint, wie bereits bemerkt wurde. Seit dem 8. Jahrhundert waren auch die Klöster Pflanzschulen für den Klerus. Aus den Kapitelsstatuten von 1273 [3]) geht hervor, dass um jene Zeit die Theologiestudierenden mehrfach an andere Schulen geschickt wurden, während andere auf dem Hofe zu Chur unterrichtet worden zu sein scheinen. Beide Teile hatten aber Anteil an den täglichen Distributionen, ähnlich wie die Kanoniker.

Kraft seines ordo ist der Bischof der oberste Verwalter der Sakramente, Segnungen und Weihungen. Die Firmung und Priesterweihe sind ihm allein vorbehalten, während er die Spendung der übrigen Sakramente durch jeden Priester vornehmen lassen kann. Bezüglich der Spendung des Bussakramentes kann sich der Bischof einzelne Sünden zur Absolution vorbehalten, wofür er dann wieder einen eigenen Pönitentiar bestellen kann [4]). Ein Verzeichnis der Reservatfälle im Bistum Chur bis zum 15. Jahrhundert ist mir nicht bekannt, wohl aber für die spätere Zeit, im Anschluss an die Diözesanstatuten.

Die Weihen der Kleriker standen und stehen dem Bischof in seiner Diözese allein zu. Wollte oder müsste ein Kleriker von einem andern Bischof geweiht werden, so hat er von seinem Bischof oder dessen Stellvertreter, dem Generalvikar, ausgestellte litteræ dimissioriæ notwendig [5]).

---

1) Eichhorn l. c. p. 20.

2) Eichhorn l. c. p. 23.

3) Mohr Cod. dipl. I. 270.

4) Vgl. Buoch der Vestinen etc., Muoth a. a. O. S. 20.

5) Ein solches Dimissorium stellte der Generalvikar Friedrichs II. 1372 dem Subdiakon Konrad, Rektor der Kirche zu Brigels, aus. Wartmann, Rätische Urkunden in den Quellen zur Schweizergeschichte X 1891 n. 69.

Ausfluss des bischöflichen Ordo ist auch das Recht der Benediktion der Kirchen und Kirchengeräte, der Äbte und Abtissinnen, welche auch dem Bischof von Chur in seiner Diözese zustand. Bei einer Abtweihe hatte der zu Weihende bezw. das Kloster den bischöflichen Beamten und Dienern gewisse Taxen zu zahlen. Die Taxen, welche der Abt von Pfäfers bei seiner Weihe zu entrichten hatte, sind uns anlässlich eines Streites überliefert worden. Die Bestimmungen lauten: Es sind vom Abt duæ marcæ argenti et dimidia zu bezahlen: «De his capellani quattuor vel plures vel pauciores numero habent unam marcam, quattuor officiales maiores videlicet marscalcus, camerarius, dapifer et pincerna habent unam marcam et illam inter se æqualiter dividunt; inferior camerarius et dispensator, chocus et impletor habent dimidiam marcam et illorum quattuor quilibet percipit dimidiam fertonem» [1]).

Das wichtigste und umfassendste Recht des Bischofs ist das ius iurisdictionis, die Gesetzgebungs- und Regierungsgewalt über seine ganze Diözese. Unter das Jurisdiktionsrecht des Bischofs fallen namentlich die Gesetzgebung, die Straf- und Disziplinargewalt, die Verfügung über die Kirchenämter der Diözese, die Bestätigung der patronatischen Ernennungen, die Aufsicht und Visitation der Säkularkleriker und -Benefizien, wie auch der Orden und Kongregationen, das Recht der Auferlegung von Abgaben und Kirchensteuern usw.

Ein Produkt eigentlicher und rein kirchlicher Gesetzgebung seitens eines Bischofs aus der Zeit bis 1400 ist uns, abgesehen von den später zu erwähnenden Verordnungen für den Klerus [2]), nicht bekannt. Die ersten uns erhaltenen Diözesanstatuten fallen bereits an den Anfang des 16. Jahrhunderts [3]). Ausfluss mehr kirchlicher als weltlicher (wie man gewöhnlich annimmt) Gesetz-

[1]) Mohr Cod. dipl. I. 259.

[2]) Kaiser, Gesch. d. Fürstent. Liechtenstein S. 140, angegeben unten in § 21.

[3]) Mayer, Synodalstatuten des Bisch. v. Chur Heinrich VI. von Höwen 1491—1503. Anzeiger f. schweiz. Geschichte n. F. IV. S. 198 ff.

gebung sind meines Erachtens die sog. Capitula Remedii [1]) des Bischofs Remedius vom Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts. Sie sind offenbar die Schöpfung einer Versammlung von Geistlichen und vielleicht auch von Laien des Bistums Chur, nicht ein Gesetz des Bischofs Remedius allein, der auch nur in der dritten Person genannt ist. Die Gegenstände, über die das Gesetz handelt [2]), sind solche, wie sie auch sonst im Mittelalter durch kirchliche Gesetze, namentlich in den Diözesanstatuten behandelt werden. Daneben allerdings tritt deutlich hervor und lässt sich namentlich aus den angedrohten körperlichen Strafen erkennen, dass der Domnus Remedius zugleich auch weltliche Gewalt hatte als rector territorii Rætiarum. Die Priester sind auch an der Ausführung des Gesetzes beteiligt, indem sie dasselbe immer bei sich haben, dem Volke vorlesen und erklären und über die Ausführung und Beobachtung wachen müssen [3]).

Die geistliche Gerichtsbarkeit wird gewöhnlich bei dem placitum christianitatis teils durch den Bischof selbst, teils durch die Archidiakonen, Archipresbyter und den «Geistlichen Richter», durch letzteren auch beim judicium ecclesiasticum in porticu ecclesiæ, geübt, worüber später eingehender zu sprechen ist.

Über die Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Bischof und sein Recht über die kirchlichen Beneficien habe ich bereits in § 8 gehandelt und komme gelegentlich des Konsensrechtes des Domkapitels nochmals kurz darauf zurück, so dass ich mich hier mit der Erwähnung begnügen kann.

[1]) Herausg. von Wyss im Archiv für Schweizergeschichte VII. 206 f.

[2]) De dominicis diebus; de maleficiis vel sacrilegia; de homicidio; de periurio; de inlicita conjugia; de rapto; de adulterio; de violentia; de furto; de falso testimonio; de rixa u. de oppressione pauperum.

[3]) Statuimus enim, ut omnis presbyter habeat brevem istum semper apud se et in unoquoque mense duas vices legat eum coram omni populo et explanet eum illis, quæ illi bene possint intellegere, unde se debeant emendare vel custodire. — presbyter, qui in ipsa valle fuerit, excommunicatus sit, nisi quam cito potuerit, domno Remedio innotescere festinet.

Die Aufsicht über den Säkularklerus liess der Bischof durch die Archidiakonen, Archipresbyter und Dekane ausüben, und werde ich hierauf in den diese Ämter behandelnden Paragraphen zurückzukommen haben.

An Klöstern und Kongregationen gab es im Bistum Chur bis zum 15. Jahrhundert eine ziemliche Anzahl, von denen ich die wichtigsten anführen will. Es sind dies die Benediktinerklöster Disentis, Pfäfers und St. Lucius, welch letzteres um die Mitte des 12. Jahrhunderts in ein Prämonstratenserkloster umgewandelt wurde, die Prämonstratenserklöster Churwalden und Klosters. das Chorherrenstift St. Viktor in Misox und die Frauenklöster Schännis, Katzis, Münster und Marienberg [1]). Sie standen in geistlichen Dingen unter der Oberaufsicht und Jurisdiktion des Bischofs. Er hatte nach einem Diplom Ludwigs des Frommen [2]) und Lothars I [3]) die plena potestas super monasteria in parochia sua wenigstens in spiritualibus und teilweise auch eine gewisse Aufsicht in weltlichen Dingen, über die Verwaltung des Klostergutes z. B. in St. Lucius, Churwalden, Münster und Marienberg. Die Bischöfe hatten kraft päpstlichen Mandates den Auftrag, darüber zu wachen, dass in den Klöstern Zucht und Ordnung herrsche, und sie in diesem Sinne, soweit sie nicht exempt waren, zu visitieren. Zwei Bischöfe namentlich waren es, die sich der Klosterreform besonders annahmen, Konrad I. und Adelgott der Heilige. Ersterer (1122—1150) vertrieb die entarteten Benediktiner aus dem Kloster St. Lucius und berief aus dem unter seiner Mitwirkung gestiften Prämonstratenserstift Roggenburg in Schwaben Prämonstratensermönche dahin und ebenso nach Churwalden [4]). Der heilige Adelgott sodann reformierte die drei Frauenklöster Katzis, Schännis und Münster [5]). Auch materiell helfend sprangen

[1]) Mülinen, Helvetia sacra je unter den Namen.

[2]) Vgl. Mayer, Vatic.-Cur. n. 31 und 37.

[3]) Eichhorn, Ep. Cur. p. 75, Mülinen l. c. I p. 12.

[4]) Eichhorn, Ep. Cur. p. 75. Mülinen l. c. I p. 12.

[5]) Katzis (synagoga satanæ genannt) 1156 reformiert. Mohr Cod. dipl. I. 131, päpstl. Bestätigung I. 132, Erzbischöfl. Bestätigung für Schännis und Münster 1157. Cod. dipl. I. 134.

die Bischöfe den Klöstern wiederholt bei und schenkten ihnen zur Besserung ihrer notdürftigen Lage Güter und Kirchensätze [1]), zahlten Schulden für sie [2]), und nahmen sie in ihren besonderen Schutz [3]).

Vom Rechte der Auferlegung von Kirchensteuern machten die Bishöfe dadurch Gebrauch, dass sie regelmässig die Kollekte und das Kathedratikum einzogen. Erstere war eine Kirchensteuer, die jedes Kloster und jede Kirche dem Bischof jährlich in ganz bestimmter Höhe zu entrichten hatte. So zahlten die Klöster Disentis und Pfäfers je 5 M. Silber, St. Lucius 3 M., Churwalden 2 M., Münster 25 ℔, Schännis 7 ℔ Züricher Währung, Marienberg 10 M., Katzis 2 M.; bei den Kirchen wechselte die Kollekte zwischen 5 ℔ und 17 Schilling. Wenn es die Not erforderte, konnte die Kollekte auch verdoppelt werden [4]). Das Kathedratikum oder der Altarzins, den jede Kirche zum Zeichen der Abhängigkeit von der bischöflichen Kathedrale als der Mutterkirche jährlich zu entrichten hatte, bestand meistens in nicht unbedeutenden Naturalleistungen [5]). Zu den kirchlichen Abgaben darf auch der Feuerstattzins gerechnet werden, der, wie wir später sehen werden, beim Christianitätsgericht zu entrichten war.

Ausfluss der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt ist auch das Recht Ablässe zu erteilen, z. B. für den Besuch einer Kirche oder für die Beisteuer zum Bau oder zur Wiederherstellung einer solchen. Dieses Recht wurde auch von den Bischöfen von Chur

---

1) Z. B. Cod. dipl. I. G. 128. 131. 134. 251.

2) Z. B. Conrad III. für St. Lucius Cod. dipl. III. 12.

3) Z. B. Cod. dipl. I. 258 II. 39. 60 u. a.

4) Ich entnehme die obigen Angaben P. Kaisers Geschichte des Fürstent. Liechtenstein. 1847 S. 142. Dieser muss sie wohl den sog. Markenbüchern (marcæ) entnommen haben, die mir aber nicht bekannt sind, zumal mir die Benützung des bischöflichen Archivs in Chur bis jetzt nicht gestattet wurde.

5) Diese sind angegeben in dem Rodel vom Ende des 13. Jahrh. Mohr. Cod. dipl. II. 76.



öfters geübt, wie die verschiedenen uns erhaltenen Indulgenzbriefe zeigen [1]).

Ebenfalls in das Gebiet der bischöflichen Jurisdiktion gehört endlich auch die Anordnung von Festtagen innerhalb der Diözese. Von Interesse dürfte es sein zu erfahren, dass Bischof Hartmann II. von Werdenberg im Jahre 1405 in seiner Diözese das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä einführte, wie uns Graf Wernher von Zimbern [2]) überliefert. Es ist dies umso interessanter, als dieses Fest damals noch sehr viele Gegner hatte und nur in einzelnen Diözesen eingeführt wurde [3]), zu denen also auch Chur gehörte.

§ 11. Der Bischof als weltlicher Herr und Reichsfürst.

Wenn ich in dieser Abhandlung Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur zu geben versuche, so denke ich zunächst nur daran, die das bischöfliche Amt als solches berührenden Punkte, also das kirchliche Amt und was damit zusammenhängt, näher zu berücksichtigen. Doch kann ich nicht umhin, auch die weltliche Stellung der Bischöfe als Territorialherren und Reichsfürsten wenigstens in einem kurzen Überblick zu berühren. Der Bischof war ja zugleich weltlicher Fürst, und die Geschichte des Bistums wurde hiedurch ganz wesentlich beeinflusst. Eine einigermassen eingehendere Behandlung des bischöflichen Fürstentums wäre für sich allein ein fruchtbares Thema. Ich muss mich hier auf eine Skizze beschränken.

Das bischöfliche Fürstentum ist das Ergebnis einer ganz allmählichen Entwicklung aus unbedeutenden Anfängen, wie ich bereits Gelegenheit hatte anzudeuten. Der hl. Asimo und seine ersten Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle waren wohl nur einfache Männer mit bescheidenem Besitz. Unter ihnen mag das

[1]) Z. B. Mohr, Cod. dipl. II. 38. 50. 56. 80. 156 usw.

[2]) In der genannten Handschrift Bl. 81ª.

[3]) F. H. Funk, Lehrbuch der Kirchengeschichte. III. Aufl. Paderborn 1898 S. 400 und 410.

Eigentum der bischöflichen Kirche seinen Anfang genommen haben durch Testamente der Bischöfe und Geistlichen und frommer Laien, sowie durch Schenkungen und Stiftungen. Ganz naturgemäss ist es, dass der Besitz des Bistums unter den reichen Viktoridenbischöfen eine bedeutende Steigerung erfuhr. Wäre mit der bischöflichen Würde nicht schon eine einflussreiche und mächtige Stellung verbunden gewesen, so hätten die Viktoriden wohl schwerlich das Bistum immer wieder mit Leuten aus ihrer Familie besetzt. Sehr zu statten kam dem Bistum in materieller Hinsicht dann auch die Vereinigung der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt über Rätien in den Händen des Bischofs.

Einen schweren Rückschlag brachte später die divisio inter episcopatum et comitatum am Anfang des 9. Jahrhunderts. Doch das Kaisertum, welches diese Wunde hatte schlagen müssen, säumte nicht, sie auch wieder zu heilen und den verursachten Schmerz in freigebigster Weise zu stillen und zu entschädigen. Während nämlich Karl der Grosse auf Bitten des Bischofs Konstantin diesen und seine Nachfolger nur persönlich[1]) sub mundoburdo et defensione gestellt hatte, nahm Kaiser Ludwig der Fromme im Jahre 831 anlässlich der Entscheidung über das Vorgehen Roderichs gegen das Bistum und der Restitution an dasselbe, die Bischöfe selbst und alles Eigentum derselben sub tuitione et immunitatis defensione mit der Bestimmung: ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memoratæ ecclesiæ . . . quod nunc iuste et legaliter memorata ecclesia tenet et possidet vel ea, quæ deinceps iure ipsius divina pietas augeri voluerit, ad causas iudiciario more audiendas vel freda aut tributa exigenda[2]) . . . ad paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiæ super terram ipsius commanentes iniuste distringendo aut

[1]) Vgl. Th. v. Sickel in den Sitzungberichten der Wiener Akademie Bd. 47. 1864 S. 191 Beiträge zur Diplom. III.

[2]) Das Original im bischöflichen Archiv zu Chur ist von Mäusen zerfressen, daher die Lücken.

ullas redibitiones aut inlicitas occasiones . . . ullis temporibus ingredi audeat, sed liceat memorato præsuli (Victori) suisque successoribus res predictæ ecclesiæ cum omnibus ad eam iuste pertinentibus vel aspicientibus remota totius iudiciariæ potestatis inquietudine tenere et possidere . . . [1]). Man kann diese Urkunde als die Urform der Immunitätsdiplome bezeichnen. Für das Besitztum der Kirche zu Chur bildete sie die Grundlage einer gedeihlichen Weiterentwicklung. Der Besitz des Bistums war immun, d. h. wie die Urkunde ausdrücklich sagt, kein öffentlicher Beamter durfte dasselbe betreten, um öffentliche Abgaben zu erheben oder irgendwelche Zwangsgewalt geltend zu machen. Die Verleihung der Immunität war sodann gleichbedeutend mit der Erteilung der niederen Gerichtsbarkeit, während die Gerichtsbarkeit über die causæ maiores den Grafen vorbehalten blieb [2]). Diese Immunität wurde dann dem Bistum des öftern bestätigt und erweitert, wie wir im folgenden sehen werden. Die erste Bestätigung erfolgte schon im Jahre 843 durch Lothar I. [3]). Die Könige und Kaiser gaben im Lauf der Jahrhunderte den Bischöfen immer wieder Beweise ihres Wohlwollens und ihrer Freigebigkeit durch allerei Schenkungen, von welchen ich nur die wichtigsten anführen will. König Konrad I. gab dem Bischof Diodulf und seinen Nachfolgern das Recht latentia quæque sacramentis populi investigare [4]).

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. I, 20 ff.; Th. v. Sickel, St. Galler Mitteilungen III S. 3; Böhmer, Regesta I² n. 894.

[2]) Nach Rietschel Art. Immunität in der protestant. Realencyklopädie 3. Aufl. Bd. 9 S. 69 ff.

[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 26; Böhmer, Regesta I² n. 1096. Wie Sickel in den Beiträgen zur Diplom. nachgewiesen hat, steht die Gewährung der Zollfreiheit eines bischöfl. Schiffs auf dem Wallensee auf einer Rasur und ist unecht. Die spätere Verleihung erfolgte auf Grund dieser Fälschung.

[4]) Der Bischof hatte sich beklagt, quod multæ negligentiæ et violentiæ in suo episcopatu fierent, quæ sine regali adiutorio corrigere nequisset. Es stellte sich bei den verwickelten Verhältnissen heraus, dass die königl. Inquisition notwendig wäre, und sie wurde nun übertragen episcopo et successoribus suis. Mohr, Cod. dipl. I. 38, Böhmer, Regesta I. 2022. Dipl. I. S. 12.

Die hiemit übertragene Inquisitionsvollmacht beschränkte sich nicht auf die Anwendung des Inquisitionsbeweises, sondern ist von ganz allgemeiner Bedeutung. Wie im 9. Jahrhundert die ordentlichen missi kraft eines generellen Inquisitionsmandates zu richten pflegten, so wird hier dem Bischof von Chur der Königsbann in den genannten Fällen übertragen [1]).

Am meisten haben die Ottonen sich des Bistums Chur angenommen, und zwar nicht am wenigsten deshalb, wie offensichtlich hervorgeht, weil sie dasselbe als eine Art Torwächter vor einem der wichtigsten Zugänge nach Italien betrachteten. Im Jahr 951 schenkte Otto I. dem Hochstifte in comitatu Recia omnem fiscum de ipso Curiensi comitatu, sicuti actenus ad regalem pertinebat cameram et potestatem cum districtione iusta ad eundem fiscum inquirendum veluti primo ad nostrum opus et ius a quadrariis inquirendum fuerat constitutum [2]). Im folgenden Jahre verlieh er demselben die Marktgerechtigkeit [3]) zu Chur und den Zoll daselbst [4]) und 955 als Entschädigung für die Verheerungen der Sarazenen den Königshof zu Zizers und die Zollfreiheit eines bischöflichen Schiffes auf dem Wallensee post dominicas IV naves [5]). Doch kam das Hochstift nicht gleich in den ungestörten Besitz des Königshofes, indem ein Arnaldus quidam Odalrici filius ihn für seine Kirche Schennines in Anspruch nahm, trotzdem der

---

[1]) Nach H. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren der karol. Zeit. Wiener Sitzungsberichte Bd. 51 S. 466.

[2]) Mon. Germ. Dipl. I S. 219; Mohr, Cod. dipl. I. 48; Böhmer, Regesta II² n. 179.

[3]) Die Formel omne teloneum ab itinerantibus et undique circumfluentibus emptoribus atque de omni negotio in loco Curia peracto ist nach S. Rietschel, Markt und Staat in ihrem rechtl. Verhältnis. Leipzig 1897 die richtige für die Verleihung des Marktrechts.

[4]) M. G. Dipl. I S. 228; Mohr, Cod. dipl. I. 49, Böhmer, Reg. II² n. 210. Das teloneum de itinerantibus wurde eigentlich nur bestätigt, aber wohl auf Grund der Interpolation in der Urkunde von 836, wo es auf einer Rasur steht. Sickel, St. Galler Mitteilungen III. S. 5.

[5]) Dipl. I. 257, Cod. dipl. I. 52, Bestätigung auf Grund genannter Fälschung.

Kaiser seine Schenkung 956 [1]) bestätigt hatte. Sie musste 972 erneuert werden [2]). Eine der wichtigsten Schenkungen erfolgte im Jahre 958. Kaiser Otto verlieh nämlich der Kathedrale dimidiam partem ipsius civitatis (Curiensis) cum tali districtione et iure, sicuti hactenus ad nostram pertinebat potestatem et sicuti homines ipsius totius provinciæ censuales ac liberi debitores sunt, cum ædificiis in muro et assiduis vigiliis et custodiis intus et foris, et cum omni sua pertinentia in curtilibus et structuris etc., ferner teloneum omne, quocunque modo a negotiatoribus exigatur in ipso loco et integritatem monetæ perpetualiter habendum ac iuste fruendum [3]).

---

[1]) M. G. Dipl. I 265. Mohr, Cod. dipl. I, 62. Hier ist die Jahreszahl falsch angegeben (976), wie Th. v. Sickel Beiträge VI Wiener Sitzungsberichte Bd. 85 S. 366 u. 391 nachgewiesen hat.

[2]) M. G. Dipl. I 572, Mohr, Cod. dipl. I. 64.

[3]) M. G. Dipl. I 273, Mohr, Cod. dipl. I. 53. Über die Bedeutung dieser Schenkung, namentlich der dimidia pars ipsius civitatis sind schon verschiedene Vermutungen aufgestellt worden. Es sollte die Schenkung der Hälfte der städtischen Fiskaleinkünfte sein; aber diese waren ja in der ganzen Grafschaft dem Hochstift schon 951 geschenkt worden. Weiter sollte es die Hälfte der Grundfläche der Stadt mit dem Hofstattzins (wie aus ædificiis in muro gefolgert wurde) bedeuten (Planta, Altes Rätien S. 412 3). Die andere Hälfte habe der Bischof schon besessen entweder seit dem Tode Tellos oder seit der divisio inter episcopatum et comitatum. Ich fasse die Schenkung als eine solche der Herrschaftsrechte über die Stadt, worunter natürlich auch die Zinsen fallen. Was das dimidia betrifft, so gebe ich die Möglichkeit einer Teilung etwa gelegentlich der divisio zu. Wäre es aber nicht möglich, dass wir zwischen einem ummauerten Teil der Stadtgemeinde und einem nicht ummauerten Teil zu unterscheiden hätten, und alle ædificia in muro, also der ummauerte Teil, geschenkt worden wären? Unter dem nicht ummauerten Teil würde ich namentlich das sogenannte «Welsche Dörfli» verstehen. In dieses verlege ich auch den Königshof zu Chur, welcher in genannter Schenkung nicht inbegriffen war. Denn «auf dem Hofe» hat er keinen Platz und auch in der geschenkten Hälfte kaum, da er sonst in die Schenkung hätte einbegriffen sein müssen. Diese zweite Hälfte könnte dann mit dem Königshof 960 an das Bistum gekommen sein. Wenn meine Annahme falsch ist, so war der Bischof schon vorher im Besitz dieser Hälfte.

Auf dieser Urkunde fusst die Herrschaft der Bischöfe über die Stadt Chur. Zwar ist nur von der halben Stadt die Rede, aber entweder war (wie ich in der Anmerkung zeige) die andere Hälfte schon im Besitz des Bischofs, oder sie kam bald darauf in den Besitz desselben. Wir finden ja später die ganze Stadt mit allen ihren Beamten in Abhängigkeit vom Bischof bis zur Zeit der Emanzipation im 15. Jahrhundert.

Als weitere wichtige Erwerbung enthielt das Diplom die Schenkung des Münzregals in Chur. Es bestand in Chur schon frühe eine fränkische Münzstätte, wie das Vorkommen von Münzen aus der Zeit Ludwigs des Frommen mit der Umschrift Curia beweist [1]). Diese Verleihung des Münzrechts darf noch unter die frühesten gerechnet werden. Im Jahre 960 sodann machte Bischof Hartpert mit Otto I. einen für ihn nicht ungünstigen Tausch, indem er für seine Besitzungen in Kirchheim im Neckargau den Königshof zu Chur, die gräflichen Rechte mit den zugehörigen Einkünften im Tal Bergell nebst der Gerichtsbarkeit und dem Zoll daselbst und allem aus dem Zinsboden auch freier Leute fliessenden Einkommen, ferner das Fischerrecht im Wallensee und in der Seez und endlich einige Kirchen mit ihrem Zubehör eintauschte [2]). Otto II. gab dem Hochstift dann noch den Brückenzoll über die Maira zu Chiavenna nebst dem Hüter der Brücke und anderen Leibeigenen und schob damit die Landeshoheit des Bischofs über den Alpenpass vor [3]). Sein Sohn Otto III. fasste danach die Schenkung seiner beiden Vorfahren im Jahre 988 zusammen in einer Urkunde [4]) und bestätigte sie, namentlich die Schenkungen in Zizers, Chur und Bergell. Er erneuerte auch die Immunität mit ganz ähnlichen Worten wie in der Verleihung und ordnete das Gerichtswesen im bischöflichen Territorium folgendermassen: omnes propter ecclesiastica servitia et census

---

1) Planta, Altes Rätien S. 415 Anm. 2.
2) M. G. Dipl. I. 288; Mohr, Cod. dipl. I. 56, Böhmer, Reg. II.² n. 235.
3) M. G. Dipl. II. 266, Mohr, Cod. dipl. I. 68, Böhmer, Reg. II.² 573.
4) M. G. Dipl. II, 449. Mohr, Cod. dipl. I. 69.

tantum ad placitum advocati, quem episcopus et presens et futurus ad hoc opus elegerit sicut mos est in aliis episcopiis nostri regni constringantur; et propter censualem terram liberorum et fiscalium hominum et colonorum ad prefatam ecclesiam pertinentem non in cuiuslibet ducis vel comitis aut alicuiùs iudicariæ personæ placito nisi advocati solum modo eiusdem ecclesiæ placito deinceps constringantur. Hiedurch war dem Grafen ein bedeutender Teil seiner Einkünfte entzogen worden, und es bestätigt sich, was ich oben bemerkte, dass die gräflichen Rechte immer mehr zusammenschmolzen, so dass schliesslich nur mehr ein kümmerlicher Rest davon übrig blieb. Die Verleihung des Zolles an der Brücke zu Chiavenna bestätigte Otto III. 995 und erklärte sie noch näher dahin, dass alle Rechte und Einkünfte, welche Graf Amigo einst als Lehen gehabt habe, damit verbunden seien, also kurz die ganze Grafschaft [1]). Heinrich II. und Konrad II. erneuerten und bestätigten die Schenkungen der Ottonen und alle Rechte und Freiheiten des Bistums und nahmen die Bischöfe und die Stadt Chur in ihren Schutz [2]). Sehr ausführlich ist dann wieder die Bestätigungsurkunde Heinrichs III. über alle Rechte und Besitzungen [3]). Er vermehrte den bischöflichen Besitz auch noch um zwei ausgedehnte Bannforste längs des Rheins [4]). Unter seinem Sohne Heinrich IV. trat dann ein Stillstand bezw. eine Wendung ein. Er bestätigte zwar 1061 auf Bitten des Bischofs Dietmar alle Rechte und Privilegien und nahm das Hochstift und die Stadt in seinen Schirm [5]). Als aber Bischof Heinrich I. sich im Investiturstreit als eifrigster Parteigänger auf die Seite des Papstes stellte, trat im Wohlwollen der deutschen Könige eine längere Pause ein. Während der geschilderten Periode hatten die Bischöfe das Besitztum der Kathedrale auch auf mehr aktive Weise durch

---

[1]) M. G. Dipl. II. 586, Mohr, Cod. dipl. I. 72, Böhmer, Reg. II.[2] 753.
[2]) M. G. Dipl. III. 139, Mohr, Cod. dipl. I. 74, 81, 83.
[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 88.
[4]) Ebenda I. 92. 93.
[5]) Ebenda I, 95.

Verträge und Käufe erweitert und setzten dies auch während der genannten Pause fort. Ich erinnere nur an den Erwerb der Grafschaft Oberengadin von den Grafen von Gamertingen [1]). Der Bischof war um diese Zeit ein sehr mächtiger Landesherr, dessen Territorium sich von der Landquart bis an den Luver erstreckte. Als Reichsbischof war er auch Reichsfürst, wenn der Titel auch erst einige Zeit später in den Urkunden auftritt [2]). Von dem oft lästigen Hof- und Reichsdienst wurde er von Barbarossa befreit. Als Bischof Reinher dem König Otto IV. 1209 die Schirmvogtei über das Hochstift übertrug, erhielt er dafür die Vergünstigung, dass alle bischöflichen Beamten, sei es, dass sie zur Curie, zur Kammer oder zum Tische gehörten, ebenso die Familie auf dem Septimer, die Klöster St. Lucius und Churwalden und der Hof der Domherrn zu Schiers von aller Bede frei seien, den übrigen Familien aber keine ungewohnte Bede auferlegt werde, und die Kleriker und Ministerialen von der Pflicht der Beherbergung befreit seien [3]). Ganz die gleiche Bestimmung wiederholte dann Friedrich II. bei dem gleichen Anlasse, nur wurden noch die Ministerialen in Tumillaska ganz von Bede befreit [4]). Weiter ist noch zu erwähnen die Erlaubnis Albrechts I., dass der Bischof das Ungeld in Chur erheben dürfe, wie er es schon bisher ohne königliche Erlaubnis erhoben habe [5]). Hier muss auch nochmals an die Erlaubnis der Einlösung der Reichsvogtei und die Erhöhung des Pfandschillings erinnert werden [6]). Als grosser Gönner des Bistums Chur betätigte sich dann auch Karl IV., namentlich unter der Regierung des Bischofs Peter. Er gebot der Stadt Cläven, dem Bischof Gehorsam zu leisten (1348) [7]),

---

1) Mohr, Cod. dipl. I. 117. 118. 119.

2) Erstmals 1170 Mohr, Cod. dipl. I. 142.

3) Mohr, Cod. dipl. I. 173, Böhmer, Reg. V. 255.

4) Mohr, Cod. dipl. I. 179, Böhmer, Reg. V. 697.

5) 1300. Ad servandam conscientiam tuam inspecta ecclesiæ tuæ indigentia, tibi indulgemus, ut Ungeltum in Civitate Curiensi a tuis prædecessoribus institutum licite recipere valeas. Mohr, Cod. dipl. II. 95.

6) Mohr, Cod. dipl. II. 92. 104. III. 38. Böhmer, Reg. VIII. 808.

7) Mohr, Cod. dipl. II. 269, Böhmer, Reg. VIII. 809.

bestätigte das Recht des Geleites, den Zoll zu Chur und Castelmur, die Fuhrleite zwischen der Lanquart und dem Luver, das Gericht, das Recht über Münze, Mass und Gewicht, schenkte den Wildbann und Bergwerke und das Ungeld [1]), befahl, dass alle fremden Leute, die sich im Bistum Chur niederlassen, dem Bischof gehorchen [2]), dass die Reichsstädte die Strassen des Bistums befahren und die Zölle nicht umgehen [3]), und dass alle Geldsorten des Bischofs von allen Hochstiftsangehörigen anerkannt werden [4]). Weiter gab er die Erlaubnis, den Zoll zu Chur doppelt zu erheben [5]) und Heller zu münzen [6]). Endlich bestätigte er die Freiheiten, Regalien und Privilegien des Hochstifts [7]).

Die Bischöfe von Chur waren also Landesherren über die Stadt Chur, die «vier Dörfer», das halbe Domleschg, Schams, Rheinwald, Oberhalbstein, Oberengadin, Bergell, Vinstgau, Münstertal und Poschiavo [8]). Sie hatten die Zinse und Abgaben in ganz Oberrätien, das Ungeld in der Stadt Chur, das Jagdrecht seit 960 in der Churer Cent, seit 1349 von der Lanquart bis zum Septimer [9]), das Münzregal in Chur, das Marktrecht mit dem Marktzoll in Chur [10]), die Aufsicht über Mass und Gewicht; ferner die Passierzölle von der Lanquart bis an die Maira, das Geleitsrecht innerhalb dieses Gebietes, die Fähre über den Rhein [11]), kurz sie hatten die Oberhalbsteiner Pässe nach Italien in ihrer

[1]) Mohr, Cod. dipl. II. 329, Böhmer, Reg. VIII. 810—812 und Salis-Seewis. Ges. Schriften hgg. von C. v. Mohr, Archiv für Gesch. Graub. 5a S. 31.

[2]) Mohr, Cod. dipl. II. 335, Böhmer, Reg. VIII. 1845.

[3]) Mohr, Cod. dipl. II. 345 (1359), Böhmer, Reg. VIII. 2894. 2895.

[4]) Mohr, Cod. dipl. III, 71 (1358), Böhmer, Reg. VIII. 2892.

[5]) Mohr, Cod. dipl. III. 78 (1359), Böhmer, Reg. VIII. 2893.

[6]) 1360, Mohr, Cod. dipl. III. 88, Böhmer, Reg. VIII. 2982. 3475.

[7]) Mohr, Cod. dipl. III. 85, Böhmer Reg. VIII. 3494.

[8]) Planta, die Curràt. Herrschaften S. 48 ff.

[9]) Mohr, Cod. dipl. III. 40.

[10]) Auch in Fürstenau zwei Jahrmärkte seit 1354, Böhmer, Reg. VIII. 1846.

[11]) Mohr, Cod. dipl. I. 287.

Gewalt und beherrschten den ganzen Handel über dieselben [1]). Der Kern und Mittelpunkt der bischöflichen Herrschaft aber war natürlich die Stadt Chur, die auch völlig abhängig war. Der Bischof setzt den Stadtrat (12 Mitglieder) ein und ab. Er lässt sich alle Jahre das Verzeichnis der Ratsmitglieder vorlegen und streicht daraus jeden, der ihm nicht gefällt, und setzt einen andern an dessen Stelle [2]). Er ernennt den Stadtvogt und alle andern Beamten in der Stadt und übt die ganze Gerichtsbarkeit über alle Bürger von Chur, die seit 1389 sämtlich vom Landgericht in Rottweil befreit sind [3]), durch seine Beamten aus.

Zur Verwaltung und Regierung seines Territoriums bedurfte der Bischof natürlich eine beträchtliche Beamtenschar, namentlich Vögte, Vizdume, Ammänner, Hauptmänner und Kastellane auf den Burgen und Schlössern, Kanzler, den Proveid zu Chur usw. In schweren Zeiten bestellten die Bischöfe auch einen obersten Beamten über das ganze Fürstentum, den Pfleger, welcher dann hauptsächlich das ganze Finanzwesen in seiner Hand vereinigte, um es zu ordnen [4]). War der Bischof längere Zeit von seiner Diözese abwesend, so stellte er über das Fürstentum einen Stellvertreter, den vicarius generalis in temporalibus auf [5]), wie einen vicarius generalis in spiritualibus für die bischöflichen Amtshandlungen.

Ich beschränke mich darauf, die hauptsächlichsten Beamten für die Stadt etwas eingehender zu behandeln [6]).

Der erste Beamte war der Stadtvogt, den Planta [7]) von der Reichsvogtei ableitet. Die Stadtvogtei erstreckte sich nach den

---

[1]) A. Schulte a. a. O. S. 62 ff.

[2]) Buoch der Vestinen bei Muoth a. a. O. S. 25.

[3]) Mohr, Cod. dipl. IV. 204.

[4]) Z. B. Wartmann, Urkundenbuch IV. n. 2331, Mayer-Jecklin, der Katalog des Bisch. Flug, Urk. 5, Plattner a. a. O. S. 41 ff.

[5]) Z. B. Mohr, Cod. dipl. II. 220; III. 169.

[6]) Das Folgende über die städtischen Beamten ist dargestellt im Anschluss an das Buoch der Vestinen etc. Muoth a. a. O. S. 26 ff., Planta, Verfassungsgeschichte etc. S. 22 ff. und Kind, Über den Haushalt des Bistums Chur im 15. Jahrh. Jahrbuch f. schweiz. Geschichte Bd. 12.

[7]) Verfassungsgeschichte d. Stadt Chur a. a. O.

Eidschwörern, wie sie in der Stadtverordnung[1]) der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angegeben sind, auch auf die alte Cent, wurde aber dann auf die Stadt beschränkt. Der Vogt wurde einem kaiserlichen Privileg gemäss (vom Jahr 988, siehe oben) vom Bischof für alle Kriminalsachen eingesetzt. Er hatte nach Bedürfnis zu Gericht zu sitzen und zweimal im Jahre, im Frühling und Herbst, eine ordentliche Gerichtssitzung zu halten. Nur die schwersten Verbrechen hatte der Bischof sich selbst vorbehalten. Für einen gewöhnlichen Frevel waren 8 ℔ mailisch Churer Währung Busse zu zahlen, wovon 3/4 dem Vogt und je 1/8 dem Bischof und der Stadt zufiel. Ausserdem erhielt der Vogt die Vogtsteuer und andere Einkünfte. Beim Gericht standen dem Vogt die Eidschwörer zur Seite[2]).

Ein weiterer wichtiger Gerichts- und Verwaltungsbeamter war der Ammann. Er wurde ebenfalls vom Bischof bestellt und hatte jeden Freitag zu Chur Gericht zu halten über Wein, Brot, Salz, Fleisch und «umb alle ässige dinge und in der wuchen, wen ein gast sein begert». Er hatte auch die Fleisch- und Brotschau, musste allen Wein in der Stadt auftun und die Maasse, Ellen und Wagen prüfen. Diese Befugnisse zeigen ihn in einer Art polizeilicher Tätigkeit. Es existierte ein eigenes Ammannbuch.

Ein ähnliches Amt war das des Proveid, des späteren Präfekten. Auch ihn ernannte der Bischof, wie auch zwei von den sechs Eidschwörern, die ihm zur Seite standen, während von den andern vier einen das Kapitel und drei die Stadt wählte. Er hatte mit seinen Eidschwörern über das Bauwesen zu wachen, die Untergänge zu tun, Marksteine zu setzen und zu verhüten, dass jemand «Wunn noch Waid, noch offene Strassen einfahe noch verzäune». Sein Einkommen bestand in verschiedenen Grundzinsen. Er hatte davon der Küsterei drei Zuber Wein und alle

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. III. 138.

[2]) Sechs Eidschwörer waren aus der Stadt und sechs vom Lande; dazu kamen dann noch die zwölf Räte, so dass es im ganzen 24 Eidschwörer waren, vgl. Planta, Verfassungsgesch. S. 26, Mohr, Cod. dipl. III. 138.

Schaltjahre für die Veste zu Chur 32 Fuder Kalk, sowie einiges andere zu liefern.

Ein Beamter von etwas anderer Art war der Vizdum (Vicedominus). Er war der Nachfolger der scultasii und centenarii und findet sich in den Urkunden seit dem 11. Jahrhundert[1]). Er wurde vom Bischof allein bestellt. Sein Amt war ein sehr wichtiges. Er war der Verwalter der bischöflichen Einkünfte, hatte dafür Sorge zu tragen, dass die Zinslehen und Zinsgüter gut bewirtschaftet wurden, und musste den Zins, der an Äckern und Wiesen in Chur fiel, einsammeln und auf Lichtmess auf dem Hof abliefern. Er war auch der Richter in genannten Sachen. Er musste jeden Montag für die Stadt und Cent Chur zu Gericht sitzen «umb all redlich geld schuld und umb eigne güter und umb lehen, usgenommen eins herren lehen, die uff die pfallenz gehören». Für diese letzteren bestand ein eigenes aus Lehensträgern und Ministerialen zusammengesetztes bischöfliches Pfalzgericht, bei welchem der Vizdum als Waibel fungieren musste. Das Kirchengut fiel in die Kompetenz des judex ecclesiasticus. Das Gericht des Vizdum fand zuerst vor der St. Martinskirche, dann «uff dem brugglin, das nach St. Nikolaus geht», an offener Reichsstrasse statt. Auch der Vizdum hatte Beisitzer[2]), sechs von der Stadt, sechs vom Land und den Rat. Endlich war der Vizdum auch Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sein Einkommen bestand aus den Bussen und Sporteln und aus Einkünften von Zizers. Zur Zeit der «Zusammenfassung der bischöflichen Rechte»[3]) aus dem 15. Jahrhundert hatte der Bischof noch einen Vizdum zu Chur, im Domleschg, Oberengadin und Vinstgau.

Zum Schluss nenne ich einen Kanzleibeamten, den Kanzler, welchen ebenfalls der Bischof wählte. Er führte das Siegel mit dem Adler und hatte auf Verlangen in allen weltlichen Sachen

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 88 (1040) I. 136. 199. 222. 285, II. 76. 121.

[2]) Mohr, Cod. dipl. I. 285.

[3]) Diese ist wahrscheinlich bei einem der grossen Brände mitverbrannt.

zu siegeln. Er hatte auch die Expedition der Amtsbefehle des Proveid und der Urteile des Vogtgerichtes, zu welchem er einen Schreiber zu stellen hatte. An Gebühren konnte er von jedem Bürger 12 Biliam, von den Fremden beliebig viel verlangen. Beim Vogtgericht bezog er 15 Schillinge. Urkundlich bezeugt ist er ausser durch das Buoch der Vestinen und Empteren durch Urkunden vom Amfang des 14. Jahrhunderts [1]. Auch für das Kapitel kommt ein Kanzler schon 1244 im Oberengadin vor.

Auf die weiteren Beamten für den Zoll, die Forste, die Kammer usw. will ich nicht eingehen; ebensowenig auf die persönlichen Beamten des Bischofs, von denen nur der Hofmeister, der Truchsess, Marschall, Kämmerer und Mundschenk genannt seien [2].

Wie ich die bischöfliche Herrschaft im Vorhergehenden kurz skizziert habe, blieb sie bis zum 15. Jahrhundert. Im 15. Jahrhundert emanzipierte sich ein Stück nach dem andern aus der bischöflichen Herrschaft, allen voran die Stadt selbst [3], welche nach dem Range einer Reichsstadt strebte, ihr Ziel aber nie erreichte. Die Anfänge dieser Entwicklung reichen noch in das 14. Jahrhundert zurück. Der Bischof war über sein Fürstentum nicht absoluter Herr; vielmehr war er, wie wir später näher sehen werden, an den Beirat des Domkapitels und der Ministerialen gebunden. Zu ihnen gesellten sich dann im 14. Jahrhundert als dritter und vierter Beirat die Bürger von Chur und die Gotteshausleute überhaupt, nach Tälern geordnet. Diese Mitwirkung der Stadt Chur und der Gotteshausleute gründet sich nicht auf ein altes Recht, sondern ist ebenfalls nur das Produkt einer Entwicklung. Die nicht immer kluge Politik der Bischöfe und die daraus entstehenden Kriege verursachten eine finanzielle Notlage, in welcher die Bischöfe dannn sich an ihre Untertanen wandten.

---

[1]) Mohr. Cod. dipl. II. 147 (1312) u. II. 157 (1314).

[2]) Einiges hierüber s. im Buoch der Vestinen Muoth S. 30—47. Kind a. a. O. S. 126 ff.

[3]) Vgl. Planta, Verfassungsgesch. S. 45 ff.

Sie zogen dieselben beim Kauf von Festungen bei und liessen sie mitzahlen [1]), was auch eine Mitwirkung und Zustimmung bei den Verträgen bedingte. Sodann mussten die Gotteshausleute bei Verträgen fremden Herrn gegenüber für ihren Bischof Bürgschaft leisten, so schon 1346, als Bischof Ulrich V. in Tirol gefangen genommen wurde [2]). Von den schwersten Folgen für die Autorität der Bischöfe war die Regierung des Bischofs Peter, der sich zu tief mit Österreich einliess und sich mehr ausserhalb seiner Diözese als in deren Bereich aufhielt. Im Jahre 1367 wollte er resignieren und entbot die Stadt Chur, die Ministerialen und das Kapitel nach Zernetz [3]). Diese baten ihn, er möge doch im Bistum bleiben; er aber ging nach Rom. Nun versammelten sich das Kapitel, die Stadt und Vertreter beinahe sämtlicher Gotteshausleute und fassten einen solidarischen Beschluss gegen die Pläne des Bischofs Peter; namentlich weigerten sie sich, einen Generalvikar oder Pfleger anzunehmen [4]). Von jetzt ab wurden die Stadt und die Täler immer selbständiger, schlossen sogar gegen Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts eigene Verträge, allerdings noch mit Genehmigung des Bischofs und des Kapitels [5]). Im 15. Jahrhundert wurden die Gottesleute sogar als Schiedsrichter zwischen dem Bistum und der Stadt aufgestellt [6]), was wunders, wenn sie später eine Oberhoheit über ihren ehemaligen Herrn beanspruchten. Namentlich war die Stadt bestrebt, die bischöfliche Herrschaft abzuschütteln und die Rechte des Hochstifts in der Stadt an sich zu bringen [7]). Doch diese Freiheitsbewegung fällt bereits in das 15. Jahrhunderts und gehört daher nicht mehr in den Rahmen der Abhandlung.

---

[1]) Juvalt a. a. O. Belege S. 236.

[2]) Graf Wernhers Handschrift Bl. 76, Eichhorn, Ep. Cur. p. 109.

[3]) Mohr. Cod. dipl. II. 134, Plattner a. a. O. S. 147 ff.

[4]) Ebenda.

[5]) Plattner a. a. O. S. 150.

[6]) Juvalt a. a. O. S. 236, Planta, Verfassungsgesch. S. 40 ff.

[7]) Der erste Schritt war die Bildung des «grossen Rates». Vgl. Planta a. a. O. S. 75 ff.

Wenn ich noch einige Worte über die Schirmvogtei anfügen soll, so bemerke ich, dass die Anschauung der drei Bünde, nach welcher diese ihre angemassten Hoheitsrechte über das Bistum aus der Schirmvogtei ableiten zu können glaubten, falsch ist, dass diese Ansprüche der Bünde vielmehr auf eine Entwicklung zurückzuführen sind, deren Anfänge ich oben angedeutet habe. Die Schirmvogtei begegnet uns zuerst in dem Diplom Ottos III. von 988 [1]). Ihr erster bekannter (vielleicht überhaupt erster) Inhaber ist Graf Rudolf von Bregenz. Von ihm kam sie an Rudolf von Pfullendorf und 1170 durch die Verleihung des Bischofs Egino an Friedrich von Schwaben [2]). Von da ab hatten sie die Staufer inne bis zu ihrem Aussterben; nur zwischen hinein war Otto IV. mit ihr belehnt worden [3]). Seit dem Interregnum verschwindet sie, wenigens als bischöfliches Lehen. Die Rolle, welche die Kaiser dem Bistum gegenüber spielten, darf aber als die eines wirklichen Schirmvogts angesehen werden. Gesetzt die Schirmvogtei wäre während des Interregnums in die Reichsvogtei verwandelt worden, wie verschiedentlich behauptet wird, so könnten die drei Bünde auch in diesem Falle die Hohheitsrechte nicht hievon ableiten; denn dann hätte die Vogtei den Charakter einer Schirmvogtei ganz verloren, wie schon daraus hervorgeht, dass das Hochstift sie selbst fast 200 Jahre innehatte.

B. Die Räte und die Gehilfen des Bischofs.

I. Die geistlichen:

a. Das Domkapitel.

§ 12. Die historische Entwicklung desselben.

Die hervorragendste Stellung unter den Räten des Bischofs nahm das Domkapitel ein, welches den Bischof in geistlichen und weltlichen Dingen zu beraten hatte, und an dessen Zustimmung

[1]) M. G. Dipl. II. 449, Mohr, Cod. dipl. I. 69.

[2]) Mohr, Cod. dipl. I. 142.

[3]) Die bezüglichen Urkunden sind bereits oben angegeben.

er vielfach gebunden war. Die Keime, aus welchen die Domkapitel hervorgewachsen, sind die sogenannten Presbyterien in den Bischofsstädten, das heisst die Kleriker, welche an der bischöflichen Kathedrale angestellt waren. Sie wurden vom Bischof in wichtigen Angelegenheiten um ihren Rat gefragt und hatten das Recht, zu gewissen Akten der bischöflichen Regierung ihre Zustimmung zu geben[1]). Auch auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles übten sie einen grossen Einfluss, ohne jedoch vor den übrigen Klerikern der Stadt und Diözese ein besonderes Vorrecht zu haben, nur dass sie, weil in unmittelbarer Nähe des Bischofs befindlich, leichter und schneller zu Rat gezogen werden konnten[2]). Diese Kleriker an der bischöflichen Kathedrale wurden nach dem Beispiel des Bischofs Eusebius von Vercelli und besonders des hl. Augustinus immer mehr zu einem gemeinsamen Leben mit einer bestimmten Regel vereinigt. Eine solche vita communis schreibt die vierte Synode von Toledo 633 dem Bischof und seinen Klerikern vor, und die so zusammenwohnenden Geistlichen hiessen schon um diese Zeit Kanoniker[3]). Obgleich die Versuche eines solchen gemeinsamen Lebens noch ziemlich vereinzelt waren, so glaube ich doch für Chur eine vita communis der dortigen Kleriker schon für die Mitte des 6. Jahrhunderts annehmen zu dürfen. Man kann nämlich in dem von Bischof Valentianus an der Stelle des heutigen Priesterseminars erbauten Asceterium kaum etwas anderes erblicken als ein derartiges Priesterhaus, in welchem dieser auch sonst so hervorragend tätige[4]) Bischof seinen Klerus zum gemeinsamen Leben vereinigte und zugleich auch die Kandidaten des Priesterstandes unterrichten und erziehen liess[5]), zwei

[1]) Gg. v. Below a. a. O. S. 17. Hinschius K. R. II 49 ff., Ph. Schneider, Die Entwicklung des bischöflichen Domkapitels bis zum 14. Jahrh. Mainz 1882 S. 147.

[2]) Ebenda.

[3]) Schneider a. a. O. S. 27.

[4]) Vgl. seine Grabschrift bei Eichhorn, Ep. Cur. p. 10.

[5]) Eichhorn l. c. p. 11, Danuser a. a. O. S. 4.

Begleiterscheinungen, welche uns auch anderwärts begegnen[1]. Diese meine Annahme wird noch unterstützt durch ein altes Pergament, nach welchem dieses Gebäude «monachis nigri ordinis secundum Augustinum ab initio» übergeben worden ist[2]. Unter diesen Monachi kann nicht leicht etwas anderes verstanden werden als die nach dem Vorbild und der Regel des hl. Augustinus zu einem gemeinsamen Leben vereinigten Kleriker, wie ja ihre Lebensweise grosse Ähnlichkeit mit der Lebensweise der Mönche hatte. Dieses Asceterium wurde aber, wie schon weiter oben bemerkt, im 10. Jahrhundert in ein Benediktinerkloster umgewandelt: die Kanoniker mussten somit ausgezogen sein. Es ist nun sehr leicht möglich und auch wahrscheinlich, dass die Umwandlung geschah, weil die Geistlichen das gemeinsame Leben aufgaben und nicht mehr im Asceterium wohnten, dieses vielmehr vereinsamte. Doch Bestimmtes lässt sich hierüber nicht sagen. Die Annahme Danusers[3]) jedoch, dass die «vita communis» von da ab im churischen Domkapitel für immer aufgehört habe, ist sicher falsch, zumal er für die Auflösung derselben schon das 9. Jahrhundert annimmt. Sollte etwa das Gebot Karls des Grossen von 789[4], die «vita communis» einzuführen, und die Neubelebung derselben durch die Regel Chrodegangs von Metz und die regula Aquisgranensis und endlich das Beispiel anderer Kapitel auf dasjenige von Chur so gar keinen Eindruck gemacht oder so wenig nachhaltig gewirkt haben, dass es schon im 9. Jahrhundert das gemeinsame Leben aufgab? Mir scheint das kaum glaublich. Doch halte ich für wahrscheinlich, dass im 10. Jahrhundert, in welchem an Stelle des Asceteriums das Kloster St. Lucius auftritt, die «vita canonica» aufhörte, aber auch jetzt nicht für immer, sondern nur für einige Zeit, nach welcher dann das kanonische Zusammenleben wieder eingeführt wurde, wofür Beweise vorhanden sind. Dass die «vita

---

1) Schneider a. a. O. S. 27.
2) Eichhorn l. c. p. 317, Danuser S. 4 Anm. 6.
3) A. a. O. S. 4.
4) M. G. Leges I. p. 65, Schneider a. a. O. S. 32.

canonica» jedenfalls im 11. Jahrhundert wieder bestand, bezeugt eine Urkunde König Konrads II. vom 23. Januar 1038 [1]), durch welche er ad Curiense monasterium in honore sanctæ Mariæ constructum — in usum sc. fratrum inibi Deo sub canonica regula servientium — ein Prädium zu Cläven schenkte. Aus dieser Urkunde kann man sogar den Schluss ziehen, dass die Kanoniker damals noch keine eigene Vermögensverwaltung hatten, da die Schenkung noch an die Kathedrale gemacht wurde. Doch schon ein halbes Jahr später machte derselbe König eine andere Schenkung an die Kanoniker selbst, mit der Bestimmung, dass der Bischof ihnen nichts davon entreissen dürfe [2]). Von einer «regula canonica» ist auch keine Rede mehr. So viel ist mit Sicherheit anzunehmen, dass das Kapitel eben um diese Zeit eine eigene Vermögensverwaltung erhielt, was als ein Vorzeichen einer allmählichen Auflösung zu gelten hat. Im Jahre 1089 sodann begegnet uns bereits ein adeliger Dompropst [3]) und 1116 spricht Papst Paschalis gelegentlich einer Bestätigung der Güter des Kapitels von einem «supplementum præbendæ» [4]), wornach anzunehmen ist, dass bereits der weitere Schritt geschehen war, dass jedem Kanoniker seine eigene Präbenda zugeteilt worden war, wieder ein Zeichen, dass der Verfall des gemeinsamen Lebens in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bereits begonnen hatte. Wenn Brackmann [5]) Recht hat mit der Bemerkung, dass das Auftreten eines Dekans ein Anzeichen für den Verfall der «vita

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 84.

[2]) Ebenda I. 85. Man könnte auch auf den Gedanken kommen, dass der König bei Abfassung der ersten Urkunde nicht genau orientiert war und in der Zwischenzeit besser unterichtet wurde von den bestehenden Verhältnissen. Doch auch für diesen Fall müsste man annehmen, dass die Auflösung nicht lange vorher begonnen habe, indem auch die folgenden Zeugnisse die Auflösung erst im 11. Jahrhhundert wahrscheinlich machen.

[3]) Ulrich von Montfort seit 1089 Bischof, Eichorn l. c. p. 212.

[4]) Mohr Cod. dipl. I. 111.

[5]) A. Brackmann, Urkundl. Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde Jahrg. 32. 1899.

canonica» sei, so kann dieses Argument auch für Chur angeführt werden, indem wir schon für das Jahr 1063 einen Dekan kennen [1]). Wann der endgültige Abschluss erfolgte, lässt sich nicht bestimmen. Aus dem Fortbestehen eines gemeinsamen Tisches, wie wir ihn nach den Kapitelsstatuten von 1270 [2]) aus dem Vorkommen eines Kapitelskellerarius und aus den täglichen Distributionen von Wein und Brot erschliessen müssen, lässt sich kein sicherer Schluss für die «vita communis» ziehen, da teilweise bis ins 15. Jahrhundert ein gemeinsamer Tisch bestand [3]), so sehr sich auch die Vermutung aufdrängen möchte, dass ein gelockertes Zusammenleben noch ziemlich lang bestanden habe. Wo die Kanoniker nach der Übergabe des Asceteriums an die Benediktiner Wohnung nahmen, ist nicht bekannt, wahrscheinlich in den den bischöflichen «Hof» umgebenden Gebäuden. Auf jeden Fall haben wir nach dem Einzug der Benediktiner in St. Lucius (Asceterium), wenn nicht den Fortbestand der «vita canonica», so doch eine neue Periode derselben bis tief ins 11. Jahrhundert hinein anzunehmen.

Nachdem das Vermögen des Kapitels seit dem 11. Jahrhundert durch zahlreiche Schenkungen seitens der Kaiser, Könige, Bischöfe und Laien [4]) immer grösser, und damit die Stellen im Domkapitel immer begehrenswerter, weil einträglicher geworden waren, drängten sich immer mehr Adlige in das Kapitel, so dass es im 13. Jahrhundert fast ausschliesslich mit Adligen besetzt erscheint [5]). Ob es auch eine Zeit gegeben, in welcher nur Adlige aufgenommen wurden, lässt sich nicht sagen, da das «de» nicht immer als Adelsprädikat zu gelten hat, und zu allen Zeiten Kanoniker ohne dieses «de» sich finden [6]).

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 270.

[2]) Necrol. Cur. 13. Sept.

[3]) Vgl. Kunz v. Kauffungen, Das Domkapitel in Meissen S. 17, Leipziger Dissertation 1902.

[4]) Vgl. Die Urkunden in Mohrs Codex dipl.; in der Collectio documentorum etc. Hdschr. und die Urkunden des Domkapitels, hgg. von Moor in der Rätia, Band 4.

[5]) Ebenda und bes. Cod. dipl. II. 19.

[6]) Vgl. bes. das Necrolog. Curiense.

Im Zusammenhang mit dem Übergewicht der Adligen unter den Kanonikern stehen verschiedene andere nicht gerade immer rühmenswerte Erscheinungen im Domkapitel. So unterliessen es die Domherren vielfach, ihre Kurien zu Chur zu bewohnen; sie erschienen gar nicht einmal daselbst, hielten sich sogar dauernd ausserhalb der Diözese auf. Andere behielten ihre früheren Benefizien bei und wohnten bei diesen. Damit war eine grosse Vernachlässigung des Domgottesdienstes von selbst gegeben. Mit der Ausserachtlassung der Residenzpflicht hängt der weitere Missstand zusammen, dass die Kanoniker Kanonikate an verschiedenen Kathedralen und Stiftern zu gleicher Zeit innehatten. So finden wir Kanoniker von Chur zugleich als solche in Konstanz, Strassburg, Augsburg, Trient, ja auch in Würzburg, Passau und an andern Kathedralen. Was den Weihegrad der Domkapitulare betrifft, so war wohl ein bestimmter auch für die Dignitäten nicht vorgeschrieben. Selbst die Bestimmung des kanonischen Rechts, dass das Subdiakonat jeder Domherr empfangen haben müsse, wurde nicht beobachtet, indem auch Minoristen als Domkapitulare, ja einer sogar als Dompropst vorkommen [1]).

Eine weitere bemerkenswerte Erscheinung, die uns für die Zeit vom 11. bis 15. Jahrhundert wohl durch jede Seite des Necrologium Curiense bezeugt wird, ist die, dass dem Titel Canonicus Curiensis fast regelmässig der Weihegrad des Betreffenden beigegeben, meistens vorangestellt ist [2]). Mit diesem Unterschied des Weihegrades war aber kein Rangunterschied verbunden, wie ja der Domprobst Minorist und der Domdekan auch Diakon sein konnte [3]).

Zur Beantwortung der Frage, ob das Domkapitel zu Chur ein capitulum clausum oder apertum gewesen sei, haben wir einen

[1]) So war der Kanoniker Burchard acolitus und der Dompropst Rud. Montfort auch nur Minorist Necrol. Cur. 7. Dez., Vat.-Cur. n. 10.

[2]) Solche Grade sind: Presbyter, sacerdos, diaconus, subdiaconus, acolitus.

[3]) Nec. Cur. 12. Dez. 1068.

Anhaltspunkt erst in den Kapitelsstatuten von 1273 [1]), wo bestimmt wird, ut nullus nisi ad præbendam vacantem in canonicum eligatur. Die Zahl der Präbenden war demnach bestimmt, somit auch die Zahl der Kanoniker. Also war das Kapitel ein capitulum clausum, vielleicht schon seit der Aufhebung der vita communis. Wie gross die Zahl der Kapitulare in dieser Periode war, lässt sich nicht angeben; vielleicht waren es damals schon 24 Kapitulare, wie später.

Die Vernachlässigung der Residenzpflicht seitens vieler Kanoniker, ihr Aufenthalt an andern Kanonikaten, an denen sie Präbenden besassen, der niedere Weihegrad der Domherren und die Verweltlichung derselben machte ein neues Institut an den Kapiteln nötig, nämlich das der Vikare. Diese hatten die Kanoniker namentlich beim Chorgebet und beim Gottesdienst in der Kathedrale, aber auch in ihren Amtsbefugnissen zu vertreten. Jeder Kanoniker konnte für den Chordienst einen Vikar stellen [2]). Weiteres hierüber, besonders über die Unterscheidung von Gross- und Kleinvikaren habe ich weiter unten (§ 16) beizubringen.

§ 13. Wahl und Aufnahme in das Kapitel.

Wahl und Aufnahme in das Domkapitel geschahen anders zur Zeit der «vita canonica» und anders nach der Auflösung derselben. Während der ersteren waren die Kapitel noch nirgends geschlossen; die Zahl der Kanoniker konnte demnach beliebig gesteigert werden. Die Aufnahme unter die Canonici war somit leicht, meistens nur vom freien Entschluss des einzelnen und der Genehmigung des Bischofs bezw. seines Stellvertreters, des Archidiakon, abhängig. Gewöhnlich geschah sie durch den blossen Übergang aus der Domschule in das Kanonikat. Weit schwieriger wurde die Sache nach dem Aufhören der «vita canonica», namentlich für die capitula clausa. Jetzt konnte entsprechend der Zahl der Präbenden nur eine bestimmte Anzahl von Klerikern auf-

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 270.

[2]) P. Kaiser, Gesch. d. Fürstent. Liechtenstein S. 137.

genommen werden, wenigstens als vollberechtigte canonici präbendati. Diese Beschränkung hatte vielfach das Exspektantenunwesen zur Folge, das zwar durch die Päpste wiederholt verboten wurde [1]; aber dieses Verbot wurde wenig beobachtet. Seit dem 12. Jahrhundert mischten sich auch die Päpste in die Besetzung der Kapitel, und die päpstlichen Kommendationen für vakante und auch noch nicht vakante Stellen (also auch eine Art Exspektanzen) kamen von dieser Zeit an nicht selten vor. Daneben räumten sie noch den Fürsten das jus primarum precum ein.

In Chur wurde das Domkapitel wahrscheinlich seit der Auflösung des gemeinsamen Lebens, jedenfalls aber seit dem 13. Jahrhundert ein capitulum clausum, wie oben gezeigt wurde. Über die Wahl in dasselbe erhalten wir Aufschluss im Buoch der Vestinen etc.[2], das auch P. Kaiser[3] benützt zu haben scheint. Nach ihm steht dem Kapitel selbst die Wahl des Dompropstes, Domdekans und Domscholasten zu, wobei aber der Bischof das Bestätigungsrecht hat. Der Bischof hat den Domkantor und den Domkustos sowie auch den geistlichen Richter und Pönitentiar, welche wohl auch dem Domkapitel angehörten, zu ernennen ohne Zutun des Kapitels. Die übrigen Kanoniker werden vom Bischof und Kapitel gemeinsam gewählt[4].

Dass auch in Chur trotz der päpstlichen Verbote Exspektanzen vorkamen, und zwar noch in ziemlich später Zeit, beweisen die Ausdrücke wie «canonicus exspectans Curiensis» und «canonicus Curiensis

---

[1]) Ph. Schneider a. a. O. S. 67.

[2]) Bei Muoth a. a. O. S. 18 f.

[3]) Geschichte des Fürstentums Liechtenstein S. 137/8.

[4]) Mit der angegebenen Wahlordnung ganz unvereinbar ist ein anderer Modus, wie er in einer Ordinationsurkunde der Domherren vom Jahre 1329 (Kapitels-Urbarien in der Rätia IV. S. 31/2) dargestellt wird, wo der Bischof, der Dekan, Kustos usw., Grafen und Ministerialen je einen, der Dompropst zwei (einen ratione præposituræ, den andern nomine canonicatus) Ordinationskandidaten (im ganzen 25) einführen, worunter auch ein sacerdos sich befindet. Ob dies wohl ein früherer Modus war? Ich glaube nicht. Für die Wahl von gewöhnlichen Kanonikern wurden doch wohl auch nicht so viele Kandidaten vorgeschlagen.

sub exspectatione præbendæ», wie sie im Necrologium Curiense stehen [1]). Übrigens waren es gerade die Päpste, welche durch ihre Kommendationen auch für Chur solche exspectantes schufen, so z. B. wenn Innozens IV. 1247 das Kapitel auffordert, den Kanonikus Rudolf von Beromünster in das Domkapitel aufzunehmen: quam cito facultas se obtulerit [2]), und ähnliche Fälle mehr [3]). — Damit sind wir bereits auf das Eingreifen der Päpste in die Kapitelsbesetzung übergegangen, welches für Chur im 13. Jahrhundert beginnt. Die Päpste hatten hiezu ein Recht kraft ihres obersten Besetzungsrechtes über alle Benefizien, und sie machten von diesem Recht Gebrauch zugunsten von ihnen besonders genehmen oder empfohlenen Klerikern, um ihnen einträgliche und angesehene Stellen zu verschaffen. So geschah es wiederholt auch in Chur [4]). Es kam auch vor, dass ein Papst einem Bischof das Privilegium erteilte, das erste während seines Episkopates freiwerdende Kanonikat zu besetzen, wo er das Recht nicht schon vorher hatte [5]).

So viel über die Wahl der Kanoniker. In der nächsten Periode wurden dann die päpstlichen Rechte auf die Besetzung durch Konkordate normiert.

Was dann die spezielle Aufnahme in das Kapitel, den Akt derselben betrifft, so war dieser wohl an die gewöhnlichen Zeremonien geknüpft, unter welchen die Vereidigung eine wichtige Rolle spielte. Etwas Besonderes für Chur ist mir wenigstens nicht bekannt. Nur eine Bestimmung, die sich in den Statuten von 1273 findet, dürfte noch der Erwähnung wert sein, nämlich: ut quicunque in canonicum eligitur, antequam ei fructus præbendæ suæ administrentur, existimationem unius marchæ pro una Cappa

---

1) Z. B. unter dem 10. Nov. 1448 und Appendix 1393.

2) Bernoulli, acta Pontificum I. n. 412.

3) Ebenda n. 171, Wartmann U. B. IV^a 176.

4) Mayer, Vat.-Cur. n. 16 (1328), Bernoulli l. c. 171, Wartmann IV^a 176.

5) Mayer, Vat.-Cur. n. 21.

teneatur in secretario consignare [1]. Diese Bestimmung war am 21. November 1272 durch Kapitelsbeschluss zustande gekommen [2].

§ 14. Die Rechte des Domkapitels.

Die Rechte der Domkapitulare lassen sich einteilen in die Rechte jedes einzelnen und in die Rechte derselben als Korporation, je nachdem jeder einzelne für seine Person darauf Anspruch hatte oder sie dem Kapitel als solchen in seiner Gesamtheit zukamen.

a. Die Rechte des einzelnen.

Seit Auflösung des gemeinsamen Lebens und der gemeinsamen Güterverwaltung bekam jeder Kanoniker für sich einen Vermögensteil zum Genuss und Unterhalt zugeteilt. In Chur erhielten, wie sich aus einer Urkunde [3] schliessen lässt, bis zum Jahre 1272 die nicht residierenden Domherren ebenso eine Präbende wie die residierenden. Diese Milde und Vergünstigung gegenüber den nicht residierenden zog alsbald den Misstand nach sich, dass viele Kanoniker nicht mehr in Chur residierten, was zur Folge hatte, dass der Gottes- und Chordienst darunter litt. Daher beschloss das Kapitel, consensu episcopi: ut nullus ecclesiæ canonicus aliquid de proventibus præbendæ suæ sive cotidianis distributionibus percipiat in memorata ecclesia, nisi personaliter resideat et deserviat in eadem [4]. Von nun an hatte also nur mehr der residierende Kanoniker Anspruch auf eine Präbende, während dieselbe, wenn er nicht residierte, unter den Residierenden verteilt wurde: ita ut cuilibet præsenti dentur cotidie duo panes, unus in prandio et unus in cena — et duo pocula boni vini huius terræ — hoc adiecto, quod annuatim de prædictis præ-

---

1) Mohr, Cod. dipl. I. 270, Eichhorn, cod. prob. n. 82.

2) Mohr, Cod. dipl. I. 264. Unter Cappa ist ein violetter Chormantel zü verstehen, welcher zu der die Kanoniker auszeichnenden Kleidung gehört. Kirchenlexikon II² Sp. 1919 Art. Cappa v. Punkes.

3) Mohr, Cod. dipl. I. 261.

4) Ebenda.

bendis absentium V libræ mercedis recipiantur per præpositum — aut eius ministrum, medietas in ordeo et alia medietas in proventibus quibuscunque et per ipsum apud præpositum S. Lucii deponantur, quosque de communi consensu vel maioris partis præsentium in utilitatem ecclesiæ convertantur [1]). Es scheint aber, als ob diese Bestimmung in Bälde wieder in Vergessenheit gekommen sei, da ja die Kanoniker anderer Kapitel sich ins Churer Kapitel aufnehmen liessen. Aus dem Jahre 1232 ist uns der Ertrag der Präbenden, die alle gleich gross gewesen sein müssen, bekannt durch einen Schiedspruch in einem Streit zwischen dem Propst und dem Kapitel [2]). Es heisst dort: Cuilibet præbendæ dabuntur XXXII modii ordei Curiensis mensuræ computati ad XVI sol. mec. et IV sol. mec. in ovibus appreciatis et VIII oves de Ramusche V sol. mec. in caseo V libræ metzanorum, unus modius milii minoris mensuræ cumulatus. Dann folgen noch die Angaben der täglichen Distributionen und der an bestimmten Festen zu verteilenden Rationen an Geld und Naturalien. Ausser der Präbende hatte jeder Kanoniker unter regelmässigen Verhältnissen seinen Teil an den bereits erwähnten Distributionen zu beanspruchen. Die täglichen Distributionen bestanden aus den zwei Bechern Wein und den Broten, in den Jahrzeitstiftungen und ähnlichem [3]). Teilweise und ganze Entziehung der Distributionen wurde als Strafmittel für Vernachlässigung der Pflichten benützt [4]).

Zu jeder Präbende gehörte ferner eine Kurie oder Wohnung für den Kanonikus. Diese war aber nicht Eigentum des Betreffenden, sondern gehörte dem Kapitel als solchem. Die Kanoniker hatten bloss das Wohnrecht darin und hatten für jeden Schaden, den die Wohnung während ihrer Benützung erlitt, aufzukommen, selbst mit ihrem Nachlass. Veränderungen waren

[1]) Aus den Statuten von 1273 Cod. dipl. I. 270.

[2]) Moor, Urbarien des Domkap. Rätia IV. S. 20 ff. 13. Nov. 1232.

[3]) Statuten von 1273 und viele Stellen im Nec. Cur.

[4]) Vgl. die Statuten von 1273.

nur cum consensu episcopi et capituli gestattet [1]). Doch durfte jeder Kanoniker seine Kurie einem Mitkanoniker, der bisher eine weniger zusagende hatte, testamentarisch übertragen. Geschah dies nicht, so stand die Verfügung über dieselbe dem Dompropst zu [2]). Eine grosse Vergünstigung für die Kanoniker war auch die Institution der Gnadenjahre (anni gratiæ), die wir im Necrolog. Cur. sehr häufig erwähnt finden. Sie bestand darin, dass jeder Kanoniker für ein Jahr nach seinem Tode über die Erträgnisse seiner Präbende verfügen konnte. Er konnte sie zur Tilgung etwaiger Schulden, zur Unterstützung seiner Angehörigen oder zu irgend einem andern Zweck bestimmen. Meistens verwendeten sie die Kapitulare zur Stiftung einer Jahrzeit für sich und ihre Angehörigen [3]). Das Gesagte gilt nur von den redditus primi anni vacaturæ. Dagegen sollten die redditus secundi anni præbendæ vacaturæ cuiuscunque in usus ecclesiæ seu capituli per præpositum S. Lucii exceptis cottidianis distributionibus aufbewahrt werden [4]).

Der zweite Hauptanspruch eines jeden Kanonikus bestand schon damals wie auch heute noch auf ein stallum in choro, d. h. auf einen Platz im Chore der Kathedrale beim Bischof. Dass dies auch in Chur so gewesen, unterliegt keinem Zweifel, lässt sich vielmehr aus den Urkunden schliessen und wird von ihnen vorausgesetzt, wie z. B. von den Statuten von 1273. Ausser den Domkapitularen hatten auch deren Vikare je einen Platz im Chore [5]).

Das dritte Hauptrecht eines jeden Kapitularen auch in Chur betraf das votum in capitulo. Jeder hatte nämlich das Recht, an den Versammlungen des Kapitels teilzunehmen, seine Ansicht auszusprechen und seine Stimme abzugeben. Einen gewissen Vorrang vor den gewöhnlichen Kanonikern hatten hier, wie aus den

---

1) Necrol. Cur. unter dem 27. Juli.

2) Moor, Urbarien Rätia IV. S. 21 f.

3) Viele Stellen im Nec. Cur. z. B. 4. Jan., 22. Juli.

4) Kapitelstatuten von 1273.

5) Brackmann, Urkundl. Gesch. des Halberstädter Domkapitels S. 18.

zahlreichen Auf- und Unterschriften der Urkunden hervorgeht, besonders der Dompropst und Domdekan, dann auch der Kustos, Kantor und Scholast. Bei Fragen bezüglich des Kapitelsgutes tritt meistens der Dompropst handelnd, die übrigen Domherren beratend und zustimmend auf[1]). Bei wichtigeren Angelegenheiten, wie zur Wahl eines Bischofs oder eines Dignitärs, zur Aufstellung und Änderung von Statuten, zu wichtigeren Änderungen der Vermögensteile usw. waren jedenfalls alle Kanoniker zu berufen und hatten auch die Pflicht zu erscheinen[2]). Wurde diese Pflicht vernachlässigt, so galt der Satz: Quidquid a maiori et saniori parte statutum et ordinatum fuerit, ratum et firmum nihilo minus habeatur[3]). Weniger wichtige Angelegenheiten und Geschäfte konnte der Propst allein erledigen[4]), wieder andere, wie namentlich Veräusserungen des Kapitelseigentums oder andere Änderungen des Vermögensstandes waren a consilio et consensu VI canonicorum ad minus, quos capitulum ad hoc deputaverit abhängig[5]).

b. Die Korporationsrechte des Kapitels.

Als erstes hierher gehöriges Recht des Domkapitels will ich das Recht der freien und selbständigen Vermögensverwaltung anführen, weil dieses einen der Hauptfaktoren der Selbständigkeitsentwicklung der Domkapitel ausmacht und in erster Linie die Auflösung der vita communis herbeiführte. Das Kapitelsvermögen war ursprünglich mit dem bischöflichen verbunden und wurde mit diesem gemeinschaftlich verwaltet. Zur Zeit der Auflösung des gemeinsamen Lebens wurde es dann ausgeschieden und bekam eine eigene Verwaltung. Diese Verwaltung war eine durchaus selbständige, so dass das Kapitel nur bei Veräusserung von Vermögensteilen an die Zustimmung des Bischofs gebunden war.

[1]) Formel: præpositus cum consilio oder consensu decani totiusque capituli oder ähnlich.

[2]) Kapitelsstatuten 1273.

[3]) Ebenda.

[4]) Moor, Urbarien Rätia IV. S. 20 Spruch von 1232.

[5]) Kapitelsstatuten 1273.

Das Vermögen des Domkapitels wuchs im Lauf der Zeit durch Schenkungen der Könige, Zuwendungen der Bischöfe und Stiftungen von Laien und Klerikern [1]) allmählich zu ziemlicher Grösse an Kapital, Grundbesitz, Kirchensätzen, Zinsen und Zehnten an, wie z. B. aus der Bestätigungsurkunde Paschalis II. (1116) [2]) und besonders auch aus den Kapitelsurbarien [3]) und den zahlreichen Lehensbriefen [4]) deutlich zu ersehen ist. Die Oberaufsicht und Hauptsorge lag in den Händen des Dompropstes. Das Kapitel hatte auch eigene Beamte für die Verwaltung seiner Güter und die Vertretung seiner Interessen, z. B. einen Vogt, Ammann, Maier. Zu erwähnen sein dürfte vielleicht noch das Kapitelsgericht zu Schiers mit einem eigenen Ammann [5]).

Ein weiteres Korporationsrecht des Kapitels ist die Autonomie (ius statuendi), d. h. das Recht, seine Verhältnisse selbständig zu ordnen, Gesetze für sich zu geben, ohne Aufsicht und Erlaubnis des Bischofs Versammlungen zu halten und Beschlüsse zu fassen. Dieses Recht wurde auch vom Churer Kapitel wiederholt ausgeübt, wie einige Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen [6]). Entsprechend den Forderungen des älteren Dekretalenrechts [7]) finden wir in diesen statutarischen Bestimmungen je die bischöfliche Approbation angemerkt (de consensu venerabilis episcopi), ja in der Haupturkunde, den Kapitelsstatuten von 1273 finden wir den Bischof selbst als einen der Autoren der Bestimmungen (ex compromisso a toto capitulo in nos et — vier Domkapitulare — facto), doch wohl auf Wunsch des Kapitels selbst, wie wir schliessen dürfen.

---

[1]) An vielen Stellen im Necrol. Cur. und im Cod. dipl. z. B. I. 84. 85. 164.

[2]) Mohr, Cod. dipl. I. 111.

[3]) Hgg. von Moor, Rätia IV.

[4]) Bes. im Cod. dipl. und der Collectio docum. (Hdschr.)

[5]) Mohr, Cod. dipl. I. 173, Juvalt a. a. O. Belege S. 173/4.

[6]) Mohr, Cod. dipl. I. 261. 262. 264. 270.

[7]) Sägmüller a. a. O. I. S. 85.

Ausfluss der Autonomie des Kapitels ist auch das Strafrecht desselben innerhalb seines Kreises, welches namentlich bei Übertretungen der Statuten und Standespflichten zur Geltung kam, wie wiederum aus den Kapitelsstatuten von 1273 zu entnehmen ist. Ausgeübt wurde dieses Recht, wie wir noch sehen werden, in den meisten Fällen durch den Dekan.

Die wichtigsten Rechte des Domkapitels als eines Ganzen betreffen sein Verhältnis zum Bischof und seine Teilnahme an der Regierung der Diözese und an der Verwaltung der Kirchengüter und des Fürstentums.

In dieser Stellung des Kapitels war naturgemäss ein grosser Unterschied zwischen der Zeit der vita canonica und der Zeit nach dem Aufhören derselben. Während der vita canonica war ein Gegensatz zwischen Bischof und Kapitel nicht statthaft, durch die Disziplin verboten [1]). Der Bischof stand hoch über dem Kapitel.

Anders mussten sich die Verhältnisse gestalten, sobald das Kapitel als selbständige Korporation neben den Bischof trat, der Bischof vielfach sogar auf das Entgegenkommen des Kapitels angewiesen war [2]). Nun war ein Gegensatz zwischen beiden natürlich sehr leicht möglich, und an vielen Kathedralen kam es oft zu sehr heftigen und langwierigen Streitigkeiten zwischen Bischof und Kapitel. Um so mehr gereicht es dem Bischof und Kapitel von Chur zur Ehre, dass wir, abgesehen von einigen schismatischen Wahlen und von den mehr die Politik betreffenden Verwirrungen zur Zeit der Entstehung der Bünde, von keinem ernstlichen Streit zwischen Bischof und Kapitel Kunde erhalten. Beide Teile respektierten wohl die Rechte des andern Teils in gehöriger Weise.

Am meisten von Interesse dürfte die Entwicklung und das Auftreten des sog. Consensus gegenüber dem Bischof im Churer Kapitel sein.

Schon in den frühesten Zeiten war der Bischof verpflichtet, in allen wichtigeren und schwierigeren Angelegenheiten den Rat

---

[1]) Brackmann a. a. O. S. 111.

[2]) Ebenda S. 111 ff.

des bereits oben behandelten Presbyteriums einzuholen. Die Rolle des Presbyteriums übernahm später das Kapitel. Nachdem dieses dann zur Autonomie gelangt war, entwickelte sich mit der Zeit das ius consilii et consensus [1]). Die Kanoniker strebten darnach, bei allen irgendwie wichtigeren Diözesanangelegenheiten vom Bischof zu Rate gezogen und um ihre Genehmigung gebeten zu werden. Ihre hervorragende Beteiligung bei der Wahl des Bischofs und noch mehr das im 12. Jahrhundert erlangte ausschliessliche Wahlrecht setzte sie in den Stand, ihren Ansprüchen auch Nachdruck zu verleihen. Unterstützt wurden die Domkapitel wiederholt durch die Päpste, welche eine Einschränkung der Gewalt der Bischöfe nicht ungern sahen.

Als Zeugnisse für den Konsens des Domkapitels müssen ausser den ausdrücklichen Konsenserklärungen auch die Zeugenunterschriften der bischöflichen Urkunden angesehen werden, wie besonders Gg. von Below [2]) und dann auch H. Spangenberg [3]) dargetan haben, eine Ansicht, die als sicher richtig zu gelten hat zumal mit der von G. von Below [4]) gegebenen Einschränkung.

Die erste uns bekannte Urkunde, in der die Kanoniker von Chur, als solche bezeichnet, irgendwie mithandelnd auftreten, datiert vom Jahre 1154. Sie bezeugt eine Schenkung des Bischofs Adelgott an das Kloster St. Lucius [5]). Hier heisst es am Schluss: Omnia autem acta sunt sub testimonio canonicorum Eginonis videlicet prepositi et Eginonis decani et scholastici et cæterorum et totius ecclesiæ. Dieser Urkunde reihen wir gleich eine zweite vom Jahre 1156 an, in welcher derselbe Bischof consensu totius cleri et populi dem Kloster Katzis zwei Kapellen und verschiedene Zehnten schenkt, cuius rei testes sunt Egino præpositus, E. de-

---

[1]) Vgl. Hinschius K. R. II. 59, Sägmüller K. R. II. 357.

[2]) A. a. O. S. 20 f.

[3]) Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. Mitteilungen für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück Bd. 25. 1900.

[4]) A. a. O. S. 22.

[5]) Cod. dipl. I. 128.

canus, E. scholarum magister, E. sacerdos cognomento Blutto, omnesque maioris ecclesiæ tam canonici quam ministerialis[1]). In beiden Urkunden ist nur von einem testimonium canonicorum die Rede und man könnte versucht sein, zu glauben, dass die Zeugen nur Bürgen für die Rechtsgültigkeit der Handlung seien. Gewiss waren sie das auch. Doch muss es einen bestimmten Grund haben, wenn als Zeugen gerade die Kanoniker fungieren, und unter ihnen wieder die mit einer höheren Würde Ausgestatteten namentlich angeführt sind. Es empfahl sich eben schon aus praktischen Gründen, diejenigen zum testimonium beizuziehen, deren Konsens man ohnehin einholen musste, und das Zeugnis gewann erst dann seine eigentliche Bedeutung, wenn es von Leuten gegeben wurde, deren Einwilligung notwendig und wünschenswert war[2]). Hiefür scheint die zweite Urkunde noch ganz speziell zu sprechen. Denn es ist doch ganz unbestreitbar, dass in dem Ausdruck consensus totius cleri et populi eine Übertreibung liegt, da es doch nicht möglich war, wegen dieser Schenkung den ganzen Klerus und nur auch einen grösseren Teil des Volkes um seine Zustimmung zu befragen. Wer aber sollen je die Vertreter gewesen sein? Mir scheint es, als ob der Ausdruck seine Erklärung finde in dem späteren omnes maioris ecclesiæ tam canonici quam ministeriales. So aber ist ausdrücklich die Rede von einem consensus, wenn dessen Bedeutung auch eben wegen des hyperbolischen totius cleri et populi nicht stark gepresst werden darf. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir unter den testes mit Below und Spangenberg bereits Konsenserteilende verstehen, zumal da es ja dieselben sind, von welchen es im Jahre 1200 heisst, es sei ein Tauschvertrag zwischen dem Bischof Reinher und dem Propst Ulrich von Churwalden mit ihrem Rat und Gutheissen (consilio et consensu canonicorum et ministerialium) abgeschlossen worden[3]). Ganz ebenso wird das Konsensrecht des

[1]) Cod. dipl. I. 131.
[2]) Spangenberg a. a. O. S. 2.
[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 165.

Kapitels bezeugt, wenn Bischof Berthold I. 1228 über zwei heimgefallene Vizedominate verfügt sano consilio et assensu capituli[1]). Diese Zusammenstellung von consilium und consensus bezw. assensus lässt sich nicht anders deuten als von dem Beratungs- und Konsensrecht des Domkapitels. Damit dürfte das Konsensrecht des Kapitels für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts und den Anfang des 13. Jahrhunderts unwiderleglich nachgewiesen sein. Von dieser Zeit an bestand es dann fort[2]) und besteht noch heute.

Die bisher angegebenen Beweise des Konsenses betreffen alle das Gebiet der Veräusserung oder Veränderung des Kirchengutes, also mehr die äussere Seite. Doch auch auf rein kirchlichem Gebiet bedurfte der Bischof der Mitwirkung des Kapitels, so bei der Übertragung von Kirchensätzen und Patronatsrechten und der Inkorporation von Kirchen und dergleichen. Im Jahre 1259 z. B. übergibt Bischof Heinrich IV. dem Kloster Marienberg die Kirche zu Passeier in Tirol cum deliberatione capituli[3]) und 1265 dem Kloster St. Johann im Thurtal die Kapelle Kalcheren communi consensu et consilio capituli[4]) usw.[5]).

Dass in Chur das Kapitel auch insofern an der Diözesanregierung teilnahm, als die Archidiakonen aus seiner Mitte genommen wurden, wie dies in andern Bistümern geschah[6]), ist so gut wie sicher, indem unter den drei Stellen, wo wir die Archidiakonen unter den Zeugen finden, sie zweimal mitten unter den Kanonikern aufgeführt sind[7]). Auch der Vicarius episcopi in spiritualibus wurde jedenfalls immer aus den Domkapitularen ge-

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 199.

[2]) Wie die Unterschriften der zahlreichen bischöfl. Urkunden und die Geschichte der Entstehung der Bünde beweisen.

[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 235.

[4]) Mohr, Cod. dipl. I. 250.

[5]) Mohr, Cod. dipl. I. 246, Wartmann, U. B. III. n. 969.

[6]) Brackmann a. a. O. S. 129 ff.

[7]) Mohr, Cod. dipl. I. 213. 278.

nommen; in der Regel war es der Dompropst. Sede vacante stand dem Kapitel die ganze Diözesanregierung zu.

§ 15. *Die Pflichten des Domkapitels.*

Nachdem im vorigen Paragraphen von den Rechten des Domkapitels gehandelt wurde, dürfte es angezeigt sein, auch etwas weniges über die Pflichten anzufügen; einem Rechte entspricht nämlich meistens auch eine Pflicht.

Dem Recht auf eine Kurie und Präbende entsprach die Residenzpflicht. Die Kanoniker sollten ihren dauernden Wohnsitz in ihrer Kurie zu Chur nehmen. Diese Pflicht war aber, wie schon oben hervorgehoben wurde, vor der Mitte des 13. Jahrhunderts vielfach vernachlässigt und diese Vernachlässigung geduldet worden. Im Jahre 1272 aber wurde die Pflicht neu eingeschärft und die Vernachlässigung mit Entziehung der Präbende und der Distributionen bestraft [1]).

Dem Recht auf die täglichen Distributionen entsprach die Pflicht der Beteiligung am Chorgebet und an der missa maior oder conventualis [2]). Versäumnisse derselben oder auch nur eines Teils derselben blieben nur ex legitima causa de licentia decani aut vicarii eius ungestraft, andernfalls wurden sie je nach der Grösse des Versäumnisses durch Vorenthaltung der Distributionen von Wein und Brot gesühnt [3]). Wer bei einem Anniversarium nicht anwesend war, verlor die für die Anwesenheit ausgesetzten Gelder [4]).

Wie jeder Domherr in Kapitelssitzungen, sei es in Sachen des Kapitels selbst oder der Diözese, anwesend sein konnte, so hatte auch jeder die Pflicht, zu den Beratungen zu erscheinen, wenn der Bischof oder der Dekan, denen hauptsächlich die Berufung zustand, eine solche anberaumten. Wer nicht erschien

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 261 u. 270.

[2]) Mohr, Cod. dipl. I. 270.

[3]) Ebenda.

[4]) Nach verschiedenen Stellen des Necr. Cur.

usque ad tertiam pulsationem campanæ, ei cottidianæ distributiones per VII dies proximos sequentes penitus subtrahantur[1]). Hier stehen sich also auch Recht und Pflicht hinsichtlich des consilium und consensus gegenüber.

Weiter waren die Domkapitulare verpflichtet, den Gottesdienst an der Kathedrale zu halten oder halten zu lassen. Für jede Woche war ein hebdomarius aufgesellt, der dafür verantwortlich war. An hohen Festtagen durfte nur ein Kanonikus im Chore das Evangelium und die Lektion lesen[2]).

Andere Pflichten betrafen die Kleidung und die Lebensweise der Domkapitulare. So galt die Bestimmung: Quilibet canonicorum sive sit in sacris constitutus, sive non, congruentem coronam et tonsuram deferre teneatur nec in coro quicquam in capite deferre audeat nisi biretum vel diaram, quæ vulgariter Kuzhuot appellatur[3]). Während der hl. Handlung durfte kein Domkapitular absque superpellicio aut cappa clausa den Chor oder das Schiff betreten. Der Wirtshausbesuch war den Kanonikern verboten gegen eine Strafe von 10 Schillingen[4]).

Die Domherren, welche noch besondere Ämter bekleideten, waren natürlich auch zur gewissenhaften Erfüllung der damit verbundenen Pflichten gehalten.

§ 16. Die Ämter des Domkapitels und die Gehilfen der Domherren.

I. Im Domkapitel zu Chur gab es, wie in den Domkapiteln überhaupt, verschiedene Ämter, nämlich zwei dignitates und drei officia vel personatus, wie die Bezeichnungen in den neuesten Kapitelsstatuten von 1901 lauten. Die dignitates haben der Propst und der Dekan, die officia der Domscholast, Kantor und Kustos.

---

1) Mohr, Cod. dipl. I. 270.
2) Ebenda.
3) Ebenda.
4) Mohr, Cod. dipl. I. 270.

Einen Dompropst (præpositus) gab es schon zur Zeit der vita communis. Er war der Vorsteher des Kanonikates als Stellvertrer des Bischofs. Auch in dem autonomen Kapitel behielt er seine erste Stelle bei. Er wurde in der Periode, von der wir handeln, wie schon weiter oben bemerkt, vom Kapitel «ainmutlichen» gewählt «nach gesatzt der rechtbuch» und vom Bischof bestätigt und mit seinen Rechten ausgestattet «allzit ussgenommen des bäpstlichen gewalt» [1]). So blieb die Sache bis zu den concordata principum [2]), in welchen dann dem Papst die Ernennung zugesprochen wurde.

Der Propst hatte als Inhaber der ersten Dignität den Vortritt vor den übrigen Kapitularen, wie er auch immer in den Auf- und Unterschriften der Urkunden und unter den Zeugen an erster Stelle erscheint [3]).

Die Hauptaufgabe des Propstes war die Verwaltung und Oberaufsicht über das Kapitelseigentum und die Distributionen. Er tritt in diesen Sachen in der Regel allein oder doch in erster Linie handelnd auf. Er führte neben dem Siegel des Kapitels auch ein eigenes Siegel, das fast immer zugleich mit ersterem erscheint. Die Pröpste suchten, wie einige Urkunden zeigen, ihre hervorragende Stellung einigemal auf Kosten des Kapitels auszunützen und ihre Befugnisse zu erweitern, wobei sie aber natur-

---

1) Buoch der Vestinen bei Muoth a. a. O. S. 18 f. Das «Rechtbuch» blieb mir unbekannt.

2) Diese sind die Fürstenkonkordate von 1447. Vielleicht wäre richtiger das Wiener oder Aschaffenburger Konkordat (1448) gesetzt, wo mehr dergleichen geregelt wurde. Vgl. die Statuten von 1901.

3) Nur zwei Dompröpste, Ulrich von Juvalt (1242—1243) und Burchard 1265 werden konstant nach dem Dekan genannt. Mit diesen muss es aber seine eigene Bewandtnis haben. Der erstere z. B. erscheint bald als præpositus (8. Jan. 1243), bald als canonicus, bald als olim in præpositum electus (27. März 1243), bald als olim electus in præpositum Curiensis canonicus (29. April 1243). Er hatte auch kein eigenes Siegel, sondern siegelte mit dem Siegel des Dekans (alles bei Wartmann, U. B. IV. Anhang 44 und III. 833). Über Burchard s. Mohr, Cod. dipl. I. 250, Wartmann III. n. 969.

gemäss auf Widerspruch stiessen. Schon im Jahr 1232 begegnet uns ein derarartiger Konflikt, die Präsentation auf die im Patronat des Kapitels befindlichen Kirchen und Kapellen betreffend[1]). Bischof Berthold I., der dem Propst sehr gewogen gewesen zu sein scheint, entschied als Schiedsrichter zu dessen Gunsten und sprach ihm auch die provisio über die possessiones, curtes, earumque investituras et omnes capituli redditus zu, wobei er aber an die Mitwirkung von sechs durch das Kapitel zu wählende Kanoniker gebunden sein sollte. Dieser Erfolg konnte natürlich die Pröpste nur ermutigen, ihre Rechte möglichst weit auszudehnen, und so begegnen wir schon 40 Jahre später einem zweiten Konflikt, der aber für die Propstei etwas weniger günstig endigte[2]). Der Propst verwaltete die Kapitelsgüter und besorgte die Geschäfte irrequisito ipsius ecclesiæ capitulo et contempto pro sui arbitrii voluntate. Hiegegen beschloss nun das Kapitel in einer Sitzung von 1272 de consensu episcopi diœcesani ac prepositi ecclesiæ, qui tunc erat, ut negotia per capitulum nominatum tractari et per ipsus bona præfata deberent in futurum disponi, nec circa ecclesiam valere debeat vel tenere, nisi quod a capitulo ipso aut maiori et saniori parte illorum constitutum rationabiter fuerit ac receptum. Dieses Statut wurde von Papst Gregor X. bestätigt[3]) und ging in die Statutensammlung von 1273 über. Mit der Aufsicht über die Distributionen stand dem Propst eine solche auch über den cellerarius und den Bäcker (pistor) der Distributionsbrote zu, solange sie bestanden[4]). Als Gehilfen hatte er einen Minister (Vikar). Er, wie auch sein Minister, hatten wiederholt Rechnung abzulegen vor dem Kapitel und auch vor jedem Kanoniker auf dessen Verlangen[5]).

Als Einkommen der Propstei wird vom Papst Johann XXII. (1322) die Summe von 20 M. Silber angegeben[6]).

---

[1]) Moor, Urbarien Rätia IV. S. 20 ff.
[2]) Mohr, Cod. dipl. I. 262.
[3]) Mohr, Cod. dipl. I. 262.
[4]) Mohr, Cod. dipl. I. 270.
[5]) Ebenda.
[6]) Wartmann, U. B. IV. Anhang 176.

Das nächst wichtigste Amt des Domkapitels war das des Dekans. Auch er wurde vom Kapitel gewählt und vom Bischof bestätigt, welche Form heute noch gilt. Er ist der eigentliche Vorsitzende des Kapitels und ihm steht neben dem Bischof in ordentlicher Weise die Berufung des Kapitels zu. Seine Hauptaufgabe besteht darin, über die Beobachtung der Statuten und die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Kapitularen, Kaplanen und Vikaren zu wachen. Übertretungen hat er unter dem Beirate des Bischofs zu bestrafen [1]). Ausserdem hat er noch die Oberaufsicht über den gesamten Gottesdienst und ihm «mag ain byschoff von sunder gnaden enphelhen sin wuchen uff dem Chor». «Von der wuchen hat derselb verweser der wuchen des byschoffs pfrund und andre recht, als dem capitel kund ist» [2]). Als Gehilfen hatte der Dekan auch einen Vikar, der seine Stelle überall vertreten konnte [3]). Auch im Besitz eines eigenen Siegels finden wir den Dekan, doch kam dasselbe viel seltener zur Anwendung als das des Propstes. Die Pfründe war wohl die gleiche wie die der andern Kanoniker. Der Dekan hatte auch das Patronatsrecht über einige Kaplaneien der Kathedrale [4]).

Der Scholast (schulher) wurde ebenfalls vom Kapitel gewählt und vom Bischof bestätigt. Unter seiner Leitung und Aufsicht stand das Schulwesen. Von ihm heisst es im Buoch der Empteren [5]): «Der schulher sol in dem capitel sin des capitels vorreder und sol och die schul verwesen mit im selb oder mit ainem andern, der darzu nutz sy». Er hatte auch die Bibliothek unter sich und leitete das Abschreiben der Bücher [6]).

Der Domkantor (senger) wird vom Bischof ohne Zutun des Kapitels gesetzt. «Er hat die Würde und das Vorrecht, dass

[1]) Cod. dipl. I. 270.
[2]) Buoch der Empteren, Muoth a. a. O. S. 19.
[3]) Cod. dipl. I. 270.
[4]) Collectio docum. S. 485; 546.
[5]) Muoth a. a. O. S. 19.
[6]) P. Kaiser. Gesch. des Fürstent Lichtenstein S. 138.

er an Festzeiten den Gesang anvacht» [1]. Als Gehilfen hatte auch er einen Vikar. «Er oder sein Stellvertreter soll an allen Festtagen und besonders immer, wenn man omnia laudate in der Vesper und mornend ze anfang der mess und vor untz an de ussgang in dem chor sin und in processionibus als von alt herkommnn ist» [2]. Er hatte auch den Kirchenkalender anzufertigen.

Der Domkustos (custos, thesaurarius) wurde wie der Kantor vom Bischof ernannt. Über seine Befugnisse sind wir ziemlich eingehend unterrichtet infolge eines Streites zwischen Kapitel und Kustos vom Jahre 1351 [3]. Der Kustos hat nach dem vereinbarten Vergleich für die Beleuchtung der Kirche während des Gottesdienstes und Chorgebetes, an Jahrtagen und auf den gestifteten Altären zu sorgen. Er darf an Wachs und Öl nichts verkaufen oder für sich verwenden. Er hat auch den Messwein (XII quartalia vini terræ) beizuschaffen und ist verantwortlich für die Paramente, Kelche, Bücher, Reliquien, den Weihrauch und im Winter für Kohlen zum Wärmen der Hände der Celebranten und Ministranten. Ferner hat er für das Geläute Sorge zu tragen. Ihm sind deshalb auch die Messner, die er selbst ernennen kann, unterstellt. Er hat darüber zu wachen, dass jede Nacht einer von ihnen in der Sakristei schläft [4]. Weiter sind dem Kustos der Kirchenschatz (thesaurarium) und die Kleinodien der Domkirche anvertraut et debet corporale iuramentum præstare more illorum canonicorum, qui claves ad sigillum capituli consueverunt habere [5]. Er hat auch ein eigenes Siegel [6], das aber selten zur Anwendung gekommen zu sein scheint.

II. Die Gehilfen und Stellvertreter der Domkapitulare waren, wie bereits in § 12 angegeben wurde, die Vikare (vicarii). Diese vicarii werden von Brackmann [7] unterschieden in Gross- und

---

[1]) Buoch der Empteren bei Muoth a. a. O. S. 20.

[2]) Ebenda.

[3]) Moor, Kapitelsurbarien Rätia IV. S. 34 ff.

[4]) Mohr, Cod. dipl. I. 270.

[5]) Moor, Kapitelsurbarien, Rätia IV. S. 36.

[6]) Mohr, Cod. dipl. I. 270.

[7]) A. a. O. S. 32.

Kleinvikare, je nachdem sie eigentliche Stellvertreter der Domkapitulare oder aber nur für den Dienst in der Kirche oder für gestiftete Altäre angestellte Priester sind.

Unter den Grossvikaren stehen oben an die Vikare des Bischofs. Dieser hatte in Chur zwei Vikare[1]), die aber den Titel capellani hatten; einer davon hatte ihn wohl in seinem persönlichen Dienst zu unterstützen, der andere im Chordienst zu vertreten. Sie waren auch zur Residenz verpflichtet, wenn sie nicht im Auftrag des Bischofs verreist waren. Der Vikar des Propstes durfte unter dem in den Statuten von 1273 genannten minister desselben zu verstehen sein. Der Vikar des Dekans spielt eben in diesen Statuten auch eine bedeutende Rolle. Von den übrigen Kanonikern konnte sich ebenfalls jeder einen Vikar nehmen, besonders als Stellvertreter im Chordienst[2]). Die Vikare hatten nach den Statuten an den Distributionen teil.

Die Zahl der Kleinvikare steigerte sich mit der Zeit, wie an andern Domkirchen, so auch in Chur immer mehr, indem durch Bischöfe, Äbte, Domkapitulare, Adelige usw. Altäre für eigene Priester gestiftet und mit Pfründen dotiert wurden[3]).

Auf andere weniger bedeutende Ämter des Kapitels, die von Laien bekleidet wurden, wie das des Baumeisters[4]), pistor und sartor[5]) will ich nicht näher eingehen.

b. Weitere Ämter des Bistums.

§ 17. Der Generalvikar, der geistliche Richter, der Offizial und der Pönitentiar.

Ausser dem in den letzten Paragraphen (12—16) behandelten Kollegium von geistlichen Räten und Gehilfen des Bischofs, be-

---

1) Mohr, Cod. dipl. I. 270.

2) P. Kaiser a. a. O. S. 137.

3) Z. B. Mohr, Cod. dipl. I. 218 II. 42 u. verschiedene Stellen im Necrol. Cur.

4) Buoch der Empt. Muoth a. a. O. S. 19.

5) Moor, Kapitelsurbarien, Rätia IV. S. 30.

standen im Bistum Chur noch einige andere Ämter, welche zur Stellvertretung und Unterstützung der Bischöfe eingeführt worden sind.

1. Der Generalvikar (vicarius episcopi in spiritualibus generalis) wird vom Bischof selbst nach seinem Gutdünken als Gehife und Stellvertreter in der Regierung der Diözese gewählt. Generalvikare begegnen uns im 14. Jahrhundert häufig in den Urkunden [1]), so dass es scheint, dass jeder Bischof einen Generalvikar gehabt habe. Die Bischöfe bedurften derselben, weil sie die Geschäfte vielfach allein nicht bewältigen konnten und als Reichsfürsten öfters am königlichen Hof sich aufhielten oder sonst irgendwo fern von der Diözese weilten. Der Bischof konnte zum Generalvikar wählen, wen er wollte; doch nahm er ihn meistens aus den Reihen der Domkapitulare. Die Befugnisse des Generalvikars hingen natürlich wie noch heute ganz vom Belieben des einzelnen Bischofs ab. Im Buoch der Empteren heisst es [2]): «Der Bischof kann ihm geben, soviel er will gaistlicher sach uss zerichten, collecten in zenemen, investituras ze geben, est nutz in ze nemen, curam animarum ze emphehlen, bett brieff, applas brieff ze geben». Wenn der Bischof von seiner Diözese abwesend war, so hatte der Generalvikar die Administration der ganzen Diözese [3]).

2. Der geistliche Richter zu Chur (iudex ecclesiæ Curiensis) wurde ebenfalls vom Bischof bestimmt. Er hatte dem iudicium ecclesiasticum, das gewöhnlich in choro oder in porticu ecclesiæ gehalten wurde, zu präsidieren. Das Urteil wurde von den ihm beigegebenen Schöffen geschöpft. Das geistliche Gericht hatte besonders in Sachen des Kirchengutes, der Zehnten und ähnlichem zu entscheiden. Dem geistlichen Richter lag dann auch der Schutz der

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. II. 220, Wartmann, Rätische Urkunden, Quellen z. Schweiz. Geschichte Bd. X n. 32 (1349); 69 (1372) und Mayer, Vat.-Cur. n. 24 (1368) usw.

[2]) Muoth a. a. O. S. 20.

[3]) Chr. Kind, Beiträge, Jahrb. für Schweiz. Geschichte XII. S. 120.

Armen und Unterdrückten gegenüber den reichen Unterdrückern ob[1]). In dem Dekanat ob der Lanquart hatte er «von alter zitlicher gewohnheit» das Archibresbyterat inne[2]). (Vgl. § 19.) In den Urkunden finden wir den iudex ecclesiæ Curiensis seit dem 13. Jahrhundert ziemlich häufig[3]).

3. Der Offizial, welcher teilweise neben dem geistlichen Richter vorkommt[4]), hatte eine ganz ähnliche Funktion wie jener, so dass ihr Kompetenzgebiet sich nicht genau auseinanderhalten lässt. Auch er sass im Chor der Kathedrale zu Gericht.

4. Der Pönitentiar. Das Amt des Pönitentiars verdankt seine Entstehung dem Morgenlande, von wo es sich dann ins Abendland verbreitete. Der Pönitentiar ist der Stellvertreter des Bischofs im Busswesen. Das Lateranense IV. hat für jede Kathedrale einen Pönitentiar vorgeschrieben. Er hat die Leitung der Bussdisziplin in der Diözese, die Entscheidung in zweifelhaften Fällen und die Absolution der Reservatfälle[5]). In dieser Eigenschaft begegnet er uns auch für Chur im Buoch der Empteren[6]).

§ 18. Die Archidiakonen.

Nur sehr wenig ist es, was uns über das so überaus wichtige und einflussreiche Institut der Archidiakonen aus dem Bistum Chur bekannt ist. Urkundlich bekannt sind mir vier Archidiakonen: Burchardus (1237)[7]), Rudolfus archid. supra silvam (1259)[8]), Conradus de Monteforti archid. supra silvam und

---

1) Chr. Kind, Beiträge. Jahrb. für Schweiz. Geschichte XII. S. 121.

2) Buoch der Empteren, Muoth a. a. O. S. 21.

3) Mohr, Cod. dipl. I. 282. 283 (1276); Quellen zur Schweiz. Gesch. X. n. 69 (1372) 157. 195. Collectio documentorum S. 366 (1417).

4) Kaiser a. a. O. S. 310 Urk. Deshalb kann er auch mit dem geistlichen Richter nicht indentisch sein.

5) Hinschius, K. R. II. 121.

6) Muoth a. a. O. S. 20.

7) Mohr, Cod. dipl. I. 213.

8) Ebenda I. 235.

Henricus Schan archid. sub Langaro (1275)[1]. Damit sind Archidiakonen für das 13. Jahrhundert nachgewiesen in den Dekanaten ob dem Wald und unter der Lanquart. Aus der Beifügung des Dekanates geht hervor, dass die Achidiakonen Vorsteher dieser Dekanate waren. Weiter findet sich noch in einer Urkunde, die bereits dem 15. Jahrhundert angehört (1424)[2], der Ausdruck commissarius archidiaconatus Vallis venustæ und an der Urkunde hängt das Siegel des Archidiakon. Sicher ist also jedenfalls, dass im Vinstgau einst auch ein Archidiakon war, wenn vielleicht auch damals nur noch der Titel und das Siegel im Gebrauch waren. Dies ist aber auch alles Urkundliche, was ich über die Archidiakonen finden konnte. Etwas mehr über sie gibt uns P. Kaiser[3] an, über dessen Zuverlässigkeit ich schon in § 5 gesprochen habe. Über die wichtigsten Befugnisse des Archidiakou schreibt er: «Die Erzhelfer waren Stellvertreter des Bischofs in den Dekanaten, sie bestellten die Pfarrer und Kaplane mit Ausnahme derjenigen, deren Wahl sich der Bischof vorbehielt oder den Klöstern zustand. Sie hielten Visitation der Dekanate und übten geistliche Gerichtsbarkeit. Sie hatten die Geistlichen und Kirchen fleissig zu besuchen und über die Befolgung der kirchlichen Verordnungen zu wachen. Alle Schaltjahre hielten sie ein Sendgericht über die Laien.» Es folgen dann die Fragen des Sendgerichtes in deutscher Übersetzung, wie wir sie im nächsten Paragraphen kennen lernen werden. Hiemit müssen wir uns bezüglich der Archidiakonen begnügen.

§ 19. *Die Archipresbyter.*

Der Titel Archipresbyter hat in der Geschichte der Kirche eine Wandlung in seiner Bedeutung durchgemacht. Zuerst führte ihn der erste, meistens zugleich älteste Presbyter an der bischöf-

---

1) Ebenda I. 278.

2) Mayer-Jecklin, der Katalog des Bischofs Flugi v. Jahre 1645, Chur 1901. Urk. 14.

3) P. Kaiser, Gesch. des Fürstent. Liechtenstein. S. 188/9.

lichen Kathedrale, der den Bischof bei Krankheit und sonstiger Verhinderung im Gottesdienst zu vertreten hatte[1]). Später mehrte sich die Zahl der Archipresbyter infolge der Errichtung von Pfarreien (tituli maiores oder ecclesiæ, plebes baptismales, baptisteria genannt), indem die Inhaber dieser Kirchen den Titel Archipresbyter erhielten, weil sie ein gewisses Aufsichtsrecht über die umliegenden tituli minores und deren Inhaber hatten. Für sie kam dann mit dem Aufkommen einer dritten und wichtigsten Art von Archipresbytern der Titel wieder in Abgang, und es trat an seine Stelle die Bezeichnung plebanus (von den plebes baptismales)[2]). Die dritte und jüngste Art von Archipresbytern war gewöhnlich identisch mit den Dekanen, d. h. sie waren Vorsteher der decaniæ oder christianitates und ihre Aufgabe war die der Dekane[3]). Diese Art von Archipresbytern wird uns im folgenden hauptsächlich beschäftigen, und wir werden annehmen müssen, dass ihre Stellung in der Diözese Chur eine von der Regel abweichende gewesen sein muss.

Den ersten Archipresbyter in der Diözese Chur fand ich in einer Urkunde des Jahres 967[4]), Victor sanctæ Curiensis ecclesiæ archipresbyter, dem Kaiser Otto I. Güter in den Tälern Vinstgau und Engadin schenkte, woraus zu schliessen wäre, dass er in dieser Gegend, etwa als Inhaber der Kirche des hl. Florian zu Remüs, Archipresbyter war, wogegen aber das sanctæ Curiensis ecclesiæ archip. spricht. Es wird sich überhaupt nicht genau bestimmen lassen, was dies für ein Archipresbyter war, ich denke ein archip. ruralis. Weiter fand ich einen Archipresbyter von Chur im Jahre 1220[5]) und 1221[6]), der zugleich Domherr gewesen sein muss. Der erste Archipresbyter als Vorsteher eines

[1]) Kirchenlexikon I.[2] Sp. 1258 Art. Archipresbyter (Hefele).
[2]) Kirchenlexion a. a. O. und Hinschius II. 269 ff.
[3]) Kirchenlexikon III.[2] Sp. 1431 Art. Dekan (Kaulen).
[4]) Mohr, Cod. dipl. I. 63.
[5]) Ebenda I. 189.
[6]) Bernoulli, Acta Pontificum Helvetica I. n. 111.

Dekanats begegnet uns 1266 Jacobus archipresbyter sub Langaro, also ungefähr um die gleiche Zeit (1275), für welche uns auch ein archidiaconus sub Langaro bezeugt ist[1]). Dazu berichtet dann das Buoch der Empteren für das Ende des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts noch von einem Dekan unter der Lanquart[2]). Nach dem Buoch der Empteren gab es ausser im Dekanat unter der Lanquart auch im Wallgau einen Archipresbyter, während ob der Lanquart der geistliche Richter «von alter zitlicher gewonheit» dieses Amt versah. Für den Vinstgau ist das Vorhandensein eines Erzpriesters im zweiten Dezennium des 15. Jahrhunderts durch eine Urkunde Papst Johannes XXII. bezeugt[3]). Im 13. und 14. Jahrhundert, also um die gleiche Zeit wie die Archidiakonen und Archipresbyter, kommen in allen sieben Dekanaten, wie wir im nächsten Paragraphen sehen werden, auch Dekane vor, die den Archipresbytern unterstellt gewesen sein müssen. Wir finden diese drei Arten von Kapitelsvorständen nebeneinander Platz? Das ist eine Frage, die ich nicht mit Bestimmtheit zu lösen vermag. Dass alle drei zu gleicher Zeit in einem Dekanat aufgestellt warden, ist kaum anzunehmen. Dass den Dekanen teils Archidiakonen teils Archipresbyter übergeordnet waren, ist dadurch ausgeschlossen, dass im Dekanat sub Langaro 1266 ein Archipresbyter und 1275 ein Archidiakon auftritt. Die Annahme, dass den Archidiakonen teils Archipresbyter, teils Dekane untergeordnet waren, scheitert daran, dass Dekane in allen sieben Dekanaten vorkommen. Wie finndet sich cine befriedigende Lösung? — Dazu sind uns für die Archipresbyter für den Anfang des 15. Jahrhunderts dieselben Befugnisse urkundlich bezeugt, welche den Archidiakonen zukamen. Man könnte annehmen, dass die Befugnisse der Archidiakonen auf die Archipresbyter übergingen. Demnach würden die Archidiakonen im 14. Jahrhundert noch abgeschafft worden sein, und die Archipresbyter

---

1) Mohr, Cod. dipl. I. 279.
2) Muoth a. a. O. S. 21.
3) Collectio documentorum (Hdschr.) S. 64 f.

wären an ihre Stelle gerückt. Absolut Sicheres lässt sich nicht sagen.

Als Befugnisse der Archipresbyter im spätesten Sinne, als mutmasslicher Nachfolger der Archidiakonen werden im Buoch der Empteren[1]) genannt: Sie haben zu richten in Ehesachen, ein jeder in seinem Amtsbezirk. In jedem Schaltjahr sollen sie je in ihrem Amtsbezirk placitieren, «was man zu deutsch tavellen und welsch plaid christianida»[2]) nennt. Sich selbst hat der Bischof das Placitum in Bergell, Engadin und Vinstgau vorbehalten, und im Kapitel ob der Lanquart steht es dem geistlichen Richter von Chur zu. Der Bischof kann das Placitum in den ihm vorbehaltenen Kapiteln auch dem geistlichen Richter oder einem Erzpriester übertragen. Als Beispiel für den Gang dieses Christianitätsgerichts wird angegeben: Wenn der Bischof oder sein Stellvertreter in Bergell placitieren wollten, so sollten sie auf Mariä Verkündigung (25. März)[3]) dem Leutpriester ein Mandat schicken, dass dieser alle Untertanen mahnen konnte, Eidschwörer zu stellen (4—6). Beim Gericht wurde jede Schuld mit 3 ℔ (= 60 solidi, also der alte Königsbann!) gesühnt, wovon 1/3 dem Leutpriester und 2/3 dem Bischof zufielen. Zuerst aber erhielt ein jeder Eidschwörer 3 ℔, so dass nur der Rest zur Verteilung kam. Der Leutpriester musste den Bischof bezw. seinen Stellvertreter und die Eidschwörer zu Gast halten. Was hier vom Bischof und seinem Stellvertreter gesagt ist, das galt wohl auch für den Erzpriester und sein Placitum. Wenn ein Erzpriester in éinem andern Dekanat als in seinem eigenen zu placitieren hatte, so bekam er von jeder Feuerstätte einen Schilling. Wer ihn nicht bezahlte, war ihm nach der dritten Forderung mit einer Henne verfallen. Dieses Recht des Feuerpfennigs galt in Schanfigg, Prätigau und Churwalden und (wie in etwas späterer Schrift beigefügt ist) unter

---

[1]) Muoth a. a. O. S. 21 f., benutzt wurde das Buoch von Kind, Jahrb. f. Schw. Gesch. XII S. 122 f.

[2]) Nicht expianda, wie Kind a. a. O. will.

[3]) Nicht Lichtmess, wie Kind meint.

der Lanquart; hier aber waren drei Schillinge zu bezahlen[1]). Es dürfte von Interesse sein, hier noch die Fragen zu erfahren, auf welche sich das Placitum erstreckte[2]).

1. de fide catholica et circumstantiis eius et si omnes fidem teneant.
2. de statutis ecclesiæ.
3. de facientibus contra immunitatem parochialis ecclesiæ.
4. de occupantibus bona ecclesiæ parochialis.
5. si sint qui non iuraverint statuta ecclesiæ.
6. de periuriis.
7. de falsis testibus.
8. de adulterio.
9. de incestu.
10. de fornicatione.
11. de interfectoribus seu interfectricibus parvulorum voluntariis.
12. de sponsalibus clandestinis et matrimoniis clandestinis et illicitis et occultis.
13. de his, qui exponunt infantes seu parvulos vel qui eiciunt lanquidos moribundos.
14. de leprosis occultis, qui a familiaritate hominum repulsantur.
15. de pondere et mensura seminum et liquidorum.
16. de strata publica vel parochiæ.
17. de pascuis omnibus.
18. de pravis decimatoribus.
19. de non servantibus ieiunium ab eccl. dictum.
20. de violatoribus sabbati seu ferias alias celebrantibus.
21. de usuris et fæneratoribus.
22. de his, qui furantur in ecclesia vel alias res ecclesiasticas.

---

1) Kind a. a. O. S. 123.

2) Nach dem Buoch der Empteren, Muoth a. a. O. S. 22 ff., Kind a. a. O. S. 122 ff., und doch ist seine Aufzählung an verschiedenen Stellen unvollständig.

23. de excommunicatis vel nominatim interdictis.
24. de his, qui non frequentant ecclesias parochiales.
25. de his, qui impediunt in desolationem animarum exequias testamenti et ipsi forte sunt electi arbitrii.
26. de aliis queratur sicut videtur saluti animarum prodesse·

Ein Vergleich zwischen den Fragen dieses kirchlichen Gerichtes und den sogenannten Capitula Remedii dürfte meine Ansicht, dass diese mehr kirchlichen als weltlichen Charakter haben und Bestimmungen einer Versammlung von Geistlichen seien, rechtfertigen. Der Hauptunterschied besteht in den Strafen, was durch den Unterschied der weltlichen Stellung des Bischofs bedingt ist.

Weiter ist sehr interessant der offenbare Zusammenhang des Christianitätsgerichts mit den älteren Sendgerichten. Die Fragen sind ganz ähnliche wie dort und die Eidschwörer sind als Rügezeugen beigezogen. Die Busse von 3 ℔ = 60 solidi ist die des alten Königsbannes.

Das Amt des Erzpriesters war, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist, ein sehr wichtiges und einflussreiches. Es überragte die Stellung der Dekane um vieles und kam dem Amte der Archidiakonen gleich, und hierin eben müssen wir eine Eigentümlichkeit der Diözese Chur erblicken. Den Erzpriestern stand ferner, wie den Archidiakonen, die Besetzung der kirchlichen Ämter innerhalb ihres Amtsbezirkes zu [1]). Sie hatten auch die Aufsicht über die Kleriker und Kirchen mit dem Visitationsrecht. Die Beförderung zum Erzpriester geschah nicht durch Wahl des Landkapitels, sondern durch bischöfliche Ernennung [2]).

§ 20. Die Dekane.

Den Archidiakonen und (später) auch den Archipresbytern unterstanden, wie bereis in § 19 gesagt wurde, die Dekane (decani rurales). Sie treten seit dem Ende des 12. Jahrhunderts

---

[1]) Coll. Docum. (Hdschr.) S. 64.

[2]) Buoch der Empteren, Muoth a. a. O. S. 21.

wiederholt in den Urkunden auf, und zwar für verschiedene Dekanate: 1186 je einer für das Engadin und den Vinstgau [1]), 1213 einer in Puschlav, also im Engadin [2]), 1260 einer in (Ober-) Vaz, also für das Dekanat Churwald [3]), 1270 ein solcher in Nuziders, also im Dekanat Deusustal oder Wallgau [4]), für dasselbe Dekanat 1318 in Feldkirch [5]), 1372 einer ob dem Flimwald [6]). Im Buoch der Empteren [7]) werden für alle sieben Landkapitel Dekane erwähnt, fünf unter dem Stichwort «Landdekane» und zwei später [8]).

Über die Stellung und Befugnisse der Dekane finde ich für die von mir behandelte Periode keinen Bericht. Sie waren eben, wie auch sonst, die Stellvertreter des Bischofs in ihren Bezirken, hatten in diesen die Aufsicht über den Klerus zu führen, die Verordnungen des Bischofs bekannt zu machen und für die Ausführung zu sorgen [9]). Richterliche Tätigkeit kam ihnen von Amtswegen jedenfalls nicht zu, da die Archipresbyter hiezu da waren. Sie wurden je von ihrem Kapitel gewählt und vom Bischof bestätigt, doch konnte dieser sie auch ernennen [10]).

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 151.

[2]) Ebenda I. 187.

[3]) Ebenda I. 237.

[4]) Ebenda I. 254.

[5]) Necrol. Curiense 2. Juli.

[6]) Wartmann, Rät. Urk. Quellen z. Schw. Gesch. X. n. 42.

[7]) Muoth a. a. O. S. 21 u. 24.

[8]) Für das 1446 (Eichhorn l. c. Prolog. p. XXVI) erstmals auftretende Capitulum Mesaucum, das jedenfalls erst im 15. Jahrhundert gebildet wurde, finden sich keine Dekane. Jak. Leu, Helvetisches Lexikon XIII. S. 198 u. V. S. 258 berichtet, dass zu seiner Zeit (Mitte des 18. Jahrh.) das Kapitel drei vicarii foranei hatte, während die andern Kapitel alle je einen Dekan hatten. Die vicarii foranei wurden wohl nach dem Beispiel des Nachbarbistums Mailand eingesetzt, wo sie Karl Boromäus († 1584) eingeführt hat.

[9]) Hinschius K. R. II. 270 ff.

[10]) Muoth a. a. O. S. 21.

§ 21. Die Pfarrer und ihre Stellvertreter (anschliessend einige Bestimmungen für den Klerus).

Wir haben in dem Kapitel über die parochiale Entwicklung in Rätien gesehen, wie sich von der bischöflichen Hauptkirche im Laufe der Jahrhunderte entsprechend der Ausbreitung des Christentums immer mehr Pfarrkirchen abzweigten, so dass gegen Ende der im Vorliegenden behandelten Periode die Diözese etwa 130 Pfarreien und vielleicht noch mehr Filiale, Kaplaneien usw. zählte. Die Geistlichen, welche die Pfarreien innehatten, hiessen in der ersten Zeit Archypresbyter und als dieser Titel andere Bedeutung erhielt, rectores ecclesiæ oder (meistens) plebani. Ihnen allein stand die Verwaltung und Spendung der Sakramente zu, während in den Kirchen der Grundherren und Klöster und in den Kapellen nur das Lesen und Anhören der hl. Messe gestattet war, doch so, dass an den hohen Festtagen die Gläubigen den Gottesdienst der Pfarrkirche zu besuchen hatten [1]). Die Pfarrer waren verpflichtet Wohnung bei ihrer Pfarrkirche zu nehmen [2]). War dies aus irgend einem Grunde für längere Zeit nicht möglich, so hatten sie einen Stellvertreter zu stellen. Zur Erlangung einer Pfarrei war die Priesterweihe nicht gerade erforderlich, sollte aber zur festgesetzten Zeit (innerhalb eines Jahres) empfangen werden. Geschah dies nicht, so hatte sich der Pfarrer vor dem Bischof unter Angabe der Gründe der Unterlassung zu verantworten. Die Pfarrer, welche die Weihe nicht hatten, mussten taugliche Priester als Verweser halten, welche dann dauernden Sitz in der Pfarrei nehmen mussten. Über die Tauglichkeit des Verwesers entschied der Bischof oder sein Stellvertreter. Die Besetzung der Pfarreien war nach streng kirchlichem Recht, wie es zur Zeit des Investiturstreites von den Päpsten verfochten wurde, Sache des Bischofs; doch blieb das Patronatsrecht, d. h. das Recht dem Bischof, einen Geistlichen zur Genehmigung zu präsentieren, den einstigen

---

1) Hinschius II. 266 ff.

2) P. Kaiser, Gesch. des Fürstent. Lichtenstein S. 139 f. Das Folgende lehnt sich meistens an ihn an.

Besitzern der Eigenkirchen. Dem Bischof stand die freie Besetzung und das ius primi fructus in 21 bezw. 22 Pfarreien zu[1]; die Pfarrei Tirol nämlich, die sehr gross und einträglich gewesen zu sein scheint, war strittig zwischen dem Bischof und dem Grafen von Tirol. In einem Vergleiche wurde dann vereinbart, dass sie abwechslungsweise besetzt werden solle[2].

Das Einkommen der Pfarrer bestand in den Erträgnissen des Widums und dem Zehnten. Letzterer zerfiel in den Grosszehnten vom Getreide, den Kleinzehnten von allen Früchten und den Blutzehnten von den Haustieren. Für den Unterhalt des Vikars hatte der Pfarrer zu sorgen.

Für die Geistlichkeit des Bistums Chur galten folgende Bestimmungen[3]:

Kein Priester darf ohne Erlaubnis des zuständigen Pfarrers in einer fremden Kirche Gottesdienst halten oder die Sakramente spenden. Unbekannten Priestern darf auch die Erlaubnis dazu nicht gegeben werden, da sie sich oft als Kirchenräuber entpuppen. Die Kleriker sollen den Umgang mit Exkommunizierten meiden und auch die Gläubigen dazu anhalten. Kein Pfarrer soll das Chrisma oder das hl. Öl von einem andern borgen, sondern es selbst beim Domkustos holen. — Die Kleidung soll bescheiden sein. Jagd, Spiel, Wirtshausbesuch und ähnliche Dinge sind den Geistlichen untersagt. Alle sollen die Tonsur tragen und jeder Pfarrer muss ein Siegel zur Bekräftigung seiner Urkunden haben. — Das Benefizium und alle Teile desselben sind unveräusserliches Kirchengut. — Der ganze Klerus der Diözese steht unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs bei allen Vergehen und Verbrechen, selbst bei Mord und Totschlag, und es ist bei Strafe der Exkommunikation jedem Kleriker verboten vor ein weltliches Gericht zu gehen.

---

[1]) Aufgezählt bei Muoth a. a. O. S. 24 5 und Kind a. a. O. S. 124.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda S. 140. Die Quelle hiefür ist mir unbekannt.

II. Die weltlichen Räte des Bischofs.

§ 22. Die Ministerialen[1]).

Die Ministerialen waren unfreie Eigenleute des Bischofs, die als solche ihrem Herrn zu allerlei Diensten verpflichtet waren. Da aber viele von ihnen das Glück hatten, eben durch ihren Dienst in nähere Berührung mit ihrem Herrn zu kommen, so war es ihnen möglich, auf denselben einen ziemlichen Einfluss auszuüben, und diesen Einfluss suchten sie natürlich zu ihrem eigenen Vorteil geltend zu machen. So bildete sich allmählich aus dem Hofrecht ein besonderes Dienstrecht aus[2]). Für treue und hervorragende Dienstleistungen zeigten sich die Bischöfe erkenntlich durch Verleihung von Benefizien, und so gelangten die Ministerialen allmählich zu einer hervorragenden Stellung in der Immunität[3]). Schliesslich erhielten sie auch noch die Fähigkeit, freies Eigentum zu erwerben, welches nur durch ihre persönliche Stellung in einem Verhältnis zum Herrn, dem Bischof, stand. Um diese Zeit erlangten sie auch die Lehensfähigkeit, d. h. sie konnten Güter von ihrem oder einem andern Herrn nach Lehensrecht besitzen. Damit änderte sich aber ihre Stellung gegenüber ihrem Herrn nicht unbedeutend. Während dieser früher, als sie noch nach dem Hofrecht lebten, als unumschränkter Herr seiner Unfreien ganz nach Willkür über sie verfügen konnte, sah er sich jetzt veranlasst, bei Verträgen, in denen ihr Eigentum oder Lehengut eine Rolle spielte, sie um ihre Mitwirkung und Zustimmung anzugehen, indem er sie nur wegen ihrer persönlichen Abhängigkeit veranlassen konnte, über ihren Besitz nach seinem Bedürfnisse und zu seinen Gunsten zu verfügen. Diese bloss mittelbare Stellung des Bischofs zum Besitztum seiner Mini-

---

1) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaft. 2. Aufl. V. 782 ff. Artikel Ministerialität von G. v. Below.

2) Juvalt a. a. O. Belege S. 175 und 229.

3) Ebenda; die Ausführung über das Allgemeine lehnt sich überhaupt an Juvalt und den zitierten Artikel an.

sterialen erforderte Teilnahme derselben bei Verträgen mit Auswärtigen; denn nur auf diese Weise erhielt der andere Kontrahent Sicherheit über die Gültigkeit und Durchführbarkeit des Vertrags. Nachdem aber so die Ministerialen des persönlichen Verhältnisses wegen mit ihrem eigenen freien Besitz zu Gunsten des Herrn einzutreten veranlasst worden waren, war es nur eine natürliche Weiterentwicklung, dass sie, die durch ihren Reichtum und Einfluss auf den Bischof eine hervorragende Stellung in der Immunität einnahmen, auch ein Recht auf Beratung und Zustimmung bei den Verträgen beanspruchten und vielleicht durch Verweigerung des Gehorsams und der Mitwirkung oder auch auf gewaltsame Weise abtrotzten. Dies musste ihnen um so leichter gelingen als sie ja auch den Hauptbestandteil des bischöflichen Heeres bildeten.

Das Vorteilhafte und Einträgliche dieser Stellung der bischöflichen Ministerialen erkannten auch die nicht als unfrei geborenen rätischen Ritter und Adeligen. Sie waren bestrebt, einen ähnlichen Einfluss auf den Bischof zu gewinnen, was durch das Lehenswesen ziemlich leicht gemacht war. Sie begaben sich schon frühe an die bischöfliche Residenz und bewarben sich um Lehen des Hochstifts, wodurch sie in eine ähnliche Stellung wie die Ministerialen gelangten.

Auf diese oder ähnliche Weise bildete sich dann ein weltlicher Rat des Bischofs aus, wie ja das Domkapitel dessen geistlicher Rat genannt werden kann.

Wir haben es demgemäss mit einem Konsensrecht der Ministerialen, ähnlich wie mit einem solchen der Domkapitulare zu tun. Wir finden denn auch den Konsens der Ministerialen zu gleicher Zeit, wie den des Kapitels, ja, wenn wir das Auftreten als Zeugen auch hier als Beweis für das Beratungs- und Konsensrecht gelten lassen wollen, noch einige Zeit früher. Doch werden sich wohl beide gleichzeitig ausgebildet haben. Bereits 1139 finden wir in den allerdings als unecht angefochtenen Gamertingischen Urkunden [1]) mehrere Ministerialen als Zeugen. Fünf-

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 117—119.



zehn Jahre später (1154) sodann haben wir einen ausdrücklichen Beweis für das consilium und den consensus der Ministerialen, wenn es heisst: ego Algottus Curiensis episcopus — accepto fratrum et ministerialium maioris ecclesiæ consilio atque consensu [1]). Über den Konsens des Kapitels und der Ministerialen in der Schenkungsurkunde für das Kloster Katzis von 1156 vgl. das oben in § 14 Gesagte. Ferner treffen wir das Zustimmungsrecht der Ministerialen im Jahre 1200, wo es heisst: ego Reinherus — consilio et consensu canonicorum et ministerialium [2]), dann 1231: ego Bertholdus — consilio et consensu canonicorum et ministerialium [3]), 1244: Volcardus de consilio et approbatione canonicorum, vassalorum et ministerialium [4]) und in anderen zahlreichen Urkunden [5]) als Zeugen, wo es offenbar ist, dass ihr consensus bloss nicht erwähnt wurde, in Wirklichkeit aber vorhanden war. Eine weitere sehr folgenschwere Erscheinung ist es, dass sich die Ministerialen laut einigen Urkunden bereits im 13. Jahrhundert bei Friedens- und Kaufverträgen eidlich für ihren Herrn, den Bischof, verpflichten müssen [6]), ähnlich wie dann später seitens der Stadt Chur und der Täler des Gotteshauses ein solches Bürgschaftleisten der Untertanen für den Herrn und Fürsten vorkommt. Hiedurch wurde diesen, wie bereits weiter oben (§ 11) erwähnt wurde, ein Anknüpfungspunkt für ihre Emanzipationsbestreben geboten, indem sie dem Bischof übergeordnet zu sein sich dünkten. Die Folge davon waren die grossen Wirren im 15. und 16. Jahrhundert.

---

[1]) Mohr, Cod. dipl. I. 128

[2]) Ebenda I. 165.

[3]) Ebenda I. 206.

[4]) Ebenda I. 220.

[5]) Ebenda I. 117 (1139) 136, (1160). 144 (1177). 213 (1237). 222 (1249). 232 (1258). 246 (1262). 250 (1265) und 275—278. (1274—1275).

[6]) Mohr, Cod. dipl. I. 186 (1219). 200 (1228). 232 (1258).

Inhaltsübersicht.

DIE NEUENBURGER REVOLUTION VON 1831

NACH DEN

BRIEFEN DES EIDGENÖSSISCHEN KOMMISSÄRS

BUNDSLANDAMMANN

JAKOB ULRICH VON SPRECHER

VON JENINS.

Von

PAUL VON SPRECHER.

Die nachfolgende, im Laufe des Winters 1903/04 in der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens verlesene Arbeit verdankt ihre Entstehung den von einer Enkelin des eidgenössischen Kommissärs Jakob Ulrich von Sprecher gütigst zur Benutzung überlassenen Briefen desselben. Diese sind von Neuenburg aus, unter dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse, an die damals in Chur lebende Gattin geschrieben. Was hier wiedergegeben wird, sind selbstverständlich nur Auszüge derjenigen Stellen der Briefe, welche auf seine Mission und die täglichen Vorkommnisse Bezug haben.

Doch wird es erwünscht sein, über die Persönlichkeit und politische Bedeutung Jakob Ulrich von Sprechers Einiges vorauszusenden. Dieser kurzen Charakteristik ist der Artikel zugrunde gelegt, den Stadtarchivar F. von Jecklin im Band XXXV der Allgemeinen deutschen Biographie erschienen liess.

Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg wurde am 5. Juli 1765 zu Luzein im Prättigau als der Sohn des Bundeslandammanns Johann Sprecher geboren. Nach dem Besuch der Herrenhuter Lehranstalten in Neuwied, Nisky und Barby setzte Sprecher seine Studien, hauptsächlich in Rechts- und Staatswissenschaften, in Wittenberg und Jena fort. Als er 1789 nach der Heimat zurückkehrte, hatte er zuerst die Absicht, nur zum Besuch hier zu verweilen; aber die Liebe zur Heimat und die gefährlichen Wirren, in welche diese hineingeriet, hielten ihn fest. Zunächst hatte er 1794 in der Standesversammlung, die gegen die Über-

macht der Familie von Salis in den bündnerischen Untertanenlanden gerichtet war, das Amt eines Untersuchungsrichters übertragen erhalten, wobei sein versönliches und leidenschaftsloses Vorgehen vollkommene Anerkennung erfuhr. Ausserdem beantwortete er den in einer Schrift des mailändischen Gouverneurs, Grafen Wilczeck, gegen Graubünden in dieser Angelegenheit gerichteten Angriff in würdiger Weise in einer «Gründliche Widerlegung der Beschwerden» betitelten Schrift. Hernach wurde Sprecher eine Mission an den Innsbruck besuchenden Kaiser Franz in Angelegenheiten des Zehngerichtenbundes übertragen.

Als nach dem siegreichen Auftreten Bonapartes in Italien die Revolution an die Eidgenossenschaft und an Graubünden heranrückte, beabsichtigte Sprecher, gegenüber der gemeinsamen Gefahr die Eidgenossenschaft und Graubünden mit Venedig und Genua zusammenzuknüpfen; aber die Zwistigkeiten im eigenen Lande und die mangelnde Entschlossenheit in der Eidgenossenschaft hinderten eine Erfüllung dieser Absicht. Als Bonaparte die Losreissung der Untertanengebiete im Addalande offen betrieb und diese der cisalpinischen Republik angeschlossen worden waren, ordnete der bündnerische Landtag Sprecher und dessen Freunde Gaudenz von Planta und Peter von Mont an Bonaparte ab, den sie noch in Rastatt zu finden glaubten; doch mussten sie ihm nach Paris nacheilen, wo freilich ihre Anstrengungen ganz vergeblich blieben; einen Vorschlag des Generals, dass sich die ganze bündnerische Republik der cisalpinischen anschliessen möge, wiesen sie auf das entschiedenste zurück.

Noch während der Anwesenheit der Gesandtschaft in Paris rückte im Frühjahr 1798 die österreichische Heeresabteilung General Auffenbergs in Graubünden ein; Sprecher wusste, dass er infolge seiner gemässigten Haltung bei der kaiserlich gesinnten Partei der Gefahr ausgesetzt sei, gleich anderen Gesinnungsgenossen österreichischer Staatsgefangener zu werden, und so vermied er es, nach Bünden zurückzukehren, verwandte aber als bevollmächtigter Gesandter seinen Einfluss dahin, die nach der Besetzung Graubündens durch die Franzosen nunmehr verfolgten

Anhänger der aristokratischen Partei nach Kräften zu schützen. Nachdem er im Spätjahr 1800 nach Bünden zurückgekehrt war, berief ihn Bonaparte, der als erster Konsul vermittelnd für die Schweiz einzutreten gedachte, als Vertreter Graubündens zur Konsulta nach Paris. Durch die Mediationsakte wurde Sprecher zum Präsidenten der Regierungskommission von Graubünden und damit für die Einführung der neuen Verfassung in diesem neu geschaffenen schweizerischen Kanton ernannt.

Sprechers Aufgabe war es nun, in Graubünden die neuen staatsrechtlichen Einrichtungen zu treffen. Er verstand es, mit Hilfe einsichtsvoller Männer in allen diesen Dingen, für Kriminalwesen und Zivilrechtspflege, für Polizeiwesen und Gesundheitspflege und ganz besonders für die finanzielle Ordnung die gedeihlichsten Schöpfungen in das Leben zu rufen. Vorzüglich verdankt ihm auch der Kanton die Errichtung einer kantonalen höheren Bildungsanstalt. Ebenso bemühte er sich für die förderlichste Hebung des Strassen- und Postwesens, und die Anlage der Strasse durch die Viamala und über den Bernardino nach Bellinzona ist speziell auch auf Sprechers Anregungen zurückzuführen. 1806 zum ersten Male als Bundeslandammann erwählt, bekleidete Sprecher dieses Amt noch zehn Male bis 1839; ausserdem war er öfters Präsident des Grossen Rates, des Obergerichtes, des evangelischen Schulrates, der Postdirektion, der Strassenkommission, Mitglied des Kirchenrates und der Synode.

Ferner machte er sich verdient durch seine Tätigkeit in eidgenössischen Angelegenheiten, wo er stets einer versöhnlichen Politik sich ergeben erwies und den Bestrebungen der Regenerationszeit zu dienen suchte. So fand seit 1830 die Reformpartei in ihm einen warmen Freund, der sich aber auch nicht scheute, im gegebenen Momente zu warnen und zurechtzuweisen. 1833 widersetzte er sich mit Entschiedenheit dem in Graubünden von einer starken Partei begehrten Anschluss an den Sarner Bund. Sprecher starb zu Chur am 9. Juli 1841.

Die hier folgenden Briefe aus der Zeit seiner Tätigkeit in Neuenburg als Repräsentant der Eidgenossenschaft im Herbst

1831 beweisen, wie sehr sein Bestreben dahin ging, das Vergiessen von Bürgerblut zu verhindern, und dass man es bereuen musste, seine beschwichtigenden Ratschläge nicht befolgt zu haben.

Diese Auszüge sind Briefen entnommen, die Sprecher vom September bis Dezember an seine Gattin abgehen liess.

Luzern 15. September.

Soeben vernehme ich gerüchtweise, dass in Neuenburg die Unruhestifter die Regierung verjagt haben sollen. Der Gesandte von N. erzählt, dass vorgestern ein Trupp von 500 Mann aus dem Val Travers und der Waadtländergrenze unter Perrot, einem gewesenen Offizier in Frankreich, in die Stadt eingedrungen, sich des Arsenals bemächtigt, Kanonen aufgepflanzt und die Regierung sich nach Valangin entfernt habe. Sie wollen sich von Preussen losreissen.

Heute früh meldete ich Dir die Nachrichten von Neuchâtel, wie ich sie vom Tagsatzungsgesandten beim Eintritt in die Sitzung vernahm, in einer Nachschrift. Seither langte Staatsrat Chambrier an und gab ausführliche Auskunft vom Vorgang. Die Tagsatzung beschloss zwei Repräsentanten sogleich hinzusenden, wen, siehst Du aus diesen Zeilen und Herrn Jayet vom Pays de Vaud, einen sehr beredten Mann. Ich reise nun noch diesen Abend mit Herrn Chambrier ab, mit dem jungen Mousson und dem Bundesweibel im vorörtlichen Mantel.

Neuchâtel 17. September.

Hier bin ich nun mit dem jungen Mousson als Sekretär ganz allein, weil Herr Jayet, mein Mitgesandter, noch nicht von Lausanne angekommen. Am 15. Abends 7 Uhr reiste ich mit Herrn v. Chambrier, der vom hiesigen Staatsrat an die Tagsatzung geschickt worden war, von Luzern ab, fuhren die Nacht durch und kamen um 1 Uhr in Bern an, von wo Chambrier gleich weiter fuhr, ich aber nach dem Essen zu den zwei Herren Schultheissen ging

und dann durch den Kanzler Mousson auf das Gut der Grossfürstin Constantin, zum Thee bei Herrn Hofrat Schiffeli, seinem Schwager, eingeladen und abgeholt wurde.

Um 6 (andern Morgens) als wir eben in den Wagen steigen wollten, kam mein Freund Armin und wir diskutierten über die Neuchâteler Angelenheit bis 7 Uhr. Nun ging es dahin, in Gesellschaft meines liebgewonnenen Mousson. (Er ist Ingenieur.) In Aarberg besahen wir die neuen Befestigungsarbeiten. Je näher an Neuchâtel, desto mehr fanden wir Flüchtlinge und gewiss 20—30 Wagen mit Bagage. Kaum angekommen, erschien der Präsident, Herr Sandoz-Rollin, und berichtete mir, was vorgegangen. Als ich ihm bald darauf die Visite wiedergab, fand ich die Herren v. Pourtalès und Montmollin bei ihm, ersterer ein wenig warm, letzterer niedergeschlagen. Ich traf einige vorläufige Abreden mit ihnen, und unterdessen kam ein Detachement von etwa 30 Mann vom Schloss herab, mit einem lumpigen Offizier und zwei Tambouren. Sie setzten ein paar Kaufleute in Requisition um Tabak und Pfeifen, was ihnen sogleich willig auf einen Wagen geliefert wurde. Ich hätte aus der Haut fahren mögen über die närrische Furcht oder Gutmütigkeit dieser Leute. Je mehr sie geben, je mehr wird gefordert. Ich hoffe doch, dass wir sie in wenigen Tagen von diesen Gästen befreien können. Sobald es bekannt wurde, dass ich da sei, hörte das Flüchten auf. Es ist eine unbegreifliche Erschrockenheit unter den Leuten.

Ich hoffe in Bälde zurück nach Luzern zu kommen. In Bern sah ich keine Bekannten; aber auch dort ist traurige Niedergeschlagenheit. Danken wir doch Gott, dass er in unserm armen Bünden so gnädig die Ruhe erhalten hat. Es hebt uns vor der ganzen Eidgenossenschaft. Meine Adresse ist im Falken zu Neuchâtel, Représentant de la Diète fédérale.

21. September.

Du wirst vielleicht in Bünden erschreckliche Dinge von der hiesigen Revolution hören. Sei ohne Furcht, auf ächt französische Art wird Komödie gespielt. Es werden fürchterliche Drohungen

von den Bewaffneten gegen einander gemacht. Die Insurgenten drohen, sich mit ihrer Mannschaft in die Luft zu sprengen, wenn sie angegriffen werden, oder man sie zwingen wolle, das Schloss zu räumen. Die Armee in Valangin tut, als wenn sie nicht zurückgehalten werden könnte, sogleich den Angriff zu machen. Alles ist Komödie. Wir sind in Valangin und im Schloss gewesen; an beiden Orten hat man uns sehr gut aufgenommen und Zutrauen gezeigt, die Truppen präsentiert, «Vive la confédération, Vivent les commissaires de la confédération» aus vollem Halse geschrien. Wir suchen nun alle Berührung der zwei bewaffneten Korps zu vermeiden und den Ausbruch eines Bürgerkrieges zu entfernen. In wenigen Tagen werden Schweizertruppen einrücken; wir werden das Schloss räumen lassen und alles kommt in Ordnung. Wer Lust hat, den König zu ersuchen, Neuenburg seiner Pflichten zu entlassen, kann es tun, und wer Untertan bleiben will, kann es auch tun. Der erste Schrecken ist vorbei und wenigstens wird nicht mehr geflüchtet. — Gottlob ist noch kein Blut geflossen und der Kommandant auf dem Schloss, ein Herr Bourquin, haltet gute Mannszucht, obgleich er selbst ein desperater Kerl ist. Die einen wollen ihren König und haben recht, die andern wollen kein Amphibium sein und nur Schweizer und haben auch recht, aber sie haben einen falschen Weg eingeschlagen. — Es ist ein eigener Anblick, täglich alle friedlich in der Stadt herumgehen zu sehen, selbst die Regierung und das Corps legislatif sind hier unter den Kanonen, die ihnen gehören und von den Insurgenten weggenommen wurden. — Diese wollten nur ihre Regierung zwingen, dass sie über die Frage entscheiden lasse, ob man den König um Emanzipation bitten wolle, was sie, wie es scheint, immer zurückgehalten hat.

Nachdem wir den ganzen Abend bald mit den Offizieren der Regierung, bald mit denjenigen der Insurgenten wegen eines Waffenstillstandes unterhandelt, erhielt ich Deinen letzten Brief (etc.).

28. September.

Endlich ist es mit Gottes Hülfe gelungen, dass das hiesige Schloss unsern Truppen ohne Blutvergiessen übergeben worden

ist. Am Morgen haben wir die Konvention unterzeichnet und zu Mittag ist eine Waadtländer Grenadierkompagnie eingezogen. Es liegen 6 Kompagnien Waadtländer, 3 Kompagnien Freiburger, 1 Kompagnie Berner Artillerie in der Stadt, wodurch sie ungemein lebhaft wird. Nachdem die Insurgenten alles versucht, die wälschen Truppen in ihr Interesse zu ziehen, und alle Mühe vergeblich war, hat der Anblick der Berner 12- und 24-Pfünder und die getroffenen Massregeln des Oberst Forrer, sie zum Nachgeben bewogen. Es wäre schade um die schöne Stadt und das Schweizerblut gewesen, wenn Gewalt hätte angewendet werden müssen. Du kannst Gott mit mir nicht genug danken, dass es so glücklich geendigt hat. Indessen ist der Kanton noch sehr in Aufregung und in der Stadt ist man auch schon so leidenschaftlich, dass besonders die Vornehmen unzufrieden sind, dass wir die Leute nicht haben niederschiessen lassen. Wir hatten die grösste Mühe, die Mannschaft der Regierung in Valangin abzuhalten, dass sie nicht einen Angriff aufs Schloss machten, wobei sie gewiss mit Verlust von ein paar hundert Mann wären zurückgeschlagen worden. — Die guten Einwohner von Colombier und Auvernier wurden am Montag auf einmal vom Bernerbataillon heimgesucht. Da sie ein gutes Gewissen hatten und ihnen keine Einquartierung angezeigt worden, so erschracken sie desto mehr, weil es auf eine Haushaltung 12—20 Mann traf und man sie nicht avertieren wollte, weil die aufgeregten Gemeinden in der Nähe, sowie die Besatzung vom Schloss es nicht wissen sollten, dass man sie von einander trennen wollte, damit nicht erstere den letzteren Succurs schicken könnten. Jetzt aber haben sie die Leute freundlich bewirtet, auch sind sie in mehrere Dörfer verteilt worden.

1. Oktober.

Seit meinem Letzten ist nun Bourquin mit seiner Besatzung stille und in aller Ordnung ausgezogen. Er entliess sie mit der Aufforderung, sich, wenn es nötig werde, wieder zu stellen, wo er immer bereit sei, an ihrer Spitze aufzutreten. Man muss ihm das Zeugnis geben, dass er gute Mannszucht hielt. Seine Leute,

die zuweilen über 1000 Mann anstiegen, hatten ihm Gewalt über Leben und Tod gegeben und wirklich hatte er einen, der seine Flinte in ein Haus abgeschossen hatte, zum Tod verurteilt, dann aber auf Fürbitte begnadigt. Sein Abzug wurde dadurch sehr befördert, dass Oberst Forrer mehrere der Chefs, die mit ihm in Frankreich gedient hatten, persönlich kannte und sie also leichter zur Aufgebung ihres Planes bereden konnte. Ich ging nachmittags mit Herrn Forrer ins Schloss und hier sah es freilich in den Zimmern gräulich aus. Viele waren indessen verschlossen geblieben. Dem Portrait des jetzigen Königs war das Herz durchstochen, seinem Vater ein Hieb in den Schenkel gegeben, König Friedrich aber verschont. Viele hatten Strohlager in den Zimmern, oder unter freiem Himmel, oder in Zelten, auch in der Kirche, wo ebenfalls einiges verdorben war. Es kommt nun sehr darauf an, wie sich die hiesige Regierung benimmt, um die Ruhe der Gemüter wieder herzustellen. Wenn sie die Diskussion über den Loskauf von der preussischen Souveränität unterdrücken will, so bricht es gewiss zum zweiten Mal los, sobald wir den Rücken kehren. Vielleicht erscheint bald ein preussischer Kommissär hier und dann ist unsere Mission zu Ende und wenn es nicht wieder in einem andern Winkel der Schweiz losbricht, vielleicht auch die Tagsatzung und wir sehen uns gottlob wieder. — Ich wohne hier in einem der ersten oder besten Gasthöfe der Schweiz, dem Falken, der ganz neu in der Hauptstrasse vor einigen Jahren erbaut wurde. Oberst Forrer und Herr Tillier haben mit mir eine Reihe Zimmer eingenommen. Ersterer ist ebensowohl Staatsmann als Kriegsmann und hat sich mit der Räumungssache mit ebensoviel Einsicht als Festigkeit benommen. Er wäre ein besserer Obergeneral als Herr Guyer (?). Mein Kollege ist ein junger Mann von 40 Jahren, der wegen seiner nachlässigen Haltung wenig verspricht, aber ein sehr guter Kopf ist, mit dem ich gut harmoniere und was er ein wenig zu rasch ist, dämpfe ich durch mein Phlegma. Unser Sekretär ist der 2te Sohn des Kanzlers Mousson, ein geschickter liebenswürdiger junger Mann, der, bei der Kenntnis beider Sprachen, uns in den Ausfertigungen sehr

wohl kommt. An der Table d'hôte sind wir meist mit Offizieren umgeben, selten Frauenzimmer und immer Französinnen. Die ersten Tage kam ich vor 12 Uhr selten zu Bett, stand aber immer um 6 Uhr auf. Hier hast Du nun etwas genaueres von meiner Lebensart.

4. Oktober.

Wir haben nun ein Bataillon unserer Truppen und die Batterie groben Geschützes zurückgesendet, weil die Leute alle wieder zu ihren Berufsgeschäften sind und wir sie nicht gern mit zu viel Einquartierung belegen möchten. Das Waadtländer Bataillon ist in Neuchâtel und Valangin, das Berner in Auvergnier, Corcelles, Colombier, Bevais und Cortaillod verteilt. Alles ist nun darauf gespannt, was das auf den Freitag zusammenberufene Corps legislatif über den Loskauf von der preussischen Souverainität beschliessen wird. Vermutlich hängt hiervon die Ruhe ab. — Wir fuhren indessen im Lande herum, um uns selbst von der Stimmung zu überzeugen. Gestern waren wir in St. Aubin und Boudry, wo wir die Maires sprachen.

7. Oktober.

Noch bin ich hier. Ich hatte gehofft, dass nach Wiedereinnahme des Schlosses unsere Mission zu Ende sei; aber die hiesige Regierung hat bei der Tagsatzung angehalten, dass sie uns und unsere Truppen noch einige Zeit hier lassen möchte. Wir haben daher die Zeit benutzt, Land und Stimmung kennen zu lernen. Am Donnerstag bin ich mit Tillier in Chaux-de-fonds und Locles gewesen, an letzterem Orte blieb ich über Nacht. Wir liessen überall die Notables zu uns kommen und vernahmen sie über die Stimmung des Volkes in Bezug auf Beibehaltung der Ruhe und Ordnung und des Weges, den sie einschlagen wollen, um ihre Wünsche an den König gelangen zu lassen. Es ist hier im Ganzen ein sehr gebildetes Volk und in den grösseren Dörfern sprechen die Leute mit viel Einsicht und Beredsamkeit. Auffallend aber ist es überall den Pfarrer mitten unter den politischen

Herren zu sehen und sprechen zu hören. — Ich weiss nicht, ob Du in Chaux-de-fonds warst, aber in den Dörfern glaubt man im Engadin und durchs Thal hinab in Davos zu sein. Ueberall Wohlstand, Thätigkeit und Fleiss. Chaux de Fonds hat prächtige Häuser, die meisten 4stöckig, mit 6—12 Haushaltungen, ein eigenes Waisenhaus, sehr schöne Schulhäuser, gegen 7000 Einwohner. Man zeigte uns alle mögliche Arten Uhren von 2 Thaler bis 12,000 Franken. Der Maire ist wie ein Minister logirt. Von diesem Orte bis Locles, eine gute Stunde lang, ist alle 40—50 Schritte rechts und links der Strasse eine Behausung mit Stall, Garten und Gut, Locle selbst wie eine Stadt, aber nur eine lange Gasse bis in's Unterdorf, wo mehrere sind. Kein schlechtes Haus, alles gut gekleidet. Nicht umsonst rühmten sie ihr bonheur und prosperité, schienen aber doch geneigt, wenn es sein müsse, dem König zu entsagen, der wirklich ihnen nichts als Gutes gethan hat. Es geht einem recht an's Herz, wenn man dieses glückliche Volk auf einmal so aus seiner ruhigen Lage herausgerissen sieht. Noch ist keine Antwort vom König gekommen und noch weniger ein Commissarius. Sobald dieser anlangt, kann ich mich empfehlen. Ausser der Aufmerksamkeit auf Beibehaltung der innern Ruhe haben wir nicht viel zu thun. Heute haben wir bis um 2 Uhr dem Corps legislatif beigewohnt und eine vortreffliche Rede des Herrn v. Chambrier über die Frage der Emanzipation von Preussen mitangehört. Seine Gegenpartei war ganz consternirt und wusste nur wenig zu antworten. Hier beschäftigt nun diese Frage alle Gemüther und in der östlichen Schweiz ist es die Cholera (etc.).

15. Oktober.

Morgen ist wieder Sonntag und ein Monat seit meiner Absendung hieher. Ich wundere mich, wo diese 4 Wochen hingekommen sind. Hier in der Stadt ist es nun ganz ruhig, nur herrscht noch eine gewaltige Erbitterung zwischen den zwei Partheien, die aber, weil sie uns und unsere Truppen respektiren

müssen, nicht zum Ausbruch kommt. An Worten lassen es selbst zarte Frauenzimmer nicht fehlen. Wir speisten gestern mit Herrn Forrer bei Herrn v. Chambrier, procureur general. Drei Damen waren dabei und es gieng noch bitter und spitzig gegen Bourquin und Consorten los. Die Herren konnten uns nicht genug ihr Glück unter dem König anrühmen. Ich machte bei dem schönen Wetter auf einer Terrasse am herrlichen See den Damen die Bemerkung, dass sie in einem Paradiese wohnen. Sie antworteten gleich: wenn sie nur durch die giftigen Schlangen im Kanton nicht wieder daraus vertrieben werden! Endlich ist die offizielle Anzeige gekommen, dass der König den Herrn v. Pfuel als Commissaire hieher ernannt habe und dass er am 20ten hie anlangen werde. Schon ist sein Adjutant hier angekommen, den ich aber noch nicht gesehen habe, ob er gleich sein Zimmer neben dem meinigen hat. Es ist mir sehr lieb, dass auf diese Art das Drama wenigstens für einige Zeit sich lösen wird; vermuthlich wird Herr v. Pfuel den Kantonaltruppen die Bewachung des Schlosses anvertrauen, zugeben was zuzugeben ist und Gott und die Zeit für das Nachkommende sorgen lassen. Indessen können wir mit unsern Truppen abziehen. Bisher hatten wir in der Stadt die Waadtländer, sie sind heut in's Val de Travers gezogen. Es ist keine einzige Unordnung vorgefallen und im Ganzen war man sehr zufrieden mit ihnen. Der Chef, Herr Oberstlt. Lardy, ist ein Gelehrter und wir haben uns sehr gut mit ihm unterhalten. Heut ist ein Bataillon Berner eingerückt. Mein alter Freund Tscharner kommandirt die Artillerie. Wir speisen täglich mit einander und seine Unterhaltung ist mir sehr angenehm. Heute wollte ich nach Boudry; aber da im Val de Travers einige Unruhe sich gezeigt hat, so habe ich nicht gewagt, mich von hier zu entfernen, um, wenn wir etwa consultirt werden müssen, bei der Hand zu sein. Die Tagsatzung hat ihre gewöhnlichen Geschäfte geendigt und wenn nicht neue Teufeleien (man sagt etwas von einem Aufstand in Freiburg) entstehen, kann sie endigen wenn man will. Du wunderst Dich, dass die hiesige Regierung sich nicht in den Geist der Zeit schicken kann. Der Adel und die

Reichen sind so sehr in den Schlendrian ihres Lebens eingeknetet, dass sie nicht wissen, was um sie her vorgeht. Ich wünsche ihnen von Herzen ihr Glück, aber es kann nicht dauern. Den Uhrenfabrikanten und den Spitzenfabrikanten nutzt die königl. Regierung nicht viel; letztern thun die englischen Abbruch und ersteren steht die ganze Welt offen.

19. Oktober.

Wir harren nun täglich des Herrn v. Pfuel, der den gordischen Knoten lösen soll. Ich glaube nicht, dass der König nach dem was vorgefallen ist, die Neuenburger jetzt frei lassen wird, und doch ist mehr als die Hälfte des Landes, wenn es friedlich geschehen kann, dafür gestimmt; dagegen behaupten die andern, dass der König sie nicht entlassen könne gegen ihren Willen, weil nicht nur sie dem König, sondern der König auch ihnen geschworen habe. Gewalt hat er keine, sie zur Unterthänigkeit zu zwingen, und wir haben keine Obliegenheit sie mit unsern Truppen dazu anzuhalten. So trefflich der Geist der Waadtländer Bataillone ist, so faul ist derjenige des hier liegenden Berner Bataillons und ich fürchte, wir werden es wohl mit einem andern vertauschen müssen. Es sind wunderliche, störrige und meuterische Leute. Jetzt geben uns die gnädigen Herren ein Diner nach dem andern. Neulich gaben uns sogar die Offiziere der zwei Bataillone ein Repas de Corps, bei welchem die Berner Musik aufspielte und man eine Menge Toasts ausbrachte. So vergeht ein Tag um den andern, zwischenein haben wir die Regierung zur Mässigung und Gerechtigkeit zu ermahnen. In der einen Hälfte hat sie keine Autorität mehr und in der andern lässt sie alle Misshandlungen und selbst mörderische Anfälle auf die Republikaner ungestraft hingehen. Bewahre uns Gott, dass wir diese Geschichten in unserm Lande nicht noch einmal erleben. Die Bündner stehen hier in einem hohen Rufe und man wünschte unser Bataillon lieber als irgend ein anderes.

20. Oktober.

Seit meinem Letzten ist nun hier wieder das Corps legislatif zusammengekommen, sie hatten uns eingeladen, ihren Sitzungen beizuwohnen und uns neben dem Präsident einen Platz eingeräumt. — Es wurde nun über die Frage berathschlagt, ob man wolle die Primarversammlungen zusammenberufen, um den König zu bitten, seine Rechte auslösen zu lassen und dem Kanton Neuenburg erlauben, sich ganz als souveräner Kanton an die Schweiz anzuschliessen. Als Hauptgrund wurde die Möglichkeit angegeben, dass in einem Krieg von Frankreich gegen Preussen ersteres das Fürstenthum als eine Besitzung Preussens besetzen und dadurch die Neutralität der Schweiz zerstört werden könnte. Von Seiten der Anhänger des Königs, und dahin gehören alle von ihm ernannten Mitglieder und diejenigen der Regierung, wurden die Vortheile der jetzigen monarchischen Regierung mit grosser Beredsamkeit überzeugend dargethan. Weniger Talent war auf der anderen Seite, aber Entschlossenheit und Kraft. Bei der Stimmenaufnahme waren 47 für die alte Verfassung und 31 für den Loskauf. Einige Adlige zogen gewaltig gegen die Rebellen los, von denen die Chefs als Mitglieder in der Versammlung sassen. Bourquin forderte uns auf, die Vergessenheit des Vergangenen zu handhaben. Da wir als Zuhörer dabei waren, entfernten wir uns sogleich aus der Versammlung, um nicht nöthig zu haben zu antworten. Schon am Abend kam der Präsident und die Sekretäre um uns einzuladen beizuwohnen. Ueberhaupt wird uns von der Behörde alle mögliche Achtung erwiesen. Die Versammlung vereinigte sich heute, die Ankunft eines königl. Commissärs abzuwarten und dann in ihren Beratungen fortzusetzen. Die Mehrheit ist für die Emanzipation, obgleich sie nach meiner Ansicht keine glücklichere Verfassung haben könnten. Der König kann ihnen nur Gutes thun und thut es. Werden sie sich selbst überlassen, so haben sie viele Jahre lang einen Meinungskampf und politische Convulsionen zu überstehen. Wir mischen uns in dieses gar nicht und wünschen nur, dass der Commissär bald anlange, um entlassen zu werden.

22. Oktober.

Morgen ist wieder Sonntag und da wirst Du auf den Dienstag ein Lebenszeichen von mir erwarten. Aber, wirst Du denken, noch immer in Neuenburg! Ja freilich. Erst diesen Nachmittag um 4 Uhr ist Herr v. Pfuel, der mich vor seiner früheren Abreise schon in Luzern besucht hatte, unter Begleit einer Art reitender Nobelgarde und dem Geschrei von «Vive le roi» angekommen und hat sich aufs Schloss logiert. Wir wollen nun sehen, was er für Absichten hat. Noch haben wir ihn nicht gesehen. Graf Salis, der auch als Garde entgegenritt, sagte mir, er habe sich sehr kräftig erklärt, dass er Ordnung und Gehorsam wieder herstellen wolle. Wie? Anders als mit Schweizertruppen dürfte es nicht gehen und sie werden zu keiner Härte die Hand bieten wollen. Man hat mit dem hier liegenden Bernerbataillon ohnehin Not genug, da die Kerls den Gehorsam noch nicht kennen. Die Waadtländer hingegen zeigen sich brav, wo man sie hinstellt. Nun will uns der Obergeneral gar Solothurner geben, die, wie ich fürchte, die undiscipliniertesten sein möchten. Die Herren von der Regierung sind alle sehr artig gegen mich und ich sehe wohl, dass sie mehr Zutrauen zu mir haben, als zu meinem Collegen, der ein wenig für einen Reformer gehalten wird und zu einem der ersten in der Bernerregierung ernannt ist. Er ist noch jung und rasch, aber sehr einsichtsvoll. Den braven Oberst Forrer haben die hiesigen Aristokraten ganz aufs Korn genommen und alles wird falsch ausgelegt, was er thut. Sie halten ihn auch für einen Revolutionär. Es ist in diesem Kanton ganz die traurige Stimmung wie bei uns im Jahre 98, wo auch die Frage der näheren Anschliessung an die Schweiz alles entzweite. Als ich neulich der sanften Mme Perrot erzählte, dass ich wenige Jahre später Ehen hätte unter Familien schliessen sehen, die sich auf den Tod gehasst hätten, erwiderte sie, sie könnte sich zu so etwas nie entschliessen.

25. Oktober.

Seit ich Dir am Samstag schrieb, bin ich noch immer hier und von meinem Kollegen verlassen. Er ist in den Kleinen Rath

von Bern gewählt und gewiss der beste Kopf den sie haben, und da er zugleich Gesandter an der Tagsatzung war, so wurde er nach Bern berufen, um die neue Gesandtschaft, von der er das erste Mitglied ist, instruiren zu helfen. Vielleicht geht er auf ein paar Tage nach Luzern und wird dort vermuthlich sehen, dass wir abberufen werden. Herr v. Pfuel hat uns Sonntag besucht und wir haben uns anderthalb Stunden mit ihm unterhalten. Er ist ein sehr gebildeter Mann, unansehnlich von Person, aber entschlossen. Er hat den König am 2. Oktober verlassen, wo er noch keinen Bericht von der Wiedereinnahme des Schlosses hatte und über den ersten Aufruhr sehr aufgebracht war. Entweder bringt er nun mit seinen militärischen Proklamationen die unruhigen Gemeinden zur Ordnung, oder die Sache verwickelt sich noch schlimmer, als er sie angetroffen hat. Jedenfalls wird dadurch unser Aufenthalt überflüssiger. Am Sonntag Abend bei einer schönen Mondnacht gab es auf einmal einen blinden Lärm in der Stadt: Die Insurgenten kommen. Der Generalmarsch wurde geschlagen und unsere Truppen fanden sich auf den Sammelplätzen ein, aber zugleich eine Menge bewaffnetes Gesindel, das über die Leute, die auf dem Schloss gewesen waren, herfiel und sie misshandelte. Auch gegen unsere Truppen erlaubten sich viele zu schimpfen. Ueberhaupt jetzt, wo sie die Rebellen nicht mehr auf dem Nacken haben, vergessen sie, dass wir sie davon befreit haben und der aristokratische Pöbel benimmt sich unartig gegen unsere Leute, die bisher alles mit Geduld getragen haben. Alte und Junge schrieen bei der Ankunft des Herrn v. Pfuel unaufhörlich ihr Vive le Roi und in den royalistischen Gemeinden werden die Andersgesinnten verfolgt. Freilich geschieht das gleiche in den Schweizerischgesinnten und Salis erzählte mir gestern, dass man ihm und seiner Frau alle Schimpfnamen in Bevaix nachgerufen habe. Er ist aber nicht vergeblich Royalist; man hat ihm das Bürgerrecht in La Sagne gegeben und wird es ihm vermuthlich in Valangin verkaufen, was sehr selten geschieht. Doch genug hiervon!

29. Oktober.

Es ist 10 Uhr Abends, um 11 Uhr wird die Post geschlossen und noch habe ich Dir nicht geschrieben. Schreiben, besuchen, Besuche annehmen, Klagen und Berichte anhören und beantworten, hat meine Zeit ganz eingenommen. Die Ankunft des Herrn v. Pfuel, der überigens ein sehr gebildeter Mann und artig im Umgang ist, hat der allmähligen Beruhigung der Gemüther mehr geschadet als genützt. Die königl. Parthei ist übermüthiger geworden und verfolgt die Republikanische aller Orten, wo sie kann. Von dem Lärm des letzten Sonntag und den Prügeleien habe ich Dir im Letzten geschrieben. Die republikanische Partei setzt sich, anstatt Pfuels Forderung sich zu unterwerfen, Folge zu leisten, auf die Defensive. Gegen unsere Berner- und Waadtländertruppen hat man Misstrauen und Oberst Forrer, der seine Pflicht mit aller nötigen Klugheit erfüllt, wird überall von den Aristokraten angefeindet, ohngeachtet man ihm äusserlich Höflichkeit erzeigt, ihn mit uns zu Diners einladet, so dass er nun auch seine Demission geben will, was mir sehr leid wäre, da wir ganz vollkommen harmonieren und ich bei einem Nachfolger Gefahr laufe, weniger Gleichheit der Ansicht zu finden. Nach dem 1ten November wird es sich zeigen, ob ich hier abkommen kann, oder nicht. Doch hoffe ich jedenfalls, dass es nicht länger als 14 Tage dauern werde. Gegen Mitte November wird sich vermutlich die Tagsatzung für 14 Tage vertagen und da käme ich doch auch gerne heim. Dass Tscharner nun auch den schwierigen Repräsentantenposten in Basel übernommen hat, wirst Du wissen. Ich wünsche ihm Glück dazu, tauschte ihm aber lange nicht, obgleich auch hier die Sachen sich nicht übel verwickeln können. Doch hoffe ich, Gott helfe wie bisher. Je mehr sich der Winter nähert, desto mehr sehne ich mich zu Euch; aber die erste Pflicht habe ich gegen das Vaterland, solange mich ihm Gott erhalten will. Denn auch mir naht ein Winter, die Schwachheiten des Alters, wo man nicht mehr wirken kann.

2. November.

Die Proklamation des Herrn von Pfuel liess zwar ein paar Tage lang die schweizerische Partei aufbrausen; aber nachher fand sie es besser, durch Deputationen, die sich frei und offen über ihre Wünsche erklärten, ihm zugleich zu erklären, dass sie nie im Sinne gehabt, sich des Königs Souveränität ohne seinen Willen zu entziehen. Um nun auch die eigentlichen Insurgenten zur Unterwürfigkeit zu bewegen, ersuchte ich den Oberst Forrer auf Bourquin, der immer ein gewisses Zutrauen auf ihn äusserte, zu wirken, dass auch er dem königl. Commissär einen Besuch mache und seine Gesinnungen eröffne. Nach drei vergeblichen Versuchen entschloss er sich und letzten Montag liess mich Herr v. Pfuel ersuchen, zu ihm zu kommen, um gegenwärtig zu sein. Er erschien (es ist ein schöner herkulischer Mann), stellte sich keck und mit Würde vor den Commissär, der ihn freundlich bewillkommnete, und er erklärte, dass er nie gesonnen gewesen sei, gegen den König zu rebellieren. Er und alle Neuenburger verehrten ihn als einen wohlthätigen Vater, der als Souverän mehr an Neuenburg thue, als irgend ein anderer Souverän an seinem Lande. Er habe sich nur an die Spitze gestellt, um grössere Unordnungen zu verhüten, erkenne aber jetzt, dass man ein falsches Mittel eingeschlagen, um zu dem durch die öffentliche Stimmung gewünschten Zweck zu gelangen. Verlange man ein Opfer, so stehe er da und trage seinen Kopf an. Er selbst wolle nun seine Leute zur Ordnung zu bringen suchen. Er wurde sehr freundlich entlassen und versprach Wort zu halten. Ich habe alle meine Bekannten von dieser Partei ersucht, ihren Wunsch zur Emanzipation frei heraus dem Herrn v. Pfuel zu sagen und er hat es von Allen wohl aufgenommen.

5. November.

Seit meinem Letzten von Mittwoch ist hier nicht viel neues vorgefallen. Bourquin und seine Begleiter hatten bisher allerlei Ausflüchte gesucht, die vom Schloss mitgenommenen Waffen nicht auszuliefern, ohngeachtet sie es versprochen hatten. Ich habe sie

also in einer gedruckten Proklamation, die die Regierung überall anschlagen lässt, zur Auslieferung bei Verlust des Amnestierechts aufgefordert, sie binnen 24 Studen abzugeben. Schon heute haben sie angefangen es zu thun. Sind nun diese Geschäfte vorüber, so hoffe ich, die Tagsatzung werde kein Bedenken mehr haben, mich zurückzurufen, umsomehr als die aristokratische Partei, die dem Oberst Forrer und den Waadtländischen und Freiburgischen Truppen nicht traut, ihren Abzug wünscht. Ich muss täglich bei den Vornehmeren, selbst dem Herrn Pourtalès, zur Mässigung und Versöhnung mahnen. So feig sie die Insurgenten aufs Schloss gelassen haben, so leidenschaftlich ist man jetzt gegen sie und möchte über sie herfallen. Man beleidigt sogar unsere Soldaten und schickt allerlei Unglimpfliches in die Journale gegen Herrn Oberst Forrer, der als ein sehr kluger Mann gehandelt hat. Heute sogar ist ein Aufsatz im hiesigen Journal constitutionnel de Neuchâtel, worin förmlich darauf angetragen wird, bei der Tagsatzung um Zurückziehung der Truppen und ihrer Repräsentanten anzusuchen, die treuen Unterthanen zu bewaffnen und über die sogen. Rebellen herzufallen. Dieses Journal wird von der Regierung unterstützt und doch kommen Stellen vor, wie folgende: «En supposant même la bonne volonté de la diète, qui nous garantit celle de ses agents, celle des troupes qui sont ou seront mises à leur disposition»? Herr v. Pfuel hat den hiesigen Staatsrath von 22 Mitgliedern auf 7 reduziert; er revolutionniert also hier im Namen eines souveränen Königs grad wie das souveräne Volk in einigen Schweizerkantonen. Er verändert die Verfassung und hebt die Regierung auf. Auch werden dadurch viele Familienverhältnisse verrückt und schon zeigt sich viel Unzufriedenheit. Persönlich stehe ich zwar mit ihm und den Regierungsgliedern sehr gut; aber es ist ihnen nicht recht, dass sie in meiner Gegenwart verhindert sind alles zu thun was sie wollten. Vor 4 Wochen wollten sie eine Bürgergarde organisieren. Ich widersetzte mich, weil neben unsern Truppen keine andern Bewaffneten sein sollen und die Gegenpartei es benutzt haben würde, sich auch zu bewaffnen. Öffentlich unterliessen sie es, warben aber in der Stille

allerlei Gesindel an und hetzten es auf die Andersgesinnten. Die Aristokratie ist hier viel ärger als die Berner, die sich jetzt auf eine edle Art zurückgezogen hat.

7. November.

Es ist mir leid, dass Du Dir wieder vergebliche Hoffnung gemacht hattest, dass ich selbst anstatt meines Briefes bei Dir anlangen werde. Ich könnte vielleicht mit mehr Grund darüber unzufrieden sein als Du; aber es giebt grössere Übel als diese, vor welchen uns Gott bewahrt hat, und wenn er uns alle gesund erhaltet und unseren Vaterkanton ruhig, wollen wir ihm danken und zufrieden sein. Die hiesige Regierung hat ein System angenommen, das ihr jetzt viel Angst und Not macht. Sie will gerecht und energisch sein, aber sie ist beides nur gegen die Emanzipationsfreunde. Ich glaube, wenn man ein wenig Geduld gehabt hätte, so würde sich alles gegeben haben. Aber man wollte sie aus dem Lande vertreiben; nun hat man einen Feuerherd von grad den schlimmsten Leuten, die das Schloss besetzt hatten, in Yverdon. Auch Bourquin, der in meiner Gegenwart sich erklärt hatte, dass er sich unterwerfe, ist durch die beabsichtigten Arrestationen seiner Freunde, die solche allerdings wohl verdient hatten, bewogen worden, das Land zu verlassen. Im Pays de Vaud und in Genf hat man ihm in allen kleinen Städten geschmeichelt und Fêten gegeben und so den Kopf verdreht, dass er nun wieder das Haupt einer neuen Verschwörung ist. Dieser Umstand bringt nun die Neuchateller in grosse Angst. Alle Strassen werden verpallissadiert, Kanonen im Hafen und auf dem Schloss aufgepflanzt. Es ist eine Bürgergarde, worin Staatsräte, Pfarrer, die vornehmsten und reichsten Männer sich haben einschreiben lassen, gebildet worden. Dann eine besoldete Garde von Freiwilligen vom Lande. Man bringt Steine und Wasser in die Häuser, um die Insurgenten zu empfangen. Alle Nacht werden Patrouillen ausgesandt. Auch Salis dient in der Bürgergarde als Cavallerist und muss diese Nacht patrouillieren. Dabei ist man lächerlich furchtsam. Es ist durchaus keine Gefahr, weil die

Insurgenten, wie wir gewiss wissen, noch keine Zeit gefunden haben einen einzigen Mann anzuwerben; aber man sieht überall Gespenster. Gestern früh um vier Uhr sah eine Patrouille Feuer auf dem See und hörte in mehreren Dörfern läuten. Man liess sogleich Allarm schlagen; Alles lief zusammen, die Häuser wurden geschlossen, die Fenster erleuchtet. Ich erkundigte mich, was es gebe. Man sagte mir, die Insurgenten hätten eine Schildwache angegriffen. Haben sie sie getötet? Nein! So sind es keine Insurgenten. Wegen dem stehe ich nicht auf. Ich drehte mich um und blieb im Bett bis nach 6 Uhr, wo alles wieder ruhig nach Hause kam und Jeder, zwar nicht seine Tapferkeit, aber seine Schnelligkeit rühmte, mit der er auf seinem Posten war. Und was war es? Fischer hatten auf ihren Schiffen Feuer angezündet. Auf dem Freiburgischen Ufer hatte man wegen dem St. Nikolastag und in den Dörfern längs dem See den Tag angeläutet. Dies hat den grossen Schrecken veranlasst. Indessen machen jedenfalls diese Umstände den Aufenthalt unangenehm. Schon haben eine Menge Damen mir versprochen, sich im Fall eines Angriffs unter unsern Schutz zu begeben und wirklich hat Salis für seine Frau und Kinder ein Zimmer im Falken, wo wir wohnen, gemietet. — Neulich hatte Herr v. Chambrier einen Ball uns und den Berner Offizieren zu Ehren gegeben und in dieser Beziehung haben die Herren Neuenburger sich viel Mühe gegeben, uns den Aufenthalt angenehm zu machen, und ich kann ihnen für ihren guten Willen nur dankbar sein.

9. November.

Von Luzern erhielt ich heute den Bericht, dass die Tagsatzung an die Stelle des Herrn Tillier den Herrn Monod ernannt habe, um mich mit ihren Gesinnungen bekannt zu machen. Meine politische Stellung wird schwieriger, seit Herr v. Pfuel hier ist. Er hat einen neuen Staatsrat eingesetzt, der lieber als gern über die schweizerisch gesinnte Parthei herfiele, und ich habe immer zurückzuhalten und zu mässigen. So lange ich hier bin, steht sie unter meinem Schutz, da man ihr Amnestie versprochen hat. Es ist

ganz die Erbitterung, welche im Jahre 1799 und 1800 bei uns statthatte. Auch hier sind die Frauenzimmer, in deren sonst so zarten Herzen Mitleid und Sanftmuth wohnen sollte, die allerheftigsten. Der gute Oberst Forrer ist auch la bête noire, weil er Leute, die sich für die Vereinigung mit der Schweiz erklärten, nicht mit Kartätschenschüssen aus dem Schloss vertreiben wollte

12. November.

Im Anfang der Woche hatte ich mit der Regierung zu kämpfen, die auf eine übereilte Weise mit einigen Chefs des Aufstandes, die sich noch nicht unterworfen haben, verfahren wollte. Gestern aber haben sie mir redende Beweise von ihrem Vorhaben, neuerdings einen Aufruhr zu stiften, gebracht. Ich habe mich nun ihrer Arrestation nicht mehr widersetzt; aber als man sie diese Nacht verhaften wollte, waren sie weg. Die Sachen beruhigen sich nur allmälig; aber freilich ist der Wunsch, ganz Schweizer zu werden, nur unterdrückt, aber noch nicht aus den Herzen gerissen. Unsere Waadtländer und Berner Truppen sind auf Ende der nächsten Woche abberufen und vielleicht kommen keine mehr. Hier habe ich nun mit meinem l. Herrn Mousson seit Tilliers Abreise allein gelebt, und er ist mir und, wie ich hoffe, ich ihm, alle Tage lieber geworden. Auch mit Herrn Oberst Forrer und seinem Generalstab stehe ich auf einem sehr guten Fuss. Er ist ein entschlossener Offizier, der, ohne studiert zu haben, vielerlei und auch staatswissenschaftliche Kenntnisse besitzt. Sein erster Adjutant, ein Genfer, Saladdin, ist ein äusserst aufgeweckter Kopf, der uns beim Essen viel Spasshaftes erzählt, hier aber für einen Jakobiner passiert, weil er, wie wir alle, es lieber sähe, dass die Neuenburger unabhängige Schweizer würden und es laut sagt, während andere klüglicher schweigen. Dann ist auch Herr Tscharner von Bern als Artilleriekommandant hier und speist in unserer Gesellschaft. Diesem sein Glaubensbekenntnis ist das Gegenteil von demjenigen des Herrn Saladdin; aber auch er darf es, wenigstens bei uns, nicht öffentlich sagen. Er wie alle Mitglieder der Bernararistokratie wünschen in der

Neuenburgerangelegenheit eine solche Verwicklung, dass die Alliierten sich drein mischen müssten, wo sie dann hoffen, dass auch in der Schweiz ein «Holla» oder gar Herstellung des alten Zustandes von ihnen werde geboten werden. Pfuel hat den ganzen Staatsrat entlassen und dieses hat eine Unzufriedenheit erregt, besonders da er statt lauter Adligen wie bisher, 3 Nichtadlige aber gute Köpfe und statt 23 nur 7 Staatsräte ernannt hat.

16. November.

Die neue Regierung, um sich in Ansehen zu setzen, hat nun angefangen, einige von den Leuten, die auf dem Schlosse waren und seit kurzem wieder eine Verbindung, die Emanzipation zu betreiben, mit einander eingegangen waren, zu arretieren. Glücklicherweise hat sie einen einzigen unter Sechsen bekommen und dieser scheint unschuldig zu sein. Indessen hat seine Arrestation ein grosses Aufsehen in La Chaux-de-fonds gemacht und fast einen Aufruhr verursacht. Mein neu angekommener College, Herr Monod, Sohn und Herr Oberst Forrer, sind heute auf mein Anraten selbst dahin. Die Tagsatzung hatte beschlossen, die zwei Bataillone Tavel von Bern und Lardy von Lausanne zu entlassen. Das letztere wurde zuletzt von der royalistischen Partei auf eine schnöde Art behandelt und ich bin gewissermassen froh, dass sie übermorgen abziehen, weil der gegenseitige Widerwillen immer mehr zunahm, ungeachtet die Mannschaft sich immer brav betrug, wie man es von den Waadtländern gewohnt ist. Nun sind die Berner noch hier, die aber in 8 Tagen auch abziehen sollen. Die Tagsatzung wollte andere Truppen herschicken; die Regierung hat es aber verbeten, weil sie glaubt hinlänglich stark zu sein, Ordnung zu halten. Ich mag es wohl wünschen, bin aber keineswegs davon überzeugt. Sind aber die Truppen fort, so haben wir hier auch nichts mehr zu thun.

19. November.

Wir haben seit meinem letzten zwei düstere stürmische Novembertage gehabt. Da sagt es meiner Stimmung am besten zu, wenn ich

am aufgeregten, seine Wellen hochaufspritzenden See spazieren gehe. Er gibt mir ein wahres Bild der civilisirten heutigen europäischen Welt und des stürmischen Thun und Treibens der Völker und Menschen. Wie hier der tobende Wind im Gewässer, hat sich ihrer ein böser Geist aus den Tiefen des Weltalls bemächtigt, der sie ewig und ewig bewegt und auf ein Ufer hintreibt, das sie immer und immer wieder zurückwirft. Wohl dem, der ruhig am Ufer wandern kann und wehe dem, der in den Strudel gerissen wird. Auch hier glimmt das Feuer noch in der Asche. Wenn gleich 4 der ersten Chefs, die auf dem Schlosse gewesen waren, sich in die Umstände gefügt haben, so sind doch noch 5 andere, die seit Pfuels Ankunft geflohen sind und nun in öffentlichen Proklamationen über ihn, die Regierung, Oberst Forrer und mich losziehen. Sie drohen den Aristokraten mit einem neuen Überfall; aber die Regierung hat an diejenigen vom Pays de Vaud geschrieben, dass sie diese Leute entfernen möchten. Wir haben nun nur noch ein Bataillon Berner hier und diese sind auch so degoutirt, dass sie in 8 Tagen, wenn man sie nicht entlässt, selbst weggehen werden. Herr Oberst Forrer und sein Stab werden auch ehester Tage abreisen. Dann bin ich mit Herrn Monod allein hier, werde aber auch am Ende des Monats meine Entlassung verlangen, wenn ich sie nicht sonst erhalte. — Wenn Du mich im Geiste besuchen willst, so wirst Du mich an einem Kaminfeuer vor einem grossen Tische, der mit einer mit schönem Blumenkranz durchwebten Decke bedeckt ist, sitzen sehen. Das Zimmer ist schön geräumig, teilt überdies einen weissen Ofen mit dem benachbarten, hat zwei Betten, Kanapee, zwei runde Tische, einen Sekretär und auf dem Kamin zwei prächtige Vasen mit künstlichen Blumen. Du triffst mich aber selten allein. Bald kommt Monod vom benachbarten Zimmer, bald Forrer aus der unteren Etage, bald Mousson aus der oberen, bald Pourtalès oder andere Mitglieder der Regierung zu mir, so dass ich den ganzen Tag über wenig arbeiten kann. Erst wenn das Licht kommt, fange ich an schreiben, und so vergehen die kurzen Tage, man weiss nicht wie.

23. November.

Heute bin ich so schläfrig, dass ich Dir fast nicht schreiben kann. Ich bin erst vor einer Stunde (9 Uhr) aus dem Val de Travers zurückgekommen, wo ich mit Herrn Monod die einflussreichsten Männer beider Parteien und die Ultras derselben gesprochen habe. Am Sonnabend soll nun das letzte Schweizerbataillon verreisen und die Regierung will ihre eigenen Truppen aufstellen. Auch Herr Oberst Forrer und sein Generalstab werden vermutlich mit Ende dieser Woche verreisen. Ich habe ihn als einen unserer vorzüglichsten Offiziere kennen gelernt und wir sind Freunde geworden und dieses will bei mir viel sagen. Hier scheint es, hat er sich mit seinen früheren Freunden, den Herren v. Pourtalès, überworfen, weil er sie für zu leidenschaftlich und sie ihn wegen seiner unermüdlichen Moderationspredigten für einen Radikalen ansehen. Auch unser Sekretär Mousson will nach Bern, wo er eine Professorstelle hat, und der Sohn des Landammann Rütimann, den ich nicht kenne, wird vom Vorort geschickt, um ihn zu ersetzen.

26. November.

Melde mir doch, ob Du an keinem der verspäteten Briefe Spuren der Eröffnung bemerkt hast. Es ist jetzt in der Schweiz nicht ungewöhnlich. Oberst Forrer bekam drei dergleichen an einem Tage. — Ich weiss nicht, warum die hiesigen Leute eine so lächerliche Angst vor Überfällen haben, dass sie alle Augenblicke glauben, der Feind sei da. Schon gestern Abend kam Graf Pourtalès, jetziger Präsident, zweimal zu uns und versicherte uns, die Stadt werde von Waadländern und ihren Landsleuten überfallen werden: sie hätten sichere Nachrichten. Wir glaubten es nicht, konnten es ihm aber nicht ausreden. Gegen 4 Uhr schlug man Allarm, nämlich nur die Stadtwache. Man führte Kanonen auf und was war es? Es wollte ein Holzschiffer von St. Aubin im Hafen landen. Man befahl ihm Halt zu machen, sonst werde man auf ihn schiessen. Der arme Teufel verständigte sei endlich. Man schämte sich und schlich nach Hause. Auch

Herr v. Pfuel, der sonst ein wackerer Kämpe ist, hatte eine Proklamation erlassen, worin er spricht: «Hommes de tout âge, dont le bras peut soulever une arme, veillez pour le salut de la patrie. Ce seront les plus beaux de vos jours. Femmes et vieillards, dormez tranquilles! Nous défendons une cause sainte» (etc.). — Was uns ganz sicher machte, war eine Reise ins Val de Travers. Hier hatten wir Gelegenheit, in allen Dörfern die Emanzipationsfreunde, die auf dem Schlosse gewesen waren, zu sprechen und zur Ruhe und Geduld zu ermahnen. Sie bezeigen uns grosses Zutrauen und versicherten, ruhig bleiben zu wollen. Aber sie machen sich eine Freude daraus, die furchtsamen Neuchateller mit schreckhaften Gerüchten in Angst zu jagen. Allerdings ist man in Freiburg, Genf und Waadt sehr aufgebracht über die sogenannte Aristokratie von Neuenburg; aber der Krieg wird in den Zeitungen geführt und weiter wird es auch nicht kommen.

30. November.

Es ist 8 Uhr Abends und ein grosser Lärm in der Stadt, Bourquin komme mit mehreren Tausend Waadtländern und ich weiss nicht wie viel Kanonen, die Trommeln wirbeln. Die kleine Cavallerieescadron rennt hin und her, es werden Lichter vor die Fenster gestellt, die Stadtgarnison ist auf den Beinen. Herr v. Pfuel lässt mir sagen, er wolle mir wichtige Eröffnungen machen: «Bourquin sei ein Schurke, der sein Wort nicht halte». Ich bleibe ruhig auf meinem Sessel am Kamin und unterhalte mich mit Dir, weil ich weiss, dass alles ein blinder Lärm ist, den einige Waadtländer ausgestreut haben, um die Neuenburger immer in Angst, Schrecken und Bewegung zu erhalten. Wir haben auch unsere Correspondenten im Waadtland und gewiss die richtigeren als General Pfuel und die Herren Pourtalès. Es ist unbegreiflich, wie man sich, seit unsere Truppen fort sind, einmal über das andere bei der Nase herumziehen lässt. Sie machen sich grosse unnütze Ausgaben, erschrecken die ruhigen Einwohner und spielen selbst eine lächerliche Figur dabei. Ausser 500 Bürgern oder Stadteinwohnern haben sie noch 600 andere

angeworben. Die armen Tröpfe werden nun diese Nacht durch frieren können, um Gespenster zu verjagen.

3. Dezember.

Der hiesige Staatsrat war diesmal doch besser unterrichtet als wir. Er hatte vermuthlich, à force d'argent, einem Expressen einen Brief abgejagt, der eine förmliche Verschwörung der fünf ins Waadtland geflüchteten Häupter der Insurgenten aufdeckt. Auch Bourquin scheint an der Spitze zu stehen. Er lässt sich Tell den 2ten tituliren, ist im Pays de Vaud von Stadt zu Stadt gereist und dort wie in Genf im Triumph empfangen worden und soll mit einem neuen Angriff auf Neuchâtel drohen. Mir ist dafür nicht bange. Er bringt nicht soviel Leute zusammen als er dazu nötig hätte. Unter 3—4000 Mann können hier nicht eindringen. Die Stadt hat sich in Vertheidigungszustand gesetzt und im Lande selbst bringt er keine 300 auf, die sich an ein so unsinniges Unternehmen wagen. Indessen kann dieses unsern Aufenthalt ein wenig verlängern.

10. Dezember.

Heute kann ich Dir nur wenig schreiben. Es ist eine solche Confusion in der Stadt und ein solcher unsinniger Lärm, dass es fast unmöglich ist, ruhig zu bleiben. Sie haben sich einmal in den Kopf gesetzt, dass Bourquin an der Spitze von Waadtländern und Insurgenten auf die Stadt losgehe, dass man allen Versicherungen vom Gegenteil nicht glauben will. Viele Damen und Kinder sind wieder ins Bernergebiet oder nach Freiburg geflüchtet. Ich bin bei Herrn v. Pfuel und bei Herrn v. Pourtalès, Präsidenten des Staatsraths, gewesen, um zu vernehmen, worauf sich diese Gerüchte gründen, und es dreht sich alles darum, dass man Bourquin, einige sagen in Cortaillod, andere auf einem Fusssteig im Val de Travers gesehen haben will, aber ohne einen Mann Begleitung. Heute gegen Abend kam Salis mit dem Bericht, dass man eine Colonne auf dem Weg von Chaumont nach Lignieres gesehen. Er sprengte gleich mit einigen Reitern hin und

fand einen Haufen Leute, die bewaffnet nach Landeron und St. Blaise giengen, um sich für die Stadt anwerben zu lassen. Von allen Seiten, wo ich nachgefragt habe, ist alles ruhig, obgleich man in den aufgeregten Gemeinden mit den Massregeln der Regierung sehr unzufrieden ist. Freilich hat Herr v. Pfuel ihnen gedroht, dass wenn wieder eidgenössische Truppen einberufen werden müssen, sie auf Kosten der unruhigen Gemeinden werden einquartirt werden. In diesem Augenblick kommt Herr v. Pourtalès und versichert, dass wir für diese Nacht nichts zu befürchten haben.

14. Dezember.

Es ist morgen volle 3 Monate, seit ich ernannt wurde und ich glaubte spätestens in 3 Wochen zurückkehren zu können. Wie oft habe ich in dieser Zeit die Wahrheit des biblischen Spruches erfahren: «Das menschliche Herz ist ein trotzig und verzagt Ding». Furcht und Angst wechselten alle Augenblicke mit Übermut und Trotz. Am Sonntag noch erklärte der königliche Commissär die Stadt in Belagerungszustand, weil man einen Angriff befürchtete, und um während demselben im Inneren gesichert zu sein, wies man 18—20 Personen weg. Heute spricht man in einem Tone, als wenn gar nichts mehr zu fürchten wäre, als ob man über etliche Tausend Mann disponieren könnte. In 5 Artikeln wird jeder, der mit den Flüchtlingen korrespondiert, der Waffen versteckt oder nicht abliefert, der einer bewaffneten Versammlung beiwohnt und wer Allarmzeichen oder andere Aufruhrsignale aufsteckt, als Rebell erklärt. Noch am Montag glaubte man den Anmarsch von Bourquin und aller Gemeinden den See entlang und verlangte die Anherokunft des Oberst Planta. Da wir an der Richtigkeit aller dieser angstvollen Besorgnisse zweifelten, so fuhren wir gestern vierspännig mit dem Weibel in der Farbe bis St. Aubin und versammelten 13 der angesehensten Bürger und ebenso in Bevaix. Die Unterhaltung dauerte aber so lange, dass wir in keine anderen Orte mehr fahren konnten. Alles war still und vernünftig, und weit entfernt zu einem Angriff auf Neuchâtel Hand zu bieten, fürchteten sie vielmehr von den Söldnern

aus Neuchâtel angegriffen zu werden. Die Regierungen von Waadt und Freiburg haben Bourquin und seine Gesellen von der Grenze entfernt und es hat, wie wir immer behauptet haben, keinen Anschein wenigstens zu einem nahen Angriff. Als wir schon bei anbrechender Nacht in Bevaix einsteigen wollten, stand ein Haufen Jungens vor der Hausthür, die uns wegen dem Mantel des Bundsweibels, der blau und weiss ist, und den sie für schwarz und weiss (die königl. Farben) hielten, für Regierungscommissäre hielten und uns mit dem Zuruf begrüssten: «A bas les commissaires, à bas le roi de Prusse, à bas les aristocrates!» Du siehst hieraus, wie die Jugend hier ist. Darum sagte auch Herr v. Pfuel: «Jetzt kann von keiner Emanzipation die Rede sein. Der König will sie nicht; aber die Jugend, die am meisten einen unruhigen Geist zeigt, kann dann, wenn sie einmal Stimme im Kapitel hat, thun was sie will». — Durch den vorgestrigen Allarm hatten wir wieder das Vergnügen, die Frau v. Salis mit ihren 3 Buben hieherflüchten zu sehen. Ihr Mann glaubt sie unter unserem Schutz am sichersten. Noch zwei andere Damen kamen aus gleichem Grunde hieher und Herr v. Pourtalès schickte uns eine eidgenössische Fahne, um im Fall der Not Gebrauch davon zu machen. Mit unserem Lümmel von Bundsweibel wären wir aber übel dran, weil er kein Wort französisch kann. Er hat mir schon manches verkehrt ausgerichtet. — Hier versichert man uns, wenigstens äusserlich, der grössten Achtung und des grössten Zutrauens; aber an der Tagsatzung bin ich zweimal betadelt worden. Einmal als wir im September so rasch die eidgenössischen Truppen in den Kanton riefen. Als aber ein paar Tage darauf das Schloss geräumt war, gab man uns recht. Das andere Mal waren einige Gesandtschaften mit einer Proklamation nicht zufrieden, die ich im Kanton bekannt gemacht hatte. Als sie aber ihre Wirkung that, war man wieder zufrieden. Die Insurgenten hatten nämlich Waffen aus dem Staatsarsenal mitgenommen, und diese verordnete ich in 24 Stunden zurück, weil sie es durch Convention versprochen hatten. — Diesen Augenblick bringt uns der Präsident der Regierung einen Pechkranz, den

zwei in Weibsbilder verkleidete Leute an der Barrière hatten fallen lassen.

17. Dezember.

Vorgestern Abend schon hiess es, Bourquin werde mit einem Corps von wenigstens 1000 Mann heute Abend die Stadt angreifen. Um 5 Morgens gestern wurden wir wieder durch Herrn Pourtalès mit dem Bericht geweckt, dass ein Beamter an der Waadtländergrenze in der Nacht gemeldet habe, es sei so voll Leute in Yverdon, dass man für die eigene Sicherheit besorgt sei und anderes mehr. Wir entschlossen uns gleich hinzufahren, frühstückten, besorgten einige Sachen und um 8 Uhr waren wir im Wagen. Um 1 Uhr fuhren wir in Yverdon ein. Wir sahen etwa 5 oder 6 Leute von Bourquins Armee, meist in blauen Blousen, die, sowie ein Waadtländervoltigeur «Vive Bourquin!» riefen. Die Regierung hatte Mannschaft aufgestellt, um wenigstens über die Strasse Niemand bewaffnet ins Neuenburgische ziehen zu lassen, 2 Ctr. Pulver und Gewehre in Beschlag genommen, und man glaubte nicht, dass es ein grosses Corps abgeben werde. Mit diesen Berichten eilte ich um 4 Uhr nach Neuchâtel zurück, wo ich etwas vor 8 Uhr anlangte. In St. Aubin sagte mir ein Herr, man erwarte Freiburger, die noch am gleichen Abend daselbst eintreffen sollten. Ich versicherte ihm, dass sie nicht kommen werden, weil die Freiburger Regierung ihren Chef arretiert habe. Herr Monod wollte noch in Yverdon bleiben, um Bourquin zu sprechen und weiteres abzuwarten. Aber diese Nacht um 4 Uhr erschien er vor meinem Bett und erzählte mir, man habe ihn um Mitternacht geweckt und ihm gesagt, wenn er nach Neuchâtel zurück wolle, müsse er sich gleich auf den Weg machen, sonst sei er in Gefahr nicht mehr hinkommen zu können, «parce que les routes étaient encombrées de monde». Mit Mühe bekam er eine Chaise und 2 Pferde. Er traf etwa 80 Mann in verschiedenen Haufen, die ihn alle Augenblicke anhielten, und fand in den herwärtigen Dörfern alles in Bewegung. Bourquin wollte nicht zu ihm kommen, weil er nichts mit den eidgenössischen Commissären zu thun haben wolle. Den ganzen

Tag wurde geflüchtet, an Weibern, Kindern und Waaren. Pfuel rief in einer kurzen Proklamation alle Getreuen zu den Waffen. Es wurde patrouilliert und befestigt und nun, rate wie stark der Feind ist. Bourquin steht mit etwa 100 Mann in Colombier und ist vermutlich sehr froh, wenn er diese Nacht in Ruhe gelassen wird. In der Stadt sind zwanzig Kanonen und 1400—1500 Mann.

21. Dezember.

Diese Zeilen kommen vermutlich mit meinem letzten vom 17ten zugleich an, weil man am 18ten bis um 4 Uhr Nachmittags keine Posten abgehen liess, um das Geheimniss, das man vorhatte, nicht zu verraten. Jetzt ist der Sturm vorüber und wenigstens in der Stadt tritt Ruhe und Heiterkeit wieder ein. Ich lege Dir eine möglichst kurze Erzählung der ganzen Geschichte des Bourquinschen Unternehmens bei, das ich Dich bitte, sobald Du es gelesen hast, dem Professor Röder zu überschicken, damit er sie seiner Sonntagszeitung beilegen kann. Ich weiss nicht, ob Bourquin, wenn ihm sein Plan gelungen wäre, die eidgenössischen Repräsentanten sehr geschont hätte. In seinen Proklamationen wenigstens, hat er mich namentlich verlästert. Ich hatte die gleiche Ehre mit dem König und Pfuel und mit der Neuenburger Aristokratie. Gottlob indess, dass der ganze Handel mit so wenig Blutvergiessen abgelaufen ist. Es mögen in allem von seinen Anhängern kaum 8 Mann umgekommen sein, und von den Neuenburgern sind 3 oder 4 Blessierte. Mir war nur für unser Archiv bange und dieses habe ich ausser dem Kanton in Sicherheit gebracht. Vor Kugeln und Misshandlungen konnte ich mich in meiner Stellung leicht sicher stellen. Aber wenn die Sieger nicht Mässigung zeigen, so bedaure ich manche unserer Freunde, die nun unbewaffnet ganz in ihren Händen sind und manche sind wirklich bös verleumdet worden. Mit dieser, für die Schweizerfreunde einigermassen traurigen Campagne, da sie die Tollheiten des Bourquin entgelten müssen, wird nun wohl auch unsere Mission ein Ende nehmen, da der Kanton eine Zeitlang militärisch regiert werden wird und wir auf keine Weise einwirken können.

Gestern Abend um 9 Uhr wurde auf einmal Lärm geschlagen. Da man glaubte, alle Gefahr sei vorüber, konnte Niemand die Ursache begreifen. Es war die Ordre von Pfuel gekommen, dass ein Bataillon noch in der Nacht nach La Chaux-de-fonds aufbrechen sollte, weil man Widerstand bei der Entwaffnung erwartete. Es macht dem Mut der Royalisten eben nicht grosse Ehre, dass sie mit 2200 Mann und 10 Kanonen gegen 3 oder 400 Republikaner anrückten, um sie zu entwaffnen.

24. Dezember.

Graf Salis hatte uns heute alle zum Mittagessen eingeladen und dadurch entgiengen wir dem Anblick des triumphierenden Einzuges der Truppen. Die Neuenburger sind ihnen und dem General Dank schuldig, dass er sie von dem Übermut und den Schandthaten der Rebellen, die gewiss in ihrer Stadt vorgefallen wären, bewahrt hat; aber Sieg über Mitbürger ist immer Calamität und kann niemals Gegenstand eines Triumphes sein. Die kurze Geschichte dieses Bürgerkrieges habe ich Dir in meinem letzten mitgeteilt. Seither ist nichts kriegerisches mehr vorgefallen. Eine Menge Gefangene sind eingebracht worden, die wir heute besucht haben. Sie sind zwar in festen Gefängnissen, aber reinlich gehalten, gewärmt und mit Speise und Trank, wie sie versicherten, zufrieden. Einer oder zwei werden füsiliert werden, einige aus andern Kantonen, die man mit den Waffen in der Hand gefangen, werden zum Tode verurteilt, aber dann heimgeschickt werden. — Beim Einmarsch in La Chaux-de-fonds, wo Franz Tscharner unter denen war, die der General fangen wollte, hat ihn Salis, der Pfuels Adjutant war, in Schutz genommen und gewarnt, nicht auszugehen. Du kannst dieses seinen Verwandten sagen. Es sind über 100 Gefangene und etwa 10 Todte. Noch sieht es aber traurig im Kanton aus, weil Furcht und Schrecken auf der einen Seite und Übermut auf der anderen Meister ist. Wir haben, da wir hierbei nichts thun können, unsere Entlassung dringend vom Vorort begehrt und erwarten sie spätestens bis Dienstag, wenn nichts besonderes vorfällt.

28. Dezember.

Diesmal schreibe ich Dir zum letztenmal aus Neuenburg. Wir haben endlich gestern unsere Zurückberufung von diesem Posten erhalten, auf dem wir nichts mehr wirken können, da der Kanton noch immer in Kriegzustand und die Stadt sich in Belagerungszustand erklärt befindet, oder, was das gleiche ist, alle Gewalt dem Herrn v. Pfuel übergeben ist. Trotz dieser Umstände ist der Kanton auf militärische Art beruhigt. Es ist ein Kriegsgericht niedergesetzt, das über mehr als 150 Gefangene absprechen wird. Roessinger wurde am Montag zum Tod verurteilt, aber der Gnade des Königs überlassen; hingerichtet wird keiner werden. Es ist grossenteils Gesindel aus mehreren Kantonen, oder Neuenburger. Drei Mitglieder des Corps législatif sind ebenfalls verhaftet, die, wenn man sie der mittelbaren Teilnahme überführen kann, nicht so leicht davonkommen werden. Wo Bourquin und die Renards sich hingewendet haben, weiss man noch nicht gewiss. Übermorgen reisen wir nach Luzern ab, wo wir spätestens am 1ten Januar anlangen werden.

LA GRANDE RÉVOLUTION

DANS

LE VAL DE SAINT-IMIER

1792—1797

PAR

GUSTAVE GAUTHEROT.

Chapitre préliminaire.

Un savant sociologue disait naguère du péril que font courir à la Suisse les mouvements d'idées des pays circonvoisins : « Ni le courant allemand, ni le courant français ne menacent sérieusement de l'emporter; il leur faudrait submerger un peuple de treize peuples »[1]. En réalité, ce nombre de peuples doit être considérablement augmenté, car, dans cette Démocratie Historique, les cloisons étanches que forme l'entre-croisement des chaînes de montagnes, constituent autant de remparts pour les privilèges et les libertés locales: le Corps Helvétique est véritablement — ou plutôt était, car la centralisation y fait de grands progrès, — une féodalité de peuples.

L'ancien Evêché-Principauté de Bâle était un frappant exemple de cette vérité[2]. Ce petit état de deux cents lieues carrées, qui avait eu près de mille ans pour s'unifier, comprenait encore à la Révolution quatre ou cinq peuples distincts, ayant chacun ses

[1]) Ch. Benoist, Une Démocratie historique, Revue des Deux-Mondes, 15 janvier 1795.

[2]) Hist. des Evêques de Bâle, par Mgr Vautrey, 2 vol. in-f° (Einsiedeln 1886). Les principales sources de la présente étude sont: 1° Les archives de l'Ancien Evêché de Bâle, qui renferment, en particulier, six recueils in-4°, de 12 à 1500 pages chacun, de documents originaux sur la Seigneurie d'Erguel pendant la Révolution. Ces archives se trouvent maintenant dans la Tour des Prisons, à Berne. 2° Les archives du Ministère français des Affaires Etrangères, fonds Basle, 3 vol. in-f°, et papiers de Barthélemy. (Nous avons renvoyé à l'édition Kaulek, pour les pièces qui y sont reproduites). 3° Les Archives Nationales, passim.

coutumes, ses franchises, ses institutions et ses aspirations particulières; comme s'il eût été indépendant, chacun se prévalait même contre le Prince, de traités spéciaux avec les cantons suisses. La division étant parfois plus résistante que l'union, la grande Révolution elle-même fut impuissante contre cette guérilla de peuples; en 1792, la partie de l'Evêché qui se trouvait en contact avec la France nouvelle et relevait plus directement de l'Empire fut annexée brutalement sous le nom de Département de Mont-Terrible, après un essai de République autonome [1]); mais la partie qui avait des attaches plus intimes avec l'Helvétie, put jouir de sa pacifique neutralité jusqu'à l'invasion générale de 1797.

C'est là que se trouvait l'Erguel ou Val de Saint-Imier, république de vingt-et-un villages, groupés en huit paroisses protestantes, échelonnées le long de l'industrieuse et riante vallée de la Suze [2]). Le Haut-Erguel, ou paroisse de Saint-Imier, s'adonnait presque exclusivement à l'horlogerie; aussi verrons-nous ces populations ouvrières plus accessibles que le reste du pays aux idées révolutionnaires. Le Moyen-Erguel, comprenant les paroisses de Courtelary, Corgémont et Trameland, possédait une population mixte. Les paroisses agricoles de Sonceboz, Péri, Vauffelin, et Perles composaient le Bas-Erguel [3]). Le tout formait un territoire d'une dizaine de lieues de longueur, de l'est à l'ouest, et de quatre à cinq lieues de largeur; ses bornes étaient, au nord le baillage des Franches-Montagnes, qui devint un district du Mont-Terrible; la courtine de l'Abbaye de Bellelay, restée neutre et indépendante jusqu'en 1797 [4]); la Prévôté de

---

[1]) La République Rauracienne (1792—1793), dont nous écrivons l'histoire, ainsi que celle du Département du Mont-Terrible (1793—1800).

[2]) Rivière qui prend sa source à une lieue au sud de Chaux-de-Fond, et se jette à Bienne, dans le lac.

[3]) A la première division se rattachaient Renan, Sonvilier, Villeret, Cormoret, la Ferrière; à la 2me, Cortébert et Sombeval; à la 3me, la Hutte, Reuchenette, Plagne, Frinviliers, Evilard, Vigneule, Romont, Boujean et Reiben (à deux kilom. de Büren).

[4]) Cf. notre étude sur «Bellelay de 1792 à 1798», Impr. Saint-Paul, Fribourg 1904.

Moutiers Grand-Val ou Münsterthal; à l'est, le canton de Soleure; au sud et à l'ouest, la République de Bienne [1]), le territoire privilégié de la montagne de Diesse [2]), et la Principauté de Neufchâtel.

Ce peuple de huit mille âmes [3]), dont le quart menait encore une vie pastorale dans des fermes isolées, jouissait d'antiques privilèges. Domaine libre d'Empire ou avocatie dès le douzième siècle, l'Erguel avait été placé en 1274 par Rodolphe Ier sous la juridiction du Prince-Evêque de Bâle, à la condition que les droits du Magistrat seraient maintenus. La politique des princes avait été naturellement de restreindre ces droits; pour cela, ils s'étaient ménagés l'alliance de la ville de Bienne, en partageant avec elle les revenus de la vallée de la Suze. Mais l'ambition des deux alliés en fit bientôt des rivaux. En 1610, la Sentence de Bâle adjugea à l'Evêque la souveraineté et les revenus; à Bienne, une indemnité de 3000 livres tournois, des franchises pour ses bourgeois, et surtout le droit de bannière, c'est-à-dire la juridiction militaire et le droit exclusif de lever des troupes en Erguel. Le Val fut donc administré, au nom du Prince, par un

---

1) Cf. notre étude sur «la République de Bienne et la Révolution française» (Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1904).

2) Territoire de deux lieues carrées, comprenant 4 villages (Prêle, Lamboin, Diesse, Noods), habités par 1100 laboureurs. Le Prince-Evêque et Berne s'y partageaient la juridiction souveraine. Berne y percevait les dîmes, et Bienne, dont le Maire était de droit le lieutenant, une redevance d'une mesure d'avoine par ménage. Les habitants suivaient la bannière de la Neuveville.

3) Cette évaluation de la population, que portent les documents d'Ancien Régime, se trouve confirmée par le recensement de l'an VI, le plus exact qui se soit fait jusqu'alors; le canton seul de Courtelary (Haut et Moyen Erguel) aurait eu à cette époque (1798) 7619 habitants, divisés ainsi: hommes: 1455; femmes: 1563; garçons: 2350; filles: 2254; votants: 1807. Le nombre des feux était de 1540, et celui des maisons de 1281. Courtelary avait 548 habitants; Renan, 1014; Sonviliers, 1221; Tramelan-Dessus, 893; St-Imier, 835; Villeret, 577; Sonceboz, 331. Dans le Bas-Erguel (rattaché au canton de Bienne), Pery avait 340 habitants, et Perle (ancienne résidence de la Régence), 320. (Arch. du Départ. du Mont-Terrible, Police civile, n° 20, Tableau des communes dressé en exécution de la circulaire du ministre de l'Intérieur du 7 frimaire, an VI).

Bailli, nommant les maires des paroisses et rendant la haute justice. Chaque paroisse avait un tribunal de première instance, dont les juges étaient pris parmi le peuple, et qui pourvoyait lui-même aux vacances, en présentant deux candidats au choix du Bailli. Les procès criminels étaient jugés, dans le pays, par des Etats d'appel, nommés pour chaque cause par le Prince, présidés par le Bailli et composés de trois commissaires de la Cour et de trois maires du pays. Dans les procès matrimoniaux, trois pasteurs remplaçaient les trois commissaires[1]).

Les impositions étaient légères. La onzième gerbe, la prestation domiciliaire d'un chapon, remplacé par un versement de onze sols, les cens féodaux, les rentes foncières et les péages fournissaient au Prince un revenu de 25.000 livres de France; encore doit-on comprendre dans cette somme le produit des amendes. Elle était augmentée, il est vrai, par le produit des forêts et des biens allodiaux. Ajoutons que Bienne touchait une mesure de grains par charrue, sauf dans le Haut-Erguel.

Telle était la situation du Val de Saint-Imier en 1790, au moment où la Révolution grondait sur ses frontières. Les habitants étaient contents de leur sort, et se souciaient peu des grands principes abstraits en vertu desquels on faisait ailleurs table rase du passé. C'est au contraire au nom de leurs traditions qu'ils réclamaient le respect de leurs libertés, et qu'ils entendaient restreindre dans de justes limites l'autorité baillivale, ainsi que les prétentions de la ville de Bienne.

Chapitre 2.

L'agitation commença en Erguel, vers le mois de juin 1790, pour un prétexte qui peut sembler d'importance secondaire: le Prince, craignant des incursions de patriotes français, avait levé

[1]) «Aperçu topographique et politique des terres dépendantes de l'Evêché de Bâle». Pap. de Barth.; vol. 450, 272, «Mémoire» de la Régence d'Erguel à Barthélemy, ibid. 168.

à la hâte quelques miliciens erguelistes, sans en avertir Bienne. Aussitôt, tout le Val de réclamer l'observance des coutumes, d'exiger la publication d'un règlement militaire qui déterminât à nouveau les droits de la ville de Bienne. L'hostilité inconsidérée du Bailli Imer contre cette mesure ne fait qu'échauffer davantage les esprits et l'on demande délibérément une Assemblée des communes pour l'examen des griefs. Des étrangers, attirés par le commerce de l'horlogerie, habituaient du reste le peuple « à raisonner sur les affaires politiques », et de « maudites feuilles publiques incendiaires », au dire du Bailli, circulaient de village en village [1]. Imer voyait dans cette « fermentation menaçante » une raison péremptoire de ne pas accorder l'Assemblée désirée, et les avertissements du maire de Bienne fortifiaient sa résolution: « Je vois un dessein systématique, lui écrivait Wildermett, ... de satisfaire une haine particulière contre vous.... Détrompez vous si vous vous êtes flatté d'une majorité quelconque à l'Assemblée du pays » [2].

La haine publique dont il était l'objet, et qui s'accrut pendant des années, n'était-ce pas en effet l'une des moindres causes de la révolte, d'autant plus qu'elle avait entraîné la déconsidération des maires restés fidèles à celui qui les avaient nommés. Aussi bien, ils se faisaient rares, et le chef de l'opposition était précisement le premier-maire du pays, l'avocat Liomin, maire de St-Imier. Ses ennemis eux-mêmes reconnaissaient à ce jeune homme ambitieux, de la souplesse et du talent; ils l'accusaient de « viser au bailliage » [3], et malgré l'habileté avec laquelle il s'efforça de paraître toujours le plus désintéressé des citoyens, on est porté à les croire. Doué de l'audace qui entraîne les foules, il avait de précieux auxiliaires parmi les pasteurs. Celui de Courtelary, par exemple, le ministre Cunier, ne se gênait pas

---

[1]) Journal du bailli d'Erguel, 28 juin 1790, Erg. I.

[2]) Erg. I, 28 juin.

[3]) Mémoire de la Régence d'Erg. à Barthélemy, Pap. de B. vol. 450, f° 168. — Lettre du cons. de Billieux à Imer, Erg. I, 26 juin 1790.

pour faire passer dans ses prêches le feu d'un « ardent démocratisme » [1]).

Il faut reconnaître que le bailli avait une politique bien maladroite. Le 1er juillet, il priait enfin Son Altesse de publier le Règlement militaire, mais il voulait qu'on l'accompagnât d'une Proclamation contre les coupables, et qu'on envoyât en Erguel deux commissaires extraordinaires « pour en imposer au peuple » [2]); le lendemain, dans une circulaire aux maires, il annonçait sa résolution de proroger l'Assemblée, où ne pourraient être traités, du reste, que les « articles difficultueux » avec Bienne. Pareille mesure déchaîna l'orage: les communes du Haut-Erguel, convoquées par Liomin, délibèrent que l'Assemblée ne peut être renvoyée au delà du 13; dans le Moyen-Erguel, « les menaces capitales se répètent chaque jour » contre les maires qui ont osé lire la circulaire [3]); ceux-ci se réunissent alors à Péri pour prendre une décision, et font savoir au bailli que la prudence les obligera à ne point paraître à l'Assemblée des communes. Imer, vaincu, permet à Liomin de lancer les convocations pour le 13, et consent à accepter toutes les propositions de délibérations. Il ne fait en celà qu'obéir aux instructions conciliantes de la Cour de Porrentruy; le conseiller intime de Billieux l'avait blâmé de sa méfiance au nom du Prince, lui déclarant que S. A. désirait avant tout « le contentement et la satisfaction du peuple », qu'elle préférait la fermentation à la révolte, et se résignerait, s'il le fallait, à ne plus rien imposer [4]). Bien plus, si le Bailli craignait les « fureurs du peuple », on l'autorisait à se faire remplacer par Liomin lui-même, qui était agréable au pays. Et Liomin étant allé à Porrentruy, le 9 juillet, pour « assurer la Cour que tout se passerait en ordre », il n'y reçut que des « flatteries, des égards

[1]) Journal du bailli d'Erguel, 27 juin 1790, Erg. I.

[2]) Imer à la Cour, Erg. I.

[3]) Maire de Péri à Imer, 7 juillet 1790, Erg. I.

[4]) De Billieux à Imer, 28 juin et 6 juillet 1790, ibid.

et de la cordialité »[1]). Il se trouvait naturellement trop heureux de répondre à ces avances.

Imer comprit le danger de laisser son ennemi jouer ainsi le rôle de médiateur, tandis que lui-même s'éffaçait honteusement. Il brava donc «les fureurs» qu'il redoutait à juste titre, et vint à Courtelary, le 13 juillet, présider l'Assemblée du Pays. Elle lui jeta à la face son impopularité, en choisissant Liomin pour aller négocier à Bienne quelques modifications au règlement militaire, et chercher à Porrentruy la sanction souveraine du Prince[2]). Le premier-maire mit du reste les circonstances à profit: il exprima à l'Evêque au nom de «l'Erguel, qui bénissait chaque instant de son existence sous son heureux règne», les plus purs sentiments de fidélité; il lui énuméra toutes les exactions du bailli, soutenant qu'Imer était «si haï et si méprisé», que chacun était prêt à «crier à l'injustice» contre lui[3]); il lança une circulaire à tous les députés de l'Assemblée du 13, pour protester «contre les détracteurs de leurs bonnes intentions», et soutenir le mouvement de résistance aux abus, qu'ils avaient commencé; il chercha, en un mot, à faire de la disqualification du Bailli la source de son influence et de son autorité.

Les jalousies furent promptes à s'éveiller. Elles se firent jour dans la nouvelle Assemblée du 20 septembre qui décida, en

---

[1]) De Billieux à Imer, 9 juillet 1790, Erg. I. — Le conseiller ajoutait que la Cour professait «des principes moins sévères» qu'autrefois, et accorderait tout ce qui pouvait se concilier avec la constitution.

[2]) Extrait des délib.; Erg. I. — Rossel, secrétaire de la Seigneurie, rapporte que, tandis que l'Assemblée se tenait dans une chambre haute de l'Auberge de la Fleur de Lys, des horlogers, attablés dans le poële, se répandaient en injures contre Imer; ils criaient à Rossel que «le bailli d'Erguel était le plus grand scélérat, vaurien, fripon, etc.; on devrait l rouer vif, lui écarteler tous les membres, le crucifier, lapider, brûler égorger....»

[3]) Liomin à S. A., 15 juillet, Erg. I. — Parmi ces exactions, citons l'admission des coureuses étrangères, moyennant rétribution; l'augmentation des frais de justice; l'imposition des ouvriers sans ménage. Elles sont, en somme, de peu d'importance.

majorité, que les griefs étaient assez peu importants pour être redressés « sans frais », c'est-à-dire sans les démarches extraordinaires proposées par Liomin. L'esprit éminemment conciliateur des instructions du Prince finissait aussi par se retourner contre le premier-maire: puisque S. A. voulait affermir « les droits et les devoirs du souverain et du peuple », qu'elle avait l'intention « de ne gêner ni souffrir que les opinions ne soient gênées en rien » [1]), à quoi bon une vaine agitation? De là vint le peu de succès d'un Cahier de doléances que Liomin prétendit faire approuver par toutes les communautés: celles du Bas et Moyen Erguel refusèrent formellement de le sanctionner, parce qu'il occasionnait « trop de frais », était « inconstitutionel » et dénué de fondement suffisant, — ce en quoi elles avaient parfaitement raison. — Le Haut-Erguel, seul, donna son approbation entière au Mémoire du maire de Saint-Imier, et se montra disposé à envoyer des députés à Porrentruy pour supplier la Cour de l'agréer. Les plus avancés étaient du reste si peu hostiles au Prince, que leur chef lui écrivait le 3 mars: « Il adore son Souverain, ce peuple qu'on calomnie si lâchement.... Un bailli pourra-t-il violer la constitution qui unit au souverain ses fidèles sujets, sans qu'ils osent s'en plaindre à moins d'être accusés de sédition... L'amour de ma patrie, de ses droits, l'amour de mon souverain, auquel j'ai été sûrement plus utile en me mettant à la tête du pays, que si je l'avais laissé sans conseil, voilà, Mgr, les guides qui m'ont jusqu'ici seuls dirigés » [2]).

Les communes modérées semblèrent reconnaître ce désintéressement en envoyant malgré tout deux délégués à Porrentruy avec Liomin. Mais cela n'établit point l'accord: les délégués rapportèrent à leur retour que Liomin avait rejeté toute base d'entente, et comme ils refusèrent de se dédire, la scission fut consommée. La fuite du Prince, qui avait quitté ses Etats à l'approche des troupes françaises (avril 1793), et le progrès des

[1]) Instruction de S. A. au baron de Schönau, Erg. I, 16 oct. 1790.

[2]) Liomin au Prince, Erg. I, 3 mars 1791.

idées révolutionnaires dans le reste de l'Evêché enhardissant d'ailleurs les mécontents et les ambitieux, les horlogers du Haut-Erguel prêtèrent l'oreille aux séduisantes théories qui régénéraient à côté d'eux une grande nation, et ils se laissèrent entraîner, eux aussi. par la folie de l'absolu. Il arriva bientôt ce qui devait fatalement se produire: la création d'une Société populaire, organe des nouvelles aspirations. Fondée à Villeret le 5 décembre 1792, «la Société patriotique d'Erguel» déclara n'avoir pour but que l'organisation d'un nouveau gouvernement, nécessité par la dissolution de l'ancien. Le Prince Joseph de Roggenbach, après son départ, avait, il est vrai, confié l'administration du pays à une Régence de trois membres: le bailli Imer, le maire de Bienne, Wildermett, et le receveur Heilmann; mais ces choix étaient si impopulaires, qu'ils avaient soulevé une résistance irréductible et favorisé, bien plus sûrement que l'anarchie, le mouvement révolutionnaire.

Les cent-dix citoyens qui signèrent le premier procès-verbal de la Société, prêtèrent tout d'abord ce généreux serment: «Nous jurons à l'Etre Suprême de sacrifier notre fortune et notre vie pour le bien de notre patrie, dans l'objet de lui assurer une constitution libre, et nous jurons de même de sacrifier notre fortune et notre vie à notre défense commune contre ceux qui entraveraient nos patriotiques intentions»[1]). Ces intentions étaient plus clairement exprimées dans une Adresse au Pays, où tous les Erguelistes étaient conviés à l'union et à l'ordre: sous couleur de rattacher la liberté nouvelle à un lointain passé, l'auteur faisait l'historique des usurpations successives du Prince et des baillis, et ils les jugeait «également coupables»; il s'élevait surtout contre «l'établissement de la monstrueuse Régence, illégale et nulle par là même», vu que c'étaient «leurs adversaires qu'on avait donnés (aux Erguelistes) pour juges»; il déclarait enfin qu'«il ne pouvait plus y avoir en Erguel d'autre autorité que celle du peuple entier», et il en appelait «à la précieuse

[1]) Protocole de la Soc., Erg. I, 5 déc. 1792.

égalité, qui fait le bonheur de l'homme »[1]). Liomin, président du club, appelait donc ses concitoyens à former une République démocratique.

De fait, la Régence était et se déclarait impuissante à faire respecter la constitution; elle réclamait du Prince l'envoi d'un ministre (ou conseiller intime) pour l'aider dans sa tâche; elle avait même envoyé Wildermett à Berne pour demander du secours. De Wateville avait conseillé à Bienne d'intervenir en Erguel, en vertu de son droit de banniére; mais la Régence ne voyait là qu'un moyen illusoire, puisque c'était l'Erguel qui fournissait la majorité de la milice: « sans troupes bernoises, écrivait Wildermett à la Cour, nous verrons au premier jour l'arbre de la liberté, cet étendard de la Révolution, sur les frontières de la Mairie de Bienne ». Et le receveur Heilmann écrivait de son côté au Prince: « Le mal français se communique comme la peste et plus vite encore ». En l'occurence, la Régence crut qu'une seule chose restait possible: canaliser cette Révolution, en la rendant « légale et constitutionnelle ». Dans une Adresse aux communes, elle conjura donc les Erguelistes de ne point abandonner leur Constisution qui seule les rendrait heureux, et elle leur proposa une Assemblée du Pays, pour assurer le plus grand bien de la chose publique[2]).

La proposition fut acceptée, mais n'était plus capable de ramener les esprits, de les réconcilier du moins avec la Régence, car jamais les droits du Prince n'avaient été ouvertement contestés. On voulait seulement créer une sorte de gouvernement provisoire, en attendant son retour d'exil. Le club envoya donc des commissaires dans les communes pour « l'édification nécessaire »;

[1]) « Situation politique du pays d'Erguel » précédée de ces textes: « Mes frères, vous avez été appelés à la liberté. Galates, chap. 5, V, 13. Et vous aussi, la vérité et la vertu vous affranchiront. St-Jean, chap. 8, V. 32 ». Cette brochure de 24 pages est sans doute du pasteur Cunier.

[2]) « Avertissement que le Conseil provisoire de Régence pour le Département d'Erguel, adresse aux communautés de ce pays». Déc. 1792 Erg. I.

bien accueillis dans le Moyen-Erguel[1]), ils le furent moins bien dans les communes de l'est: ces communes, soumises à l'action directe de la Régence, qui résidait à Perles, décidèrent « qu'elles n'entreraient pour rien dans les vues et projets de la Société, pour ne pas passer pour rebelles et parjures envers le Souverain et leurs alliés et protecteurs le Louable Corps Helvétique » [2]). En cela, ces conservateurs se montraient assez clairvoyants, puisque leur participation à la neutralité des Cantons, comme nous le verrons, était la seule sauvegarde de leur indépendance. Mais leur abstention n'empêcha pas la Société de se développer. Le 22 janvier, elle publia un réglement en dix-huit titres qui la fit entrer en pleine activité: le président, nommé pour un mois et non rééligible immédiatement — (Liomin fut remplacé par J.-L. Nicollet) — devait fixer à l'avance l'ordre du jour des séances, et rappeler à l'ordre les perturbateurs; deux comités de correspondance et de surveillance de six membres étaient constitués, bientôt suivis d'un « comité économique d'agriculture » ; des sociétés filles s'établissaient en outre dans les villages, comme à St-Imier, où le nombre des clubistes s'élevait le 10 février 1793 à cent seize. La Société mère de Villeret, dont la caractéristique était du reste d'être ambulatoire, étant donné qu'elle se réunissait tantôt dans un village, tantôt dans un autre, comptait alors deux cents membres. Lorsqu'elle tenait séance à St-Imier, comme elle le fit le 10 février, on voit que les trois cent seize sociétaires formaient un véritable parlement.

Mais une autre Assemblée agitait, à Courtelary, le sort de l'Erguel.

---

1) Le 12 déc. la Société s'accroît de 37 nouveaux membres ; le 14. de 22.

2) Déclaration signée par 20 députés des communes de Sombeval, Sonceboz, La Hutte, Pery, Perle, Montmeny, Reiben, Plagne, Vauffelin, Romont (Erg. I, 15 déc. 1792). — Un opuscule de 64 pages, composé à Reuchenette, et intitulé « Adresse au Pays d'Erguel » réfuta en outre les théories de la Société (20 déc.).

Chapitre 3.

L'Assemblée Nationale d'Erguel ouvrit ses séances le 17 décembre 1792, le jour même où l'Assemblée Nationale Rauracienne commençait les siennes à Porrentruy. Il semble donc que la Proclamation du général Biron, commandant l'armée du Rhin, qui avait convoqué cette dernière par l'entremise du général Demars, avait été pour quelque chose dans la réunion des soixante députés Erguelistes à Courtelary [1]. La propagande du club avait fait le reste.

Douze communes seulement des paroisses de St-Imier, Courtelary, Corgemont et Tramelan s'étaient fait représenter. Les neuf autres communes des paroisses de Sombeval, Pery, Vauffelin et Perle, s'étaient montrées réfractaires. Mais c'était plutôt dans l'intention d'attendre les évènements que par hostilité, car le désir de participer à cette consultation nationale les convertit bientôt. Dès le 20 la Heutte et Pery envoyaient leurs députés.

Réunis d'abord à la Maison commune, les Soixante élirent un doyen d'âge (Adam Dumont, de St-Imier), puis se rendirent solennellement au temple, ou les appelait le carillon des cloches. Ils marchaient deux par deux, portant, au chapeau, la cocarde rouge et blanche de la Bannière, montrant par là leur ferme volonté de rester indépendants [2]. Vingt-quatre musiciens ouvraient la marche, suivis du pasteur Cunier, « en habit sacerdotal, perruque bien retapée », et du pasteur Himely, de St-Imier, « tenant en sa main un grandissime chapeau gris... et en long frac ». La cérémonie commença par un prêche du pasteur de Courtelary; l'avocat Liomin, élu président, fit ensuite un discours d'ouverture. L'on envoya aux communes dissidentes de pressantes instances d'union, et pour les activer un peu, l'on frappa les retardataires

[1]) Les Arch. de l'Ancien Evêché de Bâle sont muettes sur la convocation et l'élection de ces députés.

[2]) La Société l'avait adoptée du reste, dans sa séance du 4 déc., à Courtelary (Erg. I). — Pour l'Assemblée du 17, ibid., « Verbal de la Grande Journée du 17 déc. 1792, et ce qui s'en est suivi ».

d'une amende de cent quatorze batz par couple d'heures de retard !

Les jours suivants, l'Assemblée se mit sérieusement à l'ouvrage : elle réorganisa la police et la justice, et fit paraître un véritable code sur les justices de paix, le jury, l'établissement d'un tribunal suprême, le notariat, les auberges, etc. Elle réglementa l'élection de ses propres membres, déclarant que seraient seules reconnues valables les procurations émanées des communautés, et non celles « des Sociétés ou assemblées quelconques désignées sous le terme de patriotiques ». La moitié des députés était attribuée au territoire, l'autre à la population. Un Comité Secret fut établi pour ouvrir les dépêches, et « fournir son idée avant que d'en faire l'ouverture au public ». C'est qu'en effet l'Assemblée engagea de graves négociations, qui firent des affaires extérieures son principal souci.

Une question capitale se posait: pouvait-on rester dans l'isolement? Le triumvirat jacobin[1]) qui opprimait déjà Porrentruy, et menaçait de dévorer toute la Principauté, ne rendait-il pas urgent la conclusion d'une alliance ? N'était-il pas naturel, alors, pour sauver la patrie, d'oublier de vieilles jalousies et de resserrer les liens qui unissaient l'Erguel à la ville et république de Bienne? On profiterait ainsi de la haute protection dont celle-ci jouissait de la part des cantons, et l'on serait plus fort contre les ennemis du dehors. L'Assemblée pensa ainsi et s'engagea dans des pourparlers condamnés d'avance à l'avortement; car elle ne voulait d'alliance avec Bienne que sur le pied de la plus parfaite égalité; tandis que Bienne ne voyait au contraire dans les difficultés d'alors qu'un moyen d'accroître ses droits.

Le Magistrat de Bienne, prenant l'avance, avait envoyé le 20 décembre à Courtelary sept délégués (son banneret, son chan-

[1]) Ce triumvirat était composé de Gobel, évêque in-partibus de Lydda, ancien suffragant du prince-évêque, alors évêque constitutionnel de Paris; de J. A. Rengguer, ancien syndic général des Etats de l'Evêché, véritable leader du mouvement révolutionnaire; du général Demars.

celier, 4 conseillers et le commandant de sa milice, Schattenbrandt), avec pleins pouvoirs, pour « resserrer de plus en plus les liaisons » qui l'unissaient à l'Erguel. L'Assemblée députa à Bienne une Commission de dix membres, chargée d'éxaminer les propositions du Magistrat, et de sauvegarder, avant tout, « l'égalité des droits ». Un « Mémoire » fut remis à cette commission le 22 décembre: il préconisait une « association parfaite, une réunion entière » au nom du « bonheur commun ». L'Assemblée accueillit ces ouvertures avec un sincère enthousiasme, et vota à l'unanimité, le 24 décembre, le principe de la réunion à Bienne, sur les bases d'une « constitution commune ». Elle décida qu'une conférence se tiendrait au plus tôt à Sonceboz, et qu'une délégation serait envoyée à Berne et auprès de l'ambassadeur Barthélemy, pour, obtenir leur assentiment. Le 26, les députés annoncèrent que leurs communes adhéraient au projet de réunion, et une Proclamation fut lancée dans le pays, pour le prévenir contre les ennemis de la patrie qui cherchaient à semer la division: « Plus nous serons forts, y lisait-on, et plus aussi nous traiterons favorablement avec la ville de Bienne ». Seuls, les villages du Bas-Erguel restèrent hostiles; ils étaient travaillés, d'ailleurs, par la Régence, furieuse que Bienne ait agi sans son concours, et n'ait pas laissé l'Erguel « jouer seule la comédie d'une république indépendante ».

Imer et Wildermett auraient dû s'en prendre alors au gouvernement bernois[1]). Les délégués de l'Assemblés, parmi lesquels Liomin, ayant en effet assuré le bailli de Nidau, « au nom de leur Constituante,... qu'ils voulaient demeurer fermes auprès de leurs liaisons helvétiques », les Avoyers et le Conseil Secret leur en avaient exprimé pleine satisfaction, et les avaient engagés à sceller l'union projetée[2]). Ils écrivirent en outre de Berne, le 30

[1]) Imer au cons. Billieux, 24 déc., Erg. I. — La Régence commençait à être divisée, car Wildermett se plaignait à la fin du même rapport, que Heilmann se soit « déclaré ridiculement pour les intérêts de la ville de Bienne ».

[2]) Lettre des Avoyers et Cons. Secret de Berne au haut-officier de Nidau, 27 déc. 1792, Erg. I (Nidau est sur le lac de Bienne).

décembre, qu'ils avaient été fort bien reçus par deux avoyers et six sénateurs: « tout va à notre faveur, concluaient-ils, au-delà de toute espérance ». Ils gagnèrent de là Zurich, puis Baden, où résidait Barthélemy.

Les difficultés venaient de la ville de Bienne elle-même. Déjà, malgré les vives instances des Erguelistes, déclarant que « tout retard dans les négociations menaçait leur patrie des plus grands maux », elle avait ajourné la conférence *sine die*. Elle espérait en effet qu'une semblable impatience mitigerait quelque peu l'intransigeance de l'Assemblée. En cela, elle s'illusionnait complètement et elle ne tarda pas à s'en apercevoir: le premier janvier, un véritable *ultimatum* lui signifia que si elle ne se décidait pas à fixer la conférence au sept janvier, et si elle refusait de traiter d'égal à égal avec l'Erguel, il serait inutile de continuer les pourparlers. Bienne dut céder et consentir même à ce que la conférence se tînt à Sonceboz.

L'Assemblée avait invité une dernière fois, le 3 janvier, les paroisses dissidentes à se joindre à elle. Celles-ci n'en avaient rien fait, mais prétendirent néanmoins intervenir dans les discussions de Sonceboz, où s'agitait le sort du pays tout entier; elles y envoyèrent, à cet effet, plusieurs députés. Ceux de l'Assemblée [1]) protestèrent aussitôt contre cette illégalité et refusèrent de délibérer en leur présence; les intrus se retirèrent. On put voir alors combien différaient les vues des négociateurs, et les mœurs politiques des deux petits peuples qui se compénétraient cependant depuis des siècles. Les Erguelistes proposaient une constitution démocratique conforme à leurs coutumes: des trois pouvoirs de la nouvelle république, le législatif serait exercé par le peuple, dans l'Assemblée des représentants; l'exécutif, par un Conseil

[1]) F. Liomin, F. Morel, F.-L. Meyrat, Abr. Voumard et D. Delareussite Ceux de Bienne étaient le commandant Schattenbrandt, le chancelier Neuhaus, le conseiller Daxelhofer et le notaire Moser, secrétaire.

A la fin de décembre, l'Assemblée s'était réduite à 21 membres; puis à un comité de sept membres (un par paroisse), parmi lesquels Liomin, Langel et Morel.

d'Etat; le judiciaire, par les tribunaux. Le Conseil d'Etat comprendrait deux présidents et dix conseillers, élus pour douze ans et réélus par moitié tous les six ans; chaque moitié resterait alternativement en fonction pendant un an; ses décrets ne seraient convertis du reste en lois que par l'Assemblée des représentants, périodiquement convoquée. Celle-ci serait élue dans les quatre districts ou Départements (Bienne, Hte-Suze, Centre, Basse-Suze), et nommerait à tous les emplois, « exercerait toutes les fonctions de la souveraineté ». L'administration intérieure des districts serait distincte; il y aurait seulement un Conseil commun, dont Bienne fournirait la moitié des membres, pour les affaires politiques et militaires.

Tout différent était le projet biennois: d'après lui, la souveraineté serait dévolue à un Grand Conseil de soixante membres, dont le tiers seulement serait choisi par l'Erguel; c'est ce Conseil souverain qui ferait les lois et rendrait la justice; c'est à lui que les citoyens prêteraient le serment civique; c'est lui enfin qui déterminerait, une fois la réunion consommée, l'organisation de l'Etat.

Les visées égoïstes de Bienne n'étaient même pas déguisées. Quand ils en eurent pris connaissance, les députés Erguelistes n'eurent pas de peine à démontrer l'inutilité de discuter sur ces bases: « le peuple ne pouvait être sujet », encore moins l'Erguel. Puisque les principes démocratiques des deux peuples les empêchaient de se fondre, il valait mieux alors s'en tenir à un « plan d'association politique ». Le Magistrat de Bienne, consulté, ne se montra pas moins absolu dans ses prétentions: il ne pouvait détruire, disait-il, sa vieille constitution, ni changer une ligne de son projet; « l'intérêt général du pays exigeait absolument... une réunion de toutes les autorités en une seule main »; et il s'étonnait que les avantages de la réunion n'aient pas décidé l'Erguel à faire plus de sacrifices. Il avait du reste demandé conseil aux hauts alliés.

L'Erguel aussi, en désespoir de cause, s'était tourné vers les Cantons. Le 6 janvier déjà, l'Assemblée avait résolu qu'il

serait fait part à LL. EE. de Berne, par le canal de M. le Bailli de Nidau, de toutes ses opérations essentielles »[1]). Le 9 janvier, elle lui fit savoir que n'ayant pas voulu de l'asservissement de Bienne, elle avait proposé un Etat à part, et la création d'un Conseil commun pour les seules affaires politiques et militaires; elle espérait qu'au cas où ce plan échouerait, Berne et le Corps Helvétique « consentiraient à recevoir l'Erguel dans leur alliance spéciale »; le pays fournirait d'ailleurs lui-même son contingent pour la garde de ses sept lieues de frontière[2]). Bienne ayant persisté dans son refus, le Comité permanent de l'Assemblée décida d'envoyer de nouveau députés à Berne pour négocier cette alliance: il demanda en même temps aux communes s'il n'était pas nécessaire enfin, de faire une « constitution stable », sous la sanction du Prince, ou de proclamer l'indépendance nationale, afin de pouvoir organiser une constitution provisoire. Les communes devaient envoyer leurs députés à Courtelary, le 17 janvier, en les quadruplant.

L'Assemblée, ainsi renforcée, choisit l'indépendance. Le Prince-Evêque et le Haut-Chapitre étant déchus, l'autorité souveraine devait retomber entre les mains du peuple; les fonctionnaires publics et les juges devaient être nommés et choisis dans le pays, la constitution et les lois soumises à l'acceptation du peuple. On proposerait seulement à Berne le projet de constitution, afin qu'il reçût la garantie du Corps Helvétique. L'Assemblée se réduisit alors à un Comité permanent de six membres, chargés de préparer ce projet, et envoya à Berne trois députés, pour demander conseil à Leurs Excellences[3]).

La République de Berne avait reçu les plaintes du Prince exilé, et les recommandations de Barthélemy. Soucieuse de ne point donner prise aux ennemis de la neutralité helvétique, et paraissant obéir à des vues d'agrandissement, elle conseilla à

[1]) Adresse de l'Ass. d'Erguel au Magistrat de Bienne, 29 déc. 1792. Erg. I.

[2]) L'Assemblée d'Erguel au bailli de Nidau, Erg. I, 9 janvier 1793.

[3]) Les six membres du comité étaient Liomin fils, avocat; J.-H. Belrichard; J.-H. Voisin; S.-P. Janot; Isaac Chatelain; Parel. — Les 3 députés, Liomin père, pasteur; D.-P. Belrichard et Fr. Morel.

l'Erguel de s'adresser au Prince, son légitime souverain, pour qu'il donnât sa « sanction nécessaire » à la nouvelle constitution. Elle savait du reste fort bien que ce n'était pas l'indication de ce moyen suranné qui ramènerait l'harmonie, et ne nuisait en rien par conséquent, à ses secrètes convoitises. L'Assemblée de Courtelary refusa, en effet, le 30 janvier, d'implorer la sanction proposée[1]: elle ne voulait pas « perdre l'occasion de devenir libre », ni reconnaître « à quelque vieux chanoine qui subsisterait », le droit d'imposer un souverain à l'Erguel. Le pays s'administrerait lui-même, quitte à reconnaître les droits du Prince, s'il remontait jamais sur son trône.

Cette attitude fit éclater aussitôt de nouvelles divisions: les communes du centre, Corgémont, Sonceboz, Sombeval, Tramelan, reculèrent devant « l'injure » qu'on ferait à Berne, en méprisant ses conseils; elles reconnaissaient qu'il fallait sortir du provisoire et de l'incertain, mais soutenaient qu'il n'était point nécessaire d'encourir les sévérités du Prince, à son retour, en méconnaissant son autorité. Le 3 février, la majorité de l'Assemblée admit le bien-fondé de ces craintes; elle objecta qu'on en pouvait cependant faire sanctionner par le Prince l'administration provisoire, vu que son organisation n'était point achevée. Afin de faciliter sa tâche, le Comité permanent se rendit le lendemain à Perles, où se trouvaient les Archives; mais le maire de Perles, après avoir consulté, dit-il, tout le Bas-Erguel, refusa d'en donner la clef aux députés d'une « assemblée inconstitutionnelle ». Cette résistance énergique, loin de ramener à Liomin les esprits hésitants, ne fit que les encourager dans leur reculade. Le 8 février, l'Assemblée se vit réduite aux cinq communes de la paroisse de St-Imier, et abandonna toute idée d'union ou de constitution; son rôle se borna à réorganiser la justice dans la paroisse[2]).

[1]) Elle était, cette fois, doublée.

[2]) Les communes déploraient du reste les frais occasionnés par l'Assemblée; le 12 février, celle de Renan, la plus occidentale, déclara ne plus vouloir « entrer dans d'ultérieurs frais d'assemblée avant la réunion de tout le pays ». Erg. I.

L'Erguel, s'abandonnant lui-même, allait retomber sous la débile tutelle de la Régence. Il serait devenu la proie du prosélytisme revolutionnaire, comme la majeure partie de l'Evêché, — ou seulement un poste avancé du Canton de Berne, — si son sort n'avait été lié alors à de hauts intérêts. Nous exposons ailleurs les négociations diplomatiques qui assurèrent la neutralité, et par là l'indépendance provisoire de cette partie de la Principauté [1]. Bornons nous à dire ici que cette question fut, pendant deux années au moins, un véritable casus belli entre la France révolutionnaire et le Corps Helvétique, menacé de subir le sort de la Belgique ou des Provinces Rhénanes. Les autorités du Mont-Terrible, surtout, conséquentes avec les doctrines de la Convention, qui avait proclamé son désir d'affranchir tous les peuples, cherchait ouvertement à agréger les territoires voisins à leur trop petit département; leur prosélytisme fut réfréné par le Conseil Exécutif et le Comité de Salut Public, désireux de conserver la paix avec les Cantons. Mais le Val de Saint-Imier ne se montra point capable de jouir de cette liberté qu'on respectait.

Chapitre 4.

Pendant l'année 1793, l'Erguel fut ballottée dans le désordre et l'anarchie. Le peuple n'avait plus aucune cohésion; la Régence, divisée elle-même, brisait les bonnes volontés par son intransigeance; le Prince n'osait rien faire sans le concours du Corps Helvétique, qui se dérobait sans cesse.

La banqueroute des tentatives démocratique avait fait naître un courant de fidélité envers Son Altesse: le pasteur de Courtelary lui-même, naguère si favorable à la Révolution, avait écrit à l'Evêque le 17 janvier: «Je jure à la face du ciel qu'il n'y a pas de rebellion contre V. A., ni dans le pays, ni dans ma paroisse. On n'a jamais désobéi à aucun ordre signé de V. A.;

[1] Voir notre étude «Un casus-belli franco-helvétique en 1792 et 1793. La Neutralité de la Principauté de Bâle». (Extrait de la «Revue des Questions Historiques», janvier 1905.)

on n'y désobéira jamais »[1]). Le 2 février, c'était au tour du pasteur Liomin, de Pery, à se justifier. Quant à l'avocat Liomin, il se déclarait lui aussi prêt à se soumettre à l'autorité du Prince, répondait des communes du Haut-Erguel, et réclamait l'envoi d'un haut-officier de la Cour pour ramener l'union[2]).

Mais la Régence méconnaissait absolument ces bonnes intentions. En vain, Liomin avait-il cessé à son égard son hostilité systématique, et s'était-il ménagé avec elle plusieurs entrevues; elle traitait sa modération d'hypocrisie et continuait à le dépeindre à la Cour comme le chef irréductible de la Révolution. Elle s'indignait contre la complaisance de Berne, qui avait accueilli les plaintes « d'une poignée de rebelles », au lieu d'employer la force pour les châtier[3]). Elle se montrait au contraire très favorable à une coalition entre Bienne et une partie de l'Erguel, après avoir combattu avec acharnement un pacte qui aurait consommé l'union du Val entier contre son autorité.

Le Prince, exilé à l'autre extrémité de la Suisse, se persuadait que ces preuves de soumission, aussi bien que ces ferments de discorde, lui commandaient de ne plus rien céder de ses droits. Il refusait toute nouvelle assemblée inconstitutionnelle et voulait une soumission absolue. Mais il attendait pour agir un blanc-seing du Corps Helvétique, tant il avait conscience de sa déchéance, tant il redoutait de braver seul les menaces qui lui parvenaient de la partie de ses Etats vouée à la Révolution française. « Quant aux affaires politiques, je vous préviens qu'il ne sert à rien de finasser, écrivait alors Rengguer à la Régence. La Mitre de Bellelay sautera comme celle de Bâle... dans moins de quinze jours, nous serons français... Tout ce qui est en-deçà de Pierre-Pertuis subira le même sort, car c'est un arrondissement qu'il faut à la République Française... Vous secoue-

[1]) Pasteur Cunier au Prince, Erg. II.

[2]) Liomin à Imer (2 fév.), au bailli de Nidau (10 fév.), et au Prince (2 fév.), ibid.

[3]) Wildermett et Imer au Prince, 7 fév. 1793, Erg. II.

rez bientôt assurément votre prétendue liberté, plutôt que d'être les esclaves de l'ours ridicule qui vous tiendra sous sa patte en attendant » [1]).

L'ours n'était pas le seul à étendre une patte protectrice sur l'Erguel: le Corps Helvétique tout entier adressa à celui-ci un Hortatoire que Joseph de Roggenbach ordonna aux pasteurs de lire en chaire, en y ajoutant « un sermon de circonstance »; « Que chacun, s'il a à cœur son propre bonheur et celui de sa patrie, y lisait-on, retourne donc à l'obéissance dûe à son légitime souverain, au respect indispensable envers les lois,.... et rentre dans le sentier d'une vie paisible et tranquille » [2]). Enhardi, le Prince adressa quelques semaines après à ses sujets, un pressant rescrit, destiné à convaincre « ceux qu'une plus grande opiniâtreté de sentiment tenait encore asservis à l'arbre de la révolte » [3]). Le Comité de Régence, enfin, dans lequel le baron de Kempf, ancien bailli de Saignelégier, avait remplacé le receveur Heilmann, pensa frapper le dernier coup par une adresse aux communautés où il se départissait un peu de sa rigueur traditionnelle.

Mais la haine contre la Régence restait précisément le grand obstacle à la pacification des esprits. A Courtelary, le 13 mars, le peuple accueillit avec un tel tumulte la lecture de son Adresse, que le pasteur Cunier fut réduit au silence. Les communes du Haut-Erguel imitèrent cet exemple et posèrent comme condition de leur soumission, la convocation d'une nouvelle Assemblée du pays: un Rescrit du Prince du 7 avril, menaçant « l'odieuse rebellion de la vindicte des lois », ne les fit point renoncer à cette exigence. Les Liomin instruisirent du reste la Cour des seuls moyens à employer pour ramener l'ordre: il fallait donner

[1]) Rengguer à Wildermett, 17 février 1793, Erg. II.

[2]) Hortatoire publié le 24 février 1793, adressé à l'Erguel par « les bourgmestres, avoyers, landammans et conseillers des XIII Cantons, et des alliés de la Confédération Helvétique ».

[3]) Conférenzprotocoll, 22 mars 1793.

des garanties aux clubistes contre « les craintes fantastiques » inspirées par la Régence, et promettre aux chefs de l'insurrection la sauvegarde de leurs personnes et de leurs propriétés [1]).

Ces appréhensions répondaient aux intentions de la Régence: le 4 mai, elle proposait en effet à l'Evêque de dépouiller Liomin de toutes ses charges pour en gratifier les maires conservateurs: le 11, elle soutenait qu'il fallait décidément user de rigueur envers les insurgés, même s'ils se soumettaient, et recourir aux troupes du Corps Helvétique. Joseph de Roggenbach suivit ce dernier conseil, et écrivit le 19 mai à Berne et à Soleure pour solliciter l'appui de la Confédération. Il s'appuyait sur les récents décrets de la Convention, qui reconnaissaient la neutralité de l'Erguel et du Münsterthal. Berne répondit simplement que la paix était rétablie en Erguel, et qu'un mouvement de troupes serait inutile. C'était vrai en partie, car à la fin de mai, il n'y avait plus guère que quatre communes irréductibles: Sonvilliers, Villeret, St-Imier et Courtelary; et encore avaient-elles singulièrement modéré leurs prétentions. Le 25 mai, elles élurent des députés pour aller porter leurs remerciements et leurs vœux à Berne et à Constance (où résidait le Prince): elles demandaient seulement l'oubli de tout ce qu'elles avaient fait d'inconstitutionnel, dans « d'impérieuses circonstances », pour défendre « leurs anciens droits et privilèges », et la convocation d'une assemblée du pays sous la présidence d'un commissaire de S. A. [2]). Le pasteur Liomin, l'un des députés, écrivait le 26 à un conseiller de la Cour: « on m'a promis qu'un seul mot de S. A. dissoudra le club, rendra aux anciennes justices leur activité, fera verser ses revenus qui sont intacts à la recette ordinaire .... La Régence est la seule difficulté. (J'espère qu'Imer est décidé) de rester grand-bailli et de n'être plus régent » [3]).

La députation arriva à Constance le 13 juin, munie d'une lettre de recommandation du Conseil Secret de Berne. Elle

---

[1]) Pasteur Liomin au conseiller Schumacher, 30 avril 1793, Erg. II.
[2]) Procuration, 25 mai 1793, Erg. II.
[3]) Pasteur Liomin au conseiller Schumacher, 26 mai 1793, Erg. II.

s'humilia aux pieds de son « Révérendissime, Illustrissime, Gracieux Prince et souverain Seigneur »; elle avoua que les démarches antérieures « avaient été plutôt le fruit de la crainte, des circonstances, de l'ignorance, ou de l'erreur »; elle ne réclama que le maintien de la constitution, l'anmistie, la convocation d'une Assemblée, l'organisation d'une Administration provisoire qui leur ôte la crainte d'une invasion étrangère, et « entre eux-mêmes, toute occasion de trouble et de discorde »[1]).

L'occasion était bonne, unique même pour le Prince d'user de conciliation; il lui préféra la rigueur. Il se déclara sensible au repentir de ses sujets, « malgré leur égarement sans motif et sans raison », mais refusa de rien promettre d'avance; lorsqu'ils auraient reconnu la constitution, cessé toute assemblée et toute entreprise illicites, alors seulement il pourrait prendre leurs demandes en plus mûre considération, et se décider à la clémence[2]). Les députés observèrent aussitôt que l'Erguel était resté sans secours exposé aux plus grands dangers, ce qui expliquait ses innovations; ils prièrent même l'Evêque de donner des ordres particuliers pour le rétablissement des justices, la convocation d'une Assemblée et le remplacement d'Imer. Mais S. A. déclara s'être suffisamment expliquée.

Les erguélistes étaient heureusement fatigués de l'anarchie. Ils se fièrent donc à la clémence du Prince et lui promirent l'obéissance: Sonviliers, St-Imier, Renan répudièrent leurs erreurs; des mémoires jutificatifs affluèrent à Constance. L'avocat Liomin lui-même, présenta sa défense dans les termes les plus soumis; il n'avait jamais cherché, disait-il, qu'à servir sa patrie et à la sauver de l'invasion; la Société qu'il présidait n'avait rien imposé à l'Assemblée d'Erguel, et n'avait aucune relation avec les sociétés jacobines; la masse du peuple seule avait tout conduit; on n'avait touché en rien aux revenus du Prince ni

---

[1]) Supplique à S. A., des députés G.-A. Liomin, de Sonviliers, G.-N. Frisard, de Villeret, Fd. Meyrat, de St-Imier, et Voumard, de Courtelary, Erg. II, 4 juin 1793.

[2]) Rescrit aux quatre communes, 4 juin 1793, Erg. II.

commis aucun excès; lui-même n'avait rien à se reprocher, et «était toujours du fonds du cœur attaché à S. A.»[1]).

Tout cela était vrai en somme, car serait-il facile de trouver une révolution aussi modérée que celle du Val de St-Imier? Mais les Régents n'écoutèrent que leur ressentiment: ils prièrent l'Evêque, non d'accorder au pays «une amnistie générale», mais de leur ménager, à eux, «une réintégration imposante»; ils représentèrent les Erguelistes comme «loin d'être véritablement repentants»; ils réclamèrent des emprisonnements, et en premier lieu celui de Liomin; des mesures d'exception, des destitutions, des enquêtes; ils dressèrent «la liste de ceux qui étaient dans le cas de reprendre leurs fonctions», invoquant pour tout cela «la dignité du pouvoir, la justice et même la prudence»[2]).

Leur seule concession fut la convocation d'une Assemblée du pays d'Erguel, qui se tint à Courtelary, le 13 juillet, sous la présidence du «Magnifique et généreux seigneur Samuel Imer, conseiller aulique, gouverneur et grand-bailli de cette souveraineté». Vingt villages avaient envoyé leurs députés; par contre, de tous les maires qu'Imer avait convoqéus, Fr. Liomin seul eût le courage de venir, les autres excipant de leur «devoir impérieux et indispensable de pourvoir à leur sûreté individuelle et à la réhabilitation de leur réputation offensée». Si c'est la crainte qui dicta cette abstention, elle était bien injustifiée, car le bailli lui-même annonça au Prince que «tout s'était passé dans la plus grande tranquillité». A la fin de l'Assemblée, Liomin demanda seulement à Imer la permission pour les députés de conférer sur les intérêts du pays, conférence qui n'aboutit qu'au vœu resté, semble-t-il, irréalisé, de la rédaction d'un cahier de griefs. Une telle mesure venait vraiment un peu tard![3]).

La Régence ne se départit point de son système de rigueur. Elle le justifiait par la propagande révolutionnaire que faisaient,

[1]) Liomin au conseiller Schumacher, 16 juin 1793. Erg. II.

[2]) La Régence à S. A., 4 et 17 juin, 11 juillet, Erg. II.

[3]) Protocole de l'Assemblée, 13 juillet 1793, Erg. I.

sur les frontières, les soldats et les vagabonds français; suivant elle, les jacobins des Franches-Montagnes entretenaient des relations avec les clubistes du Haut-Erguel, et préparaient la révolte; Sonviliers, St-Imier et Villeret s'agitaient sous l'inspiration de l'avocat Liomin. Les Régents n'eurent plus dès lors qu'une seule pensée: couper le mal dans sa racine en arrêtant les chefs de l'insurrection. Dans ce but, elle présenta à S. A. une liste de douze suspects à incarcérer[1]).

Une mesure vexatoire avait en effet monté les esprits: le rétablissement des justices, après lequel les Erguelistes soupiraient tant, n'avait été effectué que dans les communes conservatrices; les autres, c'est-à-dire celles qu'il aurait fallu précisément pacifier en faisant droit à cette juste revendication, restèrent sans tribunaux.

Mais il manquait à la Régence une chose essentielle à son œuvre de répression: elle n'avait point de force armée. Le 7 septembre, elle assembla donc les maires à la Reuchenette pour leur faire approuver sa résolution d'établir des archers dans les villages et de demander du secours aux Cantons. L'Erguel fournissait à ceux-ci 517 miliciens et 1200 louis de solde[2]): ils pouvaient donc bien lui envoyer quelques patrouilles. Wildermett fut député dans ce but à Berne et à Soleure: il vit à Berne le baron de Buol, ministre d'Autriche, Marval, ministre de Prusse, et les deux avoyers Steiguer et de Mülinen: leur avis fut qu'il fallait se contenter d'un Rescrit du Prince; si la force devenait nécessaire, B i e n n e requerrait ensuite les bons offices des cantons. Soleure se rallia à cet avis temporisateur, et déclara qu'on ne pouvait autoriser aucune opération sur les frontières sans le con-

[1]) C'étaient le maire Liomin et son frère, le justicier (de Sonviliers); l'horloger Nicollet (de St-Imier); l'ambourg Nic. Frisard (de Villeret); le maître d'école Bache, le capitaine Voumard, les députés J.-P. Jeanquenin et D. Langel (de Courtelary); le justicier D. Delareussite et l'armurier Rossel (de Tramelan); les pasteurs Liomin et Himeli (de Peri). Erg. II, 14, 16 et 26 sept. 1793.

[2]) La Régence au Prince, Erg. II, 9 sept. 1793.

sentement du Corps Helvétique[1]). Le Prince ayant de son côté sollicité l'appui des Cantons catholiques, on lui répondit que des mesures de rigueur étaient inappliquables pour le moment, à cause des complications dangereuses qu'elles amèneraient[2]).

Joseph de Roggenbach adressa néanmoins un Rescrit aux Erguelistes pour leur annoncer que l'appui des hauts cantons alliés lui permettrait de réprimer toute tentative de révolte; il autorisa en même temps la Régence à arrêter les onze principaux meneurs, et à les faire transférer dans les prisons du Valengin, comme Marval l'avait offert. Mais la Régence n'osa rien faire en présence de l'apathie des cantons: Wildermett renvoyé deux ou trois fois encore à Lucerne, Berne et Fribourg, put s'apercevoir du reste que la cause de l'intervention ne faisait aucun progrès. LL. EE. de Fribourg, qui le reçurent avec le plus de faveur, qui l'admirent même à prendre place auprès du président, au Conseil des Deux-Cents, se contentèrent de vagues promesses; «l'excessive déférence pour la France de la Démocratie de Zurich, disait-on, apporterait des longueurs»[3]).

La raison profonde de ces tergiversations était en effet la crainte de la France. Barthélemy s'était efforcé d'empêcher toute immixtion du Département du Mont-Terrible en Erguel; Bernard de Saintes, commissaire de la Convention à Montbéliard, l'avait aidé dans cette tâche; il avait même désavoué des émissaires expédiés par les agents du département pour travailler les communes, et il avait témoigné «le plus grand étonnement de leur indiscrétion et de leur imprudence»[4]). En retour de cette neutralité, les Cantons s'étaient engagés à ne pas intervenir davantage dans ces contrées limitrophes: «M. le conseiller Stettler m'a

[1]) La Régence au Prince, Erg. II, 26 sept. 1793.

[2]) Note au bas de la lettre du Prince aux Cantons, Erg. II, 4 oct. 1793.

[3]) La Régence au Prince, 30 oct. et 4 déc., et aux Cantons, 4 et 12 déc.; lettre de Wildermett, Imer, etc., Erg. II.

[4]) Rapport envoyé par Barthélemy au ministre des affaires étrangères Deforgues, Pap. de Barth., vol. 440, f° 418.

assuré de la manière la plus positive, — écrivit de Bâle au ministre des affaires étrangères le secrétaire d'ambassade Bacher — que du moment qu'on n'influençait pas les communes d'Erguel de la part de la France, on pouvait compter que le canton de Berne n'interviendrait pas; .... on ne ferait aucune attention aux réclamations de la Régence, ... on laisserait ce pays se gouverner à sa manière, dans une espèce d'indépendance»[1].

Barthélemy présentait de son côté cette abstention du Corps Helvétique comme nécessaire à la conservation de nos bonnes relations avec lui; à ce point de vue, le rapport qu'il envoyait au ministre le 18 décembre est décisif: «Nous ne pouvons nous dissimuler que l'Erguel ne soit devenu un point infiniment délicat, puisqu'il est un de ceux par lesquels nos ennemis et les malveillants travaillent à mettre en danger la neutralité de la Suisse, et la bonne harmonie qui subsiste entre les deux nations. Il y règne quelque agitation par l'effet naturel des circonstances; ils cherchent à la rendre plus considérable afin d'inspirer des craintes aux Cantons intéressés au sort de ce petit Etat, et de leur faire demander d'y envoyer des troupes dans l'objet d'y ramener la tranquillité. Ce plan perfide est très bien tracé dans la lettre que la Régence du ci-devant Evêque de Bâle a écrite à la ville de Bienne. J'en joins ici copie. Ce n'est pas à Bienne que la Régence demande du secours. Elle connaît trop bien les sages principes de cette petite république, et tous les puissants mobiles qui l'éloignent du ci-devant Evêque. Mais elle insinue qu'on pourrait s'adresser à Berne, Fribourg, Lucerne et Soleure qui sont parties intéressées. Elle croit avoir sujet à se flatter qu'elle réussirait mieux de ce côté-là. Elle se trompe également. Ces cantons, qui connaissent les manœuvres de la Régence, et la main qui les dirige, sauront se tenir en garde contre les pièges qu'on veut leur tendre. Ils ne feront point marcher de troupes, dans la confiance que nous respecterons la neutralité de l'Erguel. Mais il faut que nous la respections

[1]) Bacher à Deforgues, ibid., f° 402, 26 frim., an 2 (6 déc. 1793).

véritablement pour nos intérêts et pour notre gloire, car des menées obscures compromettent et déshonorent toujours. Je m'autorise donc de ces observations.... pour te prier instamment d'adresser sur cet objet des instructions très positives au citoyen Bernard, représentant du peuple à Montbéliard, et dans le département du Mont-Terrible. Il importe beaucoup d'étouffer promptement le germe de discussion qui est prêt à se développer au sujet de l'Erguel....»[1]).

Ce rapport contenait des exagérations évidentes sur le plan perfide de la Régence: ce plan consistait tout simplement à raffermir son autorité. Quant à ce qui concernait la ville de Bienne, la lettre dont parlait Barthélemy lui demandait précisément «la main-forte de sa Bannière»[2]), et comme elle éludait cette demande, les Régents n'étaient intervenus auprès des Cantons que pour «pousser ses machiavélistes à la muraille»[3]). Mais les arguments de l'ambassadeur rendaient vaines toutes leurs réclamations: ils eurent beau représenter les révolutionnaires comme une horde de bandits qui les menaçait de mort, eux et tous les honnêtes gens; LL. EE. ne s'en émurent point. Berne conseilla tranquillement l'emploi des poursuites juridiques, le recours au Prince et à la ville de Bienne.

Cette espèce d'indépendance, comme disait Bacher, allait à la longue faire éclore des germes de discorde.

Chapitre 5.

Au début de 1794, le foyer de l'agitation ergueliste paraît s'être réduit au seul village de Courtelary. Le 29 décembre, l'ordre d'organiser des patrouilles y avait soulevé un grand tumulte et l'ambourg Jeanquenin s'était fait l'interprète de l'in-

---

[1]) Barthélemy à Deforgues, pap. de Barth.; vol. 440, f° 411 (Kaulek, III, 285).

[2]) Cf. Conférenz-Protocoll, 20 déc. 1793.

[3]) La Régence à LL. EE. de Berne et Soleure, Erg. II, 3 déc. 1793.

dignation publique en se répandant en imprécations contre la Régence [1]). Les menaces de celle-ci avaient aigri les esprits et découragé les bonnes volontés; la décision des maires, réunis à Perles le 24 janvier, d'établir une commission inquisitoriale pour instruire le procès des coupables, acheva d'exaspérer les révolutionnaires; dans la nuit du 16 au 17 février, ils plantèrent sur la place du village le premier arbre de liberté, coiffé du bonnet rouge, et s'armèrent pour la défense de leurs droits. Ils ne furent guère intimidés par une Proclamalion du Magistrat de Bienne, leur interdisant «sous des peines sévères et autorisées par les traités de courir aux armes pour quelque sujet que ce soit, sans des ordres positifs» [2]). Il restait en outre une minorité de mécontents dans les villages avoisinants, à Sonviliers, St-Imier et Villeret; la Régence se plaignait d'y voir «pulluler des élans d'insubordination, de libertinage et d'audace», déclarant qu'«une forte secousse seule pourrait guérir ce corps malade» [3]).

Les progrès de l'influence française étaient cependant restés à peu près nuls, et les Erguelites ne manifestaient aucune envie de perdre leur indépendance comme leurs frères du Mont-Terrible. Un fait qui eut un certain retentissement est instructif à ce point de vue: des commissaires s'étant rendus dans le Haut-Erguel le 22 février pour y arrêter les fabricants de faux assignats, furent accueillis à Renan par les cris de: «Vive le Roi de Prusse! Les sans-culottes sont tous des chiens!» L'administration du Département écrivit à ce propos à Barthélemy: «Renan mérite à tous égards l'indignation des Français pour la manière atroce dont les habitants du lieu ont insulté nos députés» [4]). Il est vrai que les véritables

[1]) Lettre du maire Belrichard à la Régence, 10 janv. 1793, Erg. II.

[2]) Proclam. du L. Magistrat de Bienne, faite dans le temple de Courtelary, 17 fév. 1794, Pap. de Barth., vol. 442, f° 279.

[3]) La Régence aux «Révérend^mes, Illustr^mes et Souv. Seigneurs» les Chanoines de Constance, Erg. III, 4 avril 1794.

[4]) Pap. de Barth., vol. 442, f° 277, 23 fév. 1794, et 311, 12 mars (réponse de Barthélemy).

coupables étaient les émigrés qui résidaient dans ces parages; c'est ce que reconnurent le District de Porrentruy et son Comité de surveillance révolutionnaire, en priant l'ambassadeur d'obtenir contre eux, du Corps Helvétique, «les ordres les plus sévères»[1]).

Barthélemy obéit. Mais les Cantons se plaignirent de leur côtés des atteintes que nous portions à la neutralité par nos patrouilles et nos interventions en Erguel. Berne et Zürich manifestèrent même leurs appréhensions à propos du voyage que l'avocat Liomin faisait alors à Paris: «V. E. aura reçu une lettre de Berne... sur la députation que les mécontents ont envoyée à Paris, écrivit le bourgmestre zuricois Kilchsperguer. Je veux croire que cette mission, aura été le dernier effort de Rengguer, et que les députés erguelistes n'auront pas été reçus à bras ouverts»[2]). C'était la Régence qui renseignait si bien les Etats suisses; elle multipliait en effet les rapports les plus pessimistes, pour obtenir un cordon de troupes.

La vérité était que la seule commune de Courtelary s'était jetée résolument dans la révolution et cherchait maintenant à vaincre la résistance des autres. Le 25 mai, elle avait empêché son pasteur de lire les ordres de la Régence, et proclamé la déchéance du Haut Chapitre; le 26 et le 27, elle avait projeté une Assemblée Nationale, qui prendrait possession des biens nationaux[3]). Le 2 juin, les députés de St-Imier, Sonviliers et Villeret répondirent à son appel et formèrent un premier embryon d'Assemblée: la mort du prince de Roggenbach rassurait en effet, les craintifs pour l'avenir, et le moment semblait favorable de secouer enfin la tutelle de cette Régence aussi impuissante qu'intransigeante, dont le rôle s'était borné à édicter des mesures de rigueur. La Suisse et la France ne s'accordaient-elles pas, d'ailleurs, pour abandonner au peuple d'Erguel la conduite de ses destinées? La nouvelle Assemblée de Courtelary

[1]) Ibid., vol. 442, f° 311, 1er et 3 mars 1794.

[2]) Lettre à Barthélemy, ibid., vol. 445, f° 177, 25 avril 1794.

[3]) Rapport de Belrichard, «sautier seigneur» de Courtelary, à la Régence, Erg. II, 27 mai 1794.

envoya donc des circulaires aux communes pour les inviter à élire leurs députés, et à concourir à l'organisation d'une Administration provisoire.

En réclamant un gouvernement autonome et populaire, l'Erguel ne faisait que demander l'égalité de traitement avec la Prévôté de Moutiers Grand-Val[1]). Il pouvait même soutenir que cette faveur était nécessaire à son indépendance et la conservation de sa neutralité, car quels dangers ne couraient-elles point, s'il continuait à être régi par «les délégués d'un Prince d'Empire, retiré en Allemagne, et dont la plus grande partie des Etats se trouvait déjà envahie par les troupes de la République Française». Les Erguelistes ménageraient tous les droits en s'engageant à «rendre à S. A. un compte fidèle de leur administration à l'époque de son retour dans ses états»[2]). Tel était le langage des plus modérés parmi les libéraux. Il fut compris par le nouveau Prince, Xavier de Neveu, qui ordonna le 3 juillet, à la Régence, de convoquer une assemblée du pays pour entendre son vœu. Mais l'Erguel était destinée à rester pendant longtemps encore la victime d'un autoritarisme impuissant, et le jouet des influences les plus contraires, capables seulement d'engendrer le chaos.

Ne voyant dans une Assemblée populaire que la déchéance de sa propre autorité, le premier souci de la Régence fut de l'entraver et si possible de l'éviter. Dans le machiavélique dessein de diviser le pays qui semblait se ressaisir, elle convoqua au préalable les maires des huit paroisses; elle espérait sans doute que ce témoignage de confiance les gagnerait à sa politique égoïste. Cette réunion se fit le 10 juillet à la Reuchenette, à l'extrémité du Bas-Erguel. L'avocat Liomin en était exclu et remplacé dans ses fonctions de premier-maire par Laubscher, tout

1) Cf. notre étude sur «la République de Moutiers Grand-Val et la Révolution Française». (Imprimerie P. Jacquin, Besançon 1903).

2) «Mémoire sur la situation politique d'Erguel», par le licencié Morel, de Corgémont, au nom de St-Imier, Sonviliers et Villeret (Manuscrit de 27 pages).

dévoué aux Régents[1]). Quel ne fut pas l'étonnement de ceux-ci en voyant les huit maires émettre les idées les plus novatrices, affirmer que la grande cause de la fermentation était la Régence actuelle, composée d'étrangers, et proposer l'établissement d'un Comité provisoire d'administration de huit membres, pris dans les huit paroisses; lorsque les justices seraient réorganisées, les assemblées de paroisse éliraient chacune trois membres, et S. A. choisirait alors les huit parmi les vingt-quatre élus; Berne approuverait ce nouveau gouvernement «pour mieux helvétiser le pays», et l'ordre et la confiance renaîtraient d'eux-mêmes.

La modération même de ce projet, qui tenait compte des droits du Souverain, le rendait plus redoutable pour la Régence: elle le présenta donc à S. A. comme «un monstre dans une Constitution telle que celle de l'Erguel». Elle ajouta insidieusement que la sanction proposée ne pourrait que plaire à Berne, qui cherchait la destruction des principautés ecclésiastiques en Suisse. L'Administration qu'elle proposait serait composée de sept membres, dont un procureur-général, comme président, et trois agents du Prince; on devine quels devaient être ces derniers[2]).

Une semblable politique n'était pas faite pour amener l'apaisement. De fait, le foyer révolutionnaire de Courtelary se ranima et s'étendit à tout le Haut-Erguel. L'autorité de la Régence y fut ouvertement méconnue, et l'on refusa de lui payer désormais la dîme; les communes décidèrent qu'elles avaient le devoir d'en conserver le produit jusqu'au moment où elles pourraient «en rendre compte à leur légitime souverain». Imer lui-même écrivit à la Cour, le 15 août: «La Régence, aujourd'hui, n'est presque plus qu'un comité d'observation odieux aux uns, indifférent aux autres, sans force et sans influence, conséquemment sans grandes besognes». Le baron de Kempf, de son côté,

---

[1]) Les huit maires étaient, Laubscher (Perles), D.-L. Belrichard (Courtelary), Ch.-H. Prêtre (Corgémont), Abr. Chopard (Tramelan), Abr. Grojean (Pery), J.-H. Huguenet (Vauffelin), J.-H. Bourquin (Sonceboz), le lieutenant Gagnebin, suppléant (St-Imier). — Erg. III.

[2]) La Régence au Prince. Erg. III, 11 juillet 1794.

déclarait qu'« on jouerait quitte ou double » en convoquant une assemblée, mais que la chose était urgente. Que fit Xavier de Neveu dans cette occurence? Il conserva le statu quo! Les deux projets de réforme lui parurent mauvais, surtout celui de la Régence, parce que « se rapprochant davantage des lignes de la Constitution, il serait tôt ou tard bien plus difficile à changer ». Il voulait, avant tout, que la nouvelle administration lui assure « au moins la plus grande partie de ses revenus » [1]), et soit pleinement approuvée par Berne. LL. EE. ayant opiné que la ligne de conduite à suivre était « une administration prudente de la part des agents du Prince », tout projet fut abandonné et la Régence continua à se traîner dans l'ornière.

Sa prudence consista à réclamer encore l'arrestation des coupables, et à essayer sur eux le régime de la famine. Elle refusa en effet aux communes du Haut-Erguel les patentes nécessaires pour l'importation des céréales, et obtint de Bienne et de Berne le même refus. Courtelary dut avoir recours au département du Mont-Terrible et à Barthélemy pour se procurer du grain et du sel [2]). Les révoltés étaient ainsi jetés maladroitement dans les bras de l'ennemi. Deux citoyens seuls cependant, demandèrent alors la réunion du pays « à l'auguste et vertueuse République Française » [3]). La masse des patriotes de Courtelary, Sonviliers et Villeret se contentèrent d'adresser une Proclamation « à la Nation française et au Louable Corps Helvétique » pour établir leurs droits à l'indépendance, et l'illégalité de la Régence souveraine: « Daignez réclamer en faveur de l'Erguel, y lisait-on, les anciens droits dont il jouissait par la franchise de 1556 ... Les Princes-Evêques de Bâle ne doivent pas rester les maîtres de notre pays; daignez néanmoins ne pas fixer définitivement notre sort, sans entendre l'expression de notre vœu ». Ce vœu était l'organisation

[1]) Le Prince à la Régence, ibid., 3 août 1794.

[2]) Cf. Papiers de Barthélemy, vol. 450, f° 182, 15 nov. 1794.

[3]) Pétition au Comité de Salut Public, de Jn.-P. Cuenin et P.-L. Rossel, 22 nov. 1794, Min. des aff. étr. Basle, II, 194.

d'une administration provisoire indépendante, comme le voulait la neutralité [1]).

Ces révolutionnaires étaient décidément bien traditionnalistes, et le fantôme d'autorité qui s'obstinait, à Perles, à conserver le sceptre, paraissait prêt à s'évanouir. Mais tout, dans cette révolution du Val de Saint-Imier, est si inattendu, les causes secondaires l'emportent si fréquemment sur les autres et déconcertent si bien la logique de l'histoire, qu'ici encore nous sommes en présence d'une étrange contradiction: ce sont les autorités françaises qui soutinrent la Régence contre un petit peuple demandant l'application des pures doctrines de la Convention! L'administration jacobine du Mont-Terrible usa d'abord d'une singulière condescendance envers De Kempf, Imer et Wildermett: ceux-ci se plaignirent fort vivement, le 1er novembre 1794, d'une arrestation opérée sur leur territoire; ils réclamèrent «prompte justice», indemnité, et déférence immédiate à leurs justes réquisitions: «Le droit des gens, s'écrièrent-ils, la neutralité helvétique, vos lois et les nôtres sont outragées par ces procédés» [2]). Au lieu de se piquer de cette outrecuidance, les administrateurs répondirent obligeamment: «Soyez persuadés de notre zèle à maintenir l'union, la fraternité et la bonne intelligence avec les alliés de la République Française, et de notre empressement à faire droit à vos réclamations, en faisant respecter le territoire helvétique» [3]). Quelque temps après, Barthélemy, qui avait sans nul doute inspiré ce langage, désavoua les insurgés d'Erguel dans les termes les plus péremptoires: il déclara à leur députation, venue le trouver à Baden, que la division des esprits pourrait avoir «les suites les plus fâcheuses pour le bonheur et l'indépendance du pays, qu'elle s'écartait absolument des vues qui l'avait fait comprendre dans la neutralité helvétique», qu'elle devait par conséquent cesser au plus tôt [4]).

[1]) Ibid., 196, 22 nov. 1794. — Et Pap. de Barth; vol. 450, f° 167.

[2]) Pap. de Barthélemy, vol. 450, f° 125.

[3]) Ibid., f° 168, 17 nov.1794.

[4]) Barthélemy à la Régence d'Erguel, Erg. III, 1 déc. 1794.

L'ambassadeur ne se départit point de cette sévère attitude envers le Haut-Erguel. Il écrivit le 5 décembre à la Commission des Relations Extérieures que Courtelary cherchait «à nous inspirer d'injustes méfiances envers le gouvernement de Bienne» et que nous ne devions point «écouter ses passions». Il l'accusa encore, le 24 décembre, dans un rapport à la même commission, d'être «très occupée d'exciter des divisions sur la frontière»[1]. Les députés erguélistes cherchèrent en vain à l'intéresser à leur sort, faisant appel à «toute l'influence que lui donnait son cœur généreux et compatissant» pour obtenir les subsistances que leur refusait une Régence antipatriotique: «La France seule, disaient-ils, peut être notre libératrice... Ce serait une espèce de compensation d'une partie des nombreux bestiaux, du riz et des autres denrées introduits dans la République par les patriotes erguélistes. Cette faveur les dispenserait de reconnaître la Régence despotique du Prince et leur conserverait l'espoir d'être libres... Il convient à la France que nous ayons son gouvernement démocratique». Barthélemy répondit que «ce ne serait pas un moyen de plaire à la nation française que de chercher à élever des discussions fâcheuses vers une partie de nos frontières où il importait que la tranquillité se maintînt»; il jugeait qu'on ne pourrait rien accorder avant la paix, et que «Liomin, le chef des députés, était beaucoup plus zélé qu'il n'était raison-

[1]) Papiers de Barth., vol. 450, f°s 217 et 239. Cela résultait d'une petite machination ourdie par Liomin qui s'était plaint au Département du Mont-Terrible de la présence d'un émigré (De Kempf, ancien bailli de Saignelégier) dans la Régence; le Département avait transmis la plainte à la Commission des Relat. Ext., disant qu'«il était bien douloureux d'être nécessités de correspondre avec un émigré» (23 nov. 1794). — La Commission avait alors écrit à Barthélemy: «Nous apprenons avec surprise et avons peine à croire qu'un émigré se trouve être membre d'une Régence helvétique». — L'ambassadeur réclama à cette occasion, le paiement de la pension d'alliance (744 livres par an), à laquelle avait droit la ville de Bienne, comme membre actif du C. H., et alliée de la France: cette pension n'avait pas été payée depuis 1791.

nable, cherchant évidemment à nous entraîner »[1]). La commission des Relations Extérieures approuva du reste cette prudente politique, et se refusa, le 15 janvier 1795, « à contribuer... chez une nation neutre et amie au démembrement d'une de ses parties »; elle prémunirait au contraire le département du Mont-Terrible « contre les insinuations des trois députés », et déclarait « qu'il ne leur serait fait aucun accueil propre à encourager et favoriser leur dessein »[2]).

Tandis que nos représentants pactisaient avec la Régence, les aristocratiques cantons semblaient s'en détacher: le Bernois, de Frisching, la jugeait ainsi dans une lettre à Barthélemy, du 6 décembre: « Il est inutile de se flatter que cette Régence puisse opérer quelque bien dans ce pays. Elle ne jouit pas de l'estime nécessaire pour cela... Si on pouvait parvenir à la faire changer, ce serait le mieux »[3]). Le madré trésorier, s'imaginant que les députés erguelistes ne pouvaient trouver à Baden qu'un cordial accueil, se garda au contraire d'en dire tout le mal qu'il en

---

[1]) Lettres de Liomin, Frisard, Langel à Barthélemy, et rapport de celui-ci à la Comm. des Rel. Ext., Pap. de Barth., vol. 450, f°s 255 et 257, 14 et 31 déc. 1794; vol. 451, f° 395, 21 déc.

[2]) Il existe aux Arch. Nation. un dossier complet de tous ces pourparlers, sous ce titre: « Extrait de pièces concernant quelques contrées du ci-devant Evêché de Bâle ». A. F. III, 83. — On y trouve en particulier la pétition des députés d'Erguel à la Convention, du 14 déc. 1794. — Le Comité de Salut Public, moins scrupuleux que la Comm. des Relat. extér., avait renvoyé à Barthélemy la pétition des Erguelistes, avec cette note: « Renvoyé à l'ambassadeur de la République en Suisse pour faire près du gouvernement de l'Etat de Berne la démarche qu'il jugera convenable et propre à la déterminer à acquiescer à la demande des communes de Courtelary, Sonviliers et Villeret. Il rendra compte de ses démarches et de leurs résultats au Comité de Salut Public, section des relations extérieures. Signé: Richard ». Barthélemy répondit le 27 janvier, — la note est du 13 — qu'« il se trouvait bien embarrassé de savoir quelle démarche il était convenable de faire », mais qu'il écrirait cependant à Berne, que refuser des grains aux trois communes serait « les pousser au désespoir ». Pap. de Barth., vol. 453, f° 62.

[3]) Papiers de Barth., vol. 450, f° 197.

pensait: « On apprend de toutes parts que V. E. a donné des avis très salutaires aux députés d'Erguel, écrivit-il à l'ambassadeur. On en est enchanté ici, où du reste on se conduit avec beaucoup de ménagements avec ces gens-là, pour ne pas perdre toute confiance et influence »[1]. Bien qu'en réalité la crainte l'emportât de beaucoup sur l'enchantement, Zürich employait les mêmes ménagements, et son « amicale chancellerie » ne dédaigna point de donner à « l'honorable commune » de Courtelary cette encourageante réponse: « En considérant plus attentivement le mémoire remis par vos députés,... on ne l'a pas trouvé, selon la forme et la teneur, de nature à pouvoir être communiqué aux L. Cantons... Cependant on espère que les honorables communes attendront avec tranquillité le bienveillant adhortatoire de tous les hauts et louables Cantons[2].

Ces cajoleries avaient un seul but: amadouer les révolutionnaires d'Erguel, prévenir toute tendance séparatiste et par là une nouvelle atteinte à l'intégrité du territoire helvétique. La sévérité maladroite de la Régence semblait à la fin mettre obstacle à une pacification nécessaire: de là le retour à l'ancien projet de réunir le Val de Saint-Imier à la République de Bienne. Le bourgmestre züricois Kilchsperger en parla le premier à Barthélemy le 9 janvier: « Selon ce que je puis juger de Berne, écrivit-il, on est aussi mécontent de la Régence d'Erguel; je ne sais à quoi cela pourra mener. Je pense tout comme V. E. que ce serait un bonheur si en tous cas et pour éviter de graves inconvénients, ce petit pays pouvait être réuni à Bienne, mais malheureusement les plus grands sont jaloux des plus petits, et les petits des grands »[3] Barthélemy ne pouvait qu'être favorable à ce projet, car lui aussi désirait la paix; il l'appuya même d'une manière un peu indiscrète, heureux de rendre ainsi service à sa chère petite République: dans une lettre à l'avoyer de

[1]) Ibid., f° 243, 24 déc. 1794.

[2]) Ibid., vol. 450, f° 199, 6 déc. 1794.

[3]) Ibid., vol. 453, f° 24.

Steiger, il alla jusqu'à en faire une condition de neutralité: «C'est sous le seul rapport (de la bannière de Bienne) que l'Erguel pouvait être considéré comme tenant au C. H. La France a voulu respecter les droits de la République de Bienne, son alliée... Si en écartant ces droits positifs,... on voulait s'attacher à considérer maintenant l'Erguel uniquement comme une partie du pays de Porrentruy, à soutenir même ceux des ci-devants évêques de Bâle et à les faire appuyer contre les véritables intérêts de la Suisse par les recommandations du ministre impérial, dans ce cas, le gouvernement français serait appelé à ne voir dans l'Erguel qu'une dépendance du pays de Porrentruy, ou un enclavement soumis à la domination d'un prince allemand, lié avec tout l'empire germanique à la coalition. Dès lors, l'Erguel, changeant de nature, ne serait plus aux yeux de la France dans la première hypothèse qu'un district du département du Mont-Terrible, qu'elle serait dans le cas de réclamer, — et dans la seconde, qu'un pays ennemi, que le droit de la guerre l'autoriserait à occuper... Les liens qui subsistent déjà entre Bienne et l'Erguel forment le fil heureux qui devra rapprocher ce dernier du C. H., et maintenir sur cette frontière une tranquillité que je doute qu'on obtiendrait également par tout autre système; encore moins par celui qui aurait pour objet de réduire les mécontents par la privation des subsistances» [1]).

L'ambassadeur de France, en défendant avec chaleur les droits de Bienne, en rejetant définitivement ceux du Prince-Evêque, et par là ceux de la Régence, devenait donc le meilleur défenseur de la neutralité. Son langage, du reste n'était pas double: d'accord, en celà, avec la Commission des Relations Extérieures qui avait blâmé le Haut-Erguel de vouloir troubler, par ses projets de réunion «la tranquillité et l'union intérieure dans la masse du C. H.» [2]), il déclara au Comité de Salut Public qu'il fallait

[1]) Pap. de Barth., vol. 453, f° 64, 28 janv. 1795.

[2]) Ibid., vol. 452, f° 90. — Dans sa lettre au Comité de Salut Public du 26 nivose, la même Commission approuve Barthélemy, et recommande

rendre l'Erguel «encore plus suisse qu'il n'était»; il espérait qu'on y maintiendrait la tranquillité jusqu'à la paix, «époque à laquelle il devrait secouer les faibles rapports qu'il avait conservés avec les ci-devants Evêques de Bâle, pour en contracter de plus étroits avec le C. H. par ceux qui le lient déjà à la République de Bienne»[1]).

Les Cantons reconnaissaient maintenant ce désintéressement. Comme Frisching, ils avaient cru d'abord que les insurgés trouveraient à Baden, à Porrentruy et à Paris un complaisant appui. Avant même d'avoir reçu des nouvelles de leurs démarches, l'avoyer bernois de Steiger, par exemple, s'était hâter de rappeler l'ambassadeur au respect des traités: «Les déclarations si solennelles que nous avons reçues de la nation française au sujet de l'Erguel, disait-il, nous sont de sûrs garants de l'inutilité des démarches des sieurs Liomin et consorts, auteurs de ces troubles, auprès de V. E.... Le Corps Helvétique est actuellement occupé des affaires de l'Erguel, et des moyens de réprimer les désordres et l'insubordination.... Toute intervention étrangère ne pourrait dès lors qu'augmenter le mal et faire naître de nouveaux incidents dont il n'est pas facile de prévoir les suites»[2]). Afin d'éviter cette intervention, le Directoire de Zürich avait préparé une nouvelle Proclamation au Val de Saint-Imier pour exhorter ses habitants à la soumission envers leur légitime souverain; mais ce n'était là qu'une arme usée, bien que les Cantons la renouvelassent sans cesse, et que le Prince-Evêque lui-même, dont ces Proclamations solennelles empêchaient cependant les droits de se

de ne donner aux insurgés «aucune espérance de trouver la République disposée à les encourager». Ibid., f° 87.

[1]) Arch. Nat., A F III, 82. 29 janv. 1795.

[2]) Pap. de Barth., vol. 450, f° 229, 4 déc. 1794. — Les Cantons étaient tellement persuadés que les Erguelistes voulaient l'annexion, que Kilchsperguer écrivait le lendemain à Barthélemy: «Je ne sais que penser de ces gens là qui se donnent la peine de venir à Zürich demander l'assistance des Cantons, au moment qu'ils se disposent à se réunir à la France». Ibid., f° 214.

prescrire, y attachait si peu de confiance, qu'il attendait des mois avant de les publier[1]).

A la fin de janvier 1795, l'intervention bienveillante de Barthélemy et, suivant ses conseils, la réunion de l'Erguel à Bienne. paraissaient aux Etats suisses les seuls moyens d'empêcher l'annexion à la France. C'est ce que le bourgmestre züricois exprimait à l'ambassadeur le 30 janvier, avec une entière franchise: «Il m'a toujours paru qu'il faudrait tâcher de réunir le petit pays de l'Erguel à celui de Bienne, si l'on ne voulait pas en faire l'abandon à la France, ce qui serait toujours une fatalité pour toute la Suisse.... Le gouvernement de France est trop généreux pour recevoir ces transfuges, et Liomin, avec ses camarades, a reçu de si belles réponses qu'ils commenceront peu à peu de réfléchir sur la réunion à Bienne, surtout lorsque V. E... voudra bien ranger les chefs et leur donner de salutaires conseils»[2]).

Il est vrai que ce projet, comme tous ceux dont l'Erguel fut l'objet pendant la Révolution, était condamné d'avance à l'avortement par le jeu même des rivalités cantonales. Dès le 4 février, Berne ne s'avisa-t-il pas d'annoncer à Barthélemy qu'il entendait bien se faire payer en territoire sa complaisance pour Bienne! La citation suivante sera suggestive: «Il faudrait voir aussi ce qu'on veut faire du Münsterthal et de la montagne de Diesse où l'Etat de Berne possède toutes les dîmes et la moitié de la juridiction souveraine, avec l'Evêque de Bâle. Si nous pouvions avoir cette juridiction en entier, et quelques villages au delà du pont de Büren, Reiben, par exemple, celà lèverait bien des difficultés.... Quant à l'Erguel, ce petit pays a toujours été réputé territoire suisse; ... la bannière de Bienne ne sert proprement que pour la défense des cantons de Berne et de

[1]) Le dernier Hortatoire, envoyé de Zürich le 3 janvier 1795, ne parut en Erguel qu'à la fin de mars.

[2]) Lettre de Kilchsperguer, Pap. de Barth., vol. 153, f° 79. — L'avoyer bernois Steiguer priait l'ambassadeur, le 23 janvier, de «prévenir auprès des Comités de la Convention les suites de ces projets incendiaires. (Ibid., f° 64).

Soleure, même sans que l'Evêque ait rien à dire »[1]. On voit que les Louables n'étaient pas loin de considérer le Val de Saint-Imier lui-même comme une extension de leur domaine.

Bienne cria aussitôt à l'usurpation et son bourgmestre, Moser, à qui Barthélemy avait tout bonnement communiqué la lettre de Frisching, s'appliqua à en réfuter les ambitieux arguments: « L'objet de quelques villages au delà du pont de Büren, dit-il, serait pour nous le diamant de la bague: c'est notre grenier et ce qui nous sert de communication libre avec Soleure... Le motif pour éviter les contestations ne sert que pour colorer l'envie... Il paraît que M. Frisching ignore que Bienne, avec sa bannière, a aidé Berne à faire toutes ses conquêtes, au prix de son sang, à ses frais et sans aucune récompense.... Il semble estimer que Berne est l'arbitre du sort de l'Erguel, tandis qu'il n'a, je le répète, de relation et de titre diplomatique pour s'en mêler si ce n'est pour assister Bienne dans la conservation de ses droits.... Comme il est de l'intérêt de tous les voisins que ce pays ait un gouvernement et une consistance politique, Bienne se présente seul pour sa réunion facile.... (Il est vrai que les Cantons seront hostiles, car) il n'aimeront pas ce qui s'éloigne trop de la forme aristocratique.... Notre salut ne peut venir que de la France; il nous importe de régler toutes nos démarches selon ses vues et sa volonté, ne pouvant être qu'un petit instrument dans les mains de V. E. »[2].

On voit que la diplomatie de cette minuscule république n'était pas malhabile. Barthélemy lui donna raison, rompit désormais toute relation directe avec la Régence, et considéra Bienne comme seule chargée des affaires du Val. Il en informa ainsi Wildermett lui-même: « Le Conseil de la Ville de Bienne,.. est la seule autorité compétente qui puisse intervenir dans les affaires d'Erguel.... Je ne puis entrer dans aucune explication tant que

[1]) De Frisching à Barthélemy, Pap. de Barth., vol. 453, f° 84. 4 fév. 1795.

[2]) Moser à Barthélemy, Pap. de Barth., vol. 453, f° 106, 14 février 1795.

ce Conseil n'interviendra pas.... et je me verrai dans l'impossibilité de m'entretenir avec vous dans la position actuelle »[1]). Il eut bientôt l'occasion d'appliquer ce programme: le 4 avril, il pria en effet le Conseil Secret de Zürich de s'entendre avec « la République de Bienne » pour apaiser les troubles occasionnés sur la frontière par la présence de prêtres émigrés.

La situation de l'Erguel était donc devenue plus inextricable que jamais; elle le restera jusqu'à la crise finale.

Chapitre 6.

Malgré l'affaiblissement d'une Régence qui ne faisait plus que se survivre à elle-même, malgré les incertitudes d'un sort livré à tant de contestations intéressées, la révolution n'avait pas fait de progrès dans le Val de Saint-Imier. A Courtelary même, une minorité avait tenu à séparer publiquement sa cause de celle des factieux[2]). L'entente s'était presque accomplie dans une morne résignation. On entendait parfois retentir les cris de: « Vive la République! Vive la Convention! Vive l'Ambassadeur! » Mais les sentiments qu'ils exprimaient n'avaient rien de politique: ils étaient poussés, après boire, par de joyeux éleveurs qui avaient vendu à bon prix leur bétail aux commissaires du Mont-Terrible[3]). La disette qui régnait en France faisait réaliser des bénéfices inconnus jusqu'alors, et l'Erguel pouvait comparer les avantages de sa situation indépendante avec les inconvénients de la domination jacobine, qui fleurissait à Porrentruy.

Le sans-culottisme n'était guère représenté que par quelques enragés qui avaient suspendu à l'arbre de liberté de Courtelary un écriteau avec ces mots: « Toi, ô arbre de liberté qui

---

[1]) Ibid., f° 118, 21 fév.

[2]) Adresse à LL. EE. de Berne, suivie de 28 signatures, Erg. IV, 8 janv. 1795.

[3]) Rapport de Moser à Barthélemy, Pap. de Barth., vol. 453, f° 118, 20 fév. 1795.

dissipe les ténèbres des yeux de ceux que les monstres d'aristocrates ont aveuglés depuis si longtemps, tu dompteras les trois monstres de régents, diaboliques et perfides usurpateurs des droits de l'homme et du citoyen.... Pour nous, braves citoyens, nous vous crierons toujours à l'honneur de la France: Vivent les sans-culottes! Vivent les patriotes!! » [1]).

Un fait qui permet de sonder l'esprit public fut la publication de la Proclamation helvétique: or elle ne rencontra de sérieuse résistance que dans les trois communes de St-Imier, Sonviliers et Courtelary. On peut encore signaler la plantation d'un arbre de liberté à Corgemont et à Cortébert; tous les autres villages envoyèrent au Prince des adresses de fidélité. La Régence agissait cependant avec la même défiance que si la rebellion avait été générale: elle étouffait par tous les moyens l'idée d'une assemblée du pays, et chargeait les maires d'en dissuader leurs administrés; elle proposait encore et toujours l'arrestation des coupables; elle publiait de nouveaux Rescrits de l'Evêque et de nouvelles Proclamations. Elle ne réussissait ainsi qu'à inspirer une haine qui n'était plus que méprisante. Quant à Xavier de Neveu, il ne comptait plus en Suisse [2]), moins encore en Erguel; il y vendait du reste ses métairies, et se disposait à renoncer à tous ses droits sur ce dernier lambeau de Principauté: le ministre impérial, Degelman, l'ayant appris, lui infligea « une savonnade, en lui déclarant que l'empereur, son maître, avait autant de surprise que d'indignation de ses dispositions d'abandonner la partie helvétique de son évêché à elle-même,... qu'au chef seul de l'Empire,

---

[1]) Erg. IV, 11 fév. 1795.

[2]) En juillet 1795, il envoya cependant encore des députés à la Diète de Frauenfeld. Dans une lettre au Comité de Salut Public, Barthélemy décrivit ainsi leur réception: « Ces députés ont reçu un accueil qui ne les a pas beaucoup satisfaits. On s'est pressé, pour se débarrasser d'eux, de leur remettre une lettre de recréance et une nouvelle lettre par laquelle les Cantons invitent les habitants de l'Erguel à vivre en paix... On y a surtout invité l'Evêque à changer la Régence qui s'y est rendue très odieuse au peuple ». Arch. Nat., A F III, 82, 18 juillet 1795.

il appartenait de statuer sur le sort de ces contrées »[1]). De semblables anachronismes ne tiraient point à conséquence.

Pendant les deux années qui suivirent, l'Erguel fut vraiment ce terrain vague franco-helvétique dont nous avons parlé. La contrebande s'y exerçait à l'aise: « tout le monde en fait, — écrivait Liomin, — les employés, le militaire; chacun s'y prête... La frontièra offre trop de facilités... Le Mont-Terrible est devenu l'entrepôt de la contrebande en bestiaux des cantons voisins du département »[2]). Les émigrés n'y étaient guère inquiétés[3]). Les convoitises se ranimaient: Berne envoyait au Prince deux conseillers, Manuel et de Watteville, pour tâcher d'exploiter sa faiblesse et le faire renoncer à tous ses droits en sa faveur (mai 1797); Bienne recrutait des partisans; le roi de Prusse était soupçonné d'avoir des vues sur le Val de Saint-Imier pour compléter son domaine helvétique; la France, enfin, sollicitée par Liomin et quelques courtelaristes avancés, tendait à exercer des droits qu'elle n'avait jamais voulu prescrire. Roussel, commissaire du Directoire Exécutif dans le Mont-Terrible, décrivit à plusieurs reprises la terreur des Erguelistes de retomber sous la patte de l'ours, et les déclara prêts à « redevenir de dignes fils de Tell » en se montrant « dignes fils de l'attachement des républicains français! »[4]).

Avant d'être anéantie, l'âme de l'indépendance erguéliste jeta cependant une dernière flamme. Berne ayant entrepris une

[1]) Arch. Nat., A F III, 82, 6 nov. 1795. Pour l'aliénation des droits du Prince, cf. Pap. de Barth., vol. 459, f° 60, 13 août 1796, lettre de Moser, et f° 63, lettre de Frisching, 17 août 1796.

[2]) Renseignements décadaires de Liomin à Bacher, Min. des Aff. Etr., Basle, III, 337, 24 mars 1796.

[3]) Plaintes du général Gouvion à Barthélemy, Pap. de Barth., vol. 459, f° 67, 22 août 1796.

[4]) Mémoire de Roussel, 23 fruct. an IV, et 11 vendem. an V; (le second de 50 pages) Arch. Nat., A F III, 83. — Barthélemy défendit une dernière fois la neutralité de l'Erguel, au nom des traités, dans une lettre au ministre des Relat. Ext., du 26 mai 1797. Pap. de Barth., vol. 462, f° 51.

sorte de médiation entre Bienne et le Val de Saint-Imier, celui-ci envoya ses députés à Sonceboz, le 8 septembre 1797, pour entendre les propositions d'alliance. Un Comité représentatif de vingt-sept membres fut alors élu et rédigea un projet de constitution: dans son assemblée du 21, treize membres de ce Comité, députés des communes supérieures, déclarèrent ne vouloir qu'une association confédérale avec Bienne pour les affaires extérieures et militaires; les quatorze autres votèrent, en désespoir de cause, l'amalgame total, mais «sur le pied d'une parfaite et entière égalité et parité dans le gouvernement». L'Erguel exigeait la moitié au moins de la représentation dans les Conseils, tandis que Bienne ne voulait lui en concéder que le tiers: « Notre pays a répandu plus de sang que Bienne au service du Corps Helvétique, s'écrièrent fièrement les députés; son territoire est un point plus essentiel à sa frontière que la ville de Bienne; sous tous les autres rapports,.. il dépend pour tous les besoins moins encore de Bienne que Bienne de ses voisins.... (Si nous acceptions sa proposition), Bienne serait par le fait maître, et l'Erguel sujet».

La querelle, même devant d'instantes menaces d'asservissement, était donc inexpiable. Le 22, le Comité demanda au Conseil secret de Bienne ses dernières conditions afin de pouvoir les soumettre aux communes assemblées; il porta en même temps le différent devant les magistrats de Berne; la réponse de ces dernier fut péremptoire: ils menacèrent les députés, s'ils ne pouvaient s'entendre avec Bienne, de l'abandon du Corps Helvétique, et de la rupture « des relations qui jusqu'ici avaient fait leur bonheur » [1]).

Cette mise en demeure n'aboutit à rien, et Bacher, chargé des affaires de Suisse, depuis l'élection de Barthélemy au Directoire, put se réjouir bientôt de l'échec des négociations: après

[1]) Pour ces négociations, cf. Pap. de Bacher, vol. 464, f°s 5 et 256, rapport de Bacher et protocole de l'assemblée de Sonceboz. — Conf. protocoll, 11 octob. 1797. — Mém. de la Soc. Jurass. d'Emulation, 1898, l'Erguel en 1797 (Cas. Folletête).

avoir blâmé « la démarche des députés bernois aussi irrégulière que déplacée », et leur avoir dénié une « vocation quelconque » à intervenir en Erguel, il prononçait enfin ce mot de réunion, contenu si longtemps sur les lèvres de nos représentants: « Je dois ajouter, citoyen ministre, que plusieurs communes de l'Erguel paraissent par la nature de leur position topographique, dans le cas de désirer une réunion au Département du Mont-Terrible, — (admirons les détours de ce langage) — ou de former une petite république indépendante sous la protection de la France. La totalité de l'Erguel finira même par préférer ce dernier état de choses » [1]).

Notre projet d'annexer le Val de Saint-Imier n'était qu'un signe avant-coureur de l'orage qui allait fondre sur la Suisse. Celle-ci le comprit bien: en juillet 1797, la Diète de Frauenfeld s'était déjà émue des craintes que lui avaient exprimées les envoyés de Berne, Soleure et Bienne, au sujet de la neutralité de la partie helvétique de l'Evêché [2]). Au début de décembre, les alarmes des Cantons étaient devenues si vives que le Conseil Secret de Berne écrivait à celui de Bâle: « L'affaire la plus importante dont il s'agit maintenant a rapport au sort futur de la partie de l'Evêché de Bâle qui est réellement située en Suisse... Notre vœu, qui est certainement partagé par toute la Suisse, est que ces pays et lieux restent réunis à la Confédération Helvétique... (Celà est nécessaire pour) servir de barrière à la Suisse... et pour le maintien futur du système de neutralité... Sinon on romprait les relations subsistantes depuis plusieurs siècles et fondées sur des traités solennels... (Ces titres) nous imposent le devoir de faire tous nos efforts pour parvenir à ce but. » Ce but était la reconnaissance de la neutralité des territoires contestés

[1]) Rapport de Bacher à Talleyrand, Pap. de Bacher, vol. 464, f°s 5 et 19. — Le régent Wildermett écrivait de son côté le 8 sept. 1797: « Les Liomin tendent toujours à une république fédérative et démocratique, qu'ils peuvent, à la première bonne occasion, joindre au département du Mont-Terrible » (Arch. de l'Ancien Evêché, Corresp. diplom., VI).

[2]) Extrait du Recès de la Diète, Pap. de Bacher, vol. 463, f° 172.

au Congrès de Rastadt: Berne y envoya à cet effet de Tscharner, membre de son Conseil Souverain [1]).

Suivant l'expression même de Bacher, la prise de possession de l'Erguel, du Münsterthal et de Bellelay « servit de réponse » à ces réclamations [2]). Le général Gouvion Saint-Cyr, qui l'effectua le 15 décembre, y mit, il est vrai, quelques formes: « La liberté de la Suisse (!), avait déclaré Bacher, dépend de la discipline que les troupes françaises observeront dans l'occupation du pays que vous allez réunir au département du Mont-Terrible: s'il y a des excès commis, les oligarques et les magistrats aristocratiques triompheront ». Les cantons émirent bien quelques timides protestations; Soleure envoya par exemple le commandant d'artillerie Glutz « pour tâcher de conférer avec les citoyens généraux et commissaires de la République française, sur le maintien de la neutralité helvétique et du bon voisinage »; mais le triomphe des oligarques fut si mince, que ce même état de Soleure s'empressa d'exprimer à Bacher sa reconnaissance pour la notification de l'occupation française, et son désir de conserver à tout prix la bonne intelligence entre les deux républiques [3]).

Le Directoire de Zürich eut un instant l'idée d'en appeler à la Suisse tout entière, contre cette violation de solennels engagements, et de réunir dans les huit jours la Diète Helvétique [4]);

[1]) Ibid., vol. 464, f° 237, 5 déc. 1797.

[2]) Lettre à Talleyrand, ibid. 315; cf. aussi 299, 312, 318, 319, 320, 330, 339, 356, 359, 402. — Le Directoire Exécutif avait ordonné cette prise de possession à Augereau, chef de l'armée du Rhin, le 29 brumaire (19 nov. 1797); le 15 décembre, il lui écrivit encore qu'« il apprendrait, avec plaisir » l'exécution de ses ordres.

[3]) Berne ayant osé s'émouvoir, Bacher se plaignit à Talleyrand de « la mauvaise grâce (!), et même de l'espèce de fureur » avec lesquelles on y avait accueilli la nouvelle de cette opération; il ajoutait « C'est un véritable acte d'hostilité qui mériterait une prompte répression ». Pouvait-on faire triompher la force plus cyniquement?

[4]) La Diète qui se réunit à Aarau le 5 janvier 1798, protesta du reste auprès de Talleyrand, déclarant que l'occupation de la partie neutre

la crainte de ridiculiser les Cantons et de manifester de la méfiance envers la France arrêta cet élan. On se rendit donc aux excellentes raisons qu'apportait Bacher, et qu'il osait formuler ainsi à Talleyrand, fort qualifié pour les comprendre: « Aucun publiciste ne peut certainement apporter la moindre objection fondée à la force irrésistible de nos arguments... (J'ai cru cependant) ne devoir rien négliger pour concourir à fonder sur des bases inébranlables le droit de subrogation qui donne à la République Française l'héritage ab-intestat qui vient de lui échoir »! Remarquons que le prince de Roggenbach était mort trois ans et demi auparavant, et que le prince de Neveu, son successeur, ne rendit l'âme que trente ans après. On comprend mieux cet autre argument de notre chargé d'affaires: « L'apparition de nos frères d'armes en Suisse va combler de joie tous les amis de la liberté qui verront enfin l'aurore du beau jour depuis si longtemps attendu, s'élever majestueusement et leur anoncer une pronmpte délivrance du joug oligarchique sous lequel ils gémissent ».

Nous nous arrêterons sur ces mots qui firent en effet cesser pour l'Erguel le crépuscule pénible où nous l'avons vu s'agiter pendant cinq années. Il était détaché de l'arbre mort de l'Evêché de Bâle, mais il n'était pas encore soumis aux lois de la République Française; il ne pouvait plus être gouverné par une Régence dont le souverain n'était plus qu'un pauvre évêque éxilé, mais il répudiait la juridiction biennoise comme la domination bernoise où devait s'abîmer à jamais son indépendance. La France ayant enfin décrété l'émancipation de l'Helvétie, le Val de Saint-Imier dut le premier s'incliner sous ce bienfait, et suivit jusqu'à la chute de l'empire les aventureuses déstinées du drapeau tricolore.

---

de l'Evêché était « un des principaux objets » qui lui eussent causé « des inquiétudes et du mécontentement »; elle demanda que ces pays soient évacués sans retard et « maintenus dans leur ancien état ». (Pap. de Bacher, vol. 465, f° 27).

Sommaire des chapitres.

lui refuse le concours de ses soldats. — Modération des novateurs qui députent à Berne et à Constance: le prince de Roggenbach reçoit mal leurs respectueuses doléances. — L'Assemblée du 13 juillet. — La Régence demande l'arrestation des suspects. Berne, Soleure et Fribourg se refusent à la violence. — Intervention de l'ambassadeur Barthélemy.

Chapitre 5, p. 174.

Les révolutionnaires de Courtelary, exaspérés, plantent le premier arbre de liberté. L'influence française est peu profonde. — L'Assemblée du 2 juin, en Haut-Erguel, réclame une Administration provisoire, autonome et populaire. — La Régence entrave les vues d'abord libérales, du prince de Neveu, et s'aliène les maires du pays: ceux-ci, assemblés à la Reuchenette le 10 juillet, demandent un Comité d'Administration: la Régence s'y oppose et ranime la révolte.

Ménagement des Cantons envers les erguélistes. Reprise du projet de l'union avec Bienne. — Vues d'agrandissement de Berne — Protestation de Bienne dont Barthélemy reconnaît la souveraineté en Erguel.

Chapitre 6, p. 188.

L'esprit révolutionnaire reste stationnaire dans le Val de Saint-Imier. — Fructueuses transactions avec le département du Mont-Terrible. — Adresses de fidélité au prince. — Le terrain vague franco-helvétique. — La dernière Assemblée de Sonceboz (8 sept. 1797). Le Comité des Sept refuse l'asservissement à Bienne. — L'Erguel est réuni au département du Mont-Terrible malgré les protestations du Corps Helvétique.

DIE
CHRONIKEN UND CHRONISTEN
VON
FREIBURG IM UECHTLAND.

Von

ALBERT BÜCHI.

Einleitung.

Eine erstmalige Vergleichung der Freiburger Chroniken mit denjenigen andrer grösserer Schweizerstädte fällt in jeder Hinsicht zu Ungunsten Freiburgs aus. So finden wir bei Georg von Wyss[1]) ausser dem sogenannten *Anonymus Friburgensis* des ausgehenden 14. Jahrhunderts nur das Tagebuch des Notars *Hans Greierz* über den Savoyerkrieg (1447/48), ferner die Reimchronik über den Schwabenkrieg von *Hans Lenz,* sowie die spärlichen und nüchternen Aufzeichnungen der beiden Franziskaner *Anton Palliard* aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und *Franz Katzengrau* aus der Mitte des 17. Jahrhunderts kurz erwähnt. Das ist auch alles, was bis anhin an älteren Freiburgischen Geschichtsquellen an die Öffentlichkeit gelangte, abgesehen von den an entlegener Stelle veröffentlichten und fast lediglich lokales Interesse bietenden Berichten von *Nicod Bugnet* und *Jacques Cudrefin* über den Besuch von Herzog Albrecht VI. von Österreich in Freiburg und sein gewalttätiges Einschreiten gegen die Mitglieder des Rates (1449), die den Murtner Frieden vom vorhergehenden Jahre eingegangen hatten, und den anonymen Bericht über den Prozess gegen Schultheiss Arsent († 1511)[2]).

Allein seither hat der Unterzeichnete verschiedene weitere Freiburger Chroniken und Aufzeichnungen ans Tageslicht ge-

---

[1]) Geschichte der Historiographie der Schweiz, herausgegeben durch die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz. Zürich 1895.

[2]) Die näheren Verweisungen s. unten.

fördert und durch Edition an verschiedenen Orten der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht. Dahin gehörten die Berichte des Chorherrn *Nicod du Chastel,* die uns allerdings nur in einer späteren Überarbeitung erhalten sind, ferner bisher unbekannte annalistische Notizen des schon genannten *Hans Greierz,* die zu Annalen über die Jahre 1441—1455 zusammengestellt wurden, weiter die umfangreichere und beachtenswerte Chronik des *Hans Fries* über den Burgunderkrieg. In diesen Zusammenhang dürften auch das Tagebuch des Freiburgers *Ludwig von Affry* und eine *anonyme* Freiburger *Chronik* des *Schwabenkrieges* gehören, als deren mutmasslicher Verfasser *Ludwig Sterner* anzusehen ist.

Aber auch damit ist die Reihe der historiographischen Denkmäler des alten Freiburg nicht abgeschlossen; denn neben den genannten edierten gibt es noch einige und zum Teile recht umfangreiche und inhaltlich wertvolle unedierte Chroniken und Aufzeichnungen, allerdings meist aus späterer Zeit und in deutscher Sprache abgefasst, deren Handschriften zum Teile schon in bibliographischen Werken Erwähnung gefunden haben. So beschreibt *Gottlieb Emanuel von Haller* [1]) neun verschiedene Handschriften zur Freiburger Geschichte, von denen allerdings nur wenige Neues bieten. Die Zahl der bisher bekannten Freiburger Chronisten vermehrte Alexander Daguet in seinem summarischen Verzeichnis von Freiburger Gelehrten und Künstlern [2]) durch Erwähnung von *Ludwig Sterner, Hans Lenz, Franz Rudella, Peter Fruyo, Franz Gurnel.* Doch ist mit dieser rein schematischen Aufzählung von Namen und bloss äusserlicher Aneinanderreihung einiger biograpischer Notizen für den inneren Zusammenhang

[1]) Bibliothek der Schweizergeschichte IV, Nr. 772/79ᵃ.

[2]) Coup d'œil général sur le mouvement intellectuel de Fribourg au XVIᵉ siècle, in Archives de la Société d'historie du canton de Fribourg, II. vol. (1858). Eine kurze und unselbständige Aufzählung findet sich auch bei Heliodor Raemy de Bertigny, in der Einleitung seiner Chronique Fribourgeoise. Fribourg 1852.

dieser Chronisten und ihrer Werke kein Einblick gewonnen, ganz abgesehen davon, dass Daguet keineswegs Vollständigkeit anstrebt und von den Handschriften völlig absieht. Diesen Versuch unternahm zum erstenmal seit Haller der gelehrte und sachverständige Franziskaner P. Niklaus Raedle, dem wir auch einige Editionen und wertvolle Abhandlungen zur Freiburger Geschichte verdanken. Durch fleissige Sammlung des Materials, Berücksichtigung der edierten und ihm erreichbaren handschriftlichen Chroniken, sorgfältige Vergleichung und Heranziehung der biographischen Angaben, versuchte er eine zusammenhängende Übersicht der Freiburger Chronisten zu entwerfen, die an Umfang und Gehalt weit über die Arbeiten seiner Vorgänger hinausragt. Seine Ergebnisse hat er niedergelegt in einem Schreiben, datiert vom 30. Mai 1870, an Herrn Egb. Friedrich von Mülinen in Bern, das die Veröffentlichung verdient hätte [1]. Doch ist auch diese kurze Darstellung dem Umfange nach unvollständig und in ihren Ergebnissen vielfach zu beanstanden; oft sind seine Aufstellungen mehr Mutmassungen als eigentliche methodische Resultate, und auch diese Vermutungen erweisen sich bei näherer Prüfung oft genug als unhaltbar; statt der Analyse und Litteratur enthielt sie nur Resultate und einige biographische Angaben. Trotz alledem habe ich dem Verfasser manches zu danken, und es soll ihm das Verdienst ungeschmälert gewahrt bleiben, zuerst die Aufgabe wissenschaftlich angefasst und teilweise in beschränktem Umfange auch befriedigend gelöst zu haben.

So dürfte es weder überflüssig noch undankbar sein, nochmals dieselbe Arbeit auf umfassenderer Grundlage neu auszuführen, die bisher gewonnenen Resultate zusammenzufassen und zu werten, Irrtümer zu berichtigen, das Neue zu sichten und die noch der Lösung harrenden Probleme anzudeuten. Es ist keine Leichtigkeit, den auf den ersten Anblick unentwirrbaren Rattenkönig von Freiburger Chroniken, wie er in Sammelhandschriften,

[1] Herr Prof. Steffens in Freiburg hatte die Güte, mir eine Abschrift zu überlassen.

späteren Kopien und Überarbeitungen vorliegt, zu entwirren, den Stoff zeitlich zu begrenzen, die oft komplizierten Fragen der Autorschaft zu lösen und jedem Verfasser und Überarbeiter seinen Anteil am Werke zuzuweisen. Bei dieser eindringlichen Arbeit, welche alle irgend erreichbaren Handschriften berücksichtigen musste, stellte es sich schliesslich heraus, dass Zahl und Wert der Chroniken grösser ist, als man bisher ahnte, dass neben den bisher bekannten Verfassern auch noch neue Autoren und Überarbeiter zum Vorschein kommen, allerdings auch einzelnes als Fälschung oder spätere Zutat auszuscheiden ist. So gewinnt man den Eindruck, dass bei der Fülle der Handschriften und der Bedeutung der einzelnen Chroniken auch Freiburg den Vergleich mit andern Städten nicht zu scheuen braucht. Wenn dies bis jetzt nicht ersichtlich war, so liegt der Grund nicht am Mangel an Chroniken und Chronisten, sondern an unzureichender Kenntnis und Verarbeitung des in reicher Fülle vorhandenen Materials. Es fehlte an geschulten Historikern, welche diesen recht schwierigen Problemen gewachsen waren; denn abgesehen von den sprachlichen Schwierigkeiten, die eine Beherrschung des deutschen wie französischen Dialektes fordern, kommt noch hinzu, dass in der Regel die Originalhandschrift und meist auch der Name des Verfassers unbekannt ist. Auch erschwert der Umstand, dass die Mehrzahl der Handschriften sich in Privatbesitz befinden, eine systematische Bearbeitung derselben in hohem Grade.

Die vorliegende Abhandlung hat darum einen doppelten Zweck, einmal das gesamte gedruckt vorliegende chronistische Material anzuführen und zu einer fortlaufenden Darstellung zu verwerten, sodann die noch ungedruckten einschlägigen Handschriften aufzuzählen, die noch unedierten Chroniken soweit möglich nach Bedeutung, Herkunft und Umfang zu beschreiben und durch die Heranziehung der Handschriften ein Gesamtbild der Freiburger Historiographie zu gewinnen. Natürlich kann es sich hiebei nur um eine summarische Analyse der Texte ohne Textwiedergabe und Feststellung der Verfasser nebst biographischen Notizen handeln, soweit sich das Material zurzeit überblicken

lässt. Eine Beschränkung ergab sich insofern, als von der modernen Geschichtschreibung seit dem 18. Jahrhundert abgesehen werden musste [1]; ferner gehören nur eigentliche Freiburger Chroniken oder solche, die Freiburg gewidmet oder dort entstanden sind, in diesen Zusammenhang. Aus diesem Grunde durften Chronisten, die nur durch ihr Bürgerrecht oder vorübergehenden Aufenthalt mit Freiburg verbunden sind, keine Berücksichtigung finden. So zum Beispiel der Erasmus der Genfer Reformation, *Franz Bonivard* [2], Propst des Stiftes St. Viktor in Genf, seit 1519 Bürger der Stadt Freiburg, der Luzerner Schulmeister *Hans Salat,* Verfasser einer Reformationschronik, der sich längere Jahre bis zu seinem Ableben († 1561) in Freiburg aufgehalten hatte [3] und der gelehrte Freiburger Geschichtschreiber *Franz Guillimann* [4], dessen Leben und Wirken sich ausserhalb Freiburgs abspielte. Einige wichtigere ungedruckte Aktenstücke, die sich auf die im Texte genannten Persönlichkeiten beziehen, wurden als Beilagen angeschlossen.

A. Das vierzehnte Jahrhundert.

Kein Jahrzeitbuch und keine Chronik übermittelt uns zeitgenössische Berichte über die zwei ersten Jahrhunderte Freiburgischer Entwicklung seit Gründung der Stadt durch Herzog Berchtold IV. von Zähringen, zirka 1178. Wohl gab es schon damals Klöster in der Nähe, wie die Cisterzienserstifte Altenryf und Rüeggisberg oder die Cluniazenserabtei Peterlingen, auf deren

---

[1] Dieselbe ist von mir besonders behandelt als Rektoratsrede «Die Freiburgische Geschichtschreibung in neuerer Zeit», Freiburg 1905.

[2] Vgl. *G. v. Wyss,* Historiographie, S. 247.

[3] A. a. O. S. 222 und *A. Büchi,* Ende und Nachlass des Chronisten Hans Salat im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1896, S. 385—387.

[4] A. a. O., S. 214 und jetzt die ausführliche Biographie von *J. Kälin,* Franz Guillimann, ein Freiburger Historiker von der Wende des XVI. Jahrhunderts, in Freiburger Geschichtsblätter, XI. Freiburg 1904.

Grund und Boden zum Teil die neue Stadt aufgebaut wurde; allein die Muse der Geschichtschreibung hat bei ihnen niemals eine Heimstätte gefunden. So wertvoll der Liber donationum von Altenryf[1]) in mancher Hinsicht auch sein mag, eine Chronik vermag er uns in keiner Weise zu ersetzen.

1. Da es an einheimischen Aufzeichnungen mangelte, so sah sich die städtische Geschichtschreibung genötigt, sich an die verbündete Nachbarstadt Bern anzulehnen, und es scheint, dass die älteren Berner Chroniken sehr früh ihren Weg nach Freiburg fanden. In der Cronica de Berno, in dem sogenannten Conflictus Laupensis, in der anonymen Berner Stadtchronik, wie in deren Erweiterung durch Konrad Justinger, nehmen die Bündnisse und freundschaftlichen Beziehungen mit der Nachbarstadt an der Saane, aber auch die gegenseitigen Rivalitäten und häufigen Kämpfe einen wichtigen Platz ein: die älteste Geschichte Berns war zu einem guten Teil auch die Geschichte Freiburgs. So brauchen wir uns nicht zu verwundern, dass vier Kopien der älteren Berner Chroniken nach Freiburg gelangten:

a) Eine Abschrift der anonymen Stadtchronik, angefertigt durch *Peter Falk* (1512), den bekannten Freiburger Schultheissen, der einige Jahre später auf einer Wallfahrt nach dem hl. Lande den Tod und fern von der Heimat, auf der Insel Rhodus, eine Grabstätte fand. Der Chronist Niklaus von Montenach (siehe weiter unten) kannte und benützte dieselbe für seinen Liber annotationum ums Jahr 1620. Damals gehörte sie einem Herrn von Perroman am Stalden zu Freiburg. Er entnahm ihr die Notiz über die Ermordung des Lausanner Bischofs Wilhelm von Montenach im Jahre 1406 auf seinem Schloss zu Lucens[2]).

---

[1]) Herausg. v. *Gremaud* in Archives de Fribourg, VI. vol. Fribourg 1899.

[2]) An die Notiz schliesst (S. 94) sich folgende Bemerkung *Montenachs*: «Ex manuscriptis cronicis b. prætoris Petri Falck, que discripsit propria manu anno 1512 ab antiquiore exemplari ei mutuum dato ab Johanne Velder, dem schärer von Fryburg. Diss büchlin habend die herren von Perroman ufm Stalden». (Gütige Mitteilungen von Herrn Prof. Ducrest in Freiburg, Eigentümer dieses handschriftlichen Liber annotationum.)

Das Manuskript trägt die Aufschrift: „*Die abgeschribne matery han ich Peter Falk abgeschriben us einer vast alten gschrift, die mir meister Hans Felder gelüchen hat, geendigt uf Zinstag morndes nach S. Apollonyen der heiligen jungfrouen und marterin tag, als man zalt tusend fünfhundert und zwölf jar*". Die Handschrift muss erst nach 1812 nach England gekommen sein; denn in diesem Jahre wird sie noch zitiert von Baron François de Chambrier[1]) unter dem Titel: «Extrait d'une chronique allemande copiée en 1512 par l'advoyer Pierre Faucon de Fribourg et qui se trouve presque verbalement dans la chronique du chancelier Justinger écrite vers 1420»[2]). Die Chronik befindet sich seither im Privatbesitz auf Schloss Cheltenham in England (Cod. Cheltenhamensis 3583). Die Redaktion, die freie Umgestaltungen und tendenziöse Änderungen und Zusätze enthält, z. B. Kapitel 15 (der Zug König Rudolfs vor Peterlingen 1283), zeigt besonderes Interesse für Freiburg, so dass Hampe vermutet, sie möchte in Murten entstanden sein[3]). Es werden darin zwei Brände von Murten erwähnt, einer 1416 am Ambrosiustag gegen Merlach und ein zweiter 1428, Dienstag nach Ostern. Engelhard (Chronik von Murten) setzt den erstern allerdings ins Jahr 1414. Diese Handschrift ist noch nie gedruckt oder auch nur verwertet worden. Da der Besitzer sich weigert, dieselbe zur Benützung auswärts auszuleihen, so müsste sie an Ort und Stelle kopiert oder wenigstens kollationiert werden.

b) Eine zweite Freiburger Kopie der annonymen Stadtchronik vom Jahre 1455 führt G. Studer an in der Einleitung zu seiner Justinger-Ausgabe[4]). Sie dürfte, wenn die Jahrzahl schon dem

---

[1]) In einem Aufsatz über Vauthier de Neuchâtel, Schweiz. Geschichtsforscher I 403/44.

[2]) Vgl. *G. St.* Die Berner Chronik, Abschrift von Peter Falk im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1861, S. 44. und 1862, S. 1.

[3]) *Hampe,* Eine Bearbeitung der anonymen Stadtchronik des sogenannten Königshofer-Justinger, Neues Archiv XXII 1896, 1, 271—74.

[4]) Die Berner Chronik des Conrad Justinger. Bern 1871, S. XXVI, Nr. 5.

Original angehörte, zu den ältesten Handschriften gehören und erweist sich als eine verkürzte Redaktion, insofern viele Kapitel, welche Begebenheiten der übrigen Schweiz und des Auslandes beschlagen, und noch manche andere ausgelassen sind [1]).

c) Die älteste Kopie Justingers von *Niklaus Kaltschmid (Kaltsch)* von Mülhausen aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, die aus dem Besitze von Oberst Reynold in denjenigen der Bibliothek der Ökonomischen Gesellschaft Freiburg übergegangen ist (Manuskript D. 1391). Sie trägt die Ueberschrift: „*Chronica oder Beschreibung der alten Eydgn. geschichten, schlachten und thaten von dem Jahr der gnade 1320—1430 fürnämlich aber betreffend Bern und Friburg. Dazu seind gestelt wol 14 alte Eydgnossische schlachten von anfang der Eydgnosschaft gezogen aus guten alten treuwen geschriften. Alhier werden auch die geschichten, thaten und schlachten dieses unsers unglicksäligen und stritigen 17. sæculi etc. fürgestelt durch Niclaus Kaltschmid von Milhusen und andren Auctoren*". Die Handschrift enthält: 1. Ein Titelblatt (weggerissen); 2. eine Abschrift der Justingerschen Chronik (Bl. 2—297); 3. einen Nachtrag über die Zeit von der Morgarten- bis zur Vilmergerschlacht (sechs unpaginierte Blätter [2])); 4. eine neue Fortsetzung: «Eidgenössische Begebenheiten aus dem 17. Jahrhundert von 1600—1681» (bis 1699 reichend) auf acht Blättern; 5. Gurnels «Vieilles annotations de la Suisse et du Pays de Vaud.» Liebenau beschreibt die Handschrift eingehend [3]) und äussert dabei die Vermutung, dass die hier angeführte Justingerhandschrift bald nach 1433 entstanden sein dürfte. Von der Hand des Abschreibers ist auch die Unterschrift am Schlusse von 2: «Nicolas Kaltschmid hec». Eine andere Hand änderte den Namen in «Kaltsch Milhusensis», worauf eine dritte Hand des 15. Jahrhunderts die durchstrichenen Worte hinzusetzte: «Das

---

[1]) Die Handschrift, deren Besitzer Studer leider nicht erwähnt, scheint seither aus Freiburg weggekommen zu sein. Wenigstens habe ich sie nicht ermitteln können.

[2]) Vgl. unten Abschnitt H, 2 u. 3.

[3]) Im Anzeiger für Schweiz. Geschichte N. F. IV 385 und V 13 ff.

bůch ist [Moritz Giesenstein?] zu Thun; wer es fint, der geb es mir wider». Der Abschreiber, Niklaus Kaltschmid, lässt sich nicht nachweisen; doch ist dieser Familienname in Bern, Saanen, aber auch in Zürich um die Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisbar, dagegen nicht in Můlhausen um diese Zeit. In Zürich hielt sich Konrad Justinger seit 1432 auf; denn in einer Urkunde, die von Abt und Kovent des Stiftes Einsiedeln am 26. Dezember dieses Jahres im Schloss Pfäffikon am Zürichsee ausgestellt wurde, erscheint er als Zeuge[1]). Man wird darum diesen Abschreiber Niklaus Kaltschmid am ehesten in Zürich suchen müssen. Der letzte Eintrag ist zum Jahre 1430, und sehr bald nachher dürfte die Umarbeitung vorgenommen worden sein. Von den zahlreichen Varianten dieser Redaktion, die speziell für die Freiburgische Geschichte in Betracht kommen, sind zwei besonders beachtenswert, zu Rudolf von Erlach (Seite 84), indem sich die ausschmückende, ruhmredige Tendenz der späteren Justingerabschriften daraus ersehen lässt, sowie eine andere (Seite 93, 23), aus der das hohe Alter der Handschrift sich beweisen lässt[2]). Zum Jahre 1340 hat eine etwas jüngere Hand einen Zusatz, «das die Galterna zu Friburg verbrent war», beigefügt, angeblich von einem «Urscheler» herrührend[3]).

d) Endlich eine zweite Justinger-Handschrift, angefertigt im Jahre 1467 durch *Ulrich Riff* von Rapperswil, auf 113 Folioblättern, gleichfalls im Besitze der Bibliothek der Ökonomischen Gesellschaft in Freiburg (Manuskript D 402). Die Handschrift wurde nicht für einen Berner, sondern für einen Freund der eidgenössischen Geschichte angefertigt und bietet wertvolle Lesarten[4]). Sie enthält folgende selbständige Kapitel, die sonst als Tschachtlans

[1]) Vgl. *Odilo Ringholz*, Geschichte des Stiftes Einsiedeln I 348, Einsiedeln 1904.

[2]) Vgl. die Varianten in Beilage 1.

[3]) Abgedruckt als Beilage 2.

[4]) Vgl. *Th. v. Liebenau*, Zwei Freiburger Handschriften von Justingers Chronik, im Anzeiger für Schweiz. Gesch. N. F. V 13 ff.

Arbeit bezeichnet werden: 1. Wie Grasburg und Schwarzenburg an Bern gekommen; 2. Einritt König Friedrichs in Bern; 3. Das zwen herren von Savoy mit einandern gen Bern komen; 4. Von einem grossen sterbet zu Bern; 5. Einzug des Gegenpapstes Felix V. in Bern. — Das Manuskript schliesst mit den Worten: „*Finitum et completum per me Ulricum Riff, Rapperswilensem patria, subdiaconum, anno domini 1468 in vigilia Nativitatis gloriose virginis Marie*". Im allgemeinen stimmt der Text mit der Studerschen Ausgabe; nur fehlen einige Kapitel[1]). Daran schliesst sich Fründs Beschreibung des alten Zürichkrieges, von der bloss drei Blätter mit Kapitel 1—5 vorhanden sind; die folgenden Kapitel sind gekürzt. Der Abschreiber Ulrich Riff hatte 1464 auch eine andere (die Spiezer) Handschrift Justingers vollendet. Die auf Rapperswil bezüglichen Kapitel wurden vom Abschreiber erweitert. In manchen Kapiteln herrschte völlige Übereinstimmung mit Kaltschmids Abschrift.

Direkt und indirekt weisen die späteren Freiburger Chroniken auf Benutzung dieser Handschriften hin. Welche dabei bevorzugt wurde, und in welcher Weise es geschah, ferner ob nicht auch noch weitere Handschriften, die in Freiburg nicht mehr geblieben sind, beigezogen wurden, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden. Eine eingehende Feststellung wird erst möglich sein bei Herausgabe der grossen Freiburger Chronik von 1567 und nach einer Vergleichung der bekannten Handschriften mit dem in England befindlichen Codex Cheltenhamensis.

2. Als das älteste Denkmal Freiburgischer Geschichtschreibung galt lange Zeit der sogenannte Anonymus Friburgensis, eine lateinische in österreichischem Sinne geschriebene Chronik über den Sempacherkrieg, mit besonderer Berücksichtigung der Kämpfe auf dem Freiburgischen Kriegsschauplatz (1386—1389). Diese Chronik wurde von Zurlauben[2]) und Haller[3]) beschrieben

[1]) Die Abweichungen und Varianten zählt *Liebenau* auf a. a. O.

[2]) Schweiz. Museum 1794.

[3]) Bibliothek der Schweiz. Gesch. IV. Nr. 772.

und von ersterem und G. Studer[1]) herausgegeben. Nach Zurlauben und Haller wäre der Verfasser ein Freiburger, der 1389 lebte, die Handschrift jedoch vom ausgehenden 16. Jahrhundert. Studer bezeichnet sie dagegen als «das Tagebuch eines Zeitgenossen, dessen barbarisches Latein zwar das Verständnis etwas erschwert, ihm aber von seinem historischen Wert nichts benimmt». Allein, weder ist das Original noch eine ältere Handschrift, noch irgend welche Spur einer Benutzung durch ältere Autoren nachzuweisen[2]), so dass der Verdacht einer Kompilation oder Fälschung nahelag. Theodor von Liebenau hat nun durch Prüfung der einzelnen Angaben der Chronik den Beweis erbracht[3]), dass wir es im wesentlichen mit einer Fälschung kompilatorischen Charakters zu tun haben. Und zwar scheint es, dass der bekannte Geschichtsforscher und Militärschriftsteller Beat Fidel Zurlauben (1720—99) sich den Spass erlaubt habe, damit den Seckelmeister Balthasar von Luzern, sowie den Historiker G. Emanuel Haller zum besten zu halten. Die Chronik, die nach einer angeblich 1753 bei Herrn von Estavayer-Molondin in Solothurn aufgefundenen Handschrift des 14. Jahrhunderts herausgegeben wurde, besteht aus Partien Justingers in der Hauptsache, einigen Urkunden des Freiburger Archivs (worunter die echten Angaben über Schädigung des Klosters Rüeggisberg und Zerstörung von Dorf und Kirche Alterswil durch die Berner), sowie den von Zurlauben aufgefundenen Akten über die militärischen Unternehmungen des Herrn von Coucy, der Visper Chronik und den Tagebüchern von Hans Greierz über den Savoyerkrieg des Jahres 1448, von dem einige Begebenheiten in den Sempacherkrieg zurückverlegt wurden mit wörtlicher Entlehnung des Ausdrucks besonders gewisser Ortsbezeichnungen. Somit wäre unser Anonymus im besten Falle als

---

[1]) Als Anhang zu seiner Justinger-Ausgabe, Bern 1871.

[2]) Weder die Liebenau noch unbekannte Freiburger Chronik von 1567, noch deren spätere Bearbeitungen zeigen eine solche.

[3]) *Th. v. Liebenau,* Der Anonymus Friburgensis, in Kathol. Schweizerblätter N. F. XIII., Luzern 1897, und *derselbe,* Zum Anonymus Friburgensis, im Anzeiger für Schweiz. Gesch. N. F. VIII. 262 ff.

eine wertlose Kompilation aus der Liste der Freiburger Chroniken zu streichen und der Beginn eigener chronistischen Aufzeichnungen erst im folgenden Jahrhundert zu suchen.

B. Die Zeit des Übergangs von Österreich an Savoyen.

1. Ein Geistlicher, Namens Nicod du Chastel (domp Nicod de Murat oder deutsch Nico da Tschachte, auch Bergier), gebürtig wahrscheinlich aus Burg bei Murten[1]), eröffnet zuerst die einheimische Geschichtschreibung. Von seiner Jugend und Ausbildung wissen wir nichts. Vermutlich war er erst an der St. Moritzkirche in Murten bepfründet[2]), ehe er eine Stellung an der Liebfrauenkirche in Freiburg erhielt. Als Rektor zu Liebfrauen ist er 1423 – 65 nachweisbar[3]). Er wohnte neben der Liebfrauenkirche und versteuerte im Jahre 1445 ein Vermögen von 700 ℔[4]). Er besass auch ein Haus an der Richengasse der Stadt Freiburg (in magno vico burgi), das vormals Wilhelm Thumer gehört hatte, anstossend an dasjenige von Peter Heimos Witwe und dasjenige von Junker Heinzmann Velga, ferner Güter und Zinse in Burg bei Murten, die ihm von seiner Schwester angefallen waren, ferner Reben und einen Hausplatz in der Nähe der Stadt Murten[5]). Gleichfalls aus seinem Testamente erfahren wir, dass er einen Sohn, Wilhelm, hatte, der in Murten den

[1]) Dorthin weisen Name, Güter, Verwandtschaft und Vermächtnisse, vgl. sein Testament in Beilage 3.

[2]) Vgl. sein Testament, worin er diese mit Vermächtnissen bedachte, Beilage 3.

[3]) Vgl. P. *Apollinaire Dellion,* Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg, vol. 6, Fribourg 1888, p. 416.

[4]) Vgl. *F. Buomberger,* Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Freiburger Geschichtsblätter, VI./VII. Jahrg. Freiburg 1900, S. 159 u. 185 u. gütige Mittgn. des Verf.

[5]) Vgl. Beilage 3.

Metzgerberuf ausübte. Nicod Adam der ältere von Freiburg und Hänsli Gobet von Murten waren seine Neffen, ersterer ausserdem sein Patenkind, wie Alexia, Gattin des Johannes Constans von Meyriez bei Greng, seine Nichte. Petermann Bulla von Burg könnte sein Schwager gewesen sein, da er ihm testamentarisch den grössern Teil des schuldigen Zinses auf den von seiner Schwester ihm angefallenen Gütern schenkt[1]). Ob die drei Frauen, denen er wegen des Opferns kleine Legate aussetzt, nämlich Jaqueta, die Frau des Petermann Aigre, Christine, diejenige des Johann Daret und Beatrix, die des Willi Guiger, sowie die Gattin von Johann Choubreir, der eine Schuld geschenkt wird, ihm verwandtschaftlich oder persönlich näher standen, lässt sich nicht feststellen. Der oben genannte Johann Constans war der Sohn des Henslinus Constans und dieser offenbar der Schwager Nicod du Chastels, da Johann als Neffe bezeichnet wird. Dem Henslinus hatte nun Nicod du Chastel 10 ℔ Lausanner Münze geborgt, die unterm 1. Dezember 1446 zurückerstattet wurden, indem Nicod du Chastel die für diesen Betrag verpfändeten Grundstücke durch Kauf erwarb[2]). Wie die übrigen Geistlichen in der Stadt, war er vom Ungeld für drei Saum Wein, im Betrage von 48 Schillingen, befreit[3]). Am 6. Oktober 1442 nahm er an der Seite des Abtes von Altenryf, sowie des Stadtpfarrers von Freiburg, teil an der Prozession, die den römischen König Friedrich III. bei seinem Besuche am Stadtberg abholte[4]). Im Jahre 1449 urkundet er

---

[1]) Vgl. Beilage 3.

[2]) Nicodus dou Chastel, presbiter in Friburgo, confitetur habuisse et recepisse a domino Johanne Constantis nepote suo videlicet 10 ℔ Laus., in quibus Hensilinus pater dicti Johannis sibi obligabatur et sibi easdem debebat super certa bona, que idem dominus Nicodus ab eisdem emit et acquisivit. Quare quitat patrem quam filium super ipsis 10 libris Laus. St.-A. Freiburg, Notariatsregister des Hans Greierz, Nr. 69, S. 306.

[3]) Item a Jehan de Pery ungueltare le rabat de l'unguelt du vin que lez chappellains tinrent (?) en pour lan finis a la Saint Jehan lan 62 . . . Item apart domp Nicod de Murat 3 chevalee videl. 48 s. St.-A. Freiburg S. R. 1462 II, Mission communale.

[4]) Vgl. seine eigenen Aufzeichnungen.

als Vizedekan. Er war auch Pfleger des Spitals und als solcher verklagte er Anton von Saliceto, der damals in Milden wohnte, vor geistlichem Gerichte, mit Zustimmung der Stadt, *„wie das Anthoni von Salexeto in und ander ir burger âne redlich ursach habe bekumbert, des er zu grossem kosten komen sye“* — und bewirkte seine Verurteilung zu Tragung der Gesamtkosten von 100 Gulden. Allein Heinrich von Bubenberg, Schultheiss von Bern, entschied als Obmann durch einen Schiedsspruch vom 29. Januar 1451, dass alle Prozesse und Briefe von beiden Seiten kraftlos sein sollten [1]. Sein Todesjahr ist nicht bekannt, dürfte indessen ins Jahr 1465 oder bald darauf fallen. Seinem Willen gemäss sollte er seine letzte Ruhestätte in der Gruft der Geistlichen der St. Martinsbruderschaft in der St. Niklauskirche in Freiburg finden. Sein Testament [2], dessen Vollstreckung Nicod Adam dem älteren übertragen war, datiert vom 21. Mai 1462 und legt Zeugnis ab von der religiösen und wohltätigen Gesinnung des Erblassers. Darin setzt er bestimmte Vermächtnisse aus für seine Verwandten, desgleichen für die Kirche, sein Seelenheil und wohltätige Stiftungen; was noch übrig blieb, besonders Güter und Zinsen, vermachte er seinem Sohne Wilhelm. Rektor und Kapläne zu Liebfrauen in Freiburg erhielten 20 ℔ für eine Jahrzeit, die Magdalenabruderschaft an genannter Kirche 60 Schilling, der Spital zu Liebfrauen 20 Gulden nebst Bettstücken, die Salve-Reginastiftung daselbst 10 ℔, das Frauenkloster in der Magernau 60 Schillinge, die vier Geistlichen, die seinen Sarg tragen würden, je 10 Schilling nebst einem Mittagessen, die vier Opferfrauen zusammen vier Gulden und einen silbernen Becher, sein Neffe und Patenkind Nicod Adam u. a. seine Bibliothek, ausgenommen das Pergamentpsalterium, das der Geistlichkeit zu St. Moritz in Murten vermacht wurde, und sein Brevier; wohin das letztere kommen sollte, wird nicht gesagt.

---

[1] St.-A. Freiburg. Bündnisse u. Verträge Nr. 79a und 79b.

[2] Zum erstenmal abgedruckt als Beilage 3.

Nach Angabe Fruyos hat nun Nicod du Chastel Aufzeichnungen hinterlassen, die «in einem langen rodel oder buch» eingetragen waren, das der Freiburger Stadtschreiber Franz Gurnel († 1585) ihm geliehen hatte[1]). Das Original ist uns nicht erhalten, und was Fruyo anführt, dürfte lediglich das Bruchstück einer Überarbeitung zu den Jahren 1435—48 darstellen. Ob das Original umfangreicher war, lässt sich aus den noch vorhandenen Bruchstücken nicht bestimmen. Vielleicht gehören noch Aufzeichnungen über die Jahre 1452 —53, die Fruyo «in einem alten Buch» gefunden zu haben behauptet[2]), ebenfalls dazu. Die Notizen, die Nicod du Chastel verfasst hat, liegen in zwei voneinander unabhängigen Handschriften vor und sind jetzt, nachdem P. Niklaus Raedle und Gustav Tobler bereits Stücke davon publizierten[3]), zum erstenmal vollständig und im Zusammenhang ediert[4]). Die spärlichen aber gehaltvollen und zuverlässigen Notizen wurden von späteren Chronisten, besonders von Hans Fries, benützt und in ihre Darstellung hinein verarbeitet.

Nicod du Chastel ist Zeitgenosse und Augenzeuge der von ihm erwähnten Ereignisse. Er schreibt etwa 1448 und greift auf die frühere Zeit zurück. Der geringe Umfang der uns erhaltenen Bruchstücke und die Überarbeitung durch Fruyo lassen nur noch so viel erkennen, dass der Überarbeiter den wahrscheinlich französischen oder lateinischen Urtext nach dem Brauche jener Zeit verdeutscht, wie er es auch bei Hans Greierz' Tagebüchern getan, sich bei der Übertragung ziemliche Freiheiten erlaubt und den Text nicht immer verbessert hat. Genau und zuverlässig sind die Angaben in Bezug auf Freiburg und dessen nächste Umgebung; gelegentliche Fehler und Flüchtig-

---

[1]) Vgl. *A. Büchi,* Freiburger Aufzeichnungen über die Jahre 1435—52, in Freiburger Geschichtsblätter VIII 1901, S. 5.

[2]) Abgedruckt a. a. O. S. 19—22.

[3]) Im Anzeiger für Schweiz. Gesch. N. F. I 234—35, II 27 und VII 188.

[4]) Durch *A. Büchi* in Freiburger Geschichtsblätter VIII, Freiburg 1901, samt Einleitung.

keiten dürften dem Überarbeiter zur Last fallen. Es ist nur zu bedauern, dass Fruyo nicht mehr aus dem Buche du Chastels seiner Chronik einverleibt hat; denn der «lange Rodel», von dem sonst keine Spur erhalten geblieben, dürfte doch wohl noch mehr enthalten haben!

2. Hans Greierz. Ein Zeitgenosse Nicod du Chastels ist der Freiburger Notar Hans Greierz (französisch Jean Gruyère, lateinisch Johannes Gruerie), ein Laie, der unter den Freiburger Chronisten des 15. Jahrhunderts den ersten Rang einnimmt, da seine zeitgenössischen Aufzeichnungen an Reichhaltigkeit, Umfang, Originalität und Zuverlässigkeit alle andern übertreffen.

Hans Greierz ist der Sohn des Freiburger Bürgers Heinrich Thuremberg (Thurimberg) von Greierz, aus einer Familie, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts von Saanen nach Freiburg eingewandert war. Sein Vater gab den Familiennamen Thuremberg auf und nannte sich fortan schlechthin Greierz (Gryers, Gruyère). Das Geburtsjahr ist uns nicht bekannt; doch dürfte es in die ersten Jahre des 15. Jahrhunderts zu setzen sein, so um 1403. Seine Mutter, Klara, war die Tochter von Johann Cudrefin, die 1435 das städtische Burgrecht erwarb und nach dem Tode ihres Gatten seit 1445 bei ihrem Sohne Hans wohnte. Eine Schwester unseres Chronisten war mit Aymonet von Soucens verheiratet. Der Stadtschreiber und Notar Petermann Cudrefin († 1442) war sein Onkel und Jacques Cudrefin, der bekannte Ratsherr, der uns ebenfalls Aufzeichnungen hinterlassen (siehe unten), dessen Sohn also sein Neffe. Nachdem er sich eine Zeitlang an der Universität Wien aufgehalten, trat er etwa 1422 als Gehilfe und Schreiber in die Notariatsstube seines Oheims, erwarb 1428 das Freiburgische Bürgerrecht und wurde 1429 Notar; doch blieb er als solcher noch bei seinem Oheim, bis er seit 1439 diesen Beruf selbständig ausübte[1]). Er verheiratete sich mit Margaretha Pallanchi aus Freiburgischem Geschlecht im Jahre

[1]) Die näheren Belege s. *A. Büchi*, Hans Greierz u. seine Annalen in Freiburger Geschichtsblätter X, Freiburg 1903.

1429[1]). Seine Gemahlin brachte ihm eine Mitgift von 120 Scudi, sowie eine angemessene Aussteuer, die im Falle kinderlosen Ablebens in der Hauptsache wieder ihren Verwandten zufallen sollte. Er versteuerte ein Vermögen von 1300 ₶ und gehörte zu den wohlhabenden Bürgern der Stadt. Aus dieser Ehe entsprossen eine Tochter, Johanneta, und mehrere Söhne, von denen einzig Wilhelm, der den Beruf des Vaters ergriff, diesen überlebte und später Stadtschreiber wurde. Einer gewissen Familientradition folgend[2]), war einer der Söhne in noch allzu jugendlichem Alter zum Eintritt in das Freiburger Franziskanerkloster veranlasst worden und hatte dort Profess abgelegt, war aber hernach seinem Kloster entflohen, so dass der Vater sich für seine Wiederaufnahme verwenden musste[3]).

Unser Annalist erlangte verhältnismässig spät Zutritt zu den öffentlichen Ämtern, und es scheint, dass er wegen seiner Anhänglichkeit an die österreichische Dynastie nicht das Vertrauen der massgebenden Kreise der städtischen Bürgerschaft besessen habe. Erst die Absetzung der bisherigen Räte ebnete ihm im Oktober 1449 den Weg zum Kleinen Rat durch die Wahl Herzog Albrechts, und er gehört auch zu den sechs von Rat und Sechzig Erkorenen, die Auftrag erhielten, die Schlüssel zum Staatsschatz aus den Händen des herzoglichen Marschalls Thüring von Hallwil entgegenzunehmen (5. November)[4]). Allein bei den nächsten Erneuerungswahlen, die wieder in gesetzlicher Weise durch die Bürgerschaft geschahen, wurde Hans Greierz mit den

---

1) Vgl. den Ehevertrag vom 30. Sept. 1429, abgedruckt als Beilage 4.

2) Demselben Orden gehörten an Rudolf Greierz, Bischof von Hebron († 1447), (vgl. St.-A. Freiburg, Notariatsregister 61, 98v). Ferner Franz Greierz Guardian i. Jahre 1469, der das Doctrinale sapientiæ 1447 übersetzt hatte, dessen Manuskript heute noch in der Bibliothek des Franziskanerklosters vorhanden ist. Ich verdanke diese Mittg. Hh. P. *Bernard Fleury* O. S. Fr.

3) S. Beilage Nr. 5.

4) «Pour recepvoir les clef dou tron de la ville de mons. le mareschand». St.-A. Fbg. R. Man. 2, 33v.

neuen Kandidaten des Herzogs übergangen und musste den Platz der savoysch gesinnten Gegnerschaft überlassen. Auch den einträglichen Posten eines Salzverkäufers musste er gleichzeitig abtreten, während ihm dagegen noch einige weniger bedeutende Ämter und Ehrenstellen verblieben. Wahrscheinlich noch in die erste Hälfte des Jahres 1450 fällt eine Klage der Johanneta Velga von Freiburg wegen Rechtsverzögerung in einem Prozess gegen Jacques Cudrefin, Hans Greierz und dessen Mutter Klara, der am 7. September abgewiesen wurde. Die Stadt unterstützte die Sache der Beklagten vor dem Gerichte in Rottweil[1]) und bediente sich der beiden, um sich Freibriefe videmieren zu lassen. Greierz wurde 1460 zum Mitglied des Rates der LX gewählt. Nach einigen Wochen Krankheit starb er am 14. Juli 1465 und wurde am folgenden Tage in Freiburg begraben[2]).

Hans Greierz hat uns zahlreiche Aufzeichnungen über die Jahre 1441—55 hinterlassen, die nun sämtlich im Drucke vorliegen. Am bekanntesten sind seine tagebuchartigen Notizen über den Savoierkrieg und zwar seit Beginn der Feindseligkeiten vom 20. Dezember 1447 bis zum Murtner Frieden vom 16. Juli 1448. Leider ist das Original nicht erhalten, da der Band Notariatsregister, in dem dieselben eingetragen waren, längst vermisst wird. Doch besitzen wir zwei lateinische Abschriften aus dem 18. Jahrhudert und vier deutsche Übersetzungen[3]) zum Teil noch aus dem 16./17. Jahrhundert. Diese Tagebücher wurden zweimal herausgegeben, zuerst von M. Meyer auf Grund des lateinischen Textes nach der Abschrift von Prosper Gady[4]), sodann neuerdings und besser durch Vergleichung mit einer älteren deutschen Übersetzung durch den Franziskaner

[1]) Vgl. Freibg. Geschichtsbl. X 7 u. St.-A. Freiburg, Diplômes 46.

[2]) Vgl. die Einleitg. zu den Annalen.

[3]) Vgl. die Einleitung zu den annalistischen Aufzeichnungen, S. 8—9.

[4]) In Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, 2. Bd. Fribourg 1858.

P. Niklaus Raedle [1]). Der deutsche Text ist bis jetzt nie veröffentlicht worden [2]).

Der mitten in den Ereignissen stehende Verfasser zeichnete täglich auf, was er sah und hörte, so dass sein Bericht in schlichter Treuherzigkeit uns einen vorzüglichen Einblick gewährt in den Verlauf der militärischen Ereignisse, wie die geistige Verfassung der Bürgerschaft in der eingeschlossenen, hilflosen Stadt. Es ist die beste und in mancher Hinsicht die einzige Quelle für die folgenschweren Ereignisse jener Zeit, der auf gegnerischer Seite nichts gegenüberzustellen ist, und wir können nur bedauern, dass der Verfasser sein Tagebuch in der darauf folgenden Friedenszeit nicht in ähnlicher Ausführlichkeit fortgeführt hat. Seine Angaben beruhen alle auf eigener unmittelbarer oder mittelbarer Wahrnehmung mit Ausschluss von Archivalien, Korrespondenzen und andern schriftlichen Aufzeichnungen, die ihm offenbar nicht zugänglich waren. Eine kurze Einleitung aus der Feder des Chronisten, die ich hier zugleich als Probe der deutschen Übersetzung folgen lasse, enthält eine Begründung für die Abfassung:

„*Damit das die ding, deren man frische gedechtnis treit, mit verschynung und fürgang des zyts nit vergessen werdend, haben die menschen in täglichem altem bruch gehept, alle acta und handlungen in geschrift zu fassen. Diewyl dan vergangner zyt eine lobliche statt Fryburg in grossen gferlikeiten, beschwernüssen, landkriegen und empörungen gewesen, die wol würdig sind, der nüwen welt und einer statt Frybury liebhabern inzubilden, dardurch sy sich und gedachte statt hernach dester bass zů halten und zů regieren wüssen, ouch vor schaden und un-*

---

1) In Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. I, Basel 1877, mit einer kurzen Einleitung.

2) In der Montenach'schen Abschrift trägt er die Überschrift: «Hienach volget ein kleine memory der verloffnen sachen und kriegen, die ein statt Freyburg hat erlitten, wie ich das uszogen hab us wyland Johannis Gruyers seligen registers, darinnen es in Latyn genotiert, ich es transferiert hab zum besten». S. 181.

fall, dann us den verlüfnen geschichten die künftigen mögen vorgesagt und abgenomen werden, zů verhůten, so sy allermenglichen zů wüssen und künd getan des als hochgemelte statt Fryburg mit und durch die herzogen von Saffoy, ouch die von Bern, so sin anhenger, helfer und zůreiser in diesem krieg gewesen, schwerlich und mit einer grosser macht belägert worden sind" usw.

Am Schluss folgen gute Nutzanwendungen und Ratschläge an seine Landsleute, die sich aus den Erfahrungen dieses Krieges gewinnen lassen, und zwar sowohl nach der militärischen wie in politischer Hinsicht. In der vorliegenden Gestalt scheinen die Aufzeichnungen, die ursprünglich in das Notariatsregister eingetragen waren [1]), ein abgeschlossenes Ganzes gebildet zu haben.

b) Ausser diesem Tagebuch über den Savoierkrieg besitzen wir von Hans Greierz noch eine ziemliche Anzahl gelegentlicher historischer Einträge in einer Reihe uns erhaltener Notariatsregister, und zwar über die dem Savoierkrieg vorausgehende Zeit wie die unmittelbar folgenden Jahre. Einiges davon war vereinzelt von P. Niklaus Raedle [2]), von J. Gremaud [3]) wie vom Verfasser dieser Abhandlung [4]) veröffentlicht worden. Allein eine sorgfältige Nachlese ergab noch eine ganze Anzahl bisher unbekannter mehr oder weniger wertvoller Nachrichten, die zunächst seine Person und Familie, dann aber auch Zeitgenossen und Lokalvorkommnisse, weiterhin auch auswärtige Ereignisse seiner Zeit beschlagen. Diese bisher ungedruckten wurden mit den gedruckten Notizen aus den Jahren 1441—55 aus den uns erhaltenen Notariatsregistern von Hans Greierz in chronologische Form zusammengestellt und als «Annalistische Aufzeichnungen

[1]) Vgl. die Handschrift Montenach, sowie *Haller*, Bibl. der Schweiz. Gesch. IV, Nr. 775.

[2]) Im Anzeiger für Schweiz. Geschichte N. F. I 108 u. 234, ferner II 127.

[3]) Recueil diplomatique du canton de Fribourg vol. 8. Fribourg 1877, p. 208—09; 215.

[4]) Freiburger Geschichtsblätter VIII 24, Freiburg 1901.

des Hans Greierz», mit einer Einleitung versehen, im Drucke herausgegeben [1]). Ausgeschlossen wurde lediglich das Tagebuch des Savoierkrieges, sowie die ebenfalls schon früher edierten und anschliessenden Notizen aus den Jahren 1448—49, deren Original uns nicht mehr erhalten ist, sondern lediglich eine Überarbeitung und Übersetzung von Fruyo [2]). Sie sind nicht mit Sicherheit aber mit einiger Wahrscheinlichkeit ebenfalls als das Werk von Greierz anzusehen, während die weiteren über 1452 bis 1453 sich als eine Kompilation Fruyos erweisen dürften, der einiges in einem alten Buch gefunden zu haben behauptet [3]).

Tagebuch und übrige Aufzeichnungen von Hans Greierz zeichnen sich aus durch Genauigkeit und Zuverlässigkeit bis in alle Einzelheiten. Die Angaben seiner annalistischen Notizen sind um so zuverlässiger, je näher die behandelten Dinge seinem Gesichtskreis liegen, je weniger er auf Berichte anderer angewiesen ist; ihre Genauigkeit nimmt in demselben Masse ab, wie der Schauplatz sich von Freiburg entfernt. Ihr Hauptwert liegt deshalb in der Lokalchronik, die uns sorgfältig alles Beachtenswerte überliefert: eigene Kriege wie Hilfszüge der Freiburger nach aussen, heimische Feste und hohe Besuche, Wetter und Naturereignisse, Geld- und Münzverhältnisse, Preise und Bodenerzeugnisse, Verbrechen und Hinrichtungen, Bauten und Reparaturen, Familienereignisse und verwandtschaftliche Verhältnisse. Beachtenswert sind aber auch seine Angaben über die Auszüge der Berner und Freiburger nach der Bresse (1443), über einzelne Expeditionen während des alten Zürichkrieges, über den Kampf bei St. Jakob an der Birs (1444) und den Beginn der Feindseligkeiten mit Savoien (1446). Was unser aufmerksame Freiburger Notar gesehen oder gehört und vernommen hat, wird mit grosser Ge-

[1]) Von *Alb. Büchi* in Freiburger Geschichtsblätter, X. Freiburg 1903, S. 1—54.

[2]) Herausgeg. von *demselben* a. a. O. VIII. Fbg. 1901, S. 17—19. Dort sind auch die Gründe zusammengestellt, die für seine Autorschaft sprechen.

[3]) A. a. O. S. 19, «wie ichs gefunden hab in einem alten Buch».

wissenhaftigkeit in der Regel sofort an einer leeren Stelle seines Notariatsregisters zwischen den Akten oder am Rande eingetragen; später angefertigte Notizen sind nur vereinzelt nachzuweisen. Bildung, Stellung und Beruf, sowie ausgedehnte Familienbeziehungen machten ihn für die Berichterstattung sehr geeignet, und da er sich nur mit der Gegenwart befasst, so wird der Mangel an Einblick in die Archive weniger fühlbar. Trotz loyaler Treue gegen die rechtmässige Herrschaft Österreichs und einer ausgesprochenen Anhänglichkeit an seine Vaterstadt, deren Wohlergehen ihm Herzenssache ist, bleibt das Tatsächliche seiner Notizen stets bei der Wahrheit, obschon er sich keine Mühe gibt, eine offenkundige Abneigung gegen Bern und Savoien, die Feinde Freiburgs zu verbergen oder auch nur zu bemänteln. Nur durch listige Nachahmung der Freiburger Feldzeichen und offenkundige Täuschung, haben diese «falsi et proditores» an der Neumatt gesiegt und als «pessimi proditores» sollen sie auch Weiber und Wehrlose nicht geschont haben. Die von Schwarzenburg, die an der Seite der Berner in den Kampf gegen Freiburg zogen, sind in seinen Augen deshalb «proditores» und «perjuri», weil sie ihr Bündnis ihnen nicht gehalten. Den mit dem Rate entzweiten Freiburger Bauern traut er die schlimmsten Absichten zu. Trotzdem scheint Greierz auch mit dem städtischen Rate nicht auf gutem Fusse gestanden zu haben; denn er beklagt sich vor dem Kriege bitter darüber, dass dieser in seinem Garten 40 Bäume längs der Stadtmauer mehr fällen liess, als im Interesse der Verteidigung notwendig war[1]). Der Verfasser bedient sich für seine Aufzeichnungen mit Vorliebe der lateinischen Sprache, aber manchmal auch der französischen Umgangssprache. Wie wir aus einzelnen Akten seines Registers ersehen können, war er auch des Deutschen vollkommen mächtig und verstand es, Urkunden in dieser Sprache gewandt zu redigieren; aber für seine historischen Aufzeichnungen bediente er sich nie des Deutschen. Für seine religiöse Gesinnung sprechen zahlreiche fromme Anrufungen, biblische Sentenzen und

---

[1]) Annalistische Aufzeichnungen, S. 25.

Gebete mitten unter den Notariatsakten, allein ausserdem auch der Umstand, dass er «von andacht und liebe willen, so er zů sant Franciscus orden alzit gehept,» einen seiner Söhne für den Ordensstand bestimmte [1]).

3. Nicod Bugniet. In diese Epoche gehören auch zwei Berichte in französischer Sprache über ein lokales Ereignis, das sich dem Andenken der Nachwelt tief eingeprägt hat: Die Gefangennahme und Absetzung des Freiburger Rates durch Herzog Albrecht VI. im Oktober 1449 und die Wegführung der fünf Hauptschuldigen nach Freiburg im Breisgau und ihre dortige Gefangenschaft, beschrieben durch zwei selber betroffene Ratsherren.

Der eine davon war Nicod Bugniet, ein reicher und angesehener Bürger der Stadt, Spital- und Bruderschaftsmeister, seit 1444 Mitglied des Kleinen Rates und 1447—1449 Seckelmeister. Er war vermählt mit Agnellet Barguina; zu seinem Haushalte gehörten im Jahre 1448 ausser vier Söhnen und zwei Töchtern auch zwei Knechte und eine Magd. Bugniet wohnte im Burgviertel, besass drei Häuser, von denen damals zwei leer standen, versteuerte ein Vermögen von 17,000 ℔ und gehörte somit zu den reichsten Bürgern der Stadt [2]). Mit andern Ratsherren hatte er im März 1444 dafür zu sorgen, dass im Interesse der Verteidigung gegen Überfall die Bäume längs der Stadtmauer entfernt wurden [3]), wobei sie Hans Greierz Anlass zur Klage gaben. So war er auch unter den Abgeordneten des Rates, die am 25. Juli 1447 einer Gesandtschaft des Herzogs von Österreich den Treueid leisteten [4]). Am 1. September 1448 wurde er vom Rate in einen Ausschuss gewählt, um über die Mittel zu beraten, wie man das Geld aufbringen könne zur Tilgung der Kriegsschuld [5]).

---

[1]) S. Beilage 5.

[2]) Vgl. *F. Buomberger*. Bevölkerungs- und Vermögensstatistik im alten Freiburg, S. 205, 211, 214.

[3]) *Hans Greierz,* Annalistische Aufzeichnungen 24.

[4]) St.-A. Freiburg, Bürgerbuch S. 64.

[5]) St.-A. Freiburg, Rats-Man. 2, 17.

Desgleichen finden wir seinen Namen auch unter jenen Ratsherren, die sich weigerten, dem Herzog von Österreich die Entscheidung über die Beschwerden der Landschaft gegen die Lehensherren zu überlassen und deshalb am 26. September ihren Austritt nahmen[1]. Wir können das wohl begreifen, indem Bugnet von den Bauern in ihrer Eingabe angeklagt wurde, dass er als Spitalmeister sich Güter des Spitals angeeignet und als Bruderschaftsmeister Bauern wider Recht und Herkommen von ihren Lehen verstossen habe[2]. Er und Jean Aigre hatten sich auch darum zu verantworten, dass während ihrer Amtsführung als Spitalmeister dem Spital 7000 ℔ abgegangen seien[3]. In dem Entscheide des Herzogs wurden sie dazu angehalten, nochmals Rechnung abzulegen und einen eventuellen Ausfall zu decken[4]. Er war auch einer der acht Ratsherren, die den demütigenden Bestimmungen des Murtner Friedens zufolge im Namen Freiburgs den Herzog von Savoien fussfällig um Verzeihung zu bitten hatten[5]. Und als Herzog Albrecht VI. von Österreich im August 1449 in Freiburg erschien, so wurde aus seinem Gefolge der Markgraf von Rötteln mit 15—18 Pferden während 91 Tagen bei Bugnet ohne Entschädigung einquartiert, was einer Ausgabe von 85 Goldgulden gleichkam[6]. Wie nun Herzog Albrecht am 22. Oktober zur Verhaftung der Ratsherren schritt, wurde Bugniet zunächst in den Vierpfundturm (tour des rasoirs) oberhalb des Murtentores gesteckt, aber am 31. Oktober wieder freigelassen gegen das eidliche Versprechen, sich persönlich vor dem Herzog in Freiburg im Breisgau zu stellen. Darauf reiste er am 8. No-

---

1) *A. Büchi,* Freiburgs Bruch mit Österreich. Freiburg 1897, S. 57, Anm. 3.

2) Vgl. den Klagerodel, abgedr. von *R. Thommen* in Archives de la Société d'Histoire du canton de Fribourg V 420, 436.

3) Der Klagerodel, S. 436, spricht bald von 6000, dann wieder von 8000 ℔.

4) Vgl. den Landbrief vom 16. Oktober 1449 bei *Büchi* a. a. O. 175.

5) A. a. O. 38.

6) *Bugnet,* Le livre des prisonniers 268.

vember mit Wilhelm Velga, Rudolf von Wippingen, Jakob von Perroman, Peter von Endlisberg und Johann Gambach ab und wurde dort nach seiner Ankunft interniert, bis er endlich am 23. April gegen Erlegung von 600 fl. die Freiheit und Erlaubnis zur Rückkehr erhielt. Am 4. Mai 1450 traf er wieder zu Hause ein. Obwohl ihm der Herzog Sicherheit an Leib und Gut garantiert hatte [1]), zog er es vor, angesichts des Schreckensregiments Dietrichs von Mörsberg und des Terrorismus der Bauern, mit Weib und Kind nach Murten zu flüchten [2]). Gegenüber den offenen und versteckten Drohungen der österreichischen Amtsleute und Bauern trat Bugnet dort einer eidlichen Verbindung der flüchtigen Ratsherrn zu ihrem Schutze bei, immerhin unter Vorbehalt der österreichischen Rechte und der städtischen Freiheiten [3]). Nach dem Siege der alten Ratspartei bei den Neuwahlen am St. Johannstag 1450 erhielt er auch wieder Sitz und Stimme im Rate. Von seiner Gemahlin Johanneta hatte er mehrere Kinder, von denen wir drei Söhne, Jakob, Nicod und Petermann, sowie eine Tochter Francisca mit Namen kennen [4]); drei seiner Kinder hatten beim Einzuge des Herzogs lebende Bilder dargestellt [5]) und gleichfalls drei begrüssten ihn nach seiner Heimkehr aus der Gefangenschaft in Murten [6]). Ein Neffe Petermann besuchte ihn in Freiburg i. Br. [7]) und eine Nichte Claudia ist die Gattin Wilhelm Aigres [8]).

Eine Schilderung seiner Erlebnisse vom 4. August 1449 bis 4. Mai 1450 hat nun Bugnet in einer kleineren Abhandlung «Livre des prisonniers» entworfen [9]). Die nicht umfangreiche Er-

---

[1]) St.-A. Freiburg Missivenbuch I 61.

[2]) *Büchi* a. a. O. 61 ff.

[3]) St.-A. Fbg. Kriegssachen 28.

[4]) Livre des prisonniers 273, 277. *Cudrefin* p. LXXXIII.

[5]) *Cudrefin* bei Büchi, Freiburgs Bruch 159.

[6]) Livre des prisonniers 277.

[7]) Livre des prisonniers 275.

[8]) *Cudrefin* p. LXXXIII.

[9]) Er nennt sich darin selber «compositeur de ce present livre».

zählung in der französischen Umgangssprache enthält einen eingehenden Bericht über den Besuch Herzog Albrechts und die dadurch verursachten Kosten, die ihm als Seckelmeister natürlich wohlbekannt sein mussten, die Quartierlasten, die ihm selber aufgebürdet wurden, und die Vorschüsse, die der Herzog von ihm erhalten. Dann geht er über zu den Ereignissen vom 20. Oktober und der nun folgenden Tage bis Ende dieses Monats: Ball, Verkündigung des Landbriefs vor versammelten Räten und Landleuten am 22. Oktober, Verhaftung und Einkerkerung der Räte und deren Freilassung am 31. Oktober. Abreise und Erlebnisse der sechs vor den Herzog nach Freiburg i. Br. zitierten Ratsherren bis zu ihrer endlichen Entlassung und Rückkehr am 4. Mai 1450. Eingeschaltet ist ein ebenfalls französisches Gedicht die „*chanson des presonniers*“ von 13 Zeilen, das von den Gefangenen, die mit ihm den gleichen Kerker teilten, Ende Oktober angefertigt wurde; doch wird wohl Bugnet allein als Verfasser anzusehen sein. Bugnet berichtet als Augen- und Ohrenzeuge über eigene Erlebnisse, und zwar ausschliesslich; abgesehen von den Angaben über Lieferungen und Schenkungen dürfte er keinerlei Aufzeichnungen benützt haben. Er schreibt auch unmittelbar unter dem Eindrucke des Erlebten und jedenfalls sehr bald nachher, wahrscheinlich auf Grund eines Tagebuches; denn das ergibt sich aus der genauen Tagesdatierung. Obwohl er offenbar des Deutschen mächtig ist[1]), so war es ihm doch lieb, sich in seiner Sprache unterhalten zu können[2]). Trotz der ihm widerfahrenen schlechten Behandlung, befleissigt er sich mit grosser Mässigung einer durchaus sachlichen Berichterstattung, bezeichnet den Herzog, der ihm die Unbill zugefügt, stets respektvoll mit «la grâce de monseigneur,» ja gelegentlich sogar als «prince de miséricorde».

---

[1]) «Et moy fust contredit que je Nicod Bugnet non doige parler point de roman avec le dit Peterman Bugnet.» S. 275 des Livre des prisonniers.

[2]) A. a. O. 276 bemerkt er ausdrücklich vom Lesemeister von Hagnau, als er in seiner Gegenwart speiste «qui scait roman».

Das Original dieses Berichtes scheint verloren; eine ältere Kopie des Freiburger Staatsarchivs teilte das nämliche Schicksal, so dass wir nur noch auf eine jüngere angewiesen sind, die Prosper Gady auf Grund der verlorenen älteren des Staatsarchives angefertigt hat. Darnach besorgte J. Gremaud die gedruckte Ausgabe [1]).

4. Jacques Cudrefin. Ganz denselben Gegenstand behandelt auch ein anderer Zeitgenosse, Jacques, ein Sohn des früheren Stadtschreibers Peterman Cudrefin, Geschwisterkind des Chronisten Hans Greierz. Er hatte eine Schwester, Antonia, und war vermählt mit Perissona Bugniet, einer Tochter des Peterman Bugniet und vermutlich nahe Verwandte, falls nicht die Schwester von Nicod Bugnet, die am 14. November 1446 starb [2]); sie war Taufpatin bei einem Kinde von Hans Greierz. Von 1447—64 bekleidete er das Amt eines Ratschreibers und starb im Jahre 1464 [3]). Er wohnte im Burgviertel der Stadt und hatte zwei Söhne und zwei Mägde in seinem Haushalt [4]). Von den Bauern war er ebenfalls angeklagt wegen Bedrückung von Lehensleuten und Fälschung des «Gelöbnisbriefes» im Rate. Im Jahre 1446 wurde er vom Rate zu Herzog Albrecht abgeordnet «pour chouses secretes» und blieb 14 Tage weg [5]). Auch soll er sich über den unseligen Murtner Frieden von 1448, bei dessen Abschluss er selber mitgewirkt, abschätzig geäussert haben: «machen die richtung, wir geben des geltz nieman» [6]). Darum ist es nicht zum Verwundern, dass er von den Gewaltmassregeln Herzog Albrechts ebenfalls betroffen wurde, doch weniger schwer als Bugniet, obschon er sich viel bitterer ausdrückt und den Herzog nur als

1) Im Mémorial de Fribourg IV 267—77. Fribourg 1857.

2) *Greierz,* Annalistische Aufzeichnungen 34.

3) Vgl. die handschrift. Angaben von *P. Niklaus Rädle* in seinem Schreiben an E. F. v. Mülinen. Nach andern Notizen soll er 1466 gestorben sein.

4) Zählung v. J. 1448, vgl. Buomberger a. a. O. 213.

5) St.-A. Freiburg, Seckelmeisterrechnungen 1446 I. Botschaften zu Pferde.

6) *Thommen,* Klagerodel 435 36.

«mgr. le tyran» hinstellt. Er gehörte zu denen, die dem Grafen von Neuenburg Mitteilung machen mussten von dem ihm durch den Murtner Frieden übertragenen Schiedsrichteramt über die noch unerledigten Streitpunkte. 1448 hatte ihn die Stadt zu Herzog Albrecht gesandt, um diesem ihre missliche Lage zu offenbaren und seine Hilfe anzurufen, und als er im August 1449 endlich anlangte, da wurde Cudrefin zu seinem Empfang nach Neuenburg entgegengeschickt [1]. Wie die andern Räte traf ihn ebenfalls die Absetzung und Gefangennahme; allein am 31. Oktober erhielt er ohne weitere Behelligung wieder die Freiheit auf Bitte einflussreicher Freunde. Bei den Neuwahlen im Juni 1450 erlangte er seinen Ratssessel wieder, musste aber ebenfalls aus Furcht vor den Drohungen der Landleute aus Freiburg fliehen und fand als Anhänger der savoyischen Partei in Peterlingen eine Zuflucht, fernerhin in Solothurn, wurde aber durch die österreichischen Hauptleute und Räte zur Rückkehr nach Freiburg aufgefordert [2], um sich daselbst zu verantworten wegen seiner Entfernung. In einem Prozesse des Venners Elpach gegen die Stadt Freiburg und einzelne Bürger, der sich noch auf diese Vorgänge bezieht, erscheint unter den Angeklagten auch «Meister Jakob Guderfing», Stadtschreiber [3]. 1452 wurde er nach der Unterwerfung unter Savoyen an den Hof des Herzogs abgeordnet «pour ly faire la reverence et se ouffrir a sa grace» [4], ebenso 1454 mit zwei andern Ratsherren nach Bern, um Herzog Philipp dem Guten von Burgund anlässlich seines dortigen Besuches die Aufwartung zu machen [5], ferner im gleichen Jahre

---

[1]) *Büchi*, Freiburgs Bruch 41.

[2]) A. a. O. 53. 57. St.-A. Freibg. Miss. I 44—45.

[3]) Vgl. die Zitation v. 9. Juni 1455 in St.-A. Freiburg, Bündnisse u. Verträge 3a.

[4]) St.-A. Fbg. Seckelmeisterrechnungen 1452 II.

[5]) St.-A. Freiburg, Seckelmeisterr. 1454 I. Botschaften zu Pferde. «Pour la venue de mons[r] de Bourgoigne cest assavoir por le faire bien venant.»

auch nach Biel, um im Saliceto-Handel Schiedsleute zu bestellen [1]). Bei den Verhandlungen mit Savoyen, die mit dem Schiedsspruch vom 14. Februar 1460 ihren Abschluss fanden, war Cudrefin Abgeordneter der Stadt Freiburg zu Murten [2]). Endlich wurde er 1463 im Namen seiner Stadt mit den Boten der eidgenössischen Orte an den Hof des französischen Königs geschickt, um zu Gunsten der Genfer Messe dort zu intervenieren [3]).

Jacques Cudrefin hat nun ebenfalls einen ausführlichen Bericht über die gleichen Vorgänge in französischer Sprache verfasst; doch besitzen wir davon nicht mehr das Original, sondern lediglich eine im Jahre 1555 von Peter Fruyo angefertigte Abschrift in einem Sammelbande [4]). Darnach hat Zurlauben einen Abdruck veranstaltet [5]), aber mit Weglassung der Einleitung (S. 314—16 des Manuskripts). Der fehlende Eingang ist jetzt ebenfalls veröffentlicht [6]). Cudrefin schliesst sich eng an die Erzählung von Bugnet an; doch kommt er als selbständiger Berichterstatter nur über die Vorgänge in Freiburg in Betracht, während er über die Erlebnisse der Gefangenen in Freiburg im Breisgau lediglich nach Bugniet oder der Erzählung der Gefangenen berichtet. Abgesehen von der bei Bugnet fehlenden Schilderung des Einzugs von Herzog Albrecht bietet Cudrefin einige bemerkenswerte Einschiebsel und Ergänzungen zu Bugniet. So meldet er allein den Diebstahl des Silberzeuges und dessen Wegführung

---

[1]) A. a. O. 1454, II. Botsch. zu Pferde.

[2]) St.-A. Freiburg. Affaires de Savoie Nr. 27 u. *Büchi,* Freiburgs Bruch 112.

[3]) E. A. II Nr. 525.

[4]) Im Besitze des Grafen *Max v. Diesbach* in Übewil bei Freiburg. Eine Beschreibung des Bandes s. Quellen z. Schweiz. Gesch. XX, Basel 1901 S. XXII ff. der Einleitung.

[5]) In Tableaux de la Suisse ou voyage pittoresque fait dans les XIII cantons du corps helvétique in 2⁰ Ausg. t, II 299—301, in 4⁰ 2me édit. VI p. LXXI, preuve Nr. XXVI. Paris 1784.

[6]) Von *A. Büchi* in Freiburgs Bruch, Collectanea Friburgensia, fasciculus VII. Freiburg 1897, Beilage II, S. 158—60.

durch die Beamten des Herzogs «ce que nappartient a leal prince ne bon seigneur de ainsin traicter les soubjects». Während die Erzählung des weit härter betroffenen Nicod Bugnet sich auffallender Mässigung befleissigt, sticht diejenige Cudrefins durch leidenschaftliche Zwischenbemerkungen grell davon ab. Den «bons» und «leaul soubjects» wird der «prince» gegenübergestellt und ihm «cruaulté envers les nobles et conseil» erbittert vorgeworfen. Ein weiterer Zusatz, der auf mündlicher Berichterstattung eines Beteiligten beruhen dürfte, bezieht sich auf die Besteigung des Münsterturms zu Freiburg i. Br. am 22. Februar 1450 durch Hans Gambach, Heinrich von Perroman und Jakob Bugnet, den Sohn des internierten Ratsherrn Nicod. Dabei sind allerdings auch sinnwidrige Verstösse unterlaufen, die jedenfalls dem Abschreiber zur Last zu legen sind [1]). Wegen der ausgesprochenen Tendenz des Cudrefinschen Berichtes haben wir diesen, der die spätern Freiburger Chronisten stark beeinflusste, mit Vorsicht aufzunehmen. Vielleicht erklärt sich die Verschiedenheit der Färbung auch daraus, dass Bugniet zu einer Zeit sein Tagebuch niederschrieb, als der Abfall von Österreich noch nicht vollzogen war, während Cudrefin nach dem Übergang an Savoien sich keinerlei Rücksichten mehr aufzuerlegen brauchte. Übrigens lässt sich in Ermanglung direkter Angaben und beim Fehlen der Originalhandschrift, sowie indirekter Indizien die Abfassungszeit bei beiden nicht mehr genau feststellen. Nur so viel dürfen wir als bestimmt annehmen, dass Bugnet unter dem frischen Eindrucke der Ereignisse, wahrscheinlich noch im gleichen Jahre, schrieb und Cudrefin erst nach ihm sich ans Werk machte. Auch dafür, dass die beiden ganz den gleichen Gegenstand behandeln, lässt sich kein bestimmter Grund angeben; man kann höchstens vermuten, dass Cudrefin finden mochte, Bugnets Tagebuch sei unvollständig und in der Fassung zu schonend ausgefallen; denn was er verfasste, war schon mehr eine Anklageschrift als eine historische Darstellung — vielleicht in der Absicht, den vollzogenen Abfall

---

[1]) So z. B. wenn das Verbot «de parler point de romand» bei Cudrefin dahin verstümmelt wird «de non parler aulcune chose de Rommont».

von der rechtmässigen Herrschaft in den Augen der Nachwelt nachdrücklicher zu rechtfertigen, als es durch die ruhig sachlichen Berichte Bugnets geschehen war. Das dürfte auch in der Nutzanwendung enthalten sein, die Cudrefin seiner Anklage beifügt: „*A cause de quoy une chacune commune doibt bien regarder et considerer de non tomber en tel inconvenient et entre les mains de tieul prince tyran. Car a ung bon prince appartient leaulte se que ne se trouva au dict duc d'Autrich forcque meschancete et ravyssement de corps et de biens*“ [1]).

C. Die Burgunderkriege.

Die grosse und bewegte Zeit der Burgunderkriege, welche Freiburg an die Seite Berns und durch dieses in die Eidgenossenschaft führte, gab der Geschichtschreibung der Stadt Freiburg neue Impulse. Allein wie im Kriege Bern die treibende und führende Kraft war, so findet sich dasselbe Verhältnis auch in der Geschichtschreibung, und wie der Krieg der militärischen und politischen Aktion grössere Aufgaben stellte, so nahm auch die einheimische Geschichtschreibung einen Anlauf, sich über die lokale Beschränkung zu erheben, einen grössern Zeitraum zu umspannen und den Fahrten und Siegen der Freiburger Truppen und ihrer Verbündeten auch über die Gemarkungen des eigenen Territoriums zu folgen. Im Gegensatz zu den früheren Chronisten, die teils lateinisch, teils französisch schrieben, bedienen sich die Geschichtschreiber nun der deutschen Sprache, ein Zeichen jenes sprachlichen Umschwungs, der sich unter bernischem Einfluss anbahnte und durch die Aufnahme in die deutsche Eidgenossenschaft zur gebieterischen Notwendigkeit wurde, allerdings ohne allzusehr in die Tiefe zu gehen [2]). Von dieser Zeit

---

[1]) *Zurlauben* 4⁰ Ausg., p. LXXII.

[2]) Vgl. *A. Büchi,* Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg, Freiburger Geschichtsblätter III. Jahrg. Freibg. 1896; ferner derselbe, Die deutsche Sprachgrenze in der Westschweiz, Schweiz. Rundschau III. 115 ff.

ab ist die Freiburgische Geschichtschreibung sozusagen ausschliesslich deutsch.

1. Eine Freiburgische Darstellung der Burgunderkriege hat nach der Angabe von Peter Fruyo[1]), der Freiburger Ratsherr **Hans Fries**, Geschwisterkind des gleichnamigen berühmten Malers verfasst. Das Original scheint verloren; dagegen ist uns die Chronik in drei Handschriften überliefert, von denen diejenige, die sich in einem Registerband des Berhard Calige von Ludwig von Affrys Hand eingetragen findet, die älteste sein dürfte[2]). Darnach und mit Berücksichtigung der beiden übrigen Handschriften, wurde die Druckausgabe veranstaltet[3]). Eine Abschrift, die den beiden andern Manuskripten zugrunde liegt, hatte Ratsherr Peter Fruyo in Freiburg hergestellt und am 2. März 1556 vollendet. Aus der von ihm angebrachten Überschrift an der Spitze des Manuskriptes — «kurzer begriff und uszug, so ich in einem kleinen, alten, zerrissen büchlein gefunden und abgeschriben hab, wie es herr Hans Fryess selig ufgezeichnet hat, durch Pettern Fruyo abgeschriben 2. Martii 1556» — wissen wir allein, dass Hans Fries der Verfasser dieser Chronik ist, und wir haben keinen Grund, die Richtigkeit dieser Angabe Fruyos zu bezweifeln.

Hans Fries war der Sohn des Tuchmachers Heininus Fries († c. 1482), Bruder des Färbers Henslinus Frieso, der als Wirt de la clar genannt wird[4]) († c. 1472/73) und der Alice Fries, die in erster Ehe mit Willi Techtermann, in zweiter mit Ludwig von Büren aus Bern[5]) verheiratet war. Heino Fries bekleidete noch unter der österreichischen Herrschaft im Jahre 1451 das wichtige Amt eines Venners der Neustadt und wurde 1453 vom Rate mit einer Botschaft an den Herzog von Savoyen beauf-

---

[1]) Vgl. das Nachwort zur Ausgabe der Chronik.

[2]) Die Beschreibung der Handschriften a. a. O.

[3]) Herausgegeben von *A. Büchi* im Anhang zu *G. Toblers* Ausgabe der Berner Chronik des Diebold Schilling, II. Bd. Bern 1901.

[4]) St.-A. Freiburg S. R. 1467 I, Mission. com.

[5]) Vgl. sein Testament, Beilage Nr. 6.

tragt[1]); seit 1460 sass er in dem Rate der Sechzig und von 1464—81 im Kleinen Rate, war Tuchsiegler[2]) und zog mit der Reisgesellschaft der Zimmerleute in den Burgunderkrieg[3]). Das Geburtsjahr unseres Chronisten ist uns nicht bekannt, aber etwa um 1460 anzusetzen, so dass er im Jünglingsalter Zeuge der grossen Ereignisse des Burgunderkrieges war und es mit ansehen konnte, wie im Frühjahr 1476 ein eidgenössischer Zusatz unter dem Oberbefehl des Züricher Burgermeisters Hans Waldmann nach Freiburg gelegt wurde. Er selber war Bürger von Freiburg und seine Gemahlin, welche schon ihre jungen Tage in kinderloser Ehe an seiner Seite verlebte, hiess Loysa Reiff[4]) und überlebte ihn, während der Maler Hans Fries in Bern «mines vettern seligen sun» genannt wird. Elsbeth, die Gemahlin von Peter Arsent, dem Sohne des unglücklichen Freiburger Schultheissen, der 1511 das Blutgerüst besteigen musste, wird in seinem Testamente als seine Muhme bezeichnet. Auch Janna, Tochter des Peter Weland sel. und Gattin des Läufers Hans Muri, dürfte ihm verwandtschaftlich nahe gestanden sein, da sie in seinem Testamente mit einem ansehnlichen Legate bedacht wurde. Er war Taufpate des Augustiner Bruders Hans Tüller, eines Sohnes von Weber Gall Tüller. Noch als junger Mann nahm er an einem Freischiessen zu Baden teil am 5. Mai 1479 und zog im gleichen Jahre unter dem Neustadtpanner nach Bellenz unter Hauptmann Petermann von Faucigny, dem Anführer der Freiburger bei Grandson und Murten. Und bei einem weiteren Zuge nach Saluzzo im April 1487 machte Hansi Friesen ebenfalls mit in der Reisgesellschaft der Gerber in der Au. Nacheinander bekleidete er hernach die städtischen Ehrenämter, zunächst als Mitglied des Grossen Rates der CC für die Neustadt (1482—87), dann im Rate der LX (1487—97) und trat 1498 in den Kleinen

---

1) St.-A. Freiburg S. R. 1451 II u. 1453 II Gemeinausgaben.

2) «Heyny Frieso, seliour dez draps». S. R. 1467 II Einnahmen.

3) S. das Nachwort zur Chronik.

4) Vgl. S. 428 des Nachwortes zur Chronik.

Rat, dem er, mit Unterbrechung von 1505—07, bis zu seinem Lebensende angehörte. Während des Schwabenkrieges begleitete er am 13. März 1499 den Freiburger Zusatz von 100 Mann bis ins Schwaderloch, war aber am 1. April schon wieder zu Hause. Er starb im Frühjahr 1518 zwischen 26. Februar und 10. März. Sein Testament[1]) liess er am 26. Januar 1518 samt einem Codizill durch Notar Jost Zimmermann aufsetzen. Darnach wünschte er in der Kirche zu St. Johann auf der Matte beigesetzt zu werden. Von seinen Verwandten bedachte er den Maler Hans Fries, ferner Peter Arsent und dessen Gemahlin Elisabeth und Janna, Tochter von Peter Weland sel., Gemahlin des Läufers Hans Muri, mit Legaten, ferner seine Magd Elsa, sowie Hans Blum aus Giffers, seinen Gevatter Gall Tüller, den Weber und den Augustinerbruder Hans Tüller. Seiner Gemahlin Loisa vermachte er ihre Aussteuer und das eingebrachte Vermögen, ferner die Kleider, Kleinodien nebst 800 ℔, die vier besten Stücke des Silberzeugs, zwei Betten, Haus, Scheune, Baumgarten und Krautgarten zu lebenslänglicher Nutzniessung, die nach ihrem Tode aber an die Kirche zu St. Johann, den Spital U. L. Frauen, die grosse Bruderschaft des hl. Geistes und die Armenseelenbruderschaft zu gleichen Teilen fallen sollten. Ausserdem testierte er der Kirche und zu religiösen Zwecken grössere Beträge. Der Rest des unverteilten Vermögens sollte zur Hälfte seiner Gemahlin, zur andern Hälfte seiner Schwester zufallen. Als Zeugen funktionierten die Ratsherrn Anton Villing und Hänsli Gribolet.

Seine Chronik, die nicht umfangreich aber speziell freiburgisch ist, beginnt mit einigen einleitenden Kapiteln aus Justinger und Tschachtlan, sowie der Freiburger Chronisten Hans Greierz und Nicod du Chastel. Vom Jahre 1468 an bringt er Originalaufzeichnungen, die seit 1475 den Charakter des Miterlebten tragen und von da ab besonders eingehend werden. Auch die am Schlusse noch folgende Beschreibung des Zuges nach Saluzzo, wie das Fragment einer Behandlung des Schwabenkrieges dürften gleichfalls

---

[1]) S. die Beilage Nr. 6.

als seine Arbeit anzusehen sein. Für die zeitgenössischen Partien schreibt Hans Fries auf Grund persönlicher Erfahrung und mündlicher Überlieferung, aber auch mit Verwertung der Ratsmanuale und Kriegsrödel des Freiburger Archivs. Die anschaulichen und zum Teil anderweitig unbekannten Mitteilungen über Belagerung und Entsatz von Grandson scheinen durchaus glaubwürdig und sind als Freiburgisches Stimmungsbild höchst charakteristisch. Sein Vater und andere Verwandte, die persönlich an jenen Ereignissen teilgenommen, waren im Fall, ihm die besten Mitteilungen zu machen, während er über die Expeditionen nach Bellenz und Saluzzo aus eigener Wahrnehmung berichten konnte. Gegenüber der Berner Chronik Diebold Schillings ist seine Darstellung meistens ungleich kürzer, lediglich auf Freiburg beschränkt und durchaus selbständig, aber auch im besondern gegenüber den verschiedenen Freiburger Bearbeitungen Schillings, die Fries wahrscheinlich nicht gekannt, jedenfalls aber nicht benutzt hat. Wo sie mit einander übereinstimmen, rührt das nur von Benutzung des gleichen archivalischen Materials, besonders der Mannschaftsrödel her. Während der Freiburger Schilling meistens ausführlicher berichtet als Fries, sind dessen Angaben über den Entsatzversuch und die Lage der eingeschlossenen Besatzung von Grandson ganz einzig und von hohem Wert und grosser Ausführlichkeit.

Die Chronik dürfte bis Januar 1482 in einem Zuge niedergeschrieben und bald darauf abgefasst worden sein, während die Berichte über den Zug nach Saluzzo (1487) und den Schwabenkrieg als Nachträge dazu erscheinen, die unmittelbar nach den betreffenden Ereignissen niedergeschrieben wurden [1]). Zur Annahme eines obrigkeitlichen Auftrages an den Verfasser fehlen alle Anhaltspunkte; sehr wahrscheinlich haben wir es nur mit einer rein privaten Arbeit zu tun, vermutlich weil in den Freiburger Schilling-Redaktionen für eine offizielle Darstellung gesorgt war. Der Verfasser schreibt deutsch, aber ohne Gewandt-

[1]) Die Beweise s. Nachwort z. Chronik.

heit im Ausdruck und plastische Anschaulichkeit; sein Blick ist mehr auf den äussern Verlauf als den innern Zusammenhang der behandelten Vorgänge gerichtet. Es mangelt ihm ersichtlich ein tieferes historisches Verständnis und eine höhere Bildung, wie die Kunst der Darstellung. Dem entsprechend ist auch die Sprache unbeholfen und schwerfällig, der Stil zerhackt und mühsam. Dagegen verdient die grosse Treue, Sachlichkeit und Gewissenhaftigkeit seiner Berichterstattung rühmend hervorgehoben zu werden. Nur ausnahmsweise vermag er sein Temperament nicht mehr zu beherrschen, so z. B. wenn er die verräterischen Verheissungen, durch die die Besatzung von Grandson sich zur Übergabe verleiten liess, die Wortbrüchigkeit der «valschen Walhen» geisselt, die «verreter und mörder» oder gar die «valschen verreter und meineidigen böswicht von Yferden» für den Verrat verantwortlich macht und mit Bitterkeit des Herzogs Vorgehen gegenüber der Besatzung «schantlich» findet. Einiges Neue erfahren wir auch über die Schlacht bei Murten (1476), über den daran sich anschliessenden Eroberungszug der Eidgenossen nach Lausanne, über den Irniser-Krieg (1478/79) und die Unterstützung Savoyens wider den Markgrafen von Saluzzo (1487), endlich viele Freiburgische Nachrichten über städtische Vorkommnisse und Beziehungen nach aussen.

Für die Zeit von 1468—87 hat diese Chronik von Hans Fries einen eigenen Wert als Bericht eines ruhigen den Ereignissen nahestehenden Zeitgenossen, der im Gegensatz zu Schilling und anderer den Freiburgischen Standpunkt und den Freiburgischen Anteil ohne Übertreibung hervorhebt. Bei allen Kriegszügen werden Hauptleute und Räte im Felde, Pannerträger, Stärke der Kontingente und Dauer ihrer Abwesenheit gewissenhaft erwähnt; da nicht mehr alle Reisrödel erhalten sind, so bieten uns diese in der Regel ganz zuverlässigen Angaben dafür einen willkommenen Ersatz. So wenig sein Name von späteren Chronisten genannt wird, so wenig scheint sein Werk ihnen bekannt gewesen zu sein, jedenfalls nie in der ursprünglichen Fassung, sondern vielleicht höchstens in der Bearbeitung bei Fruyo.

2. Ausser dieser Fries'schen Chronik sind noch mehrere Freiburger Bearbeitungen der Bernerchronik Diebold Schillings über den Burgunderkrieg vorhanden, die in der Hauptsache auf vier verschiedene Redaktionen zurückzuführen sein dürften. Einige andere weisen mehr nach Solothurn, andere auf Luzern hin; sie sind nahezu vollständig aufgezählt bei Tobler in der Einleitung zu seiner Schilling-Ausgabe [1]). Ihre Würdigung im einzelnen, sowie ihre Verwertung ist dem noch ausstehenden dritten Bande der Schilling-Ausgabe vorbehalten. Hier sollen nur diejenigen Handschriften Berücksichtigung finden, die speziell freiburgischer Provenienz sind:

a) Die älteste dieser Freiburger Bearbeitungen Schillings (Cod. D) liegt wahrscheinlich vor in einer Kopie von 1645, im Besitze des Grafen Max von Diesbach auf Übewil. Auch Tobler vermutet darin eine Kopie des verlorenen Originals [2]). Die Handschrift stammt von Philippe de Diesbach in Agy, ist in Karton gebunden, mit einem Pergamentüberzug, Schrift des 17. Jahrhunderts, Wasserzeichen: ein aufrecht stehender Bär; Titel: „*Cronica fürnemlich des kriegs zwischen dem grossmächtigen herzogen Carolo von Burgund und den Eydgnossen, erstreckt sich die cronic von Anno 1468 bis in das 1477 jar, in gschrift gebracht durch Thiebold Schilling grichtschryber zů Bern*". Dieselbe beginnt mit der Vorrede Schillings und dem Ursprung des Kriegs und schliesst mit dem Zuge des Törichten Lebens und einem Schreiben des Bischofs von Sitten an Bern, datiert ultima Februarii 1477.

Sie umfasst 134 Blätter, ist kürzer als die übrigen und enthält einen substantiell verkürzten Auszug aus Schilling ohne die charakteristischen, auf Freiburg bezüglichen Zusätze der übrigen Freiburger Handschriften. Während bei Hauptsachen oft die Angabe von Namen und Zahlen fehlen, sind dagegen Nebensachen manchmal ausgesponnen, Freiburg und Solothurn, gelegent-

---

[1]) Band II, 338—340.

[2]) A. a. 342 u. 340, Nr. 12.

lich auch Luzern stets im Vordergrund. Es fehlt auch nicht an Unrichtigkeiten, wie z. B. wenn anlässlich der Schlacht von Murten daran erinnert wird, dass den Bernern vor 100 Jahren bei Laupen am gleichen Tage Glück und Sieg zuteil geworden (S. 115/16); auch der Hinweis auf alte Chroniken könnte den Verdacht einer Kompilation nahelegen, wenn nicht solche Dinge erst durch den späteren Kopisten hereingebracht wurden. Dagegen gibt es auch charakteristische und nicht unwichtige Zusätze, die bei den übrigen Freiburger Bearbeitungen fehlen, z. B. über eine Deputation von Grandson und ein Schreiben des Bischofs von Sitten, sowie die Badenerfahrt der Herzogin von Österreich. Das Murtner Lied zeigt (Str. 13) die gleiche Abweichung von Schilling, wie der noch zu besprechende Cod. B. Die Verlustangaben bei Murten (24,000 Mann) nähern sich wieder den jüngern Handschriften. Da, wo D. von Schilling abweicht in der Anordnung, stimmt es mit dem zu besprechenden Manuskript A. Bei Beschreibung eines Kriegszuges nach Burgund hat D. (zu Kapitel 148 Schillings) den bei A. fehlenden charakteristischen Zusatz: „*Söllicher zügen von andern auch oftermalen in das Burgund und andere orth an die fiend beschachend, das zů wytlöufig zu beschryben wer, darumb ichs umb kürze willen (wyl daran nit vil namhaftigs gelegen) hierby verblyben lass*". Diese Handschrift, die nicht über 1477 hinausgeht und jedenfalls kurz nachher oder noch im gleichen Jahre niedergeschrieben wurde, dürfte Schilling selber zum Verfasser haben und die Grundlage der grösseren Schillingchronik wie der noch zu besprechenden Freiburger Bearbeitungen sein.

b) Eine illustrierte Handschrift in der Bibliothek der Ökonomischen Gesellschaft in Freiburg (Manuskript D. 410) in 4°, die ich hier der Kürze wegen mit A bezeichne. Dieselbe hat einen gepressten Ledereinband, vermutlich aus der Abfassungszeit, Holzdecken mit Metallverschluss (weggefallen) und 212 paginierte Blätter mit geläufiger, aber nicht sehr leserlicher Schrift vom Ende des 15. Jahrhunderts, ohne viele Abkürzungen. Das Papier ist sehr gut erhalten und im Gegensatz zu Manuskript B

am Rande nirgends geflickt. Die Tinte ist etwas verblasst; mit Lineal und Feder ist ein breiter seitlicher Rand ($3^1/_2 \times 7^1/_2$ cm) gezogen und oberer und unterer Rand ($5^1/_2 \times 7$ cm) gelassen. Das Wasserzeichen der beschriebenen Blätter ist durchgängig der Leuchter mit daraufgestelltem Kreuz; nur hinten folgen einige unbeschriebene Blätter mit Lockenkopf. Die Anfangsbuchstaben sind mit Federzeichnungen verziert, die Titelüberschriften rot eingefügt und für den Rubrikator am Rande die Titel in der Regel in gewöhnlicher kleiner Schrift angemerkt. Wir müssen daraus schliessen, dass der Rubrikator wohl nicht der Schreiber war, vermutlich aber der gleiche, der die farbigen Zeichnungen und Initialverzierungen anbrachte. Dieselben sind oft schnörkel- und fratzenhaft, aber stets mit einem gewissen Schwung ausgeführt. Die Kostüme der Zeichnungen deuten auf die Zeit unmittelbar nach den Burgunderkriegen um 1480 [1]). Eine grössere, eine ganze Seite ausfüllende Zeichnung findet sich einzig zum Überfalle von eidgenössischen Kaufleuten auf dem Rhein durch Bilgri von Heudorf. Dagegen sind für ähnliche Darstellungen zu den Schlachten von Grandson und Murten ganze Blätter leer gelassen. An einer Stelle (Blatt 141) ist ein Wappen, offenbar des Zeichners, gleichfalls mit Feder und Tinte angebracht, das als dasjenige des Malers *Hans Fries* [2]) deutlich zu erkennen ist. Sollte vielleicht Fries der Rubrikator gewesen sein, dem auch die Ausfüllung der leer gelassenen Blätter übertragen war?

Folgendes ist der Inhalt dieser Handschrift: Zuerst kommen 34 unpaginierte Blätter unter der Überschrift:

„*Hie vachet an ein nüw cronick, darinnen man vindet all krieg, strit, stürm und beschechen gescheften, so geschechen sind in den vergangnen nechsten zwenzig jaren, darumb dis bůch gemacht und geschriben ist zů lob, ere und dienst den fromen,*

[1]) Gütige Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Zemp, der den Codex eingesehen hatte.

[2]) Vgl. den Artikel von Zemp im Schweizerischen Künstlerlexion, 4. Lieferung.

vesten stetten Bern und Friburg in Oechtland, die ir namen, ere und lob nit ân gross merklich ursach und mit ritterlichen manlichen tätten von alter hargebracht hand und besunder, das jetz in kurzen ziten in disen vergangnen kriegen, stritten und stúrmen wider dem mechtigosten forzamen fürsten und herren herzog Karle von Búrgún und siner grosser macht, so einen ritterlichen manlichen widerstant getan hand, als denn hienach geschriben statt und man findet nach allen vergangnen sachen".
Dann gehen in A und B folgende Kapitel der Darstellung des Burgunderkrieges voraus:

1) Wie und von wem die veste fromme stat Friburg in Oechtland gestifft und gebuwen wart und in wellichem jăr.

2) Von was stammen nu herzog Bechtolt ein stifter der stat Friburg geborn was.

3) Von dem grossen adel, so in disem land sesshaft worend, der all geregiert und beherschet wart von herzog Bechtolt von Zeringen.

4) Wie die herren und adel in dem lande dem fromen wolgeborn herren herzog Bechtolt von Zeringen zwen súne vergifften und siner elichen fröwen zu essen gaben, das sy unberhaftig wart.

5) Wie die fromme veste stat Bern ouch gestifft und angefangen wart ze buwen.

6) Wie die hofstat Bern funden wart und warumb die stat Bern heisset.

7) Wie Friburg in Oechtland noch herzog Bechtolt tod in der herrn von Kiburg und darnoch in der herren von Habspurg gewalt und hande kam.

8) Wie die veste fromme statt Friburg in Oechtland an das heilig Rômisch rich komen ist (1477).

9) Wie die von Bern noch iren getruwen und lieben mitburgern von Friburg schickten und inen die sach fürhielten.

Die Anfangskapitel 1—7 über Gründung Freiburgs sind der anonymen Berner Stadtchronik entnommen, aus Kapitel 1, 2, 3, 6. Nr. 8—9 sind dagegen Originalzutat des Bearbeiters, aller-

dings im Anschluss an Schilling. Auf der innern Seite von Blatt 1 steht mit roter Tinte geschrieben «ein nüw chronik» über die vergangenen 20 Jahre. Zwischen 8 und 9 ist bei Manuskript B noch eine besondere Kapitelüberschrift eingeschaltet: „*Wie die Savoyer denen von Bern ir antwurt gaben uf der von Bern anbringen.*" Sodann beginnt das Inhaltsverzeichnis der Chronik, dann folgen fünf leere Blätter und endlich mit eigener Paginierung die Chronik selber. Dieselbe umfasst 212 Blätter und bricht im Kapitel über den Streit von Nansee unvermittelt ab mit dem Satz (Bl. 180ᵛ):

„*Item der herzog von Burgún hat ouch lange zit den grafen von Cambason, der ein reygierer und houptman was des Lamparsches heres, by im und do der grafe vernam, das herzog von Luttringen kam und mit im brachte die Eydgnossen, do zoch er ab mit zwein siner súnen und wol mit zwein hundert pferit*". Daran schliessen sich noch 24 leere Blätter.

Im Vergleich mit Schilling zeigt A starke Anlehnung an denselben. Allerdings finden sich häufig Korrekturen und Nachträge am Rande, zuweilen auch von andrer Hand, die eine nochmalige Durchsicht und Überarbeitung nach der ersten Niederschrift vermuten lassen. Der Schreiber der ersten Niederschrift dürfte nicht auf der Höhe seiner Aufgabe gestanden und der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig gewesen sein. Diese Annahme wird nahegelegt durch zahlreiche Lese- und Schreibfehler und sonstige sprachliche Sonderbarkeiten [1]). Ab und zu wird eine Wendung oder ein Satz weggelassen, besonders wenn der Sinn aus dem Zusammenhang unschwer zu ergänzen ist. Es scheint, dass A die Redaktion D als Vorlage benützt hat. Einige Stellen dürften das direkt beweisen. So z. B. wenn

---

[1]) Z. B. schreibt er getrenk = getrengt; gewangen = gevangen; beharnung = beharrung; gesetzt = geschetzt; reygerung = regierung; gestraft = ungestraft; erwaschen = erwachsen; verklach = geklagt; schachen = sachen; rischnen = richsnen. Ferner stets reuzten = reizten; leiss = liess, usw.



zu «die von Bern» (bei D 37,3) von A in den Text hineinkorrigiert wird «und Friburg»; (A 54,1); ferner wenn A aus «die von Bern und Luzern» (D 37,10) durch Hineinflicken «die von Bern, *Freiburg* und Luzern» macht. Bei A und B wird auf den Saupannerzug des Törichten Lebens hingewiesen mit den Worten «als ir hören werden», obwohl nirgends davon Erwähnung geschieht. Bisweilen macht A erläuternde und erweiternde Zusätze zu D, so z. B. am Schlusse eines Kapitels (D 37): «als man davon gehört hat, wi sy ir treffelich bottschaft zu Luzern an dem tag gehept hat und was die den Eydgnossen verheissen, das aber die herzogin nit hielt». Seltener dagegen kürzt A seine Vorlage. D. Die Federzeichnungen dürften die Niederschrift dieses Manuskriptes schon um 1480 als höchst wahrscheinlich erscheinen lassen; es wäre das somit die zweitälteste Freiburger Redaktion.

c) Ein zweites Manuskript der Bibliothek der Ökonomischen Gesellschaft in Freiburg (Msc. D 727) sei hier der Kürze halber als B bezeichnet. Es ist eine in Leder gebundene Handschrift mit vorstehenden Nägeln und schöner Schrift von der Wende des 15./16. Jahrhunderts und roten Kapitelüberschriften. Die Chronik war ursprünglich mit römischen Ziffern paginiert; doch wurden die Seitenzahlen bei Ausbesserung der am obern Rande beschädigten Blätter meist überklebt und öfter auch die Kapitelüberschriften. Die Schrift ist gut leserlich, die Tinte trefflich erhalten. Im obern Teile der Blätter sind manchmal kleine Löcher und Defekte vorhanden; Wasserzeichen ist der Leuchter mit daraufstehendem Kreuz. Vor dem Einband scheinen die Blätter ziemlich defekt gewesen zu sein. Bei den Schlachten bei Grandson, Murten (ev. für Ritterschlag) und Nancy sind Blätter leer gelassen, offenbar zur Ausfüllung mit Illustrationen. Der ganze Band ist von derselben kräftigen Hand niedergeschrieben, die Linien sind eingekritzt.

Manuskript B hat folgenden Inhalt: I. Vorn steht (auf 12 Blättern) die Epistel: *Francisci Petrarchae „von grosser stetikeit einer fröwen, Grisel geheissen“*, unvollständig. — II. Das Register zur Einleitung der Chronik (auf 13 Blättern): *„Hie hebt*

sich an die tafel dis bůches, darin man alle matterien geschriben vindet nach der zale, wie Friburg und Bern und von wem sy gestifft worden sint und in wellichem jar". — III. Register zum Burgunderkrieg vom Zug ins Sundgau bis zur Schlacht bei Nancy: „*Hie hebet sich an ein tafel dies bůchs, darin man nach der zale geschriben vindet alle und yetlich materie von eim blatt an das ander*" (Blatt 14—23). Übrigens stimmt die Fassung dieser Inhaltsangabe nicht wörtlich mit den Überschriften der einzelnen Kapitel. Auch ist ihre Reihenfolge nicht immer dieselbe wie bei Schilling [1]). — IV. Darstellung des Burgunderkrieges in 185 Kapiteln. Die Überschrift dazu lautet folgendermassen: „*Hie hebet sich an ein nuwe cronik, darinne man vindet alle krieg, strit und stúrm, so geschehen sind in den nechsten vergangen zwenzig joren vor datum dis buchs und han also zu lob und ere dem almechtigen gott und siner wirdigen můter, magt Marien, die wir dann alle gar mit grossem ernst flisslich loben und danken söllent des grossen trost, bystand und hilf, so sy uns erzöigt und geton hand, dis buch gemacht und insunderheit zu dienst der zweien fromen vesten stetten Bern und Friburg in Öchtland, die doch iren namen und lob von alter har nit on gross merglich ursach sunder mit ritterlichen und manlichen gedaeten harbrocht hand und besunder jetz kurzlichen vor anfang dis bůchs die genanten zwo fromen, vesten stett Bern und Friburg zů krieg und ufrůr komen sind mit dem allergrossmechtigisten und vorchtsamen hern herzog Karle von Burgun und siner grossen macht, den sy doch von den gnoden gottes mit hilf ir zůgewanten vertriben und erslagen habent, als dann die noch ye von einer materien zů der andern geschriben ståt. Und wart dis buch angevangen zů schriben, do man zalt vierzehenhundert und sübezüg und acht jor*". — V. Nach der Schlacht bei Nancy folgen noch 6 Kapitel; das letzte trägt die Überschrift: „*Wie etlich gesellen von Baden, als sy us Frankrych komen, in der Are by*

[1]) So ist z. B. die Erzählung der Belagerung von Schuttern durch die Strassburger viel später eingeschoben.

Wangen ertrunken". — Bei A und B sind nur zwei Lieder aufgenommen, dasjenige vom Zuge nach Pontarlier und Veit Webers Murtner Lied.

d) Eine wahrscheinlich um einige Jahre jüngere Kopie dieser Bearbeitung liegt vor in einer Handschrift (C) der Kantonsbibliothek Freiburg (bei Tobler Seite 338, Nr. 2), deren Abhängigkeit von A besonders daraus hervorgeht, dass sie wie A 1131 als Gründungsjahr der Stadt Freiburg bezeichnet. Mit A und B hat sie die gleichen einleitenden Kapitel, die der Darstellung der Burgunderkriege vorangehen; dagegen hat das Vorwort (S. 30) eine etwas abweichende Redaktion von A: „*Item in diser cronik findent man all vergangen krieg, stritt, zug, stürm und gescheften, so beschechen sind in den nechsten vergangnen zwenzig und fünf jaren, so gedicht, geschriben und gemacht ist zů lob und zů eren den frommen vesten stetten Bern und Friburg in Oettland, die denne iren namen, ere und lob nit ân merglich ursach und mit ritterlicher manlicher getâten von alter her gebracht und ouch besunder jetz in kurzen zitten in disen vergangnen grossen und tôttlichen kriegen, stritten und stürmen wider den allerforchtsamen mechtigosten herren, den herzogen von Bûrgûn, der ein vigend was aller tuschen nation und besunder dera zweien vesten stetten Bern und Friburg und der fromen Eidgnoschaft, so ritterlichen und mit so manlicher tâtten ir alt lob und ere bestettiget und bewiset hand, als das alles in disem bůch stat geschriben*". Die Angabe des Vorwortes verglichen mit dem von B lässt auf etwa 1483 als Entstehungszeit schliessen. Am Rande befinden sich Bemerkungen und Stichwörter von einer andern, zitternden Hand. Am Schlusse steht: «Johannes (durchgestrichen, dann folgt ein unleserliches Wort)... ex Lucernensis». Die Kapitelüberschriften stehen vor dem Texte; in diesem selber ist Raum offen gelassen, offenbar für Illustration oder künstlerischen Schmuck.

Auch die Nürnberger Handschrift (bei Tobler Nr. 3) weist am Anfang und besonders auch an dem abgebrochenen Ende auf A als Vorlage.

e) Sternersche Chronik, im Besitze des Grafen Max von Diesbach auf Uebewil bei Freiburg, hier der Kürze halber mit St. bezeichnet. Es ist ein Holzeinband in 4° mit gepresstem hellem Leder, worauf ein Spruchband mit der fünfzeiligen Legende Marias sich zeigt, und Metallverschluss, aus Papier, Wasserzeichen die Traube [1]). Auf der innern Seite des Einbanddeckels steht von neuerer Hand: „*Sterner schribe diss buch*" *a°* [folgt eine durchstrichene unleserliche Jahrzahl], ferner ebenda ein Exlibris mit dem Techtermannschen Wappen und den handschriftlichen Initialen *W[ilhelm] T[echterman]* 1599. Eine neuere Schrift hat darunter gesetzt den Spruch: «Initium Sapientiæ timor Domini. Time igitur deum et sapiens eris!» Von derselben Hand stehen dann weiter auf der Innenseite von Blatt 1 einige lateinische Ermahnungen.

Mit Blatt 1 beginnt die Chronik. Oben am Rande steht handschriftlich: „*Diss bůch ist mir W. T. zůgestellt worden durch des eersamen Michel Lumbards des weibels säligen verlassne wittfrouw anno 1599*". Wir sehen also, dass der Band ehemals aus der Hinterlassenschaft des Weibels Michael Lombard in den Besitz des Stadtschreibers Wilhelm Techtermann übergegangen war. In der Chronik befinden sich handschriftliche Zusätze von anderer Hand (W. Techtermann?). Rand und Linien sind mit Tinte gemacht, wichtigere Worte oder Sätze im Texte rot unterstrichen. Auf die Seite gehen 31 gedrängt geschriebene, deutlich lesbare Zeilen. Die Kapitelüberschriften sind mit roter Tinte ausgeführt, daneben von einem Rubrikator blaue Initialien ohne besondern künstlerischen Schmuck am Anfange der Kapitel eingefügt. An einzelnen wenigen Stellen sind Korrekturen im Texte und hinweisende Randnotizen von fremder Hand. Dass die Chronik erst nach Eintragung dieser letztern gebunden wurden, beweist der Umstand, dass einzelne derselben weggeschnitten wurden. Für spätere Einzeichnung der Hauptschlachten sind leere

---

[1]) Beschrieben von F. Vetter im Anzeiger für Schweiz. Gesch. IV 266 Anm. 2.

Blätter vorbehalten worden. (Blatt 97, 118, 131/32.) Auf der innern Seite des hintern Einbanddeckels stehen von der gleichen Hand, die sich auf dem vordern verewigt hat, die Worte: „*Ach du min Ludwig | Du klehempst mich | Sterner 1524,*“ was darauf hindeutet, dass wir nicht das Original Sterners, sondern eine Kopie seiner Handschrift aus dem Jahre 1524 vor uns haben [1]). Dass es sich um eine Arbeit Sterners handelt, darüber kann kein Zweifel sein, indem sehr oft im Texte und in Zusätzen auf ihn hingewiesen und selbst sein notarielles Monogramm von dem Kopisten nachgeahmt wird.

Der Inhalt dieses Sternerschen Sammelbandes ist folgender: a) eine Bearbeitung von Schillings Burgunderchronik in engstem Anschluss an das oben beschriebene Manuskript B. Am Schluss des Kapitels über die Schlacht bei Nancy folgt auf gleicher Seite (Blatt 135) noch der Zusatz:

„*Und ich Ludwig Sterner hab die zwei sprúch harnach geschriben, die man von dem herzogen von Burgunn meldet. Der erst vers oder spruch ist also:*

„*Núss Karolo nocuit et Gransson valde gravavit*
Morat momordit, quem Nanssi gladio cedit“.

Der ander vers statt zů Nanssee uf des herzogen von Burgunn grabstein geschriben und ist, als hienach volget:

„*Te piguit pacis teduitque quietis in vita*
Hic jacis Karole jamque quiesce tibi!“

Darauf folgen noch die Kapitel „*Ein sterbet*“, ferner „*Ein gross esser*“, weiter: „*Wie gemein Eidgenossen dem kúng von Frankenrich 6000 man schickten umb sold*“, sodann: „*Wie etlich gesellen von Baden, die ouch in disem herzug worend, in der Are ertrunken*“, endlich ein Schlusskapitel, das bei A und B fehlt: „*Wie aber ein gross gewesser kam*“ etc. [2]). Darauf folgt noch der Spruch:

---

[1]) Die Gründe hiefür s. Vetter a. a. O.

[2]) Abgedruckte Beilage 7.

„Geschryben, vollent mit flys
Durch Ludwigen Sterner gewåsen zů Raconys
Uf dem 24. tag Gennersmanot zwar
Nach Cristi geburt fünfzechenhundert und ein jar“.

Lcus Sterner (mit Notariatsmonogramm.)

Daran schliessen sich vier historische Volkslieder, (Blatt 139—157) unter folgender Überschrift:

„Hienach volget ein lied und dicht von allen den geschichten, stryten, schlachten und stúrmen, so do beschechen ist in den burgunschen kriegen, als dann ouch mit wyterer meldung in diser vorgeschryben cronica begriffen ist, mit namen von Hagenbachs handlung und wie er geendet hat, darnach wie es vor Núss ergangen ist in dem leger, wyter von dem herten und ruchen angriff vor Gransson und vor Murten grossen stryt und Nansseslacht, do der herzog von Burgunn erslagen ward, ouch von dem loblichen crútzgang, so man zů Strassburg tet, diewyl der krieg weret, stat hernach clerlichen geschriben“ [1]).

I. Lied: *„Zů lob und êr der Trinitet“* (f. 148^{v}) [2]).

Dazu bei der letzten Strophe der Zusatz:

„dem dankend, lieben kinder. Amen.
Finis explicit per Sterner ut supra“.

und noch eine weitere Strophe:

„Der dis lied geschryben hat,
Ist genempt Ludwig Sterner (gewäsen) zu Raconys*
Behüt in gott vor missetat
Das begert er mit ganzem flys“ etc.

Bundtschuh (und Notariatsmonogramm Sterners.)

* Rasur, später darüber geschrieben.

---

[1]) Diese Lieder sind sämtlich nach dieser Hdschr. zitiert bei *Liliencron*, Die historischen Volkslieder der Deutschen, 4 Bde. Lpz. 1865; aber der Inhalt des Msc. ist noch nie analysiert worden.

[2]) Zitiert nach einem alten Druck von 1477 bei *Liliencron* II 114.

II. Lied: „*Von der Eidgnosschaft so wil ich heben an*“[1]) (Blatt 149); es trägt die Überschrift: «Hienach volget ein lied, das saget von der Eidgnossen pundt und ouch von den vorgeschriben geschichten». Dasselbe hat öfter abweichende und bessere Lesarten als die Fassung, welche Golther publiziert hat[2]). Gegenüber letzterer ist eine Strophe eingeschaltet; drei Strophen davon, und zwar die bei Golther fehlende inbegriffen, sind abgedruckt von Ochsenbein[3]).

III. Lied: Auf Hans Waldmann (Blatt 152v—154r) beginnt: „*Aber will ich heben an*“, verfasst vom Scherer von Ylow (Illnau)[4]), darunter «Deo gratias. Lcus Sterner» (mit Notariatsmonogramm).

IV. Das Pfenniglied (f. 155—57) beginnt: „*Wennd ir schwygen und betagen*“[5]). Dazu am Schluss noch folgende Strophe[6]):

Der disers bůch geschriben hat,
Ist genempt Ludwig Sterner (erzogen) zů Raconyss,*
Den behůt gott vor missetât,
Wünst er im das mit ganzem flyss.
Nun well im gott der herr geben
Durch siner manigfaltigen gůt
Nach disem zytt sin ewig leben,
Begert er das mit andechtigem gemůt.

* Später hinzugesetzt.

---

1) Abgedruckt bei *Liliencron* II 110 und bei *Tobler*, Schweiz. Volkslieder, 2 Bde. Frauenfeld 1882/84. I 3.

2) Im Anzeiger für Schweiz. Geschichte V, 387 ff.

3) Urkunden zur Belagerung von Murten. Freiburg 1876, S. 508.

4) Abgedruckt bei *Liliencron* II 271.

5) Abgedruckt in der Ausgabe der Reimchronik von Hans Lenz, von *H. v. Diesbach*. S. 168.

6) Ebenfalls abgedruckt a. a. O. 168.

Ist gemachet, vollendt zů diser frist,
Nach der geburt Cristi furwar
Am 16. tag Hornungs usgeschryben ist
Im 15 hundert und ein jar.

Lcus Sterner (mit Notariatsmonogramm.)

Diese Sternersche Bearbeitung der Schillingschen Chronik wurde wörtlich kopiert von Peter Fruyo [1]), und diese Kopie ist erhalten in den beiden Manuskripten des von ihm angelegten Sammelbandes, in den Handschriften Diesbach und Steffens [2]).

Alle Freiburger Handschriften und wahrscheinlich auch die auswärtigen lassen sich auf die genannten vier Redaktionen D, A, B und St zurückführen. Wenn wir nun diese untereinander wie mit der grossen Schillingschen Bearbeitung vergleichen, so kommen wir zu folgenden vorläufigen Ergebnissen: 1. Die älteste und kürzeste Bearbeitung vielleicht nach dem verlornen Original Schillings und ohne speziell freiburgischen Charakter ist in Cod. D enthalten, der vielleicht noch dem Jahre 1477 angehört. 2. Dem Alter nach folgt sodann Cod. A von einem flüchtigen Schreiber, in Anlehnung an D, aber umfangreicher und selbständiger und speziell freiburgisch abgefasst, bereits 1478 entstanden. 3. Gerade der Umstand, dass die Zusätze und Korrekturen von A bei B durchweg in den Text aufgenommen sind, beweist, dass B jüngeren Datums ist und eine Neubearbeitung von A mit geringen eigenen Zusätzen darstellt. Während A mitten im Streit von Nancy (Januar 1477) abbricht, führt uns B noch um 6 Kapitel weiter bis zu dem Unfall der aus Frankreich zurückkehrenden Söldner bei Wangen in der Aare im September 1480. Die Zahl der Kapitel ist bei B vermehrt gegenüber A; die Lese- und Schreibfehler von A verbessert bei B; die besonders herzlichen Anreden

[1]) Finitum vigilia S. Martini 1555.

[2]) Diese beiden Codices sind beschrieben in Quell. z. Schweiz. Geschichte, Bd. XX. Basel 1901. S. XXII ff. Tobler berücksichtigt diese Kopien nicht mehr in seiner Aufzeichnung der Schillinghandschriften. Dagegen erwähnt er noch eine Abschrift von Wilhelm von Perroman von 1545, eine solche des Lorenz Wehrlin v. 1608 v. Prosper Gady aus d. 18. Jahrh. und eine solche der Freiburger Kantonsbibliothek des 17. Jahrh.

und Bezeichnungen der Freiburger in A, wie z. B. «ir herzbrůder und lieben getruwen», «ir lieben mitburger» bei B weggelassen. Während A sehr viele Randnotizen enthält, finden sich deren bei B sozusagen keine. A zeigt noch einen Luzernischen Anstrich, der bei B völlig verwischt ist. Die Lieder weisen zum Teil bessere Lesarten auf als bei Schilling. Die Verwendung von amtlichen Schriftstücken in A und B weist deutlich auf Benützung des Freiburger Archivs. A und B äussern sich in ihrem Urteil freimütiger als Schilling, der sich in der Regel eine grosse Zurückhaltung auferlegt. Ferner haben A und B fromme Zusätze, die auf einen geistlichen Bearbeiter hinweisen, die bei Schilling fehlen, während sie keinen Anstoss nehmen, die welschfeindlichen Auslassungen Schillings zu reproduzieren. Wo Freiburg mitbeteiligt ist, wird seine Name stets eingeschaltet, wenn er bei Schilling fehlt, ferner seine Hauptleute und Räte in den Kriegszügen. Über das Alter von B lässt sich nichts Bestimmtes sagen, als dass es jünger ist als A, aber älter als St, vermutlich auch als C, also zwischen 1480 und 1483 fällt. 4. Die Abweichungen von B gegenüber A sind gering an Zahl und inhaltlich unwesentlich; oft sind es blosse Verbesserungen von sichtbaren Fehlern. Noch stärker als A betont B alles was Elsass und die Niedere Vereinigung betrifft. Ferner bietet B einen etwas längeren Zusatz zur Belagerung von Neuss; auch die Zahlenangaben differieren manchmal bei A und B; andrerseits lässt B auch Zusätze von A weg, z. B. zum Streit von Pontarlier, wo A ausführlicher ist als B. 5. Die Sternersche Chronik vom Jahre 1501 geht dem Umfang nach über alle andern Manuskripte hinaus durch Aufnahme eines Kapitels über die Überschwemmung vom 20. Mai 1481. Im übrigen lehnt sich Sterner eng an B als seine Vorlage, und zwar sowohl in den Auslassungen wie in den Zusätzen; nur ausnahmsweise folgt St A im Gegensatz zu B. Es ist wahrscheinlich, dass Sterner beide Handschriften A und B gekannt und benutzt hat, wobei er indessen B stark bevorzugte. 6. Jede dieser Handschriften D, A, B und St hat originalen Wert, am meisten D und A, während B eine Überarbeitung von A, St eine Kompilation von A und B sein dürfte.

Was nun den oder die Verfasser der Freiburger Redaktionen anlangt, so dürfte D noch von Schilling selber herrühren, während St ohne allen Zweifel den Notar Ludwig Sterner zum Verfasser hat. Nicht so leicht lässt sich die Frage nach der Urheberschaft von A und B lösen. Während Tobler geneigt ist, in D das verlorene Original Schillings zu erblicken, so lässt er die Frage, ob die Autorschaft der übrigen Handschriften dieser Gruppe ihm oder einem Freiburger Bearbeiter zuzusprechen ist, einstweilen noch offen. Gewiss wird ein abschliessendes Urteil, wenn überhaupt, erst nach Edition dieser ganzen Gruppe von Handschriften [1]) möglich sein; allein ich möchte doch jetzt schon zu einer von Tobler mit aller Vorsicht geäusserten Vermutung Stellung nehmen. Derselbe weist auf den Freiburger Komthur Peter von Molsheim als mutmasslichen Bearbeiter dieser Redaktion hin. Ich kann diese Vermutung nur unterstützen und glaube, dass sie allein die richtige Lösung bietet.

Tobler weist zum erstenmal auf die sehr beachtenswerte Tatsache hin, dass der Johanniterkomthur Peter von Molsheim zu St. Johann in Freiburg von 1474—1488 den auswärtigen geistlichen Mitgliedern der Distelzwangzunft in Bern angehört, d. h. er ist ein Zunftgenosse des Berner Chronisten Diebold Schilling [2]). Wenn nun wir in voller Übereinstimmung mit Tobler erkannt haben, dass die Freiburger Handschriften [3]) eine Bearbeitung einer älteren Redaktion Schillings darstellen, was liegt dann näher als in diesem Zunftgenossen den Verfasser zu suchen, besonders wenn vorhandene beglaubigte Notizen auf ihn hinweisen, und zwar nur auf diesen, da für alle andern Persönlichkeiten Freiburgs jegliche Kennzeichen fehlen. Auch ist es Tobler nicht entgangen, dass Peter von Molsheim dem Rate von Freiburg eine Chronik

---

[1]) Dieselbe ist für Bd. III von *Toblers* Schilling-Ausgabe in Aussicht genommen.

[2]) Schilling-Ausgabe. Nachwort. Bd. II 341.

[3]) Eine einzige von Tobler nicht beachtete wörtliche Kopie der Berner Original-Handschrift Schillings von einem unbekannten Abschreiber des 17. Jahrhunderts hat das Franziskanerkloster in Freiburg.

verkauft hat in jener Zeit. Eine Notiz, die bei Ochsenbein[1]) nicht genau citiert ist, gibt uns über diesen Handel Aufschluss[2]); sie lautet folgendermassen: „*A herr Peter Johanntey pour le lievre de coroniques deis guerres passees les quelles Messrs ont achetees de luy, et ordonnee par eulx XXV* ℔“. Allein ausser dieser bekannten Notiz findet sich noch eine weitere bisher unbekannte, die dazu eine wichtige Ergänzung bildet[3]): *Item a Willi von Bůch por despense fette par mons. lavoyer et aulcons de Messrs du conseil quant lon a perlit les coroniques de her Peter de St. Jehan, 60 s.*“ Dieser Peter Johanntey oder Peter de St. Jehan ist kein anderer als der Komthur Peter von Molsheim zu St. Johann in Freiburg[4]). Aus der Vergleichung dieser beiden Einträge geht hervor, dass in der ersten Hälfte des Jahres 1479 ein Ausschuss, bestehend aus dem Schultheissen und einigen Räten von Freiburg, die Chroniken Peters von Molsheim durchgelesen haben, wie es scheint im Auftrage des Rates, da die dabei gemachten Auslagen, wahrscheinlich für einen Trunk bei dem Wirte Wilhelm von Buch[5]), auf Staatskosten verrechnet

---

1) Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten S. 652.

2) St.-A. Freiburg, Seckelmeisterrechnungen Nr. 154 (v. 24. Juni bis 25. Dez. 1479), Gemeinausgaben.

3) A. a. O. Nr. 153 (v. 25. Dez. 1478 bis 24. Juni 1479), Gemeinausgaben.

4) Erscheint als solcher im Jahre 1482, kann aber höchstens 1473—1484 in Freiburg gewesen sein. Von da dürfte er nach Wohlen, Kt. Bern, versetzt worden und um 1490 gestorben sein. Vgl. den Eintrag im Registrum proclamationum et investiturarum de annis 1486—93 fol. 89a des erzbischöfl. Archivs Freiburg i. Br.: «Die IV. Septembris 1490 data est proclamatio religioso fratri Petro Wachenheim de Spira ordinis sancti Johannis Jerosolimitani ad ecclesiam parochialem in Wolen in decanatu Bürren sitam vacantem per mortem quondam fratris Petri de Molssheim ejusdem ordinis». Gütige Mittg. von Dr. Türler, Staatsarchivar in Bern. Sonst ist nichts über seine Person bekannt.

5) Wirt zu den Krämern, der am zweiten Jahrestag nach der Murtenschlacht vor seinem Hause eine wahrscheinlich auf das Ereignis bezügliche Aufführung veranstaltete. Vgl. den Eintrag: «Item a Willi von Bůch en aytaire de la histoire quil feist devant chief luy le jor deis Xm martir, ordonne par messrs 40 s.» St.-A. Freiburg S. R. 1479 I. (Nr. 152).

sind. Das Resultat dieser Durchsicht war, dass der Rat im folgenden Halbjahr, zwischen St. Johann und Weihnachten 1479, die Chronik Peters von Molsheim diesem um 25 ₶ abkaufte. Nun ist aber eine eigene Chronik dieses Komthurs unbekannt und nie in Freiburg nachweisbar gewesen, so dass wir allen Grund haben zu der Annahme, es handle sich um die kleine Schillingredaktion, die Peter von Molsheim vom Verfasser erworben habe und entweder aus eigenem Antrieb oder, was wahrscheinlicher ist, im Auftrage des Rates und nach dessen Intentionen zu einer offiziellen Chronik der Burgunderkriege umgestaltet haben wird. Die «coronique deis guerres passees» dürfte in der illustrierten Handschrift A uns erhalten sein. Das grosse Interesse des Verfassers von A für die Niedere Vereinigung, die Hervorhebung der Teilnahme Strassburgs, die besondere Entschuldigung für ihr verspätetes Eintreffen zur Schlacht bei Grandson, das Lob der Freiburger über das Verhalten des Strassburger Zusatzes und der Tüchtigkeit des Strassburgers Büchsenmeisters bei Murten, die genaue Angabe des Strassburgers Kontingentes in der Schlacht von Murten, die sonst überall fehlt, die besonders auszeichnende Erwähnung des Verhaltens der Niedern Vereinigung im Gegensatz zu den Schwäbischen Städten, dürften in der elsässischen Abkunft Peters von Molsheim ihre genügende Erklärung finden, während andere Eigentümlichkeiten, wie die Bemerkung über Verarbeitung des erbeuteten Zeltes zu Messgewändern, die ehrfurchtsvolle Anführung der Titulaturen der Bischöfe von Strassburg und Basel, sowie besonders das salbungsvolle Schlusskapitel, worin der Herzog mit Pharao verglichen wird, den geistlichen Stand des Verfassers verraten. Endlich begreifen wir so auch die zahlreichen Korrekturen und Ergänzungen dieses Manuskriptes, die das Resultat der offiziellen Durchsicht sein dürften, während der illustrative Schmuck wohl auf die Munifizenz des Rates hinweist. Es ist hier nicht der Ort, um diese Annahme im Einzelnen noch weiter zu begründen; es gehört dies in die Einleitung zu einer Edition. Jedenfalls werden wir indessen nicht fehl gehen, wenn wir die Handschrift A als das Werk des Komthurs Peter von Molsheim

ansehen, der seine Überarbeitung Schillings dem Rate der Stadt Freiburg verkaufte. Dagegen lässt sich nichts darüber sagen, wer B verfasst hat. Vielleicht wiederum der gleiche Peter von Molsheim, vielleicht ein anderer. Allein diese Frage ist von untergeordneter Bedeutung bei der starken Abhängigkeit und den geringen Abweichungen der Handschrift B von A. Der Verfasser hat jedenfalls die Archive benutzen müssen, wozu er ohne Zweifel die Erlaubnis des Rates eher bekam als ein blosser Privatmann. Er fügte auch eine Einleitung über die Entstehung Freiburgs und seinen Übergang an das Reich hinzu. Warum der Verfasser ganz unvermittelt abbricht, ist nicht ersichtlich; der Tod kann ihn nicht an der Vollendung gehindert haben, da er ja 1482 noch in Freiburg ist. Umgekehrt passen die oben erwähnten Angaben über die Chronik des Johanniters Peter nur auf A und nicht auf B, da letzterer jünger ist und erst mit dem Jahre 1480, September, abschliesst. Freiburg besitzt somit in der Handschrift A seine offizielle Chronik der Burgunderkriege, die von Peter von Molsheim auf Grund einer kurzen Schillingredaktion entworfen und durch eine Ratsabordnung durchgesehen und verbessert wurde. Diese Verbesserungen wurden von einem Anonymus in die Handschrift B aufgenommen, die Fehler und Flüchtigkeiten berichtigt, und noch sechs weitere Kapitel beigefügt. Sterner machte eine Neubearbeitung mit Benützung der ihm vorliegenden Handschriften A und B. Alle übrigen Handschriften dieser Gruppen scheinen auf D, A, B oder St zurückzugehen und ihnen gegenüber keinen selbständigen Wert zu besitzen.

D. Der Schwabenkrieg (1499).

1. Ludwig Sterner. In mehreren Handschriften von ausschliesslich freiburgischer Provenienz ist uns eine zeitgenössische Chronik des Schwabenkrieges erhalten, welche den uns schon als Bearbeiter des Freiburger-Schilling bekannten Notar Ludwig

Sterner zum Verfasser haben dürfte[1]). Das Original ist nicht erhalten, dagegen drei spätere Kopien. Die Chronik beginnt mit einer Vorrede des Kopisten Fruyo, schildert sodann die Veranlassung zum Kriege, die Eröffnung der Feindseligkeiten im Münstertal, die ersten Kämpfe im Rheintal, die Einnahme von Maienfeld, den Aufmarsch der Eidgenossen am Rhein, den Angriff bei Triesen, die Schlacht bei Hard, den ersten Zug ins Hegau, das Treffen am Bruderholz, den Einfall in die Herrschaft Sax, den Überfall von Ermatingen, das Treffen beim Schwaderloch, die Schlacht bei Frastenz, den zweiten Zug ins Hegau, die Einnahme von Tiengen, Stülingen und Blumenfeld, den Zug ins Sundgau, die Schlacht an der Calven, den dritten Zug ins Hegau, den Einfall in das bernische Münstertal und in das Pfirter Amt, den Zug in das Etschtal, den Überfall von Tiengen, also alle wichtigen Vorfälle des Krieges mit Ausnahme der Schlacht von Dornach. Unvermittelt bricht die Erzählung ab nach dem Überfall von Tiengen. Überall zeigt sich der ungenannte Chronist vorzüglich unterrichtet, zum Teil sogar besser als alle übrigen Chroniken; vielfach bringt er ganz neue und eigenartige Mitteilungen, die den Charakter grosser Zuverlässigkeit nie verleugnen. Alles deutet auf den Bericht eines Augenzeugen und Teilnehmers der Ereignisse. Stets berichtet der Chronist auf Grund eigener Wahrnehmung oder mündlicher Aussagen anderer, dagegen nie nach schriftlichen Vorlagen. Die Aufzeichnung scheint nach der Schlacht bei Dornach aber jedenfalls bald nach Schluss des Krieges gemacht und ziemlich rasch hingeworfen worden zu sein, obschon der Verfasser eine ganze und abgerundete Darstellung beabsichtigt hatte. Derselbe steht auf eidgenössischer Seite und muss unter den Freiburgern gesucht werden. Da von den als Chronisten bekannten Freiburgern jener Zeit weder Hans Lenz noch Hans

---

[1]) Vgl. *A. Büchi*, Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges nebst einer Freiburger Chronik über die Ereignisse von 1499, Quellen z. Schweizer Geschichte, Bd. XX. Basel 1901. Einleitung S. XVIII ff., wo die Handschriften beschrieben sind.

Fries als Verfasser in Betracht kommen können [1]), so bleibt uns nichts übrig als Ludwig Sterner, auf den alle Kriterien passen, für den Verfasser anzusehen, eine Vermutung, die bis jetzt auch in der Kritik, so viel ich sehen kann, nirgends beanstandet wurde. Sterner war ja Zeitgenosse, Augenzeuge und Teilnehmer der Ereignisse und sein Bericht eine Hauptquelle für Lenz, und jene Partien der Chronik gehören zu den ausführlichsten und besten, die Vorgänge behandeln, bei denen Sterner nachweisbar teilgenommen.

Ludwig Sterner ist bekannt als Überarbeiter des Freiburger Schilling (Manuskript St), wie als Abschreiber der Reimchronik über den Schwabenkrieg von Hans Lenz und endlich als Sammler von historischen Volksliedern zum Burgunder- und Schwabenkrieg. Diese letztern fasste er ab im Jahre 1501, und in diese Zeit dürfte etwa auch die Chronik des Schwabenkrieges zu setzen sein, die mit seinen andern historischen Arbeiten die Eigentümlichkeit teilt, nicht im Original auf uns gekommen zu sein. Warum dies der Fall war, und weshalb Sterner unter den Freiburger Chronisten einen Ehrenplatz beanspruchen darf, darüber kann uns sein Lebenslauf noch einige Aufschlüsse geben [2]).

Über seiner Abstammung und Jugend lagert sich ein undurchdringliches Dunkel; nur aus seinen in die historischen Arbeiten eingestreuten Zusätzen wissen wir, dass er zu Racconigi in der Markgrafschaft Saluzzo erzogen wurde. Wie wurde er aber dorthin verschlagen? Darauf können wir keine Antwort geben, sondern nur die Vermutung aussprechen, dass es vielleicht im Zusammenhang mit dem Zuge der Berner und Freiburger im Jahre 1487 nach Saluzzo geschah. Jedenfalls begegnen wir ihm zuerst im Jahre 1496 in Freiburg. Dort dürfte er sich schon einige Zeit seit seiner Rückkehr aus Racconigi aufgehalten haben, als ihn der bekannte Solothurner Söldnerführer und Fenner Urs

[1]) Die Gründe habe ich a. a. O. näher ausgeführt.

[2]) Vgl. dazu die Einleitung zur Chronik des Schwabenkrieges in Bd. XX der Quellen z. Schweiz. Gesch., ferner *A. Büchi,* Zwei Urfehden Ludwig Sterners, in Freiburger Geschichtsblätter VIII. Freiburg 1901.

Steger[1]), der schon im Burgunderkriege die Solothurner bei Murten befehligt und seither wiederholt unter französischen Fahnen gefochten und dem französischen Könige eidgenössische Freiwillige zugeführt hatte, in Biel verklagte. Allein Steger war ein gewalttätiger skrupelloser Abenteurer, dem Betrug und Fälschung nachgewiesen wurden, so dass er sich veranlasst sah, sein Bürgerrecht aufzugeben. Trotzdem noch schlimmere Verbrechen auf ihm lasteten, fand er bei Bern und dem Könige von Frankreich und bei manchen Kriegsgenossen Schutz und Fürsprache, so dass er später wieder als Solothurner Bürger aufgenommen wurde; aber er war und blieb ein wilder unbotmässiger Geselle, der Anfangs des 16. Jahrhunderts im Elend endete. Im Jahre 1492 machte Steger zusammen mit dem Söldnerführer Beppet von Biel einen Einfall nach Burgund an der Spitze von einigen Tausend Freiwilligen aus Bern, Freiburg, Solothurn und Biel, und darunter dürfte auch Sterner gewesen sein. Dieser Urs Steger hatte nun Ludwig Sterner in Biel verklagt, weshalb wird nicht gesagt, und Sterner hatte schwören müsssen, Biel nicht zu verlassen bis nach Austrag des Handels. Trotz dieses eidlichen Versprechens war aber Sterner von Biel nach Freiburg geflohen und dort vom Rate festgenommen worden. Statt aber Sterner peinlich zu verhören, wozu anscheinend Grund vorhanden war, liess man ihn auf Bitte seiner Freunde frei gegen das Versprechen, sich an niemanden zu rächen weder wegen seiner Gefangennahme noch «des so sich dem halb begeben», unter Androhung der Todesstrafe im Falle eines Bruches dieser Urfehde[2]). Am 15. November wurde das Urteil von Rat und Sechzig gefällt und Sterner eine Busse von 10 ℔ an die Kirchenfabrik von St. Niklaus aufgelegt[3]). Zwei Tage darauf musste er auf dem Kirchhof von St. Niklaus öffentlich Urfehde schwören; Peter Falk fertigte die mit

---

[1]) Über ihn vergl. J. J. Amiet, Der erste Feldzug der Eidgenossen in französischem Solde, in Die Schweiz VIII. 1865. S. 374 ff., ferner Solothurner Wochenblatt 1813, S. 441 ff.

[2]) Urfehde vom 17. November 1496, abgedr. in Freiburger Geschichtsblätter VIII, 66.

[3]) Quell. z. Schweiz. Gesch. XX, S. XLIII.

dem Dekanatssiegel versehene Urkunde aus; Willy Cordey und Hans Umscheyd waren dabei Zeugen. In diesen dunkeln Handel dürfte jedenfalls Sterner durch das Söldnerwesen verstrickt worden sein.

Sterner nahm teil am Schwabenkriege, und zwar am ersten Zug ins Hegau in der Reisgesellschaft der Schuhmacher, im Lager von Ermatingen und beim Zug nach Davos als Schreiber der Freiburger Hauptleute und vielleicht auch am zweiten Hegauer Zug und dem Einfall über den Ripetsch. Seine Sprach- und Schreibgewandtheit machten ihn zum Schreiber tauglich, und der Hang zum Kriegshandwerk mochte ihn verleiten, ins Feld zu ziehen. Seine Berichte und Mitteilungen bildeten eine Hauptquelle für Hans Lenz, der nicht selber in den Krieg zog.

Als Sterner aus dem Krieg zurückgekehrt war, scheint er ziemlich bald seine historischen Arbeiten in Angriff genommen zu haben; denn bereits am 24. Januar 1501 war seine Bearbeitung des Freiburger Schilling vollendet. Unmittelbar daran schloss sich die Kopie der Lenzschen Reimchronik über den Schwabenkrieg (16. Februar 1501), und seine eigene Chronik des Schwabenkrieges dürfte gleichfalls noch diesem Jahre angehören. Um diese Zeit muss er sich auch verheiratet haben mit der Schwester von Hartmann Krebs, der am Stalden in Freiburg wohnte. In den zwei folgenden Jahren finden wir ihn wieder in Biel, indem er 1502 im Auftrage des dortigen Rates zwei Briefe an Bern geschrieben [1]), und am 11. Juli 1503 urkundete er in Neuenstadt in einer Sache des Bieler Stadtschreibers Jakob Mallegorge, ehemals Stadtschreiber von Neuenstadt, als geschworner Notar des päpstlichen Stuhles in Rom und «gesessen zů Fryburg in Uechtland» [2]). Da er in dieser Urkunde vom Bischof von Basel Kaspar ze Rhyn († 21. November 1502), als «meinem gnedigen herrn von Basel» spricht, so möchte man annehmen, er sei in seinen Diensten gestanden und durch ihn vielleicht apostolischer Notar geworden.

---

[1]) Erkennbar an seiner Handschrift. Gütige Mitteilung an Herrn Dr. Türler, Staatsarchivar in Bern.

[2]) Vgl. die Beilage Nr. 8. Ich verdanke die Kopie dieser Urkunde ebenfalls Herrn Dr. Türler, Staatsarchivar.

Seine Begnadigung (23. Februar 1504) ermöglichte ihm die Rückkehr nach Freiburg und die Aufnahme ins städtische Bürgerrecht (8. Februar 1505) und die Ausübung des Notariatsberufes daselbst[1]. Er beherrschte neben der deutschen auch die französische Sprache, wie die von ihm hinterlassenen Notariatsregister beweisen. Wie wir aus seinem Exlibris entnehmen können, führte er ein Wappen, drei Sterne in drei durch einen am obern Rande spitz zulaufenden Keil getrennten Feldern[2]. Daneben war er auf der Gerichtskanzlei von Jost Zimmermann beschäftigt. Allein es litt ihn nicht lange bei dieser friedlichen Beschäftigung. In das Getriebe der französischen Partei verstrickt, welche den unglücklichen Schultheiss Arsent auf das Schafott und seine Freunde in die Verbannung geliefert hatte, scheint er den Verleitungen des französischen Goldes erlegen und wegen Übertretung des Werbeverbotes und Gewalttat gegen Frauen im Januar 1507 neuerdings verhaftet und ins Gefängnis geworfen worden zu sein. Als Rückfälliger wurde er trotz Fürbitte seiner Verwandten und Freunde und der Reisgesellschaft schärfer gebüsst als seine Mitschuldigen, Jakob Techtermann, Ludwig Vögili und Janssi; er musste sein Bürgerrecht, sowie sein Notariat aufgeben, alle Briefe und Heimlichkeiten den Behörden abliefern und eine Busse von 10 ℔ entrichten. Sie alle mussten schwören[3], sich nicht zu rächen «und die frowen, dorumb sie ingelegt worden sind, worten und werken halb ungeschandt zu lassen».

Sterner zog es nun vor, nach Biel zu übersiedeln, zunächst allerdings nur provisorisch. Dort war eben die Stelle eines Stadtschreibers erledigt worden. Durch warme Empfehlung seiner einflussreichen Freiburger Freunde wurde er am 10. Februar zum

---

[1]) Vgl. die Einleitg. zu Quellen zur Schweiz. Geschichte. XX. Bd., wo sich die Belege finden.

[2]) Dieses Exlibris auctoris aus d. Jahre 1519 befindet sich in einem Weinzinsrodel der Klosterfrauen von Tedtlingen im Staatsarchiv Biel. Vgl. Gerster, Die schweizerischen Bibliothekszeichen. Kappelen 1898. S. 7, 8. Ich verdanke den Hinweis Herrn Grafen Max von Diesbach.

[3]) Freiburger Geschichtsblätter VIII, 67.

Stadtschreiber von Biel auf 10 Jahre gewählt, mit Amtsantritt auf 24. Juni gleichen Jahres. Laut Anstellungsvertrag erhielt er eine Besoldung von 20 Rheinischen Gulden jährlich, nebst freier Wohnung, Befreiung von Reispflicht und Steuer und das Bürgerrecht der Stadt Biel [1]). Die Bieler verpflichteten sich, ihn so lange zu behalten, wenn er nicht durch «Misshandel» eine frühere Entlassung verschulde oder selber vorziehen würde, inzwischen eine andere Stelle anzunehmen; im letztern Falle war eine halbjährliche Kündigung ausbedungen. Anfangs Juli fand die Übersiedlung nach Biel statt und am 9. Juli seine Aufnahme ins dortige Burgerrecht [2]). Eine Abordnung, worunter Peter Falk und Hans Techtermann waren, gab ihm bei der Übersiedelung das Geleite. Seine weitern Schicksale sind fortan mit der Stadt Biel verknüpft. Er genoss dort grosses Ansehen und wurde öfter mit wichtigen Aufträgen beehrt. Als in Biel die Reformation eindrang, so blieb er ein unerschrockener und zäher Führer der Altgläubigen, konnte aber, obwohl er kein Mittel unversucht liess, den Umschwung nicht verhindern und floh zum Bischof von Basel, rief dessen Hilfe und die Intervention der katholischen Orte gegen die Stadt an. Allein statt zu einem rechtlichen Entscheid kam es zu einer gütlichen Vermittlung, wodurch Sterner seine Stelle wieder erhielt, gegen das Versprechen, künftig der Sache der Evangelischen nicht mehr Eintrag zu tun, und er hat seither Wort gehalten [3]). Er scheint nun seither unbehelligt sein Amt

---

[1]) Der Bestellungsbrief ist abgedruckt von Schmid-Lohner im Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1902, S. 100.

[2]) «1510, 9. Höwmonat ward Ludwig Sterner, unser stattschryber, burger und hat sin udel am rathause». Stadtarchiv Biel. Dokumentenbuch des Peter Seriant. Gütige Mitteilungen von Herrn Dr. *Türler,* Staatsarchivar. Udel ist der Hausbesitz als Bedingung des städtischen Bürgerrechts, vgl. Schweizerisches Idiotikon I 98.

[3]) Vgl. hierüber *Benedikt Rechbergers* Bieler Chronik (1524—66), herausg. von *Bähler,* S. 12, 21. *Chr. Wilh. Binder,* Geschichte der Stadt und Landschaft Biel, 2 Bde. Biel 1834 und *C. A. Bloesch,* Geschichte der Stadt Biel, 2. Teil. Biel 1855. S. 58 ff. u. 75 ff.

weitergeführt zu haben bis zum Ende seines tatenreichen Lebens. Am 30. Juli 1541 findet sich im Bieler Ratsprotokoll die letzte Notiz von seiner Hand über eine Ratssitzung; die folgende Sitzung vom 6. August 1541 ist bereits von anderer Hand protokolliert. Sterner muss Anfang August 1541 als Stadtschreiber von Biel gestorben sein; denn unterm 22. November gleichen Jahres findet sich folgender Eintrag [1]: „*uf obanzeigtem tag ist in biwesen miner herren ein lutter und entlich rechnung beschechen mit herr stattschrybers Ludwig Sterners seligen erben, mit namen Ulin Klenck als einem rechtgebnen vogt einer verlassnen witwen und kind, Bendikt Josset, sinem schwager, Felix Dygen, sinem tochterman um alle die schulden, so gedachtem herrn stattschribers von minen herrn züchend, so in sinem schuldbuch unter dem titel die statt Biel vergriffen, ouch ander geschriben brief miner herren betreffend allda ingelegt und übergeben. Und blibend min herren herrn stattschriber schuldig nämlich 85 ℔ 4 s. 1 d*“. Er hinterliess eine Witwe, einen Sohn und eine Tochter, welch letztere an Felix Dyg verheiratet war. Den Namen von Frau und Sohn erfahren wir aus einem andern Aktenstück [2]: „*Meyger, burgermeister und rat der statt Byell bezeugen ihrem lieben burger Ludwig Sterner, der zu notturft und besserung siner narung willens sich an andern enden und orten zu enthalten, dass er der ehliche sohn des ersamen lieben und getrüwen stattschrybers Ludwig Sterner sel. und der Anna Heckiboum, dessen witwe, sei, die sich beide stets all ir tag in der ehe und sunst in unserm dienst erbar, ufrecht, frommiglich und wol gehalten, und dass auch der sohn sich in siner jugendt und derzyt siner bywohnung und in bestelten aempter und dienst als ein zuchtiger junger man erbarlich, burgerlich und geburlich auch gehalten, und empfehlen ihn jedermann und geben ihm diesen geburts- und mannrechtsbrief. 1551, März 21.*“

---

[1]) Stadtarchiv Biel, Ratsprotokoll. Gütige Mitteilung von Dr. *Türler*, Staatsarchivar.

[2]) Stadtarchiv Biel, Fürdernuss- und Mannrechtsbriefe. Gütige Mitteilung von Dr. *Türler*, Staatsarchivar.

Dieser Mannrechtsbrief sagt uns, dass Sterner bei seinem Ableben die Anna Heckibaum, nach Vermutung Türlers, aus Bieler Geschlecht, als Witwe und einen Sohn Ludwig hinterlassen habe, die beide 1551 noch am Leben sind. Wenn Sterner in Freiburg eine Tochter von Hartmann Krebs geheiratet[1]), so war Anna Heckibaum seine zweite Gattin; den Namen der Tochter, die beim Tode ihres Vaters bereits verheiratet war, kennen wir nicht. Ebensowenig ist bekannt, wohin sich der Sohn von Biel weg begeben. Seit 1550 war er Kleinweibel der Stadt und wurde 1565 nach Paris abgeordnet[2]). Dem Ehepaar wird vom Rate ein sehr gutes Leumundszeugnis ausgestellt, was um so höher anzuschlagen ist, als Sterner in den Reformationskämpfen von seine Mitbürgern heftig angefeindet war. Wir dürfen darum annehmen, dass sein Privatleben makellos war.

Sterner war eine vielseitige und jedenfalls gebildete Persönlichkeit; der Geschichtschreiber von Biel bemerkt ausdrücklich, dass man ihn wegen seiner Gelehrsamkeit an die Stelle eines Stadtschreibers nach Biel berufen habe[3]); seine Befähigung zu historischen Arbeiten, die Sammlung von historischen Volksliedern, wie sein näherer Umgang mit humanistisch gebildeten Männern, wie Peter Falk, Jost Zimmermann, scheinen das ebenfalls zu beweisen. Allerdings wissen wir nicht, wie und wo er sich diese Bildung angeeignet. In Biel hat er auch ein Urkundenbuch angelegt über die Jahre 1510—36, nebst einer Sammlung von Urkunden verschiedenen Inhalts aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert, die noch im dortigen Gemeindearchiv erhalten sind[4]). Er soll nach dem Zeugnis Rechbergers ferner ein Büchlein ver-

---

[1]) Diese Annahme stützt sich lediglich auf die Angabe des Bürgerbuches, dass er seinen Udel auf das Haus seines Schwagers Hartmann Krebs gesetzt habe. Nun kann aber der Schwager auch der Mann der Schwester sein!

[2]) Rechbergers Chronik. Nachtrag 13.

[3]) *Binder,* Geschichte der Stadt Biel. 2. Bd., S. 9. Biel 1834.

[4]) S. Einleitg. zu Bd. XX der Quellen z. Schweiz. Geschichte. S. LII, Anm.

fasst haben über den Verlauf des Glaubensstreites in Biel, das allerdings nicht mehr erhalten ist[1]). Endlich deuten zwei erhaltene Fragmente von seiner Hand darauf hin, dass er eine Bearbeitung des Beppethandels vom Jahre 1492 im Zusammenhange beabsichtigte[2]). Wir müssen es sehr bedauern, dass es nicht dazu kam, da eine solche Darstellung wohl auch das Dunkel, das über den früheren Schicksalen Sterners ruht, einigermassen erhellt hätte.

2. Hans Lenz, gebürtig aus Rottweil im Schwabenland, das in jener Zeit als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft beigetreten war, wirkte als Schulmeister in Freiburg von 1494—96[3]), sodann als Erzieher bei der Freiburger Familie Perroman (1496—98), schliesslich wiederum als Schulmeister in Saanen (1498—99)[4]). Während des letztern Aufenthaltes verfasste er fern vom Kriegsschauplatz eine Reimchronik von 12,000 Versen über den Schwabenkrieg, wobei er sich auf das Zeugnis Sterners und anderer Teilnehmer am Feldzuge vielfach beruft. Die Chronik enthält viele und treffliche Einzelheiten, die bei genauer Prüfung sich als durchaus zuverlässig ergaben. Lenz widmete die im Auftrage des Freiburger Rates unternommene Arbeit der Stadt Freiburg unter Anrufung der Mutter Gottes:

„Maria du zart, ich ruf dich an | *Das werk, das zu ist bereit*
Erwirb mir notturftige Ding | *Der stat Fryburg in Öchtland*
Damit ich zü end bring | *Von mir Johannes Lenz genannt*
Mit vernunft und gesundheit | *Minen lieben gnedigen herren*
Zu dienst, lob und zu eren!
Hilf mir zü end, du reine meit
Durch die gnad, so an dich ist geleit
Amen!“

---

[1]) S. Rechbergers Chronik ed. *Bähler*.

[2]) Gütige Mitteilung von Herrn *Emil Schmid-Lohner*, Gymnasiallehrer in Aarberg.

[3]) 1494 war er vermutlich noch in Rottweil; denn er meldet in seiner Chronik zu diesem Jahre eine Missgeburt aus Rottweil (Seite 8).

[4]) Die Angaben über die Erdbeben im April und am 3. September, sowie über die Überschwemmung vom 11. Juli 1498 in St. Stephan im Obersimmental (Chronik 23/24) beweisen, dass er schon damals in Saanen gewesen sein muss.

Dass er noch während des Kriegsjahres 1499 schreibt, ergibt sich aus zwei Stellen seiner Chronik; so erzählt er (Seite 6, erste Spalte), dass die welsche Seuche noch nicht erloschen sei:

„noch ist die plag unvermitten
wiewol sich die zit tût keren
uf 15hundert nach Jesu den herrn“.

Desgleichen bei Beschreibung der Rottweiler Missgeburt eines Kindes mit zwei Köpfen, vier Armen und vier Füssen (Seite 8), das er offenbar selbst gesehen:

„fürwar so nym war
es verschinet das 15 hundert jar
so würstu horen wunder vil“ ...

Er scheint auch im Elsass bekannt gewesen zu sein; denn er beschreibt einen Meteorstein, der am 7. November 1492 niedergefallen war zu Ensisheim:

„und ist zu Ensesheim im kor
in der kirchen gefasst hoch embor
mit ysnen ketten verschlossen rein“ ...

Ferner wählt er oft Beispiele vom Rhein aus Worms, Landser u. a. m.

Für die Mitteilung einer 30jährigen Plage zur Zeit des Papstes Deusdedit, der um 624 regiert haben soll, beruft sich der Chronist auf Chroniken: *„han ich in chroniken gelesen“*, über die Belagerung von Novara (1496) auf das Zeugnis eines Landsknechtes, während für die Belagerung von Blumenfeld im Schwabenland ein Säumer aus dem Oberland als Gewährsmann genannt wird (Seite 104, Spalte 1). Lenz war abergläubisch; denn in allen Naturerscheinungen und ungewöhnlichen Vorkommnissen sieht er unheilschwangere Vorzeichen.

Seine Chronik beginnt mit Stiftung des Schwäbischen Bundes, der Verbündung mit Frankreich, berichtet dann über den Zug des französischen Königs nach Neapel (1494), die Belagerung von Novara (28. Juni bis 29. September 1495) durch die Mailänder, berücksichtigt fortwährend die Ereignisse in Frankreich

und im Reiche. Mit zarter Schonung verschweigt er die Namen der Orte (Bern, Schwyz und Unterwalden), die anfänglich sich weigerten, der französischen Vereinigung im März 1499 beizutreten, jedenfalls aus berechneter Rücksicht gegen Bern:

„Deshalb etlich Eydgenossen
Sich nit wolten lassen
Verbinden zůr frankenrichischen cron
Liessen das in besten unstan.
Wer die orter sind, weiss man wol
Darvon ich nit reden sol“ ...

Dann tritt er in den Verlauf der Kriegsereignisse auf dem ganzen Schauplatze ein, und zwar von Anfang bis zur Schlacht bei Dornach. Die Darstellung geschieht in Form eines Dialogs zwischen Dichter und Eremit. Sie ist lebendig, anschaulich und sehr eingehend. Die Chronik ist uns nicht im Original, sondern nur in der Abschrift Sterners erhalten [1]). In die Chronik sind eine Anzahl historische Schlachtlieder eingestreut, die zum Teil von Lenz, zum Teil vom Abschreiber Ludwig Sterner herrühren; es sind folgende:

1. Landsknechtlied vom Jahr 1495: *„Hören ir lieben gesellen“* [2]).

2. Lied auf die Schlacht im Schwaderloch: *„An einem Donstag es beschach“*. Zwei Strophen sind besonders Freiburg gewidmet [3]) von Hans Wick.

3. Lied auf die Schlacht an der Calven von einem Bündner: *»So wil ich aber singen“* [4]).

4. Das Lied vom Schwäbischen Bund: *„Ich hab gedacht in mines herzens grund“* von Mathies Schanz zu Esslingen [5]).

[1]) Im gleichen Band, der auch Sterners Burgunderkrieg enthält, im Besitz des Grafen *Max v. Diesbach* in Übewil.

[2]) Abgedruckt bei *Liliencron* II 367.

[3]) A. a. O. II 388, ferner bei *Tobler* II 77, aber an letzterem Ort in verkürzter Gestalt von 10 Strophen, während es im Manuskript und bei *Liliencron* 19 hat.

[4]) Bei *Liliencron* II 395 u. *Tobler* II 80.

[5]) Bei *Liliencron* II 385.

5. Lied von der Schlacht bei Dornach: „*Woluf ir gesellen all mit schall*“ von Hans Lenz[1]).

6. Landsknechtlied von Feldkirch: „*Wend ir mirs nit für übel han*“ vom Jahre 1498[2]).

7. Das Lied: „*Ir herren und ir gesellen, nůn losent eben uf!*“[3]).

8. Das Lied vom alten Gris: „*Wiewol ich bin ein alter gries*“ von Peter Meiler von Rapperswil, einem in Luzern wohnhaften Appenzeller[4]); doch fehlen hier Strophe 1—18 und 1/3 von 19.

9. Ein Schweizerlied gegen die Schwaben: „*Der krieg hat sich erhaben*“[5]).

10. Das Dornachlied: „*An einem Mondag es beschach*“ von einem einem Eidgenossen[6]).

11. Lied auf Hans Waldmann: „*Aber will ich heben an*“ von Scherer von Illnau[7]).

12. Ebenfalls von Hans Lenz, aber unter dem Pseudonym «bruder Hans im finstern Tan», ist ein weiteres Lied verfasst: „*Mit lust so will ich singen*“. Es gehört nicht dem vorliegenden Codex an, ist aber von Liliencron veröffentlicht[8]). Dasselbe trägt die Überschrift: „*Ein new lied von den Schwizern und von dem Schwebischen bund, hat gemacht brůder Hans im finstern Tan*. Den Verfasser erkennt man als Schulmeister von Saanen aus der Schlussstrophe:

„*Nun behůt mir got min herren*
Dorzů das Schwizerland,
Friburg und die von Berne
Und wie sie sind genant!

Brůder Hans on alle schwere
Im finstern tan bekant
Sin schůlern gipt er lere
Zů Sana in dem land.“

---

1) A. a. O. II 407.
2) A. a. O. II 378.
3) A. a. O. II 376, aber nur Bruchstücke von 6 Strophen.
4) Abgedruckt bei *Liliencron* II 420.
5) A. a. O. II 413.
6) A. a. O. II 460.
7) A. a. O. II 271.
8) A. a. O. II 370.

Lenz ist nicht bloss Sammler, sondern auch Dichter von Liedern, und zwar kennen wir deren zwei von ihm, das Dornachlied und dasjenige auf den Schwäbischen Bund. Von den übrigen Liedern sind solche da von Hans Wick, Matthias. Schanz, Peter Meiler und dem Scherer von Illnau; die Verfasser der übrigen sechs sind ungenannt und wohl auch unbekannt. Lenz hat seine beiden Lieder den beiden Städten Bern und Freiburg gewidmet, und zwar das Dornachlied (Nr. 5) mit folgender Strophe:

> *„Bern und Friburg, nempt von mir zů dank*
> *Das gedicht, das ich us minen sinnen krank*
> *Ůch und den Eidgnossen zů eren,*
> *Gemacht han zů Sana in dem land,*
> *Do ich mine schůler tet leren."*

Der Stadt Freiburg zu Ehren hat aber Lenz zwei eigene Strophen (8 und 9) eingeschaltet Es spricht eine kernhaft deutsche Gesinnung des schwäbischen Dichters aus seinem Lobeshymnus auf Freiburg:

8. *In Jechtland Friburg, du clůge*
Du bist eren werd;
Mit hůt wol um dich lůge
Der Schwebsch bund din begert
Er meint dich ouch bezwingen
Mit der welschen fürsten macht
In iren gewalt zů bringen
Dorum hab din gůt acht!

9. *O Friburg, du vil werde.*
Du bist ouch wit erkant,
Dins gelich ist nit uf erden,
Ein schlüssel des tůtschen land,
Von Tůtschen bistu gebuwen
So gar uf festen grund
Zů dir hat man gůt vertruwen
In der Eidgenossen land.

Sterner hat gelegentlich eigene Zutaten in die Reimchronik von Hans Lenz eingestreut, die indessen leicht als solche zu erkennen sind, z. B. bei der Brandschatzung von Hilzingen (53. Spalte), zum Zug vor Blumenfeld (104. Sp. 1), zu den Mahnschreiben von Davos (109. Sp. 2).

Die Chronik erstreckt sich über Bl. 160—283 des Sternerschen Manuskriptes und die gedruckte Ausgabe [1]) stimmt im allgemeinen mit der Handschrift überein; nur dass im Druck das Pfenniglied,

[1]) *H. v. Diesbach,* Der Schwabenkrieg, besungen von einem Zeitgenossen Johann Lenz, Bürger von Freiburg. Zürich 1849.

das in der Handschrift dem Schwabenkrieg vorangeht (Bl. 155/57), erst am Schlusse folgt. Die Seiten sind in zwei Kolonnen von kräftiger Hand deutlich und gefällig beschrieben. Linien und Rand sind mit Tinte gezogen. Der äussere Rand misst 22, der innere 18, der mittlere 22 mm; der obere Rand 24, der untere 42 mm. Wie beim Burgunderkriege wechseln rote mit blauen Initialen ab. Die Anfangsbuchstaben der Verse sind rot markiert, die häufigen Kapitelüberschriften mit roter Tinte; einzelne Zeilen, besonders solche mit chronologischen Angaben, sind gleichfalls rot unterstrichen, aber auch sonst einzelne Worte, die hervorgehoben werden sollen. Oft wird im Texte Raum offen gelassen für die spätere Anbringung von Illustrationen, bisweilen ganze Seiten. Für die grösseren Zeichnungen sind die Überschriften bereits angebracht, so z. B. Städtchen Maienfeld (185^{v}); Kampf bei Luziensteig (188); bei Fussach (192); Ordnung auf dem Rafzer Feld auf dem Heimweg aus dem Hegau (198^{v}); Flucht bei Ermatingen und Einäscherung des Dorfes am 11. April (206^{v}); Treffen bei Schwaderloch (209); Scharmützel bei Konstanz am St. Bartholomäus-Abend (212^{v}); „*Wie die Eydgenossen und die landsknecht in friden zemen komen*" (213^{v}); Schlacht auf dem Bruderholz (217); „*Wie die von Waltzhůt schussen in ein hus zů Cobeltz und wie der stein die wiegen traf by im für, da vil gesellen sassen und nyemant nutz beschach*" (219); die Stadt Baden (219^{v}); Auszug der Landsknechte von Thiengen (232^{v}); Stadt und Schloss Blumenfeld (236); Scharmützel vor Basel (237); Schlacht bei Frastenz (242); Schlacht bei Glurns „*oder daby an der Etsch*" (245^{v}); die Not zu Thayngen bei Schaffhausen (253); das Nellenburger Amt (256); das Fricktal (262^{v}). Obschon der ganze Codex nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt Sterners, sondern in einer Abschrift von zirka 1524 uns vorliegt, so müssen wir lebhaft bedauern, dass diese Illustrationen nicht angebracht wurden; sie hätten mancher Frage Antwort und der historischen Forschung sehr willkommene Aufklärungen geben können. Dagegen scheinen aus andern Gründen die Blätter 271, 273, 274, 275, 277 leer geblieben zu sein. Hier dürften eher Lücken im

Texte eventuell beabsichtigte Einschaltung von weiteren Liedern die Ursache gebildet haben. Den Schluss des Manuskriptes bildet das Lied: *„An einem Mondag es beschach!“*

Diese beiden Chroniken, bei denen der Anteil von Lenz offen am Tage liegt, während derjenige von Sterner nur erschlossen werden kann, zeigen, dass Freiburg auch an der Geschichtschreibung des Schwabenkrieges keinen geringen Anteil hat. Beide Chroniken gehören zu den frühesten, ausführlichsten und zuverlässigsten Darstellungen des Krieges, wovon die eine bis vor einem halben Jahrhundert, die andere aber bis vor drei Jahren völlig unbekannt geblieben ist. Auch wäre eine gute Neuausgabe der Lenzschen Reimchronik nicht überflüssig und könnte wesentlich dazu beitragen, die in ihrer Bedeutung viel zu wenig erkannte Chronik bekannt zu machen.

E. Lokalchroniken und Tagebücher des 16. und 17. Jahrhunderts.

Vorübergehend nehmen lokale Ereignisse, besonders bei Beginn des 16. Jahrhunderts, das historische Interesse in Anspruch und geben der Geschichtschreibung Anlass, sich ihnen zuzuwenden, da die Fernhaltung der Reformation vom Freiburger Territorium für die Chronisten nach der Richtung der konfessionellen Kämpfe wenig Anregung bot.

1. Der Franziskaner Anton Palliard, seit 1519 Vize-Guardian und vom 12. Juni 1549 bis zu seinem Ableben († 9. Juni 1558) Guardian des Barfüsserklosters in Freiburg, schrieb eine summarische deutsche Freiburger Chronik der Jahre 1499—1543, die uns nur in einer Kopie des Notars Andreas Lombard erhalten ist; Theodor von Liebenau hat dieselbe unlängst veröffentlicht [1]. Dieselbe ist zwar inhaltlich recht dürftig, enthält aber einige kulturhistorisch nicht uninteressante Züge und ermangelt

---

[1]) Im Anzeiger für Schweizergeschichte N. F. V. 216—221.

Wir besitzen die Originalhandschrift in einem Sammelbande des bischöflichen Archives in Freiburg. Sprache und Stil, Schriftzüge und Tinte, aber auch der Inhalt weisen auf den früheren Besitzer des Handschriftenbandes, Ludwig von Affry, als Verfasser der ziemlich unbeholfenen Aufzeichnungen hin. Derselbe benutzte den Codex auch als Rechnungsbuch und zu andern Einträgen.

Ludwig von Affry, Sohn des Wilhelm von Affry, Edelknecht und Vogt in Murten, und der Jaquette, Tochter des Jakob von Englisberg und der Katharina, Witwe des Peter von Faucigny sel. erlangte am 17. November 1498 das Burgerrecht seines Vaters, trat 1487 in den Rat der CC, 1491 in denjenigen der LX; von 1513 ab verschwindet er aus den Ratslisten, erscheint aber 1518 neuerdings als Mitglied der CC und 1519 des Kollegs der LX, dem er bis zu seinem Tode ununterbrochen angehörte. Er verwaltete die Vogtei Pont von 1494—97 und diejenige in Stäffis darauf von 1499—1502. In erster Ehe war er mit Katharina von Avenches, in zweiter mit Elisabeth Matter vermählt. Ludwig von Affry, der 1503 die Choralistenschule zu St. Niklaus gründete, starb zwischen 24. Juni 1529 und 24. Juni 1530.

Die Beschreibung des Winterfeldzuges ist auf Grund des Originalberichtes herausgegeben worden von dem Unterzeichneten samt einer kurzen Einleitung [1]).

4. Ein andrer Franziskaner, P. Franz Katzengrau, seit 1634 im Barfüsserkloster in Freiburg, studierte seit 1639 in Luzern und von 1643—44 in Würzburg und wurde 1659 durch Nuntius Friedrich Borromeo zum Doktor der Theologie promoviert. Von 1647 bis 1666 Guardian, seit 1672 Novizenmeister seines Klosters, starb er am 9. November 1678 daselbst [2]).

Katzengrau hat uns eine Chronik über die Jahre 1622—54 hinterlassen, deren Original allerdings nicht auf uns gekommen

[1]) Im Anzeiger für Schweizergeschichte 1901. S. 451—57.

[2]) Vgl. *Theodor von Liebenau* im Anzeiger für Schweiz. Gesch. N. F. V. 221—24.

es scheint, in nicht verantwortlicher Stellung und persönlich unbeteiligt, aber aus nächster Nähe verfolgt, indem ihm der Zutritt zu den geheimen Ratsverhandlungen verschlossen war. Jedenfalls müssen wir den Verfasser unter den Gesinnungsgenossen Arsents suchen. Der nicht umfangreiche tagebuchartige Bericht ist nicht mehr im Original vorhanden, aber in verschiedenen Redaktionen, die sämtlich auf das verlorene Original zurückgehen, und im Drucke veröffentlicht [1]).

Es kommen dabei zwei Handschriften in Betracht: a) diejenige im Staatsarchiv Freiburg [2]), nach welcher der Druck veranstaltet wurde, der übrigens nicht fehlerfrei ist; b) eine etwas kürzere Redaktion in einem Sammelband im Privatbesitz [3]), von der Hand Rudellas (Seite 491—502), mit der Überschrift: „*Dis nachgeschriben sind die artickel des handels, so mit dem frommen ritter her Frantzen Arsent in der statt Friburg gebrucht sind worden*“; daneben von gleicher Hand: „*Copy. Jesus, Maria 1511.*“ Wasserzeichen: Die drei Türme des Freiburger Stadtwappens. Diese etwas gekürzte Redaktion, die aber einzelne bessere Lesarten aufweist, liegt wieder den Berichten der Chronisten Rudella, Gurnel [4]) und Montenach zugrunde.

3. In das gleiche Jahr 1511 gehört das Tagebuch eines Freiburgers über den Winterfeldzug der Eidgenossen. Derselbe ist von einem Teilnehmer verfasst, sehr zuverlässig und einlässlich, aber unvollständig; denn er bricht schon ab mit dem 12. Dezember. Manche Einzelheiten sind uns darin überliefert, von denen die übrigen Berichte und Erzählungen schweigen. Sprache und Stil dieser deutschen Aufzeichnungen lassen vermuten, dass ihr Verfasser des Deutschen nur unvollkommen mächtig war.

---

[1]) Im Schweizerischen Geschichtsforscher I 115 ff. Bern 1812.

[2]) Geistliche Sachen Nr. 90.

[3]) Von Frl. Féguely von Seedorf in Freiburg.

[4]) Die französische Darstellung Gurnels ist abgedruckt von *J. Gremaud* im Mémorial de Fribourg IV. 53 ff. Fribourg 1857.

2. die Burgunderchronik des Freiburgers Hans Fries; 3. die französische Aufzeichnung von Jacques Cudrefin über den Besuch von Herzog Albrecht VI. von Österreich in Freiburg (1449) und die damit verknüpften Ereignisse; 4. ein Fragment einer lateinischen Übertragung derselben; 5. die deutsche Übersetzung von Hans Greierz' Tagebuch über den Savoyerkrieg von 1448; 6. die Aufzeichnungen des Nicod du Chastel; 7. Kopie der Proklamation des Basler Konzils vom 25. Juni 1439 gegen Papst Eugen IV., lateinisch; 8. [Ludwig Sterners] Beschreibung des Schwabenkrieges 1499; 9. unzusammenhängende Notizen und spätere Nachträge.

Peter Fruyo ist frühestens 1506 geboren als Sohn des Bäckermeisters Thomas Fruyo. Er bekleidete nacheinander die Ämter eines Gerichtschreibers, Stadtschreibers und Seckelmeisters, war Mitglied des Rates der CC, der LX und zuletzt des Kleinen Rates. Seiner Ehe mit einer Tochter des Jakob Voegili entstammten zwei Söhne: Seckelmeister Hans Fruyo und Ratschreiber Karl Fruyo, der in Paris studiert hatte; Franz Gurnel war sein Vetter. Peter Fruyo starb im Jahre 1577 [1]). Er war ein Zeitgenosse von Franz Rudella, Franz Gurnel und zum Teil auch noch von Wilhelm Techtermann. Von seinem Sohne Hans Fruyo, der gleichfalls Kompilator und Abschreiber war, besitzen wir zwei bisher ungedruckte Kopien [2]): 1. Ein deutscher Bericht über die Schlacht bei Ivry. 2. Kundschaft wider die Verschwornen 1452.

F. Die grosse Freiburger Chronik von 1567.

Das Freiburger Staatsarchiv besitzt eine handschriftliche Chronik, ursprünglich auf ungehefteten Bogen, die erst in jüngster Zeit zu drei Bänden vereinigt wurden [3]). Ein zweites Exemplar

---

[1]) Die eingehenderen biographischen Daten samt Belegen, s. Quellen z. Schweiz. Gesch. Bd. XX. Einl. XXIV.

[2]) Manuskript. Eigentum von Frl. Féguely, Freibg.

[3]) Manuskript 63^a, 63^b, 63^c überschrieben: «Chronique ancienne pour Fribourg», mit einem von Herrn Archivar Schnewly angefertigten chronologischen Register.

derselben Chronik befindet sich ebenfalls in einem Handschriftenband in Freiburg in Privatbesitz; beide gehörten ursprünglich zusammen und bestehen aus Partien der Urhandschrift und späteren Kopien, Um- und Überarbeitungen. Der Kürze halber bezeichne ich die erste Handschrift mit A, die zweite mit F. Da A und F ursprünglich zusammen gehörten, so lassen sie sich auch in der Beschreibung nicht trennen.

Augenscheinlich haben wir in A und F die Handschrift des Verfassers selber vor uns, und zwar Entwurf und Reinschrift. Derselbe hat mehrere Redaktionen entworfen und stets wieder umgearbeitet, ehe er sich an die Reinschrift machte, von der nur Bruchstücke vorhanden sind. Die fortgesetzte Über- und Umarbeitung lässt sich deutlich verfolgen an Streichungen, Zusätzen, Auslassungen und Einschiebseln. Der Verfasser hat in seinem ersten Entwurfe das Material aus dem Archive und der Überlieferung zusammengestellt, was sich noch deutlich erkennen und verfolgen lässt, indem er zuerst die Blätter mit den Jahrzahlen überschrieb und alsdann den Stoff, wie er bei den Nachforschungen zutage gefördert wurde, auf die verschiedenen Blätter in chronologischer Ordnung verteilte. Während für manche Jahre ganze Seiten leer bleiben mussten wegen Mangel an Materialien, so reichte an anderer Stelle der anfänglich bei der Zuteilung in Aussicht genommene Raum nicht aus, so dass durch Nachträge und Einschiebsel, gedrängte Schrift und dergleichen nachgeholfen werden musste. Es ergab sich daraus eine ziemliche Ungleichheit in der Anordnung des Stoffes, die erst bei der nochmaligen Verarbeitung ausgeglichen werden konnte. Auf Grund dieses ersten Entwurfes, der zum Teil in zwei- bis dreifacher Wiederholung vorliegt und bis 1567 reicht, legte der gleiche Verfasser eine sauber und deutlich geschriebene Reinschrift an, mit einem breiten Rande, summarischen rot unterstrichenen Inhaltsangaben und ebenfalls rot unterstrichenen Stichwörtern im Texte. Doch sind von dieser schön ausgeführten Reinschrift nur noch Bruchstücke vorhanden, die bis Ende des 15. Jahrhunderts reichen, und es dürfte der Verfasser überhaupt nicht weiter damit ge-

kommen sein. Wir finden Teile der Reinschrift, wie der verschiedenen vorausgehenden Entwürfe, in beiden Handschriften A und F, und zwar in A wieder in den drei verschiedenen Bänden A_1, A_2, A_3 oft zusammenhanglos und willkürlich verteilt. So sind Stücke der Originalreinschriften mit Entwürfen und späteren Kopien willkürlich in einem Bande zusammengebunden und verbunden und nicht immer wieder leicht auszuscheiden. Offenbar hat der Verfasser zuerst einen Entwurf gemacht, diesen wieder vielfach neu umgearbeitet, nicht bloss einmal, sondern wiederholt; endlich hat er sich an die Reinschrift gemacht, allein ohne sie vollenden zu können. Da nun die verschiedenen Redaktionen alle beisammen blieben, so hat man später eine zweite Chronik F daraus gemacht, zum Teil durch doppelt vorhandene Redaktionen des Verfassers und spätere Kopien einzelner Teile des Entwurfes [1]).

Der ungenannte Verfasser schreibt im Jahre 1567, vermutlich schon seit 1564, und berichtet ungefähr seit 1549 als Zeitgenosse über eigene Erlebnisse. Aufbewahrungsort, Anlage, Inhalt und Form der Chronik deuten auf das Werk eines Freiburgers, der gut gebildet, vorzüglich unterrichtet war und seine Aufzeichnung mit grosser Gewandtheit in flüssiger deutscher Sprache machte. Auch erkennen wir darin unschwer nicht bloss das Original, sondern sogar das Autograph des schriftgewandten Verfassers. Die Chronik ist als eine Stadtchronik grossen Stiles entworfen. Sie beginnt in der Handschrift F mit dem Jahre 3789 v. C. und gibt dann eine fabelhafte aber kurze Vorgeschichte bis zur Zeit der Besitznahme des Landes durch die Römer und Burgunder, den Heimfall an das Reich, die Errichtung des Zähringischen Rektorates. In rein annalistischer Form verfolgt darauf der Chronist die Schicksale der Stadt Freiburg von ihrer Gründung

---

[1]) Eine genauere Beschreibung der Handschriften A_1, A_2, A_3 u. F und ihrer Bestandteile im Einzelnen und ihres Verhältnisses unter sich wird meine Edition der Chronik, die in Vorbereitung ist, in den Collectanea Friburgensia geben.

bis auf seine Zeit hinab; er erwähnt alle städtischen und allgemeinen Ereignisse, die für die Entwicklung der Stadt von Einfluss waren: Kriege und Friedensschlüsse, Gebietsvermehrung und Herrschaftswechsel, Gründung von Klöstern, Kirchen und öffentlichen Anstalten, Verfassungsänderungen und Rechtssatzungen, bauliche Entwicklung und Stadtbefestigung, Genealogien und Wappen einheimischer Familien und Herrschaften, ungewöhnliche Himmelserscheinungen und Naturereignisse, einheimische Kriege und auswärtige Feldzüge, Feuersbrünste und Wasserverheerungen, Kunstschöpfungen und historische Denkmäler, überhaupt alles, was ihm der Erwähnung aus irgend welchem Grunde wert scheint und mit Freiburg in Beziehung steht, und zwar, je nachdem die Quellen fliessen, mit grösserer oder geringerer Ausführlichkeit, aber stets sachlich und leidenschaftslos, den Blick verständnisvoll auf das Entwicklungsmoment gerichtet, anfänglich in summarischer Kürze, seit Beginn des 15. Jahrhunderts zusehends ausführlicher und seit Ende desselben noch viel einlässlicher. Dagegen gleitet er über die Ereignisse, die schon anderweitig eine besondere Darstellung gefunden haben, wie Burgunder- und Schwabenkrieg, ganz kurz und oberflächlich hinweg. Mitten in die Darstellung ist ein Abriss der Geschichte des benachbarten Cistercienserklosters Altenryf eingefügt. Die Chronik ist umfangreich und lässt sich den Stadtchroniken von Zürich, Bern und Luzern vergleichen.

Der Verfasser benutzte für seine Arbeit nach seinen eigenen Äusserungen neben den «alt Berner Chroniken» und der eidgenössischen Chronik des Luzerners Etterlin und den Werken von Jovius und Stumpf ferner Glareans Annotationes zu Cäsar, Beatus Rhenanus, Tacitus, Plinius, Caesar, Aegidius Tschudy, vor allem die reichen handschriftlichen Schätze seines Archivs: Manuale und Missiven, Ratserkenntnisbücher und Seckelmeisterrechnungen, Urkunden und Baurechnungen, Mannschaftsrödel und städtische Ordonnanzen, allein ausserdem Inschriften und Überreste, Antiquitäten und Funde, Münzen und Kunstgegenstände und nicht am wenigsten auch die lebendige Überlieferung seiner

Zeit. Im allgemeinen tritt er unbefangen und mit kritischem Sinne an seine Quellen heran, prüft und vergleicht dieselben und sucht sich jeder Verantwortlichkeit zu entschlagen, wenn er widersprechende Angaben vorfindet, indem er die beiden entgegenstehenden Zeugnisse gleichzeitig anführt. Manchmal weist er nur in unbestimmten Ausdrücken auf die benutzten Vorlagen hin, z. B. «etliche bernische chroniken», oder «alt geschriften»; bisweilen aber auch deutlicher: «der Berner geschriben cronica», «alte briefe», oft aber auch ganz unzweideutig, besonders bei den längern Auszügen aus Jovius und Stumpf, die bei den Ereignissen des 16. Jahrhunderts öfter eingeschaltet sind. So ist die vorliegende Chronik, obschon nur teilweise vollendet, auch in ihrer jetzigen Gestalt ein wertvolles historisches Denkmal, aber auch als blosses litterarisches Produkt nicht zu unterschätzen. Ihre Bedeutung liegt in der angestrebten Vollständigkeit, indem sie zum erstenmal eine zusammenfassende Geschichte Freiburgs seit den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart versucht, ferner in der gewissenhaften Verwertung alles irgendwie erreichbaren handschriftlichen und gedruckten Quellenmaterials und einer für uns ganz unschätzbaren Berücksichtigung der mündlichen Überlieferung der Abfassungszeit und aller damals noch erhaltenen Altertümer, Inschriften und Überreste. Obschon vom handschriftlichen Quellenmaterial, das dem Chronisten vorlag, auch heute noch das meiste vorhanden ist, so wird sein Verdienst darum nicht geschmälert, da wir um so besser in der Lage sind, die Zuverlässigkeit seiner Arbeitsweise nachzuprüfen. Um so sicherer dürfen wir ihm darum auch da vertrauen, wo eine solche Nachprüfung heute nicht mehr möglich ist. Welche Bedeutung diese Chronik übrigens einzig für die Topographie und Baugeschichte Freiburgs besitzt, hat bereits ein berufener Kenner an anderer Stelle nachgewiesen[1]).

Wer ist nun der Verfasser dieser grossen Freiburger Stadtchronik? Es ist eine Eigentümlichkeit der Freiburger Chroniken,

---

[1]) Vgl. J. Zemp, Die Kunst der Stadt Freiburg im Mittelalter, in Freiburger Geschichtsblätter, Jahrgang X. Freiburg im Ue. 1903.

dass sie in der Regel den Namen ihrer Verfasser nicht tragen, sondern, wie mir scheint, eher zu verbergen suchen. Wo noch solche zu ermitteln sind, wie bei Greierz, du Chastel, Fries, so verdanken wir die Kenntnis der Verfasser meistens nur den spätern Kopisten ihrer Werke. Nach einer Überlieferung wurde die Handschrift A durch Staatsarchivar Schneuwly auf dem Titelblatt als das Werk eines «Friond» oder «Gurnel» bezeichnet, und diese Angabe hat auch den Verfasser dieser Abhandlung anfänglich irre geführt [1]). Allein seit der Einsichtnahme der zweiten Handschrift F liess sich diese Aufstellung nicht mehr aufrecht erhalten; denn diese letztere wird durch die Familientradition des Besitzers als das Werk des Ratsherrn Franz Rudella erklärt, und diese Angabe findet eine glänzende Bestätigung in der Identität der uns erhaltenen Handschrift Rudellas mit derjenigen, welche den grösseren Teil unserer Chronik niedergeschrieben [2]), nämlich den Eingang über die Jahre 3789 v. C. bis 1243 n. C., 1303 bis 1452 und 1509 bis 1511 in Manuskript F und sämtliche Entwürfe und die Reinschrift in Manuskript A.

Die Familie Rudella stammt aus Murten; Angehörige dieses Geschlechtes sind schon nachweisbar in angesehener Stellung zur Zeit des Laupenerkrieges 1340 [3]). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war Petermann Rudella verheiratet mit Peironnette Regis, einer Schwägerin von Petermann von Perroman [4]). Humbert Rudella war Bürgermeister von Murten zur Zeit der Belagerung durch Herzog Karl von Burgund; er hatte zwei Söhne, Jakob und

---

[1]) So wurde sie von mir in meinem Vortrage an der Jahresversammlung der Allg. Geschichtf. Gesellsch. in Freiburg im September 1903 noch Gurnel zugeschrieben.

[2]) Die näheren Beweise werden in der Einleitung zur Ausgabe dieser Chronik erbracht werden.

[3]) Vgl. Recueil diplomatique du canton de Fribourg III 126.

[4]) Vgl. das Testament der Louise v. Perroman, geb. Regis. St.-A. Fbg. Register der Testamente von Pierre Nonan, Pierre Faulcon und Jean Lombard Nr. 83 (?).

Johann, der in Chandossel und Cressier Güter besass[1]), und eine Schwester, welche mit dem Notar Wilhelm Greierz, dem Sohn des bekannten Chronisten Hans Greierz, verheiratet war[2]). Jakob Rudella scheint nach Freiburg übergesiedelt zu sein und wurde dort Mitglied des Rates der CC für das Burgviertel der Stadt (1525—27), dann des Kollegiums der LX (1527—30), hernach des Kleinen Rates bis zu seinem Tode (1530—36). Etwas später erscheint ein Job Rudella, vielleicht ein Sohn Jakobs, ebenfalls in Freiburg, besitzt daselbst ein Haus an der Murtengasse, vertritt das Burgviertel 1548—57 und 1572—74 im Rate der CC, bekleidet die Vogtei in Rue zwischen 1557 und 1572[3]). Am 14. April 1556 erkaufte er das städtische Bürgerrecht und wird später als Junker (noble) bezeichnet[4]); er war vermählt mit Esther Frischherz[5]).

Wahrscheinlich ein Bruder Jobs und gleichfalls ein Sohn Jakob Rudellas wird unser Chronist Franz Rudella gewesen sein, der am 13. Mai 1556 sich als Bürger der Stadt einkauft und seinen Udel auf sein Haus in der Richengasse setzt[6]). Darnach dürfte er etwa 1530 geboren sein. Er war vermählt in erster Ehe mit Rosa von Glane, Tochter des Franz von Glane von Moudon, Herr von Ropraz[7]), und in zweiter Ehe mit Eva von Wattenwil, Tochter des Jakob von Wattenwil, Herrn von Münchenwyler[8]). Aus dieser letzten Ehe besass er einen Sohn

[1]) St.-A. Freiburg R. Man. Nr. 6 vom 14. Nov. 1480, ferner Alte Landschaft Nr. 39. Register von Wilh. Greierz 1479. Diese biographischen Notizen über Rudella habe ich zum grössten Teil Herrn J. Schneuwly, Staatsarchivar in Freiburg, zu verdanken.

[2]) Testament derselben v. J. 1483. St.-A. Fbg. Register von Jacques Mursing 77—82. Nebstdem findet sich auch i. J. 1537 ein Junker Jost Rudella als Vogt zu Rue. St.-A. Urk. v. Rue Nr. 269.

[3]) St.-A. Freiburg, Besatzungsbücher.

[4]) Ebenda. Bürgerbuch, S. 133 u. R. Man. Nr. 73.

[5]) Ebenda. Reg. von Marc Eckentaler 1562—65 Nr. 167—86.

[6]) St.-A. Freiburg, Bürgerbuch, S. 133ᵛ u. R. Man. 73.

[7]) St.-A. Freiburg, Miss. Nr. 32, S. 431, Nr. 33, 118ᵛ.

[8]) St.-A. Freiburg, R. M. vom 3. April 1587. Missiven Nr. 32, p. 208 u. 228ᵛ.

Franz, der kurz vor dem Tode seines Vaters zur Welt kam und 1616 im deutschen Reiche Dienste nehmen wollte[1]), später aber in den Dienst seiner Vaterstadt zurückkehrte. Derselbe nahm 1627 das Bürgerrecht in Freiburg und machte 1639 ein Wallfahrt nach Jerusalem und starb 1659[2]). Eine Tochter Salome war mit Claude Chanoz, Kastellan von Estavayer und Herrn von Corsaley, die andere, Franziska, mit Christoph Gorini, Hauptmann in Lugano, vermählt[3]). Ob eine dieser beiden oder eine dritte unbekannte bei Peter Fruyo verkostgeldet war, lässt sich nicht mehr feststellen[4]). Junker Franz Rudella erklomm die Stufenleiter der städtischen Ehrenämter in rascher Folge. Er war Mitglied des Rates der CC für das Burgviertel von 1553—1562, dann für das Platzviertel (1562—63), übersprang das Kollegium der Sechzig und trat gerade in den Kleinen Rat 1563—68, und kam erst hernach (1568—70) in die LX, dann wiederum in den Kleinen Rat (1570—1587). Wegen über ihn hereingebrochenen Geldstages musste er den Austritt nehmen und starb schon im Jahre darauf (zwischen 24. Mai und 1. August 1588)[5]). Von 1554 bis 1559 verwaltete er die Vogtei Surpierre und von 1568—70 diejenige von Lugano namens der XII Orte. Am 14. Juni 1568 stellte ihm der Rat von Freiburg ein Empfehlungsschreiben aus an den Statthalter des Herzogtums Mailand[6]). Im Jahre 1564 war er Abgeordneter Freiburgs zur Prüfung der Jahresrechnung

---

1) St.-A. Freiburg, Ratserkenntnusbücher Nr. 25, S. 375, Urk. v. 8. Mai 1615.

2) Vgl. Max de Diesbach in Archives V 248.

3) St.-A. Fbg., Reg. von Montenach 1593—1627, Nr. 218—22; Ratserkanntnusbücher 1588—91, Nr. 21, S. 87; Miss. Nr. 33, 118v, ferner Bolletino storico della Svizzera italiana 1894, S. 103. Diesen letztern Hinweis verdanke ich meinem Kollegen, Herrn Prof. Reinhardt.

4) Gütige Mitteilung von Herrn Dr. F. Buomberger.

5) Am 24. Mai richtet der Rat noch ein Schreiben an ihn; aber am 1. August ist er bereits tot. St.-A. Fbg. Miss. Nr. 32, 362v, Bürgerbuch 145a.

6) St.-A. Fbg. Miss. Nr. 22, S. 64v.

der Vogtei Lauis[1]), und von 1570—82 hatte er sehr oft seine Vaterstadt an der eidgenössischen Tagsatzung zu vertreten, aber auch an derjenigen der katholischen Orte. Welches Ansehen er in diesen Kreisen genoss, geht daraus hervor, dass er im Jahre 1571 von den Zugesetzten der VIII Orte in dem schwierigen Handel mit der Stadt Schaffhausen wegen Wiederherstellung des Clarissinnenklosters Paradies zum Obmann vorgeschlagen wurde[2]). Ferner beauftragte die Tagsatzung der XIII Orte Franz Rudella in den Anständen zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen im Jahre 1582 neben Obmann Keller von Zürich, in beide Lager zu reiten in Begleit des französischen Gesandten und diese zu mahnen, gemäss den von den sieben Schiedsorten aufgestellten Normen mit dem Kriegsvolk aufzubrechen[3]).

Abgesehen von der Übereinstimmung der Handschrift mit der Hand Rudellas und der Tradition der Besitzer von Handschrift F ergeben sich noch weitere direkte und indirekte Beweise für seine Urheberschaft. Die weiter unten zu besprechenden Auszüge Wilhelm Techtermanns tragen in einem Rodel von seiner Hand und vom Jahre 1599 die Überschrift: «Ex opere F. Rudellae», ebenso zu einer Notiz des Jahres 1463 wiederum die Aufschrift: «uss F. Rudella chronik». Da nun alle diese historischen Notizen in diesem Rodel samt und sonders aus unserer Chronik von 1567 entnommen sind und Wilhelm Techtermann noch ein Zeitgenosse Rudellas war, so kann kein Zweifel sein, dass ihre Vorlage, d. h. eben unsere grosse Chronik von 1567, das Werk Franz Rudellas sein muss und den Zeitgenossen als solches bekannt war[4]).

---

[1]) E. A. IV. 1. c. 289.

[2]) E. A. IV. 2.

[3]) E. A. IV. 2. 781 b.

[4]) *Raedle,* der die Chronik zuerst mit Rudella in Verbindung bringt, aber unsern Chronisten mit dessen gleichnamigen Sohn verwechselt, ist darum sehr im Irrtum, wenn er schreibt: «Il me semble que François Rudella n'est pas l'auteur de cette chronique mais qu'il n'en a été peut-être que le possesseur». Er ist eher geneigt, sie für das Werk Wilhelm Techtermanns anzusehen. Vgl. dessen Schreiben an v. Mülinen v. 30. Mai 1870.

Ferner erliess der Freiburger Rat unterm 14. und 16. Januar 1598 an Jossi Vögely die Aufforderung, die historischen Aufzeichnungen Franz Rudellas an die Kanzlei zurückzugeben [1]. Eine wichtige Ergänzung dazu gibt uns ein Eintrag des Freiburger Staatskanzlers vom Jahre 1608 [2] unter der Aufschrift: „*Was us der canzli für schriften usgelychen worden. Als dan hievor umb die briefen, so ich by minem wärenden stattschryberamt sonderbaren personen fürgesetzt ein rodel und memory ghalten und vorus der rechnungen, so die amptslüt umb ir vordern verwaltung gegeben ein bscheid und bericht darus nemen begert, der aber verlegt worden domit künftige zyt under so vil (?) papyren dergliches mangel nit widerfar, ist in disem buch verzeichnet, was us der canzly gelychen worden, angfangen im Augusto 1608: H. Marti Gottrouw etliche ungebundne cayers alter historien von h. Rudella, davon hinder h. rittern Vögilli ein guter teil verblibe. Actum 21. Augusti*".

Wir sehen daraus, dass Mitte Januar 1598 historische Aufzeichnungen Franz Rudellas Eigentum der Kanzlei und an Jossi Vögili ausgeliehen waren, ferner dass diese ungebundenen Bogen alter Historien von Franz Rudella 10 Jahre später immer noch als ausgeliehen bezeichnet werden, und zwar zum Teil an Martin Gottrau, zum andern, und wie es scheint grösseren Teil an Ritter Vögili. An der Identität dieser Schriften mit der dem Kanzler Wilhelm Techtermann vorgelegenen Chronik Franz Rudellas, die er ausgezogen, ist nicht zu zweifeln. Während die Stücke, die Marti Gottrau entlehnt hatte, vermutlich mit der heute noch im Staatsarchiv vorhandenen Handschrift identisch sind, dürften die an Ritter Vögilli ausgeliehenen Teile den heutigen Cod. F ausmachen. Ursprünglich aber waren beide beisammen und Eigentum des Archivs. Da nun die Besitzer von A und F auf Voll-

---

[1] St.-A. Freiburg, R. Man. Nr. 149. Gütige Mittg. von Herrn Staatsarchivar Schneuwly.

[2] St.-A. Freiburg, Coll. der Bücher uf guter rechnung, litt. K. in fine libri f. 281v.

ständigkeit der Chronik bedacht waren, so ergänzten sie die ihnen fehlenden Partien durch Kopien nach den Originalien der andern Handschriften. Der Umstand, dass die Chronik Eigentum des Archivs war, lässt auf einen obrigkeitlichen Auftrag zur Abfassung schliessen. In einem Sammelband mit der Aufschrift: „*Recueil des pièces diverses concernant l'histoire Suisse*“ (Msc. Féguely in Freiburg) befinden sich verschiedene Kopien von Urkunden und Ordonnanzen des 15. Jahrhunderts, sowie der erwähnten Aufzeichnungen über den Arsenthandel von Rudellas eigener Hand, die ebenfalls beweisen, dass er sich mit historischen Arbeiten befasst hat.

G. Spätere Bearbeiter und Fortsetzer der Chronik Rudellas.

1. Franz Gurnel hat sich zuerst an eine französische Bearbeitung der Rudella'schen Chronik gemacht, und dieser Umstand hat zur Annahme verleitet, dass er auch selber der Verfasser der grossen Chronik gewesen sei. Dieselbe ist bekannt unter dem Titel: *Vieilles annotations de la Suisse et du Pays de Vaud* und bis auf ein kleines Bruchstück über den Arsenthandel [1]) nie gedruckt. Bei der Unselbständigkeit der Arbeit würde sich auch eine Drucklegung der ganzen Chronik nicht verlohnen.

Wir besitzen verschiedene Handschriften dieser Chronik: a) Manuskript D 1391 der Bibliothek der Ökonomischen Gesellschaft in Freiburg [2]), ehemals dem Hauptmann der Schweizergarde Herrn v. Reynold gehörig; es ist der nämliche Handschriftenband, der die Justingersche Handschrift von Kaltschmid enthält, von der oben (S. 206) die Rede war. Am Ende steht «signé

[1]) Herausgegeben von *J. Gremaud* im Mémorial de Fribourg IV 53—60. Fribourg 1857.

[2]) Beschrieben von *Gottlieb Emanuel Haller* in seiner Bibliothek der Schweizer Geschichte IV, Nr. 776, und von *Th. v. Liebenau* im Anzeiger für Schweiz. Gesch. V 13 ff.

Gurnel»; Wasserzeichen die drei Türme, kombiniert mit dem Doppeladler als Wappenhalter, darüber Krone und Reichsapfel. Schrift des 17. Jahrhunderts. Sie ist eigens paginiert auf 53 Blättern [1]). Die Handschrift von Manuskript a) scheint mit derjenigen eines Ordonnanzenbandes [2]) von 1654 identisch zu sein. b) Kopie des Johann Daniel von Montenach von 1628 im Besitze des Herrn Georges von Montenach in Freiburg, sehr beschädigtes Manuskript, ungebunden, in gehefteten Lagen, S. 3—56 beginnt mit dem Jahr 4279 nach Erschaffung der Welt (Nr. 16), Anfang (Nr. 1—15) fehlt. Die Überschrift auf dem ersten Blatte (abgefallen) lautet: „*Nova et vetera tempora per Dominum Joannem Danielem a Montenach patritium, equitem et prætorem Fryburgi ex antiquis fragmentis collecta 1628*". c) Manuskript L 15 der Kantonsbibliothek Freiburg, in folio. d) Msc. Hist. Helv. IX 8 der Berner Stadtbibliothek aus dem 17. Jahrhundert, 48 Blätter. e) Kopie von Prosper Gady vom Jahr 1753 auf 46 Blättern, unter dem Titel: „*Manuscrit d'anciennes annotations qui concernent la ville et le canton de Fribourg en Suisse*" in einem Sammelband des bischöflichen Archivs in Freiburg (Aufschrift: Chronique fribourgeoise).

Die Gurnel'sche Chronik erstreckt sich ganz über den gleichen Zeitraum wie Rudella, d. h. von 3789 nach Erschaffung der Welt bis 1570 nach Christo, und lehnt sich augenscheinlich enge an diese ihre Vorlage an. Wie dort wird die fabelhafte Urgeschichte des Landes nach den Chroniques du Pays de Vaud berichtet. Die ganze Vorgeschichte bis 1452 wird übrigens auf 10 Blättern abgetan. Inhaltlich stimmt die Chronik durchaus mit derjenigen Rudellas, erscheint aber erheblich gekürzt und manchmal auch fehlerhaft, so dass man annehmen darf, diese «Vieilles annotations» seien im Grunde nichts anderes als eine gekürzte

[1]) *Gremaud* äussert sich darüber: «On ne connaît pas au sûr l'auteur de cette compilation; on croit cependant pouvoir l'attribuer à François Gournel, dont le nom se lit à la fin d'une ancienne copie qui pourrait être ainsi l'original». Mémorial de Fribourg IV 53.

[2]) Im Besitze von Herrn Prof. Dr. Steffens in Freiburg.

Bearbeitung der Chronik Rudellas in französischer Sprache für die des Deutschen nicht kundigen oder zu wenig mächtigen Leser. Nur in wenigen Partien geht sie über ihre Vorlage hinaus und kann deshalb einen eigenen Wert beanspruchen; so z. B. benutzte Gurnel für die Darstellung des Arsenthandels[1]) ausserdem Akten des Staatsarchivs, das Apellationsschreiben Georg Auf der Flües an die Tagsatzung[2]); endlich sind noch eine Anzahl wahrscheinlich der mündlichen Überlieferung entnommene Züge darin enthalten, die bei Rudella fehlen. Am Schlusse sind ebenfalls noch einige selbständige Notizen hinzugefügt, zum Jahre 1567/68 über die Expedition von 400 Schweizern unter Ritter von Clery, Ludwig von Affry, Hans Ratze nach Lyon und der 50 unter Hans Wild nach Grenoble, 1568 über den Zug der 4000 Eidgenossen nach Nemours und Orléans gegen Condé, sodann über eine Überschwemmung der Saane im Jahre 1570.

Es dürfte wohl keinem ernsten Zweifel unterliegen, dass Franz Gurnel als Verfasser dieser gekürzten französischen Bearbeitung Rudellas anzusehen ist. Wann dieselbe verfasst wurde, darüber lässt sich nichts Bestimmtes ermitteln; da Gurnel 1585 starb und die Chronik 1570 schliesst, so sind damit die äussersten möglichen Grenzen für die Abfassungszeit gegeben. Weil Gurnel ein Zeitgenosse Rudellas und auch sonst literarisch hervorragend tätig war, da ferner die Chroniken beider grosse Ähnlichkeit zeigten und sich über den gleichen Zeitraum erstreckten, so kann es nicht befremden, dass der weniger bekannte Rudella in der bisherigen Überlieferung durch den bekannteren Gurnel verdunkelt und sogar die Chroniken der beiden verwechselt wurden[3]). Dass

---

1) Abgedruckt von *Gremaud* im Mémorial de Fribourg IV.

2) Veröffentlicht v. *J. Zimmermann* in Freiburger Geschichtsblätter IX.

3) Nach *Haller,* Bibl. der Schweiz. Gesch. IV, Nr. 776, haben *Daguet, Berchtold* und *Gremaud* Gurnel ohne weiteres als Verfasser der «Vieilles annotations» angenommen; dagegen schwankt der Schreiber des Titelblattes der Hdschr. A der Chronik Rudella des St.-A. Freiburg, ob er sie Gurnel oder Friond zuweisen soll.

er aber auch eine lateinische Chronik Freiburgs verfasst haben soll, wovon noch Bruchstücke vorhanden seien, ist mir völlig unbekannt, und es scheint diese Annahme [1]) auf einer Verwechslung oder einem Irrtum zu beruhen.

Franz Gurnel [2]), Sohn des Peter Gurnel und der Louise, Tochter des Jakob Voegili, Enkel des Huguet Gurnel und Grossenkel von Nicod Gurnel, Zimmermann, der 25. November 1428 in das städtische Bürgerrecht aufgenommen worden war, ist geboren am 14. April 1521 [3]). Am 29. Januar 1535 erhielt er durch den Kleinen Rat den Genuss eines Stipendiums für seine weitere Ausbildung an der Universität Paris [4]). Er verheiratete sich mit Dorothea Techtermann, Tochter des Sebastian Techtermann. Nach der Demission des Ratschreibers Heinrich Falkner wurde Gurnel sein Nachfolger (Mai 1542—1552) und übte zugleich seit 28. August 1542 auch den Beruf eines Notars aus [5]). Am 24. Juni 1543 wurde er Mitglied des Grossen Rates und blieb es bis 1547. Während dieser Zeit wechselte er die Wohnung und zog vom Welschen Platz ins Burgviertel hinunter. Von 1547—79 gehörte er dem Kollegium der Sechzig an, von 1549 bis 1553 der neuerrichteten heimlichen Kammer, und 1552 wurde er vom Ratschreiber zum Stadtschreiber befördert und behielt dieses Amt bis 1579. Von da ab bis zu seinem Tod († 31. März

---

[1]) S. *Daguet,* Coup d'oeil genéral sur le mouvement intellectuel de Fribourg au XVI° siècle. Archives de la Société d'histoire de Fribourg, 2. vol. Fbg. 1858, p. 181.

[2]) Ich verdanke diese biographischen Angaben Herrn Staatsarchivar *J. Schneuwly* in Freiburg. Vgl. auch weiteres bei *J. Berchtold,* La chambre des scholarques Fribourg 1850.

[3]) Gurnel selber machte beim Namen des Nicod Gurnel folgende eigenhändige Notiz im ersten Protokoll der Krämerzunft S. 18; «Dieser Nicod Gurnel ist min Franzen Gurnels æni gsin. Scripsi hoc ego F. G. 1571, 24. Januarii anno ætatis meæ 51». St.-A. Freiburg.

[4]) Ebenda. Ratsmanual. Dort spricht er vom 14. April als Geburtstag.

[5]) Unterschrift und Notariatszeichen sind im R. Manual Nr. 60 des St.-A. Freiburg.

1585) sass er im Kleinen Rate[1]. Öfter war er vom Rate mit wichtigen Aufträgen nach auswärts abgeordnet, so im Jahre 1555 bei Erwerbung der Landschaft Greierz, ferner 1560 an die Konferenz in Peterlingen zwischen Freiburg, Bern und Savoien über Rückgabe der waadtländischen Eroberungen. Wertvollen Beistand leistete er dem nachmaligen Propst Schnewly bei Abfassung der Schulentwürfe, die dem sog. Katharinenbuche zu Grunde liegen[2], aber auch bei Anhandnahme seiner einschneidenden Reformen auf kirchlichem Gebiete. Im Jahre 1579 wurde er nach Chambéry abgeordnet, um die Titel der 1556 erworbenen Vogteien entgegenzunehmen und bei dieser Gelegenheit Geschenke an den savoischen Hof zu überbringen.

Gurnel war auch auf juristischem Gebiete eifrig schriftstellerisch tätig; er redigierte 1565 die erste Sammlung der städtischen Ordonnanzen als Grundlage der Munizipale[3] und erhielt für seine Bemühungen von Seckelmeister Gottrow 1583 eine Entschädigung von 300 ₶ (oder 60 Thaler) und ausserdem für Kopie und Einband 70 ₶ (14 Thaler). Auch sein Sohn und Seckelmeister Reinold wurden für ihre Mitwirkung honoriert. Als Vetter des bekannten Chronisten und Kompilators Peter Fruyo, von dem weiter unten noch die Rede sein wird, hat er diesem den Rodel geliehen, der die Aufzeichnungen des Rektors von Liebfrauen, Nicod du Chastel, enthielt[4].

2. Eine andere deutsche Redaktion der Chronik Rudellas verfasste der Freiburgische Stadtschreiber Wilhelm Techtermann, ein humanistisch gebildeter und vielseitiger Mann, einer der bedeutendsten Staatsmänner und Gelehrten seiner Vaterstadt, ebenfalls ein Zeitgenosse Rudellas und Gurnels. Geboren 1551 als Sohn

---

[1] Obiit die ultimo Martii, que erat sacratissimi redemptoris domini festo anno 1585. Erstes Protokoll der Krämerzunft. S. 18. Zusatz von andrer Hand zu dem oben S. 285, Anm. 3 erwähnten Eintrag.

[2] Vgl. *F. Heinemann,* Das sogenannte Katharinenbuch vom Jahre 1577. Freiburg 1896. S. XXIII ff. der Einleitung.

[3] Vgl. *J. Schnell* in der Zeitschrift für Schweiz. Recht. 21 Bd., S. 15.

[4] Vgl. oben S. 213.

des Pankraz Techtermann [1]) und der Elisabeth, Tochter des Schultheissen Lorenz von Brandenburg, studierte und promovierte in Freiburg im Breisgau [2]). Neben der französischen Sprache verstand er Deutsch und Italienisch, las und schrieb auch Lateinisch und Griechisch. Techtermann war ein Freund der Künste, Dichter, Maler und Musiker. Sein Porträt ist uns noch erhalten in der Familie eines seiner Deszendenten. Durch die Heirat mit der Tochter des Edelmannes Georges Gonnel von Rue erlangte er die Herrschaft Bionnens; die Ehe war mit 18 Kindern gesegnet. Der Rat der CC eröffnete sich ihm 1576, im folgenden Jahre 1577 das Kollegium der LX, und noch im gleichen Jahre wurde er Ratschreiber. von 1579—93 Stadtschreiber. Darauf erhielt er die Vogtei Greierz von 1593—98 [3]). Nachdem er von 1598—1600 das wichtige Amt eines Venners für das Burgviertel versehen, trat er in den Kleinen Rat über (1600—1618). Daneben bekleidete er auch noch andere Ämter, wie dasjenige eines Grosszöllners (1601—04) und die einflussreiche Stelle eines Mitgliedes der Schulherrenkammer 1586—1618. Er starb am 18. März 1618.

Wilhelm Techtermann war ein gebildeter Jurist, der sich um die Rechtsentwicklung seiner Vaterstadt unvergängliche Verdienste erworben; ein feiner und klarer Kopf, trug er zuerst den Gedanken einer geordneten Zivilgesetzgebung in das historisch gegebene Material und hielt bei wiederholten Beratungen zähe

---

[1]) Laut Tagebuchnotizen von W. Techtermann ist Pankraz der Sohn des Jakob Techtermann und seine Mutter eine Tochter des Ludwig Ammann von Bern. Daselbst starb auch Pankraz. Vgl. den Rodel, worin die Chronik eingetragen ist.

[2]) Vgl. *J. J. Berthier*, Lettres de Jean-François Bonomio nonce apostolique en Suisse. Fribourg 1894. Einleitung S. LXXIII ff., sowie handschriftliche Aufzeichnungen im Familienarchiv der Frau von Techtermann von Bionnens. Leider gibt es noch keine Biographie von ihm, wozu reichlich Material vorhanden wäre.

[3]) Nach einem Eintrage seines Tagebuches zum 14. März 1599: «mit mynem diener von Gryers ufgebrochen», könnte man annehmen, er habe erst damals die Vogtei abgegeben.

daran fest[1]). Von seiner Umarbeitung des Freiburger Stadtrechtes (Municipale) sind drei Fassungen vorhanden von seiner eigenen Hand, indem er die Arbeiten seiner Vorgänger Falkner und Gurnel einer gründlichen Revision unterzog und nach durchaus neuen Plänen ordnete, mit Schonung der alten Form[2]). Ausserdem verfasste er den Coutumier de Gruyère, ferner eine städtische Bauordnung und gab das Ordonnanzenbuch heraus, das jährlich an der Bürgerversammlung vorgelesen zu werden pflegte; er veranstaltete eine Sammlung von Urkunden, die unter dem Namen Kollektion Techtermann heute einen Bestandteil des Freiburger Staatsarchives bildet. Für seine Poesien erntete er viel Lobsprüche ein. Der bekannte Geschichtschreiber Franz Guillimann ersucht ihn als einen der besten zeitgenössischen Poeten um ein Gutachten über die von ihm verfassten Oden und einige Verse oder ein Epigramm als Widmung dazu. Mit Propst Schneuwly, wie mit dessen Nachfolger Sebastian Werro war er in treuer Freundschaft verbunden, so zwar, dass Schneuwly ihm testamentarisch einen Becher mit dem Wappen der VIII Orte vermachte. Er verfertigte die erste noch erhaltene Karte der Landschaft Freiburg und besass eine prächtige Bibliothek, die er durch fleissige Kopien noch stets vermehrte.

Wir besitzen von seiner Hand einen Auszug aus der Chronik von Franz Rudella[3]), der vielleicht identisch sein dürfte mit der verloren gegangenen sogenannten Techtermannschen Chronik[4]);

---

[1]) Vgl. *J. Schnell,* Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, in Zeitschrift für Schweizerisches Recht XXI. Bd. 1881. Einleitung 26.

[2]) Vgl. Das Stadtbuch (municipale) von Freiburg im Uechtland, bearbeitet von *Johannes Schnell,* Basel 1898 (Separatabdruck aus der Zeitschrift für Schweiz. Recht, Bd. 37—39 oder N. F. 15—17).

[3]) Manuskript der Frau von Techtermann von Bionnens in Freiburg, die es durch gütige Vermittlung des Herrn Max von Techtermann mir zur Benützung überlassen hatte.

[4]) Eine solche war laut Katalog früher in der Bibliothek der Ökonomischen Gesellschaft in Freiburg, ist aber dort schon vor vielen Jahren abhanden gekommen. P. Niklaus Raedle bedauert in seinem Schreiben vom 30. Mai 1870 bereits ihren Verlust.

wahrscheinlich war es eine Kopie davon, da uns sonst keine anderweitigen Berichte über eine solche Chronik bekannt sind. Dieselbe findet sich von Techtermanns eigener Hand eingetragen, mit der Aufschrift: „*Ex opere F. Rudellæ*“, in einem Rodel von $32^1/_2 \times 11$ cm, der seit 1598 mit gleichzeitigen Einträgen in deutscher und französischer Sprache von dem Besitzer W. Techtermann angefüllt wurde. Der Rodel selber trägt die Aufschrift: „*Rodel von Unser Lieben Frouwen Liechtmäss hin des 1599. jares. D.*“ Die gleiche Hand machte nun auch zusammenhängende historische Notizen, und zwar von der letzten Seite an nach rückwärts. Dieselben sind chronologisch geordnet und bilden eine kurze Stadtchronik seit der Gründungszeit. Gelegentlich wird der chronologische Gang durch kleine Nachträge unterbrochen, und mit Beginn des 16. Jahrhunderts folgen auf dem vorletzten und letzten Blatte nur noch einige alte Notizen zu den Jahren 1524, 1531, 1536, 1543 und 1547. Alle diese Einträge sind von oben bis unten quer mit einem Tintenstrich durchzogen, was darauf hindeuten könnte, dass sie vielleicht einen ersten Entwurf bildeten, der durch eine spätere Reinschrift entwertet wurde. Die vollständige Schmucklosigkeit, die sparsame Ausnutzung des Papieres und die ungewöhnliche Benutzung des Rodels von hinten nach vorn würden für diese Annahme sprechen. Die Aufzeichnungen sind in deutscher Sprache und mit gut leserlicher Schrift abgefasst. Im Vergleiche mit der Chronik Rudellas zeigt die Chronik indessen gar keinen selbständigen Wert; sie stellt lediglich einen kurzen Auszug dar, der speziell die städtische und bauliche Entwicklung im Auge hat, aber nirgends über die Vorlage hinausgeht. Wenn die verlorne Techtermannsche Chronik nur eine Reinschrift dieses eigenhändigen Entwurfs sein sollte, so wäre ihr Verschwinden nicht als ein Verlust zu verzeichnen, so wenig als ein Abdruck der vorliegenden Aufzeichnungen zu rechtfertigen wäre.

3. Nicht das Gleiche gilt von einer weitern Bearbeitung der Chronik Rudellas durch Niklaus von Montenach. Dieser, ein Sohn des Stadtschreibers Peter von Montenach (1619—26),

gehörte seit 1619 dem Grossen Rate an, verwaltete 1628—33 die freiburgische Vogtei Rue, wurde 1639 Venner, 1640 Mitglied des Kleinen Rates, 1649 Generalkommissär und 1659 stellvertretender Schultheiss [1]). Sein Bruder Georg Peter war Stadtschreiber in Freiburg von 1639 bis zu seinem Hinschied (3. Juli 1648). Stadtschreiber Wilhelm Techtermann war sein Onkel mütterlicherseits, Ratsherr Claudius von Montenach sein Äni nach seinem eigenen Geständnis [2]). Er selbst hatte, ebenfalls nach eigener Aussage, 1618 in Frankreich gedient und bei Poitiers gekämpft [3]).

Dieser Niklaus von Montenach hat teils durch Karl Hirt einen Auszug aus der Chronik Rudellas anfertigen lassen, teils selber erstellt [4]). Dieser ziemlich umfangreiche Auszug in deutscher Sprache behandelt nun erst die späteren Zeiten seit der Unterwerfung Freiburgs unter Savoien (im Jahre 1452) im Gegensatz zu Techtermann, dessen Auszug bei diesem Zeitpunkte in der Hauptsache abschliesst; er beginnt mit dem Jahre 1452 und endet 1570. Von Hirt dürfte dieser Teil, die Kopie aus Rudella, herrühren, während die späteren Fortsetzungen als das Werk Montenachs anzusehen sein werden. Allein Hirt scheint des Deutschen nur sehr unvollkommen mächtig gewesen zu sein; denn grosse sprachliche Mängel haften seinem Werke an.

Die Bibliothek der Ökonomischen Gesellschaft in Freiburg besitzt die Originalhandschrift (Manuskript D 412), einen Quart-

---

[1]) Laut biogr. Notizen von P. *Niklaus Raedle* in seinem Schreiben vom 30. Mai 1870. Sein Todesjahr ist unbekannt.

[2]) «Nota: diser Claudi von Montenach des rats ist myn Niclausen von Montenach des rats, der dises schrybe, äni gsyn». S. 167 der handschriftlichen Chronik.

[3]) S. 163 der Chronik.

[4]) Notiz z. Jahre 1656: «ich Niclaus von Montenach hab es ouch mit mynen ougen gesechen, der dis buch teils mit miner eignen hand geschriben hab, teils durch Carli Hirt abschryben lassen». Manuskript f. 171^{b}. Ferner: «habs aber in dem buch, darvon dis abgeschriben worden, nit finden können». Manuskript f. 160^{r}.

band mit 191 von neuerer Hand paginierten Blättern $20^1/_2 \times 32$ cm; doch fehlen die ersten vier Blätter. Der Einband, Karton mit Pergamentüberzug, dürfte erst später, vielleicht von Ignaz Gady, angefertigt worden sein, da Stücke der Randnotizen weggeschnitten sind. Aus einer auf der Innenseite des Einbanddeckels eingetragenen, wie es scheint von Gady selber herrührenden handschriftlichen Notiz erhalten wir Aufschluss über die früheren Besitzer der Chronik: „*Ig. Gady (B. Nr. 249) 12 Lz. (?) de Mr. l'ancien oberreuter Loffin neveu qui l'avoit herité de Mr. son frere le chanoine et celui-ci de son oncle Loffin aussi chanoine à St. Nicolas il était parvenu dans cette famille par succession dont la grand-Mère étoit une Montenach*". — Ferner steht auf einem auf der Innenseite der Einbanddecke eingeklebten Zettel von Tinte mit anderer Hand geschrieben: „*Freyburgische Chronick durch Nik. von Montenach. Nota: j'ai supposé ce titre dans mon catalogue puisque les 4 premiers feuillets manquent et que c'est un exemplaire unique très intéréssant mais sensiblement en désordre*". Die beschriebenen Seiten haben links einen Rand von $4^1/_2$—5 cm Breite, mit kurzen Inhaltsangaben von der Hand des Schreibers, gelegentlich auch Randnotizen von späterer Hand; links oben sind auf jeder Seite die Jahrzahlen angebracht. Die Schrift ist nachlässig und lässt jeden künstlerischen Schmuck vermissen. Das Wasserzeichen besteht aus einer Krone über einem Doppelwappen: a) links ein aufrechter Löwe, b) rechts vier Felder: rechts oben Reichsadler, links unten Freiburger Stadtwappen (drei Türme), links oben und rechts unten Wiederholung des gleichen aber querhalbierten Wappens mit leerer unterer Hälfte, während oben zwei Schnörkel oder Ringe.

Inhaltlich reicht eine und dieselbe Hand, wohl diejenige des Abschreibers Karl Hirt, bis Blatt 162, d. h. sie erstreckt sich auf den Auszug aus Rudella 1452—1570 [1]); sie schliesst mit einem

[1]) P. ***Niklaus Raedle*** war sich über die Vorlage dieses von Hirt abgeschriebenen Teiles nicht klar und konnte den Verfasser dieses ersten Teiles nicht erkennen, obwohl er sich sehr weitläufig darüber äussert. Vgl. dessen Schreiben v. 30. Mai 1870.

Register zu diesem Auszug, wovon indessen der Anfang fehlt. Die fehlenden Blätter am Anfang und Schluss werden vor dem Einbinden die äussersten Lagen gebildet haben und scheinen bereits abgegangen zu sein, bevor der Einband gemacht wurde. — Sodann folgen (f. 163/66) verschiedenartige kleinere Notizen aus der Zeit der Burgunderkriege, sowie über die Jahre 1613—49, die von Niklaus von Montenach selber herzurühren scheinen[1]). — Weiter reiht sich daran ein Auszug aus der sog. Messelo'schen Chronik[2]) (f. 166/67), der sich indessen in der Hauptsache mit der oben erwähnten Chronik Paillards als identisch erweist und die Jahre 1515—50 beschlägt[3]). — Sodann folgt ein Verzeichnis der Freiburger Schultheissen von 1202—1645 (f. 168) und ein Gedicht Glareans zum Lobe Freiburgs (f. 169). — Darauf eine Reihe eigener Aufzeichnungen des Chronisten Niklaus von Montenach (f. 169—72 und 191) aus den Jahren 1650—63, die als zeitgenössische Berichte Beachtung verdienen. — Ausserdem Kopien und Auszüge aus alten Rödeln und Rechnungsbüchern von 1467 und 1472 und den Burgunderkriegen. Bei Auszügen aus den Rechnungen des Bruderschaftsmeisters Wilhelm von Perroman (1467) verweist er am Rande auf eine Chronik[4]), ohne dass ersichtlich wäre, welche damit gemeint sein könnte; am ehesten ist an Rudella zu denken. — Endlich eine deutsche Übersetzung von Hans Greierz' Tagebüchern über den Savoierkrieg[5])

---

[1]) Daraufhin deutet eine Notiz aus den Burgunderkriegen über Jougne: «Ex civibus Joignensibus mihi relatum et affirmatum est».

[2]) Überschrift: «Volgend etliche geschichten, so in der vorigen cronik nit ufgeschriben sonders us einer anderen alten cronik, so herr Hans Messelo annotiert, alhär gebracht worden, von wort zu wort, wie volgt».

[3]) Vgl. oben S 267.

[4]) Wunderbare wolfeile und nideres wärt der gold und silbersorten uszogen us der rächnung, so der edle Wilhelm von Perroman als bruderschaftmeister geben hat a° 1467. «Vide hierumb die cronick, so mir h. Kugler verehrt hat».

[5]) «Hienach volget eine kleine memory der verloffnen sachen und kriegen, die ein statt Freyburg hat erlitten, wie ich das uszogen hab us

(f. 181—90) nebst den Zusätzen über die Jahre 1448—49 und 1452—53 [1]).

Der ganze Band trägt einen kompilatorischen Charakter. Der Hauptsache nach ist es eine gekürzte Wiedergabe von Rudella über die Jahre 1452—1570 ohne selbständige Zutaten, dazu Auszüge aus Paillards Chronik, eine Übersetzung aus Greierz' Tagebüchern, vereinzelte Notizen über frühere und spätere Zeiten aus den Rödeln des Freiburger Archives und endlich eigene Aufzeichnungen über persönliche Erlebnisse von 1650—63. Diese letzteren verdienen einen Abdruck. Bis jetzt ist das Manuskript weder ganz noch teilweise im Drucke herausgegeben worden.

Die Bedeutung dieser Chronik beruht vor allem auf dem Umstand, dass sie durch zahlreiche Kopien weit mehr bekannt [2]) und verbreitet wurde als ihre Vorlage, die Chronik Rudellas. Eine vollständige Kopie besitzt die Kantonalbibliothek in Lausanne [3]). Eine andere Kopie wurde 1647 durch Georg Peter von Montenach, den Bruder unseres Chronisten Niklaus, erstellt für das Kloster Wettingen, mit einem Ex-libris: Ex bibliotheca B. v. M. de Altaripa und der Überschrift: «Freyburger Geschichte, copirt von einem Manuscripto Wettingensi» [4]); seither gehen verschiedene Kopien der Montenachschen Chronik unter der Bezeichnung einer *Wettinger Chronik* (chronicon Wettingense); doch beschlägt diese nur den ersten Teil (Auszug aus Rudella). Weitere Kopien dieser sogenannten Wettinger Chronik sind mir bekannt in Bern [5]),

wyland Johannis Gruyerss s. register, darinnen es in Latyn genotiert, ich es transferiert hab zum besten».

[1]) Abgedr. Freiburger Geschichtsblätter VIII, S. 17—22.

[2]) *Berchthold,* Histoire du canton de Fribourg II 24 ff., zitiert sie wiederholt.

[3]) Msc. F. 35, beschrieben von *F. M.* im Anzeiger für Schweizerische Geschichte III 222.

[4]) Kantonsbibliothek Freiburg. Msc. L 127 u. L 94, beschrieben von *Haller,* Bibliothek der Schweizergeschichte IV Nr. 777.

[5]) Stadtbibliothek, Msc. Hist. Helvet. V 13 substanziell gleich aber mit umstellter Reihenfolge des Inhaltes und ohne die Beilagen.

sowie im Privatbesitz in Freiburg[1]), eine gekürzte Redaktion von 321 Seiten in 4⁰ mit dem Diesbachschen Wappen, mit der Notiz am Schluss: „*Gegenwärtige Freyburger Chronik habe ich, Franz Graf von Diessbach von Torny, durch H. Eglin von Bern anno 1768 abschreiben lassen von dem Originalmanuscript, so dem closter Wettingen im Ergäu zugehöret*".

H. Spätere Chroniken und chronistische Aufzeichnungen.

1. In dem Manuskript, das die Kaltschmidsche Justingerhandschrift enthält[2]), hat sich auf acht Blättern ein anonymer Verfasser durch Einträge über das 17. Jahrhundert verewigt unter dem Titel: „*Hernach volgen vill denkwürdige friden, kriegs- und standts sachen, welche sich in disem armen, unglicksäligen streitendem 17. seculo zugetragen in dem Eydgnossischen standt und ihrer verbünteten, das ist von dem jahr der gnaden 1600 bis an dem jahr 1681*". Eine erste Hand führt die Einträge von 1581—1625; eine zweite nimmt sie auf 1654 und setzt sie fort bis 1699. Trotzdem scheint mir nur ein Verfasser zu sein, der nach 1661 schreibt und vielleicht damals den ersten Teil aufzeichnete, die Fortsetzung aber erst 30 Jahre später; inhaltlich und im Stile ist keine Verschiedenheit zu konstatieren. Die erste Abteilung ist sorgfältig geschrieben und kalligraphisch schön ausgestattet, zum Teil mit zierlich gemalten und geschmackvollen Federzeichnungen als Initialen und Kapitelüberschriften von roter oder blauer Tinte. In beiden Teilen ist der Verfasser ein Freiburger und allem Anscheine nach ein Geistlicher. Er benützt auch Druckwerke wie die Biographie von P. Canisius von Rader, berichtet über kirchliche Ereignisse und lokale Vorkommnisse in Freiburg und die konfessionellen Kriege der Eidgenossen in jenem

---

[1]) Heute Eigentum des Grafen Max von Diesbach in Übewyl bei Freiburg.

[2]) Bibliothek der Ökonomischen Gesellschaft Freiburg, Manuskript D 1391, s. oben S. 206.

Jahrhundert, besonders die Bündner Wirren, und berührt auch den dreissigjährigen Krieg und den Türkenkrieg. Seit 1670 schreibt er jedenfalls als Zeitgenosse und bietet zwar keine ausführlichen, aber recht gute Nachrichten, die einen Abdruck verdienten.

2. Im gleichen Bande hat ein anderer unbekannter Verfasser im Anschluss an Justinger einen Nachtrag von der Morgarten- bis zur Vilmerger Schlacht (1656) auf sechs unpaginierten Blättern eingetragen, von dem Liebenau annimmt [1]), es sei die Kopie eines in Zug entstandenen Aufsatzes, ohne dafür Gründe anzugeben. Jedenfalls hat der Kopist noch zwei Freiburger Nachträge angefügt, einmal über das Treffen am Schönenberg vom Jahre 1340 (bloss Titel und Hinweis auf den Zusatz zu S. 63 von Kaltschmid-Justinger) [2]), sowie einen solchen über die Galternschlacht vom Jahre 1448 nach Hans Greierz. Wer der Verfasser ist, lässt sich mangels an Indizien nicht bestimmen.

3. In der schon beschriebenen Kopie Gurnels [3]) von *Joh. Daniel von Montenach* finden sich am Schlusse (S. 57—61) zeitgenössische deutsche Aufzeichnungen über die Jahre 1613—28, ausschliesslich lokaler Natur, aber nicht ohne Interesse, die von Joh. Daniel Montenach selbst im Jahr 1628 angelegt worden zu sein scheinen. Leider sind indessen diese letzten Blätter so beschädigt, dass der Zusammenhang der Notizen nur schwer mehr zu ermitteln ist. Die Überschrift lautet, soweit sie noch lesbar ist: «Nov... ab anno milesimo sexce[ntesimo]... Was sich entziffern lässt, verdient eine Publikation.

4. *Hans Peter Castella* von *Greierz* scheint über die Zeit des schweizerischen Bauernkrieges, sowie des ersten Vilmergerkrieges (1652—56) Aufzeichnungen hinterlassen zu haben, wovon Fr. Girard einen Auszug angefertigt hat [4]).

---

[1]) Anzeiger für Schweiz. Gesch. V 13.

[2]) Vgl. unten Beilage 2.

[3]) Vgl. oben S. 283.

[4]) Unter dem Titel: Extrait des vieux manuscripts de la maison spécialement de Hans Peter Castella, oncle de mon grand'père. Handschrift auf der Stadtbibliothek Bern. Msc. hist. Helvet. XIII 14 (6), auf 12 Seiten.

5. Zum Schlusse sei hier noch eine grosse lateinische, anonyme Chronik erwähnt, die durch den Druck [1]) bekannter geworden ist, als sie nach ihrem kompilatorischen Charakter verdient hätte. Es ist der letzte Ausläufer der Freiburger Chronistik und zugleich schon ein Anfang zu mehr moderner Geschichtschreibung. Das Werk hat einen ausgesprochenen Lokalcharakter, obwohl zuweilen auch die schweizerische und allgemeine Geschichte darin gestreift wird. Nach den einleitenden Kapiteln über die Gründung Freiburgs, seine politischen Verhältnisse vor und seit dem Eintritt in die Eidgenossenschaft, nach einer Aufzählung der diplomatischen und militärischen Ereignisse leitet der ungenannte Verfasser ziemlich unvermittelt in die kirchliche Geschichte über, die einen beträchtlichen Raum einnimmt. Hier finden sich viele Angaben und Urkunden, die sonst nirgends vereinigt sind. Die gesamte Darstellung enthält nirgends Quellenangaben und weist vielfache Lücken auf; es ist mehr eine willkürliche Auswahl aus der historischen Überlieferung als eine zusammenhängende und noch weniger erschöpfende Behandlung des Gegenstandes mit stellenweiser Häufung von Daten. Die Chronik ist lateinisch verfasst. Durch eine französische Übersetzung, durch einen brauchbaren Kommentar und Namenregister hat sie sich vorteilhaft beim Publikum eingeführt und eine verhältnismässig grosse Verbreitung, aber ein unverhältnismässiges Ansehen erlangt. Der Verfasser kannte und benützte die ihm vorliegende historische Überlieferung, jedenfalls die Chronik Rudellas, sei es in ihrer ursprünglichen Gestalt oder späteren Überarbeitung bei Gurnel oder Montenach; er geht nur in den kirchengeschichtlichen Partien und andern kleineren Beigaben über diese hinaus, schliesst aber die politische Geschichte bereits mit dem Eintritte Freiburgs in die Eidgenossenschaft (1481).

Die Handschrift [2]) ist ein Folioband (21×33 cm) von 166 beschriebenen Blättern, denen vier leere Blätter folgen, dann auf

---

[1]) Chronique fribourgeoise du 17me siècle publiée par *Héliodore Raemy de Bertigny.* Fribourg 1852.

[2]) Im Besitze von Alfred v. Raemy in Posieux.

vier weitern Blättern eine Kopie des angeblichen Testaments der Königin Bertha, von anderer Hand geschrieben. Der Einband aus Schweinsleder ist mit vier grünen Schnüren geschlossen. Auf dem ersten Blatte steht eine Aufschrift des Inhalts, dass das Werk von einem 64jährigen Verfasser innert neun Monaten fertig gestellt worden sei. Die beigefügte Jahrzahl «anno 1687» ist allerdings von anderer Hand und mit anderer Tinte geschrieben. Die Schrift ist gut und deutlich und hat den Charakter der lateinischen Kursive (Kanzleischrift) vom Ende des 17. Jahrhunderts [1]). Der Abdruck Raemys ist im allgemeinen gut, nur hie und da sind Fehler eingeschlichen. Öfter sind Verbesserungen im handschriftlichen Texte angebracht, und zwar von anderer, wie es scheint, älterer Hand; vielleicht vom 64jährigen Verfasser selbst, während das andere dann von einem jüngern Schreiber herrühren könnte.

Die Betonung der Kirchengeschichte, gepaart mit einer sichtlichen Vorliebe für das Kollegiatstift zu St. Niklaus in Freiburg, die Kirche selbst und was sich darauf bezieht, dürfte der Vermutung [2]) Recht geben, dass die Chronik das Werk des Chorherrn Fuchs in Freiburg sei. Heinrich Fuchs, (Vulpius) Dr. theol. et jur. canon., seit 18. Februar 1648 Chorherr [3]), hatte als Vertreter des Staates in den langwierigen Anständen mit Bischof Strambino (1662—84) Zutritt zum Archive und war in alle Einzelheiten eingeweiht. Während mehrerer Jahre Verwalter der Komthurei St. Johann in Freiburg, administrierte er nach dem Hinschiede von Mgr. Knab († 1658 Okt. 4.) längere Zeit die Diözese Lausanne und behielt nach der Wahl Strambinos zum Bischof während mehrerer Jahre den Titel eines apostolischen Kommissärs. Er war Chorherr und Dekan des Kapitels und errichtete in St. Niklaus die Bruderschaft

---

[1]) Diese Angaben über das Manuskript verdanke ich Herrn Prof. Dr. *Steffens* in Freiburg.

[2]) Dieselbe ist meines Wissens zuerst und allein von Herrn Staatsarchivar *Schneuwly* in Freiburg ausgesprochen worden, der mir davon gütige Mitteilung gemacht hat.

[3]) Vgl. *Apollinaire Dellion,* Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg, VI. vol. Fribourg 1888 p. 338.

vom heiligsten Altarssakramente und führte den Brauch ein, Sonntags nach der Prozession mit dem Sakrament zu predigen. Fuchs war sehr gebildet und trat als unerschrockener und zäher Verteidiger der staatlichen Ansprüche gegen Bischof Strambino auf, weshalb er als Generalvikar abgesetzt wurde. Seine Bibliothek, die von Bildung und Geschmack Zeugnis ablegt, kam zum Teil an die Kapuziner in Freiburg, während er sein Vermögen den Ursulinerinnen daselbst vermachte. Das Musée Cluny in Paris besitzt (Nr. 912) ein Glasgemälde vom Jahre 1663, das die Legende trägt: „*Henricus Wulpius theol. S. Nicolai decanus protonot. et sede vacante ep^{tus} Laus. vicarius generalis, officialis et administrator apostolicus jam in eodem commissarius sancte Sedis et ill^{mi} et rev^{mi} D. legati vices gerens 1663*". Am 24. Januar 1689 wurde er vom Tode dahingerafft.

Allgemeine Ergebnisse.

Die Freiburger Geschichtschreibung setzt verhältnismässig erst spät ein, im 16. Jahrhundert; aber auch chronistische Aufzeichnungen sind vor dem 15. Jahrhundert nicht vorhanden. Es gibt kein Kloster auf heute freiburgischem Gebiete, weder in noch ausserhalb der Stadt, das eine frühere Annalistik aufzuweisen hätte, und es fehlen auch alle Spuren von verloren gegangenen historischen Aufzeichnungen aus dieser älteren Zeit. Die ältesten Ansätze zu einer eigenen Geschichtschreibung liegen in den Freiburger Kopien und Bearbeitungen der Berner Chroniken, eines Justinger wie der anonymen Stadtchronik, die zum Teil mit besonders auf Freiburg bezüglichen Notizen versehen wurden. So wurde die Geschichtschreibung der Nachbarstadt Bern der Ausgangspunkt und das Vorbild für die Freiburger Chronisten, die ungefähr um die gleiche Zeit mit ihren bescheidenen eigenen Versuchen hervortreten und in Hans Greierz bereits einen treuherzigen und ausführlichen aber mehr zufälligen Vertreter erhielten, der nur Tagebücher und gelegentliche Aufzeichnungen

aber keine zusammenhängende Chronik verfasste. Auch Nicod Bugnet und Jacques Cudrefin sind keine Chronisten, obschon wir ihnen wertvolle Mitteilungen für ein bestimmtes Ereignis verdanken. Der erste, der einen grösseren und wichtigeren Abschnitt der Freiburger Geschichte nach Art einer Chronik und mit Benutzung anderer Aufzeichnungen verarbeitet, ist Hans Fries. Alle Chronisten und Berichterstatter bis auf ihn schreiben ohne jeden ersichtlichen Auftrag, aus eigenem Antrieb und meist auch nur über eigene Erlebnisse; sie greifen nur eine Episode heraus, die ihrem Interesse am nächsten steht, und sie geben den Berichten auch meist ganz subjektive Färbung. Fries ist der erste, der nach rückwärts ausholt und so wenigstens den Schein einer kontinuierlichen Erzählung seit einem Jahrhundert anstrebt. Von da ab beginnt die offizielle Geschichtschreibung entweder in direktem Auftrage der Obrigkeit oder doch für dieselbe, was sich in den Widmungen ausspricht. Hieher gehören die verschiedenen Freiburger Schilling-Redaktionen, die Chroniken von Lenz und Sterner über den Schwabenkrieg und die grosse Chronik Franz Rudellas, die sicherlich nicht bloss zum Privatvergnügen des Verfassers erstellt wurde, obschon wir keine direkten Angaben über einen offiziellen Auftrag besitzen. Die übrigen — auch die verschiedenen Bearbeitungen Rudellas durch Gurnel, Techtermann und Montenach — scheinen ohne Ausnahme Privatarbeiten zu sein. Wir sehen, dass im Gegensatze zu Bern die offiziellen Chroniken weit geringer an Zahl sind als die Privatarbeiten; nur in Ausnahmefällen hat die Obrigkeit in Freiburg den Anstoss gegeben zur Abfassung von Chroniken; darum ist übrigens merkwürdigerweise auch kein Stadtschreiber unter den Verfassern von Originalchroniken. Damit hängt zusammen der Umstand, dass die meisten Handschriften heute nicht an öffentlichen Stellen, sondern in Privathänden liegen und deshalb für eine zusammenhängende Würdigung wie für wissenschaftliche Verwertung schwerer erreichbar sind. Aus früherem Privatbesitz sind die meisten und wertvollsten Handschriften in das Eigentum der Bibliothek der Ökonomischen Gesellschaft übergegangen; einiges besitzt das

bischöfliche Archiv in Freiburg und die Bibliothek des Minoritenklosters, während die Kantonalbibliothek nur über einige Kopien, aber keine einzige Originalchronik verfügt. Alle anderen Handschriften, und zum Teil sehr wertvolle, sind heute noch im Privatbesitz, zum Glücke fast ausschliesslich in Freiburg selbst; anderes ist vielleicht noch vorhanden, ohne dass die Eigentümer selber es wissen.

Mit dem Umstande, dass die Freiburger Geschichtschreibung erst jüngeren Datums ist, erklärt sich auch das Überwiegen der deutschen Sprache in den historischen Aufzeichnungen. Allerdings aus der ältesten Epoche sind auch nur die Freiburger Kopien der Berner Chroniken deutsch, alles übrige indessen französisch oder lateinisch, das Fragment aus Nicod du Chastel nicht ausgenommen, das im Original wohl eher nicht deutsch war. Von Fries ab herrscht ausschliesslich die deutsche Sprache, mit einziger Ausnahme von Gurnel, was der damals herrschenden Strömung durchaus entspricht; einzig die Chorherr Fuchs zugeschriebene Chronik ist wieder lateinisch verfasst, vermutlich um die offizielle deutsche Sprache zu umgehen. Allein weitaus die meisten und besten Erzeugnisse der historischen Literatur sind auf deutsch verfasst, was ihrer Kenntnis und weiteren Verbreitung bis jetzt Eintrag getan hat. Interessant ist dabei auch die Wahrnehmung, dass ein Teil der Chronisten ihrer Herkunft nach keine Freiburger waren, wie Lenz, Peter von Molsheim und wahrscheinlich Sterner, sowie die beiden Franziskaner Katzengrau und Paillard, was übrigens auch anderswo häufig vorkam. Vor allem auffallend ist der geringe Prozentsatz von Geistlichen unter den dem Namen nach bekannten Annalisten und Chronisten. Ausser du Chastel, Peter von Molsheim, Paillard, Katzengrau und Chorherr Fuchs sind alle übrigen Laien; und zwar sind es gerade die grösseren, bedeutenderen und originaleren Leistungen, die von Laien herrühren. Unter den Laien sind es wiederum Staatsmänner, Ratsherren, Notare oder Schulmeister, die den Beruf des Chronisten in sich verspüren. Der Klerus von Liebfrauen lieferte du Chastel, das Franziskanerkloster Katzengrau und Paillard, die Komthurei

St. Johann Peter von Molsheim, das Kapitel von St. Niklaus den Chorherren Fuchs. Es ist nicht unmöglich, dass einige der anonymen Aufzeichnungen des 17. Jahrhunderts von den Jesuiten herrühren. Einzig das Augustinerkloster hat nichts an die Geschichtschreibung beigesteuert, und der Anteil von Altenryf scheint sich auf eine Kopie der Montenach'schen Chronik zu beschränken. Auch die übrige Weltgeistlichkeit hat sich von der Geschichtschreibung fern gehalten. Da es somit an einheimischen grösseren Vorbildern mangelte und die Geschichtschreibung nirgends eine spezielle Pflege fand, so brauchen wir uns nicht zu wundern, dass sie keine grösseren Leistungen hervorbrachte; wir dürfen im Gegenteil den verhältnismässig bedeutenden Anstrengungen unsere Anerkennung nicht versagen.

Auffallend ist die verhältnismässig grosse Zahl von verschwundenen Originalien, wie z. B. von du Chastel, Bugnet, Cudrefin, Fries, Sterner, Lenz, zum Teil auch Greierz, und vor allem der Mangel einer Bezeichnung des Verfassers auf den noch erhaltenen Originalien, die uns deren Nachweis oft sehr erschwert. Das meiste liegt jetzt gedruckt vor; doch fehlen aber immer noch die gedruckte Ausgabe der Aufzeichnungen bei Montenach und des Anonymus in Kaltsch-Justinger aus dem 17. Jahrhundert, nebst gelegentlichen kleineren Zusätzen, dann aber vor allem die Freiburger Bearbeitungen der Schillingschen Chronik, die hoffentlich bald erscheinen werden, sowie die grosse Freiburger Chronik von Franz Rudella, die bereits von mir in Angriff genommen wurde. Diese Edition wird dann Gelegenheit bieten, auch die Fortsetzungen und Zusätze bei Gurnel, Montenach und anderen zu berücksichtigen und damit die Publikation von Freiburger Chroniken und Annalen zu einem gewissen Abschluss bringen.

Sehr arm ist der künstlerische Schmuck all dieser einschlägigen Handschriften. Die meisten sind blosse Kopien von späterer Hand, andere, wie die Sternersche Chronik, entbehren zwar nicht eines gewissen Schmuckes, der aber nicht auf künstlerischen Wert Anspruch erheben kann und in der Hauptsache unausgeführt blieb. Einzig die Handschrift A der Freiburger Bearbeitung der Schil-

lingschen Chronik enthält eine grössere Federzeichnung und künstlerisch ausgeführte Initialen, die vielleicht von dem Freiburger Maler Hans Fries herrühren dürften und einer fachmännischen Würdigung wert scheinen.

Ob nun über die hier namhaft gemachten Chroniken und Annalen Freiburgischer Herkunft hinaus noch weiteres vorhanden sei, dürfte sehr wenig wahrscheinlich sein. Es fehlt an jeglichen Anhaltspunkten für die Annahme verloren gegangener historischer Aufzeichnungen, und so dürfen wir uns auch nicht der Hoffnung hingeben, dass unsere ziemlich spärlichen und dürftigen Mitteilungen über die ersten zwei Jahrhunderte Freiburgischer Geschichte auf diesem Wege nachträglich noch eine Ergänzung erhalten werden, ebensowenig dass die verlorenen Originalhandschriften wieder zum Vorschein kommen werden. Da bleibt uns nichts anderes übrig als die Ausbeutung der reichen Urkundenschätze des eigenen Archivs und derjenigen fremder Archive, besonders des Turiner, das für die älteste Zeit noch sehr lohnend zu werden verspricht. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass noch Aufzeichnungen auswärtiger Berichterstatter in Zukunft zum Vorscheine kommen könnten, welche die Lücken der einheimischen Geschichtschreibung an einzelnen Stellen auszufüllen vermöchten. Mögen wenigstens die noch vorhandenen handschriftlichen Schätze vor dem Untergang wie vor Verschleuderung bewahrt und zu diesem Zwecke allmählig in öffentlichen Stellen gesammelt werden. Die Privatbesitzer können sich um die heimatliche Geschichtforschung verdient machen, wenn sie hiefür rechtzeitig Sorge tragen und ihre handschriftlichen Bestände genau prüfen, da möglicherweise noch irgend ein Original oder eine wertvolle Kopie meinen Nachforschungen entgangen ist. Auf alle Fälle wird es an Hand dieser Abhandlung keine Schwierigkeit mehr machen, solche Fundstücke richtig zu werten und an gehöriger Stelle einzureihen.

Beilagen.

Nr. 1.

Varianten der Kaltschmidschen Handschrift von Justingers Chronik, vornehmlich zum Laupen- und Sempacherkrieg.

(Zitiert wird nach der Ausgabe Studers; es wurden nur die den Sinn beeinflussenden Varianten berücksichtigt und die schon von Liebenau erwähnten Abweichungen weggelassen.)

S. 73 Z. 4: «herte» statt horte.
» 73 » 8: «taten» statt hatten.
» 74 » 8: «nidertruken» statt undergetruken.
» 74 Z. 9: «der von Bern not erkante» statt recht bekante.
» 74 Z. 23: «drütusent» statt drühundert.
» 74 Z. 26: «etlich herren» statt etlich ander herren.
» 75 Z. 15: «daz also zu handen gestossen», fehlt Msc.
» 75 Z. 24: «herzog Ludwig» statt küng.
» 75 Z. 31: «und der nachhangoten», fehlt Msc.
» 76 Z. 2: «dem rich zugehorten» statt alleweg der herschaft zugehorten.
» 76 Z. 9/10: «erbutten sich zu allen rechten» statt zu allen sachen me denne si vom rechten solten.
» 76 Z. 28: «unvertig» statt unrechtvertig.

S. 76 Z. 30 u. 77 Z. 1: «wuchers noch unübernutzes wegen niemer me ansprechen» statt wuchers und ubermuthes wegen niemenne angesprechen noch bekümbern wolte noch solte.
» 77 Z. 26/27: «noch daz gen inen ze keiner früntschaft erkennen noch ansehen», fehlt Msc.
» 77 Z. 31: «und ouch von siner lüten wegen», fehlt Msc.
» 78 Z. 3: «billich duchte» statt billich tun solten.
» 78 Z. 4: fehlt das Eingeklammerte.
» 78 » 9/10: «gemeinlich gericht» statt gemein gelich recht.
» 78 Z. 18: «und er burger worden warent», fehlt Msc.
» 78 Z. 21: «von sinem lande», fehlt Msc.
» 78 » 23: «wa daz billich beschechen sölte», fehlt Msc.
» 78 Z. 31: «durch siner not willen hin reit oder gieng», fehlt Msc.

S. 79 Z. 9: «und den iren und allem Lande», fehlt Msc.

» 79 Z. 20: «in früntschaft» statt unfrüntschaft.

» 79 Z. 25: «des widerseite» statt des ersten widerseite.

» 82 Z. 14: «an kleidern und schöne zierde an harnesch» statt an kleinödern, an gezierde, an kleidern, an schönem harnesch.

» 82 Z. 15: «ander kostlicher dingen» statt ander kostlicheit.

» 82 Z. 16/17: «zwölfhundert wol usbereiter helmen» statt 1200 helme.

» 83 Z. 4: «Hans Herblinger» statt Hans von Herblingen.

» 83 Z. 4: «dieselben venre und heimlicher rat und zweihundert» statt dieselben venre und heimlicher mit reten und zweihunderten.

» 83 Z. 8/9: «Nu waz in dem hof dez grafen von Nüwenburg her Rudolf von Erlach» statt Nu waz in den ziten her Rudolf von Erlach in dem hof dez herren von Nüwenburg.

» 83 Z. 10: «und eben in deme sich» statt und emalen daz.

» 83 Z. 11: «sich eben rusten» statt sich aber darzu rusten.

» 83 Z. 13: «grafen von *Nüwenburg*» statt grafen von *Nidow*.

» 83 Z. 14/15: «ander mit denen von Bern ze schaffen» statt ander herren mit denen von Bern [ze kriegen] und ze schaffen.

» 83 Z. 19: «daz nit» statt daz üwer meinung nit.

» 83 Z. 20: «graf von *Nüwenburg*» statt graf von *Nidow*.

» 83 Z. 23: «und darüwer ze Berne verlieren» statt und darnach daz üwer ze Berne verlieren.

» 83 Z. 28: «gant mir got» statt gan mir got.

S. 83 Z. 29: «daz ir müssent bevinden», fehlt Msc.

» 84 Z. 1: «fromer», fehlt Msc.

» 84 » 2/3: «und vormals in sechs veltstritten wol bewiset hat», fehlt Msc.

» 84 Z. 5/6: «Louppen hulfin» statt Louppen entschütten.

» 84 Z. 10: «gut wagen» statt gut we tun.

» 84 Z. 14: «der stat houptman» statt des strites houptman.

» 84 Z. 21: «vor swur» statt swur.

» 85 » 5: «inne hatten» statt inne machten.

» 85 Z. 9: «bi irem houptmann» statt mit irem houptmann.

» 85 Z. 26: «vatter und geistlicher», fehlt Msc.

» 86 Z. 5: «note furleit» statt note erzalt.

» 86 Z. 17: «ungenampt», ungenant.

» 86 Z. 18: «die hatten anderthalb hundert knecht», fehlt Msc.

» 86 Z. 19: «von Mure», fehlt Msc.

» 86 » 21: «und usbereit», fehlt Msc.

» 86 » 25: «die richte» statt derichte.

» 87 Z. 26: «von Nidersibental», fehlt Msc.

» 88 Z. 7: «und sachen», fehlt Msc.

» 88 » 20: «wider die Berner» statt under der herschaft.

» 89 Z. 8: «mülisch» statt mulich.

» 89 » 16/17: «vorhin» statt von in.

» 90 Z. 20: «flucht erweren» statt flucht erneren.

» 91 Z. 3: «mocht» statt und gnot erobert were.

» 91 Z. 15: «erkanten» statt bekanten.

» 91 » 17: «tragen» statt zesamentragen.

» 91 Z. 30: «schildknecht», fehlt Msc.

» 92 » 6: «furte daz» statt nuste daz.

S. 92 Z. 7: «in roubender und in», fehlt Msc.
» 92 Z. 8: «zuge» statt zite.
» 92 » 15: «gentzlich», fehlt Msc.
» 92 » 20: «und fründe», fehlt Msc.
» 92 » 25: «erlöst» statt entbunden.
» 93 » 14: «als billich waz», fehlt Msc.
» 93 Z. 18/19: «grosse», «gebet», «vil getan und», fehlen Msc.
» 93 Z. 21/22: «alle», «an dazselbe hochzit», fehlt Msc.
» 93 Z. 23: «die *kilchen*» statt daz *münster*.
» 93 Z. 26: «wiser» statt rechter.
» 94 » 2: «zugen» statt kerten.
» 94 » 3: «sinen», fehlt Msc.
» 94 » 9: «für», fehlt Msc.
» 94 » 11: «einger» statt einiger.
» 94 » 14: «uf irem teile», fehlt Msc.
» 94 » 20: «den iren und allen den», fehlt Msc.
» 94 » 21: «hie und dort», fehlt Msc.
» 94 » 29: «könt» statt möchte.
» 95 » 1: «nach» statt nechst.
» 95 Z. 2: «und gesessen», fehlt Msc.
» 95 » 5: «uns» statt üch, «hat» statt het.
» 95 Z. 15: «luffen» statt fluchen.
» 95 » 18, von «sich» an bis S. 96 Z. 26: «denne gen», *fehlt* Msc.
» 96 Z. 28: «Langeten», fehlt Msc.
» 97 » 26: «zwenzig» statt zwen und zwenzig.
» 98 » 14: «bi» statt uf.
» 98 » 20: «ilten» statt zugen.
» 98 » 21: «us» statt usser.
» 98 » 23: «und» statt hatten, «vergassen» statt vergessen.
» 98 Z. 24: «die sachen etwas rossen gan» statt sachen etzwe unverre ros.
» 98 Z. 25: «achteten nit, ob» statt hatten kein note; «oder nit», fehlt Msc.

S. 99 Z. 2: «zerbrochen» statt ufgebrochen.
» 99 Z. 3: «gnot», fehlt Msc.; «Do» statt Und.
» 99 Z. 5: «und» statt si.
» 99 » 15: «hetten» statt waren.
» 99 » 31/32: «und sturmden daz mit für inschiessen und ander sachen», fehlt Msc.
» 100 Z. 13: «daz» statt als.
» 100 » 15: «verderben» statt undergan.
» 100 Z. 18: «und ertrenket», fehlt Msc.
» 100 » 19: «mit grossem lob und eren», fehlt Msc.
» 101 Z. 23: «Glibach» statt Elrbach.
» 101 » 27/28: «sich von tag — wider rechts», fehlt Msc.
» 102 Z. 25: «für» statt gan.
» 102 » 26: «war», fehlt Msc.
» 103 » 3: «enonthalb harzu» statt harzu; «daz», fehlt Msc.
» 103 Z. 4: «gehorsami» statt gewarsami.
» 103 Z. 6: «villicht», fehlt Msc.
» 104 » 21: «nu» statt und.
» 105 » 6: «fürstin», fehlt Msc.
» 105 » 9: «friden zu suchen und luter», fehlt; «ein richtung» statt richtung.
» 105 Z. 11: «flis» statt ernst, «beden» statt den.
» 105 Z. 12: «sachen» statt stösse und.
» 105 » 16, von «kamen si» bis S. 106 Z. 28 «warent», *fehlt* Msc.
» 110 Z. 11: «die von Friburg und die von Bern» statt die von Bern und die von Friburg.
» 110 Z. 18: «von Louppen», fehlt Msc., ebenso «in ir statt».
» 110 Z. 23: «us», fehlt Msc.
» 110 Z. 24: «von Grienenberg» statt Grüningen.
» 111 Z. 4: «zog jedermann» statt zugen die stette beide.

S. 112 Z. 9: «wider» statt uf; «ir», fehlt Msc.
» 115 Z. 27: «so in der stat kisten ligent», fehlt Msc.
» 165 Z. 19: «pferit die alle spiess trůgen» statt spiess.
» 166 Z. 10: «der ander» statt der egenant von Bollingen.
» 175 Z. 12: «soldner» statt bogner; «all harin» statt alerm.
» 175 Z. 13: «und» statt umb.
» 175 Z. 14: «ein» statt gross.
» 175 » 15: das Eingeklammerte fehlt.
» 175 » 16: «Vivers» statt finers.
S. 196 Z. 24: «getrüwen», fehlt Msc.
» 196 » 28: «guter», fehlt Msc.
» 196 » 29: «und den kumber», fehlt Msc.
» 197 Z. 5: «zů ewigen ziten», Zusatz Msc.
» 197 Z. 19: «jungem» statt jugent.
» 197 » 22: «ordnet» statt beschigkte.
» 197 » 23: «und starb», fehlt Msc.; «grosser» statt gros.
» 197 Z. 24: «kolenzangen» statt zangen.
» 197 Z. 27: «und gerecht in sinen sachen», fehlt Msc.

Nr. 2.

Zusatz der Handschrift Kaltschmid von Justingers Chronik über den Brand des Galternviertels zu Freiburg 1340.

Seite 67. Beschach von wegen eines roubs, den die von Friburg im Gugisperg erjagten[1]), welichen sy uf die Nuwematten an der Galteren by Daschburg[2]) gelegen gefürt, in der meinung do ze weiden und darnach in die stat ze füren, des die kroniken von Friburg[3]) wist, daz desselben mals by C verwegner gselen weliche ein houptman gehebt, einen von Englisperg. Aber die von Bern lagen zu Schwarzenburg mit irem baner; die waren des roubs bericht und zugen inen by Dafers für. Als aber der von Englysperg ir grosse sterky vernam und wol gesechen hatt, daz sy inen nit mochten widerstan, mante er sin folk uf Friburg zů und den roub ze verlassen. Des flochen iren fil mit im ab. Es bliben by den lxxx man dapferlichen stan, und dieselben warten sich so hantlich und brachden zů beiden partieen so fil folk um, das die Galteren mit blůt flos bis gan Friburg in die stat. Die Berner be-

---

[1]) Die Herrschaft Grasburg war 1310 von Heinrich VII. an Savoien verpfändet worden. Während des Laupenerkrieges hielt sich der sogen. innere Graf von Savoyen neutral, war aber Freund und Verbündeter Berns. — [2]) Neumatt bei Tasberg, wo auch am 29. März 1448 ein Treffen stattfand. — [3]) Die bekannten älteren Freiburger Chroniken reichen nicht so weit zurück, die jüngeren berichten nichts Derartiges.

hielt(en) den sig; der lxxx man kam keiner nit darvon. Also zugen die Berner über den Schöneberg ab und verbrannten die hüser vor dem tor. Die in der stat haten ale tor beslosen on alein daz klein tor uf Burglen. Die von Bern zugen hindersich uf Dafers zů; do schlůgen sy ir lâger und deilten do den gewunnen roub on all sorg und wacht dan sy vermůteten es weren keine manen mehr in Friburg. Es was ein gros jamer in der statt: einer hatt sin vatter verloren, der ander sin brůder und mencher sin gůten fründ, daz sy ser beleidget. Do was aber einer der hiese (?) bin namen ... Erchbrecher (?) der was ein frier helt sins libs und erspeche die von Bern mit irem bracht und ersach, daz sy unordenlich ir leger verhüten. Indem zoch er widerum in die stat und zeigt es gemeinlich an. Da besamlet sich by ccc man frech (freis?) und wolgewabnet; uf dieselbe stund enbuten die von Bern fil tratzwort oder sy begerten man zů iren wibern, ein junge zucht ze uberkomen. Des ward inen keine antwurt, als ob sy gar erschrocken weren. Uf das zugen die 300 man us und liessen sich by Dafers oben in daz Juchs[1]). Und als bald sys gut ducht, eintbrachen sy denen von Bern mit gwalt in ir folk und erschlugen fil. Etschlich luffen uf den kirchhof, vermeinten daselbst in der friheit ze sin; die wurden al erschlagen; die übrigen .... mit dem paner durch die lange bruck dem Wisenbach zů; do macht man .... daz sy ir paner in eine hole danen verbargen, am 3. tage kamen sy es heimlichen holen.

Der schriber diser kroneck ist ein Ůrscheler[2]) gsin, er hat vil glimpf verkouft.

[Dieser Zusatz zum Jahre 1340 wurde jedenfalls vor 1656 geschrieben, da ein Verfasser des 17. Jahrhunderts (vgl. oben S. 295, Nr. 2) bereits darauf Bezug nimmt. Während Sprache und Schrift einen jüngeren Charakter zeigen, ist die Tinte ebenso verblasst wie bei der übrigen Handschrift. Sollte unser Bericht auf einer authentischen Überlieferung und nicht bloss willkürlicher Kompilation beruhen, so wäre das Vorkommnis mit dem wahrscheinlich Frühjahr 1340 anzusetzenden Einfall der Berner ins Schwarzenburger Land (vgl. anonyme Stadtchronik S. 379. Justinger 104 und Vitoduran 153, wo derselbe in die österliche Zeit verlegt wird, in Verbindung zu bringen.) Vielleicht sind aber bloss Reminiszenzen an die Galternschlacht von 1448 darin enthalten.]

---

[1]) Juch, Gemeinde Tafers, nördlich von Galtern. — [2]) Nicht nachzuweisen.

Nr. 3.

Testament von Nicod du Chastel, Rector zu Unser Lieben Frauen Capelle in Freiburg.

Freiburg, 21. Mai/11. Juli 1462.

(St.-A. Freiburg, Notariatsregister des Peter Nonans Nr. 32, S. 161 ff. Entwurf.)

In dei nomine amen! Ego Nicodus du Chastel, presbiter residens Friburgi Laus. diocesis, rector capelle hospitalis pauperum infirmorum beate Marie virginis dicti Friburgi, notum serie presentium facio universis, quod ego sciens et spontaneus, non in aliquo deceptus seu aligna animi levitate agitatus, sanus mente et corpore in bonaque memoria per dei gratiam constitutus considerans et attendens, quod nichil est certius morte nichilque incertius hora mortis, et quod melius et securius est unum quemque spe mortis testatum vivere quam spe vite decedere intestatum, et dum in me viget mentis sanitas, animi transquillitas et nulla turbatio me inoluit, matura longaque deliberatione super infra scriptis prehabita sic saluti mee duxi feliciter ordinandum, ut post obitum meum, quid de corpore et rebus meis fieri debeat, clare pateat et a nemine dubitetur, testamentum meum [1]) nuncupatum seu meam ultimam voluntatem et dispositionem omni alio testamento et omni alia ordinatione, si quod vel quam hactenus fecerim in scriptis vel extra, revocatis penitus et annullatis, condo, facio et ordino in hunc qui sequitur modum:

In primis animam meam, cum a corpore meo egredi contigerit, recomendo altissimo creatori glorioseque virgini Marie ejus matri et toti curie celesti. — Item sepulturam meam eligo in ecclesia parochiali sancti Nicolai dicti Friburgi in tumba presbiterorum confraternitatis sancti Martini. — Item do et lego pure propter deum viris venerabilibus dominis rectori et ceteris cappellanis dicte cappelle beate Marie virginis viginti libras monete dicti Friburgi cursibilis semel tantum per executorem meum infra nominatum solvendas et expediendas infra annum obitus mei pro eo videlicet, quod ipsi domini rector et cappellani et eorum perpetui successores teneantur et debeant perpetue annis singulis die obitus mei pro remedio et salute anime mee et animarum omnium predecessorum meorum omniumque aliorum, ad quorum beneficia quoquomodo sum obligatus, anniversarium meum cum vigiliis et exequis mortuorum ad notam

---

[1]) Am Rande: Levatum est unum testamentum ad opus Vuilliemi nati testatoris juxta scripti; levatum est unum testamentum ad opus Nicodi Adam executoris.

panno apposito cereis ardentibus et aliis correquisitis, ut eorum est consuetudo, devote et laudabiliter celebrare absque obmissione.

Item do et lego pure propter deum ac pro remedio et salute quorum supra confratrie beate Marie Magdalene in dicta capella sancte Marie virginis fundate sexaginta solidos dicte monete semel tantum infra annum obitus mei per executorem meum expediendum[1]).

Item do et lego pure propter deum ac pro remedio et salute predictorum hospitali predicto beate Marie virginis viginti florenos Renens. auri boni et ponderis legitimi semel tantum solvendum et deliberandos per executorem meum infra annum obitus mei[2]). Item do insuper et lego dicto hospitali unam parvam culcitram[3]) in stupa superiori domus habitationis mee in parvo lectulo seu cuchia[4]) existentem, unum pulvinar videlicet melius post duo meliora et unum auriculare[5]) melius post duo meliora sibi incontinenti me defuncto deliberandum. — Item do et lego pure propter deum ac pro remedio et salute quorum supra in adjutorium fundationis illius laudabilis ac devoti cantici Salve regina quod solite in laudem et honorem gloriose virginis Marie in vigiliis festivitatibusque ipsius sancte Marie et ebdomadanti sabbatis diebus post completorium in dicta cappella hospitalis beate Marie virginis decantatur, ne illud labi contingat sed potius imperpetuum continuetur et augmentetur, decem libras monete dicti Friburgi cursibilis, semel tantum infra annum obitus mei per executorem meum persolvendum sic et taliter, quod hujusmodi decem libre convertantur ac converti debeant in conquestum census perpetui et animalis in adjutorium et augmentum predictorum[6]).

Item do et lego pure propter deum venerabilibus ac devotis dominabus abbatisse et ceteris monialibus conventus Macre Augie[7]) prope Friburgum sexaginta solidos dicte monete, semel tantum infra annum obitus mei per executorem meum deliberandos[8]).

Item do et lego illis quatuor presbiteris, qui funus meum ad sepeliendum portabunt, cuilibet eorum decem solidos incontinenti me sepulto et eorum prandium pro illa die per executorem meum persolvendum. Item do et lego mulieribus subscriptis, que debent post me offerre[9]) videlicet Jaquete uxori Petermanni Aigre unum florenum auri Ren., item Agneti uxori Nicodi Adam senioris unum florenum auri, item Cri-

---

[1]) Am Rande: Levata est clausula ad opus confratrie beate Marie Magdalene. — [2]) Ebenso: Levate sunt due clausule juxta scripte ad opus hospitalis beate Marie in Friburgo. — [3]) Kissen. — [4]) Bett. — [5]) Frz. oreiller, Kopfkissen. — [6]) Levata est clausula ad opus Salve regine ebenso.— [7]) Cisterzienserinnenkloster Maigrauge (Magerau). — [8]) Ebenso: Levata est clausula ad opus religiosorum Macraugie. — [9]) Kirchenopfer bei dem Totengottesdienst.



stine uxori Johannis Daret unum florenum auri et meum bicholetum argenti, item Beatrici uxori Willini Guiguer appotrecarii unum florenum auri ipsis omnibus incontinenti me defuncto per executorem meum expediendum.

Item uxori Johannis Choubreir quitto et remitto viginti solidos monete predicte, in quibus dictus Johannes michi tenetur obligatus, pro quibus habeo de pignore unum anellum argenti cum lapide, quod quem sibi precipio reddiet expediri incontinenti me defuncto.

Item do et lego pure propter deum venerabili clero ecclesie parochialis sancti Mauricii opidi Mureti meum grossum psalterium[1]) in pergameno conscriptum, sic quod incantenetur in cappella beate Marie virginis dicti Mureti[2]).

Item do et lego pretextu sincere dilectionis affectus donatione pura et libera facta inter vivos post mortem meam incontinenti perpetue valitura omnibus modis et formis, quibus hujusmodi donatio melius firmius et securius fieri ac intelligi potest et debet, Vuillelmo nato meo carnifici commoranti Mureti pro se et suis heredibus a corpore suo legitime procreatis seu procreandis omnes et singulos census et redditus, qui michi annis singulis debentur ratione bonorum, rerum, terrarum et prossessionum mearum sitarum et jacentium in villa, territorio, finibus et fenagio[3]) de Castro villa[4]) tam inferiori quam superiori necnon universa et singula bona mea, que ibidem habeo seu habere videor, quoquomodo quecunque sint seu nomine vel vocabulo quocunque censeantur, cum omni jure, dominio, dupplo et repreisa, prout eadem bona hucusque habui et possedi, cum etiam fundis, causis, juribus, proprietatibus, pertinentibus et appendiciis suis universis, sive sint aut consistant, eadem bona, res, terre et possessiones in terris cultis, non cultis, pratis, planchiis, domibus, grangiis, ortis, ungultis, nemoribus, raspis, usibus, usagiis, usamentis, pascuis, pastaragiis, viis, inviis, introitibus, exitibus, aquis, aquarum cursibus quam rebus aliis quibuscunque nullo vel nullis demptis, sic quod minus specificata et non nominata pro posse nominatis et specificatis habeantur et teneantur, ut si earundem presentibus fieret specificatio specialis. — Item do insuper et lego donationem qua supra eidem Vuillelmo nato meo pro se et suis quibus supra duodecim solidos bone monete cursibilis in primam unandi annui census, in quibus mihi annuatim tenetur et solvere consuevit Henricus Chastel, notarius, burgensis Mureti, ratione unius pose vinee site prope villam Mureti loco dicto *sur Prela* ex parte ville cum omni jure, dominio,

---

[1]) Psalter oder beliebiges Buch. — [2]) Ebenso: Levata est clausula ad opus cleri Mureti juxta scripti. — [3]) Frz. fenage = feni seu pro feno pecuniæ præstatio. — [4]) Burg bei Murten.

duppio et repreisa, prout dictum censum hactenus habui et percepi, tali tamen expressa conditione, quod nec dictus Vuillelmus natus meus neque sui, qui supra dicta legata in toto vel in parte possint nec debeant cuicunque persone quovismodo alienare, rendere, impignorare seu obligare quovis conquesito colore, sed volo, precipio et ordino, quod dictus natus meus et sua perpetua posteritas a suo vel suorum liberorum corporibus successive legitime procreata de eisdem legatis sine disciptatione et diminutione utantur et gaudeant, tam diu vita frueretur humana. Et si ipsum natum meum et suos quos supra ab humanis quoquo modo decedere contingeret absque heredibus legitimis procreatis seu procreandis, sic quod tota linea legitima dicti nati mei ab humanis extingueretur, quod eo casu contingente prefata legata omnia et singula cadant, deveniant et devolvantur cadique et devolvi debeant proximioribus heredibus meis dicti testatoris et suis dicti nati mei ex parte patris mei et non aliis heredibus meis neque suis. — Item do siquidem et lego dicto Vuillelmo nato meo pure et libere omnia et singula bona mea tam mobilia quam immobilia, que pacificatis persolutis et plene deliberatis pre et subscriptis legatis debitis et clamoribus meis pre manibus reperientur, quecunque sint vel fuerint et quocunque nomine seu vocabulo censeantur nullo vel nullis demptis.

Item do et lego Nicodo Adam seniori, burgensi Friburgi, nepoti et filiolo[1]) meo dilecto uti benemerito medietatem ejusdem domus mee site dicti Friburgi in Magno Vico Burgi[2]) que quondam fuit Vuillelmi Thuner, inter domum relicte Petri Heymen a parte superiori et domum Heintzmanni Velga, domicelli burgensis Friburgi, que quondam fuit dicti Buli aperte inferiori cum fundis, causis, juribus, proprietatibus, pertinentiis et appendiciis suis universis, tali tamen expressa conditione, quod neque dictus Nicodus filiolus meus nec sui heredes dictam medietatem domus vendere nec a suis manibus alienare possint nec debeant, nisi dictus natus meus vel sui heredes etiam dicte domus venderent suam aliam medietatem, aut nisi de sua dicti nati mei vel suorum processerit bona voluntate sine dolo. — Item do et lego dicto Nicodo Adam unam parvam cupam argenti incontinenti me defuncto expediendam. — Item do, quitto et remitto dicto Nicodo totum bladum meum, quod de grenario meo extraxit, necnon quadraginta florenos Renenses, in quibus ipse Nicodus, filiolus meus, michi restat et tenetur obligatus de tenore cujusdam littere per Petrum Faulcon notarium recepte et signate. — Item do et lego Nicodo Adam, filiolo meo, filio dicti Nicodi Adam, omnes et singulos libros meos, quos post obitum meum reliquero, demptis solum-

---

[1]) Frz. filleul, Patenkind, Täufling. — [2]) Grand'rue, Reichengasse.

modo dicto grosso breviario meo et, ut premittitur, legato grosso psalterio meo in pergameno confecto.

Item do et lego Allexie, uxori Johannis de Merie, residentis apud Gren[1]) in dominio Mureti, nepti mee decem libras monete Friburgi semel tantum infra annum obitus mei per executorem meum persolvendum.

Item do et quitto Henslino Gobet nepoti meo, burgensi Mureti, unam petiam panni, quam ipse a me habuit, in qua adhuc mihi tenetur obligatus. — Item do et lego dicto Henslino Gobet pure et libere pro se et suis heredibus unum casale, quod pridem ab ipso emi et acquisivi, situm ante villam Mureti sic et taliter, quod ipse debeat et teneatur supra dictum casale suis jussis facere et construere unam grangiam, que supra illud debet construi et stare.

Item do lego, quitto et remitto Petermanno Bulla de Castrovilla, consanguineo meo dilecto, quinque solidos et quatuor denarios de illis triginta septem solidis et quatuor denariis census annualis, in quibus ipse Petermannus mihi annis singulis tenetur ratione bonorum meorum in dicto loco Castri sitorum michi ex parte quondam sororis mee perventorum.

Hujus autem mei ultimi testamenti et ultime mee voluntatis et ordinationis executorem facio, instituo et ordino dictum Nicodum Adam seniorem, burgensem Friburgi, filiolum meum, ponens et relinquens ego dictus testator in manibus dicti Nicodi executoris mei omnia et singula bona mea mobilia et immobilia predicta pro premissis omnibus et singulis exequendis et executioni plenarie demandandis et possendis, ut superius est expressum. De quibus bonis, rebus, juribus, actionibus et hereditate meis omnibus et singulis me pro me et meis quibuscunque devestio prefatum executorem meum investiendo corporaliter de eisdem per traditionem hujus instrumenti dans et concedens ego idem testator prefato Nicodo, executori meo, plenam et liberam potestatem ac specialem mandatum agendi, petendi, requirendi, reclamandi actiones et jura mea, exigendi et recuperandi legata debita et clamores meos, pacificandi et omnia alia faciendi, que in hujusmodi negotio requiruntur, et que facerem seu facere possem, si in humanis vivens essem constitutus. Mandans et precipiens ego dictus testator omnibus et singulis censeriis et debitationibus meis ac universis et singulis aliis hominibus et personis, qui vel que ante tenentur aliquomodo obligati, obnoxii et astricti, ut ipsi incontinenti me defuncto dicto executori meo super hujusmodi bonis, censibus et debitis meis respondeant, obediant et integre satisfaciant tanquam mihi viventi facere debuissent.

---

[1]) Meyriez (deutsch Merlach) bei Greng.

Hanc autem meam ultimam voluntatem, dispositionem, ordinationem et testamentum meum solum et unicum volo valere jure testamenti nuncupatim aut jure codicillorum seu jure donationis causa mortis vel jure cujuslibet alterius ultime voluntatis. Et si non valet secundum leges, volo quod valeat secundum canonicas sanctiones vel eo jure et consuetudine, quibus meliore et fortiori modo valere poterit vel debebit. Si quis autem contra hoc presens meum ultimum testamentum seu meam ultimam dispositionem et ordinationem ire vel aliquid attemptare presumpserit ipsum sic attemptantem et contrafacientem privo et privatum esse volo ab omnibus rebus bonis, juribus et actionibus meis predictis et ab omni legato et ordinatione in hoc presenti meo testamento sibi factis ac etiam ab omni jure, actione et ratione, quod et quas talis contrafaciens in eisdem bonis rebus et hereditate meis posset petere seu etiam reclamare.

Ego vero Nicodus Adam, executor presentis testamenti ut supra electus, in me onus ipsius testamenti recipiens ipsum testamentum, ut superius est ordinatum, exequi promitto bona fide mea, in quantum de bonis et rebus dicti testatoris consequi potero et habere non ulterius me astringendo.

In quorum premissorum omnium robur et testimonium nos scultetus, consules et comunitas Friburgi ad preces et requisitionem dictorum testatoris et executoris nobis oblatas fideliter et relatis per Petrum Faulcon, clericum juratum nostrum, cui super hiis vices nostras commisimus et eidem super hoc fidem plenariam adhibemus, sigillum nostre communitatis presentibus duximus appendendum. Datum et actum in dicto Friburgo quoad dictum testatorem vicesima prima die mensis Maji et quoad dictum executorem undecima die mensis Julii a° dom. 1462.

P. Faulcon.

Nr. 4.

Ehevertrag des Hans Greierz mit Margareta Pallanchi.

Freiburg, den 30. September 1429.

(St.-A. Freiburg, Register des Notars Berhard Calige Nr. 295, S. 76 ff., Entwurf.)

Johannes Gruerie notarius, filius quondam Henrici de Grueria, burgensis Friburgensis confitetur habuisse et recepisse a Marguerita uxore sua, filia quondam Mermeti Pallanchi, burgensis Friburgensis, pro dote et nomine dotis dicte Marguerete uxoris sue videlicet centum viginti scuta boni auri cugni regis Franciæ et ponderis ad rationem sexaginta et sex scutorum boni auri cugni regis Franciæ pro marcha pon-

deris de Troyes et trossellum eidem Marguerete condecens secondum statum suum talibus conditionibus et pactis inter dictum Johannem Gruerie nomine suo heredumque assignatorum et assignandorum suorum quorumcunque ex una parte et prefatam Margueretam siquidem nomine suo heredumque assignatorum et assignandorum suorum ex altera parte in celebratione et contractu dicti matrimonii inter dictum Johannem Gruerie et dictam Margueretam uxorem suam habiti, initi pariter et loquuti, que conditiones tales sunt et hic secuntur:

Videlicet quod si prefatum Johannem Gruerie mori seu decedere ab humanis quoquomodo contigerit, priusquam dictam Margueretam uxorem suam sine herede vivo et superstite ab eodem Johanne Gruerie et ab ipsa Marguereta pariter procreato seu procreando ipso majore casu mortis dicti Johannis contingente dicta Marguereta rehabebit et secum reportare debebit dictam dotem suam et de bonis suis propriis dicti Johannis triginta scuta boni auri cugni regis Francie et ponderis ad rationem predictam. Que quidem triginta scuta ponderis predicti sibi dedit in dotalicium et nomine dotalicii sui ceu causa donationis propter nuptias facte tantum; que quidem centum et quinquaginta scuta auri boni et ponderis legis ad rationem predictam dotis et dotalicii et tressellum predictum vult et precepit reddi dicte uxori sue et suis heredibus videlicet trossellum statim et incontinenter ipso defuncto et quantitatem auri dotis et dotalicii infra annum obitus sui dicti Johannis Gruerie. Si vero dictam Margueretam uxorem suam mori seu decedere quoquo modo ab humanis contigerit absque herede uno et superstite ab ipsis pariter procreato seu procreando ipso minore casu mortis dicte uxoris sue contingente, idem Johannes promittit pro se et suis jure suo et obligatione quibus infra reddere de dote predicta locis seu personis quibus eadem Marguereta sana vel infirma in litteris vel extra, in toto seu in parte duxerit ordinanda, et si non legaverit, promittit reddere proximis heredibus in linea consanguinetatis dicte Marguerete de dote predicta centum scuta boni auri cugni regis Franciæ ad rationem predictam infra annum obitus dicte Marguerete uxoris sue et trossellum in tali statu, sicut tutum reperietur, sine dolo statim ipsa defuncta. Residuis vero viginti scutis dicte dotis cum toto dotalicio predicto sibi in perpetuum lucro remanentibus in futurum pacto expresso. Pro quibus quidem pecuniarum quantitate et trossello prout alium dictorum casuum majorum vel minorum contigerit evenire reddendis et expediendis dictus Johannes Gruerie obligat dicte uxori sue et suis quibus supra seu illis, quibus intersit, secundum conditiones jure dictas universa et singula bona sua mobilia et immobilia presentia et futura, devestit et promittit convenitque et dat auctoritatem se vertendi super dictis bonis suis secundum eventum alterius casuum predictorum et conditionum

predictarum et pro qua convenit. Et dicta Marguereta cum auctoritate dicti sui conjugis premissa confitetur esse vera et conditiones predictas laudat pro se et suis et promittit non contrafacere. Item renuntiatum etc. Friburgi dictis sapientibus etc. Testes: Petermannus Cudrifin, consiliarius Friburgi et Perrodus Gottroux, burgensis Friburgensis. Laudatum die ultima mensis Septembris anno domini 1429.

Duppliciter pro conjuge.

Johannes et Nicodus Pallanchi[1]) fratres dicte Marguerete et filii dicti quondam Mermeti Pallanchi confitentur debere quilibet in solidum dicto Johanni Gruerie et suis pro dote predicta videlicet centum et viginti scutarum ad rationem predictam causa dotis predicte eo non obstante solvendis Friburgi jure obligationis bonorum suorum in solidum presens et futurum infra festum Epiphanie proxime venturum cum dampno etc. Friburgi dictis sapientibus et testibus qui supra. Laudatum die prima mensis Octobris a° supra.

Narratio dictarum conditionum.

(Am Rande: Laniata per Johannem Gruerie.)

Nr. 5.

Verwendung von Schultheiss und Rat zu Freiburg beim Provinzial der Franziskaner für Wiederaufnahme des entsprungenen Bruders Wilhelm Greierz.

Freiburg, 12. November 1455.

(St.-A. Freiburg. Missivenbuch I^b S. 612^v. Nr. 583.)

Erwurdiger in got vatter und herre! Unser willig dienst und waz wir eren und gůtz vermugent, sient ůch alzit von uns erboten. Erwirdiger her!

Fur uns ist komen der ersam Johans Gryere, ein notary, unser lieber burger, und hat uns erzalt, als er von andacht und liebe willen, so er zů sant Franciscus orden alzit gehept, habe er sinen sun, brůder Wilhelm, trager dieses briefs, in das gotzhus ůwers ordens alhie by uns getan, der ouch profess darin getan gehept habe. Nů habe es sich also sidhar gemacht, daz derselb bruder Wilhelm, es sie von siner torheit, siner jugent, von vorcht oder ander ursachen wegen von dem eignen kloster ân urlop gescheiden sie und doch nit hin und für in welt-

---

[1]) Vgl. Freiburger Geschichtsblätter X, S. 14, Anm. 4.

lichen kleidern sunder in siner kuten in andern klöstern üwers ordens sich bisher erberlich enthalten habe und jetz wol bekantlich sie, darin unrecht getan und gefaren haben und vast begirlich were und ist, wider zů obedienz ze komen uf ein ganz trüw, so er hat zů üwer erwirdigkeit, daz ir im barmherzig und genedig sin werden. Hat uns hievon ernstlich gebetten, üwer erwirdigkeit darumb von sinen wegen ze schriben. Also, erwirdiger her, wann gericht und gewalt barmherzigkeit haben und genad besunder den bewisen werden sol, die sölichs demütenklich und underteniglich anrüffent, so bitten wir üwer erwirdigkeit mit allem fliss ernstlich, ir wellend des ersten durch gottes, darnach unsers, sines vatters und ander siner fründen der unsern willen dem armen jungen brůder[1]) genedig und barmherzig sin, im solich misshandel und torheit gnedenklich verziehen und dem erwirdigen dem custour und lector dez benempten gotzhus bevelhen, daz er im ouch sölichs welle gnedenklich verzihen und inn wider in daz kloster empfahen, wand wir doch vernement, daz er sich zů aller willigkeit üwern gnaden und andern sinen obern gehörig erbieten willig unn gehorsam hinanfür ze sinde. Da wellent üch harin so gütig bewisen, als wir des und alles gůten ein sunder gůt trüwen zů üch hand, und können wir ützit getůn, uwer wirdigkeit und dem ganzen orden lieb und dienst ze sin, wellen wir gern tůn und mit gůtem willen.

Datum 12. die Novembris 1455.

Schultheiss und Rat zů Friburg.

Dem erwirdigen in got vatter und herren, dem provincial sant Francisci ordens in tütschen landen, unserm lieben herren.

Nr. 6.

Testament des Chronisten Hans Fries.

Freiburg, 26. Februar 1518.

(St.-A. Freiburg, Register des Notar Jost Zimmermann Nr. 118, Codex Testamentorum. Entwurf.)

In dem namen der heiligen, unzerteilten drivaltigkeit, got vaters, sunes und heiliger geist, amen! Ich Hanns Fryess, burger und des ratz der statt Fryburg, bekenn offenlich hiemit, daz ich für mich genommen hab die zergenklicheit diser zit und besunders bedacht, daz alles

---

[1]) Dieser Bruder Wilhelm, von seinem Vater Villiermus genannt, war geboren am 8. November 1445 und am 28. September 1453 ins Kloster getreten, s. Freiburger Geschichtsblätter X 39.

daz, so sid dem val unsers vaters Ade geboren und daz läben müsse, dem tod, und nützit gewüssers ist und aber die stund desselben ganz ungewüssen sin, recht gelten můss, dodurch ich mir selben und einem jeden christenmenschen besser und nützet geschetzt hab sin sachen mit guter vernunft hie in zit der hoffnung lengers läbens nach sinem frien willen zů verordnen dann in hoffnung längers läbens ungeordnet von diser zit zů scheiden. Harumb so hab ich als ein fryer burger der statt Fryburg und sollicher fryheit getröst, gesund minr sinnen und in vernunft, wiewol ich mit ettwas blödigkeit mins lips behafft, besunders an einem minr glydern, bedenkend ouch daz alter, darin ich us der gnad gottes bin kommen, daz mir alles vil mer anzoügend gipt, mich gen dem tod zu richten und der natur ir recht zů vergelten, dann vil länger uf erden zů wonen mogen, min ordnung und letzten willen, was mit minem lib und verlassenden gütern halben, mir us göttlicher gnad verlichen, nach minem hinscheid beschächen soll, angesechen und geordnet mit widerrůfung aller andrer ordnungen und testamenten, so ich vor datum dis briefs möcht gemacht haben, und behalten mir selber vor, als ein fryer burger der statt Fryburg diss min ordnung und ansechen zů mindern und zů meren oder ganz abzusetzen mogen, nachdem und es mir geliebt.

Und des ersten so bevilch ich min seel, wenn sich die von minem lib scheiden wird, gott irm schöpfer, der reinen jungfrouwen Marie und allem himelschen here; minen lib ordnen ich zů bestatten in dem gotzhus zů Sant Johansen in minen grebern.

Demnach giben ich der brůderschaft Sant Johannsen, nämlichen der nachgebuwern uf der Matten, domit ich teihaftig werd des gůten, so in derselben beschicht, für einmal fünf pfund pfeningen Fryburger werung.

Sant Sebastians bruderschaft giben ich ouch glycher wys für einmal fünf pfund obgemeldter werung.

So giben ich an den buw Unser Lieben Frowen uf Bürglen, domit si min getruwe fürsprecherin sy gegen irm allerliebsten kind, für einmal fünf pfund gemeldter Fryburger werung.

Den geistlichen brüdern, prior und convent zů den Augustinern giben ich umb willen, daz si gott truwlichen für min seel bitten, für einmal fünf pfund.

Denne ordnen und giben ich glycher wys den geistlichen brüdern guardian und ganzen convent zů den Barfůssern, beid in der statt, Fryburg gelegen, umb willen, daz si min ernstlichen gegen gott gedenken, ouch für einmal fünf pfund Fryburger wärung.

Mich teilhaftig zů machen des gůten, so in dem Spittal der Wäbern täglichen armen lüten beschicht, giben ich zů ufenthalt des-

selben spittals den schaffnern, so daruber gesetzt sind, zů handen des gemeldten spittals für einmal fünf pfund.

Item ordnen und giben ich Hansen Fryesen dem maler, mins vetters seligen sun, jetz gesessen zů Bern, ouch für einmal im in jaresfrist nach minem hinscheid durch min hienach genempten erben uszůrichten, zweihundert pfund pfennigen Fryburger werung.

Dem frommen vesten Peter Arsent und Elsbetten sinr husfrowen, minr mumen, giben ich für einmal hundert pfund pfeningen Fryburger werung.

Aber ordnen und giben ich Janna, Peter Welands seligen eelichen tochter, Hansen Muris des löufers suns (?) wip für einmal fünfzig pfund obgeschribner Friburger werung.

So giben ich Elssen minr jungfrouwen, so jetz unt bi mir dient, domit die dest pas mog gemannet werden, zwenzig pfund pfenningen Fryburger werung für einmal.

Hannsen Blůmen von Gifrels[1]) giben ich ouch für einmal zwenzig pfund obgenempter werung.

Gall Tüller dem wäber, minem gevatter, umb sin gůten dienst, so er mir bewisen hat, giben ich für einmal zechen pfund und will, daz min erben sollen verbunden sin zů geben sinem sun, brůder Hansen Tüller dem Augustiner, minem göttin, wenn der wider zů land kompt, domit er schuldig sy, gott für mich zů bitten, ouch zechen pfund, alles Fryburger werung und für einmal.

Und domit ich des lasters der undankbarkeit nit begriffen und vorab min conscienz und seel entladen werden mog, so hab ich geordnet, und ist das min letzter will, daz Loysen minr lieben husfrouwen und eelichen gemachel einr fixen ledigen ewigen und unwiderrüflichen gab, so gesprochen und genempt würd under den läbendigen beschächen, verlangen und werden sollen us minem gůt, doch dorin begriffen ir eestür und zugebracht gut daz, so hernach geschriben stät, und daz zů ergatzung ir jungen tagen, so si bi mir verzert und mir in minen grossen krankheiten fruntlichen getan, sich fromklichen, ouch erlichen mit mir gehalten und mir daz min truwlichen zů eren gezogen, ouch zů meren ernstlichen geholfen hat, und namlich so will ich, daz dieselb vor allen dingen soll haben und nemen ir kleider und kleinoter und derzů achthundert pfund pfenningen Fryburger werung. Demnach soll si ouch haben und nemen vier die besten stuck silbergeschirrs, so ich hab und hinder mir verlässen, wellich vier si will, als ich ir in demselben ir frye wal giben und vergönnen, dorzů ouch zwei usbereite beth der besten, namlich bethküssi, linlachen, tecki

[1]) Giffers, frz. Chevrilles.

und betstett, als ich die hab. Sodann giben ich derselben minr lieben husfrouwen Loysen als die, so es umb mich wol verdienet hat, irn slyss (?), alles mins sässhus (?) mit sampt der schür, spycher, boum- und krutgarten, alles aneinander gelegen, wie ich dann sollichs alles ingehept und besessen hab also und in sollichen gedingen: Were sach, daz dieselb Loysa min husfrouw solich min hus, schür, spycher, boum- und krutgarten wöllt haben und fryen, giben ich ir jetz alles dann und dann als jetz den gewalt daz zu thund mogen, namlich mit vierhundert pfund Fryburger werung für einmal uszůrichten an dén orten und enden hienach gemeldt. Mit namen ordnen und giben dann sollich vierhundert pfund dem gotzhus zů Sant Johannsen, dem Grossen spittal Unser Lieben Frouwen, der grossen bruderschaft des Heiligen Geists und der Ellenden Seelenbruderschaft, alles in der statt Fryburg gelägen, glichlichen under inen in vier teil zů teilen. Wölt aber die gemeldt min husfrouw Loysa sollich min hus, schür, spycher, boum- und krutgarten nit losen noch ledigen sunders also slyssen, des ich ir ouch die wal giben, so soll si sollich gemeldt güter in eeren halten, als vyl als zechen pfund alle jar ir leben lang zů verbuwen mogen ertragen, und nach irm tod soll sollich hus, schür, spycher, boum- und krutgarten an der vierhundert pfund statt vallen und gehören den obgemeldten vier orten, namlichen Sant Johannsen gotzhus, dem Grossen spittal Unser Lieben Frouwen, der Grossen brůderschaft und der Seelenbrůderschaft, jedem glid zů glychem teil.

Denne ist min will und meinung und ordnung, daz min erben hienach genempt mir und allen minen vordern seligen ein erlich jarzit zů Sant Johansen stiften und koufen söllen. Dorzů will ich, daz si verbunden syen, ein erlich mål, daz do genempt wird ein Conrey [1]) in dem obgemeldten Grossen spittal zů stiften järlich und ewenklich, alle jar einest den priestern von Unser Lieben Frouwen und den armen syechen desselben spittals zů geben, als daz minr obgeschriben husfrouwen und miterben zů tůnd wol wüssend ist.

Und diewyl die erbsatzung daz houpt und fundament eines jeden testaments ist, so hab ich wüssend, wol bedacht, nit bezwungen noch mit dheinen gevärden hindergangen, zů minen eingezalten erben alles mins unverordneten verlassnen gůtes von vier pfeningen zu vieren, was desselben sin mag gesetzt, geordnet und bestimpt, setzen, ordnen und bestimmen hiemit Alix, des vesten, ersamen, wysen Ludwigen von Buren, burger zu Bern husfrouw, min liebe schwester zů dem halben teil und die vorgeschribnen Loysa, min eelich gemachel, zů dem andern halben teil.

[1]) Convivium regale, vgl. Daguet, Histoire de Fribourg, p. 68.

Dorumb so setzen ich in ir beides hend und gewalt all und jecklich min unverordneten güter, es syen ligend oder farend, schulden, barschaft, sibergeschir und ander, wie die genempt oder die gelagen sin mogen, die ich all hierin will für genempt haben ân einich vorbehaltniss mit voller gewaltgâbung, mit denselben zu thůnd und handlen nach irm fryen willen und gevallen ân jemans intrag noch widerred. Doch will und ordnen ich, daz die obgemeldten min schwester und min husfrouw, beid min erben, unverzogenlich nach minem hinscheid all gotz- und ander gaben, wie ich die angesehen hab, usrichten und bezalen und mir min seelgret erlich nach minem stât begangen, desglichen all min schulden bezalt dermassen, daz nach minem abgang derselben halb dhein clegt entstanden.

Also und in söllichen vorgelüterten gestalten besluss ich, obgeschribner Hans Fryess, dis min ordnung und letzten willen, dero ich begär us besag aller rechten geistlicher und weltlicher, geschribner und ungeschribner lands, stett und ander gewohnheiten, satzungen, fryheiten und ordnungen zů geläben und nachzůkomen, die in kreften beliben und durch menglichen gehalten werden. Wer es aber sach, daz sich jemands hiewider understünd zu setzen unbenügt des, so ich im hierin gegeben, oder gemacht hett, oder us ander ursachen bewegt, wie die sin, domit dis min ordnung oder einich ir punkten und artikeln beschwecht werden, und sich sollichs warlichen erfinden möcht, den oder die widerwertigen, so ich in diser minr ordnung gemeint hette, verstossen ich angends von sollichen rechten und allen irn erbteil, den ich inen hierin gemacht hab, und entfrembden si aller ansprachen und zůsprüchen, so inen uf min verlassen gůter verstan möchten Harumb so entzüch ich mich hiemit wüssentlich alle des, so hierin durch mich angesechen und geordnet ist, die vermeldten min schwester und min gemachel und erben nach minem hinscheid, damals jetz und jetz alsdann, des alles in rüwig liplich und ewig possess setzend mit voller gewaltzgebung, sich angends uf min unverordnet güter zů keren und domit ze thůend megen nach irem fryen willen und gevallen. Ich gebieten ouch doruf hiemit allen denen, so mir dheins wegs pflichtig oder zů thůend sind, das si minen beiden erben obgeschriben bezalen und gehorsam syen in aller gestalt, als si mir vor datum dis briefs verbunden gewesen sind, dann ich mich alles mins gůten entzogen, entwert und begeben hab, die genannten min erben desselben hiemit insetzend domit zů thůnd, als obstât, nach irem fryen willen und gevallen, alle gevärd vermitten in craft dis briefs, durch wellichen ich obgeschribner Hans Fryess die vorgenempte Alix, min liebe schwester und min miterb, bitt drungenlichen, si well min liebe husfrouw und gemachel Loysa, min miterb, in ir tügende teilung früntlich halten und ir thůn, als ich ir getrüw, dann si vil umb mich verdient ist.

Hiebi sind gewesen und für gezügen berüft und erlesen (?): die fürnämen, ersamen, wysen Anthoni Villing und Hensli Gribollet beid der räten zů Fryburg. Und des alles zů warem, vestem urkund, so haben wir, der schultheiss, rat und gemeind der statt Fryburg uf bitt und begär des obgeschribnen Hansen Fryesen, unsers getruwen lieben mitrats, uns ordenlich fürbracht durch unsern getruwen stattschryber, Josten Zimmermann, dem wir unser bevelch hieruber gegeben, unser gemeind merer insigel an dism brief henken lassen, dern zwen glych gemacht, doch uns und unser statt in allweg ân schaden. Beschâchen zu Fryburg uf dem sechsundzwenzigosten tag Hornungs der jarn des hern gezellt thusend fünfhundert und achtzehen.

Levata est bis.

Clausel:

Ich Hans Fryess, burger und des ratz zů Fryburg, bekenn offenlich hiemit, als ich min letzt ordnung us guter vernunft, des ich gott dem herrn lob und dank sag, als ein fryer burger der statt Fryburg gemacht und under andern dingen dorin bemeldt der ersamen Bruderschaft der Nachgeburen uf der Matten hab geben für einmal fünf pfund pfeningen Fryburger wärung, damit ich teilhaftig werd des guten, so in derselben beschicht; die söllen inen min erben indennt minen Dryssigosten bezaln und usrichten us craft diser clausel, die ich inen hab us minem rechten testament lassen ziechen, doch demselben in all ander sinem inhalt unschädlich.

Und diser gemächt zu urkúnd haben wir, der schultheiss, rât und gemeind zů Fryburg, uf begär des guten unsers getrüwen lieben mitratzfründ, die uns durch unsern getrüwen stattschriber Josten Zimmermann ist fürgetragen, unser gemeind gegensigel herangehenkt, doch uns und unser statt ân schaden. Geben uf dem sechs und zwenzigosten tag Hornung der jâren des herrn gezalt thusend fünfhundert und achtzechen.

Nr. 7.

Freiburger Wassernot vom Jahre 1481,

bei Sterner und nachher bei Fruyo.

(Fortsetzung des Freiburger Schilling bei Sterner.)

Überschrift: «Wie aber ein gross wasser kam und die mittel brügk zu Fryburg hinwäg fürt únd gar ein güter gesell ertrank, der hiess Hansi Marmet.»

In dem jar, do man zalt 1481, was úf den 20. tag Meyens, do kam aber ein wassergrössi inmassen, dass die Sanen so gross ward, dass sy

die mittel brugken zú Frybúrg wol halb hinwäg fûrt, und ward so gross, dass die gärten in der Nüwenstatt allenthalben voll wassers warend. Und tät aber sehr grossen schaden, únd verflösst vil gärten und matten. Und darnach als das wasser verlief, do macht man die brügk wider und schlúgend die werklüt vorjoch; die bestunden also bis umb St. Margaretentag[1]), do fieng man an die rechten joch zú schlachen. Und indem als man an der brúcken werkete, do kam in einer nacht aber ein gewässer und do am morgen die werchlüt an der brügken werken wollten, do viel inen das gerüst, domit man die pfyler inschlacht, über die brügkeu ab únd etlich werklüt darmit und fúrt das wasser ein joch enwäg. Und als dasselb geschrei in die lüte kam, do loufend viel gúter frommer gesellen und tapferer Fryburger in meinung denen zu helfen, so über die brügken abgefallen wärend, únd ouch zú helfen, dass das holz an das land käme. Und also lüf einer zú hin in das wasser únd meint, das holz einsteils an das land zu bringen. Und als er in das wasser kam, do begegnet es im mit sollicher úngestümigkeit und úngnad, dass der gut gesele ertrank. Und lag wol etwas zits wol by acht tagen im wasser, das man in nit finden kont, das doch jederman gar leid was, wann er ein redlicher, frommer gesell was únd sich oúch in etlichen hievor geschribnen sachen in der statt Fryburg dienst gar erlich und redlich gehalten hat, derselb hiess Hensly Marmet. Die sach begond jederman zú herzen gan; dan er vil kinder hinder im verliess, und besonder liess er zwo manbar töchter. Do dann ein fromme herrschaft zú Friburg wol betrachten was, inen fürdrung zum eelichen stand ze thúnd, und galend jeder ein redlichen gesellen zu der ee. Und nit lang vor diser geschicht war ein koufman zú Fribúrg gestorben, der nún gross gût hinder im verlassen hat, mit namen geheissen Jacob Tachs, der hat in sinem testament etwas gúts geben und geordnet, damit man sollich arm töchter und jungfrouwen mit in die ee versorgen sollt. Also ward inen geholfen durch die vorgenempt gnädige herrschaft zú Fribúrg, das sy von demselben gút versorgt wúrden und also zú den eeren kamend.

[1]) 15. Juli.

Nr. 8.

Protokoll über die beschworene Aussage des Stadtschreibers von Biel, Jacob Mallegorge, aufgenommen durch Ludwig Sterner.

(Neuenstadt, 11. Juli 1503.)

Des Jahrs, als man zalt von gottes geburt unsers lieben herrn fünfzehenhundert und drey, auf Sontag nechst nach unsers herren Fronleichnamstag, hat der fürnäm, weis Jacob Mallegorge, stattschreiber zue Biel, in mein, Ludwig Sterner, ein geschworner notarien des bapstlichen stueles zue Rom und gesessen zue Freyburg in Üchtlandt, gegenwertigkeit auf begär der fürsichtigen, weisen burgermeister und rat zue der Neuenstatt bei seinen treuwen und eheren bezeuget und geredt, das wahr sye, das er etlich jares stattschreiber zue der bemelten Neuwenstatt gewesen sey und etwan menger sich daselbs verwürkt haben, dess sy zue etlicher buessen und besserung der herrschaft verfallen seind. Us söllich besserung und buessen meinem gnedigen herrn von Basel der halb teil und den bemelten von der Neuwenstatt der ander halb teil gezigen zy, hatts auch anders nie gesehen brauchen, und was des jahrs gerichtes gehören mag, allzeit gleichlich geteilt. Mehr habe er etlich richtung gesehen, die beschehen sind in den zeiten, da Petter Kaüffy, der alt fendrich selig von Biel, eins herrn von Basel schaffner was, da der halb teil einem herren zuestuend und der bemelten statt der ander halb teil. Mehr spricht er, es syen bei vier oder fünf jaren, als er noch in der bemelten statt gesessen was, ward zu meines gnedigen herren Caspar ze Rhein loblicher gedächtnus, von den vil genanten von der Neuwenstatt zue seinen gnaden geschickt, umb solich hoch buessen, besserung und ander klein buessen mit seinen gnaden darumb zu verkommen. Und ward durch den bemelten meinen gnedigen herren verlassen, er solle sich zue Thelsperg fuegen, alsdann wurdent vier meiner gnedigen herren vom capitul von Basel, ettlich freiheit den bemelten von Thelsperg, so inen durch feuers not verbrent werend, anders lassen schriben und besigeln. Und daselbst wolt sein gnad und die bemelten herren vom capitel ime im namen der obbemelten von der Neuwstatt umb all buessen besserung, klein und gross, die gleichlichen mit seinen gnaden oder seinen gnaden nachkommen durch den bank halb und halb lassen teilen, vervolgen und darumb nach aller notturft einen brief lassen aufrichten und besigeln, das aber uf dieselbe zeit durch ander gescheften underwegen bliben ist. Und dis habe er also gehört und von den bemelten von der Neuwenstatt wegen gehandelt.

Und des zue wahrem, vesten urkund so hab ich, der bestimbt Ludwig Sterner notarii vorgemelt, des alles zu vergicht vorgemelten dingen mit

meiner eignen hand geschriben, auch mit meinen gewohnlichen handzeichen bezeichnet. Und zue noch mehrer gewarsame, so hat der gedacht stattschreiber zue Biel auch sein gewohnlichen handzeichen zue end dises brief verzeichnet zue besag aller vorgeschribnen dingen, die geben ward auf jar und tag, als obgeschriben stat.

Datum pro copia sumpta et extracta ab originali collatione per me subscriptum notarium.

Lud. Sterner (mit beigefügten Notariatszeichen).

(St.-A. Bern, Fascikel Neuenstadt Nr. 33, Kopie von Sterners Hand. Gütige Mitteilung der Abschrift durch Herrn Dr. Türler, Staatsarchivar in Bern.)

Inhaltsverzeichnis.

Anhang.

Inhaltsübersicht

von

Bd. XXI.—XXX.

des Jahrbuches.

Inhaltsübersicht

der

Bände XXI.—XXX.

des

Jahrbuches für schweizerische Geschichte

herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Bd. XXI (XXXVIII u. 396 S.): 1896. — Bd. XXII (XXIV u. 312 S.): 1897. — Bd. XXIII (XXVI u. 332 S.): 1898. — Bd. XXIV (XXVIII u. 397 S.): 1899. — Bd. XXV (XXVI u. 363 S.): 1900. — Bd. XXVI (XXX u. 312 S.): 1901. — Bd. XXVII (XXV u. 370 S.): 1902. — Bd. XXVIII (XXVIII u. 244 S. u. VI u. 128* S.): 1903. — Bd. XXIX (XXVII u. 204 S. u. 96* S.): 1904. — Bd. XXX (XXXIV u. 326 S. u. 9 S.): 1905.

Angelegenheiten der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

[1]) Diese Zahl bezeichnet bei schon mehrmals besuchten Versammlungsorten diesen wiederholten Charakter als Sitzungsplatz.

[2]) Diese Ziffer bezeichnet die Gesammtzahl des jedesmal beigefügten Verzeichnisses der anwesenden Theilnehmer an den Versammlungen.



[NB. Von den gesammten neunundfünfzig Versammlungen fanden statt: sechszehn in Solothurn (1853, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 71, 74, 79, 90, 98), je vier in Basel (1843, 59, 77, 95), je drei in Bern (1841, 72, 84), Zürich (1845, 73, 91), St. Gallen (1865, 80, 1904), je zwei in Baden (1848, 49), Murten (1850, 88), Rapperswil (1852, 89), Schaffhausen (1861, 83), Freiburg (1863, 1903), Aarau (1867, 86), Neuchâtel (1869, 1900), Luzern (1875, 93), je eine in Beckenried (1851), Lausanne (1876), Stans (1878), Schwyz (1881), Genf (1882), Glarus (1885), Weggis (1887), Payerne (1892), Frauenfeld (1894), Sitten (1896), Trogen (1897), Altorf (1899), Cur (1901), Zug (1902).

Besuche empfingen je zwei Orte der Kantone Luzern, Unterwalden, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Waadt, je einer der Kantone Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Wallis, Neuenburg, Genf. Noch niemals wurde bis 1904 der Kanton Tessin besucht.]

I.

Abhandlungen.

II.

Urkundliche Beilagen.

III.

Verzeichniss der Autoren.

	Band
Gautherot, Gustave, Licencié en histoire, à Paris	XXX.
Geiser, Karl, Dr., Adjunct der schweizerischen Landesbibliothek in Bern	XXII.
Häne, Johannes, Dr., Professor, in Zürich . .	XXV.
Hauser, Kaspar, Lehrer, in Winterthur . .	XXVIII.
Hess, P. Ignaz, Stiftsarchivar, in Engelberg .	XXV.
Hoppeler, Robert, Dr., Gehülfe am Staats-Archiv, in Zürich	XXII.
Jegerlehner, Joh., Dr., Seminarlehrer, in Hofwil .	XXIII.
Keller, Walt. L., Dr., Lehrer an der Knaben-Realschule, in St. Gallen	XXIII.
Landmann, Julius, Dr., Secretär des internationalen Arbeitsamtes, in Basel	XXVIII. u. XXIX.
Luginbühl, Rudolf, Dr., Privatdocent, in Basel .	XXII.
Mayer, J. G., Domherr und Professor, in Cur .	XXVI. XXVII.
Nabholz, Hans, Dr., Staatsarchivar, in Zürich .	XXVI.
Piaget, Arthur, professeur et archiviste d'état, à Neuchâtel	XXVI.
Schiess, Traugott, Dr., Stadtarchivar, in St. Gallen	XXVII.
von Sprecher, Paul, Dr. jur., in Cur . . .	XXX.
Stern, Alfred, Dr., Professor, in Zürich . .	XXIX.
Ströbele, Alfons, Dr., Vicar, in Stuttgart . .	XXX.
Tobler, Gustav, Dr., Professor, in Bern . .	XXVIII.
Waldburger, August, Pfarrer, in Marthalen . .	XXV.

(Manuscripte gingen ein — von Verfassern aus den Kantonen: Zürich 8, Bern 4, Unterwalden 2, Freiburg 2, Basel 4, Appenzell 1, St. Gallen 3, Graubünden 2, Neuchâtel 1, Genf 1 — aus dem deutschen Reiche 1, aus Frankreich 1).

